







Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1887.

Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,

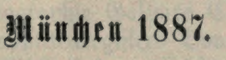
o. ö. Professor der Geschichte

an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München.



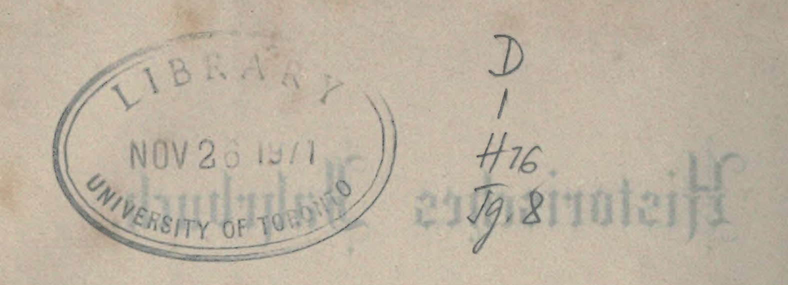
VIII. Band. Jahrgang 1887.





München 1887.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.







Inhalt des Historischen Jahrbuches.

VIII. Jahrgang 1887.

1. Aufsätze.

2. Kleinere Beiträge.

5. Novitätenschau und Nachrichten.

*

Mitarbeiter im Jahre 1887.

Borch, Frh. v., Ansbach.
Bruder, Kustos an der K. K. Universitätsbibliothek Dr., Innsbruck.
Denifle, O. P., Unterarchivar des hl. Stuhles, Rom.
Dittrich, Prof. Dr., Braunsberg.
Erler, Privatdozent Dr., Leipzig.
Finke, Privatdozent Dr., Münster i. W.
Funk, Prof. Dr., Tübingen.
Grauert, Prof. Dr., München.
Hauthaler, O. S. B, Gymnasialdirektor, Salzburg.
Hertling, Frh. v., Wertheim.
Höfler v., Hofrat, Prof. Dr., Prag.
Hüffer, Prof. Dr., Breslau.
Kayser, Pfarrer Dr., Weinheim i. Baden.
Knöpfler, Prof. Dr, München.
Mayer, Pfarrer, Oberurnen i. Schweiz.
Sauerland, Frankfurt a. M.
Schanz, Prof. Dr, Tübingen.
Seidenberger, Vorstand d. höh. Bürgerschule, Beerfelden i. O.
Sickel v., Hofrat Prof. Dr., Wien.
Uebinger Dr., Münster i. W.
Unkel, Hilfsseelsorger, Roitzheim b. Euskirchen.

Bischof Friedrich Nausea von Wien auf dem Konzil von Trient.

Von Pfarrer J. G. Mayer.

In der Stadtbibliothek zu Schaffhausen befindet sich ein Codex, den zwar schon P. Moriz Hohenbaum van der Meer († 1795) kannte und auszog[1]), welcher aber bis jetzt für die Oeffentlichkeit nicht verwertet wurde. Derselbe ist in das Pergamentblatt eines alten geschriebenen Missale gebunden und enthält in zwei Abteilungen 185 Aktenstücke und Druckschriften. Erstere tragen durchaus den Charakter des 16. Jahrhunderts, und letztere sind alle vor 1551 gedruckt. Mehrere Originalbriefe zeigen noch Spuren der Siegel. Die Zusammenstellung ist eine rein willkürliche, da bei derselben weder auf den Inhalt noch auf das Datum Rücksicht genommen wurde. Die innere Seite des Einbandes hat die Notiz: „Bibliothecae civium Schaffhusianorum dd. Henricus Screta Schotnovius a Zavarziz M. et Ludovicus Lucius Screta Schotnovius a Zavarziz M. d. 26. Iulii 1688.

Von den beigebundenen Druckwerken verdient besonders die äußerst seltene Schrift hervorgehoben zu werden: „Responsa una cum eorundem declarationibus et moderaminibus sacrosanctae sedis apostolicae ad aliquot inclitae Germanicae nationis adversus illam gravamina.“ Verfasser derselben ist Friedrich Nausea, der spätere Bischof von Wien. Auf diesen beziehen sich auch die allermeisten Aktenstücke der Sammlung. Es sind teils Schreiben, die er empfing, teils Konzepte und Abschriften von Briefen, die er absandte, teils Entwürfe für Gutachten auf dem Konzil zu Trient. Alle fallen in die Zeit vom November 1550 bis Januar 1552.

---

1) Freib. Diöc.-Archiv. XI, 27.

Der eigenen Hand Nauseas gehören einige Konzepte, mehrere Verbesserungen und Vormerkungen des Empfangsdatums an. Die meisten Entwürfe und Abschriften sind von seinem Sekretär Kaspar Herwag geschrieben. Eine Angabe in dem Schriftstücke pars II fol. IV macht dies zur Gewißheit. Herwag war auf Empfehlung des Baseler Buchdruckers Oporinus von Nausea als Sekretär angenommen worden.[1]) Nach dem Tode des letzteren trat er in gleicher Eigenschaft in den Dienst des ebenfalls auf dem Konzil anwesenden Bischofs Christophorus Mezler von Konstanz. Die vorliegende Sammlung vermehrte er später noch um einige auf Nausea bezügliche Schriften (Epitaphien u. s. w.) und brachte sie nach Konstanz. Hier, in der damals größtenteils dem neuen Glauben zugethanen Stadt, kam sie bald in protestantische Hände, wie einige beigegebene „Prognostica" beweisen, welche für die Jahre 1554—1559 den Untergang des Papsttums und der katholischen Religion prophezeien. Später war der aus Böhmen stammende, um 1636 in Schaffhausen eingebürgerte Dr. med. Screta[2]) im Besitze des Codex. Seine Söhne Heinrich und Lucius Ludwig schenkten diesen der Bürgerbibliothek Schaffhausen.

Die meisten Aktenstücke, welche uns der Sammelband bietet, waren bisher unbekannt. Auch der neueste Biograph Nauseas[3]) hatte keine Kenntnis von denselben. Sie geben uns interessante Aufschlüsse über die Teilnahme Nauseas am Konzil von Trient und über die Stellung, welche dieser gelehrte Bischof auf der Kirchenversammlung einnahm. Ganz besonders wichtig erscheint seine Korrespondenz mit König Ferdinand, dessen Orator er war. Durch sie wird Sickels Urteil[4]) „daß zu Lebzeiten Karls V. das Wiener Regiment nur geringen Anteil an den konziliaren Verhandlungen genommen hat" wesentlich abgeschwächt Ohne Zweifel wäre eine umfangreichere Veröffentlichung der Sammlung am Platze. Da eine solche aber für den Augenblick nicht wohl thunlich ist, so möchten wir wenigstens das vorliegende Material benützen, um kurz zu schildern, wie Nausea als königlicher Mandatar nach Trient kam, und welche Thätigkeit er daselbst entfaltet hat.

---

[1]) Dieser Herwag ist Verfasser eines „Liber dialogicus", das Nausea dem Oporinus zum Drucke empfahl. Ein Caspar Herwag, geb. 1519 zu Basel, erhielt in Poitiers die juristische Doktorwürde, war 1564—1571 Professor in Basel, später Archivar in Röteln und starb 1577. (Leu, Helvet. Lexikon, X, 135 u. Holzhalb, Suplem. III, 116). Derselbe scheint mit dem Sekretär Nauseas identisch zu sein.

[2]) Ueber ihn und seine Söhne s. Leu, Helvet. Lexikon. XVI. 657.

[3]) J. Metzner, „Friedrich Nausea". Regensburg 1884.

[4]) Zur Geschichte des Konzils von Trient. Wien (1872) Einl. III.

Nausea hatte von Anfang an die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung mit Freuden begrüßt und sich viel mit den Aufgaben derselben beschäftigt. Schon 1538 gab er seine „Rerum conciliarium libri quinque“ heraus. Im Jahre 1542 wurde er als Consultor nach Rom berufen, in welcher Eigenschaft er dem Papste Paul III. seinen Catechismus Catholicus überreichte und in der Schrift „Sylvae synodales“ seine Vorschläge für das Konzil niederlegte. Im gleichen Jahre und dann wieder 1545 war er von König Ferdinand zum Orator für die Kirchenversammlung bestimmt worden. Beide Male hatte er bereits Vorbereitungen zur Abreise getroffen, wurde aber durch verschiedene Umstände verhindert, wirklich zu erscheinen.[1])

Erst im Jahre 1551 sollte ihm dies möglich werden. Papst Julius III. hatte am 14. November 1550 die Bulle erlassen, durch welche die Wiederaufnahme des Konzils auf den 1. Mai folgenden Jahres in Trient angeordnet wurde. Durch einen eigenen Boten ließ er sie dem Kaiser übersenden und suspendierte unterdessen die Publikation. Ein Breve vom 27. Dezember gleichen Jahres befahl sodann die Zustellung der Bulle an die Erzbischöfe und durch diese an die Bischöfe und übrigen Prälaten. Dieses berichtet der an der römischen Kurie thätige Erzbischof Olaus Gothus von Upsala an Nausea und überschickt ihm als unmittelbar dem hl. Stuhle untergebenen Bischofe ebenfalls ein Exemplar der Bulle. Bald darauf wurde der Graf Hieronymus Martinengus nach Deutschland gesandt, um zur Teilnahme am Konzil aufzufordern. Derselbe richtete am 31. Januar 1551 auch an Nausea die Einladung und übermittelte ihm ebenfalls die Eröffnungsbulle. In folge dessen wandte sich Nausea durch Schreiben vom 28. März an Julius III. Er beglückwünschte den Papst, daß er eingesehen, „melius et efficacius ad funditus exstirpandum perniciosissima haereticorum et schismaticorum lolia et zizania ex vinea et agro Domini Sabbaoth remedium, quam oecumenicum concilium in Spiritu sancto coadunatum, nec excogitari nec inveniri posse. Quo quidem prudentissimo, christianissimo, constantissimoque S. T. B. proposito non mihi solum sed et optimis quibuscunque laetius, optabilius et desideratius accidere nihil posset.“

Weiterhin versichert Nausea den Papst seines fortwährenden Gebetes um dessen Erhaltung und Wohlergehen, sowie um die Gnade, das begonnene, ruhmreiche Werk zu vollenden. Ohne sich zu rühmen, könne er (Nausea) sagen, daß kein anderer Bischof in Deutschland das allgemeine

---

[1]) Siehe hierüber Näheres bei Metzner l. c. S. 74 ff., 76, 77 ff., 85, 88.

Konzil, welches ihm für die Ehre Gottes, für das Wohl und den Frieden der Kirche, sowie für die Würde des apostolischen Stuhles so zuträglich erscheine, aufrichtiger und eifriger gewünscht, durch Schriften, Predigten und Ratschläge mehr gefördert habe, als er. Umsomehr bedauere er, daß es ihm nicht möglich sei, auf den angesetzten Termin an der Kirchenversammlung teilzunehmen. Daran hindere ihn seine körperliche Schwäche, welche nicht so fast eine Folge seines 60 Jahre betragenden Alters, als vielmehr seiner fast unausgesetzten und übergroßen Arbeiten für die Verteidigung und Ausbreitung der katholischen Religion sei. Gerade in letzter Zeit habe ihn eine schwere Krankheit heimgesucht. Auch die Armut seines Bistums bilde für ihn ein Hindernis. Die Steuern für die Türkenkriege hätten die Einkünfte so aufgezehrt, daß er die Mittel für die Reise sich nicht zu verschaffen wüßte. Vom Klerus sei keine Beisteuer zu hoffen, da dieser vorgebe, er sei durch den hl. Stuhl von solchen Abgaben befreit. Deshalb müsse der Bischof seine einzige Hoffnung auf den König richten, und er bitte den Papst um Verwendung, damit ihm jener die nötigen Geldmittel gebe. Geschehe dieses, so werde er, sobald die Gesundheit hergestellt sei, auf dem Konzil erscheinen.

Welche Schritte nun der Papst in dieser Angelegenheit bei König Ferdinand gethan, erhellt aus unserer Briefsammlung nicht. Jedoch ersehen wir aus derselben, daß Nausea bereits im Juli 1551 den bestimmten Plan gefaßt hatte, in nicht ferner Zeit nach Trient abzureisen. Zu diesem Zwecke hatte er sich mit dem Domherrn Sternberg zu Trient in Verbindung gesetzt. Dieser schrieb ihm am 15. Juli: Er habe das überschickte Werk dem Kardinal von Trient übergeben, der dafür sehr danken lasse. Sternberg wünscht, daß Nausea bei ihm Quartier nehme. Der Kardinal rate, nicht vor September abzureisen, ja es sei vielleicht besser, noch bestimmtere Nachrichten über den Fortgang des Konzils abzuwarten, da dieser wegen des Krieges in Parma fraglich scheine. Bis jetzt seien wenige in Trient. Am besten hielten sich die Spanier, von denen einige 6 Jahre hindurch ausgeharrt hätten, andere neuerdings erschienen seien. Auch einige Sizilianer seien da, und aus Lothringen der Bischof von Verdun. Von den deutschen Bischöfen habe nur der Regensburger seinen Suffragan, der von Augsburg einen Theologen geschickt. Eine Gesandtschaft der Bischöfe von Naumburg und Merseburg habe angefragt, ob diese gehalten seien zu erscheinen; von allen Seiten würden sie durch ihre Feinde bedrängt und das Verlassen der Diöcesen könnte ihnen Gefahr bringen. Die Vorsitzenden des Konzils hätten ihnen geantwortet, es möchten für einstweilen die beiden Prälaten nur einen Bevollmächtigten schicken. Am 24. Juli berichtete Sternberg an Kanonikus Engelhart

in Wien, daß die Kurfürsten von Mainz und Trier bereits ihre Fouriere und Leute nach Trient geschickt hätten, um für Quartier und Lebensmittel zu sorgen. Auch andere sollten kommen. Für die Ankunft Nauseas habe Sternberg schon Wein, Stroh und Heu gekauft, da dieses später schwieriger sein werde. Weitere Befehle werde er gerne vollziehen.

Unterdessen hatte König Ferdinand die Einwilligung erteilt, daß Nausea zum Kurgebrauche in ein Bad begebe. Dieser wählte hiefür Abach in Bayern und war schon bis St. Veit gereist, als ihn ein Schreiben des Königs vom 9. August erreichte, durch welches ihm befohlen wurde, seine Badereise so zu beschleunigen, daß er zu Ende dieses Monats in Trient sein könne. Außer ihm will der König noch einen ungarischen Bischof zum Konzil senden. Beide sollten in Bozen zusammentreffen und miteinander in Trient einziehen. Darauf antwortete Nausea am 11. August: Aus dem königlichen Schreiben gehe nicht klar hervor, ob der König in seinem Namen oder im Namen der österreichischen Bischöfe oder als Abgeordneten von beiden Teilen ihn zum Konzil schicken wolle. In letzterem Falle bedürfe er einer Bevollmächtigung und Instruktion von Seite des Königs und eines Mandats von Seiten der Bischöfe. Es werde nun unmöglich sein, die Bäder zu gebrauchen, und darum kehre er nach Wien zurück. Der Wille Sr. Majestät gehe ihm über Gesundheit und Leben, weshalb er sich entschließe, nach Trient zu reisen, obgleich er die Badekur sehr notwendig gehabt hätte. Nur bitte er den König um Instruktion und Mandat, sowie um das nötige Reisegeld. Uebrigens glaube er, daß das Konzil noch nicht einen schnellen Fortgang haben werde, da in Italien Krieg herrsche, und die Weinernte vor der Thüre stehe, wo die Prälaten zu Hause sein wollten, um nicht durch die Untreue und Nachlässigkeit der Angestellten betrogen zu werden.

Durch den päpstlichen Gesandten Martinengus suchte aber Nausea nun doch noch einen Aufschub zu erwirken. Er schrieb an denselben am 12. August: Da er nach dem Wunsche des Königs auf den 1. September fast unmöglich in Trient ankommen könne, und da die Kirchenversammlung wohl nicht so schnell verlaufen werde, der König aber jemanden in Trient haben wolle, so dürfte es am besten sein, wenn für einstweilen nur der Prälat eines Stiftes oder ein Pfarrer, etwa der von Nusbach, mit dem ungarischen Bischofe zum Konzil reisen würde. Später könnte er bei wiederhergestellter Gesundheit und besserer Vorbereitung selbst in Trient erscheinen. Martinengus möchte sich in diesem Sinne beim Könige verwenden. Der Legat lehnte dies jedoch durch Schreiben von gleichem Datum ab, da er sich ja in der jüngsten Zeit auf Befehl des hl. Vaters beim Könige gerade für eine beschleunigte Abreise Nauseas verwendet

habe und nun nicht für das Gegenteil eintreten könne. Am 14. August war Nausea wieder in Wien und ersuchte den Legaten, bei Ferdinand die Gewährung eines Reisegeldes zu erwirken, da er kein Charitativum erheben könne. Am gleichen Tage richtete der König ein neues Schreiben an Nausea und befahl ihm, sich schon am nächsten Montag nach Trient aufzumachen. Als Reiseentschädigung werden ihm monatlich 100 Kronen angewiesen. Instruktion und Mandat sollten unverzüglich ausgefertigt werden.

Nausea trat nun die Reise an und kam bereits den 18. August Mittags in Enns an. Hieher waren ihm Instruktion und Mandat nachgeschickt worden. Erstere trägt das Datum „Wien den 16. August 1551“. Der König erklärt in derselben, er habe die Bischöfe Paul Gregoriancz von Agram und Friedrich Nausea von Wien als seine „mandatarii et commissarii“ für das Konzil von Trient ernannt. Dieselben hätten ihn als König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, als Erzherzog von Oesterreich ꝛc. bei den Vorsitzenden der Kirchenversammlung zu vertreten. In seiner Eigenschaft als römischer König habe er keine Oratoren zu schicken, da ohne Zweifel das Reich durch Gesandte des Kaisers vertreten sei. Die beiden Kommissarien hätten ihre Reise so zu beschleunigen, daß sie bis zum 1. September in Trient anwesend seien. Dort sollten sie den Legaten[1]) das Beglaubigungsschreiben vorweisen, dieselben im Namen des Königs begrüßen und sie seines Wohlwollens und seiner Zuneigung versichern. Ferner sollten sie auseinandersetzen, daß der König die Ansicht habe, es sei das allgemeine Konzil ein notwendiges und angemessenes Mittel, um den Religionsstreitigkeiten entgegenzuwirken. Er habe daher die Berufung und Abhaltung desselben sehnlichst gewünscht und gefördert, wie dies dem hl. Vater und den Kardinälen bekannt sei. Der König hoffe, daß mit Hilfe der göttlichen Güte durch das Konzil den Häresien ein Ende gesetzt und die Einheit der christlichen Religion hergestellt werde. Um dieses zu erreichen, werde er, als gottesfürchtiger, katholischer Fürst, auch an seiner Mitwirkung es nicht fehlen lassen. Da er aber durch die wichtigsten Geschäfte im Interesse der Verteidigung seiner Gebiete und des Christentums verhindert sei, persönlich auf dem Konzil zu erscheinen, so habe er seine Oratoren oder Kommissarien geschickt, welche in seinem Namen dem Konzil beiwohnen und zum Besten der Christenheit handeln, raten und überlegen sollten, wie es ihm selbst zukommen würde.

---

[1]) Zu dieser Zeit war nur ein Legat auf dem Konzil, nämlich der Kardinal Marcell Crescentio. Die Instruktion spricht jedoch im Plural und versteht unter „Legaten“ auch die beiden andern Vorsitzenden.

Den beiden Oratoren befiehlt ferner die Instruktion, daß sie den Legaten zu Diensten seien, auf ihr Verlangen vor ihnen erscheinen und ihnen mit Rat und That beistehen sollten.

Da wegen der Türkenkriege die ungarischen Bischöfe nicht nach Trient kommen könnten, und derjenige, den sie zu ihrem Vertreter erwählt hätten, vielleicht etwas später eintreffen würde, so sollten die beiden königlichen Oratoren die genannten Bischöfe bei den Vorsitzenden des Konzils entschuldigen und die Gründe auseinandersetzen, warum sie nicht erscheinen könnten, auch bitten, daß Se. Heiligkeit und die Kardinäle diese Abwesenheit nicht übel deuten, sondern des Gehorsams und der Ergebenheit des ungarischen Episkopates gegen den hl. Stuhl versichert sein möchten. Erschiene sodann der Mandatar der Bischöfe Ungarns in Trient, so sollten die beiden königlichen Oratoren mit demselben in Verbindung treten, mit ihm die Angelegenheiten des Konzils besprechen und ihm Rat und Hilfe gewähren. Bei ihrer Ankunft in Trient sollten sie sich vor allem zu den Abgesandten des Kaisers begeben, deren Rat und Leitung sich anbequemen und bei allen Verhandlungen mit denselben übereinstimmen. Sie sollten nichts vorschlagen oder thuen, was dem Willen des Kaisers fremd oder widersprechend wäre, sei es ja zum Voraus anzunehmen, daß dieser nichts anderes wünsche und verlange, als was mit den Gesinnungen aller christlichen, gottesfürchtigen und katholischen Fürsten im Einklang stehe.

Mit dem Zeremonienmeister hätten die königlichen Oratoren zu unterhandeln, damit ihnen derjenige Platz angewiesen würde, welcher den Königen von Ungarn nach alter Gewohnheit gebühre.

In solchen Fällen, wo die Oratoren glaubten, an den König selbst berichten zu müssen, sollten sie zugleich ihre Ansicht beifügen.

Nach Empfang dieser Instruktion setzte Nausea die Reise fort und kam am 22. August in Salzburg an. Von hier aus schrieb er am gleichen Tage an König Ferdinand: Seit 3 Tagen habe es beständig geregnet. Infolge dessen seien die Flüsse ausgetreten, was für die Reise große Schwierigkeiten bereitet. An einem Tage sei er dreimal in Todesgefahr gekommen. Er habe den festen Willen gehabt, sogleich weiter zu reisen; alle, mit denen er gesprochen, hätten ihm jedoch abgeraten und gesagt, er würde sich unzweifelhaft in den Tod stürzen. Daher habe er sich, wenn auch mit Widerstreben, entschlossen, die nächste Nacht in Salzburg zuzubringen und andern Tages nach Anhörung der hl. Messe den Weg fortzusetzen. Er habe den Erzbischof besucht und demselben Grüße des Königs überbracht. Darüber sei der Erzbischof sehr erfreut gewesen. Bezüglich des Konzils habe dieser die Ansicht geäußert, daß wenig oder nichts von demselben zu hoffen sei, und es wohl auch keinen langen Fortgang mehr

haben werde. Es seien erst wenige in Trient angekommen, und auch nur wenige würden nachfolgen. Deshalb sei er entschlossen, sich auf dem Konzil nicht vertreten zu lassen, bis er bestimmteres in Erfahrung bringe.

Ferner berichtet Nausea, ein Kaufmann habe ihm in Salzburg gesagt: Vor wenigen Tagen seien die Kurfürsten von Trier und Mainz mit 40 Pferden und 20 Wagen über Innsbruck nach Trient gereist. Ihnen werde bald der Bischof von Regensburg folgen.

Von Innsbruck aus schreibt Nausea am 27. August an den König: Er sei zwar noch lebend hier angekommen, habe aber so viele Gefahren und Strapazen bestehen müssen, wie auf keiner andern Reise. Die Wege seien vielfach verwüstet gewesen, die Brücken beschädigt oder weggeschwemmt, und oft hätte man Stunden lang warten müssen, bis es möglich geworden, weiterzukommen. Für Wegarbeiter hätte er 10 fl. rh. ausgeben müssen. Er werde sich nun Mühe geben, trotz allem auf den bestimmten Termin in Trient einzutreffen. Von dem Bischofe von Agram habe er bisher nichts vernommen.

Nausea nahm nun seinen Weg über Brixen und Bozen. Den Bischof von Agram konnte er an letzterem Orte nicht erfragen und reiste daher weiter. Am 30. August Abends 7 Uhr erreichte er Trient.

Am folgenden Tage begab er sich zu den Vorsitzenden des Konzils und wurde von diesen aufs freundlichste aufgenommen. Nachdem er sein Beglaubigungsschreiben übergeben, hielt er an sie im Sinne der oben angeführten Instruktion eine Anrede. Die Legaten nahmen das Mandat entgegen und erwiderten die Begrüßung mit den verbindlichsten Worten: Sie freuen sich, daß der König einen so frommen und gelehrten Mann geschickt habe. Auch ohne die besondere Versicherung wären sie von den besten Gesinnungen des Königs gegen das Konzil überzeugt gewesen. Allerdings hätten sie die persönliche Gegenwart desselben sehr gewünscht, allein sie begriffen die Gründe, welche seine Anwesenheit verhinderten, und nähmen daher die Entschuldigung gern entgegen.

Von den Vorsitzenden des Konzils begab sich Nausea zu den kaiserlichen Oratoren, dem Grafen v. Montfort und Franz v. Toledo, um ihnen die durch die Instruktion befohlenen Mitteilungen zu machen. Die Oratoren, welche Nausea „viri singulares et, ut sentio, ad tantum negotium percommodi“ nennt, versprachen ihm alle Dienstleistung „communicaturi, si quae occurrerint in concilio tractanda, vicissitudine quadam singulari et universa nobiscum.“

Noch am gleichen Tage fand im Hause des Kardinallegaten eine Kongregation der Väter des Konzils statt, an der jedoch Nausea nach dem Rate der Vorsitzenden nicht teil nahm. In derselben wurde bestimmt,

daß ihm der erste Sitz nach den kaiserlichen Oratoren angewiesen werden solle. Am 1. September erschien er in der feierlichen Sitzung und nahm dort den für ihn bestimmten Platz ein. Den Verlauf der Sitzung schildert er in einem ausführlichen Briefe an den König.[1] Diesem Berichte legte er Abschriften bei von der Antwort, welche ihm die Vorsitzenden beim Empfange gegeben und von dem Schreiben, das der König von Frankreich an die Väter des Konzils gerichtet hatte.

Die gleichen Nachrichten wie dem Könige läßt Nausea am 3. September auch seinem Freunde, dem Fürstabte Wolfgang von Kempten, zukommen und fügt hinzu: Auf das Konzil habe er gute Hoffnung, wenn die Sitzungen nicht allzusehr verzögert würden. Alle Prälaten, sowohl Spanier als Italiener zeigten gegen ihn große Freundlichkeit und besuchten ihn zahlreich, was ihn sehr erfreue.

Am 5. September kam auch der Bischof von Agram in Trient an und stellte sich in Begleitung Nauseas den Vorsitzenden vor.

Es fanden jetzt täglich von Seiten der Theologen im Beisein der Konzilsväter Kongregationssitzungen statt, in denen über die hl. Eucharistie verhandelt wurde[2]) und die für Nausea besonderes Interesse boten. Allein bald schienen ihm die Beratungen zu schleppend, und er machte daher bereits am 15. September Vorschläge für eine veränderte Geschäftsordnung. In dem bezüglichen Schreiben an die Vorsitzenden des Konzils sagt er: An den Disputationen der Theologen finde er allerdings großen Gefallen, allein ihre Weitschweifigkeit verzögere allzusehr den Fortgang des Konzils. Deshalb schlage er, falls seine in dem Buche „Silvae synodales" aufgestellten Regeln nicht gefallen sollten, vor, daß aus den päpstlichen, kaiserlichen und andern Theologen einige ausgewählt würden. Diese sollten aus den Werken der Autoren, welche über die in Frage kommenden Irrtümer handeln, die Widerlegungen sammeln. Insbesondere sollten benützt werden die Schriften von Alphons Zamora, „Luzelburgius", Eck, Cochläus ꝛc. An der Hand dieser und ähnlicher Werke sollten die von Luther, Zwingli, Oecolampadius und anderen Irrlehrern aufgestellten Meinungen besprochen und beurteilt werden. Man solle ferner untersuchen, ob diese Lehren schon von einer allgemeinen Kirchenversammlung verurteilt worden seien. Wäre dies der Fall oder wären sie wenigstens durch die katholischen Schriftsteller genügend widerlegt, so sollten die Artikel den Vorsitzenden mitgeteilt und von diesen dem Konzil vorgelegt

---

[1]) Seine Darstellung stimmt mit der in Theiners Akten enthaltenen vollständig überein, weshalb wir nicht näher auf sie eingehen.

[2]) Die bezüglichen Artikel siehe Theiner I. p. 488.

werden. Wären die Väter mit der Verurteilung einverstanden, so hätten sie dies durch ihre Unterschrift zu bezeugen, worauf die öffentliche Sitzung stattfinden solle. So werde es vielleicht möglich, wöchentlich eine feierliche Sitzung zu halten.[1])

Bald nahm der gelehrte Bischof auch thätigen Anteil an den Beratungen. Seine ersten und zugleich bemerkenswertesten Gutachten gab er in der Generalkongregation vom 21. September ab. Es handelte sich um die auf das Altarsakrament bezüglichen Irrtümer. Nausea verbreitete sich über sämtliche zehn vorgelegte Sätze der Irrlehrer.[2]) Als Einleitung bemerkt er, daß er seit 27 Jahren diese Meinungen als Prediger oft behandelt und sie als ketzerisch nachgewiesen habe. Was er immer verteidigt, sei in den letzten Verhandlungen auch von den Theologen des Konzils festgehalten worden. Er werde von der Wahrheit niemals ablassen und sich stets dem Urteile der vom hl. Geiste geleiteten Kirche unterwerfen, welche durch das gegenwärtige Konzil vertreten werde. Mit Erlaubnis der Vorsitzenden möchte er aber über die vorgelegten Artikel einige Bemerkungen machen.

Seine besonderen Auseinandersetzungen beziehen sich namentlich auf Artikel IV, VIII und IX, während er sich bei den übrigen Sätzen begnügt, sie als unzweifelhafte Irrlehren zn bezeichnen. Artikel IV lautete: „Die Eucharistie ist nur allein eingesetzt zur Nachlassung der Sünden.“ Hiezu bemerkt Nausea: er halte dafür, daß die Verurteilung dieser Ansicht weggelassen werden solle, da sie seines Wissens weder von den Lutheranern noch von andern ähnlichen Gegnern geäußert worden sei. Hätte übrigens jemand eine solche Behauptung aufgestellt, so wäre dies ohne Zweifel eine Irrlehre. Nausea nimmt nun hier Veranlassung, den Zweck der Einsetzung des Altarssakramentes zu erläutern und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sich die Vorhersagung Christi bei Joh. VI. auf die Eucharistie beziehe.[3]) Artikel VIII enthielt die Ansicht der Reformatoren, daß gemäß göttlicher Anordnung das Volk und auch die Kinder unter beiden Gestalten die Kommunion empfangen sollten, und daß diejenigen sündigen, welche das Volk zwingen, nur unter einer Gestalt zu kommunizieren. Da die Ausführungen Nauseas über diese Frage wegen der Eigentümlichkeit des von ihm eingenommenen Standpunktes besonderes Interesse haben, und Theiners Akten sie nur kurz und ungenau wiedergeben, so müssen wir etwas näher auf dieselben eingehen und teil-

[1]) S. Beilage I.

[2]) Siehe dieselben bei Theiner I. p. 501 und bei Pallavicino III. lib. XII. cap. I. [3]) Pallavicino III, 287.

weise den vollständigen Text anführen. Nausea sagt im Eingange seines Urteils über diesen Artikel:

„Propter concilii Constantiensis et Basileensis decretum esse damnandum puto, sed circa ipsum tamen magnopere esse considerandum et cogitandum suadeo, num hisce novissimis et plane tumultuosis temporibus propter bonum pacis piaeque tranquillitatis (quae nunc in Bohemia et Hungaria et Germania et fortasse in Italia quoque ob hunc articulum usque ad sanguinolentas partialitates, factiones et seditiones horrendas maxime perturbatur) magis conduceret hoc ipsum abrogari decretum, quam diutius sustineri. Ad huius autem rei maiorem declarationem, intelligentiam et deliberationem neccessario desuper habendam compellor paulo longior hac in re esse. Atque propterea suppliciter oro et obsecro, quatenus re^{mae} et ampl^{mae} dom^{es} vestrae piam meam planeque coactam super hoc articulo declarationem et monitionem ex scripto patienter audire deindeque desuper cum iudicio deliberare non dedignentur." Nausea führt nun weitläufig die Gründe derjenigen an, welche die Ansicht verteidigen, die Kommunion unter beiden Gestalten sei von Christus allen geboten. Diese Beweisführungen anerkennt er nun allerdings nicht als stichhaltig, glaubt aber, die Kirche habe nicht nur das Recht, den Laienkelch wieder einzuführen, sondern sie solle auch von dieser Befugnis wirklich Gebrauch machen. Was er dafür anführt, ist folgendes:

„Prima causa est, quod in hoc casu synodus ipsa nihil definiet contra Dei praeceptum, quando non sit contra evangelicam constitutionem, sed sit cum et pro ea, eucharistiam sub utraque specie laicis etiam porrigere, id quod illa duo maxima concilia Constantiense et Basileense arguunt et intendunt. — Secunda, ne a laicis ipsis ecclesiae praelatis et clericis semper obiiciatur, se ab iisdem praelatis et clericis tanquam crudelissimis tyrannis impie cogi ad magis credendum institutionibus humanis quam divinis praeceptis contra divinam scripturam dicentem: Deo magis quam hominibus obedire oportere. — Tertia, ne, si synodus negaverit ulterius alteram (sc. vini) speciem, isti schismatici et haeretici fortasseque catholici saltem intra se perpetuo dicturi sint, suas ab illa sibi conscientias gravari contra Pauli consilium et praeceptum, quo cavetur nullius conscientiam ad offendiculum et scandalum cogi deberi. Profuerit igitur (sic confido), ut synodus ipsa sublevet eorum per concessionem communionis utriusque speciei conscientiam. — Quarta, ne eadem synodus videatur istis (quod ipsi toties hucusque conqueruntur) laqueum iniicere, quem arbitrantur iniici sibi, cum coguntur, quod factu sibi impossibile videtur, quemadmodum existimant sibi contra conscientiam facere prorsus impossibile. — Quinta, ne sacrosancta synodus paulo diutius concessionem utriusque speciei denegatura occasionem dare credatur, ut ex sacramento pacis, unitatis et caritatis aug-

mentum fiat inimicitiae, perpetuae discordiae, dissensionis et rebellionis imo seditionis, unde deinceps nascitura et progressura sint bella et proelia plus quam cruenta fiatque tandem locus proverbio, quod dici solet: Qui vehementer emungit, elicit sanguinem, et qui provocat iras producit discordias[1]), id quod cum Bohemis et tumultuantibus in Germania rusticis non sine deploranda christianae apud illos religionis et unitatis ecclesiasticae iactura experti sumus. Sexta, ne synodus haec sacrosancta, quod facere rationabiliter et inculpabiliter sua propria auctoritate potest, paulo diutius sit denegatura, sua contra Paulum a Deo tradita potestate non in aedificationem sed destructionem potius ecclesiarum abuti censeri possit."

Das Konzil möge daher die Kommunion unter beiden Gestalten gestatten. Wenn die geziemende Ehrfurcht und Vorsicht eingeschärft werde, sei keine Verunehrung des hl. Blutes zu befürchten.

Nausea führt sodann die Väterstellen an, aus welchen hervorgeht, daß in früheren Jahrhunderten die Eucharistie den Laien unter beiden Gestalten gereicht wurde. Noch zur Zeit des hl. Thomas von Aquin sei dies in verschiedenen Diöcesen der Fall gewesen, wie Summa p. III. 9. 80 art. 12 erwähne. Aus den Rubriken eines nicht besonders alten Missale in der kaiserlichen Kapelle zu Regensburg gehe hervor, daß dort vor nicht langer Zeit der Laienkelch in Uebung war. Bei der Kommunion am Gründonnerstage heiße es nämlich im erwähnten Meßbuche: „Tunc diaconus sumat sanguinem et ceteri omnes postea."

Was die Kommunion der Kinder betrifft, so ist dieselbe nach Nausea durchaus nicht zu gestatten. Er beruft sich auf den Befehl Christi: „Thut dies zu meinem Andenken" und auf den Ausspruch des Apostels Paulus, der eine vorhergehende Selbstprüfung verlangt. Dann fügt er bei: „Siquidem parvuli nec (soli) comedere nec bibere nec annuntiare (1. Cor. 11) nec meminisse nec iudicare possunt, cum ratione memoria usuque earum careant, — quoties autem Christus et apostoli praeceperunt aliquid, ad servandum illud, eos dumtaxat obligatos voluerunt, qui, quod praeceptum est, servare et exequi possunt et valent —, addo insuper, quoniam sacramenti Eucharistiae manducatio sine spirituali manducatione non prosit, et parvuli nec Christi corpus nec sanguinem spiritualiter scilicet per fidem et charitatem sumere possint, cum nec fidem nec charitatem habere possint, — non debent igitur communicare parvuli, sed suffecerit eis, ut in aliis communicentur et alantur, qui per alios edendo, utpote per protoplastos, peccarunt, in voto ecclesiae atque eius ore tamquam materno."

---

[1]) Prov. 30, 33.

Zu Artikel IX, in welchem geläugnet wird, daß unter beiden Gestalten Christus ganz gegenwärtig ist, und daß derjenige, welcher nur unter einer Gestalt kommuniziert, gleichviel empfängt, wie derjenige, welcher beide Gestalten genießt, bemerkt Nausea:

„Verum quidem esse, Christum sub qualibet specie totum cum corpore et sanguine suo per concomitantiam contineri, perque eandem concomitantiam laicos tantum sumere, utpote corpus et sanguinem Christi, substantialiter sub una specie, quantum sub utraque, sed non specialiter et sacramentaliter nec significative. Nam licet laici ipsi sub specie panis sumant sanguinem, cum sine eo corpus esse nequeat, non tamen sub specie sua propria, vini sc. specie, sed sub alia sc. panis sumunt". Jede Gestalt habe ihre besondere Bedeutung. Die Gestalt des Brotes sinnbilde den für uns hingegebenen Leib Christi, die des Weines das für uns vergossene Blut. Die Laien empfangen nun unter der Gestalt des Brotes zwar den Leib und das Blut Christi „quoad substantiam, sed non quoad species sacramentales, sub quibus D. n. non frustra suum corpus et sanguinem suum dari voluit." Die Kommunion unter einer Gestalt sei daher „non integrum sacramentum". Sie sei auch nicht in der Weise, wie die unter beiden Gestalten, geeignet, uns an das Leiden Christi zu erinnern, und wirke daher sowohl ex opere operato, wie ex opere operantis, weniger als diese.

Als in der Generalkongregation vom 6. Oktober die Canones über die Eucharistie festgesetzt werden sollten, beteiligte sich Nausea wieder an der Verhandlung. Bei Canon 1 wünscht er das für den Schluß vorgeschlagene Wort „Maranatha",[1]) weil fremdartig gestrichen und findet hiefür den Beifall der Konzilsväter. In Canon 2 will er das Wort „transsubstantiatio" weglassen, weil dasselbe bei den Alten nicht gebräuchlich gewesen und „ab illatinis" erfunden sei. Mit dem Sinne ist aber Nausea vollständig einverstanden. Bei Canon 3 wurde auf seinen Vorschlag nach „sub unaquaque specie" beigefügt „et sub singulis cuiusque speciei partibus". Canon 5 wollte er streichen, da niemand die hier verurteilte Lehre vorgetragen habe. Bei Canon 6 beantragt er, zu den Worten „cultu latriae" beizufügen „etiam externo". Das Konzil stimmte ihm hierin bei.

Als Canon 8 war eine Verurteilung der im obenerwähnten Artikel VIII enthaltenen Meinung von der Notwendigkeit der Kommunion unter beiden Gestalten vorgeschlagen. Nausea wollte ihn in folgender Weise fassen: „Si quis universalis ecclesiae consuetudinem, quam pro

---

[1]) Maranatha = Domine noster (veni ad iudicium)!

lege habendam decrevit synodus Constantiensis, qua hactenus in ss. Eucharistiae sacramento sub una dumtaxat specie scil. panis laici communicant, reprobaverit et reprobandam dixerit et errasse ipsam ecclesiam, quod et laicos et sacerdotes non celebrantes sola specie panis communicaverit, anathema sit". Canon 10 sollte nach dem Vorschlage der Theologen lauten: „Si quis dixeret minus sumi sub una specie, quam sub utraque . . . . a. s."; Nausea dagegen wollte sagen: „minus sumi substantiae sacramenti sub una specie" etc. Die Beschlußfassung über beide Canones wurde jedoch von dem Konzil aufgeschoben, um die Ankunft der Protestanten und ihre Verantwortung abzuwarten. In dem jetzigem Canon 11. geschah die Einfügung der Worte „habita copia confessoris" auf den Vorschlag Nauseas.

Bei diesen Verhandlungen über das Sakrament des Altars hatte sich Nausea durch seinen Eifer für Gewährung des Laienkelches allerdings zu einigen sehr gewagten Behauptungen hinreißen lassen. Um aber dieselben in der richtigen Weise zu würdigen, wird man gut thun, mit ihnen dasjenige zu vergleichen, was er bereits früher in seinem „Cathol. Catechismus"[1]) über die Berechtigung der Kommunion unter einer Gestalt geschrieben. Uebrigens fand das Auftreten Nauseas für den Laienkelch keineswegs die Billigung des Königs Ferdinand. In einem Briefe an diesen vom 26. November sagt Nausea, es sei ihm das Gerücht zu Ohren gekommen, daß am königlichen Hofe offen gesagt werde, er zeige sich auf dem Konzil allzusehr den Lutheranern günstig, weshalb der König unzufrieden sei. Nun stände aber in dem Briefe Sr. Majestät nichts über diesen Punkt. Daher nehme er an, daß das Gerücht falsch sei, und halte es nicht der Mühe wert, sich zu rechtfertigen.

Allein was Nausea gehört, war allerdings richtig. Ein eigenes Schreiben des Königs sollte ihn hierüber nicht im Zweifel lassen. Am 14. Dezember schrieb ihm nämlich Ferdinand:[2]) Er habe vernommen, was Nausea auf dem Konzil in Sachen der Kommunion unter beiden Gestalten vorgebracht und verwundere sich darüber nicht wenig. Nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Königs befinde sich Nausea auf dem Konzil. In der Instruktion sei ihm befohlen worden, alles mit den kaiserlichen Oratoren zu beraten und ohne deren Zustimmung keine Anträge zu stellen. Dies sei nun von Nausea im fraglichen Falle nicht befolgt worden. Deshalb gebiete ihm der König für die Zukunft allen Ernstes, nur nach vorhergehender Beratung mit den Oratoren des Kaisers

---

[1]) lib. III. cap. 43.

[2]) S. Beilage II.

seine Ansichten vorzubringen. Wenn er jedoch als Privatmann oder als Bischof Anträge einbringen wolle, so möge er darin freie Hand haben, und es sei ihm gestattet zu handeln, wie er es vor Gott und jedermann glaube verantworten zu können.

Hierauf verteidigte sich Nausea in einem Schreiben an den König vom 1. Januar 1552 auf folgende Weise: Es habe ihn nicht nur aufgeregt, sondern sehr geschmerzt, daß der König wegen der über die Kommunion unter beiden Gestalten abgegebenen Ansicht unzufrieden sei. Nicht als wäre er sich eines Fehlers oder Irrtums bewußt, da er als Bischof befragt nur die Wahrheit vorgetragen, sondern deswegen sei er beunruhigt, weil er sehe, daß der König über die Vorgänge nicht richtig unterrichtet worden. Da er in so vielen Versammlungen und Unterredungen nie die Grenzen der königlichen Befehle überschritten, sondern sich stets als getreu, aufrichtig und gehorsam erwiesen habe, so könne man von vornherein vertrauen, daß er auch jetzt nicht verwegener und unkluger Weise die Mandate und Instruktionen Sr. Majestät übertreten habe. In einer so wichtigen Sache sei übrigens nichts gefährlicher, nichts schwieriger und nichts mehr dem Verdachte ausgesetzt als die Ausführung einer Instruktion, durch welche der Mandatar so an die Meinung anderer gebunden ist, daß er bei Beratungen und Beschlüssen keine eigene Freiheit besitzt. Dessenungeachtet glaube er bis jetzt von den erhaltenen Weisungen nicht abgewichen zu sein. Die Bischöfe seien aufgefordert worden, bezüglich der Kommunion unter beiden Gestalten nach bestem Wissen und Gewissen ihr Gutachten abzugeben. Darauf habe er nach reiflicher Ueberlegung und nach Beratung mit dem Bischofe von Agram sein Urteil ausgearbeitet. Im Verein mit letzterem habe er sich zu den Oratoren des Kaisers begeben und ihnen die Sache vorgetragen. Diese hätten es jedoch abgelehnt, über diesen Punkt ihre Ansicht auszusprechen, da es ihnen nicht zustehe, „iisce in rebus consultare, quae theologorum et episcoporum sunt, de quibus ipsi nullam haberent expressam commissionem, nec haberent iisce in rebus, ut alii, dare vota“. In der Generalkongregation habe der Bischof von Agram das gemeinsame Gutachten vorgetragen. Der Kardinal von Trient und der Kurfürst von Mainz seien gleicher Ansicht gewesen, viele andere Prälaten allerdings nicht, aber später habe sich die Mehrzahl günstig gezeigt. Wegen der Hoffnung auf die Ankunft der Protestanten sei dann die Erledigung dieser Angelegenheit verschoben worden. Uebrigens habe er in dieser Frage nicht als königlicher Mandatar, sondern einfach als Bischof sich ausgesprochen. Wie Papst Julius III. über das, was er

gesagt und gethan, denke, könne der König aus den beiden Breven ersehen, welche Se. Heiligkeit an ihn (Nausea) gerichtet habe.

Im weiteren Verlaufe des Konzils beteiligte sich Nausea besonders an den Beratungen über die Lehre vom Bußsakramente, von der letzten Oelung, dem Meßopfer und der Priesterweihe. Seine Auseinandersetzungen über die ersteren zwei Sakramente nehmen 40, die über das Meßopfer und die Priesterweihe 32 Folioseiten ein. Seine hier niedergelegten Ansichten stehen ganz im Einklang mit dem, was Lainez und andere Theologen vortrugen. In klaren und gründlichen Abhandlungen werden unter Anführung und Verwertung zahlreicher Stellen der hl. Schrift und der Kirchenväter die vorgelegten Meinungen der Reformatoren als ketzerisch nachgewiesen.[1])

Die wenigen Vorschläge Nauseas zu den „Capita de reformatione“ werden wir später aus seinem Briefwechsel mit König Ferdinand kennen lernen.

Während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes in Trient blieb Nausea mit König Ferdinand in lebhaftem Briefwechsel und unterrichtete diesen insbesondere eingehend über den Verlauf der Kirchenversammlung. Am 7. Oktober überschickt er dem Könige die in den Generalkongregationen aufgestellten Canones und sein Gutachten über dieselben. Er sei angewiesen, seine Stimme jeweilen als einer der ersten, nämlich nach den Kurfürsten abzugeben, was gefährlich und schwierig sei, besonders da die kaiserlichen Oratoren nicht zu reden pflegen. Tags zuvor sei die Antwort des Konzils an den König von Frankreich verlesen worden. Sie gefalle ihm sehr gut „propter dictionis splendorem, sententiae gravitatem et pietatis vehementiam.“ „In summa sic illi (regi) responsum est pie, clementer, misericorditer, graviter et prudenter, ut (nisi sit ipse plane ferreus et saxeus) vel coacta eius voluntate missurus sit ipse suos huc praelatos.“ Nausea bittet am Schluße dieses Briefes um Ausbezahlung des ihm in Aussicht gestellten Salariums.

Diese letztere Angelegenheit bereitete ihm manche Verdrießlichkeiten. Schon am 22. September hatte er an den Abt von Kempten geschrieben, der König habe ihm für die Zeit seines Verweilens beim Konzil monatlich 100 Kronen angewiesen, die jedoch kaum hinreichten, da in Trient alles sehr theuer sei. Nun habe er aber bis jetzt gar nichts erhalten. Deshalb bitte er den Abt um Verwendung bei der königlichen Kammer in Innsbruck, damit ihm das Versprochene eingehändigt werde. Am 4. Oktober wiederholt er dieses Ansuchen. Zum gleichen Zwecke schrieb er am

---

[1]) Siehe das Wesentliche bei Theiner I, 563 f., 593 u. 637.

1. Oktober an Andreas Wagner in Innsbruck. Entlehnen könne er nichts, und wenn er das Geld nicht erhalte, so komme er in die größte Verlegenheit. Am 13. Oktober verwendete er sich neuerdings beim Könige selbst. Derselbe benachrichtigt ihn am 31. Oktober, daß er die Kammer in Innsbruck zur monatlichen Ausbezahlung des Salariums angewiesen habe. Allein es bedurfte auch jetzt noch wiederholter Eingaben bis endlich am 9. Dezember Statthalter und Räte in Innsbruck 300 Kronen übersandten.

Am 13. Oktober übermittelte Nausea gemeinsam mit dem Bischofe von Agram dem Könige eine Abschrift der am 11. gl. Mts. in der feierlichen Sitzung veröffentlichten Beschlüsse, sowie des Geleitbriefes für die Protestanten. Nausea fügt in einem besonderem Schreiben bei: Er habe sich für einige Tage in das Kloster St. Michael unweit Trient zurückgezogen, um seine noch immer sehr leidende Gesundheit etwas herzustellen und sich auf die nächste Sitzung vorzubereiten. Es sei nämlich Sitte unter den Prälaten des Konzils, nach einer feierlichen Sitzung sich für einige Zeit an bequemere Orte zu begeben.

Am 31. Oktober ersucht König Ferdinand die Oratoren um baldige Uebersendung der gedruckten Beschlüsse. Auf die Anfrage der beiden Bischöfe, was sie antworten sollten, falls sie bezüglich der böhmischen Stände befragt würden, antwortet der König: Einige geistliche und weltliche Stände in Böhmen seien der Kirche treu, und über diese könne kein Zweifel bestehen. So hätten die Bischöfe von Breslau nnd Olmütz versprochen, einen Gesandten zum Konzil zu schicken und würden dies auch wohl gethan haben. Was aber die „sub utraque specie communicantes“ betreffe, so sei es geratener, nichts in Aussicht zu stellen, bevor mit denselben Unterhandlungen gepflogen worden. Wenn also die Oratoren bezüglich dieser befragt würden, so möchten sie antworten, daß sie kein Mandat des Königs hätten. Dieser werde aber, wie sie in Erfahrung gebracht, gerne mit den Utraquisten unterhandeln und das zu fördern suchen, was zur Ehre Gottes, zum Nutzen der Kirche und zum Heile seiner Unterthanen gereiche.

Am Tage nach der feierlichen Sitzung vom 25. November erstattete Nausea dem Könige wieder ausführlichen Bericht. Nach der Sitzung vom 11. Oktober seien die Artikel von der Buße und letzten Oelung den Theologen vorgelegt worden, welche über dieselben „satis acriter, docte, pie diserteque more suo pro et contra“ verhandelt hätten. Nachher hätten die Prälaten mit gleicher Gründlichkeit über sie beraten und sich einstimmig für die Verurteilung derselben erklärt. Nausea legt die „Canones“ und die „Capita de reformatione“ bei, berichtet über die Sitzung vom

Tage vorher und bemerkt dann: „Quod cum ceteris mihi omnes articuli, de quibus paulo ante mentionem feci, damnatione, sed canones desuper una cum reformatione doctrinaque et decreto omni acceptione dignissimi sunt, nec in illis aliud interlocutus sum, quam quod super articulo IV° publicam illam poenitentiam, quae fuit nostra patrumque memoria in usu, restitutum iri desideraverium, ut vera disciplina passim in ecclesia restitueretur.„ Auch habe er gewünscht, daß die Reservatfälle eingeschränkt und Bestimmungen getroffen würden, welche die Heranbildung besser unterrichteter Beichtväter bezweckten. Diese Bemerkungen seien von allen gut aufgenommen worden, doch wisse er nicht, ob sie den gewünschten Erfolg haben würden. Die Protestanten seien bis jetzt nicht erschienen und würden wohl nicht erscheinen, wie aus ihren Schriften zu schließen sei „quos in pontificiae sanctitatis et caesareae maiestatis contumeliam contra hanc sanctam synodum passim spargunt, nempe Pharaone induratiores.“ Neben verschiedenen anderen Nachrichten teilt Nausea auch das Gerücht mit, daß die Protestanten in Schwaben eine Versammlung gehalten und eine Bekenntnisschrift verfaßt hätten, die sie dem Konzil zwar übersenden, von der sie aber unter keinen Umständen abweichen wollten. Dies veranlaßt Nausea zu dem Ausrufe „En quanta protervitas et impudentia!“

Am 13. Dezember kam der Sohn des Königs Ferdinand, König Max, mit seiner Gemahlin in Trient an. Der päpstliche Legat, die Vorsitzenden des Konzils und die meisten Prälaten gingen ihm in feierlichem Zuge entgegen. Der König machte nach seiner Ankunft dem Legaten, den Kurfürsten, sowie den Bischöfen von Wien und Agram Besuche. Nausea hielt an ihn eine längere Begrüßungsrede und wurde am folgenden Tage zur königlichen Tafel geladen. Schon am 15. Dezember reiste Max wieder ab, um der Versammlung der Landstände in Bozen beizuwohnen. Bei der Unterredung, welche Nausea und der Bischof von Agram mit dem Könige hatten, erhielten sie unter anderm auch den Auftrag, darauf hinzuwirken, daß dem zweiten Sohne des Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg die päpstliche Bestätigung als Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt erteilt werde.

Die beiden Bischöfe ersuchten um nähere Auskunft. Deshalb veranlaßte Max die Gesandten des Kurfürsten zu einer schriftlichen Auseinandersetzung. Diese übersandte er dann an die beiden königlichen Oratoren und ersuchte sie nochmals, mit allem Fleiß sich bei dem päpstlichen Legaten zu verwenden, damit dieser vom hl. Stuhle die Bestätigung erwirke.

Das von Seite der kurfürstlichen Gesandtschaft eingereichte Schriftstück hatte folgenden Inhalt: Friedrich, zweitgeborner Sohn des Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg, sei auf den Rat seines Vaters,

sowie des Kaisers und des römischen Königs mit Zustimmung der beiden Kapitel 1547 zum Erzbischofe von Magdeburg und Administrator von Halberstadt postuliert und ernannt worden. Sowohl der Kaiser als der römische König und die beiden Domkapitel hielten dafür, daß bei den jetzigen Zeitverhältnissen und besonders bei der fortdauernden Auflehnung der Magdeburger es kein besseres Mittel gebe, den beiden Kirchen das Geraubte zurückzuerobern und ihren Besitz zu verteidigen, als wenn ihnen ein Glied der benachbarten und mächtigen Familie der Brandenburger vorgesetzt werde. Aus ähnlichen Gründen und weil die Territorien Brandenburgs die der beiden Bistümer vielfach berühren, seien seit langer Zeit die Erzbischöfe und Administratoren von Magdeburg und Halberstadt aus dem markgräflichen Hause genommen worden. Diese hätten denn auch stets glücklich regiert, ihre Kirchen und deren Gebiete beschützt. Darum wären seitens des Kaisers, des römischen Königs und anderer gutgesinnter Fürsten beim apostolischen Stuhle für die Bestätigung des jetzt Gewählten bereits Schritte gethan worden. In Rücksicht auf den großen Nutzen der Kirche und in Anbetracht, daß auf andere Weise den beiden beraubten, verwüsteten und mit Schulden beladenen Bistümern nicht geholfen werden könne, möchte der hl. Stuhl, dem das allgemeine Hirtenamt obliege, der Bitte willfahren und von allfälligen Defekten dispensieren. Allerdings habe Markgraf Friedrich das 24. Altersjahr noch nicht erreicht, auch sei die Vereinigung zweier Bistümer in einer Person den Canones entgegen. Allein schon in vielen ähnlichen Fällen sei von den Vorgängern Sr. Heiligkeit um gerechter Gründe willen dispensiert worden. Dies möchte hier desto eher geschehen, da Markgraf Friedrich alle Unterwerfung und alle Ehrfurcht gegen den hl. Stuhl an den Tag lege, auch sein Vater um den apostolischen Stuhl und die Christenheit sich verdient gemacht habe und dem Konzil Ehre und Gehorsam erweise. Sollte die Bestätigung, welche man seit drei Jahren zu erhalten suche, verweigert werden, so würde dadurch der Kurfürst beleidigt, die beiden Bistümer würden zu Grunde gehen und wahrscheinlich nie wieder hergestellt werden.

Am 17. Dezember berichtet Nausea an König Max, er habe Tags zuvor wegen der brandenburgischen Angelegenheit mit dem apostolischen Legaten gesprochen. Der Legat habe in väterlicher Weise seine Beihilfe zugesagt. Daher könne man hoffen, trotz der nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, etwas zu erreichen.

Auch an den König Ferdinand berichtet Nausea am 29. Dezember, er werde sich mit allem Eifer verwenden, damit der Markgraf die Bestätigung erhalte, und glaube, Erfolg zu haben, obgleich viele Hindernisse

entgegenstünden. In Rücksicht auf die jetzige Zeit, auf die in Frage kommenden Orte und die Person werde eine Dispense wahrscheinlich zulässig sein.

Diese Angelegenheit kam in der Generalkongregation vom 24. Januar 1552 wirklich zur Sprache, da der Papst den Rat des Konzils begehrt hatte. Man riet zur Dispense und Bestätigung unter der Bedingung, daß der Gewählte auf dem Konzil erscheine und bis zur Beendigung desselben bleibe, sowie daß er einen Administrator erhalte, bis er das vorgeschriebene Alter erreicht und seine Sitten, wie sein Glaube erprobt seien.[1])

Markgraf Friedrich überlebte diese Entscheidung nicht lange, sondern starb schon im gleichen Jahre am 3. Oktober.

Als Nausea mit dem Legaten wegen des Brandenburgers am 16. Dezember eine Unterredung hatte, kam auch die Nicht-Vertretung Böhmens auf dem Konzil zur Sprache. Der Legat wünschte einen eigenen Orator dieses Landes bei der Kirchenversammlung, da er hoffte, die Schismatiker und Häretiker in Böhmen würden sich leichter dazu verstehen, auf dem Konzil zu erscheinen, und sich den Beschlüssen desselben fügen, wenn sie wüßten, daß ein Gesandter ihrer Nation da sei. Nausea, der dem Könige Max darüber Bericht erstattete, war nicht dieser Ansicht. Er und der Bischof von Agram hätten ja bereits die Vertretung der Königreiche Ungarn und Böhmen, ein weiterer Gesandte würde nur unnütze Kosten verursachen.

Am 29. Dezember richtet Nausea wieder ein sehr umfangreiches Schreiben an König Ferdinand. Wozu der langsame Fortgang des Konzils und die Verzögerung der Ankunft der Protestanten führe, wisse er nicht. Letztere hätten mit großem Lärm ein Konzil verlangt. Nachdem dieses nun da sei, schrieben und redeten sie gegen dasselbe und verachteten dessen Beschlüsse, die auf Grundlage der alten, heiligen Kirchenversammlungen gefaßt seien. Allerdings hätte Nausea gewünscht, daß die Dekrete nicht sogleich gedruckt, sondern bis zum Schluß des Konzils geheim gehalten worden wären. So wäre keine Gelegenheit gegeben worden, gegen dasselbe zu schreiben und dessen Zweck zu vereiteln. Die Protestanten sagten in ihren Schriften, sie würden nicht nach Trient kommen und die dort gefaßten Beschlüsse nicht beachten, da sie das Konzil, auf dem so viele Könige, Fürsten, Bischöfe, Prälaten und Akademien nicht vertreten seien, als ein allgemeines nicht anerkennen könnten. Nun müsse man es freilich bedauern, daß aus ganz Ober- und Niederdeutschland allein

---

[1]) Theiner I. p. 650.

die Universität Löwen Gelehrte auf das Konzil gesendet habe, während alle übrigen Akademien der Häresie verdächtig seien und sich ferne hielten. Das sei allerdings bei den früheren Synoden nicht so gewesen. Auch von den deutschen Bischöfen seien wenige da und wenige gesetzmäßig vertreten. Viele zögen es vor, zu Hause zu bleiben und dort in zweifelhafter Weise ihres Amtes zu walten. Sie hätten durch ihre Nachlässigkeit und ihre Mißbräuche der Häresie nicht geringen Vorschub geleistet und weit entfernt, zur Verteidigung der Kirche sich aufzuraffen, verfolgten sie vielmehr diejenigen, welche durch Lehre und Schriften sich zur Wehre setzen. Sie schliefen und hinkten an beiden Beinen. Darum sei daran zu zweifeln, ob die den Glauben und die Sittenverbesserung betreffenden Dekrete des Konzils zur Ausführung gebracht werden könnten.

Die protestantischen Gegner würden wahrscheinlich nächstens wieder gegen den Kaiser und den römischen König, gegen die katholischen Fürsten und gegen das Konzil neue Schritte wagen. Gehe ja bereits das Gerücht, daß sie in ganz Deutschland heimlich Hauptleute aufgestellt hätten, welche Fuß- und Reitervolk werben sollten. Durch diese Truppen solle ein Aufstand herbeigeführt werden, welcher bestimmt wäre, den Kaiser am Vorgehen gegen den König von Frankreich und den römischen König am Kampfe gegen die Türken, beide aber an der Durchführung der Beschlüsse des Konzils zu hindern. Der König von Frankreich werde vielleicht mit diesen Aufrührern im Einverständnisse sein, da er, wie zu vermuten, selbst den Abfall vom apostolischen Stuhle und vom alten Glauben plane. Es sei berichtet worden, daß dieser König seine heimlichen Agenten bei den Sachsen, Hessen und anderen protestantischen Ständen habe und in heimlichen Zusammenkünften mit denselben nichts Gutes verabreden lasse.

Es gehe das Gerücht, die Soldaten, welche von der Belagerung Magdeburgs frei geworden, seien in die Gegend von Erfurt eingefallen und hätten in dem Gebiete der Erzdiözese Mainz mehrere Dörfer genommen. Deshalb bereite sich der Kurfürst trotz des Widerspruchs von Seiten des Papstes und Kaisers zur Abreise vor. Sollte er wirklich weggehen, so gäbe das wieder zu schlimmen Deutungen gegen das Konzil Anlaß.

In Italien solle über den Frieden verhandelt werden. Würde dieser zu stande kommen, so dürfte das Konzil einen besseren Fortgang haben.

Bischof Julius von Naumburg, ein sehr würdiger, gelehrter und dem österreichischen Hause ergebener Prälat, sei zu ihm (Nausea) gekommen und habe sich mit ihm über den Erfolg des Konzils besprochen. Dieser Bischof glaube, es wäre gut, wenn einige katholische Männer in Deutschland eine Zusammenkunft mit den Protestanten hätten, um mit diesen

sich zu verständigen und sie zu bewegen, um des Friedens willen die Beschlüsse des Konzils anzuerkennen. Letzteres würde trotz dieser Verhandlungen seinen regelmäßigen Fortgang haben können. Der Bischof hoffe, diesen Plan durchsetzen zu können, und wolle deshalb an Dr. Georg Gienger schreiben. Er (Nausea) erwarte jedoch nichts von einer solchen Zusammenkunft und fürchte, das Ansehen des Konzils würde durch dieselbe nur Schaden leiden.

Am 2. Januar 1552 schreibt König Ferdinand aus Prag an Nausea, er sei genötigt, den Bischof von Agram in wichtigen Geschäften nach Rom zu senden und habe ihm befohlen, sogleich abzureisen. Deshalb solle Nausea während der Abwesenheit desselben nicht blos das ausführen, was beiden Oratoren gemeinsam übertragen worden, sondern auch die besondere Aufgabe des Bischofs von Agram übernehmen und die ungarischen Bischöfe vertreten.

An den Legaten des Konzils richtete Nausea am 22. Januar ein Schreiben, in welchem er an ihn das Ansuchen stellt, daß, falls von einer Verschiebung der nächsten Sitzung die Rede sein sollte, den Vätern mitgeteilt werde: „quale schismatici et haeretici concilium habere velint, quasque ob causas huc non veniant, hocque praesens concilium detrectare renuereque moliantur. Id enim nos scire vel ideo profuerit, ut eas causas et rationes non aliud esse, quam vanas, dubio procul ad seditionem, tumultuationem et huius sanctae synodi Tridentinae vilipensionem, anihilationem tendentes tergiversationes, pro loco et tempore scriptis et in id libellis toti populo, apud quem, sicut hactenus ipsi factitarunt, nos traducent, persuasuri simus“. Am 25. Januar fand die feierliche Sitzung wirklich statt, und Nausea wohnte derselben noch bei.[1]) Dies scheint aber bezüglich des Konzils die letzte Handlung desselben gewesen zu sein, denn bald darauf erkrankte und starb er.

Bevor wir jedoch auf das Ende Nauseas zu sprechen kommen, müssen wir noch einiges von seiner Thätigkeit zu Trient erwähnen, soweit sich diese nicht auf das Konzil bezog. Trotz seines regen Anteils an den Verhandlungen der Kirchenversammlung und seiner vielen Arbeiten für dieselbe ließ er doch seine schriftstellerische Thätigkeit nicht ganz aus dem Auge. Schon von Wien aus hatte er sich an Julius III. gewandt und ihn um Unterstützung und Förderung seiner der Verteidigung des Glaubens gewidmeten Schriften gebeten. Da er keine Antwort erhalten, schrieb er am 5. November 1551 nochmals an den Papst und wiederholte

---

[1]) Theiner I. p. 651.

die Bitte. Seine Bücher seien für die katholische Religion geschrieben und großenteils Sr. Heiligkeit zugeeignet. Darum ersuche er den Papst, ihn wissen zu lassen, ob er die übersandten Werke erhalten und ob ihm dieselben gefallen hätten.

Darauf erließ Julius III. am 12. Dezember ein Breve an Nausea. In demselben lobt er die Darstellungsweise, die Gelehrsamkeit und den frommen Eifer, welche sich in dessen Schriften fänden. Nicht weniger des Lobes wert hält er die Thätigkeit Nauseas auf dem Konzil. Er werde eine Gelegenheit suchen, ihm seinen Dank und seine Anerkennung zu bezeugen. Weiteres werde ihm Kardinal Morone mitteilen, welcher sehr günstig von ihm gesprochen habe.

Nausea hatte einem Buchdrucker in Mainz drei Werke zum Drucke übergeben, nämlich: „De consummatione saeculi“, „De extremo iudicio“, und „Commentarii in librum Judith“. Es waren dies Predigten, welche er in der Domkirche zu Wien gehalten hatte, und die vielen Beifall gefunden. Dieselben waren von vielen, besonders von Priestern zum Druck begehrt worden. Gemäß Verabredung hätten sie auf der Frankfurter Messe erscheinen sollen. Als nun Nausea bei dem Drucker anfragte, ob er die Arbeit vollendet habe, antwortete dieser, es sei zu seinem Leidwesen und Schaden nicht der Fall. Die Setzer hätten die Handschrift auseinandergelegt, und da die Blätter ohne Seitenzahlen gewesen, so erscheine es unmöglich, in Abwesenheit des Verfassers sie wieder zusammenzusetzen. Dies berichtet Nausea am 21. September 1551 an den König Ferdinand und ersucht ihn um die Erlaubnis, für einen Monat mit zwei Dienern nach Mainz verreisen zu dürfen. Als Gründe führt er an, daß er diese Werke mit großem Aufwande von Zeit und Mühe verfaßt habe, daß er kein anderes Exemplar besitze, und der Druck von vielen verlangt und vielen nützlich sein werde. In Trient sei er für so lange entbehrlich, da die Beratungen der Theologen über die vorgelegten Artikel wahrscheinlich noch einen Monat hindurch dauern würden. Dann erst würden sie den Bischöfen vorgelegt. Auf dieses Ansuchen ging der König allerdings mit gutem Grunde nicht ein, und Nausea blieb in Trient.

Mit dem Buchdrucker Oporinus in Basel wechselte Nausea von Trient aus mehrere Briefe teils wegen Drucklegung des von seinem Sekretär verfaßten „Liber dialogicus“ und eigener Werke, teils wegen des Verkaufes des Restes der „Epistolae miscellaneae“.

Große Verdrießlichkeit bereitete ihm ein Vorwurf, welcher sich auf seine Thätigkeit als Bischof von Wien bezog. Der betreffende Fall wirft auf die damaligen Zustände ein eigentümliches Licht. Nausea hatte am

6. April 1551 eine strenge Verordnung über die Zulassung zu den hl. Weihen erlassen. Insbesondere hatte er befohlen, daß die Priesteramtskandidaten einem zweitägigen Examen sich zu unterziehen hätten. Um so mehr mußte es ihn überraschen, als König Ferdinand ihm am 18. November berichtete, der Bischof von Passau habe sich darüber beklagt, daß Nausea zwei beweibte Männer zu Priestern geweiht. Der eine derselben habe vor dem Ordinariat in Passau bekannt: Er sei zum zweitenmale verheiratet gewesen. Da habe er Neigung zum geistlichen Stande empfunden und deshalb den Notar Nauseas gefragt, ob er, trotzdem er Ehemann sei, Priester werden könne. Der Notar habe dies bejaht, und Nausea ihn geweiht. Er habe nicht geglaubt unrecht zu handeln, da es mehrere beweibte Priester im Erzherzogtum Oesterreich gebe. Der andere Priester habe ausgesagt: Er sei vor vielen Jahren Akolyth und Meßner bei St. Peter in der Au geworden, habe sich dann verehelicht und jetzt aus Armut zum Priester weihen lassen. Ob er verheiratet sei, habe man ihn nicht gefragt.

Der König ermahnt Nausea bei Erteilung der Priesterweihe vorsichtiger zu sein, damit Aergerniß und Verkleinerung des geistlichen Standes verhindert werde.

Nausea erwidert hierauf am 5. Januar 1552: Er müsse sich eben nach den Berichten seiner Examinatoren richten, die jedoch strenge Weisungen hätten. Die beiden fraglichen Kandidaten hätten, trotzdem sie befragt wurden, verschwiegen, daß sie beweibt seien. Solchen Betrug zu verhüten sei für den Bischof wie für die Examinatoren unmöglich. Er würde lieber sein bischöfliches Amt niederlegen, als gegen die Gesetze der Kirche einen Verheirateten weihen. Der König möge selbst einen Geistlichen bestimmen, der den Examina beiwohne und sich dadurch überzeugen, daß alle Sorgfalt angewendet werde. Nausea habe, während er Bischof sei, etwa 1000 Priester geweiht. Wenn unter denselben ein paar Untaugliche seien, so habe das nicht verhütet werden können.

Nausea beklagte nicht nur die Uebel seiner Zeit und suchte ihnen durch Wort und Schrift entgegenzuarbeiten, sondern er nahm seine Zuflucht auch zu übernatürlichen Mitteln. Irrlehre, Kriege und Krankheiten betrachtete er als eine Strafe Gottes und ermahnte deshalb vielfach in seinen Werken zu Gebet und Buße. Von Trient aus richtete er an den König das Gesuch um Anordnung öffentlicher Prozessionen, Predigten, Fasten und Gebete zur Abwendung der gegenwärtigen Drangsale und zur Bekehrung der Irrlehrer. Ferdinand entsprach der Bitte und erließ in dieser Sache ein eigenes Dekret. Am 22. Januar 1552 er-

suchte nun Nausea auch den Kardinal von Trient um eine gleiche Verordnung.

Nausea war immer von schwächlichem Körper gewesen und wurde oft von Krankheiten heimgesucht. Seine allzuvielen Arbeiten, Strapazen und Sorgen mußten ebenfalls ungünstig auf seine Gesundheit einwirken. Wir haben bereits gesehen, daß er seine Reise nach Trient in sehr kränklichem Zustande angetreten hatte. Am 1. Oktober 1551 klagte er dem A. Wagner, daß er mit der Steinkrankheit behaftet sei, und am gleichen Tage berichtete er dem Könige Ferdinand, daß er täglich „ex calculo colicaque passione“ leide. An Oporinus schreibt er am 25. November, er sei in den vergangenen Monaten mehrmals so krank gewesen, daß er glaubte, er müsse sterben. Er habe öfters weder die Kraft zum Schreiben noch zum Diktieren gehabt. Im November und Dezember 1551 scheint sein Zustand erträglicher gewesen zu sein, aber nicht lange nach der feierlichen Sitzung vom 25. Januar 1552 wurde er von einem Fieber befallen, dem er nach sorgfältiger Ordnung aller seiner Angelegenheiten am 6. Februar erlag.[1])

Beilage I.

Nausea an die Vorsitzenden des Konzils. Trient 1551, Sept. 15.

Vorschläge für eine veränderte Geschäftsordnung zum schnelleren Fortgang der Verhandlungen.

Ad commissarios et legatos concilii Tridentini.

R^mi^ patres, amplissimi principes ac domini mihi modis omnibus observandissimi. Quoniam nonnullos de paulo tardiore huius Tridentinae oecumenicae synodi — prolixiores [esse] (quae tamen mihi mirifice placent) doctorum de controversiis in sancta nostra religione vertentibus dissertationes et disputationes — progressu conqueri eosque procedendi modum breviorem pauloque celeriorem desiderare senserim, et ego quoque, quod unquam ad huius Tridentini concilii profectum conducere mihi videatur, libere proferre ex officio, quod mihi rex meus clementissimus et invictissimus idemque vere catholicus serio iniunxit, compellar, quod — breviter dico — si processus et ordo hactenus in hoc concilio servatus sique formulae, quas in mearum Sylvarum synodalium libro nondum edito nec fortassis edendo exposui, r^mis^ et ampl^mis^ dominationibus vestris minus placuerint, videre mihi videor (salvo tamen exactissimo

[1]) Siehe Metzner, l. c. S. 92 ff.

earundem r^{marum} et $ampl^{marum}$ d.d. v. iudicio) vix meliorem et breviorem posthac fore procedendi in hac Tridentina synodo modum et ordinem, quam ut deputentur aliquot ex pontificiis et caesareanis vel ex aliis etiam doctoribus theologi, et eis iniungatur, ut ex ipsis scriptoribus, qui antehac ferme tractarunt omnes huius nostri temporis haereticorum articulos et hosce certis argumentis ceu schismaticos planeque malos confutarunt, quales inter alios sunt Alphonsus Zamorensis, Luzelburgius, Eccius, Cochleus et id genus alii, colligant .... eosdem articulos, sive sint Lutheri sive Oecolampadii sive Zwinglii sive aliorum nostrae tempestatis haeresiarcharum, singulis diebus singulos summa diligentia et fide ordinatim revideant, deliberent, discutiant et iudicent, an sint iidem praefati articuli vel per universalem aliquam synodum concorditer et rite veluti haeretici et scandalosi vel quoquo modo mali damnati vel uti tales per praefatos catholicos scriptores sufficienter reprobati. Quod si illos tales esse repererint, eos deinde articulos per ecclesiam prius damnatos aut per praenominatos scriptores bene reprobatos vobis r^{mis} et $ampl^{mis}$ d.d. huius oecumenici concilii sapientissimis praesidentibus, offerant, qui deinde eidem concilio proponant et a singulis praelatis (semotis illis nihil interesse habentibus) votando quaerant, quid singulis de damnatis et reprobatis praedictis articulis videatur, an eis ipsa damnatio et reprobatio placeat vel displiceat. Qui si concorditer bene damnatos et reprobatos adseveraverint, subsequens erit, ut singuli suum placet subscribant, et quod subscriptum fuerit deinde in qualibet sessione ex publico decreto legi et ut perpetuo credendum et tenendum promulgari et sub poena anathematis credendum mandari aut quoquo alio modo caveri posset, uti moris est in eiusmodi conciliorum casu. Qui quidem modus et ordo si (nisi fallor ego totus) ita servaretur, puto in singulis septimanis magno cum fructu et honore unam sessionem haberi posse et in ea multos vel probari vel reprobari articulos. Haec sane r^{mi} patres, amp^{mi} principes et d.d. col^{mae} scripto comprehendi, non ut sus Minervas docere moliar, sed ut amp^{mae} et r^{mae} d.d. vestrae de vel ordine vel modo procedendi in hac ipsa Tridentina synodo, cui ipsae meritissime praesident, ex hoc scripto paulo facilius, distinctius, acutius et certius cognoscere, deliberare et demum concludere possint. Quibus ob id, quidquid sum et sentio, perquam humillime subiicio et commendo optans ex animo, easdem r^{mas} et $ampl^{mas}$ d. v. nobis omnibus et in totius orbis christiani salutem, decus et ornamentum felicissime et diutissime valere. Ex hospitiolo meo Tridenti decima quinta septembr. Anno sal. humanae MDLI.

Beilage II.

König Ferdinand an Nausea. Wien 1551. Dez. 15.

Ferdinand mißbilligt die Haltung Nauseas bei der Frage über die Kommunion unter beiden Gestalten.

Ferdinand etc.

Erwirdiger lieber andechtiger.

Wir haben vernomen, was du vor der versamlung des yetz gehaltenen concilii zue Triendt fur anspurungen in sachen der communion sub utraque specie betreffendt gethon hast. So langt vns sonst daneben an, das etliche sollicher deiner anspurung halber nicht wenig verwunderung empfangen haben. Angesehen das du nicht von deiner selbst, sonder von vnnsert wegen der enden auf dem Concilio bist vnnd freylich solchs dein bedenkhen vnnd anspurrung mit den kaiserlichen oratoribus nicht conferiert noch solchs zue thun bey in im rath funden haben wurdest dieweil wir nun dir vnd deinem mitgesantten in vnnser derhalben auf euch gefertigten vnd mitgegebnen instruction aufgelegt vnnd befolchen haben, das ihr yeder zeitt die sachen mit den kayserlichen oratorn communiciern vnd euch mit inen dachin vergleichen sollet, damit ir von vnnsert wegen von denselben kayserlichen oratorn nicht dissentiern, sondern ainhellige vota fürbringen oder wo sy die kayserlichen schon nicht votirten vnnd ir angefragt wurden, das ir die mainung von vnnsern wegen fürtragen sollen, deren ir euch zuvor mit den kayserlicheu verglichen haben So ist demnach vnnser gnediger auch ernster beuelch an dich, das du nu hinfuro in vnnsern namen vnd an vnnser stat mit dem furbringen im concilio vnnserm willen vnnd befelch gemueht nachgeest vnnd mit vnnd neben deinem mitverordneten vnnd mitcollega solch vota geben helffest, die mit der kayserlichen oratorn vorgeenden betrachtung beschehen werden. Wan sich aber zuetregt, das du fur dein person als ain bischove oder privatus reden willt oder sollest, alsdan geben wir dir khain ordnung oder mass, sonder lassen zue, das du deiner gewissen nach dasjenig votierest oder furbringst, so du gegen Gott vnnd sonst meniglich waisst zuuerantworten. Des wir dir dich darnach wissen zue richten gnediger mainung vnangetzaigt nit lassen wollen. Vnnd volltzeuchst auch daran vnnsern gnedigen willen vnd mainung.

Geben in vnnser statt Wien am XIIII. tag decemb. Anno etc. Im LI vnnserer reiche des Röm. Im XX. Vnnd der anndern Im XXVI.

J. Jonas D. Vicecantzler. — Ad mandatum **Dni. Regis.**

Vicecantzler.

Die Heidelberger Universitäts-Jubelfeier im Lichte der Geschichte.

Von Hofrat Prof. Dr. Konstantin v. Höfler.

Seit langer Zeit war kein Ereignis geeigneter, die Gemeinsamkeit wissenschaftlicher Interessen der verschiedenen deutschen Stämme, der deutschen und romanischen Völker darzuthun, als das Jubiläum der Heidelberger Universität. Es war eine beherzigenswerte freudige Thatsache, daß die gerade vor 20 Jahren stattgehabte Scheidung der deutschen Nation in zwei Teile, die brennende Wunde der Minderheit, keine Erbitterung zurückgelassen hatte. Die Feier einer Anstalt, welche in den Tagen des vereinigten deutschen Reiches zum Segen vor allem Westdeutschlands gegründet war, fand auch in Ostdeutschland, ungeachtet es nach 500 Jahren dem neugeschaffenen Reiche nicht mehr angehört, eine Teilnahme, die denn doch bewies, daß in Gesamtdeutschland das Schwert nicht der einzige bestimmende Faktor sei.

Man konnte sich kaum eine glänzendere, erhabenere Aufgabe denken, als die des Festredners,[1]) der am Jubiläumstage seine Worte an Gesamtdeutschland, an die civilisierte Welt richtete. Wenn er es verstand, die Herzen zu bewegen, so konnte er ein Echo finden, einen Nachklang wecken, der eher bleibend als vorübergehend war, und das Fest in würdigster Weise abschloß. War er aber seiner Aufgabe nicht mächtig, erzeugte er einen Mißton, eine Enttäuschung, so war es selbstverständlich, daß er und auch nur er dafür verantwortlich ward. Jedenfalls hat man ein Recht zu fragen, wie er sich die Aufgabe der großen nationalen Bildungsstätte, die er an ihrem Jubeltage vertrat, vorstellte, wie sie diese

[1]) Kuno Fischer (großh. bad. wirkl. Geheimer Rat, Prof. Dr.), Festrede zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Hochschule zu Heidelberg, geh. in der Heiliggeistkirche den 4. Aug. 1886. Heidelberg, Winter. V, 98 S.

Aufgabe löste, welchen Einfluß sie auf die Entwicklung Deutschlands nahm, welche tief eingreifenden Veränderungen sie hervorrief, welchen Dank man ihr zu zollen hat, bis zu welchem Grade die Entwicklung Deutschlands mit dem geistigen Leben Heidelbergs in ursächlichem Zusammenhang steht, welche Ziele sie im Laufe der Jahrhunderte verfolgte? Es sind dies Fragen, die um so mehr sich aufdrängen mußten, als der Entwicklungsgang selbst von dem Heidelberger Professor Häusser in seiner Geschichte der Rheinpfalz ausführlich behandelt worden war, und dem Festredner dadurch das weite Feld historischer Abstraktionen, der Beziehungen des Einzelnen zum großen Ganzen offen stand. Man verlangt bei solchen Anlässen vor allem Ergebnisse, die Charakteristik der Jahrhunderte, die philosophische Zusammenfassung des Einzelnen, nicht Mörtel und Steine, wohl aber den Aufbau des Ganzen und die Gesetze, nach welchen dieser stattfand, von einer Meisterhand gekennzeichnet.

Es sei uns gestattet, einige Bemerkungen vorauszusenden.

Wenn auch das päpstliche Schisma des Jahres 1378 zur Begründung der Universität Heidelberg Anlaß gegeben — vielleicht in gleichem Grade die ersten starken nationalen Zerwürfnisse an der Prager Universität, die dem Exodus des J. 1409 vorausgingen —, so war und blieb sie doch in allem eine dynastische Universität und hat diesen Charakter im Guten wie im Schlimmen so wenig verläugnet, daß sie in ihrem mannigfaltigen Entwicklungsgange der unveränderte Ausdruck der wechselnden Empfindungen eines Fürstengeschlechtes wurde, das an der größten Umwälzung des deutschen Reiches und zwar in allen ihren Phasen den hervorragendsten Anteil nahm. Wenn die Rupertinische Universität zunächst die Herstellung der kirchlichen Einheit erstrebte und vielleicht anfänglich dem allgemeinen Zuge der Zeit nach Säkularisation der Wissenschaft langsamer folgte, als es anderwo der Fall war, so sorgte denn doch schon die eigenmächtige Politik des ersten Friedrichs, des siegreichen Gegners des gleichnamigen ersten habsburgischen Kaisers (Friedrichs III.), dafür, daß das, was man landesfürstliches Recht nannte, frühe eine sehr nachdrückliche Betonung erlangte. In dem Bestreben, die Kaisermacht zu verkleinern, die landesfürstliche Hoheit zu vermehren, bedurften die deutschen Fürsten tauglicher Organe, die, wo die Gewalt der Waffen nicht ausreichte, angebliche oder wirkliche Rechte, sei es nach Oben oder nach Unten, vertraten. Was im XV. Jahrhunderte auf dem politischen Gebiete erstrebt worden war, bot dann im XVI. von selbst sich als Grundlage dar, um durch Säkularisation auf dem kirchlichen Gebiete die Souveränetät bis zum Cäsaropapismus und zur willkürlichen Verfügung über die Gewissen zu steigern. Der Landesfürst bezeichnete die Wege, die Universität machte

sie gangbar. Seine Politik gab die Impulse, die Universität leitete, was sie empfangen, in die ihr zugänglichen Kreise.

Der erste Kurfürst Ruprecht gründete am Fuße seines Residenzschlosses die Universität, durch welche er hoffte, dem Schisma von Rom — der Päpste, entgegenzutreten; der dritte Ruprecht stritt vergeblich für die kirchliche Einheit und ging in diesem Bestreben unter. Der Kurfürst Ludwig, sein Sohn, vollstreckte das Urteil gegen den Mann (Hus), der vom Standpunkte der niederen Ordnungen gegen die höheren das Schisma eröffnete, und wurde Wärter jenes Papstes, der das Schisma von Oben nach Unten gegen die kirchliche Einheit zu erhalten strebte. Die Universität folgte den Landesfürsten auf diesem Pfade im XIV. und XV. Jahrhundert nach. Sie wagte aber noch einen andern, sehr entscheidenden Schritt. Wie vor beinahe 50 Jahren der k. bayerische Ministerialrat und Akademiker von Fink in einem akademischen Vortrage der historischen Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften nachgewiesen, steht der Sieg des römischen Rechtes in Deutschland über das einheimische und deutsche Recht im innigsten Zusammenhange mit der Wirksamkeit der kurfürstlich pfälzischen Landesuniversität. In Bayern blieben die Landstände und galt das Wort, das einer der Landshuter Herzoge zu hören bekam: die Fürsten sind wegen der Völker da und nicht die Völker der Fürsten wegen. In der Kurpfalz — jedoch nicht in der dazu gehörigen Oberpfalz — bildete sich der landesfürstliche Absolutismus mit aller Folgerichtigkeit gegen Kaiser-, Reichs-, Volks- und Kirchenrecht aus. Er zog seine Nahrung aus Frankreich, wo die Grundsätze altrömischen Absolutismus so gesiegt hatten, daß man den allerchristlichsten König rè delle bestie nannte, weil er seine Unterthanen behandeln konnte, als wären sie seine Schlachtthiere. Und wie lange dauerte es, und der ständige Pensionär des französischen Königs, der Kurfürst von der Pfalz, verfügte als absoluter Herr seiner getreuen Unterthanen über sie nach Willkür, über ihren Glauben, ihr Gewissen und kümmerte sich um goldene Bulle und Reichsgesetze so wenig als um Kirchengesetze? Was der Willkür frommte, war erlaubt, heute Säkularisation und Luthertum, morgen Calvinismus, Unterstützung der Hugenotten gegen den französischen König oder Bündnis mit diesem im Krieg gegen Kaiser und Reich bis zur Unterstützung der Rebellion in Böhmen, und bis die Brandfackel, die Se. kurfürstliche Durchlaucht geschwungen, ein Feuer angezündet, das Böhmen und die Pfalz und ganz Mitteleuropa einäscherte. Und die dynastische Universität? Sie war katholisch, lutherisch, calvinistisch, immer eodem iure auf allerhöchsten Befehl, einmal, zwei, drei, viermal. Sie ward endlich in den Strudel hinein und mitfortgerissen, den im nimmerendenden Wechsel

die weltlichen Päpste zu Heidelberg entfesselt hatten, und der zuletzt dem französischen Flammenmeere in der Rheinpfalz Platz machte. Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi.

Doch greifen wir nicht dem Festredner voraus. Er begann in üblicher Weise mit der Huldigung an die anwesenden fürstlichen Personen, wobei er es für schicklich fand, den Gegensatz zwischen 1386 und 1886 und zwar nicht in betreff des damaligen und des jetzigen Umfanges des Kaiserreiches, sondern in betreff der höchsten Persönlichkeiten hervorzuheben. Wir wollen nicht die Frage erörtern, ob es taktvoll war, König Wenzel den Faulen, der unterging, weil er es verschmähte, die Sorgen des Kaisertums auf sich zu nehmen und zum kirchlichen Schisma das königliche hinzufügte, dem Kaiser des gegenwärtigen Deutschlands gegenüberzustellen. Uns will es dünken, daß die eigentümliche Größe des letzteren auch nicht im entferntesten eine Parallele mit Karls IV. unwürdigem Sohne zuläßt. Auch für den Redner gilt der Satz, daß nur Gleichartiges sich vergleichen läßt. Der Festredner zeigte sich überhaupt nicht glücklich, wo er auf das Kaisertum zu sprechen kommt. So nennt er die Söhne Herzog Ludwig des Strengen von Bayern, Rudolf und Ludwig, Enkel des ersten *Kaisers* aus dem Hause Habsburg. Der erste habsburgische *Kaiser* war aber, wie jedermann weiß, der Vater Maximilians, der im Jahre 1493 gestorbene Kaiser Friedrich III., und sein einziger Enkel war der im Jahre 1506 verstorbene Herzog von Burgund, *König* von Kastilien, Philipp mit dem Beinamen der Schöne.

Die deutsche Reichsgeschichte bildet allem Anscheine nach nicht die Stärke des Festredners. Es erregt denn doch schweres Bedenken, wenn der Redner, welcher im Namen einer mit Recht so berühmten Universität sprach, den Kurfürsten von der Pfalz als *ersten* weltlichen Kurfürsten des deutschen Reiches bezeichnete; noch mehr, wenn er in Gegenwart einer so erlauchten und kenntnisreichen Versammlung sich zur Bekräftigung seines Irrtums auf die goldene Bulle Karls IV. — auf das Reichsgrundgesetz stützte. Dieses weist nicht bloß den 3 geistlichen Kurfürsten den Rang vor den 4 Laienfürsten an, sondern auch dem König von Böhmen den *ersten* Platz unter den letzteren — inter electores laicos ex regie dignitatis fastigio iure et merito obtinet primaciam (c. 4) —, so daß der Kurfürst von der Pfalz nach der goldenen Bulle überhaupt den *fünften* Platz, den *zweiten* unter den weltlichen Fürsten, einnahm. Ja das vierte Kapitel der goldenen Bulle sagt selbst ausdrücklich: rex Boemie, cum sit princeps coronatus et unctus, primum et *post eum continuo* comes Palatinus Reni *secundum* sedendi loca debeant obtinere.[1]) Selbstver-

[1]) Olenschlager, neue Erläuterung der guldenen Bulle. Text.

ständlich ist auch das nicht wahr, daß der Kurfürst von der Pfalz als erster weltlicher Kurfürst des Reiches der Vikar des Reiches im westlichen Reiche war. Es gab kein westliches Reich, sondern nur ein Reich. In betreff der Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein bestimmt aber ein eigener Paragraph der goldenen Bulle[1]): „So oft das Kaisertum erledigt ist, ist der Pfalzgraf in den Landen (partibus — nicht im westlichen Reiche) von Schwaben und Rhein, und wo das fränkische Recht gilt (et in iure Franconico), Reichsverweser (provisor ipsius imperii)." Schwaben lag doch im mittleren Süddeutschland. Der Rhein bildete des Reiches wichtigste Straße und hatte am Elsaß, Lothringen und den burgundischen Reichsgrafschaften und Herzogtümern — von Metz, Toul, Verdun nicht zu reden, die erst im XVI. Jahrhundert gemeiner Reichsverrat in die Hände der Franzosen spielte, starke westliche Vorlande. Der Festredner belehrt uns ferner, daß französische Päpste seit 1309 in Avignon residierten, während erst Papst Johann XXII. (1316) seinen Sitz in Avignon nahm[2]); daß Johannes Hus am 7. Juli 1415 in Konstanz endete, was wieder nicht richtig ist.

Doch ich fühle mich nicht berufen, auf die historischen Irrtümer der Festrede Jagd zu machen. Wenn aber der geehrte Redner die ganze politische Stellung der Pfalzgrafen-Kurfürsten, wie wir leider nachweisen mußten, so unrichtig und zwar im offenen Widerspruche mit der doch nicht ihm allein bekannten Quelle, auf die er sich berief, auffaßte, so bleibt uns nur übrig, den hohen Grad des Selbstvertrauens anzustaunen, der sich hiebei kund that, und die Ueberzeugung, daß seine Autorität stärker sei, als — die Wissenschaft, die sich nicht an die Person, sondern an die kritisch festgestellte Thatsache hält. Es ist uns selbst nicht angenehm, diese Dinge bei einer Universitätsfestrede rügen zu müssen; allein offenbar stimmt des Festredners Anschauung von der Würde und Bedeutung des kurfürstlichen Protektors der Heidelberger Universität mit der Geschichte nicht überein. Und das ist doch ein sehr wesentlicher Punkt.

Niemand möge es aber uns verübeln, wenn wir dem Festredner nun mit einigem Mißtrauen folgen, der in Dingen, bei welchen es so leicht war, herkömmlichem Mißverstande gegenüber das Richtige zu finden und zu betonen, dem Unwahren statt des Wahren den Vorzug gab. Wir müßten die Rede umschreiben, wenn wir uns in eine Widerlegung dessen

[1]) c. 5: de iure comitis palatini etc.

[2]) Höfler, die avignonesischen Päpste, ihre Machtfülle und ihr Untergang. Wien, 1871, S. 20.

einlassen wollten, was der Verfasser, nachdem er den Zuhörer erst nach Avignon geführt, Decentralisation nennt, oder über die Absicht sagt, in welcher die Scholastik entstanden war. Ich kann mir aber gestatten, seiner Ausführung über Nominalismus und Realismus die Worte eines sehr gründlichen Kenners scholastischer Philosophie entgegenzusetzen, der dieselbe geradezu als „ein Phantasma“ bezeichnete, „erzeugt durch ganz willkürliche, unhistorische Kombinationen, infolge der Sucht, überraschend Neues und Effektvolles zu konstruieren, ebenso grundlos als erkünstelt für den kirchlichen wie für den historisch-philosophischen Standpunkt.“ Mag hier Meinung gegen Meinung stehen, so sollte man doch nicht einer Zeit die Richtung der Decentralisation als charakteristisch zuschreiben, in welcher, als durch das Schisma der Päpste im XIV. Jahrhunderte das größte Centrum der Welt gesprengt worden war, die großen kirchlichen und literarischen Centren, insbesondere aber die Universitäten, sich mit den Königen und Kaisern zur Wiederherstellung der verlorenen Einheit vereinigten und diese in der That so stark aufbauten, daß das wiedergewonnene Centrum selbst der rettenden Konzilien entbehren zu können glaubte. Kaum war auf dem Höhepunkte der Papstmacht im XIII. Jahrhundert die Centralisation stärker gewesen als bei dem Ausgange des XV., als alle christlichen Könige dem jedesmaligen Papste Obedienz leisteten. Der Festredner verwechselte offenbar Decentralisation mit Säkularisation, mit dem überwiegenden, innerlich berechtigten Streben der Laien und Laienfürsten, das kirchliche Element auf das ihm zukommende geistliche Gebiet zu beschränken, die Laienwelt sozial zu befreien, das geistige Gebiet allen dazu innerlich Berufenen zu eröffnen, aber auch den Staat selbst dem Klerus zu entziehen. Dabei sind freilich die Laienfürsten im XV. Jahrhundert nicht stehen geblieben. Sie haben vielmehr ihrerseits schon damals auf spezifisch kirchlichem Gebiete weitgehende Hoheitsrechte zur Geltung zu bringen gesucht. — Wie damals die geographischen Riegel der Welt kühn und erfolgreich gesprengt wurden, so hat das XV. Jahrhundert auch der unermeßlichen wissenschaftlichen Forschung durch möglichst freie Messung der Kräfte fair play, ungehinderten Spielraum zu verschaffen gesucht, und darin besteht sein Triumph.

Möglich, daß es anderen leichter ward, den Sprüngen der Rede von der Decentralisation zur Renaissance, von der Renaissance zur Reformation zu folgen. Ich vermisse überall die scharfe Unterscheidung und Begrenzung der Begriffe, und wenn der Festredner die eigentümliche Gewohnheit zeigte, sehr gewöhnliche Schlagworte aus Faust in eine Rede aufzunehmen, die doch vom hohen Kothurne herab gehalten

werden sollte, so mußte bei diesem unbestimmten Gebrauch von Ausdrücken, mit welchen jeder etwas anderes zu verstehen sich die Freiheit nimmt, unwillkürlich auch eine Erinnerung aus Faust und zwar an Worte, mit denen es sich herrlich streiten und Systeme bereiten läßt, wenn nicht im Zuhörer, doch gewiß im Leser entstehen.

Ich kann mir überhaupt nicht recht vorstellen, daß ein Zuhörer mit Leichtigkeit der Festrede zu folgen vermochte, wohl aber, daß, wenn sie statt Spannung Ermüdung erzeugt hätte, letztere nicht minder aus der ungebührlichen Länge als aus dem Mangel an innerer Einheit notwendig hervorgehen mußte. Sie erzeugt das Gefühl, daß der Redner mit dem massenhaften Stoffe rang, aber ihn nicht bewältigte; daß er den Hörer mehr mit sich schleppte, als ihn von Periode zu Periode zu tragen und ihm die Einsicht in den Entwicklungsgang zu zeigen. Er führt Dante, wenn auch ohne seine kühne Geleiterin, Bonifatius VIII. rc. an und kommt dann endlich auf die Statuten der Universität zu sprechen, gibt einen nicht gerade erquicklichen Auszug ihrer früheren Geschichte, die aber, als Heidelberg „H a f e n u n d V o r o r t d e s d e u t s c h e n H u m a n i s m u s“ geworden war, zu dem Geständnisse führt, daß eigentlich denn doch nicht die Universität, sondern der Hof diesen Mittelpunkt bildete. Die Universität sah die Träger und Förderer einer neuen Richtung kommen und nach ein paar Jahren wieder gehen. Bleibend war nur das Ziel, zu welchem der Hof steuerte, seit Kurfürst Friedrich I. Acht und Bann nicht gescheut, um gegen K a i s e r und R e i c h seine landesfürstliche Stellung zu sichern, und dadurch eine Reaktion hervorrief, die im pfälzisch-landshutischen Erbfolgekrieg ihren Stachel tüchtig bemerkbar machte. Das Streben der Pfalzgrafen war damals fortwährend darauf gerichtet, die deutsche Kirche zu dynastischen Endzwecken auszubeuten, so daß selbst testamentarische Bestimmungen darüber vorhanden sind. Die nachgeborenen Prinzen machten eine regelmäßige Laufbahn durch, fingen mit P f a r r e i e n an, gingen zu einträglichen Domherrnstellen über, häuften diese soviel wie möglich an, erwarben dann Dom- und andere Propsteien und streckten endlich ihre Hände nach den bischöflichen Mitren aus. Sie haben zur Verweltlichung der Kirche in Deutschland das Ihrige in vollem Maße beigetragen und sind auch der Geschichte dafür verantwortlich. Der Unterschied gegen später lag beinahe nur darin, daß man dann offen und gegen alle Reichsgesetze zugriff, während man am Ende des XV. Jahrhunderts noch die notwendigen Formen beobachtete. Schien aber auf dem weltlichen Gebiete ein größerer Vorteil zu winken, so säkularisierte man sich, wie es Pfalzgraf Ruprecht that, um die Herzogin Elisabeth von Bayern-Landshut zu heiraten und einen Reichskrieg anzufangen,

der Fürsten und Völker lehrte, kein Recht zu achten und nichts zu schonen. Der Sohn eines derartigen Bischofs war denn auch der nachherige Kurfürst Otto Heinrich[1]), der auf der betretenen Bahn noch einen Schritt weiter ging, lutherisch wurde, die Pfalz lutherisch machte und nun die ganze deutsche Vergangenheit als der Abgötterei verfallen erklärte, damit auch den Kaiser und alle deutschen Katholiken, die an den Bestimmungen der goldenen Bulle — nicht bloß an § 5 derselben — festhielten. Geh. Rat Fischer hält ihn nichtsdestoweniger für den erhabensten unter den pfälzischen Wittelsbachern. Es steckte etwas von einem Bischofssohne in ihm.[2])

Nicht leicht hatte ein Festredner einen dankbareren, ergiebigeren, selbst großartigeren Vorwurf. In dem engen Thale am Neckar und seinen romantischen Höhenzügen vereinigten sich die gewaltigsten Gegensätze des deutschen, des europäischen Lebens, der christlichen Welt. Die katholische Zeit hatte die Universität geschaffen und am Ende des Mittelalters sich noch mit einer wunderbaren Blüte von Kunst und Wissenschaft geschmückt, als plötzlich die von Unten nach Oben drängende politische Bewegung in die religiöse Umwälzung umschlug und in Deutschland eine Verwirrung der Begriffe entstand, die zu den seltsamsten Erscheinungen der Weltgeschichte gehört. Was bisher heilig war, galt als profan, die Religion der Altvorderen, die Deutschland groß gemacht, als Abgötterei. Der Papst, den die deutschen Kaiser als ihr Oberhaupt verehrten, und der sich rühmte, das deutsche Kaisertum begründet zu haben, wurde zum Antichrist. Die vergangenen Jahrhunderte betrachtete man als Abfall vom Christentum, die Spaltung, welche die Nation erst in zwei, dann in drei feindliche Lager umschuf, als den Beginn der wahren Erkenntnis, und was darüber hinausging oder diesem widersprach, als Werke des Satans. Die Familien schieden sich. Der Bruder war wider den Bruder, der Sohn wider den Vater. Die Reichsgesetze wurden zertreten. Nicht das Reich schuf mehr Einigung, sondern die Konfession, und nur ihr Interesse galt als Richtschnur. Der Bürgerkrieg ward Reichskonstitution. Wie diese Veränderung kam, wie aus der ersten Spaltung, die bis zum Sitze der Seele der deutschen Nation drang, eine zweite noch feindlichere hervorging, wie mit jeder neuen Generation der Mangel, ja die Unmöglichkeit

---

[1]) Sein Vater Ruprecht, † 1504, war Pfarrer in Hofheim 1491, Domherr in Würzburg und Freising 1492, Propst in Mainz 1493, erwählter und inthronisierter Bischof von Freising 1496; 1497 resigniert er, um 1499 zu heiraten. Otto Heinrich, sein dritter Sohn, wurde 1502 geboren. S. Häutle, Genealogie des erl. St. Hauses Wittelsbach, S. 37.

[2]) Vgl. Döllinger, Reformat. II, 645.

des Verständnisses zunahm, das hätte der Redner zeigen sollen. Er hätte dann auch darlegen können, wie infolge dieser Verhältnisse die Selbstauflösung des Reiches — auch ohne äußere Zuthat — nur mehr Sache der Zeit war, mit einer Art von Naturnotwendigkeit, mit der ganzen Logik der Geschichte eintreten mußte. Diesen Weg und seine Stadien in großen Zügen nachzuweisen, wobei man die Weltgeschichte zur steten Begleiterin hatte, war eine lohnende Aufgabe, wenn man sie von dem Standpunkte aus erfaßte, der des hohen Tages und der glänzenden Zuhörerschaft würdig war.

Der Festredner hielt es zwar nicht für notwendig, zu erörtern, was man eigentlich unter Reformation zu verstehen habe, noch im Großen und Ganzen die eingetretene geradezu beispiellose Veränderung im politischen, wissenschaftlichen, sozialen wie im Seelenleben in würdiger und ergreifender Darstellung vorzuführen, wie es der Ernst der Stunde gebot. Wohl aber leitete er die gewaltigen Prinzipienkämpfe des XVI. Jahrhunderts mit den geflügelten Worten ein: „Es gab ein böses Schicksal, das in den Sternen unseres schönen Landes geschrieben stand, oder soll ich lieber sagen in seinen Unsternen. Das waren die Kriege! An einem alten Uhrwerke in Nürnberg vom J. 1522 waren die sieben Planetengötter dargestellt in Verbindung mit den sieben Kurfürsten des Reichs, jeder hatte seine Planeten, Kurpfalz den Mars" (S. 47). Der tiefsinnige Festredner kommt später noch einmal auf diesen niederträchtigen Mars — das böse Schicksal, die Sterne oder Unsterne — zu sprechen, der unter den stets so einträchtigen Söhnen der Mutter Germania so viel Uebles anstiften und auch die weisesten Polizeivorschriften ungestraft übertreten darf. — Leider vergaß aber der Festredner seinen erlauchten Zuhörern mitzuteilen, ob der Uhrmacher von Nürnberg, wo einst Kaiser Karl die goldene Bulle veröffentlichte, in betreff der Rangverhältnisse der Kurfürsten nicht genauer unterrichtet war, als er selbst. Denn wenn der Uhrmacher als genau unterrichteter Handwerker den Kurfürsten von der Pfalz, dem der Festredner den vierten Platz anweist, auf den fünften setzte, wohin er gehört, so haben wir ja den Trost, daß hier ein error calculi obwaltet, und der böse Mars gar nicht die Pfalz bedeutete. Wir wissen nicht, welchen Eindruck der Versuch, die große Umwälzung in der deutschen Geschichte, die sich durch Einführung des Ikonoklasmus und Byzantinismus kund gab, durch eine Nürnberger Spieluhr zu erklären, auf die erlauchte Versammlung ausübte, und ob nicht in ihr unwillkürlich die Erinnerung an den alten Satz hervorgerufen wurde, vom Erhabenen zum Lächerlichen sei nur ein Schritt. Ich lasse auch gänzlich unentschieden, ob der Festredner dadurch eine besondere Gabe bekundet hat,

Ursache und Wirkung zu erkennen und den historischen Entwicklungsgang klar zu legen, oder ob ihm dieser nicht im Großen und Ganzen ein Buch mit sieben Siegeln geblieben.

Wir sind jedoch weit entfernt, nicht anerkennen zu wollen, daß sich der Festredner bemühte, auch streng wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die kurze Regierung des Kurfürsten Otto Heinrichs, 1556—1559, des Sohnes des ehemaligen Pfarrers von Hofheim, Pfalzgrafen Ruprechts und der Elisabeth von Bayern-Landshut wird von dem Festredner mit den lebhaftesten Farben geschildert. Otto Heinrich schloß die Reihe der katholischen Kurfürsten der Pfalz und damit die katholischen Zeiten der Universität. Der Festredner preist ihn, weil er mit der Reformation der Kirche und Schule im lutherischen Sinne begann und mit der der Universität endete, ihren ursprünglichen Charakter tilgte. Sie sollte die hohe Warte der lutherischen Kirche werden. Als aber das Beispiel Nachfolge fand, das Otto Heinrich gegeben, ward sie die hohe Schule der Calvinisten, die specula ecclesiæ der Reformierten, die dem Luthertum gegenüber sich erlaubten, was die Lutheraner den Katholiken gegenüber gethan, so daß Otto Heinrich das unheilvollste System, den pfälzischen Cäsaropapismus, begründete. Dem Festredner ist er jedoch der deutsche Mediceer, der Otto-Heinrichs Bau des Heidelberger Schlosses — der schönste Gesang in diesem steinernen Epos — ein steinerner Gesang !? — Noch mehr, der Verfasser rühmt: „Die beiden mächtigen deutschen (?) Geistesströmungen des XVI. Jahrhunderts, die von der Erneuerung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens zugleich bewegt waren, die Renaissance und die Reformation, deren Wege sich getrennt haben, seit Luther und Erasmus wider einander auftraten, sind nach Art Melanchthons im Gemüte Otto Heinrichs vereinigt geblieben, und diese Vereinigung ist ausgeprägt in seinen fürstlichen Werken“ — weil der Architekt des Otto-Heinrichs Baues, Alexander Colins von Mecheln, doch wohl Katholik, wie alle seine Zunftgenossen der Allegorie huldigend, Josua und Simson neben Jupiter und Herkules abbildete. Als ob diese Verbindung der Antike mit alt-testamentlichen Figuren nicht sich hundert Male wiederholte und von den Künstlern des XVI. Jahrhunderts fast allgemein gebraucht worden wäre, in Italien so gut wie in Frankreich, und in Spanien so gut wie in Deutschland. Der Grundgedanke Otto Heinrichs bei seinem Prachtbau scheint mir aus den Statuen wittelsbachischer Könige hervorzugehen, die ihn schmücken. Selbst noch in der katholischen Zeit, ihrer Kunst und wissenschaftlichen Richtung, der Periode Kaiser Maximilians wurzelnd, wenn auch im Gegensatz zu der jüngeren bayerischen und katholischen Linie aufgewachsen, die ihn des Landshuter Erbes beraubt hatte, war Otto Heinrich

durch jenen eigentümlichen Wechsel der Dinge, der bei den pfälzischen Wittelsbachern so häufig war, zur kurfürstlichen Würde und dadurch über seine Münchener Vettern erhoben worden. In einem Prachtbau wollte er nun zeigen, was wittelsbachische Größe sei, und gebrauchte dazu, der allgemeinen Richtung der Zeit gemäß, antike und alttestamentliche Vertreter von Macht und Herrlichkeit. Diese einfache Erklärung liegt dem Thatbestande viel näher, wobei ich nicht untersuchen will, wie viel zum Luthertum Otto Heinrichs der politische Gegensatz zu der Münchener Linie beigetragen hat. Auch darf man nicht vergessen, daß die erste Generation der Glaubensspaltung den künstlerischen und wissenschaftlichen Anregungen der katholischen Zeit viel näher stand, als die zweite, deren Leben sich ganz und gar in theologischen Streitereien bewegte und, darin befangen, gegen alles übrige — Jagd und Trunk ausgenommen — sich abschloß. Die Kurzsichtigkeit Otto Heinrichs selbst, „des erhabensten unter allen Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach an Kraft und Höhe der Gesinnung," dürfte gerade aus demjenigen hervorgehen, was dem Festredner „die unbeugsame Gewalt seiner religiösen Ueberzeugung" beweist, aus dem Ausspruche, den er (kinderlos) sterbend wiederholt hat: Es ist gerecht, daß der Stamm erlischt, dessen Begründer das Blut eines Martyrers vergoßen. Hätte Otto Heinrich, statt sich mit Lutheranern ausschließlich zu umgeben und diese zu hören, etwas vorurteilsfreier die Geschichte seiner katholischen Ahnen studiert, so konnte er sich sagen, daß der Sohn des Königs Clem, Pfalzgraf Ludwig, der den vom Konstanzer Konzil und dem römischen Könige Sigmund verurteilten Johann von Husinetz zur Hinrichtung führen ließ, an dessen Tode nicht die mindeste Schuld hatte, sondern ihn noch bis zum letzten Augenblicke zu retten suchte. Ob aber der geistige Einfluß des deutschen Mediceers wirklich so groß und nachhaltig war, daß er diese Vergleichung rechtfertigt, möchte kaum so leicht zugegeben werden können, wenn man sich auch nur der Worte des Heidelberger Professors Erastus v. J. 1570 erinnert: in plerisque locis occidere videtur cum vero pietatis studio bonarum artium cultus et veritatis tuendae cura.

Eine unumstößliche Thatsache war hiebei noch zu erwähnen: wenn der deutsche Mediceer sich berufen fühlte, die katholische Religion in der Pfalz kraft seiner fürstlichen Befugnis abzuschaffen, so waren die Früchte davon sehr rasch sichtbar. Auch seinen theologischen Schöpfungen wurde bald ein Ende bereitet; und zwar mit demselben Rechte, mit dem er dem Luthertum zum Siege verholfen. Der Anfang zu einer endlosen Reihe von Umwälzungen und Gewissensbedrängungen war

durch den Fürsten gemacht, den der Festredner als den an Kraft und Höhe der Gesinnung erhabensten Wittelsbacher rühmt.

An diese Erhabenheit zu glauben, ist daher kein zwingender Grund vorhanden. Wollte Otto Heinrich um sich blicken, so mußte er sich sagen, daß der Stamm seines Vaters, der den Landshuter Krieg entzündet, tragisch endete, wie er auch selbst in Bezug auf seinen Bruder Philipp die schmerzlichsten Klagen ausstößt. Bis zum Konstanzer Konzil zurückzugehen, lag keine Ursache vor. Nur eine der geschichtlichen Wahrheit widerstrebende Auffassung der Vergangenheit, wie sie jetzt üblich geworden war, konnte ihn dazu vermögen. Der Festredner hielt sich nicht für berufen, diese zu verbessern. Hat er sie geteilt, so trifft ihn der gerechte Tadel ebenso, wie den über Gebühr gepriesenen Fürsten.

Bisher hatte das pfälzische Kurhaus die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem altbayerischen und dem Kaiserhause mehr gesucht als gemieden. Die Mutter Otto Heinrichs war Elsbeth von Landshut. Seine Großmutter die Mutter der Kurfürsten Ludwigs V. und Friedrichs II. war Margaretha von Landshut. Ludwigs Gemahlin war Sibylle von München, die Friedrichs II. eine Enkelin des Habsburger Philipp des Schönen. Auch Otto Heinrich hatte eine Herzogin von Bayern zur Gemahlin, Susanna, Schwester der Kurfürstin Sibylle und wie sie Tochter Herzog Albrechts IV. Allein Susanna war in erster Ehe Gemahlin des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach gewesen, dem sie 3 Söhne und eine Tochter gebar, während ihre zweite Ehe kinderlos blieb. Ihre Tochter, Marie von Brandenburg, vermählte sich 1519 mit dem nachherigen Kurfürsten Friedrich III. und wurde, da sie ihren Gemahl mit 11 Kindern beschenkte, zu welchen Ludwig VI. und Johann Kasimir gehörten, Stammutter des Simmerischen Hauses, das so tragisch unterging. Durch sie kam nicht bloß der Name Kasimir, an den sich das Andenken entsetzlicher Härte und Grausamkeit anschloß,[1]) in das pfälzische Haus, sondern auch die Verwandtschaft mit jenem Markgrafen Albrecht, den thörichte Schmeichler Alcibiades nannten, der aber selbst, mehr Räuber und Mordbrenner als Fürst, sich ein scheußliches Andenken in der deutschen Geschichte bereitete. Markgraf Kasimirs Neffen, Kurfürst Friedrich III. an der Spitze, machten sich zu Vorkämpfern des Calvinismus in- und außerhalb des Reiches und eröffneten damit die neue Aera der Reformationsgeschichte im Gegensatze zur lutherischen. Für sie gab es nur ein Interesse, das ihrer Konfession, welcher in Frankreich, den Niederlanden

[1]) Kasimir von Brandenburg ließ 57 gefangenen Bauern, die ihn nicht ansehen wollten, 1525 die Augen ausstechen.

und im deutschen Reiche durch Unterstützung aller Aufständischen der Sieg bereitet werden sollte. Damals nahm Kurpfalz jene heillose Richtung an, welche der Festredner als die Aera internationaler Größe der Universität bezeichnet, die aber faktisch in der Förderung des Bürgerkrieges, in einer Reihe der blutigsten Kämpfe, in fortwährender Einmischung in die Händel des In- und Auslandes bestand, bis das Verderben, das anderen bereitet wurde, zuletzt verdienter Maßen sich über die Pfalz selbst entlud. Heidelberg wurde unter Friedrich III. (1559—1576) das Heerlager einer Konfession, die im Heidelberger Katechismus ihr Symbol erhielt, und zu deren bewaffneten Aposteln die Pfalzgrafen Johann Kasimir und Christoph sich machten. Immer dem Extremen geneigt, keine Duldung Andersgläubiger kennend, von Argwohn verzehrt, kriegslustig und kampfbereit, bildeten die Pfalzgrafen mit ihren Glaubensgenossen, den Hugenotten in Frankreich und den Aufständischen in den Niederlanden, eine Genossenschaft, die rastlos am Untergange alles Bestehenden arbeitete, die Freiheit wohl für sich begehrte, aber gegen andere nur Vernichtung kannte. Was nicht mit ihren Dogmen übereinstimmte, war Satanswerk und Abgötterei und dem Untergange verfallen. In demselben Jahre, als man in Frankreich sich der Hugenotten nur mehr durch einen Staatsstreich — die Bartholomäushochzeit — erwehren zu können glaubte, fiel (1572) in Heidelberg, der Hochwarte der reformierten Kirche, das Haupt Silvans, seiner Blasphemien wegen, nach dem von Calvin gegen Servet eingeschlagenen Vorgange. Allein die Natur der Dinge erwies sich doch stärker, als der konfessionelle Eifer des ersten Simmerischen Kurfürsten. Sein eigener Sohn und Nachfolger Ludwig VI. wandte sich dem Luthertum zu, und Heidelberg sah so innerhalb 20 Jahren 1556—1576 dreimaligen Wechsel der Konfession. Nur in Deutschland war so etwas möglich. Wie unter den Husiten Arche gegen Arche, Prophet gegen Prophet gestritten, stritt jetzt ein wahres und unverfälschtes Gotteswort gegen das andere. Bald siegte Calvin, bald Luther, und nach dem Ermessen ihrer Fürsten hatten die Unterthanen den Glauben zu wechseln. Nun aber trat noch jenes eigentümliche Verhängnis der Pfalz ein, das man als das böse Schicksal derselben bezeichnen kann, wenn auch nicht als das, wovon der Festredner gesprochen. Nachdem Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig drei Söhne verloren, folgte ihm Friedrich IV. 1583 unter Vormundschaft nach. Als dieser 1610 starb, befand sich auch sein Nachfolger Friedrich V., geboren 1596, unter Vormundschaft. Als Friedrich V. dem traurigen Schicksale erlag (1632), das er über sich, sein Land, sein Haus hervorgerufen, war sein ältester Sohn bereits jämmerlich gestorben. Karl Ludwig befand sich gleichfalls unter Vormundschaft, aber auch aus der

Heimat vertrieben. Und das: wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist, entlud sich so drei Generationen hindurch in wachsendem Uebel, in unbeschreiblichem Elende. Doch triumphierte hiebei der Calvinismus, da Johann Kasimir als Vormund Friedrichs IV. dafür sorgte, daß der junge Fürst nicht im Glauben seines Vaters erzogen wurde, die reformierte Konfession nochmals siegte, und der Sturz des Luthertums eintrat, ein neuer Religionswechsel stattfand. Mag der Festredner noch so sehr für die Erhabenheit Otto Heinrichs eingenommen sein, die Thatsache ist unleugbar, daß, seitdem er dazu das Signal gegeben, der Religionswechsel nicht aufhört und alle unglücklichen Folgen eines so heillosen Systems sich Schritt für Schritt über das Volk entladen, das zum bloßen Werkzeuge der Gewalt herabsinkt, heute als heilig verehren muß, was es gestern verabscheuen lernte. Welche Verwirrung der Begriffe, welche Gedankenlosigkeit mußte zuletzt daraus entstehen! Welche Härte und welche Willkür!

Der Festredner bezeichnet den Nachfolger Otto Heinrichs, Friedrich III., den ersten calvinischen Kurfürsten der Pfalz, als einen Fürsten von europäischem Ansehen, bei dem aber die Interessen der Religionsgemeinschaft schwerer in das Gewicht fielen, als die der Reichseinheit. Wo war aber diese seit 1517 zu finden? Was der Festredner sehr vorsichtig an Friedrich III. rügte, gilt von dem ganzen Geschlechte, das ihm nachfolgte. Zum erstenmale sei Heidelberg eine deutsche Hochschule von internationalem Charakter geworden, zu einer Höhe emporgestiegen, die sie zum zweitenmale nur noch unter den Großherzogen erreichte. Ich weiß nicht, ob man diesen Vergleich glücklich nennen kann, wenn sicher ist, daß Kurfürst und Universität rastlos an der Zersprengung dessen arbeiteten, was von deutscher Einheit noch übrig war. Uebrigens war Heidelberg nach dem, was der Festredner mitteilt, nicht sowohl internationale als hugenottische Universität geworden, an der die Saat reifte, die nachher im Anfang des XVII. Jahrhunderts blutig emporschoß. Der Festredner bezeichnet ferner Friedrich V., den Winterkönig, durch seine Schicksale als einen der unglücklichsten Fürsten, der weit mehr gelitten, als er verschuldet, durch die Geschlechter aber, von denen er und die von ihm abstammen, einen der erhabensten. Es ist nun nicht klar, in welchem Zusammenhang der Festredner die schlimmen Thaten eines Mannes mit seinem Schicksale setzt, aber wohl, daß Friedrich V., einer der Haupturheber des großen deutschen Krieges, seiner Verlängerung und des Elendes war, das, wie der Festredner S. 45 schildert, zuletzt in der Pfalz bis zum Leichenfraß gedieh. Wir wollen nicht zu Gerichte sitzen und das Maß der größeren oder geringeren Schuld bestimmen,

die der eitle Thor auf sich geladen, der, nicht zufrieden mit dem eigenen Besitze, die Hand nach fremden Kronen ausstreckte in der Hoffnung, den Calvinismus zur herrschenden Konfession zu erheben — und als Galopin des Schwedenkönigs endete, welcher, selbst Lutheraner, sich wohl hütete, ihn wiedereinzusetzen. Hier war es nicht am Platze von Erhabenheit zu reden, wo ein Gericht niederging, wie es die Geschichte nur bei den Bourbonen wieder gesehen. Der Kurfürst-König geächtet, besiegt, vertrieben, flüchtig, heimatlos im Leben wie im Tode; der älteste Sohn vor den Augen des Vaters ertrinkend und diesen vergeblich um Hilfe anflehend; der zweite, der Salomon der Pfalz, nur als achter Kurfürst wiedereingesetzt, Vater von 13 Kindern, die ihm Luise von Degenfeld bei Lebzeiten seiner Gemahlin gebar, von andern Bastarden nicht zu reden, und durch eine verkehrte Politik Ursache des Verderbens, das sich von Frankreich aus über die unglückliche Pfalz heranwälzte; Pfalzgraf Ruprecht, der dritte Sohn des Winterkönigs, in alle Kämpfe der Stuarts mit den echten Calvinisten verwickelt, als er nach Hause zurückkehrte, schnöde abgewiesen; der vierte erst Admiral, dann als Sklave in Algier verschollen. Prinz Eduard suchte und fand sein Heil in der Rückkehr zur katholischen Kirche, während sein Bruder Philipp als lothringischer Oberst kämpfend bei Rethel den Schlachtentod fand. Endlich, das Bild zu vollenden, des „pfälzischen Salomons“ Sohn, Karl II., der letzte dieses unglücklichen und unheilvollen Stammes, wie Häusser dargethan, unfähig der eingerissenen Lotterwirtschaft und dem Landesverrate zu steuern, hinsiechend und vom Fieber gequält, die Flammen erblickend, die in der nächsten Zeit die Pfalz verwüsteten; und die Enkelin Friedrichs V., die katholisch gewordene Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, die unglückliche und unschuldige Ursache des größten Unglücks, das über die Pfalz, über Heidelberg, über die Universität hereinbrach! — Was kümmerte es Friedrich V., wenn Deutschland von Fremden und Einheimischen zertreten wurde?

Und zum Schlusse der Simmerischen Tragödie das Volk — Spielzeug gewissenloser Fürsten, die sich das frevelhafte Spiel mit religiösen Ueberzeugungen erlaubt, selbst entwürdigt, unter den theologischen Streitigkeiten zum passiven Werkzeuge der Gewalt herabgesunken, alles Gefühles für Selbständigkeit bar, wie Gfrörer einst richtig bemerkt, vom freien deutschen Mann in 200 Jahren zum Bedienten herabgesunken, von einem bestochenen Beamtentum den Feinden ausgeliefert, dem größten Jammer, dem beispiellosen Elende, nackt und hungernd preisgegeben! Wo aber bleibt das unermeßliche geistige Kapital, das in diesen zerstörenden Wirren spurlos zu Grunde ging? Haben vielleicht die calvinischen Theologen Heidelbergs oder das Luthertum Otto Heinrichs und Ludwigs VI. einen

Ersatz geboten? Da ist nicht von Erhabenheit, nicht vom Nürnberger Mars zu reden, wohl aber von jener *ὕβρις*, von dem Frevel, von dem die Alten schon wußten, daß er sich furchtbar räche. Die Sünden der Väter waren es, die noch in der fünften Generation ihr Recht behaupteten.

Diesen Erwägungen steht nun freilich der Festredner ferne. Er verweilte vor allem bei Erzählung des Schicksals, das unter Tilly Heidelberg betroffen, und hebt hiebei den Neid hervor, mit welchem Herzog Maximilian von Bayern auf die pfälzische Kurwürde und den großen Handschriftenschatz derselben geblickt. Ich weiß nicht, ob es Neid war, wenn Maximilian der von Friedrich IV. gegründeten und unter die Leitung der Franzosen gestellten Union zum Schutze der Reichsverfassung die Liga entgegensetzte, oder wenn er Friedrichs gleichnamigem Sohne wiederholt die Warnung zukommen ließ, sich in die böhmischen Händel nicht einzumischen, nicht die Hand nach einer fremden Krone auszustrecken, nicht die Empörung zu begünstigen, nicht den Reichskrieg hervorzurufen. Hätte aber Maximilian, statt die Bibliothek nach Rom zu retten, sie in Heidelberg gelassen, so wäre sie sicher ein Raub der Flammen geworden. Hätte er sie nach München verpflanzt, was er, wenn er dem Neide zugänglich gewesen wäre, so leicht thun konnte, so hätte sie sicher der Schwedenkönig, als er sich Münchens bemächtigte, so gut wie die dort gefundenen Dukaten mit sich fortgeschleppt. Die Pfalz hätte sie keinesfalls wieder erlangt. Ebenso sicher ist aber auch, daß das Schicksal der Heidelberger Universität außerhalb aller Vergleichung steht, seit die dynastische Hochschule, in die internationale arx belli umgewandelt, alle Wechselfälle des Kampfes durchmachen mußte, den Johann Kasimir als das wahre Ziel und die wahre Aufgabe der Pfalz erachtete. Da war zwei Tage vor dem Weihnachtsfeste 1572 Silvan als Blasphemator zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Als beinahe 50 Jahre später der wütendste aller pfälzischen Theologen[1]) die prachtvolle Domkirche Prags schändete und das herrliche Kruzifix, das von der Höhe herabschaute, ein Werk der Nürnberger Kunst, in Stücke hauen ließ, hatte man nur die Gräuel der Abgötterei beseitigt. Da die römische Krone auf die böhmische gehörte, wie man im XVII. Jahrhundert zu sagen pflegte, so winkte dem pfälzischen Böhmenkönig der Umsturz des katholischen Kaiserhauses. Er hatte die siegreiche Aera der Calvinisten eröffnet, der erst die Schlacht am weißen Berge, 8. November 1620, eine Schranke setzte, nachdem bis dahin Kaiser Ferdinand II. um

---

[1]) Nec est in tota synodo vehementior theologus, hieß es von ihm auf der berühmten calvinischen Synode zu Dordrecht.

Thron und Freiheit gerechte Sorge getragen. Jetzt klagte man in vertrauten Kreisen über den elenden Zustand der calvinischen Kirche, über den mehr als elenden Anblick, den Deutschland gewähre[1]). Es war die Zeit, in welcher die internationale Universität blühte und der Fanatiker Scultetus den Freibrief für sein bodenloses Treiben hatte.

Wieder ein halbes Jahrhundert später, als es sich nach dem blutigen Drama des dreißigjährigen Krieges um eine Restauration dessen handelte, was noch lebensfähig war, zeigt sich auf einmal unter dem pfälzischen Salomon (Karl Ludwig) die Neigung zur Indifferenz. Die Socinianer Siebenbürgens sollten nach der Pfalz berufen werden. Ja das Unerhörte stand 99 Jahre nach Silvans Hinrichtung in Aussicht, die Berufung Spinozas nach Heidelberg. Jetzt erwachte der alte Eifer für das Haus des Herrn. Entweder, meinte Fabricius, sei das Evangelium eine Lüge oder der Socinianismus. Spinozas Schriften aber erschienen nicht bloß gefährlich, man müsse sie, nach dem Rate des Fabricius, nicht widerlegen, sondern unterdrücken (1671).[2])

Aber selbst Genf war angekränkelt von socinianischer Lehre. Und wenn jetzt auch Spinoza sein Heil dem Boden nicht anvertraute, auf welchem man seine Schriften unterdrückte, so konnte Karl Ludwig in seinem Hange zur Indifferenz nicht weiter gehen, als er wirklich that, indem er den Konkordientempel baute und erst einen Calvinisten, dann einen lutherischen Theologen, endlich auch einen katholischen Geistlichen predigen ließ. Es war eine Komödie, der sein Sohn Karl II. den strengen Calvinismus entgegenstellte. Aber er hatte an dem Indifferentismus einen im Stillen wachsenden Gegner gefunden, zu dem sich bald noch ein anderer gesellte. Schon ließ sich die wissenschaftliche Bevormundung nicht mehr in die Länge ertragen. Als Samuel Pufendorf,[3]) von dessen Wirksamkeit man eine neue Aera der Jurisprudenz erwartete, eines freien Wortes wegen in Ungnade gefallen war, verließ er 1670 Heidelberg und ging nach Lund. Nicht jeder hatte Lust, sich wie Fabricius, von dem Kurfürsten einen halben Tag examinieren zu lassen,[4]) um so die Anstellung zu erwerben.

Dazu kam wie bemerkt noch eine andere und tief einschneidende Veränderung. Gerade in der Zeit, als sich die Calvinisten mit dem Plane trugen, Deutschland in ihrem Sinne umzustürzen, kehrte die Neuburger

---

[1]) Vergl. das Schreiben an Ludwig Camerarius im Cod. Manh. (Monac.) 353 p. 263. Döllinger, Reformation II. 623.

[2]) Tholuk, Geschichte des Rationalismus I, 275.

[3]) Tholuk I, 156, 275.

[4]) Tholuk I, 271.

Linie, welche nach der Simmerischen erbberechtigt war, zur katholischen Kirche zurück. Daß ein Sohn Friedrichs V., seine Enkelin Elisabeth Charlotte dasselbe thaten, haben wir erwähnt. Auch Amalie Jakobäa Henriette, Pfalzgräfin von Zweibrücken, † 1655, fühlte sich zum gleichen Schritte bewogen. Nicht minder Gustav Samuel von Kleeburg-Zweibrücken 1696. Und noch vor Aussterben der Simmerischen Kurlinie hatte Pfalzgraf Gustav Philipp von Lauterecken-Veldenz dasselbe gethan. Der Vater aber, Leopold Ludwig, von echtem calvinischen Geiste erfüllt, hatte nicht nur seinen Sohn in Lauterecken-Veldenz eingesperrt, er ließ ihn, als Gustav Philipp der katholischen Kirche treu blieb, am 24. August 1679 im Gefängnisse erschießen.[1]) Leopold Ludwig hatte 4 Söhne. Er überlebte sie alle und starb, der letzte seines Stammes, 1694. Bald waren nur mehr katholische Linien übrig. Eine unaufhaltsame Veränderung war im Zuge, die kein Johann Kasimir, kein Friedrich, Karl oder Leopold Ludwig, kein Salomon aufhalten konnten. Einerseits der Indifferentismns, der immer und überall aus dem Boden hervorsprießt, auf welchem es gewaltsame Religionsveränderungen gab; andererseits nach allen calvinischen und lutherischen Fürsten die Rückkehr der Dynastie zur katholischen Kirche. D e r K r e i s l a u f d e r H e i d e l b e r g e r E n t w i c k l u n g s c h l o ß s i c h h a r m o n i s c h ab. Das Ende näherte sich dem Anfange. Es kehrte „die Jungfrau zurück", wenn auch nicht „die saturnischen Reiche." Die reformierte Universität lebte sich aus, ihre Exklusivität war gebrochen. Jetzt mußte sie diejenigen neben sich dulden, die ihr die widerwärtigsten waren. Selbst als der letzte calvinische Kurfürst im Geiste schon die Flammen sah, die Heidelberg verzehrten, wurde noch der öffentliche Gottesdienst im Sinne des teuren Gottesmannes Martin Luther unterdrückt.[2]) Jetzt ward es anders.

Wenn aber nun der Festredner den letzten Akt des großen Heidelberger Dramas mit den Worten einleitete, „ein dem reformierten Glauben a b t r ü n n i g e s Geschlecht habe die kurpfälzischen Staaten geerbt", so mag dieser Ausdruck den persönlichen Gefühlen des Festredners entsprechen, für würdig wird man ihn kaum erachten. Ob nicht auch für manche der Anwesenden verletzend, wenn sie sich erinnerten, welchen Wechsel der Konfession ihre Ahnen bestanden, lasse ich unentschieden. Es müßte denn sein, daß man nur dann abtrünnig wird, wenn man, eines Besseren belehrt, die Satzung Johann Calvins aufgibt.

---

[1]) Ich habe mich vergeblich bemüht, bei Häusser Weiteres über diese Katastrophe zu erfahren. Man bat in den Tagen König Ludwigs I. um die Erlaubnis, den Ort dieser Unthat in eine Kapelle umwandeln zu dürfen, und, soweit ich weiß, ist es auch in aller Stille geschehen.

[2]) Häusser II, 701.

Ich begreife vollkommen, daß der Festredner sich von einer Periode nicht angenehm berührt fühlt, in welcher Heidelberg, eine Brandstätte, aus der Asche sich langsam erhebt, der dynastische Schwerpunkt sich von der Rheinpfalz nach Jülich und Berg zieht, das kurfürstliche Schloß gleich den katholischen Abteien Schottlands oder Englands eine romantische Ruine bleibt, die Stadt selbst durch das benachbarte Mannheim in den Schatten gestellt wird, und die Einrichtungen der aus dem Brande wieder erstandenen Universität den calvinischen Ueberlieferungen so gar nicht entsprechen. Wenn er aber des neuen kurfürstlichen Hofes gedenkend auch einer Vorliebe desselben für Voltaire erwähnt, so wird er am besten wissen, wo der Kultus des Patriarchen von Ferney am meisten blühte, von wem er in deutschen Landen ausging, und welche Bedeutung in der deutschen Literaturgeschichte im Gegensatze zu großen Residenzen jener Zeit — Mannheim behauptete!

Wenn dann der Festredner ausführt, wie der Untergang der Pfalz gleichzeitig mit dem Untergange des Reiches erfolgte, an dem von Heidelberg aus so lange und so folgerichtig gearbeitet worden war, wie die letzten Linien des wittelsbachischen Hauses nach Bayern, ihrem Ausgangspunkte, zurückkehrten, die Franzosen sich des linken Rheinufers bemächtigten, wie die alte Ruperta unterging und Alt-Heidelberg damit zu Ende kam, so kann man ihm nur beipflichten. Wohl aber mag man sich die Frage erlauben, ob die gegenwärtige Universität mit der Rupertinischen in einem anderen Zusammenhange stehe, als in dem, welchen die Identität des Ortes gewährt? Der Festredner hat den Beweis, wie wir glauben, unwiderleglich geliefert, daß die alte Ruperta untergegangen, innerlich und äußerlich zu einem Abschlusse gelangte, den die französische Besetzung der Pfalz vollendete. Die gegenwärtige aber entstand durch den großherzoglich badischen Erlaß vom 13. Mai 1803 und gedieh unter gleichmäßiger sorgfältiger Pflege zu einem Prachtbau, der uns herrlicher anmutet, als Otto Heinrichs „steinerner Gesang". Aber beinahe gleich hoch erachten wir die Thatsache, daß die neue Carola nicht mehr wie die Ruperta in den letzten beiden Jahrhunderten auf einem Grenzlande steht, sondern, seitdem die alten Reichslande Elsaß-Lothringen dem neuen Reiche zurückgewonnen, auch die Bürgschaft der Sicherung nach Außen erlangte.

Mögen sich Ueberlieferungen der alten exklusiven Zeit im Neubaue noch geltend zu machen suchen: eine Verständigung der bestehenden großen, geschichtlich berechtigten Parteien auf dem Boden des gemeinsamen deutschen Vaterlandes ist um deswillen nicht ausgeschlossen. Diese aber wird nicht eingeleitet werden können von dem Standpunkt aus, den „der erhabenste der pfälzischen Wittelsbacher", Otto Heinrich, behauptete, auch nicht von

jenem, welchen die unruhigen Friedriche einnahmen, wohl aber von dem, der einst allen Deutschen gemeinsam war, und auf welchem sich in den Tagen des Erasmus und Agricola, Reuchlins und Dalbergs ein edler Wetteifer der Geister entzündete, der dem deutschen Reiche eine schöne Zukunft verhieß. Sie mußte den konfessionellen Streitigkeiten weichen, welche die Nation in feindliche Lager spalteten. Die Reichsverfassung wurde gestürzt, das Reich selbst fremden Eroberern überantwortet, welche über deutsche Erde und deutsche Stämme nach ihrer Willkür verfügten, während deutsche Fürsten, was sie an das Ausland verloren, durch die Herrschaft über die Gewissen ihrer Unterthanen einzubringen suchten. Jetzt aber ist es Zeit, daß Deutschland erkenne, woher sein Unglück stammt, und wo die Hoffnung eines Besserwerdens ruht.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß, wenn in 17 Jahren das erste Centenarium der großherzoglichen Hochschule gefeiert wird, 1903, die zum Heile Deutschlands notwendige Verständigung der getrennten Parteien in allen Kreisen des deutschen Volkes als ein unabweisbares Bedürfnis erkannt werden möge!

Georg Waitz.

Von Prof. Dr. Herm. Grauert.

Als die Kunde von dem am 23. Mai 1886 erfolgten Hinscheiden Leopolds von Ranke in weitere Kreise drang, war nur wenigen bekannt, daß der dem Verstorbenen im Leben so eng verbundene älteste Schüler desselben, Georg Waitz, seit einiger Zeit bereits durch ernstes Siechtum an das Krankenlager gefesselt war. Waitz schien allezeit von fester, kräftiger Gesundheit zu sein. Wer seine imponierende, hochragende und breite, dabei doch leicht bewegliche Gestalt mit den allerdings mehr bleichen, ernsten und würdevollen Gesichtszügen ansah, mochte sich der Hoffnung hingeben, daß der Schüler es an Lebensdauer und Lebensfrische dem Meister zum mindesten gleichthun werde. Umsomehr mußte man überrascht sein durch die Trauerbotschaft, daß einen Tag nach Ranke in der Nacht vom 24./25. Mai auch Waitz noch nicht 73jährig in die Ewigkeit eingegangen. Anämie des Gehirns soll es nach dem Ausspruche der Aerzte gewesen sein, die seinem Leben trotz der 70 Jahre zu früh ein Ende gemacht. Von seiner außergewöhnlichen Arbeitskraft hätte die Geschichtswissenschaft noch manche Förderung erwarten dürfen. Nun da er tot, geziemt es sich, rückschauend zu überblicken, was er in langjähriger, unermüdlicher Thätigkeit geschaffen.

Eine soeben von dem Schwiegersohne des Verstorbenen, Prof. Ernst Steindorff zu Göttingen, veröffentlichte „Bibliographische Uebersicht über Georg Waitz' Werke, Abhandlungen, Ausgaben, kleine kritische und publizistische Arbeiten"[1]), gewährt dabei willkommene Erleichterung. Auf 33 Großoktavseiten engen Druckes werden hier 743 Nummern Waitzischer Arbeiten verzeichnet; die 29 ersten umfassen die selbständigen Werke und mit anderen gemeinsam gearbeiteten Schriften; dann folgen 211 Abhandlungen und kleinere Aufsätze in Zeitschriften, Sammelwerken u. s. w.; ihnen schließen sich 190 Ausgaben und andere Arbeiten in den Monu-

[1]) Göttingen, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1886.

menta Germaniae historica an, vornehmlich in der Reihe der Scriptores. Endlich folgen 313 Rezensionen, Selbstanzeigen und Beiträge zu den „Nachrichten" des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Den Löwenanteil an diesen Rezensionen haben die Göttingischen gelehrten Anzeigen, die seit dem Jahre 1838 eine stattliche Zahl von zum Teil sehr eingehenden Rezensionen und Selbstanzeigen enthalten. Daneben ist auch v. Sybels Historische Zeitschrift vom 1. bis zum 45. Bande reichlich bedacht. Geringer ist die Zahl der Rezensionen in den Berliner „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" (1837, 38, 40, 41, 46), in der Neuen Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung (1842, 43) und in den Hansischen Geschichtsblättern (1871).

Durchmustert man die bibliographische Uebersicht genauer, so staunt man nicht nur über die Zahl, sondern auch über die Mannigfaltigkeit der Arbeiten. Der Schwerpunkt der Waitzischen Thätigkeit lag freilich auf dem Gebiete des Mittelalters. Die quellenkritischen Arbeiten und Editionen sind ganz überwiegend der mittelalterlichen Historiographie und Geschichte zu gute gekommen. Dem Mittelalter ist sein großes epochemachendes Hauptwerk, die deutsche Verfassungsgeschichte, gewidmet; auch die von ihm rezensierten fremden Bücher beziehen sich vorzugsweise auf mittelalterliche Geschichte. Aber daneben hat doch auch die neuere und neueste Geschichte seine Aufmerksamkeit gefesselt. Einmal vom spezifisch schleswig-holsteinischen Standpunkte aus. Es kommen hier seine Schleswig-holsteinische Geschichte, das Werk über Jürgen Wullenweber und eine Reihe von publizistischen Schriften zu der in den vierziger und sechziger Jahren unseres Jahrhunderts brennend gewordenen schleswig-holsteinischen Successionsfrage in Betracht. Dann aber hat ihn auch ein allgemeineres Interesse zur neueren Geschichte hingezogen. Durch Rankes historische Uebungen angeregt, hat er mit der Zeit des dreißigjährigen Krieges sich eingehender beschäftigt, und wie er in seiner Selbstbiographie sagt, seitdem lange an dem Gedanken festgehalten, dieser Periode unserer Geschichte eine Darstellung zu widmen.[1]) Daraus ist freilich nichts geworden, und nur einige Rezensionen erinnern an den Jugendplan.[2])

---

[1]) Waitz' Selbstbiographie in der von Ferdinand Schmidt herausgegebenen Deutschen Nationalbibliothek (Berlin.) V, S. XI. Die Biographie ist dem populärwissenschaftlichen Werkchen „Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian" vorausgeschickt, das aus Vorträgen hervorgegangen ist, die Waitz vor einem größeren Publikum in Göttingen gehalten hat; sie reicht bis zum Jahre 1862.

[2]) So die im Jahrgang 1853 der Göttingischen gelehrten Anzeigen erschienenen Besprechungen von K. G. Helbig, Wallenstein und Arnim 1632—1634 (Dresden 1850), Helbig, der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters

Auch die Zeit Kaiser Karls V. zog ihn an. Als er Ed. Böckings Ausgabe der Werke Ulrich von Huttens in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1861 S. 1726 ff. anerkennend besprach, konnte er doch die Bemerkung nicht unterdrücken: „Ihn (Hutten) in seiner ganzen Persönlichkeit und Wirksamkeit dem deutschen Volke wert und teuer zu machen, das halte ich für ein Streben, das auf Erfolg nimmer rechnen darf.“ In einer Abhandlung, über die angeblichen Reden der Kurfürsten bei der Wahl Kaiser Karls V.[1]) wies der Verfasser im Anschluß an Ranke[2]) die durch Sabinus und Sleidan im angeblichen Wortlaut überlieferten Reden endgültig als erdichtet nach. In einer Besprechung von W. Maurenbrechers Buch über Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—1555 (Düsseldorf 1865) in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1866 S. 1103—1112 bemängelte Waitz, daß Maurenbrecher den Schmalkaldischen Krieg vorzugsweise als einen Religionskrieg beurteilt hatte. Er hob daneben besonders die politische Seite des Krieges hervor, wogegen Maurenbrecher nicht ohne Glück in einer scharfen Antikritik seine Auffassung verteidigte.[3]) Auch mit Fragen zur Geschichte des 18. Jahrhunderts hat Waitz wiederholt sich befaßt. Zur Geschichte der polnischen Teilungen hat er mehrere, wenn auch kleine, so doch nicht wertlose Beiträge geliefert.[4]) Die durch den bekannten österreichischen Schriftsteller Alfred von Vivenot aus den Wiener Archiven veranstalteten Publikationen „Zur Geschichte des Baseler Frie-

---

1633—34 (Dresden 1852), B. Dudik, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte (Brünn 1852). Im Jahrgang 1857 derselben Anzeigen beschäftigte er sich mit Friedr. von Hurters Zur Geschichte Wallensteins (Schaffhausen 1855), im Jahrgang 1863 mit A. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit Bd. I (Prag 1863).

[1]) In den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1855.

[2]) Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber 3. Aufl. (1884) S. 66 ff.

[3]) In v. Sybels Histor. Zeitschrift XVII, 139 ff. Man vergl. auch Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III[12], 579 ff.

[4]) Die Aufsätze: „Preußen und die erste polnische Teilung“, in der Histor. Zeitschrift von v. Sybel III, 1—15 und „Neue Mitteilungen über die erste Teilung Polens“ ebendaselbst VI, 1—12. In dem ersten Aufsatze wird das Werk des gegenwärtigen preußischen Gesandten beim Vatikan, Kurd von Schlözer, „Friedrich der Große und Katharina die Zweite“ (Berlin 1859) einer scharfen Kritik unterzogen. Eine kürzere Besprechung hat Waitz auch dem bekannten Buche von Johannes Janssen „Zur Genesis der ersten Teilung Polens“ (Freiburg i. Br. 1865) in der Histor. Zeitschrift XV, 381 f. gewidmet. In den Götting. gel. Anz. 1873 S. 1641 ff. ist auch A. Beer, die erste Teilung Polens gewürdigt. Die für diese und andere Verhältnisse wichtigen Memoiren Friedrichs d. Gr. in der vollständigen Ausgabe der Oeuvres de Frédéric le Grand (Berlin 1847), tome VI, hatte Waitz schon in den Götting. gel. Anzeigen v. J. 1850 rezensiert.

dens“ [1]) gaben ihm Anlaß zu einer längeren Erörterung der wichtigsten einschlägigen Fragen.[2]) Mit großer Entschiedenheit mißbilligt er die Form der in dem besprochenen Werke gegen v. Sybel und Häusser gerichteten Angriffe. In der Sache selbst ist sein Urteil über den Baseler Frieden kein wesentlich anderes als das des Herrn von Vivenot. Wiederholt haben ihn dann auch Veröffentlichungen aus dem Nachlaß hervorragender Staatsmänner, Politiker und Gelehrten aus dem ausgehenden 18. und dem 19. Jahrhundert als Rezensenten auf den Plan gerufen. So bezüglich des Viscount Castlereagh,[3]) Friedrich von Gentz [4]), des hannöverschen Ministers Ludwig von Ompteda,[5]) Schellings [6]) und der Auswahl von Briefen Benjamin Constants, Görres', Göthes und anderer, welche Isler aus den Manuskripten des französisch-westfälischen Gelehrten Ch. de Villers herausgegeben hat.[7])

Abschließend mag gleich hier erwähnt werden, daß auch die deutsche Literatur- und Kulturgeschichte des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts Waitz eine wertvolle Bereicherung verdankt. Unter dem wenig bezeichnenden Titel „Karoline“ veröffentlichte der gelehrte Geschichtsforscher im Jahre 1871 bei Hirzel in Leipzig zwei Bände Briefe der genannten Karoline „an ihre Geschwister, ihre Tochter Auguste, die Familie Gotter, F. L. W. Meyer, A. W. und Fr. Schlegel, J. Schelling, u. a. nebst Briefen von A. W. und Fr. Schlegel u. a.“ Im Jahre 1882 folgte eine zweite Veröffentlichung unter dem Titel „Karoline und ihre Freunde.“ Als Schwiegersohn Schellings hat Waitz in diesen Bänden der im Jahre 1809 verstorbenen, ebenso schönen als geistig hervorragenden Gattin des berühmten Philosophen ein literarisches Denkmal gesetzt. Karoline war die am 2. September 1763 geborene Tochter des Professors und Geheimen Justizrats Johann David Michaelis zu Göttingen. Am 15. Juni 1784 heiratete sie den Dr. med. J. F. W. Böhmer, Bergmedicus zu Clausthal am Harz. Nachdem dieser zu Beginn des Jahres 1788 gestorben,

---

1) Wien 1866 in 2 Abteilungen, die als Fortsetzung des i. J. 1864 erschienenen 1. Bandes einer Biographie des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen anzusehen sind.

2) In den Götting. gelehrten Anzeigen 1866 Stück 26. vom 27. Juni.

3) Ebenda 1851 S. 1163 ff., 1854 S. 1561 ff. u. 1961 ff.

4) Ebenda 1868 S. 1095 ff.

5) Ebenda 1869 S. 1868 ff. 6) Ebenda 1871 S. 918 ff.

7) Ebenda 1880 S. 385 ff. Im übrigen erwähne ich noch Besprechungen von Cl. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft und K. Klein, Geschichte von Mainz während der ersten französischen Okkupation 1792—1793 (G. g. A. 1862). A. v. Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre Bd. I (ib. 1863); A. Springer, Fr. Christ. Dahlmann (ib. 1870); Hennes, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg (ib. 1872)

weilte sie als Wittwe eine Zeitlang in Göttingen und Marburg, seit dem Frühjahr 1792 aber in Mainz, wo sie in der Nähe des bekannten Reiseschriftstellers Georg Forster die Einnahme der Stadt durch die französischen Truppen unter Custine erlebte. Wie Forster und seine Freunde war auch sie von Sympathien für die Ausbreitung der französisch-republikanischen Freiheit am Rhein ergriffen, wurde aber um deswillen von deutschen Truppen in Haft genommen, als sie im April 1793 die belagerte Stadt verlassen wollte. Nach mancherlei Fährlichkeiten heiratete sie am 1. Juli 1796 August Wilhelm Schlegel, aber schon im Mai 1803 wurde auf Antrag beider Gatten die Ehe durch Reskript des Herzogs von Sachsen-Weimar geschieden, und Karoline wurde nunmehr in dritter Ehe die Gattin Schellings. Ihr wechselvolles Leben und ihre Briefe lassen sie als eine hochgebildete, in den Ideen der Aufklärungsperiode aufgewachsene Dame erkennen, die auch von den Stürmen der wild gährenden jungen Romantik nicht unberührt geblieben. Man gewinnt bei der Lektüre einen tiefen Einblick in das Leben der literarisch angeregten Kreise des damaligen Deutschland. Karolinens Charakter erscheint freilich in den Briefen und mehr noch in anderen Schriftstücken, die Waitz aus Rücksichten der Pietät von der Veröffentlichung ausgeschlossen hat,[1]) in sittlicher Beziehung nicht durchweg als makellos. Auf Grund des vorliegenden Materials hat bekanntlich Johannes Janssen unter dem Titel „Aus dem Leben einer modernen Kulturdame“[2]) ein Sittenbild entworfen, in welchem die dunklen Farben einen breiten Raum einnehmen.

Auch einer anderen Seite im geistigen Leben unseres Volkes hat Waitz eingehende Aufmerksamkeit zugewendet, der Entwickelung des deutschen Universitätswesens. Als Professor der Geschichte an der Universität Kiel wurde er in den vierziger Jahren beauftragt, einen ausführlichen Bericht über die Zustände der Universität und mancherlei wünschenswerte Verbesserungen abzufassen. Zum ersten Male war ihm dadurch, wie er in seiner Selbstbiographie sagt, Gelegenheit geboten, sein Interesse für unser deutsches Universitätswesen überhaupt zu bethätigen. Von der Fortdauer dieses Interesses legen mehrere eingehende Rezensionen Zeugnis ab, die er in den Göttingischen gelehrten Anzeigen verschiedenen Publika-

---

[1]) Man sehe den interessanten Aufsatz von R. Haym, „Ein deutsches Frauenleben aus der Zeit unserer Literaturblüte“ in den Preuß. Jahrbüchern 1871, XXVIII, 457 ff., besonders S. 477 ff.

[2]) Zuerst in den Histor.-polit. Blättern Bd. 72, dann in seinen Zeit- und Lebensbildern. Auch Wegeles Artikel „Ein Frauenkrieg an der Universität Würzburg“ in der Allgem. Zeitg. vom 2. und 3. Juni 1885 beschäftigen sich großenteils mit Karoline Schelling.

tionen zur Geschichte deutscher Universitäten zu teil werden ließ.[1]) So wurde denn nicht ohne Grund Waitz dazu ausersehen, bei der fünfhundertjährigen Jubelfeier der Wiener Universität am 1. August 1865 als Sprecher für die Deputationen der deutschen Universitäten außerhalb Oesterreichs das Wort zu ergreifen. Er legte sich dabei die Frage vor, wie es gekommen, daß gerade in der Grenzmark Oesterreich die ersten Hochschulen gegründet worden, und antwortete darauf mit dem Hinweis auf die Pflege der Dichtung in diesem Lande und die größere geistige Regsamkeit, welche gerade in den Grenzländern zu herrschen pflegte. Ihm scheinen die Gründer das Bewußtsein gehabt zu haben, daß, was sie für Oesterreich thaten, zugleich für Deutschland geschah. Herzog Rudolf IV. scheint ihm bei all seinen Stiftungen die einstige Reichshauptstadt prophetisch vor Augen gehabt zu haben. Der Redner schloß mit dem Wunsche, daß Wien als Sitz deutscher Wissenschaft leuchten und auch in Zukunft wieder ein Vorbild sein möge.[2])

Nach alledem wird man gegen Waitz den Vorwurf einseitiger Auswahl der von ihm bearbeiteten Gegenstände mit nichten erheben können. Der theoretischen und praktischen Politik, der Verfassungs- und Rechtsgeschichte, der politischen und Literaturgeschichte, der Quellenkritik und Quellenedition ist seine rastlose Thätigkeit und anregende Einwirkung auf andere Forscher in hohem Maße zu gute gekommen; auf weiten Gebieten der historischen und rechtshistorischen Disziplinen wird sein Name als der einer Autorität ersten Ranges genannt; wo immer in der Wissenschaft er seine Stimme hat vernehmen lassen, hat sie Anspruch auf eingehende Beachtung. Vermöge seiner ganzen Charakteranlage und der Art seiner wissenschaftlichen Vorbildung war Waitz in ganz hervorragendem Maße für den gelehrten Beruf geeignet, dem er sein Leben gewidmet.

2.

Geboren wurde er zu Flensburg am 9. Oktober 1813 als der Sohn eines Kaufmanns, der, väterlicherseits von hessisch-thüringischer Abstammung, in Norwegen das Licht der Welt erblickt und später in Flensburg sich

[1]) So im Jahre 1861: R. Köpke, die Gründung der königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin (Berlin 1860) und Fr. Zarncke, Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis 1524—1554 (Leipzig 1860); im Jahre 1862: F. Zarncke, die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens (Leipzig 1861) und W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529 (Basel 1860); im Jahre 1865: J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (Wien 1865) und G. Wolff, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865 (Wien 1865); im Jahre 1869: Die deutschen Hochschulen (Berlin 1869); im Jahre 1882: F. X. v. Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg. (Wirzburg 1882.) [2]) Allgem. Zeitung vom 3. August 1865, Hauptblatt.

niedergelassen und verheiratet hatte. Die Mutter des jungen Georg war eine geborene Hansen aus Flensburg. Sie hat auf die Erziehung des Knaben den größten Einfluß ausgeübt. Deutsches Wesen herrschte im Hause und im Unterricht. Es ward ihm in jener spezifisch schleswig-holsteinischen Art zu eigen, die auch im späteren Leben sich nicht verleugnete. Mit großer Zähigkeit hing er an der ererbten Landesart, und auch auf wissenschaftlichem Gebiete kennzeichnete ihn das zähe Festhalten an der durch gewissenhaftes Studium ermittelten Wahrheit. Nicht leicht änderte er seine Ansichten. Doch war er überzeugenden Gegengründen keineswegs unzugänglich. Durch die Nachbarschaft des skandinavischen Nordens, in welchem die Eltern, nachdem der Sohn herangewachsen, zeitweilig wohnten, ward ihm die Kenntnis der nordischen Sprachen und Geschichte vermittelt, die ihm bei seinen Studien auf den Gebieten des germanischen Altertums und der mittelalterlichen und neueren Geschichte mannigfach zu statten gekommen ist.

Schon auf den Gymnasiasten in Flensburg hat Niebuhrs Römische Geschichte mächtig eingewirkt. Sie hat namentlich den kritischen Sinn in ihm angeregt und brachte in ihm den Entschluß zur Reife, auf der Universität mit Vorliebe historischen Studien sich zu widmen. Zugleich zeigte sie ihm, wie notwendig und ersprießlich die Kenntnis des römischen Rechtes für die Würdigung der römischen Geschichte sei. In seiner ganzen späteren wissenschaftlichen Laufbahn hat Waitz der gegenseitig fördernden Verbindung von Jurisprudenz und Geschichtswissenschaft das Wort geredet. Wer in Göttingen unter seiner Leitung sich den historischen Studien ex professo zu widmen gedachte, wurde wohl, wenn er nicht ohnedies schon der juristischen Fakultät angehörte, von ihm darauf aufmerksam gemacht, daß wenigstens die Vorlesungen über Institutionen und Geschichte des römischen Rechtes, deutsche Rechtsgeschichte, Staatsrecht und Kirchenrecht unerläßlich seien. Waitz selbst wählte, als er zu Ostern 1832 die Universität Kiel bezog, die Jurisprudenz als Hauptfach. Nach der geschichtlichen Seite hin fand er durch den Historiker Michelsen mannigfache Anregung. Zu Ostern 1833 siedelte er nach Berlin über, wo er mit einer längeren Unterbrechung im Winter 1834/35 drei inhaltsreiche Jahre zubrachte, juristischen und historischen Studien gleichmäßig zugewendet. Von den Juristen der Berliner Universität haben von Savigny, Rudorff, Heffter und Homeyer nachhaltig auf ihn eingewirkt. Dem letzteren verdankt er die Einführung in das Studium des deutschen Rechtes und seiner Quellen, und längere Zeit hat er geschwankt, ob er nicht ganz ausschließlich auf diesem Gebiete sich bethätigen solle. Bei Schleiermacher hörte er dessen letzte Vorlesung über Politik. Außerdem

kamen ihm vornehmlich die Vorlesungen von Böckh, Ideler dem Chronologen, Lachmann dem Philologen, K. Ritter dem Geographen, Trendelenburg dem Philosophen auch für seine geschichtlichen Studien zu gute. Die Anleitung zu jener echt kritisch philologischen Methode, die ihn für Quellenanalysen und Quelleneditionen so vorzüglich geeignet machte, ward ihm vornehmlich durch Lachmann zu teil. Durch die historischen Uebungen bei Wilken wurde er unmittelbar in die Lektüre der frühmittelalterlichen Quellenschriftsteller Jordanes, Agathias und anderer eingeführt. Für diese Uebungen hat Waitz auch seine erste, allerdings nicht gedruckte historische Abhandlung über Alarich geschrieben. Vor allem war es ja aber Ranke, der, nach den eigenen Worten der Selbstbiographie, ihn durch seine Vorlesungen und Uebungen anzog und fesselte, dazu durch die persönliche Gunst und Freundschaft, die er ihm schenkte, ihn hob und leitete und lebenslang an sich knüpfte. Ein kleiner Kreis gleichstrebender jüngerer Männer hatte sich damals um den Historiker gesammelt, der gerade mit seiner nachmals so berühmt gewordenen Geschichte der römischen Päpste beschäftigt war. Außer Waitz waren es vornehmlich Adolf Schmidt, Wilhelm Doenniges, Wilhelm Giesebrecht, Siegfried Hirsch, Rudolf Köpke und Roger Wilmans. Als 16jähriger junger Student ist um jene Zeit auch Heinrich von Sybel in die Rankeschen Uebungen eingetreten. Der Lehrer verstand es in hohem Maße, die Schüler zu selbständiger, kritischer Arbeit anzuregen, und darüber hinaus konnte er mehrere von ihnen zu gemeinsamer literarischer Produktion vereinigen. Auf Rankes Veranlassung hatte die philosophische Fakultät der Berliner Universität i. J. 1834 eine historische Preisfrage über das Leben und die Thaten König Heinrichs I. gestellt. Mehrere Bearbeitungen liefen ein. Darunter wurde die von Waitz am 3. August 1835 mit dem Preise gekrönt, eine andere, die von Rudolf Köpke, erhielt das Accessit. Ranke machte nunmehr den Vorgerückteren seiner Schüler den Vorschlag, gemeinschaftlich die Geschichte der sächsischen Kaiserzeit zu bearbeiten. Sein Vorschlag fand Anklang, und so entstanden die Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause. Mit regem Eifer gingen die jungen Leute an ihre Aufgabe. Ein lebhafter Gedankenaustausch fand unter ihnen statt. Dabei hat allen voran Waitz, der in der historischen Methode schon am festesten stand, auf die Genossen einen fördernden Einfluß ausgeübt.[1]) Seine aus dem Lateinischen ins Deutsche umgearbeitete Preisschrift eröffnete das Sammelwerk unter dem Spezialtitel „Jahrbücher des Deutschen Reichs unter der Herrschaft König Heinrichs I.“[2]).

---

[1]) W. v. Giesebrecht, Erinnerungen an Rudolf Köpke, in Riehls Histor. Taschenbuch 1872 S. 278. [2]) Berlin 1837 bei Duncker und Humblot.

Die Zeit der Königsherrschaft Ottos I. bis zu seinem ersten italienischen Zuge (936—951) bearbeitete Rudolf Köpke; die Herrschaft König und Kaiser Ottos I. von 951—973 brachte Wilhelm Doenniges zur Darstellung. Wilhelm Giesebrecht hatte die Regierung Ottos II., Roger Wilmans die Zeit Ottos III. übernommen. Im Jahre 1840 lag das Sammelwerk in drei Bänden abgeschlossen vor, von denen der erste drei, der zweite zwei Abteilungen, der dritte eine umfaßte. Waitz hatte außer an der Zeit Heinrichs I. auch an der zweiten von Doenniges übernommenen Periode Ottos I. mitgearbeitet. Nicht nur dem Text und den Anmerkungen hat er Zusätze hinzugefügt, auch eine Reihe wertvoller selbstständiger kritischer Exkurse stammen aus seiner Feder; unter anderen ein solcher „über die Bestätigungsurkunde K. Ottos I. an Papst Johann XII.“, das ist jene hochberühmte Urkunde von 962 auf Purpurpergament in Goldschrift, durch welche der Kaiser dem Papste ausgedehnte Territorien in Italien teils bestätigt teils neu überträgt. Wiederholt ist ihre Echtheit von der Kritik bestritten worden, und für Annahme einer Fälschung erklärte sich damals auch Waitz. Auf Grund der eingehendsten Untersuchungen hat bekanntlich Theodor Sickel vor wenigen Jahren sich unbedingt zu Gunsten der Echtheit des Inhaltes ausgesprochen[3]), und Waitz sowohl als die überwiegende Mehrzahl der Fachgenossen haben daraufhin ihre Zweifel fallen lassen.[4]) Auch die vom dritten Bande erschienene erste Abteilung enthält eine von Waitz gemeinschaftlich mit Siegfried Hirsch geführte durchschlagende kritische Untersuchung, durch welche das sogenannte Chronicon Corbeiense als eine von dem Korveyer Historiker Falcke herrührende Fälschung erwiesen wurde. Durch die Liberalität des um die norddeutsche Geschichte hochverdienten Oberamtmannes Wedekind in Lüneburg wurde die Göttinger Societät der Wissenschaften in den Stand gesetzt, dieser Arbeit einen namhaften Preis zuzuerkennen.

Das in dieser Zusammensetzung abgeschlossene Werk unternimmt es, die Geschichte der behandelten Periode nach Jahren fortschreitend in annalistischer Darstellung vorzuführen. Schon im 18. Jahrhundert hatten Koryphäen der historischen Wissenschaft wie Leibniz und Muratori des annalistischen Schemas für einzelne ihrer hervorragendsten geschichtlichen Werke sich bedient. Die Form ist ganz vorzüglich dazu geeignet,

---

[3]) Th. Sickel, das Privilegium Otto I. für die römische Kirche v. J. 962. Innsbruck 1883.

[4]) Man sehe die kurze Schlußanmerkung zu dem Aufsatz von v. Pflugk-Harttung über das Privileg Ottos I. für die römische Kirche in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, 581.

die eigentliche Substanz der Geschichte, die Thatsachen, bis in das Einzelne hinein übersichtlich zur Anschauung zu bringen. Weniger Spielraum gestattet sie der künstlerischen Verarbeitung des Stoffes. Aber gerade nach der letzteren Seite hin war Waitz auch weniger veranlagt. Nicht, daß er die hohe Bedeutung der künstlerischen Durchdringung des historischen Materiales verkannt hätte. Im Gegenteil; wiederholt hat er in späteren Jahren derselben das Wort geredet. So, wenn er in seinem Aufsatze „Deutsche Historiker der Gegenwart" in Adolf Schmidts Allgemeiner Zeitschrift für Geschichte 1846 V, 520 ff. an Karl Hagen in Heidelberg die „klare und angenehme Form seiner Arbeiten" rühmend hervorhebt, oder an J. E. Kopps Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des römischen Reiches gerade die „Form" und die mangelnde „Gliederung des Stoffes" tadelt. In einem Aufsatz „Zur Würdigung von Rankes historischer Kritik"[1]) ließ er unter der Kundgabe seiner Zustimmung aus dem fünften Bande von Rankes Französischer Geschichte die treffenden Worte über die Aufgabe des Historikers abdrucken, in welchen ausgeführt wird, daß die Historie zugleich Kunst und Wissenschaft sei. Und noch im Jahre 1885 hat er in der pietätvollen Gedächtnisrede, die er in der Aula der Kieler Universität dem Andenken von Friedrich Christoph Dahlmann gewidmet hat, seine einschlägigen Anschauungen wenigstens angedeutet. Dahlmann war im Jahre 1812 von der dänischen Regierung beauftragt worden, in Kiel historische Vorlesungen zu halten, ohne, wie er später selbst erzählte, ein Wort über Geschichte geschrieben, ja sogar ohne in seinem Leben ein historisches Collegium gehört zu haben. Waitz aber hebt mit Recht hervor, Dahlmann sei zu seinem neuen Amte in mancher Beziehung besser vorbereitet gewesen „als viele, welche aus unseren historischen Seminarien hervorgehen, in denen wohl Methode, aber nicht Geist und Kunst der Geschichte und Geschichtschreibung gelernt werden können."[2]) Bei Waitz lag aber die Hauptstärke seiner historischen Begabung auf Seite der exakt kritischen methodischen Forschung. Durch sorgfältigstes Studium der Quellen suchte er ihre Glaubhaftigkeit festzustellen und so die historischen Thatsachen gleichsam auf den sichersten Grund aufzubauen. Nicht eher glaubte er ruhen zu dürfen, als bis er alle irgend in Betracht kommenden Nachrichten zur Prüfung und Vergleichung herangezogen, den Wert derselben gegenseitig abgewogen hatte. Er begnügte sich auch nicht damit, dem Leser nur das Ergebnis seiner For-

---

[1]) In v. Sybels Histor. Zeitschr. VI, 349 ff., bes. 354 f.

[2]) Gedächtnisrede auf Friedrich Christoph Dahlmann, S. 5.

schungen mitzuteilen, sondern führte ihn gern, wenn auch nicht im Haupttext, so doch in Anmerkungen oder größeren Exkursen in die eigentliche Untersuchung mitten hinein, legte ihm das gesamte Material vor Augen und ermöglichte ihm die Nachprüfung und das selbständige Urteil. Darin beruhen zum nicht geringen Teile die großen Vorzüge der Waitzischen Arbeiten; die nüchtern besonnene Forschung flößt Vertrauen ein; freilich ermüdet sie auch zuweilen.

In der Arbeit über Heinrich I. war das Vorwiegen der exakt kritischen Forschung durchaus am Platze. Der Gestalt des ersten sächsischen Königs hat die spätere sagenhaft ausschmückende Tradition mit Vorliebe sich bemächtigt. Hier galt es, die echten, unverfälschten Nachrichten von dem späteren Sagengewebe zu sondern, und mit sicherer Hand hat Waitz dabei seines Amtes gewaltet. Die fabelhaften Erzählungen Georg Rüxners über Heinrichs Ungarnkämpfe und seine angeblichen Verdienste um die Einführung der Turniere in Deutschland, die sagenberühmte Gestalt des Markgrafen Rüdiger von Pechlarn, die Nachrichten späterer Geschichtsquellen des Mittelalters über Heinrichs Erhebung zum deutschen König und seinen Beinamen Auceps, der Vogler, hat er endgültig aus der Geschichte beseitigt, die Erzählungen über Heinrichs Städtegründungen auf das richtige Maß zurückgeführt. In der Polemik gegen handgreiflich irrige Aufstellungen anderer nimmt die sonst ruhige Erörterung nicht selten den schärferen Ton des gehobenen sittlichen Pathos an.

Als die durch die Hochherzigkeit König Maximilians II. begründete historische Kommission in München auf Rankes Antrag beschlossen hatte, nach Art der früher in Berlin erschienenen Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause in weiterem Umfange Jahrbücher der deutschen Geschichte herauszugeben, wurde auch die frühere Arbeit von Waitz über Heinrich I. in die Reihe derselben aufgenommen. Er hat sie zu dem Ende im Jahre 1863 unter Beibehaltung des Grundcharakters nach sorgfältigster Benützung des inzwischen bekannt gewordenen neuen Materials in zweiter Auflage völlig umgearbeitet. Und noch eine dritte Auflage erlebte das von den Forschern gern benutzte Buch, zu welcher der Verfasser am 3. August 1885 die Vorrede schreiben konnte, fünfzig Jahre nachdem die Berliner philosophische Fakultät seiner ersten Bearbeitung der Geschichte Heinrichs I. den Preis zuerkannt hatte.

3.

Während er als junger Mann noch mit der Umarbeitung der ersten Form der Preisschrift für die Rankeschen Jahrbücher beschäftigt war, nahm er eine andere quellenkritische Untersuchung über den ersten

Teil des sogenannten Chronicon Urspergense in die Hand. Er erkannte darin die in den ersten Dezennien des 12. Jahrhunderts entstandene, um ihres inneren Gehaltes willen schätzbare Weltchronik des Ekkehard von Aura und legte seine diesbezüglichen Untersuchungen der philosophischen Fakultät zu Berlin als Inauguraldissertation vor.[1]) Am 18. August 1836 ward ihm darauf die philosophische Doktorwürde zu teil. Nachdem der junge Historiker auf diese Weise einen äußeren Abschluß seiner Studien erreicht und seine Tüchtigkeit insbesondere für quellenkritische Fragen unzweifelhaft bekundet hatte, konnte Ranke ihn mit gutem Gewissen an Georg Heinrich Pertz in Hannover für die Teilnahme an den Arbeiten der Monumenta Germaniae historica empfehlen. Mit Freuden nahm Waitz die von Pertz angebotene Stelle eines ständigen Hilfsarbeiters bei dem großen Quellenwerke an und siedelte nach Hannover über, wo er nun die folgenden 5½ Jahre bis 1842 verlebte, eifrigst den Arbeiten für die fortschreitenden Editionen zur Geschichte der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit zugewandt. Die großen kritischen Ausgaben des Widukind, Marianus Scotus, Ekkehard von Aura, des Annalista Saxo, der Gesta Trevirorum und zahlreicher Vitae und kleinerer Chroniken, die in den Bänden III bis VIII der Scriptores in den Monumenta Germaniae erschienen, sind aus diesen Beschäftigungen hervorgegangen. Waitz eignete sich durch diese und andere damit zusammenhängende Arbeiten eine ganz unvergleichliche Kenntnis der mittelalterlichen Quellen und Geschichtsliteratur an. Auch in späteren Jahren ist er nach dieser Richtung unermüdlich thätig gewesen, sowohl für die Zwecke der Monumenta als auch für selbständige Veröffentlichungen und Vorlesungen. Ein schon in Hannover gefaßter Gedanke, eine Geschichte der deutschen Historiographie zunächst im Mittelalter zu schreiben, kam freilich in dem ursprünglich beabsichtigten Umfange nicht zur Ausführung. Wohl aber hielt er als Geschichtsprofessor in Kiel vor einem Kreis von Kollegen und anderen Männern der Wissenschaft eine Reihe von Vorträgen, in welchen er die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter in großen Zügen charakterisierte. Durch Adolf Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft wurden dieselben auch einem größeren Kreise von Fachgenossen zugänglich gemacht,[2]) denen damals noch nicht das gegenwärtig so viel gebrauchte, vortreffliche Buch von Wilhelm Wattenbach über Deutschlands

---

[1]) Commentationis de chronici Urspergensis prima parte, eius auctore, fontibus et apud posteros auctoritate specimen. Berolini 1836.

[2]) Über die Entwickelung der deutschen Historiographie im Mittelalter im II. und IV. Bande der genannten Zeitschrift, Berlin 1844|45.

Geschichtsquellen im Mittelalter zu Gebote stand. Nicht für die Oeffentlichkeit sondern nur für die Zwecke der Monumenta bestimmt war ein umfassendes Direktorium der Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters überhaupt, das schon vor Waitz begonnen, von diesem fortgesetzt wurde und ihm wesentliche Förderung in seiner Kenntnis der mittelalterlichen Geschichtsquellen gewährte. Wie kaum ein anderer war er um deswillen in späteren Jahren geeignet, die einst in den Jahren 1830 und 1838 von Friedr. Chr. Dahlmann im Anschluß an seine Vorlesungen veröffentlichte Quellenkunde der deutschen Geschichte einer Umarbeitung und Vervollständigung zu unterziehen. Von den ältesten Zeiten bis in die ersten Jahre des neu begründeten deutschen Reiches werden hier die für die deutsche Geschichte in Betracht kommenden Quellen und literarischen Bearbeitungen, nach großen Perioden und anderen einschlägigen Gesichtspunkten geordnet, dem Titel nach aufgeführt. Eine kritische Würdigung der aufgezählten Werke ist durch die Anlage des Buches ausgeschlossen. Für die älteren Zeiten ist das Verzeichnis begreiflicherweise vollständiger als für die neueren und namentlich unser Jahrhundert. Dreimal ist das Buch unter den beiden Namen von Dahlmann und Waitz in die Welt hinausgegangen, in den Jahren 1869, 1874 und 1883. Der rasche Fortgang der Forschungen auf allen Gebieten der deutschen Geschichte machte immer von neuem Nachträge notwendig. Von 614 Nummern in der ersten Dahlmannschen Ausgabe ist es in der letzten Waitzischen auf 3753, ungerechnet einzelne Nachträge, von 69 auf 341 Druckseiten angewachsen. Für den Studierenden der Geschichte wie für den Forscher ist es ein gleichmäßig unentbehrliches Hilfsmittel.[1])

Für die Arbeiten der Monumenta hatte Waitz von Hannover aus mehrere größere wissenschaftliche Reisen zu machen. Die erste in den Monaten August bis November 1837 führte ihn über Frankfurt a/M., Straßburg, Lyon nach Montpellier, wo er sechs Wochen lang auf der an wichtigen Handschriften reichen Bibliothek der École de médecine arbeitete. Im Oktober 1839 reiste er über Lothringen nach Paris, wo er den Winter hindurch auf dem Archiv wie auf der Bibliothek die für Deutschlands Geschichte im Mittelalter wichtigsten Urkunden und Handschriften ausbeutete. Im August 1840 kehrte er zurück, nachdem er auch in Luxemburg, Trier und Koblenz mehrere Wochen hindurch gearbeitet. Von September bis November 1841 bereiste er Thüringen und Sachsen, vornehmlich um einer etwa noch vorhandenen älteren Handschrift der

---

[1]) Einige weitere Bemerkungen darüber unten S. 96.

Annalen des Lambert von Hersfeld nachzuforschen. Über die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Reisen, sodann auch über eine Untersuchung der handschriftlichen Sammlungen zu Kopenhagen, die er vor seiner Übersiedelung nach Hannover im Herbst 1836 ausgeführt, hat er in den Bänden VII und VIII des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bericht erstattet.

Außerhalb des Rahmens der für die Monumenta Germaniae auf diesen Reisen zu erledigenden Arbeiten lagen einige Erfolge, die sich gleichsam nebenbei ergaben. In Paris hatte der durch seine Studien über Pseudo-Isidor und Benediktus Levita bekannte F. H. Knust Waitz auf einen wahrscheinlich noch dem ausgehenden 4. Jahrhundert angehörigen Codex aufmerksam gemacht, der vielleicht von der Hand eines Bischofs Maximin wichtige, wenn auch nur fragmentarisch überlieferte Lebensnachrichten über Ulfila, den arianischen Bischof der Goten enthielt. Nicht ohne große Mühen konnte Waitz dieselben entziffern und in einer eigenen Schrift „Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila" (Hannover 1840 in 4⁰) mit wissenschaftlichen Erläuterungen der gelehrten Welt bekannt machen.[1]). In der Dombibliothek zu Merseburg entdeckte er im Jahre 1841 in einem Codex des 10. Jahrhunderts die in der deutschen Literaturgeschichte seitdem berühmt gewordenen beiden sogenannten Merseburger Zaubersprüche, die in alliterierender Form Segens- und Zaubersprüche, der eine über den verrenkten Fuß eines Pferdes, der andere über die Fesseln eines Kriegsgefangenen enthalten. Jener ist besonders merkwürdig durch die Aufzählung der Namen altheidnischer Gottheiten wie Wodan, Balder, Frija u. s. f. Beide gehören zu den spärlichen sprachlichen Ueberresten, die zweifellos in das altgermanische heidnische Altertum hinaufreichen. Kein Geringerer als Jakob Grimm, dem Waitz den kostbaren Fund zur Verfügung stellte, hat die beiden Sprüche in einer eigenen Schrift „über zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidentums" (Berlin 1842) veröffentlicht und kommentiert.

4.

Durch alle diese Arbeiten und Erfolge war der Name von Waitz in der gelehrten Welt bereits vorteilhaft bekannt geworden. Als daher durch den Weggang Michelsens von Kiel an dortiger Universität der Lehrstuhl für Geschichte frei geworden, erhielt der damals erst 28 jährige Gelehrte in der ersten Hälfte des Jahres 1842 den ehrenvollen Antrag, als ordentlicher Professor der Geschichte in Kiel sich niederzulassen. Ehe er die

[1]) Man sehe auch unten S. 93.

Professur antrat, ging er im Interesse der Monumenta Germaniae für den Sommer 1842 nach Berlin. Hier lernte er Schellings Familie kennen und reichte noch vor seiner Uebersiedelung nach Kiel, die er im Oktober 1842 bewerkstelligte, der zweiten Tochter des berühmten Philosophen zum Ehebunde die Hand.

In Kiel nahmen ihn zunächst seine Vorlesungen in Anspruch. Er las über deutsche Geschichte, Geschichte des Mittelalters, schleswig-holsteinische und dänische Geschichte, dazu in kürzeren Vorträgen auch über Tacitus' Germania, deutsche Altertümer, deutsche Reichsverfassung, altdeutsches Gerichtswesen, die Lex Salica und deutsche Historiographie. Außerdem sollten ihn bald auch politische Angelegenheiten, zunächst Schleswig-Holsteins beschäftigen. Für politische Verhältnisse der Gegenwart und der Vergangenheit war sein Blick übrigens schon in früheren Jahren in Hannover und auf seinen wissenschaftlichen Reisen, insbesondere in Paris geschärft worden. Als Hilfsarbeiter bei den Monumenta Germaniae war er in Hannover in einen Kreis geistig bedeutender Männer und Frauen eingetreten, die mit Pertz in regem Verkehr lebten. Waitz sagt selber in seiner Autobiographie, daß diese Verhältnisse für die Bildung seiner eigenen politischen Ansichten in vieler Beziehung bedeutend gewesen sind. In den Pertzischen Kreisen nahm man an den öffentlichen Angelegenheiten des deutschen Volkes lebhaften Anteil und geriet in nicht geringe Erregung, als König Ernst August von Hannover kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung i. J. 1837 das Staatsgrundgesetz, die hannöversche Verfassung einseitig aufhob. Bekannt ist der Protest, den sieben Göttinger Professoren dagegen erhoben, und das Schicksal, welches infolge dessen sie ereilte. Vier der namhaftesten von diesen Göttinger Sieben, Dahlmann, die beiden Brüder Jakob und Wilhem Grimm und Albrecht hat Waitz inmitten der Verfassungswirren bei zwei kurz nacheinander i. J. 1837 in Göttingen abgestatteten Besuchen persönlich kennen gelernt. In Dahlmanns Haus hat er 14 Tage vor Erlaß des Protestes einen Abend mit Jakob Grimm und Albrecht verlebt, bei welcher Gelegenheit bereits die Notwendigkeit einer Verwahrung gegen die angesonnene Verletzung des Eides auf die Verfassung besprochen ward. Als die Wogen der über die hannöversche Verfassungsangelegenheit in starke Bewegung geratenen öffentlichen Meinung bereits etwas sich gelegt hatten, ging Waitz, wie wir gesehen, nach Paris (Herbst 1839 bis Sommer 1840). Er lernte hier insbesondere Benjamin Guérard näher kennen, der wenige Jahre später i. J. 1844 die vortreffliche, dem Rechts- und Kulturhistoriker gleichmäßig reiche Ausbeute gewährende Ausgabe des Polyptichons des Abtes Irmino von St. Germain des Prés veranstaltete. Die Bekanntschaft Guizots, des berühmten

Geschichtschreibers und Staatsmannes, zu machen, war ihm nicht vergönnt, da Guizot damals als französischer Gesandter in London lebte. Aber Waitz beschäftigte sich viel mit dessen Schriften und nahm überhaupt, wie er selbst sagt, ein näheres Interesse an den Forschungen der Franzosen über ihre ältere Verfassungs- und Kulturgeschichte, das nicht ohne Einfluß auf seine eigenen Arbeiten geblieben ist. Sein Blick ward auf die älteren Verfassungsverhältnisse des deutschen Volkes gelenkt. Das germanische Altertum und die fränkische Zeit fesselten gleichmäßig seine Aufmerksamkeit. Da man i. J. 1843 die tausendjährige Gedenkfeier an den Vertrag von Verdun begehen konnte, so unternahm es Waitz, in einem Kieler Universitäts-Programm die Bedeutung dieses Vertrages für die deutsche Geschichte zu würdigen.[1]) In großen Zügen schildert der Verfasser die Zersplitterung der germanischen Stämme in der Urzeit, die Gründung des fränkischen Reiches durch Chlodovech, die Erweiterung des fränkischen Reiches zu einer germanisch-romanischen Weltmonarchie durch Karl d. Gr. und wie durch den Zerfall der letzteren alle rein germanisch gebliebenen Stämme des mitteleuropäischen Festlandes zu einem eigentlich deutschen Reiche zusammenwuchsen. Als den Ausgangspunkt dieses national deutschen Reiches erkennt Waitz in diesem Programme und in den späteren Bänden der deutschen Verfassungsgeschichte sehr bestimmt den Vertrag von Verdun. Andere Forscher haben bekanntlich der Erhebung Arnulfs von Kärnthen (887) oder gar erst der Wahl Heinrichs I. von Sachsen (919) in dieser Beziehung den Vorzug gegeben. Für alle Termine lassen verschiedene Gründe sich geltend machen. Der Prozeß, aus welchem die Bildung des deutschen Reiches hervorgegangen, beginnt mit dem Vertrage von Verdun und findet seinen Abschluß mit der Wahl Heinrichs I. In der Zwischenzeit spielten die fränkische Gesamtstaatsidee und das fränkische Teilungsprinzip im Leben der germanisch-romanischen Völker in Mitteleuropa immer noch eine so bedeutsame Rolle, daß die politische Zusammengehörigkeit aller rein deutschen Stämme des Festlandes, die übrigens durch den Vertrag von Verdun keineswegs voll verwirklicht wurde, mehr als einmal gefährdet war. — Mit dem germanischen Altertum, der heidnischen Urzeit mußte Waitz schon für seine Vorlesungen über Tacitus' Germania sich eingehender befassen. Als er noch mit dem vorgenannten Programm beschäftigt war, faßte er daher ganz unabhängig von äußeren Anlässen, rasch und kühn, wie er selbst sagt, den Entschluß, einen ersten Band deutscher Verfassungs-Geschichte in die Welt zu schicken.

---

[1]) Ueber die Bildung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun. Kiel 1843.

Mit einer vom 26. März 1844 datierten Widmungsepistel an „Herrn Professor Leopold Ranke“ erschien das Buch im gedachten Jahre zu Kiel. Es behandelt die Verfassung des deutschen Volkes vor der Zeit der großen Wanderungen, die germanische, noch heidnische Urzeit. Der Eindruck, den dasselbe in der gelehrten Welt machte, war ein bedeutender. Bis dahin hatten Justus Mösers und Karl Friedrich Eichhorns Anschauungen von den altgermanischen Verfassungszuständen die Geister in Deutschland beherrscht. Noch im Jahre 1843 war der erste Band von Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte in fünfter und letzter verbesserter Ausgabe erschienen und in ihm die Ansicht älterer Forscher über die hohe Bedeutung der altgermanischen Gefolgschaft wiederholt, aus welcher angeblich ganze Völkerschaften und Staaten hervorgegangen sein sollten. Nach Mösers Vorgang nahm Eichhorn auch das Bestehen einer sogenannten Gesamtbürgschaft an, nach welcher die freien und selbst unfreien Volksgenossen zur Sicherung des öffentlichen Friedens in einem künstlichen Bürgschaftsverhältnis gestanden, durch welches sie sich insbesondere ihr Wergeld gegenseitig verbürgt hätten. Möser hatte zudem die Schilderung römischer Schriftsteller über die Macht der keltischen Priesterschaften, der Druiden in Gallien, naiv auch auf die alten heidnischen Germanen übertragen und für sie das Bestehen einer angesehenen Priesterkaste angenommen. Demgegenüber bewirkte das Erscheinen des ersten Bandes Waitzischer Verfassungsgeschichte einen heilsamen Umschwung in der historischen Auffassung, indem sie die Nachrichten der ältesten Zeit über die Gefolgschaft und die heidnischen Priester auf ihre wahre Bedeutung zurückführte und die Nichtexistenz eines Gesamtbürgschaftssystems für die älteste Geschichte der festländischen Germanen überzeugend nachwies.

Ein eigentümliches Interesse aber erwuchs dem Waitzischen Werke durch das fast gleichzeitige Erscheinen eines anderen Buches, das gleichfalls die wichtigsten Fragen der ältesten deutschen Verfassungsgeschichte behandelte. Heinrich von Sybels „Entstehung des deutschen Königtums“ trat mit einer vom April 1844 datierten Vorrede zu Frankfurt a. M. an die Oeffentlichkeit. Der Verfasser hatte die Waitzischen Ergebnisse nicht berücksichtigen können. In den wichtigen Fragen nach der Gesamtbürgschaft und dem Gefolgewesen fanden sich beide Forscher auf demselben Standpunkte, in anderen nicht minder wichtigen stehen sie in diametralem Gegensatz zu einander. Nach v. Sybel herrschte in den ältesten Agrarverhältnissen der Germanen nicht das Privateigentum, sondern Gesamteigentum; die älteste politische Gliederung und Einteilung der germanischen Völkerschaften ist keine örtliche, sondern beruht auf einer eigentümlichen Geschlechterverfassung. Nur so glaubte v. Sybel die großen

Wanderzüge der Germanen erklären zu können, die ihm bei festerer Verbindung des Volkes mit dem Grund und Boden, bei einer tief eingewurzelten Seßhaftigkeit unbegreiflich erschienen. Erst die Völkerwanderung hat dann nach v. Sybel der Entwicklung der germanischen Staatsordnungen eine neue Wendung gegeben. Durch die Berührung mit römischen Einrichtungen sei die an und für sich nicht entwicklungsfähige Geschlechterverfassung beseitigt und nun erst ein eigentlich wahres Staatsleben bei den Germanen ermöglicht worden, vor allem durch die Ausbildung eines neuen Königtums, das ganz aus römischen Grundlagen emporgewachsen sei.

Waitz hatte schon im ersten Bande der Verfassungsgeschichte im Anschluß an Möser und Eichhorn sich für das Privateigentum in den altgermanischen Ackerbauverhältnissen ausgesprochen; er hatte scharf die politische Gliederung der Völkerschaften nach lokalen Verbänden betont und damit die Existenz einer Geschlechterverfassung geleugnet. Die Annahme einer römischen Grundlage für das germanische Königtum und andere wesentliche Staatseinrichtungen in den germanischen Staaten nach der Völkerwanderung ging seiner Auffassung von der Entwicklung des germanischen Verfassungslebens schnurstracks entgegen. In einer eingehenden Rezension des Sybelschen Buches[1]) sprach er mit Lebhaftigkeit sein verwerfendes Urteil über die oben skizzierten Ansichten aus. Unter aller Anerkennung des Sybelschen Scharfsinnes und der Berechtigung einzelner Ergebnisse seiner Schrift bezeichnete er (S. 16) Sybels Verfahren in den Hauptfragen als „gewaltsames Durchgreifen, als ungerechtfertigte Willkür.“ Er hielt es für seine Pflicht, „solchen Ansichten entgegenzutreten, einem Mißbrauch historischer Wahrnehmungen, einem Spiel mit kühn gefaßten, zum Teil begründeten, aber jedenfalls nur halb richtigen Gedanken zu wehren,“ besonders dann, „wenn so tüchtige Kräfte, so reiches Talent, wie es hier der Fall ist, auf solchem Irrwege gefunden werden.“ (S. 18 f.)

In der That ist das Sybelsche Buch mit Geschick geschrieben, und der Verfasser ist dem Kritiker die Antwort nicht schuldig geblieben. Noch in demselben 3. Bande der Schmidtschen Zeitschrift[2]) erschien der Sybelsche Aufsatz: „Germanische Geschlechtsverfassung“, der in Form einer Kritik des Waitzischen Werkes vornehmlich die angefochtenen Ansichten über das Gesamteigentum am Grund und Boden und die Geschlechterverfassung

---

[1]) Zur deutschen Verfassungsgeschichte in der Schmidtschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1845, III, 13 ff.

[2]) S. 293 ff.

bei den Germanen nachdrücklich aufrecht erhält, ebenso auch die Auffassung von der Entstehung des späteren deutschen Königtums aus römischer Grundlage. Den Vorwurf der „Mißhandlung der Thatsachen und Gewaltsamkeit gegen die Quellen“ weist v. Sybel entschieden zurück, er kann nicht umhin, wie er sagt, „ihm (Waitz) die Anklage im ganzen Umfange zurückzugeben“. Nach solchen Worten möchte man vermuten, daß die beiden wissenschaftlichen Gegner auch im persönlichen Leben sich wie Feinde gegenüber gestanden. Aber Waitz bezeugt in seiner Selbstbiographie, daß gerade diese Auseinandersetzung sie persönlich nur enger befreundet habe. Als lange Jahre danach im Jahre 1881 von Sybel sein Buch in zweiter, umgearbeiteter Auflage, aber unter Aufrechterhaltung der Hauptergebnisse noch einmal in die Welt hinausgehen ließ, brachte er dasselbe als Widmungsgabe keinem anderen als dem wissenschaftlichen Gegner der vierziger Jahre dar. Man mag sich freuen über ein solches Verhältnis. Liest man aber die freundschaftlich gehaltene Widmungsepistel v. Sybels und hält daneben die fortlaufende scharfe Polemik des Buches und den burschikosen Ton, den sie nicht selten gegen den Autor der Verfassungsgeschichte annimmt, so kann man sich eines Gefühles der Verwunderung nicht erwehren. Auch Waitz scheint dasselbe geteilt zu haben. Wo er in der neuesten dritten Auflage des 2. Bandes der Verfassungsgeschichte[1]) in der Anmerkung „über die angeblich römischen Grundlagen der fränkischen Verfassung“ speziell auch auf die zweite Auflage des Sybelschen Buches Bezug nimmt, glaubt man an mehr als einer Stelle das zweifelnde Kopfschütteln des bedächtigen Forschers nicht bloß über den sachlichen Inhalt der Ausführungen seines Gegners zu gewahren.[2]) In der Sache selbst hat übrigens v. Sybel in der überaus wichtigen Frage nach der ältesten Agrarverfassung der Germanen meines Erachtens Recht behalten. Die Forschungen hervorragender Nationalökonomen wie Wilhelm Roscher, Georg Hanssen, Emil de Laveleye und anderer haben auch für die Taciteischen Zeiten das Gesamteigentum am Grund und Boden bei den Germanen so gut wie sicher erwiesen. Auch Waitz hat in der dritten Auflage des ersten Bandes der Verfassungsgeschichte, die der im Jahre 1865 erschienenen zweiten im Jahre 1880 nachfolgte, dieser Anschauung bedeutende Zugeständnisse gemacht. Bezüglich der Geschlechterverfassung darf die negierende Auffassung von Waitz noch immer als die herrschende gelten, obwohl

---

[1]) S. 80 ff.

[2]) Man sehe auch die Selbstanzeige zu den neuen Auflagen des 2. u. 3. Bandes der Verfassungsgeschichte in den Gött. gel Anz. 1883 S. 193 ff. und die daselbst S. 196 speziell gegen Sybels neue Auflage gerichtete Bemerkung.

namhafte Forscher wie Georg Hanssen und K. W. Nitzsch sich auf die Seite v. Sybels gestellt haben.

Fast noch mehr aber als der erste Band der Verfassungsgeschichte, haben die nachfolgenden drei eine lebhafte Bewegung unter den beteiligten Gelehrten hervorgerufen. Sie beschäftigen sich mit der fränkischen Periode, und zwar der im Jahre 1847 erschienene 2. Band mit der Zeit der Merovinger. Die Wege waren ihm geebnet durch das Buch, welches den Titel führt: „Das alte Recht der salischen Franken. Eine Beilage zur deutschen Verfassungsgeschichte" (Kiel. 1846). Mit großem Scharfsinn hat Waitz vor allem die Heimat und Entstehungszeit dieses ältesten germanischen Rechtsdenkmals und die darin zu Tage tretenden Grundsätze über die Verfassung und das Gerichtsverfahren, vornehmlich auch über das Königtum bei den salischen Franken festzustellen gesucht. Als Ergebnisse seiner Forschungen erklärt er selber, die Lex Salica gebe uns ein Bild des rechtlichen und politischen Lebens, wie es war nach dem Untergang der alten Volksfreiheit, welche Tacitus schildert, aber vor den großen Reichsgründungen auf romanischem Boden. Er sucht die Heimat der Lex in den salfränkischen Niederlassungen im heutigen Belgien. Dabei leistet ihm wesentliche Dienste die Ortsnamenforschung, die später Wilhelm Arnold in größerem Umfange mit soviel Glück für die ältere deutsche Geschichte nutzbar gemacht hat. Als Abfassungszeit ist ihm etwa die Mitte des fünften Jahrhunderts, die Zeit des Königs Chlojo, am wahrscheinlichsten. Die Frage ist mit Sicherheit nicht leicht zu beantworten, und neuere Untersuchungen, die Waitz in der Anmerkung „Ueber die Entstehung der Lex Salica" in der 3. Auflage des 2. Bandes der Verfassungsgeschichte S. 119 ff. eingehend gewürdigt hat, führen schwer wiegende Gründe dafür ins Feld, daß die Lex Salica trotz der Nichtberücksichtigung christlicher Einrichtungen erst unter König Chlodovech, vielleicht erst zu Anfang des 6. Jahrhunderts aufgezeichnet worden sei. Besonders dankenswert aber war, daß Waitz seinem Buche über das alte Recht der salischen Franken auch eine kritische Ausgabe des Textes der Lex Salica beigab, der in den Monumenta Germaniae damals wie gegenwärtig mit Bedauern vermißt wurde. Auch wurde der Wert des Buches nicht unbeträchtlich dadurch erhöht, daß Professor Karl Müllenhoff, damals Kollege von Waitz in Kiel, in einem Anhange die vielberühmte sogenannte Malbergsche Glosse d. h. die vielfach irrig für keltisch gehaltenen, nicht lateinischen, fremdartig scheinenden Worte der Lex großenteils aus der deutschen Sprache erklären konnte. Der 3. und 4. Band der Verfassungsgeschichte, die in den Jahren 1860 und 1861 an die Oeffentlichkeit traten, behandeln die Zeit der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts.

Die ganze fränkische Periode ist gleichmäßig für die deutsche und für die französische Geschichte der Ausgangspunkt der späteren Entwicklung. Waitz unternimmt es nun in diesen drei Bänden, den wesentlich germanischen Charakter des fränkischen Königtums und überhaupt der fränkischen Staatsverfassung nachzuweisen. Er trat damit in scharfen Gegensatz zu der bis dahin in Frankreich herrschenden und auch gegenwärtig noch von namhaften Gelehrten daselbst vertretenen Auffassung, die der früher erwähnten v. Sybelschen Ansicht nahe verwandt ist, daß nämlich die fränkische Reichsverfassung im wesentlichen aus römischer Wurzel erwachsen sei. Es sind zum Teil nationale Empfindungen, von welchen Franzosen älterer und neuerer Zeit wie Dubos, Pétigny, Guizot, Augustin und Amédée Thierry auf diesem Gebiete sich leiten lassen. Wie hätten nach der Meinung dieser Herren die Franken, die manche von ihnen als wilde Horden oder herabgekommene Krieger sich vorstellen, geeignet sein können, den hoch civilisierten, romanisierten Galliern die Formen des Staatslebens aufzunötigen? Besonders scharf hat Fustel de Coulanges in dem ersten Bande seiner zuerst im Jahre 1875, in zweiter Auflage 1877 erschienenen Histoire des institutions politiques de l'ancienne France in diesem Sinne sich ausgesprochen. Besonnener urteilt Tardif in seinen gelehrten Études sur les institutions politiques et administratives de la France (Paris 1881). Aber auch an ihm tadelt Waitz in der 3. Auflage des 2. Bandes S. 81, daß er ähnlich wie v. Sybel den „maximes du droit romain" einen noch zu bedeutenden Einfluß beilege. Die Frage, um die es sich hier handelt, spielt auch bei der Beurteilung der Persönlichkeit und des Wirkens Karls des Großen eine hervorragende Rolle. Mit Recht konnte Waitz in der 2. Auflage des 3. Bandes der Verfassungsgeschichte S. 338 auf die bemerkenswerte Thatsache aufmerksam machen, daß zwei so schneidige Gegner wie v. Sybel und Ficker sich in der Auffassung begegnen, Karl habe sich von dem römischen Staatsgedanken leiten lassen,[1]) indem er eine Centralisation anstrebte, die dem germanischen Geist fremd gewesen. Die Streitfrage, um die es sich hier ebenso wie bezüglich des Staates der Merovinger handelt, ist allerdings eine solche von tief einschneidender Bedeutung. Und gerade daraus erklärt sich zu einem nicht geringen Teile der große Erfolg, den Waitz mit seiner bestimmten Stellungnahme erntete. Waitz leugnet nicht, daß christliche Vorstellungen und die Herrschaft im römischen Lande und über römische Bevölkerung einen Einfluß auf die Handhabung der königlichen Macht

---

[1]) Ficker, das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen S. 39 ff. und v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich. S. 18.

im Frankenreiche ausgeübt haben.[1]) Aber die eigentlichen Institutionen des fränkischen Staates sind ihm echt germanisch. Er hält es schon für zu weit gehend, wenn Wilhelm Arnold in seinem schönen Buche über die fränkische Zeit S. 113 zwar das fränkische Königtum für unzweifelhaft germanisch seiner Quelle und Wurzel nach erklärt, allein das staatsrechtliche Element, was ihm seinen politischen Inhalt gab, ihm erst durch die kaiserlichen Rechte zugekommen sein läßt, die es auf römischem Boden und über Römer erwarb.

Waitz gibt keine bestimmte Erklärung darüber, in welcher Weise christliche Vorstellungen und römische Elemente auf das fränkische Königtum Einfluß gewonnen haben. Meines Erachtens kommt hier vor allem die eigentümliche Steigerung und Erweiterung in Betracht, welche die Machtstellung des Königtums im fränkischen Reiche erfahren. Das Königtum im germanischen Altertum hatte wohl einzelner Hoheits- und Ehrenrechte innerhalb des Staatswesens sich erfreut. Es war aber nicht im Vollbesitze der gesamten Staatsgewalt. Ganz anders das fränkische Königtum, das theoretisch wenigstens der Träger der staatlichen Souveränetät, der plenitudo potestatis, ist. Diese innere Entwicklung ist einmal durch die eigentümliche Art der Eroberung Galliens durch Chlodovech, sodann durch die daselbst noch vorhandenen Reste und Ueberlieferungen römischen Staatslebens, endlich auch durch christliche Vorstellungen von dem Königtum von Gottes Gnaden begünstigt worden. Auch möchte ich nicht leugnen, daß die Art und Weise, wie Karl der Große die Centralisation seiner weit ausgedehnten germanisch-romanischen Weltmonarchie, die Verwaltung derselben durch einen wohl organisierten Apparat königlicher Beamten durchzuführen suchte, eher römischer als altgermanischer Staatsauffassung entspricht. Schließt sich ja auch das ganze fränkische Hof- und Staats-Ceremoniell, das gesamte Kanzlei-, Urkunden- und Schriftwesen teils an byzantinische, teils an römische Vorbilder an. Aber die Einzel-Kompetenzen, aus denen die königliche Machtfülle sich zusammensetzt, die Heergewalt, Gerichtsgewalt und das Recht und die Pflicht der allgemeinen Friedensbewahrung, sodann die Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Großen bei der Centralregierung des Reiches, die Handhabung des Heerbannes und des Gerichtsbannes in den Provinzen, die Mitwirkung des Volkes bei der Urteilsfindung in den ordentlichen Gerichten u. a. trägt einen durchaus germanischen Charakter an sich.

In der Verteidigung des germanischen Grundcharakters des fränkischen Staatswesens fand Waitz einen Bundesgenossen an Paul Roth. In

---

[1]) S. Verfassungsgesch. II³, 189 ff. u. 204.

anderen, gleichmäßig wichtigen Fragen machte der letztere zunächst dem zweiten Bande der deutschen Verfassungsgeschichte die schärfste Opposition, die in der berühmt gewordenen „Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert" (Erlangen 1850) formuliert wurde. Es handelte sich dabei vornehmlich um die für die mittelalterliche Kriegs- und Staatsverfassung so überaus wichtige Frage nach dem Ursprung des Lehnwesens. Waitz verlegte denselben rückwärts in die Merovingerzeit hinein. Die in den Quellen der Zeit wiederholt genannten „leudes" schienen ihm fränkische Unterthanen zu sein, die in einem besonderen Dienstverhältnis zum Könige standen. Die großen Krongutschenkungen der merovingischen Könige an ihre fränkischen Getreuen faßte er bereits als Benefizien, als Schenkungen zu beschränktem Recht, bei welchem dem König eine Art von Obereigentum vorbehalten blieb. Schon für die Merovingerzeit nahm er das Vorkommen der sogenannten Privatvassallität an, jenes eigentümlichen Rechtsinstitutes, nach welchem freie Volksgenossen, die Mannen oder Vassen, sich in ein persönliches Dienst- und Treu-Verhältnis zu einem anderen Freien, dem Senior, begeben können. Als Regel nahm er an, daß den weltlichen und geistlichen Inhabern königlicher Benefizien durch den König auch die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit über ihre abhängigen Leute und Besitzungen mittelst der Immunität übertragen worden sei. Der allgemeine Unterthanenverband erscheint ihm somit schon für die Merovingerzeit durch Zwischengewalten durchbrochen, der königliche Beamtenapparat in der unmittelbaren Einwirkung auf das gesamte Staatsgebiet vielfach ausgeschlossen. Demgegenüber hat Roth mit großem Scharfsinn die gleichmäßig ununterbrochene Fortdauer des allgemeinen Unterthanenverbandes für die ganze Merovingerzeit zu erweisen sich bemüht. Die leudes sind ihm die freien Volksgenossen, die Krongutschenkungen der Merovinger gewähren freies, unbeschränktes Eigentum; Seniorat und Privatvassallität gehören erst der karolingischen Periode an; ihre Entstehung beruht nicht auf einer allmählichen genetischen Entwicklung, sondern ist durch eine Veränderung begründet, „deren gewaltsamer, nicht durch Uebergänge vermittelter Charakter in der großen Säkularisation des 8. Jahrhunderts angedeutet ist." In einer eigenen Abhandlung über „die Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern[1]) hat Roth seine Auffassung von der hier erwähnten großen Staatsaktion näher begründet. Während Waitz mit der älteren Ansicht die Kirchengütereinziehung durch Karl Martell erfolgen und unter Pippin eine teilweise Restitution stattfinden läßt, beruhen nach Roth die einschlägigen Anklagen gegen Karl Martell auf Fälschungen des 9. Jahrhunderts. Erst unter

[1]) Im Münchener Hist. Jahrbuch 1865.

Pippin und seinen Nachfolgern sei eine allgemeine, auch gesetzlich anerkannte Teilung des Kirchengutes zwischen Staat und Kirche vorgenommen worden. Die Maßregel erscheine als völlige Neuerung und bilde den großen Wendepunkt des fränkischen Verfassungslebens. Seitdem entwickeln sich Seniorat und Benefizialwesen in bedeutendem Umfange, wird der früher allgemeine Unterthanenverband durch feudale Neubildungen durchbrochen. Auch bei dieser Kontroverse handelt es sich um Fragen von grundlegender Bedeutung. Waitz hat um deswillen seine Auffassung in einer besondern Abhandlung „Ueber die Anfänge der Vassallität" (Göttingen 1856) gegen die Rothschen Anfechtungen verteidigt. Vorher schon hatte eine andere, selbständig erschienene Abhandlung eine Ausführung dessen geliefert, was der zweite Band nur kurz in Beziehung auf die Verhältnisse des Grundbesitzes bei den alten Deutschen dargelegt hatte.[1]) Im Anschluß an die ältere Möser-Eichhornsche Theorie und in Uebereinstimmung mit dem, was er im 1. Bande der Verfassungsgeschichte ausgeführt, hielt Waitz an der Meinung fest, daß Freiheit und politische Berechtigung im Staate der germanischen Urzeit wie später bei den Franken auf dem Grundbesitz beruht habe. Nur die Grundbesitzer seien zum Heeres- und Gerichtsdienst verpflichtet, zur Teilnahme an den öffentlichen Versammlungen und Beratungen berechtigt gewesen. Im vierten Bande der Verfassungsgeschichte sind diese Auffassungen für die karolingische Periode ausdrücklich aufrecht erhalten.[2]) Dagegen hat Paul Roth noch einmal in seinem 1863 erschienenen Buche „Feudalität und Unterthanenverband" die früher schon von ihm aufgestellten Ansichten mit großer Schneidigkeit vertreten.

Seine Untersuchungen fassen vor allem die hohe Bedeutung der Benefizienverleihung und des Seniorates für den Heerdienst im karolingischen Staate ins Auge. Die Senioren hätten nach ihm kraft ihres Seniorates nicht etwa als Immunitätsherren die Befugnis gehabt, ihre Vassallen und andere freie Hintersassen zum Kriegsdienst aufzubieten und dem königlichen Heere zuzuführen. Das Institut sei eine Neuerung der karolingischen Periode, veranlaßt durch die während derselben immer drückender gewordene Heerbannslast. An und für sich aber lag nach Roth der fränkischen wie überhaupt der germanischen Heeresverfassung die persönliche Verpflichtung aller Freien ohne Rücksicht auf Immobiliarbesitz zu grunde. Waitz antwortete darauf zunächst in einem Aufsatze über „die Anfänge des Lehnwesens", der in der Hauptsache die früheren Ansichten über die Entstehung

[1]) Ueber die altdeutsche Hufe. Göttingen 1854. 4°

[2]) Bd. IV. 1. Aufl. S. 450 ff., 2. Aufl. S. 532 ff. Die Abhandlung über die altdeutsche Hufe geht übrigens auf diese politische Bedeutung des Grundbesitzes nicht ein.

der Feudalität festhält.[1]) Die neueren Rechtshistoriker dagegen, namentlich Alfred Boretius[2]), haben die scharfsinnigen Ausführungen von Roth bezüglich der Heeresverfassung als beweiskräftig anerkannt; Rudolf Sohm ist durch sie vor allem angeregt worden, nun auch die fränkische Gerichtsverfassung in vielfachem Gegensatze zu Waitz einer grundlegenden Untersuchung zu unterziehen.[3]) In wahrhaft großartigem Aufbau schildert Sohm einleitungsweise die Verfassung der germanischen Urzeit, an welche als Uebergangsverfassung die der Lex Salica sich anschließt. Der Kern des Buches aber ist der fränkischen Gerichtsverfassung gewidmet. Wie schon lange vor ihm für die Entwickelung des römischen Rechtes der Dualismus von ius civile und ius honorarium als maßgebend erkannt war, so stellte Sohm nun auch für das fränkische Recht den Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht auf. Jenes sei das alte Stammesgewohnheitsrecht, lex loci, partikulares Provinzialrecht, das aber nicht territoriale, sondern persönliche Geltung habe. Dieses gelte als Reichsrecht kraft der königlichen Banngewalt, des königlichen Strafbefehls.[4]) Das Volksrecht ist ius strictum, das Amtsrecht ius aequum.[5]) Scharf und bestimmt hat Sohm den Geschäftskreis der fränkischen Beamten, der Herzöge, der missi dominici, der Grafen, Vicecomites und Centenarien (Schultheißen, Vikare, Tribunen) abgegränzt, das Stammesherzogtum vom Amtsherzogtum geschieden, das Verhältnis der Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte genau definiert. Seine Darstellung ist blendend und bestechend; sie bewegt sich gern in scharfen Antithesen und benützt vor allem das Mittel der juristischen Konstruktion, um das Wesen der behandelten Verfassungsinstitute in möglichst helles Licht zu stellen. Daß dabei den Quellen nicht selten Gewalt angethan, ist nicht zu verkennen. Der Waitzischen Art war die Behandlung, die Sohm dem Gegenstande hatte zu teil werden lassen, wenig entsprechend. Waitz tadelte die Vermischung der merowingischen mit der karolingischen Zeit. In der gesonderten Betrachtung beider, von einander verschiedenen Perioden der Entwicklung glaubte er einen Vorzug seiner Arbeiten zu erkennen. Der scharfen juristischen Definition und Konstruktion war er, obwohl selbst juristisch gebildet, durchaus abhold. Er scheute sich, insbesondere in späteren Jahren, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen des geschichtlichen Lebens in den

---

1) In v. Sybels Histor. Zeitschr. XIII, 90—111.
2) Beiträge zur Kapitularienkritik. S. 71 ff.
3) Rud. Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
4) Sohm, a. a. O. S. 102 f. und 134 ff.
5) A. a. O. S. 138 ff.

engen Rahmen scharfer juristischer Begriffe einzuordnen. Er zog es vor, den Fluß der Entwickelung, das Ineinandergreifen verschiedener Faktoren, die Fülle von Uebergangsformen zur Anschauung zu bringen. Mit seinen eigenen Urteilen ist er vielfach zurückhaltend. Je älter er wurde, desto vorsichtiger äußerte er sich. Stärker war er allezeit in der Kritik fremder Ansichten. In dem Widmungsschreiben an Ranke, das der ersten Auflage des 1. Bandes der Verfassungsgeschichte voraufgeschickt ist, konnte er von seinen Untersuchungen noch sagen, daß er hie und da „vielleicht zu viel gewagt" habe. Daneben mag man nun die Sätze halten, welche in der dritten Auflage des zweiten Bandes S. 119 die Anmerkung über die Entstehung der lex Salica einleiten und überhaupt von der neuen Auflage der Verfassungsgeschichte gelten wollen. Da sagt der gelehrte Verfasser mit bemerkenswerter Resignation: Je länger und öfter er sich mit den fernliegenden Teilen unserer Rechts- und Verfassungsgeschichte beschäftige, desto mehr gelange er dahin, vieles als unsicher und zweifelhaft zu betrachten, was er früher selbst und was andere angenommen haben. Der Zwiespalt der Ansichten fleißiger und scharfsinniger Forscher auf diesen Gebieten sei so groß, daß niemand hoffen könne, das Wahre mit wirklicher Sicherheit erkannt zu haben, und je größer die Zuversicht sei, mit der gerade in unserer Zeit ganz neue Ansichten hingestellt würden, desto geringer scheine ihm die Aussicht, auf solchem Wege zu einer wirklichen Erkenntnis der Dinge, wie sie waren, zu gelangen. Er hat sich durch solche Erwägungen indessen nicht abhalten lassen, alles was Neues, zum großen Teil gegen seine eigenen früheren Ansichten vorgebracht worden, gewissenhaft zu prüfen. Die dritte Auflage des zweiten (1882) und die in den Jahren 1883 und 1885 erschienene zweite Auflage des dritten und vierten Bandes der Verfassungsgeschichte legen beredtes Zeugnis ab für die Sorgfalt, mit welcher Waitz die einschlägigen neueren Untersuchungen verfolgte; so vor allem auch der zweite Abschnitt des dritten Bandes, in welchem die Aufrichtung des Kaisertums durch Karl d. Gr. und die überaus wichtigen Beziehungen der Päpste des 8. Jahrhunderts zu den Frankenkönigen behandelt werden. In einer eigenen, neu hinzugefügten Anmerkung 3 „Ueber Karls Bestätigung der Pippinschen Schenkung an den Papst" werden die neueren Arbeiten von v. Sybel, Wilhelm Martens, Georg Kaufmann, F. Hirsch, L. Weiland, B. Niehues und Georg Hüffer über die bekannte Stelle in c. 41—43 der Vita Hadriani kritisch gewürdigt. Der neueste Erklärungsversuch von Scheffer-Boichorst[1]) ist wenigstens unter den Nachträgen am Schluß

[1]) Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen. In den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. V.

des vierten Bandes erwähnt, und hier auch auf Grund einer Ausführung im Historischen Jahrbuch Bd. V S. 550 die im Texte noch festgehaltene irrtümliche Angabe berichtigt, daß Papst Leo III. nach seiner Wahl dem Frankenkönige auch Gehorsam gelobt haben solle. So kann man denn mit gutem Grunde sagen, daß die vier ersten Bände der Verfassungsgeschichte ein monumentales Werk sind, welches den Ruhm des Verfassers für alle Zeiten nicht nur in Deutschland und Frankreich, sondern weit darüber hinaus begründet hat. Gerade der Widerspruch, den es hervorgerufen, die neuen Arbeiten, die es angeregt hat, bekunden seine hohe Bedeutung.

Immer häufiger werden auch die neueren Arbeiten, welche ältere Ansichten von Waitz späteren Anfechtungen gegenüber verteidigen. So hat Viktor Ehrenberg in seiner Dissertation: Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht (Weimar 1877) S. 134 ff. das Vorkommen der Privatvassallität auch für die Merowingerzeit zu erweisen gesucht. Eine eidliche Verpflichtung des Vassallen dem Senior gegenüber will er freilich vor der karolingischen Periode nicht gelten lassen, ebensowenig für die merowingische Zeit eine staatsrechtliche Konsequenz des Verhältnisses. Fustel de Coulanges hat in einer eingehenden Étude sur l'immunité mérovingienne in der Revue historique (Bd. 22 und 23, Jahrgang 1883) nachgewiesen, daß schon in der Merowingerzeit die Immunität den damit begnadeten weltlichen und geistlichen Grundherrschaften in der That eine Gerichtsbarkeit über die Immunitätsinsassen eingeräumt habe. Die Immunitätsgebiete seien von der unmittelbaren Einwirkung der königlichen Beamten eximiert worden und dadurch allerdings zwischen dem Königtum und einer breiten Masse von Unterthanen partikulare Zwischengewalten geschaffen. Schon in der Merowingerzeit seien daher die Ansätze zu dem mittelalterlichen Feudalsystem zu suchen. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt Wilhelm Sickel in seinem Aufsatz „Zum Ursprung des mittelaltrigen Staates" im II. Ergänzungsbande der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1886).

Ueberhaupt kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß sich Paul Roth in der Behandlung der merowingischen Staatsverfassung von künstlicher Idealisierung nicht frei gehalten hat.

Die Fortsetzung des Waitzischen Werkes erschien erst, als der Verfasser bereits in seiner letzten Lebensperiode stand, bezw. derselben nahe war. Es sind die Bände V—VIII, die in schneller Folge 1874—1878 an die Oeffentlichkeit kamen und auch den Spezialtitel führen: „Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts". Das Feld war nicht leicht zu bearbeiten. Große zusammenhängende Rechtsquellen, wie in der früheren Periode

die Volksrechte und die fränkischen Kapitularien, oder in der nachfolgenden die großen, aus der Privat-Initiative einzelner hervorgegangenen Rechtsbücher wie der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel lagen nicht vor. Aus vielen weitverstreuten chronikalischen Berichten, Urkunden und einzelnen Rechtsaufzeichnungen mußte der Verfasser das Material mühsam zusammensuchen. An eingehenden, umfassenden Vorarbeiten für die gesamte Periode fehlte es fast ganz. So muß man ihm denn für das Geleistete doppelt dankbar sein. Der kritischen Ausstellungen ließen freilich nicht wenige sich geltend machen. Einmal ist zu beklagen, daß Waitz bei der zeitlichen Abgrenzung der Periode nicht wenigstens bis an das Ende des 12. Jahrhunderts gegriffen hat. Mit dem Tode Heinrichs VI. im Jahre 1197 schließt in der That ein Abschnitt in der Entwickelung der deutschen Reichsverfassung. Das staufische Königtum hat den Höhepunkt seiner Macht in Deutschland erreicht. Seit der unheilvollen Doppelwahl des Jahres 1198 ist der Verfall der Centralgewalt unaufhaltsam. Nachdem auch das Stammesherzogtum mit Heinrich dem Löwen von seiner Höhe herabgesunken, gelangen die reichsständischen Partikulargewalten zu immer größerer politischer Selbständigkeit. Auch die Erwägung, von der Waitz sich leiten ließ, daß er nämlich die Zeit des deutschen Reiches „bis zur vollen Herrschaft des Lehenwesens" behandeln wollte, hätte ihn dazu führen müssen bis an das Ende des 12. Jahrhunderts zu gehen. Im VI. Bande der Verfassungsgeschichte schließt er selber das dem Lehenwesen gewidmete Kapitel mit der zutreffenden Bemerkung (S. 82), daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Herrschaft des Lehenwesens in der deutschen Reichsverfassung noch nicht vollständig durchgedrungen sei. Da Waitz in der Mitte des 12. Jahrhunderts stehen bleibt, entgehen ihm eine Fülle von Erscheinungen, welche das politische Leben des deutschen Volkes unter der Regierung der beiden herrschgewaltigen Staufer Friedrichs I. und Heinrichs VI. gezeitigt.

Die Einteilung der Bände V bis VIII schließt sich im wesentlichen an die der vorhergegangenen an. Bd. V beschäftigt sich mit der Ausbildung des deutschen Reiches, der Verbindung mit dem Kaisertum, dem Reich und seinen Teilen, dem Volk und seinen Ständen. Bd. VI behandelt das Lehenwesen, die Stellung des Königs, den Hof, die Reichsregierung und die Reichsversammlung und Recht und Gewalt im Reich. Band VII erörtert die reichsverfassungsmäßige Stellung der Grafen, Burg-, Land- und Markgrafen, der Herzoge und Pfalzgrafen, der hohen Geistlichkeit, der Fürstentümer und Städte. Band VIII endlich ist dem Gerichtswesen, dem Heerwesen, dem Finanzwesen und den Gegensätzen im

Reich und der Umbildung der Verfassung gewidmet. Eine Fülle neuer Aufschlüsse wird uns unter diesen Titeln geboten. So namentlich bezüglich der reichen, vielverzweigten ständischen Gliederung des Volkes, der eigentümlichen Landfriedensbestrebungen und des Strafrechts. Für letzteres weist der Verfasser ein bisher unbekanntes Rechtsinstitut nach, den Verlust der Gnade oder Huld des Herrn. Die Art der Darstellung ist der der vorausgegangenen Bände ähnlich. Der Lösung schwierigerer Probleme geht Waitz nicht selten aus dem Wege[1]), wie das Sohm bei der Besprechung des Werkes namentlich bezüglich des Ursprungs der Ratsverfassung in den deutschen Städten getadelt hat. Der Leser hat zuweilen den Eindruck, als begnüge sich der Verfasser damit, die Aussprüche der Quellen ihrem Inhalt nach nebeneinander zu stellen, ohne daraus den beherrschenden einheitlichen Gedanken zu gewinnen. Daher geht der Darstellung die plastische Anschaulichkeit vielfach ab. Waitz hat den Vorwurf vorausgesehen und in der Selbstanzeige des VI. Bandes in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1875 Stück 31 S. 962 von vornherein darauf erwidert, daß es nach seiner Ansicht nicht darauf ankomme, einer Zeit Gedanken zu leihen, die sie nicht gehabt, die ihr in keiner Weise zum Bewußtsein gekommen, Regeln aufzustellen, mit denen die Thatsachen im Widerspruch sich finden, oder denen zulieb die Zeugnisse gewaltsam gedeutet werden müssen. — Das letztere wäre allerdings ein Fehler; der Historiker soll nicht zu gewaltsamer Behandlung der Quellen sich verleiten lassen. Aber, wie die Sprache und das Privatrecht, obwohl sie in den früheren Epochen der Geschichte unbewußt sich entwickeln, dennoch von einer gewissen Gesetzmäßigkeit und Regel beherrscht werden, so gilt dasselbe auch von den Einrichtungen des Staates und des öffentlichen Rechtes und gerade diese Regel, den beherrschenden Gedanken in der Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Erscheinungen, gilt es, unter Beobachtung besonnener kritischer Forschungsmethode, den Quellen gleichsam abzulauschen.[2])

Für die Aufnahme, welche die vier letzten Bände der Verfassungsgeschichte gefunden, ist dann aber meines Erachtens noch etwas anderes maßgebend gewesen. Sie hatten, fast kann man so sagen, nicht das Glück, einer herrschenden irrtümlichen Grundauffassung von der deutschen

---

[1]) Verfassungsgesch. VII, 413 f. u. Sohms Besprechung in der Jenaer Literaturzeitung von 1876 S. 466 ff. bes. S. 468. Sohm bemerkt übrigens zutreffend, daß Waitz die Materialien für eine Erklärung des Ursprungs der Ratsverfassung in den deutschen Städten gut gesammelt habe, obwohl er an der angeführten Stelle erklärt, nicht auf das, was dem Neuen voranging oder im einzelnen Fall zu Grunde lag, sei Gewicht zu legen, sondern auf das, was ward.

[2]) Aehnlich auch Sohm in der angeführten Besprechung S. 469.

Reichsverfassung entgegentreten und demgegenüber eine andere einheitliche Ansicht zur Geltung bringen zu müssen. Um deswillen haben sich an ihr Erscheinen nicht, wie an das der vorausgegangenen Bände, große Kontroversen angeknüpft, haben sie auch nicht zu neuen Arbeiten im größeren Stile angeregt. In Einzelforschungen, die seitdem erschienen, macht sich freilich der fördernde Einfluß der Geschichte der deutschen Reichsverfassung in sehr bestimmter Weise bemerkbar, und auch in Zukunft wird dieselbe eine wahre Fundgrube des Wissens bleiben für alle, welche mit der deutschen Geschichte in der ersten Hälfte des Mittelalters sich eingehender beschäftigen. Alle späteren einschlägigen Arbeiten werden aufbauen müssen auf die feste Grundlage, die Waitz gelegt.

Neben der deutschen Verfassungsgeschichte hatte Waitz eine nicht geringe Zahl kleinerer Abhandlungen, Besprechungen und anderer Publikationen erscheinen lassen, die zu dem großen Werke in näherer Beziehung stehen. So die Aufsätze „Zur deutschen Verfassungsgeschichte" in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1854 und „Neuere Arbeiten auf dem Gebiete der älteren französischen Verfassungsgeschichte" in der Sybelschen Zeitschrift Bd. 37. Im Jahre 1871 erschien ein Heft: „Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, mit einem Anhange über Freien- und Schöffengut,"[1]) welch letzterer Ergänzungen zu Homeyers epochemachender Arbeit „Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal" bietet. Die Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften enthalten in Band XIV (separat 1868) „Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich," in Band XVIII (separat 1873) „Die Formeln der Deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert." In den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XIII beschäftigte sich Waitz unter dem Titel „Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten" mit der viel behandelten Frage nach der Entstehung des Kurfürsten-Kollegiums. Auch die verschiedenen Beiträge mögen hier genannt werden, die er in den erwähnten Forschungen zur deutschen Geschichte für Kritik und Würdigung des berühmten Papstwahldekretes von 1059 geliefert hat.[2]) In der Berliner Akademie las er am 12. Juli 1877 „Ueber das Heerwesen des Deutschen Reichs im 10. bis 12. Jahrhundert", im folgenden Jahre „Ueber die Verfassungskämpfe im Deutschen Reich während des 11.

---

[1]) In den allerjüngsten Tagen ist eine neue 2. Auflage davon bei Weidmann in Berlin erschienen.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IV, VII, X, XVIII.

und 12. Jahrhunderts"[1]), und zuletzt handelte er noch „Ueber die Bedeutung des Mundium im Deutschen Recht" in den Berliner Sitzungsberichten von 1886.

5.

Während seiner Lehrthätigkeit in Kiel und später beschäftigten ihn gleichmäßig die Geschichte und die politische Lage der Herzogtümer Schleswig-Holstein. Als Sekretär der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte lag ihm die Fortsetzung der von Michelsen begonnenen Urkundensammlung[2]) und der Zeitschrift ob. Der letzteren wurde der neue Titel „Nordalbingische Studien" gegeben, um damit auch äußerlich auf eine Gemeinschaft mit den Hamburgern und Lübeckern hinzuweisen.[3]) Bei einem Aufenthalt in Kopenhagen erlangte Waitz Zutritt zu dem Archiv der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, in dem sich das alte Gottorper Archiv wieder fand, und mit ihm ein Teil der ältesten und interessantesten Urkunden des Landes. Konnte er dasselbe auch nicht, wie er wohl gewünscht hätte, in längerer Arbeitszeit mit Muße ausbeuten, so sammelte er doch hier und späterhin in anderen Archiven eine Fülle wichtigen Materiales zur schleswig-holsteinischen Landesgeschichte. Als er daher nach mancherlei Wandlungen in seiner äußeren Lebensstellung in Göttingen sich wiederum größeren wissenschaftlichen Arbeiten zuwenden konnte, war es ihm ein Bedürfnis, sich mit der Vergangenheit seines Heimatlandes zu beschäftigen, um dessen Geschicke damals noch mit den Waffen gekämpft wurde. Er schrieb „Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern" (2 Bde. Göttingen 1851—54), deren ersten Band er am 2. April 1851 Jakob Grimm als Widmungsgabe darbrachte.

Die Darstellung geht von den ältesten Zeiten bis in das 17. Jahrhundert. Eine Fortsetzung, die er längere Zeit noch plante, für welche er die Archive in Oldenburg und Stockholm auszunutzen gedachte, kam nicht zu stande. Dagegen konnte er das reiche archivalische Material, das er für den 2. Band in verschiedenen norddeutschen Archiven gefunden hatte, zu einer größeren monographischen Arbeit über jene mit der schleswig-holsteinischen Geschichte des 16. Jahrhunderts eng verbundene Lübecker Bewegung verwerten, die an den Namen des Lübecker Bürgermeisters Jürgen Wullenweber anknüpft. Aus den handschriftlichen Schätzen zu

1) Berliner Monatsberichte 1877 S. 452, 1878 S. 243.

2) Urkundensammlung der Schleswig-Holst.-Lauenb.- Ges. für vaterländ. Gesch. Bd. I und II. Kiel 1839—1858.

3) 6 Bände Kiel 1844—54.

Brüssel, Brügge, Antwerpen und Köln, welche Städte er im Herbst 1852 besuchte, aus Weimar, Kassel, Göttingen, Bremen, Rostock, Danzig, Königsberg und London vervollständigte er seine Sammlungen, und so kam denn das dreibändige Werk über „Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik“ zu stande.[1]) Es ist in der That ein Stück großer europäischer, den ganzen Norden umspannender Politik, zugleich ein sozial- und kirchen-politisches Drama, das sich hier vor unseren Augen abspielt. Unter Wullenwebers Mitwirkung wurde die Unterdrückung des Katholizismus in Lübeck vollendet, zugleich aber auch eine Umgestaltung der städtischen Verfassung herbeigeführt. Er und seine Gesinnungsgenossen suchten noch einmal die Vorherrschaft der Hansa und insbesondere Lübecks auf der Ostsee und in den skandinavischen Reichen zu sichern, dem Protestantismus und den demokratischen Prinzipien auch im Norden Anerkennung zu verschaffen; selbst wiedertäuferische Bestrebungen spielen in die Lübecker Wirren hinein. Der Ausgang der ganzen Bewegung war für die Machtstellung der Hansa verhängnisvoll. Am 11. Juni 1535 wurden die Lübecker auf der Insel Fünen von dem Feldherrn des Herzogs Christian von Holstein, des erwählten dänischen Königs, entscheidend geschlagen. Auch in einem Seetreffen bei Bornholm zogen die Städter den Kürzeren. Wullenwebers Herrschaft in Lübeck wurde bald darauf gestürzt. Der entschiedene Niedergang des lübeckischen Handels und seines politischen Uebergewichts im Norden datiert von dieser Katastrophe. Wullenweber selbst geriet auf bremischem Gebiete in Gefangenschaft, wurde an den Herzog Heinrich von Braunschweig ausgeliefert und am 24. September 1537 in Wolfenbüttel enthauptet. Waitz hat seine eingehende, zuweilen etwas breite Darstellung der angedeuteten Ereignisse durch zahlreiche Exkurse und Aktenpublikationen gestützt, die auch für die allgemeine Geschichte hohes Interesse beanspruchen dürfen.[2])

Außer auf rein wissenschaftlichem Gebiete bekundete Waitz seinen schleswig-holsteinischen Patriotismus und zugleich auch seine deutsche Gesinnung durch unmittelbare Teilnahme an den Geschicken des engeren und weiteren Vaterlandes. Schon im Jahre 1843 veröffentlichte er in den neuen Kieler Blättern einen Aufsatz „über unser historisches Recht.“ Da das Aussterben der in Dänemark und den vereinigten Herzogtümern regierenden Linie des holstein-gottorpischen Hauses in Aussicht stand, so

---

1) Berlin 1855/56.

2) Man sehe auch Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation III⁶, 406 ff., Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III¹², 315 ff. und die Bemerkungen von A. Kluckhohn in dem Nekrolog auf Waitz in der Allgem. Zeitung vom 22. Oktober 1886 Beil. S. 4313.

ergab sich die Frage, wie nach dem Erlöschen jener Linie die Successionsverhältnisse in Dänemark einerseits, in Schleswig-Holstein anderseits sich gestalten würden. Durch den berühmten „Offenen Brief" vom 8. Juli 1846 suchte König Christian VIII. von Dänemark diese Frage zu lösen, indem er den Fortbestand der Union der Herzogtümer mit Dänemark einseitig dekretierte, ohne Rücksicht darauf, daß für Schleswig-Holstein eine andere Successionsordnung galt als für Dänemark. Durch den „Offenen Brief" wurde insbesondere auch Schleswig für unzertrennbar mit Dänemark verbunden erklärt ungeachtet des engen staatsrechtlichen Bandes, das seit Alters das nördliche Herzogtum mit dem zum deutschen Bunde gehörigen Holstein verknüpfte. Die öffentliche Meinung in den Herzogtümern und in Deutschland geriet darüber in hochgradige Erregung. Waitz schrieb in jenen Tagen, am 20. Juli 1846 die Widmung zu seinem Buche „Das alte Recht der salischen Franken" an Georg Heinrich Pertz und sagte darin am Schlusse: „Wenn ich einst mit Ihnen die Jahre der unglücklichen hannöverischen Verfassungswirren durchlebte, so drohen uns hier an der Grenze Deutschlands nun andere Kämpfe. Sie wissen, daß ich in Schleswig geboren bin, aber nie ein anderes Bewußtsein gehabt habe, als daß Deutschland mein Vaterland sei. Sollte mir dies genommen werden, so müßte ich den Boden meines Lebens und Wirkens hier im Lande meiner Geburt verlieren. Aber ich habe keine Furcht, daß es dahin kommen wird. Und wenn ich auch diese Blätter unter Schmerz und Unruhe über das, was in diesen Tagen geschehen ist und noch geschehen kann, beschlossen habe, so hege ich doch das feste Vertrauen, daß auch fürder ein Schleswiger mit vaterländischem Sinn wird deutsche Verfassungsgeschichte schreiben können." Gemeinschaftlich verfaßten und veröffentlichten die Professoren des Rechtes (bis auf einen), der Staatswissenschaften und der Geschichte an der Kieler Universität, darunter also auch Waitz, eine ausführliche Widerlegung des sogenannten Kommissionsbedenkens, das die Rechtfertigung des „Offenen Briefes" enthalten sollte.[1]) Die holsteinische Ständeversammlung und, nachdem diese im Jahre 1846 auseinander gegangen, die neu einberufenen Stellvertreter der Abgeordneten, unter welchen sich auch Waitz als Deputierter der Universität befand, protestierten gegen die Maßregeln der Regierung. Aus diesem und dem daran sich anschließenden Verhalten erwuchsen auch für Waitz mehrfach Verweise von Seiten der vorgesetzten Regierungsbehörden. Trotz alledem hatte er nur geringe Neigung, einem Rufe nach Göttingen zu folgen, der im Herbst 1847 an ihn erging.

---

[1]) Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig. Kritik des Kommissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogtums Schleswig. Hamburg 1846.

Nach längerem Schwanken aber beschloß er zu Ostern 1848 Kiel zu verlassen.

Inzwischen war am 20. Januar 1848 König Christian VIII. gestorben und ihm sein kinderloser Sohn Friedrich VII. gefolgt, der alsbald die Einverleibung Schleswigs in Dänemark aussprechen ließ. Das gab das Signal zu der Erhebung der Herzogtümer gegen das dänische Regiment (März 1848); auch im übrigen Deutschland war die politische Bewegung, in Baden sogar nach dem Vorgange Frankreichs die offene Revolution in Fluß gekommen. In Holstein wurde eine provisorische Regierung eingesetzt, der Waitz seine Dienste zur Verfügung stellte. Im Auftrage derselben ging er als quasi diplomatischer Agent nach Berlin, zunächst um für die preußischen Truppen den Befehl zum Ueberschreiten der Eider zu erwirken, im übrigen aber zur Vertretung der politischen Interessen der Herzogtümer bei der preußischen Regierung. Eine aus seiner Feder stammende Ausführung „über die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund" wurde weiterer Verbreitung durch die „Allgemeine Preußische Staatszeitung" von 1848 (Nr. 118 Beilage) für wert erachtet. Ohne sein Zuthun war er, noch während seines Berliner Aufenthaltes, im Wahlkreise Kiel einem Gegenkandidaten aus der demokratischen Partei gegenüber zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gewählt worden. Gern nahm er das Mandat an, in der Hoffnung, damit den Interessen sowohl der engeren Heimat als auch des größeren deutschen Vaterlandes dienen zu können. Er war ein Mann von durchaus monarchischer Gesinnung, der, wie in der Vergangenheit, so auch in der Gegenwart das Heil in der Verbindung der Volksfreiheit mit einem starken Königtum erblickte. So schloß er sich denn im Parlamente dem rechten Centrum an, zunächst der Partei des Kasino, später der im Februar 1849 neu gebildeten kleindeutschen Gruppe des Weidenbusches. Er traf da mit Männern wie Dahlmann, G. Droysen und Georg Beseler zusammen, mit welchen ihn nicht nur der gemeinsame akademische Lehrberuf, sondern auch dieselbe „mittlere Meinung" in politischen Dingen verband. Als Mitglied des noch im Mai 1848 gewählten Verfassungsausschusses und des sogenannten Dreißigerausschusses zur Durchführung der Reichsverfassung, der am 12. April 1849 auf Grund einer viel angefochtenen Koalition zwischen der Weidenbuschpartei und der Linken zusammentrat, hat er an den wichtigsten Kommissionsberatungen Anteil genommen. Von dem Verfassungsausschuß wurde er nebst Dahlmann und Beseler in die Subkommission gewählt, der die Ausarbeitung des eigentlichen Verfassungsentwurfes übertragen wurde. Auch im Plenum ist er wiederholt als Redner aufgetreten. Seine Haltung ist

dabei keineswegs immer eine glückliche gewesen. Auch hat er sich von doktrinären Anschauungen nicht frei gehalten; gegen Andersdenkende erging er sich zuweilen in einer gewissen Heftigkeit.[1]) Nachdem er anfangs der Erblichkeit der in Aussicht genommenen Würde eines Reichsoberhauptes widerstrebt hatte, trat er schließlich wie auch Dahlmann für die Einigung Deutschlands unter einem preußischen Erbkaisertum ein.[2]) Daß unter einem solchen ein starkes Oesterreich keinen Platz habe, war ihm klar. Wenn die linke Seite des Frankfurter Parlamentes offen die Hoffnung auf den Auseinanderfall des österreichischen Kaiserstaates aussprach und selbst daran dachte, den Auflösungsprozeß durch Unterstützung der Magyaren, Italiener uud Polen zu beschleunigen, so „fand diese Anwartschaft auf Auflösung der österreichischen Monarchie durch das Prinzip der Nationalitäten und die sich darauf gründende Hoffnung, daß es Deutschösterreich infolge davon möglich werden würde, dem deutschen Bundesstaate beizutreten, einen Vertreter in dem Historiker Waitz."[3])

Man wird es begreifen, daß diese Auffassung damals den konservativen Süddeutschen und der Mehrzahl der katholischen Abgeordneten aus Nord= und Mitteldeutschland wenig sympathisch sein konnte. Auch die Parlamentsverhandlungen über den am 26. August 1848 zwischen Preußen und Dänemark zu Malmoe abgeschlossenen Waffenstillstand trugen nicht dazu bei, Waitz bei den Gegnern von rechts und von links beliebter zu machen.[4]) Mit Dahlmann und einigen andern Schleswig=Holsteinern trennte er sich bei der Abstimmung am 5. September 1848 von der rechten Seite des Parlamentes und votierte mit der Linken für die Sistierung des Waffenstillstandes. Die Folge davon war der Rücktritt des Reichsministeriums Heckscher=Schmerling und Dahlmanns verunglückter Versuch, ein neues Ministerium zu bilden. Bei der erneuerten Verhandlung und Abstimmung über die brennend gewordene Frage mußte nun auch Waitz am 16. September für die Aunahme des Waffenstillstandes eintreten, die mit 258 gegen 236 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Unmittelbar nach der Abstimmung trat der preußische General von Auerswald an ihn heran mit den emphatischen Worten: „Sie haben durch Ihr Votum die Einheit Deutschlands gerettet." Die revolutionäre Partei

---

1) Karl Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848/49. I, 452.

2) K. Jürgens, a. a. O. II, 325 und 405, III, 214.

3) So Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871 (Berlin 1872) I, 75. Aehnlich schon Karl Jürgens, a. a. O. I, 256, 283, 290 f., 451 f.; III, 214.

4) Man sehe den „Frankfurter Brief" aus den Septembertagen 1848 in den Histor.=polit. Blättern XXII, 422 ff., bes. 424 f.

urteilte anders. Zwei Tage später wurden Auerswald und Fürst Lichnowsky die unglücklichen Opfer der durch die Abstimmung vom 16. September aufgeregten Volkswut. Auch sonst hat der Erfolg gelehrt, daß die in Frankfurt angestrebte festere Einigung Deutschlands zunächst sich nicht erreichen ließ. Schon im Juli 1849 mußte Waitz gewiß mit schwerem Herzen erklären, daß Deutschland niemals ein jammervolleres Bild der Zerrissenheit und Auflösung dargeboten als in jenen Tagen.[1])

Von der parlamentarischen Episode seines Lebens aber urteilt er selber in seiner Autobiographie, daß ihm die ganze Zeit eine sehr bedeutende gewesen sei, und er in ihr mehr gelernt habe, auch für seine Wissenschaft, als in manchem Jahr gelehrter Arbeit. Nachdem König Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone abgelehnt und das Parlament den vergeblichen Versuch gemacht hatte, die Reichsverfassung auch ohne die Mitwirkung Preußens durchzuführen, verließ Waitz mit Dahlmann, Gagern und anderen noch im Mai 1849 die Versammlung. Im Juni 1849 siedelte er als Professor der Geschichte nach Göttingen über. Von hier aus beteiligte er sich noch in demselben Monate an der Versammlung der Frankfurter Centrumspartei, die auf Anregung Gagerns, Dahlmanns und Mathys in Gotha zusammentrat. Die vom 28. Juni 1849 datierte Erklärung der Gothaer hat auch Waitz unterzeichnet. Sie spricht sich bekanntlich zu Gunsten der von Preußen unter König Friedrich Wilhelm IV. und seinem damals leitenden Ratgeber Joseph von Radowitz geplanten und durch das sogenannte Drei-Königsbündnis vom 26. Mai 1849 (Preußen, Sachsen und Hannover) vorbereiteten Gründung eines engeren deutschen Reichsverbandes mit preußischer Spitze unter Ausschluß von Oesterreich aus. Für diese Idee hat Waitz damals auch in einigen Zeitungsartikeln[2]) öffentlich Stimmung zu machen gesucht. Daß die Entwickelung der deutschen Verfassungsverhältnisse zunächst in ganz andere Bahnen einlenkte, ist oben schon angedeutet. Waitz zog sich seitdem von praktischer politischer Bethätigung mehr und mehr zurück. Es fehlte ihm dazu, wie er in der Selbstbiographie sagt, Anlaß und Neigung. Nur die schleswig-holsteinische Frage hat ihn in den Jahren 1863 und 1864 noch einmal wenigstens als Publizisten auf die politische Arena zurückgerufen. Waitz trat nach dem am 14. November 1863 erfolgten Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark warm für die Rechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg auf Schleswig-Holstein ein. Eine kleine Flugschrift, eine auch im Druck erschienene Rede und eine kurze schleswig-holsteinische Landes-

[1]) Ueber den Frieden mit Dänemark. Göttingen 1849 S. 5.

[2]) In der Braunschweiger Reichszeitung, die damals von Hermann Baumgarten, gegenwärtig Professor der Geschichte in Straßburg, geleitet wurde.

geschichte hat er zu Gunsten der Augustenburgischen Succession veröffentlicht.[1]) In den Monaten März und April 1864 hat er im 13. Bande der Preußischen Jahrbücher in zwei Artikeln „Ueber die gegenwärtige Lage der schleswig-holsteinischen Angelegenheit“ all seine dialektische Gewandtheit aufgeboten, um das deutsche Volk, die deutschen Bundesstaaten, vornehmlich Oesterreich und Preußen, und die europäischen Großmächte für das Recht der Herzogtümer und ihres Herzogs „Friedrich VIII.“ zu gewinnen. Als noch im November 1863 in norddeutschen Blättern die Erbansprüche Preußens auf die Herzogtümer zur Sprache gebracht wurden, ließ er unter dem Titel „Ueber die angeblichen Erbansprüche des königlich-preußischen Hauses an die Herzogtümer Schleswig-Holstein“ (Göttingen 1864) eine längere Rezension von neuem abdrucken, die bereits im Jahre 1846 in den „Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“ erschienen war. Er hatte darin das Werk des Berliner Professors E. Helwing: „Die Erbansprüche des königlich-preußischen Hauses an die Herzogtümer Schleswig-Holstein“ (Lemgo und Detmold 1846) einer sehr schneidigen, abfälligen Kritik unterzogen. Die Schlußworte derselben schienen ihm auch im Jahre 1863 noch zutreffend zu sein für die Gefühle, welche nach seiner Auffassung jeden Schleswig-Holsteiner erfüllten. Er hatte darin der Ansicht Ausdruck gegeben, daß man die preußische Regierung unmöglich auch nur in die entfernteste Verbindung mit der Helwingschen Ausführung bringen könne. „Wir besonders in Schleswig und Holstein“, so schloß er schon im Jahre 1846, „mögen der Teilnahme Preußens gerne vertrauen, mögen von ihm wie von ganz Deutschland eine gerechte und in die Zukunft schauende Würdigung der obschwebenden Fragen mit Sicherheit erwarten; wo aber unter dem Schein der Teilnahme eitle Prätensionen und unbegründete Beschuldigungen gegen Land und Fürsten laut werden, dürfen wir uns nicht scheuen, sie mit Entschiedenheit und Entrüstung zurückzuweisen“. Daß Waitz durch die endgültige Regelung der schleswig-holsteinischen Frage gegen Preußen tief verstimmt sein mußte, kann nach alledem kaum zweifelhaft sein.[2])

Seitdem ist Waitz als praktischer Politiker nicht mehr in die Oeffentlichkeit getreten. Wohl aber hatte er sich schon früher eingehender mit

---

[1]) Das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein (Göttingen 1863); Rede über die schleswig-holsteinische Angelegenheit (Göttingen 1863) — und Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte (Kiel 1864).

[2]) Georges Blondel irrt daher, wenn er in seinem sonst geschickt geschriebenen Nekrolog auf Waitz in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1886 S. 444 Waitz einen chaud partisan de l'annexion du Schleswig-Holstein à la Prusse nennt.

einzelnen Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen politischen Wissenschaften befaßt. Auf Wunsch einzelner Kollegen und des Kurators der Universität konnte er daher nach dem Fortgange Wilhelm Roschers von Göttingen die Vorlesung über Politik oder allgemeine Staatslehre übernehmen. Aus der Beschäftigung mit den einschlägigen Materien sind die „Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen" (Kiel 1862) hervorgegangen. In kurzen, knappen, dogmatischen Sätzen werden hier die wichtigsten Fragen der allgemeinen Staatslehre ohne gelehrten Apparat behandelt. Der Standpunkt hält die Mitte zwischen entschiedenem Konservatismus und entschiedenem Liberalismus. Die dem dogmatischen Teile angehängten „einzelnen Ausführungen" handeln „über die Unterscheidung der Staatsformen", „über das Königtum und die verfassungsmäßige Ordnung", über „das Wesen des Bundesstaates" und „über die Wahlen zur Volksvertretung". Von ihnen hat insbesondere die dritte, die zuvor schon im Jahre 1853 in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur erschienen war, eine gewisse publizistische Berühmtheit erlangt. In Anlehnung an die geschichtlichen Beispiele republikanischer Bundesstaaten im alten Griechenland, in der Schweiz und in Amerika, unter Bezugnahme auch auf die 1848/50 in Frankfurt a. M. und zu Berlin gemachten Versuche erörtert sie zunächst theoretisch die einschlägigen Fragen. Ausblicke auf die zukünftige Gestaltung der deutschen Verhältnisse fehlen nicht. Der Verfasser sprach schon damals die Hoffnung aus, daß es gelingen müsse, in der Form des monarchischen Bundesstaates eine dem deutschen Volke, seinem Geiste und seiner Geschichte entsprechende Verfassung zu finden. Er erkannte zugleich, daß es sich dabei wesentlich um eine Vermittelung und Vereinigung derjenigen Prinzipien handle, welche das politische Leben Deutschlands von Anbeginn her beherrschten, des Königtums und der Volksfreiheit, der Einheit der Nation und der Mannigfaltigkeit ihrer Glieder.

6.

Außer über Politik las Waitz in Göttingen mit besonderer Vorliebe über allgemeine Verfassungsgeschichte seit dem Anfang des Mittelalters bis zur Gegenwart, dann eine Einleitung in die deutsche Geschichte, allgemeine deutsche Geschichte und Geschichte des deutschen Volkes und der deutschen Staaten seit dem 18. Jahrhundert. In den letzten Jahren seiner Lehrthätigkeit hatte er einen regelmäßig wiederkehrenden Cyklus von sechs größeren Vorlesungen über allgemeine Verfassungsgeschichte, Politik, deutsche Geschichte bis 1806 bezw. 1815, neuere deutsche Geschichte seit 1806, allgemeine Geschichte des Mittelalters und deutsche Altertümer nebst Erklärung von Tacitus' Germania. Sein Vortrag war nicht gerade

glänzend, etwas eintönig, gleichmäßig fortfließend. Doch blieb dem aufmerksamen Zuhörer die innere Teilname des Redners an dem vorgetragenen Gegenstande nicht verborgen; der äußerlich ruhige, bedächtige Ton erweckte schließlich auch bei dem Zuhörer mehr und mehr Interesse. Aber noch mehr als seine Vorlesungen sind die von ihm seit dem Jahre 1849 geleiteten historischen Uebungen für die Entwickelung der neueren Geschichtswissenschaft in Deutschland bedeutsam geworden. Die Zahl der Teilnehmer wurde schließlich so groß, daß das geräumige Arbeitszimmer in der Waitzischen Privatwohnung sie nicht alle mehr fassen konnte, und eine Zweiteilung notwendig wurde. Philologen und Juristen und später namentlich auch solche, die Historiker von Beruf werden wollten, drängten sich gleichmäßig dazu. Waitz sah es gern, wenn die Teilnehmer selbständige kritische Arbeiten vorlegten, die einer eingehenden Besprechung und Nachprüfung unterzogen wurden. Nicht wenige davon sind als Doktordissertationen oder in anderer Form durch den Druck veröffentlicht worden. Hatte der Lehrer die Ueberzeugung gewonnen, daß die Arbeit leichtsinnig und oberflächlich durchgeführt war, so sprach er mit rückhaltloser Schärfe sein verwerfendes Urteil offen aus. Die Wahl des Themas überließ er dem Ermessen des einzelnen. Nicht selten aber schlug er selber die gemeinschaftliche Erörterung streitiger quellenkritischer Fragen an der Hand eines bestimmten mittelalterlichen Schriftstellers, einer Urkunde oder eines sonstigen Aktenstückes vor. Ueber die Ergebnisse solcher gemeinschaftlichen Untersuchungen hat er wiederholt in den Nachrichten von der Georg-Augusts Universität und der königlichen Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen berichtet. Hieher gehört unter anderem die am 27. Januar 1857 der königlichen Societät der Wissenschaft in Göttingen vorgelegte Abhandlung über das „Carmen de bello Saxonico Henrici IV.“, in welcher gegen Pertz die Echtheit der interessanten poetischen Darstellung des Sachsenkrieges erwiesen wird.

Die von Waitz geleiteten historischen Uebungen trugen keineswegs den Charakter eines staatlich dotierten Seminars an sich. Trotz alledem zog ihr Ruf immer mehr jüngere und ältere Schüler aus allen Teilen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, der deutsch-russischen Ostseeprovinzen, aus Frankreich und Italien nach Göttingen. Besonderen Vertrauens erfreute sich die Waitzische Schule in Frankreich, und wiederholt haben französische Gelehrte wie G. Monod, Marcel Thévenin, Roy und andere an den Göttinger historischen Uebungen teilgenommen[1]). Außer der

---

[1]) G. Monod, der i. J. Jahre 1868 in Göttingen weilte, hat einen warm empfundenen Nachruf auf Waitz in dem Juli-August-Heft des laufenden Jahrganges der Revue historique XXXI, 382—390 veröffentlicht.

Persönlichkeit von Waitz kam den Uebungen vor allem auch die herrliche Arbeitsgelegenheit zu gute, welche die reichen Schätze der Göttinger Universitätsbibliothek gerade dem Historiker gewähren. Viele der einstigen Teilnehmer haben gegenwärtig akademische Lehrstühle inne oder wirken in anderen Stellungen auch im Interesse der Geschichtswissenschaft, einzelne sind dem Lehrer im Tode vorausgegangen.[1]) Wie stattlich insbesondere in Deutschland und Oesterreich die Zahl der Waitz-Schüler war und wie groß die Anhänglichkeit, die sie für ihren Lehrer hegten, zeigte sich recht deutlich, als am Ende des Sommersemesters 1874 die 25jährige Jubelfeier des Bestehens der Uebungen unter außerordentlich reger Beteiligung von Seiten der Universität und vor allem auch der Schüler in Göttingen begangen wurde.

7.

Ein Jahr darauf nahm Waitz nicht leichten Herzens Abschied von der ihm lieb gewordenen Stätte langjähriger Wirksamkeit an der Georgia-Augusta. Die Monumenta Germaniae historica bedurften dringend einer Umgestaltung, nachdem Georg Heinrich Pertz in seinen alternden Händen die Leitung nicht mehr weiter führen konnte. Kein anderer aber war geeigneter, an seine Stelle zu treten, als Waitz. So siedelte er denn im Herbst 1875 nach Berlin über. In welcher Weise die notwendige Reorganisation des großen Quellenwerkes durchgeführt wurde, ist in Historikerkreisen allgemein bekannt. Alljährlich im Frühling trat in Berlin die neue kollegial eingerichtete, aus namhaften Historikern Deutschlands und Oesterreichs gebildete Centraldirektion unter dem Vorsitz von Waitz zusammen, um den Fortgang des Unternehmens zu überwachen und zu fördern. Die jedesmal veröffentlichten Berichte gaben auch weiteren Kreisen Kunde von den gemachten Fortschritten. Die eigentliche Oberleitung des ganzen Werkes führte Waitz mit fester Hand. Ihm ordneten sich gern die Abteilungsvorstände der Diplomata, Epistolae und Antiquitates unter; die umfassende Abteilung der Scriptores hatte Waitz seiner eigenen Leitung vorbehalten; provisorisch führte er auch die der Leges. Rüstig ist an allen Abteilungen seit dem Eintritte von Waitz gearbeitet worden, insbesondere auch an den Scriptores, bei denen mehrere neue Unterabteilungen gebildet wurden. In einer neuen Bearbeitung von Waitz erschien hier unter andern die vortreffliche Ausgabe von Paul Warnefrieds wichtiger Langobardengeschichte. Seit mehreren Jahren

---

[1]) Die Namen der älteren sind in dem als Manuskript gedruckten Glückwunschschreiben an Ranke zum 20. Februar 1867: „Die historischen Uebungen zu Göttingen" verzeichnet und danach auch in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1867 Stück 9.

hatte er auch eingehende Vorstudien angestellt für die neue Ausgabe des für die Geschichte des Papsttums wie des Frankenreiches gleichmäßig wertvollen Liber pontificalis. Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde in den Bänden IV, V und VII bis XI, dann in v. Sybels Historischer Zeitschrift Band 44 hat er mehrere hieher gehörige quellenkritische Untersuchungen und Referate erscheinen lassen, die der Edition die Wege ebnen sollten. Den ausgezeichneten Arbeiten des neuesten Herausgebers des Liber pontificalis in Frankreich, Abbé L. Duchesne in Paris glaubte er an mehr als einer Stelle Widerspruch entgegensetzen zu müssen. Da Duchesne die Ergebnisse seiner Forschungen verteidigte, so hat sich daraus ein interessanter Streit entwickelt, in welchem nach Ansicht eines kompetenten Fachgenossen nicht überall der deutsche Gelehrte den Sieg behauptete.[1]) Für diese und andere mit den Monumenta Germaniae in Verbindung stehende Arbeiten hat Waitz wiederholt in den Jahren 1876, 77 und 84 größere wissenschaftliche Reisen nach Italien, Frankreich und England unternommen und über deren Ergebnisse regelmäßig im Neuen Archiv Bericht erstattet.

Wie im Frühjahr in Berlin, so versammelte sich im Herbst jeden Jahres zu München eine größere Zahl von Vertretern der Geschichtswissenschaft zu gemeinsamen Beratungen. Hier waren es die Aufgaben der im Jahre 1858 durch die hochherzige Munificenz König Max' II. errichteten Historischen Kommission, welche der Vereinigung einen Mittelpunkt boten. Waitz war schon zur Eröffnung der Arbeiten der Kommission nach München geladen, war aber durch eine Reise verhindert, der ersten mehr vorbereitenden Versammlung Ende September 1858 beizuwohnen. Er wurde aber wenig später zum ordentlichen Mitglied der Kommission ernannt[2]) und hat seit dem Jahre 1859 regelmäßigen und und regen Anteil an den Versammlungen genommen. Nicht wenigen der größeren von der Kommission unternommenen Veröffentlichungen hat er ein lebhaftes Interesse zugewendet. Die seit dem Jahre 1860/62 im Auftrage der Kommission alljährlich in drei Heften erschienenen Forschungen zur deutschen Geschichte hat er vornehmlich redigiert. In vielen mit G. W. gezeichneten Anmerkungen zu fremden Aufsätzen ist seine auch hier unermüdliche Thätigkeit auch äußerlich kenntlich. Nach seinem Tode glaubte die Kommission keinem ihrer Mitglieder die Lasten der Redaktion dauernd aufbürden zu dürfen. Sie zog es vor, von Ende 1886 an die

[1]) Man sehe Fritz Stöber, Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma in den Sitzungsberichten der Wiener Ak. phil. hist. Kl. Jahrgang 1886 Bd. 112 S. 5 ff.

[2]) Die Histor. Kommission. Eine Denkschrift (von v. Sybel u. v. Giesebrecht) (München 1883) S. 20 ff.

„Forschungen“ aus der Reihe ihrer Publikationen ausscheiden zu lassen. Auch der in den Jahren 1870/71 begründete Hansische Geschichtsverein in Lübeck verdankt der vielfach persönlichen und sonstigen Teilnahme von Waitz an den Vereinsberatungen einen nicht geringen Teil seiner wissenschaftlichen Erfolge.

8.

Waitz war frühzeitig in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Bedeutung von gelehrten Körperschaften ehrend ausgezeichnet worden. Er war ordentliches Mitglied der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, der Berliner und der Münchener Akademie der Wissenschaften. Schon im Jahre 1852 wünschte ihn die bayerische Regierung für den Lehrstuhl der Geschichte an der Münchener Hochschule zu gewinnen. Aus verschiedenen Gründen lehnte er den an ihn ergangenen Ruf ab, ebenso eine im Frühjahr 1867 erfolgte Berufung nach Tübingen. Er fühlte sich mit Göttingen, wo seit der Begründung der Georgia Augusta die historischen und publizistischen Studien mit besonderer Vorliebe gepflegt worden, eng verbunden. Die Universität dagegen wußte seine Kraft gebührend zu schätzen. Wiederholt hat Waitz als Prorektor an ihrer Spitze gestanden. Sein ganzes Wesen, dem ein gewisses Maaß von Zurückhaltung und Sprödigkeit eignete, war vollkommen danach angethan, seiner Umgebung Achtung einzuflößen. Nüchterne, praktische Besonnenheit zeichnete ihn im Leben, wie in der Wissenschaft aus.

Zuweilen hat freilich, namentlich in den jüngeren Jahren, die Neigung zur Kritik anderer schärfer sich geltend gemacht, als durch die Umstände geboten war, und so auch persönliche Verstimmung gegen ihn erzeugt. Ich denke dabei insbesondere an die der Kieler Periode angehörigen beiden Aufsätze „Deutsche Historiker der Gegenwart“, welche in Form von Briefen an Adolph Schmidt in der von diesem herausgegebenen Allgemeinen Zeitschrift für Geschichte Band 5 u. 6 im Jahre 1846 erschienen sind. Die Aufgabe der genannten Zeitschrift wollte er vorzugsweise in der kritischen Richtung erkennen. Weniger auf selbständige wissenschaftliche Abhandlungen schien es ihm anzukommen, als auf die Geltendmachung wissenschaftlicher Grundsätze gegenüber den neueren, vielfach dilettantischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur. Damit sollte nach seiner Meinung eine Beurteilung der einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten, unter Umständen ein Bekämpfen für falsch erkannter Richtungen und Tendenzen auf dem Gebiete der Historiographie verbunden werden. Er beklagte es, daß in den damals „friedfertigen Tagen“ wenige die rechte Lust hatten, sich zum kritischen Kampfe zu rüsten, sondern jeder es vorzog, selbständig die Geschichte, so gut er konnte, zu fördern. Einen erfreulichen

Anfang aber habe Rudolf Köpke gemacht mit seinen im 4. Bande (1845) erschienenen Artikeln „Deutschland und Gustav Adolf". Köpke hatte darin auf die allezeit denkwürdige Erscheinung hingewiesen, daß in den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts namhafte protestantische Historiker, wie Karl Adolf Menzel, Heinrich Leo, F. W. Barthold, Hüllmann, K. A. Müller und Aug. Gfrörer, bei Beurteilung des Reformationszeitalters und des dreißigjährigen Krieges fest und bestimmt den deutsch-nationalen Standpunkt eingenommen, die Interessen des Kaisertums vertreten und demgemäß das Verhalten insbesondere der deutschen protestantischen Fürsten und vor allem auch das Eingreifen Gustav Adolfs von Schweden in die deutschen Verhältnisse entschieden verurteilt hatten. Eine stark ghibellinische Auffassung der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts war in den Werken der genannten Forscher zum Ausdruck gekommen. Dem gegenüber bekannte sich Köpke für das spätere Mittelalter und die ersten Jahrhunderte der neueren Zeit mehr als den Anwalt der reichsständischen, wenn man will, guelfischen Interessen.[1]) Er ist ein Gegner der habsburgischen Kaiserpolitik, durch welche er vor allem das protestantische Bekenntnis bedroht sieht. Ordnen es die genannten protestantischen Ghibellinen den nationalen und den mit diesen identifizierten kaiserlichen Interessen unter, so stellt es Köpke unbedenklich über dieselben. Gustav Adolf von Schweden erscheint ihm daher vor allem als der Retter des schwerbedrohten Protestantismus in Deutschland, in Europa. Der Katholizismus sei durch den Schwedenkönig in seinem beängstigenden Siegeslauf erfolgreich aufgehalten worden. Durch die Pflicht der Selbsterhaltung sei Gustav Adolf zum Kampfe gegen das Haus Habsburg getrieben. Die ausschweifenden politischen

---

[1]) Für die neueste deutsche Geschichte hat Köpke das Interesse der Partikularstaaten für minder schätzenswert erachtet. Schon im Juli 1866 befürwortete er als einer der ersten in der Spenerschen Zeitung in Berlin die ungeteilte Einverleibung der damals von Preußen besetzten Bundesstaaten in die preußische Monarchie. Im Oktober desselben Jahres ließ er die betreffenden Artikel in erweiterter Form als Buch unter dem Titel: „Das Ende der Kleinstaaterei, ein Kapitel aus Deutschlands neuester Geschichte" erscheinen. Unter dem öffentlich ausgesprochenen Beifall Friedrichs von Raumer trat er darin für den deutschen Einheitsstaat, für das Aufgehen Deutschlands in Preußen ein. Wilh. v. Giesebrecht, der darüber in seinen Erinnerungen an Rudolf Köpke im Historischen Taschenbuch 1872 S. 312 f. berichtet, hegte schon i. J. 1866 Zweifel, ob Köpke nicht manches anders beurteilt haben würde wenn er seinen Standpunkt außerhalb der preußischen Kapitale gehabt und namentlich, wenn er die Ereignisse der Jahre 1870/71 erlebt hätte. Waitz hat auch im späteren Leben viel konsequenter als Köpke an den früheren Ansichten von der Bedeutung der Partikularstaaten für die deutsche Geschichte festgehalten. Man sehe oben S. 84 und unten S. 98.

Pläne des Schwedenkönigs werden abgeschwächt und milde beurteilt. Der König erscheint dem Historiker allerdings nicht als rein und fleckenlos, aber als einer der reinsten und fleckenlosesten Charaktere. Für die Freiheit des Glaubens habe er mit zahllosen Deutschen gestritten und geblutet. Sie sei eine Errungenschaft des Protestantismus, in welchem Köpke eine höhere Auffassung des Christentums erblickt. Sie sei das nationalste Gut, das man in Deutschland besitze, das aus dem grenzenlosen Jammer des dreißigjährigen Krieges gerettet worden. Prediger und Schulmeister möge man aufrufen, es zu nähren, „denn diese protestantische Ueberzeugung ist unser Palladium, auf ihr ruht die Zukunft, sie wollen wir festhalten.“[1]) Mit den hier kurz entwickelten Köpkeschen Anschauungen erklärt auch Waitz sich einverstanden. Im Namen der historischen Wissenschaft habe Köpke Einspruch erhoben, „gegen Verirrungen patriotischer oder religiöser Neigungen, die nicht am wenigsten in unserer Zeit die lautere Wahrheit der Geschichte zu trüben drohen.“ In seinen eigenen Artikeln setzt er das von Köpke begonnene Unternehmen fort. Er läßt die hervorragenderen, damals noch lebenden süddeutschen Historiker vor sich Revue passieren und gibt jedem seine Note. Besondere Veranlassung zu der Ausübung dieses Richteramtes entnahm er aus der in Aussicht stehenden Germanistenversammlung, zu welcher E. M. Arndt, Dahlmann, Gervinus, J. und W. Grimm, Pertz, Ranke u. a. die Fachgenossen nach Frankfurt a. M. auf den 24. September 1846 eingeladen hatten. Gerade um dieser bevorstehenden Zusammenkunft willen hielt Waitz es für angemessen, zuvor die süddeutschen Kollegen und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen zu kennzeichnen. Unbefangen wollte er vor allem auch das Einseitige und Tadelnswerte an ihnen hervorheben. „Bei der Versammlung zu Frankfurt oder in einem andern Jahre, wie ich hoffe in unserer Nachbarstadt Lübeck, mögen wir dann sehen, wie wir das persönliche Bild mit dem der Schriften in Einklang bringen, und mögen zur Verständigung, wo geirrt und falsch geurteilt worden ist, bereitwillig die Hand bieten.“ Der Reihe nach werden nun die einzelnen vorgenommen. Gegen den damals hoch gefeierten, von Geburt Ostfriesland, durch seine tiefeingreifende Lehrthätigkeit aber Heidelberg angehörigen J. Chr. Schlosser wird nur kurz aber entschieden Stellung genommen. Von den anderen Heidelbergern werden Kortüm und Gervinus kurz abgefertigt, Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz wegen der sogenannten ghibellinischen Auffassung abfällig beurteilt, wenn auch bei ihm wie bei den übrigen Heidelbergern die vaterländisch deutsche Gesinnung anerkannt

[1]) Schmidts Zeitschrift IV, 523 f.

wird. Ausführlicher wird Karl Hagens großes dreibändiges Werk „Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter“ (Erlangen 1841—44) besprochen. Hagen hatte darin unter sorgfältiger Benutzung der Flugschriftenliteratur den Nachweis versucht, daß die Reformation ihre Absicht verfehlt, die Erwartungen der Zeitgenossen getäuscht und für die Nachkommen kaum etwas Segensreiches, Großes und dauernder Anerkennung Würdiges geschaffen habe. Dagegen erhebt Waitz lebhaften Einspruch. Die Betrachtungsweise von K. Hagen sei ebenso einseitig und historisch unberechtigt, wie die von Heinrich Leo. Der Kritiker legt das bemerkenswerte Geständnis ab, daß er selber kein Freund der lutherischen Orthodoxie sei, „weder heut zu Tage noch in der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes.“ Aber trotz alledem ist ihm das Werk Luthers und seiner Genossen eine Glaubensreinigung und Glaubenserneuerung, eine volkstümliche Bewegung, für welche aus dem 16. Jahrhundert genug Beispiele von Glaubenseifer und Ueberzeugungstreue aus höheren und niederen Kreisen beigebracht werden könnten. Der von Hagen gepriesene Erasmus und seine humanistischen Freunde hätten den offenen Bruch mit der alten Kirche nicht zu Wege gebracht. Hätten sie das Uebergewicht behalten, so würden wir allesamt jetzt unter dem Gesetze des Tridentinums leben. Die freieren Ansichten, wie sie in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert in wesentlich negativer Richtung sich geltend gemacht, seien durch den „krassesten Ultramontanismus“ verschlungen worden. Waitz wagt es sogar, der deutsch-katholischen Bewegung eine Dauer und Zukunft in Aussicht zu stellen, weil sie offen mit der alten Kirche gebrochen habe.

Nach den protestantisch ghibellinischen Historikern der Heidelberger Schule, neben denen auch Wirth erwähnt wird, kommt eine andere Gruppe von Süddeutschen an die Reihe, teils Protestanten, teils Katholiken, von denen gesagt wird, daß sie mit Vorliebe bei den späteren Zeiten des Mittelalters verweilen, in denen das Kaisertum schon gesunken war, und das Papsttum von der Höhe seiner Macht ringsumher alles beschattete. Denn daß es gestrahlt und die Welt erleuchtet, die Völker beglückt habe, kann Waitz nicht zugeben. Hurter wird nur eben genannt; Kopps großes Werk über die Wiederherstellung und den Verfall des römischen Reichs wegen seiner großen Gelehrsamkeit, auch relativen Mäßigung anerkannt, aber wegen mangelnder Verarbeitung getadelt. Die Beurteilung, die hier dem Wirken Rudolfs von Habsburg zu teil geworden, fordert den besonderen Widerspruch des Kritikers heraus. Als Wiederhersteller des deutschen Reiches will er ihn nicht gelten lassen. Auch die Ehrenrettung, die das Andenken Albrechts I. von Oesterreich

durch Kopp, den Fürsten Lichnowsky und Joh. Friedrich Böhmer erfahren hat, findet seinen Beifall nicht. Böhmers Kaiserregesten werden als trefflich, seine Persönlichkeit als liebenswürdig gelobt. Aber seine Gesinnung sollte eine „deutschere" sein, „die wie dem Jammer im Innern und der Schwäche nach Außen, so auch der Abhängigkeit von Rom den Protest des deutschen Herzens entgegenstellte, und die auch heutzutage lieber den deutschen Brüdern im Norden als den Römlingen diesseits und jenseits der Alpen die Hand reichte". Den österreichischen Historikern, wie Chmel, Mailath, Stülz u. a., die der vorbezeichneten Richtung verwandt erscheinen, wird eine „edle Mäßigung" nachgerühmt. Eine „letzte Richtung" wird in ihrer Gesamtheit nur kurz erwähnt; es sei die ultramontane, die in München ihren Mittelpunkt habe und in den Historisch-politischen Blättern schon allzu oft ihr Glaubensbekenntnis abgelegt, als daß sie weiterer Charakterisierung bedürfe. Nur ihrem Wortführer auf dem Gebiete der eigentlichen Geschichte, Höfler, werden noch einige kräftige Worte gewidmet, und eine eingehendere Besprechung seines Buches über Friedrich II. in Aussicht gestellt, die dann allerdings ausgeblieben ist.

Mit Absicht habe ich die fraglichen Aufsätze von Waitz etwas ausführlicher behandelt, da sie für seine damalige Stellungnahme im Gebiete der Geschichtswissenschaft bezeichnend sind. Daß sie kurz vor der Frankfurter Germanistenversammlung gleichsam ein Massengericht über ganze Kategorien verdienter Historiker abhielten, von denen nicht wenige in Frankfurt erwartet werden durften, wird man gewiß nicht als einen glücklichen Griff bezeichnen können. Joh. Friedr. Böhmer, der der Versammlung von vorneherein wenig Sympathie entgegenbrachte, da unter den achtzehn Einladenden sich nur ein einziger Katholik befand, war sehr ungehalten über die Waitzischen Aufsätze. Schon längere Zeit fühlte er sich dem Verfasser gegenüber in einem gewissen Gegensatze. Die Schlußzeilen der Schrift über das Leben und die Lehren des Ulfila hatten ihn, den Protestanten, verletzt, da er den darin enthaltenen Ausfall gegen katholische Schriftsteller, Tillemont u. a., die angeblich den Ulfila geschmäht hätten, nicht billigen konnte.[1]) Ueber die Aufsätze in der Schmidtschen Zeitschrift äußert er sich am 10. Juli 1846 an J. E. Kopp in Luzern, daß das Verfahren der norddeutschen Gelehrten ihn mehr und mehr abstoße. „So hat kürzlich Waitz im neuesten Hefte der Schmidtschen Zeitschrift für Geschichte die süddeutschen Historiker, von denen er weiß (denn Hauptleute wie Zeuß,

---

[1]) J. Fr. Böhmers Briefe, hrsg. v. J. Janssen I, 308 Nr. 167, Brief an G. H. Pertz vom 18. Dez. 1840. Man sehe auch ebenda Nr. 194 S. 366 an J. E. Kopp in Luzern vom 19. Febr. 1844.

Mone u. s. w. sind vergessen) charakterisiert, mit sichtbarem Bemühen um Milde, so weit er vermag. Aber ich z. B., der vielfach gelobt wird, entbehre bei ihm doch eine Bagatelle: deutsche Gesinnung! Er hat nämlich bemerkt, daß ich den Papst nicht für den Antichrist und die katholische Kirche nicht für die babylonische H... halte".[1]) In einem Briefe vom 6. Sept. 1846 spricht er demselben Adressaten gegenüber von „Waitzens Klatschereien über süddeutsche Historiker".

Man wird es begreifen, daß gegenüber einem so starken Betonen der spezifisch protestantischen Auffassung der Geschichte, wie sie in den angeführten Auslassungen so verdienter und gründlicher Forscher wie Köpke und Waitz sich findet, auch die katholisch gesinnten Historiker und die ihnen näher stehenden Fachgenossen das Bedürfnis fühlten und fühlen, sich enger an einander zu schließen. Die Objektivität, die jedem wissenschaftlichen Historiker als Ziel vor Augen schweben soll, erfordert keineswegs, daß die Arbeit des einzelnen sich auf die unerläßliche, streng kritische Ermittelung und wahrheitsgetreue Darstellung der Thatsachen beschränken müsse. Mit Recht hat Waitz gelegentlich öffentlich[2]) und als Lehrer wiederholt auch mündlich erklärt, daß zu den Aufgaben des Historikers auch die Beurteilung der Thatsachen, die Würdigung ihrer Bedeutung für das Leben und die Entwicklung der Menschheit, des Volkes, des Staates u. s. w. gehöre. Gerade hier wird freilich ein hoher Grad von Besonnenheit und Mäßigung allezeit am Platze sein. Ein fortwährendes Moralisieren wäre zweifellos ein Fehler. Es wird darauf ankommen, die Personen, Thatsachen und Zustände der Vergangenheit zunächst aus den sie umgebenden Verhältnissen, aus welchen sie erwachsen sind, zu erklären und zu beurteilen. Die Meisterschaft der Rankeschen Geschichtsdarstellung besteht zum nicht geringen Teile eben darin, daß er das subjektive persönliche Urteil möglichst zurückdrängt und die von ihm behandelten Personen und Vorgänge aus ihrer eigenen Zeit zu begreifen sucht. Ganz anders Schlosser, der überall mit sittlichem Pathos seinen feststehenden ethischen Maßstab an die Vergangenheit anlegt. Aber auch die Rankesche Schule hat anerkennen müssen, daß der Historiker neben dem relativen

---

1) A. a. O. Nr. 238 S. 447. Man sehe auch S. 449.

2) Deutsche Historiker der Gegenwart in Schmidts Zeitschr. V, 532 unten (das Urteil über Böhmer) und „Falsche Richtungen" in v. Sybels Histor. Zeitschr. I, 24 u. 27. Aehnlich auch H. v. Sybel in seiner Bonner Rede vom 18. Oktober 1867 über Niebuhr in „Vorträge und Aufsätze" S. 27 und Ottokar Lorenz über F. Chr. Schlosser neuerdings in „die Geschichtswissenschaft" (Berlin) 1886, S. 55 ff. u. 70 ff.

Maßstab des absoluten nicht ganz entbehren könne.[1]) Ob er in den eigenen Urteilen und Gruppierungen des Geschichtschreibers oder in den Zeugnissen der Vergangenheit selber zum Ausdruck kommt, macht keinen Unterschied, wohl aber, ob der Maßstab der katholischen oder der protestantisch-gläubigen, der rationalistisch-idealen oder der entschieden materialistischen Weltanschauung entnommen wird. Die großen welthistorischen Erscheinungen, wie sie in der Kultur des griechischen und römischen Altertums oder der muhamedanisch-arabischen Welt, in der Christianisierung des römischen Reiches und der germanischen Völker, in dem Papsttum, in der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts und in der Renaissance der Antike uns entgegentreten, wird man anders beurteilen können, je nachdem man der einen oder anderen Richtung angehört. Welche von ihnen in letzter Instanz als die ausschließlich berechtigte zu gelten hat, und ob es eine solche überhaupt gibt, ist zunächst auf einem anderen Boden als dem der profanen Geschichtswissenschaft auszutragen. Philosophie und Religionsgeschichte haben ihren Teil an der Entscheidung. Daß Waitz von seinem protestantischen Standpunkte aus der katholischen Geschichtsauffassung auch jede relative Berechtigung abgesprochen habe, möchte ich nicht unbedingt behaupten. Aber er war zeitweilig nur zu geneigt, die Vertreter derselben als ultramontan zu schelten und von der Zunft auszuschließen. Auch in dem Aufsatze „Falsche Richtungen", mit welchem er seine Mitarbeiterschaft an der i. J. 1859 neu begründeten v. Sybelschen Historischen Zeitschrift eröffnet, verleugnet sich eine gewisse Animosität gegen die „ultramontanen Bücher und Abhandlungen" nicht.[2]) Im übrigen hat er darin viel Wahres gesagt über Dilettantismus, falschen Konservatismus, verkehrte Scheingelehrsamkeit und willkürliche Kombinationssucht in der Geschichtsforschung. Gern unterschreibe ich auch, daß das Entstellen der Wahrheit um der Partei willen entschiedenen Tadel verdient, daß bloße Verdächtigungen und Schmähungen historischer Persönlichkeiten, die der eigenen Partei feindlich gegenüber getreten, in wissenschaftlichen Werken nicht am Platze sind. Auch leugne ich keineswegs, daß in einzelnen Arbeiten, die von katholischer Seite ausgegangen sind, neben viel Vortrefflichem der kritischen Mängel nicht wenige sich finden. Die Verwirrung, die der angebliche Hunibald in

---

[1]) v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich. S. IX ff. Was Ottokar Lorenz in dem Aufsatz über Schlosser a. a. O. S. 75 ff. gegen die Zulässigkeit eines absoluten Maßstabes bei der Wertbeurteilung in der Geschichte vorbringt, scheint mir, philosophisch und historisch betrachtet, ganz unhaltbar zu sein.

[2]) v. Sybel, Histor. Zeitschr. I, 20.

der Geschichte der fränkischen Zeit angerichtet hat, ist bekannt genug, ebenso Dambergers viel zu weit gehende Neigung, ihm unbequeme Aktenstücke und Quellen für gefälscht zu erklären, und Gfrörers Haschen nach künstlichen Hypothesen und Kombinationen. Aber sind nicht auch in anderen Lagern Verstöße gegen Kritik und Methode vorgekommen? Hat nicht Waitz selber häufig genug gegen Verirrungen angekämpft bei Forschern, deren wissenschaftliche Bedeutung er jederzeit anerkannt hat, denen er auch freundschaftlich sich verbunden fühlte? Wozu also die besondere Gereiztheit gegen die angeblich so bösen Ultramontanen? Das Eine hat Waitz damit gewiß erreicht, daß er zeitweilig von katholischer Seite mit starkem Mißtrauen angesehen worden ist. Man lese nur die Erörterungen, welche im 46. Bande (1860) der Historisch-politischen Blätter S. 144 ff. „zur Charakteristik der Zeitschrift des Prof. v. Sybel" erschienen sind. Ja noch im Jahre 1875 wurde Waitz im Mainzer „Katholik" als „preußischer Geschichtsmonopolist" abgewandelt.[1]) Die Quellenkunde zur deutschen Geschichte hatte dazu den Anlaß gegeben. Völliges Uebergehen oder unzureichende Berücksichtigung katholischer Arbeiten wurde ihr zum Vorwurf gemacht. Der Kritiker hat, wie ich meine, nicht genügend beachtet, daß die Quellenkunde nicht der allgemeinen, sondern der spezifisch deutschen Geschichte gewidmet ist. Einige Ausstellungen sind begründet, mehrere von ihnen sind in der seitdem im Jahre 1883 erschienenen 5. Auflage verwertet worden. Auf bewußte Tendenz gegen wissenschaftliche Arbeiten katholischer Forscher möchte ich die gerügten Mängel in diesem Falle nicht zurückführen[2]), und zwar um so weniger, als in der Quellenkunde auch eine ganze Reihe protestantischer Autoren nicht genannt sind, deren Werke den vermißten katholischen zum Theil entsprechen würden.

Waitz hat zudem in seinem arbeitsreichen Leben oft genug Proben aufrichtigen Strebens nach unparteilicher Würdigung der Arbeiten anderer gegeben. Immerdar wird es ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Historiographie bleiben, daß Böhmers Regesten der staufischen Kaiserzeit gerade in Göttingen und unter der hervorragenden Mitwirkung von Georg Waitz in ehrendster Weise öffentlich ausgezeichnet wurden. Böhmer hatte in den Regesten seine politische und kirchliche, der Waitzischen Auffassung wenig zusagende Gesinnung offen zu Tage treten lassen. In der Einleitung war er den kleindeutschen Politikern des Frankfurter Parlamentes und vornehmlich den „schleswig-holsteinischen" Professoren

---

1) Jhrg. 1875² S. 435 ff.

2) So auch Georg Hüffer in der Besprechung der Waitzischen Verfassungsgeschichte in der Literarischen Rundschau v. 1879 Sp. 85 f.

des Verfassungsausschusses scharf zu Leibe gegangen.[1]) Waitz konnte sich persönlich dadurch gekränkt fühlen. Trotz alledem hat die Wedekind-Stiftung in Göttingen unter dem Vorsitz von Georg Waitz im Frühjahr 1856 dem Böhmerschen Werke den Preis von 500 Thalern Gold zuerkannt.[2]) In dem darüber von Waitz erstatteten Berichte heißt es: „Wenn von den Monumenta Germaniae historica, als dem Produkte gemeinsamer Bestrebungen der Mitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, namentlich in den späteren, während der letzten neun Jahre erschienenen Bänden, von Jaffés Regesta Pontificum Romanorum, als einer Arbeit, die bei aller Wichtigkeit für die deutsche Geschichte doch nicht unmittelbar ihr angehört, abgesehen werden muß, so gibt es keine wissenschaftliche Leistung, welche Böhmers Kaiserregesten den ersten Platz irgend streitig machen könnte: auch Jaffé hatte in ihnen ein Vorbild, ohne das er schwerlich seine Arbeit so ausgeführt hätte. Es ist zu bekannt, welche Bedeutung jenes Werk für die deutsche Geschichtsforschung hat, als daß es nötig wäre, sich hier ausführlich darüber auszulassen. Namentlich die zuletzt zum Teil in zweiter Bearbeitung publizierten Bände, in denen der Verfasser seinen Plan erweitert, einmal auch die Zeugnisse der Geschichtschreiber in die chronologische Reihe der Urkunden und Briefe aufgenommen, sodann auch diejenigen Aktenstücke, welche nicht von den Kaisern selbst ausgegangen sind, aber zur Erläuterung ihrer oder der Reichsgeschichte beitragen, berücksichtigt und in besonderen Abteilungen aufgeführt, auch viele bis dahin ungedruckte, durch seine eigenen Untersuchungen aufgefundene, oder von andern Forschern mitgeteilte Stücke zur Kenntnis gebracht hat, sind von dem allergrößten Wert: wie sie gewissermaßen das feste Gerippe geben für den Bau der Reichsgeschichte im Ganzen, so enthalten sie zugleich eine Reihe feiner und sorgfältiger Ausführungen im einzelnen. Mit ganz besonderer Liebe und Sorgfalt ist aber der zuletzt erschienene Band bearbeitet, der eben den Jahren angehört, deren Leistungen diesmal dem Preisgericht vorlagen. Mit manchen Urteilen, die der Verfasser nebenher oder in der Vorrede ausspricht, werden viele nicht einverstanden sein, werden meinen, daß dieselben am wenigsten in dies Werk gehören; aber sowohl der Reichtum des hier zuerst aufgeschlossenen Materials, wie die Fülle einzelner trefflicher Bemerkungen und Untersuchungen, machen dasselbe

---

1) Regesta imperii v. 1198—1254 (Stuttgart 1849) S. LXVI^c

2) Böhmer hat die Summe bekanntlich nicht für sich verwendet, sondern J. E. Kopp in Luzern, dem verdienten Verfasser der Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heil. Röm. Reiches, zukommen lassen.

zu einer der bedeutendsten Leistungen, deren sich die deutsche Geschichtsforschung seit lange zu erfreuen gehabt hat." [1])

Auch die kleindeutsche Beurteilung der deutschen Politik seit 1848 wurzelte bei Waitz in aufrichtiger Ueberzeugung. Die Rückübertragung derartiger politischer Anschauungen aus der Gegenwart auf die Vergangenheit hat er aber keineswegs gebilligt. In dem berühmten Streite, der zu Anfang der sechziger Jahre zwischen v. Sybel und Ficker über den Wert des mittelalterlichen Kaisertums geführt worden, hat er seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung entsprechend nicht bestimmt auf einer Seite Stellung genommen. Teils Fickers, teils Sybels Ausführungen haben seinen Widerspruch herausgefordert. Die Grundauffassung v. Sybels aber, die in einer absoluten Verwerfung der alten Kaiserpolitik gipfelt, hat er unzweideutig bekämpft. Bei der Besprechung, die er den einschlägigen Büchern in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1862 im 4. Stück zu teil werden ließ, hat er v. Sybel gegenüber auch das beherzigenswerte Wort gesprochen, daß bei der Beurteilung geschichtlicher Verhältnisse der Erfolg keineswegs das sittliche und auch nicht allein das politische Urteil bestimmen könne.[2]) Freilich hat er dann in seinem eigenen Leben die Macht des politischen Erfolges mehrfach in bitterer Weise erfahren. Er, der bezüglich der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands so starke Hoffnungen auf Preußen gesetzt hatte, dabei aber doch die Selbständigkeit der Partikularstaaten, wie sie einmal geworden, nach Möglichkeit gewahrt wissen wollte, der Anhänger des Herzogs von Augustenburg und Hannoveraner durch Amt und Stellung, erlebte die Annexion Schleswig-Holsteins an Preußen und die weiteren Ereignisse des Jahres 1866. Eine interessante Notiz, die ein Schüler des verewigten Lehrers, v. B(ippen?) in der Weserzeitung veröffentlicht hat,[3]) läßt erkennen, wie tief und schmerzlich er von den Ereignissen des Jahres 1866 ergriffen war. Allmählich erst scheint er sich an die neuen Verhältnisse gewöhnt zu haben; die volle Aussöhnung wird schließlich abermals durch einen äußeren Erfolg, die Siege der deutschen Waffen auf Frankreichs Schlachtfeldern und die daran anknüpfende Aufrichtung eines deutschen Reiches unter preußischem Kaisertum erleichtert sein. In der Gedächtnisrede auf Fried. Christ. Dahlmann sprach er am 13. Mai 1885 mit unverkennbarem Hochgefühl von dem

---

[1]) Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität u. s. w. 1856 Nr. 4 S. 92 ff. und Janssen, Böhmers Leben I, 364 ff.

[2]) A. a. O. S. 124.

[3]) Abgedruckt in dem Nekrolog, den Aug. Kluckhohn in Göttingen dem Verstorbenen in der Allgemeinen Zeitung 1886 Nr. 273 Beil., 275 Hptbl., 293 Beil. und 298 Beil. gewidmet hat; S. 4385.

neuen deutschen Reich und seinem Kaiser, besonders aber von der stattlichen Seemacht des Reiches. Gern hätte er gewünscht, daß es auch Dahlmann vergönnt gewesen wäre, nach Holstein zu kommen, „um hier die deutsche Flagge auf mächtigen Kriegsschiffen wehen zu sehen, die unsere Küsten schützen und Deutschlands Namen an den entferntesten Gestaden anderer Erdteile zu Ehren bringen.“[1])

Rastlos ist Waitz bis an sein Lebensende thätig gewesen. Obwohl die Krankheit seine Kräfte schon auf das Aeußerste erschöpft hatte, hat er dennoch sich aufgerafft, um in den Tagen vom 13. bis 15. April dieses Jahres zum letzten Male der Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae in Berlin zu präsidieren. Nur mit Mühe konnte er den üblichen Bericht darüber vollenden. Bald darauf hatte er ausgerungen.

Das eben ausgegebene 1. Heft des 12. Bandes des Neuen Archivs enthält noch zwei kritische Aufsätze aus seiner Feder: „Zur Kritik dänischer Geschichtsquellen“ und „Ueber den ersten Teil der Annales Fuldenses“. Häufig genug aber wird man in Zukunft seinen Scharfsinn, seine Gelehrsamkeit und seine Arbeitskraft auf dem von ihm beherrschten weit ausgedehnten Wissensgebiete vermissen. Oft auch werden seine zahlreichen Schüler in Deutschland und im Auslande mit Verehrung des Lehrers gedenken, der mit seltener Begabung es verstand, strebsame junge Leute in die Methode exakt kritischer Geschichtsforschung einzuführen. Auch in der Redaktion des Historischen Jahrbuches wird man ihm jederzeit ein dankbares Andenken bewahren. Der erste Redakteur desselben Dr. Georg Hüffer und der gegenwärtige Leiter der Redaktion gehören recht eigentlich zu seinen Schülern, ebenso unsere ständigen Mitarbeiter Dr. Cardauns und Dr. Marcour; Prof. Pastor in Innsbruck hat wenigstens in Berlin noch an den von Waitz geleiteten historischen Uebungen teilnehmen können. Uns allen hat er jederzeit das Wohlwollen eines väterlichen Beraters entgegengebracht. Gern hat man daher auch aus unseren Kreisen mit den übrigen Schülern sich vereinigt, dem Lehrer bei besonderen Anlässen die fortdauernde Verehrung und Dankbarkeit

---

[1]) Waitz, Friedr. Chr. Dahlmann. Gedächtnisrede S. 21 und 23. Unter der Glückwunschadresse, welche die noch lebenden, erbkaiserlich gesinnten Mitglieder des Frankfurter Parlaments von 1848/49 dem deutschen Reichskanzler Fürst Bismarck zu seinem 70. Geburtstage (1. April 1885) überreichten, befindet sich auch der Name von Waitz. Allgem. Zeitg. vom 8. April 1885 Nr. 97 S. 1410 f.

zum Ausdruck zu bringen. So bei seinem 70. Geburtstag am 9. Oktober 1883. Und schon hatten wir unsere Bereitwilligkeit kund gegeben, an der für den 50. Jahrestag seiner Doktorpromotion, den 18. August 1886, geplanten Festfeier uns zu beteiligen. Möge nun wenigstens die Marmorbüste von Waitz den wohlverdienten Ehrenplatz finden unter dem gotischen Gewölbe des großen historischen Saales der Göttinger Bibliothek, wo wir dem Lehrer so oft begegnet! Im Angesichte des Grabes aber, das die irdische Hülle des Entschlafenen aufgenommen, wünschen wir aus pietätvollem Herzen der Seele im Jenseits die ewige Ruhe.

Kleinere Beiträge.

Zu dem Kaisertitel Ottos I.

Von Frh. L. v. Borch.

Erst seit der Krönung Ottos III. durch Papst Gregor V. (996) wurde dauernd von den deutschen Kaisern der Titel „Romanorum imperator" geführt. Vorher war in der Regel nur „Imperator augustus" üblich.[1]) Aber diese Regel zeigt doch mannigfache bemerkenswerte Abweichungen.

Unter Otto II. schon kommt einige Male der später dauernd gewordene Titel vor. So bediente sich dieser Kaiser in der italienischen Kanzlei, allerdings nur im Signum, mehrfach der Worte: „Romanorum imperatoris et invictissimi augusti"[2]), und einmal führte er, wiederum in der italienischen Kanzlei, den Titel: „Otto superna disponente providentia Romanorum imperator augustus".[3])

Die bemerkenswerteste Abweichung von dem gewöhnlichen Titel enthalten aber einige Urkunden des Jahres 966. Otto I. nennt sich da: „Imperator augustus Romanorum et Francorum". Von Interesse ist dieser Kaisertitel vor allem deshalb, weil er uns zeigt, daß die Idee des Kaisertums bei den Ottonen in derselben Form fortlebte, wie sie bei den Karolingern zum Ausdruck gekommen war. Es ist dies die Idee, daß durch die deutschen Kaiser das Imperium Romanorum und Francorum vereinigt sei.

Die griechischen Kaiser Michael II. und Theophilus richteten im Jahre 824 einen Brief an Ludwig den Frommen, als den König der Franken und Langobarden und deren sogenannten Kaiser.[4]) Der merkwürdige Titel zeigt,

---

[1]) Waitz, Verf. Gesch. VI, 106. A. 1. [2]) Ebenda.

[3]) Stumpf, acta imp. S. 716. Das Original (in Neapel) hat zwar anno dominicae incarnationis 984 und anno regni 25, zeigt aber Siegelspuren und ist dem Inhalte nach unverdächtig. Waitz konnte diese Urkunde nicht benützen, da sie erst nach dem Erscheinen seines VI. Bandes bekannt wurde. Ueber die Echtheit wollte er sich brieflich kein Urteil erlauben.

[4]) Mansi, coll. concil. XIV. Sp. 417.

wie die byzantinischen Kaiser den Karolingern die Anerkennung des römisch-fränkischen Kaisertums versagten. Demgegenüber stehen andere Zeugnisse, nach welchen das abendländische Kaisertum gerade auf der Herrschaft über Franken und Römer beruhte. Papst Sergius ernannte im Jahre 844 den Bischof Drogo von Metz zum apostolischen Vikar für alle Länder diesseits der Alpen. In der darauf bezüglichen Ernennungsbulle spricht der Papst von dem Reich der Römer und der Franken, welches Karl d. Gr. zu einem Körper verband.[1]) Am bezeichnendsten ist der Brief Ludwigs II., des Sohnes Lothars I., an den griechischen Kaiser Basilius I. vom Jahre 871, wo Ludwig II. sein Anrecht auf die Würde eines Kaisers der Franken und Römer weitläufig verteidigt.[2]) Als offizieller Titel ist die Bezeichnung „Romanorum et Francorum imperator" von den Karolingern allerdings noch nicht geführt worden. Sie nennen sich in den Urkunden, wie die römischen Kaiser, nur „Imperator augustus"[3]), und so auch Ludwig II. selbst. Nur Karl d. Gr. nennt sich seit der Krönung: „Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus pacificus imperator, R o m a n o r u m g u b e r n a n s i m p e r i u m,[4]) qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum".

Wenn nun auch die Karolinger den Titel „Kaiser der Römer und Franken" im Eingange ihrer Urkunden nicht geführt haben, so faßten sie doch jedenfalls so ihre Würde auf. Und daß wir in dem Titel Ottos I. vom Jahre 966 eine Erinnerung an diese Auffassung zu erkennen haben, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Einen gewissen Reiz hat die Frage, was wohl die nähere Veranlassung für die Annahme dieses plötzlich auftretenden und bald wieder verschwindenden Titels Ottos I. gewesen sei. Man hat schon verschiedene Lösungen dieser Frage versucht, ohne indes mehr als Vermutungen hervorgebracht zu haben. Da Otto seine Stieftochter Emma im Januar 966 mit dem Könige von Frankreich verband,[5]) so konnte man glauben, der Kaiser habe durch Annahme des auffälligen Titels eine Art von Oberherrschaft auch über das westfränkische Reich in Anspruch nehmen wollen. Allein damit würde immer nur der Titel Imperator Francorum erklärt werden. Die andere Vermutung, daß der Titel, welchen Otto in fünf oder sechs Urkunden des Jahres 966 führt, auf persönliche Veranlassung des Ausfertigers, Kanzler Liutolfs, zurückzuführen sei[6]), ist sicher beachtenswert, aber damit ist doch die nähere Veranlassung zu dem Titel noch nicht erklärt. Denn Liutolf war nach Stumpf

---

[1]) Mansi, coll. concil. XIV. Sp. 806. [2]) Mon. Germ. SS. III, 521 ff.

[3]) Stumpf, Reichskanzler. S. 81 ff. Waitz VI, 106.

[4]) Einige Male nennt er sich „Romanum gubernans imperium". Waitz III [2], 240.

[5]) Stumpf, die Würzburger Immunität. S. 36. Es hat aber keine dieser Urkunden Bezug auf Frankreich.

[6]) Mon. Germ. Dipl. I, 432 (Sickel). Waitz VI, 102. A. 3 setzt noch eine andere Urkunde (bei Stumpf, Reichskanzler Nr. 445) in das Jahr 966, so daß es sechs desselben mit Imp. Rom. et Franc. gibt.

(S. 8) vom 20. August 953 bis 27. August 966 im Amte. Warum vereinigte er also erst in seinem letzten Amts-Jahre den Titel Romanorum et Francorum mit Imperator augustus?

Gegenüber diesen Vermutungen möchte ich auf zwei neue Richtungen hinweisen, auf denen vielleicht zu einer Erklärung der aufgeworfenen Frage zu gelangen ist.

Zunächst ist es wohl nicht ohne Bedeutung, daß Otto I., der Wert darauf legte, sich als König der Franken zu zeigen, diesen Titel, mit dem er deutlich an die Traditionen der fränkischen Karolinger anknüpfte, gerade im Stammlande der Karolinger zuerst gebraucht. Die erste Urkunde mit dem in Rede stehenden Titel ist zu Maastricht ausgestellt.[1])

Außerdem habe ich noch eine weitere Vermutung, die mir die nähere Veranlassung zu dem merkwürdigen Titel zu erklären scheint: Auf Ottos Verwendung war im Jahre 965 der Bischof von Narni als Johannes XIII. zum Papste erwählt, wurde aber deshalb bei den Großen bald unbeliebt. Am 1. Oktober 965 war er geweiht worden, und nachdem er zwei Monate und sechszehn Tage regiert — also am 16. Dezember — nahmen ihn seine Feinde, an deren Spitze Graf Rotfred, gefangen.[2]) Die erste der Urkunden nun, in welcher Otto I. den seltsamen Titel führt, ist am 24. Januar 966 zu Maastricht ausgestellt. Ein Bote, welcher bald nach dem 16. Dezember 965 Rom verlassen hatte, konnte daher bis zu dem genannten Tage sehr gut die Nachricht von dem Sturze des Papstes Johann überbracht haben.[3]) Der Kaiser könnte dann, entrüstet durch diese Nachricht, seine Macht und Herrschaft über die Stadt Rom dadurch besonders haben betonen wollen, daß er jetzt in seinem Titel die seit der Zeit der Karolinger fortlebende Idee von der in ihm vereinigten Würde des Imperator Romanorum et Francorum zum Ausdruck brachte.

Zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von Dr. H. Finke.

Wiederholt ist in neuester Zeit (vgl. z. B. Tschackert, Peter von Ailli, Ritter im Bonner Theol. Lit. Blatt 1875 S. 159 ff.) der Versuch gemacht worden, in die sogenannten Dezemberanträge des Jahres 1414 Klarheit zu bringen und vor allem festzustellen, welchen Anteil der berühmte Kardinal von Cambray an denselben gehabt. Keiner wußte Rat, da man den bei v. d. Hardt

---

1) St. 396. 2) Jaffé reg. pont. I², 471.

3) Gesch. d. kais. Kanzlers Konrad (2. Aufl.) S. 102—103 habe ich nachgewiesen, daß der Kanzler am 15. März 1200 noch auf dem Reichstag zu Nürnberg war, und daß der Papst schon am 9. April schreibt, er sei bei ihm in Rom gewesen. Es konnte demnach vom 16. Dezember bis 24. Januar auch ein Bote von Rom nach Maastricht reiten.

(Concilium Constantiense II, 194 ff.) gegebenen Ueberschriften und seinen Angaben über die Randbemerkungen nicht traute. Tschackert verwarf die einen und ließ die anderen gelten, ohne diesen sonderbaren Eklektizismus zu begründen: er thut dem alten, fleißigen Sammler an dieser Stelle Unrecht, gerade so wie Kolde (Johannes Staupitz und die deutsche Augustinerkongregation, S. 54) mit Unrecht die Angaben v. d. Hardts über Dietrich Brye (Conc. Const. I, 222 ff.) verwirft, weil er den ersten Druck des Bryeschen Werkes: De consolatione ecclesie, das sich in einem Druck Gersonscher Werke von 1484 verirrt, nicht kannte. Eine sichere Grundlage ließ sich nur durch Einsicht der von v. d. Hardt benützten Handschriften schaffen. Ich habe darum vor kurzem auf der Wiener Hofbibliothek den Bd. II der codices Elstrawiani (Nr. 5069—5071), über die ich später eingehend berichten werde, eingesehen und lasse die dort gefundenen diesbezüglichen Ueberschriften hier folgen. Vorausgeschickt sei, daß das meiste, auf das Konstanzer Konzil bezügliche Material von ein paar, wohl gleichzeitigen Händen eingetragen ist, (Nr. 5069 enthält auf fol. 96^I folgende Unterschrift: Finitum VIII. octobris anno MCCCC^mo XVI^mo per familiarem Nicolai Elstraw etc.) und daß die Ueberschriften und Randbemerkungen ursprünglich sind.

Fol. 183. Cedula presentata die VII mensis decembris per cardinalem Cameracensem in congregatione cardinalium et aliorum prelatorum (offerens se ad defendendum articulos in dicta cedula contentos, letzteres von anderer Hand). Vgl. v. d. Hardt II, 194 sequuntur — 195 pravitatis. Zu in membris ⩧ (am Rande): secunda: tam ratione u. s. w. — Zu suspecti Z· (a. R.) Ratio u. s. w. — Zu firmum ∸ (am Rande): prima addicio Cameracensis u. s. w. — Zu roborandi — Pisanum ∸ (a. R.) nova: quia sicud u. s. w. — Zu admittendi u. s. w. ⊙ (nicht am Rande, sondern darunter) quia non u. s. w.

Fol. 183^I — 184^I. Cedula presentata per dominum cardinalem Cameracensem cardinalibus deinde domino nostro pape in generali congregatione. Vgl. v. d. Hardt II, 196 quia in presenti — 199 scripserunt.

Fol. 184^I—185. Cedula presentata domino nostro supra uno articulo suprascripto V^to etc. Vgl. v. d. Hardt 198 ad humilem — 201 deputati. Zu item quia ad extirpationem cismatis u. s. w. .|. (am Rande): Ratio fundamentalis u. s. w. Bei v. d. Hardt an die falsche Stelle gesetzt. — Zu quare u. s. w. —(· (a. R.) nam in multum u. s. w. Zu humeris .|— (a. R.) propriis humeris u. s. w. — Zu egroto (· (a. R.) nam juxta u. s. w. — Auf dem andern Rande Consideret igitur u. s. w.

Fol. 185 — 187. Cedula presentata in congregatione doctorum in theologia et continet utilem informacionem et consideracionem super ordine procedendi in concilio Constantiensi. Vgl. Hardt II, 188—193.

Fol. 187. Quoduplex sit auctoritas parcialis concilii presentis.

Vgl. v. d. Hardt II, 202—3: Potest u. s. w. Bemerkenswert ist, daß die Handschrift zu Hinricus III hinzufügt.

Fol. 188. Conclusiones Cameracensis cardinalis cum quibusdam addicionibus. Vgl. v. d. Hardt II, 200 Quia—203 pravitatis. Der Schluß des ersten Abschnittes heißt: Et quarundam conclusionum addiciones virtualiter /:\ ponentur (Hardt: ponuntur) in margine conclusionum doctorum premissorum, sc. prime, 2, 3, 4, 5 et sexte.

Zu /:\ am Rande: ante in quarto et tertio foliis.

Man sieht, im wesentlichen stimmt das von v. d. Hardt Gebotene mit dem Handschriften-Material; nur bei den Randbemerkungen tritt eine kleine Verschiebung ein. Die Conclusiones sind also trotz Ritter dem Peter v. Ailli zuzuschreiben, und die Entscheidung über die berühmte schedula quod(t)uplex bleibt in suspenso.

Auf Fol. 190[I]—191[I] folgt hinter einem Transsumpt des Erzbischofs Johannes von Mainz vom 5. Febr. 1415 die Konfirmation Sigismunds als römischen Königs durch Gregor XII. mit dem Datum ut supra. Daß das ut supra sich nicht auf die vorhergehende Urkunde bezieht, hat schon Kerler (deutsche Reichstagsakten VII Anm. zu Nr. 11) behauptet, Quidde (die Wahl König Sigismunds S. 35) nimmt das Datum der vorhergehenden Urkunde an. Wer die Geschichte Gregors XII. kennt, wird letztere Annahme für unmöglich halten, ganz abgesehen von dem wunderbaren Zufall, der zwei so verschiedenartige Urkunden so zusammengewürfelt haben soll, daß ihr Datum übereinstimmt! Wahrscheinlich hat Kerler Recht. Vielleicht ist es nicht ohne Bedeutung, daß die Urkunde in den Registerbänden Gregors XII. im Vatikanischen Archiv nicht zu finden ist. Ich habe darin überhaupt sehr wenig Material, das für die allgemeine Geschichte in Betracht kommt, gefunden.

Dagegen habe ich die von Quidde (in genanntem Werk) vermißten, zwischen Sigismund und Martin V. gewechselten Anerkennungs- und Bestätigungsformeln — als Urkunden kann man sie kaum bezeichnen — in einem sehr interessanten Codex der Vatikanischen Bibliothek gefunden.

* * *

Nachtrag. Dieser Tage fand ich in der Gruppe von Handschriften, welche man vor allem als offizielle bezeichnen kann, da sie von den in der ersten sessio generalis des Konzils bestellten offiziellen Konzilsnotaren herrühren, eine Notiz, die die Deutung der Vorgänge vom 7. Dezember noch schwieriger macht. Sie lautet:

Eadem die (7. Dez.) pro parte oratorum et prelatorum dominorum in sacro Constanciensi concilio existentium domino nostro pape infrascripte cedule presentate sunt, quarum duas immediate sequentes porrexit reverendissimus dominus cardinalis Cameracensis.

Die erste beginnt: Presupposita materia fidei und ist die bekannte, bis jetzt allgemein den Italienern zugeschriebene, von v. d. Hardt im IV. Band zum 7. Dezember aus Bzovius (Annales) veröffentlichte schedula, gegen welche Peter v. Ailli seine Anträge: Sequuntur eingereicht haben soll. Die zweite ist eben die schedula: Sequuntur. Auf eine Untersuchung, ob mit porrexit Peter v. Ailli als Verfasser oder nur als Uebermittler bezeichnet wird, kann ich hier nicht eingehen. So viel ist sicher: die landläufigen Anschauungen über die Vorgänge auf dem Konzil bis zur Ankunft des römischen Königs bedürfen vielfach einer Berichtigung.

Eine genauere Prüfung wird ergeben, daß das Verhalten des Gros der Italiener in dieser Periode zu ungünstig gedeutet, und daß mit dem von vier Kardinälen eingereichten sogenannten „Hausordnungsantrage", in dem Hübler (die Konstanzer Reform) und seine Nachschreiber das ganze Reformprojekt der altkirchlichen Partei sehen wollten, geradezu Unfug getrieben worden ist.

In dem soeben erschienenen Werke Salembiers über Peter v. Ailli[1]) sind diese Punkte gar nicht berührt. Ueberhaupt verdient das Werk mit Bezug auf den ersten Teil: die vita, das Lob kaum, welches ihm an anderer Stelle gespendet ist, da es über Tschackerts Arbeit nicht hinausreicht. Sehr fleißig und manches Neue enthaltend ist die Zusammenstellung der Werke des überaus fruchtbaren theologischen Schriftstellers.

---

[1]) Petrus de Alliaco auctore Ludovico Salembier, sacrae theologiae magistro. Insulis, MDCCCLXXXVI.

Rezensionen und Referate.

Gasparo Contarini. 1483—1542. Eine Monographie, von Dr. Franz Dittrich, o. ö. Professor am kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Braunsberg, Wichert. 1885. XVII, 880 S. ℳ 16.

Im Anschluß an die in dieser Zeitschrift (IV, 131 ff.) bereits besprochenen, höchst wertvollen „Regesten und Briefe des Kardinals Gasparo Contarini" will Professor Dittrich in der vorliegenden Monographie die unermüdliche Thätigkeit eines der edelsten Italiener des 16. Jahrhunderts im Dienste des Staates, der Wissenschaft und der Kirche zur Darstellung bringen und damit eine Ehrenschuld abtragen, welche die katholische Kirche und Wissenschaft einem ihrer eifrigsten und tüchtigsten Vorkämpfer in schwerer Zeit schuldig sind. Der Verfasser hat diese in Anbetracht der außerordentlich vielseitigen und weit verzweigten Thätigkeit Contarinis doppelt schwierige Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst. Die spätere Forschung mag immerhin Einzelheiten des hier auf Grund höchst umfassender Studien gegebenen Lebensbildes berichtigen und ergänzen: im Großen und Ganzen aber dürfte die Grundanschauung von dem Leben und Wirken des edlen venezianischen Kardinals durch Dittrich endgültig festgestellt sein.

Nachdem der Verf. in der Einleitung ein klares, anschauliches Bild von Italien und Venedig im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts gezeichnet, schildert er zunächst Contarinis Jugend, Studienjahre, seinen Eintritt in das öffentliche Leben (S. 10—25) und dann seine Thätigkeit als venezianischer Gesandter bei Karl V. 1521—1525 (S. 26—124). Hieran schließt sich als dritter Abschnitt die Darstellung der Thätigkeit Contarinis am Hofe des Papstes Clemens' VII. (S. 125—203). Hauptquelle des Verf.s bilden hier die auf der Markusbibliothek zu Venedig aufbewahrten Depeschen, aus welchen bereits R. Brown im „Calendar of state papers" (III und IV) zahlreiche Auszüge veröffentlicht hatte. Die Politik Karls V., der Päpste Leo X., Adrian VI., Clemens VII. und der Republik Venedig erscheint hier vielfach in neuer Beleuchtung. Ganz vortrefflich hat D. den Gegensatz zwischen Clemens VII. und Contarini gezeichnet. Er, damals noch Laie,

sagt der Verf. (S. 151), stellt sich auf einen hochidealen Standpunkt, und von diesem aus sucht er das Haupt der Kirche zu überreden, nicht, wie die übrigen Fürsten nur Sonderinteressen zu verfolgen, sondern das allgemeine Wohl der Christenheit ins Auge zu fassen und durch dieses gute Beispiel auch auf die übrigen Fürsten einzuwirken und sie von ihrer rein eigennützige Zwecke verfolgenden Politik abzubringen. Er rät ihm, um diesen Preis auf Teile oder gar das Ganze des Kirchenstaates zu verzichten und läßt deutlich durchblicken, daß die Kirche ohne weltlichen Besitz weit mehr der alten Kirche gleichen und dem Ideal der wahren Kirche näher kommen würde. Clemens VII. aber, wenn er auch die ideale Berechtigung der Ausführungen des Venezianers anerkennt, redet doch zunächst als Realpolitiker. In dem folgenden vierten Abschnitt schildert uns D. den Freundeskreis C.s in Venedig und Padua. Der Universalität C.s entspricht es, daß in demselben die verschiedensten Richtungen jener Zeit vertreten sind: Humanisten, Philosophen, Mathematiker, Politiker und fromme Ordensmänner, die sich selbst und ihre Umgebung zu heiligen und so an einer Besserung der sittlichen und kirchlichen Zustände jener Zeit zu arbeiten eifrig bestrebt waren. (S. 218). Höchst dankenswert ist die im fünften Abschnitt (S. 219—316) enthaltene ausführliche Uebersicht über C.s literarische Thätigkeit bis zu seiner Erhebung zum Kardinalat (1535). D. betrachtet zuerst die philosophischen, dann die theologischen Schriften seines Helden, und zwar hat er dieselben nicht lediglich im allgemeinen gekennzeichnet, sondern überall sucht er auch die Hauptgedanken derselben in ihrem Zusammenhange dem Leser vorzuführen. Hierdurch wird ein selbständiges Urteil leicht gemacht und zugleich ein tieferer Einblick in den Stand der philosophischen und theologischen Wissenschaft jener Zeit gewährt. Von den theologischen Schriften C.s ist von besonderem Interesse die herrliche Abhandlung „De officio episcopi“. Aus derselben erhellt deutlich, daß C. das Vorhandensein von zahlreichen Mißständen in der Kirche und die Notwendigkeit einer Reform offen anerkannte. Aber, bemerkt D. betreffend, er begnügte sich nicht mit bloßen Deklamationen über das Verderben der Kirche und mit maßlosen Anklagen wider Papst und Bischöfe; während die Bischöfe in Rom über die anzuwendenden Heilmittel berieten, ergriff der junge venezianische Edelmann die Feder, um auch seinerseits — aus Liebe zur Kirche und zu einem Freunde — die Wege zu zeigen, die man wandeln müsse, wenn es in der Kirche und im Volksleben besser werden sollte. Es war dieses, soweit bekannt, seine erste reformatorische That. (S. 296).

Durch die von Papst Paul III. vorgenommene Erhebung Contarinis zum Kardinalat kam derselbe in die Lage, entscheidenden Anteil an der hochnotwendigen Reform der kirchlichen Verhältnisse zu nehmen. Der Verf. bespricht diese Dinge mit erwünschter Ausführlichkeit im sechsten Abschnitte. (S. 317—422). Der Eindruck, welchen die Aufnahme des edlen Venezianers in den obersten Senat der Kirche machte, war allenthalben ein außerordentlich günstiger. Reginald Pole that damals den schönen Ausspruch:

„Er habe wohl oft von der Ehre gelesen, welche der Tugend zu teil geworden, aber es noch nie so durch die That bewahrheitet gesehen, wie jetzt, da der Papst rein aus Wertschätzung der Tugend einen Edelmann so hoch geehrt, mit dem er bisher noch in keiner näheren Beziehung gestanden." Alle, die es mit der Kirche gut meinten und eine Reform derselben herbeisehnten, blickten damals voll Erwartung auf den neuen Kardinal. Hatte man vorher Papst Paul III. wegen der Erhebung seiner Nepoten bitter getadelt, so war man jetzt voll des Lobes über eine so edle That. (S. 321.)

Das Auftreten Contarinis in Rom entsprach den auf ihn gesetzten Erwartungen in vollem Maße. Sein Haus stand jedem offen und zu jeder Stunde. Wurde er infolge dessen auch oft unliebsam in seinen Studien gestört, so konnte er sich doch, obschon man es ihm anriet, nicht dazu entschließen, nach der Gewohnheit anderer Kardinäle die Audienzen auf bestimmte Tagzeiten zu beschränken. Wer bei ihm einkehrte, den nahm er freundlich und gastfrei auf; er pflegte zu sagen, die Häuser der Kardinäle müßten wie eine Herberge sein für die Fremden, zumal die Landsleute, damit dieselben mit Schnelligkeit ihre Geschäfte an der Kurie abwickeln könnten; überhaupt müsse sich Rom auch in dieser Beziehung als die Mutter der ganzen Welt zeigen. Mit besonderer Vorliebe kam C. den Griechen wegen ihrer großen Verdienste um die menschliche Kultur entgegen. Die Gelehrten fanden an ihm bald einen großen Freund und opferwilligen Gönner. Seine frühere einfache Lebensweise behielt C. in seiner neuen Stellung ebenso bei wie die Offenheit und den Freimut, den einst Karl V. so sehr an unserem Venezianer bewundert hatte. Mehr als einmal widersprach C. im Konsistorium selbst dem Papst und widersetzte sich dessen Lieblingsplänen, sobald er dieselben nicht gerecht fand. Der Glanz der Kardinalswürde hatte ihn nicht geblendet und keineswegs die frühere Demut des Herzens in Hochmut verkehrt. Die Prälaturen, sagte er öfters, brächten mehr Bürde als Glanz mit sich, und je höher die Würde, desto größer die Arbeit, und darum könne er nur großes Mitleid haben mit jedem, der Papst sei. (S. 324—328.[1]) Mit einem wahren Feuereifer beteiligte sich C. an den Vorarbeiten für das von allen Guten ersehnte Konzil und dann an den Bestrebungen für eine Reform der kirchlichen Verhältnisse. Bei seiner eingehenden Besprechung dieser Dinge betont D. mit Recht, daß es dem Papste Paul III. damals mit der Reform der kirchlichen Verhältnisse und deshalb auch mit dem Konzil, auf welchem diese herbeigeführt werden sollte, voller Ernst war (S. 331 vgl. 360). Auch das berühmte „**Concilium delectorum cardinalium et aliorum**

---

[1]) Die von D. S. 324 mit Berufung auf Casa hervorgehobene Einfachheit des Lebens im damaligen Venedig unterliegt großen Zweifeln; schon für das 15. Jahrhundert haben wir schlimme Zeugnisse über den Luxus und Sittenverfall in der Lagunenstadt; im folgenden Jahrhundert ist es in dieser Hinsicht sicher nicht besser geworden.

s. r. e. praelatorum de emendanda ecclesia„ ist ein Beweis dafür, daß an dem römischen Hofe noch immer ein gesunder Kern war und ein guter Geist herrschte; denn wo ein freies Wort noch gerne gehört und straflos gesprochen werden kann, da ist man gewiß auf dem Wege zum Bessern (S. 363). Der Verf. setzt die Ueberreichung dieser freimütigen Denkschrift über die Mißstände an der Kurie in den Anfang des Jahres 1537, ja er hält es für nicht ausgeschlossen, daß dieselbe schon vor der Kardinalspromotion vom 22. Dezember 1536 stattgefunden habe, wie dies schon Quirini angenommen hat. (S. 361 Anm. 4.) Wer der Verfasser dieser so bedeutenden Denkschrift ist, das konnte bis jetzt mit Sicherheit leider nicht festgestellt werden, daß aber Contarini, dem Vorsitzenden und eigentlich leitenden Geiste der Kommission, ein hervorragender Anteil daran gebühre, ist unzweifelhaft (363); in dieser Hinsicht sind namentlich die vielen Anklänge an Contarinis herrliche Schrift „De officio episcopi“, auf welche D. aufmerksam macht (364 ff.) sehr beachtenswert. Wäre das Consilium, sagt Caracciolo in seiner Biographie Pauls IV., zur Ausführung gekommen, es hätte ausgereicht, die ganze Christenheit zu reformieren. Es fand jedoch nicht den Beifall der Mehrheit des Kardinalkollegiums. Man ging hier von einer Ansicht aus, die D. richtig als weniger hochherzig und ideal, aber vielleicht weltlich klüger bezeichnet (S. 369); man machte nämlich geltend, daß ein so offenes Zugeständnis der Mißbräuche an der Kurie, wie einst in den Tagen Adrians VI., nur mehr Stoff zu boshaften Reden und Angriffen gegen Rom bieten und Oel ins Feuer gießen könnte. Man beschloß deshalb durch Veröffentlichung einer Reformationsbulle nicht wieder neues Aufsehen zu erregen, wohl aber die als nötig erkannten Verbesserungen nach und nach im Stillen einzuführen. Aus demselben Grunde befahl Paul III. über die ganze Sache Stillschweigen zu beobachten. Auf eine noch nicht aufgeklärte Art wurde das Geheimnis dennoch verraten. Die Folge war, daß das „Consilium“ in Deutschland dieselbe Wirkung hatte, wie früher das Schuldbekenntnis des letzten deutschen Papstes. Statt die mißvergnügten Deutschen von der Aufrichtigkeit der Reformbestrebungen in Rom zu überzeugen und die Gemüter versöhnlich zu stimmen, bestärkte es die Anhänger Luthers nur noch mehr in ihrem oppositionellen Vorgehen, und indem es diesem das Siegel einer gewissen Berechtigung aufdrückte, mehrte es die Zahl der Gegner Roms (S. 371—372).

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen den regen Anteil, welchen Contarini an der Frage der Reform in den nächsten Jahren nahm, zu schildern; ich verweise daher auf die außerordentlich interessante und höchst fleißige Darstellung D.s. Mit Grund rechnet derselbe auch C.s Beteiligung an der Gründung der Gesellschaft Jesu zu den reformatorischen Arbeiten des ausgezeichneten Kirchenfürsten (S. 406). Die reformatorische Thätigkeit C.s als Bischof von Belluno wird am Schluß des sechsten Abschnittes näher gewürdigt. Nachdem der Verf. dann C.s Verhältnis zur englischen Angelegenheit dargelegt (7. Abschnitt. S. 423—449), gibt er im achten Abschnitt

eine sehr dankenswerte Uebersicht über C.s literarische Thätigkeit als Kardinal und Bischof bis zum Jahr 1541. Es werden hier in der früher erwähnten eingehenden Weise nachstehende Schriften besprochen: 1) Ueber die Freiheit des Willens an Vittoria Colonna. 2) Ad apologiam fratris Georgii. 3) Ueber c. Licet de Regularibus. 4) Eine Kontroverse mit Petrus Ortiz. 5) C.s Schrift über die hl. Sakramente. (450—476).

Ein guter Uebergang zur Darstellung des Anteils, welchen C. an den deutschen Unionsverhandlungen nahm, bildet der neunte Abschnitt: „Contarini gegenüber den damaligen Erörterungen über Gnade und Rechtfertigung — Korrespondenz mit Sadolet. Bartolomeo Fonzio. „Modus concionandi“ (S. 474—504). Der wichtigste Abschnitt des vorliegenden Werkes ist unzweifelhaft der zehnte, der Contarinis Anteil an den Versuchen, die deutschen Protestanten mit der Kirche wieder zu vereinigen, schildert. D.s Darstellung berührt sich hier vielfach mit meinem 1879 erschienenen Werke über „die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V.“ und mit der von mir im päpstlichen Geheim-Archive entdeckten und im ersten Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten „Korrespondenz C.s während seiner deutschen Legation.“ Dankbar erkenne ich es an, daß die Forschungen D.s die Erkenntnis der hier in Betracht kommenden wichtigen Fragen ganz wesentlich gefördert haben, nur möchte ich glauben, daß seine Darstellung — fast dreihundert Seiten — doch etwas zu breit geworden ist. Der Verf. hat seinen Stoff in folgende vier Unterabteilungen zerlegt: „1) C. und die Tage von Hagenau und Worms. 2) der Reichstag und das Religionsgespräch von Regensburg 1541. 3) der Streit über die Rechtfertigung. 4) Fortsetzung des Reichstages. Neue Pläne.“ Der Charakter C.s erscheint gerade in dieser Zeit in dem schönsten Lichte. Schon im Sommer 1539 hatte der Kardinal seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der dornenvollen deutschen Legation ausgesprochen. „Was ist wünschenswerter“, schrieb er damals an Pole, „als zu sterben für die Sache dessen, der durch seinen Tod uns das wahre Leben erworben hat?“ (510.) Eine Persönlichkeit, die zur Versöhnung Deutschlands geeigneter gewesen wäre als C., dürfte es damals nicht gegeben haben. Nicht nur, sagt D. (511) besaß er alle hiefür erforderlichen Eigenschaften des Geistes und des Herzens; seit Jahren die Seele der römischen Kurie und vertrauter Ratgeber Pauls III. hatte er auch von dem Stande der deutschen Angelegenheiten eine genaue Kenntnis, und seine Freunde und Verehrer in Deutschland hatten nicht unterlassen, ihn, dessen Einfluß an der Kurie sie kannten, über alles genau zu unterrichten. Mit den Hauptvorkämpfern der katholischen Partei in Deutschland, mit Cochläus und Eck, stand C. seit längerer Zeit in Briefwechsel. C.s ungemeine Leutseligkeit und Friedensliebe wurde damals auch von protestantischer Seite anerkannt. So knüpften sich große Hoffnungen an die Sendung dieses ausgezeichneten Kardinals. C. selbst war hoffnungsfreudig, denn er war, wie sein Biograph treffend hervorhebt, kein Pessimist und stets geneigt, jeden

Menschen nach seinem guten Willen und nach seinen idealen Bestrebungen zu beurteilen (563). Die Schwierigkeiten, die C. in Deutschland entgegentraten, waren überaus groß. Sie kamen nicht allein von protestantischer Seite. Die katholische Partei war gespalten, und C. mußte einsehen, daß er in der Mitte zwischen zwei Richtungen unter katholischen Mitgliedern des Reichstages stand, die sich gegenseitig fast ausschlossen. Die einen hofften viel und glaubten die Einigung nicht nur erzielen zu müssen, sondern auch zu können, die anderen erwarteten nichts, verwarfen das Religionsgespräch und drangen auf Krieg (581). Dazu kamen sehr bedeutende äußere Hindernisse. D. macht als solche namhaft: die Umtriebe des Königs von Frankreich, die Türkennot und die Auflehnung Colonnas gegen Paul III. (589 ff.)

Höchst verdienstlich sind die sehr eingehenden Auseinandersetzungen D.s in betreff der berühmten Regensburger Verhandlungen über die Lehre von der Rechtfertigung. Große Verwirrung war hier entstanden durch das Bestreben protestantischer Forscher, den edlen Kardinal Contarini um jeden Preis als zu ihrer Partei gehörend zu erweisen. Maßgebend waren in dieser Beziehung die bekannten Ausführungen Rankes in seinen „Päpsten" (I^8, 90, 106) und in der „Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation" (IV, 152 ff.). Abgesehen von anderen hat dann namentlich Brieger die schon an sich sehr unwahrscheinliche Behauptung verfochten, daß der Kardinal, welcher der stärkste Hort und wärmste Freund der neu erblühenden Gesellschaft Jesu war, in seinem Herzen protestantisch gewesen sei. Einen ernstlichen Versuch, die von Döllinger (Reformation I, 309, 312) und Kerker (Tübing. theol. Quartalschrift 1859 S. 35) gegen Ranke angebrachten schwerwiegenden Gründe zu widerlegen, haben Brieger und diejenigen, die ihm gefolgt sind, nicht gemacht. Die von Dittrich und mir veröffentlichten neuen Akten haben dann das Bestreben, Contarini für das neue Wittenberger „Evangelium" zu reklamieren, völlig aussichtslos gemacht (vgl. Histor. Jahrb. I, 349 ff.). Da aber die Rankesche Ansicht noch immer wiederholt wird, und die hier in Betracht kommenden theologischen Fragen zum Teil sehr verwickelt sind, ist es sehr dankenswert, daß D. die ganze Frage nochmals auf das eingehendste untersucht hat (S. 651 ff.). Man kann sagen, daß die Akten fortan geschlossen sind. Es ist überhaupt unzweifelhaft, daß man die Bedeutung der in Regensburg erzielten Einigung erheblich überschätzt hat (vgl. die treffenden Bemerkungen S. 627 A. gegen Brieger). Hier wie in anderen Punkten ist die Autorität Rankes verhängnisvoll für die spätere Auffassung geworden. Schon die Ueberschrift, welche Ranke dem betreffenden Abschnitt in seinen „Päpsten" gegeben hat: „Analogien des Protestantismus in Italien" ist irreführend; im einzelnen aber sind die Ausführungen des genannten Geschichtschreibers vielfach höchst unzutreffend. Man verstatte mir die Anführung nur eines Beispiels. Zu den Männern, die neben Contarini „dieselbe Lehre von der Rechtfertigung, welche in Luther der ganzen protestantischen Bewegung ihren Ursprung gegeben hatte," verfochten haben sollen, zählt Ranke auch M. A. Flaminio.

„Man höre, sagt Ranke (I[8], 90), wie entschieden er jene Lehre verkündet“, und noch ausdrücklicher ruft er nach Mitteilung der betreffenden Stelle aus (91): „Man kann sich hierüber kaum lutherisch-rechtgläubiger ausdrücken“. Wie aber lautet der in Betracht kommende Ausspruch? Ranke entnimmt denselben einem Briefe Flaminios an Theodorina Sauli vom 12. Febr. 1542 (Lettere volgari. Venezia 1553. II, 48, in der Ausgabe von 1567 p. 103), und er lautet nach seiner Uebersetzung also: „Das Evangelium ist nichts anderes als die glückliche Neuigkeit, daß der eingeborne Sohn Gottes, mit unserem Fleisch bekleidet, der Gerechtigkeit des ewigen Vaters für uns genuggethan hat. Wer dies glaubt, geht in das Reich Gottes ein; er genießt die allgemeine Vergebung; er wird von einer fleischlichen Kreatur eine geistliche, von einem Kinde des Zorns ein Kind der Gnade; er lebt in einem süßen Frieden des Gewissens“. Der italienische Text des Briefes hat an dieser Stelle mehrere Zwischensätze, die allerdings weggelassen werden können, ohne den Sinn zu verändern. Aber der übrige Inhalt des Schreibens ist von Ranke nicht gebührend gewürdigt worden. In dem Briefe führt Flaminio seiner Korrespondentin zuerst die drei wichtigsten Pflichten für das geistliche Leben an, nämlich 1) Gebet (l'oratione mentale), 2) Anbetung (l'adoratione christiana), 3) Betrachtung (la meditatione). Dann spricht Fl. zunächst von dem Gebet und sagt, daß wir vor allem um drei Dinge bitten sollen, um Glaube, Hoffnung und Liebe. Hierauf definiert Fl. den Glauben, und zwar ganz im katholischen Sinne. La fede christiana, sagt er, consiste nel dar credito a tutte le parole di Dio et in particulare (also auch der Tradition) all' evangelio di Christo.[1]) Dann folgt die obenerwähnte Stelle und in unmittelbarem Anschluß daran sagt der Briefschreiber von dem Gläubigen, daß er „attende à mortificare gli affetti et appetiti della carne, conoscendosi morto col suo capo Giesu Christo attende à vivificare lo spirito et à vivere una vita celeste, conoscendosi resuscitato col medesimo Giesu Christo.“ Questi et altri stupendi effetti fa la fede viva nell' animo del Christiano. Wie der Zusammenhang lehrt, enthält diese Erklärung des christlichen Glaubens keine Silbe, die nicht mit der Lehre der katholischen Kirche übereinstimmte. Es wäre wirklich sehr wünschenswert, daß die protestantischen Gelehrten, die sich mit den Abweichungen von der katholischen Lehre beschäftigen, zuerst sich klar machten, was denn eigentlich die Kirche lehrt, sonst werden wir aus der Verwirrung nie herauskommen.

Nicht genug betont kann es werden, daß bei Fragen dieser Art in allen

---

[1]) Nach der Lehre Luthers aber besteht der Glaube in dem Vertrauen, daß der Mensch von Gott zu Gnaden aufgenommen sei und um Christi willen, der durch seinen Tod für uns Genugthuung geleistet, Vergebung erhalten habe. „Luther“, sagt Döllinger (Reformation III, 51), „setzt das Wesen des wahren rechtfertigenden Glaubens in das feste Vertrauen und dies in die persönliche Zueignung des Verdienstes Christi.“

Dingen festzuhalten ist, daß das, was nach katholischer Lehre allein den formalen Häretiker macht, der Trotz des hochmütigen Willens ist. Dieser aber fehlt bei Kardinal Contarini absolut. Mochte immerhin seine Auffassung der Lehre von der Rechtfertigung mangelhaft und teilweise irrig sein, ein Protestant war deshalb C. nicht.[1])

In den beiden Schlußabschnitten (11 u. 12) betrachtet D. Contarini „auf der Rückreise nach Italien, in Lucca und in Rom", sein Wirken als Legat, seine letzten literarischen Arbeiten, endlich seine Krankheit und seinen Tod. Bei der Würdigung der Zeugnisse über C.s Verhalten gegenüber Ochino (S. 846—856) hätte ich größere Schärfe gewünscht. Bei Erwähnung der schönen Marmorbüste C.s, die Alessandro Vittoria für das Grab des Kardinals in S. Maria dell'Orto zu Venedig verfertigt, hätte gesagt werden müssen, daß wir von derselben einen Holzschnitt besitzen in der Zeitschrift für bildende Kunst, herausgegeben von Prof Karl von Lützow, 12. Band (Leipzig 1877) S. 232. In dem erläuternden Aufsatze von A. Wolf, der übrigens viel Unrichtiges enthält,[2]) heißt es: „Wer das Leben des berühmten päpstlichen Legaten schreiben wollte, ohne diese Büste gesehen zu haben, würde nur ein unvollständiges Bild geben." Es sei mir gestattet, hier den Wunsch auszusprechen, daß D. bei einer zweiten Auflage seines vortrefflichen Werkes dasselbe durch Beigabe dieses Porträts seines Helden vervollständigen möge. Für eine eventuelle neue Auflage möchte es sich auch empfehlen, einige kleine Ungenauigkeiten auszumerzen und hie und da an dem Stil etwas mehr zu feilen. Sehr viele Fremdwörter könnten ganz gut durch deutsche Ausdrücke ersetzt werden; auch könnte manches kürzer gefaßt werden. Von den zu verbessernden Ungenauigkeiten hebe ich einige hervor. Burckhardts bekanntes Werk über „die Kultur der Renaissance" ist nach der Auflage von 1869 citiert, während die späteren von Ludwig Geiger besorgten Ausgaben noch manche Zusätze enthalten; auch Rankes „Päpste", so gering immerhin die von dem Verf. vorgenommenen Aenderungen sind, hätten nicht

---

[1]) Ich freue mich zu sehen, daß Herman Grimm in der 5. Auflage seines „Lebens Michel Angelos" für eine richtige Beurteilung C.s eintritt. „So versöhnlich Contarini, Pole und ihre Genossen erscheinen", schreibt er (II, 267—268), „die eine spätere Zeit geradezu lutherischer Umtriebe bezichtigen konnte, so wenig dachten sie daran, von der Machtvollkommenheit des Papstes den geringsten Teil aufzuopfern und die deutschen Ideen an die Stelle der italienischen zu setzen".

[2]) Nicht zu bezeichnen ist die Bemerkung, welche Wolf an das gänzlich unbegründete (vgl. Dittrich 853 A.) Gerücht von einer Vergiftung C.s knüpft: „Die Inquisition war damals in Italien noch nicht zu Kräften gekommen, er (Contarini) konnte deshalb nicht öffentlich dem Ketzergericht übergeben werden Dieser hohe Geist war damit zum Schweigen gebracht" (l. c. 255). Wenn Wolf an derselben Stelle behauptet, aus C.s Schrift über die Prädestination ergebe sich, daß der Kardinal nicht an die Erbsünde geglaubt habe, so erhellt daraus, daß er die fragliche Abhandlung nicht gelesen hat.

nach der dritten Auflage citiert werden dürfen. Wiederholt sind statt der Quellen neuere Darstellungen herangezogen, z. B. für die Aeußerung eines Redners auf dem Baseler Konzil: Cantùs „Eretici d'Italia". (S. 152. Band und Seitenzahl sind hier irrig angegeben; richtig dagegen S. 298, wo dieselbe Aeußerung noch einmal wiederholt ist.) S. 16 hätte für Egnazio noch Rio-Zell, Philipp Howard u. Marcantonio Bragadino (Freiburg 1874, 2. Aufl.) S. 72—75 herangezogen werden können. S. 297—298 hätten neben der in mehrfacher Beziehung sehr wenig genügenden Monographie von Lederer über Kardinal Torquemada die Ausführungen von P. Langhorst in den Laacher Stimmen 1879 II, 447—462 angeführt werden sollen. S. 368 A. 1 scheint das Citat aus Possevin unrichtig: wenigstens kann ich es nicht finden. S. 411 A. 2 lies 1865 statt 1836. S. 456 A. 3 die wichtigen Lettere di principi sind besser nach der ersten, vollständigeren Ausgabe zu citieren. S. 810 f. über Lod. Castelvetro vgl. noch die Schrift von Sandonnini, Bologna 1882. S. 856 A. 2 muß die richtige Signatur der HS. der Bibliothek Casanatense zu Rom lauten: XX — VI — Nr. 56. Nr. 57 enthält dann noch „Aggiunzioni alla vita precedente dello stesso autore".

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, dem verdienten Verfasser recht bald wieder auf verwandtem Gebiete zu begegnen.

Innsbruck. L. Pastor.

Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien in den Jahren 1198—1400. Herausgegeben von Eduard Winkelmann. Zweiter Band. Mit Unterstützung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Innsbruck, Wagner 1885. VIII und 983 S. gr. 8°. *M.* 40.

Die Bearbeitung der großen Regestenwerke zur Geschichte der deutschen Kaiser hat mit einer gewissen Notwendigkeit dazu geführt, daß als Ergänzung zu ihnen sich Sammlungen bildeten aus den bei der Bearbeitung der Regesten zum Vorschein kommenden Urkunden. So entstanden aus Böhmers und Fickers Sammeleifer die Acta imperii selecta, welche 1870 aus Böhmers Nachlaß von Ficker veröffentlicht wurden. Schon vorher angefangen, wenn auch erst 1881 abgeschlossen, waren die Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita von Stumpf, es war eine Ergänzung seiner Reichskanzler. Bei der vorliegenden Veröffentlichung fließt zu dem, was für die Sammlung der Regesten nach und nach in Fickers Hand gelangte, auch der ganze Grundstock dessen, was seit Gründung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde für die Abteilung Diplomata mit der Zeit in den Speichern aufgestapelt wurde. Wie Böhmer mit Rücksicht auf das langsame Vorrücken der Abteilung Scriptores der Monumenta

Germaniae den Vorrat der von ihm gesammelten Historiker des 13. und 14. Jahrhunderts in den Fontes herausgab, die ja auch heute nach 20 und mehr Jahren meist noch nicht anderweitig veröffentlicht sind, so wäre es längst am Platz gewesen, das bis dahin Gesammelte für die Diplomata allgemein nutzbar zu machen. Es ist also auch die Winkelmannsche Ausgabe etwas Vorläufiges, aber sicher auf viele Jahre hinaus. Der erste, 1880 erschienene Band der Acta imperii inedita hatte seine Grenze mit den Jahren 1198 und 1273 sich gesteckt. Der Anfang war mit dem Ende der damals noch im Erscheinen begriffenen Acta Stumpfs gegeben. Dieser Band vereinigte aus den Sammlungen der Regesten und Fickers 197 Nummern, aus denen der Monumenta 519; zu ihnen gesellte sich die Winkelmannsche Sammlung mit 316 Stück. Der vorliegende zweite Band bringt bis zum Jahre 1273 eigentlich nur Nachträge zum ersten. Dort setzt er in breiterem Maße fort, um mit dem Jahre 1400 zu schließen. Aus den Sammlungen der Monumenta sind 478 Stück gegeben. Ficker spendete 158, und Winkelmanns Anteil steigert sich auf 610. Er hatte in der Zwischenzeit besonders die reiche Sammlung der Heidelberger Universitätsbibliothek ausgenutzt, welche zumeist von Pfarrer Lehmann aus Stücken unterelsässischer und pfälzischer Archive gebildet ist. Dazu kam dann das benachbarte Darmstädter Staatsarchiv, welches seine Urkunden aus der Grafschaft (Hanau-) Lichtenberg spendete und auch noch weitere Mitteilungen aus dem unten näher zu erwähnenden Konzeptbuch des Rudolf Losse beitrug. Wenn so von Heidelberg 92, von Darmstadt 91 Stücke kamen, so stammen nicht weniger als 146 aus dem General-Landes-Archiv zu Karlsruhe. Aber wie wenig dessen Schätze durch Winkelmanns Ausbeute erschöpft sind, beweisen die Regesten von v. Weech (Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins. Neue Folge I, 1 u. 3), wonach nicht weniger als 106 gänzlich unbekannte Königsurkunden von Rudolf I. bis Karl IV. im Original dort noch erhalten sind, zu denen sich noch 42 nur in Regesten u. s. w. bekannte Stücke gesellen. Die Zahl würde sich noch erheblich erhöhen nach vollständiger Durchforschung der Kopialbücher und Abschriften. Diese bislang unbekannten Stücke sind nun nicht etwa unbedeutende Privilegienbestätigungen u. s. w.; unter ihnen ist z. B. die ganze Reihe der Königsurkunden für die Stadt Konstanz. Daneben ist von Winkelmann vielfach benutzt z. B. noch das Speyerer Kreis- und das Stadtarchiv, deren Urkunden nun auch z. T. bei Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer, vorliegen. Fickers Beiträge stammen aus einer großen Zahl von Archiven. Die der Monumenta sind z. T. Reisefrüchte von 30, 40 Jahren her. Das Berliner Staatsarchiv lieferte vor allem reiche Erträge für das Gebiet der Trierer Kirche — ein Fingerzeig für alle Forscher auf dem Felde Trierer Geschichte, dorthin sich zu wenden. Schweizer, belgische, französische Archive spendeten vieles. Allzu lange haben in den Sammlungen der Monumenta besonders die Stücke unbenutzt gelegen, welche im Pariser Nationalarchiv beruhten. Sie sind gerade für die großen politischen Beziehungen von hervorragendem Interesse. Das ist ebenso sehr der Fall bei den der Vaticana entstammen-

den Stücken. Wie wichtig ist allein der bislang in ungenügenden Auszügen bekannte Brief Innocenz' IV. an die im Kirchenstaat zurückgebliebenen Kardinäle vom Lyoner Konzil 1247? Sehr zu bedauern ist es auch, daß bislang nicht die für die Monumenta gewonnenen Auszüge aus den Commemoriali libri des Archivio di stato zu Venedig für ein größeres Publikum nutzbar wurden. Sie liefern wichtige Beiträge zur Geschichte des Handels von Nürnberg (erwähnt Handel mit Seide und Kupfer), Prag (Kupfer), Basel, Augsburg, Straßburg, Konstanz und Hagenau. Am eingehendsten sind die Nachrichten über die Beraubung eines Baseler Bürgers, Burchard Münch (aus einem alten Patriziergeschlecht), der in Pisa von einem Mailänder, der aber in Venedig Bürgerrecht hatte, beraubt war. Die Venezianer weigerten sich, den Räuber abzuurteilen. Ueber diese Urteilsverweigerung liegt das interessante Zeugnis dreier Straßburger Bürger aus Venedig vor. Zwei von ihnen gehörten dem alten Geschlechteradel an: Voalcherus de Muluocheim (= Waltherus de Mülnheim) und Nicolaus de Crostein (= Nicolaus de Grostein). Für letzteren siegelte ein Glied der ersteren Familie, das auch in Venedig anwesend war, Eberlinus de Mulucheyn. Als dritter — und er ist der bedeutendste von allen — erscheint Johann Twinger, der dadurch, daß er Fritsche Klosener zur deutschen Bearbeitung des Bellum Waltherianum bestimmte, den Anstoß gab zur d e u t s c h geschriebenen Geschichtschreibung. Sein Name ist von den welschen Schreibern elend genug verdorben; vielleicht liegen aber auch Lesefehler der Abschreiber vor, welche v und n verwechselten. In der Urkunde Nr. 860 heißt er Joannes Trongen und Joannes Troynger, in Nr. 1361 Joannes Tiringer. Es kann niemand anders als Johannes Twinger, der dreimal Straßburger Stättmeister gewesen war und 1376 starb, gemeint sein. Die italienischen Schreiber verunstalteten in Nr. 860 auch einen Joannes Meier de Hüningen zum Joannes Meier de Hucnyngen. Es ist interessant genug zu erfahren, daß Mitglieder der alten Geschlechter Straßburgs, die allmählich mit dem Landadel verschmolzen, noch 1360 so am Handel beteiligt waren, daß zugleich 3 von ihnen in Venedig sich aufhielten. Die von zwei Venezianern beraubten Konstanzer gehörten nicht den alten Geschlechtern an (Conradus Bader und Joannes Cumpast = Johannes Gumpost Nr. 903).

Eine sehr beträchtliche Zahl von Stücken ist dem Herausgeber aus allen Teilen Deutschlands und Italiens zur Verfügung gestellt, so daß von den ungarischen Grenzen bis London, vom hohen Norden bis nach Sizilien der Einfluß der deutschen Kaiser und Könige durch Urkunden belegt ist. Der erste Band der Winkelmannschen Acta brachte sehr viel Italienisches, besonders Sizilianisches. Das tritt in diesem Bande mehr in den Hintergrund. Kein Teil des großen deutschen Reiches ist stattlicher vertreten als der Oberrhein, vor allem das Elsaß. Das Gebiet von Konstanz bis Koblenz ist am meisten bevorzugt. Aber auch hier sind die Archive noch lange nicht erschöpft. Die Straßburger Archive gewähren für Karl IV. und Wenzel gewiß noch eine Ausbeute, besonders aber ist von Kolmar und Metz noch

vieles zu erhoffen, wie nicht minder von den kleineren elsässischen Stadtarchiven, die seit der Bethmannschen Reise nicht mehr systematisch auf Königsurkunden untersucht sind. Die in diesem Band mitgeteilten Stücke aus Oberehnheim sind aber, wenn meine Erinnerung nicht trügt, schon bei Gyss, histoire de la ville d'Obernai, gedruckt. Wie reich noch das rechte Rheinufer ist, beweisen die Inventare der Stadt- und Gemeindearchive, welche die bad.-hist. Kommission veröffentlicht.

Bei einer so großen Zahl von Mitarbeitern konnte der Herausgeber nicht eine Einheitlichkeit der Editionsgrundsätze herstellen wollen. Für eine Reihe von Urkunden unbedeutenderen Inhalts hätten meines Erachtens auch Regesten genügt. Nur ein Wunsch macht sich bei dem vorliegenden Band geltend. In großer Zahl sind Formelbücher und Konzeptbücher Quellen für einzelne Stücke gewesen. Bei Einzelurkunden, deren Urschrift vorliegt, oder die in Kopialbüchern enthalten sind, ist die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit fast stets nur aus der vorliegenden Urkunde zu folgern. Ungleich verwickelter stellt sich die Frage, wenn wir es mit Formelbüchern, Briefstellern und Konzeptbüchern zu thun haben. Ich weiß sehr wohl, daß es viel verlangt ist, von jedem benutzten Formelbuch eine Prüfung nach Wert und Unwert zu fordern. Aber in der jetzigen Vereinsamung des einzelnen aus einer solchen Sammlung mitgeteilten Beitrages wird man die Frage nach der Zuverlässigkeit des betreffenden Stückes niemals entscheiden können, und Bedenken und Zweifel müssen bei jedem nur auf diese Weise erhaltenen Stück bis zum Beweis der Glaubwürdigkeit immer bestehen bleiben. Wenn die oben ausgesprochene Forderung also auch wohl bei einem Werke von solchem Umfange nicht zu erfüllen ist, so hätte man doch ein Verzeichnis der benutzten Formelbücher u. s. w. mit Angabe der über ihren Wert bislang angestellten Forschungen beifügen sollen. Von Konzeptbüchern lieferte das des Albertus Bohemus einige verbesserte Drucke, das des Trierer Offizials Rudolf Losse noch eine Reihe ungedruckter Stücke. Eine Einzeluntersuchung dieses reichen Buches, das von einem Manne geführt wurde, der gleichsam die rechte Hand des Erzbischofs Balduin von Trier war, wäre sehr am Platze. Die Bezeichnung Konzeptbuch scheint mir bei der großen Zahl in Trier eingelaufener Stücke, welche Aufnahme fanden, doch bedenklich. Aus einer ähnlichen Sammlung (cod. Berol. latin. fol. Nr. 188) ist entnommen Nr. 48, worin Friedrich II. alle Völker, Könige und Fürsten auffordert, sich von der Verderbnis der Geistlichkeit zu überzeugen. Aber der Ausdruck geht weit selbst über den äußersten Standpunkt, den Friedrich II. je eingenommen, hinaus, direkte Bezüge fehlen gänzlich, so daß die Bedenken Winkelmanns, das Stück Friedrich II. zuzuteilen, gewiß berechtigt sind. Aber ob wir es hier mit einer Stilübung oder mit einem Manifest irgend einer Partei zu thun haben, das läßt sich nur aus der Prüfung der ganzen Sammlung feststellen.

Bei einer so großen Ausdehnung des Gebietes, über welche sich die Acta erstrecken, macht die Herstellung des Ortsverzeichnisses selbstredend für

einen einzelnen außerordentliche Schwierigkeiten. Wie weit W. hierin selbst den scharfen Anforderungen eines Lokalhistorikers genügt, wird jeder zu schätzen wissen, der die Sammlung benutzte. Wenn ich daher im folgenden einige Verbesserungen und Ergänzungen anbringe, so möchte ich am wenigsten den Wert der vortrefflichen Register damit herabsetzen. Das beigegebene Wörterverzeichnis ist zugleich in mancher Hinsicht ein Sachregister. Unrichtig ist es, wenn in ihm kirchherre = patronus gesetzt wird. Mir ist vom Oberrhein kein Beispiel bekannt, daß Besitz von Patronatsrechten zur Führung eines Titels benutzt wurden. Kirchherre ist = rector ecclesiae, und bedeutet immer einen angeseheneren Pfarrer bez. meist einen, der das Pfarreinkommen genießt, seine Funktionen aber durch einen Vikar versehen läßt.

Es folgen nun Bemerkungen zu einzelnen Urkunden:

Mit das wertvollste Stück der ganzen Sammlung ist das Stadtrecht von Schlettstadt von König Adolf de dato 1292 Dez. 7., Nr. 205, das zwar schon bei Dorlan, notices historiques sur l'Alsace gedruckt, aber fast immer übersehen war, nun aus einer Abschrift des Originals von Bethmann zum ersten Male allgemein nutzbar gemacht wird. Aber auch die Bethmannsche Abschrift ist nicht ohne Fehler. S. 153,10 liest er. „Item quicumque civis vel seldener de periurio impulsatus fuerit nec convictus, septem aliis suis complicibus impulsans, graciam nostram emendabit“. Mit dieser Interpunktion und der Lesart „complicibus“ ist das natürlich unverständlich. Es ist zu lesen: „Item quicunque civis v. s. de periurio impulsatus fuerit, nec convictus septem aliis suis concivibus, impulsans graciam nostram emendabit“. S. 153,34 ist „genere“ in „genera“, S. 152,44 „recupanda“ in „recuperanda“ zu verbessern. Wenn nun aber in der Stückbeschreibung nach Bethmann behauptet wird, daß „inhaltlich dieses Stadtrecht Adolfs fast ganz auf dem Statut Friedrichs I. beruht, das von einer Hand saec. XIII. vor einer vita s. Fidis der dortigen Bibliothek eingetragen ist“, so ist damit eine Behauptung ausgesprochen, welche geradezu alle unsere bisherigen Forschungen über die Entwicklung der Stadtrechte in Südwestdeutschland in Frage stellen würde. Nach einer in Schlettstadt eingezogenen Erkundigung befindet sich dort in der That in der betreffenden Handschrift ein Bruchstück eines Schlettstädter Stadtrechts, das F. imperator ausgestellt habe. Leider war es mir bis jetzt nicht möglich, eine Abschrift dieses Stadtrechts nehmen zu können. Aber ich will doch wenigstens die Resultate meiner bisherigen Untersuchung des Adolfinischen Stadtrechts vorlegen, aus denen sich ergeben wird, daß, wenn wirklich Friedrich II. — an Friedrich I. ist selbstredend nicht zu denken — ein Schlettstädter Stadtrecht verliehen haben sollte, dieses ganz anders ausgeschaut haben muß als das Adolfinische. Das Adolfinische Stadtrecht beruht im wesentlichen auf zwei Grundlagen. Die geringere Zahl der Statuten entstammt dem Breisacher Stadtrecht, das dieser Stadt von König Rudolf 1275 August 25. verliehen wurde (Gengler, Codex juris municipalis Germaniae I, 308—310). Von seinen Paragraphen sind nach Schlettstadt nicht übernommen nur zwei, 17 u. 21. Während so das Breisacher,

von den Freiburger Stadtrechten unbeeinflußte Recht fast ganz aufgenommen wurde, kam das Freiburger Recht zum Teil direkt, zum größeren Teil aber durch die Vermittlung des Colmarer Rechtes (nach einer Kopie bei Trouillat, Monuments de l'historie de l'ancien évêché de Bâle II, 290 bis 310, jetzt nach dem Originale im Programm der Realschule zu Rapoltsweiler 1886), dessen selbständige Stücke ebenfalls größtenteils mit hinübergenommen sind, in das Adolfinische Schlettstädter Recht hinüber. So ist nur ein geringer Teil des Schlettstädter Rechtes diesem eigentümlich oder geht auf eine mir unbekannte Quelle zurück. Wäre nun schon von Friedrich II. der Stadt Schlettstadt ein Recht gegeben, so wäre das, von dem Freiburger und den von diesem ausgehenden zähringischen Stadtrechten abgesehen, die umfassendste Stadtrechtsverleihung am Oberrhein seitens der Könige. Es wäre weiter dann der seltsame Fall eingetreten, daß Schlettstadt von König Adolf ein Recht erhalten hätte, das aus dem Kolmarer, Breisacher und Freiburger zusammengeschweißt war, von jenem älteren angeblichen Stadtrecht somit nur Bruchstücke herübergerettet haben kann. Das ist so aller natürlichen Entwicklung widersprechend, daß ich wohl nicht irre, wenn ich das Adolfinische Stadtrecht als das älteste ansehe. In anderem Zusammenhange bei einer Darstellung der Entwicklung der Stadtrechte am Oberrhein hoffe ich diese Frage endgültig entscheiden zu können.

In der Urkunde König Rudolfs, Nr. 102, ist der Gründer des Klosters Marbach, Burcardus de Gebeswiler, nicht nach der Stadt Gebweiler, sondern nach dem Dorfe Geberschweier, nördlich von Rufach, zu benennen. Die in Nr. 113 erwähnten Edlen von Jungholz gehörten dem oberelsässischen Geschlecht bei Sulz an. — In Nr. 158, die den Schutz König Rudolfs ausspricht für Konrad Wernher von Hadstatts Besitz von lothringischen Lehen, ist unter villa dicta Wolle wohl das Thal der Vologne zu verstehen, die valles Gerolze et Langense sind aber die heute französischen Thäler Gérardmer und Longemer, deren deutsche Namen wir hier zum ersten Male erfahren. In Nr. 170 ist statt „küntlichen brief“ und „küntliche gnade“ jedesmal „künclich“ = „königlich“ zu lesen. — Die in Nr. 284 mit Freiburger Recht bewidmete Stadt Mengen an der Donau heißt „Vrie Mengen“ im Gegensatz zu dem jenseits der Ablach gelegenen Orte Mengen, der „Ennetach“ genannt wurde und noch heute so heißt. — Der in Nr. 296 genannte „strenuus vir Theobaldus de Hastinburg“ erscheint dort verwelscht statt „de Hasinburg“ (bei Willisau im Luzernischen). In dieser Familie ist der Name Theobaldus gebräuchlich. — Das Stück Nr. 418 war schon im Regest mitgeteilt im Straßburger Urkundenbuch III, 787. Zu seiner Form bemerke ich, daß es ohne Frage in der Kanzlei des bischöflichen Offizials von Straßburg entstanden und nur zur Siegelung vorgelegt ist. — In Nr. 427 heißt der Johannitercomthur zu Rheinfelden wohl Burcardus de Leonegge (Leonegg abgeg. bei Ramsberg bad. B.-A. Pfullendorf), nicht de Lornegge. — Von hervorragendem Interesse für die Reichsgeschichte wie die Provinzialgeschichte sind die Urkunden, welche sich auf die Königswahl von 1314 beziehen.

Nr. 1115 bringt zum ersten Male die umfassende Urkunde mit den Versprechungen, welche Ludwig der Bayer dem Erzbischof Balduin von Trier machte. Einfache Dienstmannen stehen unter den Bürgen, welche der zu wählende König einem seiner sieben Wähler stellen mußte. Nr. 1116 ist das gleiche Versprechen für den Erzbischof von Köln. Welche Interessen diesen Erzbischof mit dem Oberrhein verbanden, weiß ich nicht. Der Andreas Mournart, dem die Landvogtei in der Ortenau u. s. w. von Heinrich VII. verpfändet war, ist ein Straßburger Ritter, Andreas Murnhard. Der vor ihm erwähnte Ritter Crafto de Grifenstein ist ebenfalls ein Elsässer, genannt nach der Burg Greifenstein bei Zabern. In diesem Geschlecht kommt wenigstens der Vorname Crafto häufiger vor. — Der in Nr. 1138 genannte her Anshelm von Berwertstein ist ein pfälzischer Ritter, der sich nach der jetzigen Ruine Bärbelstein w. Bergzabern nannte. — Die Urkunde König Albrechts für Hagenau bez. Kloster Königsbrück von 1298 Oktober 18., Nr. 258, ist ausgestellt zu Bronnichofen. Winkelmann sucht darin eventuell den deutschen Namen für Pruntrut. Das ist aber unrichtig. Der Ort liegt in der That im südlichen Elsaß und ist das kleine Brünighofen, nördlich von Altkirch. — Nr. 178 enthält eine Vidimation der Vidimation einer Urkunde Friedrichs I. für Eschwege. Die erste Vidimation ist 1265 ausgestellt von Geistlichen, Städten, Klöstern u. s. w. zu Heiligenstadt, Mühlhausen in Th. und Eisenach. Es ist deshalb wohl ein Druckfehler, wenn im Register der in dieser Liste genannte Helwicus in Vridingisprinch prepositus mit Friedenspring bei Neustadt im Schwarzwald erklärt ist. — Das in Nr. 692, 724 und 778 als Grenze des Geleitsrechts für die Herren von Lichtenberg angeführte Rotenkirchen bei Straßburg war ein Leprosenhaus nördlich vor der Stadt. In Nr. 698 werden denselben einzelne Rechte von Karl IV. bestätigt in den Dörfern: Greies, Wiproch, Kürtzenhäusen und Weiler. Das sind die Orte Gries, Weitbruch u. Kurzenhausen südlich von Hagenau. Das denselben verliehene Burglehen Henslins von Wasichenstein (benannt nach der Burg, an deren Fuß die bekannte Dichtung des Waltharius manu fortis sich abspielt), ist zu Minwersheim (Munfersheim) westlich Hagenau und Ringendorf ebendort (Nr. 727). Die in Nr. 766 genannten Orte liegen ebenfalls alle am Westrand des Hagenauer Forstes. Auf diesen Forst bezieht sich auch, wie die Ortsnamen beweisen, ganz unzweifelhaft Nr. 737. Ebenso ist das in Nr. 820 als Stadt genannte Gerlingsdorf identisch mit Görsdorf auf dem Schlachtfeld von Wörth. Die „Veste Lindellol", welche von Karl IV. als ein Reichslehen des Grafen Emicho anerkannt wird, ist die Ruine Lindelbrunn südlich von Annweiler (Nr. 770). — Die in der interessanten Urkunde für Bistum Konstanz, Nr. 841, welche alle Güter und Rechte des Bistums aufzählt, genannte „abbacia sancte Marie orca" kann nur die Abtei St. Märgen im Schwarzwald sein. Viele Ortsnamen sind durch die böhmischen Schreiber der Urkunde entstellt. — In den aus Paris mitgeteilten Urkunden über die Heirat Rudolfs, des Sohnes König Albrechts I., mit Blanka, der Tochter Königs Philipps III. von Frankreich, sind die Namen mehrfach entstellt. Der Name des einen Unterhändlers

ist in welschem Munde zu Ulricus de Rammescho geworden. Es ist Ulrich von Ramschwag aus dem Geschlecht des Kantons St. Gallen (Nr. 1082). — Das undatierte, aus einem Formelbuch mitgeteilte Stück Nr. 1067, in dem die Verdienste König Rudolfs um den Dominikanerorden hervorgehoben sind, ist vom Herausgeber auf ca. 1286 bestimmt. Diese Datierung ist aber zweifellos unrichtig. Es wird Rudolf zum Verdienst angerechnet, daß „cum indignationem civium Argentinensium pateremur, in opidis suis nos sustinuit sustinere ac benignius sustentari“. Das setzt voraus, daß der große Dominikanerstreit in Straßburg bereits beendet war, der 1287 begann, im Jahre 1290 erst beigelegt wurde. Das Stück muß demnach aus den letzten Tagen des Königs Rudolfs sein.

Dem zweiten Band soll dem Vernehmen nach ein dritter folgen. Möge er eben so reichhaltig werden, wie der erste und zweite! Zwar für die Zeit Friedrichs II. und seiner Nachfolger bis auf Rudolf wird eine reiche Ausbeute nicht mehr zu gewinnen sein, um so mehr aber für das letzte Viertel des 13. und das 14. Jahrhundert. Einiges mag aus älteren Zeiten noch an das Licht kommen. Wer hätte noch gehofft, daß plötzlich eine Urkunde Heinrichs IV. auftauchen würde, die mit einem Schlage das hellste Licht über die älteste Geschichte der Habsburger verbreitet? Es ist leider seit Jahren vielfach der Gebrauch gewesen, in entlegenen Zeitschriften Sammlungen von Kaiserurkunden zu veröffentlichen. Wie schwer es ist, solche Vereinszeitschriften u. s. w. zur Benutzung zu erhalten, ist zu bekannt. Ein großer Teil aller bisherigen Acta wurde dadurch vereinigt, daß Lokalforscher, Archivbeamte u. s. w. ihre Urkundenabschriften für die Acta zur Verfügung stellten. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß wer immer unbekannte Königsurkunden in Stadt-, Gemeinde-, Adels-Archiven oder sonstigem Privatbesitz weiß, dieselbe in Abschrift dem Herausgeber (Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann in Heidelberg) mitteilt. Sie werden so am besten zur Kenntnis des großen Publikums gelangen.

Schließlich habe ich noch die Pflicht des Rezensenten betr. der Aeußerlichkeiten zu erfüllen. Druck und Papier ist der bekannte der Wagnerschen Buchdruckerei. Der Preis beträgt für Oesterreich 20 Gulden, für Deutschland 40 Mark.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Herm. Jos. Schmitz, Doktor der Theologie und des K. Rechts. Mainz, Kirchheim. 1883. 8° XVI u. 864 S. ℳ 15.

Es ist das Werk nahezu 15 jähriger ernster Arbeit, welches Schmitz mit dem im Titel genannten Buche der Oeffentlichkeit übergab. Für den großen Stil, in dem er seine Forschungen angelegt, hatte er nur eine

Vorarbeit in den Wasserschlebenschen „Bußordnungen der abendländischen Kirche“ (1851). Freilich sind Wasserschlebens handschriftliche und kritische Untersuchungen eine wissenschaftliche Leistung von hervorragender Bedeutung, aber da der Vf. in wesentlichen Punkten, ja man kann sagen, in seiner ganzen Grundauffassung zu seinem Vorgänger in Gegensatz trat, war er darauf angewiesen, sich selbst seinen Weg zu bahnen, und es kann vorerst dahingestellt bleiben, ob auf diesem das Ziel erreicht ist oder nicht. Ausgedehnte archivalische Forschungen wurden so vor allem zur Notwendigkeit. Sie galten vornehmlich dem vielbegehrten Poenitentiale Romanum. Schon bei seiner ersten Publikation im Archiv für kath. Kirchenrecht 1875 (das Poenitentiale Romanum, mit einer literar.-historischen Einleitung) konnte er sagen: „Auf den Bibliotheken zu Rom und den bedeutenderen des übrigen Italien wird kaum ein diesbezügliches Manuskript vorhanden sein, welches mir nicht vorgelegen hat“ (S. 4 A. 3). Für seine Ausgabe der Bußbücher hat er nicht weniger als 110 Handschriften der Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Hollands, Belgiens, Englands, Oesterreichs, der Schweiz und Deutschlands persönlich eingesehen und benützt. „War nun auch“, so meint er S. 2, „die Ernte an neuem Material, welche ich bei diesen Nachforschungen hielt, eine verhältnißmäßig geringe, so darf ich für dieselbe doch wohl das Zeugnis der Vollständigkeit in Anspruch nehmen und glaube, insofern einen Abschluß für die Kenntnis der Poenitentialbücher herbeigeführt zu haben, als eine weitere Bereicherung des Materials durch Entdeckung von nunmehr noch unbekannten Poenitentialien nicht mehr zu erwarten sein dürfte.“ Wie sehr aber der Vf. mit seinem Thema verwachsen ist, zeigt der Umstand, daß er auch nach dem Erscheinen seines Werkes, dem er mehrere bußrechtliche Untersuchungen vorausgehen und auch folgen ließ, sein Suchen nach weiteren Poenitentialmanuskripten nicht einstellte. So wurde er denn in die Lage gesetzt, im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 51, S. 377—418, zunächst noch über „die Poenitentialen in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens“ zu berichten, wo er freilich in der Hauptsache nur Handschriften mit den Astesanischen Canones poenitentiales und nachgratianischen Traktaten und Summae de poenitentia gefunden hatte. Zuletzt erschien im Archiv Bd. 54 S. 381 ff. „das sog. Theodorsche Bußbuch in der Hamiltonschen Handschriftensammlung der k. Bibliothek zu Berlin.“

Nimmt man zu den archivalischen Funden, die der Vf. gemacht, die von Wasserschleben benutzten 50 Handschriften — nur 6 sind gemeinschaftlich — so sieht man, daß auf dem Gebiet der Bußbücherüberlieferung bereits ein recht stattliches Material seine Bearbeitung gefunden hat. Schmitz hat ganz neue Poenitentialien entdeckt. Er hat aber auch zu noch größerem Teil von bekannten Bußbüchern weitere Handschriften aufgefunden und so der Kritik ein neues Feld eröffnet. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß der Vf. nicht wie Wasserschleben seine Handschriften zum Teil in Kopien, Kollationen oder Exzerpten, sondern mit großem Kostenaufwand an Ort und Stelle im Original benutzt hat.

Aug. Theiner hat sich selbst einmal mit dem Gedanken getragen, „post aliquod tempus completam antiquissimorum librorum poenitentialium editionem apparare“ (Disquisitiones criticae 1836 p. 289), und er wollte in seinen Disquisitiones nur eine Vorarbeit liefern, „pro ipso enim (opere) a critica nihil fere hactenus actum fuit“. Der Vf., welcher nach seiner eigenen Versicherung (S. 2) dem gelehrten Oratorianer die Leitung seiner ersten Quellenstudien auf der Vaticana und spezielle Anregung zu Forschungen nach unedierten Poenitentialbüchern der abendländischen Kirche verdankt, hat, was jener einst beabsichtigte, nunmehr ausgeführt und damit der Wissenschaft in Wahrheit einen großen Dienst erwiesen. Die Schmitzsche Ausgabe der Bußbücher wird in Zukunft für jeden Arbeiter auf dem Poenitentialgebiet unentbehrlich sein, die Ausgabe selbst aber für den Vf. ein Zeugnis ernster Wissenschaftlichkeit und bewunderungswürdigen Fleißes bleiben.

Der Vf. wollte aber nicht blos unedierte Poenitentialien veröffentlichen, — an einigen Stellen gab er der Vollständigkeit halber einfachen Abdruck aus der Wasserschlebenschen Sammlung — sondern sein Arbeiten war in gleichem Maß auf Kritik und Gruppierung des gesamten Materials gerichtet, wofür insbesondere auch Kunstmann, Hildenbrand und Loening vorgearbeitet hatten. Wie vor allem Wasserschleben in seiner den Bußordnungen vorausgeschickten geschichtlichen Darstellung seine Ansichten über Entstehung und Zweck der Bußdisziplin sowie Autorschaft und Verbreitung der Bußbücher entwickelt, so sucht Schmitz seinen erheblich abweichenden Standpunkt insbesondere durch eine neue Einteilung der Poenitentialien zu begründen. Hier liegt entschieden der Schwerpunkt seiner Arbeit. Diese Gruppierung erscheint uns indessen keineswegs so ganz unanfechtbar und soll hier besprochen werden. Wenn wir den Gegensatz zwischen dem Vf. einerseits und Wasserschleben und Loening andererseits znnächst im allgemeinen skizzieren sollen, so können wir sagen: Schmitz geht bezüglich des alten Bußwesens von durchaus centralistischer und seine Gegner von partikularistischer Grundauffassung aus. Die Frage: Gab es auch Bußbücher, welche für die Universalkirche bestimmt, auf Grundlage des geltenden allgemeinen Kirchenrechts verfaßt waren? wird von Wasserschleben und Loening verneint. Schmitz dagegen vermag nicht anzuerkennen, „daß das Partikulare ein Uebergewicht vor dem Universale auf dem Gebiete des Bußwesens besessen habe, welches im sonstigen kirchlichen Rechtsleben ohne Beispiel ist“ (S. 5), und er verteidigt den Satz: die römische Universalkirche war produktiv an Bußbüchern, ihre Bußbücher gründen sich auf das gemeinkirchliche Recht, während die der angelsächsischen Kirche partikularrechtliche Erscheinungen sind; in den Bußbüchern der römischen Universalkirche macht sich eine stete ununterbrochene Entwicklung des kirchlichen Rechts auf dem Gebiet des Bußwesens geltend (7). Einen Partikularismus im fränkischen Reich will er sodann nur insoweit anerkennen, als dort „nach einem bereits bestehenden Bußwesen gemeinkirchlichen Charakters erst später durch das von eingewanderten Mönchen eingeführte irisch-schottische Bußwesen“ Besonderheiten begründet worden seien. So schwebt

bei dem Vf. über den nationalen Eigenbildungen das Prototyp eines gemeinkirchlichen Bußwesens, dem auch die partikularen Bildungen im letzten Grund ihre Entstehung verdanken, während nach der Auffassung seiner Gegner, wenn hier überhaupt von einem universalen Bußwesen zu reden ist, dieses nur in der Durchschnittssumme der partikularen Ausbildungen zu suchen ist. Die Quellen des gemeinkirchlichen Bußwesens in der ersten Periode (1.—6. Jahrh.) sind nach Schmitz die kanonischen Briefe der griechischen Väter sowie die Entscheidungen der Konzilien und päpstlichen Dekretalen der ersten 5 Jahrhunderte, wie sie in der Dionysischen Sammlung enthalten sind. (S. 35 ff.). Diese Entwicklung ist nicht abgebrochen und durch partikulare Bildungen ersetzt worden, sondern für die 2. Periode (7.—9. Jahrh.) ist nach dem Vf. das sog. Poenitentiale Romanum als Ausdruck der gemeinkirchlichen Bußrichtung anzusehen. Seine Forschungen waren vor allem darauf gerichtet, dieses Bußbuch ausfindig zu machen, dessen Name seit dem 9. Jahrh. in der Kirche nachweisbar bekannt war, über dessen Existenz und Charakter aber ein völliges Dunkel herrschte. (S. 3). Neuestens sind alle darin einig, daß man unter dem Poenit. Romanum kein Bußbuch mit autoritativer Bedeutung und päpstlicher Bestätigung zu verstehen habe: ein solches hat nie existiert. (Vgl. insbesondere Ang. Mai: „Diatriba de poenitentiali Romano“ in Scriptorum veterum nov. collectio tom. VI P. II p. 161, Wasserschleben 73 ff., Schmitz 167 ff.). In seinen „Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen“ S. 79 hatte Wasserschleben das Charakteristische des Poenit. Roman. darin erblickt, daß man es hier mit „lateinischen Uebersetzungen“ der ursprünglich in angelsächsischer Sprache geschriebenen englischen Beichtbücher zu thun habe. Hildenbrand dagegen („Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher“ 1851 S. 75 ff.) sieht in dem Epitheton „Romanum“ nur den Ausdruck des „echt kirchlichen“ Charakters. Das Mittelalter, so meint er, liebte es, „den Ursprung von Rechtserzeugnissen, die sich allmählich gebildet hatten, ohne daß man ihre Entstehung nachweisen konnte, auf bestimmte Personen oder Orte zurückzuführen, um ihre Geltung zu rechtfertigen.“ Die weiteren Ausführungen Hildenbrands veranlaßten dann Wasserschleben, seine Auffassung zu modifizieren und unter dem Poenit. Romanum „wenn auch nicht offiziell römische, so doch in dem größten Teile der römisch-abendländischen Kirche anerkannte und gebräuchliche Bußordnungen, namentlich die des Theodorus, Beda, Kummean u. a.“ zu begreifen. (Bußordnungen 75). Diese Forscher stimmen also darin überein, daß mit Romanum nicht ein einzelnes Bußbuch sondern eine Qualität oder Gruppe von Poenitentialien bezeichnet und eine Beziehung auf den Mittelpunkt der Kirche enthalten sei. Diese Beziehung ist bei Hildenbrand eine fiktive, nur fußend auf dem „Rechtsglauben“ der Menschen, bei Wasserschleben aber eine objektiv-wirkliche, begründet durch den gleichförmigen Stoff, welcher eine allgemeine Anwendbarkeit erlaubte und so römisch oder gemeinkirchlich genannt werden konnte. Schmitz will nun im Gegensatz zur herrschenden Ansicht in dem Beiwort

Romanum zunächst „nur eine örtliche Beziehung“ erkannt wissen: „es wird dadurch angezeigt, daß das entsprechende Poenitentialbuch in Rom benutzt wurde“, im übrigen beschränkt er diese Bezeichnung aber nicht auf ein einzelnes Bußbuch, sondern umfaßt damit wie Hildenbrand und Wasserschleben eine ganze „Gruppe von Poenitentialbüchern.“ Im weiteren bekommt dann das Romanum allerdings wieder den Sinn von „gemeinkirchlich“. Denn steht ihm auch die Benützung des Poenitentiale Romanum zunächst nur für Rom und die örtliche römische Kirche fest, „so mußte doch die Oberhoheit der römischen Kirche auf die Verbreitung und Benutzung des Poenitentiale Romanum in der Universalkirche den größten Einfluß ausüben.“ (174). Das Beiwort Romanum bezeichnet ihm also zunächst den Ort der Entstehung und Benutzung des Poenitentiale und dann im abgeleiteten Sinn soviel als „commune“, „gemeinkirchliches“ Bußbuch (175). Im Gegensatz hierzu steht dann das ius particulare einer einzelnen Diözese, Kirchenprovinz und Landeskirche, sowie jene Bußbücher, welche durch die Absicht ihrer Verfasser sowie durch ihren Inhalt für einzelne Landeskirchen bestimmt waren. Zu letzteren rechnet er insbesondere die Bußbücher von Theodor, Beda, Egbert, Kolumban, Kummean, welche von Hildenbrand-Wasserschleben der Rubrik „Poenit. Romanum“ unterstellt worden waren. Das Bußwesen wie die Bußbücher der angelsächsischen Kirche Theodors, Bedas u. s. w. enthalten somit nicht, wie jene meinen, die gemeinkirchlichen Normen; sie sind nicht die Poenitentialien κατ' ἐξοχήν, die Blüte der Bußbücher — sondern sie nehmen eine Ausnahmestellung auf dem Gebiete des Bußwesens ein; es zeigt sich darin der Partikularismus einer einzelnen Landeskirche (S. 179), welcher „nach einem bereits bestehenden Bußwesen gemeinkirchlichen Charakters erst später“ zur Geltung kam.“ (S. 7). Für die Gruppierung der Bußbücher ergibt sich dem Vf. daher folgender leitende Gesichtspunkt: Je inniger der Zusammenhang eines Bußbuchs mit einem Poenitentiale Romanum ist, um so mehr findet man darin die Uebung der Universalkirche wieder, während jede Verwandtschaft mit Theodorschen oder Bedaschen Bußbüchern für eine Abfassung und Benutzung im partikularistischen Interesse einer einzelnen Landeskirche spricht.

So bekommt er zunächst zwei Klassen: gemeinkirchliche und partikularkirchliche oder römische und angelsächsische Bußbücher und als vorzüglichste Merkmale zur Unterscheidung der römischen Gruppe von der angelsächsischen führt der Vf. folgende an:

1) Der Inhalt der römischen Bußbücher ist eine fast wörtliche Wiedergabe der „Canones“ des gemeinen Kirchenrechts. Die angelsächsischen Poenitentialien enthalten dagegen „iudicia“ oder Weistümer, also Privatarbeiten bedeutender Männer.
2) Die Form der römischen Bußbücher ist eine durchaus objektive, die Sprache des Gesetzgebers mit autoritativer Bestimmtheit. Die angelsächsischen Poenitentialien dagegen erscheinen als doktrinäre Kompilation von Privatansichten mit durchaus subjektivem Gepräge.

3) Die Anordnung des Materials in den römischen Bußbüchern beruht auf traditioneller Uebung, wie sie in der Mosaicarum et Romanarum legum collatio anhebt resp. auftritt. An erster Stelle wird immer das homicidium behandelt, dann folgen die verschiedenen Arten der Unzucht, Diebstahl, Meineid, Zauberei, Gottesraub, Unmäßigkeit und die Vergehen gegen die Heiligkeit des Opfers und der Sakramente. Die Bußbücher der angelsächsischen Gruppe dagegen zeigen das Schema der Oktoade, d. h. der leitende Gesichtspunkt bestimmt sich nach den 8 Hauptsünden.

4) Die römischen Bußbücher dienten der praktischen Verwaltung des Bußwesens, und es ist daher in der Regel ein „ordo" mit denselben verbunden, welcher die liturgischen Vorschriften enthält. Die angelsächsischen Poenitentialien aber wollen nur die Wissenschaft von der Verwaltung des Bußwesens lehren und entbehren daher dieses ordo.

Der Vf. unterscheidet aber nicht bloß eine römische Gruppe mit gemeinkirchlichem Bußwesen und eine angelsächsische Gruppe mit partikularrechtlichen Bußsatzungen, sondern er formuliert auch noch eine Gruppe gemischter sogenannter fränkischer Bußbücher, die keine Originalsatzungen wie die angelsächsischen Poenitentialien besitzen, immerhin aber bei einem mit der römischen Gruppe gemeinsamen Material Anbequemung an partikularrechtliche Verhältnisse suchen. Die Verfasser der sog. fränkischen Bußbücher, so meint Schmitz haben aus den in der fränkischen Kirche benutzten römischen Bußbüchern das ihnen allen gemeinsame Material, die gemeinrechtlichen Bußsatzungen, geschöpft[1]) und dasselbe mit irischen resp. angelsächsischen Bußsatzungen zu Akkomodationszwecken in eigenen Sammlungen vereinigt. Ihre Bußbücher sind also gemischten Inhalts und können nur bezüglich des Ortes ihrer Abfassung als fränkische bezeichnet werden. In diese Gruppe verweist der Vf. die Poenitentialien Kolumbans und Kummeans, das Poenit. Parisiense, Merseburgense und Bigotianum.

Gab es nun aber wirklich in der 2. Periode römische Bußbücher in dem von Schmitz gewollten Sinne? Das ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Der Vf. rechnet zu dieser Gruppe:

1. Das Poenitentiale Vallicellanum I (S. 227 ff.)
2. Das Poenitentiale Vallicellanum II. (S. 342 ff.)
3. Das Poenitentiale Cassinense (S. 388 ff.)
4. Das Poenitentiale Arundel (S. 432 ff.)
5. Das Poenitentiale Romanum des Halitgar (S. 465).

Das 1., 3. und 4. Poenitentiale ist von Schmitz erst aufgefunden worden. Das von ihm als Poen. Vallicellanum I bezeichnete Bußbuch

[1]) Wasserschleben läßt sie unmittelbar aus den griechischen Canones selbst ihren Stoff holen. (S. 52 f.)

entdeckte er auf der Vallicellana in Rom und veröffentlichte es zum ersten Mal als „Poenitentiale Romanum“ im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 33 S. 3 ff.; das von ihm so genannte Poenitentiale Cassinense fand er auf Monte Cassino in der Handschrift 372 als „Poenitentiarium summorum pontificum“, und er veröffentlichte es bereits im Archiv Bd. 34 S. 233 ebenfalls als „Poenitentiale Romanum“. Das Poenitentiale Arundel wurde vom Vf. in der Bibliothek des Britischen Museums zu London im Codex 201 gefunden, der auf Seite 17 unter dem Rubrum „Ex poenitentiale Romano“ ein ziemlich umfangreiches Fragment eines Bußbuchs enthält. Der Vf. nimmt nun nach den oben gegebenen Merkmalen an, daß dem Abschreiber ein römisches Poenitentiale vorgelegen habe. Was das Poenit. Vallicellanum II anlangt, so entstammt dieses dem Pergamentcodex C 6 der Bibliotheca Vallicellana zu Rom, aus welchem bereits Wasserschleben das von ihm Poenit. Vallicellanum I genannte Bußbuch nach einer durch Röstell hergestellten Abschrift veröffentlicht hat. Wasserschleben, beziehungsweise sein Gewährsmann, hatte aber zwei verschiedene Poenitentialien dieses Codex als ein zusammenhängendes Ganze aufgefaßt, und jener hat das wichtigere 2. Poenitentiale nur als Bruchstück (72 Canones fehlen) zugestellt erhalten. Gebührt hier dem Vf. das Verdienst der Vervollständigung, so hat er bezüglich des längst bekannten, von ihm kurzhin als „Poenitentiale Romanum“, von Wasserschleben als „Poenit. Pseudo-Romanum“ bezeichneten und vom Bischof Halitgar von Cambrai (9. Jahrh.) verfaßten Bußbuchs das Verdienst, dasselbe nach einem bis dahin nicht benützten Münchener Codex (Nr. 3909) veröffentlicht zu haben. So glaubt also der Vf. 5 Poenitentialien der römischen Gruppe und damit die Existenz des Poenitentiale Romanum nachgewiesen zu haben.

Schmitz hat seine Auffassung geschickt begründet. Um nur einzelnes hervorzuheben, so spricht die Erwähnung der St. Lorenzokirche in dem mit dem Poenit. Vallicellanum I zur Einheit verbundenen Missale im Codex Vallic. E. 15. ferner die Bestimmung, daß jedem Kleriker nach erhaltener Weihe die Fortsetzung der Ehe verboten ist, gegen den Orient, welchem ein ungeschickter römischer Bibliothekar dieses Poenitentiale zugewiesen hatte, die erstere Erwähnung auch gleichzeitig gegen das fränkische Reich und entschieden für Rom.[1]) Und wenn Halitgar sein Bußbuch bezeichnet als „poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus, attamen a quo sit editus ignoramus“, so ist es gewiß willkürlich, mit Wasserschleben (58 u. 72) so ohne weiteres von einem „pseudo-isidorischen Kunstgriff“ und von „Dichtung“ zu reden.[2]) Den

[1]) Die Replik Loenings, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 479, vermag daran nichts zu ändern.

[2]) Hildenbrand (Untersuchungen 81) meint: „Ob es in der That aus dem Archive der römischen Kirche genommen ist, oder der Autor dies blos fingierte, muß

widerlegenden Ausführungen des Vf.s 466 ff. müssen wir unbedingt zustimmen. Der Wasserschlebensche Einwand aber (ebend.), „selbst wenn Halitgar die Wahrheit berichtet hätte, würde dies nichts gegen den unzweifelhaft fränkischen Ursprung des Werkes beweisen,“ scheint uns ganz grundlos; denn die Auffassung, daß ein Poenitentiale aus dem fränkischen Reich nach Rom gekommen sei und dort solches Ansehen gefunden habe, daß es im römischen Archiv aufbewahrt, von Halitgar entdeckt und dann unter römischer Firma wieder nach dem fränkischen Reich zurückgebracht worden sei, kommt uns doch allzu künstlich vor, als daß wir ihr ohne zwingende Gründe beitreten könnten.

Andernteils müssen wir aber auch gegen den Verf. sagen: auf diesem ganzen Gebiet herrscht noch ein Dunkel, welches das behutsamste Vorgehen zur Pflicht macht. Es ist vor allem ein beklagenswerter Umstand, daß die sog. römischen Bußbücher nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt aufzufinden sind, und daß man immer im Zweifel sein kann, ob man nicht Verstümmelungen und fremdartige Zusätze annehmen müsse oder dürfe. Wo haben wir da einen sicheren Wegweiser? Der Vf. hat mehrere solcher redaktioneller Zusätze insbesondere beim Poenit. Vallic. I., Cassin. und Romanum angenommen, und der Umstand, daß gerade diese der Schmitzschen Einteilung unbequem waren, hat schon, wie dies vorauszusehen war, zum Streit geführt. Der Vf. ist gewiß nicht überall kritiklos verfahren[1]), aber bei Schriftstücken, wie die Poenitentialien, über deren inneren formalen Wert man keine hohe Meinung zu haben braucht (Hildenbrand, Untersuchungen, 35 ff.), kann sich gerade der strenge Kritiker am leichtesten verlieren. Wir haben hierin schon eigentümliche Erfahrungen gemacht. Zuerst schraubt man einen Schriftsteller zur fast irrtumslosen Höhe hinauf, entdeckt man dann Abweichungen von der aufgestellten Norm oder störende Wiederholungen, so bleibt nichts anders übrig, als hier Fälschungen oder redaktionelle Ueberarbeitungen anzunehmen. Sämtliche Bußbestimmungen des Kolumban und Gildas im Poenit. Romanum insbesondere als spätere Zusätze der ursprünglich ältern Bußordnung anzusehen, das, meine ich, ist sehr gewagt und von Seiten des Vf. gewiß auch nur unter dem Druck seines eigenen Systemes geschehen. Bei der Unsicherheit der Ueberlieferung der Poenitentialien kann man andernteils auch nie mit Bestimmtheit wissen, ob nicht gerade die beweiskräftigen Bestimmungen späteren Datums und zweifelhaften Ursprungs sind. Seit dem 7. Jahrh. mußte jeder Priester ein Poenitentiale besitzen. Wie viele Manuskripte „quorum erant certi errores, incerti auctores“ (Syn. v. Chalons 813) mußten

---

dahingestellt bleiben. Jedenfalls konnte er es schon deshalb ein Poenit. Romanum nennen, weil es mit dem Ordo, der sich auch noch teilweise im ordo Romanus befindet, beginnt“.

[1]) Kritiklosigkeit liegt beispielsweise bezüglich des c. 95 (S. 422) vor, wo es einfach heißt: „Dieser Bußcanon kommt nur bei Theod. II. 2 § 10 vor und ist hier wohl ein späterer Zusatz.“ Warum denn? Vermutlicher Weise bloß, weil er in das Schmitzsche System nicht paßt.

da im Umlauf sein, welch bunte Mannigfaltigkeit mag da auch bezüglich des Inhalts obgewaltet haben! Die Klagen der Synoden im 9. Jahrhundert: „quoniam varie ab aliquibus sacerdotibus et indiscrete haec iudicia proferuntur" (3. Syn. v. Tours 813 u. a.) lassen darüber keinen Zweifel. Die Poenitentialbestimmungen in den landüblichen Bußbüchern werden als „confusa" und „diversa et inter se discrepantia" bezeichnet, und eine Reform wird geplant. Bei diesem Durcheinander von Poenitentialbestimmungen erscheint es fast unmöglich, nachträglich eine scharfe Sonderung des Geltungsgebiets nach dem Inhalt der Bußsatzungen durchzuführen. Dafür hatte man schon im 10. Jahrhundert kein Verständnis mehr, wie die inquisitio episcopalis bei Regino zeigt: Si habeat poenitentiale Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum, ut, secundum quod ibi scriptum est, interroget confitentem aut confesso modum poenitentiae imponat".[1]) Im Poenitentiale Arundel begegnen uns weiterhin Citationen der Synode von Tribur, germanisch-abergläubige Gewohnheiten und die Bemerkung, der Bußpriester solle dem Laien den Akt der Reue in dessen eigener Sprache vorbeten. Wenn nun der Vf. meint: „für den Charakter des Fragments als eines römischen ist diese Frage ohne Belang" (436), so kann ich dem nicht beipflichten. Wenn, wie es der Vf. angesichts dieser Stellen als wahrscheinlich bezeichnet, der Fragmentist in Deutschland lebte und schrieb, so weiß ich nicht, wie man es abweisen will, daß wir es hier auch mit einem deutschen Poenitentiale zu thun haben. Für die römische Lokalkirche bleibt da gewiß kein Raum. Damit kommen wir auf einen andern wichtigen Punkt. Der Vf. gebraucht die Bezeichnung römische Kirche ganz nach Belieben bald für die örtliche, bald für die allgemeine Kirche. In der historischen Einleitung zur ersten Publikation im Archiv 33 S. 9 suchte er innere und äußere Gründe dafür zu erbringen, „daß, wie die Handhabung der Bußdisziplin überhaupt Sache der Bischöfe war, so das Ansehen der Poenitentialbücher sich notwendiger Weise auf die örtlichen Grenzen der Diözesen und Provinzen, in welchen sie rezipiert waren, beschränkte." Die Anwendung dieses Satzes auf Rom erfolgt dann auf S. 10: „Hinsichtlich des Ansehens eines derartigen zu Rom benutzten Beichtbuches hat man, wie oben gezeigt, von jeher zur Annahme einer Universalität für die ganze Kirche hingeneigt. Allein die Gründe, welche wir für die lokale Beschränkung der Poenitentialbücher im allgemeinen aus dem inneren Wesen der Bußdisziplin hergeleitet haben, sprechen auch gegen die allgemeine Geltung eines römischen Poenitentials. Auch in Rom mußten nationale Sitte, eingewurzelte Gewohnheit, sittliche Gefahren und sonstige durch partikulare Ortsverhältnisse bedingte Eigentümlichkeiten auf die Milde oder Strenge der Bußdisziplin einen wesentlichen Einfluß ausüben und da-

---

1) Die Interpretation dieser Stelle S. 550 u. 179 halte ich übrigens für verfehlt.

mit ein Beichtbuch nur für diese Partikularkirche anwendbar erscheinen lassen". In seinem großen Werke S. 172 erfolgt dann die erste Halbschwenkung: „Im engsten Sinne wird durch das Beiwort „Romanum" nur eine örtliche Bezeichuung erkannt werden können, es wird dadurch angezeigt, daß das entsprechende Poenitentialbuch in Rom benutzt wurde." Und schon S. 174 heißt es: „Ergibt sich nun hieraus eine Benutzung des Poenitentiale Romanum allerdings zunächst nur für Rom und die römische Kirche, so mußte (sic!) doch die Oberhoheit der römischen Kirche auf die Verbreitung und Benutzung des Poenitentiale Romanum in der Universalkirche den größten Einfluß ausüben. So bedeutet ihm denn „Romanum" soviel als „commune," „gemeinkirchliches" Bußbuch (S. 175), und die römischen Bußbücher mit ihrem anfangs betonten lokalen Charakter sind nun auf einmal und zwar mit großer Energie in den Dienst der centralisierenden Richtung gestellt: „Die römische Universalkirche erscheint danach als produktiv an Bußbüchern" (S. 8) und in seinen „Neuen Beiträgen zur Geschichte der Poenitentialbücher" in Verings Archiv Bd. 51 (1884) S. 26 kann er von sich sagen: „Von dem Beiwort „Romanum" habe ich nachgewiesen, daß es solchen Rechtserzeugnissen gegeben wurde, welche das allgemeine kirchliche Recht widergaben, im Gegensatz zu partikulärrechtlichen Bestimmungen". So ist das Beweisthema nach und nach vollständig verschoben worden. Einen zwingenden Grund aber, daß ein in Rom benutztes Bußbuch notwendig auf der Dionysiana beruhen müsse, und daß anderenteils die Benutzung derselben ein untrügliches Zeichen für den römischen Charakter des Poenitentiale sei, vermögen wir nicht einzusehen, (vgl. beispielsweise dagegen S. 182). In seinem Aufsatze „Kolumban und sein angeblicher Einfluß auf das Bußwesen im fränkischen Reich" (Archiv Bd. 49. S. 9) wendet er sich mit Nachdruck gegen die Lehre „es seien keinerlei Bußbücher auf der Basis der allgemeinen Canones, des gemeinkirchlichen Rechts überhaupt entstanden; die Bußdisziplin und Verwaltung der Bußanstalt habe vielmehr in der Gesamtkirche vollständig darniedergelegen. Die Bußbücher, welche eine bestimmte Regelung der Disziplin herbeiführten, seien Erzeugnisse einzelner Partikularkirchen." Den centralistischen Sinn des Verfassers schmerzt diese Auffassung, und doch vermögen wir in dem Gedanken nichts Auffallendes zu finden, daß sich die Funktion eines Organismus in der Bethätigung seiner Teile offenbart. Dem vernünftigen Centralismus droht übrigens in keiner Weise Gefahr. Bei aller Selbständigkeit der angelsächsischen und fränkischen Kirche auf dem Gebiet des Bußwesens waren sich dieselben ihrer Abhängigkeit von Rom wohl bewußt. Sie verordnen für besonders schwere Vergehen Romfahrten: „adeat Romam ad papam et faciat postea, prout papa ei praescripserit"; und im Poenit. Theod. 5 § 1 findet sich die charakteristische Stelle: „Ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tantum necessitate, ut dicitur consultum permisit, qui nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe iam dicebat voluisse".

Eine ähnliche Verschiebung wie „Romanum“ erleidet bei dem Vf. die Bezeichnung „Canon“. Auf S. 181 heißt es zunächst ganz unverfänglich; „Das kirchliche ius commune war nun bereits seit Mitte des 6. Jahrh. in der Dionysischen Sammlung, dem „liber oder codex canonum“, kodifiziert.“ Sodann meint er S. 188: „Wie schon die Bezeichnung „Romanum“ auf den gemeinkirchlichen Charakter der römischen Bußbücher hinweist, so sind auch ihre Bußbestimmungen entweder eine fast wörtliche Wiedergabe der „Canones“ des gemeinkirchlichen Rechtes, welches in der Dionysiana seine vorzüglichste Kodifikation erhielt, oder sie lassen sich wenigstens ihrem Inhalte nach auf diese „Canones“ des gemeinkirchlichen Rechtes zurückführen.“ Kann aber hier der Zusatz „des gemeinkirchlichen Rechts“ noch eine richtige Auffassung von „Canones“ zulassen, so bedeutet ihm nachher schon die einfache Bezeichnung: Canon soviel als gemeinkirchliche Bestimmung. So bildet derselbe offenbar nicht bloß den Gegensatz zu iudicium (Weistum) sondern auch zu partikularrechtlicher Satzung, und als vorzüglichstes Merkmal des römischen d. h. gemeinkirchlichen Charakters des Poenit. Vallicell. I. führt er an, daß das Titelverzeichnis die Ueberschrift: „Incipiunt capitula canonum“ trage, und die Mitteilungen der Bußsatzungen unter dem Titel: „Sequuntur leges canonicae“ erfolge. Canon ist dem Vf. also so viel als gemeinkirchliches Recht, und es kann dahin gestellt bleiben, ob dies daher kommt, weil das gemeine Recht im Codex canonum des Dionysius niedergelegt war oder weil er in jedem Canon einen gesamtkirchlichen Konzilbeschluß erblickt. Nach diesem Gesichtspunkt scheidet er auch bei den sog. fränkischen Poenitentialien das Material in ein gemein- und in ein partikularrechtliches: „Dieses gemeinsame Material wird nun von Kummean und den Verfassern anderer dem seinigen verwandter kompilatorischer Bußbücher als „secundum canones“ bezeichnet. Thatsächlich läßt sich auch dieser gemeinsame Stoff auf die „Canones“ der alten Kirche zurückführen. Wir müssen also in diesem den genannten Bußbüchern gemeinsamen Material die dem gemeinkirchlichen Rechte entsprechenden Bußcanones erblicken.“

Nun ist gewiß wahr, daß der neuere Sprachgebrauch die partikularrechtlichen Kirchennormen nicht mehr Canones nennt, sondern diese Bezeichnung auf die gemeinrechtlichen Quellen, die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien beschränkt (Benedict de synodo Dioeces. l. I. c. 3. n. III.). Das war aber früher anders. **Κανών** (regula) mit der Grundbedeutung feste Richtschnur wurde schon früh die Bezeichnung für ganz verschiedene Verhältnisse, insofern sie nur eine gewisse gleichbleibende Festigkeit gemein hatten (Scherer, Kirchenrecht I, 111), so der gleichbleibende Teil der hl. Messe, der Canon der Heiligen (canonizare), das Verzeichnis der an einer Kirche angestellten Kleriker und der Zins des Emphyteuta. Man denke ferner an canonicus, canonica, vita canonica, hora canonica. Früh und zwar durchschlagend bezeichnete man mit Canon sodann die bestehende kirchliche Rechtsordnung, und die Glossatoren bereits nennen die Gesamtheit der kirchlicherseits erlassenen Normen ius canonicum. Nicht bloß die Beschlüsse des allgemeinen Konzils von Nicaea, sondern auch

die Synodalbeschlüsse von Ancyra, Neocaesarea, Laodicea und Gangra werden als „Canones“ ins Leben eingeführt. Und doch haben wir es hier, was man so oft vergißt, nur mit Partikularsynoden und dem Partikularrecht der griechischen Kirche zu thun. Gerade die Canones dieser Partikularsynoden bilden aber mit denen von Elvira und Agda den Grundstock der sog. römischen Poenitentialbücher. Man vergißt es nie, den partikularrechtlichen Charakter der germanischen Synodalschlüsse zu betonen. Da heißt es z. B. ganz richtig von der Synode von Tours (Verings Archiv, 51 S. 32): „aber die ist doch fränkisch.“ Was aber die griechisch-kirchlichen, afrikanischen und spanischen Rechtserzeugnisse anlangt, so läßt man diese unbeanstandet in gemeinrechtlichem Gewande auftreten. Diesem Verhalten liegt freilich zum Teil eine ganz richtige Auffassung zu Grund, und damit kommen wir zum Centralisierungsgedanken, welcher die Schmitzschen Ausführungen beherrscht.

Die katholische Auffassung, welche im Papsttum eine institutio ex iure divino erblickt, braucht und kann in keiner Weise das entwicklungsgeschichtliche Prinzip verneinen, welches die wirkliche Uebung von Primatialrechten bestimmte.

Uebt der Papst heute gewisse Rechte als päpstliche Jurisdiktionsrechte, so muß er diese nicht auch schon früher geübt haben, sondern diese können thatsächlich anderen Rechtsträgern zugestanden haben. Man denke nur an die alte Metropolitanverfassung. In den früheren Jahrhunderten bethätigten sich die einzelnen Partikularkirchen mit einer Selbständigkeit, von welcher man heute vielfach keine Ahnung mehr hat.[1]) Ja man kann sagen: die kirchliche Rechtsentwicklung vollzog sich damals mehr in den Einzelkirchen als im Centrum der Christenheit, in Rom. In demselben Maße, als ein von dem Mittelpunkte ausgehendes Korrektiv dringender wurde, reifte auch die Uebung der Primatialgewalt aus, und so erschien nun ein Primatialrecht nach dem andern. Auf keinem Gebiet haben sich aber die Einzelkirchen schöpferisch mehr bethätigt als in der Ausbildung des Bußwesens.[2]) Die allgemeinen Konzilien beschäftigten sich in erster Linie mit dem Ausbau des Bekenntnisses. Die Partikularkirchen dagegen besorgten in der Hauptsache den praktischen Teil, d. h. die Ausbildung des Disziplinarrechts, zuerst und zwar in hervorragender Weise die griechische und afrikanische, dann die spanische und fränkische. Diese partikularkirchliche Funktion entsprach vollständig dem c. 5 des Konzils von Nicaea. Bewährten sich die getroffenen Anordnungen, so gewannen sie auch über die Grenzen des Heimatlandes hinaus Anerkennung. Die Auffassung von Schmitz, wonach es zuerst ein gemeinkirchliches Bußwesen gegeben habe, — wir sprechen hier natürlich nur von den disziplinären Bußleistungen,

---

[1]) Bis zur Ebrardschen Phantasie einer „evangelischen romfreien Culdeer-Kirche“ darf man sich freilich nicht versteigen.

[2]) Das gibt der Verfasser an anderen Stellen auch zu. (Archiv 33, S. 7, 9, 10.)

nicht der sakramentalen Seite — und daneben nur die eine oder andere partikularrechtliche Durchbrechung erkennbar sei, ist unhistorisch. Wir denken, der katholische Einheitsgedanke könne keine würdigere Anerkennung finden, als durch die Thatsache, daß trotz der selbständigen Arbeiten der Einzelkirchen in der Hauptsache ein so einheitliches Ergebnis erzielt wurde.

Der Verfasser hält die sog. römischen Bußbücher für älter als diejenigen der anderen Gruppen. Ließe sich aber nicht ebensogut die entgegengesetzte Behauptung verteidigen? Was steht entgegen, dieselbe als das Ergebnis der auf den fränkischen Synoden und von fränkischen Bischöfen in Reaktion gegen die arbiträren Satzungen gepflogenen Beratungen aufzufassen, wie dies bezüglich des Halitgarschen Poenitentiale Romanum feststeht? Der vorwiegend kanonische Stoff wäre hiermit ebenfalls erklärt, und Bedenken, wie wir sie unten gegen das Schmitzsche Grundprinzip erheben müssen, sehen wir hier nicht entstehen. Die äußere Anordnung mit dem homicidium an der Spitze wäre vielleicht den Volksrechten abgelauscht (Wilda, das kirchl. Bußwesen im Abendlande, Allgem. Monatsschr. 1853, S. 124).

Wenn also eine ganze Gruppe von Bußbüchern ein sog. kanonisches Material aufweist, so ist damit noch lange kein Beweis für deren gemeinkirchlichen Charakter erbracht, sondern zunächst nur ein Gegensatz zur angelsächsischen Gruppe mit ihren Weistümern festgestellt. Wie der Verfasser selbst einmal ganz richtig bemerkt (S. 171), ist „Canones der bis ins 12. Jahrhundert ausschließlich gebräuchliche Name für Sätze der Disziplin, des kirchlichen Rechts", und wie er im Gegensatz zur herrschenden Ansicht das Wesen der kanonischen Buße dahin feststellt, daß sie in Gemäßheit der Canones d. h. auf Grundlage der kirchlichen Satzungen erfolge (S. 62 ff., 113 ff.), so ist ein kanonisches Bußbuch ein Poenitentiale, dessen Bußsatzungen dem positiven Kirchengesetz entlehnt sind, gleichgültig, ob diese Rechtsnormen gemeinkirchlicher oder partikularrechtlicher Art sind.[1]) So nur erklärt sich der c. 9 der Capitula iudiciorum, wo es bezüglich einer eherechtlichen Bestimmung heißt: „secundum Grecos tamen non est canonicum." Die Bußreformen gingen, indem sie auf die Canones und auf die canonica auctoritas hinweisen, nicht auf eine Aufhebung der Partikularrechte, sondern auf eine Beseitigung der Gesetzlosigkeit. Daher ist im Poenit. Cummeani c. 14 Nr. 4 u. 6 „sicut canones habent", „secundum canones" (S. 644) identisch mit „sicut in lege scriptum est" (Nr. 5). Und was hier „lex" genannt wird, heißt im Poenit. Astesan. S. 807 „ius". Gesetzesbedeutung haben aber nicht allein die Canones, sondern auch die Aussprüche der „an-

1) So ist auch der berüchtigte c. 12 der Sammlung Halitgars (Schmitz 724): Hic, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum aut unius mulieris aut uxoris aut concubine, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus" als Synodalbeschluß ex conc. Tolet. c. 80 ein Canon im engsten Sinne, aber bei weitem keine gemeinkirchliche Bestimmung.

tiqui patres"[2]) (Capit. indic. c. III Nr. 1), die sog. „kanonischen Briefe" (Hefele, Conciliengesch. III, 330 ff., Schmitz 35—46). Ja selbst Weistümer der sapientes, welche doch gerade den Gegensatz zu den canones bilden (Poenit. Theodori c. 12 Nr. 4), errangen sich zum Teil gesetzliche Bedeutung und werden deshalb mitunter kanonisch genannt. Sprechen doch selbst die capit. iudiciorum c. 34 von einem iudicium „canonicum Cummeani", was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, daß auch die sapientes sive doctores in erster Linie aus den synodalen Bußsatzungen, aus den Canones schöpften. Finden sich doch selbst im Theodorschen Bußbuch mit seinem Abscheu vor der poenitentia publica griechische Canones, in welchen die der alten öffentlichen Kirchenbuße eigentümlichen Bußgrade hervortreten (S. 529 Nr. 10). So wird aber die Grenzlinie zwischen canones und iudicia immer mehr verwischt. (Vgl. darüber auch Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher S. 3 f.)

Wir sind nun trotz alledem von dem Endergebnis der Schmitzschen Untersuchungen nicht soweit entfernt, als es bis jetzt erscheinen möchte. Die Hauptfrage ist die: Gab es in Rom Poenitentialbücher? Hielten wir dies bis dahin immer für sehr wahrscheinlich, so beantworten wir die Frage nach den Schmitzschen Forschungen nunmehr unbedingt mit: Ja.

Der „libellus" des 51. und 52. Briefes des hl. Cyprian, sowie später das Verhalten des Papstes Nikolaus' I. gegenüber dem Antrag der Bulgaren, ihnen ein Poenitentiale mitzugeben, sowie manches andere, worüber jetzt am besten der Verfasser S. 19 ff. Auskunft gibt, stellte es uns außer Zweifel, daß Zusammenstellungen nach Art der angelsächsisch-fränkischen Bußbücher nicht bloß in England und Deutschland, sondern auch in Rom ein Bedürfnis waren. Es ist üblich geworden, daß die Theologen vor allem der orientalisch-römischen Bußpraxis ihre Aufmerksamkeit zuwandten, und die Juristen mehr vom germanistischen Standpunkte aus in den britisch-angelsächsisch-fränkischen Poenitentialien den Ursprung und die Blüte des Poenitentialwesens erkannten. Das vermittelnde Wort war noch nicht gesprochen. Wir halten es nun für ein großes Verdienst des Verfassers, daß er die Frage der wechselseitigen Beziehungen zum ersten Mal mit Nachdruck erörterte. Dieses Verdienst kann auch dadurch nicht geschmälert werden, daß man in Einzelheiten Irrtümer annehmen muß. War es uns schon aus allgemeinen Erwägungen wahrscheinlich, daß auch in Rom Bußbücher im Gebrauch waren

---

[2]) Wie das Citiergesetz von Theod. II. u. Valent. III. vom Jahre 426 die Ansichten der 5 großen römischen Juristen mit gesetzlicher Bedeutung ausstattete, so garantierte der c. 2 der Trullanischen Synode vom Jahre 692 den Sentenzen des Dionysius und Petrus v. Alexandrien, Gregor v. Neocaesarea, Athanasius, Basilius Gregor v. Nazianz u. Nissa, Amphilochius, Timotheus u. Cyrill Canonen-Bedeutung. Eine ähnliche Bestimmung hatte schon vorher Gelasius 496 auf der Synode von Rom erlassen: „De opusculis sanctorum patrum, quae in ecclesia catholica recipiuntur." c. 3 § 1 dist. 15.

— die seit dem 9. Jahrhundert übliche Erwähnung eines „Poenitentiale Romanum" mußte darin bestärken — so halten wir nunmehr nach den Schmitzschen Untersuchungen den Beweis für erbracht. Allerdings nicht so, als ob der kanonische Inhalt einer ganzen Klasse von Bußbüchern mit gemeinrechtlichem Inhalt auf Rom hinwiese, wo die gemeinrechtliche Dionysiana in Gebrauch war,[1]) sondern deshalb weil im Poenit. Vallic. I. durch den Hinweis „St. Damasi confessoris tui atque Pontificis, qui in praesenti requiescit ecclesia" Rom, im besonderen die Kirche St. Lorenzo in Damaso, als Ort der praktischen Benutzung dieses Pönitentiale bezeichnet ist. Wir glauben aber, daß die Frage der Abfassung und Benutzung, die bei dem Verfasser oft ineinander läuft, auseinandergehalten werden muß. Ob Rom die in seinen Kirchen benutzten Bußbücher auch selber hervorgebracht habe, oder ob es Zusammenstellungen anderer Einzelkirchen einfach benutzte — man muß dabei allerdings nicht notwendig an die fränkische Kirche denken — darüber haben die Forschungen noch gar nicht einmal begonnen. Der Verfasser muß sodann bezüglich der Deutung der Bezeichnung „Romanum" wieder auf den lokalkirchlichen Standpunkt zurückkehren, den er im Archiv Bd. 33 S. 9 ff. eingenommen hat. Die Bemerkung 174, daß „die Oberhoheit der römischen (Lokal-) Kirche auf die Verbreitung und Benutzung des Poenitentiale Romanum in der Universalkirche den größten Einfluß ausüben mußte," ist kein Beweis, sondern bestenfalls eine Vermutung. Auch was der Verfasser in seinem interessanten Aufsatz: „Kolumban und sein angeblicher Einfluß auf das Bußwesen im fränkischen Reich" (Archiv Bd. 49 S. 10 ff.) hierüber ausführt, beweist nichts. Es kann nicht genug betont werden, daß gerade hier der Beweis im einzelnen und mit größter Genauigkeit geführt werden muß. Rom hat in anderen Richtungen früher von Partikularkirchen so viel angenommen, daß es für uns nicht wunderbar erscheint, wenn auch hier eine Abhängigkeit nachgewiesen wird, abgesehen davon, daß das Konzil von Nicäa auf dem Gebiet des Bußwesens die Selbständigkeit der Partikularkirchen ausdrücklich gewahrt hat (S. 105). Ein Gegensatz zu der wirklichen Rechtsentwicklung, welche gerade umgekehrt von Rom „als dem Mittelpunkte" ausgegangen wäre (S. 467), wird zwar von Schmitz behauptet, aber er widerlegt sich selbst

---

[1]) Gegen eine solche Auffassung spricht schon, daß der Verfasser nicht mit Schulte (Geschichte der Quellen I, 31) die Poenitentialbücher aus größeren Sammlungen zusammenstellen läßt, sondern mit Benedikt XIV. (De synod. dioec. XI. c. 11 Nr. 1—3) ihre Entstehung auf die Thätigkeit der auf den Synoden versammelten Bischöfe zurückführt (S. 108). War die Dionysiana andernteils doch auch außerhalb Roms, ja selbst im angelsächsischen Reich in Gebrauch! Wir stimmen nämlich der Hildenbrand-Wasserschlebenschen Vermutung bei, daß der liber canonum, aus welchem Theodor v. Canterbury auf der Synode von Herdford (673) 10 Kapitel hervorhob, die dionysische Sammlung war. Hildenbrand, Krit. Jahrb. f. deutsch. R. XVII, 517. Wasserschleben, Bußordnungen 24.

mit den Ausführungen S. 103 f., 105 ff. u. Archiv 33 S. 7 ff. Vergl. insbesondere S. 107: „Das Poenitentiale Romanum und ähnliche mit einem kirchlichen Beinamen ausgestattete Bußbücher verdanken zweifellos einer Provinzialsynode der Kirche ihre Entstehung und den auf derselben versammelten Bischöfen ihre Approbation." Und vorher: „Halten wir nun die traditionelle Praxis der Kirche, neue Fälle von Vergehen auf Provinzial-Synoden abzuurteilen, und die entsprechende Einrichtung und Aufgabe der erwähnten Semestral-Synoden im Auge, dann wird wohl die Schlußfolgerung berechtigt erscheinen, daß Provinzial-Synoden, speziell diejenigen, welche in Beobachtung des Nicaenums halbjährig abgehalten wurden, sich auch mit der Abfassung von Bußbüchern beschäftigten." Wir betonen sowohl gegen Wasserschleben, Wilda und Loening als gegen Schmitz, daß diese ganze Frage der gegenseitigen Abhängigkeit bis jetzt nur durch Vermutungen gestreift wurde, daß wir hier also erst am Anfang der Arbeit stehen. Sind wir doch nicht einmal über die Frage der zeitlichen Priorität der römischen und angelsächsisch-fränkischen Bußbüchersatzungen unterrichtet.

Der Verfasser hat nach einer Prüfung von Form und Inhalt der verschiedenen Poenitentialien eine neue Aufstellung von Gruppen vorgenommen. Dem hierbei befolgten Prinzip kann man vielleicht zustimmen, doch sind die Schattierungen im einzelnen beträchtlicher, als der Verfasser annehmen will. Wir machen vor allem darauf aufmerksam, daß in der Ueberlieferung, in welcher die sog. römischen Bußbücher auf uns gekommen sind, nicht ein einziges von den Bestandteilen frei ist, welche der Verfasser als Merkmale der angelsächsischen Gruppe angibt. Insbesondere hat jedes Stellen, die einen lehrhaften und subjektiven Eindruck machen, wie man dies sonst nur bei Weistümern erwarten sollte. Selbst das Vallic. I, welches die vom Verfasser aufgestellten Merkmale der römischen Gruppe verhältnismäßig noch am reinsten aufweist, zeigt im c. 33 (S. 283) ein „ut arbitror", und sowohl in der Mitte als am Schluß angelsächsische Bestimmungen, welche man nicht mit absoluter Sicherheit für spätere Zusätze erklären kann.[1]) Auch die Berufung des Vallic. II. auf das Konzil von Chalcedon mit dem Zusatz „ubi fuerunt sexcenti triginta episcopi sub Marciano principe", sowie dessen c. 55 (S. 372): „synodo Nicene, quae a CCCXVIII episcopis sub Constantino augusto est peracta", verrät einen Verfasser, welcher nicht verfehlt, für seine Vorschläge die empfehlenden Motive sorgfältig zusammenzustellen. Solche

---

[1]) Gleich die erste Bestimmung schon macht den Eindruck eines fränkischen Denkmals. Das „more Cain vagus et profugus sit 'super terram" scheint nur die latinisierte Form für die germanische Friedlosigkeit zu sein, und das „satisfaciat parentibus eius, quem occidit, vicem filii reddens et dicens: quaecunque vultis, faciam vobis" ist das an die Familie zu entrichtende und auf Vertrag (compositio), beruhende germanische Wergeld. Für das Poenit. Merseburgense hat der Verfasser

mißliebige Stellen sofort für „unterschoben" zu erklären (S. 348), geht nicht an. Für einzelne Bußsatzungen läßt sich sodann gar kein Canon nachweisen, wie z. B. für den c. 44 des Vallic. II. (S. 374) mit seiner lehrhaften Abfassung[1]); an anderen Stellen sind ganz fälschlich Canones als Quellen angegeben, z. B. im c. 39 des Poenit. Arundel. (S. 448), das sich auch vor allem durch sein „more Francico" (Pertz I, 140) bestehendes „sacramentum fidelitatis", welches dem rex oder princeps oder dominus geleistet wurde, als fränkisch verrät.

Die Bestimmung des c. 40 Poenit. Vallicell. II. sodann deckt sich keineswegs mit c. 32, 35 und 42 des Poenit. Vallicell. I., wo die Geschlechtsgemeinschaft für Freitag und Sonnabend nicht verboten ist, obschon das Poenitentiale alle Veranlassung gehabt hätte, dies zu erwähnen. Wie verträgt sich ferner der c. 83 Vallic. II. (S. 387): „qui in matrimonio sunt, custodiant se VII. dies ante quam communicent et postea VII" — das angeblich derselben Gruppe angehörende Poenit. Cassinense c. 65 (S. 413) beschränkt die Enthaltsamkeit auf „III. dies ante communionem" — mit der vom Vf. S. 417 ff. entwickelten römischen Lehre, daß man jeden Sonntag die heilige Kommunion empfangen, und derjenige, welcher dies 3 Sonntage hintereinander unterlasse, mit zeitweiligem Ausschluß vom Gottesdienst bestraft werden solle? Wenn irgend ein Poenitentiale der sog. röm. Gruppe uns verdächtig und als eine spätere Kompilation erscheint, so ist es das Vallic. II. Auch dem Poenit. Arundel bringen wir Mißtrauen entgegen, wozu uns insbesondere die Bestimmungen über die kalte Wasserprobe,[2]) die Terminologie und Arten der Beherungen

---

ja ebenfalls aus dem Vorkommen der Kompositionen den Schluß gezogen: „In einem einzelnen Falle, nämlich in Canon 113 wird das Kompositions-System erwähnt... Das paßt auf das im fränkischen Reiche übliche Kompositions-System, und ist um so auffallender, als dieser Canon auch in dem römischen Pönitentiale Vallicell. I, 4, aber ohne den die Komposition erwähnenden Zusatz vorkommt." (S. 698.) Die Bestimmung im Vallic. II. c. 1 ist entweder aus dem Pönitentiale Kolumbans (S. 596 f.) herüber genommen, oder beide Poenitentialien sind fränkischen Ursprungs.

[1]) An einer anderen Stelle spricht der Verfasser selbst von einer „didaktischen Paraphrase, in welcher eine doktrinäre Erläuterung geboten wird, die ebenfalls das Zeichen einer redaktionellen Bearbeitung des Stoffes ist." (S. 347).

[2]) Nebenbei sei hier bemerkt, daß der Vf. über das Wesen der kalten Wasserprobe irrige Vorstellungen hat. Der Angeklagte hatte die Probe nicht bestanden, wenn er über Wasser blieb (S. 458), sondern wenn er unterging. Man sehe Hinkmar v. Reims bei Sirmond I, 605 ff. In seinem Aufsatz über die „Gefängnisstrafe" (Katholik Bd. 64 S. 614) spricht der Vf. ebenfalls von den „nach germanischem Gerichtsverfahren gebräuchlichen Ordalien". Die angebliche Institution des iudicium aquae frigidae durch den im Jahr 827 verstorbenen Papst Eugen II. rechnen wir mit Sdralek (Hinkmars v. Rheims kanonist. Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. S. 48 Anm. 2) zu den zahlreichen Falsifikaten des 9. Jahrhunderts. Derselbe hat auch Recht, wenn er sagt,

(c. 78 ff.) veranlassen. Die höchst eigentümliche Erscheinung des indicium aquae frigidae insbesondere ist für die europäischen Reiche bis jetzt nur bezüglich der fränkischen Staaten erwiesen und selbst hier durch andere Wasserorakel (vgl. Wachter in Ersch u. Gruber III. 4. S. 379) als Ausnahme charakterisiert. Deshalb unterliegt die Zugehörigkeit des Poenit. Arundel zur römischen Gruppe Bedenken. Dasselbe behaupten wir bezüglich des Poenit. Romanum des Halitgar. Mag derselbe immerhin aus einem römischen Bußbuch geschöpft haben, so hat er den Bußstoff doch selbständig verarbeitet. Die Uebereinstimmung mit den kanonischen Bußsatzungen des Vallic. I besteht nicht in dem Maß, wie sie der Vf. annimmt. Abgesehen davon, daß wir keinen zwingenden Grund dafür einsehen, die von Kolumban und Gildas herrührenden Bußbestimmungen der Halitgarschen Sammlung für „Zusätze zu der ursprünglich älteren Bußordnung" (S. 468) zu halten, haben die einzelnen Bußnormen, welche der Vf. sich entsprechen läßt, keineswegs überall durchschlagende Aehnlichkeit.

Das Schmitzsche Grundprinzip ist uns an und für sich durchaus nicht unsympathisch. Aber wir dürfen nicht aus Liebe zum Prinzip gewaltsame Gleichmacherei treiben. Es gibt keine Bußbücher, die nur kanonischen Inhalt und keine, die nur Weistümer enthielten. Deshalb ist das Prinzip des Verfassers, so klar und glatt es erscheint, mit Vorsicht zu benützen. Es gilt nicht absolut und auch nicht rein und ausschließlich. Man kann nur sagen: eine gewisse Gruppe zeigt mehr rein kanonischen Inhalt und eine andere mehr subjektive Satzungen. Aber selbst dieser Fund verliert etwas von seiner Bedeutung, wenn man nachweisen kann — und dies ist nachzuweisen, daß nur der Inhalt der Canones wieder gegeben wird und dabei nicht selten ein sehr subjektives Gepräge bekommt, und andernteils die Weistümer oder Rechtsbelehrungen ihren Ausgangspunkt von früheren konziliarischen Bestimmungen nehmen und oft nur wenig ändern. Führen zwei von Hildenbrand auf der k. Bibliothek zu München gefundene Fragmentensammlungen doch geradezu den Titel „Excerpta Theodori de canonibus". Man mag immerhin die Zweiteilung aufrecht erhalten, vergesse man aber

---

daß dieses Ordal „den von der römischen Kirche vertretenen Prinzipien über die Ordale zuwiderläuft". Nachgewiesen ist dasselbe bis jetzt nur für das germanische Prozeßrecht und durch Stenzler für das indische Recht, insbesondere aus dem Gesetzbuch des Manu (Zeitschr. der deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. 9, S. 662 ff.). Da dieses Ordale in den Volksrechten sowie in den Rechtsdenkmälern der Friesen, Angelsachsen und Skandinavier trotz ihres Strebens nach Vollständigkeit nicht erwähnt wird, das älteste historische Zeugnis für den Gebrauch desselben aber sein durch Ludwig den Frommen 829 erlassenes Verbot ist, so spricht Wilda die Vermutung aus, daß es erst kurz vorher, im 9. Jahrh., aufgekommen ist („Ordalien" in Ersch u. Gruber III, 4. S. 458). Anderer Ansicht Schmitz mit Berufung auf Franz Pagi S. 458. Wir halten den c. 78 des Poen. Arundel für ein fränkisches Erzeugnis des 9. Jahrhunderts.

dabei nie, daß die Grenze eine fließende ist. Das Unsichere einer dritten sog. gemischten Gruppe wird man hiernach erst recht begreifen. Das Schmitzsche Prinzip kann jedenfalls nur in seinen gröbsten Umrissen Anspruch auf Geltung erheben und es wird uns Schritt für Schritt vor neue Rätsel stellen. Immerhin aber halten wir es für wert, daß künftige Forscher ihm weiter nachgehen, um zu sehen, ob man es nicht nutzbringend gestalten kann. Bis jetzt scheint uns bloß nachgewiesen zu sein, daß in einer römischen Lokalkirche ein Bußbuch mit vorwiegend kanonischem Inhalt in Gebrauch war. Wir bemerken aber gegen den Vf., daß sich daraus für die anderen römischen Kirchen und weiterhin für die gemeinkirchliche Auffassung keine festen Schlüsse ergeben. Hier müssen erst Beweise erbracht werden. Betreffend den letzten Punkt ist oben das Nötige gesagt worden. Der Schluß auf die anderen römischen Lokalkirchen aber ist bestenfalls doch nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß. Wir halten es nicht einmal für unmöglich, daß mitunter sogar Geistliche derselben Kirche verschiedene Poenitentialien brauchten. Die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbreitung eines römischen Poenitentiale mag immerhin zugegeben werden. Zur Gewißheit vermögen nur weiter eingehende Einzelstudien zu führen, an welchen wir in erster Linie den Vf. beteiligt sehen möchten. Auch die Dreiteilung wird selbst unter der Annahme, daß eine ganze Gruppe sog. römisch-kanonischer Bußbücher existiert, bei der praktischen Zuweisung erhebliche Schwierigkeiten machen, so daß wir auch hier erst am Anfang der Arbeit stehen. Möge aber das Ergebnis späterer Forschungen ausfallen, wie es will, allseitig wird anerkannt werden, daß mit den Publikationen von Schmitz eine neue Epoche des Poenitentialstudiums begann und die müden Arbeiter durch sie wieder zur zielbewußten Thätigkeit angeregt wurden.

Breslau. **Christian Meurer.**

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte.

Bd. II. H. 3 u. 4 (1886). **F. Ehrle, zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne.** S. 353—416. Die uns erhaltenen Reste der Verhandlungen des allgemeinen Konzils von Vienne sind sehr dürftig. Nun enthalten die Verhandlungen der vom Papst Clemens V. berufenen Spiritualen-Führer mit den Vertretern der Kommunität des Ordens (1309—12 an der Kurie vor einer besonderen Kommission) die Enstehungsgeschichte zweier Konzilsdekrete. E. gibt diesmal zwei Aktenstücke zum dogmatischen Dekret in betreff der Irrtümer des von den Spiritualen hochverehrten Fr. Petrus Johannes Olivi: die Anklageschrift der Kommunität gegen die Spiritualen und besonders Olivi (1311 Mai 1.) und die von Ubertino von Casale verfaßte Verteidigungsschrift der genannten. — **H. Denifle, Meister Eckeharts lateinische Schriften und die Grundanschauung seiner Lehre.** Beilage I.: Akten zum Prozesse Meister Eckeharts. II.: Ueber die Anfänge der Predigtweise der deutschen Mystiker. S. 417—652. In den **Mitteilungen**: Das cusanische Exemplar lateinischer Schriften Eckeharts in Cues. S. 673—687. Eckehart galt bislang als Wunderkind. Aus dem eigenen Ich soll er die deutsche Mystik geschaffen haben. Nun weist D. nach, daß E. ganz auf der Scholastik fußt. Seine deutschen Schriften sind zwar die bekanntesten, aber nicht die einzigen und nicht die wichtigsten, die er verfaßt, sondern im Grunde nur Gelegenheitsschriften, während als die eigentlich wissenschaftlichen seine lateinischen Arbeiten anzusehen sind, die er in ein großes Werk, Opus tripartitum, zusammenfaßte, von dessen Existenz Denifle zuerst Kenntnis gegeben. Dasselbe zerfällt in Opus propositionum (der Liber positionum bei Trithemius), O. quaestionum u. O. expositionum. Zahlreiche hiezu gehörige Schriften E.s entdeckte D. im Cod. Amplon. der Erfurter und in der Hospitalsbibliothek in Cues. Auf Grund dieser Funde behandelt D. die Grundlagen in E.s Lehre: seine Anschauungen über Gott, dessen Verhältnis zur Welt, die Schöpfung, das Sein der Dinge. Daran schließt sich die Veröffentlichung von Bruchstücken des Opus tripart. und Akten zum Prozeß E.s. Entgegen den zahlreichen Hypothesen erklärt D., daß vor 1326 kein Prozeß gegen E. stattgefunden und über seinen Umgang mit den Begarden u. s. w. nichts bekannt ist. Die Predigtweise der deutschen Mystiker nahm in den Frauenklöstern ihren Anfang, gelegentlich der zu Ende des 13. Jh.s durch-

geführten Reorganisation der dem Predigerorden unterstellten Frauenklöster. — **Mitteilungen.** **F. Ehrle, Ludwig der Bayer und die Fraticellen und Ghibellinen von Todi und Amelia im Jahre 1328.** (Schluß). S. 653—669. — **Nachträge und Berichtigungen.** S. 670—672. Aus letzteren ist hervorzuheben: Eine späte Kopie der bekannten Bulle Quia in futurorum Johann XXII. findet sich im Vat. Arch. arm. 32; sie ist ebenfalls unvollständig. Dann tritt Denifle entschieden der Ansicht Löwenfelds entgegen, daß der im Inventar von 1339 notierte liber s. Mariae novae das im Vat. Arch. befindliche Regest Gregors VII. sei.

2] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

Bd. XII. H. 1. (1886). Bericht über die 12. Plenarversammlung der Centraldirektion der Mon. germ. mit Nekrolog auf Waitz. S. 1—10. — **G. Waitz, zur Kritik dänischer Geschichtsquellen.** S. 11—39. 1) Der Text des Sueno Aggonis. Die HS. der gedruckten dänischen Königschronik des Sueno ist verbrannt. W. hat eine Abschrift des zu Ende s. XVI. lebenden Lyskander durchgesehen, der trotz sinnstörender Fehler zahlreiche bessere, altertümlichere Lesarten, ja ganz andere Wendungen hat. Vielleicht hat Sueno sein Werk schon umgearbeitet oder ein anderer mittelalterlicher Chronist. Wahrscheinlicher aber ist, daß der erste Herausgeber des Sueno sich Textänderungen erlaubte, um dem Latein mehr Glätte zu geben. 2) Quellen des Saxo. Aus einer in Angers aufgefundenen Saxo-HS. ergibt sich, daß dieser sein Werk sorgfältig umgearbeitet hat. W. weist nach, daß S. Adam v. Bremen, vielleicht auch Sven Aagesens gekannt hat. 3. Ueber die Annales Colbazienses, Lundenses und andere ältere dänische Annalen. W. glaubt aus einer Reihe von Stellen dieser Annalen schließen zu müssen, daß die verlorenen sog. Annales maiores Lundenses nicht ausführlicheres Material gebracht, sondern nur einen ursprünglicheren Text gehabt. 4. Ungedruckte Annalen; Königsannalen aus dem 13. Jh. — **G. Waitz, über den ersten Teil der Annales Fuldenses.** S. 43—51. Daß die Fuld. zu Anfang fast ganz auf den Laur. min. beruhen, gibt W. Manitius (Dissert.) zu; dagegen findet er die Benutzung der Laureshamenses sehr zweifelhaft und tritt für eine Benutzung der Ann. Einh. durch die Fuld. ein. — **S. Herzberg-Fränkel, über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg.** S. 53—107. Als Grundirrtümer der diesbezüglichen Arbeit Karajans sieht V. die Ansicht von der langjährigen Thätigkeit des ersten Schreibers und die unrichtige Einteilung der Hände an. In dem hier behandelten ältesten Teil scheidet sich ein Grundstock aus, von einer Hand in kurzer Zeit geschrieben. V. geht dann auf die erste Anlage, den Aufbau, Anordnung der Namen innerhalb der Gruppen und die Zeit der Entstehung ein. Er setzt dieselbe ins J. 784 und sieht in dieser ersten Anlage ein Werk geschichtlichen Studiums, das auf einem älteren Diptychon beruht, aber auch andere, uns nicht erhaltene Quellen benützt hat. Betreffs der Zusätze gelangt V. zu dem Ergebnis, daß sie das Gepräge der Willkür und Zufälligkeit tragen, auf das Vorhandensein ähnlicher Verzeichnisse hinweisen und zeitlich schwer zu bestimmen sind. Es finden sich noch Notizen bis s XI. Im Anhang Notizen zur Chronologie einiger bayerischer Bischöfe und Aebte. — **H. Hahn, die Namen der Bonifazischen Briefe im Liber vitae ecclesiae Dunelmensis.** S. 109—127. H. regt die Untersuchung der HS. s. IX. des liber, der eine Liste der Wohlthäter des hl. Cuthbert in Lindisfarne enthalten soll, bezüglich der Namen u. s. w. an. — **O. Holder-Egger, zur Translatio s. Benedicti.** S. 129—141. Zwischen Fleury und Monte Cassino bestand ein langer Streit um die Reliquien des hl. Benedikt. Aus letzterem Kloster sollen sie entwendet und nach Fleury gebracht sein, was M. C. bestritt. Die von den Bollandisten veröffentlichte Montecassineser Translatio

gibt nun an, daß nur ein Teil der Reliquien nach Fl. gekommen. V. weist nach, daß der Autor dieser Transl. die Floriacenser Transl. benutzt hat, daß er also unmöglich, wie er angibt, um 830 unter dem Prinzipat des beneventischen Fürsten Sicco geschrieben, die Arbeit also eine Fälschung ist, die vielleicht erst aus dem 12. Jh. stammt. — **L. v. Heinemann, zur Kritik Tegernseer Geschichtsquellen.** S. 143—160. H. vergleicht die 4 bekannten Tegernseer Quirinuslegenden mit einer fünften, einer Münchener HS. entnommenen, und erörtert die Zeit der Abfassung dieser fünf und einer verlorenen sechsten. — **R. Thommen, über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz.** S. 161—186. Es sind 3 Diplome Kaiser Friedrichs I. für Schweizer Klöster. V. bespricht sodann die Freiheitsbriefe des Klosters Rüggisberg. — **F. Kurze, zur Kritik des Chronicon Gozecense.** S. 187—202. K. hält diese um 1135 entstandene Chronik des Kl. Goseck bis auf die Chronologie und einzelne Phrasen für durchaus glaubwürdig. Nur die in c. 16 eingeschobene Urk. Heinrichs IV. von 1085 (Schenkung des Hofes Thondorf bei Mansfeld) ist unecht. — **Miszellen. M. Manitius, zu Einharts vita Caroli.** S. 205—206. Die Entlehnungen Einharts werden durch Stellen aus der vita Martini des Sulpicius Severus vermehrt. — **C. Hegel, über die wiederaufgefundene Handschrift von Königshofens Chronik.** S. 207—208. Diese in der Bibliothek des bischöfl. Seminars in Straßburg wieder aufgefundene, von Dacheux als identisch mit Schilters Vorlage nachgewiesene Chronik steht an Wert hinter der 1870 verbrannten und von H. in seiner Ausgabe benutzten zurück. — **† W. E. Roth, eine ungedruckte vita Erzbischofs Anno II. von Köln.** S. 209—217. Diese, kürzer als die bekannte in den Monumenta, wird aus einer Darmstädter, dem westfälischen Kloster Grafschaft entstammenden HS. veröffentlicht. — **H. Simonsfeld, Handschriften italienischer Chroniken.** S. 218—220. Des Gerardus Maurisius und der Chronica Vicentina des Antonius Godius. — **G. Schepß, lateinische Elegie auf „Neun Schneider und ein Ei“.** S. 221—222. Aus Münch. HS. — **A. Rethfeld, zur Genealogie regum Francorum.** S. 223—225. — **J. May, zu Hermannus Contractus.** S. 226—231. Kurze Inhaltsangabe der handschr. Ausgabe des Mönchs Mauritius Hohenbaum van der Meer in der Kantonsbibliothek in Aarau.

3] **Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.**

Bd. VII. H. 3. (1886). **W. Fischer, Beiträge zur historischen Kritik des Leon Diakonos und Michael Psellos.** S. 353—377. V. versucht den Nachweis, daß Psellos, ein emporgekommener, mit dem Kaiserhause zuletzt verschwägerter Grieche, durch Kaiser Konstantin Dukas zur Abfassung seines Werkes veranlaßt, dieses also offiziösen Charakters sei, daß ferner Psellos an Leon Diakonos nicht angeknüpft hätte, wenn nicht auch dieser byzantinischer Reichshistoriograph gewesen, und daß es in Byzanz im 10. und 11. Jh. eine offizielle Geschichtsschreibung gegeben habe. — **F. M. Mayer, zur Geschichte des siebenjährigen Krieges.** S. 378—435. Aus anonymen, von M. dem General Graf Wied zugeschriebenen Relationen aus den J. 1758 u. 59, die sich in der Salzburger Studienbibliothek befinden, werden zwei über die Schlacht bei Kollin veröffentlicht, dann wird auf Grundlage eines sehr umfangreichen Berichtes aus dem Hauptquartier der Rückzug der Preußen skizziert, ein Bericht über die Eroberung von Zittau gegeben, ferner das Treffen bei Moys geschildert und hieran werden ein paar Relationen über die Eroberung der Festung Schweidnitz angeschlossen.— **E. Mühlbacher, unedierte Diplome.** S. 436—460. Stammen meist aus dem für die Mon. Germ. gesammelten Stoffe, s. IX.—XI. — **Kleine Mitteilungen. E. v. Ottenthal, ein Marmor mit dem Monogramm K. Heinrich IV.** S. 461—464. Im

Ferdinandeum in Innsbruck, zu Anfang dieses Jahrhunderts bei Dietenheim gefunden. — **C. Paoli, chronographische Bemerkungen.** S. 464—467. Ueber Jahreszählung mit September 1., Indiktion, Datierung nach Jahren des Imperiums in Notariatsinstrumenten, Zählung der Monatstage. — **A. Schulte, zur Geschichtsschreibung des Klosters Neuburg im Elsaß.** S. 468—471. Bestätigende Ergänzungen zu seinen früheren Mitteilungen über die „Annales Marbacenses" in seinem Aufsatz über die „elsässische Annalistik". — **A. Bachmann, aus den letzten Tagen Kaiser Friedrich III.** S. 471—477. Bericht an K. Maximilian über Verhandlungen mit seinem Vater. — **Fr. Mareš, das päpstliche Archiv unter Calixt III.** S. 477 f. Bericht über Nachforschungen im Archiv im Jahre 1665.

Ergänzungsband II. H. 1 (1886). **J. Ficker, über die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones legum Romanorum.** S. 1—76. In frühern Arbeiten hatte F. bereits ausgeführt, daß das unter dem Titel Petri exceptiones etc. bekannte Werk zwar in der uns vorliegenden Gestalt in Südfrankreich entstanden, aber Bearbeitung einer älteren Quelle sei, welche im 11. Jh. zu Ravenna entstanden sein dürfte. Jetzt modifiziert und präzisiert F. auf Grund klarer und überzeugender Untersuchung das Ergebnis seiner Studien dahin, daß dem Petrus und den ihm nahe verwandten Tübinger und Grazer Rechtsbüchern eine ältere Quelle als Vorlage diente, welche nicht bloß das allen dreien, sondern auch das nur dem P. und dem Tüb. Rechtsbuche Gemeinsame, höchst wahrscheinlich auch das nur bei Petrus Vorkommende umfaßte. Diese Quelle ging, abgesehen von einer in Südfrankreich erfolgten Erweiterung, durch leicht erkennbare Zusätze umgeändert in die abgeleiteten Rechtsbücher über. Sie kann nicht später als gegen die Mitte des 11. Jh.s entstanden sein, wohl auch nicht viel früher und zwar unter dem Einfluß der Schule von Ravenna, wahrscheinlich in dieser Stadt selbst. Damit ist ein Grundstein für die Beurteilung einer Reihe anderer juristischer Schriften des M.A. gelegt. — **Th. v. Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II.** S. 77—197. Aus dem Inhalt dieser ergebnisreichen, für die Ausgabe der Diplomata Ottonis II. als Einleitung bestimmten minutiösen Forscherarbeit seien nur folgende Hauptpunkte hervorgehoben: Die Kanzlei Ottos I. war bei seinen Lebzeiten auch die seines Sohnes; Erläuterungen zu Diplomen Ottos II. bis zu seiner Thronbesteigung. Ueber die Erzkanzler Rodbert, Willigis, Kanzler, Notare und deren Schicksale; Wirkungskreis der deutschen und italienischen Kanzlei, die Beamten der beiden. Ueber die Datierung im allgemeinen: Viele Diplome sind allmählich entstanden und nicht einheitlich datiert. Es gibt ersichtliche Nachtragungen des Tagesdatums, zuweilen unterblieb die beabsichtigte Nachtragung. In den Ausfertigungen der italienischen Kanzlei finden sich keine Nachtragungen, während sie sogar aus Abschriften der deutschen Kanzlei sich herauslesen lassen. Zuweilen sind sie bedeutungslos, zuweilen sehr zu beachten. In den letzten Jahren Ottos II. kommt die nichteinheitliche Datierung auf: Ort und Tag der Handlung anzugeben und daneben das Jahr der späteren Beurkundung. Ueber Doppelausfertigungen für ihre Datierung gibt es keine feste Norm. Einführung des Titelmonogramms; Aschaffenburger Fälschungen; Auslassung des Chrismon. Das Recognitionszeichen kommt allmählich außer Brauch; namentlich wenden die italienischen Notare in den spätern Jahren Ottos es nie mehr an. Dagegen wird Otto jetzt als der Zweite bezeichnet in beiden Kanzleien, wie sich die Italiener überhaupt vielfach den Bräuchen der deutschen Kanzlei anschließen. Die Echtheit einer Urkunde wird nicht dadurch verdächtigt, wenn bereits verstorbene Fürbitter, ohne als verstorben bezeichnet zu sein, genannt werden. Die Annahme Fickers, daß die Jahresmerkmale zuweilen auf den

Zeitpunkt der Handlung Bezug nehmen, zuweilen auf den Zeitpunkt der Beurkundung findet bei den Diplomen Ottos II. keine Bestätigung. Ueber die arge Verwirrung in der Datierung im J. 979. Die Mehrzahl der während des Feldzugs gegen die Griechen versprochenen Diplome ist erst geraume Zeit später ausgestellt worden. Für die Berechnung der Regierungsjahre kommen 983 zwei willkürliche Kombinationen auf, die eine herrscht in der deutschen, die andere in der italienischen Kanzlei vor. — **W. Sickel, zum Ursprung des mittelalterlichen Staates.** S. 198—235. V. nimmt den Merowingerstaat in Gallien als Ausgangspunkt und schildert zunächst die besondern Gerichte. Es gab nach S. unter den Merowingern staatliche und herrschaftliche Gerichte. Der Entstehungsgrund der letzteren war die Macht des Besitzes (Gerichte der Potentes, Großgrundbesitzer), die Macht der Religion (kirchliche Gerichte), die königliche Bewilligung; es waren teils Hof- teils privilegierte Gerichte, teils eine Mischung aus staatlicher und herrschaftlicher Gerichtsbarkeit. Bei todeswürdigen Verbrechen gilt, wenn nicht Vereinbarung stattgefunden, das ordentliche Gericht. Das Immunitätsgericht umfaßt die Prozesse gegen die Angehörigen der Privilegierten mit Ausnahme der kriminellen Sachen. Auf die Anstellung der Richter in den Hofgerichten oder Immunitäten übten die Merowinger fast gar keinen Einfluß. Das herrschaftliche Gericht war an den Großgrundbesitz geknüpft, die Immunität wurde vom König verliehen. Neben diesen gab es noch Domänengerichte. Bezüglich der Unterthanendienste führt S. aus, daß zur Zeit Gregors v. Tours sich auch die Hintersassen der Kirchen am Kriegsdienst beteiligten. Die erste positive Nachricht, daß der private Vorgesetzte seine Leute zum Krieg entbieten mußte, tritt erst im 8. Jh. auf, doch ist es wohl unter den Merowingern auch so gewesen. Ueber den Ursprung des der Wehrpflicht ähnlichen, sehr umfangreichen Polizeidienstes herrscht Dunkel. An den öffentlichen Arbeiten mußten sich alle, auch Kirchen- und Immunitätsleute beteiligen. Jeder Unterthan mit Ausnahme der Fiskalinen mußte in Staatsgeschäften Reisende aufnehmen und sonstige Abgaben entrichten. Ob es Herrschaften gab, die für ihre abhängigen Leute die Steuerverwaltung zu führen hatten, ist unsicher. — **J. Ficker, über die Usatici Barchinonae und deren Zusammenhang mit den Exceptiones legum Romanorum.** S. 236—275. Erst nachträglich hat F. gefunden, daß die Exceptiones bereits in den um 1068 entstandenen Usatici von Barcelona benutzt sind. Damit wäre auch das früher erwähnte Ergebnis gesichert, daß die Exceptiones spätestens um die Mitte des 11. Jh.s entstanden seien, wenn die Usatici nicht Zusätze aus späterer Zeit aufwiesen. F. weist nun nach, daß bereits in den ursprünglichen Bestandteilen der Usatici die Exceptiones verwertet sind.

4] Forschungen zur deutschen Geschichte.

Bd. 26, H. 2 (1886). **Br. Krusch, über die Gesta Dagoberti.** S. 161—191 Erst im 9. Jh. hat ein Mönch von St. Denis das Leben des Wohlthäters des Klosters, Dagobert I., geschrieben. Diese noch wenig beurteilte Schrift untersucht V. bezüglich der politischen Geschichte Dagoberts und seines Sohnes und bezüglich ihres Verhältnisses zu St. Denis. Für ersteres hat der Mönch den Fredegar ausgeschrieben und nur wenig aus andern Quellen hinzugefügt. Er ist entschiedener Lobredner des Königs. Für St. Denis' Geschichte hat V. Heiligenleben, Sagen und Urkunden benutzt. Von den 24 ihm vorliegenden Originalen sind nur 2 echte erhalten. Eine gründliche Durchprüfung des diplomatischen Teiles der Gesta ergibt 24 bis jetzt unbekannte Urkundenregesten. — **S. Löwenfeld, zur Kritik d. Gesta abbatum Fontanellensium.** S. 193—215. Verfasser der Chronik des Klosters von St. Wandrille (Normandie) s. IX

ist ein Mönch des Klosters; Auftraggeber Abt Fulco; vollendet wurde sie zwischen 834 und 845. Die Geschichte einzelner Aebte fehlt in derselben, nicht weil die Gesta lückenhaft erhalten sind, sondern weil sie immer darin gefehlt hat. L. untersucht eingehend das Verhältnis der Gesta zu den Annales Metenses, Moissiacenses, zum Chron. Vedastinum, Fortsetzer des Fredegar. Der Autor schreibt seine Quellen nicht wörtlich ab, sondern verarbeitet sie. In die Gesta sind verschiedene fremdartige Teile später hineingekommen. Zu den frühesten Benutzern von Einhards Vita Caroli gehört der Verfasser der Gesta. Als letzte der in den Gesta benutzten Quellen nennt L. eine nicht mehr vorhandene, mit Fredegar kombinierte Verarbeitung der fränkischen Geschichte. — **R. Doebner, Memoiren des englischen Ministers Grafen von Bothmer über die Quadrupelallianz von 1718.** S. 217—261. Im St.-A. Hannover befinden sich „Notizen" des englischen Ministers Hans Kaspar v. Bothmer aus den J. 1716—19. D. gibt daraus den Teil über die Quadrupelallianz. — **Th. Volbehr, der Ursprung der Säkularisationsprojekte in den Jahren 1742 u. 1743.** S. 262—284. Oesterreichischen Berichten zufolge beabsichtigte um 1743 Kaiser Karl VII. die Säkularisation der Bistümer Salzburg, Passau, Augsburg, Freising u. s. w. Da Karl selbst das Projekt abgeleugnet und sonst als wahrheitsliebend gilt, so bürden Ranke und Arneth seinem Beichtvater die Schuld an der Ableugnung auf. V. weist nun aus den Briefen Karls die Unmöglichkeit der Autorschaft desselben bezüglich dieses Planes nach; ja dem Kaiser war der Plan unsympathisch. Friedrich d. Gr. in Verbindung mit England ist der Urheber der Säkularisationsprojekte, die in den J. 1742 und 1743 an den europäischen Höfen erwogen wurden. — **Kleinere Mitteilungen: J. Teige, eine Bemerkung zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses.** S. 285—286. Betrifft die Verwandtschaft der Slavnikiden mit Heinrich I. — **W. Gisi, Guntrammus comes.** S. 287—297. Dieser in Schweizer Urkk. s. IX. genannte G. ist als Inhaber eines Comitats nicht nachweisbar; vielleicht war er Breisgaugraf. — **W. Meyer, über eine Urkunde Heinrichs IV. um 1078 und die Ludwigs d. Fr. vom 27. Dez. 819.** S. 298—301. Erstere fand M. als Einband einer Münch. HS. — **B. Kugler, zur Geschichte Gottfrieds von Bouillon.** S. 302—307. K. weist aus einer von Albert v. Aachen gebrachten Rede Balduins vom Sommer 1097 nach, daß Gottfried v. Bouillon zum allgemeinen Heerführer von der gesamten Ritterschaft des deutschen Reiches gewählt wurde. Sodann gibt K. zu seinem jüngsten Werke „Albert v. Aachen" eine Scheidung der ganzen Chronik in die lothringische Chronik und Mythographie. — **E. Winkelmann, zum Leben König Enzios.** S. 308—313. W. veröffentlicht aus einem C. Pal. Vatic. zwei nur bruchstückweise bekannte Urkk., die Legitimation Enzios und Verleihung von Lehen an denselben betreffend. — **G. Rüthning, Graf Anton Günther von Oldenburg und die Schweden im J. 1638.** S. 314—320. Graf G. war der einzige Fürst, der im 30j. Kriege die Neutralität thatsächlich zu wahren suchte. G. schildert eine interessante Episode, wo die Neutralität ernstlich in Gefahr kam. — **A. Stern, Hardenbergs Denkschrift über die preußische Verfassung vom 10. Oktober 1820 und Metternichs Troppauer Memoire.** S. 321—332. St. veröffentlicht zuerst den vollen Wortlaut.

5] **Archiv für österreichische Geschichte.**

Bd. 67. 1. Hälfte. (1885.) Alfred v. Arneth, Graf Philipp Cobenzl und seine Memoiren. S. 1—181. Die eigenhändig niedergeschriebenen Lebenserinnerungen C.s, welche das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien verwahrt, werden von Arneth hier veröffentlicht und mit einem ausführlichen Vorwort eingeleitet. Obwohl man C.

seinen geistigen Eigenschaften nach nicht zu den hervorragenden Männern seiner Zeit rechnen kann, so verdienen seine Memoiren immerhin einige Beachtung wegen der wichtigen Staatsämter, die er lange in Oesterreich bekleidete. Als Mitglied des Finanzrats, niederländischer Staatsrat, Hofrat bei der Ministerial-Banko-Deputation, Vizepräsident derselben, Vizekanzler, Staatskanzler und zuletzt Botschafter in Paris bei Bonaparte hat er besonders über französische Zustände manche Kenntnisse haben müssen. Zu beklagen aber bleibt ein oft allzurasches Hinweggleiten über die wichtigsten Dinge, namentlich in der Epoche, als er Oesterreichs auswärtige Angelegenheiten leitete oder als Botschafter in Frankreich weilte. — **Joh. Huemer, Rythmus über die Schlacht auf dem Marchfelde.** (1278.) S. 183—189. Verf. veröffentlicht ein aus 64 Versen bestehendes lateinisches Gedicht auf die Schlacht, welches sich auf der Innenseite des vordern Einband-Deckels einer Wiener Handschrift befindet, die in der alten Rupertikirche am Rupertiberg, einer Filiale von St. Egyden an der Drau im Rosentale, gefunden wurde, und weist darauf hin, daß mit der Blütezeit deutscher Dichtung in den niederösterreichischen Ländern auch eine fruchtbare Epoche lateinischer Dichtung zusammenzufallen scheint.

2. Hälfte. (1886.) **Eduard Wertheimer, Erzherzog Karl und die zweite Koalition bis zum Frieden von Luneville. 1798—1801. Nach ungedruckten Quellen.** S. 191—252. Auf Grund des Briefwechsels zwischen Erzherzog Karl und Kaiser Franz bezw. dem Herzog Albert von Sachsen-Teschen behandelt W. die Thätigkeit des Erzherzogs im zweiten Koalitionskrieg. Nachdem dieser, an der Spitze der österreichischen Armee, den neuen Krieg mit Frankreich als unausbleiblich erkannt hatte, gelang es ihm, zunächst von Bayern das Versprechen der Hilfe zu erlangen. Er entwarf einen Feldzugsplan, worin er keineswegs bloß an Verteidigung dachte, sondern sofort mit der gesamten österreichischen Macht offensiv vorgehen wollte. Aber in Wien wurde, trotzdem Karl einen Vertreter seiner Ansicht dorthin gesandt hatte, von Thugut an dem Plan so lange geändert, bis es zu spät war, so daß Karl im Februar 1799 den Kaiser um seine Entlassung bat. Statt deren kam der Befehl zum Vorrücken. Die Gründe dafür, daß Karl nach den ersten glücklichen Anfängen keine weiteren Erfolge mehr hatte, lagen zuächst in Thuguts System, dann aber auch in der Uneinigkeit der europäischen Mächte. — **Hans Schlitter, die Berichte des k. k. Kommissärs Bartholomäus Freiherrn von Stürmer aus St. Helena zur Zeit der dortigen Internierung Napoleon Bonapartes 1816—1818.** S. 253—462. Gemäß dem dritten Artikel der Konvention vom 2. August 1815 hatten die vier europäischen Hauptmächte nach der Insel St. Helena, dem von England bestimmten Aufenthaltsorte Napoleons, Kommissäre zu senden. Oesterreich übertrug dies Amt dem Bartholomäus Freiherrn von Stürmer, der die Zwecklosigkeit seines Aufenthaltes offen bekennt, dazu auch mit dem englischen Gouverneur von St. Helena schlecht stand. Aber erst am 29. November 1817 wurde er abberufen, als man am Wiener Hof nach seinen Berichten den Tod Napoleons erwartete. Da es in diesem Falle für Kaiser Franz peinlich gewesen wäre, noch einen Vertreter auf St. Helena zu haben, welcher notwendiger Weise der Totenfeier hätte beiwohnen müssen, so wollte man den Kommissär bei Zeiten entfernen. Die Berichte Stürmers werden hier zum ersten Mal veröffentlicht und geben ein deutliches Bild der Lage.

Bd. 68, 1. Hälfte. **Ferdinand Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis episcopi Olomucensis** (1364—1380). **Briefe und Urkunden des Olmützer Bischofs Johann von Neumarkt.** S. 1—157. Johann von Neumarkt, Bischof von Olmütz, der als Kanzler, hervorragender Kirchenfürst und Schriftsteller berühmte

Zeitgenosse Karls IV., hinterließ neben anderen Schriften mehrere Formelbücher: a) die äußerst wichtige Cancellaria Caroli IV., deren Zusammenstellung man ihm wenigstens gewöhnlich zuschreibt, und welche auch mehrere von ihm herrührende Briefe enthält; b) formulae et varii processus iuris oder cancellaria officii Olomucensis; c) eine Sammlung von Briefen und Urkunden, die zwar von älteren Schriftstellern erwähnt, aber bisher nicht aufgefunden wurde. Sie stammt aus den letzten Lebensmonaten des Verfassers und ist in einer Klagenfurter und einer Prager HS. überliefert. T. bringt die Briefe der Klagenfurter und einen Teil der Prager HS., im ganzen 219 Nummern, unter obigem Titel zum Abdruck, deren Benutzung durch ein Inhalts-, Personen- und Ortsverzeichnis erleichtert wird. — **Alfons Huber, die Kriege zwischen Ungarn und den Türken**, 1440—1443. Kritisch untersucht. S. 159—207. Nach kurzer Quellenübersicht behandelt H. die Kriege Sultan Murads II. gegen die Ungarn unter der kurzen Regierung König Wladislaws, indem er von Fall zu Fall die Quellen einer kritischen Untersuchung auf ihren Wert und ihre Glaubwürdigkeit unterwirft, so daß oft neue Ergebnisse, namentlich in Beziehung auf Ort und Zeit der Schlachten, gewonnen werden.

6] **Archivio storico per le provincie Napoletane**, pubblicato a cura della società di storia patria. Napoli, r. stab. tipografico comm. Francesco Giannini et figli.

Anno X. (1885), H. 1—4. **Barone, le cedole di tesoreria dell' archivio di stato di Napoli dal 1460 al 1504.** S. 5—47. Auszüge aus den Rechnungen des königl. Schatzamtes. — **B. Maresca, ricordi autografi dell' ammiraglio Francesco Caracciolo.** S. 48—84. Bericht aus dem Schiffstagebuch jenes Zeugen der kritischen Ereignisse unter König Ferdinand IV. von Neapel und thätigen Mithelfers an der Flucht der königl. Familie im Dezember 1798. — **Diario Napoletano dal 1700 al 1709.** S. 85—129, 215—267, 462—501, 599—652. Abdruck des Diariums. Der Verfasser ist unbekannt. Er muß ein Mann aus dem Volke, ohne besondere Stellung und Rang, gewesen sein. — **R. Perla, del diritto Romano Giustinianeo nelle provincie meridionali d'Italia prima delle assise Normanne.** S. 130—185. Verf. verteidigt mit guten Gründen den Gedanken der sogen. Legende von der Uebertragung der Pandekten von Amalfi nach Pisa und kommt gegenüber Brandileone, „il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sveve del regno di Sicilia", Turin 1884, zu dem Schluß, daß in Unteritalien und Sizilien das römische Recht nie ganz verloren gegangen, daß die normannischen Eroberer auch die Quellen desselben dort finden konnten, jedenfalls die Kenntnis der letzteren nicht erst durch jene nach dem Süden gekommen sei. — **A. Colombo, il palazzo e il giardino di Poggioreale.** S. 186—209, 309—342. Nicht unwichtig für die Charakteristik des Königs Alfons II. und die Geschichte des französischen Raubzuges 1494. — **B. Maresca, Ettore Carafa conte di Ruvo: relazione del suo cameriere Raffaele Finoia.** S. 268—308. Carafa war der eifrigste Anhänger und Helfer des französischen Revolutionskrieges von 1798. Die Aufzeichnungen des Kammerdieners sind wörtlich mitgeteilt. — **Il terremoto del 1456.** S. 345—359. Zusammenstellung und bezw. Mitteilung der Nachrichten darüber. — **De Blasiis, un documento inedito della congiura di fra Tommaso Pignatelli.** S. 360—386. Abdruck der Relation des Vizekönigs an König Philipp IV. von Spanien über die vielleicht von Frankreich unterstützte Verschwörung jenes Unglücklichen gegen die

spanischen Behörden und über den am 3. Oktober 1634 beendigten Prozeß, dem schon am 6. desselben Monats die Hinrichtung durch Erdrosseln folgte. — **Barone, la ratio thesaurariorum della cancelleria Angioina.** S. 413—434, 653—664. Auszüge aus den Rechnungen des königl. Schatzamtes von 1278—1282. — **Faraglia, notizie di alcuni artisti che lavorarono nella chiesa di s. Martino e nel tesoro di s. Gennaro.** S. 435—461. — **G. Racioppi, per la storia del nome d'Italia.** S. 502—533. — **M. Schipa, la cronaca di s. Stefano ad rivum maris.** S. 534—574. Die Chronik ist herausgegeben von Pietro Saraceni 1876 und hier wieder abgedruckt. Sie beginnt 842 und geht bis 1185. Verf. erweist sie als eine elende Fälschung des 18. Jahrhunderts. — **Faraglia, Fabio Colonna linceo.** S. 665—749. Fabio Colonna, Naturforscher des endenden 16., anfangenden 17. Jahrhunderts, Freund des Galileo Galilei. Unter den Briefen viele an diesen. — **M. Schipa, una data controversa.** S. 750—760. Untersuchung über das Anfangsjahr der langobardischen Herrschaft in Benevent. Verf. entscheidet sich für 570. — **B. Capasso, nuovi volumi di registri Angioini.** S. 761—790. Bericht über neu aufgefundene Urkundenregister aus der Zeit Karls II. (1290—1309).

B. Zeitschriften vermischten Inhaltes.

1] Analecta Bollandiana.

Tom. IV. Fasc. III (1885). Reliquum partis latinae Septililii beatae Dorotheae (edente R. D. Hipler) scilicet ultima capita Tractatus VI. de perfectione vitae christianae (II—XI) et sex prima capita Tractatus VII. de confessione. S. 225—251. — **H. P. Vanderspeeten, monachorum Affllighemiensium et imprimis b. Fulgentii primi coenobii abbatis statutum de decimis rerum omnium in eleemosynas expendendis nunc primum editum.** S. 252—256. Aus dem Brüsseler Archiv cod. 73c. Fulgentius war Abt v. 1089—1121. — **De origine monasterii Viridis vallis una cum vitis b. Joannis Rusbrochii, primi prioris huius monasterii et aliquot coetaneorum eius.** S. 257—334. Die hier zum ersten Mal veröffentlichte Schrift hat Heinrich van den Bogaerde (Henricus Pomerius) zum Verfasser, der große Glaubwürdigkeit verdient, da er kurze Zeit nach dem sel. Johannes v. Ruysbroeck († 1381) ebenfalls in Groenendael Prior war (1431—1432) und eine von einem Zeitgenossen des sel. Johannes v. R., dem Fr. Joh. Dietrich von Scoenhov, geschriebenen Vita benutzte. Heinrich vollendete die hier aus Cod. 2926—28 der kgl. Bibliothek v. Brüssel herausgegebene Schrift zwischen 1414 und 1421. Sie enthält 1) die Gründungsgeschichte von Groenendael, 2) das Leben des sel. Johannes v. R., 3) das Leben des Johannes v. Leuwis, des „guten Koches" von Groenendael. Als Anhang ist aus demselben Codex zum ersten Male herausgegeben: Planctus venerabilis Fr. Willelmi Jordani, canonici regularis Viridis vallis, super obitu Fr. Johannis de Speculo, alias de Cureghem, eiusdem coenobii devotissimi diaconi († 1358). — **Translatio corporis sanctae Christinae virginis et martyris e castro Sepino Panormum seculo XII.** S. 335—336. Aus einem Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßten Lectionarium, jetzt im Schatz der Kathedralkirche von Palermo.

Fasc. IV. Miracula s. Remigii episcopi Remensis seculo XIV. ex codice Bruxellensi 5538—39. S. 337—343. Eine Kompilation des Nicolaus

Picardus de Larisvilla. — **Inventio corporis sancti Primiani episcopi et martyris et miracula eiusdem.** S. 344—355. Die Inventio war von Bolland und Henschen Febr. (23) T. III in einer lateinischen Rückübersetzung einer italienischen Uebersetzung herausgegeben. Erst später erlangte man den originalen lateinischen Text, der hier zugleich mit beigefügten Miracula veröffentlicht wird. — **Arnoldus Steffens, de sancto Arnoldo confessore** in pago Arnoldsweiler in agro Juliacensi notae quaedam. S. 356—366. Die Noten verbreiten sich über Orte, die in der vita sancti Arnoldi (A. SS. T. IV. Julii, p. 449) angeführt werden über den alten Kultus des hl. Arnoldus und über die Zeit der Abfassung der vita sancti Arnoldi (Anfang des 12. Jahrh.). — **Sancti Swithuni Wintoniensis episcopi translatio et miracula** auctore Lantfredo monacho Wintoniensi ex codice olim Gemeticensi iam Rotomagensi nunc primum ed. **E. P. Sauvage.** **S. 367—410.** Die HS. (Biblioth. de municip. Rouen U. 107 saec. X) kannte schon Mabillon. Lantfred verfaßte den ersten Teil, die translatio, 981; die miracula sind später einzeln hinzugefügt worden. Die Schrift ist für Kulturgeschichte und Geographie dieser Zeit von Interesse.

2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Bd. VI, H. 1 (1885). (**Romanist. Abteil.**) **Fitting, zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Mittelalter. S. 94—186. Nachtrag dazu S. 275—277.** F. bespricht eingehend die beiden Werke: Max Conrad (Cohn), die Epitome exactis regibus, mit Anhängen und einer Einleitung: Studien zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Berlin 1884) und E. Caillemer, le droit civil dans les provinces anglo-normandes au XIIe siècle (Caen. 1883) und hebt beider Bedeutung hervor. Bei der erstern Schrift ist besonders die Einleitung wichtig, da sie sich mit einer genauen Kritik aller Forschungen beschäftigt, welche in den letzten zwanzig Jahren zur Aufhellung der juristischen Literärgeschichte im Mittelalter entstanden sind. — **H. Breßlau, die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste. S. 242—260.** Die Kanzleinotiz „a pari" oder „a paribus" oder im 13. Jahrh. „in eundem modum" ist ein sicheres Kennzeichen des Ursprunges päpstlicher Briefe aus den Registerbüchern. An Jaffé 331, 334 und 373 führt Verf. den Beweis, daß die Existenz lateranensischer Registerbücher mindestens für das zweite Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts sicher ist. Die Päpste der ältesten Zeit erließen ihre Briefe genau in der Weise, wie die römischen Kaiser ihre Reskripte; Adresse, Einleitung, eigenhändige Subskription und Datierung war genau die gleiche. Ebenso wie der Geschäftsstil der päpstlichen Kanzlei geht auch die Institution der Registerführung auf einen Brauch der römischen Kaiserzeit zurück. Daß die Kaiser Register führen ließen, ergibt sich aus Kanzleivermerken, ähnlich den obengenannten päpstlichen. Namentlich im codex Theodosianus, aber auch in den übrigen Kollektionen z. B. „eodem exemplo" oder „scripta eodem exemplo" oder „de eadem re scriptum edictum" u. s. w. Diese Vermerke können, wie Verf. beweist, nur auf Register passen. In späterer Zeit gab es einen eigenen Registerband für die eigentlichen Gesetze, wie einige Stellen der Justinianischen Novellen beweisen. Die im weströmischen Reichsarchiv befindlichen Commentarii sind in den Stürmen der Völkerwanderung völlig zu Grunde gegangen. Im oströmischen Reiche sind sie wahrscheinlich beim Brande des kaiserlichen Archivs unter Justinian fast vollständig vernichtet worden. Der Brauch der Registerführung dagegen ist nicht untergegangen. Er ging zweifellos auf die Ostgoten über: aus den Registern des Hofes zu Ravenna

müssen die Variae Cassiodors entnommen sein. Die Päpste nahmen ihn vorher schon auf und behielten ihn bei.

H. 2. (Germanist. Abteil.) **Wilhelm Sickel, die Entstehung des Schöffengerichts.** S. 1—86. S. unternimmt, vielfach auf dem Wege der Kombination ohne Anhalt in den Quellen, I. eine Darstellung des altsalischen Gerichts, und unterscheidet dabei 1. den Thunginus=Gerichtsbeamten der Hundertschaftsgemeinde, 2. rachiburgii sedentes, ein engerer Kreis von Rechtsprechern, die ursprünglich als angesehenere Dingmänner, nicht kraft eines Amtes oder einer Wahl den Urteilsvorschlag innerhalb der Gerichtsgemeinde formulieren; später wurde ihre Zahl auf 7 beschränkt und damit Wahl notwendig, 3. den Umstand, das ist die Gesamtheit der versammelten Dingleute, die dem Urteilsvorschlag der Sitzenden durch ihre Zustimmung Rechtskraft verleihen. II. Werden die neuen Gerichte in den gallischen Erwerbungen besprochen. In diesen römischen Gebieten wird nach der Eroberung durch die Franken die Ausübung der Gerichtsbarkeit Befugnis des Königs resp. des von ihm ernannten Beamten. Gegen Sohm und im Anschluß an Fahlbeck, la royauté et le droit royal francs wird geltend gemacht, daß die neuen Gerichte weder römisch noch fränkisch, sondern eine neue Schöpfung seien. Innerhalb der Grafschaft und den in ihr neu geschaffenen Unterabteilungen, den Centenen, ist der Graf der Richter; von ihm allein hängt die Urteilsfällung ab; er ernennt für die einzelnen Centenen Vikare oder Centenare mit beschränkter Befugnis. Allmählich wird die neue Einrichtung teilweise auch auf die altfränkischen Gebiete übertragen. Der Thunginus wird Unterbeamter des Grafen. Da aber der Graf bei der Mannigfaltigkeit der im fränkischen Reiche geltenden Privatrechte und dem Grundsatze der Personalität des Rechtes vielfach des in Anwendung kommenden Rechtes unkundig sein mußte, so drängte sich ihm die Notwendigkeit auf, aus den Grafschaftsangehörigen einzelne angesehene, des Rechtes kundige Männer bei der Urteilsfindung zuzuziehen. Durch die gemeinschaftliche Thätigkeit des Grafen und seiner Beisitzer kommt nun das Urteil zu stande. Gewohnheitsrechtlich gewann allmählich vermöge der sozialen Stellung der Beisitzer ihr Urteilsvorschlag an realer Bedeutung, die frühere Uebermacht des Grafen wurde geschwächt. Immer aber stand bei ihm die eigentliche rechtliche Entscheidung. Ein sogenannter Umstand, d. h. ein größerer Kreis von Dingleuten, läßt sich trotz gegenteiliger Annahme Sohms für das romanische Gallien nicht als regelmäßig notwendiges Requisit des Gerichtes nachweisen; thatsächlich mag ein solcher weiterer Kreis öfter freiwillig oder auf Gebot des Grafen anwesend gewesen sein. Im germanischen Austrasien dagegen pflegten sogenannte Vollgerichte unter Teilnahme aller Dingleute häufiger abgehalten zu werden. Hier blieb auch die Zustimmung der Gesamtgemeinde zu dem Urteilsvorschlag von Bedeutung. III. Die karolingischen Anordnungen. Nicht mit einem Schlage, sondern nach und nach hat Karl der Große die Gerichtsverhältnisse in seinem Reiche neu geregelt. Der Name der Scabini begegnet schon vor ihm. 1) Der Richter ist nach wie vor der Graf resp. sein Unterbeamter. Gegen die herrschende, auch von Sohm vertretene Lehre soll das Urteil der Schöffen erst durch die Bestätigung des Richters Rechtskraft erlangt haben. 2) Die Schöffen. Einen älteren in der Entwickelung begriffenen Gerichtsgebrauch machte Karl allgemein zur Grundlage der Rechtsprechung: der ordentliche Gerichtsbeamte mußte sich zur Urteilsfindung eines Kollegiums von Schöffen bedienen, deren Spruch aber, um Rechtskraft zu erlangen, seiner Bestätigung bedurfte, von ihm auch verworfen werden konnte. Regelmäßig nicht der Graf, sondern höhere Beamte, die Missi, hatten unter Mitwirkung des

Grafen und der Gerichtsgemeinde (Hundertschaft oder Grafschaft) die Schöffen zu bestellen und eventuell abzusetzen. Die Schöffen werden auf ihre Thätigkeit vereidigt, sind dafür verantwortlich, fungieren auf Grund eines Zwangsamtes. Sie sind aber bei der Urteilsfindung nicht an die Befehle derer gebunden, von welchen sie ernannt werden. Jeder Freie konnte Schöffe werden. Im Jahre 803 hat Karl die altfränkische Siebenzahl im Reiche in Geltung gesetzt. Stellenweise waren die Schöffen Hundertschaftsschöffen, anderswo Grafschaftsschöffen. 3) Der Umstand. Zur Entlastung der dingpflichtigen Freien haben die Karolinger angeordnet, daß die Gerichtsbeamten die sämtlichen Dingpflichtigen einer Gerichtsgemeinde höchstens dreimal im Jahre sollten aufbieten dürfen. In einigen Gesetzen des 9. Jahrhunderts ist die Abhaltung von Vollgerichten gänzlich untersagt. Wo sie fortbestanden und auch rechtlich, nicht bloß thatsächlich Vollgerichte waren, blieb die Zustimmung der Gesamtgemeinde zum Urteilsvorschlag der Schöffen die Vorbedingung seiner Rechtskraft.

Bd. VII. (1886) H. 1. (Romanist. Abteil. H. 1). **Paul Krüger, die vatikanischen Scholien zum Codex Theodosianus.** S. 138—141. Hänels Abschrift in den Antiqua summaria codicis Theodos. ist sehr ungenau.

H. 2. (Germanist. Abteil. H. 1). **Richard Schröder, der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode.** S. 1—16. Beide Beamte sind identisch. Eine andere Entwicklung als in Westfalen und Engern hat das Schultheißenamt in den sächsischen und thüringischen Marken längs der Elbe und Saale durchgemacht. Der Schultheiß wurde hier zum Haupt des Landadels, zum Zweiten nächst dem Grafen. Die kleinen Schultheißentümer verschwinden. Die Aufgaben der Gerichtsvollzieher wurden Unterbeamten übertragen. — **Richard Schröder, zur Kunde deutscher Volksrechte.** S. 17—29. 1. Der Pactus Alamannorum. Ist fränkisches Königsgesetz und wurde verfaßt gegen Ende des 6. oder Anfang des 7. Jhrs. 2. Zur Lex Angliorum et Werinorum. Die sprachliche Untersuchung ergibt, daß die Heimat des Gesetzes nur in Thüringen zu suchen ist. 3. Zur Lex Ribuaria. Die Enstehungszeit des zweiten Teiles d. L. R. mit Einschluß des Königsgesetzes ist in die zweite Hälfte des 7. Jahrh. zu setzen; Tit. 36 c. 1—4 u. c. 11—12 aber sind nicht vor Ende des 8. Jahrh. entstanden. 4. Zur Lex Saxonum. Ruoda (in L. S. c. 14) ist der Gerichtsausdruck für das Großhundert gewesen. 5. Karl d. Gr. als Sammler der Volksrechte. Noch in Gedichten des 12. u. 13. Jahrh. als solcher bekannt. — **Augusto Gaudenzi, die Entstehungszeit des Edictum Theoderici.** S. 29—52. Fällt in die Jahre 513 oder 514. — **Richard Schröder, Gairethinx.** S. 53—60. G. ist im langobardischen Recht eine symbolische Handlung, das Speerreichen. Auch das Gairethinx, durch welches Rothari seinem Edikt die Kraft einer lex firma et stabilis verlieh, ist eine symbolische Handlung, wahrscheinlich gleich dem norwegischen Brauch des Vápnatak, ein Speerschwenken, oder entsprechend schwedischen Brauch, ein Berühren des königlichen Speeres durch die Versammelten. — **G. Mollat, zur Würdigung Leibnizens.** S. 71—88. Ueber Leibnizens Vorschläge zur Besserung der deutschen Rechtspflege. Proben aus seinem in Hannover handschriftlich vorhandenem Novum systema. — **Theodor Distel, Beiträge zur ältesten Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig.** Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen. S. 89—115. I. Die älteste Zeit bis zum Jahre der Reformation des Stuhles (1574). — Georg Kaufmann, Savigny und sein Kritiker. S. 124—133. Polemik gegen Denifle, betreffend dessen Beurteilung Savignys in seiner Geschichte der Universitäten des Mittelalters, sowie

in eigener Sache. Einer Anmerkung entnehmen wir, daß Kaufmann den 1. Band seiner Geschichte der deutschen Universitäten noch Ende d. J.s (bei Cotta) zu veröffentlichen gedenkt.

H. 3. (Romanist. Abteil. H. 2). **Fitting, über neue Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaft im früheren Mittelalter.** S. 1—90. Bespricht: Luigi Chiappelli, la glossa Pistoiese al codice Giustinianeo tratta dal manoscritto capitolare di Pistoia con una introduzione (Torino 1885); J. Ficker, über die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones legum Romanorum (Mitteil. des Institus f. öster. Gesch. II. Ergänzungsband. Vgl. o. S. 144); Francesco Brandileone, il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sueve del regno di Sicilia, con introduzione di Bart. Capasso (Torino 1884); Raffaele Perla, del diritto Romano Giustinianeo nelle province meridionali d'Italia prima delle assise Normanne (aus Arch. stor. Nap. X. 1885 s. o. S. 148); Zachariae von Lingenthal, il diritto Romano nella bassa Italia e la scuola giuridica di Bologna, tradotto dal Contardo Ferrini (Estratto dai Rendiconti del r. Ist. Lomb. Ser. II. Vol. XVIII, fasc. XVIII); Brandileone, il diritto Greco-Romano nell' Italia meridionale sotto la dominazione Normanna (Archiv. giurid. XXXVI); Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens in Deutschland (1885). — **Giovanni Tamassia, ein ungedruckter ordo iudiciorum des Johannes Bassianus.** S. 139—142. Erhalten im Cod. 1475 der Universitätsbibliothek in Padua. Nachrichten darüber. Eine vollständige Ausgabe ist in Aussicht genommen.

3] **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.**

Bd. 41 (1885.) **K. Bücher, zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. III. Artikel.** S. 488—579. Vgl. Hist. Jahrb. 1883. S. 718. (Die Einleitung zu diesem Teile ist besonders von S. 434—449 abgedruckt. Sie ist hauptsächlich eine Entgegnung gegen Paasche, der die Methode Büchers angegriffen hatte). Das Bürgerverzeichnis von 1440. Ein zweites Bürgerverzeichnis entstand ebenfalls bei einer Eidesleistung aller Bürger und Einwohner (Beisassen) von 1440. Der Zweck dieser Eidesleistung war, alle zur Erwerbung des Bürgerrechts heranzuziehen und genau den gleichen Eid leisten zu lassen. Für die Anordnung der Listen war man von der politischen Einteilung der Bürgerschaft in Gemeinde und Handwerker abgegangen und hatte dafür die territoriale nach Stadtteilen und Straßen gewählt. B. führt nicht weniger als acht Berechnungsarten auf Grund der mittelalterlichen Verhältnisziffern und des modernen Reduktionsverfahrens auf, um die Bevölkerungszahl zu ermitteln. Aus dem Verzeichnis hat sich als Gesamtzahl der über vierzehn Jahre alten männlichen Personen, welche den Eid leisteten, 2106, nämlich 1369 in der Altenstadt, 404 in der Neuenstadt und 333 in Sachsenhausen ergeben. Das höchste Resultat für die Gesamtbevölkerung ist 8719, das niedrigste 7082 Köpfe mit Ausschluß der Geistlichkeit und der Judenschaft; die letztgenannten eingerechnet macht sie im Jahre 1440 nicht ganz 9000 Seelen aus — was gegenüber dem Resultat von 1387 einer Abnahme von 10 Prozent gleichkommt. — Der andere Teil des Artikels beschäftigt sich mit der Bevölkerung nach ihrem Beruf. Die Berufsthätigen zerfallen in selbstständig erwerbende und Knechte. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge aus der ansässigen Bürgerbevölkerung ist noch immer keine große. B. geht die einzelnen Gewerbe durch, in denen sich überall Leben, Bewegung, Entwicklung und Umgestaltung zeigen. Ganz fehlt der Großhandel, dagegen läßt sich für den Kleinhandel aus dem Bürgerverzeichnis von 1440 genaueres ermitteln als aus dem von 1387. Es folgen die Halbbeamten, Schreiber, Spiel=

leute und Tag- und Jahrlöhner. Die nächste Gruppe enthält freie Berufsunternehmer und städtische Beamte. Den Schluß bildet die Gruppe der Urproduzenten. Die Zahl der Gärten in- und außerhalb der Mauern war sehr beträchtlich, ebenso verbreitet der Weinbau. Betreffs der Landwirtschaft darf angenommen werden, daß ihr der allergrößte Teil der in der Berufstabelle nicht nachgewiesenen städtischen Bevölkerung angehört. Das Ueberwiegen der unmittelbar produktiven Bevölkerung ist das Hauptresultat, zu welchem der Verfasser in diesem Teile kommt.

Bd. 42 (1886), H. 1. **Arthur Hager, die Finanzpolitik im nordamerikanischen Bürgerkrieg. S. 1—23.**

H. 2. **Julius Schvarcz, Montesquieus Erziehung zum Verfassungspolitiker.** (Zweiter Artikel). S. 297—369. Montesquieu vom Erscheinen seiner „Persischen Briefe“ bis zum Erscheinen seiner „Betrachtungen über die Ursache der Größe der Römer und des Verfalls derselben.“ — **Adolf Schaube, die pisanischen Capitanei portus de Tunithi. S. 397—403.** Nach den Kommunalstatuten Pisas, wie sie uns in der Redaktion von 1286 vorliegen, werden, als Ergänzung zu Heyd, Geschichte des Levantehandels, die Befugnisse und die Stellung der capitanei portus geschildert.

H. 3. **Carl Rümelin, geschichtliche Skizze eines amerikanischen Township. S. 585—614.**

C. Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.

Sitzungsberichte der k. Akademie d. Wiss. zu Wien. Phil.-hist. Klasse.

Bd. 109 (1885). **Fr. Stöber, zur Kritik der Vita s. Iohannis Reomaensis, eine kirchengeschichtliche Studie. S. 319—398.** St. weist in scharfsinniger Untersuchung nach, daß im Cod. Paris. lat. 11748 die ursprüngliche, dem Abt Jonas im Reomaenser Kloster zuschreibende Fassung (P.) der Vita zu erkennen ist. Die von Mabillon veröffentlichte (Vita M.) ist eine durch stilistische Schulung und homiletische Durchdringung des Stoffes ausgezeichnete Umgestaltung jener ersten Vita. Eine noch spätere Bearbeitung weist die von Roverius und den Bollandisten veröffentlichte Rezension auf, sie geht auf P. und M. und auf andere Quellen zurück. Leider ist die HS. P. lückenhaft und kann daher allein nicht als Grundlage für eine Ausgabe der ursprünglichen Vita ausreichen. Exkurs I berechnet, daß die Geburt des hl. Johannes Reomaensis um 420, sein Tod auf den 28. Jan. 540 gefallen sein dürfte. Im Exkurs II wird festgestellt: Jonas war aus Susa, kam 618 in das bobiensische Kloster, schrieb 641—43 die Vitae des Kolumbanischen Kreises und wurde schließlich Vorsteher eines Klosters Kolumbanischer Gründung in den Vogesen. — **Gustav Lindner, der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen. S. 86—141.** Der Codex Altenberger, den L. 1885 herausgab, enthält neben dem „Magdeburger Weichbild“ und dem „Iglauer Recht“ das Landrecht des Schwabenspiegels. Die Bezeichnung des letztern als Nürnberger Recht erscheint durch diese HS. berechtigt. Aus dem in der Untersuchung gelieferten Nachweis, daß neben dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Recht auch der Schwabenspiegel auf siebenbürgischem Boden galt, nämlich als Subsidiärrecht neben dem Gewohnheitsrecht der Hermannstädter Provinz, erhellt eine bedeutende Erweiterung seines Geltungsgebietes nach Südosten — **L. R. v. Salis, lex Romana Curiensis. S. 141—172.** Die lex ist eine Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen. Sie ist zwischen 843 und 859 abgefaßt. Entstehungsort und Geltungsgebiet ist Rhätien. Eine Betrachtung des Pri-

vatrechts der lex ergibt, daß dasselbe weder nach Istrien noch in die Lombardei verweist. — **K. Lehmann, zur Frage nach dem Ursprung des Gesetzsprecheramts.** S. 193—199. Gegenüber der Ansicht v. Richthofens, Richard Schröders u. a. läßt L. das Gesetzsprecheramt auf Island, in Norwegen und Schweden weder aus dem Königtum, noch aus dem Priestertum entstehen. Vielmehr ist es in alten Zeiten auf ursprünglich demokratischer Grundlage entstanden als Gegengewicht gegen das Königtum, bis es erst später von diesem dienstbar gemacht wurde.

Bd. 110 (1885). **Samuel Brandt, Verzeichnis der im Codex 169 von Orleans vereinigten Fragmente alter Kirchenschriftsteller.** S. 167—174. Der Band enthält in 19 Faszikeln 55 Blätter Fragmente alter Kirchenschriftsteller von großem paläographischem Wert, die aus der alten Abtei Saint-Benoît-sur-Loire stammen. B. macht über jedes Fragment genaue Mitteilung. — **Emil Steffenhagen, die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels.** V. **Die Bocksdorfschen Additionen.** S. 219—301. (Vgl. Hist. Jahrb. VI, 520). Die von Theodoricus von Bocksdorf, Bischof von Naumburg (1474—1501), herausgegebenen Drucke des glossierten Sachsenspiegels enthalten Additionen zu Text und Glosse, welche St. nach den Drucken und besonders nach den handschriftlichen Ueberlieferungen in Berlin, Dresden, Quedlinburg, Görlitz, Leipzig, Sondershausen, Breslau und Zwickau behandelt. Im Anhang gibt er 1) einen verbesserten Abdruck der Additionen auf Grundlage der Dresdener HS. unter Vergleichung der übrigen HSS. und der Drucke und 2) eine Uebersicht ihres Bestandes in den handschriftlichen und gedruckten Formen.

Bd. 111 (1885). **Emil Kalužniacki, die polnische Rezension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen.** S. 113-330. Nach eingehender, systematischer Untersuchung über das Verzeichnis der HSS., die den polnischen Text der Magdeburger Urteile enthalten, über das Verhältnis der bis jetzt entdeckten polnischen Texte zu einander, über das Verhältnis der polnischen Texte zu den einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen kommt K. zu dem Ergebnis, daß die bis jetzt bekannten polnischen Texte eine in Bezug auf Inhalt, Artikelfolge und Wortlaut durchaus gleichartige Rezension sind, die zwischen 1440 und 1460 nach einer deutschen Vorlage auf Veranlassung des Untertruchseß von Lemberg, Nikolaus Gologórski, entstand; daß ferner die der Rezension zu Grunde liegenden Schöffenbriefe den Kern anderer deutschen, lateinischen und czechischen Bearbeitungen bilden. Bei der kritischen Ausgabe der polnischen Rezensionen müssen in erster Linie die deutschen Texte, in zweifelhaften Stellen auch die übrigen zu Rate gezogen werden, besonders die czechischen wegen der Verwandtschaft der Sprachen. — **Adalbert Horawitz, zur Geschichte des Humanismus in den Alpenländern.** I. S. 331—380. Besonders war Kremsmünster, St. Florian und St. Peter in Salzburg klassischen Studien zugewandt, wo schon frühe Beziehungen zum italienischen Humanismus sich zeigen. Ein regeres Leben entwickelte sich jedoch erst im 16. Jahrhundert durch die Verbindungen mit der Wiener Hochschule. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts haben Linz und Steyer bedeutende Gelehrte. Verf. gibt dann genaueres über zwei von ihm in Salzburg entdeckte HSS. Die eine ist eine Papier-HS. des 16. Jahrhunderts aus der Studienbibliothek. Die andere, aus dem Archive des Stifts St. Peter zu Salzburg, besteht aus zwei Faszikeln in einem Band und war von dem den humanistischen Studien zugeneigten Abt Kilian angelegt zur Aufnahme aller Konzepte und der Abschriften aller wichtigen, empfangenen Schriftstücke. Dazwischen aber befindet sich in dieser HS. eine bunte Menge Originalschriftstücke, meist Briefe Kilians, des mannigfaltigsten Inhalts, wovon H. 32 Nummern zum Abdruck

bringt. — **Arnold Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik im XIII. und XIV. Jahrhundert. I. Der falsche Friedrich.** S. 381—411. Quelle für den Chronisten zu seiner breiten Erzählung über den falschen Friedrich in den Rheinlanden ist die Chronik Ellenhards, die ihm aber nicht vollständig vorgelegen hat, sondern nur in kleinen Auszügen. Der Wert der Reimchronik ist für diese Dinge sehr geringfügig. Zweifelhaft bleibt, ob der alte Mann aus eigenem Antrieb Betrüger wurde. Mit Bewußtsein wenigstens hat er die Rolle gespielt. In Neuß hielt er mit großem Geschick Hof, so daß sogar aus Italien Gesandte kamen. Auch die Neueren haben die Episode als eine schwere Gefahr für Kaiser und Reich behandelt. Dafür aber bieten die Umstände keinen Anhalt. Erst als mit dem Erscheinen des falschen Kaisers in Wetzlar durch die drohende Verbindung desselben mit den gegnerischen Städten die Angelegenheit eine für Rudolf selbst gefährliche Wendung nahm, und der Erzbischof von Köln sich derselben in einer Weise bemächtigte, die dem König schwerlich angenehm sein konnte, zog Rudolf gegen ihn und machte dem Treiben ein Ende. — **K. Th. von Inama-Sternegg, zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter.** S. 569—602. Zwischen der Karolinger- und Stauferzeit hebt sich durch verschiedene Umstände die Bedeutung der Salinen. Das deutsche Salinenwesen bekam seine für Jahrhunderte maßgebende Organisation. Die großen Grundherrn, namentlich Stifter und Klöster, suchen Besitz an einer Saline zu erlangen. Große Salinen wurden oder waren teils unmittelbares Reichsgut, teils als Temporalien verliehen, die faktische Einmischung des Reichs dadurch begründet. Die innere Entwicklung der Salinen war überall gleich. In vielfach verschlungenen Eigentumsverhältnissen und zersplitterten Betrieben standen die Salzbegüterten in den Salinen selbst nebeneinander. Erst allmählich trat eine Vereinheitlichung ein in den genossenschaftlichen Verbänden der Salzsieder, aus denen sich in der Folge die Pfännerschaften herausbildeten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Salinengewerkschaft allenthalben im unbestrittenen Besitz der ganzen technischen Anlage der Salinen und ihrer Einkünfte. — **Emil Steffenhagen, die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. VI. Die Fuldaer Glossenhandschrift.** S. 603—642. (S. o.) Dieselbe ist auf Papier in kleinem Folioformat von verschiedenen Schreibern des 15. Jahrhunderts hergestellt und durch Johannes Frauenlob den Jüngern vollendet 1449. Die Namen der übrigen Schreiber sind erhalten. Den Hauptinhalt bildet das Landrecht des Sachsenspiegels oberdeutsch, mit artikelweise folgender Glosse in gleicher Schrift, wie der Text. Die Heimat der HS. ist Niederbaden. Das dritte Buch ist eine Kompilation, die aus verschiedenen Quellen zusammengetragen ist, namentlich aus dem Schwabenspiegellandrecht und dem Rechtsbuch nach Distinktionen u. a.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei denen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1886 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke allgemeineren Inhalts.

Lorenz (Ottokar), die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben kritisch erörtert. Berlin, Hertz. 8°. VIII, 314 S. M. 7.
L. faßt in diesem interessanten Buche verschiedene, teilweise schon früher gedruckte Abhandlungen zusammen: 1. Die philosophische Geschichtschreibung (Friedrich Christoph Schlosser). 2. Die politische Geschichtschreibung (Fr. Chr. Dahlmann). 3. Die naturwissenschaftliche Geschichte (Du-Bois-Reymond). 4. Die Kulturgeschichte (W. H. Riehl). 5. Die Politik als historische Wissenschaft. 6. Ueber ein natürliches System geschichtlicher Perioden. In diesem letzten Teil legt L. einen besonderen Wert den Generationsepochen als Einteilungsprinzip in der Geschichte bei, womit er schwerlich viel Beifall finden wird.

Weber (Georg), allgemeine Weltgeschichte. 2. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachgenossen revidiert und überarbeitet. Bd. 10 u. 11. Leipzig, Engelmann. 8°. X, 920 S.

Jäger (Oskar), Weltgeschichte in vier Bänden. Mit zahlreichen authentischen Abbildungen und Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. I. Abteilung. Bogen 1—10. M. 2. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1887.
Das Werk stellt sich die Aufgabe, „den im Laufe der Zeiten übermäßig angeschwollenen Stoff der Weltgeschichte durch kritische Sichtung, welche die Ausmerzung viel unwichtigen Ballastes zur Folge hatte, und durch Hervorhebung der Höhepunkte der einzelnen Epochen wieder in eine handliche und übersichtliche Form zu bringen. Darin liegt das Neue und Eigenartige dieses Werkes, dessen Darstellungsweise in erster Reihe die Bedürfnisse der vaterländischen Jugend reiferen Bildungsgrades und als mit diesen zusammenfallend das Bedürfnis der gebildeten deutschen Familie überhaupt im Auge hat.“ Druck u. Abbildungen, überhaupt die Ausstattung ist sehr schön. Welche Färbung die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit gewinnen wird, bleibt bei Jägers Standpunkt abzuwarten. Das Werk soll in 16 Abteilungen à 2 M. oder 4 Bänden à 8 M. vollständig sein. Die 1. Abteilung enthält alte Geschichte.

Schilling (H.), König Aelfreds angelsächsische Bearbeitung der Weltgeschichte des Orosius. Halle, Niemayer. 61 S. M. 1,60.

Pflugk-Harttung (Dr. Julius v.), Geschichte d. Mittelalters I. Tl. 1—4 Lf. Berlin, Grote. 8°.

Recueil des historiens des croisades, publié par les soins de l'Académie des inscriptions et belles-lettres. Historiens occidentaux T. V. partie I. Paris, imp. nationale. Fol. 343 S.

Geschichtslügen. Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem

Gebiete der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Aufs Neue bearb. von drei Freunden der Wahrheit. 7. Aufl. Paderborn. Schoeningh. 8⁰. XIV, 638 S. M 4,50.

Locher (C. J.), zur Geschichte des Mittelalters. Ausgewählte historische Essays v. Edward A. Freeman. Straßburg, Trübner. 8⁰. 329 S. M 6.
Die Uebersetzung dieser Abhandlungen eines der bedeutendsten englischen Historiker der Gegenwart wird vielfach nicht unwillkommen sein. Ausgewählt sind folgende Abhandlungen: 1. Das heil. röm. Reich. 2. Die Franken und die Gallier. 3. Die früheren Belagerungen von Paris. 4. Friedrich I., König von Italien. 5. Kaiser Friedrich II. 6. Die Folgerichtigkeit der englischen Geschichte. 7. Die Beziehungen zwischen den Kronen von England und Schottland. 8. Der hl. Thomas von Canterbury und seine Biographen. 9. Die Regierung Eduards III.

Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover. 8⁰. VI, 703 S. M 16.
Die ursprünglich zu einer Festgabe bestimmten Aufsätze, welche die Schüler von Waitz und die Verlagshandlung der Mon. Germ. dem Meister zum 18. August d. Js., dem Tage seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums, zu überreichen gedachten, konnten leider erst nach dem Tode des Lehrers an das Licht treten Es sind im einzelnen die folgenden:

C. Trieber, Pheidon vom Argos. S. 1—16. — **P. Ewald, die älteste Biographie Gregors I.** S. 17—54. Als die älteste Biographie des Papstes ist die Vita in der St. Gallener HS. zu betrachten, auf welche Canisius zwar aufmerksam gemacht hatte, die aber bisher unbeachtet blieb. — **H. Brunner, die Freilassung durch Schatzwurf.** S. 55—72. Die Freilassung „per denarium" ist nicht nur dem salischen Rechte eigentümlich, wenn auch noch die in der Kanzlei Ludwigs I. abgefaßte Sammlung der formulae imperiales die Wendung „secundum legem Salicam" gebraucht. Seit der König die Handlung des Schatzwurfs vornahm, war sie eine „manumissio secundum regiam consuetudinem" geworden. Die „excussio denarii", das Symbol der Befreiung von der Zinspflicht des Liten, des Freigelassenen niederer Ordnung und des zum Hübner gewordenen Knechts fand früher durch den Schatzwurf des Herrn, für den später der König eintrat, statt. — **E. Bernheim, die Vita Karoli Magni als Ausgangspunkt zur literarischen Beurteilung des Historikers Einhard.** S. 73—96. Die Vita Karoli zeigt uns Einhard als einen durchaus unselbständigen Arbeiter in der Auffassung, Einteilung und Ausführung seines Werkes, das nur als ein mühsam zusammengearbeiteter Erstlingsversuch mit großem Mangel an Herrschaft über Stoff und Form bezeichnet werden kann. — **K. Zeumer, der Mönch von Sankt Gallen.** S. 97—118. Notker, der Stammler, Verfasser der St. Galler Formelbücher, ist auch der Verfasser der gesta Karoli Magni. — **H. Ulmann, zum Verständnis der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV.** S. 119—129. Die Anwendung des Inquisitionsrechts, welches den Zeugenbeweis beseitigt zu Gunsten eines Beweisverfahrens durch von der Krone ausgewählte Kundige, dürfte die Erhebung der Sachsen gegen Heinrich haben reifen lassen. — **G. Meyer von Knonau, die Verhinderung der zweiten beabsichtigten Romfahrt König Heinrichs IV. 1067.** S 130—142. Herzog Gottfried der Bärtige hat im bewußten Gegensatz zu den Plänen des Königs die Romfahrt 1067 verhindert. — **D. Schäfer, die Quellen für Heinrichs V. Romzug.** S. 143—155. Verf. stellt nach dem gegenwärtigen Stand der Publikationen die nicht wenigen Quellen einigermaßen chronologisch geordnet zusammen und betont, wie eine sich hierauf stützende Darstellung in manchen Punkten von der Erzählung bei Giesebrecht abweichen müsse. — **F. Liebermann, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon.** S. 156—203. Anselm von Canterbury hat, beraten von Hugo von Lyon, dem staatskirchlichen Despotismus ein theoretisches Ideal entgegengesetzt und für die späteren Verfassungskämpfe den Weg auch zur politischen Einheit geebnet. — **H. Simonsfeld, Bemerkungen zu Rahewin.** S. 204—227. Durch Heranziehen der von Waitz nicht benützten HS. des Klosters Seitenstetten kommt Verf. zu dem Schlusse, daß Rezension B und C wohl von

Rahewin stammen können, daß aber die verworrenen und irrigen Zusätze wahrscheinlich von anderen herrühren. — **C. Rodenberg, Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche.** S. 228—248. Während Friedrich II. in den ersten Jahren seiner Regierung in enger Verbindung mit den geistlichen Fürsten Deutschlands stand und ihre Macht — freilich gezwungen förderte, auch in der zweiten Periode diese Politik unter Engelbert fortlief, trat seit 1235 ein Umschwung ein, der sich, namentlich durch Friedrichs Verhältnis zum Papsttum begünstigt, allmählich vorbereitet hatte. — **L. Weiland, Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten.** S. 249—276. Gegenüber der Ansicht Philippis ist weder wegen schlechter Ueberlieferung des Diploms, noch wegen des Rechtsinhalts das Privileg Friedrichs für die geistlichen Fürsten von 1220 April 26. als unecht zu verwerfen, wenn auch noch einige Bedenken nach beiden Seiten hin der Aufklärung harren. — **Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrichs II. Kampf um Viterbo.** S. 277—305. Der Kampf um Viterbo, den Verf. eingehend schildert, hat mehr, als man glaubte, auf das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst eingewirkt und jede Annäherung zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. erschwert. — **Richard Schröder, Weichbild.** S. 306—323. Wahrzeichen des Marktrechts in fränkischen Landen war das Kreuz. Sonst finden wir auch den Handschuh, das Schwert, den Schild, die Fahne und den Strohwisch. Doch nahm das Kreuz die erste Stelle ein, dessen Entstehung an der Hand der Nachrichten über das Stadtkreuz, sowie seine Verbreitung und sein geschichtlicher Wert untersucht wird. — **Arnold Busson, Friedrich der Freidige als Prätendent der sizilischen Krone und Johann von Procida.** S. 324—336. Wann der Plan einer Kandidatur Friedrichs des Freidigen, des Sohnes des Landgrafen Albrecht von Thüringen und der Kaisertochter Margaretha, der sicher von den italienischen Ghibellinen ausging, zuerst aufgetaucht ist, bleibt zweifelhaft; sicher aber ist, daß Johann von Procida in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt hat. — **M. Perlbach, Beiträge zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten.** S. 337—366. Quellen und Abfassungszeit derselben werden erörtert. — **O. Harnack, über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen.** S. 367—376. Die längere Zeit vor der Wahl stattfindende Vorbesprechung und deren Berufung zeigt sich zuerst in den Briefen Urbans IV. von 1263. Wahlort war erst seit der fertigen Ausbildung des Kurfürstenkollegiums Frankfurt. Das eigentliche Ceremoniell der Wahl hat sich zuerst bei der Wahl Rudolfs herausgebildet. — **R. Brode, Freigrafschaft und Vehme.** S. 378—388. Die Vehme ist eine Weiterentwicklung der Freigrafschaft. — **W. Schum, über die Stellung des Kapitels- und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert.** S. 389—432. Die allmählich sich ausbildende Stellung des Erzbischofs, namentlich zu den späteren ständischen Körperschaften im 11. 12. und 13. Jahrhundert wird des näheren erörtert. — **F. Frensdorff, Recht und Rede.** S. 433—490. In der Formel „recht und redlich“ liegen keine Gegensätze, sondern vielmehr verwandte Begriffe, indem „reht und rehd“ mit ratio übersetzt werden. Beide Worte gehen auf alte, einfache und einander benachbarte Vorstellungen zurück, beide von sinnlichen Vorstellungen des täglichen Lebens entnommen. Sie gehören aber auch sachlich im Rechtsleben enge zusammen, was Verf. weitläufig ausführt. — **Alfred Stern, über eine mutmaßliche Quelle von Sebastian Francks Chronica der Teutschen und die Sage vom Herkommen der Schweizer.** S. 491—501. Verf. sucht die Vermutung zu stützen, daß der in der Chronica der Teutschen genannte und mit der Erzählung des Schwabenkriegs in Verbindung gebrachte Heinrich von Beschwind kein verloren gegangener Historiker, sondern eine der häufigen poetischen Darstellungen des Schwabenkriegs ist. — **W. Friedensburg, der Regensburger Konvent von 1524.** S. 502—539. Auf Grund der neu im Druck erschienenen Quellen und handschriftlichen Materials wird der Regensburger Konvent von 1524, ein äußerst wichtiges Moment in den Anfängen der katholischen Religionsgegenbewegung, behandelt. — **Emanuel Leser, eine Denkschrift über die englische Wollenindustrie aus der Zeit Jakobs I.** S. 540—566. Abfassungszeit, Zweck, Inhalt und die dogmengeschichtliche Bedeutung der im Britisch Museum unter **Ms. Egerton 2541** aufbewahrten, aus der Familie Nicholas herrührenden, für

die Nationalökonomie und ihre Geschichte sehr wichtigen Denkschrift wird behandelt. — **W. Arndt, zur Vorgeschichte der Wahl Leopolds I. S. 567—584.** A. zeigt, wie Bayern (Kurf. Ferdinand Maria) durch die Mission des Grafen Maximilian Kurz, der namentlich den Einfluß der Kurfürstinwitwe Maria Anna benützte, für die Wahl Leopolds I. gewonnen wurde, gegenüber den drängenden Werbungen Frankreichs und Schwedens. — **A. Wohlwill, die Hansestädte beim Untergang des alten deutschen Reichs. S. 585—610.** Trotz der Anhänglichkeit ans Reich suchten Hamburg, Bremen und Lübeck eine ihren Interessen entsprechende neutrale Sonderstellung in jenen ernsten Tagen einzunehmen, obgleich uns gerade ein französischer Bericht aus jener Zeit zeigt, daß es in ihrer Mitte durchaus nicht an Regungen nationaler Gesinnung fehlte. — **J. von Pflugk-Harttung, zur Plumbierung älterer Papstbullen S. 611—621.** Während bis zur Zeit Innocenz' II. Unregelmäßigkeit in der Zahl der zur Befestigung des Bleisiegels verwendeten Löcher herrschte, wurden unter ihm und besonders seit Eugen III. die zwei Löcher zur Regel. — **O. Holder Egger, zu den Heiligengeschichten des Genter St. Bavosklosters. S. 622—665.** Der Mangel an Wahrheitsliebe, der Hang zu Fälschungen und Heiligenfabeln ließen die wahre Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung in dem Kloster keinen Boden finden. — **A. Kluckhohn, zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation. S. 666—703.** Die öffentliche Meinung jener Zeit war im großen Ganzen gegen jene Handelsgesellschaften, die ihre Kapitalmacht nur zu ihrem eigenen Vorteil mißbrauchten.

Egelhaaf (Gottlob), Analekten zur Geschichte. Stuttgart, Kohlhammer. 8⁰ VI, 284 S. ℳ 5,40.
E. veröffentlicht hier 16 teilweise schon anderswo abgedruckte, jetzt aber erweiterte Aufsätze, die sich auf griechische, römische und deutsche Geschichte beziehen. Die „Analekten zur deutschen Geschichte" sind: Die Schlacht im Teutoburger Walde; Zur Würdigung Karls d. Gr.; Ein Vorspiel des Bauernkrieges aus Oberschwaben; Zur Ueberlieferung der Hildesheimischen Stiftsfehde; Karls V. Stellung zur lutherischen Sache auf dem Wormser Reichstage (in der Cottaschen „Ztschr. f. allg. Gesch. 1884" schon abgedruckt); Karl V. und die deutsche Nation (in dem Grenzboten 1885 zum ersten Mal veröffentlicht)

Treitschke (H. v.), historische und politische Aufsätze. 3 Bände. 5. vermehrte Auflage. Leipzig, S. Hirzel 8⁰. 499, 570 u. 645 S. ℳ 18.
Wenig verändert; in den historischen Abhandlungen sind einzelne thatsächliche Berichtigungen vorgenommen. Was der Verfasser jetzt nach 2 Jahrzehnten als veraltet und verfehlt erkannte, hat er in zwei neuen Abhandlungen am Ende der beiden letzten Bände erörtert: der 2. Band ist dadurch um „Unser Reich", der 3. um „Parlamentarische Erfahrungen der jüngsten Jahre" bereichert worden.

Encyklopädie der neueren Geschichte. In Verbindung mit namhaften deutschen und außerdeutschen Historikern begründet von Wilhelm Herbst. 6. Halbband. Gotha, Perthes. gr. 8⁰. S. 401—798. ℳ 5.
Reicht von Luzern bis Nikolaus Nikolajewitsch.

2. Kirchengeschichte.

Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 3. Aufl. 3. (Schluß-)Bd. Freib., Herder. gr. 8⁰. X, 1145. S. ℳ 14.

Sepp (Christiaan), bibliotheek van nederlandsche kerkgeschiedschrijvers. Opgave van hetgeen Nederlanders over de geschiedenis der christelijke kerk geschreven haven. Leiden, Brill. 8⁰. XIV, 508 S.
Zerfällt in 2 Abteilungen: 1. De geschiedenis der christelijke kerk (Allgemeines über Einteilung, Begriff, Methode). S. 1—45. 2. De geschiedenis van bepaalde tijdperken en afdeelingen der christelijke kerk. Das Werk erweist sich als eine Ergänzung zu ter Haars Historiographie der kerkgeschiedenis.

Guéranger (Prosper), oeuvres. Mélanges de liturgie, d'histoire et de théologie. I. 1830—1837. Solesmes, imp. saint Pierre; Paris, Palmé. gr. 8⁰. XV, 610 S. M 9,20.
Die Benediktiner von Solesmes beginnen hiermit die Veröffentlichung zerstreuter oder seltener Schriften ihres berühmten Ordensgenossen. Die Veröffentlichung der Schriften geschieht in chronologischer Reihenfolge, um den Entwicklungsgang G.s erkennen zu lassen. Wir heben hier besonders hervor, daß von S. 135—341 die im Jahre 1831 erschienene, jetzt aber selten gewordene Abhandlung De l'élection et de la nomination des évêques abgedruckt ist. Sie war hervorgerufen durch die Revolution von 1830, die die Stellung der weltlichen Macht zur Kirche in Frankreich plötzlich verändert hatte. Besonders kam es G. damals darauf an, das Wesen und den Wert der Konkordate festzustellen.

Probst (Ferdinand), Geschichte der katholischen Katechese. Breslau, Görlich. 8⁰. X, 192 S. M 2.
Bietet eine Gesamtdarstellung von den ersten christlichen Jahrhunderten bis zur Neuzeit.

Friedlieb, das Leben Jesu Christi des Erlösers mit neuen historischen und chronologischen Untersuchungen vollständig neu bearbeitet und herausgegeben. Münster, Schöningh. 8⁰. VI, 481 S.
Das Buch teilt sich in die zwei Abschnitte: 1) Die Vorzeit bis zur Erscheinung des Messias; 2) Die Zeit der Erfüllung. Jesus, der Messias und sein Werk.

Homersham Cox, the first century of christianity. London, Longmans, Green and Co. XVIII, 454 S. gr. 8. sh. 12.

Winterstein, der Episkopat in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. Wien, Toeplitz und Deutike. gr. 8⁰. 97 S. M 2,50.

Lehner (F. A. v.), die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten. 2. verbesserte Auflage. Stuttgart, Cotta. gr. 8⁰. M. 6.

*Kreyher (Johannes), L. Annaeus Seneca und seine Beziehungen zum Urchristentum. Berlin, Gaertner. 8⁰ VIII, 198 S. M 5.
Vf. gelangt in der interessanten Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß Seneca dem Christentum sehr nahe stand. Er behandelt: 1) Senecas Leben und Charakter. (S. war nicht ein moralisch verkommener Charakter.) 2) S.s äußeres Verhalten gegen Judentum und Christentum. (Dem ersteren war er abgeneigt, dem letzteren freundlich gesinnt.) 3) Biblische Anklänge in S.s Schriften. 4) Einwendungen der Kritik. 5) Indicien aus den Schriften des Lucas und Paulus. (Der Theophilus in den Schriften des Lucas ist Seneca.) 6) S. in der christlichen Ueberlieferung.

Vischer (Eberhard), die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung. Leipzig, Hinrichs. 8⁰. 137 S. Texte und Untersuch. z. Gesch. d. altchristl. Literatur von Oscar v. Gebhardt u. Adolf Harnack. Bd. II. H. 3. M 5.
Die in dem Titel zum Ausdruck gebrachte Hypothese stammt von einem Studiosus der protestantischen Theologie, der seinen Lehrer, Prof. Harnack, von seinen Beweisen zu überzeugen wußte. Vischer beschränkt sich in der vorliegenden Schrift darauf, die jüdische und christliche Hand in der Apokalypse nachzuweisen. Die weiteren Folgen, zu der die Hypothese führt, deutet Harnack in einem Nachwort an.

Frommberger (Wilh.), de Simone Mago. I. De origine Pseudo-Clementinorum. Dissertatio historica-theologica. gr. 8⁰. Breslau, Köhler. 50 S. M 1.

Harnack (Ad.), die Quellen der sog. apostolischen Kirchenordnung, nebst einer Untersuchung über den Ursprung des Lektorats und der anderen

niederen Weihen. Texte und Untersuchungen z. Gesch. der altchristl. Literatur. Bd. II. H. 5. Leipzig, Hinrichs. 8⁰. 106 S.

H. sucht zu beweisen, daß die apostolische Kirchenordnung, wie sie in ihrem ersten Teile die jüngst entdeckte „Lehre der Apostel“ benützt, so auch in dem anderen Teile auf zwei frühere Schriften zurückzuführen ist. Gegen diese Ansicht erklärt sich Duchesne im Bulletin critique 1886 Nr. 19 in einer eingehenden Auseinandersetzung.

Des hl. Eustathius, Erzbischofs von Antiochien, Beurteilung des Origines betreffend die Auffassung der Wahrsagerin I. Kön. (Sam.) 28 und die bezügliche Homilie des Origines aus der Münchener HS. 331 ergänzt und verbessert mit kritischen und exegetischen Anmerkungen von Albert Jahn. Texte und Untersuchungen z. Gesch. d. altchristlichen Literatur. Bd. II. H. 4. Leipzig, Hinrichs. 8⁰. XXVII, 75 S.

Krüger (Gustav), Lucifer, Bischof von Calaris und das Schisma der Luciferianer. 8⁰ VI, 130 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

Bietet im Anhang Untersuchungen und Uebersichten „zu den Schriften L.s,“ „zum Kanon L.s,“ über „L. in der Tradition der römischen Kirche“ und „über den Verfasser der Taufrede bei Caspari, Quellen u. s. w II, 1281—82“.

Egli (Emil), altchristliche Studien. Martyrien und Martyrologien ältester Zeit. Mit Textausgaben im Anhang. Zürich, Schultheß. 1887. Fr. 2.80.

Inhalt: I. Ein altes syrisches Martyrologium, geschrieben im Jahre 412, herausgegeben 1865 von Wright im Urtext und englischer Uebersetzung. Egli gibt davon die deutsche Uebersetzung. II. Urchristliche Martyrer, Polykarpus, Ignatius, Felicitas und Symphorosa. Das Ergebnis E.s lautet (S. 99): „Daß uns von ihnen nicht ihre wirkliche Geschichte überliefert ist, sondern daß sie als Gestalten vor uns stehen, die dem Geschichtsverlauf entrückt sind, darum gemalt als Figuren auf Goldgrund, als Heiligenbilder einer spätern Zeit.“ Der Anhang gibt die 4 bisher bekannten Kalendarien ältester Zeit (v. 4.—6. Jh.

Hauck (Albert), Kirchengeschichte Deutschlands. I. Teil. Leipzig, Hinrichs. 1887. 548 S. ℳ 10.

Verf., Prof. in Erlangen, nimmt das von Rettberg und Friedrich begonnene Werk wieder auf. Der vorliegende 1. Teil umfaßt die Zeit bis zum Tode des hl. Bonifatius in 3 Büchern, von denen das erste das Christentum in den Rheinlanden und dem benachbarten Gallien während der Römerzeit, das zweite die „fränkische Landeskirche“, das dritte die Thätigkeit des hl. Bonifatius behandelt. Das ganze Werk soll in 3 bis 4 Bänden zunächst bis zum Reformationszeitalter geführt werden. Dieselben werden in Zwischenräumen von ungefähr zwei Jahren erscheinen.

Caspari, eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis. Aus einer Einsiedeler HS. des 8. Jhrhs. hrsg. u. mit kritischen und sachlichen Anmerkungen sowie mit einer Abhandlung begleitet. Christiana, Dybwad. 8⁰. 73 S.

Die Homilie enthält eine interessante Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Aberglauben, die die Kirche in der merovingischen und karolingischen Zeit zu bekämpfen hatte. Ihr Verfasser war nach C.s Vermutung ein Geistlicher des fränkischen Reiches. Die Entstehungszeit ist höchst wahrscheinlich das 8. Jhrh.

Simson (Bernhard), die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans. Ein Beitrag zur Lösung der pseudo-isidorischen Frage. Leipzig, Duncker und Humblot. 8⁰. 138 S.

S. sucht hier seine Ansicht über die Entstehung der pseudo-isidorischen Dekretalen und der mit ihnen verwandten Fälschungen, wie er sie in der Ztsch. f. Kirchenrecht XXI, 151 bereits angedeutet, weiter zu begründen.

Gasquet, Jean VIII. et la fin de l'empire carolingien. Clermont-Ferrand, Mont-Louis. 42 p.

G. behandelt die Schenkung Karls des Kahlen, die Beziehungen Johanns VIII zu den fränkischen Königen während der Vakanz des Kaisertums und Johannes Stellung zu Kaiser Basilius. Erst dann krönte der Papst Karl den Kahlen als der Bruch des Photius mit Rom ihn jeder Rücksicht auf Ostrom entband.

Gaudenzi (Augusto), la vita e i miracoli di san Germano, vescovo di Parigi, descritti in versi da un anonimo sullo scorcio del secolo IX e publicati per la prima volta coll'epitaffio del vescovo Gozlino. Bologna, soc. tip. Azzoguidi. 8°. 24 S.

Die hier herausgegebenen Stücke über den hl. Germanus sind einem Codex der Universitätsbibliothek von Bologna entnommen, der u. a. auch die von Venantius Fortunatus geschriebene Vita des hl. Germanus enthält. Das Gedicht über das Leben des Heiligen ist eine Umschreibung dieser von Venantius Fortunatus verfaßten Vita. Die besonders behandelten Wunder sind bisher unbekannt. Ein weiteres Gedicht über die Translatio beat^mi Germani nach der Belagerung von Paris durch die Normannen im Jahre 885/6 hat zur Vorlage Acta ss. Maii. t. VI. p. 805 f. Die ganze Kompilation ist König Odo gewidmet und hat wahrscheinlich einen Mönch von St. Germain des Prés zum Verfasser.

Schultz (Jul.), Atto von Vercelli. (924—961) 8°. 101 S. Göttinger Dissertation.

Capello (P.), vita di san Brunone, fondatore dei Certosini; libri tre. Neuville-sous-Montreuil, (Pas-de-Calais), imp. Duquat. 8°. VII, 424 p.

Hymni et sequentiae cum compluribus aliis et latinis et gallicis necnon theotiscis carminibus medio aevo compositis, quae ex libris impressis et ex codicibus manuscriptis saeculorum a IX usque ad XVI partim post M. Flaccii Illyrici curas congessit variisque lectionibus illustravit et nunc primum in lucem prodidit Gustav Milchsack. Pars prior. Halis Saxonum, sumptibus M. Niemeyer. 8°. 224 S.

Die dankenswerte Sammlung umfaßt in diesem ersten Teile ungefähr 260 Nr.

Analecta hymnica medii aevi I. Cantiones Bohemicae. Leiche, Lieder und Rufe des 13., 14. und 15. Jahrh.s nach HSS. aus Prag, Jistelnicz, Wittingau, Hohenfurt und Tegernsee hrsg. v. Guido Maria Dreves S. J. Leipzig, Fues. gr. 8°. 13 Bog. M. 5.

Pokorny (Anton), die Wirksamkeit der Legaten des Pabstes Honorius III. in Frankreich und Deutschland. Jahresbericht der Oberrealschule in Krems. 8°. 41 S.

Faigl (Michael), die Urkunden des regulierten Chorherrnstiftes Herzogenburg vom Jahre seiner Uebertragung von St. Georgen: 1244 bis 1450. Mit einigen erläuternden Anmerkungen. Wien, Mayer u. Ko. 8°. IV, 557 S. M. 6,80.

Die hier veröffentlichen Urkunden schließen sich an die im Jahre 1852 von Wilhelm Bielsky herausgegebenen „Aeltesten Urkunden des Kanonikatsstiftes St. Georgen in Unterösterreich von 1112—1244" (Archiv f. Kunde Oesterreich. GQ. IX) an. Die Sammlung umfaßt 378 Nummern, welche sämtlich dem Stiftsarchiv entnommen sind, das die Urschriften wohlgeordnet enthält.

Warmiński, urkundliche Geschichte des ehemaligen Cistercienserklosters zu Paradies. Meseritz, Wild i. Kom. 8°. XV, 307 S.

Fritz (Alph.) zur Quellenkritik der Schriften Dietrichs von Niem. Paderborn, Schöningh. kl. 8°. M. 1,60. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforsch. Nr. 10.

*Eubel (P. Konrad), Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausge-

geben. Würzburg, Bucher, 8⁰. 1 Teil: Text 192 S. 2. Teil: Anmerkungen. 468 S. zs. M 4.

Verf. benutzte für seine Arbeit den literarischen Nachlaß des 1885 verstorbenen Dominikus Grammer, Guardian des Würzburger Minoriten-Konvents. Außerdem aber hat er selbst nächst der einschlägigen gedruckten Literatur auch verschiedene wertvolle handschriftliche Werke herangezogen, so die Chronik Berard Müllers († 1712) nach einem Exemplar der Würzburger Universitäts-Bibliothek, den von Pfarrer Frayhier aufgefundenen Band der Thanner Chronik des Malachias Tschamser († 1742) u. a. Für die Anfänge der Minoritengeschichte in Deutschland waren natürlich zuerst die in den Analecta Francisc. I. nach dem Original veröffentlichten Denkwürdigkeiten des Jordanus von Giano maßgebend. Aber auch die nicht minder wertvolle Glasberger Chronik konnte E. nach den ihm von Quaracchi zur Verfügung gestellten Druckbogen bereits benutzen. Die Veröffentlichung dieser Chronik in dem II. Band der Analecta Franc. ist in Kürze zu erwarten. Der Text gliedert sich in 6 Abschnitte: 1. Ausbreitung und Organisation, 2. Wirksamkeit der Minoriten, 3. Veränderung in der Provinz durch die Spaltung im Orden, 4. Verluste der Provinz durch die kirchliche Glaubensspaltung, 5. Von der Reformation bis zur Säkularisation, 6. Vorstände, Bischöfe, Heilige der Provinz.

Vattier (Victor), John Wycliffe, sa vie, ses oeuvres, sa doctrine. Paris, Leroux. 8⁰. VI, 347 S. M 9,80.

Verf. faßt in seiner Darstellung die Ergebnisse der neueren Forschung zusammen, ohne damit einen Abschluß derselben geben zu wollen. Seinen Standpunkt bezeichnet er in den ersten Zeilen der Einleitung mit den Worten: „Ce livre est avant tout une oeuvre d'histoire et non l'oeuvre d'un critique religieux".

*Leonis X. p.m. regesta ed. Hergenroether. Fasc. IV. Friburgi Brisgoviae, Herder. 4⁰. S. 385—520.

Reicht von 1514, Jan. 1. bis April 29. (Nr. 6037—8243).

Evers, Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet H. IX. Der Reichstag zu Worms i. J. 1521. 2. Abteil. Mainz, Kirchheim. 8⁰. M 2,70.

Von diesem Werke des bekannten Konvertiten liegen nun 4 Bände vor. zs. M 22,80.

Geß (Fel. Dr.), Johannes Cochläus, der Gegner Luthers. Oppeln. IV, 62 S. 8⁰. (Leipziger Inaugural-Dissertation.)

Verf. ist Protestant und macht aus seiner Sympathie für die „großen Reformatoren" kein Hehl. Ihm stand Cochläus darum „nicht im Dienste einer großen Idee, wie selbst die kleinsten, mit weit geringeren Gaben als er versehenen Mitarbeiter der großen Reformatoren" und würde sich vielleicht, wäre er nicht schon zu alt gewesen, völlig der „neuen Heilslehre" der Exercitia spiritualia hingegeben haben. (S. 58). Aber G. bestrebt sich, ein objektiver Historiker zu sein, will auch die kathol. Streiter aus ihren eigenen Schriften und Briefen, nicht aus denen der Gegner kennen lernen und hofft dadurch ein anderes Bild zu gewinnen, als dasjenige, welches man sich aus den Urteilen der Wittenberger so im Vorbeigehen macht. Verf. hat sich seiner Aufgabe nicht ohne Geschick entledigt. Die Darstellung ist präzise, der Stil erinnert mehrfach an den Maurenbrechers. Sachlich sucht G. seine Ansichten stets durch genaue Abwägung der Quellen zu begründen. Aber manchmal werden aus diesen Quellen, die ziemlich spärlich fließen, doch zu weit gehende Folgerungen gezogen. Wenn Cochläus während seines Aufenthaltes in Bologna, als er noch ganz im Beginne seiner theologischen Studien war, nach seiner eigenen Aussage den Text der Evangelien nur durchlief und sich den Inhalt kapitelweise einprägte, um beim Lesen des Origenes oder Augustin gleich zu wissen, wo das Wort stehe, das sie anführen (S. 5), so darf man doch daraus nicht schließen, daß er auch später nicht tiefer in den Inhalt der hl. Schrift eingedrungen sei (S. 32). Manche Urteile wären vielleicht anders und milder ausgefallen, hätte sich der

Verf. noch tiefer in jene Zeit und die eigentümlichen Verhältnisse, unter denen Cochläus lebte und schrieb, hineingedacht. Gewiß war seine Polemik vielfach derb, ja roh. Aber erklärt sich das nicht sehr leicht aus der Art und Weise, wie er von seinen Gegnern behandelt wurde? Cochläus fühlte sich in seiner Lage als Streiter gegen Luther gar nicht wohl (Ego infelix in locum contentionis demersus... an Nausea. S. III); es ekelte ihn der schimpfende Ton, in den er oft verfiel, selbst an, aber er wußte nicht, welch andern und bessern er anschlagen sollte (S. 32); er dachte handeln zu müssen wie Thomas Murner: „Ich will sie des genießen lan, was sie mir selber vorgethan." Aber er war in seiner Polemik auch sehr milde, z. B. gegen Sturm in Straßburg, wie ihm Contarini freudig bezeugt. Vgl. Regesten u. Briefe des Gasp. Contarini S. 297—374. Sein Schwanken und „Geteiltsein" (S. 11) bis etwa 1521 darf doch nicht befremden. Wie so viele, und nicht die Schlechtesten der Zeit, war er anfangs auf Seiten Luthers, wurde aber allmählig schwankend und zuletzt dessen Gegner, als er erkannte, worauf alles hinauslief. Die Vorliebe für Argumente aus alten Schriftstellern, besonders aus Cassiodor, mit dem er sich viel beschäftigte, sein Prunken mit klassischer Gelehrsamkeit (S. 16, 17, 45) hatte C., der Humanist, mit vielen, namentlich italienischen Humanisten gemein. — Oft hat er sich auch um kirchliche Benefizien und Subventionen bemüht, mehr als unserm Geschmack entspricht, aber die „Drucker u. die Papierhändler!" Die Lage der kathol. Schriftsteller, wie sie uns Cochläus selbst in einem Schreiben an Contarini schildert (Reg. 377) war in der That eine sehr mißliche. Die Klage, daß die hohen Prälaten diejenigen, welche in der Verteidigung der alten Kirche Zeit und Vermögen opferten, ohne genügende pekuniäre Unterstützung ließen, wurde nicht nur von C. erhoben. — Zu S. 50 ist zu bemerken, daß C. auf Wunsch Contarinis und Morones in Regensburg blieb. — Erwünscht wäre ein näheres Eingehen auf den Inhalt der polemischen Schriften des C. gewesen; aber G. wollte und konnte ja auf 62 Seiten nur eine Skizze liefern, die er vielleicht später zu einer ausführlichen Monographie ausarbeiten wird. Unangenehm hat den Referenten das harte Urteil des jungen Gelehrten über ältere Historiker (S. III, 31) berührt, namentlich über den hochverdienten C. v. Höfler, dessen Buch über Hadrian VI. (H. schreibt Adrian) er schlechtweg eine „Notizenkompilation" nennt! G. erwähnt in der Einleitung, man habe den kathol. Streitern, Eck, Faber, Cochläus, „bisher nicht gerade große Beachtung geschenkt". Das ist wahr, und diese Thatsache mag für die katholischen Historiker eine Mahnung sein, nicht nur deren Schriften zu einem „Corpus catholicorum" zu sammeln, sondern auch ihr Wirken und Zusammenwirken auf Grund ihrer eigenen Schriften und unter richtiger Würdigung der Zeitverhältnisse gründlich zu beleuchten. (Dittrich.)

Calvini opera Vol. 31. Corpus reformatorum. Vol. 59. Braunschweig, Schwetschke. M. 12.

Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française recueillie et publiée avec d'autres lettres relatives à la réforme et des notes historiques et biographiques par A. L. Herminjard. T. VIIe. 1541—1543. Genève, Georg. 8°. 546 S. M 8.

De Hoop-Scheffer (J. G.), Geschichte der Reformation in den Niederlanden von ihrem Beginn bis zum Jahre 1531. Deutsche Originalausgabe, hrsg. von Dr. P. Gerlach. Mit einem Vorwort von Dr. F. Nippold Leipzig, Hirzel. 8°. XXIX, 563 S. M 8.

Rothenhäusler (Konrad), die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation. Stuttgart, Verlag des deutschen Volksblatt. 8°. XVI, 269 S. M 3.

Eine verdienstliche Arbeit. Verf. benutzte hauptsächlich das Aktenmaterial des kgl. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart. Nach einer allgemeinen Uebersicht werden die einzelnen Abteien und Stifte gesondert behandelt. Am Schlusse folgen urkundliche Beilagen. Ein besonderes Namen-Register wird leider vermißt.

Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien. H 1. Breslau, Aderholz. 182 S. *M* 2.

S., kath. Pfarrer in der Diöcese Breslau, eröffnet hiemit eine schlesische Reformationsgeschichte. Das 1. Heft handelt von der Reformation in Stadt und Fürstentum Breslau, in den Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, in den Standesherrschaften Oberschlesiens und im Fürstentum Teschen. Das 2. Heft soll sich mit der Reformation der übrigen Fürstentümer und Herrschaften Schlesiens befassen und binnen Jahresfrist erscheinen.

Charvériat (E.), les affaires religieuses en Bohême au seizième siècle depuis l'origine des frères Bohêmes jusques et y compris la lettre de majesté de 1609. Paris, Plon. 8°. III, 411 S.

Das Buch beruht fast ausschließlich auf den bekannten Arbeiten Gindelys.

Langenbeck (Wilh.), Gesch. der Reformation des Stiftes Halberstadt. 8°. V, 129 S. Göttinger Dissertation.

Hurter, nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae theologos exhibens, qui inde a concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos. Tom. III. Fasc. IV et V. Innsbruck, Wagner. 8°. *M* 9,20.

Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts, hrsg. v. Reusch. 176. Publikation (1. des 14. Jahrgangs) des Literarischen Vereins. Stuttgart. 1887. 595 S.

R. veröffentlicht hiemit das Material zu seinem Werke, „der Index der verbotenen Bücher" I. Bd. Es sind gegen 40 Listen aus verschiedenen Ländern: Italien, England, Niederlande, Spanien, Frankreich, Deutschland, die hier zum Abdruck gelangen.

Gaß (W.), Geschichte der christlichen Ethik. II. Bandes 1. Abtl. Berlin, Reimer. 8°. X, 372 S.

In der Einleitung handelt Verf. über Humanismus und die Reformation. Darauf folgen: 1. Abschn.: Grundlegung und Anfänge der protestantischen Ethik. 2. Die Ethik im Zeitalter des Konfessionalismus. 3. Deutsche Religionsbewegung und Fortbildung der Ethik. — Die 2. Abteilung, welche das Werk abschließt, soll im Februar 1887 erscheinen.

Mayr-Deisinger (K.), Wolf Dietrich von Raittenau, Erzbischof von Salzburg, 1587—1612. Dissertation München, Rieger 8°. 196 S. *M* 5.

Verf. gibt eine auf archivalischen Quellen beruhende Lebensbeschreibung des hochbegabten Salzburger Kirchenfürsten, der anfangs ganz der katholischen Restaurationspolitik folgte, sich dann aber zunächst mit seinem Kapitel, mit seinen Nachbarn und seiner ganzen Partei überwarf, weil er im Verdacht stand, protestantisch werden zu wollen, bis er in einem ernsten Streit mit Hz. Maximilian von Bayern, von allen Seiten verlassen, in dessen Gefangenschaft geriet und er, der erste Fürst auf der geistlichen Bank, im Kerker endete.

Annales Minorum seu trium ordinum a s. Francisco institutorum ab anno MDCXII usque ad annum MDCXXII continuati a P. F. Stanislao Melchiorri de Cerreto et a P. F. Eusebio Fermendžin iussu r.mi P. Benardini a Portu Romatino aucti et editi. T. XXV. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam, ex typogr. collegii s. Bonaventurae. Fol. XVI, 742 p. Fr. 25.

Der Stoff zu diesem, das große Annalenwerk Waddings fortsetzenden Bande wurde von dem 1871 verstorbenen P Melchiorri aus Cerreto großenteils gesammelt, von dem Herausgeber P. Fermendžin dann vermehrt und bearbeitet. Dieser fügte auch einen Ueberblick über das Leben P. Melchiorris bei. Die Anlage des Bandes ist dieselbe wie früher; wertvoll ist die Bereicherung, die die Ausbeutung römischer Archive geliefert hat.

Blampignon, étude sur Bourdaloue avec quelques documents inédits, suivie d'un choix de sermons. Lille, St.-Augustin, Desclée, de Brouwer et Cie 8°. VIII, 396. Fr. 4.

Ritschl (Albrecht), Geschichte des Pietismus. 3. Bd. Der Pietismus in der lutherischen Kirche des 17. u. 18. Jahrh. 2. Abtl. Bonn, Marcus. 8°. VIII, 469 S. ℳ 7,50.

Enthält: Buch VII: der Pietismus in Württemberg und Buch VIII: Zinzendorf und die mährische Brüdergemeinde und schließt die Geschichte des Pietismus im 18. Jahrh. ab. Die Darstellung des Pietismus im 19. Jahrh., welche ursprünglich auch beabsichtigt war, hat Verf. aufgegeben, „denn der Verlauf der Richtung hat in diesem Jahrhundert noch nicht sein Ende erreicht, eignet sich also nicht zur eigentlich geschichtlichen Betrachtung".

Renner, Lebensbilder aus der Pietistenzeit. Bremen u. Leipzig, Müller. kl. 8°. VIII, 400, IX. S. ℳ 5.

Behandelt: Adam Steinmetz, Samuel Lau und Samuel Urlsperger. Außer den gedruckten Quellen ist mannigfaches handschriftliches Material, besonders aus dem Stolbergschen Archiv in Wernigerode, benutzt worden.

Becker (Bernhard), Zinzendorf im Verhältnis zu Philosophie und Kirchentum seiner Zeit. Geschichtliche Studien. Leipzig, Hinrichs. 8°. VIII, 580 S.

B., Lehrer am theologischen Seminar der Brüder-Unität zu Gnadenfeld, handelt in fünf Büchern von den Grundlagen des Christentums Z.s, von seinem Verhältnis zur philosophischen Aufklärung, zum deutschen Pietismus, zum lutherischen Kirchentum, von seiner Auffassung der mährischen Kirche.

Vos Az (G. J.), Groen van Prinsterer en zin tijd 1800—1857. Studien en schetsen of het gebied der vaderlandsche kerkgeschiedenis. Dordrecht, Revers. 8°. VIII, 468 S.

Saintrain (Henri), vie du cardinal Dechamps, de la congrégation du T.-S. Rédempteur, archevêque de Malines et primat de Belgique. Paris, Leipzig, Tournai, Casterman. 8°. 347 p. Fr. 4.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörenden Gebiete bis zu ihrer Trennung.

*Niehues (Bernhard), Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter. Bd. II: Von der Wiedererneuerung des abendländischen Kaisertums im J. 800 n. Chr. bis zur Gründung des römisch-deutschen Kaisertums durch Otto d. Gr. Münster, Coppenrath. 1887. 8°. VIII, 526 S. ℳ 6.

Nach langem Zwischenraum folgt auf den 1863 zuerst, 1877 in zweiter Auflage erschienenen ersten Band hier die Fortsetzung des bedeutungsvollen Werkes. Sie bringt das 3. 4. u. 5. Buch. Das 3. Buch umfaßt die Zeit der Blüte des karolingischen Kaisertums unter den Kaisern Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. u. Lothar I.; das 4. die Zeit des Kaisers Ludwigs II., die erste Blüteperiode des Papsttums, den Verfall des karolingischen Kaisertums; das 5. reicht vom Tode des Kaisers Ludwigs II. bis zur Gründung des deutsch-römischen Kaisertums unter Otto d. Gr.

Rahewins Fortsetzung der Thaten Friedrichs von Bischof Otto v. Freising. Uebers. v. Dr. Horst Kohl. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 78. Lf. Leipzig, Duncker. 8°. 249 S. ℳ 4.

Harttung (J.), die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht (1152—1232). 1. Tl. 8°. 58 S. Göttinger Dissertation.

Ferdinand (Franz), Kuno v. Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377. (Münsterische Beiträge Nr. 9). Paderborn, Schöningh 1885. 8°. 100 S.

Die Dissertation verwertet auch mannigfach ungedrucktes Material aus den Archiven von Koblenz und Köln.

Frey (Leopold), Verhandlungen mit der Kurie über die Approbation Ruprechts von der Pfalz. Leipzig. Dissertation. 8°. 72 S.

Leben König Sigmunds von Eb. Windecke. Nach HSS. übersetzt von Dr. v. Hagen. Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit. 79. Lf. Leipzig, Duncker u. Humblot. 8°. XVI, 337 S.

Perlbach (Max), preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters. Halle, Niemeyer. 8°. H. 1 u. 2. ℳ. 10.

H. 1: Zur Kritik der ältesten preußischen Urkunden. VIII, 148 S. Die hier begonnenen Publikationen sollen in zwangsloser Folge Forschungen und kleinere Beiträge zur älteren Geschichte des Ordenslandes Preußen und Polens veröffentlichen. Das 1. Heft enthält eine Arbeit, die zwar schon im Jahre 1873 im 10. Bande der „Altpreußischen Monatsschrift“ unter dem Titel: „die ältesten preußischen Urkunden kritisch untersucht“ erschienen, hier aber erheblich umgearbeitet ist, indem die unterdessen in Polen zahlreich neu erschienenen urkundlichen Quellenwerke und die neuen Ergebnisse Fickers und Buchwalds in der Urkundenlehre benutzt sind. Unter den am Schlusse hinzugefügten Beilagen verdient besondere Erwähnung Beil. V: Regesten der Urkunden Herzog Konrads von Masovien und seiner Söhne 1207—1268.

H. 2: Das Urkundenwesen Herzog Mestwin II. von Pommerellen. — Die Großpolnischen Annalen. — Die ältesten preußischen Annalen. — Zu Peter von Dusburg. VI, 128 S.

Chronik der Grafen des hl. Röm. Reiches von und zu Arco genannt Bogen. Wien, Frick. XVI, 240 S. ℳ 7,20.

Der Verfasser, ein Mitglied des alten Grafengeschlechtes, will das Buch nur angesehen wissen, als „eine gewissenhafte Sammlung des über die Geschicke des Geschlechtes der Grafen von Arco, genannt Bogen, vorfindlichen historischen Materials, zusammengestellt für die daran zunächst interessierten Personen, und ein Versuch, die in der Familie bestehenden mündlichen Ueberlieferungen auch der späteren Generation zu erhalten.“ Der Mangel an Belegstellen und Quellenberufung wird den Forschern allerdings recht fühlbar werden. Die Abstammung der Arcos von einem Bogner erscheint auch jetzt nicht gesichert.

Aander-Heyden (Eduard), Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt. Im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben. In Komm. bei Baedecker in Elberfeld. Bd. II. VII, 340 S.

Mit dem 2. Band werden die Urkunden und Regesten des Geschlechtes bis auf die neueste Zeit geführt und abgeschlossen. Sie enthalten viel Unbekanntes, das zumeist aus den verschiedenen Elverfeldtschen Familienarchiven stammt, teilweise auch von den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Münster, Koblenz, Wetzlar und dem Kölner Stadt-Archiv geliefert wurde.

Hartmann, (Julius), Chronik der Stadt Stuttgart. Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer. gr. 8°. IV, 332 S. ℳ 3,50.

Außer der gedruckten Literatur ist auch Handschriftliches verwendet worden. Das Material ist in annalistischer Weise rein chronologisch aneinandergereiht.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, hrsg. v. d. Vereine f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. VIII. Tl. 1. u. 2. Lf. Lübeck, Schmersahl. 4°. 160 S.

Von 1440 Dez. 9. — 1443 April 23.

Akten der Ständetage Ost- u. Westpreußens. Hrsg. v. M. Toeppen. Bd. V. Leipzig, Duncker u. Humblot. gr. 8°. X, 867 S.
Dieser Schlußband reicht von 1458 bis 1525. Die Nachträge zu den einzelnen Bänden sollen in einem Ergänzungsheft gebracht werden.

Röth (Chr.), Geschichte von Hessen. 2. umgearb. Aufl. Hrsg. u. bis zum Untergange des Kurfürstentums fortgesetzt von C. v. Stamford. Kassel, Freyschmidt. gr. 8°. VIII, 590 S. M 6.

*Egloffstein (Hermann Freih. v.), der Reichstag zu Regensburg im Jahre 1608. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 30jähr. Krieges. Dissert. München, Rieger 8°. 118 S.
Die Verhandlungen des in Stellvertretung des Kaisers Rudolfs II. durch den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich am 12. Januar 1608 eröffneten Reichstages lassen deutlich die Schärfe des Gegensatzes zwischen der durch Kurpfalz geführten protestantischen Bewegungspartei und den katholischen Ständen erkennen, neben denen Kursachsen lange Zeit eine mehr vermittelnde Haltung einnimmt. Die vom Kaiser dringend geforderte Türkenhilfe wurde nicht bewilligt. Den protestantischen Ständen lag vor allem die Sicherung der seit dem Augsburger Religionsfrieden eingezogenen Klostergüter und eine Erneuerung des Religionsfriedens unter Anerkennung der seitdem erfolgten Säkularisationen am Herzen. Im Mai 1608 ging der Reichstag ergebnislos auseinander. Es war klar, daß nur noch das Schwert über die schwebenden kirchlich-politischen Streitfragen entscheiden konnte. Ein Anhang gibt eine kritische Würdigung des in der Bibl. Barberini in Rom vorhandenen Berichtes des Augustiner-Generalvikars Fra Felice Milensio über den Reichstag. Obwohl M. als Vertreter des päpstlichen Nuntius auf dem Regensburger Tage persönlich anwesend war, muß ihn nach v. E. sein Gedächtnis in dem um 4 Jahre später geschriebenen Berichte vollständig im Stich gelassen haben. Den Bericht M.s, sowie die ihm und dem Nuntius Caetano erteilten Instruktionen läßt v. E. nach den HSS. der Bibl. Barb. unter den Urkundenbeilagen abdrucken.

Gindely (Anton), Waldstein während seines ersten Generalats im Lichte gleichzeitiger Quellen. 1625—1630. 2. (Schluß) Bd. gr. 8°. V, 396 S. Prag, Tempsky. M 6,70.

Dittmar (Max), Beiträge zur Geschichte der Stadt Magdeburg in den ersten Jahren nach ihrer Zerstörung 1631. 1. Tl. Magdeburg unter kaiserl. Herrschaft vom 10. Mai 1631 bis 8. Januar 1632. Hallesche Abhandl. zur neueren Gesch., hrsg. von G. Droysen. H. 19. Halle, Niemeyer. 1885. 8°. XII, 420 S. M 10.
Diese Schrift beruht auf archivalischen Studien und sorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur.

Joachim (Erich), die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik. 1651—1658. Leipzig, Veit. 8°. VIII, 515 S. M 13,25.
Vorliegende Arbeit beruht hauptsächlich auf umfassender Benützung von Materialien aus den preußischen Staatsarchiven Düsseldorf, Koblenz, Münster, Berlin, Hannover, Marburg und Wiesbaden.

De Beaucaire (Vicomte Horric), die letzte Herzogin von Celle, Eleonore Desmier d'Olbreuze. 1665—1725. Ins Deutsche übertragen von Fr. E. v. Grote. Hannover, Helwing. gr. 8°. M 7.
Es ist dies eine Uebersetzung von dem 1884 erschienenen Buche: Une mésalliance dans la maison de Brunswick.

Koser (Reinhold), Friedrich der Große als Kronprinz. Stuttgart, Cotta 8°. 267 S. M 4.

Politische Korrespondenz Friedrich d. Gr. Bd. XIV. Redig. v. Dr. Albert Naudé. gr. 8⁰. Berlin, Duncker. 560 S.
Reicht vom November 1756 bis April 1757.

Maugras (Gaston), trois mois à la cour de Frédéric, lettres inédites de D'Alembert publiées et annotées. Paris, Lévy. 8⁰. 91 S. M. 2.
Die vertraulichen Briefe des französischen Philosophen sind an Fräulein de Lespinasse gerichtet und beruhen in der Pariser Nationalbibliothek. Sie enthalten über Friedrich II. und seine Umgebung interessante Einzelheiten, auch über den preußischen Staat bemerkenswerte Urteile. In der Bewunderung des königlichen Philosophen geht d'Alembert so weit, daß der Herausgeber seiner Briefe ihn gegen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus zu verteidigen sich veranlaßt sieht.

Schloßberger (August), Briefwechsel der Königin Katharina und des Königs Jérome von Westfalen, sowie des Kaisers Napoleons I. mit dem König Friedrich von Württemberg. Bd. I. Stuttgart, Kohlhammer, 8⁰. XXVI, 422 S. M. 10.
Diese Publikation ergänzt die Mémoires et correspondance du roi Jérome et de la reine Catherine durch mehrere hundert, im ganzen wenig bedeutungsvolle Briefe, die in dem Geh. kgl. Hausarchive zu Stuttgart verwahrt sind. Vorliegender 1. Band reicht vom 8. Oktober 1801 bis 22. Dezember 1810, der 2. soll sich bis gegen Schluß des Jahres 1816 erstrecken. Der Briefwechsel des Prinzen Jérome mit König Friedrich entstammt wesentlich dem Jahre 1807. Die noch beigefügten Briefe, welche zwischen König Friedrich und Napoleon gewechselt wurden, betreffen teils einzelne Rendez-vous, teils militärische Angelegenheiten, Glückwünsche u. dgl. Der an Inhalt und Umfang bedeutendere Briefwechsel zwischen beiden konnte zunächst nicht berücksichtigt werden. Ein als Anhang gegebener „Urkundlicher Beitrag z. Gesch. d. ehelichen Verbindung des Prinzen Jérome mit der Prinzessin Katharina" verbreitet sich an der Hand von Archivalurkunden und offiziellen Hofberichten über die Entstehung des Heiratsplanes, die Werbung, die Trauungsfeierlichkeiten in Stuttgart und die hierauf bezüglichen Korrespondenzen, über den Abschied der Prinzessin von ihrer Heimat, den Ehevertrag u. a.

Krones, (Franz v.) zur Geschichte Oesterreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration. Mit besond. Rücksicht auf das Berufsleben des Staatsmannes Frhn. Anton von Baldacci. 1792—1816. Gotha, Perthes. 8⁰. XX, 396 S. M. 8.

Oesterreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813 bis 1815 nach Aufzeichnungen von Friedrich von Gentz nebst einem Anhang: „Briefwechsel zwischen den Fürsten Schwarzenberg und Metternich." Herausgegeben von Richard Fürst Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons Freih. v. Klinkowström. Wien, Gerolds Sohn. 1887. 8⁰. X, 844 S. M. 16.
Den Hauptinhalt des Werkes bilden größtenteils noch ungedruckte Briefe von Gentz, dem bekannten publizistischen Schriftsteller und diplomatischen Beirat des Fürsten Metternich. Sie sind teils an den österreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich, teils an den Hospodaren der Wallachei, Fürsten Caradja, gerichtet, bei dem Gentz die Stelle eines diplomatischen Agenten versah. Die deutsch geschriebenen Briefe an Metternich sind vorwiegend vertraulich politischen Inhaltes und werden durch die Briefe an den Fürsten Caradja, welche nebenbei auch über die militärischen Operationen eingehend berichten, vorteilhaft ergänzt, so daß diese Zusammenstellung ein Gesamtbild der diplomatischen und kriegerischen Ereignisse der Jahre 1813—1815 bietet. Die Briefe an den Fürsten Caradja sind ursprünglich französisch geschrieben, werden aber hier in deutscher Uebersetzung veröffentlicht. Für die

Geschichte dieser großen Jahre kann zwar nicht mehr viel Neues geboten werden; der Wert der Veröffentlichung besteht aber darin, daß man die Auffassung eines berühmten Zeitgenossen und den sich darin abspiegelnden österreichischen Standpunkt kennen lernt. In den Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux hospodars de Valachie, publiées par le comte Prokesch-Osten fils, (Paris 1876) waren allerdings auch schon einige der hier abgedruckten Briefe veröffentlicht, doch nur in Bruchstücken. Außerdem fehlen dort einige wichtige Denkschriften von Gentz. Sie wurden von dem Fürsten Metternich zurückbehalten, der nach Gentz Tode auch dessen Korrespondenz mit dem Hospodaren der Wallachei in die Hände bekam. Die übrigen Briefe hatte der Fürst dem Vater des Grafen Prokesch-Osten zur Veröffentlichung übergeben. Als Anhang wird zunächst das von Gentz verfaßte österreichische Kriegsmanifest abgedruckt. Daran schließt sich unter dem Titel: „Aus dem Hauptquartiere der verbündeten Armeen" der in französischer Sprache geführte, wertvolle Briefwechsel zwischen den Fürsten Schwarzenberg und Metternich auf dem Kriegsschauplatz. Er beruht in dem fürstlich Schwarzenbergischen Familienarchiv in Worlik und wurde dem Herausgeber zu spät übermittelt, um noch in seinem früheren Werke: „Aus Metternichs nachgelassenen Papieren" verwendet zu werden.

Droysen (Joh. Gust.), Vorlesungen über das Zeitalter der Freiheitskriege. 2. Aufl. 1. u. 2. Teil. Gotha, F. A. Perthes. 8°. XII, 342 u. VIII, 519 S.

Der am 19 Juni 1884 verstorbene Verf. hat in seinem letzten Lebensjahre noch selbst sein zuerst 1846 erschienenes Werk für eine neue Auflage durchgesehen. Sein Sohn, der Professor Gustav D. in Halle, veröffentlicht jetzt diese 2. Auflage. Daß diese nicht eine bis ins einzelne dem modernen Stande der Forschung entsprechende Umgestaltung aufweist, entschuldigt der Herausgeber mit den Worten: (Es) wäre (dies) nur möglich gewesen, indem man an seinem (des Werkes) festem Gefüge rüttelte und seinen ungestüm vordringenden Charakter schädigte.

Biedermann (Karl), mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. Band 2. Breslau u. Leipzig, Schottlaender. 425 S.

Behandelt das Leben des Verfassers vom Sommer 1849 bis zur Gegenwart.

St. Petersburg und London in den Jahren 1852—1864. Aus den Denkwürdigkeiten des damaligen k. sächsischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am k. großbrittannischen Hofe Karl Friedrich Graf Vitzthum von Eckstädt. 2 Bde. gr. 8°. XVI, 356 u. XVIII, 390 S. ℳ 12.

Vorliegende wertvolle Veröffentlichung reiht sich an die im vorigen Jahre erschienenen politischen Berichte aus „Berlin und Wien i. d. J. 1845—1852" an. Sie ist von besonderem Interesse für die Geschichte der leitenden Persönlichkeiten, welche in den politischen Verwicklungen dieser Zeit maßgebend waren. Verf. war von 1852—1853 am kaiserlich russischen und seit 1853 am kgl. großbritannischen Hofe mit der Leitung der kgl. sächsischen Gesandtschaft betraut. Die Mitteilungen aus London sind vertrauliche Berichte und Privatbriefe an den sächs. Staatsminister des Auswärtigen, durch welche die amtlichen Berichte ergänzt werden sollten. Um die Lücken dieser Privatkorrespondenz auszufüllen, sind noch mehrere Schreiben des Vf.s an andere Personen chronologisch beigefügt. Auch einige eigenhändige Briefe bekannter Persönlichkeiten sind aufgenommen worden. Außerdem ist noch für jedes Jahr eine Uebersicht der politischen Ereignisse vorangestellt, damit so dem Leser das Verständnis der „photographischen Augenblicksbilder" erleichtert werde.

Schweiz.

Ritter, die Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, Höhr. 104 S. Fr. 1,60.

Müller (Karl), die letzten Tagen des alten Bern. Bern, in Komm. bei

Rybegger u. Baumgart. Denkschrift zur Einweihungsfeier des Denkmals im Grauholz 29. Aug. 1886. 8⁰. 326 S.
Verf. behandelt die Ereignisse von Ende 1797 bis 5. März 1798, welche die französische Besetzung Berns herbeiführten. Seine Hauptaufgabe war, den unglücklichen Ausgang des kurzen Feldzuges aus seinen Ursachen zu entwickeln.

Frankreich.

Raoul Glaber, les cinq livres de ses histoires, 900—1044, publiés par Maurice Prou. Paris, Picard. 8⁰. XV, 143 S. Fr. 3,50.
Mit der Ausgabe des Rodulfus Glaber wird die Collection de documents der Société historique eröffnet (vgl. Hist. Jahrb. VII, 549). Sie beruht auf den HSS. 10912 und 6190 der Pariser Nationalbibliothek und auf Vat. Reginae 618. Beigegeben ist eine kurze Einleitung.

Pontbriant (comte A. de), le capitaine Merle, baron de Lagorce, gentilhomme du roi de Navarre et ses descendants, avec lettres et documents inédits. Paris, Picard. 8⁰. 306 S. Fr. 7.
Bietet eine eingehende Darstellung von dem thatenreichen Leben des rauhen Kriegsmannes (1548—84) und nimmt ihn insbesondere gegen den Vorwurf der Grausamkeit in Schutz.

Marguerite de Valois, lettres inédites, tirées de la bibliothèque impériale de Saint-Pétersbourg (1579—1606), publiées pour la Société historique de Gascogne par Lauzun. Paris, Champion. 8⁰. VI, 57 S.

Halphen (Eugène), lettres inédites du roi Henri IV à M. de Villiers, ambassadeur à Venise (1600), publiées d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale. Paris, Jouaust et Champion. 8⁰. 100 S.
Enthält 19 Briefe Heinrichs IV. an Villiers vom 7. Jan. bis 14. Dez. 1600.

Puységur, les guerres du règne de Louis XIII et de la minorité de Louis XIV. Mémoires etc. Publiées et annotés par Tamizey de Larroque. 2 vols. Paris, société bibliographique. Fr. 6.

Perkins (J. B.), France under Richelieu and Mazarin; with a review of the administration of Richelieu. 2 vols. New-York, Putnams sons. 482, 510 S. sh. 5.

Dussieux (L.), étude biographique sur Colbert. Paris, Lecoffre. 8⁰. XI, 372 S. Fr. 3,50.

Daudet (Ernest), histoire de l'émigration: les émigrés et la seconde coalition 1797—1800 d'après des documents inédits. Paris, à la librairie illustrée. 8⁰. 381 S. M 4,80.
Vorliegendes Buch schließt sich eng an des Verfassers Werk: Les Bourbons et la Russie pendant la révol., an, das wir im letzten Heft angezeigt haben. Es beginnt die Darstellung mit dem 18. Fructidor 1797 und schließt mit den beiden Ereignissen, welche die Thätigkeit der Emigranten endgültig lahm legten, dem 18. Brumaire 1799, wo Napoleon das Direktorium auflöste, und der Schlacht bei Marengo. Verf. verspricht noch einen 3. Teil seiner Histoire de l'émigration, der den Titel tragen soll: Les émigrés et le dix-huit fructidor.

Plasse (F. X.), le clergé français réfugié en Angleterre. Paris, Palmé. 2 vols. XXXII, 392 u. 444 S. à Fr. 7,50.
Ein mit großer Sorgfalt und Genauigkeit gearbeitetes Buch, das die großmütige Aufnahme, welche England dem französischen Klerus zu teil werden ließ, in das beste Licht stellt.

De l'Estourbeillon (Régis), les familles françaises à Jersey pendant la révolution. Nantes, Forest. 8⁰. VIII, 680 S.
Verf. legte seinem Werke zahlreiche, bisher unbekannte Aktenstücke zu Grunde.

Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises imprimé par ordre du sénat et de la chambre des députés sous la direction de Mavidal et Laurent. 2e série (1800—1860). T. LXIII. Du 3. août 1830 au 1er oct. 1830. Paris, Dupont. gr. 8⁰. 812 S. — Ie série (1787—1799). T. XXIV. Du 10. mars au 12. avril 1791. Ebenda 769 S.

Italien.

Merkel, Manfredi I e Manfredi II Lancia, contributo alla storia politica e letteraria italiana nell' epoca sveva. Torino, Loescher. 8⁰. XII, 188 S. L. 5.

Eine sehr fleißige Arbeit, in der das zerstreute Quellenmaterial auf das Sorgfältigste zusammengetragen ist. Verf. bringt u. a. neue Beweise dafür, daß die Lancia jenen Zweig der Markgrafen del Vasto bilden, welcher nach der Markgrafschaft Busca genannt wurde.

Statuti del comune di Vicenza. Mon. stor. publ. dalla r. deputazione Veneta di storia patria. Serie seconda. Statuti. I. Venezia. 4⁰. LXII, 321 S.

Das Statut von Vicenza, mit dem die Gesellschaft für venezianische Geschichte eine neue Serie ihrer Monumenti eröffnet, stammt aus dem Jahre 1264. Die Herausgabe mit Einleitung und Indices besorgte Fedele Lampertico.

*Statuto dei padri del comune della repubblica Genovese, pubblicato per cura del municipio, illustrato dall' avv. Cornelio Desimoni. Genova, stabil. frat. Pagano. 4⁰. XXXIV, 448 S.

In dem vortrefflich ausgestatteten Bande läßt der Stadtrat von Genua den im Bürgerarchiv beruhenden Codice dei padri del comune veröffentlichen. Dieses Kollegium entstand um 1403; zu seinen wesentlichen Befugnissen gehörte die Sorge um den Hafen, die Wasserleitung und die Stadtpolizei. Der Codex beginnt mit 24 Verordnungen oder Kapiteln, die am 9. November 1459 insgesamt bestätigt wurden. Dann folgen verschiedene Verordnungen bis zum Jahre 1676, die von den Schreibern nach und nach in der Reihenfolge, wie sie erlassen, eingetragen oder auch aus älteren Codices nach Gelegenheit oder Bedürfnis abgeschrieben wurden. Der Codex läßt sich also als offiziell aufbewahrtes Nachschlagebuch erkennen. Die Veröffentlichung desselben gewährt einen interessanten Einblick in den Verkehr, das Leben und Treiben der bedeutsamen Handelsrepublik und macht dem historischen Sinn der jetzigen Stadtverwaltung alle Ehre. In der Einleitung gibt Desimoni einen guten Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung des Amtes der padri del comune. Außerdem fügte er auch ein für das Verständnis sehr nützliches Glossario bei, welches seltene Wörter erläutert.

*Gozzadini (Giovanni), di alcuni avvenimenti in Bologna e nell' Emilia dal 1506 al 1511 e dei cardinali legati A. Ferrerio E. F. Alidosi. Bologna, Garagnani. gr. 8⁰. 110 S. (Estratto dagli Atti e Memorie della r. Deputaz. d. stor. patria per le provincie di Romagna. III. Serie. Fol. IV, fasc. I e II).

Falletti (Fossati, Pio Carlo), assedio di Firenze. Contributo. Palermo, Giannone e Lamantia 1885. 2 vols. 12⁰. 449 u. 303 S.

Verf. beleuchtet mehrere Punkte, die in der Geschichte der Belagerung von 1530 noch dunkel geblieben waren, und veröffentlicht zahlreiche Dokumente aus den Archiven von Florenz und Siena.

Grottanelli, gli ultimi anni della repubblica senese ed il cardinale Angelo Niccolini, primo governatore mediceo. Firenze, uffizio della Rassegna nazion. 8⁰. 103 S.

Sarfatti (Attilio), memorie del dogado di Lodovico Manin con prefazione e note. Venezia, Ongania. 8⁰. LXVI, 120 S.
L. Manin war der letzte Doge von Venedig 1789—1797. Seine Memoiren kennzeichnet ihr Herausgeber selbst in folgender Weise: Publicandole, io so di non fare buon servizio al debole uomo che sottoscrisse l'inverecondo atto di cessione della repubblica a un prepotente straniero.

Berti (Domenico), il conte di Cavour avanti il 1848. Roma, Voghera edit. gr. 8⁰. 371 S.
B. behandelt hier das noch weniger bekannte Leben C.s vor seinem öffentlichen Auftreten. Er benutzte außer persönlichen Erinnerungen eine reichhaltige Sammlung ungedruckter Schriftstücke. Demnächst will er „il diario inedito del conte d. C. con note autografe de' suoi viaggi" veröffentlichen.

Lettere e documenti del barone Bettino Ricasoli pubblicati per cura di Marco Tabarrini e Aurelio Gotti. Vol. I: 2 maggio 1829—28 maggio 1849. Firenze, Le Monnier 1887. 8⁰. X, 533 S. L. 8.
Schon Bianchi wollte die Briefe des 1880 verstorbenen Ricasoli, seines Freundes, herausgeben. Da Bianchi 1885 starb, so wurde jetzt Gotti von den Verwandten R.s mit dieser Herausgabe beauftragt.

Niederlande.

Codex diplomaticus Flandriae inde ab anno 1296 usque ad 1325 ou Recueil de documents relatifs aux guerres et dissensions suscitées par Philippe-le-Bel, roi de France, contre Gui de Dampierre, comte de Flandre, publié et annoté par le comte Thierry de Limburg-Stirum. Fasc. 2—4. Bruges, Aimé de Zuttere, Société d'émulation. 4⁰. S. 111—443.
Reicht von 1297—1306.

Correspondance du cardinal de Granvelle publiée par Charles Piot. Bruxelles, F. Hayer. T. V.
Der neue Band dieser wertvollen, von Alberdingk Thijm im Hist. Jahrb. VII, 660 ff. besprochenen Sammlung reicht vom 8. Januar 1574 bis 18. Dezember 1575. In einer ausführlich und klar bearbeiteten Vorrede faßt der Herausgeber den Inhalt zusammen. Dieser bestätigt, daß Philipps II. fortwährendes Zögern und seine Vorurteile an der Entwicklung des Aufstandes schuld sind. Die Briefe schildern Granvelle aufs neue als Gegner der strengen Maßregeln Albas und geben viele wichtige Einzelheiten über den Charakter von Requesens, Viglius, die Herzöge von Aerschot, Berlaymont u. a.

Namèche, règne de Philippe II. et la lutte religieuse dans les Pays-Bas au XVI[e] siècle. Louvain, Fontain; Paris, Fetscherin et Chuit. T. V.
Beginnt mit den letzten Zeiten der Regierung Requesens' und reicht bis zum ewigen Edikt von 1577.

Großbritannien.

Chronicon abbatiae Rameseiensis a saec. X. usque ad an. circiter 1200 in quatuor partibus. Partes I., II., III., iterum post Th. Gale ex chartulario in archivis regni servato, pars IV. nunc primum ex aliis codicibus editae cura W. Dunn Macray. London, Longmans. gr. 8⁰. LXXXV, 477 S. Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 83.

*Hamilton Wylie (James), history of England under Henry the fourth. Vol. I. London, Longmans 1884.
Reicht von 1399—1404.

*Gerdes (Heinrich), Streitfragen zur Geschichte der Königin Maria Stuart. Gotha, Perthes. 8°. XIX, 68 S. M 1,60.

Verf., der in seiner „Gesch. d. Königin Maria Stuart I" (1885) für die völlige Unschuld d. M. St. eingetreten war, indem er die für Schuldbeweise angesehenen Stellen aus den Kassettenbriefen als Fälschungen Murrays darstellte, veröffentlicht hier einige Nachträge, insbesondere weitere Studien über die vier erhaltenen Texte der beiden wichtigsten Kassettenbriefe, ferner eine deutsche Uebersetzung der von ihm aufgestellten echten Bestandteile der Kassettenbriefe, sowie eine scharfe Polemik gegen Breßlau.

Karlowa (O.), Maria Stuarts angebliche Briefe an den Grafen J. Bothwell. Ein Beitrag zur Prüfung ihrer Echtheit. Heidelberg, Winter. 8°. IV, 62 S. M 1,60.

K. geht von dem Standpunkt Cardauns' aus, daß die Briefe nicht, wie Breßlau es gethan, isoliert untersucht werden dürfen, sondern unter gebührender Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Personen und der außerhalb der Briefe liegenden Thatsachen; und daß auch eine bloße stilistische Kritik der Briefe nicht genüge. Er hofft, „wenigstens soviel gezeigt zu haben, daß die Briefe manches enthalten, was den Glauben, sie seien alle echte und unverfälschte Briefe Marias an Bothwell, vernichten muß." „Als Anstifter der Fälschung sind Morton, Murray und Lennox zu betrachten, welche sich dazu aber anderer als Werkzeuge bedient haben mögen, u. a. des Sekretärs Murrays, John Woods"

Greville (Charles), a journal of the reign of queen Victoria from 1837 to 1852. Vol. 1—3. London, Longmans, Green 1885. 8°. XXIII, 406; X, 435; X, 513.

Das Werk bildet den 2. Teil der Memoiren Grevilles und schließt sich an das im Jahre 1874 veröffentlichte Journal of the reigns of king George IV. and king William IV. an. Der Herausgeber, Henry Reeve, gedenkt in nicht zu ferner Zeit auch den letzten Teil der Memoiren, die bis 1860 reichen, zu veröffentlichen.

Rußland.

Rambaud (Alf.), Geschichte Rußlands von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1884. Autorisierte deutsche Ausg. v. E. Steineck. Berlin, Deubner. gr. 8°. XI, 842 S. M 9.

Schiemann (Theod.), Rußland, Polen u. Livland bis ins 17. Jahrh. Berlin, Grote. 1. Bd. 668 S. gr. 8°. Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen. Abtl.: 90, 91, 92, 118 u. 119 1. Hälfte.

Polen.

Codex diplomaticus minoris Poloniae, tom. II ab an. 1153 ad an. 1333 edidit Fr. Piekosiński. Krakau, Akademie. 4°. LVI, 374 S. (Monumenta medii aevi res gestas Poloniae illustrantia usque ad annum 1506. T. IX).

Diese Monumenta bilden mit den Acta histor. Pol. und den Scriptores rer. Pol. die großen Quellenpublikationen der Krakauer Akademie der Wissenschaften. Der vorliegende Band ist mit der bekannten Sorgfalt und Sachkenntnis des Herausgebers bearbeitet und herausgegeben. Piekosinski hat überdies bereits einen Cod. dipl. der Kathedralkirche von Krakau und einen ebensolchen der Stadt Krakau in den letzten Jahren veröffentlicht. — Von den Acta historica res gestas Poloniae illustrantia 1507 usque ad 1794, welche Briefe, Urkunden und andere Schriftstücke aus der Zeit von 1507 bis zum Untergange der Republik enthalten, soll in kurzem der zweite Band der von Hipler und Zakrzewski vortrefflich redigierten Korrespondenz des Kardinals Hosius erscheinen. Der stattliche Band ist bis auf die Indices vollkommen fertig.

*Memoriale ordinis fratrum minorum a fratre Joanne de

Komorowo compilatum ediderunt Xaverius Liske et Antonius Lorkiewicz. Leopoli, sumpt. acad. scient. Cracov. 4°. 420 S.
Vorliegende Ausgabe der bereits viel besprochenen, aber in Vollständigkeit noch nicht veröffentlichten Ordenschronik ist uns als Sonderabdruck zugesandt worden und im Buchhandel noch nicht erschienen. Sie bildet einen Teil des im Laufe des Jahres 1887 zu erwartenden 5. Bandes der Monumenta Poloniae historica, welche im Auftrage der Krakauer Akademie d. W. von der Lemberger Abteilung der historischen Kommission gen. Akademie veröffentlicht werden. Begründet wurden diese Monumenta von August Bielowski. Nach dessen Tode haben die Redaktion Adalbert Ketrzyński, Xaver Liske und Anton Malecki übernommen. — Die Ausgabe des Johannes von Komorowo ist für die gerade jetzt vielfach erörterten Quellen zur Franziskanergeschichte nicht ohne Bedeutung, abgesehen von seinem Wert für die polnische Geschichte, wofür er eine Quelle ersten Ranges ist. In der polnisch geschriebenen Einleitung legen die Herausgeber mit großer Sorgfalt und eingehender Kritik die verschiedenen Vorlagen K.s dar und, wenn ihnen auch die neuesten Studien von Denifle und Ehrle und die Veröffentlichung der Chron. anonyma noch unbekannt waren, so werden sie doch auch nach dieser Richtung hin die Forschung lebhaft fördern. Wir hoffen, auf die Chronik noch eingehender zurückkommen zu können.

Kalinka (W.), sejm czteroletni (der vierjährige Reichstag). II. Bd. 2. Hälfte. Lemberg, Seyfarth und Czajkowski 8°. VII u. 549 S.
Es ist dies das anerkannt vorzüglichste Werk, welches die polnische Historiographie in den letzten Jahrzehnten zu Tage gefördert hat. Band I ist 1880, die 1. Hälfte des 2. Bandes 1881 erschienen. Der Verfasser, P. Valerian Kalinka C. R., nimmt jetzt unstreitig den ersten Platz unter den polnischen Historikern ein. Seine Werke sind vor allem bahnbrechend für die letzten Zeiten der polnischen Republik. Eine gesunde, wahrhaft wissenschaftliche Beurteilung dieser Zeitepoche und der in ihr auftretenden Persönlichkeiten datiert erst von ihm. Sein letztes Werk, dessen Titel wir eben angeführt, hat er in dem II. Bande bis zum April 1791 fortgeführt. Er steht also dicht an der Schwelle der Revolution und Konstitution vom 3. Mai 1791. Der dritte Band, an welchem der berühmte Verfasser jetzt arbeitet,[1]) soll mit dem Beitritt des Königs Stanislaus August zur Konföderation von Targowica schließen. Damit war die Konstitution vom 3. Mai und überhaupt das Werk des vierjährigen Reichstags von Grund aus zerstört. (Liske.)

Türkei.

D'Avril (Adolphe), négociations relatives au traité de Berlin et aux arrangements qui ont suivi 1875—1886. Paris, Leroux. gr. 8°. VIII, 474 S. ℳ 9,80.
In einer geschichtlichen Einleitung handelt Vf. von den „Réformes en Turquie depuis le traité de Kutchuk-Kainardgi (1774—1874) S. 1—86. Der weitere Stoff ist in 4 Abschnitte verteilt: 1. Les négotiations qui ont abouti à la guerre. 2. Pendant la guerre. 3. Les négociations qui ont abouti à la paix. 4. Les satisfactions. Im Anhang folgt der offizielle Wortlaut des Berliner Vertrags.

Spanien.

Duro (Fernández), la armada invencible. T. II. Madrid, Murillo. 4°. 530 S. Fr. 8.

Cartas de la venerabile madre sor Maria de Agreda y del señor rey Don Felipe IV por Francisco Silvela. T. I. Madrid, Est. tipografico Sucesores de Rivadeneyra. 1885.

---

[1]) Polen hat einen unersetzlichen Verlust erlitten. W. Kalinka ist am 16. Dezember 1886 im 63. Lebensjahre in Lemberg gestorben.

Der Briefwechsel zwischen der frommen Ordensfrau und dem Könige Philipp IV. i. d. J. 1643—1665 war in Deutschland schon durch Ludwig Clarus bekannt geworden, der die von Lavigne ins Französische übersetzten Briefe 1856 deutsch herausgegeben hatte. Hier werden die Briefe vollständig im Urtext veröffentlicht, von denen der 1. Band vorliegt. Der Briefwechsel ist für die Charakteristik Philipps IV. sehr bezeichnend und zeigt, wie großen Einfluß die weitblickende Nonne auf den schwachen König hatte.

Amerika.

Narrative and critical history of America. Edited by Justin Winsor. Boston, Hougthon, Mifflin et C. Vol. II.

In diesem auf 8 Bände berechneten Werke soll die Geschichte Amerikas in selbständigen, von dem Herausgeber zu einem Ganzen vereinigten Einzeldarstellungen behandelt werden. Der erste Band, welcher die Geschichte Amerikas vor Columbus zum Gegenstande hat, wird zuletzt veröffentlicht, um auf die neuesten Ergebnisse der amerikanischen Altertumsforschung Rücksicht nehmen zu können. Vorliegender 2. Band eröffnete also das Werk. Er handelt von den spanischen Forschungsreisen und Entdeckungen vom 15. bis 17. Jahrhundert und ist reichlich mit Illustrationen versehen. (Näheres über dies Werk: Allg. Ztg. 1886, Nr. 280 Beil.)

Hopp (Ernst Otto), Bundesstaat und Bundeskrieg in Nordamerika. Berlin, Grote. gr. 8°. 776 S. Allg. Gesch. i. Einzeldarstellungen. Abt. 105, 106, 107 (2. Hälfte) 112, 116 u. 119 (2. Hälfte).

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Bachofen (J. J.), antiquarische Briefe vornehmlich zur Kenntnis der ältesten Verwandtschaftsbegriffe Bd. 2. XXXI—XLI. Straßburg i. E., Trübner. gr. 8°. IV, 244 S. *M.* 4.

Nachdem der Verf. im ersten Bande die Verhältnisse von Schwester und Gatten, Schwester und Bruder, sowie das Schwestersohnsrecht untersucht hat, handelt der vorliegende zweite Band über die Bedeutung der Achtzahl und über den Avunculat. Auch hier betont er wieder das ursprünglich auf die Mütterlichkeit gegründete Familienrecht.

Much (M.), die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Kultur der Indogermanen. Wien, Kubasta u. Voigt. 187 S. *M.* 5.

M. weist nach, daß das Kupfer schon in der sog. neolytischen Zeit, die er nun Kupferzeit nennt, zu Geräten und Waffen verwendet wurde.

Schröder (Richard), Glaube und Aberglaube in den altfranzösischen Dichtungen. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Erlangen, Deichert. 8°. 175 S.

Verf. stellt in 12 Kapiteln aus 110 französischen Gedichten interessante Auszüge zusammen, welche für den Glauben und Aberglauben des M. A. bezeichnend sind. Die 12 Kapitel sind folgende: 1. Gott. 2. Marienkultus. 3. Die Heiligen. 4. Die Engel. 5. Fegefeuer und Paradies. 6. Der Teufel. 7. Die Hölle. 8. Das alte Testament. 9. Feen, Riesen, Zwerge u. dgl. 10. Der Aberglaube in den verschiedenen Gebieten der Natur. 11. Das Gottesurteil. 12. Der Heidenglaube.

Mörner (Julius v.), die deutschen und französischen Heldengedichte des Mittelalters als Quellen für die Kulturgeschichte. Leipzig, Wigand. 8°. VIII, 180 S. *M.* 3.

Buchwald (G. v.), deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Bd. 2. Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Kiel, Homann. 8°. XIII, 302 S. *M.* 4,50.

Zum 1. Teil vgl. die Besprechung i. Hist. Jahrb. VII, 324 ff. Der vorliegende Teil bringt folgende 15 Vorträge: 1. Im Dienste des Fürsten 2. Ein fahrender Ritter und sein Gewinn. 3. Ein fürstlicher Hof und seine Verwaltung. 4. Zum Verhältnis zwischen Stadt und Land. 5. u. 6. Land und Verdienst ländlicher und städtischer Arbeiter. 7. Unentwickelte Zustände zwischen Stadt und Land. 8. Binnenfischerei. 9. Hochseefischerei und Fischhandel. 10. Fischer. 11 Unentwickelte Verhältnisse zu Lande und zur See, Grundruhr und Seeraub. 12. Vorbildung zum Kaufmannsleben. 13. Ein deutscher Handlungsreisender und sein häusliches Leben. 14. Unentwickelte Zustände im städtischen Leben: eine Judenvertreibung und ihre Ursache. 15. Ein Vertreter des deutschen Großhandels im Auslande.

Janssen (Johannes), aus dem deutschen Universitätsleben des sechzehnten Jahrhunderts. Frankfurt a. M., Foesser. 8°. S. 349—379.

Die kleine Schrift ist ein Sonderabdruck der in den Frankfurter zeitgemäßen Broschüren (jetzt redigiert von Dr. Raich) veröffentlichten Abhandlung. Sie zeigt, wie verderblich die kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts insbesondere auf das sittliche Leben an den deutschen Universitäten eingewirkt hatte.

Brückner (Alexander), Beiträge zur Kulturgeschichte Rußlands im 17. Jahrh. Leipzig, Elscher. 1887. 8°. 451 S. ℳ 8.

Enthält 10 Abhandlungen, welche vor kürzerer oder längerer Zeit in verschiedenen Zeitschriften erschienen und geeignet sind, den Prozeß der Europäisierung Rußlands zu veranschaulichen. Die Titel der einzelnen Abhandlungen sind: 1. Zur Naturgeschichte der Prätendenten. 2. Die Pest in Rußland 1654. 3 Die Herstellungskosten eines Buches im J 1649. 4. Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch 1652. 5. Eine russische Gesandtschaftsreise nach Italien (1656—57). 6 Eine russische Gesandtschaft in Paris i. J. 1681. 7 Ein Kleiderreformprojekt vor Peter d Gr. 8. Laurentius Rinhuber. 9. Fürst W. W. Golizyn (1643—1714). 10. Patrick Gordon (1635—1699).

Hinschius (Paul), das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. System des kath. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Bd. 4. Abt. 1. Berlin, Guttentag gr. 8° VIII, 490 S. ℳ 15.

Inhalt: Das kirchliche Verwaltungsrecht. 1. Die Verwaltung des ordo. 2. Die Verwaltung des magisterium.

Laemmer (Hugo), Institutionen des kathol. Kirchenrechts. Freib. i. B., Herder. gr. 8°. VI, 553 S.

Ein Leitfaden für die Zuhörer L.s Neben dem gemeinen Recht ist besonders das preußische Kirchenrecht und das Breslauer Diözesanrecht berücksichtigt.

Gaudenzi (Augusto), un'antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico, tratta da un manoscritto della biblioteca di Holkham. Bologna, regia tip. 8°. 222 S.

Die bisher unbekannte Kompilation ist in Italien im 9. Jahrh. angefertigt worden und zeigt uns, daß das römische Recht Justinians stets in Italien in Geltung blieb. Es finden sich darin 15 Bruchstücke des ältesten westgotischen Rechtes, welche Verfasser als Bestandteile der von König Eurich in Gallien und Spanien zwischen 466 und 485 erlassenen Lex nachweist. Wir haben somit hier neben dem salischen Gesetz das älteste Denkmal germanischen Rechtes Die Schrift G.s zerfällt in 2 Teile. Im 1. beschreibt Verf. die Handschrift, unterscheidet die einzelnen Bestandteile der Kompilation und untersucht die Frage nach ihrem Ursprung Im 2. handelt er von den entdeckten westgotischen Bruchstücken. Im Anhang von S. 197—222 folgt der Text. Doch nur die ersten Seiten der HS., in denen sich auch die wertvollen Bruchstücke befinden, sind wörtlich wiedergegeben, im übrigen gibt der Verfasser nur die Kapitelanfänge.

Waitz (G.) Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. u. 12. Jahrh. 2. verm. Aufl. Berlin, Weidmann. 8⁰. VI, 68 S. ℳ 1,80.

Richthofen (Karl Frh. v.), Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte. Teil III. Abschnitt. 1. Das Gau Kinnem oder Kennemerland. Berlin, Hertz. 8⁰. 114 S. ℳ 4.
Der Abschnitt 3 eröffnet die Abhandlung über die friesischen Gaue zwischen Sincfall und Fli. Beigegeben ist eine Karte über das älteste Kennemerland von L. Schwabe.

Nißl (Ant.), der Gerichtsstand d. Klerus im fränkischen Reich. Innsbruck, Wagner. gr. 8⁰. XV, 247 S. ℳ 4,80.

Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König. Göttingen, Dieterich. 4⁰. ℳ 3,50.

Below (v.), die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis z. J. 1511. 2. Tl. Düsseldorf, Voß u. Ko. i Kom. 8⁰. ℳ 3.
Behandelt: „die Zeit des bergischen Rechtsbuchs“.

*Schellhaß (Karl), das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. Hist. Untersuchungen, hrsg. von Jastrow. H. 4. Berlin, Gaertner. 1887. 8⁰. VIII, 207. ℳ 6.
Verf. untersucht die einzelnen Wahlen, bei denen von dem Königslager die Rede ist. 1. die Krönung Richards von Cornwall in Aachen a. 1257, 2. die Doppelwahl (1314) und die Wahl Karls IV. (1346), 3. Günthers Lager vor Frankfurt (1349), 4. Wenzels Wahl zum römischen König in Frankfurt (1376), 5. die Wahl Ruprechts von der Pfalz zum römischen König und sein Lager vor Frankfurt (1400), 6. die Haltung Aachens gegenüber dem gewählten römischen Könige Ruprecht, 7. die Doppelwahl (Sigmund-Jost) d. J. 1410 und Sigmunds zweite Wahl (1411), 8. König Sigmunds Krönung in Aachen (1414), 9. auf das Lager vor Frankfurt bezügliche Nachrichten i. J. 1461. Er ist der Ansicht, daß das 3tägige und das 6wöchentliche Lager vor Aachen, ebenso wie das vor Frankfurt ihren letzten Ursprung in den Worten der Qui coelum Bulle Urbans IV. hat: electus . . . ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora . . . coronatur, welche die Bestimmung hatten, dem Aufschub bei der Krönung Richards von Cornwall eine nachteilige Deutung zu nehmen.

Akta grodzkie i ziemskie (Grod- und Terrestralakten), hrsg. von Prof. Xaver Liske. Bd. XI. Lemberg, Seyfarth und Czajkowski. gr. 4⁰. XXV u. 567 S.
Nachdem mit dem 10. Band dieser auf Kosten des galizischen Landesausschusses herausgegebenen großen Quellenpublikation der Codex diplomaticus Galiziens abgeschlossen ist, beginnen mit diesem 11. Band die ältesten Gerichtsakten. Das Lemberger Landesarchiv enthält über 10.000 Foliobände und Faszikel Gerichtsakten, je ein Band von 600 bis 4000 Seiten, aus der Zeit der Republik Polen oder vielmehr von 1409 bis 1783. In dem letzten Jahre nämlich hat Oesterreich die polnische Gerichtsbarkeit in Galizien aufgehoben und seine eigene eingeführt. In dem XI. Bande der „Grod- und Terrestralakten“ haben wir nun die ältesten Akten aus dem Palatinat Reussen, nämlich die Terrestralakten von Sanok von 1423—1462, die Grodakten desselben Bezirkes von 1435 bis 1462 und die acta iudicii supremi Magdeburgensis in castro Sanocensi von 1457—1462. Der XII. Band soll 1887 erscheinen und die ältesten Akten von Halitsch enthalten.

Codex traditionum Westfalicarum. II. Band. Das Domkapitel zu Münster. J. A. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens bearbeitet von Franz Darpe. Münster, Theissing. 8⁰. IX, 307 S. ℳ 8.
Das von Friedländer mit der Freckenhorster Heberolle begonnene, für die Ge-

schichte der westfälischen Höfe höchst wertvolle Werk erhält hier eine durchaus würdige Fortsetzung. Vorliegender Band bringt: „Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels“ und zwar zunächst die reditus capituli Monasteriensis ecclesie (S. 1—160) und die pensiones et reditus officiorum d. h. der Kapitelsbeamten (161—245). V. hat eine Reihe HSS. zu Rate gezogen und beim ersten Teile die älteste zu Grunde gelegt, die Varianten der jüngeren unterm Text vermerkt, beim zweiten aus bestimmten Gründen beide HSS. hintereinander gedruckt. Die Wiedergabe der HSS. ist eine recht genaue. Die beiden nächsten Bändchen sollen III.: die Heberegister des Klosters Ueberwasser und des Stifts S. Mauritz, IV.: die Heberegister des Klosters Herford veröffentlichen und sind bereits druckfertig. Die sorgfältige Arbeit schließt mit einem für die Namensentwicklung interessanten Verzeichnis der Orts- und Personennamen und einem Glossar lateinischer und deutscher Wörter

Lamprecht (Karl), deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 4 Bde. Leipzig, Dürr. 8⁰. ℳ 80.

Hiermit tritt ein höchst beachtenswertes Werk von staunenswerter Gelehrsamkeit an die Oeffentlichkeit. Die ersten beiden Bände bringen die Darstellung (VIII, 663 u. XI, 664—1640 S.) und gliedern sich in folgende Unterabteilungen: I. Recht u. Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit. II. Land u. Leute im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel. III. Die Entwicklung der Landesverbände u. der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung. IV. Die Agrarverfassung. V. Die Entwicklung der Landeskultur. VI. Die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes. VII. Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente sozialer Schichtung. VIII. Zur Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt. Der III. Band (IX, 783 S.) enthält: 1) statistisches Material, Belege und Grundlagen für die Untersuchungen des 1. Bandes. 2) eine Quellenkunde zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes. Im IV. Band (X, 608 S.) wird eine umfangreiche Urkundenmasse veröffentlicht: 1) Verwaltungsurkunden. 2) Statistische und kalkulatorische Quellen. Gleichzeitig kündigt der Verfasser schon weitere Pläne an. In ähnlicher Weise wie die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte des platten Landes an Mosel und Mittelrhein verfolgt wurde, übernahmen vier Gelehrte, in entsprechender Weise die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte der Städte, mit besonderer Rücksicht auf Köln, zu entwerfen. Der Darlegung der Anfänge des Bürgertums und der Stadtverfassung arbeitet Dr. Hoeniger vor durch Herausgabe der Kölner Schreinskarten. Dr. Kruse übernahm die Entwicklung der Stadtverfassung und Stadtverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Finanzen darzustellen, Dr. Geering die Entfaltung des selbständigen bürgerlichen Lebens in Handel und Industrie. Dr. Schwarz endlich beabsichtigt die Darstellung einer großbürgerlichen Privatwirtschaft des späteren Mittelalters an dem Beispiel der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hermann von Goch († 1398). Als weiterer Plan ist nach diesem noch eine Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Länder seit etwa dem 16. Jh. unter genauer Berücksichtigung namentlich des preußischen Einflusses am Niederrhein in Aussicht genommen. — Geh. Rat von Mevissen in Köln hat in hochherzigster Liberalität Prof. Lamprechts Arbeiten unterstützt.

*Heyd (W.), histoire du commerce du Levant au moyen âge, édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur publiée sous le patronage de la Société de l'Orient latin par Furcy Raynaud. T. II. Leipzig, Harrassowitz. gr. 8⁰. 798 S. I u. II. ℳ 30.

Wir hoffen von dieser vielfach erweiterten Uebersetzung des wertvollen Werkes eine eingehendere Besprechung noch zu bringen.

Blümcke (O.), die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. Stettin, Herrcke u. Lebeling. 167 S. ℳ 2.

Keesbacher, Beitrag zur Geschichte des Verkehrs- bezw. Postwesens des Hoch- und Erzstiftes Salzburg. Salzburg, Dieter. gr. 8°. VI, 111 S.

Fechner (Hermann), die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741—1806. Nach den Akten des Geh. Staatsarchives zu Berlin und des Staatsarchivs zu Breslau. Berlin, Reimer. gr. 8°. XII, 577 S. *M.* 12.
Das Werk entwickelte sich aus Vorstudien für eine Geschichte der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen in Schlesien. Die Hauptquellen boten sich dem Vf. in 16 Bänden der schlesischen Geh. Ministerial-Registratur des Breslauer Staatsarchivs. Daß die Folgen der Lostrennung von Oesterreich für Schlesiens wirtschaftlichen Zustand keine guten waren, erkennt der Vf an. Das Urteil, das er im Verlauf seiner Studien über Friedrich d. Gr. sich bildete, lautet folgendermaßen: „Vielleicht büßt das traditionelle Bild des großen Königs etwas von dem Strahlenglanze schöpferischer Genialität und einer das Menschliche fast übersteigenden, das Größte wie das Kleinste durchdringenden Geistes- und Arbeitskraft ein; aber es gewinnt sicherlich an dem, was ihn als Menschen und Charakter mehr schmückt als jene Eigenschaften, nämlich an redlichem Wollen, Aufrichtigkeit, Geduld, Langmut selbst gegenüber dem erbittertsten und verschlagendsten Gegner, an treuer Sorge endlich für das Wohl seiner Unterthanen, insbesondere der Schlesier.“

Wagner (Adolf), Finanzwissenschaft. III. Teil: Spezielle Steuerlehre. H. 1. Steuergeschichte Leipzig, Winter. gr. 8°. *M.* 4,50. (Lehrbuch der polit. Oekonomie von Wagner u. Nasse. VII. Bd. 1. H.)
H. 2 soll über die Besteuerung im 19. Jahrhundert, H. 3 (Schluß) über direkte Steuern handeln.

Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. III. Bis zur neuesten Verwaltungsreform. Berlin, Springer. gr. 8°. X, 350 S. *M.* 8.

Dietzel (H.), Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. I. Abteil.: Darstellung seines Lebens. Jena, Fischer. *M.* 2.

Beloch (Julius), die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig, Duncker u. Humblot 8°. VIII, 520 S. *M.* 11.
Obwohl das Buch nicht in das besondere Gebiet des Jahrbuchs fällt, so mag es hier doch angezeigt werden, da in demselben die Bevölkerungsbewegung zum ersten Male auf einem ausgedehnten Gebiete und während eines längeren Zeitraumes zur Darstellung gebracht wird auf Grund systematischer Sammlung und kritischer Sichtung des gesamten vorhandenen Stoffes. Der Zusammenstellung der hauptsächlichsten Ergebnisse des Verf.s entnehmen wir folgende Zahlen, die der Verfasser aber ausdrücklich nur als Annäherungswerte hinstellt: Um 432 v. Chr. schätzt B. die Bevölkerung Griechenlands bei einem Areal von 114500 Qkm. auf 3031000, davon Sklaven oder Leibeigene an 1005000, also 26,6 Bewohner auf 1 Qkm. Die Bevölkerung des römischen Reiches bei des Augustus Tode berechnet B. bei einem Areal von 3339500 Qkm. auf 54000000, also 16 Bewohner auf 1 Qkm.

Bücher (Karl), die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrh. Sozialstatistische Studien, I. Bd. Tübingen, Laupp. XIX, 736 S. 8°. *M.* 15.
Die mühsamen, in ihren Ergebnissen aber höchst wertvollen Studien des Verf.s, von denen einzelne Teile bereis in der Ztsch. f. die gesamte Staatswissenschaft erschienen sind, werden hier in ihrer endgültigen Form veröffentlicht. Der einleitende allgemeine Teil (S. 1—48) ist aus der Ztsch. f. d. ges. Staatswissensch. (1881, S. 535—580, vgl. Hist. Jahrb. IV, 717) unverändert herübergenommen. Dagegen haben die beiden dort veröffentlichten Abschnitte des speziellen Teiles (1882, S. 28—117. vgl. Hist. Jahrb. IV, 718, und 1885,

S. 488—579, vgl. o. S. 153) bedeutende Zusätze erhalten und sind teilweise umgearbeitet worden. Die fünf letzten Abschnitte (IV. die Bürgerbücher von 1311—1500; V. der geistliche Stand; VI. die Juden; VII. zur Statistik der fluktuierenden Bevölkerung; VIII. Dorfschaften) werden hier zum ersten Male veröffentlicht. Der 2. Band soll sich auf die Bearbeitung der Bedebücher und des Häuserkatasters von 1438 beschränken, seine Grundlage durch die Darstellung nach der Vermögensverteilung gebildet werden.

Źródla dziejowe (Historische Quellen) hrsg. v. Prof. A. Pawiński Bd. XIV u. XV. Inhalt: Polska XVI w. pod względem geograficzno-statystycznym: Malopolska tom. III i IV (Polen im. XVI. Jahrh. in geographisch-statistischer Hinsicht: Kleinpolen Bd. III und IV.) Warschau, Gebethner und Wolff. 8⁰. Bd. III. 201 u. 431 S. Bd. IV 212 u. C S.

Wir haben hier eine geographisch-statistische Beschreibung Polens im XVI. Jahrh. und zwar zuerst den einführenden und darstellenden Teil des Herausgebers selbst und sodann die überaus reichen Quellen für diese Beschreibung, sämtlich entnommen aus dem Warschauer Hauptarchiv. In den beiden vorhergehenden Bänden (XII u. XIII) haben wir eine ähnliche Beschreibung Kleinpolens erhalten. Von den „Historischen Quellen" erscheinen ein bis zwei Bände jährlich. Das Material zu ihnen stammt beinahe ohne Ausnahme aus dem Warschauer Archiv, dessen Direktor der Herausgeber ist, überdies noch Professor der Geschichte an der dortigen Universität.

Album studiosorum academiae Rheno-Traiectinae. 1636—1686. Accedunt nomina curatorum et professorum. Ultraiecti, Beijers et Boekhoven. 4⁰. XLVI, 591 S. Index S. 1—60. ℳ 14,50.

Schlesinger, die Nationalitätsverhältnisse Böhmens. Forsch. z. deutsch. Landes- und Volkskunde, hrsg. von Lehmann II. Bd. 1 H. Stuttgart, Engelhorn. 8⁰. 27 S. ℳ 0,80.

Preuß, die lippischen Familiennamen mit Berücksichtigung der Ortsnamen. 2. Aufl. Detmold, Meyer. 1887. 8⁰. IV, 132 S.

Le Blant (Edmond), les sarcophages chrétiens de la Gaule. Collection de documents inédits sur l'histoire de France, publiés par les soins du ministre de l'instruction publique. Paris, imprim. nationale. gr. 4⁰. XXIV, 171 S. 59 Taf. Fr. 40.

Das wertvolle Werk schließt sich an die 1878 erschienene Étude sur les sarcophages chrétiens antiques de la ville d'Arles an und bringt die altchristlichen Sarkophage des übrigen Galliens. Zu den 79 Stücken der Sammlung von Arles kommen hier noch 216 hinzu, so daß also Le Blant im ganzen 295 altchristliche Sarkophage von Gallien kennt.

Czerny (Albin), Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Linz, Ebenhöch. 8⁰. 317 S.

Behandelt 1. Vorgeschichte. Schicksale St. Florians bis zur Einführung regulierter Chorherren (1701). 2. St. Florian in der romanischen Kunstepoche. 3 In der gotischen. 4. Reformation und Restauration bis Kaiser Leopold I. 5. Die große Klosterbauzeit — Neuzeit.

Zucker (M.), Dürers Stellung zur Reformation. Erlangen, Deichert. 8⁰. 80 S. ℳ 1,50.

Verf. tritt den jüngsten Ergebnissen katholischer Forscher, Sträter, Kaufmann, Reichensperger u. a., entgegen und gelangt zu dem Schluß, „daß Dürer bis zu seinem Tode der Partei angehörte, die mit Luther der römisch-katholischen Kirche entgegentrat."

Ebe (Gustav), die Spät-Renaissance. Kunstgeschichte der europäischen Länder von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 2. Bd. Berlin, Springer. gr. 8⁰. X u. S. 483—993.

Schließt das Werk ab und handelt über: III. die zweite Stufe des italienischen Barokstils von 1630—1730 (Bernini-Juvara); IV. der klassische Barokstil in Frankreich von 1643—1715, unter der Regentschaft Annas von Oesterreich und der Regierung Louis' XIV.; V. der klassische Barokstil in Deutschland, England und Spanien und die Nachfolge der französischen Klassik in diesen und den übrigen europäischen Ländern, 1650—1720; VI. die Roccocostilarten in Frankreich, ihre Nachfolge in den übrigen Ländern und die erste Stufe des Zopfstils in Deutschland; VII. der klassizierende Zopfstil von 1740—1787 bis zum Beginn der Neuklassik durch die Davidsche Schule.

Schultz (Alwin), Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte. Lpz., Freytag; Prag, Tempsky. I. Abtl. gr. 8⁰. S. 1—240. *M.* 8,40.

Erweiterte Ausgabe der in dem „Wissen der Gegenwart" 1884 erschienenen Schrift „Kunst und Kunstgeschichte."

Howitt (Margaret), Friedrich Overbeck, sein Leben und Schaffen nach seinen Briefen und andern Dokumenten des handschriftlichen Nachlasses. Hrsg. von Franz Binder. 2 Bde. Freiburg, Herder. 8⁰. XV, 562 u. VII, 451 S. *M.* 12.

Dies ausführliche Lebensbild des Begründers der neueren christlich deutschen Malerschule verdanken wir einer Engländerin, Fräulein Margaret Howitt. Sie wurde dazu angeregt durch Frau Karoline Hoffmann, Gattin des Bildhauers Karl Hoffmann, die der betagte Maler als Tochter adoptiert hatte. Von ihr empfing sie auch den bedeutenden literarischen Nachlaß des Meisters und viele mündliche Mitteilungen, die sie für ihr Werk gut verwenden konnte. Frl. Howitt schrieb das Werk zunächst in englischer Sprache, und in dieser Form wird es auch binnen kurzem in England erscheinen; Binder übernahm auf ihr Ersuchen die deutsche Bearbeitung des englischen Manuskripts, indem er alle angeführten Briefstellen in der ursprünglichen Fassung gab und an verschiedenen Stellen auch Umarbeitungen vornahm.

Langhans (Wilhelm), die Geschichte der Musik des 17., 18. u. 19. Jahrh. in chronologischem Anschlusse an die Musikgeschichte von A. W. Ambros. Leipzig, Leuckert. 8⁰. I. Bd. 1884. VII, 490. II. Bd. 1887. IV, 560. Zusammen *M.* 20.

Tanzi (Carlo), studio sulla cronologia dei libri „Variarum" di Cassiodoro senatore. Triest. 36 S. gr. 8⁰.

Sucht zu beweisen, daß die Varien-Sammlung Cassiodors im ganzen chronologisch geordnet sei, und daß im besonderen jedes Buch eine einem bestimmten Zeitraum angehörende Reihe von Schreiben umfaßt.

Behaghel (Otto), zur Frage nach einer mittelhochdeutschen Schriftsprache. Basel. Universitäts-Programm. gr. 8⁰. 18 S.

Verf. führt aus den schwäbischen Urkunden den Nachweis, daß die langen tönenden Endvokale darin noch vorkommen, welche in der Sprache der mittelhochdeutschen Dichter dieser Gegend nicht mehr zu finden sind Er zieht daraus den Schluß, daß es eine besondere Sprache der mittelhochdeutschen Dichtung, eine mittelhochdeutsche „Schriftsprache" gab, welche von dem örtlichen Dialekt verschieden war

*Meier (P. Gabriel), die sieben freien Künste im Mittelalter Einsiedeln, Benziger. 4⁰. 30 S. (Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Benediktinerstiftes Maria-Einsiedeln).

Der auf diesem Gebiete bewanderte Verfasser gibt hier einen Ueberblick über die Gegenstände und Lehrmittel des mittelalterlichen Unterrichts, wobei es ihm mit Rücksicht auf den Zweck des Programmes weniger darauf ankam, das

reichhaltige Thema zu erschöpfen, als vielmehr dem Uneingeweihten einen Einblick zu gewähren. Vorliegende Abhandlung enthält nur die erste Hälfte. Der Schluß folgt später.

Lorenz (Ottomar), Heinrich von Melk, der Juvenal der Ritterzeit. Halle, Niemeyer. 8⁰. 78 S. *M.* 2.

Gegen Wilmans verteidigt L. die alte Ansicht, daß die Heinrich zugeschriebenen Gedichte in der That von ihm sind, daß Heinrich dem 12. Jahrhundert angehört und Laienbruder in Melk war, nachdem er vorher Ritter gewesen. Es würde der Schrift nur zum Vorteil gereichen, wenn das gehäßige Vorurteil des protestantischen Geistlichen weniger hervortreten würde.

Van der Linde, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst. 2. Bd. Berlin, Asher u. Ko. Roy. 4⁰. *M.* 25.

Markwart (Otto), Wilibald Pirckheimer als Geschichtschreiber. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel. Zürich, Meyer u. Zeller. 8⁰. X, 173 S. *M.* 3,50.

Im I. einleitenden Abschnitt wird ein Ueberblick über den Stoff zur Lebensbeschreibung Pirckheimers und ein kurzes Lebensbild P.s gegeben. Der II. Abschnitt kennzeichnet P. als humanistischen Geschichtschreiber. Der III. bringt eine historisch-kritische Betrachtung des Bellum Suitense. Das Urteil M.s über dies letztere Geschichtswerk ist: daß P.s Nachrichten nur dort wertvoll sind, wo er selbst erlebte Ereignisse schildert, dann aber auch von hohem Wert, so besonders für den Engadinerzug. Auch von dem Charakter Kaiser Maximilians gibt er uns interessante Züge. Schließlich sind seine Erinnerungen für die Stimmung der kriegführenden Parteien sehr bezeichnend. Die Schrift M.s zeugt von großer Belesenheit und ruhigem Urteil.

Bauch (Gustav), Caspar Ursinus Velius, der Hofhistoriograph Ferdinands I. und Erzieher Maximilians II. Budapest, Kilian. 84 S.

Verf. bringt mit dieser Lebensbeschreibung einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des Humanismus.

*Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden (1538—1573) hrsg. von Dr. Max Lossen. Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde II. Leipzig, Dürr. gr. 8⁰. XX, 537 S. *M.* 11,40.

Die hier abgedruckten 352 Briefe bestehen zum größten Teil aus den im Düsseldorfer Staatsarchive aufbewahrten Berichten M.s an Hzg. Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg und dessen Räte und aus den Briefen an Masius, welche in einem Codex der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Clm 23736) erhalten sind. Die Briefe sind in 3 Abschnitte verteilt: 1. Andreas Masius als Sekretär des Erzbischofs von Lund und Bischofs von Konstanz, Johann von Weze, 1538—1548. 2. A. M. als Agent und Rat verschiedener Reichsstände, 1548—1558. 3. A. M. in Zevenaar als Rat des Herzogs von Kleve, 1558—1573. Die Einleitung enthält u. a. einen Ueberblick über das Leben des bedeutenden Gelehrten und geschäftigen Agenten.

Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Herausgeg. v. Jakob Bächtold und Ferdinand Vetter. Frauenfeld, Huber.

VI. Bd.: die schweizerischen Minnesänger. Mit Einleitung und Anmerkungen hrsg. von Karl Bartsch. gr. 8⁰. CCXX, 474 S. *M.* 8.

Ergänzungsband Lf. 1.: das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, Mönchs und Leutpriesters zu Stein a. Rh. Nebst den Schachbüchern des Jakob von Cessola und des Jakob Mennel hrsg. v. Ferdinand Vetter. 1887. gr. 8⁰. II, 223 S. *M.* 2,40.

Das wertvolle Sammelwerk schließt mit dem in 1. Lieferung hier vorliegenden Ergänzungsbande ab. In den vorhergehenden 5 Bänden waren veröffentlicht: die Stretlinger Chronik, die Dramen und Gedichte des Niklaus Manuel, die

Gedichte Albrecht Hallers und ausgewählte Volkslieder (Bd. 4 u. 5). Die jetzt herausgegebenen Minnelieder umfassen 254 Nummern von 32 Dichtern. Sie zeigen die gewöhnliche Art des Minnegesanges ohne hervorragende Eigentümlichkeiten. Die Ausgabe ist, wie das von Karl Bartsch nicht anders zu erwarten, höchst sorgfältig. Dieselbe Sorgfalt zeigt die Ausgabe des um 1337 gedichteten Schachzabelbuchs Kunrats. Die Zusammenstellung mit seiner Vorlage, dem lateinischen Prosawerk Jakobs von Cessola und seiner späteren Benützung von Jakob Mennel (1507) gewährt einen klaren Einblick in die Art und Weise der beiden Bearbeitungen.

Briefe v. Heidelberger Professoren und Studenten, verfaßt vor 300 Jahren. Der Universität Heidelberg zur Feier ihres 500jähr. Bestehens i. A. der Universität Bern dargebracht v. Prof. Herm. Hagen. Heidelberg, Winter. gr. 4°. 127 S. M 5.

Palatinus (Theodor), Heidelberg und seine Universität. Freiburg, Herder. 8°. VIII, 172 S. M 1,50.

Verf. hebt besonders den sonst zumeist wenig berücksichtigten Zusammenhang der „Alma Ruperta" mit der katholischen Kirche und deren Institutionen hervor und behandelt deshalb auch eingehender die Zeit, in der die Kurfürsten der Neuburgischen und Sulzbachischen Linie die Pfalz regierten.

Schmidt (Jul.), Geschichte der deutschen Literatur von Leibniz bis auf unsere Zeit. 1. u. 2. Bd. Berlin, Hertz. gr. 8°. XVI, 341 u. VIII, 352 S. à M 7.

Unter diesem Titel hat der inzwischen verstorbene Verf. begonnen, seine früheren Werke: „Geschichte des geistigen Lebens von Leibniz bis auf Lessings Tod" und „Geschichte der deutschen Literatur von Lessings Tod bis auf unsere Zeit" zu einem Ganzen vereint in umgearbeiteter Form herauszugeben. Das ganze Werk wor so auf 5 Bände berechnet.

Leopold von Rankes Briefe an seinen Verleger. Als Handschrift gedruckt. Leipzig, Duncker und Humblot. 8°.

Bringt 216 Briefe aus den Jahren 1867—1886, die zwar größtenteils geschäftliche Dinge betreffen, hin und wieder aber auch wissenschaftliche Bemerkungen und Urteile R.s enthalten.

Bornhak (G). Geschichte der französischen Literatur von den ältesten Zeiten bis zum Ende des zweiten Kaiserreiches. Berlin, Nicolai. gr. 8°. VIII, 584 S. M 9.

Scheffler (Wilh.), die französische Volksdichtung und Sage. Ein Beitrag zur Geistes- und Sittengeschichte Frankreichs. 2 Bde. Leipzig, Elischer. 8°. XIV, 332 u. VIII, 296 S. M 24,50.

Herford (C. H.), studies in the literary relations of England and Germany in the Sixteenth century. Cambridge Warehouse. 8°. 444 S. M. 12,75.

Mérimée, essai sur la vie et les oeuvres de Francisco de Quevedo (1580—1645). Paris, Picard. XV, 466 S.

Reinholdt (Alex. v.), Geschichte der russischen Literatur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit. Leipzig, Friedrich. 8°. XV, 848 S. M. 13,50.

Spannagel (Karl), zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhs. Leipzig, Fock.

Rosenhagen (Gustav), zur Geschichte der Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf v. Habsburg. Leipzig, Fock.

Mikulla (J.), der Söldner in den Heeren Kaiser Friedrichs II. (Gnesen 1885). Breslau, Köhler. 70 S.

Köhler (G.), die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrh. bis zu den Hussitenkriegen. Bd. II. Breslau, Koebner. 8°. XXVII, 800 S. M. 24
Behandelt einzelne Schlachten von Mitte des 13. Jahrhs. bis zu den Hussitenkriegen. Angefügt ist ein interessanter Anhang „über die Stärkeberechnung der Armeen seit Mitte des 13. Jahrhs"

v. M. u. Rh., die Hauptschlachten der friderizianischen, napoleonischen und modernen Periode strategisch und taktisch beleuchtet. Hannover, Helving. 1887. 8°. 314 S.

Chevalier (E), histoire de la marine française sous le consulat et l'empire. Paris, Hachette. 8°. 439 S. M. 6,90.

7. Bibliographisches.

Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, beschrieben von Otto von Heinemann. I. Abtl. Die Helmstedter Handschriften, II. Bd. Wolfenbüttel, Zwißler. 4°. 340 S.
Die Fortsetzung des geschätzten, sehr schön ausgestatteten Kataloges enthält Nr. 541—1102.

Codices Palatini Latini Bibliothecae Vaticanae descripti praeside J. B. cardinale Pitra recensuit et digessit Henricus Stevenson iunior, recognovit J. B. de Rossi. T. I. Romae. 4° CXXXII, 327 S.
Die unter Benedikt XIV. (1756) begonnene Herausgabe der Kataloge der Vatikanischen Bibliothek beschloß Leo XIII. i. J. 1880 fortzusetzen. Daß nun schon 3 Bdd. der Palatina vorliegen (außer diesem 2 Bdd. libri stampati), veranlaßte bekanntlich der Wunsch des Großherzogs von Baden und ermöglichte die Liebenswürdigkeit des hl. Vaters, der mit diesem kostbaren Angebinde den Verfasser des Katalogs, Stevenson jun., zur Jubelfeier der Heidelberger Universität entsandte. Ein namentlich für uns Deutsche reiches profan- und kirchenhistorisches Hilfsmaterial wird durch diese Veröffentlichung erschlossen. Denn die Bethmannschen Sammlungen (in Pertz, Archiv XII, 329—357) enthielten nur Fingerzeige und lenkten nicht selten durch ihre allgemeinen Angaben auf eine falsche Fährte. Ein bedeutender Teil der HSS. ist süddeutscher Herkunft, einige rheinischen u. s. w. Ursprungs; westfälische scheinen nur sehr wenig vertreten zu sein. Die Inhaltsangabe der 921 Nummern ist, soweit ich solches aus dem Durchlesen des Katalogs und der Durchsicht verschiedener HSS. ersehen kann, eine vollständige, die wörtliche Wiedergabe der Einleitung und des Schlusses genau, ebenso die Bestimmung des Alters der Codices, wie das von Arbeitern wie Stevenson und de Rossi nicht anders zu erwarten war. Freilich finden sich häufig sehr weite Zeitbestimmungen (s. X, XI), was man aber, wenn man die Herkunft der meisten (Deutschland) berücksichtigt, nur billigen kann. Verkehrt ist meiner Ansicht nach, die Leser durch Anführung eines Satzanfanges mit einem etc. auf Großes vorzubereiten; wenn die ganze Notiz nur aus diesem Satze besteht, dann lasse man diesen lieber gleich folgen! Auch hätte ich ein Heranziehen der gedruckten Literatur gewünscht, was ja für den gelehrten Bearbeiter keine Schwierigkeit gehabt hätte und für den Benutzer von größtem Wert gewesen wäre. Allerdings scheint man bei gedruckten Katalogen diese Methode nicht zu belieben. Wer sich aber von der dadurch gebotenen Erleichterung einen Begriff machen will, der nehme einmal auf der Biblioteca nazionale centrale in Rom den hdschr. sehr gut gearbeiteten Katalog der man. Sessoriani zur Hand. Aber trotzdem tritt die berühmteste HSS.-Bibliothek der Welt mit dem neuen Kataloge, was innere und äußere Ausstattung angeht, auch auf diesem Gebiete an die Spitze. Vorangeht eine vorzügliche Arbeit de Rossis: De origine, historia, indicibus scrinii et

bibliothecae sedis apostolicae commentatio. Sorgsam werden hier alle Notizen zur Geschichte der Bibliothek gesammelt und nach ihnen trotz ihrer Dürftigkeit (wenigstens bis 1200) ein Bild der wechselvollen Schicksale der Bibliothek entworfen. Für die Geschichte der spätern Zeiten wurden auch archivalische Nachrichten hereingezogen. (Heinrich Finke.)

Inventario dei libri stampati Palatino-Vaticani edito da Enrico Stevenson giuniore. Rom. 4°. Bd. I. X, 394 S. Bd. II. 499 S.
Bd. I. verzeichnet die Libri ebraici von Mariano Ugolini auf 41 SS., dann folgen 1650 Nummern lateinischer Drucke. Einige Nummern umfassen mehrere Bücher. — Bd. II ist unter Beihilfe von Johann Peter Kirsch (Kaplan am Campo santo) angefertigt und verzeichnet 1940 deutsche Drucke.

Müntz (Eugène), la bibliothèque du Vatican au XVIe siècle. Notes et documents. Paris, Leroux. 12°. IV, 139. Fr. 2,50.
Das kleine, schön ausgestattete Bändchen bildet die 3. Nummer der von Ronchaud geleiteten Petite bibliothèque d'art et d'archéologie. Verf. veröffentlicht mehrere vor 10 Jahren in den römischen Archiven und Bibliotheken gesammelte zumeist ungedruckte, oder doch wenig gekannte Aktenstücke aus der Zeit zwischen Julius II. und Paul III., die sich an seine Publikation: La bibliothèque du Vatican au XVe siècle anschließen. Als Anhang druckt er die Beschreibung der Vaticana von Montaigne (aus d. J. 1580—81) und das Verzeichnis der von Avignon nach Rom i. J. 1566 zurückgesandten HSS.

I manoscritti della r. biblioteca nazionale centrale di Firenze: codici palatini. Vol. I. F. 3.
Reicht von Nr. 170 bis 205. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 542.

Omont (H.), catalogue des manuscrits grecs des départements. Paris, Plon. 8°. 82 p. et planches. Fr. 8.

Molinier (A.), catalogue des manuscrits de la bibliothèque Mazarine. T. II. Paris, Plon. 8°. 540 S.

Loriquet, rapport présenté à M. le ministre de l'instruction publique sur l'identification de fragments de manuscrits trouvés à Calais. Arras, Rohard-Courtin. gr. 8°.
L. fand in dem Stadtarchiv von Calais zahlreiche Bruchstücke von HSS. des 9. bis 15. Jahrh.s, welche ehemals der Bibliothek von Arras angehörten. In seinem Bericht an den Minister bringt er für seine Entdeckung den näheren Nachweis.

Pellechet (M.), catalogue des incunables de la bibliothèque publique de Dijon. Dijon, Lamarche. gr. 8°. VIII, 174 S.

Rijks-Archieven in de provincie Utrecht. Catalogus van het archief van het kapittel van St. Pieter. 'S Gravenhage, van Weelden en Mingelen. XV, 144 S.
Der Katalog ist in 5 Abschnitte eingeteilt: 1. Het kapittel en zijne inrichting. 2. De kerk en de immuniteit van het kapittel. 3. Goederen van het kapittel. 4. Goederen behoorende bij het kapittel. doch onder afzonderlijk beheer geplaatst. 5. Stukken niet betreffende het kapittel, doch in het kapittel-archief gedeponeerd ter zake van rechten van het kapittel.

Kętrzyński (Adalb.), catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Ossolinianae Leopoliensis, tomus II. Lemberg, Ossolinskisches Institut. 8°. 776 S.
Vor einigen Jahren hat der bekannte polnische Bibliograph Wl. Wislocki, Custos an der Krakauer Universitätsbibliothek, in zwei starken Bänden einen Katalog der Handschriften der ihm unterstehenden Bibliothek herausgegeben (Catalogus codic. manuscr. bibl. univ. Jagellonicae Cracov. I, II. Krakau. Akademie 1882). Es war eine mustergiltige Arbeit, klar und knapp brachte sie nur das, was nötig war, um den Forscher mit dem Inhalte der Handschriften bekannt zu machen. So ist es ihm also auch gelungen, in zwei Bänden den reichen

und ergiebigen Stoff zu bewältigen und den Forschern zugänglich zu machen. — Einen ähnlichen Katalog für die Lemberger ossolinskische Bibliothek veröffentlicht nun der Direktor dieser Anstalt, Dr. Ketrzyński (Band I ist bereits 1881 erschienen). Wenn wir auch gerne zugeben, daß er seine Arbeit mit Sorgfalt und Genauigkeit unternommen, so müssen wir doch in jeder Hinsicht der Krakauer Publikation vor der Lemberger den Vorzug geben. In zwei starken Bänden (von 759 und 776 Seiten) hat uns der Verfasser nur 561 Handschriften beschrieben. Wie viel Bände wird also das ganze Werk einnehmen, und wie überaus hoch wird sich sein Preis stellen? Für den gewöhnlichen Säckel eines Gelehrten viel zu hoch! Der Verfasser des Kataloges beherrscht seinen Stoff viel zu wenig, er bringt uns alles; sogar den Inhalt von Handschriften, die bereits vollständig gedruckt sind, gibt er mit einer solchen Genauigkeit, als ob er sie erst entdeckt hätte. Ellenlange Titulaturen, ganze Zeilen einnehmende mittelalterliche Datierungen werden mit schrecklicher Genauigkeit und wahrlich nicht zur Zufriedenheit des Lesers angeführt. Was der Krakauer Bibliograph auf einer Seite mit Geschick und Verständnis bewältigt, dazu gebraucht der Lemberger nicht selten einen ganzen Bogen. In Wislockis Hand hätte der Lemberger Katalog sicherlich nicht drei Bände überschritten, in Ketrzyńskis Hand wird er 8 bis 10 Bände einnehmen. (Liske.)

Katalog der Raczyńskischen Bibliothek in Posen. Bearb. von M. E. Sosnowski, Bibliothekar, u. L. Kurtzmann. Bd. I—IV. Posen, Jolowicz in Kom. 1885. I: XII, 58, CDXLI, 485 S.; II: XVI, 953 S.; III: XII, 667 S., IV (Indices): 277 S. M. 30.

Der Katalog gewährt eine fast vollständige Uebersicht über die Geschichte und Literatur Polens. Außerdem ist das darin enthaltene Verzeichnis der 359 HSS., meist dem 17. u. 18. Jahrh. angehörig, und der 230 Urkunden (1230—1471) besonders wertvoll.

Bibliotheca Danica. Systematisk Fortegnelse over den danske Literatur fra 1482 til 1830, efter Samlingerne i det store Kongelige Bibliothek i Kjobenhavn med Supplementer fra Universitetsbibliotheket i Kjobenhavn og Karen Brahes Bibliothek i Odense udgivet fra det store Kongelige Bibliothek ved Chr. V. Bruun. Andet-Bind: De exakte, okonomiske og techniske Videnskaber Geographie og Rejser. Historie I. Almindelig Historie. Historie II: De tre nordiske Riger. Danmarks Topographi, Statistik, Stats-og Kulturforhold. Kjobenhavn, Hegel.

Bibliographie nationale Dictionnaire des écrivains Belges et catalogue de leurs publications. 1830—1880. Bruxelles, Weissenbruch. gr. 8⁰. 5e Liv. à Fr. 2,50.

De Fontaine — De Paeuw.

Bibliotheca Germanica. Verzeichnis aller auf Deutschland und Deutschland-Oesterreich bezüglichen Originalwerke sowie der bemerkenswerten Artikel, welche in den hervorragenden periodischen Schriften i. d. J. 1880 bis 1885 im gesamten Auslande erschienen sind. Bearbeitet von Albin Weise. Paris und Leipzig. Le Soudier. kl. 8⁰. 128 S.

Das für den Forscher wie Buchhändler gleich wertvolle Verzeichnis verdanken wir einem Sortimentsbuchhändler, der auch weiterhin regelmäßige Fortsetzungen erscheinen lassen will. Die Anordnung ist alphabetisch nach den Namen der Verfasser. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Gundlach (O.), bibliotheca familiarum nobilium. Repertorium gedruckter Familiengeschichten. 2. Aufl. Berlin, Stargardt. 332 S. M. 12.

Fromm (E.), die Ausgaben der Imitatio Christi in der Kölner Stadtbibliothek bibliographisch bearbeitet (Veröffentlichungen der Stadt-

bliothek in Köln. 2. H.) Köln, du Mont-Schauberg. 8°. XVI, 129 S.
Nachdem in dem einleitenden ersten Heft der Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Dr. Adolf Keysser Beiträge zur Geschichte der Anstalt und einen Bericht über ihre Einrichtung und Verwaltung gebracht hatte, macht das 2. Heft mit dem Abdruck der Bibliothek-Kataloge den Anfang, indem es diejenige Sammlung veröffentlicht, welche zu den wertvollsten Spezialitäten der Bibliothek gehört. Vorausgeschickt sind dem Katalog in der Einleitung Angaben über die Erwerbung der Imitatio-Sammlung, sowie die bestehenden Vorschriften für die Katalogisierung der alten Drucke. Sodann sind zuerst die älteren Drucke (—1550), dann die späteren Drucke (lateinische Ausgaben und Uebersetzungen beide Male getrennt) und als Anhang: „Schriften zur Frage über den Verfasser der Imitatio Christi" verzeichnet. Am Schluße folgen gute Register. Der ursprüngliche Plan für die Fortsetzung der Veröffentlichungen ist insofern geändert worden, als nach der städtischen Verwaltungsbibliothek eine systematische Zusammenstellung der gesamten Geschichtsliteratur, mit Ausschluß jedoch der besonders behandelten rheinisch-westfälischen zum Abdruck kommen soll.

Nachrichten.

Bericht über die siebenundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der k. b. Akademie der Wissenschaften.

München im November 1886. In den Tagen vom 1.—4. Oktober wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission abgehalten. Es hatten sich fast alle ordentlichen Mitglieder eingefunden. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen teil: der Präsident der Wiener Akademie der Wissenschaften wirklicher Geheimrat von Arneth, der wirkliche Geheime Oberregierungsrat von Sybel aus Berlin, Hofrat von Sickel aus Wien, Klosterprobst von Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, von Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrat von Döllinger, Geheimrat von Löher, Professor Cornelius, Geheimer Hofrat von Rockinger und der ständige Sekretär der Kommission Geheimrat von Giesebrecht, der bei der Erledigung der Vorstandschaft die Verhandlungen zu leiten hatte. Die hiesigen außerordentlichen Mitglieder der Kommission: die Professoren von Druffel, Heigel und Stieve 'und Oberbibliothekar Riezler wohnten sämtlich den Sitzungen bei.

Der Sekretär eröffnete die Plenarversammlung mit einer Ansprache, in welcher er der tiefen Trauer der Kommission über den Tod ihres unvergeßlichen Wohlthäters, Seiner Majestät König Ludwigs II., Ausdruck gab und der außerordentlichen Verdienste gedachte, welche sich ihre beiden jüngst verstorbenen Mitglieder Leopold von Ranke nnd Georg Waitz um sie erworben haben. Da die Kommission in Leopold von Ranke ihren ersten langjährigen Vorstand verloren hat, mußte sie die Wahl eines neuen Vorstandes vornehmen, um den gewählten zur Ernennung allerhöchsten Ortes in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel zuerst auf den Sekretär

der Kommission; da dieser jedoch erklärte in seiner bisherigen Stellung verbleiben zu wollen, bei erneuter Abstimmung auf Heinrich von Sybel. Auf Grund dieser Wahl haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent den wirklichen Geheimen Oberregierungsrat von Sybel in Berlin zum Vorstand der historischen Kommission allergnädigst zu ernennen geruht.

Während im vorigen Jahre eine größere Anzahl von Publikationen der Kommission erfolgen konnte, sind in diesem Jahre bei dem Zusammentreffen verschiedener hinderlicher Umstände verhältnismäßig wenige in den Buchhandel gekommen. Neu erschienen sind:

1) Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 107—116.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXVI Heft 1 und 2.

Jedoch ergaben die Berichte, wie sie im Laufe der Verhandlungen erstattet wurden, daß fast bei allen Unternehmungen die Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind, so daß für die nächste Zeit wieder zahlreichere Publikationen zu erwarten stehen. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind stetig fortgesetzt worden, und die Kommission hat immer aufs neue mit dem wärmsten Danke die Gefälligkeit anzuerkennen, mit welcher alle ihre Arbeiten von den Vorständen der in- und ausländischen Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Von den deutschen Reichstagsakten ist der neunte Band, welcher die Jahre 1427—1431 umfaßt, soweit im Druck vorgeschritten, daß fast nur noch die Register fehlen. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, und außer ihm ist hauptsächlich der Leiter des Unternehmens Professor Weizsäcker beteiligt. Das Manuskript des sechsten Bandes, des dritten und letzten aus der Zeit König Ruprechts, ging bereits ebenfalls in die Druckerei ab. Er ist in der Hauptsache die gemeinsame Arbeit von Professor E. Bernheim, Dr. L. Quidde und Professor Weizsäcker, gleich dem fünften, bei welchem im vorigen Jahresberichte der Name Professor Bernheims durch Zufall weggeblieben ist. Die Hauptarbeit des Sammelns im vergangenen Jahre galt der letzten Zeit Kaiser Sigmunds und der Regierung König Albrechts II., welche den 10. und 11. Band füllen sollen. Damit waren Dr. Quidde, Dr. Jung und Dr. Schellhaß in Frankfurt a. M. beschäftigt. Die Fertigstellung dieser Bände wird möglichst beschleunigt werden. — Schon seit längerer Zeit war es wünschenswert erschienen, um die Herausgabe der so überaus wichtigen Reichstagsakten unter der Regierung Kaiser Karls V. nicht zu lange zu ver- verzögern, diese in einer besonderen Serie bearbeiten zu lassen, ohne deshalb die Arbeiten für die früheren Partien zu unterbrechen. Da die äußeren Schwierigkeiten, welche bisher die Ausführung hinderten, nun beseitigt scheinen, wurde beschlossen, die Bearbeitung der neuen Serie unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Oberleitung des ganzen Unternehmens wird nach wie vor in der Hand des Geheimrat von Sybel liegen; die Direktion der Arbeiten für die neue Serie ist Professor von Kluckhohn übertragen worden.

Was die Ausgabe der deutschen Städtechroniken betrifft, so sind die Arbeiten für die niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter der Leitung des Professor Lamprecht in Bonn fortgesetzt worden. Mit den Chroniken von Dortmund waren Professor Franck in Bonn als Germanist und Dr. Hansen, jetzt am Coblenzer Staatsarchiv, als Historiker beschäftigt. Die Chronik von Kerkhörde (1405—1466) liegt druckfertig vor und wird zum erstenmal in dem zunächst erscheinenden Chronikenband bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der Chronik von Westhoff aus dem 16. Jahrhundert durch Dr. Hansen ist weit fortgeschritten. Nahezu druckfertig ist die Reimchronik von Wierstraat über die Belagerung von Neuß im Jahre 1474, welche zuerst von E. von Grote 1855 herausgegeben, nun von Dr. Ulrich in Hannover und Professor Franck neu bearbeitet worden ist. Für die Chroniken von Soest ist Dr. Jostes in Münster thätig gewesen. Vollendet liegen in neuer Bearbeitung die Schriften des sogenannten Daniel von Soest vor, dessen satirisches Zeitgedicht zuerst durch F. von Schmitz 1848 bekannt gemacht wurde. Es bleibt noch zurück die Chronik von Bartholomäus von der Lake, worin die Soester Fehde 1444—1447 ausführlich beschrieben wird; wenn diese Chronik auch schon in der Quellensammlung von Seibertz abgedruckt ist, sieht sie doch gleichfalls einer neuen Bearbeitung entgegen. Der Herausgeber der großen Sammlung der Städtechroniken, Professor Hegel, stellt für das nächste Jahr die Bereicherung derselben durch zwei neue Bände in Aussicht.

Schon vor längerer Zeit war der Druck des sechsten Bandes der von der Kommission herausgegebenen älteren Hanserecesse begonnen worden, mußte aber wegen dienstlicher Behinderungen des Bearbeiters, Stadtarchivar Dr. Koppmann, unterbrochen werden und hat leider auch im verflossenen Jahre nicht wieder aufgenommen werden können. Auch die Arbeiten für die Wittelsbachischen Korrespondenzen sind nur wenig fortgeschritten, da die Bearbeiter der einzelnen Abteilungen, die Professoren von Bezold, von Druffel und Stieve, durch andere Verpflichtungen sehr in Anspruch genommen waren.

Dagegen ist die Sammlung der vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern von Oberbibliothekar Dr. Riezler unter Beihilfe des Archivpraktikanten Dr. Jochner nahezu druckfertig hergestellt worden. Der Druck wird vielleicht durch eine neue archivalische Reise nach Rom, die sich als notwendig herausstellen könnte, noch etwas verzögert werden, doch ist jedenfalls die Publikation der Sammlung nahe bevorstehend.

Die von dem Sekretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld bearbeitete Sammlung von Urkunden zur Geschichte der deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen und des deutschen Kaufhauses in Venedig, deren Herausgabe die Kommission durch einen Druckzuschuß unterstützt, wird demnächst in den Buchhandel kommen.

Die Vollendung der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sucht

die Kommission möglichst bald herbeizuführen. Mit der Geschichte der Kriegswissenschaft ist Oberstlieutenant Dr. M. Jähns in Berlin unablässig beschäftigt, und es besteht die Aussicht, daß diese Abteilung des Unternehmens, wie die Geschichte der Medizin, bearbeitet vom Geheimen Medizinalrat Professor A. Hirsch in Berlin, in naher Zeit an das Licht treten werde. Die Kommission ist nach wie vor bemüht, für die Fortsetzung der in Folge des Todes Stintzings leider unvollendet gebliebenen Geschichte der Rechtswissenschaft einen hervorragenden Gelehrten zu gewinnen, wie auch die Bearbeitung der beiden sonst noch ausstehenden Abteilungen, der Geschichte der Geologie und der Geschichte der Physik, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Für die Jahrbücher des deutschen Reichs sind neue Bereicherungen in der nächsten Zeit zu erwarten. Professor Meyer von Knonau in Zürich, welcher die Bearbeitung der Jahrbücher K. Heinrichs IV. und K. Heinrichs V. übernommen hat, hofft den Druck des ersten Bandes der Geschichte Heinrichs IV. im Sommer 1887 beginnen lassen zu können, und Geheimer Hofrat Winkelmann in Heidelberg wird den ersten Band seiner Geschichte K. Friedrich II. in kurzer Frist zum Abschluß bringen. Professor Oelsner in Frankfurt a. M. hat die von ihm übernommene Revision der die Anfänge des Karolingischen Hauses betreffenden Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell so weit vollendet, daß der Druck der neuen Ausgabe im nächsten Jahre wird erfolgen können. Auch die Revision des ersten Bandes der Geschichte Karls des Großen, welcher nach dem Tode S. Abels sich Professor Simson in Freiburg i. Br. unterzogen hat, geht dem Abschluß entgegen. Professor Dümmler ist damit beschäftigt, die neue Bearbeitung seiner Geschichte des ostfränkischen Reichs druckfertig herzustellen; der erste Band derselben wird in zwei handlichere Bände zerlegt werden.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigiert von Klosterprobst Freiherr von Liliencron und Professor von Wegele, ist im verflossenen Jahre um den 22. und 23. Band bereichert, auch vom 24. Band bereits eine Lieferung ausgegeben worden. Die regelmäßige Fortführung dieses Unternehmens, welches sich der allgemeinsten Anerkennung erfreut, ist völlig gesichert.

Die bisher von der Kommission herausgegebene Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte hat leider ihren langjährigen Hauptredakteur verloren. Georg Waitz, der das Unternehmen angeregt hatte und sich von Anfang an mit der größten Sorgfalt der Hauptredaktion unterzog, hat den 26. Band noch beginnen, aber nicht mehr abschließen können. Professor Dümmler übernahm bei dem unvollendet von Waitz hinterlassenen 2. Hefte die Hauptredaktion und wird diese auch für das dritte Heft beibehalten und so den 26. Band zum Abschluß bringen. Damit werden die Forschungen zur deutschen Geschichte aus dem Kreise der Publikationen der Kommission ausscheiden, doch besteht begründete Hoffnung, daß diese überall geschätzte Zeitschrift anderweitig in unveränderter Haltung und Tendenz fortgesetzt werden wird.

* * *

Die Lemberger Universitätsbibliothek besitzt unter der Signatur 1. G. 17. einen in mit Leder überzogene Holzdeckel gebundenen Quartband. Die Handschrift enthält auf Blatt 1 bis 176 die **Chronica XXIV min. gener.** Sie ist überaus sorgfältig geschrieben, mit sehr kleiner und sehr gedrungener Schrift, die Initialen, Kapitel- und Blattüberschriften mit Minie, die Pagination nach Blättern, nicht nach Seiten ist gleichzeitig. Die Handschrift stammt aus dem XV. Jahrhundert und beginnt mit den Worten: Tempora primi generalis. In nomine domini. Incipiunt Cronice ordinis fratrum Minorum. Quoniam preteritorum narracio utilis est ad erudicionem presentium et futurorum cautelam. Sie schließt auf der Rückseite von Blatt 176 mit den Worten: Datum in casassana prope castrum maris de stabia sub annulo mei secreti die 24. iulii.

Die Geschichte des 24. Ordensgenerals beginnt auf Zeile 5, Blatt 175, und schließt auf der Rückseite von Blatt 176, nimmt also drei Seiten und drei Zeilen ein, der Rest der Rückseite von Blatt 176 ist leer, dann folgen noch vier leere mit dem Griffel linierte Blätter.

Dann folgt eine neue Handschrift, welche die **Vita s. Francisci** enthält. Sie beginnt mit den Worten:

Incipit prologus in vita beati Francisci confessoris. Apparuit gracia dei saluatoris nostri diebus istis nouissimis in seruo suo Francisco und schließt mit den Worten:

Sed et multis mortuis per ipsum mirifice suscitatis innotescit fidelibus mirificans seculum suum magnificencia virtutis altissimi, cui est honor et gloria per infinita secula seculorum. Amen.

Explicit vita sancti Francisci cum miraculis eiusdem pariter Anno etc. finitum feria quinta ante Stanislai.

Die Handschrift ist nicht paginiert, überaus schön und sorgfältig, aber von mehreren Händen geschrieben. Initialen und Kapitelüberschriften mit Minie ausgeführt, Seite 1 hat eine kolorierte Randverzierung; in der Initiale A ist ein Bildnis des heil. Franziskus ausgeführt. Die Schrift stammt aus dem XV. Jahrhundert.

Darauf folgt unmittelbar eine neue Handschrift. Sie beginnt mit den Worten: Incipit antiqua legenda sanctissimi patris nostri Francisci et aliorum beatorum fratrum sui ordinis und schließt mit den Worten:

Tunc frater Leo recessit valde consolatus, in illa vero XL^{ma} in eodem monte apparuit circa festum Exaltacionis Sancte Crucis.

Die Handschrift ist sorgfältig geschrieben; Initialen und Kapitelüberschriften mit Minie, die letzte Kapitelüberschrift zwölf Seiten vor dem Schluß lautet: De inventione montis Aluerne.

Die Seiten sind nicht paginiert. Auch diese Schrift stammt aus dem XV. Jahrhundert. Damit schließt die Handschrift. X. L.

In dem soeben ausgegebenen ersten Hefte des 22. Bandes von Doves Zeitschrift f. Kirchenrecht (Freiburg i. B. 1887) findet sich S. 137 ff. ein erster Artikel von Prof. L. Weiland in Göttingen über „die Konstantinische Schenkung", der durch meine im Histor. Jahrb. Bd. III und IV erschienenen einschlägigen Untersuchungen veranlaßt ist. Wie schon aus dem im 2. u 3. Heft des 21. Bandes der genannten Zeitschrift S. 395 ff. veröffentlichten Bericht über die am 26. Oktober 1885 abgehaltene Sitzung der Göttinger Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft hervorgeht, ist Weiland in der Hauptsache zu einem dem meinigen entgegengesetzten Ergebnis gelangt. Er hält an dem römischen Ursprung der gefälschten Urkunde fest, läßt sie aber, abweichend von Döllinger u. a. und in teilweiser Uebereinstimmung mit Wilhelm Martens in den Jahren 816—840 entstanden sein. Der jetzt erschienene erste Artikel führt die Untersuchung mit großer Ruhe und Sachlichkeit. Weiland hat offenbar viel tiefer in die vielverschlungenen Fragen, die dabei in Betracht kommen, sich hineingearbeitet, als C. Bayet, dessen Aufsatz: La fausse donation de Constantin im Annuaire de la faculté des lettres de Lyon, II[e] année, Paris 1884, S. 12 ff., gleichfalls für Rom als Ort der Fälschung eintrat. Bayet stellte die neue wenig entsprechende Hypothese auf, daß der die Länderschenkung enthaltende Passus der Urkunde im Jahre 774 unter Hadrian I., der übrige, umfassendere Teil des Aktenstückes dagegen schon unter dem Pontifikate Pauls I. (757—767) entstanden sei. Nach Abschluß der Weilandschen Untersuchungen werde ich hoffentlich Gelegenheit haben, auf die Streitfrage zurückzukommen. Durch eine von aller persönlichen Voreingenommenheit freie, streng wissenschaftliche Erörterung wird die Lösung des schwierigen Problems nur gefördert werden können. H. Gr.

Die Bearbeiter der verdienstvollen neuen Auflage von Phil. Jaffés Regesta pontif. Romanorum erlassen auf dem Umschlag der letzten Lieferung folgende Aufforderung, der wir gerne weitere Verbreitung geben:

An alle Benutzer der Regesten richten wir die freundliche Bitte, unsere Arbeit zu unterstützen, welche nur durch die Mitwirkung vieler zu einer möglichst großen Vollständigkeit gelangen kann. Ein am Schlusse des Werkes auszugebendes Supplement soll nicht bloß Nachträge der Regesten, sondern auch Ergänzungen und Berichtigungen jeglicher Art enthalten. Wir werden für die Verbesserung eines Druckfehlers oder die genauere chronologische Bestimmung eines Briefes ebenso dankbar sein wie für die Mitteilung unbekannter oder übersehener Urkunden. Der Zweitunterzeichnete ist gern bereit, auch die für die Herren Kaltenbrunner und Ewald bestimmten Bemerkungen in Empfang zu nehmen. Prof. Dr. W. Wattenbach, Berlin W., Corneliusstraße 5. Dr. S. Löwenfeld, Berlin N., Krausnickstraße 18.

Im Cottaschen Verlage beginnt H. v. Zwiedineck-Südenhorst unter Mitwirkung von mehreren anderen deutschen Historikern die Herausgabe einer „Bibliothek deutscher Geschichte". Wie der versandte

Prospekt ankündigt, hat diese Bibliothek die Bestimmung, in einer zusammenhängenden Reihe selbständiger Werke jedem Gebildeten die Kenntnis der Geschichte unseres Volkes von seinem ersten Auftreten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches zu vermitteln, wie sie auf Grund der bis jetzt gewonnenen Forschungsergebnisse erreicht werden kann. Die Gestaltung der politischen Verhältnisse, die Entwicklung des geistigen Lebens in Religion, Wissenschaft und Kunst, die Veränderung in den Formen der Wirtschaft der einzelnen wie der Gemeinwesen soll in allen Werken möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Bibliothek wird im einzelnen aus folgenden Werken bestehen: I. Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. Von Dr. Oskar Gutsche. II. Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Von Dr. Engelbert Mühlbacher. III. Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern. Von Dr. M. Manitius. IV. Deutsche Geschichte unter den Hohenstaufen. Von Dr. J. Jastrow. V. Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437). Von Dr. Theodor Lindner. VI. Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters. Von Dr. Victor v. Kraus. VII. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Von Dr. Gottlob Egelhaaf. VIII. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Von Dr. Moriz Ritter. IX. Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums. Von Dr. H. v. Zwiedineck-Südenhorst. X. Friedrich der Große. Von Dr. Reinhold Koser. XI. Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. K. Th. Heigel. XII. Deutsche Geschichte im Zeitalter Napoleons I. Von Dr. August Fournier. XIII. Der deutsche Bund und das neue Reich. Von Dr. H. v. Zwiedineck-Südenhorst. XIV. Uebersichts- und Registerband.

Der letzte Band soll den Inhalt der Einzeldarstellungen sowohl in Hinsicht der allgemeinen Volks- und Reichsverhältnisse, wie der Landesgeschichte zusammenfassen, so daß sich gedrängte Abrisse der Geschichte des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und der Staaten des deutschen Reiches, der deutsch-österreichischen Länder, der deutschen Schweiz und der Niederlande ergeben. „Durch die entsprechenden Hinweise auf die eingehenden Ausführungen in den die Bibliothek bildenden Teilen soll dann ein handliches und jedem Laien verständliches Nachschlagewerk entstehen, das in der Schule und in der Familie, in Aemtern und Redaktionen treue und verläßliche Auskunft auf jede Frage der Reichs-, Provinz- und Ortsgeschichte gewähren wird."

Das Sammelwerk erscheint in etwa 130 Lieferungen à 5 Bogen zu 16 Seiten à *M* 1 und von der dritten Lieferung an in zweiwöchentlichen Zwischenräumen. Von Nr. VIII liegen die beiden ersten Lieferungen, von Nr. II die erste vor.

Wir werden von den einzelnen Teilen, sobald sie abgeschlossen sind, in der Novitätenschau weiter Notiz nehmen.

In Lemberg hat sich ein „Historischer Verein" (Historyczne Towarzystwo) gebildet, zu dessen lebenslänglichem Vorsitzenden der verdiente polnische Geschichtsprofessor Xaver Liske erwählt worden ist. Im Namen dieses Vereins wird Prof. Liske vom 1. Januar 1887 eine „Historische Quartalschrift (Kwartalnik Historyczny) herausgeben, die in vierteljährlichen Heften erscheinen soll. Das Hauptgewicht soll bei der Zeitschrift auf Anzeigen gelegt werden, so daß wo möglich alles besprochen werden soll, was über polnische Geschichte erscheint.

Seit 1885 erscheint bei Nijhoff in Haag eine neue holländische Zeitschrift für Kirchengeschichte: Archief voor nederlandsche kerkgeschiedenis onder redactie van J. G. R. Acquoy, H. C. Rogge en Aem. W. Wylerands. Sie will sich hauptsächlich nur mit holländischer Kirchengeschichte befassen.

Nach einer Mitteilung des Wiener „Vaterland" arbeitet Professor Grisar S. J. an einer Geschichte der mittelalterlichen Päpste, von der er zunächst einen Band über die mit Gregor d. Gr. beginnende Epoche veröffentlichen will.

In der Sitzung der Société nationale des antiquaires de France vom 28. Juli d. Js. brachte Duchesne eine bemerkenswerte Berichtigung vor zu der Stelle in dem Text der Vita Leonis III., wo von der Salbung die Rede ist, die Karl d. Gr. am Weihnachtsfest des Jahres 800 in St. Peter zu Rom empfing. Nur die gedruckten Texte erwähnen diese Salbung, nicht aber die Handschriften. Nach den letzteren wurde Karl allein zum Kaiser gekrönt. Die Salbung bei dieser Gelegenheit ist eine Eigentümlichkeit des gallikanischen Ritus, welche damals der römischen Liturgie nicht entsprach.

Der 16. Jahrgang des von dem Geschichtsverein für Kärnten herausgegebenen „Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie" enthält von P. Beda Schroll O. S. B. Materialien zu einer Geschichte von St. Maria zu Grifenthal in Unterkärnten, dem einzigen Prämonstratenserstift in ganz Inneröfterreich (Klagenfurt, v. Kleinmayr. 8°. 166 S.). Die Geschichte des Stiftes ist für Kärnten in topographischer und genealogischer Hinsicht nicht ohne Bedeutung.

Nekrologe.

Zu Breslau starb am 3. November 1886 Professor Dr. Wilhelm Junkmann, dessen Hinscheiden wir in besonderer Weise betrauern, da in ihm die katholische Wissenschaft einen kenntnisreichen und hochgesinnten Vertreter, unsere Zeitschrift einen wohlmeinenden Freund verlor. Seine Thätigkeit und deren Erfolge zeigten sich weniger in bedeutsamen Veröffentlichungen, als vielmehr in der Anregung, die er als geistvoller Lehrer und stets bereiter

Ratgeber seinen zahlreichen Schülern zu teil werden ließ. Leider ist es hier nicht der Ort, auf diese Seite seiner Thätigkeit, seine Freundlichkeit und Bescheidenheit, sein tiefes Gemütsleben einzugehen. Wir müssen uns damit begnügen, seinen äußeren Lebensgang kurz darzulegen und seine wenigen Schriften aufzuzählen.

Wilhelm Junkmann wurde am 2. Juli 1811 zu Münster in Westfalen geboren und studierte in seiner Geburtsstadt und in Bonn Geschichte und Philologie. 1833 bestand er die Staatsprüfung für das höhere Lehramt. Das nächstfolgende Jahr ging er zur Fortsetzung seiner Studien nach Berlin, wo er als Burschenschafter 100 Tage eingesperrt wurde. Nachdem er eine Zeit lang im Lehrfach thätig war und dann 1844—1847 in Bonn unter Niebuhrs Leitung sich eingehenden Geschichtsstudien hingegeben und auch zum Dr. phil. promoviert war, wurde er 1848 von dem Wahlbezirk Recklinghausen-Dorsten als Abgeordneter in die deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt gesandt. Daselbst gehörte er der gemäßigten Rechten an und vertrat den großdeutschen Standpunkt. 1849 bis 1852 war er als Abgeordneter desselben Wahlkreises in der zweiten Kammer zu Berlin, 1850 im Volkshaus zu Erfurt. 1851 habilitierte er sich als Privatdozent der Geschichte an der Münsterischen Akademie und verstand es bald, eine zahlreiche Zuhörerschaft an sich zu ziehen. Besonders beliebt war seine Vorlesung über „Geschichte der Kolonien und Missionen." Zu dieser Zeit schrieb er einige bemerkenswerte Aufsätze in die „Katholische Zeitschrift", welche dem „Katholischen Magazin" nachgefolgt war, zu dessen Mitarbeitern er auch schon gezählt hatte. Bereits vorher hatte er für das „Katholische Kirchenlexikon" von Aschbach den Aufsatz über Kaiser Friedrich II. geschrieben, der Veranlassung zu seiner Bekanntschaft mit Joh. Fr. Böhmer wurde. 1854 wurde Junkmann zum Professor der Geschichte am Collegium Hosianum in Braunsberg ernannt. In dieser Zeit bereitete er den 2. Teil von Scholtens Geschichte Ludwigs des Heiligen während der Krankheit des Verfassers zum Drucke vor und gab den Band dann auch nach dem Tode Scholtens gemeinsam mit Johannes Janssen heraus (Münster, i. W. Coppenrath 1855). Auch die Ausgabe von Scholtens „Auszügen aus den Baurechnungen der St. Victorskirche in Xanten" (Berlin, Grotius 1852) hatte Junkmann besorgt. In Braunsberg war Junkmann nur kurze Zeit. Schon 1855 erhielt er einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Breslau, wo er dann bis an sein Lebensende wirkte. Seine Habilitationsschrift handelte „De peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claramontanam." Seitdem hat er, soviel wir wissen, nichts mehr veröffentlicht. Sehr zu wünschen wäre es, daß die Kollegienhefte des Verstorbenen, an denen er stets emsig gearbeitet und gefeilt hatte, jetzt veröffentlicht und die originellen und tiefen Gedanken, mit denen der Lehrer seine Zuhörer so vielseitig angeregt hat, damit auch weiteren Kreisen bekannt würden.

Das Jahr der Gefangennahme des hl. Apostels Paulus.

Von Prof. Dr. P. Schanz.

Die Chronologie ist nicht die starke Seite der hl. Schriftsteller. War überhaupt der gesamten alten Geschichtsschreibung die peinliche Genauigkeit der modernen Geschichtswissenschaft fremd und bei dem Zustande ihrer Quellen auch geradezu unmöglich, so kommt bei den hl. Schriftstellern der schwerwiegende Umstand hinzu, daß der Zweck der religiösen Belehrung alle andern Rücksichten bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit in den Hintergrund drängte. Wohl kann man im alten Testament der Unsicherheit der überlieferten Texte einen guten Teil der Schwierigkeiten zuschreiben, welche bis heute der Aufstellung eines befriedigenden chronologischen Systems hindernd im Wege stehen, aber schwerlich ist hierin der Hauptgrund derselben zu suchen. Eine Vergleichung paralleler Abschnitte zeigt vielmehr, daß die Aufmerksamkeit der hl. Schriftsteller auf ganz andere Dinge gerichtet war. Dies gilt noch viel mehr vom neuen Testament. Selbst die wichtigsten Daten aus dem Leben Jesu werden nur bei Gelegenheit berührt und angedeutet. Ueber das Geburts- und Todesjahr des Herrn, ja selbst über die Dauer seiner öffentlichen Wirksamkeit hat man in alter und neuer Zeit ziemlich abweichende Vermutungen aufgestellt. Alle stützten sich auf die hl. Schrift. Eigentümlicherweise hat gerade der Haupthistoriker des neuen Testamentes, der hl. Lukas, durch seine scheinbar ganz bestimmten Angaben die Veranlassung zu der falschen Chronologie unserer christlichen Aera gegeben. Die 15 Jahre des Tiberius Luk. 3, 1 in Verbindung mit dem angenehmen Jahr 4, 19 waren für die älteren Chronologen des Lebens Jesu entscheidend. Derselbe Lukas hat uns in der Apostelgeschichte das wichtigste Dokument über die Geschichte des apostolischen Zeitalters hinterlassen. In den sog. „Wirstücken" hat er sich ausdrücklich als Augenzeugen der von ihm berichteten

Begebenheiten eingeführt. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß Lukas auch in der Apostelgeschichte weder nach Vollständigkeit noch nach chronologischer Genauigkeit in unserem Sinne strebt, so genau auch einzelne Partien der Reisen Pauli nach der Art eines Tagebuchs geschildert werden. Weitaus der größere Teil der Erzählung gilt dem Leben des hl. Paulus, und doch wissen wir aus den paulinischen Briefen, wie manches wichtige Ereignis dieses Lebens vom hl. Lukas mit Stillschweigen übergangen ist. Auch die Apostelgeschichte läßt sich nicht aus rein historischen Zwecken begreifen. Daher kann es nicht auffallen, daß gerade über die für das Leben des hl. Paulus entscheidenden Daten bis auf den heutigen Tag eine große Verschiedenheit der Meinungen herrscht. Das wichtigste derselben ist das Jahr der Gefangennahme des Apostels in Jerusalem. Dieses wird aber bestimmt durch das Jahr der Abberufung des Felix aus Judäa. Zwar hat die Bestimmung des letzteren durch Eusebius im Chronikon (54) schon durch Hieronymus eine Verbesserung erfahren (56), welche stark auf die Folgezeit eingewirkt hat; doch hat erst Usher eine neue Grundlage geschaffen, welche mit einer notwendigen Modifikation mehr und mehr aufgenommen und namentlich in Deutschland so ziemlich herrschend geworden ist. Einige Exegeten, wie Bengel und Süskind sind wohl noch hinter Eusebius zurückgegangen (53), andere sind dem Hieronymus gefolgt, wie Lehmann, Stölting, und wieder andere haben mit Petavius, Patrizi, Jungmann[1]) das mittlere Datum 55 gewählt, aber alle diese Versuche konnten es nicht verhindern, daß die große Mehrzahl der biblischen Chronologen sich für das Jahr 60 oder 61 entschieden. Deshalb glaubte ich, in dem Artikel über die Chronologie des N. T. in der zweiten Auflage des Kirchenlexikons von Wetzer und Welte mich bei dem eng bemessenen Raum mit der Andeutung der Gründe begnügen zu dürfen. Unterdessen hat aber Prof. Kellner in den Artikeln Felix und Festus desselben Werkes wieder ganz auf die Zeitbestimmung des Eusebius zurückgegriffen. Er ist sogar der Ueberzeugung, daß sich „mit Hilfe der speziellen Zeitgeschichte, wie sie Tacitus bietet, aus Josephus für Felix' Amtsführung mit Sicherheit die Zeit von Mitte 52 bis Ende 54 feststellen" lasse. Habe ich damit auch eine persönliche Veranlassung, die Frage einer neuen Untersuchung zu unterziehen, so dürfte doch das sachliche Interesse für dieselbe eine rein historische Besprechung in dieser Zeitschrift rechtfertigen.

---

[1]) Vergl. Fr. Xav. Patritius e S. J., de Evangeliis libri tres Friburgi Brisg. 1853. l. I. c. 3. n. 13 ff. B. Jungmann, dissertationes sel. in hist. ecclesiasticam. I. Ratisbonae 1880 p. 106 N. 1.

Die historische Untersuchung bezüglich des fraglichen Jahres hat von zwei beiläufigen Angaben der Apostelgeschichte auszugehen. Nachdem Lukas in einer anschaulichen, den aus Josephus bekannten jüdischen Verhältnissen zu jener Zeit ganz entsprechenden Schilderung die tumultuarische Gefangennahme des Apostels, das Eingreifen des Chiliarchen und das Auftreten des Paulus vor dem Volke und vor dem Synedrium dargestellt hat, berichtet er, daß eine Verschwörung der Juden gegen das Leben desselben den Chiliarchen veranlaßte, den Apostel nach Cäsarea, in die Residenz des Procurators von Judäa, zu schicken. Dieser Procurator war aber Felix (23, 24). Zwei Jahre später erhielt Felix den Porcius Festus zum Nachfolger. Um den Juden einen Gefallen zu erweisen, ließ er den Paulus gebunden zurück (24, 27). Könnten wir nun die Amtsdauer dieser beiden Prokuratoren aus anderweitigen Quellen genau bestimmen, so wäre unsere Frage entschieden. Hierin liegt aber gerade die Schwierigkeit.

Ueber Felix berichtet Sueton ganz allgemein, Claudius habe unter den Freigelassenen besonders auch den Felix begünstigt, „quem cohortibus et alis provinciaeque Judaeae praeposuit, trium reginarum maritum“.[1]) Eine Zeitbestimmung fehlt und ist auch nicht dem Zusammenhang zu entnehmen. Ebenso allgemein berichtet Tacitus[2]), Claudius habe die Provinz Judäa römischen Rittern oder Freigelassenen überlassen. Unter diesen habe sich Felix durch Grausamkeit und Wollust ausgezeichnet „Drusilla, Cleopatrae et Antonii nepte, in matrimonium accepta, ut eiusdem Antonii Felix progener, Claudius nepos esset“. Da diese Drusilla nicht mit der Apg. 24, 24 genannten Gemahlin des Felix identisch sein kann, so führt uns auch diese Stelle nicht über die Thatsache hinaus, daß Felix von Claudius zum Procurator von Judäa ernannt worden ist.

Eine genauere Angabe macht Tacitus an einer andern Stelle[3]). Er bezeichnet den Felix als einen Bruder des Freigelassenen und kaiserlichen Günstlings Pallas, berichtet von ihm, er sei schon lange (iam pridem) Judäa vorgesetzt und habe auf den Einfluß seines Bruders vertrauend sich alle Uebelthaten ungestraft gestattet. Dann bemerkt er aber auffallenderweise, Felix habe sich mit Cumanus in die Herrschaft geteilt, er habe Samarien, dieser Galiläa zur Provinz gehabt. Ein Streit beider mit den Juden habe das Einschreiten des Statthalters von Syrien,

---

1) Vita Claudii c. 28. 2) Hist. 5, 9.

3) Ann. 12, 54.

Quadratus, veranlaßt, Claudius habe dem Quadratus auch das Urteil über die Procuratoren anheimgestellt. Dieser habe den Felix unter die Richter gestellt, um den Eifer der Ankläger zu dämpfen. So habe Cumanus für die Verbrechen beider büßen müssen, und der Provinz sei die Ruhe wieder geschenkt worden. Nach der vorangehenden Konsulatsangabe fällt alles in das Jahr 52.

Dagegen berichtet Flavius Josephus,[1]) welcher dem in jüdischen Dingen nachweisbar weniger bewanderten Tacitus sicher vorzuziehen ist, Claudius habe nach dem Tode des Herodes den Agrippa, Sohn des Agrippa, über das Reich seines Oheims gesetzt, die Verwaltung der andern Provinz aber habe nach Alexander Cumanus übernommen. Wird schon durch diese Nebeneinanderstellung die Gleichzeitigkeit beider Regierungsantritte wahrscheinlich gemacht, so wird dieselbe durch die parallele Erzählung in den Altertümern gewiß. Dort sagt Josephus,[2]) als Nachfolger des Tiberius Alexander sei Cumanus gekommen, und Herodes sei im achten Jahre der Regierung des Claudius gestorben, d. h. im J. 48. Wenn nun Josephus fortfährt: „die Herrschaft desselben gab Claudius dem jüngeren Agrippa“, so läßt sich daraus ebensowenig folgern, daß dies erst später geschah,[3]) als die Voranstellung des Cumanus mit dem Regierungsantritt desselben im Jahre 50 vereinigt werden kann. Die Stelle Antt. 20, 7, 1 ist keineswegs gegen die Annahme, daß der noch sehr junge Agrippa Chalkis schon 48 erhielt, denn es wird ja ausdrücklich bemerkt, daß Claudius demselben die Tetrarchie des Philippus schenkte, aber Chalkis abnahm, nachdem er diese Herrschaft vier Jahre besessen hatte. Dies führt eher auf das Jahr 48[4]) oder 49 als auf das Jahr 50. B. J. 2, 14, 4 wird das 17. Jahr des Agrippa dem 12. des Nero gleichgestellt, was wenigstens für das Jahr vor 49 spricht, da man aus der Angabe des Monats Artemesius (Mai) nicht einseitig auf das Jahr 50 schließen darf. Die vorige Stelle würde umsomehr für 48 beweisen, wenn man bei Tacitus die Zeitbestimmung für die Entsetzung des Cumanus und damit für den Regierungsantritt des Felix trotz der mangelhaften Details für richtig annehmen dürfte, was gewiß nicht gewagt erscheint. Denn auch Josephus bringt die Ernennung des Felix mit der Beschenkung des Agrippa in Zusammenhang. Jedenfalls ist Cumanus, dessen Antritt vor dem Tode des Herodes berichtet wird, im Jahre 49 bereits Landpfleger.

---

[1]) B. J. 2, 12, 1. [2]) Antt. 20, 5, 2.

[3]) Wieseler, Chronologie des apostolischen Zeitalters. Göttingen 1848. S. 68.

[4]) Clinton, fasti Romani I. 1845, p. 32. 36.

Desto unwahrscheinlicher ist es, daß Cumanus schon im Jahre 49[1]) nach Rom zur Verurteilung geschickt wurde. Nach dem, was Josephus über die Amtsthätigkeit desselben berichtet, kann diese kaum von so kurzer Dauer gewesen sein. Entscheidend ist aber die positive Angabe des Josephus über die Ernennung des Nachfolgers Felix[2]). Nachdem Claudius den Cumanus in die Verbannung geschickt hatte, sandte er den Felix als Statthalter nach Judäa und übertrug ihm zugleich Galiläa, Samaria und Peräa. Darauf wird die Schenkung an Agrippa genannt und zuletzt der Tod des Claudius erwähnt. Es ist nun freilich wahr, daß hiemit nicht alle drei Ereignisse in dasselbe Jahr 54 verlegt sind, aber die historische Zusammenstellung verlangt doch eine zeitlich nicht allzuweit getrennte Aufeinanderfolge derselben. In der Parallelstelle der Altertümer[3]) ist die Schenkung mit den Worten eingeleitet: „Nachdem er (Claudius) bereits das 12. Jahr seiner Herrschaft vollendet hatte, schenkte er dem Agrippa u. s. w. Darauf folgt ein Exkurs über das Herodianische Haus und dann die Nachricht von dem Tode des Claudius. Man ist nun zwar nicht berechtigt, mit Petavius und Wieseler ohne Weiteres auch für Felix das vollendete 12. Jahr anzunehmen, aber desto mehr aus der Betonung des vollendeten Jahres für das vorhergehende Ereignis das unvollendete Jahr zu folgern. Dies führt, da Claudius am 24. Jan. 41 die Regierung angetreten hat, auf das Jahr 52. Vor diesem Jahre kann also die Gefangennahme des Paulus nicht stattgefunden haben.

Freilich kann man gegen dieses Ergebnis das „iam pridem“ des Tacitus anführen. Will man aber überhaupt auf die zweifelhaften Angaben des Tacitus über die Thätigkeit des Felix neben Cumanus einen Wert legen, so kann man angesichts der bestimmten Nachrichten des Josephus über die Ernennung des Felix durch Claudius nur an eine untergeordnete Stellung desselben denken, was aber mit „iam pridem Judaeae impositus“ nicht recht übereinstimmt. Josephus sagt ausdrücklich, Cumanus sei in Rom abgeurteilt, Felix sei von Claudius geschickt worden und habe auch Galiläa, Samaria und Peräa erhalten, die er also vorher nicht verwaltet hatte. Patrizi beruft sich[4]) auch hierauf, um das J. 49 für den Regierungsantritt zu erweisen, wie schon Valesius zu Eusebius H. e. II, 19[5]) gezeigt habe. Allein Eusebius leitet jenes Kapitel mit

---

[1]) Patritius, de Evv. 1, 2, 25. Commentarium in Actus Apostolorum. Romae 1867 ad 24, 10.

[2]) B. J. 2, 12, 8. [3]) 20, 7, 1.

[4]) Comment. ad 24, 10. [5]) Lämmer II, 20.

der Bemerkung ein: „Als Claudius noch die Herrschaft hatte", läßt also die letzte Zeit derselben vermuten. Darauf erzählt er den Tumult, der bei einem Pascha in Jerusalem anläßlich einer Profanation durch einen römischen Soldaten während der Procuratur des Cumanus stattfand.[1]) Nun fährt er fort: „Unterdessen ernannte Claudius Agrippa, den Sohn des Agrippa, zum König der Juden, nachdem er den Felix als Procurator von ganz Samaria und Galiläa und Peräa geschickt hatte". Dies ist aber so übereinstimmend mit dem Bericht des Josephus[2]) über die Schenkung des Claudius an Agrippa im J. 53, daß über die Identität der Thatsache kein Zweifel sein kann. Agrippa hat denn auch seine Herrschaft auf Münzen vielfach vom J. 53 an datiert. Nur das „Sohn des Agrippa" erinnert an den Bericht des Josephus über die Verleihung von Chalkis, aber Eusebius mußte doch bei der erstmaligen Erwähnung des Agrippa eine nähere Bestimmung beifügen.

Ueber das Ende der Procuratur des Felix gehen aber die Ansichten noch mehr auseinander. Es ist schon bemerkt worden, daß Eusebius dasselbe im Chronikon[3]) in das Jahr 54 verlegt, also die Dauer der Procuratur auf 51—54 erstreckt. Er hat aber hierin wenig Nachfolger gefunden. Hieronymus nimmt schon in seiner Bearbeitung des Chronikon das 2. Jahr des Nero, also 56, an und dehnt die Amtsdauer von 52—56 aus. Ebenso hat er in seinem Katalog[4]) den Abgang des Felix in das 25. Jahr nach dem Tod des Herrn, d. i. in das 2. Jahr des Nero verlegt. Baronius folgt ihm, Petavius nimmt 55 an, während L. Capellus wieder auf 54 zurückgeht, Tillemont, von Usher beeinflußt, das Jahr 58 mit vielen andern festhält. Was Eusebius zu seiner Annahme bewogen hat, läßt sich nicht sicher angeben, aber wahrscheinlich war es eine später noch zu besprechende Angabe der Apostelgeschichte über den Hohenpriester Ananias. Wie wenig begründet diese Annahme aber in der Zeitgeschichte ist, beweist Eusebius am besten selbst, wenn er in der Kirchengeschichte zuerst den Tod des Claudius nach Josephus erzählt[5]) und dann fortfährt: „Zur Regierungszeit des Nero während der Procuratur des Felix in Judäa erzählt Josephus u. s. w." Nachdem er nun verschiedene Ereignisse in Jerusalem erzählt

---

[1]) Antt. 20, 5, 3.

[2]) Antt. 20, 7, 1. B. J. 2, 12, 8. [3]) Ed. Schöne II, 152.

[4]) De viris ill. c. 5. Wie Kellner diese Stelle für die Abberufung des Felix im Nov. 54 citieren kann, ist mir nicht ganz klar. Auch Cassiodor hat in seinem Chronikon (Migne LXIX, 1229) dieselbe Zeitbestimmung, nur sagt er: Paulus Romam vinctus a Felice, praeside Judaeae, destinatur.

[5]) H. e. II, 21 L.

hat, darunter auch den Aufstand des Aegyptiers, schließt er seine Darstellung mit den Worten: „So viel von dem, was unter Felix geschehen ist.“ [1]) Ehe wir daher in eine nähere Prüfung der Daten eingehen, können wir wenigstens mit Bezug auf den niedersten terminus ad quem mit Patrizi [2]) behaupten, daß Felix den Festus jedenfalls nicht vor den letzten Tagen des Mai 55 zum Nachfolger erhalten habe, ist so sicher, „ut nemo unquam secus existimaverit.“ (?) Es müssen also gewichtige Gründe sein, welche Kellner veranlaßt haben, die Amtsdauer des Felix auf 52—54 zu beschränken.

Kellner sagt: „Zwar läßt Josephus in seiner Geschichte des jüdischen Krieges Felix von Nero gesendet werden (Bell. Jud. 2, 13, 1. 2: *Νέρων ... Φήλικα κατέστησεν ἐπίτροπον*). Allein er hebt seine Angabe in dem späteren Werke der Altertümer selbst auf und ersetzt sie durch die richtige, Claudius habe Felix geschickt (*Πέμπει δὲ καὶ Κλαύδιος Φήλικα*)“ [3]) Zunächst eine philologische Bemerkung! Josephus sagt an obiger Stelle nicht, Felix sei von Nero als Procurator gesandt, sondern, wie der beigesetzte Urtext zeigt, er sei als solcher eingesetzt worden. Dies setzt, namentlich wenn man es mit dem „Senden“ in der andern Stelle vergleicht, voraus, daß Felix schon an Ort und Stelle war und demgemäß von dem neuen Kaiser einfach in seinem Amte bestätigt wurde. Unmöglich können sich beide Stellen auf dieselbe Thatsache beziehen. Daß diese Erklärung die richtige ist, können wir aber auch positiv beweisen. Josephus schreibt im Bellum Judaicum kurz vorher [4]) in formeller Uebereinstimmung mit der Darstellung und mit dem Zusammenhang in den Altertümern: [5]) „Darauf (nachdem Cumanus verurteilt worden war) schickt er (*ἐκπέμπει* sc. *Κλαύδιος*) Felix, den Bruder des Pallas, als Landpfleger von Judäa.“ Kann man nun unmöglich dem Josephus eine solche Nachlässigkeit zutrauen, daß er eine halbe Seite nachher diese Notiz, welcher die Erwähnung des Thronwechsels folgt, vergessen habe, so muß man annehmen, daß er die spätere Bemerkung absichtlich hinzugefügt hat. Anlaß dazu gab ihm nicht nur der Thronwechsel, sondern auch der Umstand, daß Nero dem Agrippa einen Landzuwachs zukommen ließ. Dadurch ergab sich die Bemerkung: „Ueber das übrige Judäa setzte er den Felix als Statthalter ein“ von selbst, denn die Veränderungen im Besitze der Territorialfürsten bewirkten auch eine Veränderung in den Rechten der Statthalter. Deshalb

---

[1]) l. c. II, 23. [2]) Comment. ad 24, 27.

[3]) Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte. 2. A. von Hergenröther und Kaulen. IV. Freiburg. 1885. Sp. 1312.

[4]) 2, 12, 8. [5]) Antt. 20, 7, 1.

bringt Josephus auch in unserer Frage beides so gern in denselben Zusammenhang. Damit wäre die Annahme des Jahres 54 auf Grund der citierten Stelle des Josephus als unmöglich erwiesen. Wir fügen zunächst nur noch hinzu, daß Josephus auch in den Altertümern eine Fortdauer der Procuratur des Felix über das J. 54 hinaus als selbstverständlich betrachtete. Er gibt anläßlich des Todes des Claudius eine kleine Familiengeschichte des kaiserlichen Hauses zum besten,[1]) bricht aber bald damit ab, weil schon viele die Geschichte des Nero geschrieben haben. Daher wolle er wieder zur Erzählung der eigenen Angelegenheiten zurückkehren.[2]) Nun erzählt er aus dem ersten Regierungsjahre des Nero dieselben Schenkungen an herodianische Fürsten wie im jüdischen Kriege,[3]) ohne indes den Felix zu erwähnen. Dagegen berichtet er im folgenden nicht bloß die gleichen Ereignisse, sondern er nennt auch den Felix als handelnden Statthalter.[4]) Wenn also z. B. Josephus berichtet,[5]) Felix habe noch während des Aufstandes der Syrer und Juden zu Cäsarea die Vornehmeren aus beiden Parteien an Nero zur Darlegung des Rechtsstandpunktes geschickt, so gehört doch eine Hyperkritik dazu, dieselbe Erzählung in den Altertümern[6]) in eine andere Zeit zu verlegen.

Kellner fügt weiter hinzu: „Denn mit dem Tode des Claudius fand seine Procuratur ihr naturgemäßes Ende, umsomehr, weil sein Bruder Pallas sich schon nicht mehr der vollen Gunst Neros erfreute, als dieser seine Regierung antrat." Was den ersten Teil dieser Begründung anbelangt, so müßte er irgendwie positiv belegt werden, wenn er gegen die obigen unzweideutigen Nachrichten des Josephus in die Wagschale fallen sollte. Es findet sich aber nirgends eine Spur von Beweis. Mit dem Regierungswechsel trat wohl häufig ein Wechsel der Statthalter ein, aber derselbe war nicht allgemein, sondern wurde je besonders verfügt. In unserem Falle blieb ja auch der Statthalter von Syrien in seinem Amte,[7]) warum sollte sein Günstling Felix nicht auch gelassen worden sein? Josephus berichtet aber ausdrücklich die Bestätigung desselben durch Nero und eine Reihe von Amtshandlungen aus der Regierungszeit des Nero. Solche positive Zeugnisse eines fast gleichzeitigen Schriftstellers (geb. 37/38) lassen sich nicht durch eine allgemeine Behauptung beseitigen. Wie verhält es sich aber mit Pallas? Josephus erzählt,[8]) nach der Abberufung des Felix seien vornehme Juden von Cäsarea nach Rom gereist, um eine Anklage gegen Felix zu erheben, und dieser hätte wohl für die vielen, den

---

[1]) Antt. 20, 8, 1. 2. [2]) l. c. 3. [3]) l. c. 4. B. J. 2, 13, 2.
[4]) Antt. 20, 8, 5. [5]) B. J. 2, 13, 7. [6]) 20, 8, 7.
[7]) Tac. Ann. 13, 8. [8]) Antt. 20, 8, 9.

Juden zugefügten Unbilden büßen müssen, wenn nicht Nero den Bitten des Bruders Pallas, welcher damals bei ihm im höchsten Ansehen stand (*μάλιστα τότε διὰ τιμῆς ἔχων ἐκεῖνον*), willfahrt hätte. Nun fiel aber, wie Kellner gleichfalls bemerkt, Pallas „im J. 55 bei Nero dergestalt in Ungnade, daß er seiner sämtlichen Funktionen enthoben wurde (Tac. Ann. 13, 14; 14, 65).“ In der Lage, seinem Bruder zu helfen, sei er also nur noch in der kurzen Zeit vom Tode des Claudius (13. Okt. 54) bis Ende 55. Da der Prozeß aber erst nach Felix' Abberufung eingeleitet wurde, so ergebe sich, daß Felix im J. 55 bereits nicht mehr im Amte war. Zunächst mögen auch hier einige formelle Bemerkungen Platz finden. Zuerst sagt Kellner, Pallas habe sich schon nicht mehr der vollen Gunst des Nero erfreut, als dieser seine Regierung antrat, dann aber, Pallas sei 55 vollständig in Ungnade gefallen, so daß er nur von 54—55 seinem Bruder helfen konnte. Die erste Stelle wurde zum Beweis gebraucht, daß Felix mit dem Tode des Claudius sein Amt verlor. Wie konnte aber Pallas seinen Bruder gegen die Verurteilung schützen, wenn er ihn vor der Anklage der Juden nicht vor der Amtsentsetzung bewahren konnte? Wie stimmt überhaupt das Zugeständnis der, wenn auch anfänglich nur teilweisen, Ungnade mit der Nachricht des Josephus, daß sich zur Zeit des Prozesses Pallas der höchsten Gunst des Nero erfreute? Aus der zweiten Bemerkung über die Zeit der vollen Ungnade würde aber nicht folgen, daß Felix schon im J. 54 abberufen wurde, sondern das Frühjahr oder der Sommer 55 wären weit wahrscheinlicher, weil Josephus bestimmt von der Procuratur des Felix unter Nero spricht. Da die Juden alsbald nach dem Eintreffen des Nachfolgers abreisten,[1]) im Winter aber die Schiffahrt ruhte, so fällt ihre Reise nicht in die Zeit unmittelbar nach dem Tode des Claudius (Oktober 54), sondern in die bessere Jahreszeit, also, wenn die ganze Voraussetzung überhaupt zutrifft, Frühjahr 55.

Felix kann also in der ersten Hälfte des Jahres 55 noch ganz wohl im Amte gewesen sein. Das Jahr 54 war, bis die Nachricht vom Tode des Claudius in Palästina eintraf, und vollends bis Nero seine Anordnungen für die Provinzen getroffen hatte, nahezu oder ganz vorüber. Ich halte aber diese ganze Beweisführung auch in dieser modifizierten Form für unhaltbar. Pallas hat sich in der That während der ersten Jahre der Regierungszeit nie der vollen Gunst des Nero erfreut. Kellner hat mit Recht schon den Anfang der Regierungszeit hereingezogen, was ich besonders gegen diejenigen betone, welche mit dem Ende des Jahres 55

---

[1]) Antt. 20, 8, 9.

wegen des Pallas einen festen Markstein für die Abberufung des Felix gesetzt wissen wollen. Denn Tacitus berichtet[1]) aus dem Anfang der Regierungszeit Neros, Pallas, der Günstling der Agripptna, habe durch seine Anmaßung den Ekel des Nero erregt. Es bleibt also in den Jahren 54—55 kein Raum für die von Josephus erwähnte einflußreiche Stellung des Pallas.

Diese Annahme stimmt aber auch nicht mit anderweitigen Nachrichten überein. Paulus sagt Apg. 24, 10 in seiner Verteidigung zu Felix: „Da ich weiß, daß du seit vielen Jahren Richter bei diesem Volke bist." Zwar sind „viele Jahre" etwas unbestimmt, aber sicher mehr als 2 oder 3 Jahre. Schon Wieseler zog zur Vergleichung V. 17 bei, wo Paulus sagt: „Ich kam aber nach mehreren Jahren mit Almosen für mein Volk und Opfern." Diese „mehrere Jahre" sind aber 4 volle Jahre der 3. Reise des Apostels, also müssen „viele Jahre" mindestens 5—6 Jahre sein. Dies ist auch ein weiterer Grund, warum Patrizi, Jungmann u. a. den Anfang der Prokuratur des Felix in das Jahr 49 verlegen und auch Clinton[2]) einer früheren Thätigkeit des Felix in Palästina nach Tacitus das Wort redet. Kellner bleibt zwar bei 52 stehen, glaubt aber trotz der nur zweijährigen Thätigkeit als Procurator habe Paulus so zu Felix sprechen können. „Denn Felix' ganze Laufbahn gehörte der Provinz Syrien an." Einen Beweis bringt er aber nicht bei. Denn die frühere Bemerkung: „Wie es scheint, hatte er zur Zeit, da sein Name zuerst in der Geschichte erwähnt wird, bereits eine Civilstellung in Samaria inne (Tac. Ann. 12, 54)", kann doch nicht als solcher betrachtet werden. Die summarische Berichterstattung des Tacitus kann den gut unterrichteten Josephus nicht verdächtig machen. Eine beliebige Stellung in Syrien würde aber auch gar nicht zu den Worten des Apostels passen, wonach Felix seit vielen Jahren „diesem Volk", d. h. doch wohl den Juden „Richter", d. h. Statthalter war. Der Ausdruck „Richter" wurde wohl gewählt, weil es sich um die richterliche Thätigkeit des Procurators handelte.

Zu weiterer Bestätigung seiner Beweisführung verweist Kellner auf die Amtsdauer der folgenden Procuratoren. Nach Josephus war der dritte Nachfolger des Felix 64 ernannt. Zwischen der Procuratur des Felix und dem Jahre 64 liege mithin die Prokuratur des Festus, die freilich nicht lange dauerte, und die des Albinus, die sich nach Josephus (Antt.

---

[1]) Ann. 13, 3.

[2]) l. c. cf. Tillemont, histoire des empereurs. T. I. Venise. 1782 p. 483. 634.

20, 9, 5) durch eine ungewöhnliche Länge auszeichnete. Letzterer Punkt ist natürlich am wichtigsten und bejahenden Falles gegen die ganze neuere Zeitbestimmung entscheidend. Kellner citiert dafür Josephus Antt. 20, 9, 5. Daselbst ist aber nur gesagt, Albinus habe, als er gehört, daß Gessius Florus als sein Nachfolger käme, um den Juden einen Gefallen zu erweisen, die Gefängnisse öffnen und die schweren Verbrecher hinrichten lassen, während er die andern um Geld freiließ. Von einer Andeutung über die Länge seiner Verwaltung findet sich keine Spur. Aber auch die von Josephus erzählten Ereignisse aus derselben gestatten keinen solchen Schluß. 20, 9, 1 bezieht sich auf den gewaltsamen Tod des Jakobus während des Interregnums zwischen Festus und Albinus. Nun erzählt aber Eusebius [1]) nach den Hypotyposen des Clemens und nach Hegesipp, dies sei nicht lange vor der Belagerung der Stadt durch Vespasian geschehen. Deshalb haben die einsichtigeren Juden die Belagerung für eine Strafe des Mordes angesehen. Darauf citiert er 20, 9, 1 wörtlich. Der jüdische Krieg begann aber 66, Vespasian wurde 69 Oberbefehlshaber. Man ist deshalb berechtigt, diesen Mord in das Jahr 62 zu versetzen, obwohl Hegesipp im einzelnen von Josephus abweicht. Später ist er nicht anzusetzen, weil Albinus zur Zeit des Hüttenfestes (62) bereits in Judäa anwesend war. [2]) Die Bemerkung, daß es vier Jahre vor dem Ausbruche des Krieges gewesen, können die vorige Angabe nur bestätigen. Ueber die Thätigkeit des Albinus berichtet dann Josephus in zwei kurzen Abschnitten, 20, 9, 2. 3, der vierte ist dem Agrippa gewidmet. Kann also hieraus eine ungewöhnliche Länge gefolgert werden? Im jüdischen Krieg [3]) vollends begnügt sich Josephus mit einem einzigen, keine Seite umfassenden Abschnitt.

Kehren wir aber die Beweisführung um, so können wir mit vollem Rechte sagen: Felix trat nach Kellner sein Amt 52 an, Albinus 62, Festus hat sein Amt zwischen beiden nur kurz verwaltet, also muß Felix länger als 2 Jahre im Amt gewesen sein. Diese Behauptung wird vollauf bestätigt durch die zahlreichen Ereignisse, welche Josephus aus der Procuratur desselben berichtet. Ueber dieselbe handelt Josephus in den Altertümern 20, 7, 1—8, 9 und im jüdischen Krieg 2, 12, 8—13, 7. Zieht man auch alles ab, was über das Herodianische und kaiserliche Haus eingestreut ist, so bleibt doch noch eine so große Reihe von wichtigen und zeitraubenden Amtshandlungen übrig, daß die Dauer der Procuratur im Vergleich mit der zweijährigen des Albinus eine bedeutend

[1]) H. e. 2, 25. L. [2]) Jos. B. J. 6, 5, 3. [3]) 2, 14, 1.

längere gewesen sein muß. Dieser Folgerung könnten nur jene ausweichen, welche die Dauer nach rückwärts ausdehnen, obwohl dieselben damit auch nicht viel gewinnen, weil Josephus diese Amtsthätigkeit des Felix fast ganz hinter das erste Jahr der Regierungszeit des Nero verlegt.[1])

Fassen wir diese Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, daß der Anfang der Procuratur des Felix mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 52 zu verlegen ist, aber für das Ende derselben im Jahre 54 weder ein direktes noch ein indirektes Zeugnis aus den Quellen beigebracht werden kann. Im Gegenteil lauten die direkten Zeugnisse für die Fortdauer der Procuratur über das Jahr 54 hinaus so bestimmt, daß wir uns mit einer kurzen Angabe hätten begnügen können, wenn wir mit unserer Darstellung nur diesen Zweck verfolgt hätten. Es handelt sich uns aber auch darum, wie das Ende der Prokuratur festzustellen ist. Zu diesem Zwecke werden wir aber wiederholt auf das Vorhergehende zurückgreifen oder verweisen müssen. Nur eine Bemerkung sei hier noch gestattet. Kellner sagt: „Mit diesem Ansatz (52—54) harmoniert das Resultat eines Forschers, der im chronologischen Fach unter den Neueren wohl die größte Auctorität ist, aber von den Theologen fast gar nicht berücksichtigt wird. Clinton nämlich läßt Felix die Stelle als Procurator von Judäa im Jahre 54 (52?) erlangen. Er irrt jedoch darin, daß er annimmt, Felix sei noch unter Nero im Amte geblieben, verleitet durch die irrige Angabe bei Josephus." Ich nehme die sichere Bestimmung des Clinton mit Kellner an, außerdem aber auch seine „irrige", stelle also gewiß seine Auctorität hoch. Uebrigens haben die Theologen ihn auch früher schon berücksichtigt, wie z. B. aus Wieseler zu ersehen ist. Für die weitere Frage ist er ohne Bedeutung, weil er mit Ausnahme der Absetzung des Pallas 55 nichts mehr davon aufnimmt. Etwas bedenklich lautet es aber doch, wenn Kellner fortfährt: „Weit ab vom Ziele gehen die Ansätze der übrigen Chronologen, Bibelforscher und Exegeten."

Wir haben oben schon bemerkt, daß Hieronymus, dem viele folgten, die Gefangennahme des Paulus und damit die Abberufung des Felix in das Jahr 56 verlegte. Der Uebersetzer des Chronikon kannte eben auch die Kirchengeschichte des Eusebius und die Geschichte des Josephus. Daraus erfuhr er, daß, als Felix zur Zeit des Nero Procurator war, sich in Jerusalem verschiedene folgenschwere Ereignisse abgespielt haben, die auch in der Apostelgeschichte Erwähnung fanden. Warum er aber gerade

---

[1]) Antt. 20, 8, 4.

das zweite Jahr des Nero wählte, dürfte wohl weniger darin zu suchen sein, daß er die zwei Jahre, nach welchen Festus den Felix ablöste (Apg. 24, 27), auf die Regierungszeit des Nero bezog (Baronius), als vielmehr darin, daß Josephus[1]) von der Hauptthätigkeit des Felix erst berichtet, nachdem er die Verteilung der Provinzen an die Herodianer „im ersten Jahre der Herrschaft des Nero“ erzählt hat. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß Josephus in der Parallelstelle des jüdischen Krieges die Bestätigung des Felix berichtete. Gegen die Folgerung, daß demgemäß Felix jedenfalls im Frühjahr 56 noch Procurator war, wird sich also kaum etwas Stichhaltiges einwenden lassen. Der Einwand des Petavius[2]), daß Felix nach Apg. 24, 27 ungefähr 2 Jahre Procurator war, von 53—55, ist kaum mehr zu erwähnen. Bezeichnend ist nur, daß Petavius im folgenden Kapitel neben Hieronymus auch das Chronikon des Eusebius für das zweite Jahr des Nero anführt. Er stellt es jedoch frei, die richtige Erklärung des biennium von der Gefangenschaft des Paulus anzunehmen und die Reise nach Rom in das Jahr 56 zu verlegen. Den Haupteinwand gegen letzteres Jahr hat er sich zum voraus entzogen, indem er die von Josephus berichtete Freisprechung des Felix infolge des Einflusses des Pallas auf die zweifelhafte Erzählung des Tacitus[3]) bezieht. Nicht so seine späteren Nachfolger, wie Patrizi und Jungmann, welche aus diesem Grunde nachdrücklich die Sendung nach Rom in das Jahr 55 verlegen. Wie bereits hervorgehoben worden ist, stützte sich dieser Einwand auf die Stelle des Tacitus von der Entsetzung des Pallas. Wäre diese Folgerung richtig, so bliebe für die ersten Jahre des Nero überhaupt keine Zeit übrig, in welcher Pallas in so hohem Ansehen stand, wie es Josephus schildert. Die Unmöglichkeit, daß Pallas nachher nicht wieder zu Ehren gekommen sei, läßt sich um so weniger beweisen, als wir auch von Seneca wissen, daß er nach seinem ersten Fall wieder zu hohem Ansehen gelangte.[4]) Wissen wir doch von ihm, daß er in demselben Jahre 55 nachher mit Burrus des Hochverrates beschuldigt wurde, aber mit großem Selbstgefühl auftrat und sich vornehm verteidigte. Das Ergebnis war, daß der Ankläger verbannt wurde.[5]) Die Vergiftung des Pallas im Jahre 62 erfolgte nur, weil er den Nero zu lang auf seinen ungeheuren Reichtum hatte warten lassen. Dieser Beweggrund beweist aber, daß es dem Pallas bis dahin nicht an Mitteln fehlte, auf Nero einen bedeutenden Einfluß auszuüben.[6]) Wir geben gern zu, daß wir

---

1) l. c. 2) De doctrina temporum. T. II. Antw. 1703. l. 12 c. 11 p. 174.
3) Ann. 12, 54. 4) Tac. Ann. 13, 43. 14, 7. 5) l. c. 13, 23.
6) Tillemont l. c. p. 491.

hier teilweise mit Möglichkeiten rechnen, aber wir bewegen uns mit den Vertretern der gegenteiligen Ansicht auf demselben Boden. Was wir damit zeigen wollen, ist bloß dies, daß man aus der Nachricht über Pallas keinen zwingenden Schluß für das Jahr 55 ziehen darf. Der positive Beweis ist anders zu führen und mit dem über das zweite Jahr des Nero Gesagten schon gegeben. Wie hätte sich Josephus so bestimmt ausdrücken können, wenn Felix schon im ersten Jahr abberufen worden wäre? Patrizi gibt den Widerspruch, im welchen er Josephus mit sich selbst bringt, offen zu,[1]) aber es sei keine eigentliche ἀντιλογία, denn erstens habe zwischen dem 13. Oktober 54, wo Nero Kaiser wurde, und dem Sommer des folgenden Jahres, in welchem Felix aus Judäa schied, nicht Platz sein können für alles, was Josephus von Felix berichte, nachdem er vom ersten Jahre des Nero gesprochen hatte; zweitens, Josephus habe alles, was Felix in Judäa gethan, in eine Erzählungsreihe zusammengestellt, wie namentlich der jüdische Krieg beweise. Sodann nehme er nach jenem ersten Jahre des Nero die unterbrochene Geschichte wieder auf. Die Gründe hiefür sind aber sehr zweifelhaft. Josephus habe nichts gethan, als was die meisten Historiker zu thun pflegen. Nachdem er 20, 7, 1 die Beschenkung des Agrippa berichtet, habe er vor der Darstellung der Thaten des Felix sagen wollen, daß Nero einen Teil der Procuratur des Felix dem Agrippa zugeteilt habe. Wir geben natürlich zu, daß namentlich die alten Historiker aus sachlichen Gründen manchmal Ereignisse vorwegnehmen. Allbekannt ist ja das Beispiel Luk. 3, 19. 20, wo Lukas das weitere Geschick des Täufers samt dem Tod alsbald der Erzählung von seinem Auftreten als Täufer anschließt. Wüßte man nicht aus den beiden andern Synoptikern, daß Johannes später noch lebte, so könnte man vermuten, er sei vor der Taufe Jesu gestorben. Doch verhindert Lukas gerade wieder durch den Bericht dieser Taufe, welche nach dem Zusammenhange nur von Johannes gespendet werden konnte, jenes Mißverständnis. In unserem Falle liegt aber die Sache viel einfacher. Josephus erzählt 20, 7, 1 die Sendung des Felix durch Claudius und die Schenkung an Agrippa, 20, 7, 2 die Verbindung der Drusilla mit Felix, Nr. 3 die Verirrungen der Berenice. Zum Schlusse bemerkt er, daß er über das einzelne später genauer berichten werde. 20, 8, 1 erwähnt er den Tod des Claudius, Nr. 2 die Nachfolge des Nero und dessen Schandthaten. Nr. 3 verweist er für die Geschichte des Nero auf andere Geschichtschreiber und kehrt deshalb zur Darstellung der eigenen Angelegenheiten zurück. Nun berichtet er Nr. 4 die Verteilung der Pro-

---

[1]) De Evv. 1, 3, 14.

vinzen an die Herodianer im ersten Jahre des Nero.[1]) Dann berichtet er genau über den Verfall der jüdischen Zustände unter Felix. Es liegt also auch nicht der mindeste Grund vor, eine Abweichung von der chronologischen Reihenfolge anzunehmen. Hätte Josephus die Schenkung an die Herodianer vorwegnehmen wollen, so hätte er es vorher bei der summarischen Darstellung der Familiengeschichte thun müssen. Dies leuchtet aber noch mehr ein, wenn man den jüdischen Krieg zur Vergleichung beizieht. Denn einmal spricht schon die dort eingehaltene gleiche Ordnung dafür, daß diese eben die der Geschichte ist, sodann wird die Bestätigung der Procuratur des Felix durch Nero der genannten Schenkung gleichgestellt;[2]) sie muß also gleichfalls im ersten Jahre des Nero zu derselben Zeit stattgefunden haben. Endlich wird in unmittelbarem Anschluß daran die Thätigkeit des Felix besprochen und im Folgenden je die zeitliche Aufeinanderfolge kenntlich gemacht. So lange man uns also nicht gewichtige Gegenbeweise statt leerer Vermutungen vorbringt, müssen wir in der Erklärung des Josephus den Regeln der gesunden historischen Methode folgen.

Daß die von Josephus erzählten Ereignisse sich nicht im ersten Jahre des Nero unterbringen lassen, gibt Patrizi selbst zu. Da Festus um Pfingsten Felix ersetzte, so blieben ja vom 13. Oktober an kaum mehr als 6 Monate. Aus der Zeit des Claudius kann aber nach dem bestimmt aufgestellten Markstein des Thronwechsels nichts nachgetragen sein. Somit ist es an sich unmöglich, die Abberufung des Felix in das Jahr 55 zu verlegen. Man kann aber für eine spätere Zeit auch aus dem Inhalte selbst verschiedene Gründe entnehmen. Hier sei nur der wichtigste Punkt genannt. In beiden Werken erzählt Josephus von einem Aegypter, der als falscher Prophet auftrat.[3]) Er überredete die Menge, ihm auf den Oelberg zu folgen, wo er ihnen zeigen werde, wie auf seinen Befehl die Mauern Jerusalems zusammenstürzen und der Zutritt offen sein würde. Er wollte sich dann mit ihnen auf Jerusalem stürzen und der Römerherrschaft ein Ende machen. Felix kam dem Unternehmen zuvor und ließ die Anhänger töten, gefangennehmen oder zerstreuen. Der Aegypter selbst aber entkam. Nun erzählt jedoch Lukas Apg. 21, 38, der Chiliarch, welcher den Paulus der Volkswut entzogen hatte, habe denselben gefragt, ob er vielleicht der Aegypter sei, welcher „vor diesen Tagen" die 4000 Mann Sikarier aufwiegelte und in die Wüste hinausführte. Es ist zwar *πρὸ τούτων τῶν ἡμερῶν* eine etwas unbestimmte Zeitbestimmung,

---

[1]) Vergl. Tac. Ann. 13, 7. [2]) B. J. 2, 13, 2.
[3]) Antt. 20, 8, 6. B. J. 2, 13, 5.

sie verlangt aber jedenfalls eine Rechnung nach Tagen oder Wochen und verbietet eine solche nach Jahren. Dies folgt schon aus dem Sprachgebrauch der Apostelgeschichte, welche für eine längere Zeit Jahre angibt (24, 10. 17). Der Aufruhr des Aegypters fiel also kurz vor die Gefangennahme des Apostels, wird aber von Josephus unter den letzten Ereignissen der Procuratur des Felix seit dem Regierungsantritt des Nero erzählt. Da aber die Gefangenschaft des Paulus unter Felix 2 Jahre dauerte (Apg. 24, 27), so ist der Weggang des Felix jedenfalls über das Jahr 55 herabzurücken, sehr wahrscheinlich sogar ziemlich weit herabzurücken. Zu demselben Schlusse führt Apg. 24, 24, wonach Felix vor dem biennium mit seiner Gemahlin Drusilla, einer geborenen Jüdin, den Paulus kommen ließ und ihn über den Glauben an Jesus Christus sprechen hörte. Denn Drusilla war im Jahre 53 an den König Agizus von Emesa verheiratet worden.[1] Nicht lange nachher (*μετ᾽ οὐ πολὺν χρόνον*) wurde die Ehe aufgelöst, weil Felix die schöne Frau gesehen und sie verlangt hatte. Er schickte einen befreundeten Juden zu ihr und wußte sie zu gewinnen. Nehmen wir zu der hiefür notwendigen Zeit die 2 Jahre der Gefangenschaft hinzu, so kommen wir tief in das Jahr 55 hinein, wenn nicht in das Jahr 56. Sicher konnte Felix nicht mehr vor dem Sturze des Pallas in Rom eintreffen. Jedenfalls ist es willkürlich mit Patrizi für Apg. 24, 24 das Jahr 53 zu wählen. Der terminus, ante quem die Abberufung des Felix nicht stattgefunden haben kann, ist durch Josephus allerdings so bestimmt, aber der terminus ad quem hat noch einen weiten Spielraum. Es ist sogar an sich nicht wahrscheinlich, daß Felix und Drusilla gleich im Anfange ihrer aus mehreren Gründen unerlaubten Verbindung für eine Predigt des Apostels Lust verspürten.

Doch Patrizi bringt diese Angabe der Apostelgeschichte mit einer andern Nachricht derselben Schrift in Verbindung. 23, 2 wird der Hohepriester Ananias als Vorsitzender des Synedriums, vor welchem Paulus auftrat, genannt. Das Folgende läßt keine Zweifel darüber, daß er nicht bloß als gewesener Hoherpriester so genannt wird und zufällig den Vorsitz führt. 24, 1 wird von Ananias erzählt, er sei mit einigen Priestern und dem Advokaten Tertyllus nach Cäsarea gegangen, um die Anklage gegen Paulus zu begründen. Josephus, der den Wechsel im Hohenpriestertum genau zu verzeichnen pflegt, erwähnt[2]) die Ernennung des Ananias, des Sohnes des Nedebäus, im 8. Jahre des Claudius,

---

[1]) Antt. 20, 7, 1.

[2]) Antt. 20, 5, 2.

also 48. Ihm folgte Ismael, des Phabi Sohn[1]) und zwar „*κατὰ τοῦτον τὸν καιρόν*“ d. h. zu derselben Zeit, in welcher das Vorhergehende sich ereignete. Das Vorhergehende fällt aber in die letzte Zeit des Felix, da kurz darauf die Nachfolge des Festus berichtet wird. Es ist willkürlich, wenn Patrizi diese natürliche Erklärung des Ausdrucks verwirft und erklärt, derselbe beziehe sich nicht auf die Beseitigung der im Vorhergehenden genannten Unruhen, sondern auf die Veranlassung derselben, welche über Nero zurückreiche, da Josephus sage,[2]) Felix habe die Häupter der Juden und Syrer „vigente seditione“ an Nero geschickt. Es ist doch unmöglich, die Zeitangabe in den Altertümern auf den letzten Satz in dem jüdischen Krieg zu beziehen, und überhaupt unmöglich, eine so künstliche Scheidung in der zusammenhängenden Erzählung vorzunehmen. Der Ausdruck für die Gleichzeitigkeit ist bei Josephus ganz gewöhnlich.[3]) Man muß also mit Josephus annehmen, daß der Pontifikat des Ismael in die Zeit Neros fällt. Allerdings steht diesen bestimmten Daten ein gewichtiger, gleichfalls aus Josephus entnommener Grund entgegen. Dieser bemerkt[4]) kurz vor dem römischen Krieg (*τοῦδε τοῦ πολέμου μικρὸν ἔμπροσθεν*), als Claudius Kaiser, Ismael Hoherpriester war, habe eine große Hungersnot Palästina heimgesucht. Wäre diese beiläufige Zeitbestimmung mit Patrizi und Jungmann gegen die zusammenhängende historische Darstellung in beiden Werken des Josephus entscheidend, so müßte die Abberufung des Felix nicht nur vor 55, sondern auch vor 54 verlegt werden. Kellner hätte in diesem Falle die Notiz für seine Aufstellung aufs beste verwenden können. Für Patrizi aber wird sie eben dadurch unbrauchbar. Denn sie beweist zu viel. Es ist geradezu unmöglich, die Ernennung des Hohenpriesters Ismael, welche Josephus in den Altertümern 20, 8, 8 berichtet, in die Regierungszeit des Claudius, die Nr. 9 berichtete Nachfolge des Festus in das erste Jahr des Nero zu versetzen. Keinerlei Berufung auf die Freiheit des Historikers und die sachliche Darstellung berechtigt zu einer solchen Gewaltthätigkeit. Nr. 8 müßte geradezu dem Zufall oder der Laune seine Stellung verdanken. Dazu kommt, daß Josephus Nr. 11 von der Nachricht über die Ernennung des Ismael in einem Streit zwischen den Juden und Agrippa und Festus Gebrauch machte. Festus ließ unter anderen den Ismael zu Nero reisen. Nero aber gab den Abgesandten Recht aus Willfährigkeit gegen seine Frau Poppäa, welche eine jüdische Proselytin war. Abgesehen von einer

---

[1]) l. c. 8, 8, 11. [2]) B. J. 2, 13, 7.
[3]) Antt. 20, 8, 11. 2, 1.
[4]) Antt. 3, 15, 3.

später zu besprechenden Schwierigkeit, welche diese Erzählung in das Jahr 62 verweisen könnte, ist jedenfalls hiefür das Jahr 58/59 zu verlangen, da um diese Zeit Nero erst mit Poppäa näher bekannt wurde.[1]) Daraus folgt, daß wir durchaus berechtigt sind, die Darstellung des Josephus als historisch-chronologisch zu betrachten. Weil Nero den Ismael in Rom zurückbehielt, übertrug Agrippa dem Josephus Kabi das Hohepriestertum und nach der Ernennung des Albinus dem Ananos, welcher vor der Ankunft des Albinus den Jakobus hinrichten ließ. Dies geschah aber 62, so daß Ismael bis nahe an dieses Jahr hinanreicht.

Es läßt sich aber auch auf andere Weise zeigen, daß Ismael erst später Hoherpriester wurde. Josephus erzählt,[2]) der Statthalter von Syrien, Quadratus, habe den Hohenpriester Ananias gefangen an Claudius geschickt und zugleich den Procurator Cumanus nach Rom beordert. Nach Tacitus[3]) geschah dies im Jahre 52. An einer andern Stelle[4]) nennt Josephus vor Ananias auch den Hohenpriester Jonathas unter den Abgesandten. Von diesem wissen wir, daß er den Felix als Procurator vom Kaiser erbeten[5]), später aber diesem ein unbequemer Mahner wurde und deshalb auf Anstiften des Felix durch Meuchelmord beseitigt wurde. Wie man auch die Sache ansehen mag, man wird wieder dem Josephus Recht geben müssen, daß dies Ereignis ziemlich später anzusetzen und sicher in die Zeit des Nero zu verlegen ist. Wie wenig sicher Patrizi in diesem Punkte rechnet, geht schon daraus hervor, daß er den Jonathas zum Nachfolger des Ananias und zum Vorgänger des Ismael unter Claudius macht. Und doch berichtet Josephus,[6]) der Statthalter von Syrien, Vitellius, habe im Jahre 35 den Josephus, genannt Kajaphas, seines Amtes entsetzt und den Jonathas, den Sohn des Hohenpriesters Ananos, zum Hohenpriester gemacht. Ihm folgte Theophilus, Sohn des Ananos, im Jahre 37. Agrippa wollte ihm später das Hohepriestertum wieder geben, aber er lehnte es ab.[7]) Patrizi ließ sich zu seiner irrigen Meinung durch die Bezeichnung „Hoherpriester“[8]) verleiten, wovor ihn schon der Umstand hätte bewahren sollen, daß gleich in der nächsten Nummer von den Hohenpriestern Jonathan und Ananias die Rede ist. Letzterer muß vielmehr der wirkliche Hohepriester gewesen sein, da Josephus bis auf Ismael keine weitere Ernennung erwähnt. Wenn seiner Rückkehr von Rom nicht gedacht wird, so darf man daraus nicht schließen,

1) Tac. Ann. 13, 46. 2) Antt. 20, 6, 2, 3.
3) Ann. 12, 54. 4) B. J. 2, 12, 6.
5) Antt. 20, 8, 5. 6) Antt. 18, 4, 3.
7) l. c. 19, 6, 4. 8) B. J. 2, 12, 6.

er sei überhaupt nicht mehr zurückgekehrt, und deshalb Apg. 24,1 in die Zeit des Claudius zu versetzen, denn die Juden haben in Rom durch Agrippa die Gunst des Claudius gewonnen. Es wird auch die Rückkehr des Jonathan nicht erwähnt, und dennoch finden wir denselben nachher in Jerusalem wieder. Auch Ananias spielte in der späteren Zeit eine große Rolle[1]) und findet erst im Jahre 66 seinen Tod.

Wir sind also gewiß berechtigt, die Notiz des Josephus über die Hungersnot unter Claudius und Ismael nicht den Ausschlag gegen die große Anzahl anderweitiger sicherer Zeugnisse geben zu lassen. Hat vielleicht Josephus einen Namen verwechselt? Wieseler möchte dies bei Josephus nicht gerne annehmen und vermutet, dieser Ismael sei identisch mit Elionäus Kantheras, welcher unter Agrippa I. c. 44 Hoherpriester war. Er sucht dies durch die Bedeutung der Namen wahrscheinlich zu machen.[2]) Aber es wird niemand verkennen, daß dieser künstlichen Deutung die Annahme einer Verwechslung vorzuziehen ist. Da von verschiedenen Hungersnöten unter der Regierung des Claudius berichtet wird, deren eine während der Procuratur des Fadus und Alexander, also 45 oder 46 auch Josephus erwähnt,[3]) so ist man von vornherein geneigt, an diese zu denken und die Verwechslung im Namen des Hohenpriesters zu suchen, allein die Zeit stimmt doch sehr wenig mit dem „kurz vor diesem Krieg“, der erst im Jahre 66 ausgebrochen ist. Es scheint mir daher wahrscheinlicher, statt Claudius Nero zu lesen. Jedenfalls ist aber hier eine Unsicherheit anzuerkennen.

Wenn also die Procuratur des Felix über das Jahr 55 und 56 hinaus gedauert haben muß, so erübrigt uns noch, den terminus ad quem möglichst genau zu bestimmen. Der äußerste Termin ist das Ende des Jahres 62, in welchem Jahre, wie schon bemerkt worden ist, Pallas vergiftet wurde. In demselben Jahre starb Burrus, welcher nach der Absetzung des Felix noch lebte.[4]) Da wir außerdem wissen, daß Albinus im Herbst 62 bereits in Judäa war, so fällt die Abberufung des Felix jedenfalls vor das Jahr 62. Würde man annehmen, daß Pallas mit dem Tode der Agrippina 59 seinen Einfluß bei Nero verlor, so müßte man für die Abberufung des Felix das Jahr 58 festhalten.[5]) Die Voraussetzung trifft aber durchaus nicht zu, denn sie müßte auch

---

[1]) Antt. 20, 9, 2—4. B. J. 2, 17, 6, 9.

[2]) Chronologie S. 159.

[3]) Antt. 20, 5, 2, 2, 5. Apg. 11, 28—30.

[4]) Antt. 20, 8, 9. Tac. Ann. 14, 52.

[5]) Lehmann, Theol. Stud. und Krit. 1858 S. 322 ff. Laurent eb. 1864.

für die frühere Zeit gelten, in welcher, und zwar seit dem Regierungsantritte des Nero, Pallas mehr und mehr an Einfluß verloren hatte. Daher ist es sogar wahrscheinlicher, daß er mit dem Tode der Agrippina wieder zu größerer Gunst gelangt ist und sein Eintreten für Felix auch um deswillen später stattgefunden hat.

Für diese spätere Zeit zwischen 59—61 spricht auch die schon berührte Erzählung des Josephus von der Begünstigung der jüdischen Abgesandten gegen Agrippa und Festus infolge der Fürsprache der Poppäa. Wäre das „τῇ γυναικὶ Ποππηΐᾳ ..χαριζόμενος“[1]) streng von der Frau des Nero zu deuten, so würde die Gesandtschaft in das Jahr 62 fallen, denn im Mai dieses Jahres wurde Poppäa die Frau des Nero.[2]) Nun leitet aber Josephus die betreffende Erzählung mit „zu dieser Zeit“ ein, setzt sie also mit der vorhergehenden von der Ankunft des Festus und den ersten Handlungen desselben parallel, so daß für die Ankunft des Festus das Jahr 62, oder wenn man die daselbst berichtete Bauthätigkeit des Agrippa und der Juden zur Bestimmung des Ausdrucks herbeizieht, das Jahr 61 anzunehmen wäre. Danach wäre auch die Ueberführung des Paulus nach Rom in das Jahr 61 (Hug, Schmid, de Wette, Schrader, Schott, Ewald, Aberle, Hausrath, Meyer, Cornely u. a.) oder in das Jahr 62 (Usher, Michaelis, Eichhorn, Olshausen, Sanclemente, Ideler u. a.) zu verlegen. Aber auch in diesem Falle wäre das Jahr 61 weit sicherer als das Jahr 62. Denn da Josephus weiter berichtet, Nero habe den Hohenpriester Ismael als Geisel zurückbehalten, Agrippa dafür den Joseph Kabi zum Hohenpriester gemacht, der Kaiser auf die Nachricht vom Tode des Festus den Albinus nach Judäa gesandt, und Agrippa dem Josephus das Hohepriesterthum wieder abgenommen und es dem Ananos übertragen, so müßte man in der Zeit von einigen Monaten zwischen der Heirat der Poppäa und der Ankunft des Albinus, welche spätestens vor dem Laubhüttenfeste 62 erfolgte, zu viele Ereignisse zusammendrängen. Der Zusammenhang macht es sogar viel wahrscheinlicher, daß noch über das Jahr 61 herabgegangen werden muß. Will man aber obigen Ausdruck nicht allzusehr abschwächen, so kann dies nur geschehen, wenn die Angabe über Poppäa anders erklärt werden darf. Anger hat die Bezeichnung „Frau“ proleptisch erklärt, Wieseler will ihn überhaupt nicht von der Frau des Nero aufgefaßt wissen.[3]) Er meint, es müßte γυναικὶ ἑαυτοῦ heißen, wie Josephus

---

[1]) Antt. 20, 8, 11.
[2]) Tac. Ann. 14, 60. Suet. Nero 35.
[3]) Schon Tillemont hat beide Erklärungen aufgestellt. a. a. O. 635.

die Poppäa auch sonst als Frau des Nero bezeichnete.[1]) Allein das Pronomen ist nicht notwendig, weil Nero Subjekt ist, so daß niemand an eine andere als seine eigene Frau denken konnte. Denn ihr Einfluß konnte ja nur von ihrem Verhältnisse zu Nero herrühren. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Josephus absichtlich die „Frau des Nero" antizipierte, weil er ein Interesse für dieselbe hatte, „denn sie war gottesfürchtig", fügt er ja alsbald hinzu. Nun erfreute sich Poppäa seit 58 der Gunst des Nero, kann also auch schon 61 davon Gebrauch gemacht haben. Die Bezeichnung „Frau" verlangt jedenfalls, daß man das Ereignis der wirklichen Heirat möglichst nahe bringe, so daß man nicht über 60 zurückgreifen darf.

Wie schon angedeutet wurde, ist Poppäa auch im Leben des Josephus als Frau des Nero genannt. Josephus erzählt dort, er sei nach seinem 26. Lebensjahre nach Rom gereist, um einige ihm nahestehende Priester, welche Felix wegen eines geringfügigen Vergehens zur Verantwortung nach Rom geschickt hatte, aus der Gefangenschaft zu befreien. Er sei dazu um so mehr bewogen worden, als er in Erfahrung gebracht habe, daß dieselben auch in ihrem Unglücke die Gottesfurcht nicht vergessen hatten und mit Feigen und Nüssen ihr Leben fristeten. Nach vielen Fährlichkeiten auf dem Meere sei er nach Puteoli gekommen, habe die Freundschaft des jüdischen Mimen Aliturus gewonnen, welcher bei Nero in großer Gunst gestanden sei, und sei durch diesen der Poppäa, der Frau des Kaisers, bekannt geworden. Er betrieb sein Geschäft mit großem Eifer, erreichte seinen Zweck und kehrte, von Poppäa reich beschenkt, nach Hause zurück. Josephus sagt nun selbst von sich, er sei im ersten Jahre des Claudius geboren,[2]) also zwischen 16. März 37—38. Folglich fällt seine Reise nach Rom in das Jahr 63—64. Einer späteren beiläufigen Notiz zufolge ist wahrscheinlich 38 und 64 anzunehmen.[3]) Daraus ist vor allem zu schließen, daß man die Abberufung des Felix nicht zu früh, also nicht schon 54—56 ansetzen darf, denn es wäre unbegreiflich, daß Josephus so lange gewartet haben sollte. Eher könnte man aber hieraus folgern, daß dieselbe später als 60 stattfand. Diejenigen, welche das Jahr 61 oder 62 annehmen, berufen sich auch auf diese Stelle. Wäre Felix im Sommer 61 abgerufen worden, so hätte Josephus zunächst das Ergebnis der von den Juden gegen Felix in Rom angestrengten Klage[4]) abwarten können. Dies fiel bekanntlich zu Gunsten des Felix aus. Es

---

[1]) Antt. 20, 11, 1. Vita 3. [2]) Vita 1.
[3]) Antt. 20, 11. Clinton I p. 77.
[4]) Antt. 20, 8, 9.

wurde durch Pallas herbeigeführt, also jedenfalls nicht nach 62. Da man im Winter zur See nicht reiste, so kam Josephus erst im folgenden Jahre nach Rom. Dem gegenüber ist aber doch darauf hinzuweisen, daß die Schilderung des Josephus von dem Verhalten der Gefangenen eine längere Dauer der Gefangenschaft voraussetzt. Die Freisprechung des Felix war auch nicht gerade einladend, um für die von ihm eingezogenen Juden Fürbitte einzulegen. Erst durch den Tod des Pallas änderte sich die ganze Lage. Daher ist diese Erzählung jedenfalls nicht gegen das Jahr 60 von Ausschlag gebender Bedeutung.

Vielleicht kann uns die Apostelgeschichte die Wahl zwischen dem Jahr 60 oder 61 etwas erleichtern. Der Apostel Paulus wurde von Festus im Herbst[1]) seines ersten Amtsjahres nach Rom geschickt und kam im Frühjahr des folgenden Jahres daselbst an. Er blieb dort zwei Jahre. Damit schließt die Apostelgeschichte und gibt es den Exegeten anheim, über den Grund dieses Schlusses nachzudenken. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf die vielgestaltige Streitfrage hierüber eingehen. Uns interessiert nur die Thatsache, daß Paulus zwei Jahre in Rom als ziemlich rücksichtsvoll behandelter Gefangener weilte und das Wort Gottes verkündigte. Dies setzt voraus, daß nicht nur die Neronische Christenverfolgung noch nicht ausgebrochen war, sondern überhaupt ein derartiges Ereignis nicht in Sicht war. Dafür spricht auch die große Zuversicht des Apostels in den Briefen aus der Gefangenschaft. Man findet nirgends die „per flagitia invisos christianos.“[2]) Ist aber das Ende der zweijährigen Gefangenschaft ziemlich über den Brand Roms im Juli 64 hinaufzurücken, so werden wir für den Anfang derselben weit eher in das Jahr 61 als in das Jahr 62 gewiesen.

Weit genauer würde Apg. 28, 16 die Zeit bestimmen, wenn der Text ebenso sicher und so einfach zu deuten wäre, wie Anger, Wieseler u. a. annehmen. Die Apostelgeschichte berichtet nämlich: „Als wir aber nach Rom hineingezogen waren, übergab der Hauptmann die Gefangenen dem Befehlshaber der Leibgarde (στρατοπεδάρχῳ, praefecto praetorio); dem Paulus wurde aber gestattet, für sich zu wohnen mit dem Soldaten, welcher ihn bewachte.“ Aber die bedeutendsten Handschriften und die meisten Uebersetzungen, darunter auch die lateinischen, lesen den Abschnitt „übergab . . Leibgarde“ nicht, weshalb ihn die neuesten Kritiker sämtlich gestrichen haben, obwohl die inneren Gründe mehr für die Beibehaltung sprechen. Sehen wir aber auch von dieser textkritischen Frage ab, so

[1]) Apg. 27, 9.
[2]) Tac. Ann. 15, 44.

bleibt es doch zweifelhaft, ob der Singular τῷ στρατοπεδάρχῳ zu betonen oder nicht vielmehr nur auf den Dienst thuenden Befehlshaber zu beziehen ist. Im erstern Falle wäre die Stelle allerdings für das Jahr 61 der Ankunft entscheidend, weil nur zu dieser Zeit die Präfektur einfach besetzt war, während vor und nach diesem Präfekten Burrus je zwei Präfekten angestellt waren. Burrus ist nun im Anfang des Jahres 62 gestorben. Aber es ist bekannt, daß in der hl. Schrift und bei den Griechen die Einzahl auch das bestimmte, eben in Frage kommende Individuum einer Kategorie bezeichnen kann. Zwar läßt sich beweisen, daß in solchen Fällen sonst die Mehrzahl praefecti praetorio gebraucht worden ist,[1]) aber es handelt sich gewöhnlich um die allgemeine Bestimmung der Gefangenen. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Uebergabe der Gefangenen an den Präfekten nicht persönlich geschah, aber doch ist für die Erklärung dadurch noch nicht jeder Zweifel ausgeschlossen.

Endlich wird für das Jahr 60 noch ein allgemeiner Grund aus der römischen Verwaltungspraxis angeführt. Es ist an sich wahrscheinlich, daß die dem Statthalter von Syrien unterstellten Procuratoren Palästinas mit den Statthaltern in der Regel ihren Posten verlassen mußten. Dies wird namentlich dann der Fall gewesen sein, wenn der Nachfolger des Statthalters ein Gegner seines Vorgängers war. Für Quadratus nimmt Wieseler ebenso wie für Cumanus das Jahr 50 als Amtsantritt an, doch ist diese Annahme nicht ganz sicher. Dagegen ist es gewiß, daß Quadratus, welcher im Jahre 54 von Nero bestätigt worden war, im Jahr 60 mit Tod abging.[2]) Sein Nachfolger wurde sein Gegner Corbulo. Zwar fiel dessen Antritt in die Sommerzeit[3]), aber es ist sehr wahrscheinlich, daß der Wechsel in der Procuratur gleichzeitig vor sich ging, so daß auch Festus noch so früh in Judäa eintreffen konnte, um den Paulus in demselben Jahre nach Rom schicken zu können. Der Nachfolger Corbulos war Cestius Gallus, der des Albinus, welcher dem bald verstorbenen Festus gefolgt war, Gessius Florus im Jahre 64. Beide wurden 2 Jahre später gleichzeitig von ihrem Posten entfernt.

Ziehen wir nun das Ergebnis aus unserer Untersuchung, so scheint es uns unzweifelhaft, daß man für die Abberufung des Felix nur die Wahl zwischen dem Jahr 60 oder 61 hat, daß aber ersteres Jahr weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als das andere. Das Jahr der Gefangennahme des hl. Apostels Paulus war also das Jahr 58. Von

---

[1]) Wieseler S. 88. [2]) Tac. Ann. 14, 26.

[3]) Wieseler, zur Geschichte der neutestamentlichen Schrift und des Urchristentums. Leipzig 1880 S. 93: erster Mai.

diesem einzigen nahezu sicheren Datum aus läßt sich die Chronologie des Lebens des hl. Paulus nach den Angaben der Apostelgeschichte und der Briefe in befriedigender Weise ordnen. Darin liegt zugleich eine Bestätigung für unser Ergebnis. Es gehört aber nicht zu der uns hier gesetzten Aufgabe, in dieses Bereich der Exegese einzutreten. Nur die eine Bemerkung dürfte nicht überflüssig sein, daß die Feststellung der christlichen Aera und das Todesjahr Jesu von großem Einfluß auf das Ergebnis sein wird. Die gewöhnliche Aera des Dionysius nimmt das Jahr 754 als das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung an. Der Tod Jesu wurde aber von Eusebius in das Jahr 33 derselben = 786 a. u. c. gesetzt. Beide Data sind heutzutage als unrichtig nachgewiesen.

Zur Verständigung.

Die in meinem Artikel „Felix" Kirchenlex. II. Auflage vorkommende Verweisung auf einen Artikel des Herrn Prof. Schanz Bd. III, Sp. 343, worin derselbe eine „persönliche Veranlassung" zur Abfassung seiner obigen Abhandlung gefunden hat, rührte zwar von der Redaktion her, nicht von mir. Dennoch ist es an mir, ihm Rede zu stehen und meine Ansicht zu vertreten. Den Gegenstand selbst anlangend, ist meine Auffassung von der des Herrn Prof. Schanz in zwei Punkten prinzipiell verschieden.

1. Die Stellung der Procuratoren Judäas in der Kaiserzeit ist meines Erachtens lediglich zu behandeln nach den damals geltenden Grundsätzen des römischen Staatsrechtes, und die Angaben eines solchen Schriftstellers wie Josephus sind nach jenen Grundsätzen zu taxieren, nicht umgekehrt. Diese Grundsätze und Regeln sind aber erst in neuerer Zeit durch die Forschungen Borghesis, Mommsens und Hirschfelds genau ermittelt und festgestellt. Mommsen sagt unter anderm (Staatsrecht Bd. II Abt. 1. S. 248 Aufl. 2.): „Die *kaiserlichen* (von mir unterstrichen) Legationen, Präfecturen und Procuraturen erlöschen wie jedes andere Mandat durch den Tod des Mandanten oder Widerruf des Mandates". Die Maximen der römischen Staatsverwaltung aber waren feste, nicht willkürlich. (Ders. Röm. Gesch V, 4.) Darum mußten auch die Procuratoren und Legaten der kaiserlichen Provinzen beim Tode des Kaisers rechtsgrundsätzlich unbedingt und überall abtreten. Ein Beispiel dafür aus Josephus ist Vitellius, Ant. XVIII, 5, 3. Der „positive Beleg" für diese Grundlage meiner Behauptungen, den Herr Prof. Schanz S. 206 vermissen will, lag in den beigefügten Citaten aus Mommsen 2c., und dieser Hinweis, mit dem sich mein geehrter Gegner in obiger Abhandlung nicht weiter beschäftigt, schien mir genügend, da es meine Aufgabe dort nicht war, eine Untersuchung über römisches Staatsrecht anzustellen, sondern ich höchstens die wohlbegründeten Meinungen der betreffenden Fachgelehrten für den speziellen Fall Felix zur Anwendung zu bringen hatte. Herr

Prof. Schanz trägt freilich über diesen Punkt andere Ansichten vor (S. 206 u. 211) als die von mir citierten Autoritäten. Darum dürfte die Reihe nun an ihm sein, seine Ansichten durch „positive Belege“ zu begründen.

Er ist nun zwar geneigt, mir darin Recht zu geben, daß Felix schon 52 n. Chr., also durch Claudius zum Procurator von Judäa bestimmt worden sei, aber er will auch, wenn ich ihn recht verstehe — ganz klar sind mir seine Ideen nicht geworden — auch eine Anstellung desselben durch Nero retten. Er stützt diese Meinung darauf, Josephus habe dieses Mal den Ausdruck καθιστάναι gewählt, welches etwas anderes als das an der anderen Stelle gebrauchte Wort πέμπειν bedeute. Angenommen, aber nicht zugegeben, Felix sei auch unter Nero Procurator von Judäa gewesen, so würde sich Josephus dann doch schief und ungenau ausgedrückt haben. Denn es wäre alsdann zu sagen gewesen: Nero ließ ihn im Amte, bestätigte ihn im Amte, stellte ihn aufs Neue an oder dergl., nicht schlechthin, er setzte ihn ein, stellte ihn an; denn Josephus hätte doch notwendig bei der Wahl seiner Ausdrücke von der Rücksicht bestimmt werden müssen, daß Felix schon einmal und zwar von Claudius zum Procurator ernannt worden war. Josephus variiert hier offenbar nur mit den Ausdrücken, wie er denn z. B. Ant. XVIII, 5, 2 auch ἀποστέλλω braucht; denn er sagt ja B. jud. II, 12, 8 nicht bloß, daß Claudius den Felix schickte, sondern auch, als was er ihn schickte, als Landpfleger. Daß er dort l. c. 13, 2 daneben auch noch eine Anstellung durch Nero behauptet, in der Parallelstelle Ant. XX aber nicht, ist allerdings befremdend, aber doch noch nicht so befremdend, wie die Nachlässigkeit oder der Irrtum, womit er Ant. XV, 11, 4 dem Statthalter Vitellius einen Auftrag durch Kaiser Claudius zu teil werden läßt, obwohl er kurz zuvor, was allein richtig ist, gesagt hatte, derselbe habe unter Tiberius fungiert.

Ausnahmsweise, wie z. B. bei Petronius, kam es ja wohl vor, daß dergleichen hohe Beamte unter dem nachfolgenden Kaiser im Amte blieben. Aber solche Ausnahmen waren selten, schon aus dem Grunde, weil es stets Leute in Masse gab, die auf solche Aemter bereits 5, 10, 14 Jahre warteten. Daß bei Felix keine solche Ausnahme gemacht werden konnte, habe ich aus der sonstigen Zeitgeschichte und seinen persönlichen Beziehungen zu erweisen gesucht. Ich unterlasse es hier aus Mangel an Raum, meine Deduktion zu wiederholen und zu verstärken, umsomehr da ich ohnehin auch anderweit veranlaßt war, eine ausführliche Untersuchung über die Chronologie Petri und Pauli zu verfassen, wovon der erste und zweite Teil im Mainzer „Katholik“ bereits erschienen ist. Ich habe von dem früher über die jüdischen Procuratoren Gesagten nur die über Albinus gemachte Angabe für unrichtig befunden. Hier möchte ich noch eins bemerken. Wie früher in der Aberleschen Einleitung S. 215 Anm. 3 spricht sich Herr Prof. Schanz auch oben S. 211 für die Annahme aus, Pallas sei nach seiner Absetzung im Jahre 55 nachmals wieder zu Ehren gekommen. Allein die dafür angeführte Stelle, Tac. Ann. XIII, 23, sagt das nicht. Im Gegenteil, wenn auch die von Paetus gegen Sulla, Burrus und Pallas als Mitschuldigen erhobene Hochverratsanklage als Verleumdung erkannt wurde, so erfahren wir gerade bei dieser Gelegenheit, wie schlecht Pallas bei Nero angeschrieben war. Es war Nero nicht angenehm, Pallas unschuldig finden zu müssen. Nec tam grata Pallantis innocentia, quam gravis superbia fuit. Aus dem letzteren Grunde verschlechterte sich also die Lage des Pallas noch mehr, und von Einfluß bei Nero konnte erst recht keine Rede sein. Es wird also wohl das Beste sein, von den beiden sich widersprechenden Aussagen des Josephus über die Ernennungszeit des Felix B. jud. II, 13 und Ant.

XX, 7, die letztere als die allein richtige und als eine Revokation der ersteren seitens des Autors anzusehen.

Zweitens hat Herr Prof. Schanz von der chronologischen Genauigkeit der Erzählungen des Josephus eine viel höhere Meinung als ich. Wenn letzterer irgendwo eine bestimmte Jahreszahl für ein Ereignis angibt, so nehme ich sie unbedenklich an in dem Glauben, er habe sie aus einer guten älteren Quelle geschöpft, sonst aber wage ich auf die Reihenfolge und Art, wie er die Ereignisse erzählt und gruppiert, keine chronologischen Schlüsse zu bauen. Und selbst in ersterer Hinsicht ist einiges befremdlich. Ein Autor, dessen Spezialfach jüdische Geschichte ist, durfte nicht darüber im Zweifel sein, ob Archelaus 8 Jahr König von Judäa war, B. jud. II, 7 § 3, oder neun, Ant. XVII, 13, 2. Eine von diesen beiden Angaben ist doch sicher falsch. Speziell unsern Fall anlangend, sagt H. Prof. Schanz S. 202 überdies, des Josephus Bericht sei den Angaben des in jüdischen Dingen nachweisbar weniger bewanderten Tacitus sicher vorzuziehen. Allein ich möchte die Angelegenheiten der Procuratoren von Judäa, Einsetzung, Abgang, Prozesse gegen sie &c. doch nicht bloß als jüdische, sondern vielmehr als allgemein römische Reichsangelegenheiten ansehen, über welche sich Tacitus in Rom aus den Archiven und Akten jedenfalls besser unterrichten konnte, als es der jüdische Provinziale Josephus im stande war.

Bei solchergestalt auseinander gehenden Ansichten über die Rechtslage und verschiedener Beurteilung des Wertes der betreffenden Quellenschriftsteller wird sich auch die Auffassung der einzelnen Vorgänge notwendig verschiedenartig gestalten müssen, und scheint es mir nicht weiter nützlich, auf Einzelheiten einzugehen.

Bonn, 10. März 1887. **Prof. Dr. Kellner.**

Quellen zur Disputation Pablos Christiani mit Mose Nachmani zu Barcelona 1263.

Von P. Heinrich Denifle, O. P.

Unter allen Disputationen, welche im mittelalterlichen Abendlande Christen mit Juden hatten, ragt jene hervor, die in der Gegenwart des Königs von Aragon, Jakobs I., zu Barcelona am 20. Juli 1263 zwischen dem vom Judentume bekehrten Dominikaner Pablo Christiani und dem berühmtesten Rabbinen Spaniens, Mose Nachmani aus Gerona, stattfand. Die Disputation steht in Verbindung mit der damals in Spanien herrschenden Richtung des Predigerordens, die durch den Umstand bedingt war, daß daselbst die Christen unter und neben Juden und Mauren leben mußten. Ein neues Feld der Missionsthätigkeit eröffnete sich dem jugendlichen Orden, der um der Predigt und des Seelenheils anderer willen gestiftet wurde.[1]) Zunächst mußten die Christen den Andersgläubigen gegenüber gewaffnet werden. Interessant und ganz eigenartig ist in dieser Hinsicht die „Explanacio simboli Apostolorum ad institutionem fidelium a fratre R° Martini de ordine predicatorum edita",[2]) d. i. eines der bedeutendsten damaligen Dominikaner Spaniens, des Raymund Martini. Diese Auslegung des apostolischen Symbolums sticht von allen anderen Auslegungen und Katechismen ab, sie ist eben gerade den Verhältnissen

---

[1]) S. die Konstitutionen des Ordens vom J. 1228 im Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I, 194, Prolog.

[2]) Dies ist der Titel der Handschrift in der Kapitelsbibliothek zu Tortosa (nicht signiert, wie überhaupt keine jener reichen Bibliothek.) Perg. und Papier, 8°. 14. Jh. ‚A fratre . . . edita' steht am Rande. Die Handschrift sowie überhaupt die Schrift ist bisher allen, auch Quétif-Echard, entgangen. Einen Auszug derselben werde ich seiner Zeit im Archiv bringen. Die Explanatio beginnt: Videmus nunc per speculum in enigmate.

Spaniens angepaßt. Wo immer sich in der Schrift ein Anlaß bietet, kommen in ihr die Einwürfe der Juden und Mauren zur Sprache. Dabei stellt sich der Verfasser wie in seinem großen Werke Pugio fidei durchweg auf den Boden der Gegner des Christentums und kämpft mit den Waffen derselben. Die Predigerbrüder hätten indes ihre Aufgabe nur zur Hälfte erfüllt, würden sie nicht auf die Juden und Mauren selbst eingewirkt und getrachtet haben, sie zum Christentume herüberzuziehen. Dies ging nicht, ohne der Sprachen derselben mächtig zu sein. Was hierin der Predigerorden in Spanien geleistet hat, kann ich hier nicht erörtern, und ich verweise auf die kurzen Notizen in meinem ersten Bande der Universitäten des Mittelalters S. 495 ff. Thatsache ist, daß die Predigerbrüder Missionsreisen unter den Mauren und Juden unternahmen, durch Schriften ihre Lehren bekämpften und viele zum Christentum bekehrten.

Einer der Konvertiten ist Pablo Christiani, der im jüdischen Glauben geboren und erzogen, die christliche Lehre annahm und in den Predigerorden trat, um nach erworbener theologischer Wissenschaft bei seinen früheren Glaubensgenossen das Missionswerk zu beginnen.[1]) Wann er dem Judentume abschwor, läßt sich nicht ermitteln, sicher einige Jahre vor 1263, d. i. vor der Disputation mit Mose Nachmani.

Ueber diese Disputation wurde viel geschrieben, viel gelogen und zwar seit Mose Nachmani bis Graetz. Letzterer hat der Disputation in seiner Geschichte der Juden[2]) einen Abschnitt gewidmet, der an Einseitigkeit und Kritiklosigkeit seines Gleichen sucht. Wer die Geschichte der Juden in Spanien schreiben will, darf dies nicht wagen ohne das Archivo general de Corona de Aragon zu Barcelona benützt zu haben. Graetz hat dies nicht gethan, und darum entging ihm u. a. der einzig authentische, über die Disputation angefertigte Akt, den ich unten unter Nr. 1 publiziere. Ja man brauchte an Graetz nicht einmal eine so hohe Anforderung zu stellen; hätte er wenigstens die gedruckte Literatur benützt. Diago machte bereits auf jenen Akt in seiner Historia de los victoriosissimos antiguos condes de Barcelona[3]) aufmerksam und bezeichnet sogar den Registerband.[4]) Graetz kannte

---

[1]) Dies ergibt sich aus den beiden Schreiben Clemens' IV. vom 15. Juli 1267. S. unten Nr. 10. 11.

[2]) VII, 131 ff. und Note 2 S. 417 ff. (2. Auflage).

[3]) Barcelona 1693 fol. 287.

[4]) Der Band sei, „señalado con la letra T en el folio ciento y veynte". In der That steht auf Fol. 1 des Bandes (mit der heutigen Signatur Reg. 7 Jacobi 1 pars 1. 12): T Estancia 1. orde 2. calaix de Nr. 7. Diago las nur die Seitenzahl, welche sich auf das Dokument selbst bezieht, irrig, sie ist nicht 120 sondern 110.

aber den für die Geschichte Spaniens wichtigen Diago nur dem Namen nach. Allein weshalb benützte er wenigstens nicht den so leicht zugänglichen Tourtoulon, dessen Werk über Jakob I. fünf Jahre vor der zweiten Auflage der Geschichte der Juden erschienen ist, und wo das Dokument sogar publiziert wurde?[1]) Graetz war durchweg nur auf die höchst dürftigen Notizen bei Quétif-Echard und in den Einleitungen Wagenseils und Carpzovs angewiesen, bloß Nr. 4 und 8 der unten publizierten Dokumente waren ihm in extenso bekannt. Obwohl die drei päpstlichen Bullen (Nr. 9—11) längst gedruckt waren, Nr. 9 sogar öfters (obgleich unvollständig), die beiden letzten wenigstens bei Ripoll und Sbaralea, so besaß Graetz davon gar keine Ahnung und begnügte sich mit den Auszügen bei Carpzov. Daher die Verwirrung der Chronologie bei Graetz.[2])

Natürlich sieht danach auch die Darstellung aus. Für Graetz gibt es eigentlich nur eine Quelle, nämlich die von Mose Nachmani über die Disputation abgefaßte Schrift. Dieser zufolge habe Nachmani selbst die Streitpunkte zwischen ihm und Pablo Christiani festgesetzt: 1. ob der Messias bereits erschienen sei oder nicht; 2. ob der Messias als ein bloßer Mensch von Eltern geboren, oder ob er als Gott zu betrachten sei; 3. ob die Juden den rechten Glauben haben. Die Disputation habe vier Tage gedauert. Pablo Christiani, den Nachmani nie nennt, ohne ihn zu beschimpfen oder ihm einen entehrenden Titel zu geben, sei in der Disputation ihm gegenüber durchweg unterlegen, so daß der König selbst über die gewaltige Fertigkeit und Ueberlegenheit Nachmanis erstaunt, letzteren mit einem Geschenke von 300 Maravedis in Gnaden entlassen habe.[3]) „Nachmani erzählt es selbst in der Disputation, sagt Graetz, und wenn er, der Mann der strengen Wahrhaftigkeit, behauptet, er habe wissentlich an dem Hergang nichts geändert, so dürfen wir es ihm glauben und den ruhmredigen Bericht der Dominikaner danach beurteilen. Diese erzählten nämlich: Paulus ita clare demonstravit, ut Rabbinus Moyses Gerundensis, qui ceu oraculum apud suos habebatur, ad infitias redactus ac mutus redditus clam se subduxerit et aufugerit, bei Quétif a. a. O."

Nun worauf gründet sich denn der „ruhmredige Bericht" der Dominikaner? Eben auf den Graetz unbekannten authentischen Akt unten Nr. 1.

[1]) S. unten zu Nr. 1.

[2]) Es lohnt sich nicht der Mühe, über dieselbe auch nur ein Wort zu verlieren oder auf die gestörte Reihenfolge der einzelnen Thatsachen bei Graetz aufmerksam zu machen.

[3]) Ich benützte Nachmanis Schrift in der allerdings fehlerhaften Ausgabe Wagenseils: Tela ignea satanae, tom. 2 p. 23—60.

Die Disputation hatte, wie bereits gesagt, im Juli 1263 zu Barcelona in Gegenwart des Königs und vieler Notablen sowie hoher Geistlichen und Religiosen statt. Ueber den Verlauf derselben ließ dann der König einen öffentlichen Akt aufsetzen, in welchem er bezeugt, alles sei so vor sich gegangen, wie in demselben steht. Zum Zeugnis der Wahrheit setze er sein Siegel daran. Wie die päpstlichen Bullen vielfach in die päpstlichen Registerbände aufgenommen wurden, so wurde dieser Akt den noch jetzt existierenden Registerbänden der Aragonesischen Könige einverleibt [1]), und daraus habe ich ihn unten publiziert. Der Inhalt des einzig authentischen Dokumentes über den Verlauf der Disputation widerspricht völlig der Darstellung des Moses Nachmani. Nicht dieser, sondern Pablo Christiani war es, welcher die Streitpunkte festsetzte, und nicht letzterer, sondern Nachnami wurde in der Disputation so in die Enge getrieben, daß er sich durch Lügen zu retten suchte und schließlich, als der König außerhalb der Stadt war, heimlich davon floh.

Soll nun diesem Bericht gegenüber der des Juden Nachmani im Rechte sein? Keineswegs, denn daß Pablo Christiani als Sieger aus der Disputation hervorgegangen sein müsse, ergibt sich auch aus folgenden Thatsachen. An die Disputation knüpft sich eine Reihe königlicher Erlässe, die nur unter der Voraussetzung einen wahren Sinn erhalten, daß der berühmteste Rabbine Spaniens in der Disputation unterlegen ist, die Dominikaner aber, besonders Pablo Christiani, die Oberhand behielten. Am 26. August 1263, d. i. etwas über einen Monat nach der Disputation, befiehlt der König allen seinen Beamten und Untergebenen, sie möchten die Predigerbrüder freundlich aufnehmen und die Mauren und Juden antreiben, die Predigten der Brüder zu hören. [2]) Zwei Tage darauf trägt er denselben auf, sie sollten im Namen des Königs sich von den Juden die Schriften Maimunis, welche Lästerungen auf den Namen Jesu Christi enthalten, verabfolgen lassen. [3]) Am nächsten Tage schärft er allen Juden ein, sie seien verpflichtet, gegenwärtig zu sein, wenn Pablo Christiani, den er zu ihnen sende, in ihren Synagogen oder Häusern oder wo immer das Wort Gottes verkünde und mit ihnen über die hl. Schrift disputieren wolle, sei es nun öffentlich oder insgeheim, und sie hätten ihm zu antworten. Ja sie seien verpflichtet, ihm ihre Bücher zu zeigen und seine Unkosten zu bestreiten. [4]) Zugleich befahl er ihnen an demselben Tage, alle Lästerungen gegen Jesus Christus und

---

[1]) Allerdings sind sie weit weniger korrekt als die päpstlichen Registerbände geschrieben.

[2]) S. unten Nr. 2. [3]) S. unten Nr. 3. [4]) S. unten Nr. 4.

seine Mutter, die sie in ihren Büchern selbst entdecken, oder die ihnen durch Pablo Christiani mündlich oder schriftlich nach Rat Raymunds von Peñafort und Arnoldus de Segarra bezeichnet werden, innerhalb dreier Monate, unter Strafe von 1000 Maravedis und der Verbrennung der Bücher, aus diesen zu entfernen.[1]) Am 27. März 1264 modifizierte der König diesen Befehl insoferne, als die Juden erst, nachdem Pablo Christiani ihnen die anstößigen Stellen gezeigt hat, dieselben zu streichen hatten. Außerdem ernannte der König den Bischof von Barcelona, Raymund von Peñafort, Arnoldus de Segarra, Raymund Martini und P. de Janua zu Censoren.[2])

Wir finden also nach der Disputation Pablo Christiani durchweg als den vom Könige Gefeierten, als denjenigen, welchen der König für den tauglichsten hält, um mit den Juden zu disputieren und auf sie zu wirken. Dies stimmt nur zu dem Ausgange der Disputation, wie ihn der unten publizierte authentische Akt, und nicht zu dem, wie ihn Moses Nachmani darlegt. In diesem Falle hätte man Pablo Christiani wahrhaftig nicht, und zwar unmittelbar darauf, in den Vordergrund gestellt.

Ist also Nachmanis Schrift ein Lügenwerk? Gewiß. Das zeigt sich auch aus dem Inhalte derselben, und Graetz hätte dies erkennen müssen, wäre er auch nur in den Anfängen der christlichen Lehre unterrichtet gewesen. Auf seine blödesten Entgegnungen läßt Nachmani den Gegner Pablo Christiani verstummen. Geradezu kraß treibt der Jude es am Schlusse der Schrift. Nachmani schreibt, er habe den Einwurf erhoben, aus der christlichen Lehre über die Trinität folge notwendig eine Quaternität: deus, sapientia, voluntas, potentia. Letztere drei seien Accidenzien. Auf diesen Unverstand habe er keine andere Antwort erhalten, als daß die Trinität das höchste Geheimnis sei, welches selbst den Verstand der Engel übersteige! „Aber ist es nicht wahr“, antwortete nun der Jude, „daß niemand glaubt, was er nicht erkennt? Mithin glauben auch die Engel nicht an die Trinität.“ Nach dieser geradezu läppischen Erwiderung seien nach Nachmanis Bericht alle Anwesenden so verblüfft gewesen, daß sie kein Wort mehr zu sagen wußten[3]).

Man begreift so, daß, während der König, weil im guten Gewissen handelnd, seinen Akt über den wahren Hergang der Disputation unmittelbar nach derselben anfertigen ließ, der Jude mit seiner Schrift nicht alsbald hervorrückte sondern eine geraume Zeit verstreichen ließ, bis die Erinnerung an den wahren Sachverhalt etwas geschwächt und vermindert war.

---

[1]) S. unten Nr. 5. [2]) S. unten Nr. 7.

[3]) S. überdies unten die Anmerkungen zum 1. Dokumente.

Allein es half nichts. Nachmanis Schrift wurde alsbald als Lügenwerk bezeichnet. Am 12. April 1265 berichtet der König über eine Schrift, welche der Rabbine Bonastruc de Porta aus Gerona über eine zwischen ihm und Pablo Christiani zu Barcelona stattgehabte Disputation herausgegeben hatte.[1]) Einige ältere Historiker wähnten, dieser Bonastruc de Porta sei verschieden von Mose Nachmani, und es sei von einer andern als der oben erwähnten Disputation die Rede.[2]) Doch schon Ripoll und Touron identifizierten beide, wie dies auch von Graetz geschieht, und letzterer bemerkt mit Recht, daß Bonastruc de Porta nur der landesübliche Name war, unter welchem Nachmani in christlichen Kreisen bekannt war.[3]) Thatsächlich war der Name Astruc oder Bon Astruc überhaupt sehr gebräuchlich.[4]) Unter der Schrift des Bonastruc de Porta ist keine andere als die von Nachmani über die 1263 zu Barcelona stattgehabte Disputation verfaßte zu verstehen, wie sich dies auch sonst ergibt.[5]) Kaum war sie Pablo Christiani, Raymund von Peñafort und anderen zu Gesicht gekommen, so denunzierten letztere dieselbe beim Könige, da sie viele Lästerungen gegen das Christentum enthalte. In Gegenwart des Königs und vieler anderer sagte nun der Jude, er habe ja am Beginne der Disputation die Erlaubnis erhalten, alles zu sagen, was ihm beliebe, mithin auch die Lästerungen. Nach eingeholtem Rate verurteilte der König Nachmani zu zweijährigem Exil und seine Schrift zum Feuer. Diese Strafe fanden die Dominikaner zu geringe, und sie appellierten an den Papst Clemens IV. Dieser wies c. 1266 den König zurecht und befahl ihm, die Keckheit jenes Juden, welcher über die in seiner Gegenwart mit Pablo Christiani stattgehabte Disputation eine von Lügen strotzende Schrift verfaßt und verbreitet habe, auf das allerstrengste und zur Warnung anderer zu bestrafen.[6]) Was der Papst hier hinsichtlich Nachmanis Schrift ausgesprochen hat, entspricht völlig den uns bereits bekannten Thatsachen, die nicht weniger gegen die von fanatischem Hasse gegen das Christentum inspirierte Darstellung bei Graetz zeugen.[7])

[1]) S. unten Nr. 8.

[2]) Z. B. Diago, Carpzov, und in neuerer Zeit Tourtoulon.

[3]) Geschichte der Juden VII, 417.

[4]) S. G. Saige, les Juifs de Languedoc antérieurement au 14e siècle (Paris 1881) p. 352.

[5]) S. Graetz l. c. S. 418. [6]) S. unten Nr. 9.

[7]) Graetz besitzt allerdings seine Vorgänger, die ihn hinsichtlich seiner Albernheiten fast übertreffen. Basnage berichtet in seiner Histoire des Juifs IX, 2, p. 495, die Disputation habe 1263 unter Papst Benedikt XIII. (1394—1416) stattgefunden, und er citiert aus Salamon Ben Virge, die Juden hätten aus dem Buche Nachmanis so viel Wesen gemacht, daß der Papst (natürlich Benedikt) den König zurechtwies, die Disputation zugelassen, den Pablo Christiani aber, dieselbe gehalten zu haben!

Nur die beiden letzten päpstlichen Bullen vom J. 1267, die sich auf den Talmud beziehen, bringe ich unten in Regestenform, da man sie in extenso in den leicht zugänglichen Bullarien Ripolls und Sbaraleas lesen kann.

1. *Instrumentum Disputationis de fide cum quodam Rabbi Moyse dicto magistro Gerundensi habitae per fratrem Paulum Christiani ord. Praed.*[1])

Barcelona 1263, Juli 20.

Anno Domini M°cclxiij xiij. kal. Augusti presentibus domino rege Aragonum et multis aliis baronibus, prelatis, religiosis et militibus in palacio domini regis Barchinone, cum Moyses, dictus magister, Iudeus fuisset ab ipso domino rege ad instantiam predicatorum de Gerunda vocatus et esset ibidem presens cum multis aliis Iudeis, qui videbantur et credebantur inter alios Iudeos periciores, frater Paulus premissa deliberacione cum domino rege et quibusdam fratribus predicatoribus atque minoribus, qui erant presentes, non ut fides Domini Ihesu Christi, qui propter sui certitudinem non est in disputatione ponenda, deduceretur in medium (Bl. 110b) quasi res dubia cum Iudeis, sed ut ipsius fidei veritas manifesta fieret propter destruendos Iudeorum errores et ad tollendam confidentiam multorum Iudeorum, qui, cum non possent suos errores defendere, dicebant, dictum magistrum Iudeum posse sufficienter respondere ad universa et singula, que eis oponebantur, proposuit dicto magistro Iudeo, se cum Dei auxilio probaturum per scripturas comunes et autenticas apud Iudeos ista per ordinem que sequuntur, videlicet: Messiam, qui interpretatur Christus, quem ipsi Iudei expectabant, indubitanter venisse. Item ipsum Messiam, sicut prophetatum fuerat, unum Deum et hominem debere esse. Item ipsum vere passum et mortuum esse pro salute humani generis. Item quod legalia sive ceremonalia cessaverunt et cessare debuerunt post adventum dicti Messie.

Cum ergo dictus Moyses interrogatus fuisset, utrum ad ista, que predicta sunt, respondere vellet, dixit et constanter asseruit, quod sic, et si esset necessarium, remaneret propter hoc Barchinone non solum per unam diem vel septimanam vel mensem, sed etiam

---

[1]) Archivo de corona de Aragon. Reg. 12 (am Rücken Rege. 7. Jacobi I pars 1, 12 (Bl. 110a). Obige Ueberschrift, wie viele im Registrum rühren höchst wahrscheinlich von der Hand Diagos her. — Das Dokument wurde auch von Tourtoulon, Jacme Ier le conquérant roi d'Aragon (Montpellier 1867) II, 594 Nr. 16 ediert. Spanische Ausgabe (Valencia 1874) II, 449.

per annum unum. Et cum fuisset ei probatum, quod non debebat
vocari magister, quia hoc nomine non debuit aliquis iudeus vocari
a tempore passionis Christi: concessit ad minus hoc, quod verum
esset ab octingentis annis citra. Tandem fuit ei propositum, quod,
5 cum frater Paulus venisset Gerundam causa conferendi cum ipso
de hiis, que pertinent ad salutem, et inter alia exposuisset dili-
genter de fide sancte trinitatis, tam super unitate essencie di-
vine, quam super trinitate personarum fidem, quam credunt et
tenent Christiani, ad quod cum respondere non posset, victus
10 necessariis probationibus et auctoritatibus concessit, Christum sive
Messiam, iam sunt transacti M anni, natum in Bethlehem fuisse et
exinde Rome aliquibus aparuisse. Et cum quereretur ab eo, ubi
est iste Messias, quem dicitis natum et Rome aparuisse? respondit
se nescire. Postmodum vero dixit, eum vivere in paradiso ter-
15 restri cum Helia. Dicebat autem, quod licet sit natus, tamen
nondum venit, quia Messias tunc dicetur venisse, cum acceperit
dominium super Iudeos et eos liberabit, et Iudei eum sequentur.
Contra quam responsionem adducta fuit auctoritas Talmuth, que
manifeste dicit, quod etiam eis hodie veniet, si audierint vocem
20 eius et non obduraverint corda sua, sicut dicit in psalmo: „hodie
si vocem eius audieritis“ etc. Addebatur etiam, quod, Messiam
natum esse inter homines, est eum venisse inter homines, nec
potest aliter esse nec intelligi. Et ad hec nichil potuit respon-
dere. Item inter probaciones propositas de adventu Messie ad-
25 ducta fuit illa etiam Gene.: „non auferetur sceptrum de Iuda“
etc. Cum ergo constet, quod in Iuda non est sceptrum neque
dux, constat, quod venit Messias, qui mitendus erat. Ad hoc
respondebat, quod sceptrum non est ablatum, sed vacat, sicut
etiam fuit in tempore captivitatis Babilonie. Et probatum est
30 ei, quod in Babilone habuerunt capita captivitatum cum iuris-

---

1. Etwas bescheidener ist hierin der Jude in seiner Schrift über die Disputation. — 11. Darüber auch Nachmani in seiner Schrift. Die Ansicht ist dem Talmud entnommen, und Raymund Martini beschäftigt sich in Pugio fidei pag. 2 cap. 6 Nr. 1 mit derselben. — 15. Diese seine Antwort referiert Nachmani ebenfalls, doch läßt er wie immer Pablo Christiani vor Schreck verstummen und zieht dagegen Stellen herbei, z. B. Psalm 72, 8, Isaias 11, 4, deren wahrer Sinn längst vor Nachmani und Pablo Christiani dargelegt wurde. Vgl. dazu auch Raymund Martini l. c. p. 2 c. 14 Nr. 24; c. 12 Nr. 1. 2; Nr. 18; Nr. 3. 15. 16; c. 14 Nr. 1; c. 15 Nr. 10. — 20. Psalm 94, 8. — 21. Die so richtige Replik Pablos Christiani verschweigt Nachnami in seiner Darstellung. — 25 Gen. 49, 10. Diesen Text und überhaupt die ganze Stelle berührt auch Nachmani in seiner Schrift, er läßt aber dasjenige aus, worauf er nicht zu antworten vermochte.

dictione, sed post Christi mortem nec ducem, nec principem, nec capita captivitatum secundum prophetiam Danielis, nec prophetam, nec aliquod regimen habuerunt, sicut manifeste hodie patet. Per quod certum est, eis Messiam venisse. Ipse tamen dicebat, quod probaret, quod predicta capita habuerunt post (Bl. 111a) eum, 5 sed nichil potuit ostendere de predictis, imo confessus est, quod non habuerunt predicta capita ab d annis citra. Ergo patet, quod venit Messias, cum au . . . . . mentiri non possit. Item cum dictus Moyses diceret, Ihesum Christum non debere dici Messiam, quia Messias, ut dicebat, non debet mori, sicut dicitur in psalmo: „vitam 10 peciit a te et tribuisti ei" etc., sed debet vivere in eternum tam ipse quam illi, [quos] liberaturus est, quesitum fuit ab eo, utrum illud capitulum Isaie liij. „domine quis credidit", quod secundum Ebreos incipit in fine lij. capituli, ubi dicitur: „ecce intelliget servus meus" etc., loqueretur de Messia. Quo constanter affir- 15 mante, quod nullo modo loquitur de Messia, probatum fuit ei per multas auctoritates de Thalmut, que loquuntur de passione Christi ac morte, quam probant per dictum complimentum, quod de Christo intelligitur predictum complimentum Hys., in quo mors Christi, passio et sepultura et eius resurrectio evidencius continetur. Ipse 20 vero tandem coactus per auctoritates confessus est, quod de Christo intelligitur et exponitur. Ex quo patet, quod Messias debuit pati et mori. Item cum nollet confiteri veritatem nisi coactus auctoritatibus, cum auctoritates non posset exponere, dicebat publice, quod illis auctoritatibus, que inducebantur, quantum licet sicud 25 in libris Iudeorum antiquis et autenticis, nec tamen credebant eis, quia ut dicebant sermones erant, in quibus doctores eorum ad exortacionem populi multociens mentiebantur. Pro quo arguebat tam doctores quam scripturas Iudeorum. Item omnia, que confessus est et que ei probata sunt vel fere omnia, prius negavit, 30 et postea redargutus per auctoritates confusus coactus est confiteri. Item cum non posset respondere et esset pluries publice

---

2. Daniel 9, 24. — 7. Die Stelle in der HS. undeutlich. Tourtoulon schreibt irrig: ab DCCCLV annis citra. — 8. Hier eine Silbe oder ein Wort verwischt. Es muß wohl heißen: cum auctoritas mentiri u. s. w. — 10. Psalm 20, 5. Auch in seiner Schrift bringt Nachmani obige Entgegnung von seiner Seite, er verschweigt aber die Erwiderung Pablos und stellt das Ganze so dar, als sei im Talmud nicht vom Leiden und Tode des Messias die Rede. Dagegen s. Raymund Martini Pugio fidei p. 2 c. 7 Nr. 4; p. 3 dist. 3 cap. 16 Nr. 20 und 28, und p. 2 c. 11 Nr. 16. — 19. D. i. Isaias. — 25. Die Stelle ist im Beginne verderbt. — 27. Aehnlich Nachmani in seiner Schrift. Unter den „sermones" versteht er die agadas.

confusus, et tam Iudei quam Christiani contra eum insultarent, dixit pertinaciter coram omnibus, quod nullo modo responderet, quia Iudei ei prohibuerant, et Christiani scilicet fr. P. de Janua et quidam probi homines civitatis ei miserant dicere consulendo, 5 quod nullo modo responderet. De quo mendacio per dictum fratrem P. et per probos homines fuit publice redargutus. Unde patet, quod per mendacia a disputacione supterfugere nitebatur. Item cum promisisset coram domino rege et multis aliis, quod coram paucis responderet de fide sua et lege: cum dictus dominus 10 esset extra civitatem, latanter aufugit et recessit. Unde patet, quod non audet nec potest suam erroneam credenciam deffensare. Nos Iacobus Dei gracia rex Aragonum, Maiorice et Valencie, comes Barchinone et Urgelli et dominus Montispessulani veraciter confitemur et recognoscimus, universa et singula dicta et facta fuisse 15 in presentia nostra et aliorum multorum, sicut superius in hac presenti scriptura continetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum ad perpetuam memoriam duximus apponendum.

2. *(Bl. 107 a.) Mandat Iudeis et Saracenis quod audiant predicatores.*[1])

Barcelona 1263, August 26.

20 Fidelibus suis baiulis, iusticiis, vicariis, curiis, paciariis, iuratis, alcaidis, alguaziriis, Savalmedinis, Alaminis et aliis officialibus nostris tam Christianis quam Sarracenis et subditis universis, ad quos presentes pervenerint, salutem et gratiam. Dicimus et mandamus vobis, quod, cum fratres ordinis fratrum predicatorum 25 venerint ad vos et Iudeis vel Sarracenis voluerint predicare, ipsos fratres benigne recipiatis, et inducatis Iudeos et Sarracenos tam pueros quam senes viros et mulieres, et, si necesse fuerit, compellatis, ut coram ipsis fratribus, ubi et quando et quomodo ipsi voluerint, conveniant et verba ipsorum sub silencio audiant diligenter, 30 eos, qui prout dictum est convenire contempserint, pena pecuniaria vel etiam alia punientes. Illos vero, qui converti voluerint, diligatis et ab omni iniuria defendatis et faciatis, quod eorum conversionem et baptismum nullus valeat impedire, immo eciam habeant libere et integre in perpetuum omnia bona sua, mobilia et in- 35 mobilia, tam habita quam habenda, et libertatem omnimodam, sicut alii Christiani. Si quis autem convercionem suam alicui impro-

1. Nachmani berührt dieses Faktum in seiner Schrift, aber zu seinem Vorteil.
21. Savalmedinis vom catalanischen Salmedina.

[1]) Ueberschrift von derselben Hand, wie die des vorhergehenden Dokumentes.

perare presumpserit, vocando eum renegad vel cornadis vel consimile verbum dicendo, taliter penam sive pecuniariam sive aliam senciat, quod ceteri iterato teneant; et hoc aliquatenus non mutetis. Datum Barchinone vij. kal. Septembris anno Domini M°cclx tercio. 5

3. (Bl. *106a*). *Super damnandis blasphemiis a libris vocatis Soffrim Iudaeorum.*[1])

Barcelona 1263, August 28.

Fidelibus suis vicariis, baiulis et universis aliis officialibus et subditis nostris, ad quos presentes pervenerint, salutem et gratiam. Quoniam blasfemias Domini nostri Ihesu Christi, quotiescunque et 10 a quibuscunque dictas seu factas quolibet modo intellexerimus dissimulare non possumus nec debemus, unde vobis firmiter et districte precipiendo mandamus, quatenus omnibus Iudeis nostri districtus in vestris vicariis comorantibus ex parte nostra districte precipiatis, ut omnes libros, qui vocantur Soffrim, compositos a 15 quodam Iudeo, qui vocabatur Moyses filius Maymon egipciachus sive de Alcayra, Ihesu Christi blasfemias continentes, vobis sine mora et difficultate remota qualibet excusatione ostendant et tradant, quos mox in conspectu populi causa blasfemarum exposita comburi faciatis, dicentes prefatis Iudeis, quod si aliquis dictos 20 libros retinuerit et non in continenti tradiderit vobis, tanquam blasfemus Domini nostri Ihesu Christi tam in corpore, quam in rebus animadversione debita punietur. Datum Barchinone v. kal. Septembris anno Domini M°cclx tercio.

4. (Bl. *107b*) *Pro fratre Paulo Christiani ord. praed. Iudeos* 25 *convertente.*[2])

Barcelona 1263, August 29.

Fidelibus suis universis et singulis Iudeis in toto districtu nostro ubique morantibus, ad quos presentes pervenerint, salutem et gratiam. Mandamus et districte precipimus vobis, quatenus, cum dilectus noster frater Paulus Christiani de ordine fratrum 30 predicatorum, quem ad vos pro via salutis ostendenda mittimus,

---

1) Mit der Schrift der übrigen Ueberschriften.

2) Mit der Schrift der übrigen Regesten. – Dieses Dokument wurde oft publiziert. Diago, historia de la provincia de Aragon de la orden de predicadores. Barcelona 1599 fol. 32b. Wagenseil, tela ignea satanae in der Einleitung zu Nachmanis Disputation. Bzovius, ann. eccl. ad an. 1263 n. 16. Ripoll, Bull. Ord. Praed. I, 479 nota 2. Touron, histoire des hommes illustres de l'ordre de s. Dominique I, 486.

venerit ad vos ad synagogas vel domos vestras vel cetera loca proidonea causa predicandi verbum Dei vel disputandi vel conferendi vobiscum de scripturis sanctis, in publico vel in privato vel familiari collocutione, simul vel separatim ad eum teneamini ve-
5 nire et mansuete et favorabiliter auscultare suisque interrogationibus de fide et scripturis sacris, secundum quod sciveritis, humiliter et reverenter et absque calumpnia et subterfugio respondere, et libros vestros, quibus ipse indigerit ad veritatem vobis ostendendam, eidem exibere, et expensas, quibus indigerit dictus
10 frater circa libros suos apportandos de loco ad locum, quos propter veritatem ostendendam vobis deferri fecerit, et fratres sui ordinis ex constitutione sua habent, quod expensas non defferant, vos easdem expensas solvere teneamini, nobis illud imputantes et de tributo, quod nobis facere tenemini, deducentes. Mandamus in-
15 super et districte precipimus omnibus baiulis, vicariis et aliis officialibus nostris universis, ut predictos Iudeos, si predicta gratis facere noluerint, auctoritate nostra compellant, si de nostra gratia confidunt vel amore. Datum Barchinone iiij. kal. Septembris anno Domini M°cclx tercio.

20 **5.** *(Bl. 111b) Pro delendis blasphemiis a libris Iudeorum de consilio B. Raimundi de Pennaforti.*[1]

Barcelona 1263, August 29.

Quoniam Dominum nostrum Ihesum Christum, per quem salvari credimus et properamus (*sic!*), cum omni diligentia honorare debemus et contra omnes adversarios pro viribus deffensare, sta-
25 tuimus et districte precipiendo mandamus universis Iudeis in toto districtu nostro ubique comorantibus, quod, quascunque blasfemias contra ipsum Dominum nostrum Ihesum Christum et matrem suam beatam Mariam virginem gloriosam in libris vestris vel quibuscunque scriptis inveneritis, per vos ipsos vel qui vobis significati
30 fuerint vel hostensi per fratrem Paulum Christiani ordinis fratrum predicatorum viva voce vel litteris cum consilio fratris Raymundi de Pennaforti et fratris A. Segarra eiusdem ordinis, scindatis omnino de libris vestris intra spacium trium mensium, postquam

---

32. Arnoldus de Segarra wurde 1249 zum Provinzial erwählt und vertrat später im Konvente S. Catalina zu Barcelona öfters die Stelle des Priors. In der Liste der Brüder, welche im genannten Kloster wohnten, steht bei seinem Namen der interessante Zusatz: qui se nominat discipulum magistri Alberti. Abschrift in der Universitätsbibl. zu Barcelona 8, 2, 45 p. 79. Er war einer der Hauptförderer des Studiums der orientalischen Sprachen im Orden.

1) Mit der Schrift der früheren Regesten.

per vos ipsos (Bl. 112a)..... inveneritis vel postquam vobis denunciatum fuerit per ipsum fratrem Paulum de consilio predictorum fratrum, et nunquam ..... blasfemias in illis locis vel aliis in perpetuo reponatis, alioquin si hoc ut dictum est non feceritis, propter blasfemiarum enormitatem ac detestationem et 5 propter mandati transgressionem, quicunque in hoc culpabilis inventus fuerit, ex vigore istius statuti atque mandati nostri punietur pena M morabetinorum, et libri predictas blasfemias continentes absque cuiuslibet excusationis remedio publice comburantur. Eadem insuper districtione precipimus nostris baiulis 10 universis, ut predictum mandatum nostrum faciant diligenter executioni mandari, et etiam faciant xx vel xxx Iudeos de maioribus et discretioribus in qualibet alhamia sive communitate Iudeorum in animabus suis et aliorum Iudeorum de predicta communitate iurare, quod universa predicta fideliter in se adimpleant et pro- 15 curent ab aliis adimpleri, ita, quod predictas blasfemias, ut supra dictum est, de libris suis scindant et ulterius non reponant. Hoc autem faciant baiuli antedicti, si de nostra confidunt gratia vel amore. Datum Barchinone iiij. kal. Septembris anno Domini M̊cclx tercio. 20

6. *(Bl. 111b) Super predicatione Iudeorum.*[1])

Barcelona 1263, August 30.

Fidelibus suis universis baiulis, curiis, paciariis, iusticiis universis aliisque officialibus et subditis nostris, ad quos presentes pervenerint, salutem et gratiam. Mandamus vobis, quatenus non compellatis nec compelli permittatis Iudeos civitatum, villarum et 25 locorum dominacionis nostre nec uxores aut filios suos ad eundum ad aliquem locum extra calla iudayca eorum causa auscultandi predicationem aliquorum fratrum predicatorum; sed si aliquis frater predicatorum voluerit intrare calla iudayca eorum seu sinagogas et ipsis ibidem predicare, audiant illum si voluerint; hoc enim 30 concedimus eisdem Iudeis, quod non teneantur ire extra calla iudayca eorum causa auscultandi alicuius predicationem nec auscultare etiam in aliquo loco per vim ipsam predicationem. Et istud concedimus eisdem non obstante aliqua carta a nobis contra hoc fratribus predicatoribus concessa. Datum Barchinone iij. 35 kal. Septembris anno Domini M̊cclx tercio.

---

1. Ein Wort hier in der HS. völlig ausgelöscht. — 3. Nach nunquam in HS. eine Lücke. Wohl in posterum zu ergänzen. — 27. Darunter sind die Judenviertel zu verstehen. — Statt auscultare ist in der HS. durchweg abscultare geschrieben.

[1]) Ueberschrift wie früher.

7. Super pena exequenda contra Iudeos nisi blasphemias damnent.[1])

Exea 1264, März 27.

Noverint universi, quod cum nos Ia. Dei gratia etc. mandaverimus vobis universis et singulis Iudeis in dominio et districtu nostro comorantibus, quod omnes blasfemias domini nostri Ihesu
5 Christi et beate Marie matris eius, que in vestris libris, ut nobis dictum est, continentur, dampnaretis et levaretis de ipsis libris, ex quo ipsas inveniretis per vos ipsos vel vobis significate essent vel hostense per fratem Paulum Christiani ordinis fratrum predicatorum viva voce vel litteris infra spacium trium mensium, et quod alias
10 ille, qui istius mandati et statuti nostri culpa inventus esset, ex vigore nostri mandati puniretur pena mille morabetinorum, et libri predictas blasfemias continentes absque cuiuslibet excusationis remedio publice comburerentur: modo vero, quia aliqui ex vobis, ut intelleximus, dubitant super dicta pena mille morabetinorum, an per
15 vos ipsos de dictis libris levare aliquid habeatis, recognoscimus ac etiam declaramus, quod non teneamini aliquid de ipsis libris levare nec dampnare nec penam predictam incurratis, donec per fratrem Paulum vel per alium sint vobis ostensa capitula dictarum blasfemiarum, sic, quod, cum vobis ostensa fuerint, si ea excusare
20 potestis, non fore blasfemas nostri Domini Ihesu Christi et beate Marie matris eius, ad cognitionem et iudicium super hoc assignatorum a nobis, videlicet venerabilium episcopi Barchinonensis, fratris Raymundi de Pennaforti, fratris A. de Segarra, fratris R. Martini et fratris P. de Genioa, non teneamini dampnare aliquid
25 vel levare de eisdem. Sed cum per dictum fratrem Paulum vel per alium vobis ostensa fuerint, et postea spacium habueritis unius mensis respondendi, et facta responsione per vos infra dictum mensem, nisi dictus frater Paulus vel alius, qui predicta vobis ostendet, ipsam vobis impedierit, condempnati fueritis per omnes
30 dictos iudices, ipsa de dictis libris infra dictos tres menses levare absque remedio teneamini, et quod iuretis viginti vel triginta de maioribus et discretioribus vestrum in qualibet aliama sive comunitate super lege Moysi in animabus vestris et aliorum Iudeorum de predicta comunitate, quod predictas blasfemias radetis et
35 de cetero non ponetis. Quod qui contra fecerit, penam antedictam

---

22. Bischof war Arnaldus de Gurbio. Vgl. Aymerich, nomina et acta episcoporum Barchinonensium. Barcinonae 1760 p. 356. — 24. Hier ist der berühmte Raymund Martini gemeint. P. de Genioa (so in der HS.) ist wohl derselbe mit P. de Janua im ersten Dokumente.

[1]) Rege. 7. Jacobi I. pars 2. 13 (Bl. 156a), ist die Fortsetzung des früheren Bandes. — Ueberschrift wie früher modern.

dictorum mille morabetinorum se noverit sine remedio incursurum. Datum Exee vj. kal. Aprilis anno Domini M̊cclx quarto.

8. *Instrumentum, ubi fit mentio, qualiter B. Raimundus de Pennaforti aliique fratres ord. praed. accusaverunt quemdam Bonastrugum Iudeum Gerundensem super blasphemiis.*[1]) 5

Barcelona 1265, April 12.

Noverint universi, quod cum nos Ia. etc. fecerimus venire apud Barchinonam Bonastrugum de Porta magistrum Iudeum de Gerunda ratione acusationis, quam prior fratrum predicatorum Barchinonensium, frater R. de Pennaforti et fr. A. de Segarra 10 et fr. Paulus eiusdem ordinis de ipso nobis fecerant, qui asserebant, quod in Domini nostri vituperium et tocius fidei catholice dixerat quedam verba et etiam de eisdem librum fecerat, de quo transcriptum dederat episcopo Gerunde: idem Bonastrugus in nostra presentia constitutus presentibus venerabili episcopo Barchinonensi, 15 Berengario A. de Anglaria, magistro Berengario de Turri archidiachono Barchinon., magistro Bernardo de Olorda, sacrista Barchinonensi, Bernardo Vital, Ferrer de Minorisa et Berengario de Vico iureperitis, et pluribus aliis sic respondit, quod predicta verba dixerat in disputatione, que fuit inter ipsum [et] fratrem Paulum 20 predictum et in nostro palacio Barchinone, in principio cuius disputacionis fuit a nobis sibi data licentia dicendi omnia, quecunque vellet in ipsa disputacione. Quare ratione licentie a nobis et fratre R. de Pennaforti predicto sibi date in dicta disputacione de predictis non tenebatur in aliquo, maxime, cum predictum librum, 25 quem tradidit dicto episcopo Gerundensi, scripsisset ad preces ipsius. Super quibus nos Iacobus Dei gratia rex predictus nostrum habuimus consilium cum episcopo Barchinonensi et aliis supradictis, qualiter in facto dicti Iudei procedere deberemus. Habito tamen consilio cum eisdem, cum nobis certum sit, dictam licentiam 30 a nobis et fratre R. de Pennaforti sibi tunc temporis fore datam, volebamus ipsum Iudeum per sententiam exulare de terra nostra

---

9. Prior der Dominikaner von Barcelona war damals Bernardus de Bacho, wie sich aus Cod. 8, 2, 45 p. 13 der Universitätsbibliothek zu Barcelona ergibt. — 10. Raymund von Peñafort war seit 1240 nicht mehr Ordensgeneral, was Grätz VII, 137 nicht wußte, da er zum Jahre 1263 noch vom „fanatischen Dominikaner-General de Penjaforte" spricht. — 21. Dies erwähnt Nachmani in seiner Schrift.

[1]) In demselben Registerbande Bl. 265 a. Die Ueberschrift von der Hand, von der die früheren herrühren. — Dieses Dokument findet sich ediert in Colleccion de documentos ineditos del Archivo general de corona de Aragon VI, 167 n. 43. Daraus bei Grätz VII, 418.

per duos annos et facere comburi libros, qui scripti erant de verbis supradictis. Quam quidem sententiam dicti fratres predicatores admittere nullo modo voluerunt. Quapropter nos Ia. Dei gratia rex predictus concedimus tibi dicto Bonastrugo de Porta 5 magistro Iudeo, quod de premissis vel aliquo premissorum in posse alicuius perssone non . . . . (tene) aris tempore aliquo respondere nisi tantum in posse nostro et presentia. Datum Barchinone ij. idus Aprilis anno Domini M°cclx quinto.

Am Beginne: *Carta Guidatici sub forma communi concessa* 10 *fuit Bonastrugo magistro Iudeo Gerunde et pena d morabetinorum ij. idus Aprilis anno Dom. M°cclx quinto.*

9. *Clemens IV. Iacobum regem Aragonum monet, ut Saracenos ex Hispania effuget, Iudaeorum malitiam reprimat ac illius praecipue Iudei audaciam castiget, qui de disputatione, quam in regis* 15 *praesentia cum fratre Paulo Ord. Praed. habuerat, librum multis confictis obiectisque mendaciis composuit, quem per regiones varias destinavit.*[1])

Circa 1266.[2])

. . Regi Aragonum illustri. Agit nec immerito mater ecclesia dum letanter tua magnifica gesta commemorat dies festos, iocunditatis 20 et letitie cantica replicat tui çeli fervorem et strenuitatis merita, tam cari et devoti filii, quasi recenter cotidie delectabiliter recensendo. Exultat et iubilat in tuorum felicium commemoratione successuum, per quos contra Sarracenos, nominis sui blasfemos et catholice fidei persecutores infestos, salutem populi christiani Do-25 mini dextera virtuose in tuis manibus et data tibi ab ipso virtute direxit. Apud bonorum omnium largitorem preces devote multiplicat, ut in hac çeli rectitudine, in hac fidei puritate, te in tempora longiora conservet. Quod nos eo postulamus avidius, eo in-

---

6. Die HS. ist hier zerrissen.

1) Aus der Coll. Berardi de Neapoli im Vat. Archiv Nr. 29 A ep. 18. In den Regesten Clemens' IV. findet sich das Schreiben ebensowenig wie die beiden folgenden. Zuerst wurde es stark verstümmelt und fehlerhaft ediert von Surita, Indices rerum ab Aragoniae regibus gestarum. Caesaraugustae 1578 p. 145. Daraus Bzovius, ann. eccl. ad an. 1266 n. 10. Vollständiger aber auch defekt bei Raynald, ann. eccl. ad an. 1266 Nr. 29. Ripoll, bull. Ord. Praed. I, 479 und daselbst in den Anmerkungen.

2) Es ist aber auch möglich, daß das Schreiben zugleich mit den beiden folgenden, d. i. 15. Juli 1267, abging.

stantius imploramus, quo tibi vinculis caritatis solidioris astringimur, ad honorem tuum soliditate sincerioris dilectionis afficimur et salutem tuam sincerius affectamus. Hec quidem nos movent efficaciter et inducunt, ut serenitatem tuam paternis adeamus commonitionibus et attentis exhortationibus excitemus adversus ea, 5 quegrandia pericula temporaliter etiam tibi et posteris tuis ingerere, tui nominis claritatem inficere, ac creatorem tuum contra te possent graviter provocare. Considera igitur, fili, considera, cum te tam experientia cogat advertere, quam familiaria etiam exempla ignorare non sinant, quam gravibus sit res plena peri- 10 culis Sarracenorum in terra tua retentio, qui licet ad tempus occultent iniquitatis sue neccessitate cogente propositum, illud tamen quam avide, quam ardenter immo etiam quam inique captata oportunitate revelant. Profecto nec discreti consilii est nec tutum, tam perfidos, tam plenos nequitia inimicos habere domesticos 15 vel tenere vicinos, non magis quam nutrire serpentem in gremio vel ignem in sinu. Quod si te forsan ad huiusmodi retentionem ipsorum aliqua ex illis proveniens inducit, ne dicamus seducit utilitas, tanto preponderet in tue magnanimitatis iudicio et recto libramine rationis acerba tui contumelia creatoris, quam assidue 20 patitur Sarracenis eisdem inter Christicolas diebus singulis clamore publico certis horis nomen extollentibus Machometti, quanto procul dubio ferres et revera ferre deberes acerbius illatas inter tuos subditos celsitudini tue iniurias, quam inter eos, qui tue non essent ditioni subiecti. O quam debet esse detestabile, quam amarum tibi 25 precipue, qui ab annis teneris illius cultores et cultum infra fines ipsorum totis viribus persequendo ad eorum extermininm laborasti, nunc ipsum in regnis tuis pati per culturam huiusmodi taliter exaltari! Nonne consideras, quod per hoc detractorum linguis exponeris? Qui quasi verisimiliter asserent, quod in omnibus tuis 30 laboribus, quos nullis vitatis periculis in ipsorum persecutione ab adolescentie tue initiis pertulisti, non exaltationem fidei, sed tua venabaris comoda, tuis solummodo utilitatibus intendebas? Porro etiam amicorum forte alternabuntur iudicia, si propter utilitatem pecuniariam, sic tuis laudabilibus actibus detrahi tantum superni 35 regis opprobrium, tantam christianitatis infectionem, quam ex eorumdem Sarracenorum cohabitatione horribili detestandis horroribus et horrendis spurcitiis non est dubium provenire, amplius patiaris. Et quidem tu vel huiusmodi obloquentium detractioni consentiens vel ipsi tibi contrarius videreris, si Sarracenos eosdem 40 in suis partibus persequens in tuis ipsos substineas patienter. Hec si discussa debite meditationis examine in rationis consistorium introducas, ipsos nec dubium, prout excellentiam tuam decet, prorsus abiciens et profugos extra tue ditionis terminos effugabis. Ad

quod magnificentiam regiam, ut tue saluti provideas, ut tue fame consulas, ut consultius periculis, que tibi et ipsis posteris, ut premittitur, per eos iminere possunt, occurras, et paterno affectu et omni quo possumus studio invitamus, presertim ut reddas altissimo
5 votum tuum, quo ad id publice diceris obligatus. Sicque oppilentur ora contra te inique loquentium, tuque prout es, et fidei çelator precipuus, et ad ipsius exaltationem labores tuos dirigere censearis. Ad quam cum ferventer intendas, regalem prudentiam, oportet attendere, quod ecclesie status et fidei earumque negotia
10 ea sunt indivisibili unione coniuncta, ut altera, reliqua in honore non habita, honorari non possit. Nec enim potest fidei derogari, quin nimis ecclesie detrahatur, nec ipsius ecclesie honori ac libertati detrahi, quin et fidei, quantum in detrahente fuerit, derogetur. Ne igitur tu, qui eiusdem fidei vacasti semper et adhuc vacas
15 studiose negotio, eidem, si ecclesie iniuriosus fueris, existas iniurius, decet, et nos excellentiam tuam quo possumus affectu rogamus, ut ab iniuriis ecclesiarum abstineas, quibus in partibus tuis iniuriari diceris supra modum, tam in bovaticis et albergis, quam in aliis exactionibus omnino indebitis, et in eo potissime,
20 quod ab illis eorum, que annorum quadraginta spatio et interdum a tempore, cuius non existit memoria, possederunt, titulum sue possesionis contra rationem et legitimas sanctiones exquiris, quem nisi probaverint, possessiones occupas iuris ordine non servato. Quesumus itaque, fili karissime, ac tue salutis et
25 honoris obtentu pietatem regiam instantius deprecamur, ut ab earumdem ecclesiarum iniuriis omnino desistas, eas, personas ecclesiasticas, iura et libertates earum manuteneas, protegas et defendas ipsasque favorabiliter prosequaris. Circa ecclesiam vero Valentinam, donum tibi a Deo tam gratiose concessum, ut concedentis
30 et concessionis gratiam gratam ut decet videaris habere, ipsiusque mensuram de donantis magnitudine metiaris habunde, tuus favor exhuberet et in ipsam ita liberalitas regie pietatis habundet, ut eam, cum sit novella plantatio noviter divina potentia per te de gentium perfidarum manibus eruta, in paupertate arescere non
35 permittas, sed eam regalis munificentia sic honoret et dotet, sic in suis iuribus tueatur, quod deterioris saltem conditionis, quam sunt alie vicine sibi ecclesie, non existat, immo illam a paupertatis et deiectionis opprobriis tua magnificentia liberet, que ipsam ab earumdem gentium iugo et immunditia liberavit. Ad quod etiam
40 venerabilis fratris nostri . . episcopi Valentini, tui et tuorum honoris et comodi seduli çelatoris, cuius ad te ac regna tua experientia instructi testamur affectum, et quem tibi propterea confidenter et affectuosissime commendamus, specialis ad personam

tuam et approbanda devotio efficaciter te inducat. Ut autem, princeps inclite, çelus tuus erga defensionem eiusdem orthodoxe fidei, quam tamquam vir christianissimus indefesse prosequeris, undique contra ipsius hostes et emulos aperte reluceat, in ipsius auxilium contra Iudeos, qui pre ceteris eandem fidem persequentibus et nomen blasfemantibus christianum, et illud blasfemant amarius et illam nequissime persecuntur, favor tuus apertissime invalescat, Iudeos de cetero ad aliqua officia non admittens ipsos in aliquo non extollas, sed in quantum concessa eis a sede apostolica privilegia patiuntur, ipsorum refrenando malitiam deprimas et conculces, nec pretereas illorum blasfemias incorrectas. Sed illius precipue castiges audaciam, qui de disputatione, quam in tua presentia cum dilecto filio, religioso viro fratre Paulo de ordine predicatorum habuerat, multis confictis adiectisque mendaciis librum composuisse dicitur, quem ad sui dilatationem erroris in varia exempla multiplicans per regiones varias destinavit. Cuius ausum temerarium sic debite censura iustitie absque tamen mortis periculo et membrorum mutilatione castiget, ut quid excessus meruerit, districtionis severitas manifestet, et ipsius exemplo aliorum audacia compescatur. Super hiis igitur serenitatem regiam monemus in Domino nostro Ihesu Christo ac in remissionem tibi peccatorum suadentes, quatinus in premissis vota tua sic previo rationis iudicio et devotionis affectu dirigas, sic opere compleas, que nos paternis affatibus et sinceris affectibus suademus, quod id nobis, qui per hec salutem, honorem et utilitatem tuam querimus et tibi ac tuis contra pericula providere studemus, cedat ad gaudium, tibique perinde salutis, honoris ac utilitatis, prout desideramus, incrementa proveniant et efficax contra huiusmodi pericula munimentum. Et ut nobis quoad hec de tuo beneplacito et nostrarum exhortationum quam speramus exauditione certius innotescat, per dilectum filium . . latorem presentium tuum circa premissa propositum plene rescribas, eidem in hiis, que circa eadem tibi ex parte nostra direxit, fidem plenariam habiturus.[1])

10. Clemens IV. Benedicto archiepiscopo Terraconensi et suffraganeis eius mandat, Iacobum regem Aragoniae, barones, nobiles et ballivos regni Aragoniae inducant, ut a Iudaeis sibi subditis totum Talmud et omnes eorum libros sibi faciant exhiberi, quibus exhibitis ipsos eorum, qui de textu bibliae fuerint et alios, de quibus nulla sit dubitatio, quod blasphemias vel errores contineant, Iudaeis restituant, ceteros vero sigillis suis consignatos in tutis

---

[1]) Das Datum fehlt.

locis deponant fideliter custodiendos. Haec fieri debeant in praesentia et de consilio fratrum praedicatorum et minorum etc. „Ad hoc autem dil. fil. frater Paulus, dictus Christianus, de ordine fratrum praedicatorum, lator presentium, creditur non modicum profuturus, tum quia ex Iudaeis trahens originem et inter eos litteris hebraicis competenter instructus linguam novit et legem antiquam ac illorum errores, tum etiam, quia de sacro fonte renatus zelum habet fidei catholicae ac eruditus occurrit laudabiliter in theologica facultate.“ Dat. Viterbii id. Iulii, pont. an. tertio.[1])

Viterbo 1267, Juli 15.

11. Clemens IV. ad Iacobum regem Aragonum circa idem negotium. Dat. Viterbii id. Iulii pont. an. tertio.[2])

Viterbo 1267, Juli 15.

---

[1]) Aus dem Original bei Ripoll, bull. Ord. Praed. I, 488 n. 70. Ohne Datum und den Namen des Papstes auch bei Marino de Ebolo im Vatic Archiv, arm. 31 n. 72 ep. 2357. Aus Ripoll bei Sbaralea, bull. Francisc. III. 125 n. 133.

[2]) Aus dem Originale bei Ripoll l. c. p. 487 n. 69. Daraus bei Sbaralea n. 132, Marino de Ebolo ep. 2358. Beide Schreiben beginnen: Dampnabili perfidia Iudeorum, und sind bis auf den Schluß gleichlautend.

Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln.

Von Karl Unkel,
Kaplan am deutschen Campo santo in Rom.

I.

Die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war eine Zeit großer Krisen für das Erzstift Köln. Zwei Erzbischöfe, Hermann von Wied und Gebhard Truchseß, fielen damals vom katholischen Glauben ab, und es fehlte wenig daran, daß die kölnische Kirche ihrem alten Ruhme der unverbrüchlichsten Treue gegen die römische Mutterkirche entsagte und die langjährigen, auf die Säkularisierung des Erzstiftes gerichteten Bestrebungen der protestantischen Reichsfürsten zum Ziele gelangten. Durch die Wahl eines Prinzen aus dem mächtigen Hause Bayern zum Nachfolger des abgesetzten Truchseß wurden jene Absichten zwar vorderhand vereitelt; jedoch kehrte die Gefahr wieder, als Erzbischof Ernst sich der fortdauernd schwierigen Lage trotz seiner hohen Begabung, infolge sittlicher Schwäche, nicht gewachsen zeigte. Er selbst vergaß sich einmal in heftiger Erregung soweit, dem Nuntius Frangipani mit der Lossagung vom römischen Stuhle zu drohen. Ein großes Glück war es darum, als der Erzbischof sich nach vielen vergeblichen Bemühungen endlich bewegen ließ, die Regierung seinem Neffen Ferdinand abzutreten, welchen er als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annahm; eine Maßregel, welche bei der Bedeutung des Kölner Kurstaates auch für die Erhaltung der katholischen Kirche im Reich mächtig in die Wagschale fallen mußte. Die Verhandlungen über die Errichtung der Coadjutorie Ferdinands haben darum ein mehr als bloß provinzialgeschichtliches Interesse. F. Stieve hat denselben mit Recht im 4. Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges“ einen längern Abschnitt

gewidmet (S. 324—359) und sich durch die fleißige Darstellung den Dank der Historiker in hohem Grade verdient. Indes tritt bei Stieve, der die römischen Archive nicht benützte, der Anteil, welchen der apostolische Stuhl und die Kölner Nuntiatur an dem Zustandekommen der Coadjutorie hatten, meines Erachtens nicht gehörig ins Licht, und ich glaube darum keine überflüßige Arbeit zu thun, wenn ich seine Darstellung auf Grund des in hiesigen Archiven gefundenen Materials zu ergänzen unternehme und dabei einige minder zutreffende Angaben und Auffassungen des genannten Gelehrten berichtige. Da ich den Gegenstand bei einer andern Gelegenheit zugleich mit einer Erörterung der Reform-Versuche unter Kurfürst Ernst erschöpfender zu behandeln denke, so darf ich mich hier möglichst streng auf die Coadjutorie-Verhandlungen beschränken, ohne auf die in dieselben allerdings eingreifenden Verhandlungen über die Reform des geistlichen und weltlichen Regiments näher einzugehen.

Der Kölner Nuntius Ottavio Frangipani, Bischof von Cajazzo, war, soweit ersichtlich, der erste, welcher auf die Notwendigkeit eines Coadjutors für Erzbischof Ernst aufmerksam machte. Es geschah bereits im Jahre 1588. Durch des Kurfürsten Leichtsinn war der Verlust von Bonn, welches der holländische Oberst Martin Schenk in der Nacht vom 22. zum 23. Dezember 1587 durch einen Handstreich genommen hatte, mitverschuldet worden. Daran anknüpfend, hatte der Nuntius am 2. März 1588 eine besorgniserregende Schilderung des Charakters und der Verwaltung des Kurfürsten an den apostolischen Stuhl gesandt und die Notwendigkeit ernster Maßregeln betont für die militärische Sicherheit des Landes, Maßregeln, welche von Ernst und seinen bisherigen Ratgebern kaum zu erwarten waren.[1]) Von derselben Ueberzeugung durchdrungen schickte, nach einem Berichte des Nuntius vom 31. März, des Kurfürsten Bruder, Herzog Wilhelm von Bayern, seinen Rat Dr. Barvitius zu Ernst nach Lüttich, um denselben zu bewegen, daß er seine bisherigen Räte, unter welchen namentlich Stor und Bille sich verhaßt gemacht hatten, entlasse, die politische und militärische Verwaltung in andere Hände lege und die Einkünfte des Kurstiftes zur Tilgung der Schulden verwende. Ernst stimmte diesen Vorschlägen zu und beauftragte das Domkapitel, in Verbindung mit dem Nuntius die Ausführung derselben in die Hand zu nehmen.[2]). Die Verhandlungen begannen sofort, aber ein Vierteljahr später hielt der Nuntius einen Ministerwechsel schon nicht mehr für hinreichend, um das Land vor dem vollständigen materiellen und reli-

---

[1]) Arch. Chig. cod. M. II. 43. lib. I fol. 468 sqq. Decifr.

[2]) Arch. Vatic. Nunziat. di Colonia vol. 2 pag. 167 sqq. Orig.

giösen Niedergang zu bewahren. Das rechte Mittel, Religion und Wohlstand zu retten, schrieb er am 16. Juli, sei nach seiner Ansicht dieses, den Erzbischof der Regierung zu entheben[1]) und ihm einen der Söhne des Herzogs von Bayern zum Coadjutor zu bestellen, ihm jedoch die Kurwürde[2]) zu lassen, bis der Neffe das gehörige Alter habe. So würde das Haus Bayern nicht verletzt und eine gute Nachfolge gesichert; die kölnische Kirche aber könnte sich mittelst der Coadjutorie in wenigen Jahren von ihren drückenden Schulden frei machen, da der Herzog seinem Sohne, ohne das Erzstift in Anspruch zu nehmen, den Unterhalt gewähren und die Einkünfte inzwischen zur Tilgung der Schulden verwandt werden könnten. Das würde weder Ernst, noch irgend ein Nachfolger[3]) trotz aller Versprechungen jemals fertig bringen, wegen der großen Armut der canonici illustri; denn keiner von ihnen, dem diese (erzbischöfliche) Würde zufiele, wäre in der Lage, einigermaßen seinem Range gemäß leben zu können. An ein adeliges Mitglied des Domkapitels ist auch deshalb nicht zu denken, weil es gegenwärtig keine canonici illustri gibt, deren Eltern beide katholisch sind, und wenige, auf deren Glaubenstreue die Kirche sich verlassen kann. Eine bayerische Coadjutorie aber müßte auch der Wiederherstellung der Kirchenzucht zu gute kommen, da der Herzog von Bayern seinen Einfluß dafür einsetzen würde. Das jugendliche Alter des Prinzen darf kein Bedenken erregen, indem derselbe noch viele Jahre unter der Vormundschaft[4]) seines Vaters stehen würde. Dieser hätte im Namen seines Sohnes die für die geistliche und weltliche Verwaltung geeigneten Minister zu ernennen, und so würde die unglückliche Diöcese wieder aufleben. Sie zu retten, scheint die Coadjutorie das einzige Mittel zu sein. Er hat dieselbe vorgeschlagen, weil er so oft vom Adressaten[5]) im Namen des Papstes aufgefordert worden ist, ein besseres Regiment in der kölnischen Kirche herbeizuführen. Wenn der Vorschlag, der nur ein Gedanke von ihm ist, Anklang findet, so wird es darauf ankommen, die Personen, welche bei der Durchführung mitzuwirken haben, für den Plan empfänglich zu machen.[6])

Vielleicht hielt Papst Sixtus V., welcher, alle Umstände wohl berück-

---

1) liberar il sigr. elettore da quella cura.

2) la sopraintendenza dell' elettorato.

3) Wenn nämlich Ernst abdankte, wovon schon öfters die Rede gewesen, und einer der adeligen Domherren sein Nachfolger würde.

4) correttione.

5) Kardinal Montalto.

6) Arch. Vat. l. c. pag. 271 sqq. Orig.

sichtigend, den Kurfürsten Ernst mit großer Schonung behandelte, es noch nicht für an der Zeit, die Errichtung einer Coadjutorie in nähere Erwägung zu ziehen.

Denn Frangipani fährt einstweilen noch fort, mit dem Kurfürsten und dem Domkapitel über die Verwaltungsreform zu verhandeln, und ersucht im November zu Brüssel den Herzog von Parma, seinen Einfluß bei Ernst zur Herbeiführung eines günstigen Ergebnisses jener Verhandlungen geltend zu machen. Als er demselben bei dieser Gelegenheit auch von der Coadjutorie sprach, billigte der Herzog dieselbe „als das wirksame Mittel, um in jener Kirche die katholische Religion zu erhalten und sie vor der Unterdrückung durch die Häretiker zu bewahren.“ [1]) Im Fortgange der Verhandlungen über die Reform der Verwaltung war jedoch auf Seiten des Kurfürsten und seiner Räte so wenig guter Wille zu erkennen, daß der Papst am 4. Januar 1589 dem Nuntius schreiben ließ, er sei mit der Coadjutorie unter gewissen Bedingungen einverstanden. Doch nun fand Frangipani die Sache schwierig. Er antwortete am 16. Februar: „In Sachen der Kölner Coadjutorie ist nichts zu machen, so lange nicht die geistliche und weltliche Verwaltung reformiert ist. Erst mit dieser Reform wird das Odium schwinden, welches infolge der Mißregierung des Kurfürsten auf dem Namen des Hauses Bayern lastet.“ Auch müsse der Kurfürst, ehe man an die Coadjutorie denken könne, erst mit seinem Bruder Wilhelm wieder ausgesöhnt sein. Gegenwärtig sei er (Nuntius) damit beschäftigt, diese Aussöhnung herbeizuführen. [2]) Am 6. April schreibt er abermals: so lange nicht durch die Herstellung einer besseren Regierung in der Diöcese das Domkapitel und die Stände mit dem Hause Bayern ausgesöhnt sind, darf man an die Coadjutorie nicht denken, zumal auch der Kurfürst, mit seinem Bruder entzweit, von derselben nichts wissen will. „Ich habe aber heut an den Herzog geschrieben, er möge denselben einladen, einige Zeit in Freising zu residieren; sowohl um beide miteinander auszusöhnen, als auch um ihn (Ernst) abzuhalten, daß er nicht nach Westfalen geht [3]), nachdem das Stift Lüttich die Last seiner Hofhaltung nicht länger mehr tragen kann.“ [4]) Den fort-

---

[1]) Bericht des Nuntius vom 23. November 1588 a. a. O. pag. 357 sq. Orig.

[2]) A. a. O. pag. 449 sq. Orig. Ueber die Ursachen der zwischen den beiden Brüdern entstandenen Entfremdung siehe Tempesti, storia della vita e delle gesta di Sisto Quinto. Nuova edizione Roma 1866. Tom I. lib. 22 § XII. und Stieve S. 330. 332.

[3]) Dort pflegte der Kurfürst nämlich verbotenen Umgang mit einem Fräulein Gertrud von Plettenberg.

[4]) A. a. O. pag. 541. Orig.

gesetzten Bemühungen des Nuntius gelang es endlich, dem Kurfürsten das Versprechen abzuringen, daß er sich mit seinem Bruder aussöhnen werde. Gleichzeitig erteilte derselbe auch dem vom Domkapitel an ihn abgesandten Priesterherrn Peter Gropper die feste Zusage, gemeinsam mit dem Kapitel Hand an die Verwaltungsreform zu legen, und machte Vorschläge über die Art und Weise, die Gläubiger des Erzstiftes zu befriedigen; überdies erklärte er, sich mit dem Domkapitel über die Annahme eines Coadjutors verständigen zu wollen.[1]) Am 12. Juli kam der Erzbischof wirklich zu einem vierzehntägigen Aufenthalt nach Köln, und es wurden zwischen seinen Räten, dem Domkapitel und dem Kölner Rat als Anwalt der Gläubiger, unter eifriger Mitwirkung des Nuntius, geeignete Beschlüsse zur allmählichen Abtragung der Schulden vereinbart.[2]) Auch erledigte man die Anträge über die in der Staatsverwaltung vorzunehmenden Aenderungen, einige Punkte ausgenommen, welche, wie auch die Verhandlungen über die Neuordnung der militärischen Verwaltung bis zum Zusammentritt der auf Michaelis anberaumten Ständeversammlung verschoben wurden.[3]) Die Frage der Coadjutorie brachte Frangipani bei jener Anwesenheit des Kurfürsten aus dem Grunde nicht zur Erörterung, weil die adeligen Domherren nicht zugegen waren, und Ernst den Rat und die Bevölkerung von Köln gereizt hatte, indem er weltliche Hoheitsrechte über die Stadt, deren Inanspruchnahme schon vor zwei Jahren viel böses Blut gemacht,[4]) jetzt abermals geltend machen zu sollen glaubte.[5]) Die Bemühungen um die Herstellung geordneter Zustände im Erzstifte wurden im Jahre 1590 mit wechselnden Aussichten fortgesetzt. Es wird wohl nicht bloßer Zufall gewesen sein, daß die bayerischen Prinzen Philipp und Ferdinand im Herbste dieses Jahres nach Köln kamen und von Allerheiligen bis zum März 1591 wegen ihrer Dompfründen Präsenz leisteten. „Als Jünglinge von seltener Tugend, vielversprechend wegen der Lebhaftigkeit ihres Geistes, wegen ihrer Erziehung und angeborenen Frömmigkeit, haben sie die ganze Stadt durch ihren Lebenswandel erbaut, in den öffentlichen Schulen Ansprachen gehalten und die Jugend zum Studium der göttlichen und menschlichen Wissenschaften angefeuert".[6]) Es konnte nicht ausbleiben, daß durch dieses Tugendbeispiel die dem bayerischen Hause entfremdeten Gemüter wieder gewonnen und für den Gedanken der Coadjutorie eines der beiden Prinzen empfänglicher wurden.

---

[1]) Schreiben des Nuntius vom 25. Mai 1589. Orig., a. a. O. pag. 575.
[2]) pag. 623. 653 sq.
[3]) pag. 659 sqq.
[4]) pag. 19. 87. [5]) pag. 681 sq.
[6]) fol. 1012 sq. Orig.

Um dieselbe Zeit kam auch der vom Nuntius schon längst gewünschte Besuch des Kurfürsten am bayerischen Hofe zu stande. Am 24. März 1591 reiste Ernst von Lüttich nach München, um sich mit seinem Bruder über die Lage des Erzstiftes zu beraten und ihn um Hilfe zu bitten. Am Tage vor seiner Abreise benachrichtigte er den Nuntius: „Pur con conseglio di v. s. illma ho giudicato esser' necessario, ch'io m'abboccasse una volta col sermo sor duca mio fratello, per applicar' rimedio a molti disordini et inconvenienti, ch'ogni di più si manifestano, principalmente nel mio paese di Colonia"; er hat es immer thun wollen, wurde aber bisher durch dringende Angelegenheiten, welche seine Gegenwart erheischten, davon abgehalten. Morgen will er nun die Reise antreten und setzt ihn davon in Kenntnis unter anderm: per darli materia di confortar' altri col speranza del bene, che potrà riuscir da questa mia andata a tutto il paese di Colonia et particolarmente a sodisfattione et contento di detti creditori, senza per causa delli loro crediti esser piu molesti a quel capitolo maggiore."[1]) Obgleich in dem Schreiben von der Absicht, mit dem Herzog auch wegen der Coadjutorie zu verhandeln, wenigstens nicht ausdrücklich die Rede ist, so weist Stieve[2]) doch nach, daß die Sache auf Anregung des Nuntius bei jenem Besuche wiederholt erörtert wurde, ohne indes zu einem greifbaren Ergebnis zu führen.

Rom konnte der Angelegenheit damals keine besondere Fürsorge zuwenden, da, nachdem Sixtus V. am 27. August 1590 gestorben war, der hl. Stuhl bis zum Ende des folgenden Jahres durch den Tod der Päpste Urbans VII., Gregors XIV., Innocenz' IX. drei Mal rasch nach einander erledigt wurde.[3]) An Clemens VIII. aber, welcher am 30. Januar 1592 mit der oberhirtlichen Würde bekleidet wurde, sandte Frangipani am 9. Juli dieses Jahres einen Bericht über Verhandlungen, welche er zu Lüttich mit dem Erzbischof und zu Spa mit Alexander Farnese unter anderm über die Rückgabe der von den Spaniern besetzten kurkölnischen Städte Bonn, Neuß und Rheinberg und über die Coadjutorie gepflogen hatte. Farnese war bereit, Bonn und Neuß schon jetzt dem Kurfürsten zurückzugeben, wollte jedoch Rheinberg einstweilen noch behalten, teils weil

---

1) fol. 1029. Kop.

2) A. a. O. S. 333 f.

3) 'Il pensiero tante volte portato inanzi alla fe. me. di Sisto et dalla sta s. considerato et abbracciato, ma per la sua morte non eseguito, cioè della coadiutoria in persona di uno d' i sermi principi figli del sor duca di Baviera,' heißt es in dem gleich zu erwähnenden Berichte Frangipanis.

er sich außer stande glaubte, den sämtlichen Besatzungen die seit Jahr und Tag schuldige Löhnung sofort auszahlen zu können, teils auch um sich für die Kriegsoperationen in den Niederlanden den Rhein zu sichern, wenn der Kurfürst, dessen nahes Ende man damals befürchtete, einen (noch unbekannten) Nachfolger erhalten würde. Der Nuntius hielt jedoch die sofortige Rückgabe sämtlicher drei Festungen für unerläßlich und machte deshalb folgenden Vorschlag: So lange der Kurfürst, dem man Vertrauen schenken müsse, lebe, habe Spanien genügende Sicherheit, wenn derselbe sowohl in Rheinberg wie in Neuß und Bonn Kommandanten bestelle, welche der spanischen Krone genehm seien; im Hinblick auf den möglichen Tod des Kurfürsten aber möge dahin gewirkt werden, daß demselben einer der bayerischen Prinzen zum Coadjutor gegeben werde, „weil ich von Anfang an hierin das rechte Mittel erkannt habe und noch erkenne zur Erhaltung der kölnischen Kirche.“ So würde das Kurstift beim Hause Bayern verbleiben, und die Krone von Spanien dieselbe Sicherheit für die genannten drei Städte sowohl zu Lebzeiten des Kurfürsten wie nach seinem Tode haben. Dieser Rat gefiel dem Herzog von Parma nicht übel; ebenso zeigte Ernst, mit welchem der Nuntius sogleich zu verhandeln anfing, gegen die Coadjutorie keine Abneigung mehr [1]) und verabredete mit dem Nuntius, auf der bevorstehenden Versammlung der kurkölnischen Landstände sich durchaus entgegenkommend zu zeigen, so das Kapitel zu gewinnen und dann Verhandlungen über die Annahme eines Coadjutors anzuknüpfen. Demgemäß blieben die kurfürstlichen Minister, nämlich der Lütticher Generalvikar Linden und Bille in Spa, um die Rückgabe der Festungen zu beschleunigen, während Frangipani in Köln die Angelegenheit der Coadjutorie zu fördern dachte, um dem Papste seiner Zeit bestimmte Vorschläge machen zu können [2]). In Rom hielt man die Sache nicht für leicht, und am 3. Dezember schreibt auch der Nuntius, die Coadjutorie stoße auf Schwierigkeiten, auch wegen der Trennung der kurfürstlichen von der erzbischöflichen Gewalt. Ernst habe erklärt di non volersi spogliar' dell' una, privandosi dell' altra. [3]) Frangipani wollte, wie wir oben [4]) gesehen, schon als er zum ersten Male auf die Coadjutorie

[1]) Die Aussage des Joh. Hier. Stor in seinem Briefe vom 27. Febr. 1593 an Herzog Wilhelm (Stieve, S. 341, Anm. 1 u. 2), die Geneigtheit des Kurfürsten sei durch die Erklärung der Spanier hervorgerufen worden, sie wollten die Festungen „tertio cuidam utpote successori und auf E. Dt. sönen ainen gedeutet, einräumen,“ will wohl das Ergebnis der im Texte berührten Besprechung zwischen dem Nuntius und Farnese wiedergeben, ist dann aber allerdings nicht ganz genau.

[2]) Arch. Borgh. III. 107 F. Dupl.

[3]) A. a. O. III. 63 b. c. fol. 12. Orig. [4]) S. 247.

hinwies, Ernst die sopraintendenza dell' elettorato vorbehalten. Das Domkapitel widerstrebte dieser Trennung der Gewalten.

Möglich, daß der Papst damals in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten und in der Hoffnung auf eine anderweitige Regelung der Kölner Verhältnisse den Gedanken an einen Coadjutor für Ernst einstweilen fallen ließ; wenigstens begegnet derselbe in den Briefen des Nuntius geraume Zeit nicht mehr. Aber die gehoffte Einigung des Kurfürsten mit dem Domkapitel und den Ständen wurde auf dem Landtage nicht erzielt; das Kapitel richtete vielmehr in zunehmender Erbitterung am 10. Februar 1593 eine Klageschrift über die schlechte Regierung des Kurfürsten an den hl. Stuhl,[1]) worauf der Papst denselben durch ein Breve[2]) vom 4. Mai ermahnte, Sorge dafür zu tragen, daß die Gläubiger des Erzstiftes endlich zu ihrem Rechte gelangten.

Am 3. Juni meldete der Nuntius, er habe dem Kurfürsten das Breve in Bonn überreicht und ihm dabei in einer längeren Unterredung vorgestellt, wie die gegenwärtigen Verwickelungen hauptsächlich daher kämen, daß er nicht für eine ordentliche Verwaltung sorge und kein erbauliches Leben führe. Der Kurfürst wurde bewegt und versprach, obschon er seine Schuld nur zum Teil anerkennen wollte, Wandel eintreten zu lassen.[3]) Ein in ähnlicher Weise eingeschränktes Schuldbekenntnis legte Ernst auch vor dem heiligen Stuhl ab in einem Briefe an den päpstlichen Sekretär Minucci, nachdem arge Gerüchte über seine anstößige Aufführung am römischen Hofe verbreitet worden waren. Als er zu erfahren wünschte, was man in Rom von ihm sage, antwortete ihm Minucci am 26. Juni, „chè molti cavallieri, chi sono ritornati da coteste parti, hanno assai liberamente raggionato in materie di femine, recitando historie particolari o favole poco degne, dalle quali s'andava spargendo fama, com' ella attendesse à questo senza cura dell' honor suo o del publico scandalo, il che da molti era biasimato più chè'l peccato medesimo.“[4]) Mit der Besserung blieb es jedoch im wesentlichen beim

---

[1]) A. a. O. III. 92 b. fol. 165 sq. Orig.

[2]) Arch. Vat. arm. 44. tom. 38. fol. 312. Minuta.

[3]) Arch. Borgh. III. 63 b. c. fol. 92. Orig.

[4]) Stieve a. a. O., Beilage XX. S. 489. Minucci will offenbar sagen, daß viele Kavaliere, vielleicht Gesandte oder Hofherren, nach ihrer Rückkehr aus Deutschland an den römischen Hof sehr Schlimmes über des Kurfürsten Liebeshändel erzählt hätten, und daß viele am meisten das öffentliche Aergernis, welches er gebe, beklagten, mehr noch als die Unenthaltsamkeit an sich. Diese „viele“ können nach dem Zusammenhange ebenso gut die erwähnten weltlichen Hofherren als höhere Geistliche aus der Umgebung des Papstes sein. Dieselben hatten gewiß Recht, wenn

Versprechen, so daß der Nuntius am 10. Dezember riet, der Papst möge einen ernsten Schritt thun und den Erzbischof durch ein eigenhändiges Schreiben zur Aenderung seines Lebens auffordern. „Die Ermahnung

---

sie an der Aufführung des Kurfürsten am meisten das Aergernis tadelten, denn „die Sünde selbst" schadete zunächst nur ihm allein, unberechenbar aber war die Zahl derjenigen, welche durch das von so hoher geistlicher Stelle gegebene schlechte Beispiel zu gleicher Ungebundenheit des Lebens verleitet werden mochten. In Anbetracht des bei allem Ernste doch sehr rücksichtsvollen Tones, welcher in dem Briefe Minuccis an den Kurfürsten herrscht, liegt es aber nahe, anzunehmen, daß der Schreiber mit den Worten: „com ella attendesse . . . . . medesimo" den Kurfürsten auf die Größe des Aergernisses, das er gebe, aufmerksam machen, und nur die Schärfe des Tadels dadurch mildern will, daß er denselben nicht ausdrücklich als seine eigene Meinung ausspricht, sondern als die Auffassung „vieler" gibt. Die Art und Weise, wie Stieve (S. 345) und nach ihm Ennen (Geschichte der Stadt Köln V, 313) die Aeußerung verwerten, daß zu Rom viele die Oeffentlichkeit des Aergernisses mehr tadelten als die Sünde selbst, kann nur als eine ungerechtfertigte Insinuation bezeichnet werden.

Noch viel schlimmer legt Stieve den Rat aus, welchen Minucci am Schlusse seines Schreibens dem Erzbischof erteilt. Die Stelle lautet nach dem Abdruck bei Stieve (S. 491) wörtlich: „In fine poi mi risolvo di dire schiettamente à v. a[za], chè tutto dipende da lei medesima, perchè se si metterà in concetto di non pensare, se non à cose gravi, degne dello stato et dello nascimento suo, sarà riverita et temuta da tutti, nè si mirerà poi tanto per sottile, se l'huomo dopo l'affissatione degli ardui negotii volesse anco tal volta qualche ricreatione à suo modo cohonestata, però con la debita cautione, fin tanto chè l'età et la divina gratia levasse anco di questo tutto il pensiero." Diese Stelle erklärt bez. übersetzt Stieve (S. 345) so: „Der päpstliche Sekretär suchte ihn in seinem Vorsatze zu bestärken, riet ihm seine Umgebung zu ändern und empfahl ihm, sich ganz der Beschäftigung mit ernsten Dingen zu widmen, denn dann werde man nicht so darauf achten, „„wenn nach der Arbeit auch der Mensch mitunter eine Erholung in einer, so weit es ihre Art zulasse, ehrbaren Form und mit der nötigen Vorsicht verlange, bis das Alter und die göttliche Gnade den Gedanken an dergleichen hinwegnähmen."" Stieve scheint das Bedenkliche seiner Uebersetzung gefühlt zu haben, da er in Note 1 dazu anmerkt, er glaube die mitgeteilte Stelle nicht anders übersetzen zu können. Um den Rat des päpstlichen Sekretärs zu verstehen, muß man sich vor allem erinnern, welche Ausstellungen an dem Lebenswandel des Erzbischofs gemacht wurden. Stieve schreibt hierüber (S. 328 f.): „Mit Leidenschaft lag er ferner der Jagd ob, er liebte das Würfelspiel, und im Trinken fröhnte er gern der wüsten Unmäßigkeit, welche in Deutschland Brauch war. Endlich vermochte er nicht, seine Neigung für das weibliche Geschlecht zu bemeistern." Ernst hatte sich also in manchen Dingen zu bessern. Den sündhaften Umgang mit dem weiblichen Geschlechte mußte er gänzlich aufgeben; die an sich erlaubten, dem Geistlichen aber nur in den Grenzen der von seinem Stande geforderten Zurückhaltung gestatteten Erholungen, wie Jagen, Spielen, Teilnahme an Gastmählern, durfte er nach angestrengter Thätigkeit mit einer jedes Aergernis ausschließenden Vorsicht genießen. Demgemäß rät ihm denn auch Minucci, seine

müßte ihm vorhalten, daß er sich weltlich (d'habito corto) kleidet, daß er niemals, wenn er in Köln residiert, in der Kirche gesehen wurde, die kanonischen Tagzeiten nicht betet, niemals Messe liest, das Hirtenamt ver-

---

Umgebung zu ändern und sich ganz der Beschäftigung mit ernsten Dingen zu widmen, „dann werden alle Ehrfurcht vor Ew. Hoheit haben, und man wird nicht so genau darauf sehen, wenn jemand nach mühevoller Arbeit auch mitunter eine Erholung in anständiger Form und mit schuldiger Vorsicht genießt, bis einmal durch den Einfluß des Alters und der göttlichen Gnade das Interesse auch an diesen Dingen gänzlich schwindet." Die Uebersetzung von Stieve will nun offenbar insinuieren, der Sekretär des Papstes habe dem Kurfürsten geraten, er möge, wenn er seine Sinnlichkeit (l'huomo) im Umgange mit dem Frauengeschlecht noch nicht bemeistern könne, wenigstens um des Skandals willen die Sache nicht so öffentlich treiben und den guten Schein zu wahren suchen. Man begreift nicht, wie Stieve (S. 345 Anmerkung 1) diese Erklärung als die einzig mögliche hinstellen kann. Er durfte dies selbst dann nicht, wenn ihm der italienische Sprachgebrauch, l'huomo manchmal im Sinne des unbestimmten Für-wortes „man" oder „jemand" zu setzen, unbekannt war. In der vorliegenden Stelle ist diese Uebersetzung sehr gut anwendbar: es würde dann mit den Worten se l'huomo oder vielmehr schon bei den Worten nè si mirerà die Rede sich verallge-meinern, um, was dem Kurfürsten zur Ermunterung gesagt wird, als eine allgemeine Erfahrung mit mehr Nachdruck auszusprechen. Stieve hätte sich auch aus dem Grunde hüten sollen, dem Schreiber des Briefes jenen häßlichen Gedanken unterzulegen, weil Minucci, der spätere Erzbischof von Zara, wegen seiner Tugend und Tüchtigkeit bei geistlichen und weltlichen Fürsten, namentlich auch an dem sittenstrengen Hofe zu München, hoch angesehen war und schon als geschickter Diplomat auf keinen Fall so unklug gewesen wäre, einen Rat, den ein gewissenloser Höfling seinem Herrn nur verstohlen zuflüstern würde, dem Papier anzuvertrauen. Wie ernst Minucci es in der That auf eine wahre Lebensänderung des Kur-fürsten abgesehen hatte, geht aus dem ganzen Schreiben, besonders aber aus dem Schlusse desselben hervor. Die Ausdrücke des Briefes erscheinen auch nur dann „offenbar absichtlich geschraubt und ungewöhnlich", wenn man in dieselben den von Stieve beliebten Sinn hineinzuzwängen sucht. Wenn St. die Richtigkeit seiner Auf-fassung noch dadurch unterstützen zu können glaubt, daß er sagt: „In der That ent-fernte darauf der Kurfürst die Geliebte aus seinem Lütticher Schlosse, aber er brach das Verhältnis mit ihr nicht ab und änderte auch im übrigen sein Leben nicht," so beruht diese Angabe in ihrem ersten Teil auf einem Irrtum. Die Geliebte war schon in Folge von Bemühungen des Nuntius entfernt, längst ehe der Kurfürst das Schreiben von Minucci erhielt. Frangipani schreibt am 27. Mai, er beabsichtige, den Kurfürsten in Bonn zu besuchen, unter anderm auch um ihm wegen seines Ver-hältnisses zu einer Dame, welches großen Anstoß errege, ins Gewissen zu reden (Arch. Borgh. III. 107 F.). Am 3. Juni berichtet er dann schon: Da ich es erreicht habe, daß der Kurfürst das Aergernis entfernte, wovon in dem Schreiben der vergangenen Woche die Rede war, welches seinen Namen befleckte und zum großen Teil die Kirchenvisitation und Reform verhinderte, so hoffe ich, daß derselbe sich in Zukunft in betreff der cura spiritualis besser ver-halten wird (A. a. O. III. 63. b. c. fol. 92. Orig.).

nachlässigt, um die kirchliche Jurisdiktion sich nicht kümmert, Kirchengut leichtsinnig veräußert, Häretiker mit Kirchengütern belehnt, oft in der Gesellschaft von Frauen ist, mit ihnen öffentlich tanzt und ärgerlichen Verkehr unterhält, sich um die Hebung der katholischen Religion und des Gottesdienstes nicht kümmert und gar nicht daran denkt, sich die bischöfliche Konsekration erteilen zu lassen. Würde die Ermahnung nichts fruchten, so wisse er nur einen dreifachen Ausweg. „Einer wäre die Coadjutorie, welche man jedoch meines Erachtens nicht streng fordern, sondern nur anraten sollte“; vielleicht würde das Kapitel, bei seinem großen Verlangen nach einem Wechsel in der Person des Regenten, darauf eingehen; nur dürfe man jetzt nicht mehr an einen bayerischen Prinzen denken, denn das schlechte Regiment, welches Ernst geführt, habe zum großen Bedauern der Gutgesinnten den Namen des Hauses Bayern allzu verhaßt gemacht.[1]) Der Papst hatte die Kölner Angelegenheit inzwischen reiflich erwogen und schon die Entsendung eines außerordentlichen Nuntius nach Köln beschlossen, welcher sich über die Lage des Erzstiftes genau unterrichten und, wenn möglich, die Ordnung herstellen, im andern Falle aber nach Rom berichten sollte, damit der hl. Stuhl dann auf Grund der von ihm eingesandten Informationen das Kapitel mit größerm Nachdruck anhalten könnte, entweder einen Coadjutor zuzulassen, oder aber Abhilfe in irgend einer andern besseren Form vorzuschlagen.[2]) Cintio Aldobrandini benachrichtigte am 11. Dezember den Nuntius am kaiserlichen Hofe, wohin sich das Kölner Domkapitel ebenfalls mit seinen Beschwerden über den Erzbischof gewandt hatte, der Papst wolle für das Wohl (securezza) der Kölner Kirche auf bestmögliche Weise sorgen und sei im Begriff, zu diesem Zwecke den Bischof von Ossero nach Köln zu senden, während der Bischof von Tricarico[3]) inzwischen anderweitig beschäftigt werde.[4]) Der Kaiser seinerseits hatte bereits den als Statthalter nach den Niederlanden abgehenden Erzherzog Ernst beauftragt, mit dem Erzbischof von Köln ein entschiedenes Wort über die Lage des Kurstaates zu reden. Das Beglaubigungsschreiben für den Bischof von Ossero, Coriolano Garzodoro, an den Erzbischof von Köln ist vom

---

[1]) Arch. Borgh. III. 107 F. Orig.

[2]) Siehe unten S. 258 das Schreiben des Domkapitels vom 23. März 1594 und Beilage I (in einem der folgenden Hefte) sowie das Schreiben des Minucci an Herzog Wilhelm bei Stieve S. 346 Anmerk. 3. Die Darstellung bei Stieve (S. 346) geht offenbar von der Ansicht aus, es sei bei der Sendung des Bischofs von Ossero nach Köln die Coadjutorie in Rom schon festbeschlossene Sache gewesen. Dies war jedoch nicht der Fall. S. auch unten S. 264 f.

[3]) Dies war Frangipani seit dem Jahre 1592.

[4]) Arch. Vat. Nunz. di Germania vol. 15. Kop.

11. 1593 Dezember datiert und nennt als Zweck der Sendung nur im allgemeinen „wichtige Geschäfte."[1]) Garzodoro hatte auch Aufträge für Jülich-Kleve und Aachen und Erzherzog Ernst in Brüssel.

Daß der Papst sich in der Kölner Sache nicht mehr des ständigen Nuntius bedienen wollte, sondern einen außerordentlichen Gesandten schickte, geschah nicht etwa deshalb, weil Frangipani nicht für die Errichtung der Coadjutorie gewesen wäre. Hierin irrte der Münchener Hof[2]), da aus unserer bisherigen Darstellung vielmehr erhellt, daß Frangipani der erste war, welcher auf die Notwendigkeit jener Maßregel hinwies, und daß er auch stets, soviel die Umstände es erlaubten, darauf hinzuwirken suchte; er hatte nur seit einiger Zeit, wie oben S. 255 erwähnt, Bedenken gegen eine bayerische Kandidatur. Auch hatte Frangipani nicht, wie Stieve[3]) vermutet, durch irgendwelche Vergehen das Vertrauen des Papstes verloren. Der Grund war vielmehr, weil sein Urteil den klaren Blick vermissen ließ, und er deshalb nicht als die geeignete Persönlichkeit für die verwickelten Coadjutorie-Verhandlungen erschien. Kardinal Aldobrandini spricht sich darüber offen in einem Schreiben an den Kurfürsten Ernst vom 9. Juli 1594 aus, nachdem dieser, durch eine von Garzodoro begangene Unklugheit verletzt, sich darüber beklagt hatte, daß man den Bischof von Ossero und nicht Frangipani mit der fernern Sorge für die Ordnung der Kölner Angelegenheiten betraut habe. Der Kardinal schreibt nämlich:[4]) „Scio quidem amari a ser^te^ v^ra^ Tricaricensem, quem ego ipsius causa et suis meritis amare etiam pergam, nec permittam, quicquid Coloniae iam fiat, fraudi illi esse, ornare enim eum et augere semper optavi, at doleo in sententiarum verborumque variatione, quae suo nomine hic spargebantur, iniectam conciliis meis remoram aliquam; sunt tamen mihi

---

[1]) Arch. Vat. arm. 44 tom. 39 No. 46. Kop.

[2]) S. das Schreiben des Herzogs Wilhelm bei Stieve S. 346 Anmerkung 2.

[3]) A. a. O. Einer der Sekretäre Frangipanis hatte das Vertrauen seines Herrn mißbraucht, Dispensen gefälscht und durch schlechte Aufführung Aergernis in Köln gegeben. Möglich, daß Frangipani es an der nötigen Wachsamkeit hatte fehlen lassen. Klagen hierüber und über angebliche Eingriffe Frangipanis in die Amtsbefugnisse des Bischofs von Ossero begegnen seit Februar 1595 mehrere Jahre hindurch in der Korrespondenz Garzodoros mit dem heiligen Stuhl. Zweifel an der persönlichen Ehrenhaftigkeit Frangipanis wurden aber in Rom nie gehegt.

[4]) Arch. Borgh. III. 19 a. Kop. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1593 klagte der römische Stuhl auch über schwankendes Urteil und sich widersprechende Berichte des Nuntius Frangipani in den jülich-klevischen Angelegenheiten. S. Arch. Vat. Nunz. di Germania vol. 15, Schreiben vom 20. Februar, 13. März und vom Charsamstag.

res suae eo maiori curae, quo id seren[ti] vrae. magis cordi esse advertero, cui satisfacere et servire in omnibus semper studebo."

Rom suchte die Sendung des außerordentlichen Nuntius und die ihm erteilten Aufträge möglichst lange, selbst vor dem Kurfürsten, geheim zu halten, da zu befürchten war, daß der Hauptzweck derselben sonst durch die Ränke der kurfürstlichen Minister würde vereitelt werden.[1])

Der Bischof von Ossero war angewiesen, die Informationen in Köln möglichst rasch einzuziehen[2]), weil der Papst wollte, daß alle Nuntien in Deutschland auf dem Reichstage, welcher auf den 17. April 1594 in Regensburg zusammenberufen war, aber erst am 2. Juni vom Kaiser eröffnet wurde, dem päpstlichen Legaten, Kardinal Madruzzo, zur Seite stehen sollten.[3]) Nach dem Schlusse des Reichstages aber sollten Kurfürst Ernst und sein Bruder, Herzog Wilhelm, über die Coadjutorie verhandeln. Bei letzterm, schreibt Aldobrandini am 22. Januar an Garzodoro, werde er guten Boden finden, da verschiedene Ereignisse der jüngsten Zeit die Sache wunderbar begünstigten, und der Herzog eine hohe Meinung von Garzodoro habe.[4]) Dieser setzte sich schon auf seiner Reise nach Köln[5]) mit dem Hofe zu München über seine Mission ins Einvernehmen. Am 21. Februar berichtete er darüber von Augsburg aus und erlangte den Ausdruck der vollen Zufriedenheit des Papstes. In dem hierauf bezüglichen Schreiben des Kardinals Aldobrandini vom 12. März[6]) heißt es weiter: „Aspettaremo d'intendere l'arrivo suo à Colonia et la prima scoperta di quel punto che pareva di più difficili, il quale maneggiato con la desterità ch' é in lei, e con le regole che furono essaminate qui, speriamo che riuscirà anco non insuperabile." Am 10. März meldete Garzodoro seine Ankunft in Köln, wo ihn das Domkapitel mit Sehnsucht erwartet hatte, während der noch in Lüttich weilende Erzbischof darüber mißgestimmt war, daß die Sendung des außerordentlichen Nuntius durch das Domkapitel veranlaßt worden. Garzodoro hielt es aus Besorgnis, Mißtrauen beim Kapitel zu erregen,

---

1) S. das Schreiben Aldobrandinis an Garzodoro vom 15. Januar 1594 (Arch. Borgh. III. 20 a.) und den Brief Minuccis bei Stieve S. 346 Anmerk. 3.

2) à spedirsi di quelli fondamenti, che s'hanno à gettare di presente.

3) Arch. Borgh. l. c. Schreiben vom 26. Februar 1594. Kop.

4) A. a. O. Kop.

5) Demnach muß die erste Weisung, daß Garzodoro, um keinen Verdacht beim Kurfürsten zu erwecken, auf seiner Reise an den Rhein Bayern nicht berühren solle, (Brief Minuccis an Herzog Wilhelm vom 11. Dezember 1593 bei Stieve S. 346 Anmerk. 3) später abgeändert worden sein.

6) A. a. O. Kop.

nicht für ratsam, sich zum Erzbischof nach Lüttich zu begeben, wie er seiner Instruktion gemäß, um sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen, thun sollte, und der Papst entband ihn um so lieber von dieser Reise, da Hoffnung war, daß der Nuntius dem Kurfürsten, wenn derselbe auf der Reise zum Reichstag an den Rhein käme, dort seinen ersten Besuch machen könnte.[1])

Das Domkapitel hatte inzwischen am 23. März ein Dankschreiben an Papst Clemens VIII. gerichtet, daß er den Bischof von Ossero als Nuntius geschickt habe, „qui de huius afflictissimae ecclesiae nostrae periculoso statu et gravissimis, quibus premitur, difficultatibus idoneam acciperet informationem et iisdem opportuno aliquo, si fieri posset, consuleret remedio, alioqui causae huius statum et qualitates omnes ad s. v^ram^ relaturus.“ Weil aber der genannte Nuntius seiner Aussage gemäß sich in Köln nicht lange aufhalten dürfe, sondern Befehl habe, sich zum Reichstag zu begeben, so bitten sie, der Papst wolle ihm gestatten, wenigstens einige Monate zu bleiben, quoad perfectam huius per s. v^ram^ causae sibi commissae accipere cognitionem et an ei salutarem et desideratum imponere finem queat (quod inter paucos dies fieri nequit), viis et mediis idoneis experiri et attentare possit. Denn würde der Legat weggehen, ohne daß etwas erreicht sei, so würden die Gläubiger, welche des Kapitels Besitzungen außerhalb des Erzstiftes schon zum großen Teil in Beschlag genommen haben, auch der übrigen Kapitelsgüter, namentlich der in der Stadt Köln gelegenen, und selbst, wie sie täglich drohen, der Personen der Kapitulare sich bemächtigen.[2]) Der Papst erklärte sich daraufhin damit einverstanden, daß Garzodoro nicht zum Reichstag ginge, sondern in Köln bliebe[3]) und ließ ihn ermahnen, seinen Aufenthalt daselbst auch für die kirchliche Reform nach Kräften auszunützen, „intanto noi riscaldaremo in Baviera i consigli, che ponno portare più durabile et più secura medicina à tanti mali.[4])“ Mit Spannung sah der apostolische Stuhl der ersten Begegnung des Nuntius mit dem Kurfürsten entgegen. Der Verlauf derselben gab Hoffnung auf einen günstigen Ausgang der Verhandlungen, und der Nuntius wurde am 30. April angewiesen, daß er den Kurfürsten zu bewegen suche, sich in Köln etwas aufzuhalten „à preparare li fondamenti delli

---

[1]) A. a. O. Schreiben vom 14. und 26. März und 2. April 1594.

[2]) A. a. O. III. 107 g. Orig.

[3]) A. a. O. III. 20 a. Schreiben vom 23. April. Kop.

[4]) A. a. O. III. 20 a. Schreiben vom 21. Mai, Kop., vgl. auch das Schreiben vom 30. April.

nostri disegni", zu deren Durchführung der heilige Stuhl neuerdings Schritte beim Herzog von Bayern thue, um dort etwaige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Als eine Erleichterung wurde es auch in Rom empfunden, daß Garzodoro es nach langen Verhandlungen fertig brachte, den stürmischen Landtag, welcher seit Ostern des vorigen Jahres in Bonn tagte, endlich zum Schlusse zu bringen, da man die nötigen Zugeständnisse von Seiten des Kapitels leichter zu erlangen hoffte, wenn die Verbitterung desselben nachließ, als wenn Groll und Haß weiter so fortdauerten, wie bisher während der Verhandlungen des Ständetages.[1]) Dagegen erschien der Erfolg der Sendung des Nuntius auf einmal sehr gefährdet, als dieser die Unvorsichtigkeit beging, die ihm vom Papste dringend aufgetragene visita e riforma in die Hand zu nehmen, ohne sich vorher darüber mit dem Erzbischof zu verständigen.[2]) Letzterer wurde dadurch aufs höchste gereizt, so daß der heilige Stuhl sich ins Mittel legen mußte und den Nuntius am 30. Juli darauf aufmerksam machte, bei der Kirchenvisitation mit aller Behutsamkeit und Rücksichtnahme auf den Ordinarius vorzugehen, damit er nicht, indem er das Vertrauen des Kapitels zu gewinnen suche, das des Erzbischofs vollständig verliere. Lange wollte dieser sich nicht beruhigen; erst gegen Ende Juli gab er einer milderen Stimmung Raum und drückte in einem Schreiben vom 28. dieses Monats, worin er sich noch einmal bitter über die Eingriffe des Nuntius in seine bischöflichen Rechte beklagt, dem Kardinal Aldobrandini den Wunsch aus, daß der Papst den Bischof von Ossero beauftragen möchte, sich nach Schluß des Reichstages zu den Coadjutorie-Verhandlungen mit seinem Bruder Wilhelm einzufinden.[3])

Die Verhandlungen nahmen jedoch gleich Anfangs einen so glatten Verlauf, daß die Beteiligung des Nuntius nicht mehr für nötig erachtet[4]), vielmehr der Speyerer Domherr Metternich nach Köln geschickt wurde, um dem Nuntius und dem Domkapitel das Ergebnis der Besprechungen mitzuteilen und die Stimmung des Kapitels zu erforschen.[5]) In Rom war man mit der Wahl Metternichs als Unterhändler wohl zufrieden, weil in ihm alle von Garzodoro geforderten Eigenschaften zusammenträfen: derselbe sei kein Lütticher und kein famigliare des Kurfürsten, sondern geborener Kölner und ein Mann von gereiftem, scharfem Blick. Gegen

---

[1]) A a. O. Schreiben an Garzodoro vom 14. Mai. Kop.

[2]) A. a. O. Schreiben vom 25. Juni.

[3]) A. a. O. III. 107 g. Orig.

[4]) A. a. O. III. 20 a. Schreiben vom 17. und 24. September.

[5]) A. a. O. Schreiben vom 24. Sept.

Ende September konnte der Nuntius schon berichten, daß die Eröffnungen Metternichs vom Domkapitel günstig aufgenommen worden seien, und die Aussichten auf eine Regelung der Verhältnisse der Erzdiöcese sich immer günstiger gestalteten.[1]) Der römische Stuhl freute sich des guten Anfanges und erteilte dem Nuntius die Weisung, sich jeder Einwirkung auf das Domkapitel, welches Ferdinand, den jüngeren der beiden in Frage kommenden bayerischen Prinzen, bevorzugte, zu enthalten, da beide Kandidaten gleich fromm und tüchtig seien, und damit nicht andere sich störend einmischten, und keiner der Brüder jemals Ursache hätte, sich über Zurücksetzung seitens des Papstes zu beklagen.[2]) Um jedoch die Erledigung der wichtigen Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, und damit Prinz Ferdinand, falls die Wahl auf ihn fiele, sich baldigst die Subdiakonatsweihe erteilen lassen könnte, hatte der Papst bereits am 22. Oktober 1594 die Altersdispens für denselben dem Nuntius zugehen lassen. Letzterem wurde die Sorge für das Zustandekommen der Coadjutorie, welche noch mächtige Gegner hatte, auf das angelegentlichste empfohlen; waren doch die Leidenschaften so erregt, daß Garzodoro eine Spaltung befürchtete, wenn die Verhandlungen sich noch lange hinzögen.[3])

Dieselben wurden nicht wenig dadurch erschwert, daß der Erzbischof, durch die Holländer eingeschüchtert, mit dem Gedanken umging, der Witwe des Grafen Adolph von Neuenaar die Grafschaft Mörs, in deren Genuß nach der Felonie ihres Gatten die Domherren Grafen Arnold von Manderscheidt und Johann von Reifferscheidt gekommen waren, zurückzugeben. Da das Domkapitel sich dem Plan widersetzte, und darum größerer Zwist und das Scheitern der Verhandlungen über die Coadjutorie zu befürchten war, so richtete der Papst auf den Rat des Nuntius ein Schreiben an den Kurfürsten (30. Dezember) und an das Domkapitel (24. Dezember), worin er beide Teile aufforderte, auf die Herstellung der Coadjutorie als Mittel gegen den fortschreitenden Protestantismus mit allem Eifer Bedacht zu nehmen. Den Kurfürsten ermahnte er noch besonders, auch diese Sorge seinen Räten anzubefehlen, über deren Feindseligkeit der Bischof von Ossero oft zu klagen hatte.[4]) Dieser wurde auch selbst durch ein Breve vom 30. Dezember beauftragt, das Kapitel in seinem Widerstand gegen die Restitution der Witwe Neuenaars zu bestärken, um sich auf diese Weise den Grafen Johann von Reifferscheidt zu ver-

---

1) A. a. O. Schreiben vom 15. Okt.
2) A. a. O. III. 48 n. Schreiben vom 21. Jan. 1595. Kop.
3) A. a. O. III. 20 a. Schreiben an Garzodoro am 31. Dezemb. 1594. Kop.
4) Arch. Vat. arm. 44 tom. 39 Nr. 410 u. 414. Kopp.

pflichten, welchem der heilige Stuhl außerdem versprach, seine Sache am kaiserlichen Hofe nach Kräften zu unterstützen.[1]) Auch Graf Arnold von Manderscheidt, dessen Stimme im Domkapitel von großem Gewicht war, wurde durch Versprechungen gewonnen und wirkte für das Zustandekommen der Coadjutorie, jedoch in einer Weise, welche den Verdacht, daß er doppeltes Spiel spiele, nicht zu entkräften vermochte.[2])

Auf den Rat des Nuntius suchte der Papst auch durch ein Breve vom 14. Januar 1595 den Kölner Rat für die Coadjutorie zu erwärmen und seine entgegenstehenden Bedenken zu zerstreuen. Der Rat fürchtete nämlich, die Annahme eines Coadjutors würde eine Vermehrung der Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem erzbischöflichen Stuhl über die von diesem beanspruchten Hoheitsrechte zur Folge haben. Deshalb wurde der Nuntius beauftragt, den Rat von der Grundlosigkeit dieser Besorgnis zu überzeugen, indem der Coadjutor nicht Fremde, wie Ernst gethan, sondern Landeseingeborene zu Ministern bestellen würde. Der hl. Stuhl scheint aber auch jene vom Rat geäußerte Befürchtung nicht ernst genommen, vielmehr geglaubt zu haben, daß der Rat nur die Fortdauer der bisherigen regellosen Verwaltung Ernsts wünsche, um auch die letzten Hoheitsrechte des Erzbischofs über die Stadt demselben noch zu entwinden, und es mußte deshalb der Nuntius das Domkapitel auf diese Gefahr und auf seine Pflicht aufmerksam machen, die Rechte der Kirche zu behaupten und wiederherzustellen.[3]) Dem Rate sollte der Nuntius ferner in ruhig-verständiger Weise[4]) vorstellen, wie sehr die Stadt durch die früheren kirchlichen Wirren (nämlich im kölnischen Krieg) gelitten habe, und daß die Coadjutorie das einzige Mittel sei, der Wiederkehr ähnlichen Elendes vorzubeugen. Auch sollte er in amtlichen und Privat-Unterredungen an die Straßburger und jülich-klevischen Wirren erinnern zum Beweise, daß das Interesse der öffentlichen Ruhe und des bürgerlichen Gemeinwohles durch einen glücklichen Ausgang der Coadjutorie-Verhandlungen bedingt sei. In ähnlichem Sinne sollte er den Canonici zureden, namentlich den Doktoren (Priesterherren), „welche für Vernunftgründe empfänglicher und nicht so trotzig sind.“ Bliebe aber der Rat bei seiner Meinung, daß die Coadjutorie den Interessen der Stadt nachteilig sei, so bedürfe es großer Wachsamkeit, damit derselbe die Sache nicht vereitele, „weil der Rat immer auf den einen oder andern der canonici dottori Einfluß hat.“[5])

---

[1]) Arch. Borgh. III. 48 n. Schreiben vom 4. Februar 1595. Kop.

[2]) A. a. O. Schreiben vom 25. März 1595.

[3]) A. a. O. Schreiben vom 18. Febr. 1595. Kop. und vom 14. Jan.

[4]) più con le ragioni che con l'autorità.

[5]) A. a. O. Schreiben vom 7. Januar 1595. Kop.

Eine neue Gefahr drohte der gedeihlichen Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten des Erzstiftes, als die Bonner Besatzung wegen Nichtauszahlung ihrer Löhnung meuterte. Nur mit vieler Mühe gelang es endlich, die Leute zu befriedigen; aber trotzdem war die Unruhe noch groß, weil der verhaßte Kommandant v. Linden, ein Lütticher, ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Domkapitels und der Stände und selbst der Soldaten, sich auf seinem Posten zu behaupten suchte.

Auch, berichtete Garzodoro am 24. Februar, sind gran rumori gewesen zwischen Groesbeeck, dem Günstling des Kurfürsten, und dem Kapitel, weil derselbe den Kapitularen ins Gesicht gesagt hat, „che Bonna é troppo buona per lasciarla et che s'ingannanno di pensar con coadiutoria che altro n'habbi ad haver il governo se non doppo la morte del presente arcivescovo." Dazu kommt, daß Bille einen häretischen Verwandten als Kastellan nach Kaiserswerth bringen will, was mit dem Gedanken an eine Coadjutorie und Uebertragung der Regierung unvereinbar scheint. Aus diesen beiden Gründen schöpfen die Kapitulare argen Verdacht, man wolle ihnen eine Falle stellen.[1]) Er (Garz.) sucht denselben, soviel er kann, zu beschwichtigen, indem er ihnen vorstellt, daß dies nicht die Meinung des Kurfürsten ist, sondern daß jene Lütticher, erbittert darüber, daß sie so große Vorteile einbüßen sollen, böswillig solche Gerüchte ausstreuen, um ihnen den Gedanken an die Coadjutorie zu verleiden. Um so mehr aber sollten sie darauf bedacht sein, einmal jene Leute aus dem Erzstift zu verjagen und sich von ihrer Tyrannei zu befreien. Er hat auch wirklich aus seinen Unterredungen mit dem in Köln anwesenden Gouverneur Linden von Bonn, obschon derselbe mit schweren Eidschwüren das Gegenteil beteuerte, entnommen, daß alle Vertraute des Kurfürsten von einer Aenderung nichts wissen, sondern diese Wirtschaft fortsetzen wollen.[2]) Bei der immer mehr zunehmenden Verwickelung mußte der Nuntius äußerst behutsam auftreten, um das Vertrauen der verschiedenen einander bekämpfenden Parteien nicht zu verlieren. Er ordnete öffentliche Gebete für das Gelingen der Verhandlungen an und drang in den Kurfürsten, wenigstens auf zwei Tage nach Köln zu kommen, um die aufs höchste gestiegenen Wirren, namentlich den Streit mit dem Obersten v. Linden zu schlichten. Aber die Minister, schreibt Garzodoro am 10. März, halten den Kurfürsten ab zu kommen, trotzdem will er seine Bemühungen nicht aufgeben, denn das Land befindet sich in der äußersten Notlage, „et bisogna temer qualche gran mutatione, et é negotio

---

[1]) di non esser condotti alla trappola.

[2]) A. a. O. III. 63 b. c. fol. 135. Orig.

d'esser molto bene ponderato dalla sedia apostolica et presto."[1]) Als ein gutes Vorzeichen erschien es dem Nuntius, daß Prinz Ferdinand, bisher nur Benefiziat und Domcustos, am 15. März in die Zahl der Kapitulare aufgenommen wurde.[2])

Um den Widerstand einiger noch widerstrebenden Mitglieder des Domkapitels zu überwinden, benutzte der apostolische Stuhl auch die allgemeine Abneigung gegen die ausländischen Minister des Erzbischofs Ernst. Der Nuntius mußte die Kapitulare darauf aufmerksam machen, daß die Einsetzung eines Coadjutors das beste Mittel sei, einen vollständigen Ministerwechsel herbeizuführen, der Coadjutor werde jedenfalls Landsässige zu Ministern nehmen. „Sollte dieses auch vielleicht aus irgend einem Grunde nicht unter die Bestimmungen des Vertrages aufgenommen werden können,[3]) so wird es doch nicht an Mitteln fehlen, die Sache sicher zu stellen, indem der Papst selbst, wenn es an der Zeit ist, seinen Einfluß dafür bei den Spaniern und wo es sonst nötig sein mag, geltend machen wird." [4]) Am 30. März konnte Garzodoro nach Rom melden, daß der Kurfürst bei der Ordnung der Bonner Wirren zwar seinen Willen gegen das Domkapitel durchgesetzt habe, und bei diesem großen Verdruß darüber herrsche, daß aber trotzdem die Aussichten auf einen guten Ausgang der Coadjutorie-Verhandlungen die besten seien.[5])

Am 4. April traf Metternich in Köln ein. Das ganze Kapitel war auf den 10. April zusammenberufen. Msgr. Metternich, schreibt Garzodoro am 7., hat das günstige Votum des Truchseß [6]) mitgebracht und dem Herzog Maximilian sind die Stimmen von zwei anderen zugesagt worden, von welchen einer sein Wort gegeben hat, persönlich zu erscheinen mit dem Votum des andern. Graf Reifferscheidt hat sein Anliegen am kaiserlichen Hof (wegen Mörs) mit Hilfe des Papstes durchgesetzt und zeigt sich bis jetzt geneigt. Wir erwarten das Votum des Dekans; ein Kurier des Kurfürsten ist deshalb hier durchgekommen auf der Reise nach Minden.[7]) Jetzt werden wir die Gesinnung aller kennen

[1]) A. a. O. fol. 153. Orig.

[2]) A. a. O. fol. 168.

[3]) Ist doch geschehen; die betreffende Bestimmung lautet: „ut . . . . omnes externi tam consiliarii quam rerum bellicarum et praesidiorum aliorumque officiorum et negociorum provincialium praefecti in oppidis et castris iuxta unionem patriae et concordata removeantur." Beilage II (in einem der folgenden Hefte)

[4]) A. a. O. III. 48 n. Schreiben vom 18. März 1595. Kop.

[5]) A. a. O. III. 63 b. c. fol. 159. Orig.

[6]) Welches Mitglied der Familie Truchseß damals im Kölner Domkapitel war, konnte ich hier nicht feststellen.

[7]) Der Domdechant Anton Graf von Schauenburg war Bischof von Minden.

lernen; seitens der Priester haben wir nichts zu fürchten, und von den Grafen werden wir mit Gottes Hilfe so viele Stimmen gewinnen, daß sie ausreichen.[1]) In Rom zweifelte man nicht mehr daran, daß die Coadjutorie zu stande kommen würde, wenn nur Graf Reifferscheidt fest bliebe. Es zeigt sich auch in der That, so hieß es in der Antwort auf das vorerwähnte Schreiben Garzodoros, jeden Tag mehr die Notwendigkeit, den Unordnungen in den dortigen Provinzen auf irgend eine Weise abzuhelfen, und es erscheint die Coadjutorie als das beste Mittel, ihre vielen Wunden zu heilen; dieselbe läßt auch hoffen, daß man alsdann zur Publikation des Konzils von Trient wird schreiten können.[2])

Die Verhandlungen mit dem Gesamtkapitel, dessen Sitzungen der Nuntius wiederholt beiwohnte, nahmen einen raschen Verlauf. Am 18. April überreichte Garzodoro auf Wunsch des Kapitels schriftlich eine Erklärung, welche er in der Kapitelssitzung vom 15. im Namen des Papstes mündlich abgegeben hatte, folgenden Inhalts: Als das Kölner Domkapitel den Papst um Hilfe in den großen Nöten der Erzdiöcese ersuchte, hat Se. Heiligkeit mich mit dem Auftrage gesandt, eingehende Informationen über die Gesamtlage einzuziehen, und hat auf Grund derselben, nach vorhergehender Beratung mit den Kardinälen, die Coadjutorie eines bayerischen Prinzen für das Wünschenswerteste erklärt, wenn nicht etwa das Kapitel einen besseren Ausweg wisse. Demgemäß habe ich das Kapitel ersucht, hierüber in einer allgemeinen Versammlung zu beraten, mit dem Bemerken, wenn es ein besseres Mittel nicht finden könne und dennoch das vorgeschlagene ablehne, so müßte dies notwendig als eine Beleidigung des apostolischen Stuhles aufgefaßt werden. Als die Willensmeinung Sr. Heiligkeit aber habe ich erklärt, daß die ganze Verwaltung und Regierung an den künftigen Coadjutor übergehen solle, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Der Papst vertraut, daß der Coadjutor und das Kapitel sich vor allem die Ehre Gottes und die Sache der Religion werden angelegen sein lassen, ist indessen erbötig, wenn das Kapitel es wünscht, zu mehrerem Schutze der geistlichen und zeitlichen Interessen einen apostolischen Nuntius mit den entsprechenden Fakultäten in dieser Provinz zu halten.[3])

---

1) A. a. O. fol. 190. Orig.

2) A. a. O. III. 48 u. Schreiben vom 15. u. 29. April. Kopp.

3) Die Meinung von Abel bei Stieve S. 354 Anmerk. 2, erst mit dieser Bestimmung sei eigentlich die ständige Nuntiatur in Köln begründet worden, ist irrig. Die Kölner Nuntiatur wurde als eine ständige (ordinaria, stabilis) errichtet durch Breve Gregors XIII. am 19. Januar 1584, damals, als der erste Nuntius, Bonomo,

2. Alle Beamten des Erzstiftes sollen nach alter Gewohnheit dem Coadjutor und dem Kapitel den Eid der Treue schwören und demselben (näml. dem Coadjutor) allein Gehorsam leisten. Stirbt jedoch der Coadjutor vor dem Kurfürsten, so treten sie wieder, wie bisher, unter die Befehle des Kurfürsten.

3. Für die weltlichen Angelegenheiten soll eine neue Regierung aus Landesangehörigen, und zwar Mitgliedern des Domkapitels, Räten und Edelleuten gebildet werden, gemäß der Kapitulation und Landesvereinigung.

4. So lange bis das Erzstift sich wieder erholt hat, wird der Coadjutor dasselbe nicht mit dem Unterhalt für seine Mensa beschweren, sondern die Einkünfte hauptsächlich zur Abtragung der Schulden verwenden, sich auch bemühen, die von den Gläubigern in Beschlag genommenen Kirchengüter wieder an das Erzstift zurückzubringen.

Der Papst ist bereit, alle geziemenden Wünsche und Abmachungen des Kapitels zu genehmigen und seine alten Statuten zu bestätigen.

Auch beabsichtigt der Papst durch diesen Akt (nämlich die Coadjutorwahl) nicht im geringsten, das Recht des Kapitels auf freie Bischofswahl zu beeinträchtigen oder an den Gewohnheiten des Kapitels etwas zu ändern.

Ferner wird der Papst sich der Interessen des Kölner Erzstiftes beim Kaiser, beim König von Spanien, beim Herzog von Bayern und anderen Fürsten und den Statthaltern von Belgien aufs beste annehmen.

Endlich versichert der Papst die Kölner Kirche und ihr Kapitel seines besondern Schutzes für die bisher stets bewährte und auch fernerhin zu beweisende Treue.[1])

---

zum zweiten Male nach Köln geschickt wurde. In seinen Kredenzschreiben an Erzbischof Ernst und den Kölner Rat vom 24. u. 20. Oktob. 1584 (Arch, Vat. Arm. 44 tom. 25 fol. 418 b, 419) wurde Bonomo ausdrücklich als nuntius ordinarius bezeichnet, ebenso Frangipani in dem Kredenzschreiben Garzodoros vom 11. Dez. 1593 (a. a. O. Arm. 44 tom. 39 fol, 45 b.) Siehe auch Sanctissimi d. n. Pii papae sexti responsio ad metropolitanos Moguntin. Treviren. Colonien. et Salisburg. super nunciaturis apostolicis. Editio altera. Romae 1790; cap. II § 13, cap. VIII § 152, cap. IX. § 50 sq. und Réflexions sur les 73 articles du Promemoria présenté à la diète de l'empire touchant les nonciatures de la part de l'archevêque-électeur de Cologne. Ratisbonne 1787. § 18. Abel scheint unter ständiger Nuntiatur irrtümlich eine Nuntiatur für ewige Zeiten zu verstehen. Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß die oben im Text erwähnte, in den Coadjutorievertrag übergangene Bestimmung eine solche bezweckt habe.

[1]) Arch. Borgh. III. 63 b. c. fol. 264. Den Text des Schriftstückes (Dupl.) s. Beilage I (in einem der folgenden Hefte). Demselben fehlt zwar das Datum und jede andere nähere Bezeichnung; daß es aber hieher gehört, unterliegt nach dem Inhalte keinem Zweifel.

Diese näheren Bestimmungen bildeten die Grundlage des Coadjutorie-Vertrages, in welchen sie zum Teil wörtlich aufgenommen wurden. Die dort noch gemachten Zusätze beweisen, daß das Domkapitel möglichst nach Schutzwehren suchte zur Aufrechthaltung der Landesvereinigung, der Wahlkapitulationen und seiner alten Gewohnheitsrechte.

Am 19. April überreichten die kurfürstlichen Räte im Namen ihres Herrn und Metternich im Namen des Herzogs von Bayern dem Kapitel Erklärungen ähnlichen Inhaltes und letztere beauftragt, um die Sache zu beschleunigen, drei Kapitulare von vorzüglicher Gesinnung, nämlich Peter Gropper, Dekan von St. Andreas, Hermann Ortenberg, Propst von St. Kunibert, und Kaspar Ulenberg, Pfarrer von St. Columba, mit den Unterhändlern die Sache weiter zu beraten und die noch übrigen Schwierigkeiten zu heben. Innerhalb zehn Tagen hoffte Garzodoro auf ein gutes Ergebnis. Der Vizedekan, schrieb er am 20. April,[1]) Graf Reifferscheidt, ein Führer, ist sehr günstig gestimmt, Graf Arnold hält sich gut, Graf Eberard (von Manderscheidt) „mirabilmente"; jener achte Priester,[2]) der nie sehr günstig war, kommt wegen Unwohlseins nicht ins Kapitel, so daß wir bis jetzt keinen Gegner haben. Schwierigkeiten könnten noch entstehen su qualche articolo di quei del s. elettore et sui giuramenti et riserva di pensione, doch bin ich mit Metternich der Hoffnung, dieselben beseitigen zu können.

Die Wahl geschah am 29. April 1595 und fiel auf den Prinzen Ferdinand. Das Domkapitel und die Gläubiger waren wohlzufrieden; man erwartete nun Reform und Ordnung in allen Dingen.[3]) Metternich reiste sofort nach Lüttich und von da nach Bayern, um die Zustimmung der Fürsten zu den Kölner Abmachungen zu erwirken. Auf der Reise nach München hörte er, daß die Holländer noch immer die Uebertragung der Regierung des Kölner Erzstifts an den Coadjutor zu hintertreiben suchten, weshalb er am 3. Juni nach Köln schrieb, daß man über die Sicherheit der festen Plätze des Kurstaates wachen möchte. In Köln selbst merkte man von jenen Absichten der Generalstaaten nichts, nur daß sie die Restitution der Witwe Neuenaars mit größerer Heftigkeit als je verlangten.[4])

Der apostolische Stuhl setzte auf die glückliche Wahl große Hoffnungen, sowohl für die zunächst beteiligte Erzdiöcese Köln wie auch für ganz Deutschland, „massime per le prattiche, che continuava di te-

[1]) A. a. O. fol. 191. Orig.
[2]) Johann Walscharz von Tongern ist gemeint.
[3]) A. a. O. fol. 212. Schreiben vom 25. Mai.
[4]) A. a. O. fol. 225. Orig.

nervi l'apostata Truchses,"[1]) und beauftragte den Bischof von Ossero, dem Kölner Domkapitel seine Anerkennung für das bei den Verhandlungen bewiesene Entgegenkommen auszudrücken und demselben die Versicherung zu erteilen, daß der Papst seinerseits sich gern dem Kapitel in jeder Weise gnädig erzeigen werde.[2]) Dieses Versprechen bezog sich auf die von dem Kapitel erbetene und in dem Coadjutorie-Vertrag ausbedungene Bestätigung seiner (wirklichen oder vermeintlichen) Privilegien, um welche die Domherren in große Aufregung geraten seien, wegen gewisser „novità di questi ministri del' principe elettore fatte non so se con raggione o non, ma certo in tutto fuor di tempo," schrieb Garzodoro am 29. Juni.[3]) Die Besorgnis habe sich jedoch gelegt, als das Schreiben[4]) des Kardinals Aldobrandini vom 10. Juni angekommen sei, worin es unter anderm hieß: „Wir haben die Bedingungen der Coadjutorie gelesen und von den anderweitigen Wünschen des Kapitels Kenntnis genommen. Dieselben scheinen keine Schwierigkeit von Bedeutung zu haben, ausgenommen eines der Privilegien, betreffend die Uebertragung der Präposituren und Kanonikate; aber auch hierin wird man dem Kapitel nach Möglichkeit entgegenkommen." Der hl. Stuhl erwarte aber, um darüber Beschluß fassen zu können, die Einsendung der Wahlakten, sowie die Zustimmung des Kurfürsten und des Münchener Hofes, weil ohne diese Papiere die Sache nicht vor das Konsistorium gebracht werden könne.[5]) Der Nuntius drängte in Rom auf möglichste Beschleunigung, da das Leben des Kurfürsten wegen der Ausschweifungen, welchen er sich hingebe, stets in Gefahr sei,[6]) und ein plötzlicher Tod alles wieder über den Haufen werfen würde. Auch fürchtete er immer noch allerlei Intriguen und ersuchte deshalb am 29. Juni den Kardinal Aldobrandini, am Hofe zu München darauf zu dringen, daß der Coadjutor bald käme, „denn hier lebt man in einem Interregnum mit aller seiner Unordnung und Zerfahrenheit, und ich habe ein wahres Martyrium durchzumachen bei all diesen Zwistigkeiten, welche ohne ein Haupt (nämlich den Coadjutor) nicht beizulegen sind.[7]) Wegen der Böswilligkeit der kurfürstlichen Minister wünschte er überdies, daß Metternich zugleich mit dem Coadjutor nach

---

[1]) A. a. O. III. 18 n. Schreiben vom 3. Juni. Kop.
[2]) A. a. O. III. 48 n. Schreiben vom 3. Juni. Kop.
[3]) A. a. O. III. 63 b. c. fol. 220. Orig.
[4]) A. a. O. III. 48 n. Kop.
[5]) A. a. O. III. 48 n. Schreiben vom 10. u. 17. Juni. Kopp.
[6]) A. a. O. III. 63 b. c. fol. 213. Schreiben vom 22. Juni. Orig.
[7]) A. a. O. fol. 220. Orig.

Köln käme und die Uebertragung der Regierung leitete.[1]) Ende Juni hoffte Metternich, es werde bald alles in Ordnung sein, er habe „unendliche Schwierigkeiten" zu überwinden gehabt.[2]) Als nun wirklich um die Mitte des nächsten Monats verlautete, daß der erwählte Coadjutor im September die Reise nach Köln antreten werde, wurde man in Rom natürlich mißtrauisch, weil bis jetzt weder von Seite des Kurfürsten noch von Seite des Hofes zu München die päpstliche Bestätigung der Wahl nachgesucht war. Der apostolische Stuhl faßte Verdacht, die Fürsten hätten irgend ein die Rechte der Kirche nicht berücksichtigendes Abkommen getroffen und dächten, im Widerspruch mit ihrer bisher bewährten kirchlichen Gesinnung, daran, den Prinzen Ferdinand nach Köln zu schicken und ihm Anteil an der kirchlichen Verwaltung zu geben, bevor der Papst die Postulation[3]) bestätigt habe.[4]) In der ersten Hälfte des Monats September erhielt der Papst endlich von Herzog Wilhelm die Mitteilung, daß er in Bälde jemand nach Rom schicken werde, um die Bestätigung der auf seinen Sohn Ferdinand gefallenen Wahl zu erbitten. Die Zögerung sei dadurch veranlaßt worden, daß er noch einige Punkte mit seinem Bruder, dem Kurfürsten, zu ordnen gehabt hätte.[5])

Nachdem dann endlich im Oktober der Vertrag zwischen Ernst und Wilhelm abgeschlossen war, wurde die Abreise des Prinzen Ferdinand auf die erste Hälfte des Monats November angesetzt.[6]) Aber nochmals scheint ein kleiner Aufschub durch die Frage veranlaßt worden zu sein, in wessen Namen die Regierungsdekrete im Kölner Erzstift in Zukunft ausgefertigt werden sollten.[7]) Der heilige Stuhl war der Ansicht, wenn Ferdinand, der inzwischen doch am 20. November abgereist war, erst einmal in Köln sei, so würde sich die Frage, falls nicht irgend eine schlimme Intrigue dahinter stecke, leicht lösen lassen. Man solle es eben in diesem Punkte so halten, wie es bisher bei Coadjutorien üblich gewesen, und dem Erz-

[1]) A. a. O. fol. 221.

[2] A. a. O. Nach Stieve (S. 354) habe nebst dem Nuntius auch Metternich sich für die Ausführung des Coadjutorie-Vertrages und der Wahlkapitulation verbürgen müssen. Das in einem der folgenden Hefte, als Beilage II, zum Abdrucke gelangende Schriftstück enthält aber keine Bürgschaftserklärung Metternichs.

[3]) Ferdinand mußte postuliert werden, weil er noch keine höhere Weihe und nicht das erforderliche Alter hatte, darum für eine eigentliche Wahl nicht persona idonea war.

[4]) A. a. O. III 48 n. Schreiben vom 29. Juli u. 5. Aug. Kopp.

[5]) A. a. O. III. 48 n. Schreiben Aldobrandinis vom 16. Sept. Kop.

[6]) A. a. O. Schreiben vom 28. Oktober.

[7]) l'accommodare il punto del titolo, sotto del quale s'haveranno à fare le speditioni e gl'editti. Schreiben Aldobrandinis vom 2. Dezember a. a. O.

bischof, der sich jeder realen Macht beraube, jede Art von Ehrenvorzug lassen. Es könnte auch sogar von Nutzen sein, wenn die öffentlichen Akte im Namen des Kurfürsten ergingen, denn stürbe etwa der Coadjutor unerwartet, so würde leicht, wenn der gegenwärtige Kurfürst nicht die (erzbischöfliche) Würde dem Namen nach beibehielte, und die Erlasse nicht in seinem Namen geschähen, jemand anders[1]) Verwirrung stiften. Aldobrandini beauftragte deshalb den Bischof von Ossero, eine solche Lösung der Frage zu bewirken, welche die Parteien zufriedenstellen und der öffentlichen Ruhe dienen würde.[2])

Am 8. Dezember kam Ferdinand, wie es der Nuntius gewünscht hatte, von Metternich begleitet, in Köln an und unterzeichnete am 23. desselben Monats den Coadjutorievertrag nebst der Wahlkapitulation.

Der Coadjutorievertrag eignete sich, wie bereits bemerkt wurde, im ganzen die Vorschläge des Papstes an; außerdem aber bestimmte er hauptsächlich noch, daß die Kurwürde dem Kurfürsten Ernst auf Lebenszeit verbleiben sollte, daß der Papst mit Kurfürst Ernst, Herzog Wilhelm, dem Coadjutor und seinen Brüdern sich für die Ausführung der Wahlkapitulation verbürgen, und daß der Coadjutor, den kanonischen Satzungen entsprechend, bei der kölnischen Kirche residieren sollte. Die Versprechungen der Wahlkapitulation bezogen sich u. a. auf die Durchführung der kirchlichen Reform, den Schutz des katholischen Glaubens und der kirchlichen Jurisdiktion in der Erzdiöcese, die Aufrechthaltung der Privilegien des Domkapitels, die Abtragung der Schulden des Erzstiftes, die Regierung und Finanzverwaltung.

Erst Ende September oder Anfangs Oktober 1596 suchte Ernst beim Papste die Bestätigung der Wahl Ferdinands zum Coadjutor nach. Clemens VIII. erteilte dieselbe in dem geheimen Konsistorium vom 18. Dezember, in welchem er zugleich Philipp, dem Bruder Ferdinands, den Kardinalspurpur verlieh.[3]) Indem der Papst den Coadjutor durch ein Breve[4]) vom 4. Januar 1597 hiervon benachrichtigte, ermahnte er ihn,

[1]) Qualqu' altro; man wird wohl an Gebhard Truchseß gedacht haben. Siehe oben S. 267.

[2]) A. a. O. Schreiben Aldobrandinis vom 9. Dezember. Bis jetzt habe ich noch keine Nachricht darüber gefunden, wie die Frage entschieden wurde. Die Angabe Ennens a. a. O. S. 317 die Regierungshandlungen seien „noch bis in den November hinein" im Namen des Kurfürsten ausgeübt worden, ist zum mindesten ungenau. Ernst hat thatsächlich auch später noch oft selbständig in die erzbischöfliche Verwaltung eingegriffen. Ennen scheint übrigens nicht zu wissen, daß der Wahlvertrag die Trennung der kurfürstlichen von der erzbischöflichen Gewalt aussprach.

[3]) Acta consistorialia in Arch. Barberin. XXXVI, 20 fol. 390[b].

[4]) Arch. Vat. arm. 44 tom. 51 fol. 4. Minuta.

sein schweres Amt gewissenhaft auszuüben, namentlich aber eine Visitation der ganzen Erzdiöcese persönlich unter Hinzuziehung frommer und gelehrter Männer vorzunehmen. Den Erzbischof Ernst forderte er durch ein Breve[1]) vom nämlichen Datum auf, dem Neffen bei seiner Amtsführung und der ihm aufgetragenen Kirchenvisitation, „quae una res pernecessaria est et praeter cetera magnas totius ecclesiae gubernationis affert utilitates" seinen Beistand zu leisten. An das Domkapitel aber richtete der Papst, als er dasselbe von der Bestätigung der Wahl Ferdinands in Kenntnis setzte,[2]) die schöne Mahnung: Vos quoque filii, memores loci et vocationis vestrae, ad veterem istius ecclesiae gloriam et splendorem restituendum pro vestra parte collaborate in omni sanctitate et vitae innocentia et divini cultus observantia, ut caritas vestra et bonorum operum lux ceteris praeluceat eosque ad pietatis imitationem accendat.

Ferdinand legte den Eid der Treue gegen den Papst am 16. September 1600 in die Hände des Erzbischofs Lothar von Trier ab.[3])

Das Domkapitel suchte mehrere Jahre lang und in dringendster Weise beim Papste um die Bestätigung der Wahlkapitulation nach, welche auch Garzodoro, der von ihm geleisteten Bürgschaft entsprechend, wiederholt nachdrücklich befürwortete. Der hl. Stuhl selbst schien Anfangs nicht abgeneigt, mußte jedoch später der Einsprache des Kurfürsten Ernst[4]) und des Kaisers selbst nachgeben und erteilte dem Kapitel ausweichende Antworten. Seit dem 20. November 1599[5]) finde ich die Angelegenheit nicht mehr erwähnt.

---

1) A. a. O. fol. 3. Minuta.

2) A. a. O. fol. 5 Minuta.

3) Der nach Rom geschickte, von Ferdinand unterschriebene Wortlaut des Eides im Arch. Borgh. III. 112 c. d. Orig.

4) A. a. O. III. 97 b, Schreiben an Kardinal Aldobrandini vom 17. März 1597. Orig.

5) A. a. O. III. 37, 2.

Kleinere Beiträge.

Nachträge zur Biographie Gasparo Contarinis

von Prof. Dr. Franz Dittrich.

Durch die Freundlichkeit des Professors der Geschichte am Lyceum zu Belluno und Direktors des Museo civico dortselbst, Francesco Pellegrini, bin ich in den Stand gesetzt, zu meinen Arbeiten über Gasparo Contarini (Regesten und Briefe des Kardinals Gasparo Contarini. Braunsberg 1881. — Gasparo Contarini. Eine Monographie. Braunsberg 1885) folgende nicht unwichtige Zusätze bezw. Berichtigungen zu bringen.

Der geehrte Herr macht mich darauf aufmerksam, daß es ein mir entgangenes, von dem Bellunenser Kanonikus Lucio Doglioni verfaßtes Büchlein gibt[1]): „Ragionamento sopra la controversia di Giambattista Casale con Giovanni Barozzi[2]) per occasione del vescovado di Belluno", 88 pag. in 24°, in welchem gegen das Ende sich vorfinden:

1. Ein Brief des Pierio Valeriano, Arciprete des Kapitels von Belluno — Verfasser der berühmten Schrift „De infelicitate literatorum," in welcher auch Contarini als Mitredner auftritt —, an den Dekan und das Kapitel, datiert vom 27. November 1536, worin derselbe über eine Unterredung, welche er mit Contarini gleich nach dessen Präkonisation zum Bischof gehabt hatte, Mitteilung macht. Kaum hatte er nämlich erfahren, was in dem Konsistorium geschehen war, so eilte er zu Contarini, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeugen und ihm zugleich den Dank und die Freude seiner Vaterstadt auszusprechen.

[1]) Von ihm auch: „Notizie storiche e geografiche della città di Belluno. Belluno 1780.

[2]) Casale war rechtmäßiger Bischof von 1527—1536, sein Nebenbuhler Barozzi wurde 1538 vertrieben.

Da die Bellunesen, sagte er zu Contarini, schon als er noch in minoribus war, ausnahmslos eine große Verehrung für ihn gehegt und später auch dessen Erhebung zum Kardinalat mit großer Freude begrüßt hätten, so lasse sich ermessen, mit welchem Jubel sie die Nachricht, daß der von ihnen so hoch verehrte Mann nun gar ihr Oberhirt geworden, aufnehmen würden. Der Kardinal wurde angenehm berührt durch das, was er von seinen nunmehrigen Diöcesanen vernommen, bemerkte aber zugleich, daß er nur auf Befehl des Papstes und in der Hoffnung, auf diese Weise zur Ehre Gottes und zum Heile vieler Seelen etwas wirken zu können, sich zur Uebernahme des neuen Amtes verstanden habe, im übrigen aber alles dem Ermessen der Signorie von Venedig überlasse. Um den Bischof für seine Diöcese mehr zu interessieren, rühmte ihm Pierio die anmutige und gesunde Lage der Stadt, die Frömmigkeit der Bewohner und den Gehorsam, welchen dieselben stets gegen den Klerus und um so mehr gegen ihre Oberhirten gezeigt hätten, unterließ auch nicht, daran zu erinnern, wie viel Verdienst vor Gott sich ein Bischof durch die Leitung eines solchen Volkes erwerben könne. „Mit Wärme und unglaublicher Liebenswürdigkeit“ erwiderte der Kardinal: „Wenn es Gott und unserer Signorie also gefällt, daß ich die Obsorge für diese Diöcese übernehme, so will ich im nächsten Sommer hingehen und zusehen, ob dort auch wirklich alles so herrlich ist, wie Du es mir darstellst.“ Dok. I.

Der Schreiber dieses Briefes ist derselbe Pierio Valeriano, welcher auch den Tag der Präkonisation Contarinis zum Bischof (23. Oktober 1536) an dem Rande eines Buches von Mattia Ugonio vermerkt hat (Siehe Regesten Nr. 303, S. 92).

2. Der von mir Reg. Nr. 331, S. 99 excerpierte und Inedita Nr. 19 vollständig mitgeteilte Brief Contarinis. Während ich das Datum nicht genau zu bestimmen und es nur zwischen den 2. und 10. Juni 1537 zu setzen vermochte, ist es hier genau angegeben, nämlich der 8. Juni. Auch ist das Schreiben, augenscheinlich richtiger, nicht an das Kapitel und den Klerus, sondern an die Kommunität von Belluno adressiert.
3. Iulii Doioni gratulatio pro adventu Gasparis Contareni S. R. E. cardinalis et episcopi Bellunensis habita in ecclesia cathedrali Belluni die 29. Iulii anni 1538. Hiernach hätte also Contarini schon am 29. Juli den feierlichen Einzug in seine Kathedrale gehalten, um auch persönlich von seiner Diöcese Besitz zu ergreifen, schneller, als seine Freunde es erwarteten. Denn als Aleander zu Anfang August nach Vicenza kam, um Contarini zu treffen und zu begrüßen, mußte er zu seinem Leidwesen konstatieren, daß derselbe unerwartet und rasch abgereist war (Reg. 367, S. 106, Inedita, Anhang Nr. 4). Die „gratulatio“ ist ihrem Inhalte nach weniger eine bei solchen

Gelegenheiten übliche Lobrede auf den neuen Bischof — obwohl es auch an Lobeserhebungen nicht fehlt —, als vielmehr ein begeisterter Ausdruck der Freude über die von Contarini erwirkte Aufhebung des kirchlichen Interdikts, welches während des Kampfes der beiden Nebenbuhler um den Stuhl von Belluno über die Diöcese verhängt worden war. (Vgl. Gasparo Contarini S. 415). Dok. II.

Außerdem hat mir Professor Pellegrini ein bisher nicht veröffentlichtes lateinisches Lobgedicht auf Contarini zur Verfügung gestellt, welches der Humanist Francesco Amaltei zur Verherrlichung des Tages, da der Bischof zum erstenmal in Belluno das hl. Opfer feierte, verfaßt hat. Dasselbe ist, wie Pellegrini sehr richtig urteilt, schwülstig und manieriert und höchstens dadurch bemerkenswert, daß es einen so würdigen Bischof und Kardinal preist und, fügen wir hinzu, weil es uns als eine sehr bezeichnende Probe der Humanisten-Dichtung jener Zeit dienen könnte. Allein da das Gedicht einen besonderen Wert als historisches Aktenstück nicht besitzt, glaube ich von der Veröffentlichung Abstand nehmen zu sollen. Amaltei gehörte einer Familie an, welche im 16. Jahrh. drei oder vier Poeten und Humanisten gestellt hat.

Ferner entdeckte Pellegrini in einer Handschrift des genannten Lucio Doglioni den von mir Reg. 443, S. 121 und Inedita Nr. 42 veröffentlichten „Modus concionandi“ unter der Aufschrift: „Istruzione ai predicatori“ mit der Bemerkung am Schlusse: „Missa Roma Bellunam vicario suo 1539 mense Februario.“ Doglioni hat seine Abschrift von einem Manuskript des Gio. Antonio de Egregiis genommen, welcher vor Girolamo Negri des Kardinals Vikarius in Belluno war. Meine Angaben in Nr. 443, S. 121 und in „Gasparo Contarini“ S. 422 u. 498, wo ich diese Arbeit Contarinis in den Anfang des Jahres 1540 gesetzt habe, sind jedoch richtig, wenn, was sehr wahrscheinlich, obige Datierung nach venezianischer Rechnung gemacht ist. In Venedig begann aber das gesetzliche Jahr mit dem 1. März.

Aus Interesse für den „berühmtesten und ausgezeichnetsten Bischof“[1]) seiner Heimatstadt nahm sich Fr. Pellegrini die Mühe, auch die „Atti del Consiglio dei nobili“ (Libri Provisionum magnif. communitatis Belluni) zu durchforschen. Da er den Band N, welcher fol. 182 den erwähnten Brief Contarinis vom 8. Juni 1537 enthält, nicht aufzufinden vermochte („essendo smarrito“), so konnte er nur den folgenden Band O, welcher mit dem Mai 1538 beginnt, durchsehen, und hier fand er nun folgende auf Contarini bezügliche Dokumente:

1. Eine Deliberation des Consiglio, datiert vom 8. April 1539, und ein Schreiben des Rates an den Kardinal vom 13. April, beide als

[1]) „Trattandosi“ schreibt er mir unter dem 8. August 1886, „di uno dei nostri Vescovi et anzi, a buon diritto, del più celebre ed illustre“.

Antwort auf einen noch nicht aufgefundenen Brief des letztern vom Februar 1539. Dok. III u. IV.

2. Die Antwort Contarinis auf die vorgenannten Schreiben vom 3. Juni 1539. Dok. V.

Diese Dokumente beziehen sich auf einen Streit über die Entrichtung der Erstlinge an die Pfarrer. Aus Anlaß eines einzelnen Falles hatte der große Rat von Belluno am 13. Januar 1539 gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Abgabe entschieden, hauptsächlich deshalb, weil einige zu berichten wußten, daß die Geistlichen gedroht hätten, sie würden die Forderung dieser Leistungen auch auf die als bloße Diener auf den Landgütern Angestellten, weiter dann auf deren Herren, die Pächter, ausdehnen. Die Geistlichkeit sah in diesem Beschluß einen Eingriff in die kirchlichen Rechte und Freiheiten, und ihr Bischof, an den die Sache gebracht wurde, schloß sich dieser Auffassung an und stellte in einem Schreiben vom Februar d. J. an den Rat die Forderung, jene Entscheidung zurückzunehmen. Daraufhin sprach der Consiglio wirklich in der Sitzung vom 8. April die verlangte Nichtigkeitserklärung aus und beschloß zugleich, in einem besondern Schreiben dem Kardinal die Gründe darzulegen, durch welche er sich zu jener Maßregel habe bestimmen lassen. Dieser Brief, datiert vom 13. April, ist äußerst ehrerbietig gehalten, erkennt das Recht der Pfarrer „in Gemäßheit der bestehenden Gewohnheit" auf die Erstlinge an, verwahrt sich aber doch, unter Berufung auf die Verpflichtung des Rates, die alten Statuten und unvordenklichen Gewohnheiten, auch die auf Grund einer alten Gewohnheit geltenden Exemptionen zu schützen, gegen eine so weite Ausdehnung jenes Rechtes, wie sie dem Vernehmen nach vom Klerus beabsichtigt werde, da die auf den Landgütern wohnenden einfachen Diener niemals die Erstlinge entrichtet hätten. Erfreut über diesen Ausgang des Streites, antwortete Contarini am 3. Juni und belobte den Rat wegen seiner guten Gesinnung und Willfährigkeit und des in dem Schreiben gegen ihn und seine Maßnahmen ausgedrückten Vertrauens. Zur Sache bemerkt er, daß auch die Juristen der Kurie, die er, um nicht sein Urteil allein entscheiden zu lassen, zu Rate gezogen, sich „uno ore" dahin ausgesprochen hätten, daß allerdings in dem Vorgehen des Rates eine Verletzung der kirchlichen Rechte und Freiheiten liege. Demgemäß, mahnt er, möchten sich die Bellunesen zufrieden geben und die Ansicht, daß irgend einem Unrecht geschehen sei, fallen lassen; er habe seinen Vikarius angewiesen, mit Klugheit und Gerechtigkeit zu verfahren und bei Eintreibung der fraglichen Abgabe auf die Armen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Unter den Papieren des Kanonikus Lucio Doglioni fand Pellegrini weiter einen Brief des Girolamo Negri an Giambattista della Torre (Belluno, 15. April 1542), welchen ich, da derselbe meines Wissens noch nicht bekannt und in mehr als einer Beziehung interessant ist, an dieser Stelle ebenfalls mitteile. Abgesehen von der in der Form wahrhaft klassischen, im Inhalt echt christlichen Art, wie Negri seinen Freund über den Hingang

eines Verwandten zu trösten sucht, erfahren wir daraus, daß auch der berühmte Astronom Giambattista della Torre, mit dem Contarini schon von seinen Jugendjahren her in freundschaftlichem, persönlichem und brieflichem Verkehr stand,[1]) im Gefolge des Kardinal-Legaten mit zu Regensburg war; daß Girolamo Negri im Mai 1542 zu Contarini, dessen Vikarius in Verwaltung des Bistums Belluno er war, nach Bologna zu reisen gedachte; daß endlich Contarini die Absicht hegte, im Sommer 1542 seine Diöcese zu besuchen[2]) — eine Absicht, an deren Ausführung er durch den Tod verhindert wurde. Dok. VI.

Dokumente.

I.

„Ragionamento sopra la controversia di Giambattista Casale con Giovanni Barozzi per occasione del vescovado di Belluno, del canonico Lucio Doglioni“. Nuova Raccolta di opuscoli diretta dal P. Fortunato Mandelli, Venezia 1781 tomo XXXVI, pag. 1—88, in 16⁰.

Lettera[3]) di Pierio arcip. del capitolo ai canonici (Doc. III, pag. 72.)

Maxime reverendi domini. Ancora ch'io non avessi avuto nè lettere nè commissione da V. Rev. Signorie, rendendomi certo di quello esser dovea, subito che fui avvisato dal secretario del Reverendissimo di quello, ch'era stato fatto in consistorio, andai a far riverenza a S. S. Reverendissima, et le esposi la contentezza incomparabile et immensa consolazione che la patria nostra ne riceverebbe, e ringraziaila da parte del clero e comunità, come quel che sapeva quanta reverenzia tutti le portavano etiam in minoribus existenti, et quanto gaudio fu, quando se intese Sua Signoria Reverendissima essere stata chiamata da Dio al cardinalato: onde potea securamente prometter quello saria l'intender, che la fosse per esser pastor nostro particolare. Sua Signoria Reverendissima ebbe a caro d'intender l'affezion nostra: ma dissemi certe parole, che la cosa, quanto aspettava al comandamento della Santità di N. S. non l'aveva potuta negare, et tanto più avendo bon animo di operar qualche cosa a laude di Dio et consolazione delle anime nostre; ma che del tutto s'era rimesso alla disposizione delli illustrissimi signori suoi. Io per infiammar S. S. Reverendissima inco-

---

[1]) Vergl. Gasparo Contarini S. 16. 204. 210—212.

[2]) Vergl. a. a. O. S. 422.

[3]) Note Pellegrinis: Autographum epistolae Pierii Valeriani periit: etenim in tabulario canonicorum non invenitur. Inerat tamen sub finem saeculi XVIII. tempore domini Lucii Doglioni canonici, qui eam epistolam edidit in N. R. di o. tomo XXXVI.

minciai a dirle dell' amenità del loco, del bon vivere, del' aere salubre, della devozione et observanzia ha sempre portato la città nostra al clero e tanto più a suo prelato: del merito ne averia appresso Dio, pigliando un tal popolo in protezione e governo; e molte altre parti che pareano a proposito, in modo che addimandandomi poi S. S. particolarmente di molte cose, udite le mie risposte, con un ardor et amorevolezza incredibile mi rispose: se piacerà a Dio et ai nostri signori, ch'io abbia tal cura, voglio venir la estate in persona a veder, se son tante cose quante mi dici. A questo punto ebbi ardir di pregarne S. S. Reverendissima da parte del clero e di tutta la città, che mantenesse tal proposito, e lo mandasse ad effetto. Del qual ardir mio ne addimando perdono a VV. SS. e alla città, perchè in quell' ardore non potei temperarmi.

Circa la cosa nostra dell' interdetto de qui non è persona che ci possa dar nè aiuto, nè favore. Questi signori mi rispondono, che tutto sta in la mano delli eccellentissimi nostri signori, se vogliono sia levato o no. Il che si vedrà per la determinazione si farà circa il possesso. Io più largamente ne ho dato avviso alla eccellenzia di M. Carlo [1]) et a M. Zuannantonio [2]) nostro. Spero in Dio de costi si farà bona opera dai nostri signori. De qui, avuta che abbiamo la nuova della possessione, M. Vendrando [2]) M. Giambattista, [3]) et io compariremo per vigore di quella lettera capitolare a prestar l'obbedienza nomine capituli, e di tutto ne darò avviso a Vostre Signorie, quae felicissime valeant.

Romae 27. novemb. 1536.

Di V. Signorie servitor Pierio
arciprete vostro.

A tergo = Maxime reverendis dominis domino decano et capitulo Bellunensi plurimum observandis.

Noten Pellegrinis:

1) Questo M. Carlo era messer Carlo Pagani inviato dal consiglio dei nobili di Belluno al senato di Venezia, perchè procurasse di far levare l'interdetto ecc.

2) Giovannantonio, e Vendrando (Vendrame, Beltrame) Egregis erano fratelli nipoti ex sorore di Pierio Valeriano, ambedue canonici Bellunesi, e allora viventi a Roma. Messer Vendrando fu poi vicario generale del Contarini nel 1537 prima della venuta di Paolo Vasio.

3) Messer Giambattista Castrodardo, canonico.

II.

Iulii Doioni gratulatio pro adventu Gasparis Contareni S. R. E cardinalis et episcopi Bellunensis, habita in ecclesia cathedrali Belluni die XXIX. Iulii, anno MDXXXVIII. (Doc. VII, pag. 82).

Quod bonum, felix, faustum fortunatumque sit, hodie tandem per auspicatissimum adventum tuum, amplissime pater, spes nobis certa boni alicuius non mediocris affulxit: hodie rebus lapsis praesidium, afflictis restitutionem, abiectis ornamentum sperare coepimus: hodie calamitatibus nostris finis impositus, et ad emersum e tantis, quae patiebamur, malis via adaperta patefactaque est. Hodie siquidem civitas omnis Bellunensis antistitem suum summa doctrina, summa integritate, summa sapientia virum in regalis sacerdotii throno, in urbe sua, in tutelarium divorum suorum aede, ante sacras eorum aras considentem intuetur episcopumque, patrem moderatoremque suum agnoscit, colit et admiratur. Hinc illa tota urbe laetitia, hinc festivitas, hinc exultatio cunctorum, ut prae gaudio omnia gestire resilireque videantur.

Vidisti, pater sapientissime, civitatem totam in occursum effusam, hilares omnium vultus conspexisti, dulces infantium acclamationes, iuvenum alacritatem, senum hilaritatem, aetatum ordinumque omnium incomparabilem erga te observantiam animadvertisti tantamque in omnibus iucunditatem esse sensisti, ut hac die nihil umquam laetius, nihil hilarius, nihil ullo tempore felicius accidisse facile coniectari potueris. Quanta autem animis nostris Optimus Maximusque fecit Deus! cum vetera recentiaque tot urbi nostrae incommoda, procellas, vexationes ex insperato in salutarem vertere dignatus est tranquillitatem tenebrisque nostris eius solis splendorem inducere, qui sit perpetua nos serenitate beaturus. Nunc itaque sublata est maestitia omnis, nunc amarulentae civium querelae desierunt, nunc lamentationes, anxietates infortuniaque pessum iere. Ridet universa civitas, gaudet, exultat, et nihil non festivum totis viis, totis aedibus apparet. Quae omnia nobis accidunt feliciora, quo tot anteactis annis in tanta rerum omnium nostrarum perturbatione minus videbantur expectanda.

Nam cum undecimo ab hinc anno neminem, qui sacra nostra procuraret, qui divinas humanasque res moderandas regendasque susciperet, habuerimus, qui vero regiminis huius causa sibi vindicandi contentiosissime decertarent aliqui oblati essent, accidebat, ut civitas nostra, veluti navis, quae ventis hinc inde iactatur, temonem occupante nemine, fluctuaret infelicissima, flatibus, fluctibus, cautibus et scopulis omnibus obiecta portum nullum, recessum nullum, quo se vel ad tempusculum aliquod reciperet, enancisci posset. Negatum erat quoque salutem a Deo per preces, supplicationes et sacrificia implorare; nusquam sacrae

patebant aedes; nullus erat, qui nostri misericordia moveretur: quodque indignius erat, id nullo nostro scelere, nullo delicto, culpa nulla, sed sola de nobis digladiantium pertinacia facti anathemata, ludibrio, sugillationi, despectui abominationique omnibus eramus. In tantis miseriis ea tantum respirandi via nobis quaerebatur, ut tanquam dives ille in flammarum tormentis exustus unam tantum aquae guttulam posceremus, quae extremo intincto digito linguam nostram, uti per somnium refrigeraret. Expectabamus enim, ut quovis vel improbo, vel difficili, vel quantumlibet aspero rectore potiremur, quo duce de voraginibus illis utcumque emergere liceret, nihil quicquam declinaturi, quaecumque gravia et intolerabilia onera humeris nostris imposita fuissent, dummodo ex anathematis tantum diritate abominationeque daretur evadere. Indignissimum enim erat, populum divino cultui egregie deditum, antistiti suo imprimis obsequentem, pietatis (liceat vera dicere) observantissimum a sacris prohiberi; infelicissimum, non tantum a sacris repelli, sed parentum, uxorum, liberorum, familiaeque totius corpora sepultura privari et tamquam canum brutorumque cadavera per vias et prophana loca passim abiici sine ritu, sine honore, sine ulla expiatione, ubi ubi incideret, temere humi defodi neque aliter tumulari. Hae erant aquae, quae altissime in animam ascendebant, mentesque omnium in profundissimas aerumnarum voragines immergebant.

Cum ecce repente nobis nuntiatur, tantum denique resedisse diluvium, et praeter spem nos in portu esse, et non hunc vel illum ex vulgo gubernatorem esse, sed praecipuum, sed electissimum, sed qualem sperare optareve nemo unquam ausus esset. Divulgatur Gasparis Contareni nomen in academia Patavina olim summa cum laude notissimum, doctrinae et eloquentiae splendore praestantissimum, in Veneta nobilitate clarissimum, morum sanctitate procul dubio admirandum, rerum usu prudentissimum, in magistratibus temperatissimum, integrum, incorruptum, in omni denique vitae genere sapientissimum. Ob omnes has dotes tuas merito supremum exultavimus, qui vel ob unam quampiam earum eramus plurimum gavisuri. Nunc vero quid scientiarum omnium a te emensum curriculum laudibus efferam? quid praeclare a te gesta in republica praedicem? quid magnificas legationes easque difficillimas, quas maxima dexteritate confecisti, commemorem? Haec enim omnia ita in omnium ore ac laudatione versantur, ut eisdem nihil lucis dicendo addi possit. Quid de te invictissimus senserit imperator, quantaque te benevolentia complexus sit, omnes norunt; nec quempiam latet amplissimum sanctissimi pontificis de tua virtute iudicium, qui te iam Veneta decoratum Romana purpura, qua nihil toto christiano orbe splendidius, fulgere voluit. Sed enim hoc et meo et patriae totius gaudio perfuso nullum mihi, ut palam est, orationis ordinem servare licet; sed ea tantum persequi, quae ad tantam hanc hilaritatem explicandam apta

videantur. Quare coactus sum, amplissime pater, eorum, quae in ingessu huiusmodi tractari solent, oblivisci et, quae de virtutibus tuis tam sublimia quam vera dici deberent, praetermittere unamque hanc tantummodo laetitiam prosequi meque civium meorum moribus et temporis imperio accommodare.

Neque enim homines, quotquot inter Alpes has vitam degunt, prae gaudio desipere videntur, sed domorum publicarum privatarumque parietes ubique laetanter clamant, rura nemoraque prae laetitia vociferantur, saxa et solitudines voce respondent; neque potest quispiam oculos a conspectu tui vel tantillum avertere. Te omnes fixi haesitamus; te unum omnes intuemur; a vultu omnes tuo pendemus et tamquam numen aliquod e coelo delapsum taciti veneramur.

Specta, obsecro, pater amplissime, silentium; attende miram in populo tuo consternationem; intellige quid admirentur. Nempe, quod ex infelicissimo perditissimoque rerum statu tam repente, tam subito conversa machina, tragoedia illa teterrima non tapetis, non aulaeis, aut picturis ullis, sed re ipsa, quae manifesto sensu percipitur, in divinae beatitudinis simulacrum commutata est. Proinde, tamquam tota Graecia, libertate a T. Flaminio proclamata, obstupefacta dicitur vocem nullam emittere potuisse, ita cives quoque nostri tanto tamquam insperato gaudio perfusi totisque visceribus commoti, qui tamen multa meliora sua spe videant, obmutuere. Quae quoniam Amplitudini Tuae tot et tantis manifesta sunt argumentis, dicendi finem faciam, si illud unum ad Tuae Sublimitatis genua accedens civitatis totius nomine suppliciter precatus fuero, ut quam populus totiusque provinciae tuae multitudo tam avide, tam ardenter vocis tuae mansuetudinem atque benedictionem expectant, eam pro solita benignitate tua consequantur, seque in fidem tuam, tutelam patrociniumque susceptos nunc demum intelligant et laetissime glorientur. Dixi.[1])

III.

Die 8. aprilis 1539 in Consilio maiori.

Havendosi hora ricepute le lettere del R^evdmo^ Monsignore cardinale episcopo nostro, date in Roma di febraro prossimo passato, et lette et rilette ad intelligentia de li consiglieri, per le quali vi esorta et comanda Sua R^evdma^ S. che debbiamo revocar la parte circa le primitie fatta alli 13 di zennaro passato per le ragioni che ha parso a prefata

[1]) Note Pellegrinis: Suprascripta allocutio collata fuit cum autographo transcripto in aliquo magno volumine rerum et legum Bellunensium nobilis viri et in iure periti Iulii Doglioni auctoris eiusdem, quod nunc servatur in Musaeo municipali Bellunensi.

Sua Signoria addur in quelle a satisfattione di questo Consiglio: et per dimostrare la debita reverentia et obedientia nostra al diligentissimo et buono pastore nostro: l'anderà parte che si scriva al R^{evdmo} Monsignor nostro episcopo le ragioni che mossero questo Consiglio a prendere la parte predetta fatta alli 13 di zennaro passato circa le primitie, et intese esse ragioni per Sua R^{evdma} S. a quella parendo la detta parte esser contra la libertà ecclesiastica, dal sincero giudicio della quale questa sua comunitade non è pouto per scostarsi, se intenda essa parte ex nunc prout ex tunc revocata in tutto et per tutto, come se non fosse sta fatta, nemine discrepante.

(Ex libro O Provisionum magn. communit. Belluni, fol. 22 recto).

IV.

Lettera della magnifica comunità di Belluno, cioè del Consiglio dei nobili, al card. Gaspare Contarini in Roma.

R^{evdmo} Monsignore, pastore et padre de tutti noi figlioli suoi in Christo. Con humilitate et debita reverentia sono state lette et ascoltate le lettere di V. R^{evma} S. piene di pastorale ufficio et di cristiana caritate verso le nostre anime a lei sottoposte, date di febraro, ma nel Consiglio de suoi figlioli in Christo presentate alli 8 aprile: le quali subito lette et intese, non fu alcuno che dal voler di V. R^{evma} S. se scostassi, et per questo subito fu preso per parte con poche parole, ma con grande silentio et reverentia quanto è scritto di sotto. Ben è vero che acciochè quella non creda che noi figlioli suoi speciali siamo di opinione alcuna di sentire in niuna parte contra li decreti della santa madre gesia [chiesa] et sacri canoni, (anzi per il poter et saper nostro difensori in questi confini et lochi) con ogni debita sommissione et reverentia esponemo queste poche parole, in tutto et per tutto rimettendosi come in la parte. Crede questa sua devota comunitade esser suo officio diffender li statuti et consuetudini generali et antiche de quali non si habbi memoria in contrario, overo esentioni per consuetudine antica acquistate, non havendo rispetto alcuno alli tempi, che senza pastore siamo stati, ma alli altri solamente. Crede ancora che secondo le decisioni de' canoni et opinioni de' teologi le esattioni de' curati se governino sopra il tutto attive e passive secondo la consuetudine. Crede ancora questa sua devota comunitade che quanto parerà a V. R^{evma} S. tanto sia la veritate, o tanto sia la salute delle anime nostre. Credemo poi che consuetudine overo esentione di ragione acquistata sia in questo paese, che puri famegli habitanti in villa et per tutto l'anno non possino esser astretti a pagar primitia per non trovarsi memoria che mai habbino pagato. Al presente non risguardando al caso agitato in giudicio, del qual non si fa mentione in la parte, nè forsi è compreso in quella, ma alle minazze in questo con-

siglio per molti narrate de alcuni R^{evdi} sacerdoti curati, che di questo caso, come più debile, dicevano pretender devenire alli famegli puri, et dappoi alli padroni, forsi per li gran fitti et pensioni che paghino, o per altro dicendosi che sotto questa lite latebat anguis, le quali cose narrandosi in Consiglio, questa sua devota comunitade pensando tale innovatione esser contra il quieto et pacifico vivere, et produrre odio verso quelli verso quali dovemo haver ad honore et reverentia paternale, et considerando ancora esser contra la mente di V. R^{evma} S. fu presa la parte generale, la quale ancor può comprendere li preti istessi che tenissero li suoi famigli in la sua villa: la copia della quale ancora quì sotto è scritta, della quale facendone conscientia et monitione già più giorni il suo R^{evdo} vicario, li fu risposto in consiglio che questa comunità non intende haver proposto nè messo parte contra la libertà ecclesiastica, nè contra li sacri canoni et consuetudini della santa madre gesia, et in quanto paresse concerner contra, non intendeva questa comunità haverla fatta, nè presa, nè mandare ad esecutione. Così è stato detto, fatto et protestato, et del tutto questo Consiglio obedientissimo di V. S. R^{evdmo} si rimette a quella, et non solamente di questo ma di tutto il suo potere et volere, sapendo la sua bontà et consumata dottrina et amore che quella in fatti et in parole ha sempre degnato dimostrarne: alla gratia della quale humilmente se raccomandemo.

Dalla città di Belluno, alli 13 aprile 1539.

D. V. R^{ma} S^{a}.

figlioli observantissimi Consules et Consilium Belluni.

(Ex libro O Provisionum magnificae civitatis Belluni, fol. 22 verso.)

V.

Die 19. Iunii 1539 in Consilio maiori.

In pleno Consilio R^{evdus} dominus vicarius R^{evdimi} D. episcopi nostri appresentavit litteras infrascriptas praelibati R^{evdmi} D. episcopi, quae reverenter ad omnium consiliariorum claram intelligentiam lectae fuerunt.

Magnifici et dilectissimi filii. Havemo ricevuto le vostre lettere per le quali vi rimettevate a noi della parte che havete presa in Consiglio. Molto siamo rimasi satisfatti et vi lodiamo insieme della fiducia che havete mostrato de haver in noi rimettendovi in tutto al giudicio nostro, et vi rendemo certi che la credenza che mostrate havere dell' animo nostro verso di voi non vi inganna niente. Imperciocchè vi amiamo tutti ugualmente da figlioli, et nelle cose che appartengono a voi vi potete rendere certi non esser cosa che ci sia più a cuore che l'utile et l'honor vostro, de' quali non siamo forsi meno gelosi di voi stessi, et ovunque accaderà mostrarlovi vederete manifestamente le operationi nostre corrispondere alla credenza vostra. Et hora in quanto appartiene alla causa che havete rimessa in noi vi rispondiamo: ancora

che ci fosse chiarissimo la parte presa da voi esser contra alla libertà ecclesiastica et un principio di seditione et controversia tra voi, non di meno non havemo voluto risolverne col giudicio nostro solo, ma ce ne siamo informati quì in corte da persone intelligentissime di queste cose, le quali tutte uno ore ci dicono esser contra la libertà ecclesiastica si come pareva anco a noi: pertanto determinamo quello dovere essere casso et invalido, et vi esortiamo a rimanere con l'animo quieto et contento di quanto vuole il dovere senza alcun danno vostro, et vi assicuramo che non dovete dubitare che sia fatto torto a nessuno di voi, che habbiamo dato ordine al vicario nostro, et di nuovo glielo daremo, che egli proceda con voi con desterità et giusticia, et con conveniente rispetto ai poveri: nè altro occorrendoci, state sani, che Nostro Signore Iddio vi indirizzi nelle sue sante vie.

Di Roma alli 3 di giugno MDXXXIX.

Vester amantissimus G. card.lis Contarenus
et episcopus Bellunensis.

(Ex libro O Provisionum magnificae communitatis civitatis Belluni, fol. 27 recto)

VI.

Lettera di Girolamo Negri a [Giambattista] della Torre [in Verona]
Hieronymus Niger . . . . Turriano S.

Sperabam fore, o mi Turriane, ut antequam Contarenus noster praetura Veronensi exiret, accederem istuc, quemadmodum tibi, dum in Germania essemus, receperam; sed ad caetera impedimenta, quibus varie distractus fui, nuntiata mihi mors Rhaymundi patrui tui coegit me in commodius tempus reiicere adventum meum. Quam enim voluptatem una capere statueramus in eorum commemoratione, quae in Germanica illa peregrinatione nobis contigerunt, eam omnem substulit honestissimi illius viri interitus, quem non dubito tibi valde acerbum fuisse, cum mihi fuerit acerbissimus. Quamquam enim nova eius vita coelestis et sempiterna, qua ille nunc, ut arbitror, fruitur, laetitia et gratulatione potius quam lamentis et gemitu a nobis prosequenda sit, tamen ex charissimi hominis obitu, qui familiae patriaeque tuae maximo erat usui atque ornamento, non dolere non possumus; verum dolor debet esse eiusmodi, qui in christianum hominem cadere possit, ut et mutuo doleamus et mutuo nos consolemur Christum imitantes, qui et Lazarum deflevit mortuum, quem surrecturum sciebat, et lugentes spe resurrectionis est consolatus; et profecto si perpetuas huiusce vitae miserias cum aeterna alterius vitae felicitate conferemus, non plus doloris ex amicorum ac nostra etiam morte conciperemus quam concipere soleant ii, qui facto naufragio et vilium iactura mercium salvi atque incolumes in patriam evadunt. Sed imbecillitas fidei nostrae facit, ut neglectis

iis, quae nostra sunt, amissione eorum, quae nostra non sunt, affligamur; qua in re plerumque sic angimur, sic excruciamur, ut ipso in luctu ridiculi simus. Quod si turpe visum est humanae sapientiae sectatoribus, quanto turpius esse debet Christianis hominibus, quibus coelestium rerum cognitio multo certior tradita est quam ea, quae ex philosophia comparatur? Verum quid ego haec ad te, qui et natura et disciplina atque exemplo tam pii episcopi sic es institutus, ut possis haec alios potius docere quam discere? Quod ad congressum nostrum attinet, constitutum mihi est Maio proximo ineunte Bononiam proficisci, quo in loco nosti Contarenum cardinalem legatum agere: si tu quoque illuc aderis, videbor aliqua ex parte stetisse promissis: si minus, quum se se [huc?] conferet Contarenus, decrevit enim proxima aestate gregem hunc suum recognoscere, poteris et tu nobiscum captare opacum frigus hisce montibus, ubi memoria repetemus Germanica illa dicta atque facta, quae nobis frequentes illos risus excitabant. Dedi has ad te litteras Theodoro Pagano Bellunensi, praetoris vestri vicario, quem tibi commendarem, nisi intelligerem te optime nosse virum frugi, modestum, episcopi vestri observantissimum. Pontius medicus noster multam tibi salutem dicit. Obsecro te, Francisco fratri, Fragastorio atque Adamo meis verbis plurimam salutem dicas. Vale.

Belluni, XVII cal. Mai. MDXLII.

(Tratta da un codice appartenente già al canonico Lucio Doglioni, e scritto di sua mano sul finire del secolo scorso, ora esistente presso il cav. Marino nob. Pagani in Belluno).

Zum Ottonianum.[1])

Von Hofrat Prof. Dr. Theodor v. Sickel.

Im Hist. Jahrbuch VII, 233 hat H. von Pflugk-Harttung zu widerlegen versucht, was ich im „Privilegium Otto I. für die römische Kirche" S. 22—23 über das Vorkommen der Minuskelschrift in italienischen Urkunden des 10. Jahrhunderts und so auch in Papstbullen geäußert habe. Ich habe jedoch, was er bestreitet, dort gar nicht gesagt. Ich habe ausdrücklich betont, daß sich sowohl die kaiserliche als die päpstliche Kanzlei in der Anwendung besonderer Schriftarten gefielen, und daß gewisse Buchstaben

[1]) Die Redaktion gibt den obigen Bemerkungen um so lieber Raum, als sie selber mit Hrn. Prof. v. Pflugk-Harttung den Irrtum geteilt hat, als sollte durch das Citat auf S. 22/23 der Schrift des Hrn. Hofrat v. Sickel für den ganzen Kontext der Bulle bei J. L. 3942 der Charakter der Minuskelschrift in Anspruch genommen werden. In dem von Sickel betonten beschränkten Sinne weist die Bulle, wie das Facsimile bei Marini erkennen läßt, allerdings auch Minuskelbuchstaben auf

in den Bullen von eigentümlicher Gestalt sind. Ich habe lediglich behauptet und halte das aufrecht, daß selbst in Bullen neben den Buchstaben des kurialen Alphabets auch einzelne Buchstaben des Minuskelalphabets auftauchen. Und wenn ich dafür u. a. die Bulle J. L. 3942 angeführt habe, so beweist dieselbe durchaus, was ich beweisen will. Davon kann sich jeder durch einen flüchtigen Blick auf das kleine Facsimile bei Marini überzeugen, welches in comi — dominiu — ibi — nihil omnino nicht weniger als 10 Buchstaben des Minuskelalphabets darbietet. — Entfällt schon damit jeder Grund zu der in den nächstfolgenden Sätzen von H. von Pflugk-Harttung ausgesprochenen „Vermutung", daß ich J. L. 3942 citiert, aber eine andere Urkunde gemeint habe, und zwar J. L. 3952, und zu der noch weiter gehenden Behauptung, daß ich letztere Bulle „der Angabe obiger S. 23 entsprechend" für Original halte, so will ich doch, um die Leser über den Wert aller dieser Vermutungen aufzuklären, in Erinnerung bringen, daß ich schon im Jahre 1872 in der Sybelschen Zeitschrift XXVII, 446 Anm. das J. L. 3952 enthaltende Schriftstück des Pariser Nationalarchivs, welches ich damals nur nach Bordier citieren konnte, als eine sehr verdächtige Kopie bezeichnet habe. Als ich im Jahre 1884 H. von Pflugk-Harttung auf seine Bitte hin das in meinem Besitze befindliche Facsimile von J. L. 3952, wie jetzt auch in den Specimina richtig bemerkt worden ist, zur Verfügung stellte, habe ich vorausgesetzt, daß ihm mein Ausspruch über diese Bulle bekannt sein werde, und habe ich nicht geahnt, daß der Empfänger durch diese Zusendung in irgend welcher „Vermutung bestärkt" werden könne.

Dietrich von Niem der Verfasser der Reformschrift: De necessitate reformationis.

Von Dr. Heinrich Finke.

In dem Sammelbande Cod. Palat. 595 der Vatikanischen Bibliothek,[1]) welcher Materialien zur Geschichte des Konstanzer und Baseler Konzils enthält, findet sich auf fol. 72—82 die unter dem willkürlich gewählten Namen: De necessitate reformationis ecclesiae in capite et in membris bekannte, kurz vor Eröffnung des Konstanzer Konzils verfaßte Reformschrift. Von der Hardt veröffentlichte dieselbe[2]) aus dem Cod. Elstrawianus I, fol. 42—54, der Wiener Hof- und Staatsbibliothek mit den dort folgenden Zusätzen und schrieb sie dem Kardinal Peter von Ailli zu. Demgegenüber trat M. Lenz[3])

---

[1]) In den Codices Palatini latini tomus I (Rom, 1886) wird ungenau der erste Teil als Acta concilii Constantiensis bezeichnet. Auch beginnen die Baseler Sachen erst fol. 140 (nicht 40).

[2]) Concilium Constantiense Bd. I, pars VII, S. 274—309 u. 12 Spalten Anhang.

[3]) In „Drei Traktate aus dem Schriftencyklus des Konstanzer Konzils".

mit teilweise recht gewichtigen Gründen für die Autorschaft Dietrichs von Niem ein, während aus dem jüngst gegen Lenz in dieser Zeitschrift[1]) erhobenen heftigen Angriff Sauerlands hervorzugehen scheint, daß dieser fleißige Forscher sie Niem nicht zuerkennen will.

Nun findet sich auf dem der Abhandlung unmittelbar vorangehenden fol. 71[v] des citierten Cod. Palat. unten in der Ecke nachstehende Notiz:

Hic sequitur sexternus continens tractatum magistri T. Nyem super reformacione ecclesie, quem concessi magistro Nicolao Geyszhorn[2]) secunda mensis augusti anno etc. XXX secundo et domino presbytero[3]) in Agersheym ad presentandum eidem tradidi.

Und der Schluß des Traktates lautet:

Et sic est finis huius operis. Sit laus et gloria Christo, qui illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum et non solum hiis, qui Parysiis litterarum studiis insistunt sed eciam alibi, prout wlt, tribuit intellectum.

Hec reverendus magister T. Nyem.

Damit ist die Frage nach dem Verfasser des Traktats De necessitate reformationis — der Titel Avisamenta pulcherrima im Cod. Elstrawianus ist auch nicht ursprünglich — wohl endgültig entschieden, da für Niem ebenfalls der ganze Charakter des Werkes spricht. Wenn auch der Traktat nicht die Originalhandschrift Niems enthält, so verhindert doch der Charakter der Schrift der ganzen Abhandlung und der ihr nicht ganz unähnlichen, gleichzeitigen Unterschrift keineswegs die Annahme, daß die Abschrift, wie unzweifelhaft andere Stücke des Kodex, noch in Konstanz entstanden ist, auf jeden Fall nicht später als 1432, d. h. 18 Jahre nach Abfassung des Traktates. Daß eine dem Abfassungstermin so nahe gerückte Abschrift unter den gegebenen Umständen für uns als Autorität gelten muß, liegt auf der Hand.

Wichtig ist diese Handschrift aber außerdem noch durch zwei Punkte. Sie enthält zunächst zahlreiche, von einer zweiten, gleichzeitigen Hand am Rande hinzugefügte Noten[4]) mit Vermerken bei den Stichworten des Textes, welche der Cod. Elstr. nicht aufweist und die also bis jetzt gänzlich unbekannt waren. Daß sie gleichzeitig mit dem Traktat entstanden, beweist, meine ich, schon folgende Stelle: Propter quod Gregorius et Petrus de Luna, ut a plerisque refertur, postquam audiverunt, quod dominus Iohannes

---

[1]) Histor. Jahrb. VII, 636 u. 637 Anm. 2. Die Art der Sauerlandschen Polemik an dieser Stelle ist ungerechtfertigt. Hat das Werk von Lenz auch Schwächen, so verdient es doch keineswegs diese generelle Aburteilung.

[2]) hern?

[3]) Aus den paar Buchstaben könnte auch plebano gelesen werden.

[4]) Die Hand des Schreibers des Traktates und die Hand des Abschreibers der Noten sind einander so ähnlich, daß möglicherweise ein und dieselbe Person beides geschrieben hat.

papa modernus u. s. w. So wird Johann XXIII. auch im entsprechenden Text genannt, und ein späterer konnte den Papst nicht mehr modernus nennen.

Ich glaube aber auch, die Noten Niem zuschreiben zu dürfen. Sie sind ganz in seinem Sinne und seiner Sprachweise gehalten. Ich sehe von einer Probe hier ab, da ich dieselben an anderer Stelle zu veröffentlichen gedenke.

Von noch hervorragenderem Interesse aber erscheint, daß der Traktat des Cod. Palat. bedeutend länger ist, als die Veröffentlichung nach dem Cod. Elstraw. ahnen läßt. Ein Drittel der Abhandlung ist bis jetzt noch ungedruckt. Daß wir hier den vollständigen Traktat Niems vor uns haben, darauf deutet unzweifelhaft die oben citierte Schlußbemerkung mit dem pikanten Seitenhieb auf die Pariser hin, die sicherlich von dem vergällten Kurialen herrührt. Wie kaum anders zu erwarten, kommt er auch hier wieder auf seinen Lieblingskaiser Otto magnus primus augustus, Papst Leo VIII. und das lateranensische Konzil, sowie auf die „großen Zugeständnisse" dieses Papstes zu sprechen, wie er das alles aus auctenticis scripturis, quas ego legi de verbo ad verbum, entnommen habe.

Rezensionen und Referate.

Geschichte Oesterreichs. Von Alfons Huber. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1885. Erster Band XXVII, 618 S. Zweiter Band XVIII, 539. (= Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. 45. und 46. Lfg.)

In sehr erfreulicher und fruchtbarer Weise werden gegenwärtig in Oesterreich die geschichtlichen Studien und zumal die der vaterländischen Geschichte gepflegt. Die Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien im Jahre 1847, an der alsbald im Jahre 1848 eine eigene historische Kommission gebildet wurde, gab unstreitig den Anlaß zum Umschwunge. Diese Kommission ging nämlich unter Führung des sel. J. Chmel, Augustiner-Chorherrn von St. Florian und Vorstand des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, sofort daran, die reichen archivalischen Schätze in entsprechender Weise zu veröffentlichen, um damit den Bearbeitern der Geschichte den notwendigen Quellenstoff an die Hand zu geben. Zu diesem Behufe entschloß man sich, außer den akademischen Sitzungsberichten und Denkschriften der historisch-philosophischen Klasse auch eigene Sammlungen von Quellenpublikationen der österreichischen Geschichte herauszugeben und eröffnete zu diesem Zwecke die beiden Abteilungen: A. Fontes rerum Austriacarum (1849) und B. Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen (1848), mit welch letzter Abteilung anfänglich noch eine dritte unter dem Titel Notizenblatt (6 Bde.) verbunden war. Während nun die Denkschriften und Sitzungsberichte in zwei sehr stattlichen Reihen von Bänden zu einem guten Teile mit sehr vorzüglichen Abhandlungen aus den verschiedensten Gebieten der Geschichte der Menschheit angefüllt sind, enthalten die gedachten beiden Abteilungen nur Quellen und Studien zur österreichischen Geschichte. Und ähnlich wie durch die kaiserliche Akademie in Wien werden auch von den Akademien in Pesth, Prag, Krakau, Agram die geschichtlichen

Studien in bevorzugter Weise gefördert. Besonders belebend und förderlich wirken aber auf das Studium der Geschichte in Oesterreich, die erst seit den sechziger und siebziger Jahren an den philosophischen Fakultäten eingerichteten histor. Seminarien und unter diesen zumal die schon mit kais. Entschließung vom 20. Oktober 1854 errichtete Schule (seit 1874 Institut) für die österreichische Geschichtsforschung, welche seit 1880 auch eine eigene Vierteljahresschrift unter dem Titel „Mitteilungen des Instituts“ herausgibt. Durch diese mit Staatsmitteln ausgestatteten Institute, sowie durch die schon seit Jahrzehnten in allen Ländern bestehenden Vereine und Gesellschaften zur Pflege der Geschichte und Landeskunde, sowie durch Programmabhandlungen der Mittelschulen wurde nun in den letzten 30 Jahren eine solche Fülle von Quellenmaterial und Einzelnforschungen oder Darstellungen ans Licht gebracht, daß es für einen einzelnen fast unmöglich wird, die ganze Masse zu beherrschen. Die aus der Fülle erwachsenden Schwierigkeiten machen sich dazu um so mehr geltend, als man es ja in Oesterreich auch mit ganz verschiedenartigen Sprachen zu thun hat, und die akademischen wie die Vereinspublikationen, von den in der Ursprache wiedergegebenen Quellen abgesehen, zumeist in der betreffenden Nationalsprache deutsch, magyarisch, čechisch, polnisch, kroatisch (südslavisch) erscheinen. Um so notwendiger war es daher, daß endlich ein Gelehrter von solcher Gediegenheit wie Alfons Huber an die quellenmäßige Bearbeitung der Geschichte Oesterreichs gegangen ist. Zwar ist in neuerer Zeit schon wiederholt und in verschiedener Weise der Versuch gemacht worden, die Geschichte Oesterreichs zur Darstellung zu bringen. Trotz allem aber fehlte ein Werk wie das vorliegende.

Nachdem die Werke von Meynert (1843, 6 Bde. in 7 Tl.) und Mailath (1834—50, 5 Bde.) in ihren Hauptteilen schon ziemlich veraltet waren, eröffnete M. Büdinger die Reihe der neueren Versuche und es ist nur zu bedauern, daß sein erster Band österreichischer Geschichte bis 1055 reichend, bisher keine Fortsetzung erhielt. Hatte Büdinger zum ersten Male versucht, die österreichische Geschichte der ältesten Zeit mit Benützung aller neueren Quellenausgaben und Studien in einer zunächst für Fachleute bestimmten Weise zu bearbeiten, so gab ein Verein von 17 hervorragenden Gelehrten unter der Leitung des Freiherrn v. Helfert eine „Oesterreichische Geschichte für das Volk“ heraus (Wien 1864 ff.), bei der man selbstverständlich auf allen kritischen Apparat von vornherein verzichten und sich auf eine populäre Darstellung der historischen Ereignisse beschränken mußte. Die individuellen Verschiedenheiten der 17 Verfasser, welche sich an dem patriotischen Unternehmen beteiligten, brachten natürlich neben dem Mißstande des gänzlichen Mangels aller literarischen Nachweise auch noch den mit sich, daß die verschiedenen Teile des ganzen Werkes nur eine Reihe mehr oder weniger gelungener Einzelschriften bilden, welchen der bei einem solchen für das große Publikum berechneten Werke sehr schwer empfundene Mangel einheitlichen Gusses anhaftet.

Im Jahre 1873 erschien endlich eine Geschichte Oesterreichs in 2 Bänden, welche für den Augenblick allen Bedürfnissen genügen sollte. Fr. Martin Mayer, der Verfasser dieses Werkes, wollte einerseits in Weise des alten Leitfadens von Poelitz-Lorenz die gesamte einschlägige Literatur verzeichnen und so für das Nachschlagen praktische Fingerzeige geben, andererseits nahm er in anerkennenswerter Weise auch ganz besondere Rücksicht auf die Kulturgeschichte, wie dieses schon auf dem Titelblatt angekündigt ist. Dieses Werk wurde so ein sehr brauchbares und bequemes Handbuch für Lehrer an Mittelschulen, sowie für Studierende der Hochschulen. Für erstere dienen ganz besonders die glücklich gewählten Charakteristiken, die er aus verschiedenen Werken wörtlich ausgehoben hat, welche aber dem ganzen Werke mehr den Charakter einer Kompilation verliehen, wie dasselbe auch sonst vielfache Spuren einer übereilten Arbeit an sich trägt.

In vieler Beziehung ist als bahnbrechend zu betrachten das „Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Länder-, Völkerkunde und Kulturgeschichte" von dem Grazer Professor Dr. Franz Krones (Berlin 1876 ff.). Es erschien in 5 Bänden und behandelt die ganze Geschichte Oesterreichs und seiner Länder und Völker. Krones teilte sich den Stoff in Bücher ein und schickt jedem Buche eine sehr detaillierte Literaturübersicht und eine Inhaltsangabe voraus, während der Text der einzelnen Bücher in flüssiger und angenehmer Sprache ohne weitere Anmerkungen und Literaturverweise gegeben ist.

Dieses Werk, das in regelmäßigen Lieferungen ausgegeben wurde, brachte endlich die gesamte Geschichte Oesterreichs, seiner Länder und Völker wieder in umfassender Weise zur Darstellung und konnte so auch das in den älteren Teilen besonders schon veraltete Werk Mailaths ersetzen, wenn dieses auch in den neueren Perioden der Geschichte Oesterreichs nach wie vor durch Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung sowie durch originalen Inhalt seine Bedeutung behauptet. Was aber das Handbuch von Krones neben der flüssigen uud angenehmen Darstellungsweise noch besonders auszeichnet, ist die Beherrschung des gesamten vorliegenden Materials, da er, wie nicht leicht jemand anderer, zur vollkommenen Lösung der vorgesetzten Aufgabe die umfassendsten Sprachkenntnisse mitbrachte, die ihm gestatteten, die gesamte vielsprachige Geschichtsliteratur Oesterreichs in vorzüglichster Weise zu verwerten. Fast gleichzeitig mit diesem Hauptwerk ließ Krones dann noch eine zweibändige Geschichte Oesterreichs für die reifere Jugend in populärer Darstellung sowie auch einen Grundriß der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen und Literaturkunde (Wien 1882) erscheinen, so daß für längere Zeit alle diesbezüglichen Bedürfnisse befriedigt zu sein schienen.

Es war daher für einen neuen Bearbeiter der österreichischen Geschichte gewiß keine leichte Aufgabe, nach so vielfachen und umfassenden Leistungen neuerdings mit einer „Geschichte Oesterreichs" aufzutreten. Doch der neueste

Bearbeiter hat den Vorgängern gegenüber seine Aufgabe in wahrhaft glänzender und musterhafter Weise gelöst und der bisherige Erfolg, soweit er sich absehen läßt, hat auch bewiesen, daß sein Unternehmen durchaus kein überflüssiges war.

Alfons Huber, Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Innsbruck, war der zur Lösung dieser Aufgabe berufenste Mann, und wir müssen es der neuen Redaktion der Heeren-Ukertschen Staatengeschichte zum besonderen Verdienste anrechnen, daß sie diese bewährte Kraft damit betraut hat. Durch seine Arbeiten zur österreichischen Geschichte, wie „Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft" (Innsbruck 1861), „Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich" (Ebd. 1864), „Geschichte des Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich" (Ebd. 1865), „die Zeit der ersten Habsburger von Rudolf I. bis Rudolf IV." in der erwähnten Sammlung „Oesterreichische Geschichte für das Volk"; ferner durch die akademischen Abhandlungen „Ueber die Entstehung der österreichischen Freiheitsbriefe" (1860), „Rudolf von Habsburg vor seiner Thronbesteigung" (1873), „Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen" (1882), „Matthias von Neuenburg", „Studien zur Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden" (1883), „Die Gefangennehmung der Königinnen Elisabeth und Maria von Ungarn und die Kämpfe Sigismunds gegen die neapolitanische Partei und die übrigen Reichsfeinde in den Jahren 1386 bis 1395", sowie durch kleinere kritische Abhandlungen und Untersuchungen, die in den letzten Jahren in den „Mitteilungen des k. k. Instituts f. österr. Geschichtsforschung" erschienen sind, endlich durch die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten des Kaisers Karl IV. und die Herausgabe des vierten Bandes der Böhmerschen Fontes hat H. sein Wollen und Können hinreichend bewiesen.

Was alle literarischen Arbeiten H.s auszeichnet, ist vornehmlich eine peinliche Gewissenhaftigkeit in der Benützung des gesamten Quellen- und kritischen Materiales, sowie eine knappe und doch vollkommen klare Darstellung. Dabei versteht es H. in vorzüglichster Weise zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, Wichtigem und Minderwichtigem zu unterscheiden, weshalb insbesondere aller unnötige Ballast von Citaten und Verweisungen beiseite gelassen ist, während alle für einen Benützer wünschenswerten und notwendigen Angaben auf das Sorgfältigste aufgeführt sind. An den vorliegenden zwei Bänden haben wir endlich eine durch und durch kritisch gearbeitete Geschichte Oesterreichs, welche einstweilen bis 1437 herabgeht und hoffentlich bald fortgesetzt wird.

Ueber alle auf die Gründung und Ausbildung des heutigen Kaiserstaates bezüglichen Ereignisse kann man sich nunmehr bei Huber auf das Genaueste unterrichten. In den knappen, aber hinreichenden Noten findet der Benützer zugleich die notwendigen Fingerzeige, um jeder Angabe näher nachgehen und sie prüfen zu können.

In methodischer Beziehung hat H. mit Recht die synchronistische Behandlungsweise festgehalten. Er teilt sich den ganzen riesigen Stoff bis 1437, d. i. bis zur ersten, nur vorübergehenden Vereinigung der ungarischen und böhmischen Länder mit den österreichischen, in 3 Bücher, wovon das erste „Oesterreichs Vorzeit" (I. S. 3—129), das zweite „die Entstehung und Fortbildung der drei österreichischen Ländergruppen" die Zeit von 919 bis 1278 (I. S. 131—618) und endlich im zweiten Bande das dritte „das Emporkommen neuer Dynastien in Oesterreich, Ungarn und Böhmen und deren gegenseitige Beziehungen bis zur ersten Vereinigung der drei Ländergruppen" (1278—1437) behandelt. Bezüglich des kulturhistorischen Momentes schließt sich H. der Auffassung von Ottokar Lorenz (Sitz.-Berichte der kais. Akademie in Wien LXXXVIII, 216) und Treitschke (Deutsche Geschichte I, 588) an, weshalb er die österreichische Geschichte wesentlich als Staatsgeschichte behandelt. Er versteht es aber dabei in vorzüglicher Weise, an geeigneten Orten immer wieder auch kurz und klar darzulegen, wie sich die staatsrechtlichen und ethnographischen Verhältnisse von den ältesten Zeiten an entwickelt haben, wobei er auch immer übersichtlich zeigt, welche Stellung Oesterreich in den verschiedenen Perioden zur Kulturentwicklung Europas und insbesondere Deutschlands eingenommen hat.

Oesterreichs Vorzeit behandelt H. in neun Kapiteln nnd berichtet darin über die ältesten Bewohner der drei Hauptgruppen der österreichischen Länder und die teilweise Unterwerfung durch die Römer (S. 3—12), römische Verwaltung und Kultur (13—24), Roms Kämpfe mit den Germanen und Daciern und die Völkerwanderung (24—47), das Reich der Avaren und die Einwanderung der Slaven (47—62), das bayerische Herzogtum (63—76), die Vernichtung des Avarenreiches durch Karl den Großen und die Unterwerfung der benachbarten Slavenstämme (77—82), die politische und kirchliche Organisation der südöstlichen Marken des karolingischen Reiches (82 — 92), Aufstände slavischer Stämme und das mährische Reich (92—114), die Niederlassung der Ungarn in der Donauebene und ihre Verwüstungszüge (114—129). Hinsichtlich der Rumänenfrage schließt sich der Vf. S. 34—35 im allgemeinen R. Rösler an; er glaubt daher, daß der Kern derselben erst durch die Rückwanderung der Romanen aus den Balkangegenden, und zwar hauptsächlich im 12. und 13. Jahrhundert in das alte Dacien kam, wenn auch einzelne Romanen seit der Auswanderung zur Zeit des Kaisers Aurelian auf ihren zerstreuten Gütern in gebirgigen Teilen Daciens immerhin zurückgeblieben sein mögen. Seite 24 spricht H. seine Ansicht bezüglich der Christianisierung der römischen Donau- und Alpenländer dahin aus, daß im fünften Jahrhundert unter der romanischen Bevölkerung der Alpenländer kaum mehr Heiden gewesen seien, obwohl er kurz zuvor auf S. 23 selbst erwähnt, daß vereinzelt noch Anhänger des Heidentumes gefunden werden.

Das Leben und Wirken des hl. Severin (S. 43—44) hätte der Vf. wohl etwas eingehender und farbenreicher schildern dürfen, ohne leicht einer

ungleichmäßigen Behandlung beschuldigt zu werden, da doch das Werk des Eugipp wegen fast gänzlichen Mangels anderer Quellen von hervorragendster Wichtigkeit ist. Die Bayern hält H. nach dem Vorgange von Zeuß u. a. für die aus Böhmen verdrängten Reste der alten Markomannen (S. 63) und glaubt im Zusammenhange mit seiner Ansicht über das Zeitalter des hl. Rupert, daß noch bis zu Ende des achten Jahrhunderts in den gebirgigen Teilen Salzburgs und Oberösterreichs wenig zahlreiche Romanen oder Walchen sich erhalten, ihre Freiheit aber eingebüßt haben und zu zinspflichtigen Kolonen herabgesunken sind, welche mit dem von ihnen bebauten Lande von ihren Herren vergeben wurden (S. 64). Wie erwähnt, hängt diese Ansicht mit jener über die Zeit des hl. Rupert zusammen, die der Verf. S. 68 behandelt. H. betrachtet in Uebereinstimmung mit fast allen Vertretern der heutigen Schule die Rupertusfrage mit Berufung auf die Keinzsche Ausgabe des Indiculus und der Breves Notitiae, sowie auf die Arbeiten von Wattenbach und Blumberger als ganz und gar abgethan und meint, es widerstreite allen Grundsätzen einer gesunden Kritik, Ruperts Ankunft in Salzburg in das sechste Jahrhundert zu verlegen; auch hält er es für traurig, daß man auf die aus den genannten Schriftstücken sich ergebenden Beweismomente immer wieder hinweisen müsse, nachdem schon 1850 Wattenbach und 1853 Blumberger die entscheidenden Punkte herrorgehoben haben. Es ist hier wohl nicht der Platz, auf diese alte Streitfrage einzugehen, und ich habe vorderhand auch nicht Lust, neuerdings wegen dieser Frage Staub aufzuwirbeln, doch halte ich ein derartiges Absprechen für ganz und gar ungerechtfertigt und die ganze Streitfrage als durchaus nicht entschieden, zumal mir nach dieser sogenannten Hansizischen Auffassung die ganze bayerische Geschichte trotz aller gegenteiligen Versuche unverständlich bleibt, und das vorliegende geschichtliche wie urkundliche Material zu lückenhaft ist, um ein völlig sicheres Urteil fällen zu können. Diese Lückenhaftigkeit ist um so verhängnisvoller, als die berühmten Arnonischen Schriftstücke selbst nicht nur verschiedene Lücken, sondern auch spätere Umgestaltungen unleugbar erkennen lassen, und insbesondere der Indiculus im Zusammenhalte mit andern Urkundensammlungen des achten Jahrhunderts, den Mondseern, Brixenern, Freisingern, Passauern, Regensburgern, auf Vorlagen einer ganz andern Kulturstufe als solchen aus dem Anfange des achten Jahrhunderts verweist.

Aus den späteren Kapiteln des ersten Buches unserer Geschichte Oesterreichs hebe ich hier nur noch aus, daß die Ungarn („Madscharen") in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts von den untern Donaugegenden aus (das „Von hier aus" S. 117 Z. 3 hat wohl keine rechte Beziehung!) hie und da weite Raubzüge unternommen zu haben scheinen, und daß sich 892 eine Schar derselben den Deutschen bei den Kämpfen gegen die Mährer angeschlossen hat, worauf es auch zurückzuführen sei, wenn spätere Schriftsteller den König Arnulf beschuldigt haben, er habe die Ungarn gerufen, ihre Ansiedelung an den Grenzen des Reiches veranlaßt und dadurch soviel Unheil über Deutschland gebracht. (S. 117.)

Im zweiten Buche führt der Vf. in 22 Kapiteln die Entstehung und Fortbildung der drei österreichischen Ländergruppen vor und erzählt abwechselnd die Geschicke der einzelnen Gruppen. Eine genauere Darlegung des reichen Inhaltes ist hier wohl nicht notwendig und würde viel zu weit führen, doch einzelne Punkte mögen hervorgehoben werden.

Was im allgemeinen den Geist anbelangt, in und mit welchen H. das Eingreifen der großen Päpste des Mittelalters in die Weltbegebenheiten beurteilt, so muß ich leider gestehen, daß der Verfasser da die Farben öfters gar zu grell und einseitig aufträgt, wie insbesondere bei Gregor VII. (S. 205, 221), Innocenz III. (384), Gregor IX. (400) und Innocenz IV. (516, 518, 519, 528), deren Wollen und Streben er fast einzig auf eine unumschränkte Weltherrschaft gerichtet sein läßt. Ganz besonders schlimm kommt Innocenz IV. weg, von dem er meint, „jeder Ehrgeizige war ihm gut genug, wenn er ihm zur Erreichung seines Zieles behilflich sein konnte" (S. 516), und an einer andern Stelle hinsichtlich derselben babenbergischen Erbschaft: „Und soweit hatte der Papst seine Prätensionen bereits gesteigert, daß er auch die Entscheidung rein politischer Fragen für sich in Anspruch nahm und was den Prätendenten an Recht mangelte, „„aus der Fülle seiner apostolischen Macht ergänzte"" (S. 518). Fragen, wie die Doppelwahl von 1198, die Vereinigung des Königreiches Neapel-Sizilien mit dem Deutschen Reiche und der Kaiserwürde, die Erbschaft der Herzogtümer Oesterreich und Steiermark u. dgl. waren durchaus nicht rein politische, sondern in gleichem Maaße auch kirchliche Fragen, und zwar solche von hervorragender Bedeutung, so daß, hätten die Päpste es verkannt und für das Interesse der Kirche sich nicht mit allen zu Gebote gestandenen Mitteln eingesetzt, die heutigen Geschichtschreiber solches ihnen ohne Zweifel zu schwerem Vorwurfe machen würden. Daß dabei in der Hitze des Kampfes auch von Seite der Päpste Fehler begangen wurden und öfters des Guten zu viel geschah, soll deshalb nicht in Abrede gestellt werden.

Inbetreff der berüchtigten Lorch-Passauer Fälschungen steht H. ganz auf dem Boden Dümmlers und weist die Aufstellungen von Dungel-Blumberger mit Recht zurück. H. hält den Brief Piligrims an den Papst für echt, ich möchte aber dessen Echtheit sehr bezweifeln und werde bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen.

Eine althergebrachte Ansicht, der auch H. (S. 175) huldigt, nimmt an, daß bei Wiedererrichtung der bayerischen Ostmark 976, ähnlich wie unter Karl d. Gr., der untere Traungau bis zum Passauer Walde bei Engelhardzell den Markgrafen als gesichertes Hinterland zugewiesen worden sei. Dem hat nun neuestens Julius Strnadt in der Schrift „die Geburt des Landes ob der Ens" (S. 41) energisch widersprochen und darzuthun gesucht, daß das fragliche Gebiet bis über das Aussterben der Babenberger herab immer in den Händen der bayerischen Herzoge gewesen war. Diesen Ausführungen Strnadts hat nun auch H. in Zarnckes Lit. Centralblatt 1886

Nr. 17 im allgemeinen zugestimmt, hält jedoch die Ansicht, „daß unter dem ersten „Babenberger“ mit der bayerischen Ostmark auch der Traungau (mag dieser nun noch den früheren umfassenden oder einen beschränkteren Umfang gehabt haben) verbunden gewesen sei“, für nicht widerlegt und glaubt, daß die drei von Otto von Freising erwähnten Comitate anderwärts noch nachzuweisen wären, da die bezügliche Erklärung Strnadts ihm unzulänglich erscheine. Dem gegenüber möchte ich doch für die Ansicht einstehen, daß St. (S. 80 ff.) den Nachweis völlig erbracht habe, und daß die bei Otto summarisch angeführten Comitate thatsächlich identisch seien mit den 3 Gerichtsprengeln der alten Ostmark Korneuburg, Tulln und Mautern, wobei es eben durchaus nicht notwendig ist anzunehmen, daß daselbst voralters Gauverfassung bestanden habe. „Comitat“ wird hier wohl im übertragenen Sinne gebraucht sein.

Das dritte Buch füllt den ganzen zweiten Band und behandelt in 23 Kapiteln die Schicksale der drei Ländergruppen Oesterreich, Ungarn und Böhmen von 1278—1437. Die Behandlungsweise ist dieselbe wie im ersten Bande, doch wird bei der immer reicheren Ueberlieferung von Thatsachen und bei der vom Vf. mit größter Konsequenz festgehaltenen Knappheit der Darstellung diese selbst immer trockener. H. hält sich auch hier immer strenge an die Quellen, die er genau in den Anmerkungen anzieht, und wobei er vielfach die betreffenden nationalen Schriftsteller zu ergänzen und zu verbessern hat. Zum Teil hatte er freilich schon in seinen besonders veröffentlichten Forschungen und Studien hiefür vorgearbeitet und kann sich daher hier einfach auf jene Abhandlungen berufen; aber trotzdem begegnet man auch hier noch vielen neuen abweichenden Ergebnissen, die mit ganz kurzer Begründung hingestellt werden, ohne daß sich der Vf. irgendwie in zu lange und ermüdende Exkurse verleiten ließe. Auch hier sieht sich der Vf. wiederholt veranlaßt, über die Handlungsweise der Päpste ein scharfes und rücksichtsloses Urteil zu fällen, doch im allgemeinen muß man große Objektivität und allseitige Beherrschung des überaus reichen Stoffes rückhaltslos anerkennen.

Es muß hier auch hervorgehoben werden, daß mir gerade die mit größter Genauigkeit durchgeführte kritische Behandlung der Geschichte der ungarischen und böhmischen Länder im Zeitalter der Angiovinen und Luxemburger, ihre Beziehungen zu Polen und den unteren Donauländern, wie zu Italien, insbesonders zu Neapel und Venedig, gegenüber allen früheren zusammenfassenden Arbeiten auf diesem für einen Deutschen schwer zugänglichen Gebiete den Glanzpunkt des H.schen Werkes, den verdienstlichsten Teil desselben auszumachen scheinen, zumal er immer den Weg zu seinen Ergebnissen in den Noten andeutet und eine derartige, mit den Einzelnachweisen versehene Gesamtdarstellung bisher nicht vorhanden war.

Im einzelnen hebe ich nur die Behandlung des K. Wenzels IV. von Böhmen hervor. H. meint (S. 373), daß der Haß, „welchen der die Ge-

schichtschreibung des Mittelalters beherrschende Clerus gegen den Begünstiger des Huß, die Deutschen gegen den Gönner der Czechen hegten", Wenzel nur mit den schwärzesten Farben geschildert hätte, während er doch in Wahrheit nicht unbedeutende Anlagen, besonders einen gesunden natürlichen Verstand besaß und von Natur aus gutmütig und leutselig war. Verfolgt man aber den weiteren Verlauf der Geschichte Wenzels bei H. (besonders S. 376), so weiß ich nicht recht, wie man Wenzel je soll unrecht gethan haben, da gerade bei den behaupteten und in der That schönen Naturanlagen die völlig ungezähmten Leidenschaften mit den durch sie verursachten Gräueln nur um so strafbarer und verdammenswerter erscheinen. Was Johann von Nepomuk betrifft, so hält H. (S. 377 Anm.) gegen Höfler, Frind u. a. die Erzählung vom Beichtsiegel nicht als geschichtlich beglaubigt und verwirft insbesondere, und wohl mit vollem Rechte, die zuerst von Hajek aufgebrachte Annahme, daß es zwei Johannes von Pomuk gegeben hätte, wie jüngst nochmals Th. Schmude, S. J. darzuthun versucht hat.

Zum Schlusse mögen noch einzelne Bemerkungen über Druckversehen u. dgl. Platz finden. Im I. Bande, S. 15 unten, heißt es zweimal „Donau" statt Drau; S. 90 Z. 15 am „linken" statt rechten (Donauufer); S. 476 Textzeile 9 von unten „von" statt nach (Verona); S. 500 Textzeile 10 „ausstreckten" statt ausstrecken, und im II. Band S. 87 Textzeile 9 von unten „Nordosten" statt Nordwesten; S. 303 „Verkaufsrecht" statt Vorkaufsrecht. Daß I, 28, 38 ein römischer Feldherr „General" genannt und öfters wie I, 361, 363 der römische Kaiser als „deutscher Kaiser" bezeichnet wird, hat mich bei der sonst durchweg beobachteten Genauigkeit in der Wahl der Ausdrücke befremdet. Aehnlich verhält es sich auch mit der Bezeichnung „Royalisten" statt Königlichen (II, 463), „Toscana" statt Tuscien (I, 64, 68) und „St. Lambert" statt St. Lambrecht (I, 262), welch letztere Form selbst heutzutage die einzig gebräuchliche ist. Hie und da dürfte einem Personennamen noch die charakteristische Bestimmung beigegeben sein, wie S. 207, 2. Abs. 2. Z. gegen „Kaiser" Otto II., S. 420 Z. 11 zwischen „Herzog" Friedrich und dem Kaiser, der ja auch Friedrich geheißen hat; I, 246 Z. 5 sollte es heißen: der Bischof „von Regensburg" und der Erzbischof von Salzburg, und ähnlich dürfte es S. 400 Z. 1 heißen: und dem Herzoge „Leopold". In I, 259 hält H. den Grafen Heinrich von Mittersill noch für einen Bruder des Liutold von Plain, während er S. 521 richtig erwähnt, daß die Besitzungen von Windisch-Matrei (und Mittersill) 1207 von dem Grafen (Heinrich) von Lechsgemünd an das Erzstift Salzburg übergegangen seien. In I, 475 Z. 5 sollte es wohl mit Rücksicht auf Serbien und Bulgarien heißen: südlich von der Save „und Donau", und II, 119 Z. 13 genauer: Beeinträchtigung der Rechte der Habsburger statt „Oesterreichs".

Salzburg. **P. Willibald Hauthaler O. S. B.**

Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Von Johannes Janssen. Fünfter Band. Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580 bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618. Erste bis zwölfte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1886. XLIII und 716 S. Preis ℳ 7.

Der Rezensent der Janssenschen Schriften befindet sich in einer eigentümlichen, fast möchte man sagen wenig beneidenswerten Lage. Was thun? Soll er die edle Einfachheit und Schönheit der Sprache, die vollendete Meisterschaft in Beherrschung des Stoffes, die Kunst der historischen Darstellung loben, die Eigenart und überwältigende Kraft der Methode hervorheben? Das mochte bei der Beurteilung des ersten oder auch noch des zweiten Bandes angezeigt erscheinen, jetzt ist es nachgerade überflüssig. Soll man an dem Inhalte selbst, an der Wahrheit oder Gruppierung der erzählten Ereignisse Kritik üben? Wer einen Streiter angreift, der in solcher Ausrüstung auftritt und seine Waffen mit so wunderbarem Geschick zu handhaben versteht, kann sich wohl Niederlagen holen, aber keine Lorbeeren ernten. Protestantische Historiker haben es versucht, aber nach den Erfahrungen, die sie gemacht, scheinen sie Lust und Mut dazu mehr und mehr verloren zu haben. Es bleibt also wenig mehr übrig, als zu referieren, die gewonnenen Ergebnisse herauszuheben und festzustellen; wenn man will, mag man auch noch seine Eindrücke niederschreiben und einige Reflexionen anstellen. Mehr zu bieten, hat auch Ref. nicht vor. Im übrigen ist nur die Mahnung am Platze: „Nimm und lies!"

„Es wird noch einmal notthun, frank und frei alle die Praktiken bloßzulegen, wodurch die meisten deutschen Fürsten und ihre Helfer und Helfershelfer unter dem lieblichen Schein der Religion und der teutschen Libertät zur Befriedigung ihrer Ehrgierde und Habgier gegen Volk und Reich agitiert und konspiriert haben. Das oftmals jämmerliche Regiment der Kaiser kam ihnen dabei am mehrsten zu statten. Das alles ehrlich teutsch zu beschreiben, müßte wohl hitzig machen, und doch müßte man kaltes Blut bewahren in Anbetracht der hohen Würde und Aufgabe der Historie." Dieses Wort Gabriel Wagners, welches J. dem fünften Bande seiner Geschichte des deutschen Volkes als Motto an die Spitze gestellt hat, bezeichnet klar und scharf Absicht und Zweck der hier unternommenen Arbeit. Der Historiker will „ehrlich deutsch", „frank und frei" darlegen, wo eigentlich die Quellen und Wurzeln des unglückseligen dreißigjährigen Krieges liegen, welcher Deutschlands Macht, Größe, Wohlstand und Kultur für lange Zeit vernichtet hat; wem die Schuld an all diesem Jammer und Elend zuzumessen sei. „Es thut not"; denn es verhält sich, wie Gindely (Rudolph II., I, 159—160) urteilt: „Wie falsch hat man die Urheber des tötlichen Kampfes beurteilt, welcher dreißig Jahre lang Mitteleuropa zerfleischte! Die Protestanten, schließlich

die Sieger auf dem Schlachtfelde, sind bisher auch die Sieger auf dem literarischen Kampfplatze gewesen; sie haben die Geschichte des 17. Jahrhunderts geschrieben, und darin liegt der Grund der üblichen Beurteilung der pfälzischen Partei“.

Jetzt sind sie nicht mehr „Sieger auf dem literarischen Kampfplatze“; denn J. hat aus einem nur für eine Riesenkraft zu bewältigenden Quellenmaterial, aus Monographien, Urkundensammlungen (vgl. das Bücherverzeichnis von S. XXV—XLIII!), aus den zahllosen „großen und kleinen Büchern, so von Theologen, Predigern, Juristen, Räten, Versemachern und was Namen hat“, aus „allen den Geschichtenbüchern, Predigten, Disputationen, Famosschriften, Brandschriften, Libellen, Anklagen, Wiederantworten, Scharteken, nicht weniger den Spottliedern, Gemälden, Schandblättern, so auf jedem Jahrmarkt feilgeboten und durch Hausierer ins Haus gebracht wurden“, also aus den zuverlässigen Zeugnissen der in jenem traurigen Drama mithandelnden Personen, den klaren Nachweis geführt, daß nicht die Katholiken, auch nicht die Jesuiten, sondern die „Praktiken“ der Pfälzer, ihrer Helfer und Helfershelfer die Schuld an dem Nationalunglück des dreißigjährigen Krieges tragen. „Kurpfalz ist der böse Geist.“

Und worin bestanden diese Praktiken? Die Aufdeckung derselben bildet den Inhalt des ersten Buches. Das Ziel der pfälzischen Politik (S. 146) ist eine gänzliche Austilgung des Katholicismus wie auch des Luthertums, eine Schwächung des habsburgischen Kaiserhauses, welches im Bunde mit dem Papste und mit Spanien noch immer die kräftigste Stütze des Katholicismus in Deutschland war, eine Neugestaltung des Reiches mit einem calvinistischen Kaiser an der Spitze. Zur Verwirklichung dieses Zweckes erscheinen alle Mittel gerecht und heilig. Aus diesem Grunde konspirieren die Pfälzer mit Frankreich, welches die von Franz I. eingeleitete Politik der Schwächung Deutschlands und Spaniens konsequent weiter verfolgte, mit England, mit den Niederlanden, mit Venedig und den Türken; nur deshalb verweigerten sie Steuern und Türkenhilfe (S. 17—21), legten sie die Thätigkeit der Reichstage lahm, sprengten sie den von 1608.

Das geistliche Reservat, welches die Protestanten in Augsburg sich nur höchst widerwillig hatten gefallen lassen, welches Sachsen aus Rechtsgefühl, die Katholiken ebensosehr aus Rechtsgefühl, wie in richtiger Schätzung seiner Wichtigkeit für den Bestand des Katholicismus in Deutschland beobachteten, respektierten die Pfälzer eingestandenermaßen (S. 49) nicht, bekämpften es vielmehr auf den Reichstagen und in der Literatur. Sie verschrieen es als ein Attentat gegen die Freiheit Deutschlands, — man lese den Aufruf Johann Kasimirs vor seinem Aufbruche zum kölnischen Kriege! S. 45 —, nicht als ob sie selbst an eine solche Thorheit glaubten, sondern um den rechtlicher denkenden protestantischen Fürsten „einen Floh ins Ohr zu setzen“, wie ein Pfälzer Rat offen eingestand (S. 37, 38). Wider das Reservat vergewaltigten sie die katholischen Stände, arbeiteten an der Unterdrückung des

Katholicismus in Straßburg (S. 108), leisteten dem Abfall des Kölner Kurfürsten allen Vorschub, begünstigten die calvinistische Rebellion in Ungarn und Siebenbürgen, um daraus für ihre eigene Sache Vorteil zu ziehen (S. 248—254), riefen zum Religionskrieg gegen die Katholiken auf (S. 254), mischten sich in den Donauwörther Streit ein und suchten ihn für ihre Zwecke auszubeuten (S. 266). Ob der Execution wider die Stadt „entstand ein wildes Feuer“ unter den Protestierenden: „es sei höchste Not, daß die Evangelischen sich aller Orts zusammenthun, um dem teuflischen Geschmeiß zu wehren, denn es gehe nicht allein um die ererbte deutsche Libertät, sondern um Glauben und Seligkeit, und könne man sich nicht in Dienstbarkeit des Teufels begeben“ (S. 272). In unzähligen Fällen hatte die Umsturzpartei den Religionsfrieden gebrochen, und doch wagte sie es, den Katholiken, welche ihn treu gehalten, die Anschauung zuzuschreiben: der Friede sei nur ein Interim, dem das Konzil von Trient ein Ende gemacht habe. Eine treffliche Antwort auf so heuchlerische Reden gaben die katholischen Stände auf dem Regensburger Reichstage 1608: Daß sie nie daran gedacht, den Religionsfrieden für unverbindlich zu halten, hätten sie durch mündliche Versicherungen und die That selbst hinlänglich bewiesen; denn sie hätten auf Grund dieses Friedens am kaiserlichen Hof und am Kammergericht Prozesse eingeleitet, über Verletzung des Friedens auf Reichstagen und sonst Beschwerden erhoben und um Abhilfe gebeten (S. 282).

Weil die geltende Reichsjustiz den Pfälzern überall hindernd im Wege stand, so arbeiteten sie beharrlich an einem Umsturze derselben: erst des Reichskammergerichts, dann des kaiserlichen Reichshofrates, zuletzt auch der Reichstage, indem sie in Religions- und Steuersachen nicht die pars maior, sondern die pars sanior, die sie natürlich stets selbst darstellten, entscheiden lassen wollten. „Nicht das ernstliche und kaiserliche Recht, sondern ihr eigenes Gutdünken, Lust und Gefallen wollen sie für eine Regel und Richtschnur ihrer Handlungen halten. Verklagt man sie vor dem Kaiser, so sagen sie, der Kaiser habe über sie als Reichsstände keine Gewalt noch Jurisdiktion, als nur in zwei Fällen .... Verklagt man sie vor der Kammer, begehren sie Revision; kommt's zur Revision, so gestehen sie auch der Kammer keine Jurisdiktion .... Läßt man es dann an die im Reichstage gesambte Stände gelangen, so wollen sie an keinen Reichsabschied gebunden sein und sagen, man solle das gelten lassen, was die saniora, nicht die maiora vota schließen und verabschieden. Daß aber ihre vota saniora seien, das wollen sie mit Gewalt von den andern geglaubt haben.“ Also Kaspar Schoppe (S. 160, Anm. 3). Selbst die protestantischen Deputierten gestanden auf dem Tage von Speier (1601) die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu und mochten auf solche Zumutungen nicht eingehen (S. 159).

Förderlich waren den Pfälzern bei allen diesen Bestrebungen außer der Hilfe von außen im Innern des Reiches die Trägheit und Zaghaftigkeit der katholischen Partei und die Schwäche des Kaisertums. Trotzdem das Tri=

dentinum längst geschlossen war, und die Jesuiten und andere Orden, welche sich wieder aufgerafft und reformiert hatten, schon eine lange und eifrige Thätigkeit entfalteten, wollte die deutsche katholische Kirche noch immer nicht zu neuem und frischem Leben erstehen. „Der größte Teil geistlicher und weltlicher Herren und Unterthanen", schreibt Lorichius im Jahre 1583, „lebt nicht anders, als ob kein Unglück in der Kirche Gottes wäre, das uns kümmern sollte. Es gibt wenige, welche sich den schrecklichen Abfall der Sekten und die schwere Verfolgung, welche die katholische Kirche von ihnen erlitten und noch täglich leidet, zu Herzen gehen lassen, wenige, die unsere Sünden und der anderen Abfall von Gott beklagen und beweinen und um Gnade und Verzeihung und Bekehrung anhalten" (S. 421). Wie traurig die Zustände in der katholischen Kirche waren, das beweist schon allein eine Erscheinung, wie Erzbischof Gebhardt Truchseß noch nach dem Jahre 1580, nicht minder auch der Umstand, daß man ihn durch keinen bessern zu ersetzen wußte, als durch Herzog Ernst, Inhaber von drei Bistümern, der ein durchaus ungeistlicher Herr war (S. 36) und nur den einen Vorzug besaß, daß er ein bayerischer Prinz war und an dem mächtigen Hause der Wittelsbacher eine Stütze und einen kräftigen Rückhalt hatte. Ueber die Lauheit und Zaghaftigkeit der Katholiken, welche gegen die Rührigkeit und Entschlossenheit der Protestanten so unvorteilhaft abstach, klagte auch der päpstliche Nuntius Bonomi im Februar 1582. „Die Häretiker," schrieb er, „besitzen viele mächtige und überaus kühne Vertreter, die Katholiken dagegen nur wenige Beschützer, welche überdies fürwahr viel kühler sich ihrer Sache annehmen, als die vorhandenen Uebel und die drohenden Gefahren erheischen. Und was soll ich sagen über jene Zaghaftigkeit, welche allenthalben, auch wo keine gerechte Ursache zur Furcht, die Herzen der Katholiken ergreift und völlig zittern macht? Wie durch geheimen Zauber sind fast alle Gemüter gelähmt" (S. 11). „Gegen alle im Werk befindlichen Bündnisse und Anschläge der Protestanten" waren, so klagte Herzog Wilhelm von Bayern, die katholischen Stände „ohnmächtig und ohne Einung" (S. 76, vgl. auch S. 88 ff.). Das wußte man auf der andern Seite nur zu gut, und darauf sündigte man. „Die Pfaffen und ihr Anhang haben den Hasen im Busen", schrieb man von Heidelberg (S. 41).

Während Kurpfalz zur Unterdrückung der Katholiken, zum Sturze des Kaisers und Papstes unablässig auf eine Einigung aller Protestierenden zu einem großen evangelischen Bunde hinarbeitete und diesen Plan immer von neuem aufnahm und verfolgte, von Frankreich unaufhörlich angestachelt und unterstützt (S. 44, 168); während „die Protestanten sich schier täglich zu Hauf versammelten, allerlei heimliche Bündnisse und andere hochbeschwerliche und sehr ungereimte Sachen zur Unterdrückung der katholischen Religion, zur Ausrottung des ganzen geistlichen Standes und zur Aufhebung aller Polizei anstifteten und in ihrem Trotz und Ungehorsam dem Kaiser selbst nach dem Scepter griffen"; obgleich ums Jahr 1591 „fast sämtliche katholische

Stände einen Angriff von Seiten der protestantischen Umsturzpartei befürchteten" (S. 90): war ein katholischer Schutzbund nicht zu stande zu bringen. Erst auf dem Regensburger Reichstage von 1603, auf welchem die Kurpfälzer, entschlossen, „die Sache zum Biegen oder Brechen zu bringen," wiederholt die Drohung fallen ließen, sie würden „durch neue Einziehungen klösterlicher Güter ihr Reformationsrecht und die Pflicht der Abthuung aller Abgötterei vor dem ganzen Reiche sattsam dokumentieren", sahen die Katholiken die Notwendigkeit ein, „sich besser zusammenzusetzen und dem Gegenteil dermaleinst mit mehrerem Ernst unter die Augen zu gehen und sich ihrer und ihrer Religion Unterdrückung nach Möglichkeit zu erwehren" (S. 173, 177; vgl. S. 242, 255).

Die Schwäche des Kaisertums war eine offenkundige Thatsache. Hilf- und haltlos, rat- und thatlos — so war Rudolph II. In der Hofburg zu Prag ließ man selbst in den wichtigsten politischen Fragen „die Dinge meist gehen, wie sie gingen, fulminierte zum Höchsten mit Worten" (S. 77). „Die kaiserliche Macht schier eine Nullität, . . . die Stände zerrissen, voll Mißtrauen und Mißgunst wider einander: da haben die Praktiken freies Spiel, daß Gott erbarm." So ein kurmainzischer Rat im Jahre 1584 (S. 55). Dazu kam noch der unglückselige Bruderzwist im Hause Habsburg, bei welchem sich Matthias auf die calvinistischen Parteihäupter in den Erblanden und im Reiche stützte und darum Konzessionen machen mußte (S. 293—300).

Unter diesen Umständen hätte die pfälzische Umsturzpartei viel rascher ihre Ziele erreicht, wären nur die Protestanten unter sich nicht so uneinig gewesen, und hätte der Antagonismus zwischen Lutheranern und Calvinisten nicht bestanden. Zum Glücke für die katholische Partei hielt der Kurfürst von Sachsen nicht gleich Ludwig von der Pfalz die Sache Gebhardts von Köln für „christlich und gerecht" und verweigerte die Kriegshilfe. Für ihn bedeutete die Unterstützung desselben einen Bruch des Religionsfriedens. Wenn man, schrieb er, ohne Leidenschaft die Sache beurteile, so müsse man einräumen, daß die Auslegung der Katholiken dem Wortlaut entspreche (S. 40). Auch Brandenburg wollte nicht mitthun; denn beide Kurfürsten waren der Ansicht, die Stände Augsburgischer Konfession seien „ihres Vorhabens nicht befugt, dasselbe sei dem buchstäblichen Inhalt des Religionsfriedens entgegen; der römische Papst sei in kundlicher Gewehre und Possession, hohe geistliche Stände in Deutschland auf- und abzusetzen, längst gewesen und noch" (S. 50).

Im Jahre 1592 kam der geplante protestantische Sonderbund nicht zu stande, weil Friedrich Wilhelm von Sachsen, in vaterländischen Angelegenheiten einer der ehrenwertesten Fürsten des Jahrhunderts, sich den „Kaiser- und Reichstreuen" anschloß und alle „ausländischen Praktiken und Konspirationen" entschieden verurteilte, sich also in bewußten Gegensatz zu der kurpfälzischen Politik stellte. Auch starben im Jahre 1592 Pfalzgraf Johann

Kasimir, der Hauptbeförderer des Planes, und sein eifrigster Helfer, Landgraf Wilhelm von Hessen (S. 104). Vgl. auch S. 120, 145, 146. Nun faßten die Katholiken neue Hoffnung, sollten jedoch bald wieder bei der Straßburger Angelegenheit es erfahren, wie ohnmächtig der Kaiser und wie gewaltthätig die Umsturzpartei war.

Wenn die Pfälzer auf den Reichstagen nicht immer ihr Stück durchsetzten, so kam es daher, daß die streng lutherischen Fürsten in Religionssachen mit den Calvinisten nicht gemeinsam vorgehen wollten und die Türkenhilfe keineswegs von der vorgängigen Erledigung der „Beschwerden" abhängig machten (S. 116).

Die Wühlerei der Pfälzer im Bunde mit den Franzosen wurde schließlich doch mit Erfolg gekrönt; unter Absehen von religiösen Differenzen wurde 1608 die Union von Ahausen geschlossen. Den Ausschlag gab das unaufhörlich vorgeführte Gespenst „der blutigen papistischen Anschläge und Praktiken", welche nirgends existierten (S. 300), „eines gewaltigen papistischen Bündnisses" unter den Katholiken zur Austilgung aller Protestierenden (S. 300, 302). „Es ist fürwahrlich eine Zeit worden, wo man," urteilte Edmund Schrader, „wohl fragen konnte, ob unter je vielen Hunderten von Köpfen wohl in einem einzigen oder drei oder sieben noch gesunder menschlicher Verstand zu verspüren; der Weise sind die Gemüter erhitziget, daß sie das gar Absonderlichste für glaubwürdigst erachten und meinen" (S. 302). Vom Reichstage zu Regensburg 1608 schrieb ein katholischer Augenzeuge: „Alles ist hier im Stocken und in Verwirrung und treibt mit einem Worte zum Kriege hin. Gott erbarme sich unser und des gemeinen Wesens" (S. 292).

Man atmet ordentlich auf, wenn man von diesen schmachvollen Praktiken den Blick ab- und den katholischen Reformbestrebungen zuwenden darf, welche uns J. S. 178 ff. schildert. Es ging dabei nicht immer glatt und milde her; die katholischen Fürsten (Bayern, Würzburg, Fulda, Ferdinand von Steiermark u. a.) machten eben auch von ihrem Reformationsrechte Gebrauch und übten Zwang, die Kommissäre Ferdinands von Steiermark nicht selten auch nicht zu billigende Gewaltthätigkeiten (S. 238). Das Meiste thaten unstreitig die Jesuiten. Ihre stille Wirksamkeit auf dem Gebiete des höheren wie niederen Unterrichts, der Predigt, Katechese, in Ausübung der christlichen Charitas, in Heranbildung eines eifrigen, kirchlich treuen und sittlich reinen Klerus durch Seminarien, Exercitien u. dgl. ist wahrhaft imponierend. Man gewinnt den Eindruck, daß doch sie in erster Reihe den Katholicismus in Deutschland gerettet haben. Aber auch die alten Orden, in welche wieder neues Leben eingekehrt war, halfen tüchtig mit, zumal in Süddeutschland, die Benediktiner, Karthäuser, Franziskaner, besonders die Kapuziner (S. 190—206). Sie alle hatten reichlich Arbeit, denn die Schäden des Kirchenwesens waren groß. Man lese nur die Schilderung der „trostlosen" kirchlichen Zustände im Bistum Bamberg S. 223 und was Canisius über Augsburg berichtet (S. 221).

„Alles trieb zum Kriege," schon wegen der revolutionären Praktiken der calvinistischen Partei. Aber dem endlich ausbrechenden Vernichtungskriege „ging ein hundertjähriger Federkrieg voraus von einer Bitterkeit und Gehässigkeit ohne Gleichen in der Geschichte irgend eines Volkes" (S. 306). Die „Einwirkung der konfessionellen Polemik auf Volk und Reich bis zum Jahre 1618" schildert uns das zweite Buch (S. 311—557). Es enthält eine vernichtende Kritik der damaligen literarischen Verhältnisse und zeigt uns ganz klar, wo die Gründe der Unfruchtbarkeit und barbarischen Rohheit jener Periode unserer Literatur zu suchen sind. Den Reigen eröffnet eine Charakterisierung der Magdeburger Centurien und des Fischartschen „Bienenkorbes". Jene unternahmen es, den Katholicismus wissenschaftlich zu ruinieren, dieser durch die Waffe einer beißenden Satire. Unnachsichtlich, stellenweise mit köstlichem Humor (S. 316), geißelt J. die „Wissenschaftlichkeit", die „historische Kritik" der Centuriatoren in wenigen Zügen, da es hier eines großen Aufwandes von Gelehrsamkeit wirklich nicht bedarf. Flacius Illyricus als „Schiffsherr oder oberster Steuermann", der literarische Freibeuter mit dem berüchtigt gewordenen „Messer", seine Hauptmitarbeiter Joh. Wigand und Matth. Juder, beide „glühend vor Haß gegen den römischen Antichrist und seine Gliedmaßen, die Verpester der Christenheit" (S. 315), enthüllten in dreizehn Centurien „die Anfänge, das Fortschreiten und die ruchlosen Anschläge des Antichrists", gingen diesem bis in die verborgensten „Maulwurfsgänge" nach und entwarfen eine Papstgeschichte, welche die abgeschmacktesten Fabeln, besonders über Gregor VII. und Alexander III., auftischt, eine Karrikatur der Kirchengeschichte, eine Fälschung, wie sie noch nie dagewesen (S. 315—329). So liegt die Sache, und es war nötig, dies einmal frank und frei auszusprechen und zu beweisen. Denn noch immer wird, selbst von Fachhistorikern, der Wert jenes Geschichtswerkes viel zu hoch angeschlagen. Nach Hase (Kirchengesch. 7. Aufl. 1867) war dieses „gemeinsame Unternehmen protestantischer Wissenschaft" „ausgezeichnet durch genaue Quellenstudien und Auszüge, durch eine Kritik, die nichts Vergangenes zu achten brauchte," freilich auch — „durch leidenschaftliche Polemik". Angesichts der vielen „Fabelberichte in den Centurien" muß man gebührend staunen über das Urteil, welches noch im J. 1885 ein gelehrter Professor, F. X. Wegele, in seiner Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus gefällt hat. Wohl erkennt er an, daß der Maßstab einer aprioristischen Betrachtungsweise, den die Centuriatoren an die Beurteilung der alten Kirche und in erster Linie des Papsttums anlegen, ein durchaus ungeschichtlicher ist, daß ihnen auf diesem Boden die Fähigkeit objektiver Beurteilung unbedingt fehlt. Aber er rühmt ihnen nach, daß sie im Kampfe gegen das Papsttum als das Antichristentum „die Waffen der historischen Kritik, die bis dahin kaum geahnt worden waren, und ein fruchtbringendes Beispiel für jede Art der geschichtlichen Betrachtung überhaupt geworden sind", schmieden und gebrauchen. So sei das kritische

Prinzip, das dem Protestantismus im Gegensatz zum Katholizismus innewohne, in überwältigender Wucht in der Anwendung auf die Geschichte zum Durchbruch gekommen .... An der Prüfung der Geschichte des Papsttums habe dieses ihr kritisches Verfahren seine Meisterschaft bewährt. Den wissenschaftlich unvergleichlich höher stehenden Annales ecclesiastici des Baronius und seiner Fortsetzer wird daneben nur ein sehr mattes Lob erteilt. (Wegele a. a. O. S. 333—336, Janssen, V S. 317 Anm. 2.)

Die Centurien nun bildeten das Arsenal, aus dem die Gelehrten lange Zeit ihre kirchengeschichtlichen Anschauungen über die alte und mittelalterliche Zeit schöpften, aus dem die Prediger von den Kanzeln herab das Volk über Wesen und Geschichte des Papsttums belehrten. Um den Haß gegen das Papsttum im deutschen Volke zu verewigen, dazu gab es kaum ein besseres Mittel, als ihm alle diese Ungeheuerlichkeiten und Schreckbilder aus der Geschichte immerfort vorzuführen. Weil es Luther für „eine hohe Weisheit und Gottseligkeit“ gehalten, „dem Papste von Herzen feind zu sein“, so erachtete sich Georg Miller in Augsburg 1584 zu solchen Predigten genötigt, ja als Superintendent und Professor in Jena verkündete er das Schmähen auf den Papst geradezu als Pflicht des evangelischen Predigtamts (S. 326), saß doch „das papistische Delirament von der apostolischen Nachfolge der Papsthunde und Teufelsbuben zu Rom dem evangelischen Volke selbst in Landen, wo gar keine Papisten mehr vorhanden und geduldet, nach mehr denn siebzig oder achtzig Jahren treuer, emsiger evangelischer Predigt und Ausmusterung abgöttischen päpstlichen Teufelsd .... s noch immer tief in den Knochen“ (S. 327). Und was sind die Päpste nach der Ansicht dieser predigenden Historiker? „Wie aus vielen unzähligen Schriften wahrhaftig kund geworden,“ verkündigte am Osterfeste 1589 ein Prediger von der Kanzel, „daß die Päpste, wie man die römischen Satansgesellen und Teufelsbuben nennt, allzumal, keinen ausgezogen, Sodomiter, Schwarzkünstler, Zauberer, wohl viele auch Ausspeier höllischen Feuers gewesen und sind, so steht es gar nicht verwunderlich, daß sie, wenn sie beten wollen, den Teufel anrufen, der dann auch, was von vielen glaubwürdigen Personen aus eigenem Augenschein berichtet worden, leibhaftig oftmals bei ihnen zu sehen ist in erschröcklicher Gestalt und mit ihnen flucht und das Kreuz Christi mit Füßen tritt, und sie darauf nackte Tänze halten, so sie ihren Gottesdienst nennen.“ „Sind alle des Teufels, den sie anbeten, und werden vom Teufel geholt. Amen.“ (S. 328). Diese Probe statt vieler!

Der Satiriker Fischart, der übrigens „kein sauberes Gewächs war und in vielen Farben schillerte,“ was er dadurch bewies, daß er sich unter seinem wirklichen Namen an einem buchhändlerischen Unternehmen zu Ehren der Päpste beteiligte (S. 324, Anm.) entwarf in seinem „Bienenkorb des römischen Immenschwarms“, einer Ueberarbeitung eines holländischen Vorbildes, ein Zerrbild der katholischen Kirche, wie es gehässiger kaum jemals versucht worden ist (S. 338), und übergoß die also karrikierte Kirche dann mit der

Lauge eines beißenden Spottes. Da noch immer protestantische Literarhistoriker diese von Gemeinheiten und Unflätigkeiten strotzenden Reime, wenn auch nicht mehr wie ehemals als ein „Weltwunder“ verehren (S. 339), so doch über Gebühr erheben und verherrlichen, und katholische Schriftsteller oft nur einen verschämten Tadel auszusprechen wagen, so begreift sich, warum J. dieser Lästerschrift eine so eingehende Beurteilung angedeihen läßt (S. 335—341). Fortan muß man entweder sagen, der „Bienenkorb“ sei eine der schmachvollsten und schamlosesten Satiren, die jemals geschrieben worden, ein Denkmal des allertraurigsten Mißbrauches mit Talent und Sprache, oder mit dem katholischen Beurteiler von 1591: „Mit dem Jesuwalt Pickhartschen Bienenkorb, dem allergräulichsten und unflätigsten Schmachbuch, so seit dem Aufkommen des neuen Evangelium, sonderlich seit dem Aufkommen der Calvinisterei wider die Lehren, Gebräuche und Ceremonien der heiligen Kirche ins arme betrogene Volk geworfen, glaubt jeder Schneider, Schuster und Schreiber und wer nur lesen und disputieren kann, alle Katholischen wie an den Galgen und Schandpfahl binden zu können, gleich als gehörten sie zu allem Unflat und Abschaum der Menschheit und seien schlimmer als Heiden und Türken. Es ist nicht genugsam zu sagen, wie dieser unflätige Skribent auch das Heiligste höhnet und spottet und zum Gelächter und Schimpf des gemeinen Pöbels macht unter den Gelehrten und Ungelehrten, und alles mit sich in den Kot zieht“ (S. 339).

Nicht bessere Prädikate verdient eine andere Satire Fischarts, das „Jesuitenhütlein“, nach Vilmar die „beißendste, witzigste und trefflichste Satire, die jemals gegen die Jesuiten geschrieben worden ist“ (!), nach Kurz „ein Meisterwerk der Satire“ (!) (S. 510, Anm. 1).

Von dieser Art „Wissenschaft“ und „Poesie“ führt uns J. zu der eigentlichen Polemik. In mehreren Kapiteln schildert er den aus dem Haß gegen das Papsttum entsprungenen Kampf nicht nur der Prediger, sondern auch der Astronomen von Fach, ja gelehrter Korporationen gegen die Gregorianische Kalenderreform, eine unglaubliche Blamage der damaligen Wissenschaft. Die Jesuiten wurden als „Vernünftler“ verschrieen, weil sie an die Wunder, die man gegen die Kalenderreform ins Feld führte, nicht glauben mochten, dieselben vielmehr, gleich den Katholiken überhaupt, verlachten. Damit es an Humor nicht fehlte, fanden sich auch Katholiken, welche das Verhalten der Vögel, weil sie „gesehen und gefunden, daß diese sich paarweise gesellt und zusammengestanden an St. Vincenztag nach dem neuen, nicht mehr nach dem alten Kalender“, für die Berechtigung der Reform geltend machen. „Katholische Vögel, verständiger als manch grober, stutziger Mensch!“ (S. 351).

Es folgen dann die Polemik gegen einzelne hervorragende Katholiken, die Kontroversen über die fortdauernde Gültigkeit des Religionsfriedens, über die Bestrafung der Ketzer, über die Frage, ob denselben Treue zu halten, endlich der erbitterte Kampf aller Protestanten gegen die Jesuiten und die

Art ihrer Verteidigung, sowie auch die grimmige Fehde zwischen den Calvinisten und Lutheranern — ein wahrhaft ekelerregendes Kampfgewühl, in welchem ein Abgrund von Maßlosigkeit, Rohheit und Gemeinheit, von bewußter Heuchelei und Unehrlichkeit, von Lug und Trug[1]) zu Tage trat, ein Kampf, in dem es sich, besonders dem Papsttum gegenüber, nicht um Widerlegen, sondern um Entehren handelte (S. 335). Wir würden nur ein mattes Schattenbild liefern, wollten wir es versuchen, diese Art des Kampfes in Kürze hier zu charakterisieren. So etwas läßt sich gar nicht nacherzählen; man muß diese mit dem Pinsel eines Bauern-, richtiger eines Höllen-Breughel gemalten Selbstschilderungen eben lesen, um es zu glauben, daß eine Sprache so schmählich geschändet werden, eine Literatur so tief sinken konnte. Mehr als einmal ist dem Referenten bei der Lektüre, die fürwahr ein hohes Maß von Ueberwindung voraussetzt und fordert, die Frage aufgestiegen: War es wirklich notwendig, all diesen Schmutz, der doch längst vergraben und vergessen, wieder aufzuwühlen und offen zu legen? Wäre es nicht besser gewessen, dieses traurigste Blatt der deutschen Geschichte zu überschlagen und den Schleier der Nacht darüber fallen zu lassen? Jedenfalls mag es auch J. ergangen sein, wie dem Jesuiten Vetter, welcher um 1600 schrieb: „Wie ungern ich für meine Person diesen martinischen oder lutherischen Sumpf und stinkenden Teich gerührt, könnt ich mit vielen Ursachen erklären und beibringen, weil sich nicht nur die menschliche Vernunft dergleichen Worte und Sachen fürzubringen entäußert, sondern auch nicht wohl möglich ist, daß bei vielen gutherzigen Katholischen nicht auch der müsse etlicher Maßen für unschamhaftig gehalten werden, der dergleichen Materien zu handeln auf sich nimmt. Da aber treiben die scham- und stirnlosen Prädikanten die Sache so weit, daß wir die natürliche angeborene und christliche Scham etlicher Maßen beiseits legen und den vielermeldeten ihren stinkenden Sauerteig wider unsern Willen regen und rühren müssen, den ich doch, wie ich anderswo auch vermeldet, lieber siebzehn Klafter unter der Erde, ja im untersten Abgrund der Hölle vergraben zu sein von ganzem Herzen wünschen wollte, als daß solche Unfläterei in vieler frommen Christen Hände gelange soll" (S. 404). J. dachte, wie es sein Motto besagt: „Es wird doch einmal not thun," und wenn man alles wieder und wieder erwägt, so wird man ihm nicht Unrecht geben können. Es war notwendig, einmal um die im dreißigjährigen Kriege zu Tage getretenen Erscheinungen aus den Vorgängen der vor ihm liegenden Zeit ganz und voll zu erklären, und dann um die Schuldfrage endgültig zu beantworten. Ist man doch in der That so weit gegangen, die Katholiken, speziell die Jesuiten, für die Rohheit jener Polemik und somit auch für

---

[1]) Man lese das Urteil Gudermanns S. 522 und Eyntzingers, welcher die Zeit von 1518 bis 1618 das „in aller Historie fürnehmlichste Jahrhundert der Lüge und Verläumdung" nennt.

deren Einwirkung auf das Volksleben und die Literatur verantwortlich zu machen. Um eingerostete Vorurteile, festgewurzelte Geschichtsanschauungen zu beseitigen oder zu erschültern, dazu genügte es nicht mehr, an einem oder zwei Beispielen die Maßlosigkeit und Ehrlosigkeit der damaligen Polemik gegen die Katholiken zu charakterisieren; nur Wolken von Zeugnissen konnten zum Ziele führen, und solche Wolken, schwarz und gewitterschwanger, hat J. an uns vorüberziehen lassen. Er liebt es, sozusagen, Batterien vorzuführen und durch diese nicht hie und da eine Bresche zu schießen, sondern die im jahrhundertelangen Kampfe aufgeworfenen und immer wieder reparierten Befestigungswerke in einem großen Ansturm niederzulegen.

Die katholischen Polemiker halten mehr Maß und streiten mit Gründen, freilich nicht alle, z. B. Nas u. a. Sie werden dafür auch mit Recht getadelt, nicht selten recht scharf (S. 376/77, 400). Auch die Jesuiten sind nicht von dem Vorwurfe freizusprechen, nicht immer die Grenzen einer anständigen Polemik eingehalten zu haben; aber es waren ihrer nur wenige (Gretser, Vetter, S. 400, 521). Wenn sie also gegen die Vorschriften verstießen, welche der milde Canisius als Norm für die Polemik aufgestellt hatte (S. 406), so rechtfertigten sie sich wohl damit, daß nur eine so derbe Sprache von dem Volke verstanden werde und Eindruck mache. Sie durften auch geltend machen, daß sie in dem ihnen aufgedrungenen Kampfe nur mit gleichen Waffen sich wehrten und das Recht der Notwehr übten. In der That, es ist ihnen arg mitgespielt worden. Man dichtete ihnen Privatverbrechen der scheußlichsten Art an und wurde nicht müde, diese Verleumdungen in Schriften und Predigten immer zu wiederholen. Vergeblich waren selbst amtliche Erklärungen der Stadtobrigkeiten, z. B. von München, Graz u. a., zur Ehrenrettung der so hart Angegriffenen. Man wollte sie vor aller Welt bloßstellen und ihnen die Möglichkeit einer gedeihlichen Wirksamkeit benehmen. Daneben suchte man auch glaubhaft zu machen, „was in so vielen neuen wahrhaftigen Zeitungen und Avisen vor Augen steht, nämlich, daß die Jebusiter ebenmäßig alle politischen Händel und Kriege betreiben, blutige Landesverräter, Meutemacher, Kriegsfackeln, Brandstifter, Königs- und Fürstenmörder und in allen mörderischen, giftmörderischen und zauberischen Künsten erfahren und Meister sind. Diesen eingefleischten Teufeln liegt nichts anderes im Herzen und Sinn, denn daß sie ein gemeines Blutbad anrichten in der ganzen Christenheit, alle Christen morden und ganz Deutschland wollen in seinem Blute ersäufen sehen, wie die heilige Schrift und göttliches Wort alles solches selber bezeugt" (S. 525). Gewiß, sie wollten ja Deutschland dem Könige von Spanien unterwerfen, trachteten aber auch diesem nach dem Leben, wollten alle Evangelischen nicht nur, sondern auch die Päpstlichen vergiften! Und mit welchem Gift! (S. 532 ff.). Sehr kam den Gegnern zu statten die Auslassung des spanischen Jesuiten Mariana über den Tyrannenmord. Obwohl Protestanten selbst, wie Melanchthon, diese These verteidigt hatten, erhoben sie nun doch ein gewaltiges Geschrei,

Nichts half die Verwerfung jener These durch das Ordensdekret von 1610, nichts die Erklärungen des Jesuiten Mayrhofer von 1601 (S. 548): die Jesuiten sind und bleiben samt und sonders „Assassinen“, „Königsmörder“ nnd weihen ihre Sendlinge mit gar erschrecklichen Ceremonien für ihre Mission ein (S. 553). So bildete sich schon im 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. eine unglaubliche Jesuitenfurcht (S. 536) und jenes Urteil über Lehre und Tendenz der Gesellschaft aus, welches noch heute so vielen Protestanten unaustilgbar eingeprägt scheint. Es ist bemerkenswert, daß schon damals die Unterscheidung zwischen Jesuiten und Katholiken gemacht wurde (S. 519).

Da nun eine solche Polemik fast ein Jahrhundert hindurch von den Kanzeln, in zahllosen „Famosschriften“, in Andachtsbüchern (S. 455), vor Alt und Jung (S. 396)[1]) mit unglaublicher Rücksichtslosigkeit geführt und von dem Volke auf der Straße und in Trinkstuben (S. 416) in Wort und That fortgesetzt wurde, so konnten die Folgen und Wirkungen nicht anders als geradezu furchtbar sein. In der That hat sie das deutsche Volk in allen Schichten mit einer Verbitterung erfüllt, welche notwendig einmal in einem schrecklichen Zerstörungskriege zum Ausbruche kommen mußte. Sie hat zwischen Katholiken und Protestanten eine Kluft geschaffen, die kaum noch zu überbrücken war — arbeitete man doch auf eine völlige Auflösung aller Gemeinschaft zwischen den Konfessionen hin (S. 463) und predigte Ausrottung der Katholiken und einen Kreuzzug gegen dieselben (S. 441—43) —; sie hat alles Gefühl der Ehrbarkeit in weiten Kreisen ausgetilgt (S. 474) und der deutschen Kultur jener Zeit den Stempel der Rohheit aufgedrückt. „Schier alle Kraft des Geistes und Studierens“ ging, wie Zeitgenossen klagten, in „heillosem Zanken, Streiten, Verfluchen und Vermaledeien“ auf (S. 557). „Die Presse war zu einem wahren Fluche der Zeit geworden“ (S. 557). „Die höchste Schuld“, schrieb ein „einfältiger Lay“, ist bei den unzähligen Skribenten und Libellisten, so wider christliche Liebe, Vernunft, Recht und Billigkeit ein Läster- und Lügenwerk getrieben, das nicht genugsam zu beweinen.“ „In der alten katholischen Kirche haben unsere Vorfahrer durch viele Jahrhunderte eines Glaubens und Sinnes gelebt, in Frummheit und christlichen Werken der Barmherzigkeit, durch ungezählte Stiftungen für Arme, Sieche und alle Notleidende, hohe und niedere Schulen, kunstreiche Gebäu, Mahl- und Bildwerke dermaßen herfürgestrahlt, daß es andern Nationen zur Verwunderung gewesen; auch haben sie viel Macht, Ehre, Wohlstand und Gedeihen erlangt und stunden an erster hoher Stelle unter den Nationen. Was ist aber aus allem worden? Es ist vernichtet und vergessen u. s. w.“ (S. 447).

---

[1]) Sollte ja doch der „Bienenkorb selbst der zarten Jugend in die Hand gegeben werden“ (S. 340), die auch angehalten wurde zu singen: „Jetzt treiben wir den Papst hinaus u. s. w.“

Nicht nur Katholiken (S. 447, 474), auch einsichtsvolle Protestanten erkannten die Gefahren, welche der deutschen Nation drohten, und versäumten nicht, darauf hinzuweisen. So Mathesius (S. 407—408). Aber solche Stimmen fanden kein Gehör; man brandmarkte die Mahner als „Parbrüder", ja einige brachten das Wort Luthers in Erinnerung: „Impleat vos Dominus odio Papæ" (S. 325, 408) und verteidigten dessen Schmähreden gegen den Papst (S. 398). Des Andreas Lang Lästerbuch, die „gründliche und rechte Ueberweisung von der Seligkeit" (1576), wurde von den protestantischen Reichsständen, unter Berufung auf den Religionsfrieden, in Schutz genommen und dessen Sprache gegen die „Papisten" als eine unter den Protestanten gebräuchliche bezeichnet (S. 410, 411). Dagegen führten sie beim Kaiser Beschwerden über katholische Polemiker (S. 414), und Kaiser Rudolph II. war ihnen zu Willen und suchte die Katholiken an der Verteidigung ihrer Religion zu hindern, um nicht die Gegner zu reizen und zu noch schlimmerem Vorgehen zu veranlassen. (S. 422.)

Nach alledem konnte ein „einfältiger Lay" im Jahre 1617 sich wohl darüber wundern, „daß man nicht lange zum allgemeinen Blutvergießen gekommen"; aber man stand auch bereits am Vorabende eines großen Krieges (S. 557). Das dritte Buch dieses Bandes schildert uns schon eine „allgemeine politische Verwirrung im letzten Jahrzehnt vor dem dreißigjährigen Kriege". Schwäche des Kaisertums, Indolenz und Thatenlosigkeit der Katholiken, unermüdliche Rührigkeit der Protestanten, Konspiration der Union mit dem Auslande, mit den Gesinnungsgenossen in den österreichischen Erblanden, Vergewaltigungen der katholischen Stände (Speier, Worms, Bamberg, Würzburg) — das alles bildet den Inhalt dieses Buches. Es ist ein Verdienst J.s, die Schwäche und Machtlosigkeit des Kaisertums in ihrer ganzen Jämmerlichkeit, in ihren Ursachen und Folgen aufgedeckt und offenkundig gemacht zu haben. Dieselbe zeigte sich gegenüber den immer mehr gesteigerten Ansprüchen der Protestanten in den Erblanden, gegenüber der Vergewaltigung der katholischen Reichsstände durch die Unionisten, gegenüber der Nichtachtung der Reichsjustiz und der kaiserlichen Befehle u. s. w. „Der Name und die Autorität des Kaisers ist nichts mehr als ein Phantom und eine Vogelscheuche", schrieb Heinrich IV. von Frankreich an seinen Gesandten (S. 579). Da der Kaiser, so heißt es in einem „kurtzen anmuthlichen Gespräch", „im Angesichte aller Conspirationen schier waffenlos und ohne Mittel, so ging allgemach jede Reputation verloren und im Reiche sah man Se. Majestät nur noch für einen gemalten Herrn an", und „die ausgeschickten Commissare und Ambassadoren" wurden „schimpflich genug behandelt" (S. 653). Der Tod Rudolphs II. war „ein großes Glück für das Reich", urteilte man (S. 622); aber unter Matthias war's um nichts besser. „Der neue Kaiser ist da, aber die wahre Macht im Reiche ist nicht bei ihm", schrieb ein Mainzer Kanzleibeamter bald nach der Wahl. (S. 629.) Selbst träge und thatlos, ließ sich der Kaiser gänzlich von seinem „Direktor" Klesl

leiten, der — vielleicht etwas zu scharf — vom Herzog Maximilian von Bayern als „die Pest des Hauses Oesterreich“ (S. 693), vom päpstlichen Nuntius als dessen grimmigster Feind (S. 698) bezeichnet wurde. Ist es nicht eine betrübende Thatsache, wenn Kurfürst Maximilian, als er den Abschluß einer katholischen Liga betrieb, auf einen Ausschluß Oesterreichs dringen mußte, in der Ueberzeugung, daß ein Bund, dessen Eingreifen vom Prager oder Wiener Hofe abhing, entweder von vornherein zur Machtlosigkeit verurteilt sein, oder in Verwickelungen hineingezogen werden würde, welche allen katholischen Reichsständen zum äußersten Verderben gereichen würden? War doch überhaupt für eine ernste, grundsätzliche Handhabung des katholischen Wesens nichts zu erwarten, so lange die Linie des Kaisers Maximilian II. die Reichskrone trug. Unter Rudolph II. hatten die Katholiken das genugsam erfahren; unter Matthias sollten sie das gleiche erleben. „Nach hüben und drüben gleichzeitig den einen wie den andern gute Worte geben, aber schier nichts thun oder alle Gebot und Verbot auf wienerisch Brauch nur fünf Tage dauern lassen, bei Leibe nit länger, dadurch sich allen Parteien verdächtig machen, ist seit Maximilian dem Andern“, heißt es in einem satirischen Gespräch von 1617, „kaiserliche Losung“ (S. 601, 602).

Diese Schwäche der Centralgewalt im Reiche war ein offenes Geheimnis, den Franzosen und Engländern nicht weniger bekannt als den Protestanten und Katholiken im Reiche. Eine um so größere Heuchelei war es, wenn in öffentlichen Schriftstücken immerfort das Schlagwort von der Uebermacht des Hauses Habsburg und dessen Streben nach allgemeiner Weltherrschaft wirksam verwendet und der Kampf gegen die beiden Linien dieses Hauses als „unerläßlich für die Freiheit Europas und die deutsche Libertät“ ausgerufen wurde (S. 579). Und „die große papistische Liga“, welche von den Protestanten als „hochbedrohlich für allen Bestand des evangelischen Wesens im Reich“ geschildert wurde, befand sich in Wahrheit in einem kümmerlichen Zustande und hatte es auf nichts weniger abgesehen, als auf einen Angriff gegen die Widersacher (S. 681). Der Papst aber und Spanien waren säumig, und als sie schließlich sich zu Zahlungen von Hilfsgeldern verstanden, da wurden diese „gar nicht zu einiger Offension bewilligt“ (S. 608). Alle diese Thatsachen entsprachen keineswegs den fortdauernden Ausstreuungen der Protestierenden und ihrer Schriftsteller, daß von Rom und Madrid nichts anderes geplant werde, als „die evangelischen Stände mit Feuer und Schwert auszurotten und Deutschland in seinem Blute zu ersäufen“ (S. 609). Nein, „die Katholiken zeigten in allen ihren Sachen einen solchen Fervor, daß es nicht Wunder gewesen, wenn sie bei dieser Kälte erfroren wären“ (S. 656).

An wem lag es also, wenn je länger je mehr bei Katholiken wie bei Protestanten sich die Überzeugung befestigte, daß ein großer Krieg nahe vor der Thüre stehe? (S. 651, 698). Derselbe wäre gewiß schon zehn Jahre früher ausgebrochen, wenn nicht Gott merkwürdiger Weise die Häupter der

antihabsburgischen und antikatholischen Partei (Heinrich IV. von Frankreich und Friedrich IV. von der Pfalz) und kurz darauf auch Kaiser Rudolf abgerufen hätte, als er eben auf dem Punkte stand, sich mit den Unionisten zu verbünden (S. 622). So wurde die Gefahr eines großen Bürgerkrieges einstweilen noch in die Ferne gerückt. Aber auf wie lange? „Das wird", antwortet hierauf Brömser, Führer einer kurmainzischen Gesandtschaft an den Kaiser, „von denjenigen abhängen, welche ehrlich den Frieden wollen, seien sie katholische oder lutherische Stände. Raffen sie sich nicht zu gemeinsamer Verteidigung auf, so wird mit Hilfe auswärtiger Mächte eines Tages unerwartet die Kriegsfurie losbrechen. Und dann: Finis Germaniae" (S. 623).

So hat denn J. in seinem fünften Bande „frank und frei" alles bloßgelegt, was das Nationalunglück des dreißigjährigen Krieges näher oder entfernter vorbereitet hat: die undeutschen und revolutionären Praktiken der pfälzischen Umsturzpartei, die Trägheit, Zaghaftigkeit und Haltlosigkeit der Katholiken, die Schwäche, ja Jämmerlichkeit des damaligen habsburgischen Kaisertums, die maßlose Polemik der verschiedenen Religionsparteien wider einander u. s. w. Der Inhalt des Buches ist wohl dazu angethan, die Leser „hitzig zu machen", wird auch in manchem die fast erloschenen Flammen religiöser Abneigung wieder anfachen. Aber das liegt nicht in der Absicht des Verfassers. Ihn leitete vielmehr ein Wort seines hochverehrten Lehrers Joh. Friedrich Böhmer, welches er darum, wie einen Leitstern für Leser und Beurteiler, seiner Arbeit vorausgeschickt hat: „Die rechte Kenntnis der Geschichte giebt zum Haß viel weniger Stoff, als vielmehr zum Schmerz über die Unvollkommenheit der irdischen Dinge und zu besseren Entschlüssen für die Zukunft". „So wird es denn würdige Aufgabe für vaterländische Geschichte sein", „sich zu belehren an dem, was den Vorderen förderlich oder verderblich war, und gereinigt von Leidenschaften durch den Anblick des großen Dramas zu der Aufgabe der Gegenwart mit veredelter Kraft zurückzukehren." Möge sich dieser Wunsch unseres Historikers erfüllen! Möge sein Buch wie eine Warnungstafel für die gegenwärtige Generation sein, in welcher die alten konfessionellen Antipathien wieder stärker als je aufwachen zu wollen scheinen — zum Unheil für unser deutsches Vaterland.

Braunsberg. **Dr. Dittrich.**

Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Erster Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Von Dr. Ludwig Pastor, Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. 1886.

Das vorliegende Werk hat bei katholischen und akatholischen Kritikern eine sehr günstige Aufnahme gefunden und ist allgemein als ein bedeutendes

Werk anerkannt worden. Der Hauptwert desselben beruht auf den ungewöhnlich reichhaltigen archivalischen Forschungen, welche der Verf. Jahre lang in mehr als hundert Archiven Italiens, Frankreichs, Belgiens, Oesterreichs, Deutschlands und der Schweiz (vgl. das Verzeichnis S. XXI—XXII) angestellt hat. Ein Anhang enthält sechsundachtzig bisher ungedruckte Aktenstücke und archivalische Mitteilungen. Neben den ausgiebigen archivalischen Quellen hat Pastor das gesamte, sehr ausgedehnte und nicht selten tief versteckte gedruckte Material (vergl. die Titel der wiederholt citierten Schriften XXIV—XLVI) sorgfältig benutzt. Seine Forschungen haben ihn in den Stand gesetzt, über gar manche dunkeln Partien der von ihm behandelten Periode neues Licht zu verbreiten, und, wie die Anmerkungen zum Texte ausweisen, sehr viele irrige Angaben und verkehrte Behauptungen früherer Historiker, (z. B. Burkhardt, Droysen, Hase, Gregorovius, Müntz, Voigt u. s. w.) zu berichtigen. Aber die Berichtigungen geschehen in ruhiger, sachlicher Weise; in irgend eine bittere Polemik mit seinen Vorgängern läßt sich Pastor, was gewiß zu billigen, niemals ein.

Nach einer allgemeinen Einleitung „Die literarische Renaissance in Italien und die Kirche“, auf die wir noch zurückkommen, bietet das erste Buch einen „Rückblick auf die Geschichte der Päpste vom Beginn des avignonesischen Exils bis zur Beendigung des großen Schisma (1305—1417)“. Schon gegen Ende des ersten Abschnittes „Die Päpste in Avignon“ hat der Verf. einzelne Aktenstücke aus den Archiven von Aix, Florenz, Lucca, Mantua, Paris u. s. w. verwertet. Unbefangen schildert er die traurige Lage, worin damals das Papsttum durch seine Abhängigkeit von Frankreich geriet, weist aber auch die Uebertreibungen jener Historiker zurück, welche in den damaligen Päpsten nur „französische Hofbischöfe“ erkennen wollten. Auch hebt er gebührend hervor, welch große Verdienste sich die französischen Päpste für die Verbreitung des Christentums bei den heidnischen Völkern in Indien, China, Aegypten, Nubien, Abessinien, der Berberei und Marocco erworben haben. Eine gerechte Würdigung dieser ihrer weltumspannenden Wirksamkeit wird erst dann möglich sein, wenn die im päpstlichen Geheimarchive aufbewahrten Regesten derselben der Forschung zugänglich gemacht sein werden (S. 56). Bloß für Johann XXII. beläuft sich die Zahl der dort befindlichen Aktenstücke auf mindestens sechzigtausend. (S. 71 Note 2). Die früheste Förderung der humanistischen Studien durch die Päpste stellt Pastor aus zwei Schreiben Gregors XI. vom Jahre 1374 fest (vergl. Anhang 623—624 Nr. 1 u. 2). — Der zweite Abschnitt: „Das Schisma und die großen häretischen Bewegungen“ bietet neue archivalische Aufschlüsse über die Wahl Urbans VI. und die Entstehung des Schisma. Die Hauptschuld an demselben fällt nicht dem Papste zu, obgleich dessen rücksichtsloses Vorgehen nicht zu rechtfertigen, sondern den reformfeindlichen Kardinälen, welchen ein Papst „in härenem Bußgewand“ ein Gräuel war.

In dem zweiten Buch: „Die Wiederherstellung der päpstlichen Macht

und ihr Kampf mit der konziliaren Opposition und die Anfänge der Renaissance in Rom (1417—1447)" tritt die Frage der kirchlichen Reform überall in den Vordergrund, und der Verf. behandelt ohne alle Voreingenommenheit die großen konziliaren Bewegungen, welche den ganzen Zeitraum beherrschten. Von allgemeinem Interesse ist der Nachweis, daß die römische Kurie seit Martin V. keineswegs, wie so oft behauptet worden, mehr und mehr einen italienischen Charakter angenommen habe, daß vielmehr der päpstliche Hof einen wahrhaft kosmopolitischen Charakter bewahrte, und Spanier und Franzosen, Engländer, Deutsche und Niederländer an demselben thätig waren. Eine hervorragende Stellung nahmen unter Martin V. insbesondere die Deutschen ein, sowohl in der päpstlichen Hofhaltung als in den verschiedenen Verwaltungs- und Justizbehörden, in der Kanzlei, in der Datarie, Pönitentiarie, in der apostolischen Kammer und in der Rota Romana. Auf einem sehr vertrauten Fuße stand mit dem Papste der apostolische Protonotar Hermann Dwerg aus Herford in Westfalen, einer der einflußreichsten und geachtetsten Männer Roms (der, beiläufig bemerkt, fast sein ganzes beträchtliches Vermögen zu Studien- und Armenstiftungen in Köln und Herford vermachte). Der Rheinländer Heinrich Kalteisen bekleidete zeitweilig die Würde eines Maestro del sacro Palazzo, d. h. eines päpstlichen Ratgebers in allen Fragen der Theologie und des Rechts. Sehr beträchtlich war auch die Zahl der in der Stadt ansässigen deutschen Künstler, Kaufleute und Handwerker, welche in eigenen Innungen zusammentraten. Beträchtlicher noch war die Zahl der deutschen Pilger, welche alljährlich die heiligen Stätten aufsuchten. Die Bruderschaftsbücher der Anima und des Hospitals von S. Spirito führen lange Reihen von Namen, zum Teil aus den höchsten Ständen auf; in gleicher Weise nennt das alte Martyrologium der Peterskirche in dem Verzeichnis der Wohlthäter, für welche an bestimmten Tagen das Jahresgedächtnis gehalten wurde, fast auf jeder Seite deutsche Landsleute. Flavio Biondo, der Sekretär Eugens IV., berechnet die jährliche Zahl der Romfahrer in der Fasten- und Osterzeit auf vierzig bis fünfzigtausend Personen. Zur Zeit der Jubiläen waren noch viel größere Menschenmassen in Rom anwesend. Wie vielfach noch die Geschichte jener Zeit vernachlässigt worden, geht beispielsweise daraus hervor, daß Pastor (S. 179, vergl. S. 645—646) genötigt war, sogar die Abhaltung eines stark besuchten Jubiläums vom Jahre 1423 gegen Gregorovius und Reumont nachzuweisen. Unter den neuen Mitteilungen des Verf.s für die Regierung Eugens IV. verweisen wir nur auf einen dem Florenzer Staatsarchiv entnommenen Brief des Antonio Rido, Castellans der Engelburg, über die Katastrophe des Kardinals Vitelleschi; die bisherige Behauptung, der Papst habe in die Verhaftung seines Günstlings gewilligt, wird dadurch erschüttert (S. 237; Anhang Nr. 220). Interessant ist ein aus dem Staatsarchive zu Siena mitgeteiltes Schreiben des Abtes von S. Galgano über das erste Auftreten des Enea Silvio in Rom (S. 260; Anhang Nr. 24).

Am ausgiebigsten erweisen sich Pastors archivalische Quellenforschungen für das in mancher Beziehung großartige Pontifikat Nikolaus' V. Die Darstellung desselben nimmt das ganze dritte Buch (S. 273—490) ein und bildet den Glanzpunkt des vorliegenden Bandes. Fast jede Seite enthält eine Hinweisung auf handschriftliches Material. Die Lücken des vatikanischen Archivs, welches bei weitem nicht, wie wohl angenommen wird, alle Breven und Bullen der Päpste enthält, füllte der Verf. durch seine Arbeiten in den Archiven zu Bologna, Florenz und Venedig aus. Auch die von ihm benutzten inhaltreichen Depeschen der mailändischen Gesandten sind nur zum Teil im Mailänder Archiv vorhanden; viele derselben birgt die Ambrosianische Bibliothek; aber auch diese wiesen noch empfindliche Lücken auf, welche erst durch glückliche Funde in Paris ausgefüllt werden konnten. Aehnlich verhält es sich mit den Akten im Staatsarchive zu Siena; was in diesem fehlt, entdeckte Pastor in der dortigen Kommunalbibliothek. Zu den von ihm gewonnenen Ergebnissen gehört z. B., daß nicht, wie bisher alle Kanonisten und Historiker angaben, der Erzbischof von Mainz, sondern der von Salzburg der erste war, welcher im Jahre 1448 das deutsche Konkordat verkündete (S. 299). Gänzlich unbekannt war, was S. 308 ff. aus vatikanischen Handschriften über die beiden großen Vorkämpfer der päpstlichen Vollgewalt, Rodericus Sancius de Arevalo und Piero del Monte, seit 1442 Bischof von Brescia, vorliegt; dankenswert ist auch die Mitteilung des bisher vergeblich gesuchten päpstlichen Anstellungsbreve für den großen Bessarion aus dem Staatsarchiv zu Bologna (S. 319 Note 4; vergl. Anhang Nr. 31). Man vergl. ferner (S. 326 ff.) die Ergänzungen zu den Bollandisten über die Heiligsprechung Bernardinos von Siena aus Handschriften des dortigen Archivs. Neues willkommenes Detail aus verschiedenen Archiven bietet auch der Abschnitt: „die letzte Kaiserkrönung in Rom“ S. 368—384. Die Geschichte der Verschwörung des Stefano Porcaro vom Jahre 1453 ist (S. 420—437) wesentlich bereichert durch Aktenstücke aus den Staatsarchiven von Mailand, Florenz, Siena und Lucca, vornehmlich durch die eigenen Geständnisse Porcaros, welche der Verf. in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek entdeckte. (Anhang Nr. 44 S. 666—672). Das im Anhang Nr. 46 aus dem Archive zu Lucca abgedruckte Schreiben des Kardinals Calandrini war selbst einem Beamten des Archivs, Giovanni Sforza, der im Jahre 1884 ein Buch über Nikolaus V. veröffentlichte, entgangen (vergl. S. 435 Note 4). Was den bereits von Nikolaus gefaßten, später von Julius II. ausgeführten Plan eines Neubaues der St. Peterskirche anbelangt, so citiert Pastor S. 395 aus H. von Geymüllers „Entwürfe für St. Peter“ die Aussagen zweier Zeitgenossen, welche den Zustand von Alt=St.=Peter als baufällig bezeichnen. Es „muß deshalb“, sagt er, „Nikolaus V. von dem Vorwurfe freigesprochen werden, ohne Grund an die ehrwürdige konstantinische Basilika Hand angelegt zu haben.“ In den Nachträgen S. 712 führt er noch ein von Geymüller übersehenes Zeugnis des Papstes selbst vom Jahre 1451 an:

„Cum videamus basilicam principis apostolorum in tecto collabi ac ita deficientem, ut ruinam minetur.“ Aber es erhebt sich doch die Frage: wenn auch das Dach und die Seitenmauern erhebliche Schäden gezeigt haben, war deshalb eine Zerstörung der ganzen Basilika geboten, deren Säulenwerk, auf das es eigentlich ankam, noch unversehrt aufrecht stand? Daß die Absicht, das ehrwürdigste Gebäude der Christenheit niederzureißen, bei vielen Zeitgenossen schmerzliche Gefühle erregte, bedarf keines Kommentars. Sehr erfreulich dagegen sind (S. 414—419) die Nachrichten über die Stiftung der vatikanischen Bibliothek, durch welche Nikolaus in wissenschaftlicher Beziehung, vielleicht wie kein zweiter Papst, bis in unsere Zeit nachwirkt: sie allein würde hinreichen, seinen Namen unsterblich zu machen. In einem vom Verf. aufgefundenen, gleich nach dem Tode des Papstes aufgenommenen Inventar der lateinischen Handschriften, welche derselbe mit großen Mühen und Kosten zusammengebracht hatte, beläuft sich die Zahl auf achthundert und sieben Nummern. „Die berühmtesten Bibliotheken zählten nicht viel mehr. Die Büchersammlung Niccolis, die größte und beste in Florenz, enthielt achthundert Bände, diejenige der Visconti im Schloße zu Pavia neunhundert und achtundachtzig Bände...“ Selbst die Medici besaßen 1456 nur hundert und achtundfünfzig, erst 1484 gegen tausend Handschriften. Die lateinischen Handschriften der Bibliothek Nikolaus' V. waren dem erwähnten Inventar zufolge (die griechischen Manuskripte sind in demselben nicht aufgenommen) in acht großen Schränken untergebracht. In dem ersten befanden sich vorzugsweise biblische Handschriften, in dem zweiten Werke der Kirchenväter, darunter von dem Lieblingsschriftsteller des Papstes, von dem hl. Augustinus, nicht weniger als sechzig Bände. Das dritte Armarium enthielt neunundvierzig Bände vom hl. Thomas von Aquin. In dem fünften Armarium begegnen uns, vermischt mit theologischen und geschichtlichen Werken, die ersten heidnischen Klassiker, unter ihnen auch das dem Papste überreichte Prachteremplar der Thucydides-Uebersetzung des Valla. Der sechste Schrank enthält fast ausschließlich theologische und kanonistische Werke, der siebente überwiegend heidnische Klassiker, der achte in bunter Mischung profane und kirchliche Schriftsteller.

Daß der Nachfolger Nikolaus' V., Calirtus III., die vatikanische Bibliothek verschleudert habe, ist eine von den Humanisten, die von diesem Papste nichts zu hoffen hatten, ausgestreute Verläumdung (S. 505—507). „Das Einzige, was zugegeben werden kann, ist, daß Calirtus III., der für den Türkenkrieg selbst seine Tiara zu versetzen bereit war, von einigen Handschriften die mit Gold und Silber geschmückten Einbände wegnehmen ließ, um damit die Ausgaben für den heiligen Krieg zu bestreiten.“ Die bewunderungswürdige Wirksamkeit dieses Papstes für die Bekämpfung der Türken stellt Pastor im vierten Buche eingehend dar.

Mit dem, was der Verf. über die Förderung der Renaissance durch die Päpste urteilt, sind wir nicht in allem einverstanden.

Während die Kunst noch längere Zeit ihre eigenen traditionellen Wege ging, hatte das antike Element auf dem Gebiete der Literatur seit Petrarca und Boccaccio das Uebergewicht gewonnen. Pastor führt nun in seinem einleitenden Kapitel mit allem Recht eine Scheidung zwischen dem christlichen und dem heidnischen Humanismus durch, er betrachtet Petrarca als Begründer des erstern, Boccaccio als Begründer des letztern. „Es ist geradezu erschreckend," sagt er über Boccaccio, „wie dieser geniale Meister der Form und Charakterzeichnung alle christliche Zucht und Ehrbarkeit verhöhnt." Selbst abgesehen von seinem berühmtesten Werk, dem Decamerone, worin eine zügellose, völlig heidnische Genußlehre sich breit macht, „predigt sein an antikisierenden Ueberschwenglichkeiten überreiches Idyll „Ameto" ziemlich offen „das Evangelium der freien Liebe", während die Satire „Corbaccio" oder „Labyrinth der Liebe" geradezu Unglaubliches an rücksichtslosem Cynismus bietet." Nun stand aber Boccaccio, so gut wie Petrarca, mit dem päpstlichen Hofe in durchweg freundlicher Beziehung (S. 5, 46). Mußte dieses nicht einen verwirrenden und überaus schädlichen Einfluß auf das gebildete Publikum ausüben? Und nun vollends solch schändliche und charakterlose „Humanisten" wie Valla und Poggio! Wenn Valla lehrte, „Was die Natur erzeugte und bildete, kann nur löblich und heilig sein" — „die Natur ist eben dasselbe oder fast dasselbe wie Gott"; „jedem einzelnen ist die zügellose Befriedigung seiner Lüste gestattet: der Ehebruch ist ganz in der Ordnung, alle Frauen sollten gemeinsam sein" u. s. w., und wenn sein Lebenswandel diesen seinen Sätzen entsprach (S. 12—15), welch ein Licht fiel dann auf den päpstlichen Hof, der einen solchen Zerstörer der Grundlagen des Christentums und der festgegründeten Moral in seine Dienste nahm? Und dasselbe war bei dem nicht weniger schändlichen Poggio der Fall (der übrigens kein Geistlicher war, vergl. S. 27 Note 4; auch Petrarca war nicht Priester, vergl. S. 3 Note 1). Valla und Poggio am päpstlichen Hofe „fielen gleich raufsüchtigen Buben übereinander her. Betrug und Diebstahl, Fälschung und Ketzerei, Trunk und Wollust gab Poggio seinem Gegner in Fülle Schuld u. s. w." (S. 411). Mochte nun auch Nikolaus V. persönlich noch so fromm sein, so bleibt es doch eine durchaus beklagenswerte Erscheinung, daß er „das ganze Treiben" dieser „Vertreter der falschen Renaissance" für „ein ungefährliches Spiel ansah" (S. 412). Der Verf. betrachtet es unseres Erachtens mit viel zu milden Augen, daß von Seiten der höchsten kirchlichen Autorität kein entschiedenes Auftreten gegen die offenen Verteidiger des antiken Heidentums erfolgte. Für diese Autorität durfte nicht in Betracht kommen, daß „der Humanismus sehr bald eine solche Macht geworden, daß ein Kampf mit demselben unter den damaligen Zeitverhältnissen eine sehr gewagte Sache gewesen wäre" (S. 33—34). „Nur einmal ist das Oberhaupt der Kirche in der Periode, welche hier zur Darstellung kommen soll, direkt gegen die falsche Renaissance eingeschritten, und in diesem Falle handelt es sich um" — Beccadellis „Hermaphroditus" — „eine

schamlose Verherrlichung heidnischer Laster, der gegenüber der Papst als oberster Wächter der Sittlichkeit nicht schweigen durfte" (S. 46). Aber verherrlichten denn nicht auch Boccaccio, Valla, Poggio u. s. w. ein von allen Schranken entbundenes Genußleben? Beccadelli wurde von Eugen IV. verurteilt, aber der gelehrte Kardinal Landriani blieb „mit Beccadelli in freundschaftlichem Verkehr" (S. 232). „Von den Zeitgenossen," sagt Pastor, „hat niemand hieran Anstoß genommen", doch wohl ein sprechender Beweis für das sittliche Niveau der vielgepriesenen Renaissanceperiode. Cosimo de Medici hatte die Widmung des „Hermaphroditus" angenommen, der, wie die zahlreichen Handschriften in den italienischen Bibliotheken zeigen, eine sehr weite Verbreitung fand. „Der Dichter bekannte sich," betont Voigt in seiner „Wiederbelebung des klassischen Altertums," „mit Freuden als Verfasser des Schandbuchs, verteidigte es mit dem Vorgange der altrömischen Dichter, sah auf die strengen Sittlichkeitswächter wie auf dummes Volk herab, welches den Zauber der antiken Lascivität nicht verstehe." (vgl. S. 21).

Aber zum Glück waren neben den Vertretern der heidnischen Renaissance von Anfang an auch viele wahrhaft christliche Humanisten thätig, zahlreiche Bußprediger bekämpften mit allem Glaubensmut das Verderbnis der Zeit und vielen, durch christlichen Heroismus hervorragenden Persönlichkeiten konnte die Kirche die Ehre der Altäre zuerkennen. Diesen glänzenden Erscheinungen, an welchen die Geschichtschreibung nur zu oft vornehm vorübergegangen, einen gebührenden Platz in der Geschichte angewiesen zu haben, ist ein besonderes Verdienst unseres Werks (S. 28—42). Dasselbe schließt mit einer herrlichen Charakteristik des bisher wenig bekannten heiligmäßigen Kardinals Capranica, dessen Tod († 1458) „für die Kirche der denkbar schwerste Verlust war."

Mit Spannung sehen wir dem zweiten Bande des Werkes entgegen.

Frankfurt a. M. **Joh. Janssen.**

Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. Von Dr. Joseph Hirn. I. Band. XVIII, 686 S. Innsbruck, Wagner 1885. M. 13.

„Dasjenige, was wir heute Tirol nennen, faßte bekanntlich das frühere Mittelalter weder unter einen einheitlichen Begriff noch unter den uns geläufigen Gesamtnamen. Wollte man das Gebiet im allgemeinen bezeichnen, so hatte man meist dafür nur die Benennung „das Land im Gebirge." Der weitaus größte Teil des heutigen Tirol gehörte seit dem 11. Jahrhundert den mit den Grafenrechten und der Reichsstandschaft ausgestatteten Bischöfen von Trient und Brixen, innerhalb deren Herrschaftsgebieten allmählich einzelne weltliche Dynastenfamilien mehr in den Vordergrund traten. Damit wäre eigentlich eine noch weitere Zerstückelung des Landes angebahnt gewesen,

wenn nicht eines dieser Geschlechter durch glückliche Erwerbung der meisten Besitzungen der andern den Grundstock einer kompakten Ländermasse geschaffen hätte, an den sich im Laufe der Zeiten weitere Gebiete schlossen; daraus ist dann unser späteres Tirol erwachsen. Eben dieses Geschlecht, das der Grafen von Tirol, hat dem so entstehenden Ganzen auch den Namen gegeben. Dasjenige, was der letzte Sprosse dieses Stammes, Graf Albrecht III., und seine Erbnachfolger, die Görzer, besaßen, wäre jedoch immerhin im Vergleich zu den zwei bischöflichen Territorien ein ziemlich bescheidener Komplex gewesen, hätte es sich nicht so gefügt, daß auch diese geistlichen Herrschaften in den Kreis der Grafengewalt gezogen worden wären." (Hirn S. 291). Unter den Erben der Margaretha Maultasch, den Habsburgern, entwickelte sich nach und nach ein immer größeres, urkundlich festgesetztes Abhängigkeitsverhältnis der beiden Stifte von den Grafen. Aber als diese Grafen von Tirol zugleich Herren der übrigen österreichischen Erblande und Kaiser des hl. römischen Reiches wurden, und gleichzeitig im 16. Jahrhundert Trient in den Kardinälen Cles und Madruz Persönlichkeiten von großem Ehrgeiz und ebenso bedeutendem Einfluß am Kaiserhofe auf seinem Bischofsstuhle erblickte, machte sich eine entgegengesetzte Bewegung geltend, ein Streben nach möglichst großer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Grafengewalt. Diese Bewegung wieder aufgehoben und die beiden Fürstbistümer wieder in dieselbe staatsrechtliche Verbindung mit Tirol gebracht zu haben, welche zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestanden hatte, war wohl die wichtigste politische Aktion des Fürsten, dem die oben angezeigte Biographie gewidmet ist, Ferdinand II. von Tirol. Zugleich hat er das Verdienst, diesem seinem Lande auch das bezeichnende Merkmal, das es bis auf die letzte Zeit besessen, die Einheit und Reinheit des Glaubens gegeben und erhalten zu haben. Würden wir nur diese beiden Seiten seiner Thätigkeit kennen, so dürften sie schon eine Biographie rechtfertigen. Dabei hat er sich aber um die ganze geistige und materielle Kultur seiner Länder die hervorragendsten Verdienste erworben, war ein edler Förderer von Kunst und Wissenschaft und hat auch in die politischen Verwicklungen der Zeit mannigfach eingegriffen. Auch ist er vom Nimbus romantischer Ritterlichkeit umgeben.

Der vorliegende erste Band gibt zunächst in der Einleitung eine Schilderung der Person des Fürsten, seiner Jugend und seines Regierungsantritts. Dann folgt im einzelnen die Darstellung seiner Verdienste um die innere Entwicklung seiner Länder. Ein zweiter in Aussicht gestellter Band soll das Bild von Ferdinands äußerer Politik bringen und als Schluß des ganzen Werkes die Geschichte seiner Familie und seines Hofes folgen. Wir hätten zwar, um dies gleich zu bemerken, eine andere Reihenfolge gewünscht. Das Interesse wäre gewiß viel mehr erregt und lebendig erhalten worden, wenn zunächst ein ganzes und volles Bild der Persönlichkeit Ferdinands und seiner Umgebung gegeben worden wäre. Der Leser, der nicht schon von vornherein die Familienverhältnisse kennt, stößt oft auf Namen und Verhältnisse,

über welche er nähern Aufschluß wünschte. So kommt gar oft der Name des Sohnes Ferdinands, des Kardinals Andreas, vor, ohne daß wir näher mit ihm bekannt werden. Doch wollen wir hierüber mit dem Verf. nicht rechten, wollen vielmehr auf den Inhalt dessen eingehen, was der erste Band bietet.

Erzherzog Ferdinand II. von Tirol ward am 14. Juni 1529, in den Tagen, da Wien zum erstenmal vor den anstürmenden Schaaren des Halbmonds erzitterte, als der zweite Sohn des deutschen Königs und nachmaligen Kaisers Ferdinands I. geboren. Die Jahre der Jugend verlebte er zugleich mit seinem ältern Bruder Maximilian, seiner Mutter, der Königin Anna, und den Schwestern in der landesfürstlichen Burg zu Innsbruck. Eine sorgfältige Erziehung ward den beiden Erzherzogen durch treffliche Lehrer, soweit möglich unter persönlicher Leitung des Vaters, zu teil. Sie machten auch erfreuliche Fortschritte. Schon 1541 fand man, daß beide sich dreier Sprachen, der deutschen, lateinischen und böhmischen vollständig geläufig bedienten. Um das Jahr 1543 traten sie aus dem traulichen Kreis des schönen Familienlebens, um allmählich in das öffentliche Leben eingeführt zu werden. Von dieser Zeit an trennten sich ihre Wege. Jeder erhielt einen besonderen Wirkungskreis; es waren von nun an oft sehr verschiedene Atmosphären, worin sie sich bewegten, wohl auch verschiedene Grundsätze, die sie in der Folge sich aneigneten. Aber die Brüder, die zusammen die schönsten Jahre ihrer Jugend verbracht hatten, nahmen aus derselben als unvertilgbares Gut in ihr Mannesalter die Empfindung der wärmsten Sympathien und herzlichen Eintracht hinüber, welche durch persönliche Verhältnisse oder spätere Wechselfälle des politischen Lebens nicht getrübt, geschweige denn zerstört werden konnte.

Im Jahre 1544 sollte Ferdinand in dem Krieg, den Karl V. mit Frankreich führte, zum erstenmal das Lager- und Soldatenleben kennen lernen. Der Krieg endete aber bald durch den Frieden von Crespy, so daß er diesesmal die Feuertaufe noch nicht empfing. Diese wurde ihm zugleich mit seinem Bruder Maximilian und Philibert von Savoyen in der berühmten Schlacht bei Mühlberg 1547 zu teil. Nach derselben begleitete er den Vater nach Böhmen, das an den Schmalkaldener Unruhen mannigfachen Anteil genommen, dessen Stände aber jetzt um Gnade flehten und durch Ferdinands Vermittlung Strafmilderung erlangten. Nur vier der Rädelsführer wurden hingerichtet, andere mit Verbannung und Gütereinziehung bestraft. Da der König bald abzog, um zu seinem Bruder nach Augsburg zu eilen, ernannte er Ferdinand förmlich zu seinem Statthalter für Böhmen und dessen Nebenlande. Damit beginnt Ferdinands Selbständigkeit und es war führwahr ein sehr ansehnlicher politischer und administrativer Wirkungskreis, der ihm zugewiesen wurde. 20 volle Jahre bis 1567 stand er demselben vor.

Zunächst fiel ihm die Ausführung der Strafurteile zu. Rasch hatte er sich dann mit der Einrichtung und den Verhältnissen der böhmischen Kammer

bekannt zu machen. Was aber damals die Aufmerksamkeit eines böhmischen Regenten am meisten in Anspruch nahm, das war die religiöse Frage. Ferdinand trat hier in die Fußtapfen seines Vaters ein. Er duldete die beiden im Königreiche anerkannten Religionsformen, die katholische und die utraquistische, trat aber allen im Zusammenhang mit dem Protestantismus auftauchenden Sekten, namentlich der böhmischen Brüderunität, wie Hirn nachweist, vorzüglich aus politischen Motiven entgegen. Den Utraquisten brachte er sogar Sympathien entgegen, zog manche derselben in seine Umgebung und war, auch hier dem Beispiel seines Vaters folgend, von der Meinung beseelt, daß die katholische Kirche einige wichtige, von den Protestanten betonte Zugeständnisse machen, namentlich den Laienkelch gewähren müsse. Abgesehen davon sind alle zeitgenössischen Stimmen darüber einig, daß er während der ganzen Zeit seiner böhmischen Statthalterschaft großen Eifer für die katholische Kirche an den Tag legte, und daß ihm gerade deshalb die väterliche Huld und Liebe in besonderem Grade zu teil wurde. In die Zeit seiner Regentschaft fällt die Einführung des Jesuitenordens in Böhmen und die Wiederbesetzung des Prager Erzstuhls.

Nebenbei beschäftigten den Erzherzog fortwährend die Fragen der habsburgischen Hauspolitik sowie die großen und folgenschweren Ereignisse, die sich im Reiche abwickelten. Sie forderten zum öftern seine zeitweilige Abwesenheit vom Königreiche. So nahm er 1551 an dem Reichstag von Augsburg teil, auf welchem Karl V. im Familienrat den Plan zur Sprache brachte, nach Ferdinands Tod seinem Sohn Philipp die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. In dem für die Habsburger verhängnisvollen Jahre 1552 sollte er nach Frankreichs und des Kurfürsten Moritz von Sachsen Forderung als Geisel zu Händen des bayerischen Herzogs gestellt werden, eine Bedingung, die aber König Ferdinand als unerhört zurückwies. Dieser unwürdigen Aufgabe entledigt, hatte er dann Böhmen gegen die Bedrohungen des unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu schützen. 1555 reiste er im Auftrag des Vaters zu Karl V. in die Niederlande, um ihn von seinem Plane der Abdankung abzuhalten. 1556 unternahm er einen von dem bedrängten Ungarland mit Jubel begrüßten F e l d z u g g e g e n d i e T ü r k e n. War derselbe auch nicht von außerordentlichen Erfolgen begleitet, so hatte er doch auch nicht, wie man seit Jahren anzunehmen gewohnt war, mit einer demütigenden Niederlage geendet. Der Hauptzweck der bedrohten Festung Szigetvár Proviant zuzuführen, ward erreicht. Und persönlich erwarb sich Ferdinand das Lob der humansten Fürsorge für die ihm untergebene Mannschaft, welche ihm mit begeisterter Anhänglichkeit lohnte. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand fiel dem Erzherzog der Liebesdienst zu, die Leiche des Vaters nach Prag zu überführen und neben der Königin Anna beizusetzen. Der Wille des Bruders hielt ihn auch jetzt noch in Böhmen fest. Den Schluß dieses Kapitels von Ferdinands Regentschaft bildet eine Schilderung des glänzenden und zerstreuungsreichen Hoflebens in Prag. Bei seinem Ab-

gang aus Böhmen begleitete ihn zwar nicht der Ruf herzgewinnender Popularität, dagegen sehnte man sich auch später noch in dem vielbewegten Lande nach seinem energischen, unparteiischen Regiment.

Das nächste Kapitel zeigt uns die langwierigen Verhandlungen, welche die drei Söhne Ferdinands über die Teilung des väterlichen Erbes führten. Im vierten Kapitel wird der Regierungsantritt in Tirol erzählt. Die Erbhuldigung, die Ferdinand überall forderte, wurde oft nur mit Widerstreben geleistet. Damit endet die Einleitung (S. 1—68).

Der übrige Teil des vorliegenden Bandes ist der Darstellung der inneren Landes- und Regierungsgeschichte Ferdinands gewidmet. Als Unterabteilungen werden namhaft gemacht: 1. Die religiösen Verhältnisse, 2. die Beziehungen zwischen der geistlichen und staatlichen Gewalt, 3. geistige Kultur, 4. materielle Kultur, 5. Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, 6. Finanzwesen und 7. Kriegs- und Verteidigungswesen.

Mit Recht vorangestellt und sehr ausführlich ist die Besprechung der religiösen Verhältnisse (S. 71—278). Der Vf. führt uns hier zunächst an der Hand des umfassendsten archivalischen Materials durch die einzelnen Thäler und Gaue Tirols und durch die Städte und Gebiete der österreichischen Vorlande, um ein Bild der religiösen Zustände zu entwerfen. Das Volk erscheint unwissend in religiösen Dingen, ohne religiöses Leben in tiefer moralischer Versunkenheit, ohne Sinn für die Werke christlicher Liebesthätigkeit. Der Weltklerus zählt bis hinauf in die höheren Stufen der Hierarchie verhältnismäßig wenige Mitglieder von tadellosem Wandel, kirchlichem Geiste, seelsorgerlichem Eifer. Sittliche Gebrechen, besonders das tief eingewurzelte Uebel des Konkubinats, niedriger Bildungsgrad und gedrückte materielle Lage schädigten sein Ansehen. An deutschen Seelsorgern herrschte Mangel. Die italienischen Substitute zeigten sich meist unwürdig (bestätigt durch die bei Balan, monumenta historiam seculi XVI ill. veröffentlichten Berichte über den Bauernkrieg in Tirol). Die Klöster waren mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, die der Vf. mit vollem Lobe hervorhebt, verweltlicht, im schreiendsten Widerspruch zu dem, was sie sein sollten und ursprünglich waren, viele infolge Mißwirtschaft dem finanziellen Ruin nahe, manche fast ganz verwaist. Die Folge war, daß auch in Tirol weit mehr, als man bis jetzt glaubte, die religiöse Neuerung Eingang fand, verbreitet durch Emissäre und Druckschriften, Belehrung und giftige Satire. Fast in allen Teilen des Landes, besonders in den in lebhaftem Verkehr mit den deutschen Landen stehenden Bergwerksdistrikten finden wir protestantisierende Neigungen. Und in der Sphäre des gemeinen Mannes waren es namentlich die Wiedertäufer, die von Mähren aus ihre Glaubensboten sandten und zahlreichen Anhang fanden.

Es bedurfte energischer Gegenmaßregeln, um hier Wandel zu schaffen. Die kirchliche Auktorität war aber zu sehr geschädigt, um Gehorsam zu erzielen und die heilsamen Gesetze, durch welche sie, wenn auch spät, auf dem

Konzil von Trient und den sich daran anschließenden Provinzial- und Diöcesansynoden eine religiöse und sittliche Erneuerung anstrebte, ins Leben einzuführen. Sie bedurfte dazu des weltlichen Armes. Ferdinand war als aufrichtiger, überzeugungstreuer Katholik auch jetzt gerne zu jedweder Unterstützung bereit, ja er machte die katholische Restauration zur Hauptaufgabe seiner Regierung. Seine diesbezügliche Thätigkeit hat zwei Seiten. Einerseits suchte er und seine Regierung die alte Kirche selbst durch Entfernung der Mißbräuche und Einführung neuer Verbesserungen zu reformieren und den fast erstorbenen kirchlichen Geist zu beleben, anderseits war man auf friedliche oder gewaltsame Zurückführung der Abgefallenen in den Schoß des Katholicismus bedacht. In ersterer Hinsicht sehen wir Ferdinand auf all den Gebieten thätig, auf welchen wir Mißstände gewahrten. Mit der überaus reichhaltigen legislatorischen Thätigkeit sind ganze Folianten gefüllt. 1566, 68, 85, 88 folgten sich Religionsmandate, welche die katholische Religion allein als Landesreligion anerkannten, protestantische Niederlassungen verboten und auf kirchlichen Geist und kirchliches Leben drangen. Dazu erließ der Erzherzog persönlich jährlich Fastenmandate. Von Regierungswegen wurde die Haltung der Abstinenztage, die Feier der Feste, der Besuch des Gottesdienstes eingeschärft, jede Säumigkeit und Vernachlässigung mit Strafe bedroht und bestraft. Man drang auf häufigen Sakramentsempfang, kontrollierte denselben durch Beichtregister, suchte die Feier des Gottesdienstes zu heben, führte strenge Aufsicht über den Buchhandel, veranstaltete Büchervisitationen, sorgte zum Ersatz für die der Konfiskation verfallenen für gut katholische Bücher, beaufsichtigte die Lehrer und die Beamtenwelt, unterstützte die Konvertiten, verhinderte den Besuch protestantischer Länder und Hochschulen durch die jungen Leute. Gegen die Gebrechen des Klerus schritt man energisch ein, bestrafte in Uebereinstimmung mit der geistlichen Gewalt die Unwürdigen, hob die Erbfähigkeit priesterlicher Bastarde auf, unterstützte durch weltliche Kommissäre die bischöflichen Visitationen. Einen bessern Nachwuchs zu erziehen, drang man auf Errichtung der bischöflichen Seminarien, ohne aber finanzielle Unterstützung zu leisten, verlieh begabten Jünglingen bedeutende Stipendien, förderte den Besuch des Collegium Germanicum in Rom und der Universitäten Ingolstadt und Dillingen, ließ durch die Jesuiten in Innsbruck und Hall vielbesuchte Kollegien gründen. Die Klöster endlich wurden der Reihe nach visitiert, durch Ordensgenossen aus Klöstern, welche die alte Strenge beibehalten hatten, zu reformieren gesucht. Wo das Vermögen verschleudert war, wurde es unter staatlichen Sequester gestellt. Auch neue Stiftungen wurden errichtet und neue Orden berufen. Zu den Jesuiten kamen nun auch noch die Kapuziner und entfalteten eine gesegnete Wirksamkeit. Hervorragende, von kirchlichem Eifer beseelte Männer wurden hochgeschätzt und fanden allseitige Förderung, so namentlich der durch pastorelle und literarische Thätigkeit hervorragende Franziskaner und nachmalige Brixener Weihbischof Johannes Nasus, dessen Wirken der Vf. eingehend würdigt.

Uebrigens handelte Ferdinand bei seinem Eingreifen in die kirchlichen Verhältnisse keineswegs ganz selbstlos. Das zweite Hauptstück (S. 278—321) gibt darüber Aufschluß. In der Zeitströmung lag es, die landesherrliche Gewalt wo möglich zum Absolutismus zu steigern. Die protestantischen Fürsten waren in ihren Landen nicht blos der Hort, sondern auch die Herren der Kirche. Auch die katholischen Fürsten wußten den Umstand, daß sie der um Hilfe angerufene Teil waren, gar wohl auszubeuten, um ihre Gewalt in mannigfacher Weise auf Kosten der geistlichen Gewalt und ihrer Freiheit zu fördern. Von kirchlicher Seite selbst wünschte man die Mitwirkung der Regierung zur Ueberwachung der Protestanten, zur Bestrafung unwürdiger Geistlichen, zur Errichtung von Seminarien, zur Einschärfung und Durchführung der Fastengebote und der geschlossenen Zeit für die Hochzeiten. Ferdinands Regierung machte aber auch die staatliche Aufsicht über die Verleihung und die Temporalien der kirchlichen Stellen geltend, beschränkte die kirchliche Jurisdiktion und griff in ihr Gebiet hinüber, prüfte die Exkommunikationen, besteuerte den Klerus namentlich mit der Türkensteuer. Fast bei allen kirchlichen Aktionen beteiligten sich die staatlichen Behörden. „Schnell", sagt der Vf. S. 290 „hat man sich weltlicherseits das System kirchlicher Bevormundung und das Recht einer gewissen geistlichen Aufsichtsgewalt zu eigen gemacht." Natürlich kam es darüber zu verschiedenen Irrungen, ohne daß die Regierung sich irgendwie von den betretenen Bahnen abbringen ließ. Besonders langwierig und hartnäckig waren die Streitigkeiten mit den Fürstbischöfen von Trient, welche Ferdinand ins alte Abhängigkeitsverhältnis bringen wollte. Es kam sogar zur militärischen Besetzung Trients und zur Sequestration der Verwaltung des Stifts. Das schließliche Ergebnis haben wir Eingangs schon gewürdigt.

Das ist die eine Seite von Ferdinands katholisch reformatorischer Thätigkeit. Die andere betraf die Zurückdrängung der Neuerung.

Verschieden waren die Ratschläge, welche Ferdinand bezüglich der Behandlung der Abgefallenen erteilt wurden. Für religiöse Duldung verwendete sich bei ihm unter anderen der bekannte Feldhauptmann Lazarus von Schwendi. Der Erzherzog neigte schon aus politischen Gründen zur Strenge hin. Doch war die faktische Behandlung milder als die Edikte. Der Vf. glaubt nach dem von ihm durchforschten Quellenmaterial, daß die Zahl der Landesverweisungen, der gewöhnlichen Strafe, einige Hunderte nicht übersteigt. Die Strafverhängung erfolgte aber erst, wenn Citation, Belehrung und Drohung sich fruchtlos erwiesen hatten. Manche verließen auch freiwillig das Land. Die Kerkerstrafe wurde nur sehr selten angewendet. Nur den Wiedertäufern gegenüber kannte man keine Schonung. Aber diese Sekte verfolgte religiöse, politische und soziale Probleme, welche auf den Umsturz alles Bestehenden hinzielten. Sie war daher nirgends in Deutschland sicher. Alle Fürsten wetteiferten, — besonders seit der Münsterer Katastrophe — im Erlaß möglichst strenger Edikte gegen dieselbe

Doch versuchte man es auch bei ihnen vor der Bestrafung mit Belehrung. Die Folter wurde nicht angewendet. Hinrichtungen mögen während Ferdinands Regierung kaum ein Dutzend vorgekommen sein, während sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ziemlich zahlreich waren. Seit dem Jahre 1576 war Gütereinziehung die gewöhnliche Strafe. Unsere Zeit findet solche Maßregeln hart, obwohl sie in Landesverweisungen ähnliches durchführen sah. Aber den Maßstab moderner Toleranz dürfen wir an jene Zeit nicht anlegen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassers sind so treffend, daß wir uns nicht versagen können, sie wörtlich anzuführen. „Man hat mit vollem Recht hervorgehoben", schreibt er S. 160 „wie schwankend und schmal die Scheidelinie zwischen „Bekehrungseifer und Verketzerungssucht" sei, und man kann hinzusetzen, um so schwankender, je öfter beide mit- und nebeneinander auftreten. Und zu welcher Zeit mehr, als in unserer, hier zu behandelnden Periode. Gerade hier müßte die Anlegung des modernen Maßstabes zu Ungerechtigkeiten und Absurditäten führen. Das Prinzip religiöser Toleranz im heutigen Sinn war jener harten, bewegten Zeit fremd. Wenn selbst ein so philosophischer Geist und bedeutender Staatsmann wie Baco es als äußerstes Maß von Toleranz bezeichnet, daß eine Regierung nur dem Scheine nach wenigstens zu einem gemeinsamen kirchlichen Bekenntnis verhalte und dabei die Gedanken nicht weiter untersuche, was hat man dann wohl von Naturen zu erwarten, welche blindlings dem Geiste ihrer Zeit folgten und im Grunde keine andere Toleranz hatten als: es nicht besser und nicht schlechter zu machen wie die andern. Was Ranke über die Unverträglichkeit der Lutheraner und Zwinglianer trefflich bemerkt, hat seine Bedeutung und Gültigkeit für das damalige Verhältnis jeder Konfession zur andern: „wir müssen bedenken, daß der Grund der ganzen Reform- (und es ist wohl auch erlaubt zu sagen der Gegenreform-) Bewegung in der religiösen Ueberzeugung lag, die nicht mit sich unterhandeln, sich keine Bedingung noch Ermäßigung abgewinnen ließ; der Geist einer exklusiven Rechtgläubigkeit herrschte nun einmal in der Welt vor." War also der Landesfürst katholisch, so glaubte er mit berechtigter Logik den Schluß ziehen zu dürfen, daß es auch seine Unterthanen zu sein haben. Und die Reichsgesetze, diesbezüglich das Echo der herrschenden Zeitströmung, gaben ihm hierin vollkommen Recht." (S. 160).[1])

Das Facit aus der ganzen restauratorischen und reformatorischen Thätigkeit Ferdinands sieht der Vf. mit Recht darin: „Der Zerstörungsprozeß von Jahrhunderten konnte nicht während eines Menschenlebens wettgemacht

---

[1]) P. H. Grisar macht übrigens bei Besprechung des Hirnschen Buches in der Zeitschr. f. kathol. Theol. IX, S. 514 f. darauf aufmerksam, daß Erzherzog Ferdinand bei seinen kirchlichen Maßnahmen nicht in Befolgung des weit verbreiteten Grundsatzes: Cuius regio illius et religio handelte, sondern weil er als katholischer Fürst der katholischen Kirche an und für sich die ausschließliche Berechtigung zuerkannte.

Die Red.

werden; aber wenn Ferdinand . . . an seinem Lebensabende auf den Gang der Dinge zurückblickte, so war er sicherlich berechtigt zu einem gewissen Gefühl der Befriedigung, welches ihm sagte, die gesamte gegenreformatorische Aktion sei für seine Lande nicht eine vergebliche gewesen, so für die Einheitlichkeit der Glaubensform wie für die Belebung und Festigung kirchlicher Gesinnung."

Bezüglich des weiteren Inhalts können wir uns kürzer fassen. Das 3. Hauptstück handelt über die geistige Kultur und zerfällt wieder in drei Paragraphen mit den Aufschriften: Schulwesen, Wissenschaft, Kunst. Der erste zeigt uns den Uebergang von den mittelalterlichen Klosterschulen, deren nur noch wenige sich in unsere Zeit hinüber retteten, zur modernen, staatlich unterstützten Gemeindeschule und teilt Ferdinands diesbezügliche Verfügungen, besonders die tirolische Schulordnung, mit. Sie weist einen bedeutenden Fortschritt auf dem Felde des Schulwesens nach, erkennt die Wichtigkeit des Lehrstandes, ist getragen von anerkennenswerter Humanität gegen die Kinder und hat die klar zu Tage tretende Absicht, die Kinder nicht allein mit einer bestimmten Wissensmenge auszustatten, sondern sie auch zu erziehen und namentlich religiös zu erziehen und mit lebhaftem kirchlichem Geist zu erfüllen, eine Tendenz, welche vollständig in der katholisch-reformatorischen Aktion begründet war.

Im Kapitel Wissenschaft erhalten wir zunächst eine eingehende Darstellung der wissenschaftlichen Bestrebungen an der in den Vorlanden liegenden Universität Freiburg, dann die Würdigung der unter Ferdinands Regierung lebenden Gelehrten und ihrer Arbeiten namentlich auf dem Gebiete der Landesgeschichte. Auf dem Feld der Poesie war Ferdinand selbst thätig. Eine dramatische Dichtung: „Eine schöne Komödie, speculum vitae humanae, auf deutsch ein Spiegel des menschlichen Lebens genannt" verrät überall eine gesunde praktische Lebensanschauung und gläubig frommen Sinn. An manchen Stellen tritt auch ein derber, aber das Richtige treffender Mutterwitz hervor. Man könnte geneigt sein, das Stück irgend einem biedern bürgerlichen Meistersänger zuzuschreiben.

Die Kunst fand in Ferdinand einen hochherzigen, trotz aller Klagen der Kammer nie kargenden, wenn auch durch dieselbe oft beschränkten, namentlich auf dem Gebiet der Architektur auch sachverständigen Gönner und Förderer. Mit seiner Person hängt das Meiste zusammen, was zu dieser Zeit in Tirol auf dem Gebiet der Plastik, Malerei, Architektur und Musik geleistet wurde. Sein Hof zeigte in dieser Beziehung ein internationales Bild. Deutsche, niederländische, italienische Schulen und Kunstrichtungen treten neben einander auf und eifern in friedlichem Wettstreite, den Absichten ihres fürstlichen Gönners zu genügen. Schon seiner Lage nach war Innsbruck geeignet, die italienische und deutsche Kunst in nächste Beziehung zu bringen, und altdeutsche Kunst und südliche Renaissance reichen sich hier die Hände. Ferdinand hat deshalb bei Zeitgenossen und Spätern hohen Ruhm geerntet.

Hirn geht zwar nicht auf die geschaffenen Werke nach ihrer künstlerischen Seite ein, dagegen finden die einzelnen Künstler, ihre Schöpfungen und ihre Thätigkeit, ihre Beziehungen zum Erzherzog und ihre Lebensverhältnisse, soweit dieselben bekannt sind, nähere Darstellung.

Das Hauptstück: materielle Kultur hat die Unterabteilungen: Gewerbe, Handel und Verkehr, bäuerliche Lasten und Kreditverhältnisse. Die Industrie hat unter Ferdinands Regierung in Tirol einen neuen Zweig, die Buchdruckerkunst, aufzuweisen. Außerdem sind die Papier-, Glas- und Seidenfabrikation näher gewürdigt. Das Zunftwesen fand unter ihm durch die Landesordnung vom Jahre 1573 wesentliche Beschränkung, da die Freiheiten der Zünfte mit den Ansprüchen des Staates vielfach unverträglich schienen. Die Vorschriften für Bäcker, Müller und Wirte und ihre Kontrolle dürften heute noch mancherorts Nachahmung finden.

Die Handelsthätigkeit war bei der vermittelnden Lage Tirols, das als ein wichtiges Bindeglied den germanischen Norden mit dem romanischen Süden verknüpft, eine sehr lebhafte, wiewohl sie in unserer Zeit wegen der Abnahme der merkantilen Bedeutung Italiens stark zu leiden hatte, und überdies die venezianische Konkurrenz namentlich die Bozener berühmten Märkte schädigte. Dieses Kapitel enthält die mannigfachsten Notizen über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangswaren und dazu die Regierungsmaßregeln Ferdinands, um einerseits den Handel zu heben und die Unterthanen gegen Uebervorteilung zu schützen, anderseits der Kammer aus dem Handel möglichst große Vorteile zuzuführen. In ersterer Hinsicht kommen in Betracht die Unterdrückung monopolisierender Tendenzen, die Sorge für die Verkehrswege, die Maßregeln gegen den Hausierhandel der Ausländer, die Bemühungen um ein einheitliches Maß und Gewicht und die Einrichtung von Aichämtern, die Sorge für regelmäßige Getreide- und Mastviehzufuhr, die namentlich in den Notjahren von 1570 ff. der Regierung viele Sorge machte, die Gesetze gegen Kornaufspeicherung und den Wucher der Juden. Bemerkenswert ist es, wenn, die Regenten im Jahre 1558 äußern: „Möchten die Juden nur arbeiten, wie andere Leute, ihre Schmähungen wider die christliche Religion unterlassen und sich des Wuchers enthalten, so hätte man gegen ihre Duldung kein Bedenken.“ (S. 425.) Für die Interessen der Kammer sorgten die im aufkommenden Merkantilsystem wurzelnden Zoll- und Münzgesetze, welch letztere zur Konfiskation jeder Münze mit Ausnahme der Landesmünze berechtigten.

Das Kapitel: bäuerliche Lasten, Kreditverhältnisse berichtet über die fast unerschwinglichen Leistungen der Bauern, welche infolge des Bauernkrieges 1525 reduziert waren, aber schon 1532 im alten Umfang gefordert und geleistet und von der Landesordnung 1573 beibehalten wurden, sodann über die Verzinsung der Kapitalien, bezüglich deren die Regierung sich immerfort in Widersprüche verwickelte, da sie gesetzlich das kanonistische Zinsverbot aufrecht erhielt, aber die Uebertretung desselben nicht bestrafte, ja

sogar durch besondere Taxmandate die Wucherzinse beschränkte und selbst Zinsen zahlte.

Das fünfte Hauptstück: Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, analysiert und beurteilt in erster Linie die von Ferdinand im Jahre 1573 nach langen Beratungen veröffentlichte neue Landes- und Polizeiordnung, die nicht bloß einige Jahrzehnte maßgebend war, sondern als Landesgesetz Tirols einen Jahrhunderte langen Bestand hatte. „Der größte Teil der statutarischen Bestimmungen derselben war als ungeschriebenes Gesetz, als Gewohnheit und Herkommen gleichsam mit der Nation erzeugt und mit ihr aufgewachsen, also innig verbunden mit ihrer Denkungsart, Lebensweise und Bildung; es läßt sich diesen Gesetzen der patriarchalische Charakter nicht absprechen, das Volk ist wie eine einzige Familie behandelt, und alles erscheint auf Religion und Sittlichkeit gegründet.“ (S. 457). Besondere Erwähnung findet der legislatorische Akt der Einführung des neuen Kalenders.

Das zweite Kapitel zeigt uns den Organismus der Behörden. Die Centralbehörde teilte sich in Regiment und Kammer. Die Zusammensetzung des ersteren, seine Kompetenz, die vorländische Regierung zu Ensisheim, die eigentümliche Stellung des Landeshauptmanns, der im vorhergehenden Jahrhundert und auch jetzt noch, wenn auch in beschränktem Maße, die ständischen Rechte dem Landesherrn gegenüber zu wahren hatte, der im Regiment hervortretende Gegensatz zwischen den Land-(Adels)herren und den gelehrten Mitgliedern, von denen die einen die ständischen Freiheiten und Privilegien wahrten, die andern die absolute Fürstengewalt förderten, der von Ferdinand als oberstes Appellationsgericht organisierte Hofrat, die Besoldung und materielle Lage der Beamten, die Pensionsverhältnisse, der Verkehr der Beamten unter einander, die musterhafte Ordnung der Kanzlei, die auf Ferdinands persönliches Interesse für das Urkundenwesen und seine Ueberzeugung von der politischen Wichtigkeit desselben zurückzuführen ist — all das findet seine eingehende, mit zahlreichen Quellennachweisen belegte Besprechung.

Unter dem Begriff Polizei verstand die Staatslehre jener Zeit „alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung bei den Unterthanen und die Maßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und das Wachstum des Nahrungsstandes zu befördern.“ Hirn behandelt unter dieser Rubrik namentlich die Sorge für das Gesundheitswesen, die Beschränkung des Luxus in der Kleidung und im Konsum der Nahrungsmittel (Verordnungen gegen die geradezu zum Laster gewordene Genußsucht und Unmäßigkeit), die Armenpflege und die Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit.

Die Gerichtsverfassung zeigt uns als erste Instanz für die Landleute den Gerichtspfleger, in den Städten landesfürstliche Richter, daneben die Geschworenengerichte und als adeligen Gerichtshof das sogenannte Hof-

recht in Bozen. Das Gerichtsverfahren war im ganzen auf die Landesordnung gegründet, d. h. auf das Gewohnheitsrecht. Da aber bei der höheren Instanz der Regierung in Innsbruck gelehrte Juristen angestellt waren, so ward vielfach auch trotz der Klagen der Unterthanen das römische Recht als Quelle für die Lösung der Rechtsfragen herangezogen. Einschreiten mußte man in dieser Zeit namentlich gegen verbrecherische Gesellschaften und gegen das Banditenwesen. Dem letzteren war besonders förderlich, daß so manche Territorialherren und darunter auch Ferdinand, um ihre Souveränetät gegenüber den Nachbarstaaten geltend zu machen, die Auslieferung der flüchtigen Verbrecher verweigerten. Sehr interessant sind die Nachrichten über die allmähliche Ausbreitung des Hexenwahnes und all seiner düstern Folgen vom Norden nach dem Süden (S. 514 ff.).

Das Finanzwesen, dem das sechste Hauptstück gewidmet ist, zeigt uns ein wenig erfreuliches Bild. Die Kammer, über deren Zusammensetzung und Geschäftsgang uns das erste Kapitel aufklärt, hatte namentlich dadurch eine schwere Aufgabe, daß die finanziellen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staats- und des Hofhaushaltes nicht getrennt behandelt wurden, sondern wirr durch einander liefen, so daß dieselbe Behörde, welche mit renommierten Kaufmannsfirmen über Bergwerke verhandelte, neue Kapitalien entlehnte, Herrschaften verpfändete und einlöste, auch für die Küchen- und Kellerbedürfnisse des Hofes zu sorgen und die Arbeit des Anstreichers zu bezahlen hatte, der einen Mauerflügel des Hofgartens übertünchte. Die fürstlichen Domänen, über welche das 2. Kapitel handelt, bestanden namentlich in Forsten. Gegen das Ende seiner Regierung ging Ferdinand, um die Einnahmen zu steigern, wenig haushälterisch mit denselben um, obwohl eine Menge Verordnungen gegen die Abholzung der Wälder erlassen wurde. An Regalien kommen in Betracht das Berg-, Münz- und Zollregal. Sehr eingehend ist das Bergwesen behandelt, da es dem Landesfürsten die reichsten Erträgnisse brachte, wenn auch in unserer Zeit ein langsamer aber stetiger Verfall sich fühlbar machte, und nur die Haller Saline bis auf den heutigen Tag gleich ergiebig blieb. Vom kulturhistorischen Standpunkt sind besonders beachtenswert die immer wieder angebotenen und auch angenommenen alchymistischen Versuche (vgl. auch S. 363 ff.)

„Die innere Zerrissenheit des deutschen Reiches in unserem Zeitraum wird kaum deutlicher beleuchtet werden können, als durch die Verhältnisse des Münzwesens. Betrug und Eigennutz hatten da ein weites Feld; ein gemeinsames, einheitliches Vorgehen, das allein dem gesteuert hätte, war nicht zu erzielen.“ Ferdinand hielt sich anfangs an die von seinem Vater 1559 erlassene Reichsmünzordnung, sah sich aber bald genötigt, um die Ausfuhr der guten Tiroler Münzen zu verhindern, wenigstens minderwertige Thaler zu prägen, und schädigte so in etwas den Ruf einer guten, gehaltvollen Münze, der Tirol auszeichnete. Dagegen knüpft sich an seine Regierung ein bedeutender Fortschritt in der Münzprägung. Durch den Züricher Hans

Vogler ward in seiner Münze zu Mühlau und dann zu Hall statt der Prägung durch den Hammer, also durch Schlag, die Prägung durch Walzen, die das Wasser trieb, also durch Druck, eingeführt. Dieser technische Fortschritt war weitum berühmt und angestaunt. Verschiedene Fürsten, wie der Kaiser, der Herzog von Ferrara u. a. erbaten sich Mitteilungen über diese Münzstätte oder auch einige kundige Leute aus derselben. Selbst nach dem fernen Segovia zog auf König Philipps Begehren eine Tiroler Münzerkolonie.

Die Zölle suchte Ferdinands Regierung immer mehr zu erhöhen. Die Durchschnittssumme aus den gesamten Regierungsjahren Ferdinands ergibt fürs Jahr an Zollgefällen die ansehnliche Summe von 25000 Gulden.

Die von den Ständen bewilligten Steuerleistungen wurden erst in unserer Periode eine ständige Pflicht, während sie zuvor nur als eine unter dringlichen Verhältnissen verlangte Hilfe gegolten hatten. Um eine möglichst billige Verteilung derselben zu erzielen, hatte Ferdinand wiederholt die Einführung der Vermögenssteuer durchzusetzen versucht, stieß aber immer auf den Widerstand der Stände, welche höchstens die Interessensteuer zulassen wollten. Bei der Eintreibung gab es viele Restanten, veranlaßt teils durch legal erwirkten Nachlaß, teils durch Verweigerung, deren sich namentlich der Fürstbischof von Trient, der südtirolische Adel und die Grenzbewohner schuldig machten.

Mit den Mitteln, welche aus all diesen Einnahmequellen flossen, sollten alle Auslagen für den Hof, die Verwaltung, Landesverteidigung, Verzinsung der Kammerschulden und deren Rückzahlung bestritten werden. Das war unmöglich. Die Kammer mußte immer wieder neue Anlehen machen. Namentlich die reichen Augsburger Kaufherren, die Fugger und das Kaufhaus Paller, waren die Gläubiger. Alles, was die Kammer im Verlaufe der Regierung Ferdinands kontrahierte, macht die Summe von 6,386,000 Gulden aus. Wiederholt glaubte sie dem Bankerotte nahe zu stehen. Aber der Erzherzog hat sein Erbe bereits in einem finanziell und wirtschaftlich heruntergekommenen Zustand übernommen. Und er selbst kannte nicht „die kluge Selbstbeherrschung und Mäßigung, welche den faktischen Verhältnissen Rechnung trägt und all dem entsagt, was sich mit einer guten Wirtschaft nicht vereinen läßt. Das Sparen, das Sicheinschränken kannte er nicht.“ „Unrichtig wäre es übrigens, wenn man glauben würde, daß Ferdinands Kammerwesen mit seinem unerquicklichen Zustande etwa fast einzig dastände in der staatswirtschaftlichen Geschichte jener Zeit. Beinahe in allen Herschaftsgebieten des deutschen Reiches entdecken wir ähnliche Verhältnisse: großen Aufwand, ungenügende Einnahmequellen, That- und Ratlosigkeit, zunehmende tiefe Verschuldung.“

Das letzte kurze Hauptstück ist dem Kriegs- und Verteidigungswesen gewidmet. Es zeigt das Land, das sich während der ganzen Regierung des Erzherzogs des Friedens erfreute, fast aller Verteidigungsmittel entblößt, so daß sich die Regierung öfters in großer Besorgnis befand.

Wiederholt kam es dagegen im Lande zu Werbungen, die meist mit groben Ausschreitungen der Truppen verbunden waren. Während das Rittertum seine Bedeutung als erste und einzige Wehrkraft des Landes einbüßte, zeigte sich in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen größere Lust am Militär- und Kriegswesen. Seinen Ausdruck fand dieselbe namentlich in dem von Ferdinand mannigfach geförderten nationalen, volkstümlichen Schützenwesen.

Schon diese gedrängte Uebersicht zeigt, welch reicher Stoff im vorliegenden Bande zusammengehäuft ist. Wir begegnen einer wahrhaft staunenswerten Fülle von Detailnachrichten über die tirolische Landesgeschichte, die aber zugleich von allgemeinem, namentlich kulturhistorischem Interesse sind. Mit Recht hat Hirn als Motto die Worte Rankes gewählt: „und niemals komme der Tag, wo die Territorialforschung keine Beachtung mehr finden sollte. Das Einzelne hat, so entlegen es ist, doch allezeit Bezug auf das Ganze." Eine Kritik ist nicht leicht zu üben, da die Darstellung fast durchaus auf archivalischer Forschung beruht und diese nachgeprüft werden müßte.[1]) Im allgemeinen dürfte aber bemerkt werden, daß eine zum größten Teil auf Visitationsakten ruhende Darstellung, wie sie bei den religiösen Verhältnissen angewendet ist, wenn wir diese Akten auch jedenfalls als Quelle allerersten Ranges zu betrachten haben, doch in einzelnen Fällen zu einem einseitigen Urteil führen kann, da die Visitatoren gar oft subjektiven Eindrücken unterworfen waren. Die Darstellung hat, wie auch die beigebrachten Proben zeigen dürften, unter der Fülle des Details vielfach gelitten. Dagegen ist in letztere — eine gewiß schwierige Aufgabe — gute Ordnung gebracht. Freilich fehlt es auch nicht an Wiederholungen. Jedenfalls wird keiner, der umfassendere Studien über das 16. Jahrhundert anstellen will, das bedeutende Werk außer Acht lassen dürfen.

Ringingen bei Blaubeuren. Pfarrer Dr. **Joseph Schmid.**

---

[1]) Bedenklich schien uns das Verfahren S. 89. Im Text findet sich hier der Satz: Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Priesterschaft eines ganzen Bezirkes gegen diesbezügliche Gebote (gegen den Konkubinat) in energischer Weise Einsprache erhob. So erklärte der Klerus von Hall, indem er sich gegen das Ordinariat an den Stadtrat wandte, lieber auf die Stellen zu verzichten, als dem Befehle nachzukommen, die Frauenspersonen aus seinen Häusern zu entfernen; in derselben Angelegenheit rekurrierte sogar der gesamte Klerus des Ober- und Unterinnthales an den Landesfürsten. In der Anmerkung heißt es dann: Zur Beurteilung dieser Schritte des Klerus muß ich aber bemerken, daß das Visitationsmandat die Entfernung aller weiblichen Dienstboten verfügte, was natürlich die Führung eines Haushaltes, auf den ja der Seelsorger angewiesen ist, fast unmöglich machte. Diese Ergänzung hätte notwendig in den Text gehört. Wer die Anmerkung nicht liest, muß irregeführt werden. Und doch handelt es sich um einen sehr wichtigen Punkt. — S. 123: Das Kloster Marchthal liegt nicht bei Reutlingen, sondern bei Riedlingen, Weingarten nicht im Allgäu, sondern im Schussenthal. S. 365 lies Panvinius und nicht Pauuvinus 2c.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Forschungen zur deutschen Geschichte.

Bd. 26, H. 3. **J. Jungfer, zur Geschichte Friedrichs von Homburg 1674 und 1675.** Nach Quellen des Königl. Geh. Staatsarchives in Berlin und des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchives in Darmstadt. S. 333—356. Zunächst wird des Prinzen Wirksamkeit im elsässischen Feldzuge von 1674—75 auf Grund ungedruckter Notizen und Tagebücher dargestellt und dann nachgewiesen, daß und warum Friedrich von Homburg schon vor der Fehrbelliner Schlacht seinen Abschied nehmen wollte. — **G. Droysen, in Sachen Herzog Bernhards von Weimar.** Eine Erwiderung an H. v. Gonzenbach. S. 357—415. Gonzenbach hat in den Götting. Gelehrten Anzeigen D.s Werk in mehreren Punkten angegriffen. D. sucht zuerst seinen Helden bezüglich des Oktobervertrages (von 1635), durch den er sich an Frankreich verkaufte, in ein besseres Licht zu stellen. Namentlich soll die Abhängigkeit Bernhards von Frankreich eine andere gewesen sein, als die anderer Deutschen, welche ihre Dienste Frankreich anboten. Er erhielt keinen „Sold“, sondern „Subsidien“. Eine allzu strikte Abhängigkeit B.s von Frankreich habe gar nicht in dem Interesse des letzteren gelegen. Trotz dieses Vertrags sollen Hoffnungen und Sympathien B.s bei Schweden gewesen sein. Während nach Gonzenbach Bernhard die Franzosen zuerst verdächtigte, soll nach Droysen vielmehr jener zuerst von Frankreich bei Baner verläumdet worden sein. — **C. Bornhak, der Einfluß der Rezeption der fremden Rechte auf die Umgestaltung der älteren deutschen Gerichtsverfassung.** S. 415—433. Die Rezeption fremder Rechte soll bekanntlich die ältere deutsche Gerichtsverfassung zerstört oder doch sehr geschädigt haben. Verf. zeigt nun, wie diese Gerichtsverfassung (besonders bezüglich der Schöffen) in verschiedenen deutschen Territorien schon vor der Rezeption zu Grunde gegangen war, in anderen sich bis ins 18. Jahrh. erhalten hat. Im ganzen östlichen Deutschland ist durch die fortgesetzten Veräußerungen der landesherrlichen Regierungsrechte über einzelne Dörfer an geistliche Institute und Ritterbürtige seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts das alte Vogtei- und Landgericht völlig verschwunden; an ihre Stelle traten die Patrimonialgerichte; diese in althergebrachter Weise abzuhalten, verhinderte schon der Mangel an Schöffen. In

der Not bildeten mehrere Familien zusammen ein Gesamt-Patrimonialgericht, besonders in der Mark. Diese bestanden noch im vorigen Jahrhundert. Wo die Einzelgerichte blieben, verschwinden schon im J. 1370 die Schöffen. In geistlichen Gebieten trat an ihre Stelle aushelfend die kirchliche Gerichtsbarkeit. In westdeutschen Gebieten hat sich die Schöffenverfassung bis zum Beginne der französischen Revolution erhalten, während die landesherrlichen Amtleute nur eine schiedsrichterliche Thätigkeit hatten; so im Erzstift Köln. In Württemberg läßt sich sogar die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der fremden Rechte durch ungelehrte Urteilsfinder nachweisen. Die Aufhebung der alten Untergerichte in den meisten Territorien im vorigen Jahrhundert hatte ihren Grund in dem Verhältnis des aufstrebenden Absolutismus zu den ständischen Elementen. Je durchgreifender der Absolutismus, um so spurloser verschwinden die Schöffengerichte. — **Chr. Volkmar, das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage.** S. 435—499. In der Narratio de electione Lotharii u. s. w. ist uns eine vielbesprochene Stelle überliefert, nach welcher Lothar III. in einer Art Wahlkapitulation die Rechte des Reichs der Kirche gegenüber gemindert, auf die Präsenz bei den Bischofswahlen verzichtet und auch für Deutschland Vornahme der Konsekration vor der Investitur mit den Regalien gestattet haben soll. V. hält die Stelle für einen späteren Zusatz (seine Gründe sind anziehend, aber wohl nicht überzeugend) und schließt, Lothar habe in bezug auf Wahl und Investitur der Geistlichen keinerlei, die Rechte des Reiches nach dem Wormser Konkordat schmälernde Verpflichtungen übernommen. Als erste Regierungshandlung Lothars wurde nach der narratio angesehen, daß er den geistlichen Fürsten das hominium für immer erlassen habe. Die narratio ist nach V. hier nicht glaubwürdig, weil keine andere Quelle die Nichtleistung des hominium der Geistlichkeit erwähnt. Lothar habe also an der bisher üblichen Lehensabhängigkeit des Klerus vom Reiche nichts geändert. An der Besetzung einer Reihe von Bischofssitzen zeigt sodann Verf. die vollständige Uebung des Wormser Konkordats durch Lothar. In Lüttich suchte er im Jahre 1131 die Not Innocenz' II. zu benutzen und ihn zur Aufhebung des Wormser Konkordates zu seinen Gunsten, d. h. zur Wiedergestattung der Investitur mit Ring und Stab, zu bewegen; der Einfluß des h. Bernhard brachte ihn von seinem Vorhaben ab. Dem Erzbischof von Trier verweigerte er zunächst die Regalien, weil er gegen das Konkordat gewählt war. Nach seiner Kaiserkrönung in Rom (1133) erlangt er vom Papste die schärfere Fassung eines Satzes im pactum Wormatiense: In Deutschland soll der Erwählte auch nicht einen Tag die Regalien besitzen, wenn er es nicht beim Könige beantragt hat. Ueber die Ausübung des Regalien- und Spolienrechtes fehlt die Ueberlieferung. Schlußergebnis: Lothar hat die Rechte des Reiches gewahrt, den Kirchen kein Unrecht gethan, seine Regierung sei die goldene Zeit der deutschen Kirche gewesen. — **W. Wiesener, Ebos vita Ottonis episcopi Bambergensis nach ihrer geschichtlichen Glaubwürdigkeit untersucht.** S. 501—527. Ebos Vita ist nur aus den Biographien des Abtes Andreas von Michelsberg (Ende des 15. Jahrh.) rekonstruiert uns erhalten, ihre Beurteilung daher schwierig. Des V.s Ergebnis ist: große Kritiklosigkeit Ebos bei Benutzung seiner Quellen und geringe Fähigkeit in Beurteilung der ihm zugehenden Nachrichten. Dagegen sei der Gedanke an absichtliche Fälschung völlig abzuweisen. Zugleich betont er den bisher übersehenen Umstand, daß Ebos Biographie überhaupt unvollendet geblieben. — **A. Edel. Ist Lambert von Hersfeld wirklich der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice?** S. 527—597. Eine Entgegnung auf die Abhandlung Pannenborgs im letzten Bande der Forschungen, der die Frage be-

jaht hat. Edel weist nach, 1) daß die von Pannenborg als beweisend angeführten gleichen Stellen in Lamberts Annalen und in den Gesta sich als solche darstellen, bei denen nichts dem Wortlaut nach Gleiches sich vorfindet oder, wo dieses der Fall, überhaupt eine andere Ausdrucksweise nicht möglich war; 2) daß die angebliche Uebereinstimmung der in Annalen und Gesta erzählten Fakten nur insoweit besteht, als es bei gleichzeitigen Schriftstellern nicht anders sein kann, im einzelnen aber bedeutende Unterschiede aufzuweisen seien; 3) die Stelle Lamberts, er habe in heroischem Versmaß ein Buch über Zeitgeschichte geschrieben, passe nicht auf dieses Gedicht, das Lambert infolge seiner Gesinnung gegen Heinrich IV. überhaupt nicht verfaßt haben könne. — **H. Hahn, die Rätseldichter Tatwin und Eusebius.** S. 599—632. H. weist die Möglichkeit nach, daß Abt Hwartbercht von Wearmouth, den er in in seinem „Bonifaz und Lul" als identisch mit Eusebius, dem Freunde Bedas, nachgewiesen, der Verfasser der unter dem Namen Eusebius bekannten Rätselsammlung sein könne, legt die Grundlagen der Sammlung dar und bringt einige Notizen zu den Schriften Hwartberchts und zum Leben Tatwins. — **Kleinere Mitteilungen. J. v. Pflugk-Harttung, zur Geschichte des Westgotenkönigs Leovigild.** S. 635—639. Polemik gegen Franz Görres' Ansicht, daß die Westgoten, weil sie Münzen mit dem Bildnis des oströmischen Kaisers prägen ließen, von Byzanz abhängig gewesen. **O. Fischer, das Legatenamt des Bonifatius und seine Mission unter den Sachsen.** S. 640—647. Besprechung der Briefe, in denen sich Bonifatius als Legat bezeichnet. — **O. Falk, Bodmanns Notizen zu seinem Exemplar von Schannat, episcopatus Wormatiensis.** S. 648—656. Aus einem Exemplar im Besitz des Bischofs Räß von Straßburg. — **W. v. Giesebrecht, Worte der Erinnerung an König Ludwig II., Leopold von Ranke und Georg Waitz.** S. 657—661. (Die Forschungen hören bekanntlich mit diesem Hefte auf zu erscheinen.)

2] **Historische Zeitschrift.**

Bd. 56, H. 3 (1886, H. 6). F. Vogel, Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe. S. 385—403. Nach V.s Beweisführung kann die Alamannenschlacht nicht 496, sondern erst um 506 stattgefunden haben. Die Hauptstütze für ersteres Jahr, ein Brief des Papstes Anastasius, ist bekanntlich vor kurzem als Fälschung von Havet in seinen Questions mérovingiennes nachgewiesen worden. Andererseits wird in einem kurz nach der Schlacht geschriebenen Briefe Theodorichs an Chlodwig des Boethius als berühmten Musikkenners gedacht. Nun ist B. erst um 483 geboren. Zu dem spätern Datum paßt auch der Brief des Bischofs Avitus an Chlodwig, den man bis jetzt wegen einer Stelle über den Burgundenkönig in zwei Teile zerreißen mußte, von denen nur der erste an Chlodwig gerichtet sein sollte, um das Ganze zu retten. Chlodwig ließ sich Weihnachten 506 taufen, aber nach V. nicht vom h. Remigius, und erhielt eine Auszeichnung vom griechischen Kaiser Anastasius, wohl das Konsulat. — **A. Naudé, Friedrich der Große vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges.** II. Artikel. S. 404—462. V. führt weiter aus, wie wenig Friedrich im Sommer 1756 zum Losschlagen bereit gewesen und Lust dazu gezeigt. Sobald Rußland in seinen Rüstungen einhält, äußert Friedrich wiederholt die größte Friedenszuversicht. Erst Berichte des holländischen Gesandten van Swart klärten ihn am 20. Juli auf. Doch wartet Fr. die Antwort der Kaiserin auf seine entschiedene Anfrage und sogar, als Frankreich sich unsicher zeigte, noch das Ergebnis einer zweiten und dritten Botschaft ab, ehe er im September den Krieg beginnt. Neben dieser die bisherige Anschauung über Friedrichs Verhalten beseitigenden Darstellung weist V. eine Reihe von Berichten

über das Auftreten der Generale und Minister zu Beginn des Krieges als Fabeln zurück. — **H. v. Sybel, Gedächtnisrede auf Leopold v. Ranke** (S. 463—481) **und auf Georg Waitz.** S. 482—487.

Bd. 57, H. 1 (1887, H. 1). **K. Lohmeyer, Nikolaus Kopernikus** S. 1—29. Eine Zusammenstellung des Thatsächlichen aus dem Leben des großen Astronomen nach dem bekannten Werk von Leopold Prowe. Die abweichenden Resultate des Vf. sind geringfügiger Natur, sein Nachweis, daß Kopernikus nicht für die „römische Kirche neuerer Art" zu retten sei, durchaus verfehlt. — **J. v. Pflugk-Harttung, die Anfänge des württembergischen Ministeriums Linden.** S. 30—47. Nach den Erinnerungen des Frhrn. v. Linden werden die württembergischen Verhältnisse der Jahre 1848 u. 49, sodann die Berufung desselben, der vorher acht Jahre lang Präsident des katholischen Kirchenrates gewesen, zur Bildung des 14 Jahre lang regierenden Ministeriums Linden, die Zusammenkunft der Monarchen von Oesterreich, Bayern und Württemberg mit ihren leitenden Ministern kurz danach in Bregenz wegen des hessischen Konfliktes, und schließlich die Kammerauflösung und Rückkehr Württembergs zur Verfassung von 1819 geschildert.

3] **Zeitschrift für Kirchengeschichte.**

Bd. VIII. H. 3 u. 4 (1886). **J. Gottschick, Hus', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche mit Rücksicht auf das zwischen denselben bestehende Verhältnis der Verwandtschaft oder Abhängigkeit.** S 345—394 u. S. 543—616. V. bespricht zunächst das Verhältnis des Kirchenbegriffes von Hus zum mittelalterlich katholischen, um danach den Satz: Hus' Lehre, daß die Kirche die Gemeinschaft der Erwählten, sei eine echt protestantische Anschauung, zu beurteilen. Die nun folgenden Erörterungen über den Kirchenbegriff des hl. Thomas treffen nicht immer das Rechte. Hus' Lehre steht in seinem Traktat „De ecclesia". Nach G. hat die Prädestinationslehre Hus' nicht die ihr zugeschriebene Bedeutung. Sonst hätte er nicht die Anschauung von der Wirksamkeit der Sakramente haben können. Vielmehr sei sein Kirchenbegriff noch ganz katholisch. Nur seine Ansichten über die Träger der kirchlichen Rechtsinstitution d. h. die Hierarchie seien unkatholisch, und nur darin, daß er die Schätzung der damaligen kirchlichen Rechtsordnung zerstört, bestehe Hus' „Verdienst". — Luther hat keinerlei Bewußtsein einer von Hus empfangenen Anregung zur Ausbildung seines Kirchenbegriffs. Er sucht sich vielmehr der ihm von Eck imputierten Gemeinschaft mit Hus zu erwehren. Erst durch Wenzel Rosdalowsky am 3. Okt. 1519 mit Hus' Traktat über die Kirche bekannt gemacht, bekennt er sich freudig zu ihm, dessen Sätze er bisher unbewußt vertreten hatte, ohne sich jedoch zu verhehlen, daß er selbst viel weiter geht. Aber auch nach seiner Bekanntschaft mit Hus erfährt die Weiterentwicklung seiner Anschauung von der Kirche nirgend eine Beeinflussung durch die Sätze von Hus, ohne daß sich im einzelnen hie und da eine Anregung leugnen ließe, z. B. in der Schrift „vom Papsttum zu Rom" (1520) u. a. — Bei Zwingli ist die Möglichkeit einer Einwirkung Hus' auf seinen Kirchenbegriff stärker begründet, ebenso gut kannte er aber auch die Luthers Kirchenbegriff enthaltenden Schriften, und in der That sind seine Aussagen über die Kirche denen Luthers entlehnt, (besonders der Schrift „vom Papsttum zu Rom"), was Vf. eingehend im einzelnen zeigt. Er betont namentlich gegen Kraus, daß schon Luther vor Zwingli den Begriff der allgemeinen Kirche durch den Begriff der einzelnen Kirchengemeinde ergänzt hat. Gegenüber der Abhängigkeit von Luther ist der Einfluß von Hus verschwindend. — **Kunz, das württembergische Konkordat von 1857.** II. S. 395—448. V. geht die einzelnen Artikel des

Konkordats durch und bemüht sich, den Staat als den Besiegten darzustellen. Die Ausführung soll zugleich zeigen, „was Rom fordert, selbst und gerade in einem paritätischen Staat". — **Analekten. G. Schepß, eine Würzburger lateinische Handschrift zu den apokryphen Apostelgeschichten.** S. 449—459. Gibt Auszüge aus einer dem 8. Jh. zuzuschreibenden Passion mehrerer Apostel. — **O. Seebaß, zu Columba von Luxeuils Klosterregel und Bußbuch.** S. 459—465. Polemik gegen Schmitz: „Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche". (Schm. hatte darin Seeb.' Dissertation über Columban kritisiert.) — **L. Neustadt, zu Luthers Briefwechsel.** S. 466—476. Ein Brief des Mgrf. Georg v. Brandenburg an Luther und L.s an diesen. — **Th. Kolde. Welches Büchlein sandte Landgraf Philipp 1529 an Karl V.?** S. 477—481. Das bei Gelegenheit der Gesandtschaft der protestierenden Stände überreichte französische Büchlein, das den Kaiser sehr erzürnte, ist wahrscheinlich eine Uebersetzung der Oeconomica christiana. — **Th. Brieger, zu Luther in Worms.** S. 482—485. Die über L. in Worms am besten orientierende Flugschrift: „Etliche sunderliche fleisige Handlung" stammt nicht von Spalatin, sondern wohl von R. v. Watzdorf. — **Miscellen von E. Dümmler und J. Köstlin.** S. 485 f. — **Viktor Schultze, Untersuchungen zur Geschichte Konstantins.** S. 517—542. (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 507). IV. Konstantin und die Haruspicin. Konstantin schritt nach Eusebius, Sozomenos und Zosimos, welche alle drei eine diesbezügliche Verordnung des Kaisers erwähnen, gegen die Mantik ein. Die drei offiziellen Aeußerungen des Kaisers über die Haruspicin vom Jahre 319 bezw. 321 (im cod. Theod. überliefert) enthalten kein Verbot derselben. Vf. untersucht, ob ihr Inhalt ein derartiger ist, daß eine Maßregel, wie die von den drei Historikern gemeldete, sich als wahrscheinliche Folge ergibt, und kommt zu dem Resultat, daß nach der Besiegung des Licinius ein allgemeines Verbot der Mantik erlassen worden sei. V. Der Staat und das Opferwesen. Auch in dem Vorgehen gegen das heidnische Opferwesen zeigt sich die Religionspolitik Konstantins folgerichtig. Die Zeit des allgemeinen Opferverbots läßt sich nicht genau bestimmen (ca. 325). Aber selbst wenn kein Edikt gegen die heidnische Religion und ihre Ausübung existiert, so war diese mit den Gesetzen gegen die Haruspicin, das Opferwesen und die Tempel vernichtet. VI. Der Untergang des Licinius. Gegenüber Burkhardt spricht Vf. Konstantin von dem Vorwurf des Eidbruches bei der Hinrichtung des Licinius frei, nimmt die Geschichtschreibung des Eusebius in diesem Punkte gegen die heidnischen Historiker in Schutz und weist besonders auf das beachtenswerte Schweigen Julians über diesen Umstand hin.

4] **Jahrbuch für schweizerische Geschichte.**

Bd. 11 (1886). **J. J. Amiet, Nachrichten über Hans Waldmann aus den ersten drei Jahrzehnten seines Lebens.** S. 1—25. A. bringt viele Berichtigungen zu den Schilderungen dieses Lebensabschnittes des gewaltthätigen Zürcher Bürgermeisters. Er stammte nicht von armen, sondern ziemlich begüterten Eltern ab, wurde nicht 1437, sondern spätestens 1435 geboren, stand in seinen zwanziger Jahren im Dienste eines Junkers auf dem Westerwald und nahm als Hauptmann an den Raubzügen desselben teil, sodann 1460 an einem Freischarenzug gegen den Abt von Kempten und 1462 an der Schlacht bei Seckenheim. W., der als zweite Frau eine reiche, aber schlecht beleumundete Person ehelichte, war später Einsidler-Amtmann; 1473 in den Zürcher Rat gewählt, stieg er rasch empor. — **S. Vögelin. Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt? Beilage, die älteste Tschudische Inschriftensammlung mit den Stumpfschen Beiträgen.** S. 27—164. Polemik gegen

Mommsens Ansichten in den „Inscriptiones". — **Th. v. Liebenau, die Lucernerischen Cistercienser und die Nuntiatur.** S. 167—256. Der Versuch der Nuntien, dem strengeren Anschauungen huldigenden Jesuitenorden im Kanton Luzern einen Teil der bisher von den Cisterciensern ausgeübten Rechte und Pflichten zu überweisen, führte zu dem von L. nach Akten des Staatsarchivs in Luzern geschilderten Konflikt um die Mitte des 17. Jahrhunderts, der beinahe die Aufhebung der Nuntiatur und die Ausweisung der Jesuiten zur Folge gehabt. Wegen gelockerter Disziplin in mehreren Luzerner (Frauen-) Klöstern wurde den Jesuiten die Visitation daselbst übertragen, die früher die Cistercienser besessen. In den nun folgenden Zwistigkeiten der Orden übertrug der Frankreich und dem von Frankreich begünstigten Cistercienserorden abgeneigte Papst Innocenz X. die Aufsicht über zwei Frauenklöster 1648 der Nuntiatur und bestätigte 1649 die Jesuiten als Beichtiger. Die in Betracht kommenden Konvente wurden vom Cistercienserorden eximiert. Nun mischte sich Frankreich ein, um die Macht der Nuntiatur zu schwächen; auch wurde der König, als Protektor des Cistercienserordens, von einer Versammlung der Aebte um Schutz angerufen. Die langjährigen, zuweilen einer Entscheidung nahe scheinenden, intriguenreichen Verhandlungen führten bei Innocenz' Lebzeiten die Cistercienser nicht zum Ziele. Unter Alexander VII. erlangten sie wenigstens die Visitation, die Exemption blieb bestehen. — **H. Witte, der Mühlhauser Krieg 1467—1468.** S. 261—332. An der Hand des neuen Mühlhauser Urkundenbuches erörtert Verf. den Kampf Mühlhausens mit der österreichischen Herrschaft, der in letzter Linie den Zusammenbruch des Reiches Karls des Kühnen bewirkte und das vom Kaiser verlassene Mühlhausen eidgenössisch machte. Die Veranlassung war ein Nichts; der Grund, die Reichsstadt abhängig zu machen. Die Ueberlegenheit der den Mühlhausern helfenden Eidgenossen zeigte sich in diesem Streite glänzend; die österreichische Regierung mit der Ritterschaft wagte nicht, auf dem Ochsenfeld, dem Kampfplatz, zu erscheinen, und der Krieg war nach grauenhaften Verwüstungen des Sundgaues zu Ende.

5] Revue des questions historiques.

Bd. 39 Lfg. 1. (Jan. 1886). **P. Allard, les persécutions en Espagne pendant les premiers siècles du christianisme.** S. 5—51. Verf. stellt mit scharfer Kritik der Quellen (besonders des Peristephanon des Prudentius) die Anwesenheit des hl. Paulus in Spanien als gewiß, die Sendung des hl. Torquatus und seiner Gefährten nach Spanien seitens der Apostelfürsten als wahrscheinlich hin und behandelt dann mehr oder minder ausführlich die Leidensgeschichte der vornehmsten spanischen Martyrer (vor allem des hl. Fructuosus und der hl. Eulalia). — **H. de l'Épinois, la réconciliation de Henri III et du duc de Guise** d'après les documents des archives du Vatican (Mai-Juillet 1588). S. 52—94. Mitte Mai 1588 hatten die Liguisten in Paris einen Volksaufstand gegen den ihnen verdächtigen König Heinrich III. erregt und ihn zur Flucht nach Blois genötigt. Verf. schildert die nunmehrigen Zustände in Paris, wo der Herzog v. Guise unbeschränkter Gebieter war, die Verhandlungen des letzteren mit der Königin-Mutter Katharina v. Medici und dem flüchtigen König, sodann die Intervention des Papstes Sixtus V. und seines Nuntius Morosini, bis Mitte Juli 1588 der König die großen Forderungen der Liguisten bewilligte, und am 1. August die Komödie einer Aussöhnung in Chartres stattfand, der bald die Ermordung der Guisen folgen sollte. — **Ch. Gérin, le pape Innocent XI et le siège de Vienne en 1683,** d'après des documents inédits. S. 95—174. G. tritt dem mehrfachen

Vorwurf entgegen, die damalige Politik Innocenz' XI. sei ebenso sehr vom Haß gegen Ludwig XIV. als vom Eifer für die christliche Sache bestimmt gewesen, und weist nach, daß Ludwig den Großsultan zum Kriege gehetzt und dann Polen durch diplomatische Kniffe, die italienischen Staaten durch drohende Haltung von der Unterstützung des Kaisers abzuhalten suchte. Dies war die Antwort Ludwigs XIV. auf die zweimalige Bitte des Papstes um Hilfe für die bedrohte Christenheit; am französischen Hofe unterschob man dem Papste sogar franzosenfeindliche Motive, als er Polen und dem Kaiser Geldunterstützungen zum Türkenkrieg schickte. Als nach der Befreiung Wiens in ganz Europa ein Sturm der Entrüstung losbrach über die treulose Politik des allerchristlichsten Königs, da bewahrte Innocenz XI. am meisten Mäßigung und hielt dem Franzosen-König noch die erste Rolle offen in einem allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken, für den sich der Papst bemühte. — **L. Sciout, le directoire et la république romaine**. S. 148—217. Bei der Ebbe in der Staatskasse wußte sich das französische Direktorium nicht anders zu helfen, als die bereits meuternde Soldateska in Italien auf Rom zu hetzen. Nach der Einnahme der Stadt am 10. Febr. 1798 wurde das päpstliche Gebiet in eine römische Republik verwandelt mit einer der dritten französischen Konstitution entsprechenden Verfassung. Als die gemeine Mannschaft mit steigendem Unwillen die Offiziere und Zivilbeamten betrachtete, welche nur für sich sorgten und gewaltige Reichtümer erwarben, zwang das Direktorium die römische Republik in einem Vertrage zum Unterhalt der französischen Truppen. Für die natürlich folgende Erhebung der erbitterten Bevölkerung machte man den ehrwürdigen Papst Pius VI. verantwortlich, den man bis jetzt in Siena von der toskanischen Regierung hatte bewachen lassen. Wiederholte Befehle, den totkranken Papst nach der Insel Sardinien zu schaffen, wurden vom Großherzog nicht ausgeführt, dafür ging es aber Consalvi um so schlimmer. Nach der Niederlage des französischen Generals Macdonald an der Trebbia 1799 stürzte, wie die meisten andern neugestifteten Republiken in Italien, auch die römische zusammen. Die alte Verfassung ward wieder hergestellt. — **Mélanges. Le comte Riant, le martyre de Thiemon de' Salzbourg** (28. Sept. 1102). S. 218—237. Nach eingehender Kritik der von H. Canisius in den Antiqu. lect. IV veröffentlichten Vita et passio s. Thiemonis, der Vita et passio s. Thiemonis in den Vetera Monum. contra schismaticos von Sebastian Tengler, sowie der Vita ed. Wattenbach SS. XI und der von Dr. Nolte im Archiv für österr. Gesch. 1876 XXV. veröffentlichten Legende, verfaßt von Abt Heinrich von Breitenau, stellt Verf. fest. daß Thiemo im Mai 1102 zu Askalon in den Händen der Ungläubigen war, welche ihn am 28. Sept. 1102 durch gänzliche Verstümmelung töteten. — **F. Cabrol, un nouvel écrit des temps apostoliques: la doctrine des douze apôtres.** S. 237—248. Handelt über den Inhalt, Zeit und Ort der Abfassung und den Autor in referierender Weise. — **P. Battifol, Jérome de Jérusalem d'après un document inédit.** S. 240—255. In der HS. Regius 854 der Pariser Nationalbibliothek glaubt B. ein Fragment des Werkes des Hieronymus von Jerusalem gegen die Juden zu sehen. Dieser lebte nach B. im 8. Jahrh., nicht wie man bisher allgemein annahm, am Ende des 4. Jahrh. — **Martin, lettres autographes de Frédéric II, roi de Prusse (1712—1786).** S. 254—262. Die Autographensammlung (39 Stück), welche M. in die Hände kam, enthält zumeist (32) Briefe an Voltaire. Die meisten sind schon gedruckt. M. gibt textkritische und sachliche Bemerkungen.

Lfg. 2. (April 1886.) **F. Vigouroux, étude critique sur l'authenticité du pentateuche**, d'après l'examen intrinsèque de son contenu. S. 353—414 Weist nach, daß man nur einen Verfasser des Pent. und zwar Moses annehmen kann. — **L. de Mas Latrie, les éléments de la diplomatique pontificale.** S. 415—451. In der päpstlichen Diplomatik sind 3 Hauptperioden zu unterscheiden: 1) Aelteste Zeit bis zu den Reformen Hadrians I. 781. Die päpstlichen Erlasse haben Briefform (Litterae, Epistola, Pagina, Scriptum, zuweilen Decretum, seit dem 5. Jahrh. auch Privilegium, Praeceptum Auctoritas). Verf. behandelt die wechselnde Stellung des Namens des Adressaten am Anfange, die wechselnde Titulatur der Päpste, die Schlußformel, das Benevalete und seine monogrammatische Abkürzung, die Skriptums- und Datumszeile in den verschiedenen Wandlungen. 2) Mittlere Periode bis Eugen IV. 1431. Die päpstlichen Erlasse dieser Zeit, offiziell Litterae, Epistolae, Privilegia, Constitutiones, Decreta, Decretales und allmählich Bullae genannt, kann man unter dem Namen Bullen zusammenfassen. Der Einteilung Delisles in Litterae et Privilegia zieht Verf. die Einteilung der Mauriner in Grandes Bulles oder Bulles solennelles und Petites Bulles vor. Die ersteren enthalten gewöhnlich entweder Besitzbestätigungen für Klöster: Bulles pancartes, Pancartes-apostoliques, Bulles-privilèges, Bulles consistoriales und Bulles solennelles, oder Exemtionen von Klöstern von der Jurisdiktionsgewalt des Diöcesanbischofs: Privilegium, Decretum, Constitutio, Pagina constitutionis nostrae. Die Unterschriftsform des Papstes und der Kardinäle (seit dem 12. Jahrh.), das Chrismon, die Rota, die Art der Sanktio, die Wandlungen der Skriptums- und Datumszeile werden erörtert. Die Petites Bulles kommen seit dem Pontifikate Urbans II. in Gebrauch. Sie unterscheiden sich von den Grandes Bulles vor allem in der Unterschriftsformel: statt In Perpetuum haben sie Salutem et Apostolicam Benedictionem. Diese einfacheren Bullen wurden im späteren Mittelalter für die wichtigsten Angelegenheiten angewendet und werden nach Delisle eingeteilt in Tituli und Mandamenta, welche sich schon durch die Besiegelungsart unterscheiden. 3) Mit der Einführung der Breven durch Eugen IV. beginnt die 3. Periode der päpstlichen Diplomatik. Ihre Form und diejenige der modernen Papstbullen, die verschiedene Art der Besiegelung und Datierung behandelt Verf. am Schlusse seines Aufsatzes. — **P. Fournier, le royaume d'Arles et de Vienne** et ses relations avec l'empire, de la mort de Frédéric II à la mort de Rudolphe de Habsbourg (1250—1291). S. 452—509. An der Hand der einschlägigen Quellen zeigt F., wie die Versuche der deutschen Könige Wilhelm v. Holland, Richard v. Cornwalis und Alfons X. v. Castilien, im Königreich Arelat größere Macht zu gewinnen, an dem beginnenden französisch-anjovinischen Einflusse scheitern, zeichnet dann Karls v. Anjou habgierige und gewaltsame Politik in Burgund und Italien und ihre fördernde Billigung durch die Päpste, erörtert die Umstände und Gründe der Wahl Rudolfs v. Habsburg (Philipp III. deutscher Kronprätendent), die Versuche Papst Gregors X., die beiden Nebenbuhler in der Herrschaft über Burgund und Italien, Karl v. Anjou und König Rudolf, zu versöhnen, den Plan Nikolaus' III., das Kaiserreich in 4 Erbreiche, Deutschland, Burgund, Lombardei und Toskana, zu teilen, seine Gründe und sein Endzweck, den Widerstand, welchen die Herstellung eines Königreichs Arelat unter Karls v. Anjou Enkel findet, das Bündnis Rudolfs mit Eduard I. v. England und endlich die Uebergriffe des französischen Königs Philipp IV. in die Hoheitsrechte Rudolfs in Burgund, das fortan immer mehr der französischen Macht anheimfällt. — **Léon Lecestre, les tentatives**

d'évasion de Marie-Antoinette au temple et à la conciergerie. S. 510—568. Die Widersprüche der bisherigen Darsteller und die Auffindung neuen Quellenmaterials veranlaßten L., die 3 vergeblichen Versuche, die unglückliche Königin Maria-Antoinette aus dem Gefängnis zu befreien, neuerdings zu behandeln. — **Mélanges.** G Gandy, vingt-cinq années du XVIe siècle. S. 569 bis 585. Kritik des Werkes: Les Huguenots et les Gueux par Kervyn de Lettenhove. — P. Allard, M. Havet et les origines chrétiennes. S. 585 bis 592. Kritik über das Werk: Les origines chrétiennes des E. Havet (1871—1884).

Bd. 40, Lfg. 1. (Juli 1886). **De la Ferrière, la mission du duc de Luxembourg à Rome** (1589 — 1590). S. 1—49. Nach der Ermordung Heinrichs III. von Frankreich wollte Sixtus V. zunächst Heinrich v. Navarra nicht als französischen König anerkennen. Heinrichs Gesandter, der Herzog v Luxemburg, erhielt erst durch die Erklärung, daß Heinrich im Herzen kein Häretiker mehr sei, ein geneigteres Ohr trotz des Entgegenwirkens der spanischen Partei, die in ihrer Erregung soweit ging, daß man den bald darauf erfolgten Tod des Papstes dem Gifte der Spanier zuschreiben konnte. Auf Grund gedruckten Materials wird diese Mission des Herzogs v. Luxemburg ausführlich erzählt. — **E. de Barthélemy, un mariage au XVIIe siècle.** S. 50—94. Es handelt sich um Louise Françoise de Rabutin, verwitwete Marquise de Coligny, und deren zweiten, ihr heimlich angetrauten Gemahl de la Rivière und den berühmten Ehetrennungsprozeß der beiden. Trotz neuer Dokumente wird das Dunkel, das über dem Leben dieser geistig und religiös bedeutsamen Personen schwebt, nicht gelöst. — **H. Mazel, le procès de la révolution française.** S. 50—164. Umfassende Kritik der reichen Geschichtsliteratur über die französische Revolution unter Betonung des Fortschrittes, den die Erkenntnis derselben in den neuesten Werken gemacht. Die Legende derselben ist zerstört. — **Mélanges.** F. Chamard, les lettres et les registres des papes. S. 165—183. Zusammenstellung der wichtigsten, über diese Gegenstände erschienenen neuen Werke. — P. Fournier, le dernier livre de M. Fustel de Coulanges. S. 183—197. Kritik des Werkes: Recherches sur quelques problèmes d'histoire des genannten Autors. (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 362.) — A. Baudrillart, la civilisation en Italie au temps de la renaissance. S. 198—222. Besprechung des gleichnamigen, ins Französische übersetzten Werkes von Burckhardt. — Kervyn de Lettenhove, la ligue et les papes. S. 222—230. Kurzes Resultat des neuen Werkes von H. de l'Epinois. — G. Baguenault, la coalition de 1701 contre la France. S. 231—234. Ueber das so betitelte Werk des Marquis de Courcy mit Aktenstücken aus Pariser Archiven. — J. M. Richard, les livres de Mahaut, comtesse d'Artois et de Bourgogne 1302—1329. S. 235—241. Interessante archivalische Notizen über die Bücherankäufe und Lektüre dieser Tochter des Mäcenas Robert II. v. Artois.

Lfg. 2. (Oktober 1886). **O. Delarc, le pontificat de Nicolas II 1059—1061.** S. 341—402. Erzählt im ersten Teile (ausführlich) die Kämpfe Nikolaus mit Benedikt X., schildert im zweiten die Synode von 1059, berührt dann die durch Berengar verursachten Streitigkeiten und die Krönung Philipps, des Sohnes Heinrichs I. von Frankreich, ohne neue Resultate zu bringen und ohne Kenntnis der neuesten Literatur über das Jahr 1059. — **E. Prampain, la conspiration des poudres (1603—1606).** S. 403—463. P. lebte längere Zeit in England und benützte nach eigener Angabe, bisher wenig bekannte Quellen zu

seiner Darstellung der Geschichte der Pulververschwörung; doch sind, soweit zu ersehen, seine Hauptquellen das bekannte Calendar of state papers und die Records of the English province. Die englische Literatur ist in umfassendstem Maße herangezogen, sonstige Arbeiten jedoch gar nicht. Nebensächliche Berichtigungen werden mehrfach angebracht. Sehr klar und das Material zusammenfassend ist die Darstellung bei der Geschichte der Ueberlistung des P. Garnett im Gefängnisse und seine Geständnisse. — **Allain, l'oeuvre scolaire de la révolution. Les débats des conseils du directoire.** S. 464—524. Verf. hat das im Moniteur zerstreute und im Pariser Nationalarchive enthaltene Material zur Geschichte der Primär- und Centralschulen unter dem Direktorium gesammelt. Gleich in der ersten Debatte vom 14. Brumaire des Jahres IV (1795) wurde von unverfänglichen Zeugen die traurige Verwüstung des Schulwesens seit dem Beginn der Revolution gekennzeichnet. Aus den meist wörtlich wiedergegebenen Verhandlungen über die Schulfrage im Direktorium folgt, daß die für 7 Jahre geltende Schulgesetzgebung des Jahres III (1794) in ihren wesentlichsten Punkten fehlerhaft war, schlecht ausgeführt wurde, daß auf dem Gebiete der Elementarschule vollständige Unordnung herrschte, das Direktorium nichts that, um wirkliche Besserungen einzuführen, und daß der schlimme Zustand des Schulwesens auch im Jahre VII (1798) noch andauerte. Für eine Geschichte des Schulwesens ist aus dem Artikel viel neues zu schöpfen. — **L. Sciout, Pie VI, le directoire et le Grand duc de Toscane.** S. 525—558. Die französischen Gewalthaber ließen den greisen Pius VI. nach Siena bringen, und als er dort war, beklagten sie sich beständig bei der toskanischen Regierung über den Aufenthalt des Papstes in dieser Stadt! Als der Großherzog endlich nachgab und, um dem Papste Ruhe zu verschaffen, ihm die Chartreuse bei Florenz als Wohnung anwies, verlangten die Gewalthaber seine Verbannung nach Sardinien. Das Gaukelspiel endete mit der Entthronung Ferdinands III. und der Wegschleppung Pius' VI. Dieses raffinierte Gebahren wird auf Grund ungedruckter Briefschaften des Pariser Nationalarchivs geschildert. — **Mélanges.** C. Douais, une histoire des attaques contre les livres saints. S. 559—577. Auszug aus dem Buche Vigouroux': les livres saints et la critique rationaliste. Histoire et réfutation des objections des incrédules contre les saintes écritures. — L. Lecestre, la règle du temple. S. 577—583. Besprechung des gleichnamigen Buches von H. de Curzon. Letzterer hat die Regel nach den 3 HSS., die er auffinden konnte, herausgegeben. Warum diese geringe Anzahl HSS.? Weil es im Orden verboten war, ein Exemplar ohne Genehmigung des Konvents zu besitzen und die Großmeister alle nicht absolut notwendigen Exemplare vernichten ließen. Der Grund für diese Geheimhaltung ist unbekannt; wahrscheinlich gab er Veranlassung zur Sage von der geheimen Regel. — U. Chevalier, la tactique au XIII[e] siècle. S. 584—591. Kritik des gleichnamigen Buches von H. Delpech. — D. d'Aussy, la faction du coeur navré. S. 591—603. Schilderung einer in Rochelle sich abspielenden Episode aus den Religionskriegen (1573). — G. Morin, l'auteur du Mariale et de l'hymne Omni die. S. 603—613. P. Ragey hat drei HSS. aufgefunden, welche als Verfasser des Mariale, eines langen mittelalterlichen Gedichtes, von dem das Omni die einen Teil bildet, Bernard, Mönch des 12. Jahrh. im Kloster Cluny, bezeichnen. Trotzdem sucht er auf Grund zweier anonymer HSS. das Gedicht in seinem Werk: S. Anselmi Cant. Arch. Mariale dem hl. Anselm (wohl irrig) zuzuschreiben.

6] **Revue historique.**

Bd. 31, H. 2 (1886). **M. Thévenin, études sur la propriété au moyen âge. La „propriété“ et la „justice“ des moulins et des fours.** S. 241—258. Unter Zugrundelegung der alten Rechtsbestimmungen (Lex Sal., Alam., Wisig. u. s. w.) bis zum 10. Jahrh. und dem bis zum 14. Jahrh. geltenden Gewohnheitsrecht in einzelnen französischen Gegenden bespricht Verf. besonders die Mühlengerechtigkeit, die Strafen gegen die Schädiger und kommt zu dem Schluß, daß das Eigentum der Mühlen nie einen kollektiven Charakter besessen. — **G. Monod, les aventures de Sichaire; commentaire des chapitres 47 du livre VII et 19 du livre IX de Grégoire de Tours.** S. 259—290. Die schrecklichen Mord- und Blutscenen zwischen mehreren hervorragenden fränkischen Persönlichkeiten (Sicharius, Austrighyselus und Chramnesindus), die infolge der Ermordung eines Dieners entstanden und mit dem Tode der beiden ersteren endeten, geschildert von Gregor als Augenzeugen, werden von M. mit anziehenden, rechts- und kulturhistorischen Randbemerkungen versehen. (Beide Arbeiten waren für das Waitzjubiläum bestimmt.) — **Mélanges et documents: Al. D. Xénopol, les guerres Daciques de l'empereur Trajan (avec une carte).** S. 291—312. — **A. Stern, l'idée d'une représentation centrale de l'Autriche, conçue par le prince de Metternich.** S. 313—326. Nach seinen Memoiren hatte Metternich im J. 1817 den Plan, einen gesetzgebenden Körper zu schaffen, dessen Kern vom Kaiser ernannte Regierungsabgeordnete bilden und zu dem als Größen 2. Ranges die Abgeordneten der einzelnen Länder treten sollten. Kaiser Franz legte das Projekt, ohne es zu lesen, bei Seite. M. behielt die Sache im Auge. Als auf sein Drängen Kaiser Franz mit der Lektüre beginnen wollte, starb er, und als Metternich 1847 ernstlich an die Verwirklichung ging und am 12. März 1848 die schleunige Einberufung der Abgeordneten beschloß, mußte er am folgenden Tage abdanken. — **Baron de Casse, étude sur la correspondance de Napoléon I.; ses lacunes.** S. 327—349. (I. Artikel). V. gibt zu der Sammlung der Korrespondenzen Napoleons (begonnen und beendet unter Napoleon III., 32 Quartbände) Ergänzungen, diesmal von Familienbriefen, besonders an seinen Bruder Josef nach den Mémoires du roi Joseph. — Im Bulletin historique unter Allemagne Nekrologe auf L. v. Ranke (Reuß) und G. Waitz. (Monod).

Bd. 32, H. 1. (1886). **G. Bloch, la réforme démocratique à Rome au IIIe siècle avant J.-C.** S. 1—32. — **Ch. Bémont, de la condamnation de Jean Sans-Terre par la cour des pairs de France 1202, Ier article.** S. 32—72. Nach dem Frieden von 1200 kam es bald wieder zwischen Philipp August v. Frankreich und Johann ohne Land von England durch den Ehrgeiz des ersteren und die Fehler des letzteren zu neuem Zwist. J. verstieß seine kinderlose Frau und entführte die Braut eines Großen aus Poitou. Die Ritterschaft von Poitou lud ihn vor die Pairs von Frankreich, die ihn seiner Lehen verlustig erklärten. Philipp August verheiratete seine Tochter Maria an Johannes' Neffen Arthur, der von seinem Onkel gefangen und ermordet wird. Wiederum soll nach allgemeiner Annahme die Pairskammer J. seiner Lehen und jetzt auch Englands verlustig erklärt und zum Tode verurteilt haben (1203). Philipp August erobert einen großen Teil der festländischen Besitzungen Englands. B. weist nach, daß gar keine Verurteilung des Mörders, also auch kein Todesurteil erfolgt sein kann. Die zahlreichen Briefe Innocenz' III., in denen er Johann seine Vergehen vorstellt, ent-

halten von Mord und Verurteilung nichts. Ebensowenig erwähnt Philipp August, der 1203 (Oktober) noch nichts sicheres über Arthurs Tod wußte, Mord und Urteil. In einem Rechtfertigungsschreiben Ludwigs VIII. an Honorius III. bezüglich seiner Eroberung englischer Besitzungen erwähnt derselbe nur eine Verurteilung. Die beiden offiziellen gleichzeitigen Verfasser der Gesta regis (Francorum), Rigord und Guilleaume le Breton, wissen nichts von dieser Verurteilung, ebensowenig die übrigen französischen und die meisten englischen Geschichtsschreiber. Nur der nicht genaue Mönch von Margam und vor allem die Gesta abbatum sancti Augustini Cantuariensis kennen die zweite Verurteilung; letztere in einem allem Anschein nach echten Schreiben des Königs Ludwig v. Frankreich an den Abt von St. Augustin. Der Abt hatte den Auftrag, den in England einfallenden König zu exkommunizieren, und dieser hat wohl die Geschichte erdichtet, um den Abt auf seine Seite zu bringen. — **Mélanges et documents: Th. Reinach, les origines de la ville de Pergame.** S. 73—85. — **P. Viollet, de la communauté des moulins et des fours au moyen âge.** S. 86—99. Gegen Thévenin (s. o.) hält V. die Thesen aufrecht, daß einzelne Mühlen Kommunaleigentum gewesen, die kommunalen Mühlen in der Geschichte zuerst auftauchen, daß verschiedentlich ein Uebergang vom privaten zum kommunalen Eigentum stattfand und umgekehrt. Er beweist dieses mit zahlreichen urkundl. Belegen. — **P. Gachon, notes sur quelques passages des Mémoires de Richelieu.** S. 99—102. Die Erzählung des Aufstandes von Montmorency, 1632, stimmt teils wörtlich, teils im Auszug mit den uns archivalisch erhaltenen Berichten der Agenten Richelieus überein. – **E. Welvert, le vrai nom de mademoiselle de Romans.** S. 102—106. Diese Maitresse Ludwigs XV. hieß in Wirklichkeit Anna Coppier und war um 1736 in Grenoble geboren.

7] **Bibliothèque de l'École des chartes.**

Bd. 47 (1886). Liefg. 1 u. 2. **G. Saige, une charte française de Jean de Joinville en double exemplaire scellé.** S. 5—16. Als sprachgeschichtlich wertvoll veröffentlicht S. eine französische Urkunde aus dem 13. Jahrhundert. Es ist ein schiedsrichterliches Urteil des französischen Seneschalls Johann von Joinville in einer Streitsache des Grafen Gaucher de Rethel mit seinem Bruder Manasses Herrn von Bourcq, welches S. in 2 Originalexemplaren im Schloßarchiv zu Monaco aufgefunden hat. — **H. Bouchot, notice sur la vie et les travaux d'Etienne Martellange, architecte des Jésuites (1569–1641).** S. 17—32. Die Kupferstichsammlung der Nationalbibliothek zu Paris enthält 2 Foliobände mit 175 verschiedenen Zeichnungen in Tusch, welche im Katalog auf den Namen des Lyoner Malers Franz Stella (17. Jahrh.) eingetragen sind. In Wahrheit gehören sie aber Stephan Martellange (geb. 1569, seit 1590 Laienbruder bei den Jesuiten † 1641) zu, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. als hervorragender Architekt die Bauten der Jesuiten in Frankreich leitete. Am Abende seines Lebens widmete er sich dem Landschaftenzeichnen. Seine Mappe, 2 Foliobände füllend, kam im 18. Jahrh. in den Besitz des Herzogs von Chaulne und von diesem unter der obengenannten falschen Marke in die Nationalbibliothek. Die Nachrichten, welche Charvet in seinen Biographies d'architectes über das Leben und die Werke des St. Martellange bringt, werden vom Vf. teils berichtigt, teils ergänzt. — **G. Lefèvre-Pontalis, petite chronique de Guyenne jusqu' à l'an 1442.** S 33—79. Aus dem Manuskript Nr. 9850 de l'ancien fonds u. 1484 de collection de Colbert in der Pariser Nationalbibliothek veröffentlicht L.-P. mit den nötigen

Notizen eine kleine Chronik im gasconischen Dialekt, welche für die Ereignisse in Südfrankreich in den Jahren 1345, 1348, 1375 und 1404—1442 manch schätzenswerte Nachricht bringt. — **G. Digard, la série des registres pontificaux du XIIIe siècle.** S. 80—87. Verf. wendet sich gegen die Behauptung Kaltenbrunners (Röm. Stud. I. in den Mitteilungen des Instituts 2c. Bd. V H. 2), daß die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrh. nicht Originale der Kanzlei, sondern Abschriften bezahlter Schreiber seien, und weist an den Registerbänden Bonifaz' VIII. nach, daß die Notizen am Rande (Namen der Schreiber, Umfang der Arbeit, Höhe des Lohnes) nicht die Grundlage für eine derartige Behauptung bilden können. Diese Notizen dürften von Schreibern stammen, welche in späterer Zeit und im Auftrage Dritter die Registerbände abgeschrieben haben. — **Poésies Latines du MS. Add. A. 44 de la Bodléienne.** S. 88—97. Bibliographische Notizen zu dem im Bd. 46 p. 583—585 veröffentlichten Katalog. — **G. Kohler, inventaire de la Bibliothèque de Saint-Gildas en Berry.** S. 98—105. Auf dem Pergamenteinband eines Manuskripts der Bibliothèque Sainte Geneviève fand K. einen Bücherkatalog der Abtei du Sauveur et de Saint Gildas vermutlich aus dem 11. Jahrhundert. — **H. de Curzon, une réception au Temple: Alexandre de Vendôme. Ier février 1604.** S. 106—117. Schilderung der Aufnahme Alexanders de Vendôme, des natürlichen Sohnes Heinrich IV. von Frankreich, in den Johanniter- (Malteser-) Orden, geschehen in der Kirche des Temple zu Paris am Sonntag den 1. Februar 1604. —

8] **Archivio storico Italiano.**

Bd. 17 (1886). H. 3. **Domenico Carutti, il cavaliere di Savoja e la gioventù del principe Eugenio**, II. la gioventù del princ. Eugenio S. 317—366. Unter fortgesetztem Abdruck des lebhaften Briefwechsels, welchen Prinz Eugen mit seiner Mutter und seinen Verwandten, besonders mit dem Herzog Viktor Amadeus II. von Savoyen, sowie mit dessen Gesandten in Wien und München geführt hat, wie nicht minder unter Mitteilung von Briefen an den oder von dem Kaiser, an oder von Ludwig XIV., an den Papst Innocenz XI. u. s. w. schildert der Verf. den gegen den Willen des französischen Königs erfolgten Eintritt des Prinzen in die kaiserlichen Dienste, seine Flucht von Paris, seine Reise durch die Niederlande, dann über Frankfurt, Regensburg, Passau, seine ersten Lorbeeren auf dem Schlachtfelde, seine zweimalige Verwundung, seine erst als Oberst des Kufsteiner Dragoner-Regiments, dann als Marschallstatthalter erfochtenen Siege und Ehren bis zum Jahre 1690, in welchem er zuerst die vollständig unabhängige Führung eines ganzen Armeekorps erhielt. Einen peinlichen Eindruck machen die ewigen Geldverlegenheiten, unter denen der Tapfere vom Beginn seiner Laufbahn an zu leiden hatte, bis endlich im J. 1688 Papst Innocenz seine Einwilligung dazu gab, daß der Herzog von Savoyen ihm die Abteien Chiusa und Casanova verlieh, deren Erträge er dann mit seinen Freunden und Kampfgenossen Graf Tarino und Kavalier Roccavione teilte. — **A. R(eumont), Giovan Batista Rousseau e il marchese di Prié,** aggiunta alla memoria „Il marchese di Prié nel Belgio." S. 367—371. Rousseau, 1711 aus Frankreich verbannt, fand Verbindungen mit dem Prinzen Eugen. Dieser als Generalstatthalter der Niederlande (s. Histor. Jahrb. VII, 512) bestellte ihn zum niederländischen Hofhistoriographen und empfahl ihn als solchen seinem bevollmächtigten Minister, dem Marchese di Prié. Es ergaben sich Schwierigkeiten bezüglich der Bestallung, und Rousseau verscherzte sich dann auch durch Freundschaft mit dem

zu den Türken und dem Islam übergegangenen Grafen Bonneval die Gunst des Prinzen, so daß jene Ernennung nicht vollzogen wurde.

Bd. 18. (1886), H. 4—5. **Giuseppe Mazzatinti, lettere politiche dal 1642 al 1644 di Vicenzo Armanni.** S. 3—19. Fortsetzung der Briefe vom April bis Juni 1643 (s. Hist. Jahrb. V, 307 f. und VII, 141). — **Lud. Zdekauer, il giuoco in Italia nei secoli XIII. e XIV. e specialmente in Firenze.** S. 20—74. Rechtsgeschichtliche Studie über die in Italien zu jener Zeit gebräuchlichsten Unterhaltungs- und Hazardspiele, mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmungen der Florentiner- und anderer Städtestatuten. — **C. Vassallo, le falsificazioni della storia Astigiana.** S. 75—84, 177—196. Der Cistercienser Filippo Malabaila aus Castellinaldo bei Asti, geb. 1580, † 1657, von dessen Handschrift ein Facsimile beigegeben ist, trieb systematische Geschichts-Fälschungen, um den Ruhm der Stadt Asti zu erhöhen. Der Verf. gibt nach einleitenden biograph. Notizen eine Uebersicht über die unzweifelhaften literarischen Produkte des Mannes, bespricht einige andere ihm vielleicht fälschlich zugeschriebene, oder nur teilweise zukommende Werke und beweist: daß M. an Guichenon, den Verf. der Histoire généalogique de la maison de Savoie (Turin 1. Ausg. 1660, 2. Ausg. 1770), falsche „Inschriften aus Stadt und Landschaft Asti" geschickt hat, daß ebenso Ughelli für die Italia sacra falsche Notizen über die Bischöfe von Asti von ihm erhielt und verwendet hat, daß endlich die Bollandisten mit gefälschten Akten von S. Secundus von ihm beschenkt wurden. Für manche Unrichtigkeiten sei allerdings nicht er allein verantwortlich, insofern dieselben schon vor ihm ans Licht getreten. — **Girolamo Manzini, „de libertate", dialogo sconosciuto d'Alamanno Rinuccini contro il governo di Lorenzo il Magnifico.** S. 85—97. Alamanno Rinuccini († 1499), Zeitgenosse und mehrmaliger Gesandter Lorenzos des „Prächtigen", war sowohl durch seine Familie als wegen persönlicher Zurücksetzung Gegner der Medici. In diesem 1479 geschriebenen Dialog, den Manz. in einem gleichzeitigen, jetzt in Privathänden befindlichen, Codex fand und in ausführlicher italienischer Umschreibung wiedergibt, offenbart er seinem Bruder, der als reicher Londoner Kaufherr Mönch geworden, und dem die Schrift gewidmet ist, seine geheimsten Gedanken über den Untergang der Freiheit und Würde seiner Vaterstadt. Thatsächliches darin wird auch durch drei aus dem Florentiner Archive mitgeteilte Briefe R.s an Lorenzo Medici bestätigt. — **A. R(eumont), ricordi di Girolomo Lucchesini.** S. 98—106. Der Marchese Lucchesini, der in den letzten Lebensjahren Friedrichs II. von Preußen am Berliner Hofe lebte und ein Vertrauter des Königs war, schrieb ein die Jahre 1780—83 umfassendes, fast von Tag zu Tag fortgeführtes Diarium. Das MS. bewahrt das kgl. Hausarchiv in Berlin. Fritz Bischoff veröffentlichte daraus „Gespräche Fr.s d. Gr. mit H. de Catt und dem Marchese Lucchesini" (Leipzig 1885.) Hier werden einige Auszüge geboten. — **Cesare Guasti, due motupropri di Paolo III. papa per Michelangelo Buonarotti.** S. 153—161. Abdruck zweier Motuproprio, durch welche Michelangelo u. a. für exempt von den Gesetzen der Bildhauergilde erklärt werden. — **Pietro Santini, appunti sulla vendetta privata e sulle rappresaglie in occasione di un documento inedito.** S. 162—176. Verf. kündigt als bald erscheinend eine größere Arbeit über die florentinische Verfassung an. Das hier veröffentlichte Dokument stellt einen dem 13. Jahrhundert angehörigen Sühnevertrag dar zwischen der Kommune Volterra und den Brüdern eines von

Volterranern Ermordeten, woraus hervorgeht, daß die Privatrache die ganze Kommune umfaßte, welcher der Uebelthäter angehörte, und daß die Blutrache bestand trotz der gewöhnlichen Freundschaftsverträge zwischen Gemeinde und Gemeinde. — **G. B. Intra, una pagina della giovinezza del principe Vincenzo Gonzaga.** S. 197—230. Vincenzo Gonz., Herzog von Mantua 1587—1612, Gönner des Torquato Tasso, in seiner Jugend geschildert aus seinen, seiner Eltern und anderer Briefen, die meistens im Wortlaut mitgeteilt sind. — **Achille Neri, Francesco Algarotti diplomatico.** S. 231—257. Algarotti, Venezianer von Geburt, ein Jugendfreund Friedrichs II. von Preußen, erhielt schon 1740 (Dezember) eine geheime Mission nach Turin, um event. ein Einverständnis zwischen Preußen und Sardinien gegen Oesterreich zustande zu bringen. Dieselbe blieb erfolglos. Durch diese Veröffentlichung der darauf bezüglichen Akten aus den Berliner, Turiner und sonstigen Staatsarchiven füllt der Verf. eine Lücke, welche die „Relazione diplomatiche tra la Casa di Savoia e la Prussia nel secolo XVIII", von Bazzoni (im Arch. stor. Ital., 3. Serie Bd. XV.) gelassen hatten. — Cesare Paoli macht S. 132 f. auf zwei Urkunden des Florentiner Staatsarchives aus Arezzo von 1011 und 1013 aufmerksam, die unter andern die Unterschrift „Wido subdiaconus et cantor" tragen. Dieser Wido sei wahrscheinlich identisch mit Guido von Arezzo, dem großen Musiker. Vergl. über ihn: Falchi, studie su Guido Monaco, Firenze 1882. — **Notizie varie: Un codice importante della collezione Ashburnham.** S. 136. Die Nr. 841 (des engl. Katalogs) enthält den Kommentar zur Divina Comedia, der Pietro, dem Sohne Dantes zugeschrieben wird, verschieden von dem 1845 durch Vincenzo Nannucci veröffentlichten. Darin u. a. eine Stelle, die für Beatrice Portinari als Dantes Beatrice spricht. —

9] **Rivista storica Italiana.**

A° III. (1886) H. 2—3. **G. Tamassia, Egidio e Siagrio.** S. 193—234. Nach allgemeiner Charakterisierung der histor. Quellen für das 5. u. 6. Jahrhundert werden jene beiden hervorragendsten der letzten römischen Soldatenführer und Statthalter in Gallien, Zeitgenossen der Könige Childerich und Chlodowäus, geschildert in ihrer amtlichen Stellung als „magistri militum" und „comites" und nach ihrer Bedeutung für den Kampf des dahinsinkenden Römerreiches gegen die Barbaren. — **P. Vayra, Garibaldi e Cavour.** S. 455—464. Die Gegnerschaft Garibaldis gegen Cavour wegen der Abtretung von Nizza und Savoyen erweist sich durch einen hier zuerst veröffentlichten Brief des ersteren an den Minister vom 18. Mai 1861 als behoben. — **V. La Mantia, origine e vicende dell' inquisizione in Sicilia.** S. 481—598. Ausgehend von den älteren Verordnungen gegen Häretiker in der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung bespricht Verfasser zunächst die strengen Maßregeln Friedrichs II. in den Constitutiones regni Siciliae. Das von den späteren Inquisitoren vorgeschützte, angeblich von Friedrich verliehene Anspruchsrecht auf ein Drittel der für den Staat und die Sedes apostolica eingegangenen Güter der Häretiker erweist sich als falsch. Mit der Errichtung des „Tribunale permanente d'inquisizione" in Spanien, 1481, durch Ferdinand den Katholischen (1479—1516) erhielt die Inquisition auch in Sizilien staatliche Autorität. Es wurde dort ein Provinzial-Tribunal errichtet, das 1513 ebenfalls für permanent erklärt wurde und seinen Sitz im königl. Palaste in Palermo erhielt. Verf. veröffentlicht die Namen von 35 Verurteilten aus dem J. 1513 und gibt eine Skizze des inquisitorischen Rechts, der Kompetenzen und des Gerichtsverfahrens, in welchen drei Be-

ziehungen, nach einem Protest des Parlaments vom genannten Jahre, schon damals die Inquisition von den kanonischen Gesetzen abwich. Nach dem Tode Ferdinands vertrieben die Palermitaner sowohl den Vizekönig Moncada als den Großinquisitor Cervera. König Karl I. (V.) stellte das Tribunal wieder her, wie beigebrachte Originalbriefe desselben von 1517 und 1518 beweisen, und die lange Reihe der Verurteilten aus d. Jahren 1516—1534 zeigt, daß wenigstens in der ersten Epoche seiner Regierung, trotz wiederholter Proteste des Parlaments, die Schrecken des Ausnahmegerichts nicht gemindert waren. 1535 kam der König (Kaiser), von Tunis zurückkehrend, nach Palermo und suspendierte auf Bitten der Stände für fünf Jahre alle Vorrechte desselben. Der Erlaß der Wiederherstellung erging am 27. Febr. 1543. In der Liste der neu Hingerichteten findet sich zuerst 1551 ein „luterano“. Die Regierung Philipps II. (1556—1598) wird als die Blütezeit der Inquisition geschildert. Unter Philipp III. (1598—1621) wurde der Palast Chiaramonti Sitz des Tribunals, und blieb es bis zuletzt. Es ist der heutige Appellhof. Die Regierung Philipps V. (1700—1713) sah keine Verurteilung zum Scheiterhaufen. Die letzte überhaupt war 1732. Das Verfahren war im 17. Jahrhundert schon ein gemildertes. Kaiser Karl VI., 1720 in den Besitz Siziliens gekommen, bewirkte, daß das Wiener Inquisitionstribunal die vorgesetzte Behörde der sizilianischen Inquisitoren wurde. Clemens XII. erklärte letztere 1738 für unabhängig unter dem Titel „Inquisizione generale di Sizilia“, deren Rechte aber schon sehr beschränkt waren. Das im Wortlaut mitgeteilte Aufhebungsdekret König Ferdinands III. (1759—1782) ist datiert von Neapel den 16. März 1782.

10] Archivio della società Romana di storia patria.

Bd. 9 (1886), H. 1—2. **G. Pellicioni, note astigrafiche postume di Emiliano Sarti.** S. 1—39. Noten zur Topographie Roms aus dem literarischen Nachlaß des 1849 verstorbenen römischen Gelehrten. — **G. Tomassetti, della campagna Romana nel medio evo.** S. 41—128. Die Fortsetzung der histor.-archäolog. Untersuchungen (s. Hist. Jahrb. VI, 681 u. 682) handelt von Frascati und Tusculum mit vollständiger Literaturangabe. — **L. Fumi, un' ambasciata de' Sanesi a Urbano V. nel trasferimento della sede in Roma.** S. 129—162. 14 Dokumente aus den Staatsarchiven von Siena und Florenz zur Geschichte der Liga von Florenz 1366 und der Verhandlungen Urbans 1367 in Viterbo. — **B. Fontana, documenti dell' archivio Vaticano e dell' Estense sull' imprigionamento di Renata di Francia, duchessa di Ferrara.** S. 163—227. Nach umsichtiger Darstellung der innerstaatlichen und politischen Schwierigkeiten, in welche der Herzog Ercole II. durch die Häresie seiner Gemahlin geraten mußte, entwickelt Verf. unter Veröffentlichung mancher neuer Aktenstücke aus den Archiven von Modena, Florenz, Rom u. s. w., das ernste Familiendrama am herzoglichen Hofe von Ferrara, das, nachdem jahrzehntelang Bitten, Belehrungen u. s. w. vergeblich gewesen, nachdem Papst und Kardinäle, der Kaiser und der König von Frankreich ihr möglichstes gethan hatten, um den Sinn der Fürstin zu beugen, endlich 1554 (September) mit Zustimmung und Vollmacht des Pariser Hofes in die gewöhnliche Bahn des Inquisitionsprozesses gelenkt wurde. Renata wurde in einige Gemächer des herzogl. Palastes eingeschlossen, ihre Kinder wurden von ihr entfernt. Der Großinquisitor von Paris eröffnete das Verfahren, mußte es dann aber auf ein früher gegebenes päpstliches Privileg hin wieder einstellen und reiste ab. Dem Jesuiten Pelletario gelang die Bekehrung auf güt-

lichem Wege. Ein ausführlicher Brief des Herzogs an den Kaiser vom 27. Sept. 1554 gibt über die Vorgänge genaueste Belehrung. Verf. bespricht noch die Möglichkeit einer Simulation, die er selbst verneint. — **A. Gabrielli, il codice „Mss. varia 4“ della biblioteca nazionale di Roma.** S. 229—271. Der Cod., dem 16. Jahrh. angehörend, enthält lateinische Poesien von Nikolaus Dinkelsbühl, Professor der Theologie in Wien (15. Jahrh.), Girolamo Padovano, Venantius Fortunatus u. s. w. Hier einige Auszüge. — **Varietà: J. Guidi, la prima stampa del nuovo testamento in etiopico fatta in Roma nel 1548—1549.** S. 273—278. — **J. Giorgi, aneddoto di un codice Sessoriano.** S. 279—281. Pergamentcodex des 7. Jahrh., zum Teil Palimpseste, enthält patristische Schriften. Verf. veröffenlicht daraus ein Akrostichon, das sich rühmt, S. Augustin zum Verfasser zu haben. — **Miscellanea paleografica: Alfredo Monaci, sulla influenza bizantina nella scrittura delle antiche bolle pontifice.** S. 283—286. Beigegeben eine Facsimile-Tafel mit 8 Schriftproben. — **Atti della società: Th. von Sickel, l'itinerario di Ottone II. nell' anno 982 stabilito colla scorta de' diplomi.** S. 294—325. Vortrag, gehalten bei Eröffnung der methodologischen Uebungen der Società di storia patria am 18. Febr. 1886 in Rom.

11] The English historical review.

Jahrg. I. (1886) H. 3. I. **Articles: Evelyn Abbott, the earliest inhabitants of Greece.** S. 417—427. — **Charles J. Elton, early forms of landholding.** S. 427—445. Bespricht die Recherches sur quelques problèmes d'histoire von Fustel de Coulanges. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 362 f. — **Osmund Airy, Lauderdale (1670—1682).** S. 445—469. Auf Grund neuer Quellen wird der letzte Abschnitt von Lauderdales politischer Laufbahn geschildert und zwar von dem Punkte an, wo er den Widerstand der Hochkirche sowohl wie der Armee gebrochen hatte und im Vertrauen auf Schottland dem Könige Karl vorstellte, alles unternehmen zu können, bis zu seinem Tode im Jahre 1682. — **A. W. Ward, the electress Sophia and the Hanoverian Succession** S. 470—506. Einleitend gibt Verf. eine Schilderung der Kurfürstin Sophie in Bezug auf ihr häusliches Leben, ihre religiösen und politischen Anschauungen, sowie ihre wissenschaftliche Beschäftigung; im ersten Abschnitte wird dann auf Grund bekannter Quellen die Stellung der Kurfürstin zur Frage der Nachfolge des Hauses von Hannover auf den englischen Thron vor der Successionsakte von 1702 und in einem zweiten Abschnitte die weiteren stillen und offenkundigen Verhandlungen bis zum Tode der Kurfürstin, der am 8. Juli 1714 erfolgte, dargestellt. — II. **Notes and documents: J. B. Bury, the emperor Olybrius.** S. 507—509. — **Gudbrand Vigfusson, Picts and Caledones in the ninth century.** S. 509—513. Als die Normannen im 9. Jahrhundert die britischen Inseln besetzten, nahmen sie die Namen der Picten und Kaledonier in ihre Sprache auf. Caledones = Healtn. Heatland = Shetland. — **T. G. Law, the miraculus cross of st. Donats, 1559—1561.** S. 513—517. Im Jahre 1559 zeigte sich an einem vom Sturme zerstörten Baume zu St. Donats, Glamorganshire, ein Kreuz, zu dem viele Katholiken wallfahrten. Lord Cecil bauschte die Sache zu einer Hauptstaatsaktion auf und ließ daraufhin viele Katholiken verhaften. — **Samuel R. Gardiner and Walter Rye, the Squire papers.** S. 516—521. Verf. wenden sich gegen die Echtheit der Squire Papers, die Aldis Wright in der vor-

hergehenden Nummer der Review verteidigt hat. — **E. Maunde Thompson, correspondence of Admiral Herbert during the revolution.** S. 522—536. Herbert befehligte die holländische Flotte, welche 1688 England für Wilhelm in Besitz nehmen sollte. Es werden hier aus dem British Museum mehrere Briefe an Herbert von Wilhelm von Oranien u. a. mitgeteilt, die darthun, daß Herbert erst nach einigem Zaudern sich zur Uebernahme des Oberbefehls der Flotte verstand. — **Reminiscences of a fugitive loyalist in 1798** mitgeteilt von **G. F. Handcock** S. 536—544. Bericht über die Schlacht von Enniscorthy am 28. Mai 1798 von einem Augenzeugen, einem protestantischen irischen Geistlichen.

12] **Hazánk.** (Unser Vaterland.)

Jahrg. V (1886), **H. 1—5. Ludwig Höke, ungarische Zustände in den Jahren 1820—1825.** S. 1—12. Kennzeichnet die Regierung Franz' I., die Lage der einzelnen Stände, schildert die verfügten Zwangsrekrutierungen und Steuererhebungen und den Widerstand des Barser Komitates. — **Ludwig Abafi, der Rosenorden in Ungarn.** S. 12—30. Dieser geheime Orden wurde im J. 1784 nach Ungarn verpflanzt. Michael Párniczky kann als dessen rührigster Vorfechter gelten. Die erste Versammlung des Ordens wurde 1788 in Neusohl abgehalten. Unter den Mitgliedern finden wir auch den Namen des Dichters Franz Kazinczy. Eine zweite Loge blühte in Temesvár; ihr Gründer war Baron d'Aux. — **Franz Vasváry, die Károlyi-Husaren.** S. 30—53. Schildert die Auflösung dieses berühmten Elite-Korps nach der Kapitulation von Világos, sowie die weiteren Schicksale des Verfassers. — **Josef Szinnyei, Komorn im J. 1848—49.** S. 54—66, 116—135, 207—229, 288—309, 363—385. Enthält die Kapitulationsverhandlungen nach Eintreffen der Nachricht von der Waffenstreckung Görgeys. — **Martin Hegyesi, Urkunden zur Geschichte des gegen die Wallachen gerichteten Honvédangriffs (1849).** S. 67—76, 148—155, 229—234. — **Urkundliche Beiträge zur Biographie von Eduard Beöthy.** S. 76—79. Beöthy war ungar. Regierungskommissär im Gebiet jenseits der Theiß. — Repertorium. S. 79—80. — **Ludwig Höke, der Reichstag vom J. 1825—27.** S. 83—97. — **Franz Vasváry, zur Geschichte der Noszlopy-Verschwörung.** S. 97—116, 188—203, 273—288, 349—362. Gabriel Noszlopy, gewesener Honvéd-Offizier, plante im J. 1852 einen Aufstand, welcher aber entdeckt wurde. Zu den Mitverschwornen gehörte auch der Verfasser dieser etwas breitspurigen Erinnerungen. — **Ludwig Thallóczy, der Hochverratsprozeß Ludwig Kossúths.** S. 135—140. Abdruck des richterlichen Urteils (aus d. J. 1839). — **Anton Vetter, der serbische Angriff im J. 1849.** S. 140—148. Bezieht sich auf die Schlachten bei St. Tamás und Verbász im Freiheitskampfe. Der Verfasser ist der bekannte Honvéd-General. — **Ludwig Thallóczy, Pasquill auf den Reichstag von 1790.** S. 155—157. — **Rundschreiben betreff der Kriegshilfe aus d. J. 1795.** S. 157—159. — **Ausgaben-Verzeichnis eines Ablegaten am Preßburger Reichstag 1825-1827.** S. 158—160. Mitgeteilt von Viktor Szokolyi. — Repertorium. S. 160—161. — **Ludwig Höke, der Reichstag von 1830 und 1832—1836.** S. 161—187. Eingehende Schilderung der wichtigsten Verhandlungsgegenstände (die ungarische Sprache als Amtssprache, Streit über die gemischten Ehen, Intervention zu Gunsten der Polen, Urbarial-Verhältnisse, Thronfolge Ferdinands V., Debatte über die gefährdete Redefreiheit). — **Theodor Lehoczky, die ungarischen Emigranten in Amerika.** S. 204—207. Selbe bildeten im J. 1851 in New-York einen ungarischen Gesangverein. — **Kosten der Truppenaushebung im J. 1741.** S. 235—237. — **Ein anonymer Bericht über die Insurrektion vom J. 1809.** Bericht des Pester Komitats-Ausschusses an den Iudex

Curiae Josef Ue r m é n y i. — Repertorium. S. 239—240. — **Alexander Márki, die Ungarn im Feldzug gegen die Russen 1812.** S. 243—245 u. 337—349. Die ungarischen Abteilungen waren Schwarzenberg untergeordnet und nahmen an mehreren Gefechten rühmlichen Anteil. So am Kampf um das Defilée von Sienewice. Die Fortsetzung schildert den Uebergang über den Priepec, dann den Rückzug aus Rußland. — **Ludwig Hóke, der Reichstag von 1839—1840.** S. 254—273. — **Daniel Hamary, der 15. März 1848.** S. 309—311. — Repertorium. Analekten. S. 312—320. **Ludwig Hóke, der Reichstag von 1843—1844.** S. 321—336. — **Theodor Lehoczky, von der galizischen Gränze im J. 1849.** S. 385—399. Honvéd-Abteilungen sperrten den Paß von Vereczke und machten dann gegen die herannahenden Kosaken einen Vorstoß nach Galizien hinüber. — **Ein bisher unbekannter Bericht über das Blutbad von Zalathna.** Mitgeteilt von Josef Thim. S. 390—391. Betrifft das Blutbad, welches Wallachen im J. 1849 im genannten Orte an der ungarischen Bevölkerung verübten. — **Ludwig Thallóczy, Spottverse aus d. J. 1832.** S. 392—395. Beziehen sich auf die bekannteren Persönlichkeiten des Reichstages. — Repertorium. S. 395—396.

13] **Századok** (Jahrhunderte).

Jahrg. 1886, H. 1. Koloman Thaly, Kunstaltertümer in den Schatzkammern unserer altadeligen Familien. S. 1—9. Der Aufsatz enthält allgemeine Bemerkungen über die vielen während der endlosen, inneren Kriege verloren gegangenen Kunstschätze, worunter sich auch das der Schatzkammer der Rákóczy angehörende echte (?) Horn Lehels und andere Raritäten befanden. — **Ignaz Acsády, die ungarische Gesellschaft um das Jahr 1680.** S. 10—31. Bespricht die sozialen und kulturellen Verhältnisse Ungarns unmittelbar vor Befreiung vom Türkenjoche, in erster Reihe nach dem Ungar. oder Dacianischen Simplicissimus. — **Andreas Komáromy, Graf Ladislaus Listy.** S. 32—53. Bespricht das sagenumwobene Leben des Dichters Graf Listy, der 1661 wegen einer Reihe schwerer, doch nie erwiesener Anklagen enthauptet wurde. — **Joh. Csontosi, Portraits von König Andreas II. und der Königin Gertrud in einem Stuttgarter Codex aus dem XIII. Jahrhundert.** S. 54—58. Csontosi fand diese Miniatur-Portraits im Psalterium des Landgrafen Hermann v. Thüringen unter falscher Bezeichnung. — **Ludwig Némethy, Feier der Revindication Ofens in den ersten 50 Jahren nach der Eroberung.** S. 58—65. Nach den Jahresaufzeichnungen des Ofener Jesuiten-Konvents. — Literatur. Geschichte der gräflichen Familie Bercsényi, 1525—1834. Verfaßt von Koloman Thaly. Günstige Besprechung von Wolfgang Deák. S. 65—73. — Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. II. Bd. Sehr günstige Kritik von Ludw. Mangold. S. 73—75. — Virgil Koltai, das Leben und die Werke des Dichters Gregor Czuczor. Besprechung. S. 75—78. — Gedeon Petz, die ungarische Hunnen-Sage. 1885. Günstige Kritik. S. 78—80. — Sitzungen der ungar. histor. Gesellschaft. S. 81—86. Baron Albert Nyáry, Nekrolog († 1886 1. Januar). Nyáry zeichnete sich insbesonders durch Quellenpublikationen (zur Geschichte des Matthias Corvinus, 4 Bde.) aus und war Begründer der ungar. heraldischen Gesellschaft. — Publikationen der ungarischen Akademie. S. 88—89. Uebersicht der Wirksamkeit der Provinzvereine. S. 90—92. Novitätenschau. S. 92—94. Zeitschriftenschau. S. 95—98. Histor. Repertorium (histor. Aufsätze der Tagespresse). S. 98—100. Literarische Notizen und Neue historische Werke. S. 100—104.

H. 2. **Koloman Demkó, die ungarisch-böhmische Konföderation und der Reichstag von Neusohl im Jahre 1620. I.** S. 105—122. Schon die Stände des Preßburger Reichstages vom Jahre 1619 wollten mit den Gesandten des Winterkönigs, ferner mit den österreichischen, mährischen, schlesischen und den Ständen der Lausitz ein gegenseitigen Schutz und Trutz bezweckendes Bündnis abschließen, welches Ferdinand II. anzuerkennen sich aber weigerte. Die Unterhandlungen mit den Böhmen wurden aber trotzdem weitergeführt. Bethlen Gábor unternahm zugleich wiederholt den Versuch, zwischen Ferdinand und dem Böhmenkönig einen Frieden herbeizuführen. Den von den Böhmen entworfenen Friedensvertrag schickte Bethlen gleichfalls nach Wien. Ferdinand verwarf indes auch diesen Vermittlungsantrag. — **Andreas Komáromy, Graf Ladislaus Listy.** S. 122—140. Fortsetzung, welche sich über das Aussterben dieser einst berühmten Familie verbreitet. Der letzte Listy starb als Teilnehmer an der Verschwörung des Palatins Wesselényi 1679 im Kerker. — **Samuel Weber, die Burg Lublau.** S. 141—156. Geschichtliche Skizze dieser Grenzburg gegen Galizien. — **Gabriel Harmos, Beiträge zur Wiedereroberung Ofens.** S. 156—161. Schildert die vom Komitat Neográd geleistete Waffenhilfe, welche 250 Reiter und 50 Infanteristen betrug. — **Josef Szalay, ein vergessener ungarischer König.** S. 161—162. Teilt einen Brief des Primas Szelepcsényi mit, aus welchem hervorgeht, daß der 1647 zum ungarischen König gekrönte Erzherzog Ferdinand (IV.), älterer Bruder Leopold des Ersten, keinerlei hervorragende Talente besessen habe, und daß der Hof über dessen Ableben mit nichten trostlos gewesen sei. — Histor. Literatur. Alte Rechenbücher von ungarischen Städten. Herausgegeben von Ladisl. Fejérpataky. 1885. Dies belobte Werk enthält Ausgabenverzeichnisse von Bartfeld, Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, Preßburg, Tyrnau und Oedenburg aus den Jahren 1350—1450. S. 162—169. — Josef Mikulik, Kleinstädtisches Leben in einer ungarischen Stadt. 1526—1715. Handelt von der Stadt Rosenau. S. 169—173. — Crescentius Dedek, Geschichte der Primas- und Bischofsernennungen in Ungarn. 1000—1526. S. 173—180. Beruht nicht auf selbständiger Forschung. — Sitzungen der Historischen Gesellschaft. S. 181—185. — Übersicht der Wirksamkeit der Provinzvereine. — Nekrolog. Josef Mikulik †. (Der frühzeitig Verstorbene war ein äußerst fleißiger Bearbeiter der ungar. Kulturgeschichte). — Literarische Revue. S. 192—193. — Repertorium der auf ungar. Geschichte sich beziehenden ausländischen Literatur. Von Ludw. Mangold. S. 194—200. — Zeitschriftenschau. S. 200—202. — Vermischtes. Neu erschienene Werke. S. 202—208.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] **Westdeutsche Zeitschrift.**

Bd. IV (1885). **E. Gothein, die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland.** S. 1—22. Verf. bejaht die Frage, ob sich im 15. Jahrh., besonders gegen Ende, die Lage der Bauern verschlechtert habe. Die Gründe waren ökonomischer Natur; zunächst die fortschreitende Güterzersplitterung. Die Schauplätze der Bewegung des Bundschuhs und des armen Konrad sind auch die Gebiete der äußersten Güterzersplitterung. Dazu kam die Verschuldung durch den Rentkauf. Neben der Kapitalmacht der Städte sei auch die der Klöster weit drückender als früher geworden. Ferner die dem Lande und besonders dem Bauer schädliche aufstrebende fürstliche Verwaltung mit ihrem Beamtenheer. Die Fürsten

suchten die milderen Formen der Hörigkeit in die Leibeigenschaft überzuleiten. Die aus der Rezeption des römischen Rechtes entstandenen sozialen Folgen schadeten ebenfalls dem Bauernstande. So war viel Zündstoff zu Feindseligkeiten gegen den Adel im Bauernstande, den Kaiser Max durch sein Aufrütteln des Volkes, Wehrhaftmachung der Bauern statt des Adels noch schürte. Die Feindseligkeiten der Bauern gegen die Geistlichen seien nur sozialer, nicht religiöser Natur gewesen. So nahte der Bauernkrieg, der gewaltsame Ausbruch, wenn nicht der Verzweiflung, so doch der Enttäuschung. — **H. Düntzer, der Umfang des ältesten römischen Köln.** S. 23—43. — **Th. Mommsen, der oberrheinische limes.** S. 43—51. — **C. Hegel, die Mainzer Chronik von 1459—1484.** S. 51—55. Polemik gegen einzelne kritische Bemerkungen von Wyß über die Hegelsche Ausgabe der genannten Chronik. Erwiderung von A. Wyß S. 112. — **H. Pirenne, de l'organisation des études d'histoire provinciale et locale en Belgique.** S. 113—138. Die Schöpfung der ersten archivalischen Sammlungen in Belgien datiert seit 1794, die ersten historischen Gesellschaften seit 1830. Jede dieser zahlreichen Gesellschaften besitzt jetzt ein Museum. — **F. X. Kraus, ein Diptychon der Abtei St. Maximin bei Trier.** S. 138—157. Es ist ein von Wiltheim und Papebrog bereits veröffentlichtes, im Besitz von K. befindliches Diptychon, das eine zeitlang als Buchdeckel diente und dessen Kern aus dem Ende saec. X stammt, welches hier von K. in photographischem Abdruck und mit Erläuterungen wiedergegeben wird. Lamprecht fügt eine alte Namenreihe aus einem Evangeliar von St. Kastor in Koblenz s. IX bei. — **W. Conradi, die Ausgrabung des Limes-Kastells in Obernburg a. M.** S. 157—177. — **W. Sickel, die Entstehung der fränkischen Monarchie.** S. 231—272 u. 313—352. Die Entstehung der fränkischen Monarchie, eines der folgenreichsten Ereignisse, ist wegen des Mangels an Quellen fast ganz unbekannt. Aus dem militärischen Verhältnis der Salier zu den Römern ist für diesen Punkt wenig zu lernen. Vf. geht von dem allgemeinen politischen Leben der Germanen aus, erörtert die Funktionen des Häuptlings, den eigentümlichen Gegensatz im politischen Leben der Germanen, das rechtliche Herrschen und das faktische Folgen, ein Gegensatz, der die Notwendigkeit einer Veränderung schon in sich barg und trotz des anscheinenden Republikanismus bald zur Monarchie bei manchen Stämmen, so auch bei den Franken, führte. Aber der merovingische Monarch bei den Franken ist ein anderer Regent wie der unserer Zeit: er hat sein öffentliches Individualrecht als ein subjektives Eigentum. Der Staat ist ein durch Erbrecht teilbares Gut. Der Merovinger waltet nicht nach seinem Willen unbeschränkt, sondern nur innerhalb der Grenzen seiner Macht; aber die Gegenstände seiner Macht sind zahlreich, das Recht auf militärischen Dienst, auf Rechtsprechung, im Auswärtigen, Vertragschließen u. s. w. Uralte Rechte der Volksversammlung sind auf den König übergegangen, so die Friedlosmachung. Warum das Volk diese Macht ruhig hat entstehen lassen, ist schwierig zu sagen. Vf. bespricht zu dem Zwecke die Lebensbedürfnisse der Salfranken, ihr Wirtschaftsleben, Güterverteilung und Güterproduktion, welche die Gleichmäßigkeit des Besitzes aufhob, reich und arm schuf, die Auflösung des germanischen Geschlechterverbandes, was alles den alten Staat verschwinden ließ. Die allmählich eingetretene Individualisierung zwang wieder zur Konzentration. Vf. schildert sodann das Emporkommen des merovingischen Stammes, dessen feste, zielbewußte, volkstümliche Politik, welche so recht dem Wesen des Königs- und Volkstums entsprach. Während der fränkische Monarch herrschen wollte, wollte das Volk beherrscht sein. Eine Reihe von Momenten weisen auf ein höheres Alter des Königtums als Chlodovechs Zeit. Der Untergang des Freistaats war bei den

Franken so wenig eine zufällige Katastrophe als die Entstehung der Monarchie eine willkürliche That. — **C. Robert, eine alte Zeichnung des Aachener Persephone-Sarkophags.** S. 273—282. — **W. Harster, das römische Urnenfeld bei Mühlbach am Glan.** S. 283—298. — **Zur Geschichte des Geheimmittelwesens.** S. 299—302. Ein interessanter Brief aus Kloster Murbach stammend, jetzt in Kolmar, saec. XV. — **H. Haupt, ein zeitgenössischer Bericht über den Reichskrieg gegen Ludwig den Reichen von Bayern im Jahre 1461—1462.** S. 302—310. Ebenfalls aus der Kolmarer Handschrift, geschrieben von dem Augsburger Patrizier Sigmund Gossenbrot an Meisterlin. — **W. Schmitz, der Bauernkrieg und die mit demselben zusammenhängenden stadtkölnischen Unruhen.** S. 310—312. Ein Bericht des Dekans Wilelmus de Zons über den Bauernkrieg im Dekanatsbuch der Artistenfakultät der Kölner Universität. — **G. von Rößler, das Römerbad in Rückingen bei Hanau.** S. 353—357. Ein Rekonstruktionsversuch. — **K. Zangemeister, Inschriften von Waldfischbach.** S. 357—365. Römisch. — **F. Hettner, Juppitersäulen.** S. 365—388. — **A. Hammeran, die Inschriften der Saalburg bei Homburg.** S. 388—403. — Aus dem **Archiv** ist zu bemerken: **L. Korth, kölnische Urkunden in der Nationalbibliothek zu Paris.** S. 413.

Bd. V (1886). **J. Undset, zur Kenntnis der vorrömischen Metallzeit in den Rheinlanden.** S. 1—19. — **H. Breßlau, über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier.** S. 20—65. I. Die Ueberlieferung der Urkunden von St. Maximin. In den Stürmen der französischen Revolution kamen die Originale von St. Maximin nach Mainz, von hier die Kaiser- und Papsturkunden nach Paris, wenige kamen zurück in die Trierer Stadtbibliothek. Von den 65 hier untersuchten sind 52 in urschriftlicher Gestalt erhalten. Für die verlorenen sind zwei Kopialbücher maßgebend, eins in Koblenz aus Beginn saec. XIII. und eine anscheinend genaue Abschrift saec. XVII. des berühmten liber aureus. Beide sind unabhängig von einander entstanden. II. Verzeichnis der älteren Kaiser- und Papsturkunden des Archivs von St. Maximin. 65 Nummern von Dagobert (634) bis Heinrich V. (1125). III. Kritik der verzeichneten Urkunden. Nach Ausscheidung der nicht auf St. Maximin bezüglichen bespricht Vf. zunächst eine Gruppe von 19 Diplomen, welche in originaler Ausfertigung erhalten sind, von bekannten Notaren der königlichen Kanzleien herrühren, so daß über ihre Echtheit kein Zweifel entstehen kann. Dazu kommen drei weitere, von denen zwei in St. Maximin geschrieben, aber von Kanzleinotaren diktiert sind, die dritte zwar von unbekanntem Notar, aber unbedingt echt ist. Drei folgende sind Original-Ausfertigungen, haben aber am Ende des Güterverzeichnisses auf Rasuren einen gefälschten Zusatz, der wahrscheinlich um 950 entstanden ist. Bedeutender ist die Fälschung der sechs ältesten Urkunden; die ersten vier (von Dagobert bis Ludwig d. Fr.) sind von einer Hand geschrieben. Ihre Fälschung hat nach B. im Kloster St. Maximin zwischen 953 und 963 stattgefunden. Anderthalb Jahrhunderte später begann daselbst eine dritte große Fälscheroperation: 16 gefälschte Urkunden (eine Arnulfs, 4 von den sächsischen Kaisern, 12 von den salischen und eine von Leo IX.) d. h. die Mehrzahl jener Urkunden, auf denen Nitzsch seine verfassungsgeschichtlich so wichtigen Studien über die Entwicklung des Dienstrechtes von St. Maximin aufgebaut hat. Sie stammen alle von demselben Schreiber. Vf. schließt dieses neben anderen charakteristischen Eigentümlichkeiten besonders aus der Anwendung von ae oder ę in offener Silbe, wo einfaches e stehen müßte, und schreibt sie alle dem um 1110 arbeitenden Mönch Benzo zu. Was ist von dem Inhalt der Falsifikate als

aus echten Diplomen entnommen zu betrachten? Diese Frage wird ausdrücklich erörtert. Vf. kommt zu dem Schluß, daß wenigstens eine sichere Verwertung der Angaben unserer Urkunden für die Verfassungsgeschichte des Reiches fortan nicht mehr möglich sein wird. — **O. Dahn**, **die römische Mainbrücke bei Großkrotzenburg** S. 65—71. — **G. Meyer von Knonau**, **die Veranstaltungen für die Geschichtsforschung in der Schweiz**. S. 127—146. — **E. Paulus**, **die römische Grenzwehr in Württemberg**. S. 147—155. — **Schricker**, **die Ausgrabungen in Argentovaria-Horburg**. S. 155—166. **G. Tumbült**, **historisch-interessante Städtesiegel**: **Geseke, Salzkotten, Marsberg**. S. 166—169. Im Jahre 1256 wurden nach blutiger Fehde Geseke und Salzkotten der Herrschaft des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Paderborn unterstellt. Sofort erscheint in Geseke ein Siegelstempel, der der Doppelherrschaft Ausdruck verleiht: 2 Bischöfe auf einer Bank neben einander. Als im Jahre 1286 ein neuer Streit zwischen beiden Fürsten ausbrach, erscheint ein Stadtsiegel nur mit dem Erzbischof von Köln. Ebenso in Marsberg ein Siegel mit dem Erzbischof von Köln und dem Abt von Corvey. — **J. Undset**, **zum Dürkheimer Dreifußfunde**. S. 233—238. — **E Hübner**, **die römische Rheinbrücke von Köln**. S. 238—244. — **Hettner**, **nochmals Castell Deutz und die Brücke**. S. 244—248. — **H. Haupt**, **der angebliche römische Grenzwall im Spessart**. S. 248—258. Die Annahme eines römischen Grenzwalles im Spessart entbehrt nach H. jeder Grundlage. — **Th. Stromberger**, **die schriftliche Ueberlieferung über den angeblichen Neckararm von Heidelberg zum Rhein**. S. 258—264. Prüfung der Berichte des Ammianus und Symmachus. — **K. Sammer**, **die Grenzpolizei des römischen Reiches**. S. 311—320. Die Friedenspolitik der römischen Kaiser machte eine strenge Abschließung der Grenzbewohner des Reiches vor den barbarischen Völkern nötig. Der Warenverkehr war durch Ein- und Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote gehemmt. Letztere umfaßten alles, was dem Auslande militärisch nutzen konnte: Eisen, Wein, Oel u. s. w. Der Personenverkehr war sehr beschränkt: nur bei Tage durfte die Grenze des Reiches überschritten werden. Um die Abschließung auszuführen, waren großartige Anstalten nötig, nicht bloß Ströme und natürliche Wüsten, sondern auch breite, künstliche Wüstenstreifen und mächtige Grenzwälle. — **F. Möller**, **die Gans auf den Denkmälern des Mars**. S. 321—331. — **Conrady**, **neue römische Inschriften in Stockstadt**. S. 331—354. — **L. Korth**, **Nachlaßverzeichnis des Kölner Stiftsherrn Peter Quentel 1564**. S. 354—360. — Unter den Rezensionen: **W. Diekamp**, **Sphragistisches**. S. 270—301. — Sorgfältige Zusammenstellung des einschlägigen Materials. — Im Korrespondenzblatt Nr. 275 ein Dokument über den **falschen Weihbischof Jakob** (1387).

2] Zeitschrift für katholische Theologie.

Bd. X. (1886) H. 1. **H. Grisar**, **der kürzlich veröffentlichte älteste Meßkanon der römischen Kirche** S. 1—36. Text des Canon Gelasii. Zusammenhang mit der älteren, sowie namentlich mit der gregorianischen Liturgie. — **Josef Bötzer**, **der heilige Stuhl und die ökumenischen Synoden des Altertums**, im Lichte der Vorgänge beim Chalcedonense speziell bei seiner Berufung und Bestätigung betrachtet. S. 67—107. Gegen Funk, der in der Theol. Quartalschrift 1882 die Ansicht vertreten hatte, daß weder ein ausgesprochenes Berufungsrecht, noch viel weniger ein Bestätigungsrecht bei den alten Synoden seitens der Päpste ausgeübt worden sei.

H. 2. **Theodor Hagen**, **Alexander VI., Cäsar Borgia und die Ermordung des Herzogs von Biselli**. S. 313—320. Aus den Quellen ergibt sich, daß der florentinische Gesandte Franz Capello sowie Burchard (nach dem Codex Chigi) zwar persönlich

überzeugt sind von der Schuld Cäsars an dem Morde des Herzogs von Biselli, beide sie aber nur andeuten. Der venezianische Botschafter Paul Capello spricht sich direkt gegen Cäsar Borgia aus, obschon seine Glaubwürdigkeit von Bedenken nicht frei ist.

H. 3. **Josef Swoboda, die Kirchenschließung zu Klostergrab und Braunau und die Anfänge des 30jährigen Krieges.** S. 385—418. Die Kirchenschließungen zu Klostergrab und Braunau enthalten keine Ungerechtigkeit gegen die Protestanten, sondern sind nur von der Revolutionspartei vorgeschoben worden, um gegen den Katholicismus und das Haus Habsburg vorzugehen. — **Daniel Rattinger, der Untergang der Kirchen Nordafrikas im Mittelalter.** S. 481-497. Verf. weist nach, daß die Reihe der Erzbischöfe von Carthago sicher bis auf Cosmas den heiligen um die Mitte d. 12. Jh. reicht und nicht, wie bisher angenommen, bloß bis zum Jahre 1053.

H. 4. Karl München, „die Lehre der zwölf Apostel", eine Schrift des 1. Jahrh. S. 629—676. Verf. meint, daß in dem objektiv vorliegenden Inhalt der Didache nichts enthalten sei, was nötigte, sie später als das Jahr 100, ja später als 70 zu datieren. Als Entstehungsort bezeichnet er Jerusalem, wo sie als Katechese bezw. Kirchenordnung schon im Gebrauch gewesen und von einem dortigen Christen niedergeschrieben worden sei, um sie an eine bereits christliche Gemeinde zu senden. — **Bernhard Duhr, die Anklagen gegen P. Edward Petre S. J., Staatsrat Jakobs II.** S. 677—691. I. Frühere Lebensumstände des P. Petre werden geschildert. Dann folgt Auszug aus einem Briefe Jakobs II. an Innocenz XI., worin der König aus eigenem Antriebe den Papst auffordert, den P. Petre zum Bischofe zu machen, was der Papst ihm mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Ordenskonstitutionen abschlägt. Von einem ehrgeizigen Streben des Paters wußte man in Rom nichts. — **Hartmann Grisar, vatikanische Berichte über die Protestantisierung und die katholische Restauration in Böhmen zur Zeit Ferdinand II.** S. 722—737. Aus Cod. Ottobon. nr. 2536 veröffentlicht G.: 1) einen Bericht Lamormainis, des späteren Beichtvaters Ferdinands II., an den hl. Stuhl über die religiösen Verhältnisse Böhmens aus dem Ende 1621 oder Anfang 1622; 2) zwei Briefe des Wiener Nuntius Carafa an einen römischen Kardinal, betreffend seine Bemühungen, zwei lutherische Prediger aus Prag zu entfernen (v. Sept. 1622).

3] **Theologische Studien und Kritiken.**

Jahrg. 1886, H. 3. Paul Gloatz, Wunder und Naturgesetz. S. 403—546. — **Ernst Nöldechen, am Nil und am Bagradas 191 u. 197.** S. 550—572. Gegenüberstellung von Clemens von Alexandrien und Tertullian. Letzterer scheint bei der Abfassung seines Apologeticum des Clemens λόγος προτρεπτικός gekannt zu haben — **G. Buchwald, zu dem Dessauer Streite über die Frage, ob der Christ Dichtungen und Schauspiele, welche biblische Stoffe behandeln, anhören und schauen dürfe.** S. 568—572. Zwei Briefe der Wittenberger Theologen Hieronymus Noppus und Paul Ebers aus dem J 1523 mitgeteilt.

H. 4. **Henke, zur Geschichte der Lehre von der Sonntagsfeier.** S. 597—664. — **Karl Müller, die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.** S. 665—732. I. Die Anfänge der Waldenser und die Separation der lombardischen Armen 1173—1218. Eine sehr bemerkenswerte Abhandlung. M. unternimmt zunächst den Beweis, daß vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrh. alle außerdeutschen Quellen, die eine genauere Kenntnis verraten, unter „Waldensern", „Armen von Lyon", „lombardischen Armen" u. s. w. nicht etwaige Gemeinden oder deren Mitglieder verstehen, sondern die apostolischen Reiseprediger,

die von den kirchlichen Häresiologen und Inquisitoren sogenannten „perfecti“. Sodann untersucht er mit Heranziehung neuer Quellen, insbesondere der Practica inquisitionis des Bernard Guidonis und des erst vor kurzem richtig gewürdigten Chronicon anonymi canonici Laudunensis, das von Preger 1875 herausgegebene Schreiben der lombardischen Armen an ihre Brüder und Freunde in Deutschland. Seine wichtigsten Ergebnisse hierbei lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Die von Waldus in Lyon 1177 ausgegangene Bewegung verpflanzte sich sehr frühzeitig auch nach Oberitalien und ergriff dort unter anderm auch gewisse Kreise des gesamten Ordens der Humiliaten. Ein bestimmender Einfluß der Arnoldisten bei dieser Bildung in Oberitalien ist nicht anzunehmen. Noch vor dem Anfang des zweiten Jahrzehnts des 13. Jahrh., als es der Kirche gelang, einen Teil der Armen durch Durandus von Huesca und Bernard Primus in ihren Schoß zurückzuführen, trat eine Spaltung zwischen den französischen und lombardischen Armen ein. Letztere verlangten die selbständige Ernennung und Weihe von lebenslänglichen Organen der Leitung wie des priesterlichen Dienstes. Waldus gab dies nicht zu und wollte außerdem auch die Arbeitergenossenschaften, in denen die ehemaligen Humiliaten ihre Freunde vereinigten, aufgelöst wissen. Nach dieser Trennung bilden sich bei den lombardischen Armen noch weitere Besonderheiten aus, so die Anschauung, daß die Wirkungskraft der Sakramente von der Würdigkeit des Spendenden abhänge. Nach dem Tode des Waldus (den M. 1217 annimmt) knüpften die Lombarden Verhandlungen an wegen Wiedervereinigung mit der französischen Gemeinschaft. Diese führten zu der Besprechung von Bergamo 1218. Obwohl in vielen Punkten Einverständnis erzielt war, so zerstörten doch zuletzt neu auftauchende Fragen über die Stellung der Lombarden zur Abendmahlsverwaltung und zur Person des verstorbenen Waldus das schon begonnene Werk der Einigung. In einem Anhang weist M. darauf hin, daß trotz des selbständigen Anfangs der franziskanischen Bewegung zwischen den Franziskanern, Dominikanern und Waldensern dennoch ein gewißer Zusammenhang gewesen sei. Die neuen Orden seien von Rom besonders deshalb begünstigt worden, weil man mit ihnen die Sekten durch ihre eigenen Mittel, insbesondere durch das arme Leben, bekämpfen wollte. — **Linder, die Beziehungen Luthers zu Basel mit besonderer Berücksichtigung eines bisher ungedruckten dritten Briefs Luthers an den Rat in Basel.** S. 735—774. Die noch jetzt nachweislichen direkten Beziehungen Luthers zu Basel beginnen mit dem Jahre 1516 und enden mit dem Jahre 1542. Es sind Beziehungen zu Gelehrten, zu Buchdruckern, zu Kirchenmännern, zu Staatsbeamten und staatlichen Behörden und zu Studenten. Verf. druckt ein mit K. A. C. J. 3 bezeichnetes Aktenstück ohne Datum und Unterschrift ab, das die Ueberschrift „Confessio fidei“ trägt. Es ist eine durch die Unionsversuche veranlaßte Darlegung und Verteidigung der reformierten Lehre gegen den Vorwurf der Verflüchtigung. Verf. setzt das Schriftstück in das Jahr 1536.

4] Theologische Quartalschrift.

Jahrg. 68 (1886) H. 1. **Keck, Minucius Felix und Tertullian.** S. 65—114. Vf. spricht sich nach eingehender Untersuchung für ein Abhängigkeitsverhältnis der beiden Apologeten aus; die Priorität des Minucius vor Tertullian hält er „zuversichtlich für wahrscheinlich.“

H. 3. **Funk, die Katechumenatsklassen und Bußstationen im christlichen Altertum.** S. 355—390. — **Flöckner, über die Hypothese Steinthals, daß Simson ein Sonnenheros sei.** S. 449—482.

H. 4. Otto Schmid, Zacharias Chrysopolitanus und sein Kommentar zur Evangelienharmonie. I. S. 531—547. — **Wilhelm Martens, die drei unechten Kapitel der Vita Hadrians I.** S. 601—620. M. führt seinen bekannten Standpunkt in dieser Frage weiter aus: Die 3 Kapitel sind unecht; Karl hat 774 nur ein allgemein gehaltenes mündliches Versprechen gegeben und erst später dem Papste außer der Gewährung von Patrimonien den Besitz des Exarchats von Ravenna urkundlich zugesichert. Im besonderen wendet er sich dann gegen den Aufsatz Scheffer-Boichorsts in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. V, 193 ff. und vertritt die Ansicht: der designatus confinium ist nicht interpoliert, sondern ein wesentlicher und hervorragender Bestandteil der 3 unechten Kapitel.

5] **Archiv für Literaturgeschichte.**

Bd. XIV (1886), H. 1. Gustav Knod, Jakob Wimpfeling und Daniel Zankenried. Ein Streit über die Passion Christi. S. 1—16. Aus einer HS. der Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek werden 10 Aktenstücke mitgeteilt. Der Streit der genannten drehte sich hauptsächlich darum, ob Christus nackt am Kreuze gehangen habe, oder nicht. — **Camillus Wendeler, M. Luthers Bilderpolemik gegen das Pabsttum von 1545.** S. 17—40. Luther soll bei diesen in der Polemik zwischen Janssen und Köstlin mehrfach verhandelten Spottblättern nur für das verantwortlich gemacht werden können, was seine als Direktive dem Maler übergebenen, keineswegs erst nach Fertigstellung der Holzschnitte verfaßten Reime besagen (ist wenig plausibel). Verf. fügt eine minutiöse Beschreibung des in der Luther-Halle befindlichen Exemplars der editio princeps bei unter gleichzeitiger Verzeichnung der Varianten aller bekannten Ausgaben. — **Hermann Ullrich, die Taucherſage in ihrer literarischen und volkstümlichen Entwicklung.** S. 69—102. Die älteste Aufzeichnung davon findet sich bei Gualterus Mapes, nugae curialium (zwischen 1188 u. 1193) verfaßt. Poetisch bearbeitet ist sie von Jovianus Pontanus, F. v. Kleist, Schiller, Uhland und in verschiedenen Volksliedern. — **Gustav Bossert, Wolfhart Spangenberg.** S. 107—108. Weitere Nachrichten über das Leben Spangenbergs aus den Kirchenbüchern von Buchenbach und benachbarter Pfarreien.

H. 2. **Karl Trautmann, englische Komödianten in Nürnberg bis zum Schlusse des dreißigjährigen Krieges (1539—1648).** S. 113—136.

H. 3. **Karl Trautmann, archivalische Nachrichten über die Theaterzustände der schwäbischen Reichsstädte im 16. Jahrhundert. II. (Kaufbeuren.)** S. 225—240. — **Karl Trautmann, ein englischer Springer am Hofe zu Turin (1665).** S. 318—321. — **K. Trautmann, eine Augsburger Lear-Aufführung 1665.** S. 321—324.

H. 4. **Richard Förster, Lucian in der Renaissance.** S. 337—363. — **F. Falk, zu Bauch, Rhagius Aesticampius (Archiv XII, 321).** S. 441 f. — **Karl Trautmann, französische Komödianten in Augsburg (1613).** S. 442—444.

6] **Zeitschrift für deutsche Philologie.** Hrsg. von Ernst Höpfner und Julius Zacher. Halle, Waisenhausbuchhandlung.

Bd. XVIII (1886). Gustav Kettner, zu Tacitus Germania cap. XIII. XIV. S. 129—143. K. interpungiert die vielbesprochene Stelle folgendermaßen: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis assignant: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. Nec rubor inter comites aspici: gradus quin etiam ipse comitatus habet etc. und übersetzt

sie: „Ausgezeichneter Adel oder große Verdienste der Väter weisen eines Fürsten Würde auch schon jüngeren Männern zu; sie werden dadurch den übrigen (principes), welche doch stärkere und längst bewährte Männer sind, zugestellt (mit ihnen auf eine Stufe gestellt). Aber es ist auch keine Schande (eine Ehre), unter den comites zu erscheinen (zu den comites zu gehören); ja sogar der Comitat hat selbst noch Stufen." Das Ganze faßt K. auf als eine Erörterung über die bei den Germanen vorhandenen honores und deren Abstufung. — **Georg Ellinger, ein deutsches Puppenspiel Alceste.** S. 257—300. — **J. Zingerle, zur Tirolischen Sagenkunde 1.** S. 321—328. Säbener Sagen. — **Ad. Ausfeld, Eckehards „Expertum de vita Alexandri magni" und die Historia de preliis** S. 385—404. — **Hugo Holstein, zu Thomas Naogeorgs Geburtsort.** S. 485 f. Der Geburtsort dieses Tendenzdramatikers der Reformationszeit ist Straubing und nicht (ein nicht vorhandenes) Hubelschmeiß bei Straubing. **J. Zingerle, Selbstbiographie des Johannes Nasus.** S. 488—490. Z. veröffentlicht die noch ungedruckte Selbstbiographie dieses bekannten katholischen Polemikers, der Franziskaner und Weibbischof von Brixen (1534—1590) war.

Bd. XIX. H. 1—3 (1886). Röhricht und Meisner, ein niederrheinischer Bericht über den Orient. S. 1—86. Der hier veröffentlichte, hochinteressante Bericht ist erhalten in einer HS. des Kölner Stadtarchives und zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil gibt eine Schilderung der Länder und Städte des Morgenlandes, der Sitten und Religionslehren ihrer Bewohner und einen Bericht über einige wichtigere Ereignisse, während der zweite eine Naturgeschichte der erwähnten Länder enthält. Der erste war bereits von Ennen in Benfeys Orient und Occident 1872, aber nur ungenau und mit ungenügenden Erläuterungen veröffentlicht worden. Abgesehen von seiner Bedeutung für die Geschichte des niederdeutschen Dialekts ist uns der Bericht für die mannigfachen Verbindungen Kölns mit der Levante sehr bezeichnend; vor allem liegt sein Wert aber in den vielen wichtigen Nachrichten für die Geschichte der orientalischen Verhältnisse, der Geographie und auch der Missionen. Er bildet die Hauptquelle für die berühmte Legende von den heiligen drei Königen und wurde von Ludolf von Suchem für sein Reisewerk benutzt. Der Vf. war ein Kölner, wahrscheinlich ein Geistlicher; seine Reisen fallen in die Jahre 1338—1350. — **Johannes Bolte, eine englische Wallensteintragödie in Deutschland.** S. 93—97. — **Emil Kettner, zur Kritik des Nibelungenliedes. VII. Kleidung und Bewaffnung.** S. 97—114. — **P. Piper, die Gedichte der Ava.** S. 129—196; 275—321. — **Gustav Kettner, die Komposition des ethnographischen Teils der Germania des Tacitus.** S. 257—274. Beleuchtet die kunstvolle und feindurchdachte Komposition dieses Teiles. — **Emil Kettner, zum Annolied.** S. 321—338. Veranlaßt durch W i l m a n n s neueste Forschungen „über das Annolied" (Beiträge z. Geschichte der älteren deutschen Literatur. H. 2. Bonn, Weber 1886) nimmt E. K. seine Untersuchungen über das Lied noch einmal auf und gelangt zu denselben Ereignissen wie früher: Der Dichter des Annoliedes wie der Vf. der Kaiserchronik haben eine gemeinsame deutsche Quelle benutzt; die Vita Annonis in der uns überlieferten Form ist die Quelle des Annoliedes; das Annolied ist 1106 oder bald darauf abgefaßt worden.

C. Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.

1] **Abhandlungen der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften.**

Bd. 17, Abtl. 3 (1886). W. Preger, die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Italien und Deutschland S. 501—593. Im Gegensatz zu Karl Müller und

Riezler sucht Vf. darzulegen, daß die Politik Johanns XXII. eine sehr selbstständige und von Frankreich und Neapel keineswegs beeinflußte war. Im Bewußtsein, daß das Papsttum in Avignon seine weltbeherrschende Stellung unmöglich bewahren könne, strebte Johann XXII. ernstlich die Rückverlegung der päpstlichen Residenz nach Rom an. Um deswillen trachtete er vor allem danach, in Reichsitalien, wo damals unaufhörlich die wildesten Fehden tobten, den Frieden herzustellen und dauernd Einfluß auf alle Partikulargewalten zu gewinnen. Dieses Ziel aber konnte er nur erreichen, wenn es ihm gelang, die Reichsgewalt von Italien ferne zu halten, wozu die Doppelwahl des Jahres 1314 willkommene Handhabe bot. Je länger er die Anerkennung eines der beiden Kronprätendenten hinausschob, desto länger wahrte er sich das in Anspruch genommene Recht des Reichsvikariates in Italien und Deutschland und damit freie Hand in Italien, wo ihm zudem König Robert von Neapel seine Hilfsmittel zur Verfügung stellte. Als nun Ludwig der Bayer nach dem Siege bei Mühldorf im J. 1322 in die Angelegenheiten Italiens als Reichsoberhaupt eingriff, obwohl ihm der Papst die Anerkennung nicht gewährt hatte, schritt Johann mit kirchlichen Censuren gegen ihn ein und suchte, freilich vergebens, bei den Kurfürsten die Wahl des Franzosenherrschers zum römischen Könige durchzusetzen, da er von diesem das Aufgeben der Rechte des Reiches in Italien erwartete. Die weiteren Versuche, mit Hilfe des Königs von Frankreich und später Johanns von Böhmen dem päpstlichen Stuhle eine herrschende Stellung in Reichsitalien zu verschaffen, scheiterten an dem Haße der Italiener gegen die Fremdherrschaft und an dem gekränkten Ehrgeiz Roberts von Neapel. Wie früher in Deutschland, so vereitelte jetzt in Italien die Reaktion des nationalen Sinnes die Pläne des Papstes. — **A. v. Druffel, die bayerische Politik im Beginne der Reformationszeit 1519—1524. S. 597—706.** Nach v. D. verfolgten die bayerischen Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig in jenen Jahren die reinste Utilitätspolitik, indem sie sich eng an Kaiser und Papst anschlossen. Das zeigt sich in der Württemberger Angelegenheit, noch mehr im Verhalten der Herzoge gegenüber den religiösen Neuerungen Luthers. Nach sofortiger Verkündigung des Wormser Ediktes erließen sie am 5. März 1522 ein erstes strenges Religionsmandat, das auch der Ausführung nicht ermangelte, und setzten sich mit den Landesbischöfen behufs Reformen ins Einvernehmen. Dadurch hofften sie nicht nur für ihren Bruder Ernst fette Pfründen, sondern auch für sich selber Erweiterung ihrer Befugnisse gegenüber den reichen bayerischen Klöstern vom römischen Stuhle zu erlangen. Nach persönlicher Teilnahme an dem vom päpstlichen Legaten Campeggio und Erzherzog Ferdinand berufenen Regensburger Konvente (24. Juni 1524) erließen die Herzoge am 2. Oktober 1524 ein weiteres Religionsmandat. Seinen Ausführungen fügt v. D. zahlreiche Aktenstücke als Belege bei. — **C. A. Cornelius, die Verbannung Calvins aus Genf im Jahre 1538. S. 709—780.** Die Veröffentlichung von umfangreichem Quellenmaterial (Joh. Calvini opera etc. tom X.—XXI. Thesaurus epistolicus Calvin. Brunsvigae 1872—1879. — Correspondance des réformateurs dans le pays de langue française etc. par A. L. Herminjard. Genève et Paris 1866—83. — Auszüge aus den Genfer Ratsprotokollen in Roget, Amédée, histoire du peuple de Genève depuis la réforme jusqu' à l'escalade. T. I—VII. Genève 1870—1883) veranlaßten C., die Geschichte Genfs in der Zeit von der Ankunft Calvins dortselbst im Juli 1536 bis zur Bestätigung seiner Verbannung im Mai 1538 neuerdings zu durchforschen. — **S. Riezler, zum Schutze der neuesten Edition von Aventins Annalen S. 783—811.** Ant-

wort auf W. Meyers „Philologische Bemerkungen zu Aventins Annalen und Aventins Lobgedicht auf Albrecht IV. von 1507“ i. Abh. d. k. b. Akad. d. Wiss. I. Kl. 1886.

2) **Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.**

1885. H. 4 (1886). **Heigel, über die Memoiren des bayerischen Ministers Grafen Montgelas.** S. 424—442. Von diesen Memoiren, die bis auf einige in den Hist.-pol. Blättern Bd. 83 abgedruckte Abschnitte noch nicht veröffentlicht sind, konnte H. einen Teil in einer von der Tochter des Ministers gefertigten Abschrift einsehen. Dieser Teil besteht aus 3 Foliobänden und behandelt die äußere Politik des pfalz-bayerischen Ministers bis zu seinem Sturz (2. Februar 1817). H. gibt einen kurzen Ueberblick über den Inhalt. Absolut neues von hervorragender Wichtigkeit erfahren wir nicht; immerhin sind die Urteile M.s., im besonderen die Enthüllungen über die geheime Geschichte der vielen Bündnis- und Friedensverträge seiner Zeit von hohem Interesse.

1886. H. 1. **Gregorovius. Hat Alarich die Nationalgötter Griechenlands vernichtet?** S. 1—20. Fallmerayer hat in diesen Worten die Vernichtung der griechischen Kultusbilder und des antiken Götzendienstes durch Alarich behauptet. G. weist demgegenüber nach, daß es nach den Quellenberichten mit der Zerstörungswut der Westgoten nicht so schlimm stand. Eine Stelle über die Vernichtung der eleusinischen Heiligtümer hat Fallmerayer nicht recht verstanden. — **Würdinger, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Landes-Defensionswesens unter Kurfürst Maximilian I.** S. 21—70. Einleitend schickt Verf. eine Erörterung voraus über die Entwicklung des bayerischen Heerwesens im allgemeinen und über die Geschichte der Landwehren, welche im 17. Jahrhundert in Bayern für Mannschaft wie Befestigungen unter dem gleichen Namen Landes-Defensionswesen auftreten. Sodann teilt er eine von ihm in den HSS. des Haupt-Konservatoriums der Armee gefundene Instruktion für einen Oberhauptmann über die Landfahnen de anno 1615 mit. Das Aktenstück bietet von der Einrichtung und dem Zustande dieser bayerischen Landwehr unmittelbar vor Ausbruch des 30jähr. Krieges ein klares Bild. — **v. Riehl, über einen neu aufgefundenen romanischen Tragaltar.** S. 72—82. Verf. fand den Altar in der Dorfkirche zu Watterbach in Unterfranken. Er stammt aus dem 12. Jahrhundert und ist jetzt im bayerischen Nationalmuseum zu München aufbewahrt. — **Schöll, über attische Gesetzgebung.** S. 83—139.

H. 2. **v. Planck, der Bericht Widukinds über das Kampfurteil auf dem Reichstag zu Steele.** (Res gest. Sax. II, 10). S. 155—180. P. war. in dem Hauptpunkt zu denselben Ergebnissen gelangt, wie Simson in den Forschungen XXV, 369 ff, unternimmt es aber hier, auch nach anderen Richtungen den Bericht Widukinds aus dem der Zeit eigentümlichen Gerichtsverfahren zu erklären, indem er von der Annahme ausgeht, daß der damalige Prozeßgang im wesentlichen dem des Sachsenspiegels gleich gewesen sei. Die „arbitri“ sind nach P. einerseits die „viri nobiles ac senes populi“, welche infolge Aufforderung des Königs Urteil gefunden haben, anderseits derjenige oder diejenigen, die nach vorhergehendem Schelten ein entgegengesetztes Urteil gefunden haben. Unter dem „melius consilium“ ist nicht ein dem König privatim erteilter Rat, sondern ein gegen das erste Urteil (auf Zweikampf zwischen den arbitri) von anderer Seite gefundenes besseres Urteil zu verstehen, welches bevollwortet und vom König als solches „ausgegeben“ wird. Das „inhonestum“ für die „viri nobiles ac senes populi“ bestand vielleicht darin, daß der Schelter von ge-

ringerem Stande als diese gewesen. — **Ratzel, über die Stäbchenpanzer und ihre Verbreitung im nordpazifischen Gebiet.** S. 181—215. Von den Endergebnissen des Vf.s sei hier Folgendes hervorgehoben: „Endlich bestätigt das seltene ... Vorkommen dieses Rüstzeuges, das nach Material und Arbeit besonders im Norden sehr kostbar sein mußte, die immer mehr sich Bahn brechende Ansicht, daß auch hier die s.g. Naturvölker von einer höheren Stufe der Thätigkeit herabgestiegen seien, als diejenige ist, welche sie heute einnehmen.... Sie (diese Rüstungen) sind Trümmer einer besseren Zeit, welche diese Völker erlebt haben, und dieser Schluß fällt mit dem vorhin angedeuteten zusammen, daß sie Reste eines einst bei höherem Kulturstand lebhafteren Verkehres der Völker im nordpazifischen Gebiete sind, eines Verkehres, der bis auf die ethnographischen Spuren, die er hinterlassen, vergessen ist." — **Hertz, über den Namen Lorelei.** S. 217—251. Der Name wurde von Clemens Brentano in die deutsche Dichtung eingeführt. Lei bedeutet am Rhein: Schieferfels. Lore = Lure = Lur ist ein Elbenname. — **Wölfflin, epigraphische Beiträge (über zwei Inschriften des Kaisers Augustus und Hadrian).** Sprüche der sieben Weisen. S. 253—298. Die behandelten Inschriften sind das Monumentum Ancyranum des Augustus und die Inschrift von Lambaesis des Hadrian. — **Papadopulus-Kerameus, über ein Chrysobull von Trapezunt.** S. 299—302. Ueber verschiedene Exemplare einer wahrscheinlich gefälschten Urkunde des Kaisers Emanuel I., die ins 12. oder 13. Jahrhundert versetzt wird.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. – Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1887 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Casagrandi (V.), lo spirito della storia d'Occidente I: Medio evo, con un'appendice sulla storia dell' evo moderno. Genova, tip. dell' Istituto Sordo-Muti. 8⁰. 1886. 238 S. L. 3,50.

Freemann, the chief periods of european history. Six lectures etc. London, Macmillan & Co. 1886. 8⁰. XI, 250 S. 10 s. 6 d.
Inhalt: Europe before the Roman Power. — Rome the Head of Europe. — Rome and the New Nations. — The Divided Empire. — Survivals of Empire. — The World Romeless. — Greek cities under Roman Rule.

Ranke (Leopold v.) Weltgeschichte VII. Teil. Höhe und Niedergang des deutschen Kaisertums. Die Hierarchie unter Gregor VII. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1886. 8⁰. VII, 348 S. M 9.
Der vorliegende letzte Band von Rankes Weltgeschichte beginnt mit Otto II. und schließt mit dem Ausgange Heinrichs IV. Paul Hinneberg hat aus den Diktaten und nach den Weisungen des Verstorbenen den Text zusammengestellt. Ueber eine weitere Fortsetzung aus den hinterlassenen Papieren schreibt A. Dove im Vorwort: „(Es) gestattet der Zustand der letzteren (d. i. Papiere) bis jetzt noch keine bestimmte Entscheidung über die Form, in welcher eine derartige Ergänzung der Rankeschen Weltgeschichte — denn von einer ebenmäßigen Vollendung läßt sich nicht reden — dem Publikum dargeboten werden soll.

Beckers Weltgeschichte. Neu bearbeitet von W. Müller. 47—66 Lf. (Schluß) Stuttgart, Kröner 1886. à M 0,40.

Gfrörer (Aug.), Geschichte des 18. Jahrh. Nach dem Tode d. Verf. hrsg. v. Prof. Weiß. Wohlfeile (Titel-) Ausg. (In 19 Lfg. od. 5 Bd.) 1 Lf. Basel, Schwabe (1873) 1887. 8⁰. 1. Bd. VIII u. S. 1—320.

Philippson (Martin), Geschichte der neueren Zeit. Mit Porträts, Illustrationen und Karten. I. Teil. Berlin, Grote. 1886. gr. 8⁰. 698 S. M 12,50. (Allg. Weltgesch. von Flathe, Hertzberg ꝛc. VII. Bd.)
Behandelt: Luther und Karl V. (I. Buch), Calvinismus und Gegenreformation (II. Buch), die Gegenreformation im mittlern und östlichen Europa (III. Buch).

Recueil de traités et conventions des divers états souverains du globe depuis 1760. Par Ch. de Martens et F. de Cussy. 2. série par F. H. Geffken. T. 2. 1870—78. Leipz., Brockhaus, 799 S. M. 15.

Allgemeine deutsche Biographie. 117—120 Lief. (Bd. XXIV. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1886,87. 788 S.
Odulfus — Ovelaker.

Stephen (Leslie) dictionary of national biography. Vol. VIII, IX. London. Smith, Elder & Co. 1886, 87.
Bis Chaloner.

Weber (Georg), Geschichtsbilder aus verschiedenen Ländern und Völkern. Leipzig, Engelmann 8⁰. VIII, 514 S. M. 8.
Nur teilweise neu. Eingang: Gedanken über Geschichte und Geschichtschreibung (aus den Grenzboten 1886 I); I. Aus einer trüben Periode der deutschen Geschichte (15. Jahrh.; gegen Janssen. Aus Grenzboten (1884); II. Jean Froissart und seine Zeit (aus Hist. Taschenbuch 1871); III. Der Uebergangsprozeß zweier Weltalter und François Rabelais; IV. Zur Geschichte der englischen Revolutionsbewegungen im 17. Jahrh.; V. Streiflichter auf das 18. Jahrhundert: Aus dem Kulturleben Englands und Frankreichs; Deutschland im Fridericianisch-Josephinischen Zeitalter; Rußland und Polen unter Katharina II.; VI. Zur Geschichte Italiens im 19. Jahrh.: Ein italienischer Patriot (Giorgio Pallavicino); Entstehung des italienischen Einheitsstaates; VII. Rückblicke auf die badische Revolution von 1848 u. 49.

Festschrift zur 500jähr. Stiftungsfeier der Universität Heidelberg, veröffentlicht von dem hist.-philos. Vereine zu Heidelberg mit Beiträgen von K. Hartfelder, G. Weber, W. Oncken, O. Lemcke, W. Wundt, H. Holtzmann und A. v. Kirchenheim. Leipzig, Engelmann. 1886. 8⁰. V, VIII. 130 S. M. 4.
Wir heben aus der Festschrift folgende Aufsätze hervor: I. Hartfelder, der Humanismus und die Heidelberger Klöster; II. Weber, deutsche Fürsten und Kleinstaaten vor 100 Jahren; III. Oncken, Heidelberger Erinnerungen aus ernster Zeit (d. s. 60er u. 70er Jahre); IV. Lemcke, König Ludwig I. von Bayern; VII. A. v. Kirchenheim, die Universitäts-Botenanstalten des Mittelalters.

Argovia. Jahresschrift d. Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. XVII. Bd. gr. 8⁰. Aarau, Sauerländer. 1886. XXIII, 138 S. Fr. 3.
Inhalt: Wanderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348—1350. Zum erstenmal herausgegeben nach der gleichzeitigen Berner Handschrift von Dr. E. L. Bochholz. Original, Uebersetzung und Quellennachweis. Enthält 22 Legenden im Stile des Cäsarius von Heisterbach. Die Quellennachweise, welche weitaus den größten Raum einnehmen, sind nach Art des Verfassers von überall her zusammengetragen.

Basler Jahrbuch 1887, herausgegeben von Albert Burckhardt und Rudolf Wackernagel. Basel, Detloff.
Enthält u. a. einen Aufsatz Rud. Thommens über Basler Studentenleben im 16. Jahrh., eine Abhandlung von Probst über den Basler Kupferstecher Merian († 1650 in Frankfurt a. M.) und die Schilderung einer Charwoche im alten Basler Münster von Alb. Burckhardt an der Hand eines kurz vor der Glaubensspaltung entstandenen Ceremoniale.

Züricher Taschenbuch auf d. J. 1887. Herausgegeben von einer Gesellschaft Zürcherischer Geschichtsfreunde. Neue Folge. X. Jahrgang. Zürich, Höhr. 287 S. Fr. 5.
Wir heben aus dem Inhalt hervor eine Arbeit P. Dominik Willis O. Cist. über den Verlauf der Gütererwerbungen der Kirche Wettingen und einen Aufsatz Eglis über die Kirchen im Bezirk Affoltern bis zur Reformation.

Berner Taschenbuch auf d. Jahr 1886. Gegründet von Ludwig Lauterburg, fortgesetzt von Dr. Emil Bösch. Bern, Nydegger.
Enthält u. a. einen Aufsatz von Berchtold Heller: Die Kämpfe um Dornach während des Schwabenkrieges 1499 und (aus dem Franz. übers.) eine Abhandlung von Charles Hoch: Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizeralpen.

2. Kirchengeschichte.

Réville (Jean), la religion à Rome sous les Sévères. Paris, Ernest Leroux 1886.
R. fühlt sich veranlaßt, die heidnische Religion gegenüber der christlichen Auffassung in Schutz zu nehmen.

Pillet (A.), les martyrs d'Afrique. Histoire de s[te] Perpétue et de ses compagnons. Lille et Paris, Lefort 1885. 8°. XIV, 470 S. M. 6.
Vgl. Referat in Lit. Rundschau 1887 Nr. 1.

Bigg (Charles), the christian Platonists of Alexandria. Eight lectures preached before the university of Oxford in the year 1886. London, Frowde. 1886. gr. 8°. XXVII, 304 p.

*Rösler (P. Augustin), der katholische Dichter Aurelius Prudentius Clemens. Ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des 4. u. 5. Jahrhunderts. Freib. i. B., Herder. 1886. 8°. XII, 486 S. M. 7.
Der erste Teil der sehr fleißigen Arbeit behandelt „das Leben des Prudentius", der zweite „die Lehre d. P." Im letzteren hat Vf. des öfteren Gelegenheit, sich mit Brockhaus auseinanderzusetzen, der 1872 eine Monographie über den Dichter veröffentlichte. Als Titelbild in Farbendruck ist die Huldigung der Magier, aus den römischen Katakomben, beigegeben nach einer Zeichnung Liells, von dem in kurzem bei Herder ein Werk über „die Darstellungen der allerseligsten Jungfrau Maria auf den Kunstdenkmälern der Katakomben" erscheinen soll.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum. Editum consilio et impensis Academiae litterarum Caes. Vindobon. Vol. XII. Vindobonae, apud Geroldi fil. 8°. LII, 725 S. M 15.
Enthält: S. Aureli Augustini opp. sect. III pars I: S. Augustini liber, qui appellatur Speculum, et liber de Divinis scripturis sive speculum, quod fertur S. Augustini, ex rec. Francisci Weihrich.

Leben des hl. David von Thessalonika nach der einzigen bisher aufgefundenen Handschrift, hrsg. v. Valentin Rose. Berlin, Asher. gr. 8°. X, 22 S. M 1.
Die von den Bollandisten vermißte, bisher verlorene Vita des hl. David von Thessalonika zum 26. Juni wird hier aus einer jüngst für die Kgl. Bibliothek zu Berlin erworbenen HS. veröffentlicht. Der Verfasser will die Vita 180 Jahre nach dem Tode des Hl. († um 530) geschrieben haben. Wir entnehmen daraus einige neue Angaben über Thessalonicher Bischöfe.

Loofs (F.), Leontius v. Byzanz und die gleichnamigen Schriftsteller der griechischen Kirche. I. Buch: das Leben und die polem. Werke des Leontius v. Byzanz. (Texte und Untersuch. z. Gesch. d. altchristl. Liter. von Gebhardt u. Harnack, 3. Bd., 1. u. 2. H.). Leipzig, Hinrichs. 8°. VIII, 317 S. M 10.

Nève (F.), l'Arménie chrétienne et sa littérature. Louvain, Peeters. gr. 8°. VII, 403 p.

Crivellucci (Amedeo), storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa. Bologna, Zanichelli. Vol. II. 1885. VIII, 317 S. Vol. I. 1886. XI, 416 S.

Das in 2 Bänden jetzt vorliegende Werk zeichnet sich aus durch umfangreiche Berücksichtigung der einschlägigen Bearbeitungen. Der 1. Band reicht von den ersten Zeiten des Christentums bis zum Sturz des weströmischen Kaisertums, der zweite bis zum Ende des Pontifikats Gregors d. Gr. Wir hoffen, von dem Werke noch eine ausführliche Besprechung bringen zu können.

Carini (Isidoro), le lettere e i regesti de' papi in ordine al loro primato. Roma, Monaldi. 1885.

Marcellino da Civezza (Pad.), il Romano pontificato nella storia d'Italia. Libro II. Firenze, Mariano Ricci. 1886. 8°. 747 p. Fr. 10.

Specimina selecta chartarum pontificum Romanorum ed. Julius von Pflugk-Harttung. Pars II. Stuttgart, Kohlhammer. 1886. Imp. Pars III (Sigilla). 1887. 4°. Ebenda.

Das ganze, groß angelegte Werk umfaßt in seinen 3 Teilen 145 Tafeln, von denen 21 auf die Siegel entfallen. Die Reihenfolge der Urkundenproben in den 2 ersten Teilen ist nach folgender Einteilung festgesetzt: Bullae maiores, mediae, minutae; Constitutiones, Bulla episcopalis; Contractum; Iudicata; Brevia maiora, minuta; Bullae spuriae; Testes; Chartae privatae. Der 3. Teil (Sigilla) hat die Unterabteilungen: Sigilla genuina, S. spuria und S. ex libris deprompta und bringt einen Index rerum, welcher die einzelnen Urkundenproben aufführt, und einen Index chronologicus.

Mansi, conciliorum sacrorum nova et amplissima collectio. Ed. instaurata. Vol. I. Berlin, Calvary u. Ko. 1886. Fol. 768 S. M. 32. Vgl. Hist. Jahrb. VI, 530.

Foß (R.), über den Abt Hilduin von St. Denis und Dionysius Areopagita. Wissenschaftl. Beilage z. Programm des Louisenstädtischen Realgymnasiums. Ostern 1886. Berlin, Gaertner. 4°. 21 S. M. 1.

Beschäftigt sich vorzugsweise mit den Areopagitica des in der Zeit Ludwigs d. Fr. als Schriftsteller und Staatsmann gleichmäßig hervorragenden Abtes Hilduin.

Usener (Herm.), acta s. Marinae et s. Christophori. Bonnae, formis Georgii. 1886. gr. 8°. 80 S.

U. veröffentlicht die griechischen, bisher nur unvollkommen bekannten Legenden nach dem Cod. Paris. biblioth. nation. gr. 1470 (ann. 990).

Mattheis (L. De), San Gregorio VII. e il pontificato Romano. Siena, San Bernardino. 1886. 16°. 693 p.

Juritsch (Georg), Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg und Gründer des Benediktinerstiftes Lambach in Ober-Oesterreich. Ein Beitrag zum Investiturkampfe. Braunschweig, Schwetschke. 8°. IV, 151 S. M. 4.

Eine auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Abhandlung, die insbesondere den Vorzug hat, daß sie den reformierenden Bestrebungen Gregors VII. gerecht zu werden sucht.

Müller (Richard), Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und die Idee des nordischen Patriarchats. Progr. d. Gymnasium zu Stade. Ostern 1885.

Ueber die Patriarchatspläne Adalberts gegen Dehio.

Delaville le Roux (J.), de prima origine Hospitalariorum Hierosolymitanorum. Paris, Thorin. 1886. 8°. 156 p.

Franz (Eduard), das Patriarchat von Jerusalem im J. 1099. Programm d. kath. Gymnas. zu Sagan. Ostern 1885.
Ehe der vom Papst ernannte Dagobert den Patriarchenstuhl von Jerusalem am Weihnachtsfest 1099 bestieg, wurde das Patriarchat vom 1. August bis dahin von dem Kaplan des Herzogs Robert v. d. Normandie, Arnulf de Rohes, verwaltet. Mit dem Leben dieses Arnulf beschäftigt sich das Programm

Kühn, Geschichte der ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Leipz. Dissert. Leipz., Fock. 1886. 8°. 70 S. M. 1,50.

Bettingen (F.), Wilhelm von Warelwast, Bischof von Exeter. Ein Beitrag zu den englischen Kirchenstreitigkeiten unter Wilhelm d. Roten und Heinrich I. Programm d. Gymnasium z. Crefeld. Ostern 1885.
W. v. Warelwast spielte eine hervorragende Rolle in dem Streite zwischen Anselm v. Canterbury und der Krone als Vorkämpfer der königlichen Macht.

Curzon (H. de), la règle du Temple, publiée pour la Société de l'Histoire de France. Paris, Laurens 1886. XXXVII, 368 p.

Jaffé, reg. pont. Rom. Ed. II. Fasc. XII. Lipsiae, Veit et comp. 4°. S. 361—480. M. 6.
Reicht von 1180 Mart. 15. — 1184 (85) Oct. 27.

Scaduto (F.). stato e chiesa nelle Due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri. (sec XI—XIX). Palermo, Amenta. 8°. VIII, 802 p. L. 12.

Bienemann (F.), Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer und Metz und kaiserlicher Hofkanzler 1200—1224. Straßburg, Heitz. 182 S. M. 2,50.

Tammen (U.), Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. in den Jahren 1243—1245. Dissert. Leipzig. 1886. 8°. 52 S.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstiftes und Herzogtums Magdeburg. Hrsg. von George Adalbert v. Mülverstedt. Dritter Teil. Magdeburg, Baensch. 8°. IV, 810 S. M. 6.
Dieser Schlußteil des im Hist. Jahrb. III, 255 ff. schon gewürdigten Regestenwerkes (vgl. Vorrede des III. Teiles S. III) reicht von 1270—1305 (1254 Nrn.) und bringt außerdem Nachträge zu den drei Teilen und eine dankenswerte chronologische Tabelle über die Nachträge. Ein Namenregister zu dem ganzen Werk soll in einem besonderen Teile erscheinen.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hrsg. v. G. Schmidt. III. Teil. Leipzig, Hirzel. gr. 8°. VI, 710. 5 Siegeltafeln. M. 15. (Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven Bd. XXVII).
Von 1304—1361.

Pettenegg (Ed. Gaston Graf v.), die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien, in Regestenform herausgegeben. I. Bd. (1170—1809). Prag, Tempsky; Leipzig, Freytag M. 12.
Das im Jahre 1852 begründete Ordens-Centralarchiv umfaßt zumeist nur die Archivbestände der noch erhaltenen Balleien Oesterreich und an der Etsch und im Gebirge. Dazu kam Einiges aus dem Hauptarchiv des Ordens zu Mergentheim, ein großer Teil der aus dem Altenbiessener Ballei-Archive geretteten Urkunden und noch einige weitere Erwerbungen durch Tausch, Kauf und andere Gelegenheit. Die Regesten sind chronologisch geordnet.

Regestum Clementis papae V. ex Vaticanis archetypis cura et studio monachorum O. S. B. Annus IV. Romae, typogr. Vatic. 1886. 4°. 483 p.

Bormans, mémoire du légat Onufrius sur les affaires de Liège (1468). Bruxelles, Hayez. XXXIV. 202 p.

*Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum. Bearbeitet von Karl Grube. Halle, Hendel. gr. 8⁰. XLVIII, 824 S. M 16. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Hrsg. v. d. Hist. Kommission d. Prov. S. Bd. XIX.)
Die neue Veröffentlichung der beiden für die Klosterreformation des ausgehenden Mittelalters hoch interessanten Schriften wird allseitig freudig begrüßt werden. Bearbeiter schickt der Ausgabe eine wertvolle Einleitung über das Kloster Windesheim, Joh. Busch und seine Werke voraus.

Wattenbach (W.), die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg. Berlin, Reiner. 4⁰. 102 S. M 4.

Chabrand (J. A.), Vaudois et Protestants des Alpes: recherches historiques: contenant un grand nombre de documents inédits sur les Vaudois et les Protestants Dauphinois et Piémontais. Grenoble, Drevet 1886. 8⁰. 287 p.

Montet (Ed.), histoire littéraire des Vaudois du Piémont d'après les manuscrits originaux. Paris, Fischbacher 1886.

*Gebhardt (Bruno), Adrian von Corneto. Ein Beitrag zur Geschichte der Kurie und der Renaissance. Breslau, Preuß u. Jünger 1886. 8⁰. 133 S. M 2,40.
Verf. der interessanten Schrift behandelt zuerst in ruhiger, sachlicher Form auf Grund fleißigen Quellenstudiums die äußeren Schicksale Adrians und seine vielfachen diplomatischen Wandlungen. Sodann geht er auf die literarische Thätigkeit des Kardinals ein und kennzeichnet ihn vortrefflich als einen Vertreter derjenigen Richtung, die kirchlich streng gläubig mit dem Humanismus nur die Wertschätzung der klassischen Sprache teilte, dem heidnischen Geiste der wiedererstandenen Literatur aber schroff entgegentrat.

Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 12.—17. H. Halle Niemeyer. 1886. 8⁰.
12. Iken (J. F.), Heinrich von Zütphen. 124 S. M 1,20.
13. Walther (W.), Luther im neuesten röm. Gericht. 2. H. Luthers Waffen. 176 S. M 2,40.
14. 15. Holstein (H.), die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur des 16. Jahrhs. 287 S. M 5.
16. Sillem (C. H. Wilh.), die Einführung der Reformation in Hamburg. 195 S. M 3.
17. Kalkoff (P.), die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, übers. u. erläutert. 212 S. M 3.

Rothenhäusler (Konrad), der Untergang der kath. Religion in Altwürttemberg in seinen Ursachen dargestellt. Leutkirch, Roth. gr. 8⁰. 116 S. M 1,50.

Claessens, l'inquisition et le régime pénal pour la répression de l'hérésie dans les Pays-Bas du passé. Turnhont, Splichal, Roosen. 1886.

Calvini opera edd. Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss. Vol. 32. Corp. reform. Vol. 60. Braunschweig, Schwetschke. 752 Sp. M 12.

*Levens der pausen, uit de nalatenschap van J. H. Wensing. Het leven van paus Paulus III. 'sHertogenbosch, Stokvis en zoon 1886. 12⁰. 2 Teile. III, 194; 195—537 S. M 3.

Prof. Wensing († 1880 Febr. 2.) hatte seine Papstgeschichte, in der er das Leben der Päpste von Chantrel selbständig verarbeitete, nur bis zu Clemens VII. geführt. Sein literarischer Nachlaß, in dem seine weiteren Forschungen niedergelegt waren, gelangte in die Hände seines Neffen Dr. Vermeulens, der hier zunächst das Leben Pauls III. veröffentlicht. Das noch nicht abgeschlossene Lebensbild gewährt einen für seine Zwecke gut geeigneten Ueberblick über das Pontifikat Pauls III. auf Grund des bekannten Quellenmaterials.

Jenkins (R. L.), the story of the Caraffa, the pontificate of Paul IV., with all that followed after his death in the pontificate of Pius IV., translated with introd. and notes, from a manuscript written about 1640—50. London, Kegan Paul. 12°. 116 p. sh. 3/6.

Bathory et Possevino. Documents inédits sur les rapports du saint-siège avec les Slaves, publiés et annotés par le P. Pierling, S. J. Paris, Leroux. gr. 8°. 259 p.

Ueber die wichtige Mission des Jesuiten Possevino zur Vermittlung des Waffenstillstandes zwischen dem Zaren Ivan IV. und Stephan Bathory, König von Polen, hat Pierling zahlreiche bedeutsame Aktenstücke im vatikanischen Archiv und im Staatsarchiv von Venedig gefunden, die er schon in mehreren Aufsätzen der Revue des questions hist. verarbeitet hatte. In der vorliegenden Aktensammlung bietet er 72 Dokumente, die sich zum großen Teile auf den Aufenthalt Possevinos zu Venedig i. d. J. 1581 und 1582 beziehen. Der großartige Plan Possevinos, nach der Versöhnung der beiden Slavenreiche diese und die vereinten Mächte des christlichen Abendlandes zum Kreuzzug gegen den Halbmond zu bewegen, wird durch diese Sammlung in helles Licht gestellt.

Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin lateinisch u. deutsch mit geschichtlichen Erläuterungen hrsg. v. Joh. Jos. Ign. v. Döllinger und Fr. Heinr. Reusch. Bonn, Neußer. 8°. IV, 352 S.

Die hier veröffentlichte Selbstbiographie, welche bis 1613 reicht, ist zwar schon mehrmals gedruckt, doch nur wenig bekannt geworden. Ihr Abdruck hier erfolgte nach einer Ausgabe von 1762 aus der Züricher Stadtbibliothek. Die Einleitung enthält einen Bericht über die im J. 1627 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen betreffend die Heiligsprechung Bellarmins. Der größere Teil des Buches enthält in der Form von Erläuterungen zur Biographie aus gedruckten und ungedruckten Quellen geschöpfte Mitteilungen über die schriftstellerische und kirchenpolitische Thätigkeit des Kardinals und über die damaligen kirchenpolitischen Zustände Roms. Der Plan des Buches ist von D. entworfen; dieser hat auch den größten Teil des Materiales zu der Einleitung und den Anmerkungen geliefert. Die Redaktion des Materials und die Uebersetzung der Selbstbiographie besorgte R.

Maurer (Joseph), Kardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken. Innsbruck, Rauch. 8°. XV, 574 S. *M.* 6.

Von vorliegender Biographie haben wir ein ausführliches Referat bereits in Händen, das wir demnächst veröffentlichen werden.

Hore (A. H.), the church in England from William III. to Victoria. 2 vols. London, Parker. 1886. 8°. 1076 S.

Abbey, the English church and its bishops 1700—1800. 2 vols. London, Longmans. 8°. 780 p.

Vautrey, histoire des évêques de Bâle. Einsiedeln, Benzinger. 1886. T. IV. 364 p.

Die vierte Lieferung behandelt die Geschichte der Basler Bischöfe im 18. und 19. Jahrh. bis zum Tode von Bischof Eugenius Lachat († 2. Nov. 1886). Damit ist das Prachtwerk nun in 2 Bänden vollständig geworden.

Lindner (August O. S. B.), die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol 1782—1787. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Josephs II. Aus der Zeitschrift des Ferdinandeums. Innsbruck, Wagner. 1886. 485 S. *M.* 5,60.

Hauptquelle für die Arbeit bildeten die im K. K. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck befindlichen Akten über die Klosteraufhebung und die diesbezüglichen Inventare. Leider sind bei der Aufhebung der behandelten 21 Klöster die Klosterarchive größtenteils verloren gegangen. Nur die Archive der Stifter Sonnenburg und Hall wurden dem Statthalterei-Archiv zu Innsbruck einverleibt.

Chotard (H.), le pape Pie VII à Savone d'après les minutes du général Berthier au prince Borghèse. Document inédit. Clermont-Ferrand, imp. Mont-Louis. 1886. 8°. 44 p.

Darras (J. E.), histoire de l'église depuis la création jusqu'au XIIe siècle, continuée jusqu' au pontificat de Pie IX par J. Bareille et J. Fèvre. T. 39: 1740—1800. T. 40: 1800—1846. Paris, Vivès. 1886. 8°. 642, 644 S.

Likowski (Ed.), Geschichte des allmählichen Verfalls der unierten ruthenischen Kirche im 18. u. 19. Jahrh. unter polnischem und russischem Szepter, nach den Quellen bearbeitet. Prämiiert durch die poln.-historisch-literar. Gesellschaft in Paris. Ins Deutsche übertragen v. Apollinaris Tloczyński. 2. Bd.: Das 19. Jahrhundert. Posen, Jolowicz. gr. 8°. VII, 339 S. *M.* 5.

Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent, Titularbischof von Chersones, apostolischer Vikar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor a. d. kath. Univers. zu Löwen. I. Teil: 1804—1840. Trier, Paulinusdruckerei. gr. 8°. XXXII, 592 S. *M* 4,50.

Das Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis von dem neu erwachenden katholischen Leben in diesem Jahrhundert. Es verfolgt den Lebenslauf Laurents: seine Kindheit in Aachen, seine Studien in Bonn 1824—26, seinen Eintritt ins Lütticher Seminar, sein Wirken in Heerlen als Kaplan und in Gemmenich als Pfarrer und seine kurze Thätigkeit als apostolischer Vikar von Hamburg. Damit schließt dieser 1. Teil. Bemerkenswert sind eine Reihe von Aeußerungen über Koryphäen der katholischen Bewegung in Frankreich, namentlich Lamennais und seinen Abfall von der Kirche. In dem Anhang steht ein sehr interessanter Brief L.s, an Josef von Görres aus dem Jahre 1838. L., damals Pfarrer von Gemmenich, hatte eben den „Athanasius" gelesen und dankt Görres für die vielfache Anregung, die er durch die Lektüre empfangen. Zugleich aber teilt er dem Verfasser einige Bedenken mit, die sich seines Erachtens vom katholischen Standpunkt gegen den „Athanasius" erheben ließen. Sie beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat und zwischen Katholicismus und Sekten, auf den Ursprung der Ketzereien, namentlich des Protestantismus, und auf das Verhältnis des Papstes zur Kirche. Bei Besprechung des letzten Punktes, der dem Schreiber der wichtigste war, vertritt L. die Ansicht, daß neben der theoretischen, dogmatischen Unfehlbarkeit und disziplinären Obmacht noch eine praktische, administrative angenommen werden müsse, daß der Papst auch in dem äußeren Grenzgebiete der Kirche „nie eine allgemeine Maßregel für die Anwendung der Vitalprinzipien der Kirche auf den sozialen Verband nehmen und festhalten kann, die der Kirche schädlich wäre, die ihr nicht nützlicher wäre, als deren Gegenteil, die nicht das Nützlichste wäre, was hic et nunc geschehen kann, ohne die peripherische Weltordnung, welche als Folie hinter der Strahlensphäre der

Kirche liegt, durch anhaltende Wunder zu verkehren." Der Briefschreiber hat sich zweifellos von der edelsten und erhabensten Auffassung von der Kirche und ihrer Verfassung bei der Entwicklung dieser Gedanken leiten lassen; die historische Nutzanwendung, die er aus ihnen zu ziehen versucht, dürfte indessen manchen Bedenken unterliegen. Eine Antwort erhielt Laurent auf seinen Brief nicht, doch als er 1840 mit Guido Görres in Rom und Neapel zusammentraf, erzählte ihm dieser, sein Vater habe nach dem Empfange des Schreibens gesagt: „Da habe ich von einem flämischen Pastor einen Brief bekommen, der Hand und Fuß hat."

Lagrange (abbé F.), vie de monseigneur Dupanloup, évêque d'Orléans, membre de l'Académie française. 3 vols. Paris, Poussielgue. 1886. LXXVI, 483, 438, 496 p. Fr. 10,50.

Besson, vie du cardinal de Bonnechose, archevêque de Rouen. Paris, Retaux-Bray. 8°. 2 vols.

Die Lebensbeschreibung des 1883 verstorbenen Kardinalerzbischofs von Rouen, welche der Bischof von Nîmes, Uzères und Alais hier veröffentlicht, ist für die kirchenpolitischen Verhältnisse Frankreichs in den letzten Jahrzehnten von großem Interesse. Ein Vertrauter Napoleons III., nahm B. bei dem Vatikanischen Konzil eine hervorragende Stellung ein. Während des Krieges von 1870/71 verwendete er sich mit Glück in dem deutschen Hauptquartier für die Herabminderung der Rouen auferlegten Kontribution. Auch den Spitzen der neuen Republik gegenüber stand der Kardinal in einem leidlich friedlichen Verhältnis.

Pougeois, histoire de Pie IX, son pontificat et son siècle. T. VI. et dernier: La captivité et la mort. Paris, Boussière. 1886. 8°. XVI, 548 p. Fr. 6.

Cesare (Raphaël de) (Simmaco), le conclave de Léon XIII. Rome, Pasqualucci; Leipzig, Brockhaus. 8°. 346 p. *M.* 6.

Das gleichzeitig in italienischer Ausgabe erscheinende Buch enthält im ersten Teil unter dem Titel: Le conclave et le nouveau pape verschiedene Notizen und Bemerkungen über das Konklave, die Stellung der Mächte dazu, die Erwartungen, die man von ihm hegte, die Persönlichkeit Leos XIII. u. dergl. ohne eine klar zu erkennende Ordnung. Der 2. Teil bringt ein Journal des Konklave, zusammengesetzt aus zahlreichen Notizen, die dem Vf. zur Hand waren. Ein 3. Teil bringt Aktenstücke, die zum Teil in dem Grünbuch unmittelbar vor oder nach der Wahl veröffentlicht wurden. Vf. hat sich durch viele, mit der Unterschrift Simmaco in der römischen, jetzt eingegangenen, liberalen Rassegna erschienene, zumeist den Vatikan behandelnde Artikel keineswegs als ein besonders zuverlässiger Tagesschriftsteller erwiesen. Seine Meinung, daß der Uebergang Roms in den jetzigen Besitz die Freiheit jeder neuen Papstwahl sichert, dürfte wohl vielfachem und begründetem Zweifel begegnen.

Schulte (J. F. v.), der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entstehung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Gießen, Roth. gr. 8°. XV, 683 S. *M.* 12.

Veröffentlicht unter anderm in wenig diskreter Weise Briefe des unglücklichen Königs Ludwig II. von Bayern an Döllinger, die für die Stellungnahme des Monarchen zum Altkatholicismus unmittelbar nach dem Konzil bezeichnend sind.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörenden Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Hahn, über die Gründe des Sachsenkrieges unter Heinrich IV. Programm d. Gymnas. z. Dramburg. Ostern 1885.

Die Gründe liegen nach H. besonders auf wirtschaftlichem Gebiete. Heinrich IV. wollte die verlorenen Güter der Krone wiedergewinnen und die königlichen Einkünfte wieder sicher stellen. Die schwäbischen Ministerialen, welche dem König dabei zur Hand gingen, waren den Sachsen sehr verhaßt.

*Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Im Auftrage der Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. bearbeitet und herausg. v. P. Hasse. Hamburg u. Leipzig, Voß. 4°. 1886. I. Bd. 5. Lief. S. 313—407. II. Bd. 1—4. Lief. 320 S. à M 4.

Der I. Band enthält die Urkunden — 1250 in 750 Nummern. Die 5. Lieferung bringt außer dem Schluß dieses Teiles der Urkunden ein ausführliches Namenregister. Der II. Band soll die Urkunden aus den Jahren 1250—1300 umfassen; die zuletzt erschienene 4. Lieferung dieses Bandes schließt mit Nr. 778 (1291, Jan. 13.).

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400. Hrsg. v. d. Bad. hist. Kommission unter Leitung v. Eduard Winkelmann, bearb. v. Adolf Koch u. Jakob Wille. 1. Lief. Innsbruck, Wagner. 8°. 80 S. M 4.

Reicht von 1214 Sept. — 1296 Juli 4. (1363 Nrn.)

Stälin (Paul Friedrich), Geschichte Württembergs. I. Bd. 2. Hälfte. Gesch. d. europäischen Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert und Giesebrecht. 47. Lief. 2 Abt. Gotha, Perthes. 8°. XIII, 864 S. M 8.

Enthält Buch II: die Grafschaft Württemberg vom Erlöschen des schwäbischen bis zur Errichtung des württembergischen Herzogtums und zum Tode des ersten Herzogs Eberhard im Bart. 1268—1495/6.

*Baumann (F. L.), Geschichte des Allgäus. Kempten, Kösel. 8°. H. 15. (Bd. II H. 5.) S. 257—320.

Vgl. Hist. Jahrb. VII, 530. Fährt fort in dem 2. Hauptstück (Verfassung und Recht) des 4. (1. des II. Bds.) Abschnitts (Das spätere Mittelalter 1268—1517)

Dudik (B.), Mährens allg. Geschichte. 11. Bd. 1306—1333). Brünn, Winiker. M 6. Generalregister und Nachschlagebuch dazu. 182 S. M 2.

Felsberg (O.), Beiträge zur Geschichte des Römerzuges Heinrichs VII. Leipzig, Fock. 80 S. M 1,50.

Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Band III. Halle, Waisenhaus. 1882—86. 4°. XXI, 153—586 S. M 14.

Vorliegender Band bringt Urkunden von 1343—1360. In der Einleitung berichtet Herausgeber über die vielfachen Reisen, die er zur Sammlung des Urkundenmaterials unternahm. Beigefügt sind: Nachträge und Erläuterungen zum ersten bis dritten Bande, ein Alphabetisches Verzeichnis der Orts- und Personennamen und ein Glossar zum ersten bis dritten Bande von Paul Feit.

Siegener Urkundenbuch. Hrsg. v. Philippi. 1. Abt. bis 1350. Siegen, Kogler. gr. 8. M 6.

Werweke (van), definitive Erwerbung des Luxemburger Landes durch Philipp, Herzog von Burgund (1458—1462). Luxemburg, Brück. 1886. 8°. 46 S. Fr. 2.

Menzel, italienische Politik Kaiser Karls IV. Progr. d. Gymnasium zu Blankenburg. Ostern 1885.

Die italienische Politik Karls IV. war meist ergebnislos, sie sollte aber auch nur ein Mittel zur Ausführung der deutschen Pläne des Kaisers sein.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. III. Abteil. 1427—1431. Herausg. v. Dietrich Kerler. (Der ganzen Sammlung IX. Band). Gotha, Perthes. 4°. 645 S.

Cartulaire de Mulhouse, publié par Mossmann. Colmar, Barth. T. IV. Reicht von 1471—1515.

Baumgarten (Hermann), Geschichte Karls V. II. Bd., 1. Hälfte. Stuttgart, Cotta. 8°. 382 S. ℳ 7.

Inhalt: Gattinara und Wolsey. — Der Krieg. — Karl und Adrian VI. — Bicocca. — Inneres Leben. — Spanien. — Indien. — Das Reichsregiment. Der Statthalter. — Papst, Reich und Luther. — Krieg und Diplomatie. — Clemens VII. — Kaiser und Reich. — Pavia.

Karstens (Wolfg.), sächsisch-hessische Beziehungen in den Jahren 1524, 1525 und 1526. Kiel, Dissert. 8°. V, 79 S.

Lenz (Max), der Rechenschaftsbericht Philipps des Großmütigen über den Donaufeldzug 1546 und seine Quellen. Marburg, Elwert. 1886. gr. 4°. 50 S. ℳ 2.

Lenz veröffentlicht die von ihm aufgefundenen Quellen des Rechenschaftsberichtes und erörtert dann eingehend ihr Verhältnis unter einander und zu dem Bericht.

Ebeling (M.), August von Sachsen, 1553—1586. Berlin, Heine 1886.

Die Darstellung E.s, welche auf Materialien des sächsischen Haupt- und Staats-Archivs beruht, bestätigt Janssens Bild von August „dem Frommen“, dessen sittliches Leben bedenkliche Blößen zeigt.

Schiemann (Theodor), histor. Darstellungen u. archival. Studien. Beiträge z. baltischen Geschichte. Hamburg. Mitau, Behre. 1886. 264 S. ℳ 5.

Die hist. Darstellungen sind zumeist aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Im einzelnen sind es folgende: Die Vitalienbrüder und ihre Bedeutung für Livland; Ein Jahrhundert vor der Reformation; Antonius Bomhouver und Andreas Knopken (Episode aus der Rigaer Reformationsgeschichte); Daniel Hermann (livländischer Humanist); Revaler Landsknechte zur Zeit der ersten Russennot; Gotthard Kettler (letzter Deutschordensmeister in Livland und erster Herzog von Kurland); Ein livländischer Gedenktag (4. Dez. 1582, an welchem Kg. Stephan Bathori von Polen die Constitutiones Livoniae erließ); Jakob, Hzg. v. Kurland; Hzg. Friedrich Wilhelm; Hzg. Jakobs von Kurland Beziehungen zur päpstlichen Kurie; Die archivalischen Studien betreffend das Urkundenmaterial des Hzgl. Archivs zur Gesch. des Herzogs Jakob; Das Hzgl. Archiv zu Mitau: Das piltensche Archiv; Die Ordnungsarbeiten am Revaler Archiv.

Kühn (Anton), der Einfluß des westfälischen Friedens auf das Verhältnis der Stände zum Reich. Progr. d. Gymnas. zu Eutin. Ostern 1885.

Hirsch (Ferdinand), die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Rußland unter dem Großen Kurfürsten. II. Teil (1657—1660). Programm d. Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin. Ostern 1886. Berlin, Gaertner. ℳ 1.

Seeley, Stein, sein Leben und seine Zeit. Deutschland und Preußen im Zeitalter Napoleons. 3. Bd. Aus dem Englischen übersetzt von Emil Lehmann. Gotha. Perthes. 8°. XII, 531 S. ℳ 8.

Die Uebersetzung des schätzenswerten Werkes des Cambridger Professors schließt hiermit ab. Es behandelt dieser Schlußband: (Tl. 7.) Rückkehr aus dem Exil, (Tl. 8), Stein auf dem Kongreß, (Tl. 9) das Alter.

Beust (Friedrich Ferdinand Graf von), aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2 Bde. Stuttgart, Cotta. gr. 8°. 66 Bog. ℳ 12.

Das für die Geschichte der jüngsten Zeit hoch bedeutsame Werk blieb durch den inzwischen eingetretenen Tod des Verfassers unvollendet. Doch sind die beiden wertvollsten Abschnitte, die Zeit der sächsischen und österreichischen ministeriellen Thätigkeit vollständig, nur die Botschafterzeit ist nicht abgeschlossen.

Schweiz.

Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Zürich, Schultheß. 1886. 8°. 576 S. M 8.

Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Achter Band. Enthält Ulrici Campelli Historia Raetica Tom. I. Herausgegeben von Plac. Plattner. Basel, Schneider. 8°. VI, 724 S. Fr. 16,80.

Ulrich Campell, „der Vater der bündnerischen Geschichte“, gestorben 1582 als reformierter Pfarrer im Engadin, schrieb nach dem Muster Stumpfs und Tschudis in lateinischer Sprache eine umfassende topographische Beschreibung und Geschichte von Rhätien. Der erste Teil, die Topographie, wurde 1884 von dem verstorbenen Kantonsarchivar Christian Kind in Chur herausgegeben. Das vorliegende zweite Buch reicht von der Zeit der Römer bis an den Anfang des 16. Jahrhunders. Der zweite Band soll in Bälde folgen und wird die Geschichte der Reformation in Graubünden bringen. Hoffentlich wird demselben ein Register beigegeben und näherer Ausweis über das handschriftliche Material, den Verfasser u. s. w., wofür die kurze „Vorbemerkung“ dieses Bandes nicht genügt. (P. G. Meier).

Jecklin (Constanz), Benedikt Fontana und die historische Kritik. Beilage zum Programm der Kantonsschule Graubündens. Chur, Manatschal und Ebner. 1886. gr. 8°. 34 S.

Dr. Ferd. Vetter, Professor in Bern, veröffentlichte im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. Bd. 8 (1883) eine Studie: Benedikt Fontana: eine schweizerische Heldenlegende. Historisch sei an Benedict Fontana nur der Name, sowie vielleicht sein Tod in der Kalverschlacht. (1499). Dagegen weist nun Prof. Jecklin in seiner Abhandlung aus zum Teil neuen Material Fontana als bischöflichen Vogt und Hauptmann während des Schwabenkrieges nach. Sein Heldentod in der Schlacht an der Kalverklause ist unanfechtbar.

Luginbühl (Rudolf), Ph. Alb. Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840). Basel, Detloff.

Stapfer war einer von denjenigen Männern, die sich die Einführung der Revolutions-Ideen besonders angelegen sein ließen. Infolge dessen wurde er nach der französischen Okkupation von dem helvetischen Direktorium zum Minister der Künste und Wissenschaften ernannt. Von 1800—1803 war St. Gesandter der Schweiz in Paris. Da die neue Verfassung Napoleons St.s Wünschen nicht entsprach, zog er sich in das Privatleben zurück. Von 1803—1840 lebte er sodann als Privatmann fast ununterbrochen in oder bei Paris. Die Biographie behandelt nebenbei mit besonderer Ausführlichkeit die Verhältnisse von Schule und Kirche zur Zeit der Helvetik.

Frankreich.

Oeuvres de Rigord et de Guillaume Le Breton, historiens de Philippe-Auguste, publiées par Fr. Delaborde. Paris, Laurens. 8°. 1886. 2 vol.

Sorgfältige Ausgabe mit guter Einleitung und trefflichen kritischen Bemerkungen.

Bémont (C.), de la condamnation de Jean Sans-Terre par la cour des pairs de France en 1202. Nogent-le-Rotron, Daupeley-Gouverneur. 1886. 8°. 66 p.

Bénoist (C.), études historiques sur le quatorzième siècle, la politique du roi Charles V., la nation et la royauté. Paris, Cerf. 12°. Fr. 3,50.

Monod tadelt in der Rev. hist. XXXIII, 113 bei dem sonst sehr anerkannten Werke, daß der Verfasser gesucht habe, den französischen Karl V. gegen den

Vorwurf der Begründung des Absolutismus zu verteidigen, statt darauf hinzuweisen, wie gerade unter diesem Herrscher die königliche Macht befestigt wurde.

Robinson, Margaret of Angoulême, queen of Navarre. London, Allen. 12°. X, 229 p.

Ruble (Alphonse de), Antoine de Bourbon et Jeanne d'Albret. T. I—IV. Paris, Lafitte. 1881—1886. gr. 8°. XI u. 446, 505, 391, 444 p.
Das auf sorgfältigem Studium des archivalischen Stoffes und der gedruckten Literatur beruhende, breit angelegte Werk reicht in den bisher erschienenen Bänden von 1548—1562, von der Heirat bis zum Tode Antons.

Baird (H. M.), the Huguenots and Henry of Navarre. London, Kegan Paul. 2 vol. 1886. 458, 525 p. sh. 24.

Kermaingant (L. de), l'ambassade de France en Angleterre sous Henri IV; mission de Jean de Tumery, sieur de Boissise (1598—1602) et pièces justificatives. Paris, Didot. 1886. 8°. XXVIII, 605 et 287 p. Fr. 15.

Geffroy (A.), madame de Maintenon d'après sa correspondance authentique, choix de ses lettres et entretiens. 2 tomes. Paris, Hachette. LXXXI, 344 et 413 p. ℳ 7.
G. hat alle diejenigen Briefe und Unterhaltungen zur Veröffentlichung ausgewählt, welche zur moralischen Beurteilung der Mad. de Maintenon von irgend welchem Belang sind. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß ihm die bisher unbekannte Korrespondenz aus der Zeit von 1701 bis 1719 zugänglich war und hier auch inbegriffen ist. Sein Urteil über die einflußreiche Gemahlin Ludwigs XIV. legt er in der Einleitung dar: Mad. de Maintenon verdient wegen ihres sittlichen Verhaltens, ihrer Uneigennützigkeit und ihres vorteilhaften Einflusses auf den König alle Anerkennung. Ganz dieselbe Ansicht hat bekanntlich Döllinger schon vorher in der Festsitzung der Münchener Akademie vom 28. März 1886 vertreten. Seine Ausführungen sind dann veröffentlicht worden in der Allg. Ztg. 1886, Beil. Nr. 185, 186, 188, 190, 192, 194.

Gazette de la régence, janvier 1715 — juin 1719. Publiée d'après le manuscrit inédit conservé à la Bibliothèque royale de la Haye avec des annotations et un index par le comte de Barthélemy. Paris, Charpentier. 8°. 362 p. ℳ 3,20.
Die handschriftliche Zeitung, welche hier auszugsweise veröffentlicht wird, berichtet in freimütiger Weise über Pariser Verhältnisse in der oben angegebenen Zeit der Regentschaft Philipps von Orleans. Als Adressaten vermutet der Herausgeber den niederländischen Großpensionnär Heinsius; als Absender mit mehr Sicherheit den Bibliothekssekretär Jean Buvat, der ein ganz ähnliches Journal über diese Zeit verfaßte, das mit dem 2. September 1715 beginnt und jüngst von Campardon herausgegeben wurde.

Sorel (Albert), l'Europe et la révolution française. IIième partie. Paris, Plon et Nourrit.
Der zweite Teil dieses von den Landsleuten des Verfassers hochgeschätzten Werkes behandelt la chute de la royauté.

Masson (Frédéric), les diplomates de la révolution, Hugon de Basseville à Rome, Bernadotte à Vienne. Paris, Perrin. 8°. 295 p.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792—1797, publiés sous les auspices de la Commission des Archives diplomatiques par Jean Kaulek. I. Année 1792. Paris, Alcan. 1886. gr. 8°. IX, 520 p. Fr. 15. (Inventaire analytique des Archives du Ministère des affaires étrangères. (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 366).
Die Papiere Barthélemys haben eine besondere Bedeutung, da sie nicht nur

die Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz, sondern die gesamten europäischen Angelegenheiten behandeln. Barthélemy war, wie Kaulek S. VI sagt, während dieser Zeit nicht nur ein ausgezeichneter Agent für Informationen, er war der wirkliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik.

Nordenflycht (F. O. Frh. v.), die französische Revolution von 1789. Darlegung ihrer Anlässe, ihrer Ziele und ihrer Mittel. Berlin, Wiegandt u. Grieben. 8⁰. 226 S. ℳ 3.
Beruht auf den Forschungen und Darlegungen von Labaume, Capefigue, Tocqueville, M. A. Granier de Cassagnac und Taine.

Flathe (Theodor), Geschichte der neuesten Zeit. Mit Porträts, Illustrationen und Karten. I. Teil. Berlin, Grote. gr. 8⁰. 614 S. ℳ 12,50. (Allgem. Weltgesch. von Flathe, Hertzberg u. s. w. X. Bd. I. Tl.)
Behandelt: die französische Revolution (I. Buch) u. das Kaiserreich (II. Buch).

Cadoudal (Georges de), Georges Cadoudal et la chouanerie. Paris, Plon, Nourrit. 8⁰. XI, 476 p. ℳ 8.
Der Verf. ist ein Neffe des tapferen Führers der Chouans und war einst Redakteur der Union. Er sammelte lange Zeit Materialien für sein Werk und in diesem zusammengetragenen, bisher meist unbekannten Stoff liegt auch ein besonderer Wert des Buches. Leider starb er vor der Herausgabe am 1. April 1885. Sein Freund Edmond Biré besorgte die Drucklegung.

Broglie (duc de), souvenirs. T. IV. Paris, Lévy. 1886. 8⁰. VII, 373 p. Fr. 7,50.
Reicht bis 1832 und beschließt damit das Werk.

Thureau-Dangin, histoire de la monarchie de Juillet. T. IV. Paris, Plon, Nourrit. gr. 8⁰. 489 p. ℳ 7,35.
Der vorliegende Teil des mit dem großen Preis Gobert von der Académie française gekrönten Werkes behandelt La crise de la politique extérieure. (Mai 1839 — Juillet 1841).

Bardoux, la bourgeoisie française (1789—1848). Paris, Lévy. 8⁰. VII, 449 p. Fr. 3,50.

De la Gorge (Pierre), histoire de la seconde république française. Paris, Plon. 2 Vols. gr. 8⁰. III, 493; 628 p. ℳ. 16.

Correspondance de Louis Veuillot. T. V. Lettres à son frère et à divers. Paris, Palmé 8⁰. XII, 442 p.
Der Bruder des feurigen Leiters des Univers, Eugène Veuillot, ist bekanntlich der Herausgeber dieser Briefsammlung. Der vorliegende 5. Band bringt Briefe aus den Jahren 1839—1856 und hat besonderes Interesse für die Jahre 1850—58, wo außer den allgemeinen politischen Ereignissen vom 2. Dezember und dem Krimkriege auch die Zwistigkeiten unter den französischen Katholiken Veuillot lebhaft beschäftigten.

Italien.

Desimoni, il marchese di Monferato Guglielmo il Vecchio e la sua famiglia secondo gli studi recenti, con una appendice sui trovatori Genovesi. Genova, istituto Sordo-Muti. 1886. 8⁰. 38 p.

Gavazzo Antonio, nuovi documenti sulla congiura del conte Gio. Luigi Fieschi nel 1547 raccolti ed annotati. Genova, Sambolino 1886. 8⁰. 180 p.
Veröffentlicht die Verhörsprotokolle der in Montobbio gefangenen Anhänger Fiescos und andere protokollarische Aussagen, die bei dem Prozeß abgegeben wurden, den Scipio Fiesco, der Bruder Luigis, später führte, um die konfiszierten Familiengüter wiederzuerlangen.

I diari di Marin Sanuto ed. a cura della r. Deputazione Veneta di storia patria. Tomi XI, XV, XVI. Venezia, stab. tip. de M. Visentini 1886. 4⁰.

Ottolini (Vittore), la rivoluzione Lombarda del 1848 e 1849. Opera premiata al concorso promosso dal Comizio centrale Lombardo dei Veterani. Milano, Hoepli. 8⁰. XIV, 672 p. L. 6,50.

Ottolini fügt seiner Darstellung eine Reihe ungedruckter Aktenstücke bei, von denen das interessanteste das Programm an die italienischen Liberalen ist, das im August 1848 von Filippo de Boni verfaßt und von Carlo Cattaneo ververbessert wurde. Von demselben Stück ist auch eine photographische Abbildung beigegeben.

Niederlande.

Devilliers (Léopold), cartulaire des comtes de Hainaut T. III. Bruxelles, Hayez. 4⁰. 639 p.

Umfaßt die Jahre 1394—1414.

Kervyn de Lettenhove, relations politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre sous le règne de Philippe II. Bruxelles, Hayez. 763 p.

Reicht von 1567 Sept. 3 — 1570 Sept. 27.

Namèche, cours d'histoire nationale. T. XVIII. Louvain, Fonteyn. 413 p.

Umfaßt die Regierung von Don Juan d'Austria.

Großbritannien.

Year books of the reign of King Edward the third., years XIII and XIV. Edited and translatad by Luke Owen Pike. London, Longman 1886. (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores) gr. 8⁰. XCIII, 402 S.

Round (J. H.), the early life of Anne Boleyn. London, Elliot Stock.

Setzt sich mit Friedmann und im besonderen auch mit Brewer und Gairdner auseinander.

Vallat, Thomas Moore, sa vie et ses oeuvres d'après des documents pris au British Museum. Paris, Rousseau. 8⁰. II, 297 p.

Becker (Ernst), Beiträge zur englischen Geschichte im Zeitalter Elisabeths. Gießen 1886. Programm der höheren Mädchenschule. 8⁰. 40 S.

Enthält 2 Aufsätze: 1. „Verhandlungen des Bischofs Montluc von Valence", welche im Auftrage der französischen Regierung 1560 zwischen den aufständischen schottischen Lords und ihrer Verbündeten Elisabeth geführt wurden; 2. „Königin Elisabeth und der deutsche Söldnermarkt".

Maria Stuarts Briefwechsel mit Anthony Babington. Hrsg. von Bernh. Sepp. München, Lindauer. gr. 8⁰. ℳ 2.

Sepp (B.), Prozeß gegen Maria Stuart zu Fotheringhay 1586. Nach den Akten dargestellt. München, Lindauer. 8⁰. ℳ 5.

Gardiner (S. R.), history of the great civil war. (1642—1649). I. (1642—1644). London, Longmans. 24 maps. 1886. sh. 21.

Klopp (O.), der Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover in Großbritannien und Irland i. Zusammenhange der europäischen Angelegenheiten von 1660—1714. Bd. 13: Die Kriegsereignisse von 1708, 1709 u. 1710. Wien, Braumüller. ℳ 15.

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Hennings (Hugo), Studien über die älteren dänischen Königsurkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhs. Halle. Diss. 8°. 55 S.

Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forhold 1551—1555. Udgivne ved C. F. Bricka. Anden Halvdel. Kopenhagen, Reitzel, gr. 8°. XI, 241—282 S. ℳ 5,60.

Iudicia placiti regis Daniae iustitiarii. Samling af Kongens rettertings domme. 1605—1614. udgivet af V. A, Secher. København, Gad. 1885—86. 8°. 639 p.

Svenska riksrådets protokoll, med understöd af staatsmedel i tryck utgievet af kongl. riks-archivet genom Severin Bergh. IV. 1634. Handlingar rörande sveriges historia. Tredje serien. Stockholm, kongl. Boktryckeriet. 8°. 1886. XI, 326 S.

Rußland, Polen.

Kobeko (Dmitri), der Cäsarewitsch Paul Petrowitsch (1754—1796). Historische Studie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Julius Laurenty. Berlin, Deubner. 1886. 8°. 349 S.
Schildert die Jugendgeschichte des nachmaligen Kaisers Paul, um daraus seine eigentümliche Charakterentwicklung zu erklären

Caro, Geschichte Polens. 5. Bd. 1. Hälfte. Geschichte d. europ. Staaten hrsg. v. Heeren, Ukert, v. Giesebrecht. Lf. 47. Abtl. I. 1886. 8°. XIII, 500 S. ℳ. 10.
Umfaßt die Zeit von 1455—1480: Buch 11. Die Zeit des 13jähr. Krieges; Buch 12. Der Kampf um die Thronfolge in Böhmen.

Ungarn, Balkanhalbinsel, Levante.

Klapka (Georg), aus meinen Erinnerungen. Aus dem Ungarischen übersetzt vom Verfasser. Zürich, Schabelitz. 8°. VI, 474 S. ℳ 6,50.
Die ungarische Ausgabe der Erinnerungen erschien vor Jahresfrist. Der erste, sehr kurze Teil, behandelt die Jugendzeit 1820—1848 (S. 3—21), der zweite Teil den Freiheitskampf 1848—1849 (S. 25—184), der dritte Teil: „Aus der Verbannung" die Jahre 1849—1855 (S. 187—409). Im Anhang sind Briefe des Grafen Ladislaus Teleky an General Klapka aus den Jahren 1849—1854 veröffentlicht.

Zieglauer (Ferdinand v.), die Befreiung Ofens von der Türkenherrschaft 1686. Ein Beitrag zur 200jähr. Gedächtnisfeier. Innsbruck, Wagner. gr. 8°. 1886. VI, 192 S. ℳ 6.
Die Schrift beruht auf eingehender Quellenforschung, teilweise auch auf bisher undurchforschten handschriftlichen Quellen.

Sathias (C. N.), documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au moyen âge. Venise, Visentini. 1886. VI, 333 p. L. 20.

Guldencrone (la baronne de, née de Gobineau), l'Achaie féodale. Étude sur le moyen âge en Grèce (1205—1456). Paris, Leroux. gr. 8°. 393 p.
Zerfällt in 3 Teile: 1. Les Francs, 2. Les Catalans, 3. Les Florentins und beruht auf dem zugänglichen gedruckten Material.

Vandal (Albert), une ambassade française en Orient sous Louis XV. Paris, Plon et Nourrit. gr. 8°. XV, 461 p.
Behandelt die Sendung des Marquis de Villeneuve, der den Belgrader Frieden

von 1739 zu Gunsten der Türkei vermittelte. Verf. verwertet für seine Schilderung archivalisches Material aus Paris, Marseille und Venedig.

Pingaud (Léonce), Choiseul-Gouffier, la France en Orient sous Louis XVI. Paris, Picard. 8°. IX, 297 p. M 4,90.
Choiseul-Gouffier war von 1784—1792 Vertreter Frankreichs bei der Pforte und außerdem als Kenner und begeisterter Verehrer des klassischen Altertums eine hervorragende Autorität seiner Zeit. Pingaud entwirft von ihm auf Grund seiner bisher großenteils unbenützten offiziellen und privaten Korrespondenz ein Lebensbild, das für die Beziehungen Frankreichs zur Türkei am Ende des vorigen Jahrunderts sehr bezeichnend ist.

Spanien.

Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España etc. T. LXXXVI. Madrid, Ginesta. 4°. 1886. 688 p. 13 rs.
Veröffentlicht den Schluß des Werkes des Matias de Novoa über die Regierung Philipps IV.

— T. LXXXVII. 1886. 8°. 540 p.
Inhalt: Correspondencia de Felipe II con sus embajadores en la córte de Inglaterra. 1558 á 1584.

Balaguer, historia de la Cataluña. T. IV—VII. Madrid, Murillo. 4°.

Fita (P. F.), coleccion de articulos escritos y publicados en el Boletin de la Real Academia de la historia. Madrid, Fortanet. 1884—86. 8°. 4 vol. Fr. 12.
Die hier gesammelten, wertvollen Artikel des gelehrten Jesuiten sind zumeist Textpublikationen oder quellenkritische Arbeiten. Hier seien folgende Artikel hervorgehoben: Die Hebräer von Barcelona im. 9. Jahrh. — Die Cortes von Barcelona i. J. 1131. — Unbekannte Bullen Urbans II. — Zwei Bücher von Gil de Zamora. — Die Synagoge von Cordova. — Poesien und Legenden von Gil de Zamora. — Zerstörung Barcelonas durch Almanzor, am 6. Juli 985. — Unbekannte Bullen Honorius' II.

Afrika.

Martimprey (comte de), souvenirs d'un officier d'état-major; histoire de l'établissement de la domination française dans la province d'Oran 1830—1847. Paris, Quantin. 1886. gr. 8°. XVIII, 295 p. M 6.
Herausgeber veröffentlicht die von seinem Vater handschriftlich hinterlassenen Aufzeichnungen.

De Caix de Saint-Aymour, la France en Éthiopie, histoire des relations de la France avec l'Abyssinie chrétienne sous les règnes de Louis XIII et de Louis XIV (1634—1706), d'après les documents inédits des archives du ministère des affaires étrangères. Paris, Challamel. XV, 375 p.

Asien.

Deventer (M. L. van), geschiedenis der Nederlanders op Java. Eerste aflevering. Haarlem, Tjeenk Willink. 1886. 65 cts.
Das hiermit begonnene Werk soll in 10 Lieferungen à 5 Bogen vollständig werden.

Coleccion de documentos inéditos relativos al descubrimento, conquista y organisacion de las antiguas posesiones Españolas de Ultramar. Secunda serie publicada por la Real Academia de la historia.

Tomo núm. II. De las islas Filipinas. Madrid, suces. de Rivadeneyra. 1886. 8⁰. XXXII. 484 p.
Umfaßt 36 Nummern und reicht von 1511—1565.

Amerika.

Winsor (Justin), narrative and critical history of America. Vol. IV. French explorations and settlements in North America and those of the Portuguese, Dutch and Swedes 1500—1700. London, Low. 1886. gr. 8⁰. IX, XXX, 516 p.

Doyle, the English in America. The puritan colonies. 2 vol. London, Longmans. 8⁰. XV, 442; XVI, 532 p.

Coleccion de documentos inéditos relat. al descubrimento etc. Tomo núm. I. Isla de Cuba. 1885. 8⁰. VII, 480 S.
Umfaßt 107 Nummern und reicht von 1511—1528.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Henne am Rhyn (Otto), Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Mit vielen Taf., Farbendr. u. zahlreichen Abbildgn. im Texte. 2 Bde. Berlin, Grote. geb. ℳ 25.

*Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Herausgegeben von Dr. K. Höhlbaum. Bd. I. Leipzig, Dürr. 1886. gr. 8⁰. XVI, 382 S. ℳ 9.
Wir hoffen von der kulturhistorisch hoch interessanten Familienchronik noch ein ausführlicheres Referat bringen zu können.

Rambaud (A.), histoire de la civilisation française depuis la Fronde jusqu'à la Révolution. IIᵉ vol. Paris, Colin.
R. berücksichtigt in dem Rahmen seiner kompendiösen Darstellung verhältnismäßig eingehend auch die Verfassungsgeschichte.

Formulae Merowingici et Karolini aevi. Accedunt ordines iudiciorum Dei. Ed. Carolus Zeumer. Hannover, Hahn. 1886. 4⁰. XX, 329—782 S. ℳ 15. (Monumenta Germaniae historica Leg. V.)
Vorliegende Abteilung, welche die Formelnausgabe Zeumers abschließt, bringt die Form. Alsaticae, Augienses, Sangallenses, Salzburgenses, Patavienses codicis s. Emerami, Flaviniacenses, Collectionis s. Dionysii, codicis Laudunensis, fünf kleinere Sammlungen von Briefformularen, Form. extravagantes und Form. Visigothicae. Der Wert der Ausgabe, in der die einzelnen Sammlungen nun alle in ihrem überlieferten Zusammenhange zugänglich sind, ist bekannt. Sorgfältige Indices erleichtern den Gebrauch.

Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. 1. Tl. Sondershausen, Eupel. 8⁰. ℳ 2.

Aubert (F.), le parlement de Paris, de Philippe le Bel à Charles VII. Son organisation (1314—1422). Paris, Picard. 8⁰.

Seebohm (Frederic), the English village community, an essay in economic history. Third edition. London, Longmans. 1884.

Seebohm (Frederic), die englische Dorfgemeinde. Nach der dritten Auflage aus dem Englischen übertragen von Theodor v. Bunsen. Heidelberg, Winter. 1885.
Wir bringen diese Schrift noch nachträglich hier zur Anzeige, da sie eine höchst klare und ergebnisreiche Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse Englands im Mittelalter bietet und für jeden, der sich mit Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters beschäftigt, von hohem Werte ist.

Jacob (Georg), der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig, Böhme. 8°. 152 S. M. 4.
Verf. stellt eine Menge höchst anregender Ergebnisse zusammen, die von neuem die hohe Kultur des Orients und ihre Einwirkung auf den Occident im Mittelalter bestätigen. Im 1. Abschnitt gibt er einen Ueberblick über die arabischen Münzfunde in Rußland, den Ostseeländern bis Island und knüpft daran verschiedene Erörterungen. Im 2. Abschnitt weist er die Handelsvölker und Wege nach, deren Spuren jene Münzen sind, und charakterisiert den Handel. Die Vermittler des occidentalischen Handels mit den Arabern waren hauptsächlich die Juden, die Chazaren und die Rûs, die Verf. auch für Normannen hält. Der Ausgangspunkt des Handels war das blühende Transoxanien, von wo er als Hauptstraße die Wolga benutzte.

Meyer (A. B.), die alten Straßenzüge des Obergailthales (Kärnthen) und seiner Nachbarschaft. Mit einer Karte. Dresden, Hoffmann. M. 4.

Belloc (Alexis), les postes françaises, recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation. Paris, Didot. 1886.
Ein mit Sachkenntnis geschriebenes Buch, zugleich von allgemeinerem Interesse. Die ersten Anfänge der mittelalterlichen Post gingen bekanntlich aus den Bedürfnissen der Pariser Studenten hervor. Eine ernste und regelmäßige Einrichtung wurde erst von Richelieu begründet.

Roscher (Wilhelm), System der Finanzwissenschaft. Ein Handels- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Stuttgart, Cotta. 1886. 8°. X, 670 S. 1. u. 2. Aufl. M. 10.
Vorliegendes Buch bildet die 1. Hälfte des vierten Teiles von R.s sehr wertvollem Werke: System der Volkswirtschaft". Es ist eingeteilt in 6 Bücher: 1. Ganz- oder halbprivatwirtschaftliche Einnahmen, Domänen, Staatsforste, ältere Regalwirtschaft, Gebühren, Handels- und Industriegeschäfte des Staates; 2. Steuern im allgemeinen: Ethik, Politik, Geschichte, System, Erhebung; 3. Steuern im einzelnen: unmittelbare Vermögens- und Einkommensteuern, die einzelnen Steuern auf die Produktivkräfte (Ertragssteuern), allgemeine Vergleichung der indirekten Steuern mit den direkten, die einzelnen Steuern auf die Produkte (Accisen und Grenzzölle), Verkehrssteuern; 4. Staatsausgaben: 5. das Gleichgewicht zwischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen: Staatsschatz und Staatskredit; 6. Finanzverwaltung: Finanzbehörden, das Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen. Das Buch hat auch für den Fachhistoriker wegen seiner vielfachen geschichtlichen Ausblicke auf die Finanzeinrichtungen im Staatsleben älterer und neuerer Zeit ein hervorragendes Interesse. Die 2. Hälfte des 4. Teiles, welche das ganze Werk abschließt, soll die Nationalökonomik des Armenwesens behandeln.

Mamroth (K.), die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis z. Ende der ausschließl. Zollbegünstigungen (1849—1865). Berlin, Heymann. M. 4.

Ficker (Joh.), die Darstellung der Apostel in der altchristl. Kunst. Eine

ikonographische Studie. Leipzig, Seemann, 8°. 156 S. ℳ 3. (Beiträge zur Kunstgeschichte. Neue Folge V.)

Die interessante Schrift verbreitet sich im I. Teil über die literarischen Quellen (die Bedeutung der Apostel in der altchristl. Kirche; die Vorstellungen von den Persönlichkeiten der Apostel und die Nachrichten über ausgeführte Bilder), im II. Teil über die Darstellungen der Kunst (Goldgläser, Katakombenmalereien, Sarkophage, Mosaiken, Miniaturen, Kleinkunst).

Wiegand (Friedr.), der Erzengel Michael unter Berücksichtigung der byzantinischen, altitalischen und romanischen Kunst ikonographisch dargestellt. Leipzig. Diss. 48 S.

Schmarsow (August), Donatello, eine Studie über den Entwicklungsgang des Künstlers und die Reihenfolge seiner Werke. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. Lex. 8°. IV, 56 S. ℳ 4.

Vasari, le vite di Filippo Brunelleschi scultore e architetto Fiorentino. Hrsg. v. Frey. Berlin, Hertz. 8°. ℳ 5.

Filippo Brunellesco di Antonio di Tuceio Manetti. Mit Ergänzungen aus Vasari und anderen, hrsg. v. Heinrich Holtzinger. Stuttgart, Kohlhammer. 8°. 104 S. ℳ 2,40.

Da diese älteste Biographie des Begründers der Renaissancearchitektur in ihrer 1812 durch Domenico Moreni besorgten Ausgabe in Deutschland kaum anzutreffen ist, so ist die neue Ausgabe derselben höchst dankenswert. Erst kurz vor Beendigung des Druckes war es dem Herausgeber möglich, das einzige Manuskript des Textes in der Marucelliana vergleichen zu lassen. So sind die Abweichungen der HS. erst am Schlusse zusammengestellt.

Documents et extraits divers concernant l'histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XVe siècle par M. le chanoine Dehaisnes. I^ière partie: 627—1373. II. Partie: 1374—1401. Lille, Quarré 1886. 4°. XXIII, 520; 521—1065. ℳ 80.

Dehaisnes, histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XVe siècle. Lille, Quarré 1886. VIII, 665 p. ℳ 60.

Nach Veröffentlichung des sorgsam zusammengetragenen Urkundenstoffes faßt der verdiente Gelehrte seine Studien in einer übersichtlichen, äußerlich glänzend ausgestatteten Darstellung zusammen. Nach einem einleitenden Kapitel, in welchem er von den ersten Bevölkerungen Flanderns spricht, setzt er im zweiten die Beziehungen zwischen der sozialen Entwicklung und der Kunst vor den Kreuzzügen auseinander. Kap. 3—6 behandeln die einzelnen Kunstzweige während dieser Zeit. Der 2. Teil beginnt mit Kap. 7 und beschäftigt sich mit der Kunst von der Zeit der Kreuzzüge bis zum 15. Jahrh. Zuerst spricht Verf. auch hier von der Einwirkung der sozialen Lage auf die Kunst während dieser Epoche. Besondere Kapitel werden dann noch den Verdiensten der Grafen von Flandern, Artois und Hennegau um die Kunst gewidmet. Zum Schluß werden die Ergebnisse dieses 2. Teiles zusammengefaßt. 15 vortreffliche Heliogravuren erhöhen den Wert des höchst gediegenen Werkes.

Schmarsow (August), Merlozzo da Forli. Ein Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte Italiens im 15. Jahrhundert. Berlin u. Stuttgart, Spemann. 1886.

Um den Entwicklungsgang des Künstlers klarzulegen, bietet der Verf. eine eingehende Darstellung des Pontifikates Sixtus' IV., welche auch dem Fachhistoriker zur Berücksichtigung zu empfehlen ist. Die Darstellung beruht zumeist auf der jüngst veröffentlichten „Zeitgeschichte," des Sigismondo de'

Conti da Foligno. Ueber die Ereignisse in Rom bald nach dem Tode Sixtus' IV. ist aus einem Münchener Codex ein gleichzeitiger Bericht verwertet, der auch im Anhang abgedruckt ist.

Geymüller (Baron Henry de), les Du Cerceau, leur vie et leur oeuvre d'après de nouvelles recherches. Ouvrage accompagné de 137 gravures dans le texte et de 4 planches hors texte pour la majeure partie inédites. (Bibliothèque internationale de l'art sous l. direct. de E. Müntz) Librairie de l'art (Paris, Rouam, Londres, Wood et Co. 4°. X, 348 p. ℳ 40.

Das wertvolle Werk beschäftigt sich zumeist mit Jacquet Androuet du Cerceau, dem eifrigen Vorkämpfer für italienische Renaissance in Frankreich. Ein besonderes Kapitel handelt dann auch von den anderen Architekten und Personen, die diesen Namen trugen.

Heiss (Alois), les médailleurs de la renaissance. T. VII. Venise et les Vénitiens du XVe au XVIIe siècle. Histoire, institutions, moeurs, coutumes, monuments, biographies des célébrités vénitiennes. Avec 17 photographies inaltérables et 450 vignettes. Paris, Rothschild. Fol. Fr. 160.

Mit dem vorliegenden 7. Bande kommt das von der Académie des inscriptions et des belles-lettres preisgekrönte großartige Prachtwerk in würdigster Weise zum Abschluß. Heiß schickt darin zunächst eine Schilderung der Lagunenstadt in ihrer Blütezeit voraus und behandelt dann die einzelnen Medailleure: An.; M. Guidizani; Ant.; Giovanni Boldu; G. T. F.; Pietro da Fano; J. O. F.; Fra Ant. da Brescia; Cambello gen. Vittore Camelio Spinelli; Giov. Guido Agrippa; Alessandro Vittoria und anonyme Medailleure der Dogen Venedigs und anderer Venezianer vor dem 17. Jahrh. Als nächstfolgende Veröffentlichung von Heiß kündigt die Verlagshandlung an: „Karl V. und seine Zeit". Dies Werk soll gewissermaßen die früheren Arbeiten von Heiß als Vollendung krönen und die Zeit der europäischen Renaissance durch „Ansichten von Städten und Monumenten, Schlachtplänen, Waffen, Rüstungen, Autographen, Reproduktionen von Miniaturen und Handschriften, Porträts der Hauptpersonen aus der Zeit der Regierung Karls V.: Päpste, Kaiser, Könige, Generale, Minister, Gelehrte, Reformatoren, Dichter, Künstler u. s. w." in der möglichst gediegensten Weise zur Anschauung bringen.

Plon, les maîtres italiens au service de la maison d'Autriche. Leone Leoni, sculpteur de Charles-Quint, et Pompeo Leoni, sculpteur de Philippe II. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 4°. Fr. 50.

Veröffentlicht u. a. 41 Briefe Leonis an den Kardinal Granvelle, welche aus dessen jüngst in der Palastbibliothek des Königs zu Madrid hervorgezogenen Korrespondenz zur Verfügung gestellt wurden.

Kaufmann (L.), Albrecht Dürer. 2. verb. Aufl. Freiburg i. B., Herder gr. 8°. XIII, 184 S. ℳ 6.

Gurlitt (Cornelius), Geschichte des Barock-Stiles, d. Rococo u. d. Klassicismus. Stuttgart, Ebner u. Seubert. gr. 8°. 4—7 Lfg. à ℳ 1,40.

Linde (A. v. der), Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst. 3. (Schluß-Band. Berlin, Asher u. Ko. ℳ 5.

Lorenz (S.), Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter. Paderborn, Schöningh. 8°. 132 S. ℳ 1,40.

In dem ersten Teil erörtert Vf. im allgemeinen die pädagogischen Grundsätze dieser Zeit, die Erziehung in der Familie und die kirchliche Erziehungsthätigkeit,

im zweiten die Schulverhältnisse im besonderen. Das Bild, das er entwirft, gestaltet sich ihm zu einem für die mittelalterliche Pädagogik höchst ehrenvollen. Namentlich bemüht er sich, den vorteilhaften Einfluß der Kirche in das rechte Licht zu setzen.

Schulordnungen und Schulverträge, vor- und frühreformatorische, in deutscher und niederländischer Sprache, hrsg. von Müller. 2. Abtl. Zschoppau, Raschke. 8°. XIV, 350 S.

Rethwisch (Konrad), der Staatsminister Frhr. v. Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs d. Gr. 2. Ausg. Berlin, Oppenheim. 1886. 8°. VII, 234 S. M. 3.

Laurie (S. S.), lecture on the rise and early constitution of universities; with a survey of mediaeval education (a. D. 200—1350). London, Kegan Paul. 1886. 293 p.

Lyte (H. C. Maxwell), history of the university of Oxford from the earliest times to 1530. London, Macmillan. 1886. 504 p.

Documents relatifs à l'histoire de l'université de Louvain (1425—1797) par E. Reussens. T. III. Louvain, Peeters.
Enthält die Stücke, welche sich auf die Kollegien und Pädagogien beziehen. Bd. 1 u. 2 werden später erscheinen.

Krones (Franz v.), Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Graz, Leuschner u. Lubensky. 1886. gr. 8°. XVI, 684 S. M. 8.
Das im Auftrage der Universität als Festgabe zur Feier ihres 300jährigen Bestandes verfaßte Werk beruht auf sorgfältiger Bearbeitung umfangreichen handschriftlichen Materials. Es zerfällt in 2 Teile: 1. Jahrbücher der Geschichte der Grazer Universität von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1585/86 — 1885. Mit Einschluß der Vorgeschichte 1570 — 1585 Chronologische Datenzusammenstellung S. 1 — 212). 2. Grundzüge der Entwicklung und des Bestandes der Grazer Universität von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. (S. 215 — 574). Ein Anhang bringt u. a. ein Verzeichnis der Professoren. Sorgfältige Register beschließen das Werk.

Hodgkin (Thomas), the letters of Cassiodorus being a condensed translation of the Variae Epistolae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator. London, Frowde. 1886.
Der Verfasser des bedeutsamen Werkes: „Italy and her invaders“ bietet hier zunächst eine Abhandlung über das Leben und die Schriften Cassiodors, sodann eine englische Uebersetzung der Variae mit Hinweglassung des unwesentlichen Formelnmaterials.

Geffcken (H.), de Stephano Byzantio. Götting. Vandenhoeck. 8°. 71 S.

Delisle (Léopold), mémoire sur d'anciens sacramentaires. Paris, imprim. nationale. 1886. 4°. Extrait de la Ière partie du tome XXXII des Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, accompagné d'un atlas in f° renfermant onze planches.
D. stellt 127 Sakramentalien, zumeist aus der Karolingerzeit, zusammen, beschreibt sie und gibt bemerkenswerte paläographische Hinweise, besonders über die berühmtesten Schreiber- und Malerschulen im 9. u. 10. Jahrh.

Poetae latini aevi Carolini. Tomi III pars prior, rec. Ludovicus Traube (Monum. Germ. hist.). Berolini, Weidmann. 4°. VI, 265 S. M. 8.
Enthält die Vita beati Leudegarii martyris, Paschasii Radberti carmina, Engelmodi carmina, Audradi Modici carmina, Pauli Albari carmina, Cip-

riani et Samsonis carmina, Sedulii Scotti carmina, Bibliothecarum et psalteriorum versus.

Schuchardt (Hugo), Romanisches und Keltisches. Gesammelte Aufsätze. Berlin, Oppenheim 1886. 8°. VII, 439 S.

Darunter eine Abhandlung über Vergil im Mittelalter.

Wilmanns (W.), Beiträge zur Geschichte der älteren deutschen Literatur. Bonn, Weber (Flittner). kl. 8.°.

H. 1. Der sogenannte Heinrich von Melk. 1885. M. 1,50.

W. sucht nachzuweisen, daß die kulturhistorisch sehr bemerkenswerten Gedichte, welche Heinrichs von Melk Namen tragen, nicht dem 12., sondern dem 14. Jahrhundert angehören, und daß sie sich nicht auf niederösterreichische, sondern auf ungarische Verhältnisse beziehen. Gegen diese Ergebnisse ist schon mehrfacher Widerspruch erhoben worden, vgl. die Schrift von Lorenz (o. S. 184) und die eingehende Besprechung Seemüllers in Ztsch. f. deutsche Philol. XIX, 369 ff.

H. 2. Ueber das Annolied. 1886. 163 S. M. 3.

Die wichtigsten Ergebnisse W.s sind: 1) In den übereinstimmenden Teilen des Annoliedes und der Kaiserchronik ist das Annolied Quelle der Kaiserchronik. Das Annolied hat diesen Stoff zum größeren Teil einer den Gesta Trevir. nahe verwandten, aber älteren Trierischen Geschichte entnommen. Dieselbe Quelle hatte der Chronist noch neben dem Annolied als Vorlage. 2) Nicht die uns erhaltene Vita Annonis, sondern eine ältere und einfachere, die Vorlage der erhaltenen Vita, ist die Quelle des Annoliedes. 3) Das Annolied ist 1077 oder 1078 abgefaßt worden. Dagegen vgl. die Untersuchungen Emil Kettners (o. S. 356).

Ortner (Max), Reimar der Alte. Die Nibelungen. Oesterreichs Anteil a. d. deutsch. Nationalliteratur. Wien, Konegen. 8°. VIII, 354 S. M. 6.

Vf. erörtert von neuem die Nibelungenfrage. Er tritt für den Kürnberger als Dichter des Nibelungenliedes auf Grundlage alter Einzellieder ein.

Seifried Helbling, hrsg. u. erklärt von Joseph Seemüller. Halle a. S. Waisenhaus. 1887. 8°. CX, 393 S. M. 8.

Diese neue, durchaus sorgfältige Ausgabe des bekannten österreichischen Satirikers ist für jeden, der sich mit der Kulturgeschichte des 13. Jahrh. beschäftigt, beachtenswert.

Hauréau, les oeuvres de Hugues de Saint-Victor, essai critique. Paris, Hachette. 8°. 238 p. Fr. 5.

Aus diesem Essai, das übrigens manche verkehrte Urteile über das Verhältnis zwischen Glauben und Wissen und über das katholische Dogma enthält (vgl. die Besprechung Largents in Revue bibl. 1887 Janv.) interessieren den Historiker vornehmlich die Bemerkungen über die Chronik des Hugo v. St. V., ein wertloses Kompendium der Weltgeschichte.

Del Lungo (Isidoro), Dino Compagni e la sua Cronica. Vol. terzo contenente gli Indici storico e filologico a tutta l'opera e il testo della Cronica secondo il codice Laurenziano Ashburnhamiano. Firenze, Successori Le Monnier. XIX, 219 p.

Am Eingang steht eine Avvertenza, in der der Herausgeber sich mit den neuesten Dino-Forschungen auseinandersetzt.

Krieger, über die Bedeutung des 4. Buches von Coccinius' Schrift De bellis italicis für die Geschichte Kaiser Maximilians I. Heidelberg, Burow. kl. 8°. 55 S.

Biadego (Giuseppe), il P. Mansi ed il P. Mamachi (aneddoto Muratoriano), aggiuntavi la bibliografia delle lettere a stampa di L. A. Muratori. Verona, Geyer. 1886. 8°. 44 p.

B. veröffentlicht hier 2 unbekannte Briefe Muratoris an Mansi und Mamachi, welche sich auf die Streitfrage beziehen, ob das Konzil von Sardica 344 oder 347 abgehalten wurde. Der Hauptwert des Schriftchens beruht in der bibliographischen Beigabe, einem Verzeichnis aller bisher gedruckten Muratori-Briefe.

Froude (J. A.), das Leben Thomas Carlyles. Aus dem Englischen v. Fischer. 1. Bd. Gotha, Perthes. gr. 8°. *M.* 6.

Corréard, Michelet, sa vie, son oeuvre historique. Paris, Lecène et Oudin. 18°. 223 p.

Pailhès (G.), études littéraires et critiques avec documents inédits. Madame de Chateaubriand, d'après ses mémoires et sa correspondance. Bordeaux, Féret. 8°. LIX, 343 p. Fr. 12. (Tiré à cent exemplaires!)

Wir erhalten hier die bisher fast unbekannten Erinnerungen der Mad. de Chateaubriand nebst zahlreichen, noch nicht veröffentlichten Briefen derselben. Mad. de Chateaubriand tritt uns darin als eine geistreiche, hochstehende Frau entgegen, und vielfach ergeben sich wertvolle Beiträge zu der Lebensbeschreibung ihres Gemahls.

Bleibtreu (K.), Geschichte der englischen Literatur im 19. Jahrh. Leipzig, Friedrich. *M.* 9.

Krek (Gregor), Einleitung in die slavische Literaturgeschichte. Akademische Vorlesungen, Studien und kritische Streifzüge. 2. Aufl. Graz, Leuschner u. Lubensky. gr. 8°. XI, 887 S.

Das 1874 zum erstenmale erschienene Werk liegt hier vielfach umgearbeitet und bedeutend erweitert vor.

Delbrück (Hans), die Perserkriege und die Burgunderkriege. Zwei kombinierte kriegsgeschichtliche Studien nebst einem Anhang über die römische Manipulartaktik. Berlin, Walther u. Apolant. 8°. VIII, 314 S.

Winkler (Leonhard), der Anteil der bayerischen Armee an den Feldzügen in Piemont 1691—1696. 1. Teil: Feldzugsjahr 1691. München, Franz. gr. 8°. IV, 58 S.

Ein Teil des bayerischen Heeres war damals als Hilfstruppe des Kaisers Leopold von Oesterreich verwendet. Vf. verarbeitet Archivalien aus dem neuerrichteten kgl. bayer. Kriegsarchiv.

Moris (H.), opérations militaires dans les Alpes et les Apennins pendant la guerre de la succession d'Autriche (1742—1748) d'après des documents inédits. Paris, Baudoin. 1886. 360 p.

Lehmann (Max), Scharnhorst. 1. Tl. Bis zum Tilsiter Frieden. Leipzig, Hirzel. gr. 8°. 1886. XVI, 543 S. *M.* 10.

Ditfurth (Maximilian Freih. v.), die Schlacht bei Borodino am 7. September 1812. Mit besonderer Rücksicht auf die Teilnahme der deutschen Reiter-Kontingente. Marburg, Elwert. 8°. VIII, 133 S. *M.* 4,50.

Da in der Schlacht von Borodino die Kavallerie eine ganz besondere Bedeutung hatte und die französischen Fachschriftsteller bei dieser Gelegenheit die 20 deutschen Reiterregimenter, welche dabei beteiligt waren, gar nicht berücksichtigten, so kommt der Schrift in der zahlreichen Literatur über diese Schlacht ein besonderer Wert zu.

Blasendorff (Karl), Gebhardt Leberecht von Blücher. Berlin, Weidmann. gr. 8°. X, 400 S. *M.* 8.

Der Verfasser konnte für dies Lebensbild teilweise neuen Stoff verwerten in einer Sammlung von Blücherbriefen aus dem Boninschen Familienarchive, welche er großenteils schon im „Neuen Reich“ und in der „Hist. Zeitschrift“ veröffentlicht hat.

Der deutsch-dänische Krieg, hrsg. vom großen Generalstab. 1. Bd. 1. Abteil. Berlin, Mittler.

Das Werk soll in 2 Bänden bis Herbst 1887 vollendet sein.

*Wengen (Frh. v. der), General Vogel von Falkenstein und der hannoversche Feldzug 1866. Offenes Sendschreiben von — an seine Kritiker. Gotha, Perthes. gr. 8⁰. 76 S. ℳ 1,60.

In der Kreuzzeitung, den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine und in der deutschen Heereszeitung war Vf. angegriffen worden wegen seines angeblich zu schroffen Urteils über gen. General in seiner „Gesch. d. Kriegsereignisse zw. Preußen u. Hannover 1866.“ Daraufhin verteidigt er hier seine diesbezüglichen Ansichten.

7. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Cerexhe (M.), les monnaies de Charlemagne. Ière partie: description des pièces. Ghent, Leliaet, Siffer & Cie. 1886. 132 p. Fr. 7,50.

*Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin hrsg. v. J. Hermann, J. Jastrow, Edm. Meyer. V. Jahrg. 1882. Berlin, Mittler 1886. gr. 8⁰. X, 244, 457, 350 S.

Der neue Jahrgang zeigt zwei wertvolle Erweiterungen. Prof. Hubert in Lüttich behandelt darin die historische Literatur Belgiens aus den Jahren 1879—1882; Dr. Häbler in Dresden die Literatur Spaniens und Portugals von 1878—1882. Der Bericht über Schweden ist ausgefallen.

Charmes (Xavier), le comité des travaux historiques et scientifiques (histoire et documents). Collection des documents inédits relatifs à l'histoire de France 3 vol. Paris, Hachette 4⁰. T. I.: CCXXX, 497 p.; T. II: 752 p.; T. III: 774 p.

Sorgfältig behandelte Geschichte der i. J. 1833 unter Louis Philipp auf Guizots Anregung gegründeten französ. Histor. Kommission und ähnlicher vorhergehender Vereinigungen.

Faucon (Maurice), la librairie des papes d'Avignon, sa formation, sa composition, ses catalogues (1316—1420) d'après les registres de comptes et d'inventaires des archives Vaticanes. T. II. (Biblioth. des écoles françaises d' Athènes et de Rome. Fasc. 50ième). Paris, Thorin. 8⁰. 182 p.

Als „Appendices“ fügt Faucon hier dem 1. Teile bei: 1. Auszüge aus dem Kataloge der Bibliothek Bonifaz' VIII.; 2. Ein Verzeichnis über den Schatz Clemens' V., inventarisiert zu Carpentras im April und Mai 1314; 3. Bücherankäufe Johannes XXII. im Jahre 1317; 4. Katalog der Bücher, die unter Clemens VII. in der camera Cervi volantis aufbewahrt wurden, 5. Katalog der großen Bibliothek des Schlosses von Peniscola. Außerdem folgen wertvolle Indices.

Katalog der Handschriften der K. Bibliothek zu Bamberg. Bearbeitet von Friedr. Leitschuh. II. Bd. Leipz., Hucke. 8⁰. 𝔍, LIV, 201 S. ℳ 12.

Mit diesem Bande eröffnet L. einen auf 3 Bände berechneten HSS.-Katalog. Zunächst ist der jüngste Teil des handschriftlichen Bestandes der Bamberger

Bibliothek in Angriff genommen, und so umfaßt der vorliegende Band die Handschriften der Helleriana (691 Nummern). Da Heller († 1849) außer seinen kunsthistorischen Liebhabereien sich auch vielfach mit lokalgeschichtlichen Studien beschäftigte, so ist seine Sammlung besonders reich an historischen HSS. Vorausgeschickt hat der Herausgeber eine Abhandlung über Joseph Heller und die deutsche Kunstgeschichte. Den Schluß bilden ausführliche Register.

Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France. Paris. Cat. d. mss. d. l. Bibliothèque de l'Arsenal par H. Martin. T. II. Paris, Plon. 1886. 492 p. Fr. 12.

— Departements. T. Ier. Rouen par H. Omont. Paris, Plon 1886. VII, 622 p. Fr. 15.

— Départements. T. IIIième. Châlons-Soissons-Moulins-Ajaccio - Agen - Saint Quentin - Provins - Beauvais - Meaux - Melun - Noyon - Corbeil - Gap - Bourbourg - Vendôme. Paris, Plon 1885. VIII, 598. Fr. 12.

I codici Palatini della r. Biblioteca nazionale centrale di Firenze. Vol. I. Fasc. IV. Roma 1886. p. 241—320.

I codici manoscritti della Biblioteca Antoniana di Padova descritti ed illustrati del P. M. A. Josa. Milano, Hoepli. 8^{0}. 263 p.

Weller (Emil), lexicon pseudonymorum. Wörterbuch der Pseudonymen aller Zeiten und Völker und Verzeichnis jener Autoren, die sich falscher Namen bedienten. 2. verb. u. verm. Aufl. Regensburg, Koppenrath. 1886. Lex. 8^{0}. X, 627 S.

Jahres-Verzeichnis der an den deutschen Universitäten erschienenen Schriften. I. 15. Aug. 1885 bis 14. Aug. 1886. Berlin, Asher. gr. 8^{0}. IV, 238 S. ℳ 5

Das von uns bereits angekündigte, auf Veranlassung des Preußischen Unterrichtsministeriums von der kgl. Bibliothek zu Berlin herausgegebene Verzeichnis liegt hier in seinem ersten Jahrgang vor. Es enthält Statuten, Personalverzeichnisse, Vorlesungsverzeichnisse, Urteile über Preisbewerbungen, Inauguraldissertationen und Thesen, Habilitationsschriften, Gelegenheits- und vermischte Schriften.

Nachrichten.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, welche am 15. Dezember v. J. in Köln ihre sechste Jahresversammlung hielt, berichtet über den Fortgang ihrer Unternehmungen im wesentlichen folgendes:

Seit der 5. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe: 1. Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden, hrsg. v. M. Lossen (s. o. S. 184); 2. Das Buch Weinsberg, bearb. v. K. Höhlbaum Bd. 1 (s. o. S. 377). — Für die Sammlung der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts bot das Pfarrarchiv von S. Columba in Köln eine unvermutete, umfangreiche Ergänzung von 470 Urkunden, welche in der Ausgabe zwischen den Schreinsurkunden von S. Brigida und denen von Niderich ihre Stelle finden sollen. Dr. Hoeniger, der durch seine Uebersiedlung nach Berlin und durch widrige Gesundheitsverhältnisse an der raschen Fortsetzung seiner Arbeit leider behindert ist, will demnächst den ersten Band mit einer neuen Lieferung von 25 Bogen abschließen. — Von der durch Prof. Dr. Loersch vorbereiteten Ausgabe der Rheinischen Weistümer wird die Veröffentlichung eines ersten Bandes für 1887 in sichere Aussicht gestellt. — Für die ebenfalls von Prof. Dr. Loersch übernommene Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrh.s läßt sich ein Abschluß der Arbeiten noch nicht voraussehen. — Von den Urbaren der Erzdiöcese Köln, deren Bearbeitung Prof. Dr. Crecelius besorgt, sind die des nördlichen Teiles der Rheinprovinz, besonders die Heberegister des Klosters Werden in Angriff genommen, die Bearbeitung des Textes ist bereits abgeschlossen. Erhebliche Schwierigkeiten, welche die Veröffentlichung verzögern, bereitet die Erläuterung der alten Ortsnamen und ihre Ueberführung auf die heutigen Formen. — Die Ausgabe des Buches Weinsberg, bearbeitet von Dr. Höhlbaum, wird in einem zweiten, stärkeren Bande während des Jahres 1887 zu Ende geführt werden. Der dritte, der sich anreihen soll, wird urkundliche Erläuterungen zur Stadtgeschichte von Köln im 16. Jahrh. und eine Würdigung der Person und der Werke Hermanns von Weinsberg enthalten. — Dr. von Below, der

die Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogtümer Jülich-Berg unter der Leitung von Prof. Dr. Ritter übernommen, konnte den zweiten Teil seiner Schrift über „die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis z. J. 1511" (s. o. S. 179) veröffentlichen; ein dritter und letzter Teil wird demnächst erscheinen. Zugleich ist die Sammlung und Bearbeitung der Landtagsakten selbst rüstig fortgeschritten. Der erste Teil der Ausgabe wird einen Zeitraum von 70 Jahren, nämlich den Abschnitt von dem Geldrischen bis zum Jülicher Erbfolgekriege umfassen. — Die Matrikeln der Universität Köln werden von Dr. Hermann Keußen und Direktor Dr. Wilhelm Schmitz für die Ausgabe bearbeitet. Die Studien sollen sich auf die bis jetzt veröffentlichten Matrikeln anderer älterer Universitäten Deutschlands ausdehnen, zunächst auf die Heidelberger und Erfurter, damit der Zusammenhang zwischen diesen Hochschulen aufgedeckt und die Eigenart der kölnischen, die sich auch in den Matrikeln abzuspiegeln scheint, festgestellt werden kann. Die Beendigung des ersten Bandes dieser Ausgabe ist für 1887 zugesagt worden; es sollen darin die ersten sechs Jahrzehnte der Kölner Universität durch die Wiedergabe der beiden ältesten Matrikeln veranschaulicht werden. — Für die unter Leitung Prof. Menzels stehenden Ausgaben der Regesten der Erzbischöfe von Köln bis 1500 und der ältesten Urkunden der Rheinlande bis z. J. 1000 sind die Vorarbeiten weiter gefördert worden. — Zu den Werken, die über Jahresfrist in Bearbeitung sind, hat der Vorstand neuerdings auf den Antrag von Professor Dr. Janitschek in Straßburg i. E. die Herausgabe der sog. Ada-Handschrift in der Stadtbibliothek von Trier aufzunehmen beschlossen. Früher der Abtei von S. Maximin bei Trier gehörig, gewinnt diese HS. dadurch eine Stellung einziger Art, daß sie das älteste kostbar ausgestattete Manuskript der Provinz ist: ein Evangeliar von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts, mit Gold auf Pergament geschrieben, reich mit Zierstücken versehen, mit Initialen, Randleisten u. s. w., mit den Vollbildern der vier Evangelisten. Ihr Wert, der innere und der äußere, gibt ihr eine Bedeutung über die Rheinprovinz hinaus. Die Untersuchung und Wiedergabe der Miniaturen verspricht wesentliche Aufklärung über den Gang der karolingischen Kunstentwicklung überhaupt; die Prüfung der graphischen Ausführung des Textes, verglichen mit der anderer Handschriften verwandter Natur, wird der Paläographie förderlich sein, die Betrachtung des Textes selbst der Geschichte der Vulgata; der Einband, eine bemerkenswerte Goldschmiedearbeit aus dem 15. Jahrhundert mit einem antiken Cameo als Einlage, bedarf eingehender wissenschaftlicher Beschreibung. Die Ausgabe des künstlerischen Inhalts der Handschrift soll durch eine Beilage von Blättern verwandter Handschriften ergänzt werden. Die Wiedergabe des Originals ist von der chalkographischen Abteilung der Reichsdruckerei in Berlin zu voller Zufriedenheit durchgeführt worden; für die Vergleichsblätter wurden Handschriften in Bamberg, Wien, Kremsmünster,

Köln und Paris benutzt. Für die verschiedenen Seiten der Aufgabe werden sich mit dem Antragsteller und Professor Dr. Menzel Geh. Rat Usener und Professor Dr. Kekulé in Bonn und Domvikar Schnütgen in Köln in die Arbeit teilen. Der Abschluß der Edition läßt sich bestimmt im Laufe dieses Jahres erwarten.

* * *

Die Badische historische Kommission hielt am 5. u. 6. November 1886 zu Karlsruhe ihre fünfte Plenarsitzung. Dem uns zugegangenen Bericht des Sekretariats entnehmen wir darüber folgendes:

Für die Herausgabe der Politischen Korrespondenz des Großherzogs Karl Friedrich ist im verflossenen Jahre das Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris mit reichem Erfolge besucht worden. Der erste Band wird jedenfalls im Laufe d. J. versandt werden. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz ist die erste Lieferung im vorigen Sommer erschienen (s. Hist. Jahrb. VII, 715). Dr. Ladewig hat inzwischen die Archive der Schweiz durchforscht. Nach erfolgter Benützung des K. Staatsarchivs in Stuttgart und anderer oberschwäbischer Archive, darf noch im l. J. die Ausgabe von zwei weiteren Lieferungen dieser Regesten erwartet werden. — Für die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein haben das K. Haus- und das K. Staatsarchiv in München sowie einige rheinländische Archive reiche Ausbeute gewährt. Die erste Lieferung von Dr. Koch bearbeitet, ist unterdessen erschienen, s. o. S. 369). Die Vorarbeiten zu der Prof. Dr. Gothein übertragenen Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue werden bis zum Ende d. J. abgeschlossen sein, und steht das Erscheinen des Werkes selbst im Laufe d. J. 1888 in Aussicht. — Die Bearbeitung der Geschichte der Herzoge von Zähringen wurde Dr. Heyck übertragen. — Außerdem wurden von der gen. Kommission folgende neue Beschlüsse gefaßt. 1) Die Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden aus den Jahren 1693—1697 herauszugeben und die Bearbeitung des Materials dem Archivrat Dr. Schulte zu überweisen, 2) zu den Herstellungskosten des III. Bandes des Codex dipl. Salemitanus, mit welchem dies Werk zum Abschluß gebracht werden soll, eine Beihilfe zu bewilligen, und 3) den Direktor Dr. August Thorbecke in Heidelberg mit der Herausgabe der für die Geschichte des höheren Unterrichtswesens überaus wichtigen Heidelberger Universitätsstatuten des 16. u. 18. Jahrhunderts zu beauftragen.

* * *

Monsignore Dr. A. de Waal, Rektor am deutschen Campo santo in Rom, wird vom 1. Mai ab, unter Mithilfe befreundeter Fachgenossen, eine „Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ herausgeben, der wir unsere besten Wünsche

entgegenbringen. Die neue Zeitschrift stellt sich zur Aufgabe, Aufsätze und Mitteilungen über christliches Altertum zu bringen und neuen archivalischen Stoff zur Kirchengeschichte zu veröffentlichen. Sie soll in Lieferungen zu ungefähr 100 Seiten, mit je 3 Abbildungen, meist in Heliotypie, erscheinen. Den Kommissionsverlag für Deutschland und Oesterreich hat die Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. Der Abonnementspreis für den Jahrgang beträgt 16 Mark.

Von der Bibliothèque de la Faculté des lettres de Lyon wird eine Subskriptions-Aufforderung versandt für eine photolithographische Wiedergabe der berühmten sog. „Waldenser-Bibel". Die HS. ist in der Bibliothek des Palais des arts in Lyon und enthält bekanntlich eine Uebersetzung in Langue d'oc aus dem 13. Jahrhundert von den Evangelien, der Apostelgeschichte, der Apokalypse und der Briefe des hl. Paulus; sie endigt mit einem Rituale, das für die Kirchengeschichte des Mittelalters von hohem Interesse ist. Bisher ist nur ein Teil, das Johannes-Evangelium, i. J. 1878 von Prof. Förster veröffentlicht worden. Der Subskriptionspreis für 1 Exemplar beträgt 30 fr. Bestellungen sind zu richten an M. Bourgeois, secrétaire du Comité de publication, à la Faculté d. lettres de Lyon, palais St.-Pierre.

Im Centralblatt für Bibliothekswesen IV. Jahrg. (1887) H. 1. befindet sich von P. Gabriel Meier ein „Verzeichnis der Handschriftenkataloge der schweizerischen Bibliotheken", welches das von Blau gegebene Verzeichnis deutscher Bibliotheken in Bezug auf die Schweiz dankenswert vervollständigt.

Das Annuaire des bibliothèques et des archives pour 1886 (Paris) enthält eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bibliotheken und Archive bezüglichen Literatur, Kataloge und Inventaires mit Angabe der Benützungszeit der einzelnen Anstalten.

Unter dem Titel „Noch einmal Dino Compagni" veröffentlicht Scheffer-Boichorst in der Ztschr. f. roman. Philol. X, 71—123 einen neuen Beitrag zu der viel erörterten Frage. Er weist darin nach, daß Dino und der anonyme Commentator der göttlichen Komödie eine gemeinsame Quelle benutzten. Die uns erhaltene Chronik kann wegen der vielen groben Fehler nicht das echte Werk Dinos sein. Dagegen gibt S.-B. jetzt zu, daß ein echtes Werk Dinos als Grundlage der Ueberarbeitung anzunehmen sei. (Vgl. o. S. 382.)

Nekrologe.

Am 12. Februar starb zu Kunersdorf in Schlesien Legationsrat a. D. Theodor v. Bernhardi, Verfasser der Werke: „Geschichte Rußlands und der europäischen Politik von 1814—1831“ und „Friedrich d. Gr. als Feldherr“ und „Vermischte Schriften“ (1871). Er war am 6. November 1802 zu Berlin geboren und verlebte seine Jugend in Rußland. Nach 3jährigem Studium in Heidelberg, vielfachen Reisen und einem zweiten vorübergehenden Aufenthalte in Rußland kaufte er sich in Schlesien an. 1866 machte er als preußischer Militär-Bevollmächtigter den Feldzug in Italien mit, 1867 bis 1871 war er in diplomatischen Aufträgen in Italien, Spanien und Portugal thätig. (Allg. Ztg. Nr. 61 Beil.)

Im Alexianerkloster zu Aachen starb am 9. Februar Dr. Franz Sentis, vormals Professor der Theologie an der Universität Freiburg. Geboren in Breberen bei Heinsberg und 1857 zum Priester geweiht, habilitierte er sich 1865 als Privatdozent in Bonn, erhielt 1867 einen Ruf als außerordentlicher Professor des kanonischen Rechts nach Freiburg und wurde 1870 ordentlicher Professor. 1884 trat bei ihm ein Gehirnleiden ein, das seiner Lehrthätigkeit ein Ende setzte. In seinem Fache hat sich der Verstorbene einen Namen gemacht durch seine Schrift über die Monarchia Sicula und durch die Herausgabe des Dekretalenbuches Clemens' VIII.

Joseph-Noël, gen. Natalis de Wailly, Doyen der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, geb. zu Mézières am 10. Mai 1805, starb zu Paris am 4. Dezember v. J. Als Vorstand der Section administrative an dem Archiv des Soubise-Palais machte er sich zuerst einen Namen durch sein 1838 erschienenes, jetzt freilich veraltetes Werk: Éléments de paléographie (2 vol. gr. 4⁰). Später gab er jene Stelle auf und wurde zum Konservator der Handschriften-Abteilung an der Nationalbibliothek ernannt. Außer zahlreichen Abhandlungen, die er in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichte, heben wir von ihm noch hervor, daß er zu der Sammlung der Historiens de France vielfache Beiträge lieferte (bes. zu den Bänden 21, 22 u. 23) und die Histoire de saint Louis von Joinville, sowie die Conquête de Constantinople von Villehardouin herausgab. Kurz vor seinem Tode beendigte er eine neue Ausgabe der Nachfolge Christi.

Die Anfänge des zweiten Kreuzzuges.

Von Prof. Dr. Georg Hüffer.

Der Ursprung und die Vorbereitung des zweiten Kreuzzuges sind in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Untersuchung und Darstellung gewesen.[1] Die teils lückenhafte, teils in anscheinenden Widersprüchen sich bewegende Ueberlieferung dieser wichtigen Vorgänge hat der Forschung eine Reihe von Rätseln aufgegeben, welche bald so, bald anders gelöst worden sind und noch in den letzten Jahren zu einer lebhaften Fehde zwischen Kugler, Neumann, von Kap-Herr und Vacandard geführt haben. Volle Klärung der Sachlage indes und Einigung auch nur in den bedeutendsten Punkten ist bisher nicht erzielt worden. Unter diesen Umständen trägt also jeder weitere Versuch, hier zu möglichst sicheren Ergebnissen durch-

[1]) v. Sybel, über den zweiten Kreuzzug, in Schmidts Zeitschr. für Geschichtswissensch. IV, 197 ff., abgedruckt in den Kleinen histor. Schriften I, 413 ff.; Kugler, Studien zur Gesch. des 2. Kreuzzuges, Stuttgart 1866; v. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit IV², 246 ff., 472 ff.; Röhricht, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge, Berlin 1878, II, 57 ff.; Kugler, Analekten zur Gesch. des 2. Kreuzzuges, Tübingen 1878; Derselbe, Gesch. der Kreuzzüge, Berlin 1880; Neumann, Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des 2. Kreuzzuges, Heidelberger Dissertation 1882; Bernhardi, Jahrbücher des d. Reichs unter Konrad III., Leipzig 1883, S. 512 ff.; Kugler, neue Analekten zur Gesch. des 2. Kreuzzuges, Tübingen 1883; v. Kap-Herr, Besprechung von Kugler und Neumann in den Gött. Gel. Anz. 1884 Nr. 22; Antwort Kuglers: D. Literatur Zeitg. 1883 Nr. 50 Kol. 1855 f.; v. Pflugk-Harttung, über zwei Kreuzzugsbreven Eugen III. in: Forschungen zur d. Gesch. Bd. 24, 198—202; Thiel, die politische Thätigkeit Bernh. v. Clairvaux, Königsberger Dissert. 1885; Vacandard, Saint Bernard et la seconde croisade, in der Revue des questions historiques T. 38 (1885) p. 398—457; Wurm, Gottfried von Langres, Würzburger Dissert. 1886.

zudringen, seine Berechtigung in sich selbst. Die folgende Studie erhebt nun in der That Anspruch darauf, größeres Licht über den wirklichen Zusammenhang der Dinge zu verbreiten, ja die wesentlichen Fragen in dem gezogenen Rahmen endgültig zu erledigen. Ein solcher Versuch aber, diese verwickelten Verhältnisse und sich kreuzenden Ansichten abschließend zu behandeln, bringt die Notwendigkeit mit sich, neben der ausführlichen Erörterung der Streitpunkte auch der Darstellung des gesamten Verlaufes der Ereignisse breiteren Raum zu gewähren, als es sonst gerechtfertigt sein würde.

Der Streitfragen sind im großen und ganzen vier. Die erste hat den Anteil des Morgenlandes an der Entstehung der Kreuzzugs-Bewegung zum Gegenstande. Wichtiger ist die zweite Frage nach der Stellung des Papstes Eugen III. zum zweiten Kreuzzuge, und sie ist eng verknüpft mit der dritten, die Initiative des französischen Königs Ludwigs VII. betreffenden Frage. Der vierte Streitpunkt handelt über die Kreuzzugsthätigkeit des hl. Bernard, namentlich über Alter und Reihenfolge seiner bezüglichen Sendschreiben.

Betreffs dieses letzten Punktes beschränke ich mich hier darauf, hervorzuheben, daß verschiedene aus Anlaß meiner Studien zum Leben Bernards gemachte Handschriftenfunde auf die Kreuzzugsthätigkeit des Heiligen helleres Licht werfen, indem sie die Zahl seiner Schreiben vermehren und eine neue Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses ermöglichen. Das Manifest: Ad gentem Anglorum ist noch vorhanden; eine ganz ähnliche Form dieses Sendschreibens mit der allgemeinen Adresse: Ad peregrinantes Jerusalem liegt in einer Handschrift der Archivos de la corona de Aragon zu Barcellona vor, und schließlich enthält der noch zu erwähnende Münchener Cod. lat. nr. 22201 den an die Speyerer, sowie an die Ostfranken und Bayern gerichteten identischen Sendbrief unter der Adresse des Kölner Erzbischofes Arnold. — Die weitere Ausführung dieses Punktes, welche vor allem die Aufstellungen Kuglers und Neumanns zu beseitigen hat, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Die erste Streitfrage kann gegenwärtig kaum mehr als eine solche gelten. Neuerdings kommen fast alle Forscher in der nächstliegenden und natürlichen Ansicht überein, daß die syrischen Christen nach dem Falle Edessas und angesichts der hieraus für die ganze orientalische Kirche erwachsenden Gefahr Botschaften mit der Bitte um Hilfe in das Abendland gesandt und so den Anstoß zur Kreuzzugs-Bewegung gegeben haben. Die Entsendung solcher Botschaften nach verschiedenen Seiten hin wird von den Quellen mehrfach bezeugt, und ein abweichender Deutung fähiges Wort Hadrians IV. kann diese Zeugnisse nicht beseitigen. Das wichtigste der-

selben findet sich im siebenten Buche der Chronik des Bischofs Otto von Freising. Otto erzählt nämlich,[1]) er habe im November 1145 den Bischof Hugo von Gabula im Fürstentum Antiochien am päpstlichen Hoflager zu Viterbo getroffen und gehört, „wie dieser die Gefahr der überseeischen Kirche nach dem Falle Edessas mit rührenden Worten beklagte und über die Alpen gehen wollte, um von den Königen der Römer und Franzosen Hilfe zu erflehen". Die Tragweite dieses Satzes und der ihn umgebenden Erzählung ist trotz allem, was man zu ihrer Abschwächung vorgebracht hat,[2]) sehr hoch anzuschlagen. Zunächst kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß Hugo vornehmlich aus dem Grunde beim Papst verweilte, um diesen für die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges zu gewinnen.[3]) Der Chronist sagt dies zwar nicht ausdrücklich, aber es ist seiner Mitteilung klar zu entnehmen, daß Hugo in dieser Angelegenheit die Höfe jener beiden ersten christlichen Herrscher aufsuchen wollte. Beide Völker unter Beihilfe ihrer Könige zum Schutze des hl. Landes aufrufen, hieß doch einen neuen Kreuzzug anregen. Ein solcher erforderte jedoch nach der Auffassung der Zeit und dem Beispiel der früheren großen Erhebung die Initiative des Oberhauptes der Christenheit. Diese herbeizuführen und so den Erfolg seiner weiteren Mission zu sichern, weilte also Hugo bei Eugen. — Was er dem Papste damals vorgestellt hat, ergibt sich aus der Lage der Verhältnisse und dem Berichte des Chronisten. Die Gefahr des hl. Landes war groß und dringend, seit Imad Eddin Zenki die Vormauer der christlichen Herrschaft, Edessa, niedergeworfen hatte. Fast ein Jahr war seitdem hingegangen, und schon die nächsten Tage konnten von der Belagerung, ja Erstürmung Antiochiens Kunde bringen. Umfassende und schnelle Hilfe that also Not; wenn dieselbe aber zur rechten Zeit kam, so eröffneten sich auch der Christenheit große, geradezu unabsehbare Aussichten. Eine Machtentfaltung des Abendlandes in jenen Strichen wirkte allem Vermuten nach förderlich ein auf die Union der armenischen und römischen Kirche, welche damals von Gesandten des ökumenischen Metropoliten

---

[1]) Chron. l. VII c. 33. Bezüglich der anderen Stellen s. Bernhardi, Konrad III. S. 515 N. 28, 517 N. 34.

[2]) Der wesentliche Einwand gegen die Wichtigkeit des Berichtes ist das Schweigen Ottos über die ganze Kreuzzugs-Bewegung und über die Kreuzzugsbulle insbesondere. Dieser Einwand ist in anderem Zusammenhange zu würdigen. Von der Thätigkeit Hugos am französischen oder deutschen Hofe verlautet nichts Weiteres aber das ist bei der Dürftigkeit des Quellen-Materials durchaus kein Grund gegen dieselbe.

[3]) Vermutlich handelte Hugo dabei im Auftrage Raimunds von Antiochien als des zunächst bedrohten Fürsten. S. Bernhardi l. c. 515 N. 27.

in Viterbo angebahnt wurde. Der neue Kreuzzug mochte weiterhin zur Annäherung an das griechische Reich oder gar zur Vereinigung der lateinischen mit der griechischen Kirche führen und so einen steten Herzenswunsch der Päpste erfüllen.[1]) Ja es ließ sich vielleicht sogar ein Zusammenwirken des Kreuzheeres mit dem geheimnisvollen nestorianischen Priesterkönige Johannes erzielen, von dem die Rede ging, daß er ein Nachkomme der Weisen aus dem Morgenlande sei und fern im äußersten Osten der Welt über christliche Völker mit smaragdenem Scepter herrsche. Vor Jahren schon sollte derselbe einen Zug nach Jerusalem beabsichtigt haben und siegreich bis zum Tigris vorgedrungen sein. Solche ergreifende und verlockende Bilder, ausgemalt von einem Kenner der orientalischen Verhältnisse und bewährten Anhänger des hl. Stuhles, mußten auf jeden Christen des 12. Jahrhunderts den allertiefsten Eindruck machen. — Um wie viel mehr gingen die Not des Morgenlandes und die Aussichten einer neuen Erhebung gegen den Islam dem hl. Papste Eugen[2]) zu Herzen!

Bernard de Paganellis, der spätere Papst Eugen III., war ursprünglich Vizedom der Pisaner Kirche gewesen, dann in Clairvaux Mönch geworden und im Jahre 1140 vom hl. Bernard als erster Abt in das Kloster San Anastasio alle tre fontane entsandt. Schon diese Sendung muß als ein besonderer Beweis der Liebe und des Vertrauens von Seiten des Heiligen erscheinen, denn jene altberühmte, wenige Miglien vor Rom in der Campagna gelegene Abtei, wo dereinst der Apostel Paulus den

---

[1]) Daß Eugen aus diesem Anlaß solche Hoffnungen gehegt hat, wird in der späteren Darstellung zu berühren sein.

[2]) Eugen III. ist schon von seinen Zeitgenossen auf Grund seines Lebens und der an seinem Grabe geschehenen Wunder als heilig verehrt worden. So sagt die Vita Bernardi am Schluß des liber V. (Migne, T. 185 c. 201): Eugenius III... cuius merita in ipsa, cui insigniter praefuit, urbe miraculis pluribus illustrata coruscant; ebenso der Contin. Chron. S. Petri Vivi Senon.: miraculis gloriosis illius sepulcrum illustratum est. Henriquez in seinem Fasciculus sanctorum teilt einen Tractat: De miraculis Eugenii mit, verfaßt von einem gleichzeitigen römischen Offizial an St. Peter, in welcher Schrift 7 am Grabe Eugens geschehene Wunder bezeugt werden (Baronius, ann. eccles. ed. Pagi T. XIX p. 70 n.). Wie in diesem Traktat, so wird Eugen auch in einem Brief des hl. Thomas von Canterbury: beatus genannt (Mon. SS. XX, 519 n). Auch die Art, wie Otto von Freising in seiner Chronik über ihn spricht, ist für die hohe Verehrung, die er genoß, bezeichnend. Während Cölestin als: vir religione et litterarum scientia praeditus (Chron. l. VII c. 27) und Lucius als: vir pro mansuetudine et humilitate sui officio sacerdotali dignus (c. 31) bezeichnet wird, heißt Eugen: venerabilis pontifex, vir religione ac sanctitate perspicuus (c. 31), welche Ausdrücke durch die wunderbare Erzählung in c. 32 erst das rechte Relief erhalten.

Martyrertod erlitten, war gerade erst von Innocenz II. als Unterpfand seiner besonderen Huld auf den Abt von Clairvaux übertragen worden.[1]) Hier waltete Bernard de Paganellis unter den Augen der Päpste seines Amtes, bald aber wurde er auch zur Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten herangezogen.[2]) Der außerordentliche Seeleneifer des Abtes, und insbesondere vielleicht die von ihm bewiesene Sorge um Abstellung der in der kurialen Verwaltung herrschenden schreienden Mißbräuche[3]) bewogen die Kardinäle, nach dem Tode Lucius II. wider alles Erwarten ihre Stimmen auf den schlichten Cistercienser zu vereinigen. Gerade damals, als Eugen die Inful von Tre Fontane mit der Tiara vertauschte, wurde das zwischen dem neuen Papste und seinem geistigen Vater, dem hl. Bernard, obwaltende zarte Verhältnis in weiteren Kreisen bekannt durch die denkwürdigen Briefe, welche der letztere an Eugen und die Kardinäle gerichtet hat.[4]) Dies Verhältnis bestand aber während des ganzen Pontifikats Eugens III. in gleicher Innigkeit fort. Das bezeugen die zahlreichen Briefe Bernards, sowie sein an den Papst gerichteter schönster Traktat: De consideratione; das bekundet anderseits die vertrauensvolle Anlehnung an den großen Abt, welche Eugen in allen Fragen, die seine Zeit erregten, beobachtet hat. So war es in der That, als sei mit diesem ersten Cistercienser der hl. Bernard selbst zum päpstlichen Throne gelangt: aiunt non vos esse papam sed me, wie dieser ihm einmal schrieb.[5]) — Lebte aber der Geist Bernards in Eugen, so mußte das Herz des Papstes bei der Erzählung Hugos von Gabula in heiligem Feuer erglühen. Der Augapfel der Christenheit, das Land, wo der Erlöser im Fleische gewandelt, stand in Gefahr, die glorreiche Errungenschaft der Väter war bedroht! Da gab es für die christliche Welt nur einen Gedanken, für ihr Haupt nur eine Aufgabe: das neue „Gott will es" in die Christenheit hinaus-

---

[1]) Janauschek, origines Cistercienses I, 62.

[2]) Hüffer, Bern. v. Clairvaux I, 207, 222 f.

[3]) Vergl. ebenda. Die Bestechlichkeit der Kurialbeamten bis zu den höchsten Stellen hinauf bildet ja einen immer wiederkehrenden Klagepunkt jener Zeiten. Wie sehr gerade die heilsame Thätigkeit Eugens in dieser Richtung gefeiert wurde, zeigt außer manchen Stellen der Briefe Bernards und seines Traktates De consideratione eine Inschrift, welche Baronius auf der Südmauer des Mittelturmes der Burg von Terracina eingemeißelt sah: Eugenius papa III. hoc opus gloriae ipsius memoriam repraesentans fieri iussit. Qui mira animi . . . et honesti studio praeditus regalia multa longo tempore amissa beato Petro restituit. Quorundam vitium in modum honestatis redegit, ne quid a quoquam peterent neve quid a quoquam ante decisam causam acciperent, post decisam oblatum quid verecunde et cum gratiarum actione susciperent. S. vorige Seite Note 2.

[4]) ep. Bernardi nr. 237 sq.; Hüffer, Bern. v. Clairv. I, 196, 217.

[5]) ep. 239.

zurufen. Vor dieser höchsten Pflicht schwand jede kleinliche Rücksicht auf den häuslichen Zwist mit den Römern, der ohnehin dem Erlöschen nahe schien.[1]) Hatte ihm nicht sein Vorgänger Urban das schönste Beispiel gegeben, als er, der eigenen, größeren Bedrängnis vergessend, das Abendland gegen den Halbmond in den Kampf sandte? — Dies waren in der That die Gedanken, welche den Papst Eugen beseelten, denn sie haben seiner Kreuzzugsbulle den Inhalt gegeben und sind aus ihr mit Klarheit abzulesen.[2]) Das Vorbild dieser Bulle ist die in großartigen Worten geschilderte Kreuzpredigt Urbans mit ihren sorgsamen Anordnungen und mächtigen Wirkungen. Die Franzosen, an welche der Aufruf zunächst ergeht, werden ermahnt und beschworen, sich wie die Makkabäer des alten Bundes zum Streit zu gürten für die Ehre des Christennamens, und als treue Söhne zu schirmen, was der Väter Opfermut errungen hat. Denn ihr Siegespreis schwebt jetzt in der äußersten Gefahr. Der Nachweis dieser Gefahr wird in einem kurzen, kraftvollen Satze geführt, welcher den Fall Edessas, den Tod seines Erzbischofs, der Priester und Gläubigen die Verunehrung der Reliquien hervorhebt. — Die Kenntnis dieser Umstände aber verdankt doch der Papst aller Wahrscheinlichkeit nach dem Bischofe von Gabula, zu dem so die Betrachtung zurückkehrt. Diese mutmaßliche Einwirkung Hugos auf die Kreuzzugsbulle selbst bildet in der That das Schlußglied einer Reihe von Gedankenverbindungen, welche seine Anwesenheit beim Papste mit dem Beginn der Kreuzzugsthätigkeit Eugens innerlich verknüpfen. Wenn aber, wie es wahrscheinlich ist, Hugos Wirken die Bulle Eugens zunächst verursacht hat, so werden beide Momente wohl auch in der Zeit nahe zusammen liegen. Ebenso muß umgekehrt das Vorhandensein einer engen zeitlichen Beziehung zwischen beiden auch der Annahme ihres ursächlichen Zusammenhanges neue Bestätigung gewähren. Die Anwesenheit des Bischofs von Gabula in Viterbo fällt nun nach Ottos bestimmter Angabe in die zweite Hälfte des November 1145.[3]) — Es fragt sich also, wann die Kreuzzugsbulle erlassen ist, und die Untersuchung geht hiermit endgültig auf die zweite Streitfrage über.

---

[1]) Am 1. Dezember 1145 war sehr wahrscheinlich der Friede mit den Römern schon geschlossen, s. Otto Frising. Chron. l. VII c. 31 und c. 34: Eugenius cum Romanis pacem fecit . . sicque ad urbem rediens nativitatem Domini ibidem celebravit incipiente anno Dominicae incarnationis 1146. Der Friede dauerte freilich nicht lange.

[2]) Die gegenwärtige kurze Ausführung über die Dezember-Bulle findet ihre Ergänzung in dem, was weiter unten über den allgemeinen Charakter dieser Bulle gesagt wird.

[3]) Chronicon l. VII c. 32.

Die Bulle: Quantum praedecessores liegt in einer doppelten, nahezu identischen Ausfertigung vor, deren eine zu Vetralla am 1. Dezember erlassen ist, während die andere aus Trastevere vom 1. März datiert.[1]) Der Sitte gemäß enthalten beide Ausfertigungen keine Jahresangabe, doch steht bezüglich der Märzbulle von vornherein und unbezweifelt fest, daß sie dem Jahre 1146 angehört. Desto mehr umstritten ist aber die Frage, ob die Dezemberbulle aus dem Jahre 1145 oder 1146, denn nur diese können in Betracht kommen, herrührt. Wenn die frühere Darlegung über das Verhältnis der Thätigkeit Hugos von Gabula zu dem Erlaß dieser Bulle richtig ist, so muß offenbar der 1. Dezember 1145 das Datum der letzteren sein. — Dies trifft wirklich zu, wie zwei Gründe teils wahrscheinlich machen, teils direkt beweisen.

Dem Itinerar zufolge[2]) weilte der Papst noch am 22. November 1145 in Viterbo, dann aber brach er, ungewiß an welchem Tage, südwärts über Vetralla und Sutri nach Rom auf, wo er vor Weihnachten eintraf. Hier ist also ein Aufenthalt Eugens in dem nur wenige Stunden von Viterbo entfernten Vetralla unmittelbar bezeugt, und zwar ein längerer Aufenthalt während des Monats Dezember. Die urkundlichen Nachweise für diese Anwesenheit in Vetralla beginnen allerdings erst mit dem 7. Dezember, aber es steht nicht das mindeste im Wege, dieselbe auch schon für den 1. dieses Monats anzunehmen. Anders im Jahre 1146.[3]) Damals residierte der Papst von Ende Mai bis zum Anfang des Januar 1147, wo er seine französische Reise antrat, wiederum ständig in Viterbo. Seine dortige Anwesenheit läßt sich namentlich für den 28. November[4]) und 4. Dezember 1146 bestimmt erweisen. Bei der geringen Entfernung von Viterbo und Vetralla kann Eugen freilich am 1. Dezember in dem letzteren Orte geurkundet haben, aber diese Möglichkeit ist doch in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Papst müßte dann gerade innerhalb der Woche, während welcher die Belege über seinen Verbleib fehlen, seine Residenz gewechselt, in Vetralla die wichtige Kreuzzugsbulle erlassen und den Hofhalt sogleich wieder nach Viterbo zurückverlegt haben. — Indes von größerer, von wirklich durchschlagender Beweiskraft in dieser Datie-

---

[1]) Die Dezember-Bulle steht bei Otto Frisingensis, gesta Friderici imperatoris l. I. c. 36 (ed. Waitz p. 44—47); die März-Bulle bei Boczek, codex diplomat. Moraviae I, p. 241—243. Waitz l. c. hat auch die Lesarten von Boczek und die eines cod. Scladstad. vermerkt, der die März-Ausfertigung enthält.

[2]) Jaffé, reg. pontif.² nr. 8795—8808.

[3]) Jaffé l. c. nr. 8923—8991.

[4]) Vergl. Pflugk-Harttung, acta pontific. III, I, nr. 80.

rungsfrage[1]) ist ein Blick auf den **Stand der Kreuzzugs-Bewegung am 1. Dezember 1146.** Gesetzt, die Bulle sei in der That am 1. Dezember 1146 erlassen. In diesem Falle muß sie, wie die Anhänger des späten Datums richtig bemerken, als Erneuerung des am 1. März ausgegebenen ersten Manifestes betrachtet werden. Dieses Märzmanifest ist dann aber seinerseits aus noch zu entwickelnden und von jenen Forschern besonders betonten Gründen lediglich eine Folge des Kreuzzugsentschlusses König Ludwigs von Frankreich. Die aus seiner freien Initiative hervorgehende Erhebung der Franzosen sollte durch die Märzbulle mit der höchsten kirchlichen Gutheißung umkleidet und so wirksam gefördert werden. In den neun Monaten seit Erlaß der Bulle war denn auch wirklich eine über alles Erwarten großartige Bewegung in Frankreich losgebrochen. Der König, viele Große und zahlloses Volk hatten das Kreuz genommen, „Städte und Burgen standen leer, und wie es in der Schrift heißt, kaum sieben Weiber fanden einen Mann",[2]) der zurückbleiben wollte. König Ludwig aber sandte in unermüdlichem Verfolg seines Vorsatzes nach allen Richtungen hin Boten mit der Bitte um Unterstützung: an Roger von Sizilien, an die Herrscher von Deutschland und Ungarn,[3]) ja im Vereine mit dem Papste selbst, an den Kaiser Manuel nach Konstantinopel.[4]) Von überall her liefen denn auch Zusagen von Markt und Geleit für das Kreuzheer bei Ludwig ein, der inzwischen die Angelegenheiten des Reiches für die Zeit seiner Abwesenheit zu ordnen begonnen hatte. Mitten in diese Zurüstungen des Königs müßte also Eugen das neue Manifest an Ludwig und sein Volk hineingeworfen haben.[5]) Aber wie? sollte ge-

---

[1]) Ein weiterer, gleich diesem völlig durchschlagender Grund für die Ansetzung der Bulle auf den Dezember 1145 wird sich aus dem ergeben, was unten über den allgemeinen Charakter der Märzbulle gesagt ist.

[2]) ep. Bern. nr. 247.

[3]) Odo de Diogilo, bei Migne T. 185 col. 1207 sq. Vergl. Bernhardi l. c. S. 538.

[4]) **Bouquet**, SS. rer. Gall. T. XV, 440 sq.

[5]) Die Gegner des Dezember 1145 haben den starken Einwand, welchen das vorgeschrittene Stadium der ganzen Bewegung dem Dezember 1146 entgegenstellt, sehr wohl gefühlt. Die einzigen, die etwas näher auf diesen Punkt eingehen, Neumann S. 47 und Kap-Herr S. 899 vermuten, die späte Ausfertigung sei mit Rücksicht auf die deutschen Kreuzfahrer erfolgt. Indes abgesehen davon, daß die Ankunft dieser Bulle in Deutschland bereits in die vollste Begeisterung hineingefallen, also ganz unnötig gewesen wäre, wozu in aller Welt sollte denn eine besondere Neuausfertigung für Deutschland gemacht werden, wenn dieselbe sachlich in einer bloßen Kopie der Märzbulle bestand und keine Beziehung auf Deutschland einflocht? Die März-Bulle lag ja vor, und wenn Bedarf nach ihr eintrat: der hl. Bernard

rade der Mann, aus dessen hochgemutem Sinn die ganze Bewegung entsprungen war, den folgerichtig die Märzbulle schon gar nicht mehr genannt hatte, jetzt auf einmal öffentlich des Mangels an Beständigkeit in seinem Vorsatze angeklagt sein? Sollte Ludwig zu einer Zeit, wo er seinen Entschluß und den Märzaufruf des Papstes bereits nach Kräften in die That umgesetzt hatte, neuerdings beschworen sein, doch künftig einen Kreuzzug ins Werk zu setzen? Das ist ein heller Widersinn, eine innere Unmöglichkeit, vor der die ganze obige Annahme in sich selbst zusammenbricht. Die Kreuzbulle kann unmöglich am 1. Dezember 1146 erneuert sein. Dann bleibt aber einzig und allein der gleiche Tag des Vorjahres als Termin, nicht mehr der Erneuerung, sondern des ersten Erlasses der Bulle. Das Kreuzzugs-Manifest des Papstes ist also am 1. Dezember 1145 verfaßt worden. — Angesichts dieses klaren Ergebnisses, welches gegenwärtig übrigens von der großen Mehrzahl der Forscher als feststehend betrachtet wird, erhebt sich die Frage, aus welchem Grunde dasselbe bis in die jüngste Zeit hinein[1]) solchen Widerspruch erfahren hat.

Der Grund des Widerspruches liegt in der Schwierigkeit, jenes Ergebnis mit den Aussagen zweier hervorragender Quellen in Einklang

---

war in ihrem Besitze, denn er hat sie noch 1147 an die Böhmen geschickt. Daß dagegen die Dezember-Bulle von 1145 im folgenden März erneuert wurde, hatte einen besonderen Grund, wie unten ausgeführt werden soll. Indes angenommen, es habe irgend ein unerfindliches Bedürfnis vorgelegen, die Bulle für Deutschland neu auszufertigen, wie erklärt sich dann ihre von der März-Bulle abweichende Adressierung? Wollte der Papst einmal die Adresse ändern, was bei der Bestimmung für Deutschland nur natürlich gewesen wäre — natürlich wenigstens vom Standpunkt derer, welche der Bulle an die Franzosen eine auf dieses Volk begränzte Bedeutung zumessen — so mußte er doch offenbar an die Deutschen adressieren, nicht aber an den französischen König. Oder soll man v. Kap-Herr beitreten, der vermutet: „daß sich aus der Bestimmung für Deutschland vielleicht die erweiterte Adresse der Dezember-Bulle — nicht bloß an die Großen Frankreichs, sondern auch an den König — erklärt, da die Beteiligung des französischen Königs den deutschen Rittern eine gewisse Garantie für den Erfolg des Kreuzzuges bieten konnte?“ Darüber ließe sich reden, sobald einmal der Beweis erbracht worden ist, daß die deutschen Ritter aus der einfachen Adressierung dieser ganz allgemein zur Veranstaltung eines Kreuzzuges auffordernden Bulle an den König Ludwig irgendwie auf die wirkliche Teilnahme desselben schließen konnten.

[1]) Noch Vacandard l. c. pag. 404 n. tritt für den Dezember 1146 ein, dagegen stimmen Giesebrecht, Hefele (Konziliengeschichte V², 499), Bernhardi, v. Pflugk-Harttung, Jaffé² Nr. 8796, und jetzt auch Kugler (D. Liter. Zeitg. 1884 Kol. 1855 f.) für den Dezember 1145. Wurm S. 19 N. 6 hat jüngst die dafür sprechenden Gründe kurz und gut zusammengestellt.

zu bringen. Der Liber de via sancti sepulchri des Odo von Deuil[1]) und die Gesta Friderici Ottos von Freising[2]) berichten nämlich in anscheinend vollkommener Uebereinstimmung und gegenseitiger Ergänzung folgendes: König Ludwig von Frankreich eröffnete am Weihnachtsfeste des Jahres 1145 auf einem Hoftage zu Bourges seinen überraschten Großen den insgeheim gefaßten Entschluß, persönlich eine neue Kreuzfahrt zu machen, und forderte dieselben zur Teilnahme auf.[3]) Die Großen sandten alsdann zu Bernard von Clairvaux, um seinen Rat hierüber einzuholen. Bernard aber lehnte die Verantwortung eines solchen Rates ab und verwies die ganze Sache an den Papst, an welchen nunmehr Boten des Königs abgeschickt wurden. Eugen ging voller Freuden auf Ludwigs Plan ein, antwortete ihm in diesem Sinne, beauftragte den hl. Bernard mit der Kreuzpredigt, welche dieser zu Ostern 1146 in Vezelay begann, und erließ seine Kreuzzugsbulle an das Volk von Frankreich. So der kombinierte Bericht beider Quellen, bezüglich dessen im einzelnen noch zweierlei vermerkt werden muß. Zunächst, daß der von Odo skizzierte Brief des Papstes an den König zum Teil genau auf den Inhalt der von der Quelle sonst nicht erwähnten Kreuzbulle paßt, sodann daß diese bei Otto vollständig mitgeteilte Bulle zwar das Datum des 1. Dezember trägt, aber an einer Stelle eingeordnet ist, wo man unbedingt die Märzbulle erwarten sollte. — Dieser Doppelbericht bildet nun für verschiedene Forscher die Grundlage folgender Schlußreihe. Zwei Quellen, von denen namentlich die erste nach Kenntnis und Tendenz des Verfassers völlig einwurfsfrei ist, geben eine übereinstimmende oder doch vorzüglich ineinandergreifende Darstellung der Kreuzzugsentwicklung. Ihr Bericht läßt die ganze Bewegung aus dem vom König frei und selbständig gefaßten Entschluß entstehen, der am 25. Dezember 1145 den Großen eröffnet wird. Neben dieser Initiative Ludwigs und den hieraus folgenden Anfragen bei Bernard und Eugen hat ein allen Zweifel an der Meinung des Papstes ausschließender Kreuzzugsaufruf desselben vom 1. Dezember 1145 keinen Raum. Erwähnen demnach auch die beiden Quellen einen solchen Aufruf nicht, so kennen sie andererseits beide diesen Aufruf als Folge der römischen Gesandtschaft aus den Anfangsmonaten des folgenden Jahres und in

---

[1]) Bei Migne T. 185 c. 1205—1246. Die einschlägigen Sätze stehen c. 1206 sq.

[2]) Lib. I cap. 35—37. Diese und die Stelle der vorigen Note sind weiter unten (S. 402 N. 2 und 403 N. 1) wörtlich mitgeteilt.

[3]) Daß der Tag von Bourges hauptsächlich des Kreuzzuges wegen berufen war, bestätigt ep. Bernardi nr. 247.

nächster Verbindung mit dem um Ostern 1146 wirksam gewordenen Befehl zur Kreuzpredigt. Also bezeichnet erst die Bulle vom 1. März 1146 den Eintritt Eugens in die ganze Bewegung, während seine Dezemberbulle notwendig einem späteren Zeitpunkte angehören muß. — Der Schluß scheint zwingend und geht doch in die Irre, denn er beruht teils auf unrichtigen Unterstellungen, teils auf einer unstatthaften Verwendung des argumentum ex silentio. Die Vorgänge in Bourges, die Botschaften an Bernard und den Papst lassen sich, wie noch zu erweisen, mit der Dezemberbulle recht wohl vereinigen. Die beiden Quellen sind auch keineswegs einwurfsfrei, und ihre Erzählung harmoniert weder überall, noch greift sie stets in einander. Otto setzt allerdings die Dezemberbulle ungenau an die Stelle der Märzbulle, und Odo erwähnt in der That keine von beiden. Solche Fehler aber, deren Ursachen noch zu ergründen sind, geben auch nicht entfernt die Berechtigung, den Bullen ihren anderweit festgestellten Platz im Gange der Begebenheiten zu versagen. — Zum Beweise dieser Behauptungen bedarf es einer vergleichenden Untersuchung beider Berichte mit Zuhilfenahme des übrigen einschlagenden Stoffes.

Der Liber de via sancti sepulchri ist zweifelsohne wegen des Umfanges, der gewandten Darstellung und anschaulichen Treue seiner Berichte die hervorragendste Quellenschrift zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges.[1]) Ihr Verfasser Odo von Deuil, vordem Mönch in St. Denis und während des Zuges als Kapellan des Königs in dessen vertrauter Umgebung, richtete das leider unvollendete Werk noch aus dem syrischen Feldlager an den damaligen Reichsverweser, Abt Suger von St. Denis. Die Vorrede an Suger stellte bescheidener Weise als Zweck des Werkes in den Vordergrund, diesem Biographen Ludwigs VI. als Vorarbeit für ein gleiches Lebensbild des regierenden Königs zu dienen. Die ganze Anlage läßt freilich mit Sicherheit darauf schließen, daß Odo daneben auch die Absicht einer selbständigen Verbreitung hegte,[2]) doch liegt in jener Zweckangabe immerhin ein Hinweis auf den wahren Charakter der Schrift: „Rex mihi est principalis materia“ sagt Odo an einer Stelle,[3]) und so

---

[1]) S. Kugler, Studien zur Gesch. des 2. Kreuzzuges S. 11—13.

[2]) Die Verbreitung scheint allerdings nur in geringem Maße erfolgt zu sein, da die Schrift schon dem ersten Herausgeber Fr. Chifflet (1660) nur in der einen Handschrift von Clairvaux bekannt war, welche auch jetzt ihre Kenntnis vermittelt und seit Anfang dieses Jahrhunderts der Bibliothek der École de médecine in Montpellier angehört.

[3]) l. c. col. 1213.

verhält es sich wirklich. Nicht der ganze Kreuzzug,[1]) sondern die Thaten und Schicksale des Königs während desselben, bilden den eigentlichen Gegenstand der Schilderung; der Lobpreis von Ludwigs reiner und feuriger Begeisterung in Veranstaltung, seiner Umsicht und opfermutigen Tapferkeit in Ausführung des Kreuzzuges klingt überall als Grundakkord durch. — Dieser persönliche Gesichtspunkt, welchen Odo bei Betrachtung der gesamten Vorgänge einnimmt, und die aus einer solchen Anschauungsweise für die Darstellung erwachsenden Schranken lassen sich durch die ganze Schrift klar verfolgen. Gleich der Eingang lautet: „Im Jahre der Menschwerdung des Wortes 1146 begann der glorreiche König der Franzosen und Herzog der Aquitanier Ludwig, Sohn Ludwigs des Königs, im Alter von fünfundzwanzig Jahren Christus nachzufolgen, um seiner würdig zu werden, indem er zu Ostern in Vezelay sein Kreuz auf sich nahm".[2]) Der zweite Satz führt dann sogleich zu dem Tage von Bourges und den ihm folgenden Ereignissen zurück, deren Darstellung schon oben mit der Erzählung Ottos von Freising zu einem Gesamtbilde vereinigt wor-

[1]) An der in der vorigen Note citierten Stelle lehnt es Odo ab, die Schicksale König Konrads weiter zu verfolgen, als durch ihr Zusammenfallen mit dem Geschick seines Herrschers geboten erschien. Die Predigt Bernards in Deutschland wird in einem einzigen, kurzen Satze abgethan; der Wenden-Kreuzzug, die Vorgänge bei Lissabon, die Ernennung päpstlicher Legaten für die Kreuzheere sind ganz übergangen.

[2]) ibid. col. 1205—1207: Anno Verbi incarnati 1146 gloriosus rex Francorum et dux Aquitanorum Ludovicus, regis filius Ludovici, cum esset viginti quinque annorum, ut dignus esset Christo, Verzeliaco in pascha baiulando crucem suam aggressus est eum sequi. In natali Domini praecedenti, cum idem pius rex Bituricas curiam celebrasset, episcopis et optimatibus regni ad coronam suam generalius solito de industria convocatis, secretum cordis sui primitus revelavit. Tunc religiosus vir episcopus Lingonensis, de Rohes, quae antiquo nomine vocatur Edessa, depopulatione.. satis episcopaliter peroravit.. monens omnes, ut cum rege suo ad subveniendum christianis regi omnium militarent. Ardebat et lucebat in rege zelus fidei, contemptus voluptatis et gloriae temporalis, exemplum omni sermone praestantius. Tamen quod serebant, verbo episcopus, rex exemplo, non illico messuerunt. Statutus est ergo dies alius Verzeliaco in pascha, quo ..omnes convenirent et.. quibus foret coelitus inspiratum, crucis gloriam exaltarent. Rex interim pervigil in incepto Romam Eugenio papae super hac re nuntios mittit. Qui laetanter suscepti sunt laetantesque remissi, referentes omni favo litteras dulciores, regi obedientiam, armis modum et vestibus imponentes, iugum Christi suave suscipientibus peccatorum omnium remissionem parvulisque eorum et uxoribus patrocinium promittentes.. Optabat ipse tam sancto operi manum primam praesens imponere, sed tyrranide Romanorum praepeditus non potuit. Sancto vero Clarevallensi abbati Bernardo curam istam delegavit. Tandem dies adfuit regi optatus etc.

den ist. — Bei näherer Betrachtung zerrinnt indes die scheinbare Harmonie dieses Bildes, und es treten vielmehr eigentümliche Unterschiede in den Berichten hervor. Nach Odo steht der Entschluß seines Helden zur Kreuzfahrt, einmal in Bourges ausgesprochen, vollkommen fest und ist allen weiteren Verhandlungen dort wie später entrückt. Gegenstand der Beratung mit den Großen bildet einzig die Heeresfolge der Großen selbst bei dem bevorstehenden Zuge ihres Königs. Für diese eigene Anteilnahme will unter ihnen im Augenblick noch keine rechte Stimmung aufkommen, so daß dieserhalb eine neue Tagfahrt auf das Osterfest nach Vezelay anberaumt wird. Der König aber sendet inzwischen, voll Eifer, sein Werk zu fördern, eine Botschaft über die Angelegenheit an den Papst, der freudig zustimmt. Anders ist der Verlauf bei Otto von Freising.[1]) Nach ihm beherrscht gerade die Frage der persönlichen Kreuznahme Ludwigs den Tag von Bourges und die folgenden Ereignisse. Dieser beispiellose Entschluß findet nicht ohne weiteres die Zustimmung der Großen, denn sie beschließen dieserhalb die von Odo nicht berichtete Anfrage beim hl. Bernard. Bernard jedoch hält es gleichfalls für vermessen, die gewaltige Angelegenheit aus eigener Autorität zu entscheiden, und verweiset die Sache an den Papst, dem sie dann auch unterbreitet wird. — Es tritt also in der Färbung des beiderseitigen Berichtes ein bestimmt ausgeprägter Unterschied zu Tage, der durch ein Minus von thatsächlichen Angaben auf

---

[1]) Gesta Friderici, ed. Waitz p. 43 sqq. (lib. I. c. 35—37): Eugenio in urbe Roma sedente, Conrado in eadem, Lodewico in occidentali Francia regnantibus, imperante in urbe regia Manuel, Hierosolimis Folkone, Lodewicus dum occultum Hierusalem eundi desiderium haberet, eo quod frater suus Philippus eodem voto astrictus morte preventus fuerat, diutius protelare nolens propositum, quibusdam ex principibus suis vocatis, quid in mente volveret, aperuit. Erat illo in tempore in Gallia cenobii Clarevallensis abbas quidam Bernhardus . . signis et miraculis clarus. Hunc principes vocandum ab eoque, quid de hac re fieri oporteret, tamquam a divino oraculo consulendum decernunt. Vocatur prefatus abbas . . Ille de tam grandi negotio ex propriae auctoritatis arbitrio responsum dare frivolum iudicans, ut ad Romani pontificis audientiam et examen deferatur, optimum esse respondit. Itaque missa ad Eugenium legatione totum illi negotium aperitur. Qui . . . votis predicti regis . . annuit, auctoritate predicandi animosque cunctorum ad hoc commovendi prenominato abbati, qui aput omnes Galliae ac Germaniae populos ut propheta vel apostolus habebatur, concessa. Unde eius scriptum tale ad regem principesque suos directum invenitur: Folgt die Kreuzzugsbulle mit der Ausfertigung: Vetralla am 1. Dezember. Igitur ut ad narrationis seriem redeamus, Bernhardus, abbas venerabilis, concessa sibi apostolicae sedis auctoritate non abusus, gladio verbi Dei fortiter accingitur ac excitatis ad transmarinam expeditionem multorum animis, tandem curia generalis aput Verzelacum Galliae oppidum, . . indicitur etc.

Seiten Odos verursacht ist. Merkwürdiger Weise erfährt indes die Darstellung des deutschen Schriftstellers gerade in den ihr eigentümlichen Zügen durch zwei unverdächtige Zeugen die vollste Bestätigung. Das Leben Sugers[1]) betont nachdrücklich, daß dieser vertraute Berater seines Königs den auch ihm geheim gebliebenen Plan Ludwigs sogleich beim ersten Bekanntwerden mit Entschiedenheit bekämpft und seinen Widerspruch dagegen längere Zeit festgehalten habe. Ebenso erzählt die Vita Bernardi, welche von dessen Lieblingsjünger Gaufrid verfaßt wurde, der Heilige habe sich trotz wiederholter Bitten des Königs nicht dazu verstehen wollen, in der Kreuzzugsfrage eine Aeußerung zu thun oder Rat zu erteilen, bis er durch päpstlichen Befehl zur Kreuzpredigt aufgefordert sei.[2]) Es sind demnach wirklich in Bourges über die Kreuznahme des Königs Weiterungen zwischen diesem und den Großen entstanden, zu deren Beilegung vermutlich beide Teile die erfolglose Anfrage bei Bernard vereinbart haben. Odos Bericht aber ist durch den Ausfall dieser Thatsachen lückenhaft geworden.[3]) — Wie erklärt sich diese Lücke? Unkenntnis der Vorgänge kann unmöglich der Grund sein: dem Mönch von St. Denis und vertrauten Kapellan des Königs während des Zuges war die von dem eigenen Abt in dieser Sache eingenommene Stellung gewiß nicht verborgen geblieben. Absichtsloses Uebergehen dieser für eine treue Vorgeschichte des Kreuzzuges doch nicht unwichtigen Zwischenfälle ist bei der sonstigen Ge-

---

[1]) Bouquet SS. XII, 108: Quam ille dignitatem (als Reichsverweser) ..recusavit nec ad suscipiendum omnino consensit, donec ab Eugenio papa, qui profectioni regiae praesens affuit, cui resistere nec fas fuit nec possibile, tandem coactus est. Verum nemo aestimet, ipsius voluntate vel consilio regem iter peregrinationis aggressum.. Porro providus hic et praescius futurorum nec illud principi suggessit nec auditum approbavit. Quin potius cum inter ipsa statim initia obviare frustra conatus regium cohibere non posset impetum, tempori cedendum adiudicavit etc.

[2]) Vita Bernardi lib. III., bei Migne T. 185, col. 308: Cum enim multorum iam animos permovisset audita necessitas (itineris Jerosolymitani), a rege Francorum semel et iterum propter hoc expetitus, apostolicis etiam litteris monitus nec sic acquievit super hoc loqui vel consilium dare, donec ipsius summi pontificis generalem epistolam iussus ab eo est exponere.

[3]) Die von Odo berichtete Thatsache, daß die Großen sich in Bourges weigerten, an dem Kreuzzuge teilzunehmen, ist gewiß richtig. Wenn dieselben an der Vernünftigkeit des Entschlusses ihres Königs schwere Zweifel hegten, so werden sie sich natürlich auch zurückgehalten haben, Ludwig schon jetzt ihre Teilnahme an seinem Zuge fest zuzusagen. Das von Odo entworfene Bild des Vorganges wird aber ein schiefes durch die einseitige Betonung dieser Weigerung, ohne Hervorheben des eigentlichen Grundes derselben.

nauigkeit von Odos Berichterstattung ebenso wenig anzunehmen. Dann liegt also absichtliches Verschweigen vor, und dieser Schluß wird noch durch den Umstand bekräftigt, daß die beiden übergangenen Momente innerlich in der engsten Wechselbeziehung stehen. Der erfolglose Schritt bei dem Orakel Frankreichs gibt dem Widerspruch der Großen erst volle Bedeutung, während umgekehrt die Anfrage selbst durch die nicht ausgetragene Differenz der maßgebenden Persönlichkeiten erst ihre rechte innere Begründung erhält. — Odo freilich mißbilligte, wie seine ganze Darstellung zeigt, die Haltung Sugers und Bernards in der vorliegenden Frage, aber gerade dieser Umstand wird die Ursache seines berechneten Schweigens gewesen sein. Indem er nämlich ihren Einspruch und Zweifel vollkommen überging, konnte er seiner Verehrung gegen beide Männer, deren einem sogar die Schrift selbst gewidmet war, gerecht werden, ohne doch seinem persönlichen Standpunkte das mindeste zu vergeben. Im Gegenteil, durch diesen Ausweg gewann sogar der Grundton seines Werkes, das begeisterte Lob der Kreuzzugsthätigkeit Ludwigs, erst volle Reinheit und Stärke. Der König selbst hatte sich ja den Bedenken seiner Großen offenbar nicht ganz verschlossen, sondern seinen Plan zunächst dem hl. Bernard, dann dem Papste zur Billigung unterbreitet. Eine Mitteilung dieser Thatsachen konnte aber in dem Leser, ob mit Recht oder Unrecht, den Gedanken erwecken, als sei Ludwig durch jene Bedenken in seinem Entschlusse zeitweilig beirrt und erst durch Eugen wieder in demselben befestigt worden. Dagegen war jedem Verdachte der Beeinflussung seines Königs und des Mangels an Beständigkeit auf Seiten seines Helden die Nahrung entzogen, wenn der Zwischenfall mit Bernard gar nicht erwähnt und die Anfrage beim Papste so eingekleidet wurde, daß sie als Mitteilung des königlichen Entschlusses und zugleich als ein auf die Lauheit seiner Großen ausgeübter Druck Ludwigs erschien. — Odo hat aber dem größeren Ruhme seines Königs noch ein weiteres Opfer des Schweigens gebracht: Die beiden Kreuzzugsbullen des Papstes. In der That fehlt bei ihm jede Erwähnung sowohl der Dezember- wie der Märzbulle. Verschiedene Forscher haben freilich in dem von Odo inhaltlich mitgeteilten Antwortschreiben Eugens an Ludwig die Märzbulle erkennen wollen, ohne zu bemerken, daß diese Annahme durch den Wortlaut der Bulle und die Angaben Odos gleichmäßig ausgeschlossen wird. Die Märzbulle ist durchaus allgemeiner Natur und nimmt auf den Entschluß des Königs nicht den leisesten Bezug, ja erwähnt seines Namens weder im Text noch in der Adresse. Das kann also unmöglich der „honigsüße" Brief an Ludwig sein, aus dem Odo noch insbesondere vermerkt, der Papst

habe „dem Könige Gehorsam auferlegt".[1]) Der weitere Inhalt des nicht mehr erhaltenen[2]) Briefes deckt sich dann, soweit die Skizze bei Odo urteilen läßt, mit den Anordnungen der Bulle.[3]) Mag nun aber das völlige Außerachtlassen der Bullen aus der berechneten Absicht des Verfassers hervorgegangen sein, das Verdienst seines Königs um Anregung des Kreuzzuges nicht durch Betonung der päpstlichen Initiative in den Schatten zu stellen, oder mag dabei, was freilich schwer anzunehmen, keine besondere Absicht obgewaltet haben, in jedem Falle beweist das Schweigen Odos ebensowenig gegen die Existenz der Dezember- wie der Märzbulle. — Aehnlich steht die Sache bei dem deutschen Chronisten.

Otto von Freising war dem Papste von Viterbo nach Vetralla, ja zu Weihnachten 1145 nach Rom gefolgt.[4]) Trotzdem also die Dezemberbulle während seiner Anwesenheit erlassen wurde, ist sie in seine Chronik nicht übergegangen. Der Bericht springt vielmehr mit einem: sed haec hactenus, von den märchenhaften Erzählungen Hugos von Gabula zu den römischen Vorgängen um Weihnachten 1145 über und führt die Zeitgeschichte dann mit flüchtigen Strichen bis in das Frühjahr 1146 herab,[5]) wo sie in die bekannte, trübe Schlußbetrachtung über das Elend jener Zeit ausläuft. Volle Mutlosigkeit, die sich bis zur Aeußerung des Lebensüberdrusses steigert, kennzeichnet diese letzten, geschichtlichen Abschnitte der Chronik: was Wunder, daß Otto da der Dezemberbulle wie der ganzen Kreuzzugsangelegenheit nicht mehr gedacht hat. Der Aufruf zum Kreuz-

---

[1]) l. c. referentes omni favo litteras dulciores, regi obedientiam, armis modum et vestibus imponentes, iugum Christi suave suscipientibus peccatorum omnium remissionen promittentes etc. Der Ausdruck: regi obedientiam imponentes wird vermutlich bedeuten: Gehorsam des Königs gegen die Kreuzzugs-Anordnungen des Papstes. Zu der von Giesebrecht vorgeschlagenen Aenderung liegt kein Grund vor.

[2]) In dieser Annahme liegt nichts Auffälliges, denn es ist uns, um nur bei dieser Angelegenheit stehen zu bleiben, auch die Existenz des Briefes Eugens an König Konrad über dessen Kreuznahme, sowie das Schreiben an Kaiser Manuel, betreffend den Kreuzzug Ludwigs, nur aus den Antworten der Adressaten bekannt. S. Jaffé, biblioth. I, 111 sq. und Bouquet SS. XV, 440 sq.

[3]) Aus diesem Umstande kann nicht auf eine irrtümliche Vermengung beider Schriftstücke geschlossen werden. Es war naheliegend, daß Eugen die Anordnungen der allgemeinen Bullen in dem Briefe an Ludwig summarisch wiederholte, vielleicht auch Vorschläge über die Ausführung jener Anordnungen daranknüpfte.

[4]) Chronicon l. VII c. 34; vergl. Bernhardi l. c. S. 464; Jaffé, reg.² nr. 8797.

[5]) Vergl. Waitz, Ottonis gesta Friderici p. XI. Das presens annus, in dem Otto schreibt, ist das neunte der Regierung Konrads und begann mit dem 13. März 1146.

zuge wandte sich ja an den idealen Sinn und Opfergeist der Christenheit; das Fortleben dieser Vätertugend in den Söhnen war die Voraussetzung seines Erfolges. Otto hingegen, zu dem die Kunde von den Vorgängen in Bourges und Vezelay offenbar noch nicht gedrungen, hoffte nichts mehr von seiner alternden Zeit, die mit Riesenschritten dem Weltuntergange zuzueilen schien. Das Unternehmen des Papstes war in seinen Augen völlig aussichtslos. Da verlohnte es also nicht, dasselbe noch zu verzeichnen. — Aber wenn sich derart auch das Fehlen der Bulle in der Chronik erklärt, warum hat Otto dieselbe denn in seinem Buche von den Thaten Kaiser Friedrichs an die Stelle der Märzbulle gesetzt? Vor Beantwortung dieser Frage ist zu betonen, daß diese irrige Ansetzung nicht, wie geschehen, zum Beweisgrund für das Vorhandensein einer Dezemberbulle vom Jahre 1146 gestempelt werden kann. Datierte das Kreuzzugsmanifest aus dieser späten Zeit, so wäre die Einschaltung desselben zum März 1146 ein gleich großer Verstoß, wie die Uebertragung vom Dezember 1145 in den März des folgenden Jahres. Zur Erklärung dieser letzteren Ungenauigkeit läßt sich zunächst anführen, daß die Schrift von den Thaten Kaiser Friedrichs volle zehn Jahre nach den Ereignissen verfaßt ist, welche sie an dieser Stelle schildert.[1]) Es fehlt daher nach allseitigem Zugeständnis dem in sachlicher Beziehung hervorragend wichtigen Kreuzzugsberichte Ottos vielfach die wünschenswerte Genauigkeit in der zeitlichen Aufeinanderfolge und Gruppierung der Ereignisse.[2]) Das wird für die deutschen Vorgänge durch das 40. Kapitel des ersten Buches zur Genüge dargethan, das beweiset für Frankreich[3]) die verkehrte Einsetzung des entscheidenden Tages

[1]) S. Waitz l. c. p. XIII seq.

[2]) Seine lebendige Ausdrucksweise bei Darstellung der Kreuzzugs-Vorbereitungen hat früher wiederholt dazu geführt, seinem Worte: vocatur praefatus abbas gemäß anzunehmen, Bernard sei nach Bourges berufen worden und dort erschienen. Dagegen hat indes Neumann (l. c. S. 9 ff.) begründete Einsprache erhoben, und spätere Forscher sind ihm darin beigetreten. In der That darf das: vocatur nicht in dieser Weise betont werden. Abgesehen von der Entfernung zwischen Bourges und Clairvaux spricht die Ausdrucksweise der ep. Bern. nr. 247 und noch weit mehr die Darstellung der Vita Bern. (Migne T. 185 c. 308) entschieden gegen die Anwesenheit Bernards in Bourges. Was sollte er dort, wenn er entschlossen war, in der vorliegenden Frage der Kreuznahme des Königs keine Antwort zu geben?

[3]) Ob Otto, wie mehrfach angenommen wird, im Jahre 1150 in Frankreich gewesen ist, muß doch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Die Bemerkung Wibalds (Jaffé, bibl. I, 377): domnus abbas Clarevallensis misit domno regi litteras per episcopum Frisingensem, läßt sich ungezwungen doch auch so deuten, daß Bernard seinen Brief durch einen Boten an den Cistercienser-Bischof gesandt und diesen um Befürwortung desselben bei Konrad ersucht hat. Waitz, l. c. p. X läßt die Frage mit Recht unentschieden.

von Vezelay. So würde sich also auch die Ansetzung der Dezemberbulle schlimmsten Falls als einer der vielen Gedächtnisfehler des Bischofs darstellen. Allerdings als ein besonders schwerer, denn Otto hätte sich gerade in diesem Falle doch erinnern sollen, daß bei seinem damaligen Verweilen am päpstlichen Hoflager und bei dem Erlaß der Dezemberbulle von alledem, was in seiner Schilderung diesem Erlaß vorhergeht, noch gar nicht die Rede gewesen war. Unter diesen Umständen liegt es nahe, die von ihm gewählte Darstellungsweise aus einem anderen Grunde zu erklären. Eine solche Erklärung bietet sich in der That,[1]) nur bedarf es zu ihrem Verständnis einer Festsetzung des wirklichen Verlaufes der Begebenheiten bis zum Erlaß der Märzbulle. Das ist jetzt nach Beseitigung der vornehmsten Einwände gegen das frühe Datum der Dezemberbulle ohnehin die naturgemäße Aufgabe. — Ihre Lösung verfolgt zudem einen Mittelweg, auf welchen vielleicht auch die bisherigen Gegner zu treten geneigt sind.

Der Hergang der Begebenheiten läßt sich aus den schon behandelten und einigen anderen nebensächlichen Zeugnissen mit hinreichender Klarheit erkennen. Am 1. Dezember 1145 erließ der Papst, angeregt durch Hugo von Gabula, die Kreuzzugsbulle: Quantum praedecessores an den König, die Großen und das Volk von Frankreich. Bevor diese Bulle in die Hände des Königs gelangt,[2]) ja vielleicht ehe

---

[1]) S. unten S. 410 N. 3.

[2]) Die Bulle kann, wie von Kap-Herr richtig bemerkt, keinesfalls vor Mitte Dezember in die Hände des Königs gelangt sein. Damals war es aber zweifellos zu spät, um so entfernt wohnende Große wie den Reimser und seine Suffragane (s. d. folg. Note) noch auf Weihnachten nach Bourges zu laden. Gerade weil der König hier seinen wichtigen Entschluß inmitten eines reichen Kranzes von Fürsten eröffnen wollte, mußte ihm daran gelegen sein, daß die Einladung zu diesem großen Tage nach allen Seiten hin und frühzeitig erging. Wahrscheinlich datiert also die Berufung aus dem November. Der Ratschlag über einen neuen Kreuzzug muß bereits in dem Einladungs-Schreiben als Gegenstand der Verhandlung genannt sein, denn der hl. Bernard sagt von den in Bourges Versammelten ausdrücklich: Dei negotium, de Jerosolymitana scilicet expeditione, propter quod omnes convenerant (ep. nr. 247) Die abschwächenden Deutungen dieser Stelle scheinen mir unzulässig, da die wörtliche Auffassung vollkommen in den Gang der Dinge hineinpaßt. Ebensowenig liegt aber bei der weiteren Stelle des Briefes: bonum, quod vestro hortatu coepit, eine Nötigung vor, diese Mahnung gerade auf die Dezember-Bulle und den Tag von Bourges zu beziehen. Der Brief wird, als Antwort auf Jaffé² nr. 8896, gegen den 1. Mai 1146 geschrieben sein und spricht sehr gegen die Anwesenheit Bernards in Bourges. — Ist aber die Berufung des Tages in Bourges ohne Kenntnis der Dezember-Bulle erfolgt, so liegt offenbar eine Parallel-Aktion des Papstes und des Königs vor. Das ist interessant, aber doch in keiner Weise innerlich widersprechend oder unglaubwürdig, denn wenn der König,

sie erlassen war, hatte jedoch Ludwig selbst einen Entschluß gefaßt und ins Werk zu setzen begonnen, der zum Teil vollkommen in der Richtung des päpstlichen Aufrufes lag, zum Teil sogar wohl noch über die Hoffnungen und Absichten Eugens hinausging. Bereits im November, oder doch in den ersten Dezembertagen, war nämlich durch königliches Rundschreiben eine glänzende Versammlung der französischen Großen auf das Weihnachtsfest nach Bourges angesagt und zugleich festgesetzt, daß einen Hauptpunkt der Beratungen die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges bilden sollte. Die Großen traten denn auch am bestimmten Tage und Orte in ungewöhnlich stattlicher Zahl zusammen, unter ihnen der Erzbischof von Reims mit all seinen Suffraganen aus dem Norden,[1]) der Bischof von Langres, Suger von St. Denis und viele andere. Ludwig aber eröffnete die Verhandlung über den Kreuzzug mit der gänzlich unerwarteten Kundgebung, er sei fest entschlossen, zur Sühne für die Verbrennung von Vitry-le-François, sowie in Erfüllung des Gelübdes seines verstorbenen Bruders Philipp[2]) persönlich mit Heeresmacht nach Jerusalem zu ziehen, und hoffe die Großen alle in seinem Gefolge zu sehen. Niemand, auch Suger nicht, hatte von diesem persönlichen Entschluß des Königs die leiseste Ahnung gehabt, und so war allgemeines Erstaunen der erste Eindruck, welchen die Eröffnung hervorrief. Das Staunen wich indes bald dem schweren Bedenken, ob ein so beispielloser Vorgang bei der Lage des Reiches und der Jugend Ludwigs vernünftig sei; namentlich Suger trat dem Plane mit Bestimmtheit entgegen. Vergebens ermahnte der feurige Bischof von Langres die Versammelten, das ritterliche Beispiel ihres Herrschers nachzuahmen, vergebens mochte auch Ludwig selbst die inzwischen wohl eingetroffene Kreuzzugsbulle als entscheidenden Beweis für die Rätlichkeit seines Entschlusses ins Feld führen.[3]) Die Großen

wie in sich wahrscheinlich und auch quellenmäßig bezeugt ist, durch direkte Boten von dem gefahrdrohenden Stande der Dinge im hl. Lande Kunde hatte, so konnte der Plan eines neuen Kreuzzuges unter seiner persönlichen Führung sehr wohl in ihm selbständig reifen. Die persönliche Anteilnahme blieb sein Geheimnis bis zu dem Tage von Bourges. Diese Auffassung des Zusammenhanges wird also den Berichten Odos und Ottos, soweit sie positiver Natur sind, vollkommen gerecht.

[1]) Die Anwesenheit derselben erhellt aus der Bulle Eugens vom 26. März 1146 an Erzbischof Samson von Reims: cum complicibus (Suessionensi, Atrebatensi, Bellovacensi, Ambianensi, Silvanectensi, Noviomensi, Catalaunensi episcopis), qui tibi (Biturici) astiterunt. S. Jaffé² nr. 8896; Bouquet SS. XV, 439; vergl. v. Kap-Herr l. c. S. 896.

[2]) S. Bernhardi l. c. 518 N. 35, mit dessen Darstellung die meinige im wesentlichen übereinstimmt; vergl. auch Vacandard l. c. p. 402 suivv., 407 n.

[3]) Daß die Dezember-Bulle zu Weihnachten in Bourges bereits vorlag, ist eine wahrscheinliche Vermutung, da das an den König adressierte Schriftstück diesem auch

wandten dem gegenüber mit Recht ein, daß aus der bloßen Adressierung dieser allgemeinen Bulle an den König unmöglich schon der Wunsch des Papstes nach einer persönlichen Teilnahme Ludwigs gefolgert werden dürfe.[1]) Beide Teile einigten sich also endlich über die Ansetzung einer neuen Tagfahrt auf Ostern 1146 nach Vezelay und zu dem Beschluß, der Bulle nicht eher Folge zu geben,[2]) bis über die den ganzen Charakter des Unternehmens bestimmende Kreuznahme des Königs der Rat des hl. Bernard eingeholt sei. Bernard weigerte indes trotz wiederholtem Andringen Ludwigs und der Großen jede Antwort in dieser schwerwiegenden Frage und verwies auf den Papst selbst, an den nunmehr die Bitte um Entscheid der Sache erging. Eugen dagegen sprach in einem liebevollen Schreiben an den König seine volle Zustimmung aus, erneuerte unter dem 1. März 1146 sein nicht zur Verwendung gelangtes Dezembermanifest[3]) und betraute den Abt von Clairvaux als „Zunge der römischen Kirche"[4]) mit der Kreuzpredigt. Die Märzbulle und ihre Verkündigung durch Bernard auf dem Tage von Vezelay bildeten dann den eigentlichen Ausgangspunkt der großen Kreuzzugsbewegung. Dieselbe flutete von da ab unaufhaltsam

---

unverzüglich, etwa durch Hugo von Gabula oder einen anderen Gesandten überbracht sein wird. Die Zeit des Eintreffens ist übrigens ohne Belang.

[1]) Auch die Verwendung der Bulle seitens des Königs und die Einsprache der Großen dagegen erhebt nur den Anspruch, eine in sich wahrscheinliche Kombination zu sein.

[2]) Dies scheint mir eine naheliegende Folgerung aus der Thatsache zu sein, daß vor dem Tage von Vezelay nichts von einer Kreuzzugs-Bewegung in Frankreich verlautet. Erst mußte auch die Frage der Kreuznahme des Königs entschieden sein, denn von ihr hing die ganze Gestaltung des Zuges ab. Aus dem nicht In-Kraft-treten der Dezember-Bulle erklärt sich dann auch am besten, daß dieselbe im März von neuem ausgefertigt wurde. Vergl. die folg. Note.

[3]) Der Umstand, daß die Dezember-Bulle erst in der März-Ausfertigung praktische Geltung erhielt, wird der Grund gewesen sein, weshalb Otto von Freising die erstere ungenau an Stelle der letzteren eingesetzt hat. Es kam ihm eben weniger auf die zeitliche Genauigkeit, als auf gute innere Verknüpfung an, und von diesem Gesichtspunkte aus stand die Bulle am besten an dem von ihm gewählten Platze, wo sie die Ueberleitung zu der an sie anknüpfenden Kreuzpredigt Bernards bildete. Uebrigens deutet das: unde invenitur, womit Otto die Bulle einführt, an, daß hier keine strenge zeitliche Einordnung gemeint ist.

[4]) Vita Bernardi l. III, bei Migne T. 185 c. 308. — Bei dieser Stelle sind mehrere Forscher durch eine fehlerhafte Lesart mehrerer älterer Drucke und namentlich Mabillon-Mignes irre geführt worden. Sie lautet: donec per ipsius tandem summi pontificis generalem epistolam iussus ab eo est tanquam Romanae ecclesiae lingua exponere populis atque principibus. Cuius epistolae tenor fuit, ut in penitentiam etc. (Folgt eine kurze, auf die Kreuzbulle Eugens passende In-

durch ganz Frankreich, um sich von hier aus in immer weiteren Kreisen den christlichen Völkern Europas mitzuteilen. — Geschah diese Ausgestaltung der neuen Kreuzfahrt zu einem europäischen Unternehmen gemäß dem Willen des Papstes und in Ausführung seiner Anordnungen?

Diese Frage ist entgegen der Ansicht fast aller Forscher, welche sich mit derselben beschäftigt haben,[1] bejahend zu beantworten. Der Papst hat nämlich am 1. März 1146 seine Dezemberbulle, zugleich mit der Neuausfertigung für die Franzosen, auch als Manifest an die ganze Christenheit erlassen. Den Beweis hiefür bietet cod. lat. 22201 der Staatsbibliothek zu München. Diese Handschrift, ein Groß-Folio-Codex des 12. Jahrhunderts, früher dem Prämonstratenserstift Windberg in der Diöcese Regensburg angehörig,[2] enthält auf fol. 257ᵃ die Bulle: Quantum praedecessores. Dieselbe trägt gleich der Märzausfertigung an die Franzosen das Datum: Trans Tyberim Kal. martii, ihre Adresse aber lautet im Gegensatz zu jener: Eugenius servus servorum Dei universis fidelibus Dei salutem et apostolicam benedictionem.[3] Der Text selbst schließt sich auf das engste an den Wortlaut der beiden bekannten Bullen an, mit der Maßgabe, daß da, wo dieselben auseinander gehen, die Lesart der Märzbulle gewählt erscheint.[4] Durch eine Reihe

---

haltsangabe.) Man hat aus dieser Stelle eine eigene generalis epistola des Papstes an Bernard herausgelesen, welche ihm etwa als Beglaubigungsschreiben bei der Kreuzpredigt dienen sollte. Indes selbst wenn man davon absieht, daß ein an Bernard gerichtetes Schreiben doch schwerlich als generalis epistola bezeichnet werden kann, so erfordert schon der grammatische Bau des Satzes, das „per" zu streichen, weil der Satz andernfalls gar kein Objekt haben würde. Fällt dagegen das „per" fort, so ist der Sinn klar und die generalis epistola, deren Tenor angegeben wird, auf die Kreuzbulle selbst zu beziehen. Nun fehlt aber das „per" wirklich sowohl dem schönen, auf die Handschriften von Clairvaux zurückgehenden Druck der Opera Bernardi des Jehan Petit (Paris 1517, fol.) als auch namentlich der neuen, auf umfassender Revision der Codd. beruhenden Waitzischen Ausgabe der vitae Bern. in den Mon. Germ. SS. XXVI p. 111. Es kommt noch hinzu, daß Alanus, dessen Bernardleben meist wörtlich nach der ersten vita gearbeitet ist, das „per" gleichfalls nicht kennt. (Migne T. 185 c. 516). Richtig haben übrigens Giesebrecht IV, 473, Jaffé² nr. 8796 und andere gesehen.

1) Nur Bernhardi S. 516 drückt das Sachverhältnis richtig aus, wie denn überhaupt seine Darstellung der Anfänge des 2. Kreuzzuges die vollständigste und beste ist, wenngleich auch sie in verschiedenen Punkten der Verbesserung bedarf.

2) Halm, catal. codd. bibl. reg. Monac. T. IV, IV p. 28 sq. Vgl. oben S. 392.

3) Der Titel der Märzbulle lautet: Eugenius episcopus, servus servorum Dei universis Dei fidelibus per Galliam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Boczek, cod. diplom. Moraviae I, 241.

4) Diese und die nachstehenden Bemerkungen verdanke ich H. Dr. G. Schnürer, welcher die Güte hatte, die Bulle für mich genau zu vergleichen. — Uebereinstimmend

von kleinen Abweichungen bewahrt indes der neue Text auch dieser gleichzeitigen Ausfertigung gegenüber die Selbständigkeit seiner Redaktion.[1]) Die Form des Manifestes spricht also durchaus für seine Echtheit, und sein frühes Auftreten in der Handschrift eines verlorenen bayerischen Stiftes verstärkt noch diesen Eindruck, indem damit zugleich bekundet wird, daß thatsächlich eine Verbreitung der allgemeinen Bulle in Deutschland stattgefunden hat.[2]) Doch nicht in Deutschland allein, denn jetzt erhalten auch andere Nachrichten Zusammenhang und volle Bedeutung. Papst Alexander III. sagt in seiner Kreuzbulle vom 14. Juli 1165 ausdrücklich, Eugen habe zur Wiedergewinnung Edessas Mahnschreiben „durch verschiedene Teile der Welt" ergehen lassen,[3]) und selbst die Dänengeschichte

---

mit Boczek und dem Cod. Scladstadensis, welche beide die Märzausfertigung haben, aber abweichend von der Dezemberbulle bei Otto Fris., gesta Frider. I c. 36 (Waitz p. 44—46) heißt es in der Münchener Handschrift: castella Christianorum (cf. Waitz p. 45 Zeile 19), bonis (ib. p. 45 Z. 27), quae illi qui crucem (ib. p. 46 Z. 16), nullatenus in vestibus variis aut grisiis — vehementius (p. 46 Z. 23 f.), omnium bonorum remuneratore (p. 47 Z. 1).

[1]) Eine ganze Zahl von Wortumstellungen sowie einige kleine Aenderungen sind der Münchener Handschrift im Gegensatz zu den beiden anderen Formen allein eigen: quod non sine — proferre possumus, statt: quod sine — proferre non possumus (Waitz p. 45 Z. 14); fortitudo patrum, statt patrum fortitudo (ib. p. 45 Z. 28); possederat statt possidebat (p. 46 Z. 2); nullo modo statt nullatenus (p. 46 Z. 2); de inimicis tam ipse q. s. pr. viriliter, statt: tam ipse q. s. pr. de inimicis viriliter (p. 46 Z. 4 u. 5); necessarium statt pernecessarium (p. 46 Z. 7); remissionem peccatorum statt peccatorum remissionem (p. 46 Z. 9); contrito corde statt corde contrito (p. 46 Z. 39). Ebendahin gehört auch die Umstellung in der Adresse: universis fidelibus Dei, statt: universis Dei fidelibus (p. 44 Z. 25). Verschiedene kleine Auslassungen und Aenderungen mögen Flüchtigkeitsversehen der Abschreiber sein, andere gehen doch wohl auf die Redaktion zurück. So fehlt in der Münchener Handschrift: in oriente (p. 45 Z. 16), Christianorum (ib. Z. 17), crucis (Z. 18), viriliter (Z. 32), se (Z. 33), et perficere (p. 46 Z. 8), eos (Z. 28), prefati (Z. 35); statt: in gestis eorum scriptum repperimus (p. 44 Z. 29) hat die Handschrift: in gestis eorum scriptis eorum repperimus.

[2]) Es darf dabei allerdings nicht verschwiegen werden, daß von Papst Eugen am 23. Dezember desselben Jahres 1146 zu Viterbo ein Schutzbrief für Windberg ausgestellt worden ist (Jaffé² 8971). Der Windberger Konventual, welcher diese Angelegenheit erledigte, kann also von dem allgemeinen Manifest in Viterbo selbst Abschrift genommen und diese mit nach Haus gebracht haben. Die Wahrscheinlichkeit ist aber doch sehr gering.

[3]) Jaffé² nr. 11218 und Migne T. 200 c. 384—386. Die Bulle ist ganz nach dem Vorbilde der Manifeste Eugens gearbeitet; die betreffende Stelle lautet: Pro qua (sc. Edessa) recuperanda pater et praedecessor noster sanctae recordationis Eugenius papa exhortatorias per diversas partes orbis

des Saxo Grammaticus weiß von Sendbriefen dieses Papstes „per Europam" zu berichten, in denen zum Kampf gegen die Feinde des christlichen Namens aufgefordert worden sei.[1]) — Es steht also fest: die Gestaltung des Kreuzzuges zu einem europäischen Unternehmen ist in Gemäßheit eines allgemeinen päpstlichen Manifestes vom 1. März 1146 erfolgt.

Diese Thatsache ist von höchster Bedeutung für alle Fragen, welche mit den Anfängen des zweiten Kreuzzuges zusammenhängen. Nunmehr schwindet der letzte etwaige Zweifel über das Datum der Dezemberbulle. Wenn bereits am 1. März 1146 alle christlichen Völker zum Kreuzzuge berufen sind, so wird die Annahme, der Papst habe nach neun Monaten voller Wirksamkeit dieses Aufrufes nochmals auf die Franzosen allein zurückgegriffen, zum offenbaren Widersinn. Jetzt hat auch das Urteil über die gesamte Kreuzzugsthätigkeit des hl. Bernard erst den rechten Ausgangspunkt gewonnen. Der Abt von Clairvaux ist nicht länger der kurzsichtige Eiferer, den die Wogen der von ihm selbst entfesselten Bewegung weit über die Schranken hinausreißen, welche seines Auftraggebers enger Sinn ihm gezogen hat: Jussus est tanquam Romanae ecclesiae lingua summi pontificis generalem epistolam exponere populis atque principibus.[2]) Vor allem jedoch sinken nunmehr die künstlichen Auf-

---

litteras destinavit, ad cuius exhortationem cum ad partes illas innumera populi multitudo accessisset, nescimus quo occulto Dei iudicio nihil penitus profecerunt.

[1]) Saxonis Grammatici Gesta Danorum, ed. Holder, Strassburgi 1886, p. 454 (lib. XIV): Per eadem tempora Romanorum antistes . . datis per Europam epistolis universos christiane credulitatis hostes ab eius cultoribus oppugnari precepit. Singule autem catholicorum provincie confinem sibi barbariem incessere iubebantur. Nach dem letzten Satz zu urteilen, kannte Saxo auch das Sendschreiben, in welchem Eugen Mitte April 1147 zum Kreuzzug gegen die heidnischen Slaven aufrief. — Die Eingangssätze dieser Slavenbulle enthalten ein weiteres mittelbares Zeugnis für die Existenz des allgemeinen Sendschreibens, oder auch für den unten näher entwickelten allgemeinen Charakter der Dezemberbulle. Die in den ersten Sätzen durchklingende hohe Befriedigung des Papstes über die Erhebung der christlichen Völker, denen er im folgenden noch ein weiteres Ziel steckt, ist nur erklärlich, wenn die ganze allgemeine Erhebung nicht gegen den Willen des Papstes ins Leben getreten war. Diese Kreuzbulle gegen die Slaven ist überhaupt als Gegenstück zu dem allgemeinen Manifest anzusehen. — Ein ferneres Zeugnis kann aus einer Stelle des Odo von Deuil entnommen werden (Migne T. 185 c. 1207 sq.), der zufolge König Roger von Sicilien eine Botschaft Ludwigs VII. in Kreuzzugsangelegenheiten mit der Versicherung erwiderte, er selbst oder sein Sohn würden Fahrtgenossen des französischen Königs sein. Weitere Gründe bietet endlich die folgende Note.

[2]) Vita Bernardi l. III. (Migne T. 185 c. 308). Ueber die hier angenommene Lesart ist oben S. 410 N. 4 gehandelt. Der ganze Ausdruck deutet klar auf das

stellungen über den kleinlichen, großer und kühner Entschlüsse baren Charakter des Papstes samt den darauf gebauten Folgerungen gänzlich in sich zusammen. Der Papst hat wirklich das „weltbewegende Wort" gesprochen, dessen man ihn für unfähig hielt;[1]) gleich Urban nimmt Eugen inmitten der großen Völkerbewegung die gebietende Stellung ein, welche dem Haupte der Christenheit gebührt. — Hier drängt sich indes sogleich eine neue, und für den Anteil des Papstes am zweiten Kreuzzuge sehr wichtige Frage auf: Hat Eugen den Gedanken einer allgemeinen Erhebung erst in dem Märzmanifeste ausgesprochen, oder liegt derselbe schon seiner Dezemberbulle zu Grunde?

Die gegenwärtig allgemein herrschende Ansicht schränkt die Geltung der Dezemberbulle auf Frankreich ein und findet die äußere Begründung hierfür schon in der Adresse dieser Bulle, welche an den König, die Fürsten und Gläubigen von Frankreich gerichtet ist. Innerlich motiviert erscheint ihr die Beschränkung einerseits durch das hervorragende Interesse

allgemeine Manifest hin. Dieselbe Hindeutung liegt in den Worten Bernards selbst, welche er um 1150 zur Verteidigung seiner Kreuzpredigt gegen die aus dem unglücklichen Verlauf des Unternehmens hergeholten Vorwürfe an den Papst richtete: „Ich sprach: Friede, und doch ist kein Frieden, Gutes verhieß ich, und Verwirrung herrscht. Als hätte ich bei diesem Werk vermessen oder leichtsinnig gehandelt! Gewiß, mit Eifer habe ich dasselbe verfolgt, aber doch nicht aufs Ungewisse hin, sondern weil Du befahlest, oder vielmehr Gott durch Dich." So kann nur ein Mann sprechen, der sich der allseitig treuen Erfüllung seines Auftrages bewußt ist (Migne T. 182 c. 743). Er hatte aber in der ganzen Christenheit das Kreuz gepredigt. — Von Bedeutung für die Allgemeinheit des Predigtauftrages Bernards und damit auch des Manifestes Eugens ist ferner die ganze Haltung Ottos von Freising. Schon die Wendung (Gesta Frider. I. c. 35), daß der Papst den hl. Bernard mit der Kreuzpredigt betraut habe, weil dieser „allen Völkern Galliens und Germaniens als ein Prophet oder Apostel galt", ist ein Anzeichen, daß Otto auch Deutschland in den Predigtbefehl für eingeschlossen hielt. Klarer noch heißt es c. 37, wo die Erzählung zu dem Bericht über die Predigt des Heiligen in beiden Ländern übergeht: Bernhardus abbas venerabilis concessa sibi apostolicae sedis auctoritate non abusus gladio verbi Dei fortiter accingitur. (Vergl. die Continuatio Sanblasiana seiner Chronik.) Gewiß dachte Otto bei Betonung dieses Umstandes lediglich daran, den Unterschied zwischen der legitimen Predigt Bernards und der Radulfs hervorzuheben, aber er hätte doch unmöglich so schreiben können, wenn ihm nicht die Bevollmächtigung dieser legitimen Predigt auch für Deutschland festgestanden hätte. — Die Existenz des allgemeinen Ausschreibens vom März 1146 ist dann naturgemäß auch für die zeitliche Ansetzung der Sendschreiben des hl. Bernard von maßgebender Bedeutung, indem der Hauptgrund für eine möglichst späte Datierung der außerfranzösischen Manifeste nunmehr wegfällt.

[1]) Kugler, Analekten S. 36 f. Die oben beseitigte Auffassung der Kreuzzugs-Thätigkeit Bernards hat zuletzt noch Kugler in den Neuen Analekten S. 28 mit besonderem Nachdruck betont.

gerade der Franzosen an der Verteidigung der wesentlich französischen Kreuzfahrerstaaten, andererseits durch die bedrängte Lage des Papstes, welche ihn veranlassen mußte, die deutsche Macht für die längst ersehnte Bekämpfung der rebellischen Römer frei zu halten.[1]) Diese auf den ersten Blick durchaus bestechende Annahme ist indes unrichtig, denn die Gründe, auf denen sie beruht, sind für die aus ihnen gezogene Folgerung nicht ausreichend. — Zunächst aber wird die ganze Annahme schon durch die Existenz und Form der allgemeinen Märzbulle widerlegt, welche so ihre vielseitige Wichtigkeit auch hier bewährt.

Angenommen, der Papst habe aus den betonten Gesichtspunkten die neue Kreuzzugs-Bewegung auf die Franzosen allein beschränken wollen, und dieser Absicht sei die Adressierung der Dezemberbulle entsprungen. In diesem Falle war der Gang der Begebenheiten seit dem Dezember 1145 sehr danach angethan, ihn in seinem Plane zu bestärken. Was er kaum zu hoffen gewagt, König Ludwig selbst erklärte sich freudig bereit, seine Kreuzritter persönlich in den Kampf zu führen. Dieser Entschluß hatte zwar bei den Großen nicht gleich den erwünschten Widerhall gefunden, aber die ganze Frage war ja dann der päpstlichen Entscheidung anheimgegeben. Eugen brauchte also nur dem Könige beizustimmen und das Orakel Frankreichs, den hl. Bernard von Clairvaux, mit der Kreuzpredigt zu betrauen, um nunmehr bei der ritterlichen Nation des durchschlagendsten Erfolges eines Aufrufes sicher zu sein, der an sie allein gerichtet, eine besondere Auszeichnung vor den übrigen christlichen Völkern in sich schloß. Die deutsche Macht dagegen durfte gerade jetzt unter keinen Umständen in das weitaussehende Kreuzzugsunternehmen verwickelt werden, da die Haltung seiner Römer in den ersten Monaten 1146 wieder bedrohlicher geworden war.[2]) So ergeht denn in der That am 1. März dieses Jahres sein Ausschreiben an die Franzosen von neuem, — aber eben derselbe 1. März ist auch schon das Datum des allgemeinen Erlasses, der mit der ganzen Christenheit doch auch Deutschland umfaßte und hier wirklich verbreitet wurde[3]). Dieser neue Erlaß kann, falls sich das Dezembermanifest auf Frankreich beschränkte, nur einem offenbaren Planwechsel des Papstes entsprungen sein. Ein solcher Wechsel ist ja aber nach dem gerade entwickelten Gange der Dinge unerklärlich und wird durch die gleichzeitige Erneuerung

---

[1]) Kugler, Analekten S. 38 ff.; Neue Analekten S. 28; Neumann S. 26, 28 f.; v. Kap-Herr S. 896 ff.; vergl. Giesebrecht IV, 254 f.

[2]) Otto Frising. Chronicon l. VII c. 34.

[3]) S. oben S. 412.

der Dezemberbulle vollends ausgeschlossen. Wenn aber kein Planwechsel vorliegt, so stellt der allgemeine Märzerlaß eben lediglich eine Weiterführung des Planes der Dezemberbulle dar, und alsdann muß bereits dieses ursprüngliche Sendschreiben auf einen allgemeinen Kreuzzug abgezielt haben. — Diese Folgerung wird durch das Verhältnis der Formen aller drei Bullen erst recht bestätigt. Das Manifest an die Christenheit stimmt, wie oben bemerkt, bis auf verschwindende Redaktionsänderungen wörtlich mit der Märzbulle an die Franzosen überein, und diese wieder deckt sich in allem irgend Wesentlichen mit der Dezemberbulle. Drei identische Aktenstücke aber sind doch Ausflüsse eines und desselben Grundgedankens. Also beherrscht der Plan eines allgemeinen Kreuzzuges notwendigerweise schon die Dezemberbulle. — Das läßt sich auch abgesehen von dem neuaufgefundenen Märzmanifest bestimmt erweisen.

Als ein Hauptgrund für die nationale Beschränkung der Dezemberbulle wird die Bedrängnis des Papstes von Seiten der Römer ins Feld geführt. Eine solche lag aber damals wie bereits erwähnt, thatsächlich nicht vor, denn am 1. Dezember 1145 war ein die Landeshoheit des Papstes wahrender Ausgleich mit den Römern aller Wahrscheinlichkeit nach bereits erfolgt.[1]) Schon in Viterbo hatten sie dieserhalb mit Eugen verhandelt, und es hing doch wohl mit dem erfolgten Friedensschluß zusammen, daß sich der Papst am Tage des Dezember-Erlasses bereits auf dem Heimwege nach Rom befand. Jedenfalls hegte er damals die sichere Hoffnung auf einen dauernden Frieden, der ihm endlich gestattete, seine Residenz wieder im Lateran zu nehmen. — Wäre er damals aber auch wirklich in Bedrängnis gewesen, so würde dieser Umstand gleichwohl nicht zu jener Beschränkung des Kreuzzugsplanes geführt haben.[2]) Die gegenteilige Annahme beruht auf einer Verkennung der Ziele und Denkweise der Päpste und zumal eines Papstes von der Art Eugens III. Ein weiter Blick über die nächsten Interessen und Rücksichten hinweg zu den großen Aufgaben ihres allumfassenden Hirtenamtes ist von jeher die Ehrenpflicht, aber auch das besondere Erbteil derer gewesen, welche auf der Hochwarte der Welt, dem Stuhle Petri, gesessen haben. Dieser Hirtensorge konnte aber nach außen hin kaum ein höheres Ziel gesteckt werden, als die Verteidigung der Ehre des Christennamens und der christlichen Kultur gegen den Ansturm des Islam. Daher denn die Erscheinung, daß so viele Päpste aller Zeiten, anfangend mit Leo IV. in der Mitte

---

[1]) Vergl. oben S. 396.

[2]) Dies wird durch die allgemeine Märzbulle thatsächlich bewiesen, denn damals hatten sich die römischen Verhältnisse wirklich drohender gestaltet.

des 9., bis zu Innocenz XI. am Ausgange des 17. Jahrhunderts, als die letzte, große Flutwelle türkischer Barbarei um die Mauern Wiens brandete, dieses Ziel mit hochherzigster Energie verfolgt haben. Sollte da in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein hl. Cistercienserpapst und vertrauter Jünger des hl. Bernard kleineren Sinnes gewesen sein und mit ängstlicher Rücksicht auf die rasche Erledigung seiner besonderen Anliegen alle Nationen außer den Franzosen von dem hl. Kampfe ferngehalten haben? Denn das darf nicht übersehen werden: die Beschränkung des Dezemberaufrufes auf diese allein schloß nicht nur die Deutschen aus, sondern auch alle anderen Völker, welche im ersten Kreuzzuge ruhmvoll mitgefochten hatten, die Engländer, die pisanischen Landsleute Eugens, deren Großthaten die Gesta triumphalia per Pisanos facta feierten, ja mehr als das, auch die süditalischen Normannen, die Söhne Boemunds und Tancreds. — Und hier tritt ein weiterer Grund hervor, der sich einer solchen Beschränkung unbedingt entgegenstellen mußte. Eugen konnte, selbst wenn er gewollt hätte, jenen Völkern die Beteiligung nicht wehren. Das Andenken an die große Zeit des ersten Kreuzzuges war damals im ganzen Abendlande lebendig. Briefe und Berichte der Augenzeugen, Chroniken und Lieder aller Zungen feierten, bald in schlichten, treuherzigen Worten, bald in den wundersamsten Gebilden schwärmerischer Phantasie, die Heldenkämpfe der Väter. Aber nicht alle Teilnehmer an diesen Kämpfen waren heimgekehrt, viele Tausende hatten in den Gebirgen Ciliciens oder vor Antiochien ihr Leben gelassen, tausend andere deckte der syrische Sand. Dieser Gedanke vor allem mußte wie eine frische Wunde in den Herzen der Söhne brennen, als die Kunde von dem Fall Edessas und der Not des Morgenlandes nach Europa kam. Sollten die Opfer der Väter vergebens gewesen, ihr Blut fruchtlos vergossen sein? Wahrlich, es gab keine höhere, aber wie die Folge gezeigt hat, auch keine tiefer empfundene Ehrenpflicht für die ganze Christenheit, als das im gemeinsamen Kampf Errungene auch im gemeinsamen Kampf zu schirmen. Das war ja auch der Gedanke, welcher den Bischof von Gabula nach Europa geführt hatte; von den mächtigsten Königen des Abendlandes wollte er Hilfe erflehen, sobald nur der Papst den Ruf zur Heerfahrt ergehen ließ. Konnte da Eugen, der Vorstellungen Hugos ungeachtet, im Widerspruch mit dem glorreichen Vorbilde Urbans, dem Herzensbedürfnisse seiner Mitwelt entgegen, die Sache Gottes und der Christenheit diesesmal auf ein einziges Volk stellen? Er mußte sich darüber klar sein, daß die Durchführung eines solchen Planes an dem einhelligen Widerstande der übrigen Nationen scheitern werde. Wenn er aber trotz alledem bei seinem Vorhaben beharren wollte, so war es natürlich unbedingt geboten, die Absicht

der Beschränkung und die schwerwiegenden Gründe derselben den Völkern mit unzweideutigster Klarheit kund zu thun. — Wie spricht sich also die Kreuzbulle selbst über diese fundamentale Frage aus?

Die Dezemberbulle [1]) ist zwar an den König, die Fürsten und Gläubigen von Frankreich gerichtet, aber ihr Text steht der Absicht einer nationalen Beschränkung des Kreuzzuges so fern, daß er vielmehr die Allgemeinheit der geplanten Erhebung auf das bestimmteste zum Ausdruck bringt. Dieselbe soll offenbar dem von Urban II. veranstalteten Kreuzzuge in allweg nachgebildet werden. Daher kehrt, anschließend an eine Schilderung der ersten Völkerbewegung, in mehrfachen Wendungen die dringende Mahnung wieder, das ruhmreiche Beispiel der Väter nachzuahmen. Aus demselben Grunde werden sowohl der von Urban verliehene vollkommene Ablaß, als auch die von ihm für Familie und Habe der Kreuzfahrer getroffenen Anordnungen [2]) lediglich erneuert. Der Umfang jener früheren Erhebung aber wird mit den folgenden Sätzen gekennzeichnet: „Unser Vorgänger, Papst Urban gesegneten Andenkens, hat gleich der Posaune des Gerichtes einst sein Donnerwort erschallen lassen, um aus den verschiedenen Teilen der Welt die Söhne der heiligen römischen Kirche zur Befreiung der morgenländischen aufzurufen. Seiner Stimme folgend erhoben sich die Völker jenseits der Alpen, vor allem die mannhaften und tapferen Streiter aus Frankreich, aber auch die aus Italien, in Liebesglut entbrannt." — Diese Sätze sprechen also in großartigen Worten die Universalität des ersten Kreuzzuges aus und entscheiden damit zugleich die Frage nach dem Umfang des jetzt geplanten Unternehmens. Die Sätze enthalten aber auch die einfache Erklärung der Sonderadresse des Manifestes. Die Franzosen hatten eben vor fünfzig Jahren den Kern des buntgewürfelten Kreuzheeres gebildet und den christlichen Staaten des Morgenlandes, welche aus den Siegen dieses Heeres hervorgegangen waren, nach und nach ein wesentlich französisches Gepräge gegeben. Deshalb erging jetzt der Ruf zur Verteidigung der Errungenschaften der Väter mit doppeltem Rechte zuerst an sie als nächstbeteiligte Vorkämpfer für die Geschicke des Orientes. — Das war um so naturgemäßer und der Mißdeutung seitens der übrigen Völker um so weniger ausgesetzt, als schon der erste Kreuzzug ganz in derselben Weise eingeleitet war.

Nicht in Rom, auch nicht in Piacenza, [3]) sondern im Herzen Frank-

---

[1]) Vergl. oben S. 396.

[2]) Vergl. v. Sybel, Gesch. des I. Kreuzzuges, 2. Auflage, S. 187.

[3]) Die frühere Annahme, daß Urban hier zuerst den Kreuzzug gepredigt habe, ist hinfällig geworden, seitdem Graf Riant den vielgenannten Brief des Kaisers

reichs, zu den harrenden Schaaren der Franzosen, welche das weite Blachfeld vor Clermont erfüllten, sprach Urban zum ersten Male jene Donnerworte, „welche das Leben einer Welt auf neue Bahnen geworfen haben.“[1]) Hier war eben das Mutterland Clunys, die Heimaterde des normannischen Rittertums und der glühenden, liederreichen Provenzalen: hier mußte die Kreuzzugsidee am schnellsten und tiefsten Wurzel schlagen. Wenn aber einmal in Frankreich die Begeisterung für diese hohe Idee aufflammte, so übersprang sie auch nach allen Seiten hin die Landesgrenzen und setzte die ganze Christenheit in Feuer.[2]) Das war der Gedanke Urbans, und die Thatsachen hatten ihm vollauf Recht gegeben. Seinen Spuren folgte daher jetzt auch Eugen. Er erschien zwar nicht gleich Urban schon damals unter den Franzosen, wie er gern gethan hätte,[3]) aber dafür kam wenigstens sein gewaltiges Manifest zuerst und vor allen anderen zu ihnen, um mit ihnen und durch sie auch die übrigen Völker zu entzünden. — So wahr also Urban in Clermont den ersten allgemeinen Kreuzzug gepredigt hat, so wahr ist in der Dezemberbulle die ganze Christenheit zum zweiten Kreuzzuge aufgeboten.[4])

Alexius an Robert von Flandern als unecht erwiesen hat. S. die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft für 1879, II, 235, 250, 253 und für 1880 II, 221, 238. Vergl. v. Sybel, l. c. S. 8.

[1]) S. v. Sybel l. c. S. 185.

[2]) Urban II. ist wohl kaum je ernsthaft in den Verdacht gekommen, als habe er nur französische Arme ursprünglich für das hl. Land waffnen wollen. Er selbst spricht sich hierüber in einem Briefe an den Kaiser Alexius deutlich aus: Cum statutum esset ad Clarum-montem Alverniae, ut communibus votis bellum adversus Saracenos gereretur, tanta hominum multitudo crucesignata est, ut ad trecenta hominum millia censa fuerit. Dann werden die französischen Fürsten aufgezählt, aber auch Boemund: cum septem millibus delectae iuventutis Italicae. Der Schluß lautet: Illud autem, tametsi non dubitem abs te curatum iri, volui tamen te per literas nostras scire, id mihi et universae christianae reipublicae iucundissimum fore. Bouquet SS. XIV, 724 sq.

[3]) Odo von Deuil, bei Migne T. 185 c. 1207. Die Bemerkung ist vermutlich dem Briefe Eugens an Ludwig VII. entnommen. Daß der Papst nicht sogleich persönlich in Frankreich erschien, war wahrscheinlich das einzige Zugeständnis, welches er den römischen Verhältnissen in der Kreuzzugsfrage gemacht hat. Das konnte er aber um so leichter thun, weil seine Zeit der Urbans gegenüber den einen, großen Vorteil hatte, daß sie den hl. Bernard von Clairvaux besaß, dessen Kreuzpredigt in Frankreich gegebenen Falls, wie dem Papste wohl bekannt war, von unvergleichlicher Wirkung sein würde.

[4]) Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Universalität der Dezemberbulle, ihr Wortlaut selbst, und diese letzte, sich förmlich aufdrängende Parallele zwischen Urban und Eugen scheinen mir, zusammengenommen, von vollkommener Evidenz für den

Gleichzeitig mit der neuen Doppelausfertigung dieser Bulle am 1. März 1146 wurde Bernard von Clairvaux zum Stellvertreter des Papstes für die Kreuzzugspredigt und damit überhaupt zum Bevollmächtigten für die Vorbereitung des großen Unternehmens ernannt. Der nächste Grund dieser von dem Beispiele Urbans abweichenden Maßregel lag in der neuerdings aufsässigen Haltung der Römer, die den Papst hinderte, Italien zur Zeit zu verlassen. Der eigentliche, tiefere Grund aber war zweifellos das unvergleichliche Ansehen, welches den hl. Bernard im Abendlande umgab und seiner Kreuzzugsthätigkeit eine weit höhere Wirkung sicherte, als wenn der Papst selbst die Vorbereitung in der Hand behalten hätte. Das mangelnde Geschick Eugens zu Fragen praktischer Natur trat noch im März 1146 klar genug zu Tage, als er den Erzbischof Samson von Reims wegen widerrechtlicher Krönung des Königs Ludwig in Bourges mit einer vorläufigen Strafe belegte und samt seinen Suffraganen zu weiterer Untersuchung auf Martini dieses Jahres an sein Hoflager entbot.[1]) Bernard legte alsbald gegen dieses scharfe Vorgehen in einer zweifelhaften Rechtssache, weil geeignet, den guten Fortgang der Kreuzzugsbewegung zu hemmen, Widerspruch ein,[2]) und Eugen scheint die Berechtigung desselben anerkannt zu haben, da von der Sache weiterhin nichts verlautet. — Ehe der Papst indes seinem Stellvertreter die ferneren Maßregeln überließ, hat er noch den einen weiteren Schritt gethan, der zur Sicherung des neuen Unternehmens notwendig erschien und füglich von ihm selbst ausgehen mußte. Wie nämlich vordem Urban an den Kaiser Alexius,[3]) so richtete jetzt Eugen in Verbindung mit König Ludwig, als dem weltlichen Haupte des Kreuzzuges, ein Schreiben an den Kaiser Manuel, worin demselben von der geplanten Heerfahrt Kunde ge-

---

allgemeinen Charakter der Bulle zu sein. Kommen noch dazu die oben S. 412 ff. in den Noten aufgeführten Quellenzeugnisse, welche der gleichen Auffassung das Wort redeten, zum Teil sogar die Verbreitung der Bulle durch Europa mit klaren Worten aussprachen, so ist in der That nicht recht zu verstehen, wie man diesen Sachverhalt überhaupt hat verkennen können. Die in dem Münchener Codex erhaltene allgemeine Adresse liefert gleichsam nur den urkundlichen Beweis für die ohnehin feststehende allgemeine Bestimmung des ursprünglichen Kreuzzugsmanifestes. Meine Anfrage in München betreffs der Adresse der dortigen Abschrift fußte eben auf der bereits gewonnenen Ueberzeugung von der Allgemeinheit des Manifestes und auf der Vermutung, daß dasselbe wohl auch unter einer allgemeinen Adresse verbreitet worden sei.

[1]) Jaffé² nr. 8896.

[2]) ep. Bern. nr. 247.

[3]) Bouquet SS. XIV, 724 sq.

geben und seine Beihilfe erbeten wurde.[1]) Manuels verbindliche Antwort datiert schon aus dem August 1146 und drückt mit der Versicherung seiner Bereitwilligkeit zugleich den allgemeinen Wunsch aus, mit dem Papst in öftere, direkte Beziehungen zu treten, eine Anregung, welcher dieser zunächst keine weitere Folge gegeben zu haben scheint. Die Kreuzzugsbewegung aber schlug, von Bernard und Ludwig geleitet, ihre Wellen weiter und weiter in der Christenheit, wie Eugen aus den Berichten beider an ihn entnehmen konnte. Unter diesen Umständen sind direkte Kreuzzugs-Akte Eugens aus dem Jahre 1146 nicht ferner überliefert. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß er gerade in der Absicht, die notwendige Vorbedingung für eine ausgiebige Beteiligung des deutschen Volkes am Kreuzzuge zu schaffen, damals die Herstellung des inneren Friedens[2]) in Deutschland betrieb. Er bediente sich zu diesem Zwecke der Vermittlung des bei den Päpsten wie bei König Konrad gleich angesehenen[3]) Bischofs Heinrich von Olmütz, den er am 22. April dieses Jahres um Auskunft ersuchte, ob die ihm übertragene Friedensmission im deutschen Königreiche auf fruchtbaren Boden gefallen sei.[4]) Im Dezember 1146 weilte dann Heinrich mit Aufträgen Konrads, betreffend den Bamberger Electen und den Herzog von Polen, bei Eugen in Viterbo, der ihn am letzten Tage des Jahres mit einem Antwortschreiben an den König zurücksandte.[5]) — Vier Tage bevor dies ruhig gehaltene Schreiben, das des Kreuzzuges mit keinem Worte gedenkt, erlassen wurde, hatte König Konrad zu Speyer im Kreise der Fürsten aus der Hand des Abtes von Clairvaux das Kreuz genommen.

Der Papst empfing diese Kunde von der Kreuznahme des deutschen Königs mit geteilten Empfindungen. Auf der einen Seite

---

[1]) ibid. T. XV, 440 sq. Sowohl der Brief Eugens wie der Ludwigs sind nicht mehr vorhanden. Die Antwort Manuels an letzteren steht ibid. T. XVI, 9 sq.

[2]) Für den innern Frieden zu wirken war auch einer der Gründe, welche den hl. Bernard nach Deutschland führten (Migne T. 185 c. 373, 381); die Notwendigkeit, den Fehden im Interesse des Kreuzzuges ein Ende zu machen, betonte er auch in seinen Sendschreiben ganz besonders.

[3]) Vergl. dafür Jaffé² nr. 8646, 8651, 8741, 8764—8766, 8831, 8925, 8930 sq., 8937, 9147, 9163, 9296, 9324, 9352, 9473; s. auch die folgenden Noten. Im August 1145 war Heinrich in Korvei bei dem Könige (Stumpf, Reichskanzler Nr. 3497); in Jaffé² 8976 heißt es, der Papst schicke Heinrich an Konrad zurück: quoniam tibi necessarium novimus . . . eum de caro cariorem habeas; vergl. Bernhardi, Konrad, S. 156 N., 283 ff. rc.

[4]) Jaffé² nr. 8907.

[5]) ibid. nr. 8976.

konnte ihm nicht entgehen, daß dieses gewaltige Ereignis ein wichtiges Unterpfand für das Gelingen des von ihm selbst ausgehenden allgemeinen Kreuzzuges bildete. Die persönliche Teilnahme des deutschen Herrschers führte dem Kreuzheer zweifellos viele kriegsgeübte Streiter zu und bot zugleich die bestmögliche Schutzwehr gegen die Wiederkehr der traurigen Regellosigkeit, welcher im ersten Kreuzzuge, und namentlich beim Aufbruch der einzelnen Schaaren, so viele Tausende zum Opfer gefallen waren. Jetzt hatte, wie das französische, so auch das deutsche Heer sein natürliches Haupt, das am leichtesten Manneszucht üben, nationale Reibereien fernhalten oder ausgleichen und im Einvernehmen mit König Ludwig einen geordneten Kriegsplan festsetzen und durchführen konnte. Das freundschaftliche Verhältnis Konrads zu Kaiser Manuel, dem Gemahl seiner Schwägerin Bertha von Sulzbach, bot zudem eine Gewähr für die besonders wichtige Unterstützung der Kreuzfahrer durch das griechische Kaiserreich. Konnte Eugen demnach die Beteiligung Konrads im Interesse des großen Unternehmens der Christenheit nur freudig begrüßen, so bot ihm dieselbe andererseits doch auch Grund zur Unzufriedenheit. Es mußte ihn, so lange er die näheren Umstände nicht kannte, sehr empfindlich berühren, daß die ganze Angelegenheit erst jetzt als vollendete Thatsache überhaupt zu seiner Kenntnis kam. König Ludwig hatte den eigenen Kreuzzugsentschluß, wie es sich gebührte, der Genehmhaltung des Papstes unterbreitet und alles im Einvernehmen mit ihm geordnet, während der deutsche König, dieser specialis sancti Petri miles, wie Eugen ihn noch in seinem letzten Schreiben genannt, unverhofft die bindende und feierliche Verpflichtung zum Kampf im Morgenlande eingegangen war, ohne den Papst auch nur zu benachrichtigen, geschweige denn seinen Beirat in Anspruch zu nehmen. Wie der Rat Eugens gelautet haben würde, ist mit Sicherheit nicht mehr zu erkennen. Der Brief, welchen er, schon auf der Reise nach Frankreich begriffen, dieserhalb an Konrad schrieb, hatte bereits mit der feststehenden Thatsache zu rechnen und liegt außerdem im Wortlaut nicht mehr vor. — Die Hauptpunkte desselben sind jedoch dem Antwortschreiben Konrads zu entnehmen, welches er dem Papste am 30. März 1147 in Dijon überreichen ließ.

Konrad beginnt[1]) mit der herzlichen Versicherung, er habe die ihm vom Papste in dessen Briefe nachdrücklich ans Herz gelegte Ordnung der Reichsangelegenheiten und namentlich des Reichsregimentes bestens ins

---

[1]) Jaffé, bibl. I, 111 sq.; für den Tag der Ueberreichung s. p. 242. — Die Daten für den Aufenthalt Eugens in Frankreich sind zusammengestellt bei Bouquet SS. XII, 89 n. und XV, 424 n. a.

Werk gesetzt, einen festen, allgemeinen Landfrieden aufgerichtet und seinen Sohn Heinrich auf der Frankfurter Märzversammlung zum König erheben lassen, auch dessen Krönung in Aachen angeordnet.[1]) Die unsichere Lage des fehdezerklüfteten deutschen Königreiches hatte demnach im Vordergrunde der Erwägungen und wohl auch der Befürchtungen gestanden, welche in dem Papste anläßlich der Kreuznahme Konrads aufgestiegen waren. Weiter bemerkt dann der König, Eugen äußere seine Verwunderung darüber, daß sich jener ohne sein Vorwissen zu einem so folgenschweren Schritte entschlossen habe. Dieses Gefühl entspringe gewiß der wahren und großen Liebe des Papstes gegen ihn, aber es sei dem König eben thatsächlich unmöglich gewesen, des Papstes oder irgend eines Menschen Rat vorher einzuholen. „Der hl. Geist, der da weht, wo er will und urplötzlich einherfährt, hat mein Herz mit seinem wunderbaren Finger berührt und allsogleich meinen ganzen Willensentschluß zu seiner Nachfolge entflammt." [2]) Da indes der Papst nach Frankreich komme, so ladet ihn Konrad dringend auf den Freitag in der Osteroktav zu sich nach Straßburg ein, um dort gemeinsam mit ihm über die Angelegenheiten der Kirche und des Reiches zu Rate zu sitzen. — Die königlichen Gesandten, welche dies Schreiben nach Dijon überbrachten, Bucco von Worms, Anselm von Havelberg und Wibald von Corvei, fanden bei Eugen, wie aus gelegentlichen Aeußerungen Wibalds feststeht, eine durchaus zuvorkommende und gütige Aufnahme.[3]) Der Inhalt des Schreibens war auch ganz danach angethan, den Papst mit dem Schritte des Königs auszusöhnen. Die Aufrichtung des Landfriedens, das thatsächliche Auf-

---

[1]) Heinrich war damals erst 10 Jahre alt, und es wurde ihm daher in der Person des Mainzer Erzbischofs Heinrich ein Verweser zur Seite gestellt. Die Krönung erfolgte am 30. März in Aachen.

[2]) Sane quod dulcedinem vestram movit, nos rem tantam . . absque vestra conscientia assumpsisse, de magno verae dilectionis affectu processit. Set Spiritus sanctus, qui ubi vult spirat, qui repente venire consuevit, nullas in captando vestro vel alicuius consilio moras nos habere permisit, set mox, ut cor nostrum mirabili digito tetigit, ad sequendum se sine ullo more intervenientis spacio totam animi nostri intentionem impulit. S. Jaffé, bibl. I, 111 sq.

[3]) Jaffé, bibl. I, 114: Venientes ad dominum nostrum papam benigne et honorifice suscepti sumus, tum propter reverentiam domini nostri regis, tum propter familiaritatem, qua nos hactenus fovere dignatus est; ibid. p. 243 mit ganz ähnlichen Worten, s. auch p. 151 nr. 76. Die Schwierigkeiten, welche der Papst machte, Wibald, den Abt von Stablo, auch als Abt von Corvei zu bestätigen, lagen vornehmlich in der gegen die kirchlichen Kanones verstoßenden Kumulation der Aemter, wie aus den zahlreichen Korrespondenzen Wibalds zu ersehen ist. Vergl. auch ib. p. 315.

hören der Fehden, und die von Konrad betonte einhellige Königswahl Heinrichs beschwichtigten die Besorgnisse Eugens bezüglich der inneren Lage des Reiches, zumal er sich vornahm, für den Schutz des jungen Thronfolgers nach Kräften einzutreten. Ein drei Monate später datierender Brief des Papstes,[1] die Antwort auf ein vertrauensvolles Schreiben Heinrichs an ihn, spricht diese Absicht in sehr herzlichen Worten aus. Was aber dem gedachten Briefe noch ein besonderes Interesse verleiht: Eugen eignet sich darin gerade das von Konrad für seine Kreuznahme hervorgehobene Motiv an. Er sagt nämlich: „Indem ich mir geistig vor Augen halte, wie Dein Vater, von göttlicher Eingebung erschüttert, das Zeichen des Lebens auf sich genommen und in Mannheit und Kraft sich zum hl. Kampfe gegürtet hat, umfasse ich Dich, seinen geliebten Sohn, mit besonderer Innigkeit". In der That konnte auch nichts geeigneter sein, die natürliche Empfindlichkeit des Papstes über den plötzlichen Schritt Konrads vollständig zu entwaffnen, als der von diesem wahrheitsgetreu geltend gemachte Beweggrund seiner Kreuznahme. Das Herz des hl. Cistercienserpapstes, der ja selbst durch seine Kreuzbulle die ganze Christenheit zum hl. Kampfe zu erwecken gesucht, mußte sich dem deutschen Herrscher in besonderer Liebe zuneigen, wenn er aus dem Munde der Bischöfe von Worms und Havelberg die Speyerer Vorgänge, deren Zeugen sie gewesen waren,[2] schildern hörte. Er vernahm von ihnen, wie sein hochverehrter geistiger Vater und jetzt sein Bevollmächtigter, der Abt von Clairvaux, die Rheinlande unter zahllosen Wundern, die gleich Blumen an seinem Wege aufsproßten, durchzogen hatte, alles zum hl. Kriege fortreißend. Wie dann in Speyer vor seinem flammenden Worte der Widerstand Konrads dahinschmolz, so daß er hochherzig ausrief: „Ich bin bereit, Christus zu dienen!" Wie mit ihm der junge Herzog von Schwaben und viele andere Fürsten das Zeichen des Kreuzes

[1]) ibid. p. 121 nr. 43. Das im Text citierte Stück lautet: . . attendentes, et quod Divina inspiratione compunctus, assumpto vitae signaculo . . . se accinxit pre oculis cordis habentes, tanquam viscera sua speciali te affectione complectimur et de illius absentia quodam modo, tanquam suam in te cernentes ymaginem consolamur. Aehnlich sagt Eugen am 1. April 1148 in einem Rundschreiben an die deutschen geistlichen Fürsten zur Unterstützung Heinrichs: Karissimus filius noster Cunradus, Romanorum rex, Divini amoris fervoribus excitatus etc. Nolumus, ut sub protectione beati Petri in patris sui absentia aliquatenus honoris sui detrimentum vel defectum incurrat. ib. p. 155 nr. 81. Andererseits betont Heinrich wieder und wieder, daß sein Vater ihn beim Scheiden ganz besonders an den Papst verwiesen habe. S. p. 121, 144, 190.

[2]) Bernhardi, Konrad III. S. 528.

an ihre Schultern hefteten und neue Wunder diesen Vorgängen das Siegel göttlicher Gutheißung aufdrückten.[1]) — Unter diesen Umständen muß es aber auf den ersten Blick doppelt auffällig erscheinen, daß der Papst den dringenden Wunsch des deutschen Königs, mit ihm in Straßburg zusammenzutreffen, nicht erfüllt hat, sondern wenige Tage nach Empfang der deutschen Gesandtschaft im Geleit des französischen Königs nach Paris aufgebrochen ist.

Diese anscheinende Mißachtung des Wunsches Konrads hat die Forscher[2]) bisher zu der Annahme geführt, Eugen habe trotz der Erklärung desselben in einer hochgradigen Verstimmung gegen ihn beharrt, weil durch seinen Kreuzzugsentschluß die Hoffnung des Papstes auf ein deutsches Einschreiten in Rom vereitelt worden sei. Diese Annahme stützte sich zwar auf kein Quellenzeugnis;[3]) im Gegenteil, das Schreiben Konrads, der gnädige Empfang der Gesandten, die oben besprochenen späteren Briefe und ein noch zu erwähnender Schritt Eugens stimmten gleichmäßig schlecht mit derselben überein. Sie konnte indes immerhin eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, so lange nicht bekannt war, daß der Papst selbst mit der übrigen Christenheit auch das deutsche Volk zum Kreuzzug berufen hatte. Die Thatsache des allgemeinen Märzmanifestes macht also auch hier ihre durchgreifende Bedeutung geltend. Es kommt aber, um jene Annahme völlig zu beseitigen, noch der wichtige und bisher merkwürdiger Weise unbeachtete Umstand hinzu, daß für Eugen ein besonderer Grund vorlag, weshalb er, ohne nach Straßburg abzubiegen, seinen Weg nordwärts auf Paris zu nahm. Schon vor zwei Monaten war nämlich durch zwei Archidiakone von Poitiers bei dem Papste in Siena gegen ihren Bischof Gilbert de la Porrée die schwere Anschuldigung

---

[1]) Vergl. die Schilderung der Historia miraculorum in Germania patratorum bei Migne T. 185 c. 381 sq.; s. Hüffer, Bernard v. Clairvaux I, 70 ff.

[2]) Zuletzt noch mit aller Bestimmtheit Bernhardi l. c. S. 559. Wibald von Corvei erwähnt in seinen Briefen der Nichterfüllung des Wunsches Konrads nicht. Auch auf die direkte Anfrage des Abtes von Cornelimünster: de caetero etiam perscrutari volumus de negotiis domni papae, cuius vos conscium in parte credimus, utrum scilicet ad nos accessurus sit vel concilium in partibus nostris habiturus (Jaffé l. c. p. 119), hat Wibald (ib. p. 119 sq.) nicht geantwortet.

[3]) Man könnte versucht sein, in einer Wendung des oben S. 421 N. 5 besprochenen Briefes, welchen Eugen am 31. Dezember 1146 an Konrad sandte, einen Hinweis darauf zu erblicken, daß der Papst den deutschen König mit Rücksicht auf die Lage der römischen Kirche vom Kreuzzug fern gehalten wissen wollte. Eugen nennt denselben nämlich: specialis sancti Petri miles. Der Ausdruck ist indes stereotyp, und der Papst gebraucht ihn ganz ähnlich auch sonst für Konrad, s. Jaffé, bibl. I, 315 u. 323.

erhoben, daß er ketzerische Ansichten bezüglich der Trinität lehre.[1]) Da die Angelegenheit bei dem großen Rufe Gilberts im ganzen Lande gerechtes Aufsehen erregte, so hatte Eugen deren Prüfung bis zu seiner Ankunft in Frankreich vertagt. Hier war nun Gilbert zuerst nach Auxerre, dann nach Paris vorgeladen worden, um dort seine Sache vor einer großen Versammlung königlicher Würdenträger gegen den hl. Bernard und andere Gegner zu vertreten. Diese neue Vorladung[2]) aber lautete auf Ostern, den 20. April 1147, und war doch vermutlich bereits ergangen, als Konrad dem Papste am 30. März den Wunsch aussprach, ihn am Freitag nach Ostern[3]) in Straßburg zu sehen. Bei dieser Lage der Dinge entschied sich Eugen, in Anbetracht daß ein zwingender Grund für die Straßburger Zusammenkunft nicht vorlag, es bei der früheren Abmachung zu belassen und mit dem französischen Könige seinen Weg nach Paris fortzusetzen. — Wie wenig aus diesem Verhalten des Papstes auf eine Verstimmung gegen Konrad geschlossen werden darf, zeigt dann gleich der nächste Schritt Eugens, seine Kreuzbulle für die Wendenfahrer.

Die Bulle, welche vom 11. April datiert und von Eugen auf dem Wege nach Paris im Gebiete von Troyes erlassen ist,[4]) betont zunächst, daß nach der allweisen Anordnung Gottes fast die ganze Christenheit zum Kreuzzuge rüste, ja daß selbst die mächtigsten Könige derselben, unter ihnen sogar der spanische, sich mit Gottes Hilfe zur Bekämpfung

---

[1]) Otto Frising. gesta Frider. I c. 48 sq., 52 sqq.; Hist. pontificalis, SS. XX. 522; Gaufridi epistola ad Albinum (Migne T. 185 c. 587 sqq.) hat die genaue Bestimmung: (papa) utramque partem sibi praecepit in solemnitate paschali Parisius praesentari. Vergl. v. Hefele, Konziliengeschichte V², 503—508 über die Pariser Vorgänge.

[2]) Nach der in der vorigen Note angezogenen epistola Gaufridi wäre Gilbert schon von Italien aus auf Ostern nach Paris vorgeladen worden, indes wird mit dem gerade hier besonders gut unterrichteten Freisinger Bischof doch eine vorhergehende Vorladung nach Auxerre anzunehmen sein. Dann ist aber diese erste Vorladung zweifellos schon von Siena aus erfolgt und wohl durch die Ankläger Gilberts diesem zugestellt worden. Jedenfalls war also der Papst Ende März in Dijon schon in dieser Sache, sei es für Auxerre sei es für Paris, verpflichtet.

[3]) in sexta feria, quae in paschalem eptomadam habetur, desideratam faciem vestram apud Argentinam videre optamus. Die eptomada paschalis ist die Oster=, nicht die Charwoche.

[4]) Jaffé² nr. 9017; Boczek, cod. dipl. Moraviae I, 244 sq.: Divini dispensatione consilii factum credimus, quod tanta multitudo fidelium de diversis mundi partibus ad infidelium expugnationem accingitur . . Inter alios enim principes et potentes ipsi reges, qui ceteris nationibus dominantur . . crucis Christi inimicos . . cum Dei auxilio potenter expugnare disponunt etc.

der Ungläubigen waffneten. Weiter billigt dann Eugen die Absicht derer, welche das Kreuz, statt gegen die Sarrazenen, gegen die heidnischen Slaven zu tragen wünschen, verleiht ihnen den vollkommenen Ablaß der Jerusalem-Fahrer und bestimmt neben anderen Anordnungen den Bischof von Havelberg zum päpstlichen Legaten für dieses neue Kreuzheer. Es steht dahin, ob der Havelberger und die übrigen königlichen Gesandten bei Erlaß dieser Bulle, auf welche offenbar auch der hl. Bernard bestimmend eingewirkt hat, noch am päpstlichen Hoflager sich befanden.[1] Jedenfalls zeigt die Bestellung des Bischofs zum päpstlichen Bevollmächtigten, daß bei Eugen keinerlei Mißstimmung gegen die Gesandten obwaltete, wie denn überhaupt die Anfangssätze der Bulle eine mittelbare Gutheißung des Kreuzzugsentschlusses Konrads enthalten. — Zu Ostern langte der Papst in Paris an, wo er die letzten zwei Monate vor Aufbruch des französischen Kreuzheeres verweilte.

Die Zeit des Pariser Aufenthaltes war neben anderen Angelegenheiten den letzten Maßnahmen für den bevorstehenden Kreuzzug gewidmet. Damals wird die Ernennung zweier Legaten für das deutsche und französische Heer erfolgt sein, der Kardinäle Dietwin und Guido, welche freilich im Verlauf des Zuges wenig hervortreten, und deren Stellung namentlich nicht mit jener des Adhemar von Puy im ersten Kreuzzuge zu vergleichen ist. Das mag zum Teil in den Persönlichkeiten seinen Grund haben, deren Tauglichkeit wenigstens die Historia pontificalis bestreitet,[2] zum guten Teil aber lag das Zurücktreten der päpstlichen Legaten in den veränderten Verhältnissen begründet. Wenn die beiden mächtigsten Könige des Abendlandes ihre Völker, und was sich aus anderen Nationen ihnen anschloß, persönlich zum Kampfe führten, so fiel selbst-

[1]) Wahrscheinlich gehörte die Verhandlung über den Slaven-Kreuzzug, welcher auf dem Frankfurter Tage beschlossen war, (s. Bernhardi S. 548 f., 559 f.) zu den mündlichen Aufträgen der Gesandten Konrads bei Eugen. Jedenfalls ist mit ihnen in dieser Sache verhandelt worden, denn Wibald erzählt (Jaffé, bibl. I, 243), der Papst habe ihm unter Berufung auf den kanonischen Gehorsam anbefohlen, gegen die überelbischen Heiden mit ins Feld zu ziehen. — Der heil. Bernard hatte wahrscheinlich schon gleich in Frankfurt sein Manifest an die Wendenfahrer erlassen (Boczek, cod. dipl. I, 253—255) und war über Trier Ende März nach Frankreich zurückgekehrt (Hüffer, Bernard I, 72 N. 1), wo er den Papst aufsuchte, um ihm über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten (s. Jaffé² nr. 9016).

[2]) Bernhardi S. 602. Ich verstehe nicht, wie Bernhardi die durch die Natur der Dinge gebotene Bestellung zweier Legaten bei jedem der getrennt marschierenden Kreuzheere als Ausfluß einer unterstellten „argwöhnischen Gesinnung" des Papstes betrachten kann.

redend auch ihnen die Last und Ehre der gesamten Leitung des Unternehmens zu. Ein aus dem Juli 1147 datierender Brief Eugens[1]) empfiehlt die Legaten der Obsorge des Bischof Heinrich von Olmütz, von dessen Tüchtigkeit, Kenntnis der orientalischen Verhältnisse[2]) und Einfluß bei Konrad der Papst überhaupt die größten Dienste erwartete. Namentlich hoffte er nach Ausweis desselben Briefes, daß Heinrichs Einwirkung dem deutschen Herrscher ein besonderer Sporn sein werde, bei Kaiser Manuel auf die segensreiche Vereinigung der griechischen mit der römischen Kirche hinzuarbeiten. Besondere Anstrengungen in dieser Richtung scheint Eugen allerdings nicht gemacht zu haben, und als Heinrich, statt Konrad zu folgen, mit den Böhmen und Mähren gegen die heidnischen Slaven auszog, ließ der Papst, wie er in einem neuen Schreiben an Heinrich aussprach,[3]) die Verfolgung jenes Planes ganz fallen. — Während des Pariser Aufenthaltes war Eugen ferner bemüht, im Einvernehmen mit König Ludwig die Reichsverwesung für die Zeit von dessen Abwesenheit zu ordnen. Suger von St. Denis, den schon die große Versammlung der französischen Kreuzritter zu Etampes im Februar des Jahres für diesen Posten ausersehen hatte,[4]) ließ sich erst durch das Drängen des Papstes zur Uebernahme desselben bewegen[5]) und erhielt aus den Händen Eugens das geistliche wie weltliche Schwert der Regierung. Diese Nachricht der Vita Sugeri ist offenbar dahin zu verstehen, daß Ludwig, wie auch die Gesta Eugenii erwähnen[6]), dem Papste beim Scheiden auch den Schutz seines Reiches anvertraut hat. Eine solche tutela regni aber übernahm Eugen in ähnlicher Weise auf Bitten Konrads und seines Sohnes Heinrich auch für das deutsche Königreich.[7])

Die Erfüllung dieser Doppelaufgabe wird neben den kirchlichen Obliegenheiten ein wesentlicher Grund gewesen sein, weshalb der Papst bis zum Ende Mai des Jahres 1148 in Deutschland und Frankreich verweilt hat. Als er dann in Reims bereits zum Aufbruch rüstete, ermahnte er durch ein Rundschreiben alle geistlichen Fürsten in Deutschland zum Schutz

---

[1]) Jaffé² nr. 9095.

[2]) Heinrich war bereits auf einer Pilgerfahrt in Jerusalem gewesen, s. Boczek p. 218.

[3]) Jaffé² nr. 9110.

[4]) Bernhardi S. 538 f.; Odo de Diogilo bei Migne T. 185 c. 1209 sq.

[5]) Vita Sugeri bei Bouquet SS. XII, 108: altero materiali regio, altero spirituali et ecclesiastico, utroque autem a summo sibi pontifice divinitus commisso.

[6]) ibid. T. XV, 424; cf. Muratori, SS. ital. III, I, 439.

[7]) S. oben S. 424 N. 1.

des jungen Königs und zur Bewahrung des Friedens, wie er andererseits Frankreich nicht verlassen hat, ohne dort die künftigen Störer des Landfriedens während der Dauer der Regentschaft mit dem Banne zu bedrohen.[1]) — Das war der letzte Schritt des Papstes in Sachen des zweiten Kreuzzuges.

Die Untersuchungen über den unmittelbaren Anteil Eugens an dem großen Unternehmen der Christenheit sind hiermit abgeschlossen. Dieselben führen im ganzen zu dem klaren Ergebnis, daß der Papst in weit höherem Maße, als man bisher angenommen, auf das Zustandekommen und die Gestaltung des Kreuzzuges bestimmenden Einfluß geübt hat. Die notwendige Ergänzung seiner eigenen Thätigkeit aber bildet das Kreuzzugswirken seines Bevollmächtigten, des hl. Bernard von Clairvaux.

---

[1]) Das Schreiben an die deutschen Fürsten s. Jaffé[2] nr. 9214. Bezüglich Frankreichs meldet das Chron. Maurin. bei Bouquet SS. XII, 88: Domnus apostolicus repatriare in patriam volens omnes, qui regnum ante regis reditum inquietare auderent, anathematis sententiae subdidit.

Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 14. Jahrhundert.

Von Reallehrer Joh. Bapt. Seidenberger.

Bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung erhielt die Stadt Mainz durch das große Privilegium des Erzbischofs Siegfried III. von Eppstein.[1]) Der Erzbischof verzichtet darin auf alle Steuern und Zölle seitens der Mainzer Bürgerschaft und verleiht ihr das Recht, einen Rat von 24 Mitgliedern zu wählen und beim Abgang eines derselben ihn zu ergänzen.

Als politisch berechtigte Bürgerschaft galten damals nur die ritterbürtigen Familien oder Geschlechter, in Mainz, die Alten genannt. Auf sie allein bezog sich das aktive und passive Wahlrecht in den Rat. Die Geschlechter waren teils erbangesessene Grundbesitzer und Großkaufleute, teils Ministerialen. Sie bildeten einen festgeschlossenen Stand mit besonderen Vorrechten: dem Dienst-, Münz- oder Hausgenossen- und dem Gadenrecht.[2]) Vermöge des ersteren waren die Geschlechter lehensfähig, kraft des zweiten hatten sie ihre eigene Gerichtsbarkeit, das dritte Recht verlieh ihnen das Monopol des Tuchhandels.

Den Geschlechtern gegenüber stand die Gemeinde der zünftigen Handwerker, von jeder Teilnahme an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen.

Organ der Verwaltung war der Rat. Er hatte Steuern und Ungeld auszuschreiben und ließ bei Friedensbrüchen durch die Bürgermeister Recht sprechen. Neben den 24 von der Bürgerschaft gewählten Ratsherren finden wir als ständige Mitglieder des Rates noch den Kämmerer, Schultheißen und vier Richter, welche, vom Erzbischof ernannt, dessen weltliches

[1]) Ausgestellt vom 13. November 1244. Gudenus, codex diplomaticus (1747) I, 580.

[2]) Ueber die Gaden s. Mainzer Chronik. I, 5, (in den Städtechroniken Bd. XVII), Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz. S. 65.

Gericht bilden. Die Bürgermeister urteilten nur über bestimmte Polizeivergehen; auf alle Kriminal- und Civilsachen erstreckte sich die Kompetenz dieses erzbischöflich weltlichen Gerichtes, welches zugleich ein Notariat für Kauf, Verkauf, Schenkungen und Testamente war. Der Kämmerer war Vorsitzender dieses Gerichtes. Er hält die drei ungebotenen Dinge und kann das Gericht in der Stadt gebieten, wann und wo er will. Neben dem weltlichen Gericht des Erzbischofs stand das geistliche Gericht. Es entschied zunächst über rein geistliche Sachen und über Dinge, die Geistliche oder deren Gesinde betrafen, dann aber auch über alles, was mit geistlichen Dingen in irgend welcher Beziehung stand, wie über alle Ehesachen. Uebrigens waren die Grenzlinien zwischen geistlichem und weltlichem Gericht nicht scharf gezogen. Wir finden Verkäufe zwischen Geistlichen und Laien und Vermächtnisse von Laien an geistliche Körperschaften bald vom geistlichen, bald vom weltlichen Gericht beglaubigt.[1])

Außer der eximierten Gerichtsbarkeit hatten die Geistlichen auch die Befreiung von städtischen Steuern und Ungeld, ein Privileg, das bei dem ausgedehnten Frucht- und Weinhandel der Geistlichen von nicht geringer Bedeutung war.

Dies alles erlitt durch die Zunftkämpfe durchgreifende Veränderungen.

Die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Zunftunruhen war in Mainz, wie überall, die Schuldenlast der Stadt, die hauptsächlich durch die Zerstörung der Klöster St. Alban, Viktor und Jakob entstanden war. Deshalb und weil die Erstürmung dieser Stifte mit dem Ausbruch der Zunftbewegung in innerem Zusammenhang steht, müssen wir auf dieses Ereignis näher eingehen.

Erzbischof Matthias v. Bucheck war gestorben. Das Mainzer Domkapitel wählte als Erzbischof zum drittenmal Balduin von Trier[2]). Balduin hatte seine Studien auf der Universität zu Paris gemacht, dort freundschaftliche Beziehungen mit König Philipp dem Schönen angeknüpft[3]) und stand zur Zeit auf Seite Ludwig des Bayern. Gründe genug für Papst Johann XXII., ihm die Bestätigung zu versagen und den Bonner Propst Heinrich v. Virneburg zum Erzbischof zu ernennen. Balduin aber nahm

---

[1]) Vergl. die Urkunden bei Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebundes (1855) II, 11; Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst (1830) II, 400, 398, 379 u. a.; Gudenus, c. d. III, 875, Baur, Arnsburger Urkundenbuch II, 232 Nr. 316, 374 Nr. 568; Würdtwein, subs. dipl. V, 434. Oppenheim erhielt 1314 von K. Ludwig dem B. das Privileg, daß keine Civilsache vor das geistliche Gericht gebracht zu werden brauche. Andreae, commentatio de Oppenhemio (1779) 42 Extra.

[2]) Schunk, Beiträge II, 235.

[3]) Boehmer, fontes rer. Germanic. I, 358 (Joh. v. Victring).

ungeachtet des päpstlichen Widerspruches die Verwaltung des Erzbistums in seine Hand.[1]) Er rückte mit bewaffneter Macht in das Mainzer Gebiet ein und besetzte die festen Plätze, von der Geistlichkeit überall mit Freuden empfangen.[2]) Der Rat von Mainz suchte dagegen die Stadt gegen den heranrückenden Balduin zu verteidigen.

Dies war die Lage der Dinge, als am 10. August 1329 die Stifter St. Alban, Jakob und Viktor von den Mainzer Bürgern erstürmt und zerstört wurden.[3]) Die landläufige Annahme geht nun dahin, diese Klöster seien zerstört worden, weil sie, außerhalb der Stadt gelegen, bei einer Belagerung Balduin zu festen Stützpunkten dienen konnten. Aber außerhalb der Stadt, nahe bei den obigen, lagen noch andere Klöster, welche nicht zerstört wurden, wie Hl. Kreuz, zu den Karthusen. Und an demselben Tage zertrümmerten die Mainzer obendrein innerhalb der Stadt 43 Domhäuser und Klöster[4]), wofür gewiß keine fortifikatorischen Gründe angeführt werden können. Suchen wir deshalb eine andere Erklärung. Im Jahr 1326 hatte der Mainzer Klerus eine alte Union erneuert,[5]) worin er bei etwaigen Angriffen seitens der Bürgerschaft mit Auszug aus der Stadt und dem Interdikt droht. Den Anlaß hierzu enthüllt uns Serarius und der unbenannte Biograph Balduins. „In jener Zeit tobte zwischen der Mainzer Bürgerschaft und der Geistlichkeit ein heftiger Kampf wegen der kirchlichen Freiheit, indem diese ihre Rechte und Freiheiten verteidigten, jene dagegen alles zu verletzen und vernichten strebten. Unter dem Scheine der Gleichheit maßten sich die Mainzer Bürger gewisse Rechte freventlich an“.[6])

An der Spitze der Union standen Abt und Konvent von St. Alban und St. Jakob. Auch in der Folgezeit verband sich die Geistlichkeit wiederholt zur besseren Verteidigung ihrer Steuer- und Gerichtsfreiheit, so 1382, 1416, 1435[7]) und stets unter der Anführung von St. Alban, Jakob und des Domkapitels. Daher der besondere Haß der Mainzer gegen diese

---

[1]) Mainzer Chronik I, 6. Ueber Balduin siehe Dominikus, EB. Balduin von Trier (Koblenz 1862).

[2]) Gudenus III, 265.

[3]) M. Chronik I, 7; Hegel, Anmerkung 3 daselbst; Scheel, Zunftunruhen v. Mainz (Rostock 1881) S. 11.

[4]) Würdtwein, bibliotheca Mogontina 214, Diplomat. Magont. I, 480 und Nova subsidia V, 56 Nr. 33. Schunk, Beiträge III, 209.

[5]) Würdtwein, subsid. dipl. XII, 354, Nr. 98.

[6]) Joannis, rer. Mog. I, 653. Vgl. Gudenus, c. d. III, 266.

[7]) Würdtwein, subsidia dipl. XII Nr. 104 S. 386, Nr. 105 S. 394 u. XIII Nr. 9 S. 103.

Abteien, gegen die Vorkämpfer für „pefflich recht und friheit", der sich wiederholt namentlich gegen St. Alban Luft machte.[1]) Noch etwas anderes kommt in Betracht. Fassen wir die Insassen der zerstörten Klöster ins Auge, so finden wir namentlich in St. Viktor fast durchweg Geschlechter[2]). Nicht minder ergeben sich die engen Beziehungen der Geschlechter zu den zerstörten Klöstern aus den zahlreichen Belehnungs-, Schenkungs- und Verkaufsurkunden.[3]) Unter diesem Gesichtspunkte tritt der Haß der Bürgerschaft gegen diese Abteien in ein neues Licht, es ist der Haß der Gemeinde gegen die Geschlechter, denen die Klosterpfründen vorbehalten waren. Im Kampf der Würzburger gegen ihren Bischof und die Geschlechter verlieh ein Zünftiger, Endres Salzkestener, solcher Gesinnung bündigen Ausdruck:[4])

„Wann wir die pfaffen hier vertrieben
und selber herren im stifte bliben
unser sune zu tumhern machen,
des werden sie gar frolich lachen.
Lat uns die frauwenklöster stören,
unser dochter drin gehören,
das bringt uns allen kleinen schaden,
der edlen wollen wir sin entladen,
all ir getreide unde win,
das muß unser eigen sin".

Beim Sturm auf die Mainzer Stifter haben wohl ähnliche Beweggründe mitgewirkt.[5]) Der erste Ausbruch der Zunftunruhen richtete sich zunächst

---

[1]) Chronic. Moguntin. in den Städtechroniken Bd. 18 (Mainz 2) S. 184 u. Schaab, Geschichte des rheinischen Städteb. II Nr. 320, S. 423.

[2]) Nikolaus z. Silberberg, cantor zu St. Viktor, 1325 u. 49. bei Joannis, r. M. II, 638; Jakob z. Silberberg, scholasticus zu St. Viktor, † 1363 b. Joannis, r. M. II, 633; Friele Gensfleisch, Kapitular zu St. Viktor, 1391 b. Schaab, Erf. d. B. II Nr. 37 S. 184; Jakob Gensfleisch, scholasticus zu St. Viktor, 1439 b. Schaab, Erf. d. B. II Nr. 94 S. 238, Nr. 96 S. 241; Joannes Scherpelin, scholasticus zu St. Viktor, 1349 b. Joannis, r. M. II, 607, 633.

[3]) Schaab, Erf. d. B. II, 180 Nr. 34, 394 Nr. 238, 429 Nr. 263 u. a. St. Alban und das Domkapitel nahmen überhaupt nur Adelige auf. S.: Reuter, v. Albansgulden (1790) S. 45 und Hardt, Constant. Concil. I, 637. Die weiblichen Angehörigen der Geschlechter wurden im Dalheimer-Klara- und Altmünsterkloster untergebracht. Schaab, Erf. d. B. II, 164, 180, 510, 512 u. 525.

[4]) Liliencron, historische Volkslieder der Deutschen I, 171 V. 505 ff.

[5]) In der Rachtung von 1332 verspricht der Rat der Geistlichkeit: aber so sollen wir schaffin und begaten, daz alle Burgers sone zu Mentze die zu dem Dume hant impetreret davon sollent lassen abzuhant ane verzog. Würdtwein s. d. XII, 365.

gegen die Geschlechter im geistlichen Gewand. Dann ist aber die Erstürmung dieser Klöster unmöglich vom Stadtrat veranlaßt worden, wie Hegel im offenen Widerspruch zur Mainzer Chronik annimmt.[1]) Vielmehr verdient die Darstellung der Chronik allen Glauben. In der Stadt war das Gerücht verbreitet, in den 3 Klöstern seien Bewaffnete zum Angriff auf die Stadt verborgen — wie oft wurde im Laufe der Zunftbewegung ähnliches von den Patrizierhöfen behauptet! Zur Beruhigung der Bürgerschaft wollte der Bürgermeister eine Untersuchung in den Abteien vornehmen. Da fiel plötzlich aus einem der Klöster ein verhängnisvoller Schuß. Der Sohn des Bürgermeisters stürzte getroffen nieder, und jetzt erstürmen die erbitterten Massen die Abteien: die Zünftigen aus Haß gegen die adeligen Stifte, ein Teil der Alten voll Grimm über die Ermordung des Bürgermeistersohnes.[2])

Dieser Klostersturm zog der Stadt den Kirchenbann und die Reichsacht[3]) zu. Nach längeren Verhandlungen kam am 23. Juni 1332 zwischen der Stadt und der Geistlichkeit eine Vereinbarung zu stande.[4]) Die Stadt verpflichtet sich, binnen 3 Jahren die zerstörten Domhäuser aufzubauen. Läßt sie den Termin verstreichen, ohne ihrer Verpflichtung zu genügen, so verfällt sie, nach einer weiteren Frist von 10 Wochen, der Strafe von 100 Pfund Heller. Für den Neubau von St. Alban, Jakob und Viktor muß die Stadt 2 Jahre lang je 1000 Pfund Heller zahlen, von da ab jährlich 3000 Pfund bis zur Wiederherstellung der Abteien. Nach einer weiteren Bestimmung soll während der Verwaltung des Bistums

[1]) Als Beweis, daß der Rat die Zerstörung der Klöster befohlen habe, führt Hegel ein Notariatsinstrument (Schaab, Rh. St. II, 115) an, wonach am 11. März 1330 eine Zusammenkunft zwischen Bevollmächtigten des Königs Johann v. Böhmen und Balduins auf der einen, des Mainzer Rates auf der andern Seite stattfand; wobei erstere alle möglichen Sicherheiten versprachen, daß von St. Alban, Jakob und Viktor aus der Stadt kein Schaden zugefügt werden solle, wenn diese sich verpflichte, jene Abteien nicht zu zerstören. Die Mainzer aber verweigerten die Annahme dieser Bürgschaften und zerstörten die Klöster. — Allein diese Versammlung fand ja ¾ Jahre nach der Erstürmung der Abteien statt und konnte nur die völlige Niederlegung verhüten wollen. Hier war die Stellung des Rates immerhin eine andere, da er vor einer vollendeten Thatsache stand.

[2]) Die Erstürmung dieser Abteien hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der im Jahre 1422 stattfindenden Erstürmung von St. German bei Speyer durch die dortige Bürgerschaft. Auch hier sucht der Speyrer Geschichtschreiber Lehmann (Speyrer Chronik S. 888 ff.) die Zerstörung im Widerspruch mit den übrigen Chronisten aus fortifikatorischen Gründen zu erklären.

[3]) Würdtwein, dipl. Mag. I, 480—85.

[4]) Würdtwein, subs. dipl. XII, 363 Nr. 99. Nova subs. dipl. V, 56 u. 62 Nr. 33 u. 34.

durch Erzbischof Balduin der Pfundzoll[1]) an die Stadt fallen, wogegen diese auf die Zollfreiheit bei Ehrenfels und Lahnstein verzichtet. Hierauf löste König Ludwig die Bürgerschaft von der Acht; vom Bann hatte sie Erzbischof Heinrich[2]) im Auftrage des Papstes schon früher losgesprochen.

Nach Beilegung der Zwistigkeiten mit der Geistlichkeit durch die Rachtung[3]) vom 23. Juni machte sich der Rat zu Mainz an die Lösung der großen Zeitfrage, wie weit den Zünftigen die Teilnahme am städtischen Regiment zu gewähren sei. Im Jahre 1327 war es in Speier zu heftigen Kämpfen zwischen den Geschlechtern und den Zünftigen gekommen, weil ohne Zustimmung der letzteren der Rat eine Steuer ausgeschrieben hatte.[4]) Im Hinblick hierauf faßte, als Ostern 1332[5]) auch in Straßburg die Zunftkämpfe entbrannten, der Rat zu Mainz den Entschluß, einem Aufstand der Gemeinde durch Zugeständnisse vorzubeugen. Er berief 12 Männer aus den Zünftigen als außerordentliche Kommission, um mit ihnen gemeinsam über die Aufbringung und Zahlung der gemäß der Rachtung an die Geistlichkeit zu entrichtenden Summen zu beratschlagen. Solchem Entgegenkommen des Rates gegenüber forderten die Zünfte das Recht, 22 Männer zu senden, welche mit dem Rate so lange tagen würden, bis die ganze Schuld bezahlt sei. Durch die Gewohnheit des Zusammentagens gedachten die Zünftigen auch rechtlich Einfluß auf das Stadtregiment zu erhalten, mochten sie auch jedes Streben nach Ratsherrn- und Bürgermeisterwürden einstweilen entschieden in Abrede stellen.[6]) Der Rat gewährte, wenn auch ungern, die Forderung, doch blieben Reibungen zwischen den 22 und dem Rat nicht aus. Dieser hatte das Mehl-Ungeld erhöht und wünschte weiteres einzuführen, jene verhinderten es und schafften den eben erst vom Bischof erlangten Pfundzoll ab. Warum sollten auch die Zünftigen den adeligen Domherrn und Benediktinern zu ihrem Gelde verhelfen? Wurde die Schuld bezahlt, so erlosch ja auch das Mandat der 22. Gründe genug für sie, sich erst eine feste Stellung zu sichern, ehe sie in die Erhöhung des Ungeld willigten. Sei es nun, daß der Rat nachgiebig oder nicht in

---

[1]) Siehe über ihn Hegel, Verfassungsgeschichte S. 95; M. Chronik I, 8.

[2]) Joannis, rer. Mog. II, 732, 734. Gudenus, c. d. III, 269.

[3]) „Rachtung oder nach jetziger zeit zu reden eine Vergleichung“ muß schon der Schreiber der Chronik II, 17 erläutern.

[4]) Lehmann, Speyrer Chronik S. 672. Unter den 1330 hierin vermittelnden Städten war auch Mainz. Lehmann S. 688. Schaab, Rh. St. II Nr. 81 S. 123.

[5]) Closener in der Straßburger Chronik I (Städtechroniken VIII) S. 122.

[6]) M. Chronik I, 8 ff., „daz sie in irem rade nit wollten sin und auch nit burgermeister gerten oder sin wolden.“

der Lage war, den 22 nötigenfalls auch bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen: er schloß mit ihnen am 4. August einen Vergleich. Danach haben bei Friedensbrüchen die Bürgermeister ohne Verzug Recht zu sprechen, andernfalls sind die 22 befugt, die Sache schriftlich an Rat und Bürgermeister zu bringen. Von diesen wird die Angelegenheit binnen 8 bezw. 14 Tagen erledigt und nur mit Wissen und Willen der 22 vertagt. Auch darf ohne ihre Genehmigung keine wichtige Sache unternommen, keine Anleihe gemacht werden. Die erzbischöflichen Beamten, die derzeit im Rate sind, bleiben lebenslänglich, ihre Nachfolger haben nicht mehr Sitz und Stimme darin. Scheidet ein Mitglied der 22 aus, dann ernennt diejenige Zunft, aus der es gewählt war, ein anderes. Wird die Zahl der patrizischen Ratsherrn erhöht, so auch entsprechend die des Gemeindeausschusses. Die Verwaltung der Zölle, Gefälle, Renten und Umlagen wird einer Kommission aus zwei Ratsherrn der Alten und zwei des Gemeindeausschusses übertragen. Diese Viermännerkommission erhält die Befugnis, Ungeld zu mehren und zu mindern.[1])

Die in dem Vergleich den 22 gewährleistete feste Stellung benutzten diese nur zu weiterem Vorgehen gegen den Rat. So bildeten sie neue Zünfte, die ihnen Treue und Gehorsam schwören mußten.[2]) Auch zwei patrizische Ratsherrn, Kraft z. Rebstock und Fritsche z. Schlüssel[3]) standen auf Seite der 22. Durch Zugeständnisse hatte der Rat der Revolution vorzubeugen gehofft, aber in der That das Gegenteil erreicht: er hatte sie entfesselt, und blieb auch die Gemeinde ruhig, so erhoben sich die Geschlechter gegen die Nachgiebigkeit des Rates.

---

[1]) Bei Ausarbeitung dieses Vergleichs diente wohl ein Wormser Statut vom Jahre 1300 als Vorbild. Es gab in Worms eine Gemeindevertretung von 16 Männern, welche die Aufsicht über die Erhebung und Verwaltung des Ungeldes neben dem Rate hatte. Das Statut vom Jahre 1300 gewährt nun den 16 die Befugnis, beschleunigtes Gerichtsverfahren von den Bürgermeistern zu verlangen und bindet bei Ausfahrten, Anleihen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten den Rat an ihre Zustimmung. Eine gemischte Kommission aus den 16 und dem Rat leitet die Erhebung und Verwaltung des Ungelds. Schannat, historia episcop. Wormat. II (Codex) S. 156—159. Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 303, 364.

[2]) Auch in Straßburg hatte der Aufstand von 1332 die Bildung neuer Zünfte zur Folge. Closener (Städtechroniken VIII), 124.

[3]) Wie sich der Rat durch eine feierliche Eidesleistung, der sich Kraft nicht gut entziehen konnte, hiergegen zu schützen suchte, zeigt die Urkunde in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen 1880 S. 44. „daz ir keinre weder mit rade noch mit dade noch mit worten noch mit werken heimlichn noch offenlichn den zwen und zwentzigen oder der gemeinde bestanden solde sin, oder in wise oder weg geben solde wider den alden rat."

Es war am 12. November, als die außerhalb des Rates stehenden Geschlechter, 129 an der Zahl, zu einem Verein zusammentraten. Als ihr Programm stellten sie auf: „dem rade und den burgermeistern bistendig zu sin in der stede ere und den brief — vom 4. August — zu halden, als der alde rad und die zwen und zwenzig und alle junge lude und die ganze gemeinde gesworen hatten fest und stede zu halden." Sie standen also auf dem Boden der Verfassung, wenigstens der Form nach, zeigten sogar gemäß den Bestimmungen des Friedensgebots vom Jahre 1300[1]) dem Rate, wie auch den 22, die Begründung ihrer Vereinigung an. Beide wußten nichts dagegen einzuwenden. Doch trafen die 22 umfassende Vorbereitungen, um einer etwaigen Erhebung der Alten zu begegnen. Es lag ja nahe genug, in dieser Vereinigung das Zeichen zu einer bewaffneten Reaktion der Alten zu sehen.[2]) So forderten denn die 22 vom Rate die Herausgabe der Schlüssel zu den Stadtthoren, zum Zeughaus und Geschütz und nahmen sie, auf seine Weigerung hin, mit Gewalt. Die bisherigen Thorwächter wurden durch andere ersetzt und neue Schlösser an den Thoren angeschlagen. Die Aufregung in der Stadt stieg. Beängstigende Gerüchte wurden verbreitet. Man erzählt sich, die Geschlechter hätten Reisige, in Weinfässern verborgen, in die Stadt geschmuggelt; der Tempelhof, die vornehmsten Patrizierhöfe, seien mit Bewaffneten gefüllt; diesseits und jenseits des Rheines stünden Ritter und Reisige bereit, um auf den Wink der Alten[3]) die Stadt mit Sturm zu nehmen. Thatsächlich suchten die 129 die Handwerker zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen die Geschlechterherrschaft zu bewegen, indem sie ihnen gegen Verzicht auf politische Rechte, Besserung ihrer sozialen Lage versprachen.[4])

---

[1]) Würdtwein, diplom. Mag. II, 547. Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins VII, 3 f.

[2]) Man konnte auf das Verhalten der Geschlechter in Speyer nach der Verfassungsveränderung von 1327 hinweisen. Lehmann, Sp. Chr. 675 ff.

[3]) Ob diese Gerüchte begründet, ob von der Furcht eingegeben oder geflissentlich verbreitet waren, läßt sich nicht entscheiden. Eidlich erhärteten Aussagen der Alten stehen eidlich erhärtete Aussagen der Zünftigen gegenüber. Rotulus testium in d. M. Chronik I, 360.

[4]) Bezeichnend ist die Rede des Martin zum Dürrenbaum an die Steinmetzenzunft. (M. Chronik I, 362.) „Meine Herrn, wollet ihr unserer Gesellschaft beitreten, wir haben einem Vorstand von 13 Mann geschworen, und eine Gesellschaft gegründet, wir wollen nicht zugeben, daß zwei Räte seien — Rat der Alten und die 22 —. Wir haben schon mehrere Handwerke und Zünfte gesprochen, die uns gelobt haben. Wollet ihr uns nun auch zuschwören, so wollen wir Leben und Gut nicht von Euch trennen noch scheiden. Wir wollen Euren Lohn an allen Dingen erhöhen und Eure Arbeit erleichtern, wir wollen auch den Getreidezoll abschaffen und die Weinmaß vergrößern, wir wollen lieber Herren dienen denn Buben."

Diese Werbung blieb nicht ohne Erfolg. Ein Teil der Steinmetzen trat auf Seite der 129. Anderseits war Kraft zum Rebstock unermüdlich gegen Rat und Alten thätig. In der Nacht vom 12. auf den 13. November erschien er bei den 22, ermahnte sie zur Vorsicht und Ausdauer und versicherte sie seines Beistandes.[1] Die 22 ließen Sturm läuten, beschuldigten vor versammelten Zünften die 129 des Hochverrats und zogen dann mit der bewaffneten Gemeinde vor den Dom, wo sich inzwischen der Rat versammelt hatte. Hier wiederholten die 22 ihre Anklagen gegen die Gesellschaft. Der Rat wurde veranlaßt, mit der Gemeinde in das Predigerkloster zu ziehen und den Vorstand der 129 ebendahin zu entbieten. Diese leisteten dem Ersuchen des Rates Folge, wurden bei ihrer Ankunft ergriffen und ins Gefängnis geführt. Am 16. November mußten die 129 ihre Waffen abliefern und geloben, sich dem Gerichtsspruch eines 6er Ausschusses aus den 22 zu unterwerfen oder 3 Tage nach Veröffentlichung des Urteils mit ihrer fahrenden Habe die Stadt zu verlassen. Wäre aber bis Pfingsten ein Urteil nicht ergangen, so sollten sie ihrer Eide entbunden sein. Der Vorstand wurde aus der Haft entlassen. Diese Festsetzung erlitt nun insofern eine Aenderung, daß in der Woche vom 15. bis 22. November je zwei Städteboten aus Worms, Speyer und Frankfurt in Mainz erschienen und mit den 22 vereinbarten, in Gemeinsamkeit mit ihrem 6er Ausschuß bis Pfingsten das Urteil zu fällen. Zugleich entwarfen sie folgende Verfassung für Mainz:

1) Der Rat besteht aus 58 Mitgliedern, 29 aus den Geschlechtern, 29 aus der Gemeinde.[2] Alljährlich findet, innerhalb 4 Wochen nach Ostern, Neuwahl der zünftigen Ratsherrn statt. Das Wahlrecht bleibt bei denjenigen Zünften, aus denen die 22 gewählt

---

[1] „Ihr Herrn wollet heute ein groß Ding beginnen, wartet bis Ihr an den vielen Zünften sicher seid, daß Euch diese nicht abfallen, laßt Euch nicht in die Enge treiben oder Ihr verlieret Gut und Blut. Ich will heute bei Euch leben und sterben und mir lieber Leber, Gekröse und Gedärme mit einem Haspel aus dem Leibe lassen winden, ehe ich von Euch abfalle.“ Quartalbl. d. hist. Vereins f. Hessen 1880. S. 44.

[2] Diese 58 Ratsherrn mit 4 Bürgermeister fungierten wahrscheinlich nicht als Ganzes, sondern wechselten in bestimmten Teilen zu bestimmten Zeiten ab. So schreiben die Straßburger Gesandten (Weizsäcker, Reichstagsakten IV, 189 Nr. 166): „Sobald wir nach Mainz kamen, gingen wir zu dem Bürgermeister und fragten ihn nach den Sachen des neuen Königs.“ Von den 4 Bürgermeistern ist hier nur Einer im Amte. Die Stelle, welche Scheel, Zunftunruhen S. 21 zum Beweis für dieselbe Ansicht anführt: „Darumb virbotten sich die Ratherrn, die Innern und Ussern zu Hauff“ bezieht sich auf Art. 3 der Verfassung. Die „äußeren Ratsherrn“ sind die Ratsherrn des vorigen Jahres.

waren und sieben anderen. Uebt eine Zunft ihr Wahlrecht nicht aus, so fällt es an die ausscheidenden Ratsherrn. Wiederwahl ist gestattet.

2) Kein Ratsherr darf städtische Renten und Ungeld pachten.[1])
3) Bei Anleihen, Ausfahrten und anderen wichtigen Dingen hat der Rat auch die zünftigen Ratsherrn des vorigen Jahres zu berufen und deren Gutachten zu vernehmen, doch sind dieselben nicht stimmberechtigt.
4) Alle Aemter werden halb von den Ratsherrn der Alten, halb von denen der Zünfte besetzt.
5) Alle weltlichen Bürger sollen zünftig werden außer den 129. Emmerich z. Rebstock soll, auch ohne zünftig zu sein, Ratsherr der Zünfte verbleiben, so lange er sich recht und billig gegen die Gemeinde verhält.
6) Die Bestimmung der Vereinbarung vom 4. August, wonach die derzeitigen erzbischöflichen Beamten im Rate verbleiben, ihre Nachfolger aber nicht mehr Sitz und Stimme darin haben, wird bestätigt und erneuert.

Diese neue Verfassung datiert vom Katharinenabend — 24. November — 1332, ward bestätigt und besiegelt vom alten und neuen Rat, sowie sämtlichen, im einzelnen angeführten Zünften.

Und die 129, fragt man unwillkürlich, warum haben nicht auch sie gleich den Zünften die Urkunde besiegelt? Fassen wir zuvörderst einmal die Stellung der 129 zum Rate ins Auge. In dem bisherigen Kampfe müssen 3 Gruppen unterschieden werden. Die 22 mit der Gemeinde und die 129 sind die kämpfenden Parteien, eine vermittelnde Stellung nimmt der Rat ein. Seine Sache wäre es gewesen, die Vorrechte der Alten zu verteidigen. Wenn nun statt dessen ein patrizischer Klub diese Aufgabe ergriff, so geht daraus hervor, daß diesem Teile der Bürgerschaft der Rat als seiner Stellung nicht gewachsen, als zu nachgiebig erschien. Erinnern wir uns der Zugeständnisse, welche der Rat der Gemeinde gemacht hatte, und wir begreifen die Unzufriedenheit der übrigen Geschlechter, die an ihren Vorrechten unerbittlich festhielten. Ein Mißtrauensvotum gegen den Rat[2]) war die Bildung der Gesellschaft der 129 Geschlechter.

Die Mitglieder der Gesellschaft werden in der Chronik „die jungen

[1]) Die Erhebung von Ungeld und Gefälle wurde für ein Jahr oder auf längere Zeit an einzelne Bürger oder Gesellschaften verpachtet.

[2]) M. Chronik I, 19: „es irhup sich aber ein zweitracht zweſſen dem alten rade und ir frunden, want ir frunde ein geſelſchaft gemacht hatten."

Leute" genannt. Woher der Name? Der Mainzer Geschichtschreiber Hennes[1]) bezieht ihn auf das Lebensalter der Mitglieder. Scheel[2]) bestreitet dies, weil im Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft viele Väter mit ihren erwachsenen Söhnen angeführt seien. Thatsächlich jedoch findet sich nur ein Vater mit seinem Sohne verzeichnet.[3]) Daß wir nun sonst nur Brüder, nie Väter verzeichnet finden, ist sehr auffallend. Im Katalog der 117 Ausgefahrenen vom Jahre 1411 finden wir stets Familienhäupter mit ihren Söhnen aufgeführt. Es sind also „junge Leute" diejenigen aus den Geschlechtern, welche noch nicht Ratsherrn waren oder sind, es sind die zum Rate Berechtigten im Gegensatz zu den im Rate Befindlichen. Es werden dies thatsächlich meist Geschlechter in jüngeren Jahren sein.[4]) Warum nun hat die Gesellschaft der 129 die Verfassung nicht unterzeichnet? Weil sie dieselbe nicht anerkannte. Die Rachtung vom Katharinenabend ist also gar kein Friedensschluß.

Am 12. November war bestimmt worden, daß das Urteil über die Gesellschaft bis Pfingsten gesprochen werden, oder sie aller Eide und Verpflichtungen ledig sein sollte. Das Urteil wurde nicht gefällt, und darauf hin verließen die 129, nun durch nichts mehr gebunden, die Stadt und veröffentlichten eine Erklärung,[5]) worin sie gegen die Verfassung vom Katharinenabend feierlichst Verwahrung einlegten. Den Beweis ergibt eine Vergleichung beider Aktenstücke.

Nach der Rachtung vom Katharinenabend wurden die 22 zum Rate zugelassen und ihre Zahl auf 29 erhöht. Hiergegen verwahren sich die 129 in ihrer Beschwerdeschrift: „daß mit solchen Uebergriffen . . . . die 22 sich in einen Rat drängten."

Nach der Rachtung besetzt die Gemeinde die Hälfte der Bürgermeisterstellen. Die 129 dagegen klagen: „und machten Bürgermeister, was gegen die Ehre und Freiheit der Stadt war und ist."

---

[1]) Die Erzbischöfe v. Mainz S. 206 ff.; d. Großherzogtum Hessen S. 44.

[2]) Die Ansicht Scheels, wonach die „jungen Leute" im Gegensatz zu den Hausgenossen eine minder bevorrechtigte Klasse der Geschlechter seien, ist irrig, „auch klaget die Gesellschaft, daß die 22 sie verdrängt haben von der Freiheit, die sie haben, von dem Stifte und dem Bischofe, das ist von ihrem Dienstrechte, Hausgenossenrecht, und Gadenrecht." Beschwerdeschrift der 129. M. Chronik I, 357. An vielen Stellen der Chronik wird die Bürgerschaft geradezu eingeteilt in: Rat, junge Leute, 22 und Gemeinde.

[3]) Colman Haft mit Panteliane, seinem Sohne. Chronik I, 21 Z. 13.

[4]) Auch in Speyer sind die jungen Leute die Hauptverfechter der patrizischen Vorrechte. Lehmann, Sp. Chr. S. 672.

[5]) M. Chronik I, 353 Beilage 1.

Es bestimmt die Verfassung vom Katharinenabend: „Welche Leute nicht in Zünften sind, müssen sich darin aufnehmen lassen, ohne die 129.“ Es klagt die Gesellschaft „und die 22 zwangen manche Ehrenmänner, die nie in Zünften waren, in solche einzutreten“.

Heißt es in der Rachtung: „Die Bürgermeister sollen zum städtischen Siegel 2 Schlüssel haben . . . es sollen auch die Vertreter der Gemeinde im Rate zu den städtischen Privilegien 1 Schlüssel erhalten,“ — so erheben die 129 Einspruch dagegen, daß die 22 die Herren vom Rate zwangen, ihnen das Stadtsiegel zu überliefern und die Schlüssel zu den städtischen Privilegien.“

Der Brief vom 4. August war mit dem städtischen Siegel besiegelt worden, an die Rachtung vom Katharinenabend hatte jede Zunft ein eigenes Siegel gehängt, und die Gemeinde als solche noch ein besonderes. Darum klagen die 129 in ihrer Verwahrung: „und veranlaßten jede Zunft, ein eigenes Siegel zu machen. Außer den einzelnen Siegeln machten die 22 ein Siegel von sämtlichen Zünften und besiegelten damit einen Brief, der gegen die Ehre und Freiheit der Stadt war und ist.“

Die Beschwerdeschrift der 129 ist also ein offenkundiger Protest gegen das Verfassungswerk vom Katharinenabend.

Hierauf erhoben nun die 22 bei den Städten und bei dem Kaiser Klage gegen die Gesellschaft der 129, daß sie aus der Stadt gezogen seien, um nicht an den städtischen Schulden teil zu haben, und verlangten vom Kaiser die Acht über die Ausgefahrenen. Dieser gewährte der Stadt das Recht, die Güter der 129 mit Beschlag zu belegen. Weiter wurde das Gadenrecht der Alten aufgehoben und den Schneidern freier Tuchverkauf gestattet. Als nun die Ausgefahrenen daraufhin die außerhalb der Stadt gelegenen Besitzungen und Aecker der Zünftigen verheerten, suchten verschiedene Vermittlungstage zu Laubenheim und St. Viktor diesem unerquicklichen Zustande ein Ende zu machen, und den angestrengten Bemühungen der Gesandten von Worms, Speyer und Frankfurt gelang es denn auch schließlich, einen Vergleich zu stande zu bringen. Dieser gewährt allgemeine Amnestie, Aufhebung der Gütereinziehungen, Rückgabe der Gefangenen und gegenseitigen Schadenersatz sowie Wiederherstellung des Gadenrechtes. Gleich den übrigen Bürgern sollen zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden auch diejenigen Ausgefahrenen beitragen, welche in die Stadt zurückkehren, die andern haben nur für die zur Zeit ihrer Ausfahrt bestehenden Schulden aufzukommen.

Diese Rachtung wurde besiegelt von den Städten Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt und Oppenheim. Die Siegel der Zünfte und der Gemeinde zu Mainz fehlen. Auch ein Zugeständnis an die 129! Von

der Rachtung des Katharinenabend schweigt dieser Vergleich. Hierüber hatte man sich offenbar nicht einigen können. Die Ausgefahrenen weigerten sich grundsätzlich, dieselbe anzuerkennen, die Städteboten und die Zünfte verzichteten auf eine formelle Anerkennung, sich mit einer thatsächlichen, der Rückkehr in die Stadt, begnügend.[1]) Der Besiegelung des Versöhnungsbundes zwischen Alten und Zünften fiel Kraft zum Rebstock als Opfer. Auf ihn, den Abtrünnigen, vereinigte sich der Groll der Alten, und bei passender Gelegenheit gaben ihn auch die Zünfte preis. Im Jahre 1335 beriefen die Bürgermeister[2]) den Rat und nach Art. 3 der Verfassung „dazu alle, die von der Gemeinde wegen bisher im Rate gesessen sind" und beantragten, Kraft zum Rebstock wegen Hochverrats aus der Stadt zu verweisen. Einstimmig wurde der Antrag angenommen, wobei die Zünftigen die Erklärung zu Protokoll gaben, daß sie sich nie gegen den Rat erhoben haben würden, hätte nicht derselbe Kraft zum Rebstock sie dazu aufgewiegelt. Zeigten sich so die Zünfte in Einzelheiten nachgiebig und versöhnlich, an der großen Errungenschaft des Kampfes hielten sie unentwegt fest. Unerschüttert und ungeschwächt blieb das Verfassungswerk vom Katharinenabend 1332 in steter Geltung.

Wir können dies an den Beziehungen der Stadt Mainz nach Außen deutlich verfolgen. Die Mainzer Gesandtschaften bestehen stets halb aus Geschlechtern, halb aus Zünftigen und zwar wird nach der Etikette erst ein Geschlechter, dann ein Zünftiger, dann wieder ein Geschlechter und Zünftiger u. s. w. genannt. So vermitteln zwischen Echard, Bischof von Worms, und dem dortigen Rate 1386 die Mainzer Gesandten Heinrich zum Jungen, Konrad Sternenberg, Emmerich zum Fürstenberg und Hans Castener.[3])

Während in den meisten süd- und mitteldeutschen Städten sich die Zunftkämpfe in rasch aufeinanderfolgenden Aufständen im 14. Jahrhundert abspielen und mit der Wende des Jahrhunderts endigen, finden wir in Mainz nach der Erhebung vom Jahre 1332 eine lange Friedenszeit, und erst im 15. Jahrhundert wiederholten sich hier die Kämpfe mit der früheren Heftigkeit. Die lange Friedenszeit nach dem Jahre 1332 ist das Werk eines aus den Geschlechtern, der durch Reichtum und persönliche Tüch-

---

[1]) Daher der vorsorgliche Ausdruck der Städteboten: „Wenn vielleicht jetzt oder später etliche Zweifel betreffs dieser Sühne entstünden, so daß sie eine Partei anders auffaßte wie die andere, so behalten wir uns die Entscheidung vor. M. Chronik I, 34.

[2]) Quartalblätter des histor. Vereins f. Hessen. 1880. S. 44.

[3]) Schannat, h. e. W. Codex S. 201. Andere Beispiele: Ebenda 185; Weizsäcker, R. A. II, Nr. 2, 90, 103, 199. Schaab, R. St. II, 328.

tigkeit hervorragend, in enger Verbindung mit Kaisern und Fürsten das Ansehen seines Standes durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch aufrecht hielt: Heinrichs zum Jungen.

Aus einem der bedeutendsten der Mainzer Geschlechter hervorgegangen, trat Heinrich als noch sehr junger Mann in die Gesellschaft der 129 ein, verließ mit ihnen die Stadt, und, da die 22 die Auszahlung seiner fälligen städtischen Zinsen ihm verweigerten, verheerte er mit mehreren Genossen das Mainzer Gebiet, bis der Friedensschluß ihn in die Stadt zurückführte.[1]) Sein bedeutendes Vermögen brachte ihn in enge Beziehungen zu Kaiser Karl IV. Er wurde von diesem zum Reichsschultheißen in Oppenheim mit bedeutendem Anteil am dortigen Rheinzoll ernannt.[2]) Im Jahre 1356 verpfändete Karl gegen eine Anleihe von 33000 Goldgulden die Städte und Schlösser Oppenheim, Ingelheim, Odernheim, Schwabsburg, Nierstein und Wintersheim zur Hälfte an die Stadt Mainz und zum andern Teil 1360[3]) an Heinrich gegen 36000 kleiner und 13 guter Goldgulden. So oft der Kaiser an den Rhein kam, nahm er bei Heinrich[4]) Geld auf, der dann als Zinsen (10%) einen immer größeren Anteil am Rheinzoll erhielt. Diese Stellung gewährte Heinrich natürlich einen stets wachsenden Einfluß. Der Ratsherr von Mainz vereinigte eine geradezu fürstliche Macht in seinen Händen.[5]) Ungern sahen dies die Mainzer Zünftigen, und im Januar 1375 bot sich ihnen die Gelegenheit, hierin eine Wandlung zu schaffen. Nach mehreren Veränderungen in der Pfandschaft[6]) der Orte Oppenheim, Ingelheim, Odernheim, Schwabsburg, Nierstein und Wintersheim hatte Kaiser Karl diese Orte gegen 71000 Goldgulden an Mainz und an Heinrich vergeben. Er forderte nun weitere 30000 Goldgulden[7]) von der Stadt Mainz, wofür er ihr, mit der

---

[1]) M. Chronik I, 21 Z. 3; 31 Z. 6.

[2]) Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 2555.

[3]) Glafey, anecdot. 241 Nr. 151, 243, Nr. 154. Böhmer-Huber, Regesten 2555, 3216.

[4]) Unedierte Urkunden Karls IV. u. K. Wenzels v. A. Wyß i. d. Forschungen z. d. Gesch. XVIII, 212 ff.

[5]) Oppenheim erhob sich unter Heinrich zum Jungen zu einem nicht unbedeutendem Geldmarkte, besonders seitdem jener 1360 vom Kaiser das Recht erhielt, daselbst Kawerzien — Geldwechsler benannt nach der Stadt Cahors — als Bürger aufzunehmen. Glafey, anecdot. 407, Nr. 281. In dem Gläubigerverzeichnis der Stadt Mainz aus dem Jahre 1437 finden wir Oppenheim nach Frankfurt am stärksten vertreten. M. Chronik I, 93 ff.

[6]) Regesta Boica IX, 156, 157.

[7]) M. Chronik I, 36.

Kurfürsten Einwilligung, diese Orte auf ewige Zeiten überlassen wollte; andernfalls würde er sie sofort einlösen. Heinrich empfahl den Wunsch des Kaisers aufs wärmste, war ihm ja dann das Reichsschultheißenamt auf immer gesichert. Die Ratsherrn der Alten waren dafür. Sämtliche der Gemeinde aber stimmten dagegen und bemerkten ganz richtig: „ob sie Heinrich zu dem Jungen sulden soliche zugehorde keufen, daz er ein junker davon were.“ Der Antrag des Kaisers wurde abgelehnt, die Pfandschaft hierauf von ihm eingelöst und seinem Schwager, Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern, verliehen.[1])

Noch 1428 beklagten die Geschlechter diese Ablösung als ein Unglück für die Stadt und schrieben in einer Erklärung an die Gemeinde: „Also ward Oppenheim mit dem dazu Gehörigen von der Stadt Mainz abgelöst. Und die von Seiten der Gemeinde im Rate saßen, legten das Geld in der Rechenstube auf einen Tisch und luden ihre Weiber und ließen sie solches Geld sehen. Darnach bauten sie mit dem Gelde den äußeren Graben und die Mauern: zu solchem Bau hielten einige von Euren Ratsherrn ihre Karren und machten gute Geschäfte dabei, daß aber unsere Freunde auch nur einen Heller Vorteil daraus zogen, wird sich nicht finden. Ob nun der Stadt Schaden oder Nutzen daraus erwachsen ist bis auf den heutigen Tag, daß sie Oppenheim mit seiner Pflege also hat fahren lassen, möget Ihr und Jedermann selber wohl urteilen.“[2])

Aber Heinrich war nicht nur ein hervorragender Finanzmann, zugleich bewährte er sich als ausgezeichneter Feldherr. Er führte 1365 das Bundesheer von Mainz, Worms und Speyer gegen Graf Emich von Leiningen, und als 1375 die Fehde von neuem ausbrach, stellten ihm die drei Städte sofort wieder ihre Truppen zur Verfügung.[3])

Seine hervorragendsten Erfolge jedoch gewann Heinrich unstreitig in der Diplomatie. Ohne ihn wurde in den zwei letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in dem Gebiete des rheinischen Städtebundes kein Friedensschluß, kein irgendwie bedeutender Vertrag zwischen Dynasten oder Städten geschlossen.[4])

---

[1]) Böhmer-Huber, Regesten Nr. 5460, 5461, 5564, 5566. Weizsäcker, R. A. I Nr. 17, 18.

[2]) M. Chronik I, 373.

[3]) Zorn, Wormser Chronik S. 142 u. 146 in der Bibliothek des Stuttgarter literar. Vereins 1857 Nr. 43. Lehmann: Sp. Chr. S. 814—17. Schaab, Rh. St. II Nr. 192, 193, 194.

[4]) Beispiele: Straßburger Chr. II (St. Chr. IX) S. 683. Weizsäcker, R. A. I, 540_8, 562_{15}; II, 8_{33}, 199_{112}, 218_5 u. a. Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 558, 615. Baur, hess. Urkundenb. III, 488, 492.

Betrachten wir seine Stellung zu den bedeutendsten Zeitereignissen: zum Städtekrieg, zur Landfriedensgesetzgebung und zur Absetzung Wenzels. Beim Ausbruch des schwäbischen Städtekrieges nahm der rheinische Bund eine vermittelnde Stelle ein. Auf dem Vermittlungstage zu Nürnberg-Neumarkt im März 1388 zwischen den bayerischen Herzögen Stephan, Friedrich und Johann und dem schwäbischen Bunde entfaltete unter den Städteboten von Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt Heinrich zum Jungen zweifelsohne die größte Thätigkeit.[1]) Doch ging die erzielte Einigung bald wieder in die Brüche, und auf einem neuen Tage zu Heidelberg[2]) im April 1388 entfernten sich die Vertreter des schwäbischen Bundes, während die des rheinischen noch vermittelten, ohne jenen davon Mitteilung zu machen. Der Krieg zwischen den Fürsten und dem schwäbischen Bund entbrannte aufs neue, und die rheinischen Städte mußten über ihre Stellungnahme zu demselben nun schlüssig werden. Heinrich wurde mit dem zünftigen Ratsherrn Jakob Medetrost[3]) von der Stadt Mainz zum Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern geschickt, der ihnen Neutralität empfahl:[4]) Mainz solle dem schwäbischen Bund nur das bundespflichtige Kontingent stellen, dann wolle auch er seinem Neffen, dem Grafen von Württemberg, nur die pflichtschuldige Anzahl Reiter schicken, im übrigen sollten Pfalz und Mainz mit einander in Frieden bleiben. Freudig ging Heinrich hierauf ein, hatte er doch schon ungern gesehen, daß 1381 der rheinische Bund mit dem schwäbischen in eine Einung trat;[5]) auch war durch das Verhalten der schwäbischen Gesandten auf dem Heidelberger Tage eine solche Neutralität genügend gerechtfertigt. Heinrich befürwortete im Stadtrat den Vorschlag des Pfalzgrafen auf das angelegentlichste. In der nach Art. 3 der Verfassung einberufenen großen Ratsversammlung erklärten sich aber die Zünftigen, vor allen Jakob Medetrost, ebenso entschieden gegen den Antrag. Ihnen zeigte sich eine andere Aussicht. Sie gedachten dem Pfalzgrafen Oppenheim abzugewinnen und so die glücklichen Zeiten wieder herbeizuführen, da die Mainzer diese Stadt besaßen, diesmal durch den Sieg der Zünfte, nicht durch das Geld und den Einfluß Heinrichs zum Jungen. Vergebens bot derselbe seine ganze Beredsamkeit auf. „Heinrich hätte seiner langen Scheuern Sorge — scholl es ihm aus den Reihen der Zünftigen entgegen — es müsse gekriegt werden, und sie wollten kriegen.“[6]) Viel Wahres lag

---

[1]) R. A. II Einleitung S. 1—7. Urk. Nr. 1—5.

[2]) Ebenda Einleitung S. 14—25 Nr. 11 Art. 17. S. 42, Nr. 12 Art. 7 S. 44.

[3]) ein hervorragender zünftiger Ratsherr.

[4]) M. Chronik I, 37 u. 373.

[5]) M. Chronik I, 373 Z. 8/9.

[6]) M. Chronik I, 37, Beilage 6, 373.

in den Worten. Die Geschlechter in Mainz Straßburg und anderwärts vertraten im Städtekrieg eine nüchterne, vorsorgliche Hauspolitik, während die Zünftigen den Kampf unter dem großen Gesichtspunkt der Solidarität aller Städte gegenüber den Fürsten betrachteten.[1]) Anderseits aber ließ die weiter und weiter werdende Kluft zwischen rheinischen und schwäbischen Städten auf die Dauer sich doch nicht überbrücken. Jedenfalls rechtfertigte der Ausgang des Krieges die Politik Heinrichs zum Jungen glänzend.[2]) Zur Loslösung ihrer Gefangenen mußten die Städte 70000 Gulden[3]) zahlen, und wegen der Beitragspflicht zu dieser Summe entbrannte zwischen den rheinischen und schwäbischen Städten ein langjähriger erbitterter Streit.

Siegreicher war der Einfluß Heinrichs zum Jungen, als es sich fragte, welche Stellung die Städte zu den zwei Landfriedensverordnungen nehmen würden. Im Januar 1398 erließ König Wenzel zu Frankfurt einen Landfrieden auf 10 Jahre.[4]) Dem entgegen reichten die Fürsten einen Entwurf ein, worin die Dauer des Landfriedens auf 5 Jahre beschränkt und ihnen verschiedene Vergünstigungen eingeräumt waren.[5]) Auf den Widerspruch des Königs hin schlossen die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz auf Grund dieses Entwurfs einen eigenen Landfrieden. Es traten nun die Städte Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar dem fürstlichen Landfrieden bei, setzten aber durch, daß derselbe formell doch nur als eine Fortsetzung und Bestärkung des königlichen Landfriedens angesehen wurde.[6]) Auf diesen Entschluß hat Heinrich zum Jungen den entscheidendsten Einfluß ausgeübt. An ihn hatten sich 1397 die Kölner gewandt[7]), um zu erfragen, wie sich die Fürsten und Städte im Umkreis von Mainz zu dem Reichstage stellen würden, den König Wenzel nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, und die Frankfurter Gesandten steigen bei ihm ab, „um Heimlichkeide von des

---

[1]) Straßburg. Chr. (St. Chr. IX). II, 836 Z. 10—24. Mainz. Chr. I, 37, 373.

[2]) Am 6. Nov. 1388 wurde der rheinische Bund bei Gau-Böckelheim vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern vollständig geschlagen. Hechtsheim, Bodenheim, Laubenheim und Bretzenheim gingen in Flammen auf.

[3]) Durchschnittlich ist die Summe auf 60000 G. angegeben, einmal findet sich eine Bemerkung, die auf 70000 G. deutet, welcher Betrag auch in der Frankfurter Stadtrechnung angegeben ist. Weizsäcker hält diese Angabe für unrichtig, aber auch die Mainzer Chronik spricht von 70000 G., die in 2 Raten bezahlt worden seien, die Quittungen hat der Chronist selbst gesehen; M. Chronik S. 38. R. A. II Nr. 90, 91, 93, 94 u. 95. S. 203 Anm. 1, S. 222 Anm. 1; III Nr. 20.

[4]) R. A. III Nr. 10—19. [5]) R. A. III Nr. 11.

[6]) R. A. III Nr. 15. [7]) R. A. III Nr. 7.

Landfriedens wegen zu erfahren." [1]) Wer wäre auch geeigneter gewesen, einen Anschluß der Städte an die Fürsten zu bewerkstelligen als Heinrich, der, einfacher Bürger von Mainz, doch von fürstlichem Ansehen und Einfluß war?

Das Abschwenken der Städte von Wenzel in der Landfriedensangelegenheit war um so bedeutungsvoller, als es im Keime schon die Antwort enthielt auf die wichtige Frage, wie sich die Städte zur Thronentsetzung Wenzels stellen würden. Sollten die Städte der Thronumwälzung beistimmen? Sie mußte die Macht der Fürsten bedeutend vermehren. Sollten sie, den Versprechungen Wenzels [2]) glaubend, ihm beistehen? Wer bürgte ihnen, daß er nicht in letzter Stunde auf ihre Kosten seinen Frieden mit den Fürsten schloß? Hatten sie selbst nicht früher schon den Wunsch geäußert, Gott möge dem hl. Reich und der hl. Christenheit eines Tages „ein recht Haupt geben?" [3]) Um in dieser schwierigen Lage sich klar zu werden, hielten die Städte mehrere Tage in Mainz und Koblenz ab. [4]) Auf dem ersten dieser Städtetage — 1. Juli 1400 — wurde eine Note an die Fürsten aufgesetzt und Aufschluß über folgende vier Fragen verlangt: [5]) 1) Wen gedenken die Fürsten zum Könige zu wählen? 2) Wer schützt die Städte, wenn durch die Zustimmung zur Thronveränderung ihnen Schaden und Krieg erwächst? 3) Wird der neue König unsere Privilegien bestätigen? 4) Auf welche Weise können wir unsern Abfall von Wenzel mit Ehr und Glimpf vollziehen? Diese Note ist ohne Zweifel das Werk Heinrichs zum Jungen; wurde sie auch etlicher Bedenken wegen nicht abgeschickt, so blieb sie doch die Richtschnur für das Handeln der Städte. Auf einem anderen Mainzer Städtetag [6]) — 8. September — wurde von „gelehrten, in den Rechten erfahrenen Pfaffen" ein Gutachten [7]) eingereicht zu Gunsten der Thronveränderung. Es ist die Antwort auf die vierte Frage der städtischen Note, wie die Wahl Ruprechts diejenige auf die erste. Um sich für Ruprecht zu entscheiden, mußten die Städte noch Auskunft über ihre zweite und dritte Frage erhalten. So lange dies nicht geschehen, bleibt Heinrich in steter Fühlung mit Wenzel und dessen Botschafter in Paris. [8]) Und als die Städte von Ruprecht aufgefordert wurden, ihm zu huldigen, verlangten sie zuvor Bestätigung ihrer Privilegien. [9]) Auf die Weigerung

---

1) R. A. III Nr. 35. S. 72_{12}.
2) R. A. III, Nr. 120.
3) R. A. II, Nr. 132.
4) R. A. III Nr. 165—178.
5) R. A. III, Nr. 167.
6) R. A. IV Nr. 115—121.
7) R. A. IV Nr. 120.
8) R. A. IV, 189 Nr. 165.
9) Bericht der Straßburger Gesandten. Weizsäcker, R. A. IV Nr. 167.

des Königs und der Kurfürsten versagten sie die Huldigung. Als dann durch die Initiative Ruprechts die Unterhandlungen wieder aufgenommen wurden, und die Städte bei ihrer Forderung beharrten, gab der König schließlich nach. Ein Zwischenfall, der im Augenblick des glänzendsten Erfolges das ganze Werk Heinrichs in Frage stellte, wurde durch dessen Klugheit rasch beigelegt.[1]) Der König bestätigte sodann Köln, Mainz, Worms und Speyer gemeinsam ihre Privilegien mit der Erklärung, keine der Städte brauche ihn aufzunehmen, bevor er die Bestätigungsurkunde besiegelt habe. Die Kurfürsten verpflichteten sich, den Städten in allen ihnen hieraus erwachsenden Gefahren beizustehen.[2]) Die Städteboten erklärten sich auf Antrag Heinrichs hierdurch befriedigt und beglückwünschten Ruprecht zu seiner Wahl. Am 1. Oktober wurde die Bestätigungsurkunde vom König und den Kurfürsten unterzeichnet. Die Besiegelung stand aber noch aus, da das königliche Siegel noch nicht gegraben war, deshalb mußte Ruprecht mit Heinrich in Frankfurt noch unterhandeln und ihm genügende Sicherheit wegen der Besiegelung geben, bevor dieser dem König den Einzug in Mainz gestattete. So hielt Ruprecht erst am 31. Oktober seinen Einzug in Mainz und stieg im Hause Heinrichs zum Jungen ab. Hier fanden sich auch Gesandte von Straßburg ein, um für ihre Stadt gleichfalls die Bestätigung ihrer Privilegien zu erwirken. Auch diese Unterhandlungen führte Heinrich trotz mancher Schwierigkeiten[3]) zu einem befriedigenden Abschluß. Straßburg erhielt seine Privilegien bestätigt und beglückwünschte den König. Eine glänzende Leistung Heinrichs! Fünf der wichtigsten rheinischen Städte hat er zur Anerkennung Ruprechts geführt und mit seltener Weisheit die Nachteile abgewendet, welche den Städten aus der fürstlichen Thronrevolution erwachsen konnten. Es ist ein Ehrenblatt der Mainzer Geschichte. Unvergeßlich für die Stadt sollen die Tage sein, an denen ein deutscher König bei einem Mainzer Bürger um seine Anerkennung unterhandelt!

---

[1]) Einige Städte stellten noch weitere Forderungen auf, dementgegen der König mit Mainz allein abzuschließen und so die Union zu sprengen suchte. Heinrich widerstand der Lockung des Königs, „eine Stadt muß ebenso wohl versorgt werden wie die andere, und was einer geschieht, muß auch der andern geschehen", und wußte anderseits auch die übrigen Städte zum Verzicht auf ihre Mehrforderungen zu bewegen. Bericht der Straßburger Gesandten an ihre Stadt. R. A. IV, 190 Nr. 167.

[2]) Schaab, Rh. St. II, 361.

[3]) Die Straßburger hatten in ihre Freiheitsbriefe einige Zusätze gemacht; der Deutlichkeit halber, meinten sie. So war in ein Zollprivileg ein „unwiderruflich" hineingeflickt worden. Derartige „Erläuterungen" verweigerte der König zu bestätigen. Bericht der Straßburger Gesandten. R. A. IV Nr. 169.

Allzusehr ist aber Heinrich zum Jungen in der Mainzer Geschichte hinter Arnold v. Walpoden zurückgetreten. Dieser hat zur Zeit der kraftvoll aufstrebenden Geschlechterherrschaft des aufblühenden Städtewesens Mainz zum Haupt eines weitverzweigten, doch nur kurz dauernden Bundes, gemacht, jener dagegen hat, als die Städte der wachsenden Fürstenmacht mehr und mehr weichen mußten, Mainz nochmals an die Spitze einer kleinen, aber achtunggebietenden Union gestellt, den Verfall der Geschlechter in der Stadt auf ein langes Menschenalter hin aufgehalten und ihr den Bürgerfrieden bewahrt. So lange Heinrich lebte — zwischen 1404 und 1406[1]) starb der „letzte Patrizier“ — hatte Mainz keine Zunftkämpfe, er gebot den Parteien den Frieden. „Als aber Heinrich zum Jungen dahinschied, da begannen die von Eurer Seite und von der Gemeinde wegen zu Rate gingen, unsre Freunde von ihren Rechten zu drängen“, so klagen die Geschlechter in einer Beschwerdeschrift des Jahres 1428. Ueberall weht uns in dieser Schrift die wehmütige Erinnerung an den großen Toten entgegen.

* * *

Neben den Kämpfen der Zünfte gegen die Geschlechter vollzieht sich in fast allen deutschen Städten ein Kampf des städtischen Regiments gegen bestimmte Privilegien der Geistlichkeit. Er richtet sich gegen die Vermehrung der Kirchengüter und die Abgabenfreiheit ihrer Erträgnisse und erstrebt eine Grenzregulierung zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Man sucht die erstere auf rein geistliche Dinge, auf die kirchliche Disziplinargewalt zu beschränken und die bürgerlichen Handlungen der Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wo der Bischof das weltliche Gericht hat, strebt der Stadtrat, es lahm zu legen, indem er sich selbst mehr und mehr auch als richterliche Behörde ausbildet und die Bürger veranlaßt, vor seinem Forum Recht zu suchen. Dieser Kampf vollzieht sich im Gebiete des rheinischen Städtebundes vornehmlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[2]) In Mainz ist der Ausbruch desselben noch verflochten mit den Streitigkeiten wegen der Erstürmung von St. Alban, Jakob und Viktor. Zur Zahlung der schuldigen Beiträge zum Wiederaufbau dieser Abteien war die Stadt trotz öfterer päpst-

---

[1]) 1404 erhält Heinrich von König Ruprecht ein Lehen, 1406 stellt die Witwe Heinrichs eine Urkunde aus. Chmel, regesta Ruperti, 104 Nr. 1753. Widder, Beschreibung der Churf. Pfalz III, 80.

[2]) Kriegk Frankf. Bürgerzwiste Kp. 5.

licher[1]) Ermahnungen nicht zu bewegen. In einem neuen Vergleich vom 22. Juli 1341[2]) verzichtet daher Erzbischof Heinrich auf die Zahlung dieser Summen, wogegen die Stadt sich verpflichtet, auf eigene Rechnung diese Klöster aufzubauen und ihnen sowie der Geistlichkeit überhaupt die Erhaltung ihrer Privilegien zusichert.[3]) Der Erzbischof gewährt der Stadt das Recht, ihren Rat nach Gutdünken zu mehren und zu mindern, doch sollten die alten Freiheiten der erzbischöflichen Beamten ungeschmälert bleiben und etwa dawiderlaufende Bestimmungen aufgehoben sein.[4]) Dieser Friede war von kurzer Dauer. Im Jahre 1347 erhielt der Stadtrat von König Karl IV. durch Erneuerung eines Privilegs Ludwig des Bayern das Recht, von allen in das neue Kaufhaus am Eisernthor gebrachten Waaren einen mäßigen Zoll zu erheben.[5]) Die Ausübung dieses Rechtes auch Geistlichen gegenüber gab zu steten Reibereien Anlaß.[6]) Einschneidender waren die Verordnungen, welche der Rat Ende 1355 oder Anfang 1356 erließ. Hier[7]) wurde es den Bürgern untersagt, Immobilien, Zins und Gülten an Geistliche, Klöster oder Kirchen zu verkaufen oder zu vermachen.[8]) Die Steuerfreiheit der Bodenerzeugnisse, der Kirchengüter und der Viktualien für Geistliche wurde aufgehoben, und in Sachen über Erbe und Eigen der Geistliche gleich andern Bürgern dem Gericht in den drei ungebotenen

---

[1]) Würdtwein, s. d. I, 231; V Nr. 54.

[2]) Ebenda XII Nr. 100. Nov. subs. V Nr. 102 u. 103.

[3]) „sunderlingen daz sie uns oder von in kein Ungeld soln nemen, noch sie damit drangen in keiner hande wyse."

[4]) Nicht ohne Geschick sucht durch nachträgliche Sanktion der Verfassungsveränderung — von 1332 — mit Ausnahme des Art. 6 — der Erzbischof daran zu erinnern, daß eigentlich nur er diese Veränderung hätte vornehmen können.

[5]) Schaab, Rh. St. II, 190 Nr. 127.

[6]) Noch 1434 klagt die Geistlichkeit: „Das sie — die Bürger — uns gedrungen han, wan etlich von der paffheit zu seiner noitdurft in dem kaufhause gekauft hait, oder noch keufft fleisch, schmalz, oley, wachs oder anders, daz er daz nit mag frye hinwegtragen, sondern muß davon Zoll und Husegeld geben. Schaab, Rh. St. II, 421.

[7]) Würdtwein, s. d. XII Nr. 101 u. Nr. 104.

[8]) Schon 1305 hatte in Augsburg der Rat die Vergebung von Immobilien an Geistliche verboten. K. Albrecht aber erlaubte derartige Veräußerungen, wenn die Geistlichen diese Güter binnen Jahresfrist wieder an Bürger verkauften. Stetten, Gesch. v. Augsb. S. 88 u. 94. Böhmer, regesta Albert. Nr. 526. Dieselbe Verordnung finden wir 1308 in Regensburg mit der Vergünstigung, daß der Geistliche das Grundstück behalten mag, wenn er die darauf ruhende Steuer zahlt. Gemeiner, Regensb. Chronik I, 418; II, 122. Für Frankfurt erließ Karl IV. 1376 an die Geistlichen den Befehl, alle Güter und Kapitalien, die für Seelenmessen vermacht würden, binnen Jahresfrist an Bürger zu veräußern. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 106.

Dingen unterstellt.[1]) Hiergegen verwahrte sich die Geistlichkeit, indem sie zum großen Teil die Stadt verließ.[2]) Zehn Jahre verflossen, bis 1366 ein von König Karl eingesetztes Schiedsgericht einen Vergleich zu Wege brachte.[3]) Darnach dürfen Immobilien und Kapitalien an Geistliche, Kirchen und Klöster zwar verkauft, verschenkt und vermacht werden, sind aber von diesen binnen Jahresfrist wieder an Bürger zu veräußern.

Die Erträgnisse der Kirchengüter sind steuerfrei, wenn sie der Geistliche zu seinem Gebrauche verwendet, bei Verkauf aber sind sie dem Ungeld unterworfen.[4]) Das Gesinde der Geistlichen soll nicht gegen seinen Willen vor weltliches Gericht gezwungen werden. Geistliche Dinge gehören vor geistliches, weltliche vor weltliches Gericht „ausgenommen, die von Alters hergebrachten Rechte und Gewohnheiten der Bürgermeister!" Trotz letzterer sehr dehnbaren und vieldeutigen Bestimmung scheint nun zwischen Rat und Geistlichkeit längere Zeit Ruhe gewaltet zu haben.

Da traten die rheinischen und schwäbischen Städte 1381 in ein Bündnis, erstürmten die Schlösser des Grafen von Solms und des Ritters von Rodenstein. Mit diesen und anderen Erfolgen der Städte nach Außen bringen sämtliche Chronisten ein erneutes Vorgehen derselben gegen die Geistlichkeit auf der ganzen Linie des rheinischen Städtebundes in Verbindung.[5]) So befahl der Rat zu Mainz durch einen Erlaß des Jahres 1383 den Geistlichen, sämtliche Güter und Gülten, die sie im Widerspruch mit den Erlassen des Jahres 1356 und 1366 an sich gebracht hatten, sofort an Bürger zu veräußern und sich beim Weinverzapf der neuen Maße zu bedienen.[6])

---

[1]) Schunk, Beiträge III, 290.

[2]) C. M. S. 170. Joannis, r. M. I, 679.

[3]) Würdtwein, s. d. XII, 380 f.

[4]) Art. 9 einer zwischen Worms und seinem Bischof im gleichen Jahre geschlossenen Rachtung hat dieselbe Bestimmung. Schannat, h. e. W. II, 183 Nr. 211

[5]) Ad idem tempus pessima liga dicta „der Bundt" predicto castro, ut praescribitur, subverso, in tantam superbiam elati, ut pro nichilo reputabant principes terrarum, barones et milites: animum suum convertit in clerum extirpandum, infringentes omnes libertates ecclesiasticas in Maguncia. Chronicon Mog. S. 211, ähnl. Stellen S. 210, 209, 207. Zorn berichtet in seiner Wormser Chronik (149) nach Schilderung der siegreichen Kämpfe der Städte gegen den Herrn von Rodenstein: „Demnach haben sie sich ihren pfaffen widersetzt, hierauf haben die von Mainz und andere aufhören meß zu singen, danach die laien nit viel gefragt, die weil sie schon anfiengen viel irrtum zu merken und zu verstehen. Vergl. auch Schannat, h. e. W. I, 402.

[6]) Damals wurden in den Städten die Weinmaße verkleinert, die Geistlichkeit fuhr aber fort, mit dem alten Maß zu messen, wie auch die Weinsteuer nicht zu zahlen. Daher in den Städten das Bestreben, den Weinschank der Geistlichen ganz zu unter-

Die Geistlichkeit verband sich zu einer Union, beschloß, falls die Gesetze gehandhabt werden sollten, die Stadt zu verlassen, und verwahrte[1]) sich gegen die Anmaßung der weltlichen Gewalt. Der Rat berief sich auf ein ihm von Kaiser Karl 1378 verliehenes, von König Wenzel 1380[2]) bestätigtes Recht, sämtliche Einwohner besteuern und im Interesse der Stadt jegliche Anordnung treffen zu dürfen. Beschwerdeführend wandte sich nun Erzbischof Adolf an den König, und dieser erklärte, daß obiges Privileg die Rechte des Bischofs und seiner Geistlichkeit nicht beeinträchtigen dürfe.[3])

Die Stadt kehrte sich wenig an die Erklärung des Königs. Eben war die Burg Solms geschleift worden, die Städte schwelgten im Gefühle der Macht. Der Rat zu Mainz erließ eine neue Verordnung, worin den Weinschrötern, Salzmittern und andern Handwerkern verboten wird, bei Geistlichen zu arbeiten. Nun wurde über Mainz das Interdikt verhängt. Mehrere Jahre unterblieb aller Gottesdienst, „woran die Bürger sich wenig kehrten, vielmehr darüber lachten.“[4])

---

drücken. In Speyer wurde der Weinschank der Geistlichen schon 1317 auf die Zeit von Ostern bis Pfingsten beschränkt. Das kleine Weinmaß wurde dort 1375 eingeführt. Lehmann, Sp. Chr. 673, 821. Auch der Rat zu Worms befahl 1383 den Geistlichen, mit dem neuen Weinmaß zu messen und die Weinsteuer zu entrichten. Die Bürger, welche mit dem alten Maß bei Geistlichen Wein holten, wurden verhaftet, bestraft und die Gefäße konfisziert. Daher verhängte Papst Urban VI. über Worms das Interdikt. Schannat, h. e. W. I, 402 f.; II, 197 f. Nr. 225.

[1]) Würdtwein, s. d. XII, 386.

[2]) Schaab, Rh. St. II, Nr. 198 u. 200.

[3]) Schaab, Rh. St. II, 295 Nr. 226. Auch dem Rate zu Worms befahl Wenzel 1384, die Privilegien der Geistlichkeit zu achten. Schannat, h. e. W. II, Nr. 223. Die Antwort des Rates war ein Erlaß, worin der Weinschank der Geistlichkeit völlig verboten wird. Weiter wurden die Geistlichen angewiesen, die Ueberbauten an ihren Häusern und Höfen abzubrechen und binnen dreier Tage bei Strafe der Verbannung dem Rate den Eid der Treue zu leisten. Der Klerus verließ hierauf die Stadt. Schannat, h. e. W. I, 403, II, 194, 195. Als der kaiserliche Hofrichter nun die Stadt Worms zu 100000 Mark Strafe verurteilte, zog die Bürgerschaft, durch Mainzer vermehrt und unterstützt, an das vor der Stadt gelegene Stift Neuhausen und erstürmte es unter arger Mißhandlung der dortigen Geistlichen. Ein Vergleich im Jahre 1386 gestattet den Wormser Geistlichen den Weinschank mit dem alten Maße von Ostern bis Pfingsten. Die übrige Zeit des Jahres haben sie sich der kleinen Maße zu bedienen und die Weinsteuer gleich den übrigen Bürgern zu entrichten. Auch wurde den Geistlichen wieder erlaubt, über das städtische Gebiet ihre Kellerthüren und Schuppen zu bauen, doch ohne Nachteil für die Straßen Schannat. I, 404; II Nr. 224, 227.

[4]) In der That finden wir in jenen Zeiten eine völlige Verachtung der kirchlichen Autorität. Der Mainzer Klerus klagt in einem, allerdings etwas schwülstigem Schreiben an den Papst im Jahre 1372. (Gudenus, c. d. III, 509): „Die Geistlichen

Ueber die Beilegung dieser Zwistigkeiten ist uns des Näheren nichts überliefert. Nach der Demütigung der Städte bei Gau-Böckelheim erfolgte jedenfalls auch ein Nachgeben derselben gegenüber der Geistlichkeit; wie denn überhaupt, seitdem die Macht des Städtebundes gebrochen ist, zu einem so energischen Vorgehen gegen die Geistlichkeit, wie das eben geschilderte, die rheinischen Städte sich kaum noch aufraffen, wenn sie auch die Befugnisse des städtischen Regiments stetig zu erweitern streben. Daher widmete denn auch das klerikale Chronicon Moguntinum[1]) dem Sieger über die rheinischen Städte, Pfalzgrafen Ruprecht von Bayern, bei seinem Tode einen tief empfundenen Nachruf:

„Durch seinen Rat, seine Kraft und seine Weisheit sind jene Spitzbuben von Städten und Gemeinden, die der Vereinigung, genannt „der Bund" angehörten, bezwungen worden. Ihre Macht wurde vernichtet. Ja, mannhaft widerstand er in den Tagen seines Alters jenen ruchlosen Mitgliedern der Vereinigung, genannt „der Bund". Wären diese noch länger vom Glücke begünstigt gewesen, so hätten sie den ganzen geistlichen Stand, Welt- wie Ordensklerus vernichtet. Unsterblich wird daher sein Andenken sein bei Gott und den Menschen."

werden mit gemeinen Knechten und Juden auf eine Stufe gestellt und unglaublich verachtet. Nicht nur die niederen Geistlichen, sondern auch Prälaten und Bischöfe werden, als sei es so recht, gefangen genommen, in Banden gehalten, drückenden Steuern unterworfen, und ihre Besitztümer werden geplündert." Aehnlich das Chronic. Mog. 209, 211, 214 u. a. Vergl. auch d. Schreiben des Erzbischofs Heinrich an den Papst in Avignon, Würdtwein, s. d. IV. Nr. 70 u. das Schreiben der Stadt Hagenau an den Papst im Jahre 1338 bei Ficker, zur Geschichte des Kurvereins v Rhense, Beilage I, 699. Diesen Zeugnissen entsprechen Stimmen unmittelbar aus dem Volke selbst. Der Sänger des Würzburger Städtekriegs läßt den Zunftführer Metzler Kraus sein Glaubensbekenntnis dahin aussprechen:

„Ob niemer messe gesungen wurde,
das wär mir gar ein lichte Burde."

Sein Genosse Hans Sensenschmidt stimmt dem freudig bei und meint:

„ich wolde nit ein heller geben
um alles singen unde lesen,
das mocht in drißig jaren gewesen
ze Wirzburg hie in unser stat.
wir eßen und trinken uns dannoch sat
ungesungen und ungelesen.

Liliencron, hist. Volkslied. I, 171 V. 485 f.

[1]) S. 223.

Kleinere Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von Dr. Heinrich Finke.

1. Dietrich Vrye und sein Werk De consolatione ecclesiae.

Das sonderbare Geschick einiger Bücher, vor Jahrhunderten viel gekannt und gelesen worden zu sein und in neuerer Zeit fast ganz spurlos aus der Geschichtsliteratur zu verschwinden, hat auch Vryes De consolatione ecclesiae[1]) getroffen. Im Folgenden wird nun nicht eine kritische Durcharbeitung geboten, denn ob sich eine solche in größerem Umfange verlohne, ist bei der Masse unwichtiger, bekannter oder nicht historischer Teile des Werkes fraglich. Nur einige Hinweise auf Entstehungszeit und Charakter des in seiner Art einzig dastehenden Werkes über das Konstanzer Konzil sollen gegeben werden, einzig schon darum, weil wir sonst keine auf Vollständigkeit Anspruch machende Geschichte desselben von einem Zeitgenossen und Augenzeugen besitzen.[2])

Von Darstellern des Konstanzer Konzils hat Vryes Nachrichten in neuerer Zeit nur Hefele[3]) benutzt. Lorenz kennt in seinen „Geschichtsquellen" das Werk nicht einmal dem Namen nach. Literarisch würdigte Kolde[4]) in ein paar Sätzen die Schrift des Augustiners, über die er zu keinem klaren Urteil kommen konnte, weil er die Entstehungszeit nicht kannte. Und dabei liegt das Werk schon seit 400 Jahren gedruckt vor,

---

[1]) Veröffentlicht im 1. Bande von v. d. Hardts Concil. Constant. S. 1 ff.

[2]) Einzelne Notizen für das Folgende verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor Lindner.

[3]) In seiner Konziliengeschichte Bd. VII.

[4]) Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz S. 54 ff.

und v. d. Hardt[1]) feierte schon vor 200 Jahren seinen Landsmann in den überschwenglichsten Ausdrücken!

Unsicherheit über Dietrichs Persönlichkeit und Schaffenszeit, wie die sonderbare, unserem Geschmacke nicht entsprechende Form haben Literarhistoriker und Geschichtsschreiber die Schöpfung Vryes übersehen lassen.

Ueber Vryes Lebensgeschichte kannte man bislang nur die einzig brauchbare Notiz in der Widmung seiner Schrift De consolatione an König Sigismund, worin sich Vrye: inter sacrae theologiae lectores minimus provinciae Saxonicae ordinis fratrum eremitarum sancti Augustini nennt,[2]) und die kurzen Daten, welche v. d. Hardt über ihn aus den Berichten seiner Osnabrücker Landsleute und Ordensgenossen schöpfte.[3]) Man hielt seine zahlreichen Schriften mit Ausnahme von De consolatione für verloren, bis Jostes im verflossenen Jahre die verschollenen Sermones multi de festivitatibus virginis gloriosae oder den sogenannten Ortus virginis in der Bibliothek des Osnabrücker Ratsgymnasiums wieder auffand und Bruchstücke daraus im 44. Bande der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens veröffentlichte.[4]) Nach ihm ist Tidericus de Osenbrugge und Tiddericus Vrye dieselbe Persönlichkeit, die 1414 in Osnabrück[5]) mehrere bereits in der Jugend verfaßte Predigten neuerdings kompilierte und mit einem Register versah.[6]) Wie in Dietrichs Geschichtswerk, spielte auch in den Predigten die Poesie eine Hauptrolle, und nach den von Jostes mitgeteilten Stücken muß man schließen, daß diese poetischen Erzeugnisse Vryes wertvoller sind, als die holperigen, dem Geschichtswerk eingemengten Verse.

Eine fernere, nicht kontrolierbare Notiz über Dietrichs Leben fand ich in der neuen Auflage des Fabricius,[7]) laut welcher Dietrich am 29. Dezember 1419 Lektor der Theologie in Köln gewesen, also aus der sächsischen Provinz ausgeschieden war; vielleicht entstammt sie dem mir nicht zugänglichen Gandolfus.[8])

---

[1]) l. c. S. 222 ff.

[2]) v. d. Hardt I, 1.

[3]) Meibom, rer. Germ. II, 172. — v. d. Hardt I. Prolegomena 23 u. S. 222.

[4]) „Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Westfalen" betitelt sich der Aufsatz. Vergl. S. 4 ff. Anm. 1. S. 4 wird der Irrtum Koldes bezüglich des Dietrich „von" Vrye berichtigt. Ein Ort Vrye existiert nicht.

[5]) Der in dem Sammelband voraufgehende Traktat ist in Osnabrück verfaßt.

[6]) Explicit tabula (lectoris Tiderici Vrye?) anno Domini MCCCCXIV feria 6ta (?) Kurz vorher geht die Bemerkung, daß er sie selbst kompiliert habe.

[7]) Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis. Florenz 1858. V, 524 f.

[8]) De scriptor. August. S. 414.

Allerdings bringt v. d. Hardt in seiner nicht weniger als sechs Folioseiten füllenden Biographie eine Reihe ganz genauer Daten über Abfassungszeit von De consolatione und Aufenthalt Dietrichs in Konstanz, die aber in neuerer Zeit, weil unkontrolierbar, gar nicht benutzt wurden. Ausdrücklich erklärte Kolde: „Was v. d. Hardt über ihn wissen will, entbehrt der Begründung.“[1])

Keiner hat bis jetzt der Mühe sich unterzogen, dem Fundorte des v. d. Hardtschen Berichtes nachzuspüren, denn sonst würde man längst zu einem andern Urteil über ihn gekommen sein. v. d. Hardt selbst gibt einen Fingerzeig durch den Hinweis auf einen alten Kölner Druck des Werkes; Oudinus[2]) berichtet eingehend über die Fundstelle, indem er, freilich irrig, v. d. Hardt als Quelle angibt. Ob Potthast[3]) die Quelle selbst eingesehen, ist sehr zweifelhaft; er würde sonst nicht das Jahr 1415 als Abfassungszeit bezeichnen.

v. d. Hardt hat seinen Druck aus einer Inkunabel von 1484 geschöpft. Im 4. Bande der bekannten Koelhoffschen Ausgabe[4]) der Werke Gersons auf fol. 324¹—392, in der Mitte zwischen der Epistola tripartita Hussitarum und einem Traktat Gersons steht das Vryesche Werk an einer Stelle, wo es allerdings übersehen werden konnte. In dieser Ausgabe sind thatsächlich einzelnen Büchern die Daten angefügt, welche v. d. Hardt in seiner Biographie Vryes verwertete.

Am Schlusse des 4. Buches heißt es: Explicit prima pars principalis librorum de consolatione ecclesie finita anno Domini MCCCCXVII feria sexta ante dominicam septuagesima. Deo laus. Das letzte Buch endigt: Explicit liber octavus de consolatione ecclesie, finitus anno Domini MCCCCXVII in profesto sanctissime Elisabeth vidue. Laus deo. Hieran schließt sich als letzte Aeußerung Vryes: Hoc scriptum breviter pro futuris, qui legere poterunt acta concilii Constantiensis, et illi, qui supererunt, si dilectat (!) eos scribere, etiam preterita poterunt filiis suis et posteritati nunciare. Nunc annus Domini est MCCCCXXV, quo etiam in festo pentecostes nostrum generale concilium est celebratum sub reverendissimo magistro Augustino de Roma, generali nostro.

---

1) l. c. S. 54.

2) Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis. III, 2259 ff. Leipzig 1722.

3) Bibl. med. aevi s. v. Vrye.

4) Titel: Librorum ac tractatuum doctoris consolatorii .... Gerson, cancellarii Parisiensis, volumen quartum ... elaboratum per me Johannem Koelhoff de Lubeck, Colonie cive, anno gratie MCCCCXXXXIIII in vigilia sancti Mathie apostoli finit feliciter.

Noch eine positive Angabe zur Abfassungszeit des Werkes besitzen wir von seinem Ordensgenossen Schiphower aufbewahrt: Quem librum imperatori Sigismundo post concilium Constanciense propinavit in die ss. Philippi et Iacobi, sicut ipse fatetur in postillis suis, in sermone, qui incipit: Simile est regnum coelorum homini, qui seminat bonum semen.[1])

Eine Reihe von Daten ermöglicht es also, Abfassungszeit und Ort des Werkes genau zu umgrenzen: Dietrich hat De consolatione ecclesie im Jahre 1417 in Konstanz vollendet und die Schrift am 1. Mai des folgenden Jahres dem römischen Könige dediziert. Der erste Abfassungstermin, Septuagesima 1417, ließe, da in den vier ersten Büchern die Geschichte des Konzils nur gestreift wird, immerhin die Deutung einer Abfassung in dem westfälischen Kloster zu, dagegen gestattet der zweite Termin (1417 November 18.) keine andere Erklärung als die Abfassung in Konstanz. Kaum acht Tage liegen zwischen der im letzten Abschnitt behandelten Papstwahl und der Fertigstellung des Werkes, und daß in so kurzer Frist Nachricht in das Osnabrücker Kloster gekommen und der Mönch die letzte Hand an die Arbeit gelegt, wird im Ernst doch niemand behaupten können. Daß die Dedikation, falls dieselbe eine Bedeutung haben und nicht bloße Form sein soll[2]), nur im folgenden Jahre stattgefunden haben kann, ergibt sich daraus, daß Sigismund für seine spätere Lebenszeit nur mehr ganz vereinzelt in Deutschland gewesen und doch an eine Ueberreichung des Werkes in Ungarn gar nicht zu denken ist.

Freilich könnte man an eine Ueberarbeitung und spätere Einfügung des letzten Abschnittes denken. Thatsächlich sind von Vrye seinem Werke auch nach der offiziellen Fertigstellung Teile eingeschoben worden. Das

[1]) Im Rahmen des Werkes fällt ein Satz, den Dietrich Vrye bei der Zusammenstellung der in Konstanz Erschienenen geschrieben, sofort auf: Während die deutschen Bischöfe einfach aufgezählt, die ausländischen nur summarisch genannt sind, wird dem Bischof von Lüttich ein ganzer Satz gewidmet: Leodiensis vero per ambasiatores suos sacrum intravit concilium et per alios tamquam per se ipsum solenniter venerabiles filios tuos inibi pro sancta unitate visitavit; ebenso auffällig ist die Hinzufügung zu dem Namen Lamberts de Stipite: priore Ordinis s. Benedicti dioecesis Leodiensis. Diese Vorliebe für die Lütticher Diöcese vermag ich aus seinen bis jetzt bekannten Lebensumständen nicht zu deuten. Vielleicht hängt sie mit seiner Lebensstellung nach dem Konstanzer Konzil zusammen, doch muß ich mich aus andern Gründen gegen eine Bearbeitung des Werkes nach dem Konzil erklären.

[2]) Letzteres ist nach der eben mitgeteilten Aeußerung Schiphowers kaum denkbar. Die Ueberreichung hat also höchst wahrscheinlich am 1. Mai 1418 stattgefunden.

merkwürdigste Beispiel dieser Art ist wohl die Erwähnung der Wahl des Kardinals Otto von Colonna zum Papst im II. Buche, mithin in dem vor Septuagesima 1417 fertiggestellten Teile des Werkes.[1]) Doch muß ich mich gegen eine Hinzufügung aus der Zeit nach dem Konstanzer Konzil, wie sie die Schlußbemerkung aus dem Jahre 1425 nahelegt, aus einem formellen und sachlichen Grunde entscheiden.

Eine derartige spätere Umarbeitung hätte gewiß die im Werke vorkommenden offenen Unebenheiten beseitigt. Es finden sich aber zwei Stellen in der Inkunabel, welche deutlich dagegen sprechen. Die Inkunabel macht den Eindruck einer möglichst getreuen Wiedergabe auch der äußeren Form der Handschrift. Nun ist ein bedeutender Bruchteil der III. Distinctio des III. Buches dem ganzen Werk hintangesetzt, was höchst wahrscheinlich nach der Unterschrift auch in der Handschrift so gewesen, und an anderer Stelle in Distinctio VIII Buch VIII sind für die Einfügung des Verurteilungsdekretes gegen Benedikt XIII. anderthalb Spalten Raum gelassen, eine Erscheinung, die unmöglich wäre, wenn nicht auch in der Handschrift die Lücke vorhanden gewesen. Eine spätere Ueberarbeitung hätte diese Unebenheiten sicher beseitigt.

Entscheidend ist jedoch wohl das sachliche Bedenken. Während durch das ganze Werk Andeutungen über die ganze Zeit des Konzils sich ziehen, läßt sich auch nicht die geringste Spur einer Hinweisung auf eine spätere Zeit finden, selbst dort nicht, wo dieselbe durch Anspielung auf ähnliche Verhältnisse nahe lag, wie bei der Hussitenbewegung, oder wo eine Aus- und Umarbeitung dringend geboten gewesen, wie bei den letzten Teilen des VIII. Buches, die doch augenscheinlich den Stempel eiliger Fertigstellung an sich tragen. Wären die letzten Teile später eingefügt, so wäre namentlich das Ereignis der Papstwahl anders behandelt, und bei einer späteren Bearbeitung würden auch die folgenden Schicksale Sigismunds nicht unberücksichtigt geblieben sein.

Die Abfassungszeit 1417 stimmt auch überein mit der einzigen in De consolatione stetig wiederkehrenden Zeitangabe, daß das Schisma ungefähr 40 Jahre gedauert habe. Im übrigen ist es schwer, aus den Zeitangaben Vryes Schlüsse zu ziehen. Die eigentümliche Form, Wechselrede zwischen Christus und der Kirche — in je einem Buche führt der Bräutigam, im anderen die Braut das Wort — verlangt auf der einen Seite, daß die Kirche nur das Momentane schildert, etwa unter der Hinweisung: anno praesenti, qui currit infeliciter, qui est annus

---

[1]) Columna erit in futuro templo meo futurus pontifex. v. d. Hardt I, 55

MCCCCXIV,[1]) auf der anderen, daß Christus die Gabe der Voraussagung besitzt, und einen möglichst umfangreichen, alle Klagen des vorigen Buches umfassenden Zeitraum bespricht, wenn er nicht aus künstlerischen oder diplomatischen Gründen seine Unkenntnis zeigen muß.[2]) Dem dichterischen und rhetorischen Talent des Onabrücker Mönches, der nicht bloß zahlreiche Verse[3]) seinem Werke einflocht, sondern auch eine große Anzahl alter Dichter citierte,[4]) entsprach diese Einteilung mehr als die trockene chronikalische Schreibweise. Sie führte aber zu Absurditäten, die uns allen Glauben an seine Zeitbestimmungen nehmen könnten, wie die Stelle über Hus und Hieronymus von Prag: Sed superstites existunt hi duo, quorum malevolam sententiam ignis probabit, nisi resipuerint et condignam egerint poenitentiam, cum sacrum generale concilium Constanciae celebrandum rite fuerit celebratum. Das Werk macht ganz den Eindruck, als ob Vrye die Thatsachen gruppiert hat, um anziehend und spannend zu schreiben, und es ist darum schwer, Schlüsse zu ziehen aus Stellen, wie usque in hodiernum diem, qui est annus a nativitate tua MCCCCVIII,[5]) oder aus der genauen Angabe am Schlusse des VII. Buches: (cum) pridie a veridicis audierim mala novella (es handelt sich nicht um ein einzelnes Faktum, sondern um den Prioritätsstreit von 1417); weder kann man direkt behaupten, der Verfasser habe ältere Partien seinem Werke einfach eingefügt, noch, daß die zweite Zeitangabe richtig sei, in beiden Fällen soll wahrscheinlich nur eine künstlerische Wirkung damit erzielt werden.

Der erste Druck der Vryeschen Geschichte des Konstanzer Konzils läßt uns einen Einblick thun in die Art und Weise, wie v. d. Hardt seine Vorlagen behandelt. Während er im Text sich nur hie und da Aenderungen gestattet, herrscht geradezu die größte Willkür in der Behandlung der Ueberschriften, was im vorliegenden Falle um so unangenehmer ist, weil die Inhaltsangaben von Vrye selbst herrühren und die v. d. Hardtschen Ueberschriften sich in keiner Weise mit denen des Mönches decken. Ersteres schließe ich aus den der Dedikationsepistel an

---

[1]) v. d. Hardt I, 148.

[2]) Ein ergötzliches Beispiel teilt v. d. Hardt I, 33 mit.

[3]) Dieselben sind zuweilen von höchster Naivität. Man vergleiche nur folgende Zusammenstellung zur Charakteristik Sigismunds:

Hector de Troia, Carolus magnus et Achilles,
Hic Diomedes et est Moises vir strenuus atque
Rex David, Salomon, Josias sic et Ulysses.

[4]) Ovid, Virgil, Horaz und Juvenal werden wiederholt genannt.

[5]) v. d. Hardt I, 146. Die Stelle in der Inkunabel ebenfalls in Parenthese.

Sigismund folgenden Worten: Divisio librorum: volumen totum divisi in libros partiales per modum dialogi. Quemlibet vero librum per metras et prosas disposui et quamlibet prosam in distinctiones divisi. Liber primus continet planctum ecclesiae cum argumentis sponse, que sponso dissolvenda proponit. Et sponsus respondet in secundo libro. Bezüglich des zweiten vergleiche man die Ueberschriften der Distinctionen II—V des ersten Druckes: Ubi sponsa ponit tenorem litterae Gregorii ad antipapam — de litteris missis regi Romanorum et anticardinalibus — de littera antipapae u. s. w. mit den Ueberschriften v. d. Hardts, wo beide Päpste als gleichberechtigt einander gegenüber gestellt werden.

Eine Untersuchung der ersten vier Bücher würde vielleicht für die Beurteilung der literarischen Kenntnisse Vryes von großem, aber von geringem historischen Interesse sein. Vrye steht in Behandlung seiner Quellen noch ganz auf mittelalterlichem Boden, er fügt ganze Teile aus früheren Werken unverändert den seinigen ein. Was vielleicht von Wichtigkeit bei ihm ist, ist nicht neu. So die ausführlichen Artikel der Sekte von Sangerhausen,[1]) die durch den sinngetreuen Auszug in Gobelin Persons Kosmodromium längst bekannt sind. An eine Abhängigkeit der beiden einander örtlich nahestehenden Schriftsteller darf man darum nicht denken; das verbietet allein die Abfassungszeit der beiderseitigen Werke.[2])

Die historische Bedeutung des Werkes liegt in der Darstellung des V.—VIII. Buches. So ungenießbar manche Teile des Buches für unseren modernen Geschmack sind, dürfen wir doch nicht übersehen, daß Vrye durch seine ganze Materialiensammlung nicht ohne Bedeutung ist, und durch eine lange Reihe sonst nirgends oder nicht so ausführlich überlieferter Aktenstücke besondere Beachtung verdient. Vrye allein bringt z. B. ein bis jetzt nie verwertetes Aktenstück zur Geschichte der Verhandlungen zwischen Gregor und Sigismund,[3]) hat uns allein den Widerruf

[1]) v. d. Hardt I, 126 ff.

[2]) Der Gedanke, daß beide sich in Konstanz getroffen, ist wohl ausgeschlossen. Es liegt gar kein Grund vor, wie Lorenz in Deutschlands Geschichtsquellen II, 92 es thut, die Anwesenheit Gobelins in Konstanz festzuhalten. Zwar verhindert das dürftige diesbezügliche Urkundenmaterial im K. St.-Archiv Münster direkt nur die Annahme eines Besuches des Konzils während der zweiten Hälfte, aber das ganze Werk Gobelins enthält neben den offenkundigen, bei einem Anwesenden schwer erklärlichen Fehlern so wenig charakteristisches Material, daß wir in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse Gobelins den Besuch für ausgeschlossen halten müssen. Auch die Behauptung von Lorenz, II, 93, daß G. seit 1404 Mönch gewesen, wie die Meinung anderer, daß er später ins Kloster Bödeken eingetreten, entbehrt der Begründung.

[3]) v. d. Hardt I, 163. Man vermochte dieses zwischen Aktenstücken des Konstanzer Konzils eingeschobene Stück nicht zeitlich zu bestimmen. Ich fand in einem

des Hieronymus von Prag erhalten,[1]) bringt sonst unbekannte Züge über dessen Hinrichtung, genauere Einzelheiten über die griechische Gesandtschaft[2]) an das Konzil, er allein berichtet mit Windecke und Peter von Pulka über die Gefahren, denen Sigismund in England ausgesetzt war.[3]) Allerdings vermindert der absolute Mangel an jeder Chronologie die Bedeutung dieser Thatsache, wenn sie den Historiker auch nicht berechtigt, Vryes Werk einfach unbeachtet zu lassen. Es hing das aber mit dem Charakter des Werkes zusammen, ebenso wie die Auslassung der wichtigsten Konzilsverhandlungen, so fast der ganzen ersten Periode. Hierin Tendenz erblicken zu wollen, scheint mir nicht richtig zu sein.

Wie Vrye zu den zahlreichen Aktenstücken über die Verhandlungen zwischen Gregor XII. und Benedikt XIII. gekommen, läßt sich leicht erklären. Vrye wird in Konstanz unzweifelhaft im Augustinerkloster gewohnt haben. Dort hatte aber auch der wärmste Verteidiger und Verehrer Gregors, Kardinal Johannes Dominici, Wohnung genommen. Von ihm wird Vrye das Aktenmaterial erhalten, vielleicht auch die Verehrung und Begeisterung für Gregor XII. übernommen haben.

Papst Gregor XII. hat nach dem mißlungenen Versuche von Savona wenig Sympathien mehr gefunden, jedenfalls weniger als er verdiente. Keiner der Konstanzer Schriftsteller tritt für ihn ein. In Vrye besitzen wir den ersten Verteidiger, der mit Wärme und Begeisterung für Gregor spricht und schreibt. Es atmet aus einzelnen Stellen etwas von dem Gefühl der Anhänglichkeit, mit welcher der Kardinal Dominici die Rechte seines Herrn verfocht.

Gerade die Behandlung Gregors ist auch für die bewußt künstliche Darstellung Vryes bezeichnend. Obwohl er zur Zeit der Abfassung der ersten Bücher längst den Ausgang der Verhandlungen mit Gregor und dessen freiwillige Entsagung kennen mußte, tritt er doch anfangs nur schüchtern, soweit es die Stellung zu der augenblicklich geschilderten Periode des Schisma zuläßt, für ihn ein. Christus muß im II. Buche sogar noch höchst diplomatisch die Frage umgehen, wer denn der wahre Papst sei.

Hannoverischen Codex ein Gutachten des Kardinals Simon Cramaud von Rheims über dasselbe, welches zugleich eine ungefähre Datierung gestattet. Das Stück gehört in das letzte Jahr vor Beginn des Konzils.

[1]) v. d. Hardt I, 171 ff.

[2]) v. d. Hardt I, 157 ff. Vgl. v. d. Hardt IV, 1511.

[3]) v. d. Hardt I, 190: Quidam namque latenter inter se ruminant, ipsum esse captum neque libertati reddendum, alii mortuum ferunt u. s. w. Vgl. Pulkas Brief, Archiv f. österr. Gesch. XV, 47. und Caro, das Bündnis von Canterbury. S. 56 f.

Das sei nicht leicht, über diesen Punkt eine Meinung zu äußern; ob sich denn die Kirche der Strafe des Paschasius nicht erinnere, weil er zufällig statt des rechtmäßigen Papstes den falschen Laurentius anerkannt habe. Tacendum igitur ad hoc puto securius, quam aliquid inconsulte definire.[1]) Doch tritt die wahre Ansicht auch schon hier hervor. Muß er der Anordnung des Stoffes gemäß auch auf Gregor ein Schisma rechnen, so nennt er ihn doch einen bonus homo, während Johanns XXIII. schlimme Thaten als weltbekannt bezeichnet werden. Selbst bei den Verhandlungen zwischen Gregor und Benedikt, wo doch ein günstiges Urteil schwierig ist, nennt er den ersteren sanctissimus filius und verus Gideon, und wo er nicht loben kann, kommt es zu einem geschraubten Vergleich zwischen beiden Päpsten, natürlich zu Gunsten Gregors.[2])

Aber das Pisaner Konzil hat Gregor doch abgesetzt? Mit meisterhafter Wendung zieht sich Vrye aus der für ihn gefährlichen und unangenehmen Klemme. „Da haben meine Söhne, ich weiß nicht ob mit Dathan oder Abyron oder Moses und Aaron eine Versammlung in Pisa abgehalten; mit wessen oder welcher Zustimmung, ob des Kaisers oder Königs, des Papstes oder der Fürsten, ist mir auch unbekannt. So viel ist gewiß, Papst Gregor war nicht da.“ Nach dieser Einleitung kann dann leicht die Absetzungsgeschichte folgen, zumal mit dem pathetischen Schluß: ecce qualis unio! imo vide qualis nova divisio! . . . . Bivira fueram et triviram me fecerunt.[3])

Mit welch aus dem Herzen kommenden Jubel wird dann unter kräftigen Seitenhieben auf die „flammenspeienden Reden und das eitle Geschwätz gegen den heiligen Mann“ das unbekannte Aktenstück über dessen Unterhandlung mit Sigismund und die Abdankungsgeschichte erzählt! Sorgsam werden alle Thatsachen nach seiner Abdankung registriert, mit Genugthuung wird die Belassung seiner Anhänger, die er einmal geradezu viri orthodoxi nennt, in ihren Stellungen verzeichnet.

Mir scheint diese Auffassung des Schisma, die so vereinzelt dasteht, einer näheren Untersuchung wert, ob sie auf alten Traditionen beruhte oder auf andern Motiven; denn so viel ich weiß, gehörte Osnabrück damals zu Johanns XXIII. Obedienz und standen die Augustiner nicht in Opposition zu ihm.

---

1) v. d. Hardt I, 33 f.
2) v. d. Hardt I, 144.
3) v. d. Hardt I, 147 f.

Während auffälliger Weise Kolde hieran achtlos vorbeigegangen ist, hat derselbe schon auf die beachtenswerte Stellung Vryes zum Kaisertum und besonders zum römischen König hingewiesen. Man würde fehlgehen, wenn man die dem Charakter der Zeit entsprechenden Lobeserhebungen Sigismunds, des rex, qui venturus est (wie der Messias!), des Mannes nach dem Herzen Gottes, wie er zweimal genannt wird, der, mit allen Helden alter und mittlerer Zeit verglichen, dem Schreiber einzig berufen erscheint, die Kirche zur Reform zu führen, der in Versen und Prosa gefeiert wird, — als eitle Schmeichelei bezeichnen wollte. Was hatte denn der westfälische Mönch von Sigismund zu hoffen? Man versteht diese Verehrung aber, wenn man seine ganze Auffassung des Kaisertums betrachtet.

In seiner Begeisterung für das römische Kaisertum deutscher Nation trifft er mit einem anderen westfälischen Landsmann, Dietrich von Niem, zusammen, wenn auch das persönliche Interesse des letzteren für Sigismund sehr gering war. Kaum irgendwo in der umfangreichen Literatur der damaligen Zeit, sagt Kolde[1]) mit Recht, dürfte dem Kaisertum eine so hohe und allgemeine Bedeutung zugeschrieben werden, wie eben bei Dietrich Vrye. Geht dieser doch so weit zu sagen, es sei klar, daß die Römer und ihre Päpste Vorboten und Vorläufer des Antichrists seien, da sie die Schuld daran tragen, daß das imperium (seit Karl IV.) aufgehört hat.[2]) Denn der Antichrist komme, wie unsere Doktoren sagen, erst wenn das imperium zerstört sei. Seine hohe Auffassung vom Kaisertum bekundet er auch durch eine charakteristische Auslassung: Ruprecht zählt er gar nicht zu den römischen Königen! Als die Kurfürsten Wenzels Faulheit und Sigismunds Begeisterung für den kirchlichen Frieden sahen, wählten sie letzteren zum römischen König! Diese Verehrung überträgt sich auch auf die deutschen Verhältnisse. Zweierlei Bischöfe gibt es, meint er, die einen in Italien, welche Stellvertreter dessen sind, der ohne Habe in die Welt gezogen, die anderen in Deutschland, Nachfolger Samuels im Priestertum und Richteramt, die begiftigt von Konstantin, auch des weltlichen Schwertes sich gegen ihre Feinde bedienen müssen; diese sind die Nachfolger dessen, der zu Christus sagte: „Herr, ich bin bereit, mit dir in den Tod zu gehen," und der in der Stunde der Trübsal sein Schwert zog und dem Knecht des Hohenpriesters sein Ohr abhieb.[3])

---

[1]) l. c. S. 56.

[2]) Apparet Romanos eorumque pontifices praenuncios et praecursores antichristi, cum causa sint cessationis et vacationis imperii. v. d. Hardt I, 79.

[3]) v. d. Hardt I, 115 ff.

Aber, und darin unterscheidet sich Vrye von Niem, wie von dem Mönche Hermann Zoest von Marienfeld,[1]) seinem radikalen Landsmann, in den streitigen Fragen des imperium und sacerdotium, der Oberhoheit des Papstes über das Konzil, steht er ganz auf konservativem Boden. Während Niem von einer Approbation des römischen Königs durch den Papst nichts mehr wissen will, hebt Vrye ausdrücklich hervor, daß Ludwig der Bayer vom Papste nicht bestätigt und abgesetzt sei, und in dem zwischen diesem und Johann XXII. entbrannten Kampfe stellt er sich unter scharfem Tadel des ersteren auf Seite des Papstes. Entschiedener selbst als die Kurialisten tritt er für die Berufung des Konzils durch den Papst ein. Ohne dessen Anwesenheit oder Legation werden alle Beschlüsse der Konzilien für nichtig erklärt; in Glaubensfragen jedoch und zur Beseitigung des Schisma dürfen auch der Kaiser und die übrigen Fürsten anwesend sein. Gerade die mangelnde Form der Berufung des Konzils zu Pisa gibt ihm wieder Gelegenheit, seine Zweifel über die Gültigkeit der ihm ungenehmen Beschlüsse von Pisa auszudrücken.[2])

Nikolaus von Clemanges und Dietrich von Niem genießen einen so großen Ruhm hauptsächlich deshalb, weil sie mit solch offenkundigem Nachdruck gegen die Gebrechen und Schäden der Kurie und des Klerus aufgetreten sind. Auffälliger Weise hat man den schärfsten Sittenrichter unbeachtet gelassen. Die Schilderung, welche Vrye von dem Hochmut, der Habsucht, dem Stellenjagen, der Kleiderpracht, Anhäufung der Benefizien, Sinnlichkeit und mangelnden Bildung des Klerus, der zu großen Zahl der Abläße der damaligen Zeit entwirft, übertreffen durch Schärfe des Ausdrucks[3]) alles, was Niem darüber geschrieben hat.

Mitten unter diesen betrübenden, dunkeln Schilderungen, die im allgemeinen sich ja im gewöhnlichen Geleise bewegen müssen, fehlt es nicht an aufheiternden, originellen Stellen. So der Abschnitt über das Stellenjagen und die Geldgier an der Kurie.[4]) Entweder sollen Dekrete und Dekretalen gehalten werden, oder man schaffe sie einfach ab, das ist die Bitte, welche die Kirche in ihrer Not an Christus richtet. Wenn aber Kolde meint, daß sich in der besonderen Beschuldigung der Prälaten wieder

[1]) Vergl. Wattenbach, über Hermann von Marienfeld aus Münster. (Berl. Sitzber. 1884) S. 14 (106) u. Zurbonsen, Hermannus Zoestius S. 25 ff.

[2]) v. d. Hardt I, 154.

[3]) Man lese nur Stellen, wie v. d. Hardt I, 69.

[4]) Vergl. z. B. v. d. Hardt I, 71. Originell ist es jedenfalls, wenn er auf die Kurie, an der citius histrioni dant florenos V quam pauperi mendicanti solidos VII das Wort Ovids anwendet: Curia pauperibus clausa est (v. d. Hardt I, 68).

der Mönch zeigt, so hat er den heftigen Angriff auf die Orden ganz übersehen: neque excipio monachos aut religiosos, mendicantes aut non mendicantes. Mundus ipse novit totus etiam et istos huic pessimae subiectos iniquitati.

Zur Charakteristik seiner Anschauungen über die Kurie und zugleich als Muster der „Poesie" Vryes folge hier eine Stelle aus dem ersten Buche:

Aurea quae quondam fuit, hinc argentea, papae
Curia procedit deteriore modo.
Ferrea dehinc facta dura cervice quievit
Tempore non modico. Sed modo facta lutum.
Postque lutum, quid deterius solet esse? Recordor
Stercus. Et in tali curia tota sedet.
Singula degenerant, putrescit curia papae.
Ipse caput scelerum dedecus omne parat.
Papa illum sponsumque meum dirus crucifigit
Sicque iterum patitur dira flagella Deus.[1])

Das Werk Vryes, so anziehend es seiner Zeit sein mochte und so interessant einzelne Partien desselben auch für den modernen Geschmack noch sind, hinterläßt einen unbefriedigenden Eindruck: das mit so großer Perspektive begonnene Unternehmen endet so klein, mit übermäßigen, geradezu unbegründeten Lobsprüchen auf Sigismund. Woher rührt das? Daß es unvollendet blieb, können wir, so sehr der äußere Anschein dafür spricht, nicht annehmen. Das Werk liegt fertig vor uns. Wenn irgendwo, so darf man hier sagen: dem Verfasser ist der Stoff ausgegangen. Er wollte eine unter Sigismunds Auspicien begonnene großartige Reformation der Kirche schildern. Mit den begeisterten Hoffnungen der Reformfreunde nahm er die Feder zur Hand; allmählich ermattete Flug und Feder, da die Reform immer mehr zusammenschrumpfte zu einem an sich wohl wichtigen Ereignisse, Beseitigung des Schisma, das aber allein nicht im stande war, das Werk in dem Schwunge zu halten, mit dem es begonnen. So wird die Darstellung schließlich gekünstelt und geschmacklos, da ihr der Inhalt abgeht.

---

2. An wen ist das Pamphlet des Jean de Montreuil gerichtet?

Neben der berüchtigten Epistel des Satans an den Kardinal Dominici von Ragusa[2]) und der von Lindner mit Recht Dietrich von Niem

---

[1]) v. d. Hardt I, 11.

[2]) Vergl. Hist. Jahrbuch 1884 S. 166 und Siebeking, Programm der Annen-Realschule zu Dresden. 1881. S. 14.

zugeschriebenen beißenden Satyre, worin ein Gregor XII. verurteilendes Generalkonsistorium im Himmel geschildert wird, verfaßt von „Quarkenbold, Kanzler der Armen", ist das giftige Schmähschreiben des Johannes de Monsterolio gegen Sigismund wohl eines der bekanntesten Erzeugnisse der pamphletischen Literatur aus der ersten Zeit des 15. Jahrhunderts.[1]) Vor den beiden anderen hat es den weniger verfänglichen Inhalt voraus. Seine Lektüre hinterläßt, wenn auch nicht gerade einen wohlthuenden, so doch einen erheiternden Eindruck. Freilich hat es auch Personen gegeben, die es mit tiefem Weh gelesen haben. Doch darüber später.

Jean de Montreuil, praepositus Insulensis, als langjähriger Sekretär des schwachsinnigen Königs Karl VI. von Frankreich eine sehr einflußreiche Persönlichkeit, hat mit dem den Franzosen eigenen Talente eine lange Reihe von anziehenden Briefen an alle möglichen Persönlichkeiten, an Kardinäle, Fürsten und Gelehrte, geschrieben, die uns zum guten Teile in zwei Codices erhalten sind, und nach vielen Richtungen hin interessante Spiegelbilder damaliger Zeitverhältnisse bieten. Die Deutschen scheinen seine Freunde nicht gewesen zu sein. So endet die Schilderung seiner Reise nach Deutschland über Aachen und Köln mit einer bissig ergötzlichen Bemerkung über das deutsche Essen und vale et erroribus gentium compatere![2]) und erinnert in ihrem letzten Teile bedenklich an französische Reiseerzeugnisse neuester Zeit.

Sein Pamphlet gegen König Sigismund ist in eigentümlicher Form erhalten, ohne Namensnennung und ohne Datum, eingeschachtelt in einen zweiten Brief, der wiederum in einen dritten eingeschlossen ist. Letzterer war nach der Ueberschrift bei Martène ad Carolum VI. Francorum regem gerichtet und zwar von jemandem, der sich unterschreibt: fidelis unus vestrae maiestatis, qui se, cum ad eam venerit, nominabit.

Daß das Pamphlet von Jean de Montreuil stammt, wird kaum Anfechtung finden. Uebereinstimmung des Stils, Auffindung des Briefes in der Handschrift zwischen nur ihm zukommenden Schreiben, sein Aufenthalt in Konstanz, von wo aus der Brief geschrieben sein muß, alles spricht für ihn. Gerichtet ist derselbe an einen Freund, den er frater carissime anredet, der sich am Pariser königlichen Hofe aufhält,[3]) und eine zeitlang mit Montreuil zusammen in Konstanz war. Die Zahl derer, die Montreuil mit frater anredete, ist beschränkt. Es sind seine Lehrer und Freunde Petrus

---

[1]) Martène et Durand, amplissima collectio II, 1443 ff.

[2]) Epistola 53 in Ampl. coll. S. 1416—19.

[3]) Schmitz, die französische Politik und die Universitätsverhandlungen des Konstanzer Konzils, übersetzt hier irrig in curia mit Parlament. S. 32. Anmerk. 11.

Manhac, Gontherus Col, Johannes Flamingi und Johannes Venatoris. Am ersten möchte ich hier an Col denken, mit dem ihn das innigste Freundschaftsband verknüpfte, und der einen so hervorragenden Anteil an der Täuschung Sigismunds in Paris hatte. Doch kann ich weder ihn, noch einen der anderen aus der Fremdenliste als in Konstanz anwesend bezeichnen.

Bezüglich der Datierung ist man einigermaßen in Verlegenheit. Will man die pikanten kleinen Einzelschilderungen chronologisch anfassen und einreihen, so zerfließen sie unter den Händen, mit Ausnahme einiger weniger, die an die großen Haltepunkte: Flucht Johanns und Aufenthalt Sigismunds in Paris sich anschließen.

Die einzige im Pamphlet vorhandene Datierung ist folgende: (rex) sese difidaturum non erubuit pronunciare infra proximas kalendas maias Anglicis adhaerendo. Liegt diese Absagung, die offizielle Kriegserklärung König Sigismunds an Frankreich, die am 22. März 1417 erfolgte,[1]) in der Vergangenheit oder in der Zukunft?

Schmitz [2]) nimmt ohne weiteres das letztere an und datiert die Abfassung zwischen Ende Januar 1417 (Rückkehr Sigmunds nach Konstanz) und Anfang Mai 1417, bevor Sigismund seinen Absagebrief habe ergehen lassen.[3])

Mit dem Anfangstermin von Schmitz würde auch eine Stelle des Briefes ungefähr übereinstimmen: „nec annus cum dimidio a tua delevit memoria", daß beide Freunde die Königin [4]) in ein ganz gewöhnliches Badehaus hätten gehen sehen. Da die Königin im Juli 1415 Konstanz für immer verließ, so müßte, genau bestimmt, die Zeit zu Ende Januar angenommen werden, also bald nach der Rückkehr des Königs. Dem gegenüber hat aber Lenz[5]) schon auf eine entscheidende Stelle hingewiesen: hi sunt mores atque nobilitates nostri caesaris, qui, nisi cives Constancienses viriliter restitissent, iusserat sexdecim de exellentioribus concilii, cum cardinalibus, tum praelatis aliis facto capi.[6]) Das Faktum, auf welches hier angespielt wird, kann sich dem ganzen Verlauf der Konzilsverhandlungen gemäß und nach der bestimmten Aussage der Stelle bei Schelstrate [7]) nur kurz vor dem 12. September 1417 zugetragen haben. Und warum

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten VII, Nr. 227.

[2]) S. 33. Ampl. coll. II, 1450 D.

[3]) Letzteres Datum ist allerdings falsch.

[4]) Nach der ganz annehmbaren Vermutung von Lenz König Sigismund und Heinrich V. von England S. 38 Anm. 3 ist statt eum: eam zu lesen.

[5]) S. 38 Anm. 3.

[6]) Ampl. coll. II, 1451 A.

[7]) Vgl. v. d. Hardt IV, 1417.

thut es der Kaiser nach Angabe des Pamphletisten? Ut de papa eligendo, immo intrudendo valeat ordinare. Auch dieses spricht für die Zeit kurz vor der Papstwahl.

Uebrigens ist das nicht die einzige Angabe über die gespannten Verhältnisse in Konstanz: ceterae oppressiones violentissimae, quas non cessat inferre concilio usque ad desperationem unionis .... te non latent[1]) heißt es im Anfange und in dem zweiten gleich zu besprechenden Briefe: veluti per contrarium libertas tranquillitasque hactenus impensa conciliis generalibus sub dominio regum Franciae celebratis ad eorum laudes immensas crebro memoratur.[2])

Soweit unsere jetzigen Kenntnisse der Konzilsverhandlungen reichen, sind wir nicht im stande, für das Frühjahr 1417 irgend eine der hier erwähnten Thatsachen und Erscheinungen anzubringen. Abgesehen von dem nicht hierher gehörigen englisch-französischen Zwist wegen der vierten Nation verlief die Debatte ruhig, bestand besonders zwischen Sigismund und den Kardinälen ein gutes Verhältnis, und wird es namentlich zu Anfang (Januar, Februar) 1417 selbst einem Pamphletisten nicht eingefallen sein, die Freiheit und Ruhe der auf französischem Boden abgehaltenen Konzilien dem Konstanzer Konzil gegenüber zu stellen, wenn er sich nicht der Gefahr der Lächerlichkeit aussetzen wollte.

Wollen wir nicht eine spätere Einfügung einzelner Stellen, ein so langsames Arbeiten, daß Monate darüber vergehen, annehmen, wozu wir gar keine Berechtigung haben, so müssen wir die Abfassungszeit des Buches in den Herbst 1417 verlegen und uns mit den oben berührten Angaben abfinden.

Wie ist nun der Satz: regem Franciae diffidaturum non erubuit pronunciare infra proximas kalendas maias Anglicis adhaerendo zu erklären? Man könnte, meine ich, ohne große Schwierigkeiten trotz des Futurs die Absagen in die Vergangenheit legen, indem man das proxima als „letzte" deutet. Denn daß Sigismund sich bereits als Feind erklärt hat, kann man aus einem ein paar Zeilen weiter stehenden Satze herauslesen: quod se tandem inimicum declaravit. Aber dann bleibt noch immer die Schwierigkeit des Termines. Des 1. Mai geschieht in der Absageurkunde vom 22. März gar keine Erwähnung. Doch hier könnte man ruhig Unkenntnis des Pamphletisten annehmen, dem auch kürzlich erst das sonst doch wohl aller Welt bekannte Faktum zu Ohren gekommen, daß der römische König bereits vor einem Jahre mit dem König von England ein Bündnis geschlossen habe.

---

1) Ampl. coll. II, 1445. B. 2) Ampl. coll. II, 1451 D.

Annehmbarer scheint mir aber folgende Deutung: Am 4. August 1417 setzt König Sigismund dem König von England die Gründe auseinander, weshalb er an dem Feldzuge gegen Frankreich nicht teilnehmen könne, versichert aber hoch und teuer, am 1. Mai des kommenden Jahres (primo die seu kalendas proxime affuturi mensis maii) ganz sicher mit einem zahlreichen Heere bei Frankreichs Gegnern zu erscheinen.[1] Einige Wochen darauf wiederholte er dieselbe Zusicherung.

Sollte da nicht die Vorlage für das proximas kalendas maias stecken? Mir scheint es nicht so unglaublich, daß der Pamphletist ohne Rücksicht auf die bereits früher geschehene papierne Absage, die gar keine Folgen nach sich gezogen, erregt durch die ihm so eben (im September 1417) gewordene Mitteilung, von jetzt an den eigentlichen Bruch mit Frankreich datierte, wo ein thatsächlicher Termin für die Hilfeleistung angegeben war.

Auf das nec annus cum dimidio Gewicht zu legen ist kaum nötig. Ganz genau würde es ja überhaupt nicht möglich sein; denn selbst am Tage der Rückkehr des Königs waren thatsächlich anderthalb Jahre verflossen. Und geht man noch weiter, bis ins Frühjahr 1417, wie Lenz und Schmitz es wollen, so hat man doch bereits denselben Fehler, wie im Herbst. Man muß also denken, daß in der Handschrift nec duos annos cum dimidio gestanden, oder daß der Schreiber nur eine allgemeine Zeitbestimmung genommen, um deren genaues Zutreffen er sich nicht kümmerte.[2]

Aber darf man überhaupt so viel Gewicht auf diese chronologischen Angaben legen? Montreuil schreibt für die Oeffentlichkeit, nicht für den Freund allein. Wie wäre es sonst erklärlich, daß der Freund, der Neuigkeiten verlangt, einen Brief erhält, voll von Erinnerungen, die der Empfänger noch alle im Gedächtnis hat? Um Auffrischungen handelt es sich nicht. Der Pamphletist will ein vollständiges Bild von dem modernen Cäsar, Herkules, Catilina, gloriosus Thraso, u. s. w. entwerfen; er nimmt sich sogar eine breite Unterlage für seine Schilderung: talia nostri Caesaris describendi iaciuntur fundamenta.

---

[1] Archiv für österreichische Geschichte LIX, 129. Dieses erst jüngst von Caro veröffentlichte Schreiben kannten Lenz und Schmitz noch nicht.

[2] Lenz will auch noch S. 39 Anm. 1 einen terminus ad quem geben. Er meint, die Widmung der Briefe durch Montreuil an Zabarella beweise, daß das Schreiben vor dem 26. September 1417, dem Todestage Zabarellas, entstanden sei. Da ließe sich ja die Zeit des Briefes sehr genau bestimmen (11—26. September 1417). Leider ist der Beweis nicht stichhaltig. Es heißt in der Widmung: ex volumine ampliori occupationum suarum in missivis familiaribus istam excerpsit portionem (Ampl. coll. IX, II, 1455 E), also ausgewählte Briefe.

Als Charakterbild Sigismunds und als Spiegelbild des französischen Hasses gegen den Verbündeten Englands hat das Pamphlet seinen hohen Wert. Und steigt uns auch zuweilen der Unmut auf über irgend eine grundlose Anschuldigung, wir möchten doch keins von den aneinandergereihten Bildern missen. Mögen wir nun Sigismund mit der Kette des Hosenbandordens umherstolzieren oder bei irgend einem Prälaten um einige Dukaten betteln sehen; mögen wir mit ihm durch die Dörfer reiten, wo er mit seinen Gesellen singt, als ob Hochzeit gefeiert würde, jedem alten Weibe die Hand drückt, als ob sie eine Penelope wäre oder eine römische Lukrezia; mögen wir ihn prahlen hören: „Laßt ihn nur laufen, meine Herren, laßt ihn nur laufen, (den geflohenen Papst)! Ich werde ihn gewiß von überall her, selbst von der Zinne des Palastes in Avignon an seinem Rockzipfel herunterziehen"; oder mögen wir ihn schimpfen und gleich einem geschwätzigen alten Weibe mit dem Franzosen, der mit ihm überfahren wollte, zanken hören: „Alle Franzosen sollen zum Teufel gehen!" — all dies dient doch zur Vervollständigung des Gesamtbildes. Und nun gar erst die Schilderung der Persönlichkeit des Ritters mit dem zerrissenen Stiefel und dem Arm, der durch das Wamms hervorguckt!

Zeile für Zeile atmet giftigen Haß. Kein Wunder! Nach Ansicht Jean de Montreuils hat Sigismund Frankreich in seiner Not schmählich im Stich gelassen, uneingedenk des Beispiels seines Großvaters, der auf französischem Schlachtfelde für Frankreich verblutete, und seines Vaters, des intimsten Freundes des französischen Königshauses!!

Aber das Stück soll noch eine besondere Bedeutung haben: es ist ein politisches Pamphlet. Möglich, sagt Lenz[1]) etwas unklar, daß aus diesem Grunde der Name des französischen Königs an die Spitze des dritten die beiden andern einschließenden gestellt wurde. Die Adresse beweise, wie sehr der Brief im Sinne der damaligen französischen Regierung abgefaßt sei. Geschrieben zu Konstanz im Jahre 1417 von einem der erfahrensten und gewandtesten französischen Diplomaten zu weitester Verbreitung und gerichtet an den König von Frankreich, spiegele er aufs genaueste den maßlosen Haß wieder, der damals auf dem Konzil die französische Nation, wie den Pariser Hof, gegen den römischen König erfüllte. Der Adressat ist mithin für die Bedeutung des Stückes von großer Wichtigkeit. Um diese weitausschauende Hypothese glaubwürdiger zu machen, behauptet Lenz sodann, „das Pamphlet (I. Brief) und der dasselbe einschließende (II. Brief) entstammten einer Feder d. h. der Montreuils und die Einhüllung des letzteren sei vom Verfasser fingiert;

1) S. 39.

beide seien dann von einem unbekannt bleiben wollenden Mitgliede der Pariser Universität an König Karl von Frankreich geschickt worden. (III. Brief). Letzteres hat in Uebereinstimmung mit Martène und Durand auch die neuere Forschung angenommen.[1])

Daß eine so unsinnige Ansicht sich so lange hat halten können, kann seinen Grund nur darin haben, daß niemand sich die Mühe gegeben, das III. Schreiben ganz durchzusehen und zu prüfen. Die Zerreißung desselben in zwei Stücke, die an den Anfang und das Ende des langen Pamphlets gesetzt sind, hat die Dauer dieser Hypothese erleichtert.

Ich lasse nun das nicht allzulange Schreiben hier folgen: Quatenus vestrae maiestatis diffamationi pro dolor satis nimium divulgatae, serenissime princeps, provideat vestra prudentia, mitto exemplum rescriptionis ad universitatem Parisiensem nuper missae tenoris talis modi. (Folgt das zweite Schreiben, welches das Pamphlet in sich schließt.) Videte ergo, altissime princeps, quantum serenitas vestra obscurata est, adeo quippe, ut nos imperiales in tanto prius honore habiti, non audeamus supercilium nunc levare, quod magno redemisse optaremus, infinitis curialitatibus nobis hactenus per Francos impensis ac eorum innata benignitate ponderatis. Famam progenitorum vestrorum antiquam vobis restaurare dignetur omnipotens iuxta votum. Scriptum etc.

Hac in hora me de congregatione universitatis generali regresso, in qua plures altis vocibus obtulerunt plurima facta vestra (quod Deus avertat) ad suspicionem reducere haeresis vehementem. Super quibus audiendum potius rectorem, quam scripto palam facere, fideles vestrae celsitudinis censuerunt.

Fidelis unus vestrae maiestatis,
qui se, cum ad eam venerit, nominabit.

Dieses Schreiben soll an den König von Frankreich gerichtet sein?! Der König von Frankreich soll seiner diffamatio satis nimium divulgata entgegentreten, weil ihm ein den römischen König verleumdendes Pasquill zugesandt wird? Und wer schreibt ihm das? Nicht ein ehr- und vaterlandsliebender Franzose, sondern ein imperialis, ein Deutscher, ein Landsmann jener, die früher in Paris so hoch geehrt wurden, jetzt aber, weil der Ruhm Sr. Majestät des französischen Königs wegen einer Beleidigung, die seinem Gegner Sigismund zugefügt worden, so umdunkelt ist, nicht

---

[1]) Caro in dem genannten Werke hat keinen Widerspruch erhoben. Schmitz l. c. hat etwas gemerkt, bleibt aber auf halbem Wege stehen, schließt sich zuletzt Lenz an.

mehr das Auge aufzuschlagen wagen! Aber noch mehr! Der arme, halbverrückte französische König wird nun sogar von seinen eigenen Unterthanen angegriffen. Manche von seinen Thaten wurden in der Universitätsversammlung erzählt, und man hegte starken Verdacht, daß er der Häresie verfallen sei.

Doch genug des Unsinns! Das Schreiben ist trotz Martène und Durand[1]) gar nicht an den französischen, sondern an den römischen König Sigismund gerichtet, von einem imperialis, der wie das in damaliger Zeit mehrfach der Fall war, Mitglied des Pariser Lehrkörpers war! So bekommen die angegriffenen Stellen einen Sinn. Sigismund war allerdings beschimpft, und das konnte ihm mit Schmerz ein Deutscher berichten. Nun solche Gerüchte sich über ihn verbreiteten, konnten allerdings die Deutschen sich über ihre Stellung in Paris beklagen. Zu Sigismund konnte allerdings der imperialis, hinweisend auf die einleitenden Stellen im Pamphlet sagen: Möge der Allmächtige den Ruhm der Vorfahren wieder herstellen!

Auf Sigismund paßt schließlich der Verdacht der Häresie. Hatte man doch kurz vorher, als der Brief wahrscheinlich geschrieben wurde, bei seinem und der Deutschen Weggange aus der Sitzung ihm nachgerufen: recedant haeretici![2]) Daß er auch außer der Universität Anhänger besaß, geht daraus hervor, daß seine Getreuen zunächst den Rektor interpellieren wollten, bevor öffentliche Schritte geschähen. Nun haben wir auch einen Grund, warum der fidelis sich nicht nennt.

Das Pamphlet verliert durch diesen Nachweis allerdings viel von seinem hochpolitischen Charakter; aber auch ohne daß es offiziell Karl VI. in die Hände kam oder vom Hofe offiziell verbreitet wurde, wird es in den weitesten Kreisen bekannt geworden sein und gewirkt haben. Das beweist zur Genüge der gedruckte flehentliche Brief des imperialis, der am liebsten sofort die Aussöhnung mit Karl VI. und Sigismunds Eintreten für Frankreich gegen England sähe.

Damit fällt auch die Vermutung, welche Lenz geäußert hat, um die Sonderbarkeit der Einschachtelung zu erklären, in der das Schreiben dem französischen König in die Hände kam, daß nämlich die Einhüllung in dem zweiten Briefe nur eine Fiktion des Autors sei. Die Möglichkeit dieser Annahme konnte ihm, außer durch die Ansicht über den falschen Adressaten, nur dadurch kommen, daß er den zweiten Brief von dem Ver-

---

[1]) Die übrigens ausdrücklich in der Einleitung zu diesen Briefen erklären, daß die Ueberschriften von ihnen herrührten.

[2]) v. d. Hardt. IV, 1415.

fasser des ersten, also Montreuil, der Universität übersenden ließ. Auch diese Ansicht scheint mir irrig zu sein.

Die Einleitung des zweiten Briefes lautet: Meditabar et mecum nunc agebam, reverendissimi patres ac domini, quid praeter et ultra ea, quae alii ab hinc vobis scribunt, scriberem: ecce quasi dedita opera in manus incidit meas exemplum seu copia cuiusdam rescriptionis vicissitudinariae, que mores et facta regis Romanorum curiose et ad vivum depingit. Der Schluß beginnt nach der Abschrift des Pamphlets: quae omnia, domini mei prestantissimi, non minus esse vera cognovi, quam scio me vivere.

Schon dies würde höchst eigentümlich erscheinen, wenn Jean de Montreuil sein Werk in so plumper Weise der Universität angelobt und dann noch für nötig gehalten hätte, eine Bekräftigung seiner Geschichte hinzuzufügen. Aber abgesehen davon klingt es doch zu naiv, daß der Verfasser lange nach einem Thema zum Schreiben gesucht, und ihm endlich, wie gegeben, sein eigenes opus in die Hand gefallen sei. Ferner scheint der Schreiber in einem gewissen Verhältnis zu der Universität zu stehen, was von Jean de Montreuil nicht festzustellen ist.

Viel natürlicher ist mithin die Annahme, der Uebersender des zweiten Briefes mit dem Pamphlet sei eine andere Persönlichkeit, wofür auch Schmitz sich ausgesprochen hat. Und zwar ist es mir höchst wahrscheinlich, daß wir uns in dieser Beziehung nach einem in Konstanz sich aufhaltenden Mitgliede der Pariser Universität umzusehen haben. Schmitz hat auch schon den Einwand, der gegen das ut tandem concludam erhoben werden könnte, widerlegt, indem er diesen Ausdruck mit der langen Abschrift des Pamphlets begründet. Zugleich fällt er aber in den sonderbaren Fehler, daß er annimmt, das Pamphlet sei nur dem Hauptinhalte nach wiedergegeben. Anscheinend übersetzt er tenor in dem Ausdruck rescriptionis tenorem continentis subsequentem mit Hauptinhalt. Das ist irrig.

Einige Wahrscheinlichkeit für seine Aussage hätte Lenz aus dem Stil des zweiten Schreibens, das so ziemlich den Ton des ersten annimmt, schöpfen können. Doch würde sich bei der Kürze des zweiten Briefes, wenn auch einige Geta und Caligula nebst dem luscus vorkommen, diese Aehnlichkeit des Stiles begründen lassen. Von hervorragender Wichtigkeit scheint mir der von Lenz und Caro in diesem zweiten Briefe übersehene Wunsch, hätte man dort dem verstorbenen Colardus de Calvilla[1])

[1]) domino quondam Colardo de Calvilla (v. d. Hardt V, 49 führt Carolus de Calvilla Francigena als bei dem Konzil anwesend auf).

als erfahrenem Ritter, dereinst mehr Glauben geschenkt, dann hätte nam der ungestümen stoliditas Sigismunds besser widerstehen können. Vielleicht geben Forschungen in französischen Archiven und Bibliotheken späterhin über die Mission dieses Ritters und die noch vielfach unklare Rolle, welche die Franzosen auf dem Konstanzer Konzil gespielt haben, Aufklärung.

Nachtrag.

Vorstehendes war bereits gesetzt, als ich in Rom von der Pariser Dissertation Antoine Thomas': De Joannis de Monsterolio vita et operibus (1883) Kenntnis erhielt. Dort findet sich p. 40 unter M.s Briefen angeführt: Sigismundo Romanorum regi: Quatinus vestre Majestati mit der Anmerkung: Ampl. coll. nr. LXXI, ubi epistola Carola VI scripta esse perperam dicitur. Es ist dies der oben abgedruckte, die beiden andern umfassende Brief III. Dieses Schreiben Montreuil zuzuschreiben, ist wohl nur ein Flüchtigkeitsfehler des Verfassers; denn, abgesehen von andern Schwierigkeiten, ist es doch geradezu unglaublich, daß Montreuil sein Pamphlet mit einem solchen, den Ton der Aufrichtigkeit tragenden Schreiben, an Sigismund gesandt habe. Jedenfalls nimmt aber auch Thomas den von mir nachgewiesenen Adressaten an.

Kleinere Beiträge.

Ein Bamberger Missale aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts im Trierer Domschatze.

Von H. V. Sauerland.

Unter den kostbaren Handschriften des Trierer Domschatzes befindet sich auch ein Bamberger Missale.[1]) Wie aus der Schrift sowohl, als auch aus der mit dem Jahre 1009 beginnenden Ostertafel zu schließen ist, fällt die Anfertigung desselben entweder in eben dieses Jahr oder doch in die unmittelbar vorhergehende, beziehungsweise nachfolgende Zeit, also gerade in die Gründungsepoche des Bistums und der Domkirche von Bamberg, dieser großen Doppelstiftung des frommen Kaisers Heinrich II. Wie und wann das Buch in den Trierer Domschatz gelangt ist, darüber fehlt es an jeder Andeutung[2]): weder enthält es selber, noch auch der Katalog der Dombibliothek irgend etwas darüber. Vielleicht mögen freilich die Innenseiten des ursprünglichen Einbandes oder die Anfangs- oder Schlußblätter des Codex darüber Aufschluß gegeben haben; aber der jetzige Einband ist modern und stammt anscheinend aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts; und die ersten und letzten Blätter des Codex fehlen gänzlich. Wahrscheinlich hat entweder der Buchbinder oder sein Auftraggeber in zwar ganz übel ange-

---

[1]) Katalog-Nr. 118. 4. mit modernem Einband in dunkelgrünem Leder.

[2]) Enge Beziehungen zwischen Trier und Bamberg bestanden sicher im 11. Jahrh. schon gleich nach der Gründung des Domstifts Bamberg. Denn Poppo, Sohn Luitpolds, Markgrafen der Ostmark, aus dem Babenberger Geschlechte und seit 1015 Dompropst zu Bamberg, wurde schon im folgenden Jahre Erzbischof von Trier, wo er nach 31 jähriger Amtsführung im Jahre 1047 starb. Und im selben Jahre starb auch seine Schwester Christiane als Nonne zu Trier.

brachtem, aber zu Anfang dieses Jahrhunderts ganz gewöhnlichem Radikalismus die mehr oder minder verstümmelten Anfangs- und Schlußblätter abgerissen und weggeworfen. Auch im Innern ist der Codex nicht mehr vollständig. Denn vom Kalendarium und Nekrologium fehlt das Januarblatt, und von der Ostertafel sind nur die ersten 30 Jahre (1009—1039), noch vorhanden; die unmittelbar darauffolgenden 4 Blätter sind ausgeschnitten.

Indes so sehr auch diese Verstümmelungen zu beklagen sind, so sind sie doch in Anbetracht des erhaltenen Ganzen nur gering; und der Codex bleibt vor wie nach ein äußerst wertvoller Schatz der Dombibliothek.

Vom künstlerischen Standpunkte zwar vermag ich diesen Wert nicht zu bemessen. Denn was die dem ersten Teile, dem Graduale, beigegebenen Noten betrifft, wegen derer er gewöhnlich dem den Domschatz besichtigenden Fremden gezeigt und gerühmt wird, so steht mir hierüber ein Urteil gar nicht zu. Und von andern kunsthistorischen Stücken enthält der Codex nichts als ein zu Anfang des Meßkanons angebrachtes Bild des Gekreuzigten im Goldgrunde,[1] das durchaus keine Meisterschaft, sondern noch große Unbeholfenheit in der Kunst verrät. Prächtige Initialen und dergleichen mangeln endlich völlig.

Aber allein schon in historischer Beziehung ist die Handschrift und ihr Inhalt äußerst interessant und lehrreich.

Zunächst gibt dieser Inhalt ein unmittelbares und recht deutliches Zeugnis von jener großartigen Zeit, als das deutsche Königtum und die Kirche in hehrer Eintracht da standen und eben durch diese dem deutschen Reich und Volk eine seiner glücklichsten und ruhmreichsten Zeiten gewährten. In das Nekrologium sind die Todestage des kaiserlichen Stifters des Bistums Bamberg, seiner Gemahlin Kunigunde, der beiden ersten salischen Kaiser, Konrad II. und Heinrich III., samt dem des Papstes Clemens II., der von dem bischöflichen Stuhle zu Bamberg auf den päpstlichen in Rom berufen wurde, sorgfältig eingezeichnet. Mit großer Pietät hat die Bamberger Kirche ihrem frommen kaiserlichen Stifter, der damals noch nicht kanonisiert war, ein eigenes Meßformular, eine „**Missa Heinrici imperatoris specialis**“ gewidmet, die den Gefühlen der Dankbarkeit gegen diesen in den Meßgebeten einen recht lebhaften Ausdruck gibt. Hier heißt es nämlich im Anfang der Oratio: „Erbarme dich, o Herr, der Seele deines Dieners Heinrich und gieb, daß er, der von deinen Gaben an dieser Stätte mit immer wachender Sorgfalt deinem Namen die täglichen Dienste bereitet hat, mit deinen Heiligen die immerwährende Freude zu genießen

---

[1]) Links und rechts vom Kreuze stehen zwei menschliche Gestalten, die eine mit einer Schlange, die andere mit einem Fisch in den Händen, als Repräsentanten der Erde und des Wassers.

für würdig befunden werde";[1]) und in dem nach der Kommunion zu sprechenden Gebete wird die Fürbitte für des Kaisers Seelenheil damit begründet, „daß er an dieser Stätte dir den göttlichen Dienst und uns deinen Dienern den zeitlichen Unterhalt bereitet hat."[2])

Indes kennt unser Bamberger Missale die Fürbitte nicht bloß für denjenigen Kaiser, welcher der Stifter der Bamberger Kirche war, sondern überhaupt für jeden deutschen Kaiser, und zwar ist diese im „Ordo missae" täglich vorgeschrieben und täglich wiederholt. Am Schlusse der Opferung und vor der „Secreta" hat nämlich unser Bamberger Missale nicht ein, sondern zwei mit „Suscipe" beginnende Gebete, und im zweiten bittet der Priester Gott, das Opfer gnädig anzunehmen, das er darbringe: „für mich Sünder und für deinen Diener unsern König und für das Heil unserer Kongregation".[3]) Unter den Votivmessen befindet sich auch ein Formular „für den König", dessen Oratio mit den Worten beginnt: „O Gott, der du bist der Herr aller Königreiche und am meisten der Beschützer des christlichen Kaisertums, verleihe deinem Diener unserem Kaiser" u. s. w.[4]) Es befindet sich ebendort ferner ein besonderes Meßformular „für den König und sein Kriegsheer"[5]) während der Zeit der Heerfahrt. Und ebenso wie das Missale für die Zeit während eines kirchlichen Konzils eine besondere Votivmesse „pro concilio" enthält, bringt es auch eine besondere „für den König zur Zeit des Reichstags".[6]) Freilich bietet dann unser Missale in den jüngern Einträgen im Kalendarium auch schon die Zeugnisse, daß die lichte und schöne Zeit der Eintracht zwischen Kaiser und Kirche nicht von Dauer gewesen ist und bereits einer trüben Zeit schwerer und blutiger Kämpfe Platz gemacht hat. Denn eben in jenes Kalendarium sind von späterer Hand die großen Schlachten verzeichnet, in welchen die Sachsen mit Kaiser Heinrich IV. gekämpft haben. Am 5. Juni ist eingeschrieben: „I. praelium Saxonum"; und damit ist die Schlacht bei Homburg an der Unstrut (1075) gemeint. Am 7. August ist eingeschrieben: „II. praelium Saxonum"; und das ist die Schlacht bei Mellrichstadt (1078). Am 15. Ok-

---

[1]) Oratio: Propitiare, quaesumus Domine, animae famuli tui Heinrici et praesta, ut qui de tuis donis in hoc loco pervigili cura nomini tuo cottidiana praeparavit obsequia, perpetuâ cum sanctis tuis perfrui mereatur laetitiâ etc.

[2]) Postcommunio: . . . . quod in hoc loco tibi divini servitii praeparavit obsequium et nobis famulis tuis temporale subsidium.

[3]) Pro me peccatore et pro famulo tuo rege nostro et nostrae congregationis salute . . .

[4]) Deus, qui es dominus regnorum omnium et christiani maxime protector imperii, da servo tuo imperatori nostro etc.

[5]) Pro rege et exercitu illius.

[6]) Pro rege in tempore synodi. Mit letzterem Ausdruck ist, wie das ganze Formular ausweist, eben der alte deutsche Reichstag gemeint.

tober steht eingetragen: „IIII. praelium Saxonum“; es ist der Schlachttag von Hohenmölsen an der Elster (1080). Vergebens wird man dann im Kalendar nach dem „III. praelium Saxonum“ suchen; aber das Fehlen dieser Nachricht erklärt sich leicht und mit Sicherheit aus dem — bereits oben erwähnten — Fehlen des (ausgeschnittenen) Januarblattes; die dritte große Sachsenschlacht — bei Flarchheim — fällt nämlich auf den 27. Januar (1080); also wird diese sicher auf dem verlorenen Januarblatte des Kalendariums als: „III. praelium Saxonum“ verzeichnet gewesen sein.

Wohl jedem Forscher, der die wenigen Blätter dieses fast 900 jährigen Kalendariums mit Nachdenken durchliest, tritt so der ergreifende Gedanke vor die Seele, wie dieses mit seinen ersten Einzeichnungen in der frohen Zeit des schönen Friedens in und zwischen Staat und Kirche beginnt und mit seinen letzten Einzeichnungen in der düstern Zeit des Kampfes auf staatlichem und auf kirchlichem Gebiete abschließt.

Was dann ferner die Geschichte der Liturgik angeht, so ist unser Bamberger Missale auch hierfür recht lehrreich, indem es einerseits mannigfache Abweichungen von dem Römischen Missale und anderseits vielfach Anlehnung an den Benediktinerorden zeigt. In letzterer Beziehung seien hier nur kurz drei Punkte erwähnt:

1. In dem der Wandlung vorhergehenden mit ‚Communicantes‘ beginnenden Kanongebete ist außer den im Römischen Missale vorkommenden Heiligen noch folgender Confessores Erwähnung gethan: ‚Hilarii, Martini, Ruodberti, Gregorii, Hieronimi,[1]) Amandi, Benedicti.‘

2. In dem der Kommunion vorhergehenden mit: ‚Libera nos‘ beginnenden Gebete findet sich der vom römischen Texte abweichende Passus: ‚et sanctis martyribus tuis Stephano, Laurentio, Emmerammo, Lantberto, necnon confessoribus tuis Martino, Ruotberto, Benedicto, Amando,[2]) Gregorio.‘

3. In den dem Missale angehängten Sterbegebeten, welche hier „Ordo in agenda mortuorum“ heißen, während sie im römischen Rituale als „Ordo commendationis animae“ bezeichnet sind, werden in der Litanei 3 Martyrer: Stephanus, Laurentius und Lantbertus, 3 Confessores: Silvester, Martinus und Benedictus, endlich 3 Virgines: Caecilia, Margareta und Waldburgis, angerufen.

Klar und deutlich tritt in allen diesen 3 Punkten die Vorliebe für fränkische bezw. deutsche Heilige[3]) hervor.

Nicht unwichtig für die Geschichte der Liturgik sind dann endlich auch noch die ins Kalendarium eingetragenen Heiligen und Feste, insofern daraus hervorgeht, in wie weit in der Bamberger Kirche während des 11. Jahr-

---

[1]) Von späterer Hand ist dann hier noch eingeschaltet: ‚Nicolai‘.

[2]) Auch hier ist von späterer Hand eingeschaltet: ‚Nicolao‘.

[3]) Es sind das die durch gesperrten Druck von uns hervorgehobenen.

hunderts die Heiligen und unbeweglichen Jahresfeste der römischen Kirche thatsächlich aufgenommen waren.

Für die kirchliche und politische Geschichte Deutschlands sind die in den Raum des Kalendarium eingetragenen nekrologischen Notizen von hoher Bedeutung, indem sie uns die Todestage vieler und zwar zum guten Teil wichtiger kirchlicher und politischer Persönlichkeiten feststellen.

Wir lassen deshalb in Nachstehendem den gesamten Inhalt des Kalendarium wörtlich folgen.

Kalendarium et Necrologium ecclesiae Babenbergensis.

(Mscr. eccl. cathedr. Treverensis nr. 118 saec. XI.)

Im folgenden Text ist ø = obiit. Von den Namen der Heiligen und Feste sind die nachfolgenden Notizen des Nekrologium durch einen voraufgehenden Strich (—) geschieden. Die ursprünglichen, von erster Hand gemachten Einträge sind ohne Zeichen, die von zweiter Hand durch einen einfachen Stern, die von dritter Hand durch einen doppelten Stern kenntlich gemacht. Uebrigens gehören sämtliche Einträge noch dem 11. Jahrhundert an.

Februarius.

1. Brigidae uirginis. Seueri episcopi.
2. Purificatio sanctae Mariae.
3. Blasii episcopi et martiris. — *Imadus episcopus ø.[1])
4. — *Raban episcopus ø.[2])
5. Agathae uirginis. — *Erchanbreht presbiter frater noster ø.
8. — Waldpoto Reginoldus ø.
10. Sotheris uirginis et sancte Scolasticae uirginis. — Echo puer, frater noster. Thiedericus diaconus.
11. — Gumpo diaconus ø.
12. — Sigahalmus subdiaconus ø.
14. Ualentini, Uitalis. Feliculae et Zenonis. — **Adelbero Babenbergensis episcopus in confessione Christi migravit.[3])
15. Faustini et Iuuitte.[4])
16. Iulianae uirginis.

---

[1]) Imad, Bischof von Paderborn † 1076.
[2]) Rabanus Maurus, Erzbischof von Mainz † 856.
[3]) † 1057. [4]) lies: Jovitae.

17. — Macilinus heremita et abbas migravit. **Folcmarus episcopus ø[1]).
21. — *Hahard laicus ø.
22. Cathedra sancti Petri. Eleutherii martiris.
23. — *Beatrix mater Adalberonis episcopi Babenbergensis ø.
24. Mathiae apostoli. Inuentio capitis Iohannis baptistae. Ualdpurgis uirginis.[2])
28. — ** Heinricus puer, frater domini nostri ø Behilin laicus ø.

Martius.

1. Leonis papae. —* Heilica ø.
2. — *Dietpertus presbiter et frater noster ø.
3. — *Chunigunda imperatrix ø.[3])
4. — *Diethala ø.
6. — *Fridericus laicus ø. **Retharius episcopus ø.[4])
7. Perpetuae et Felicitatis.
8. — Richolfus episcopus ø.[5])
9. — *Gunza[6]) beatae memoriae ø.
12. Gregorii papae.
13. — *Vibo laicus ø.
15. — *Hiltiboldus ø.
16. — Sanctus Heribertus Coloniensis archiepiscopus ø.[7])
17. Gerdrudis virginis. Patricii episcopi. — Adalbertus abbas ø. *Hartwigus presbiter et frater noster ø.
18. — Eccho presbiter ø.
20. — *Richalm presbiter et frater noster ø. **Hug ø.
21. Benedicti abbatis.
22. — *Meginhardus Wirzburgensis episcopus.[8])
24. Quirini martiris.
25. Adnuntiatio sancte Mariae. — *Heimo episcopus ø.[9]) *Obinus presbiter frater noster ø.
27. Resurrectio Domini.[10]) Sancti Ruodberti episcopi.[11]) — Gebehardus Ratisponensis episcopus.I.ø.[12]) *Gundold presbiter et frater noster ø.

---

[1]) Folcmar Bischof von Paderborn † 981.
[2]) † c. 780 (Febr. 25?)
[3]) † 1039. [4]) Bischof von Paderborn † 1009.
[5]) Vielleicht Ricolf von Köln † 785.
[6]) vielleicht Cuniza? [7]) † 1021.
[8]) † 1034. [9]) Bischof von Halberstadt † 853 (mart. 27!).
[10]) Von dem Anfangsjahre der Ostertafel unseres Kalendariums (a. 1009) ist rückwärts gerechnet das Jahr 992 und vorwärts gerechnet das Jahr 1076 das nächste, in welchem Ostern auf den 27. April fiel.
[11]) Von Salzburg † 723 mart. 23.
[12]) † 1023. Gebh. I., Bischof v. Regensb.

29. — *Odalscalch presbiter et frater noster ø.
30. Guntharius Babenbergensis episcopus ø.[1] Heimo subdiaconus ø.

Aprilis.

3. — *Adalberonis Babenbergensis episcopi. Diezala ø. Ruodolfus ø.
4. Ambrosii episcopi. — Eberhardus comes ø. *Odalrich diaconus frater noster ø.
6. Aribo Mogontinensis sedis archiepiscopus ø.[2]
8. — **Baltwinus archiepiscopus ø.[3]
9. Septem uirginum.
10. — Clemens episcopus ø.
13. Eufemiae uirginis.
14. Tyburtii. Ualeriani et Maximi.
16. — *Vocho Iherosol. Hobala oblatrix ø.
17. — *Engilscalch frater noster ø . *Gotescalc frater noster ø.
18. — *Walo presbiter ø.
23. Georgii martiris. *Adalberti martiris et episcopi.[4] — *Imahel dux Apuliae ø.[5] *Gero presbiter frater ø.
24. — *Bruno Augustanus episcopus ø.[6] *Ailika pia obiit.
25. Marci euangeliste. Letania Romana. — *Ahala mater nostra ø. *Walther presbiter ø.
27. — Iohannes Romanus ø.
29. Uitalis martiris. — *Bernhardus archiepiscopus et frater noster ø.
30. Uigilia apostolorum Philippi et Iacobi. — *Arnoldus Wormatiensis episcopus frater noster.[7]

Maius.

1. Natal. apostolorum Philippi et Iacobi.
2. Sigismundi regis. Anastasii episcopi. — *Adelo presbiter et frater noster ø. *Appilinus presbiter ø.
3. Inuentio sancte crucis. Sanctorum Alexandri, Euentii et Theodoli. Iuuenalis confessoris.
4. Floriani martiris.
5. Ascensio Domini.
6. Iohannis ante portam. *Dedicatio ecclesie Babenbergensis.[8]
8. Uictoris martiris.

---

[1] † 1065. [2] † 1031.
[3] von Salzburg † 1060.
[4] Adalbert, Bischof von Prag † 997.
[5] Melus (oder Ismael) Herzog von Apulien † 1020.
[6] † 1024. [7] Arnold Bischof von Worms † 1065 Mai 1. (!)
[8] Gegründet 1007, eingeweiht 1012.

10. Gordiani et Epimachi.
12. Nerei, Achillei et Pancratii.
13. Gengolfi martiris.[1])
16. Eufemiae uirginis.
19. Potentianae uirginis. — * Madeluuinus presbiter obiit.
25. Urbani pape. Augustini episcopi.
26. — ** Gerbirg mater Guntheri episcopi ø.
27. Brun episcopus ø.[2])
29. Maximini episcopi.
30. Cantiani. Cantici. Cantianillae.
31. Petronellae uirginis.

Iunius.

1. Nicomedis martiris.
2. Marcellini et Petri.
4. — ** Chuonradus imperator ø.[3])
6. Bonifacii episcopi.[4]) — ** Meginuuercus episcopus ø.[5])
9. Primi et Feliciani. — ** I. praelium Saxonum.[6])
10. — ** Ruodbertus abbas felici memoria migrauit.
11. Barnabae apostoli.
12. Romae Basilidis. Cyrini. Naboris. Nazarii.
15. Uiti. Modesti et Crescentiae.
18. Marci et Marcelliani martirum.
19. Geruasii et Protasii martirum.
21. Albani martiris.
23. Uigilia sancti Iohannis baptistae.
24. Natal. eiusdem.
26. Iohannis et Pauli.
28. Leonis papae. Uigilia apostolorum Petri et Pauli.
29. Natal. eorundem.
30. Depositio Erintrudis uirginis.[7])

Iulius.

1. Octaua sancti Iohannis baptistae.
2. Processi et Martiniani.
3. Translatio Thomae apostoli.

---

[1]) † c. 760 (Mai 11. Acta Ss.)
[2]) Bruno, Bischof von Würzburg † 1045.
[3]) † 1039. [4]) richtig: Mai 5.
[5]) Meinwerk Bischof von Paderborn † 1036.
[6]) Schlacht bei Homburg a. d. Unstrut. 1075.
[7]) † c. 718 (cf. Acta Ss. 30. Iuni. V. 582.)

4. Translatio sancti Martini episcopi. Depositio Uodalrici episcopi.[1])
6. Octaua apostolorum. Goaris confessoris.[2])
7. Uillibaldi episcopi.
8. Chiliani. Colonati. Totnani.
10. Septem fratrum filiorum sanctae Felicitatis. Sancti Paterniani et sanctorum Naboris et Felicis.
11. Translatio Benedicti abbatis.
12. Hermachorae et Fortunati et sanctae Margaretae uirginis.
13. — Heinricus imperator ø.[3])
18. Septem germanorum.
19. Christinae uirginis.
20. — ** Unuwanus episcopus ø.[4])
21. Praxedis uirginis. — ** Hildolfus archiepiscopus ø.[5])
22. Mariae Magdalenae.
23. Appollinaris episcopi et martiris. — ** Guntherius. V. Babenbergensis Ecclesiae Venerabilis Episcopus ø. Mill.LX.V.
24. Uigilia Iacobi apostoli — ** Adventius frater noster ø.
25. Natal. eiusdem et sancti Christofori martiris.
26. — Dudo episcopus ø.[6])
27. Symeonis monachi.
28. Pantaleonis martiris. — ** Tietmarus archiepiscopus ø. Mill.XLI.[7])
29. Felicis. Simplicii. Faustini et Beatricis.
30. Abdo et Sennes.
31. Tertullini martiris. — Hiltiburch ø.

Augustus.

1. Uincula sancti Petri et sanctorum Machabaeorum.
2. Stephani papae et martiris.
3. Inuentio sancti Stephani.
6. Xisti. Felicissimi et Agapiti.
7. Affrae martiris. Donati episcopi. — ** II. praelium Saxonum.[8])
8. Cyriaci martiris.
9. Uigilia sancti Laurentii martiris — ** Hathumarus episcopus ø.[9])
10. Natal. eiusdem.

---

[1]) Ulrich, Bischof von Augsburg † 973.
[2]) cf. Acta Ss. 6. Iul. II. 333. — Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands II, 220.
[3]) † 1024.
[4]) Unwan, Bischof von Paderborn † 935.
[5]) H. Erzbischof von Köln † 1079 iul. 19.
[6]) D. Bischof von Paderborn † 960.
[7]) Th., Erzbischof von Salzburg.
[8]) 1078 Schlacht bei Mellrichstadt.
[9]) H., Bisch. v. Paderborn † 804.

11. Tyburtii martiris. Radagundae reginae.[1]
12. Eupli martiris.
13. Yppoliti martiris et sancti Cassiani martiris. — ** Eberhardus episcopus ø.[2]
14. Eusebii confessoris. Felicis et Fortunati. Uigilia sanctae Mariae.
15 Assumpcio sanctae Mariae.
16. Arnulfi confessoris.
17. Octava sancti Laurentii.
18. Agapiti martiris.
19. Magni martiris.
22. Timothei et Simphoriani.
23. Uigilia Bartholomei apostoli.
24. Natal. eiusdem. — ** Gumpo presbiter frater noster ø.
25. Senesii martiris.
26. ** Erenei[3] et Abundii martirum. — Regenboldus diaconus et frater ø.
27. Rufi martiris.
28. Hermetis martiris. Augustini episcopi. Et Pelagii.
29. Decollatio sancti Johannis baptistae. Et sanctae Sabinae uirginis.
30. Felicis et Aucti.[4]
31. Paulini episcopi.[5]

Septembris.

1. Prisci martiris. Uerenae virginis.
2. Justini episcopi.[6]
4. Erindrudis uirginis elevatio.[7]
5. ** Erculiani martiris. — ** Marclinus presbiter ø frater noster.
6. Magni confessoris. — ** Bruningus presbiter ø. ** Bruno diaconus frater noster.
8. Natiuitatis sanctae Mariae. Adriani. Corbiniani.
9. Gorgonii martiris.
10. Hilarii papae.
11. Proti et Jacinethi[8]. Felicis et Regulae.

---

[1]) † 587. cf. Acta Ss. 13. Aug. III. 67.

[2]) E., Bisch. v. Bamberg † 1041.

[3]) richtig: Irenaei,

[4]) richtig: Adaucti. Die Reliquien der hl. Felix und Adauctus wurden von Erzbischof Piligrim von Köln, wahrscheinlich i. J. 1024, aus Rom nach Köln gebracht. Vergl. Gelenius, de magnitudine Coloniae (Col. 1645). p. 297.

[5]) von Trier.

[6]) richtig: Justi ep. (Argentorat. vel. Lugd.)

[7]) Vgl. Juni 30.

[8]) richtig: Hyacinthi.

13. — * Bruno presbiter et frater noster ø.
14. Exaltatio sanctae crucis. Cornelii et Cypriani.
15. Nicomedis martiris.
16. Eufemiae. Luciae et Geminiani.
17. Sancti Landberti episcopi et martiris.[1]) — *Baduradus episcopus ø.[2])
18. Trofimi. Xixti.
19. Januarii sociorumque eius.
20. Uigilia Mathei apostoli.
21. Natal. eiusdem. — * Poppo comes ø.
22. Emmerammi. Maurien. sociorumque eius.
23. Teclae uirginis.
24. Dedicatio ecclesiae sancti Ruodberti.[3])
25. Translatio sancti Ruodberti.
26. — **Poppo patriarcha[4]) et Witelo fratres nostri obierunt.
27. Cosmae et Damiani.
28. — *Otto dux Sueuiae ø.[5])
29. Festiuitas sancti Michaelis.
30. Hieronimi presbiteri.

Octobris.

1. Remigii Germani et Vedasti.
2. Leudegarii martiris.[6])
3. Sulpitii et Seruiliani.
5. — **Heinricus imperator filius Chuonradi imperatoris ø.[7])
6. Romani episcopi.
7. Marci papae. Marcelli et Apulei. Augustini confessoris.
8. Pelagiae et Iustinae uirg.
9. Dionisii. Rustici. Eleutherii. Gereonis cum CCCXVIII mart. — **Eodem die Clemens papa, qui et Suuidegerus, migrauit ad Christum.[8])
10. Purchardi episcopi.[9])
12. Maximiliani confessoris.
14. Calisti papae.
15 — **IV. praelium Saxonum.[10])

---

1) Bischof von Mastricht † c. 708. cf. Acta Ss. 17. Sept. V. 574.
2) v. Paderborn. † 852.
3) v. Salzburg. vgl. März 27.
4) v. Aquileja † 1042. (Sept. 28.?)
5) Otto de Suinfurte † 1057.
6) † 678. 7) † 1056. 8) † 1047.
9) vielleicht von Halberstadt. Burchard I: † 1059. Okt. 18.?
10) 1080 Schlacht bei Hohenmölsen a. d. Elster.

16. Galli confessoris.[1])
18. Lucae euangelistae. — Gerloch comes ø.
22. Seueri episcopi.
25. Crispini et Crispiniani. — Uogo archipresbiter ø. Etih laicus ø.
26. Amandi confessoris.[2])
27. Uigilia apostolorum Symonis et Iudae. — ** Regingart ø.
28. Natal. eorundem.
31. Quintini martiris. Uigilia omnium sanctorum. Depositio Wolfkangi episcopi.[3])

Novembris.

1. Festiuitas omnium sanctorum. Caesarii martiris.
6. — ** Hartwigus episcopus in confessione Christi migrauit.[4])
7. Uillibrordi confessoris.[5]) — Ruoth episcopus ø.[6])
8. Quattuor coronatorum.
9. Theodori martiris.
11. Martini confessoris et episcopi[7]) Mennae martiris.
12. Arsatii confessoris.
13. Brictii episcopi.
15. Marini confessoris.
16. Ottmari confessoris.[8]) Augustini et Felicitatis.
17. Florini confessoris.
18. Octaua sancti Martini.
22. Ceciliae uirginis.
23. Columbani abbatis.[9]) Clementis papae.
24. Chrisogoni martiris.
29. Saturnini. Crisanti. Mauri et Darie. Uigilia sancti Andreae apostoli.
30. Natal. eiusdem.

December.

1. Candidi. Longini.
4. Barbare uirginis. — ** Anno archiepiscopus ø.[10])
6. Nicolai episcopi.

---

1) Abt v. St. Gallen. † 640.
2) Bischof von Worms.
3) v. Regensburg † 994 oct. 31.
4) Bischof von Bamberg † 1053.
5) Bischof von Utrecht † 739. (Nov. 6!)
6) Rothard Bischof v. Paderborn † 1051.
7) v. Tours † 401.
8) Abt von St. Gallen.
9) Abt von Bobbio. † 615 (Nov. 21!)
10) v. Köln † 1075.

8. Zenonis episcopi. — Thiederik episcopus ø.[1])
10. Eulaliae uirginis.
11. Damasi papae.
13. Luciae uirginis.
16. Ualentini martiris.
20. Uigilia Thomae apostoli. — Perthtold. Uuahalo. presbiteri et mon. ø.
21. Natal. eiusdem.
23. — ** Heremannus Prepositus et frater noster ø.
24. Uigilia Domini nostri Ihesu Christi. — ** Piligimus comes ø.
25. Natiuitas Domini nostri Ihesu Christi. — Anastasia uirginis.
26. Stephani protomartiris.
27. Johannis et euangelistae.
28. Sanctorum Innocentum.
30. — ** Piligrimus Piligrimi comitis filius ø.
31. Siluestri papae. Eberhardus abba ø.

Ein Band des Supplikenregisters Bonifatius' IX. in der Königlichen Bibliothek zu Eichstätt.

Von Privatdozent Dr. Georg Erler.

Von den Registern, in welche man die dem päpstlichen Stuhle vorgelegten Suppliken samt der päpstlichen Entscheidung eintrug, werden im Geheimarchiv des Vatikan nur 99 Bände aufbewahrt, welche sich auf die Pontifikate Clemens' VI., Innocenz' VI., Urbans V. und der avignonesischen Gegenpäpste Clemens VII. und Benedikt XIII. verteilen.[2]). Außerdem findet sich für die Zeit von Martin V. an in dem Archive der Dataria eine stattliche Reihe von 6—7000 Bänden, wovon allein 1121 Bände auf die Pontifikate von Martin V. bis Alexander VI. einschließlich entfallen.[3]) Für ganz verloren konnten mithin, von den älteren abgesehen, die Supplikenregister der Päpste gelten, welche zwischen Urban V. und Martin V. auf dem Stuhle Petri gesessen haben, also die Supplikenregister Gregors XI. bis einschließlich Johanns XXIII.

Ein Fragment aus der langen Reihe jener verloren gegangenen Register vermag ich nun entfernt von Rom in der Königlichen Bibliothek zu Eichstätt nachzuweisen, und zwar einen fast vollständigen Band des Supplikenregisters Bonifatius' IX.

---

[1]) v. Paderborn † 916.

[2]) Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenreg. des 14. Jahrh.s. Mitteil. des Instituts für österr. Gesch. VIII, 84 ff.

[3]) Denifle, Archiv für Literatur u. Kirchengesch. II, 350.

Dieser Band, cod. in fol. 54, war nicht unbekannt. Schon Bethmann berichtete über ihn im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IX, 555. Er bezeichnet ihn nach der Aufschrift von neuer Hand als Formulare supplicacionum ad summum pontificem, beschreibt ihn ausführlich und bemerkt ganz richtig, daß der Inhalt der Handschrift lediglich aus Gesuchen an den Papst und den darauf erfolgten kurzen Resolutionen besteht. Neuerdings hat Rattinger denselben Band erwähnt.[1]) Er hält ihn für eine Formelsammlung: Meint er doch mit Rücksicht auf einen in demselben genannten Supplikanten Theodericus de Nyem, es sei hier schwer, das Geschichtliche von bloßer Stilübung zu unterscheiden, denn Theodericus de Nyem bezeichne sich in seinem Gesuche als canonicus ecclesiae Bunnensis, und daß er dies nicht gewesen, sei anderweit urkundlich festgestellt worden.

Da ich mich gerade mit einer Untersuchung über Dietrich von Nieheim beschäftigte, so bat ich die Königliche Bibliothek zu Eichstätt im Jahre 1885, mir die Handschrift zur Benutzung nach Leipzig zu übersenden. Diesem Gesuche wurde mit dankenswerter Liberalität entsprochen.

Sogleich erkannte ich bei der Einsicht in die Handschrift, daß es sich hier nicht um ein Formular, das man etwa dem Supplikenregister entlehnt habe, sondern um einen Band des Registers selbst handelte.

Ich sah zunächst von einer Veröffentlichung des Fundes ab, da ich für den folgenden Winter im Vatikanischen Archive zu arbeiten gedachte und bei dieser Gelegenheit die zeitlich jenem Bande zunächst stehenden Supplikenregister Urbans V. des Vergleichs wegen einsehen konnte.

Die Einsichtnahme in die Vatikanischen Supplikenregister bestätigte sogleich meine Vermutung. Ich fand in denselben das schöne starke Papier in Großfolio und auch das Wasserzeichen — den gespannten Bogen mit aufgelegtem Pfeil — wieder. Hier wie dort sind wagrechte und rechts und links vertikale Linien gezogen, welche zu beiden Seiten genügenden Raum zu nachträglichen Bemerkungen oder Zusätzen abgrenzen. Hier wie dort ist auch ein größerer Fleiß als in den anderen Registern auf die Schrift verwendet. Endlich fand ich im wesentlichen dieselbe Einrichtung, wie sie neuerdings Kehr[2]) ausführlich geschildert und in Bezug auf ihren Zweck erörtert hat.

Ich begnüge mich hier mit wenigen Bemerkungen, die lediglich die Aufmerksamkeit auf den Eichstätter Codex lenken und eine eingehende Untersuchung desselben, zu der mir selbst augenblicklich die Zeit fehlt, veranlassen sollen.

Die Eichstätter Handschrift umschließt ein moderner brauner Pappband. Sie ist nicht vollständig erhalten. Am Anfang, wie am Ende, sind Blätter verloren gegangen. Am Anfang fehlen allein sieben von den 220 Blättern, welche mit lateinischen Ziffern, und zwar nach der gewöhnlichen, nicht nach

---

1) Histor. Jahrbuch V, 172. 2) S. Anm. 1.

der in den früheren Registern üblichen französischen Zählung wohl gleichzeitig nummeriert worden sind.

Nicht eine und dieselbe Hand hat den Text des ganzen Bandes geschrieben, aber derselbe Zug waltet vor.

Die erste Supplik auf fol. 8 b ist datiert: Pridie Non. Septembr. Ann. V., die letzte auf fol. 220 b mit XII. Kal. Novembr. Ann. V Gemeint kann nur sein das fünfte Jahr des Pontifikats Bonifatius' IX.

Fol. 35 bitten Bernardus und Petrus de Verneco, clerici Aquensis diocesis, um Erlaubnis, die Universität Toulouse zur Vollendung ihrer Studien besuchen zu dürfen, und zwar im Hinweis darauf, daß sie im Gebiete des Gegenpapstes liege. Man befand sich also in der Zeit des Schismas. In der That wird der Gegenpapst häufig, so fol. 39, 82,b 117b erwähnt. Es ist Robert von Genf, das Haupt der avignonesischen Obedienz. Alle Supplikanten der Eichstätter Handschrift gehören der römischen Obedienz an. Da nun fol. 168 b Johannes Rushaimer, sacre pagine professor o. fr. Heremit. S. Augustini, in seinem Gesuche das Jahr 1391 als vergangen erwähnt, und fol. 76 b Papst Urban VI. als sancte memorie, also als tot bezeichnet wird, so kann dieser Band nur dem Supplikenregister Bonifatius' IX. (1389—1404) oder Gregors XII. (1406—1415) angehören. Letzterer kann aber hier um deswillen nicht in Frage kommen, weil die Suppliken den verschiedenen Ländern der römischen Obedienz angehören und von Rom aus datiert sind. Gregor aber weilte im fünften Jahre seines Pontifikats fern von Rom und besaß nur noch einen geringen Anhang. Daß der Registerband mithin Bonifatius IX. und zwar, da jener seine Pontifikatsjahre vom 9. November 1389 an zählte, dem Jahre 1394 zuzuweisen ist, geht aus folgendem hervor: In einem Gesuche der Gemeinde Roccacontrata in der Mark Ancona wird auf fol. 66 erwähnt, der Papst habe im vierten Jahre seines Pontifikats in Perugia geweilt. In der That hielt sich dort Bonifatius vom 17. Oktober 1392 bis zum 30. Juli 1393 auf[1]). Der Notar und päpstliche Sekretär Bartholomäus Francisci erscheint auf fol. 114 als Regens der päpstlichen Kanzlei. Daß er diese Würde unter Bonifatius IX. bekleidete, ist bekannt. Endlich findet sich auf fol. 39 ein Gesuch des Kardinals Philipp von Alençon. Der Kardinal von Alençon starb nach Ciaconius, vitae, et gesta summorum pontificum (Romae 1601) II, 767 am 15. August 1402, oder das. II, 816 am 15. August 1397, in Wirklichkeit am 16. August 1397[2]).

Die in das Register eingetragenen Gesuche sind nach dem Datum der päpstlichen Resolution nicht streng chronologisch geordnet, die früheste Resolution findet sich auf fol. 12, die späteste auf fol. 216. Jene ist vom III. Kal. Septbr., diese vom XII. Kal. Novembr. datiert.

---

[1]) Pellini, dell' Historia di Perugia II, 37—40. Cronaca del Graziani, Supplem. IV, 254. Arch. stor. Ital. XVI, 1.

[2]) Rom. Arch. Vatic. Obl. prael. nr. 591 fol. 89 b.

Mithin enthält der Eichstätter Band die Suppliken vom 30. August bis 20. Oktober. Im allgemeinen ist wohl die chronologische Folge eingehalten, aber zweimal, auf fol. 101 und fol. 156, springt das Datum wieder zurück. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß hier ein anderer Registrator einsetzte. Vielleicht erhielten immer mehrere Schreiber auf einmal eine bestimmte Anzahl von Originalsuppliken zur Abschrift. Jeder von ihnen ordnete, wenn auch nicht ängstlich, die Suppliken nach dem Datum, und später wurden die Bogen, auf welche die Abschriften eingetragen worden waren, zusammengeheftet.

Soweit wir sehen, hat Bonifatius fast an allen Tagen, sogar an Sonntagen, Entscheidungen über Suppliken getroffen. Eine feste Ordnung hat wohl hierin nicht bestanden. Dietrich von Nieheim fordert in seinem an Johann XXIII. gerichteten Sendschreiben; der Papst möge wenigstens drei Tage in der Woche, etwa je zwei oder drei Stunden, auf das Signieren von Suppliken verwenden.[1])

Die überwiegende Mehrzahl der Gesuche sind Einzelsuppliken. Mehrere Suppliken, auf einen Rotulus vereinigt, überreichen Herzog Johann von Görlitz (fol. 9) und Semovit, Herzog von Masovien, Kumanien und Rußland (fol. 118 ᵇ). Gesuche in ausführlicherer Form finden sich auf fol. 13 und 154 ᵇ. Die päpstliche Resolution ist in der üblichen Weise mit Fiat oder Fiat ut petitur mit folgendem P ausgesprochen. Doch finden sich auch Motuproprioentscheidungen auf fol. 155, 178 ᵇ, und 215 ᵇ. Daß diese Entscheidungen mit Recht in die Supplikenregister gehörten, hat Kehr S. 96 gegenüber Munch[2]) geltend gemacht. In der That bittet auf fol. 119 ᵇ der Kardinal Presbyter Adam von St. Cäcilia darum, daß der Papst ihm motu proprio ein Kanonikat, eine Pfründe zu St. Severin in Köln gebe, und es erfolgt auch hier der Entscheid, wenn auch in der Kürze, mit: fiat motu proprio et dispensamus.

Wie in den früheren Supplikenbänden, so finden sich auch in dem Eichstätter Codex eine Menge von Bemerkungen, welche nicht von der Hand des Registrators herrühren.

Vor allem treffen wir die Initiale der Diöcese, welcher der Supplikant angehörte, in Majuskel stets am Rande verzeichnet, nicht bloß dort, wo es sich um Benefizien handelt.

Mehr als früher üblich war, ist von anderer Hand am Rande der Inhalt der Supplik angegeben, also subrogacio, indulgencia, dispensacio matrimonii, etatis, ad incompatibilia, ad ordines propter mutilationem, reformacio, dispensacio ordinum, tabellionatus, cappellania, rotulus. Auch ist jetzt der frühere Inhaber der Pfründe, wo es sich um eine solche handelt, genannt und genau die Veranlassung zur Erledigung derselben am Rande bemerkt z. B. per incompatibilia, per resignacionem, per assecucionem,

---

[1]) Histor. Jahrb. V, 178.

[2]) Löhers Archival. Zeitschrift IV, 134 ff.

per non promocionem, per adhesionem (scil. Antipape) u. s. f. Endlich hat die Formel der Suppliken insofern gegen früher eine Wandelung erlitten, als unter Bonifatius IX. genau vermerkt werden mußte, auf wie hoch sich die Einkünfte des erbetenen Beneficiums beliefen. Letztere Bestimmung ist nachweisbar von Urban VI. am 20. April 1378 getroffen worden[1]).

Dort wo die Einkünfte einer Pfründe angegeben werden, findet sich stets am Rande von anderer Hand bemerkt: pro camera. Es war dies der Hinweis für den kontrollierenden Kammerkleriker vermutlich, der für den Zweck der Abgaben, zu welchen der Pfründeninhaber verpflichtet war, die Register durchsah und auszog.

Sehr häufig finden sich wie in den Supplikenregistern der früheren Päpste Verweise auf die Originale der Suppliken z. B. Sic erat in originali, dampnatum in originali. Die Originalsuppliken wurden nämlich ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche etwa bei der Bewilligung getroffen wurden, kopiert, die Korrekturen selbst erst später im Register von anderer Hand als der des Registrators vorgenommen. Ein sehr gutes Beispiel haben wir hiefür auf fol. 153[b]. Von zwei Benefizien, welche Johann Cleynlaus de Tongern, clericus Leodiensis dioecesis, erbat, ist eines gestrichen, und demnach sind die Einkünfte von 30 auf 20 Mark herabgesetzt worden. Am Rande aber hat eine andere Hand, die Hand des Korrektors, bemerkt: Dampnatum in originali et de mandato pape etc. Es war eben unter Umständen auch wichtig zu wissen, welche Bitte man einem Supplikanten nicht gewährt hatte.

Kehr nimmt an, die Originale seien nach der Anfertigung der Minute vernichtet worden. Doch scheint dies kaum der Fall gewesen zu sein. Wenigstens finden sich in dem Registerbande von 1394 wiederholt Verweise auf die Originale und zwar wie auf fol. 155 sogar auf den Band und das Folium des Originals. Daraus geht hervor, daß die Originale gesammelt und zusammengebunden wurden. Da sie nun nach der Eintragung ins Register einzeln zur Anfertigung der Minute an die Abbreviatoren oder Sekretäre ausgeteilt wurden, so muß man sie erst später eingebunden haben. Dies hatte aber nur dann Sinn, wenn man sich mit der Absicht trug, sie aufzubewahren.

Wenn man aber die Originale aufhob, zu welchem Zwecke schrieb man sie dann nochmals ab? Munch nahm an, daß das Supplikenregister die Originale nicht in extenso, sondern im Auszuge enthielt, und war dies der Fall, dann wären die Supplikenregister neben der Sammlung der Originale ganz am Platze gewesen. Munchs Ansicht ist aber mit schlagenden Gründen von Kehr zurückgewiesen worden. Man möchte daher glauben, daß

---

[1]) Regule, date per dom. Urbanum papam sextum. Handschr. der Kgl. Bibl. zu Erfurt, St. Peter in fol. nr. 68 f. 59.

die Anlage der Register durch das Bedürfnis hervorgerufen wurde, die Suppliken mit den päpstlichen Resolutionen und deren Datum, wie auch alle hierzu gemachten Bemerkungen rasch überblicken zu können. Ein solcher Ueberblick war sicherlich in der Sammlung der Originale schon durch die verschiedenen Handschriften wesentlich erschwert. Zur Kontrolle bewahrte man wohl die Originale noch eine Zeit lang auf, aber man nahm wohl selten seine Zuflucht zu ihnen und legte deshalb die peinlichste Sorgfalt auf die Korrektur der Register. So nahmen denn diese die Bedeutung von Urkunden an, und man berief sich auf die Supplikenregister ebensogut wie auf die andern Register päpstlicher Briefe. Erklärt doch z. B. Dietrich von Nieheim in seinem Testament, er habe die Testiervollmacht von Johann XXIII. erhalten, **prout habetur in quodam rotulo VI. vel circiter supplicacionum Rome primo anno pontificatus dicti Balthazaris signato, in quo est eciam supplicacio domini Bertholdi Rike.**[1])

Der päpstliche Entscheid ist wie in früherer Zeit je nachdem mit Fiat oder Fiat ut petitur gegeben. Bei Bewerbung um mehrere Pfründen oder bei Konfirmationen liest man wohl auch fiat ad duo, fiat de tribus, fiat de quinque. Als Sigle findet sich dabei P. Es kann dies ein willkürlich gewählter Buchstabe gewesen sein, wie solche in früherer Zeit nach Munchs Vermutung im Gebrauche waren, doch ist es wahrscheinlicher, daß es die Vornamensinitiale des Papstes war: Hieß doch Bonifatius IX., ehe er den Stuhl Petri bestieg, Petrus Tomacelli.

Das Datum, welches sich unterhalb der Supplik bei der päpstlichen Resolution findet, bezeichnet die Zeit des Entscheides; da aber allem Anschein nach die Suppliken undatiert eingereicht wurden, so gibt es zugleich die Zeit der Einreichung des Gesuchs an.

Eine wichtige Aenderung gegen früher besteht in dem Eichstätter Registerband in der Angabe der Namen der Beamten, welche bei dem Entwurfe der Minute beteiligt waren. Die Namen waren schon mit auf die Originalsupplik vermerkt worden. Der Registrator schrieb sie also, gleich dem Texte der Suppliken, ab. Wir finden unter andern genannt: P. de Juvenacio, B. de Benevento, P. de Bosco, F. Graciani, J. de Bononia, sogar J. Panella et P. de Juvenacio zusammen. In der Regel findet sich ein Name zum Anfang und ein anderer zum Ende des Eintrags am Rande bemerkt.

Waren nämlich die Rotuli und Einzelsuppliken durch den Papst genehmigt worden, so übergab sie der Vicekanzler an die Abbreviatoren, welche auf grund der Gesuche und mit Benutzung feststehender Formeln die Minute anzufertigen hatten. Zur Zeit Bonifacius IX. war in der Kanzlei der Gebrauch eingeführt worden, daß die Gratien auch durch Sekretäre expediert wurden.[2]) Diese pflegten die Minuten oft vorher den Empfängern

[1]) Erler, Dietrich v. Nieheim Beilage I, 12.

[2]) Theod. de Niem, de schism. II, 10.

der Gratie zu zeigen und sie zu fragen, ob sie ihnen recht seien. Waren jene einverstanden, so wurden die Briefe weiter expediert und zwar, wie der allerdings verbitterte Dietrich von Nieheim uns erzählt, **soluta stipulata pecunia, tamen raro iuxta stylum curiae aut ius commune.** Alexander V. wies sogar die gewinnbringende Thätigkeit der Anfertigung der Minuten seinen Klerikern zu. Die Abbreviatoren, die sich hierdurch in ihrem Einkommen geschädigt sahen, ließen deshalb die **litterae**, welche sie **gratis de mandato** zu schreiben hatten, unausgefertigt liegen. Daher mußte der Papst jene durch seine Sekretäre in seiner Kammer schreiben lassen.[1])

Waren nun die obengenannten Beamten Abbreviatoren oder Sekretäre? So viel wir wissen, vereinigten jene gerade beide Aemter. Es läßt sich mithin nicht bestimmen, wann Bonifatius von der bisherigen Gepflogenheit, die Minuten für Gratien durch Abbreviatoren schreiben zu lassen, abging.

Da sich im Archiv des Lateran auch das Register der Briefe **de gratia** vom Jahre 1394 findet und auch bei diesen Briefen in der Regel die Namen der Beamten, welche bei der Anfertigung und Ausfertigung beteiligt waren, genannt werden, so wäre es geraten, die Suppliken mit den eingetragenen Briefen genau zu vergleichen. Unsere Kenntnisse vom Kanzleiwesen würden dabei entschieden erweitert werden.

Ein solcher Vergleich ist leider durch den Umstand erschwert, daß die Gratienregister des Lateran keinen Index besitzen. Er mag für die Pontifikate Bonifatius' IX. und der folgenden Päpste verloren gegangen sein. Teile des Index für das Register der Provisionen Johannes' XXIII. und Martins V. finden sich, um dies hier noch zu bemerken, in der **Biblioteca Vallicelliana** zu Rom **R. 32 Fol. 51—67.** Sie tragen den Titel: **Index regesti provis. apostol. Joannis Pape XXIII. etc.** Danach sehen wir, daß der Index, abweichend vom Register, auf Pergament geschrieben war und unter Titeln wie: **De prebendis, de prebendis et dignitatibus etc.** nur kurz den Namen des Providierten oder mit sonst einer Gratie Bedachten nebst der Seitenzahl des Bandes, in welchen der Brief abschriftlich eingetragen war, enthielt. Hätten wir einen solchen Index für das mehr als hundert Bände zählende Gratienregister Bonifatius' IX., so würde uns viele Mühe beim Nachsuchen erspart bleiben.

Suppliken, die um ihres Inhalts willen besonderes Interesse in Anspruch nehmen können, sind uns einige aufgefallen.

Wir heben nur eine hervor, die sich auf das „**Studium**" der römischen Kurie bezieht.[2]) Sie findet sich auf **fol. 154: Beatissime pater, fidelis orator vester Johannes de Recanate, ordinis fratrum minorum professor, postquam septem annis in gramatica et laycalibus studuerat, in philo-**

---

[1]) **Theod. de Niem, de schism. III, 51.**

[2]) S. Denifle, die Universität. des Mittelalters, I, 301 ff.

sophia Ravenne uno et Papie tribus, in theologia vero Mediolani uno, Bononie tribus et Oxonie quatuor annis studuit et demum scolarium sacri palacij apostolici Baccallarius effectus fuit, licet lecturam et exercicium non continuaverit ibidem et a Deo divina sibi suffragante clemencia in eadem theologia profecit, quod absque sui iactancia loquendo merito se dignum reddit ad obtinendum honorem magisterij in eadem. Supplicat igitur B. V. dictus Jo., quatenus de specialis dono gracie reverendissimo patri domino cardinali Monopolitano eiusdem ordinis protectori committere et mandare dignemini oraculo vive vocis, ut eundem Jo. ad lecturam sentenciarum in dictis scolis palacij faciat, ut est moris, admitti et, postquam huius modi lecturam peregerit, sibi concedat, quod si per R. P. domini magistri dictarum scolarum et aliorum saltem trium in sacra pagina magistrorum diligentem examinacionem ad hoc sufficiens et ydoneus repertus fuerit, dictus magister apud sedem apostolicam alias servatis servandis pretermissa ea forma, que gradensis nuncupatur, prefato Jo. docendi licenciam et honorem magisterij in dicta pagina apostolica auctoritate concedat . . .

Von hervorragenden Personen finden sich unter den Supplikanten vertreten: die Königin Maria von Ungarn (f. 19ᵇ, 90ᵇ), Herzog Konrad d. Ae. von Schlesien (f. 25), Herzog Johann von Görlitz (f. 9, 29), König Sigmund von Ungarn (f. 90ᵇ), Herzog Wilhelm von Geldern (f. 140ᵇ, 177ᵇ), Herzog Semovit von Masovien (f. 118ᵇ), die Kardinäle R. de Brancacijs (f. 155), Philipp von Alençon (f. 39) und Heinrich von Neapel (f. 114).

Ferner erscheint auf f. 152 Johannes Creyt, clericus Cameracensis, wohl derselbe, gegen den das Konstanzer Konzil strafend vorging,[1] und (f. 152ᵇ) Wenzel Thiem von Nikolsburg, über den die Abgesandten der Wiener Universität auf dem Konzil so viel zu klagen hatten.[2]

Dreimal erscheint Dietrich von Nieheim (f. 148, 193, 216ᵇ) als Supplikant. Seine Suppliken zeigen uns, daß er über einen stattlichen Pfründebesitz verfügte und auch mit diesem noch nicht zufrieden war. Nicht unwichtig ist, daß er ein Kanonikat zu St. Cassius in Bonn besaß. Gerade dieses hat man ihm neuerdings abstreiten wollen. Die Suppliken Dietrichs gedenke ich demnächst zu veröffentlichen.[3]

Wie der Supplikenregisterband nach Eichstätt gekommen ist, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Es erzählt Dietrich von Nieheim in seiner Geschichte des Schisma II, 36, gelegentlich des Aufstandes gegen Innocenz VII. im Jahre 1405 seien über 50 Bände aus der Kanzlei, darunter Supplikenregister, geraubt worden: das meiste davon habe man später wieder erlangt. Könnte nicht der Eichstätter Codex damals abhanden gekommen sein?

[1]) Von der Hardt, magn. concil. Const. II, 458.

[2]) Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XV, 3 ff. — [3]) Dietrich v. Nienheim. Beil. I, 1.

Und nun noch Eins. Der Eichstätter Band gehört nicht in eine Bibliothek, sondern in das Archiv, in welchem man die übrigen Supplikenbände sucht, in das Geheimarchiv des Vatikans. Eine Rückgabe an den rechtmäßigen Herrn ist wohl nicht möglich. Sollte sich aber jetzt, wo die katholische Welt sich rüstet, das Priesterjubiläum des um das Vatikanische Archiv so hoch verdienten Papstes Leo XIII. zu feiern, nicht das Geld finden, den Band drucken und mit einem Facsimile versehen zu lassen? Ein solches Werk würde ein stattliches Geschenk an das Vatikanische Archiv bilden, und zugleich würde der Druck so manchem, der sich mit dem päpstlichen Kanzlei- u. Urkundenwesen beschäftigt, erwünscht kommen.

Johann Friedrich Hertling, Professor in Heidelberg († 1749), nicht Jesuit.

Von Karl Frhr. v. Hertling.

Die zahlreichen literarischen Erscheinungen, welche durch das 500 jährige Jubiläum der Universität Heidelberg hervorgerufen wurden, haben fast ausnahmslos dem 18. Jahrhundert nur wenig Beachtung zu teil werden lassen. Es war dies ja das Jahrhundert, in dem die Jesuiten an der hohen Schule wirkten und sie wieder in einen engeren Zusammenhang mit der Kirche brachten, ein Umstand, der vielen genügt, um jene Zeit keiner eingehenderen Würdigung wert zu erachten! Mit Freude und dem Gefühl der Befriedigung sah man daher von katholischer Seite ein Werkchen erscheinen, das jenen Mangel zu ersetzen bestimmt war. Der Verfasser, Theodor Palatinus, sagt in der Vorrede zu seiner Schrift „Heidelberg und seine Universität“ (Freiburg, Herder, 1886), daß er das Schriftchen in der Jubiläumswoche der „Ruperto Carola“ habe erscheinen lassen, und bittet damit selbst um Nachsicht, wenn er aus Mangel an Zeit nicht die sonst wünschenswerte Gründlichkeit habe walten lassen. Wir wollen deshalb ihm keinen Vorwurf daraus machen, wenn wir im Folgenden einen ihm untergelaufenen Irrtum richtig stellen.

Auf Seite 59 des genannten Werkchens ist zu lesen: „Das wissenschaftliche Leben entwickelte sich rasch und kräftig, als mit den Jahren auch Lehrstühle anderer Fakultäten mit Jesuiten besetzt wurden, deren bedeutender Ruf als Gelehrte und Lehrer eine zahlreiche Zuhörerschaft in ihren Auditorien versammelte. Wir nennen aus dieser Zeit nur die berühmten Patres Melchior Kirchner . . . . und den verdienstvollen Curator der Universität Johann Friedrich Hertling, der sich durch seine Verdienste um die Universität in den Annalen der Heidelberger Hochschule ein unvergängliches Denkmal errichtet hat; sein langes Leben widmete dieser gelehrte Jesuit seiner von ihm mit beispiellosem Eifer gepflegten „Ruperto Carola“, und trug deshalb nicht wenig zu jenem Aufschwung des geistigen Lebens bei, der bei Beginn

des vorigen Jahrhunderts an der Heidelberger Hochschule seinen Anfang nahm. Allein wie Pater Hertling, so waren auch alle die übrigen genannten Professoren aus der Gesellschaft Jesu auf ihrem weiten Berufsfelde in Wort und Schrift gleich bedeutend und glänzten nicht weniger in den Annalen der Wissenschaft, als auf dem Katheder."

Aehnlich wie Palatinus, nur in viel kürzeren Worten berichtet schon Hautz in der Geschichte der Universität Heidelberg II, 239: „Unter den Jesuiten machten sich (folgt eine Reihe von Namen) . . . und noch mehr Johann Friedrich Hertling bemerklich. Hertling war von 1709—1739 Professor, darauf Vizekanzler und bis zu seinem Tode (1749) verdienstvoller Curator der Universität."

Beide Autoren irren. Sie verwechseln den Professor Johann Friedrich Hertling mit dem Professor Nikolaus Hertling. Nur letzterer war Jesuit, und zwar nach dem in dem Katalog der Fuldaer Jesuiten-Bibliothek S. 292 enthaltenen Nekrolog[1]) ein ebenso würdiges als verdienstvolles Mitglied seines Ordens. Seine Hauptthätigkeit entwickelte er an den Kollegien zu Worms (1688), zu Würzburg (1692) und zu Mainz (1700) und kam erst im Oktober (1708) nach Heidelberg, wo er nach fast einjähriger Krankheit bereits am 12. Dezember 1709 starb. Diese Angaben werden durch die Akten der Universität Heidelberg bestätigt. Nach dem Protokoll derselben legitimierte sich P. Hertling S. J. am 31. Oktober 1708 an Stelle des „Herrn Zink" zum Professor Theologiae, und schon in dem Protokoll vom 22. Mai 1709 heißt es: „Rektor proponierte, waßgestalten Herr Pater Hertling wegen Leibesschwachheit seiner Funktion nicht versehen könne, derowegen der Herr Pater Flender demselben succediren solle." Dieser Nikolaus Hertling S. J. ist auch Verfasser des 1708 zu Mainz erschienenen Buches: „Scientia latinitatis ex eius originis triplici graecismo syntagma."

Johann Friedrich Hertling aber, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bruder des Jesuiten, gehörte nicht dem Jesuitenorden und überhaupt nicht dem geistlichen Stande an, sondern wurde durch seine Ehe mit Antonie Stipplin aus Neckarsulm Stammvater der heute noch blühenden freiherrlich von Hertlingschen Familie. Derselbe, geboren 1680 zu Kleinrohrheim im mainzischen Amte Gernsheim, war ein Urenkel des Professors Johannes Hertling zu Mainz und dürfte von ihm die Liebe zu einem wissenschaftlichen Berufe geerbt haben. Seine Verdienste um die Universität Heidelberg sind es, die Palatinus mit beredten Worten schildert, und seine Verdienste sind es, die hundert Jahre früher von J. Schwab in dem Syllabus Rectorum Heidelb. noch weit ausführlicher geschildert wurden. Hätte Palatinus das letztgenannte Werk, das er häufig als Quelle angibt, auch bezüglich des angeblichen Jesuiten Johann Friedrich Hertling genauer angesehen, so hätte er folgenden

---

[1]) Freundliche Mitteilung des Herrn Regens Dr. Komp.

Satz gefunden, der ihn eines Besseren belehrt hätte: hodie adhuc superstes in tribus filiis paternarum virtutum et sanguinis haeredibus, qui splendidis patriae muneribus admoti parentis gloriam posthumam plurimum adaugent.

Johann Friedrich Hertlings wissenschaftliche Fruchtbarkeit erkennt man aus der bei Lipenius, Jenichen, Jöcher, Meusel 2c. 2c. erwähnten langen Reihe seiner juristischen Abhandlungen, seine Wirksamkeit für die Universität beruhte in der vortrefflichen Administration ihrer Güter und Gefälle und in der Wiedereroberung verlorener Rechte, über welche er noch ein Jahr vor seinem Tode ein Werk herausgab: Jus Universitatis Heidelb. Urbi et Orbi ostensum etc. Mannheim 1748.

Zur kölnischen Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern.

Zur Abwehr.

In seinem Aufsatze: „Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln" (Heft 2 dieses VIII. Bandes) richtet Herr Karl Unkel S. 252 Anm. 4 zwei Angriffe gegen mich. Zuerst sagt er: „Die Art und Weise, wie Stieve (Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges IV, 345) und mit ihm Ennen (Geschichte der Stadt Köln V, 313) die Aeußerung verwerten, daß zu Rom viele die Oeffentlichkeit des Aergernisses mehr tadelten als die Sünde selbst, kann nur als eine ungerechtfertigte Insinuation bezeichnet werden." Die angezogene Stelle in meinem Buche, welche Ennen wörtlich übernommen hat, lautet: „Zu Prag, zu Madrid und zu Rom, „wo viele die Oeffentlichkeit des Aegernisses mehr tadelten als die Sünde selbst", erregten die Erzählungen der Augenzeugen und die umlaufenden Gerüchte Besorgnis und Entrüstung." Ich „verwerte" also die wortgetreu der urkundlichen Quelle entnommene Stelle nicht durch die leiseste Andeutung in irgend einer Richtung, geschweige denn in der Weise, wie die Leser Herrn Unkels vermuten müssen, wenn er vorher erörtert, daß unter den „vielen" nicht notwendig höhere Geistliche aus der Umgebung des Papstes verstanden sein müßten. Eine „ungerechtfertigte Insinuation" kann also, falls man diesen Ausdruck überhaupt für „parlamentarisch" erachten will, nur dem Hrn. Unkel selbst vorgeworfen werden. — Was den zweiten Angriff belangt, so lasse ich die demselben eingefügten „Insinuationen" gegen mich bei Seite, denn sie richten sich selbst mit der Erledigung der Kernpunkte. Es handelt sich um den Satz: „se l'huomo dopo l'affissatione degli ardui negotii volesse anco tal volta qualche ricreatione à suo modo cohonestata, però con la debita cautione." Herr Unkel übersetzt: „wenn jemand nach mühevoller Arbeit auch mitunter eine Erholung in anständiger Form und mit schuldiger Vorsicht genießt." Da unterdrückt er jedoch die drei Wörter „à suo modo" und behandelt „cohonestata" als identisch mit „onesta", während es doch „beschönigt" oder „dem Anschein nach ehrbar gemacht" bedeutet. (Vgl. z. B. Nicolo Tommaseo, dizionario della lingua Italiana, 1865, vol. I, 1714: „Coonestare: ricoprire con ragioni o scuse o apparenze d'onestà o de decoro cosa

in sè non degna.") Will man in solcher Weise je nach Bedürfnis Wörter weglassen oder umdeuten, dann ist es freilich leicht, jeden wegen jeder Uebersetzung anzuschuldigen; hält man dagegen den Wortlaut des Textes und den herkömmlichen Sinn seiner Ausdrücke für maßgebend, so wird man schwerlich etwas gegen meine Uebersetzung „Erholung in einer, soweit es ihre Art zuläßt, ehrbaren Form" einzuwenden haben. Allerdings läßt sich nun der Text (worauf mich inzwischen eine Autorität für Italienisches hingewiesen hat) verbessern, indem man das Komma vor, statt nach „cohonestata" setzt. Dadurch wird die von mir angenommene „Geschraubtheit" der Ausdrucksweise beseitigt, der Sinn aber entspricht dann nur umsomehr meiner Auffassung, denn es heißt dann: „wenn der Mensch . . . eine Erholung nach seinem Geschmack, indes in einer mit der schuldigen Vorsicht ehrbar gemachten Form verlangt." — Unter der „Erholung" will nun Hr. Unkel Jagen, Spielen und Trinken verstehen. Für diese Frage ist es völlig gleichgültig, ob man „l'huomo" wie Hr. Unkel mit „jemand" oder „man" (was nur recht schlecht in den Zusammenhang paßt) oder, wie ich, mit „Mensch" im Sinne von Fleisch oder Sinnlichkeit übersetzt, denn streng Gesinnte betrachteten damals auch Jagen, Trinken und Spielen als sinnliche oder fleischliche Genüsse. Es liegt z. B. eben ein Brief vom Jahre 1596 vor mir, worin ein Speyerer Domherr sogar Jagen, Musik und unfruchtbare Reden als weltliche Wollüste, welche die Seele verdammen, bezeichnet. Niemand aber betrachtete damals Jagen, Spielen und Trinken als ihrer Natur nach unehrbar, also können sie nicht mit der „ricreatione cohonestata" gemeint sein. Ueberdies ist in dem ganzen Briefe, um den es sich hier handelt, von jenen drei Belustigungen mit keiner Silbe die Rede. Wo bleibt denn die Logik, wenn man sagen will: „Ja, in dem ganzen Briefe ist freilich nur von den Liebschaften des Kurfürsten Ernst die Rede, aber hier am Schlusse, wo der Inhalt des Briefes nochmals zusammengefaßt wird, warnt der Verfasser vor jenen Vergnügungen, welche er weder vorher noch auch hier bezeichnet oder mit einer Silbe andeutet?" Eine solche Behauptung ist umsoweniger haltbar, als gleich der nächste Satz des Briefes ausführt, wie der Kurfürst das über seine Liebeshändel verbreitete Gerede beseitigen könne. Nun ist aber die angedeutete Behauptung neben der willkürlichen Behandlung der „ricreatione à suo modo cohonestata" die Grundlage für den zweiten Angriff Hrn. Unkels gegen mich. Es erscheint mithin auch der Vorwurf, daß „ich einen von mir beliebten Sinn in die Worte des Briefes hineinzuzwängen suche", als völlig ungerechtfertigt, dagegen Hr. Unkel selbst des mir vorgeworfenen Verfehlens schuldig. **Felix Stieve.**

Auf die obigen „Zur Abwehr" überschriebenen Bemerkungen des Hrn. Prof. Dr. Stieve erwidere ich folgendes:

Das aus dem Zusammenhang herausgehobene (hier gesperrt gedruckte) Citat in der Stelle: „Zu Prag, zu Madrid und zu Rom, „„wo viele die Oeffentlichkeit des Aergernisses mehr tadelten als die Sünde selbst,"" erregten die Erzählungen . . . . Entrüstung" muß bei dem unbefangenen Leser die Vorstellung erwecken, man würde zu Rom an dem Lebenswandel des Kurfürsten Ernst wenig Anstoß genommen haben, wenn er sich besser vor der Oeffentlichkeit gehütet hätte.

Zu diesem Glauben muß der Leser umsomehr verleitet werden, weil der Hr. Verf. die Worte durch die Anführungszeichen als besonders bemerkenswert kennzeichnet. Auch in den vorstehenden Ausführungen wird nicht gesagt, daß dieselben anders zu verstehen seien. Nachdem ich aber in meinem Aufsatze S. 252 Anmerk. 4 zu zeigen gesucht habe, daß die beregte Aeußerung Minuccis jenen schlimmen Sinn gar nicht hat, so hätte Herr St. das Gegenteil darthun, aber gewiß es mir nicht verübeln sollen, daß ich zum Ueberfluß aus dem Briefe des Minucci nachwies, es könnten unter den „vielen" ebensogut weltliche Kavaliere als höhere geistliche Hofbeamte gemeint sein, während man bei der Zusammenstellung „Zu Prag, zu Madrid und zu Rom" notwendig an die maßgebenden (Hof- und Regierungs-) Kreise, also an die geistliche Umgebung des Papstes denkt. Würde übrigens Herr St. erklären, daß die von mir angenommene Deutung des ersten Citates aus den „Briefen und Aktenstücken" seinen Absichten nicht entspricht, so ziehe ich mit Freuden meine diesbezüglichen polemischen Bemerkungen als hinfällig zurück.

Im zweiten Teile seiner „Abwehr" wirft mir Hr. Prof. St. vor, ich hätte bei der Uebersetzung des „ricreatione à suo modo cohonestata" die drei Wörter à suo modo „unterdrückt" und cohonestata als identisch mit onesta behandelt. Ich brauche indes den Ausdruck „Erholung in anständiger Form" nicht ganz gleichbedeutend mit dem Ausdruck „anständige Erholung". Es gibt ja, namentlich für den Geistlichen, Erholungen, welche ihrer ganzen Art nach, und solche, welche, wie Jagen, Spielen, Schmausereien, nur in einer bestimmten Form, in einem gewissen Maße, kurz unter gewissen Bedingungen als zulässig erscheinen. Die Erholungen der letzteren Art können, wenn das Maß nicht eingehalten wird, leicht zum peccatum werden; durch die Beobachtung des gebotenen Maßes und Anstandes dagegen werden sie für den Geistlichen cohonestiert, werden sie erträglich gemacht. Als an sich und ihrer ganzen Natur nach dem Geistlichen w o h l a n s t e h e n d e Erholungen können sie nicht angesehen werden, wenn auch der in der „Abwehr" citierte Speyerer Domherr zweifellos zu weit geht indem er Jagen, Musik und unfruchtbare Reden als weltliche Wollüste, welche die Seele verdammen, bezeichnet. Dies war nicht die Anschauung des päpstlichen Hofes. Wie man in Rom z. B. über Jagdvergnügen der Geistlichen dachte, ersehen wir aus einem Schreiben des Kölner Nuntius Amalteo, in welchem nach einer lobenden Charakteristik des Coadjutors Ferdinand, seiner Lebensweise und seines Wirkens, als einziger Fehler gerügt wird, daß Ferdinand ein großer Liebhaber der Jagd sei, doch sei weiter nichts Anstößiges dabei. Derartige Vergnügen waren also für den Geistlichen, wenn auch cohonestiert, immer noch eine cosa in sè non degna und nicht gerade empfehlenswert, mochten aber zugelassen werden. Meine Auslegung widerspricht mithin nicht der in dem Dizionario della lingua italiana von Tommaseo angegebenen Bedeutung des Wortes cohonestare. Nur muß man sich hüten, unter der ricreatione cohonestata in jedem Falle eine „ihrer Natur nach" durchaus „u n e h r b a r e" Erholung zu verstehen. Das große Vocabolario dei accademici della Crusca (V. impressione) im III. Bd., Florenz 1881, erklärt die Bedeutung von Coonestare mit „Coprire sotto specie di onestà, Dare a checchessia colore di giustizia, c o n v e n i e n z a, o p p o r t u n i t à o s i m i l e, Scusare con apparenza di buone ragioni", schließt also als Objekt ihrer Natur nach nicht unehrbare Dinge nicht aus. Dafür spricht auch die in dem genannten Wörterbuch angezogene Stelle aus den „Scritti vari di Lorenzo Panciatichi raccolti da Cesare Guasti" (Firenze 1856) p. 238 (Brief vom 7. Juni 1670 an Ant. Magliabechi): „Non arei altra ambizione che d'un poco d'onorevolezza dal***

(Granduca di Toscana) la quale *velaret segne otium,* cioè coonestasse una vita che vorrei fare nella solitudine . . . de' miei studi e de' miei quattro libri".

Damit wird auch der Vorwurf hinfällig, ich hätte die drei Wörter „à suo modo" „unterdrückt". Hr. Prof. St. macht sich allerdings eines ähnlichen Verfehlens schuldig, wenn er in der Uebersetzung des Satzes „fin tanto chè l'età et la divina gratia levasse anco di questo tutto il pensiero" die Wörter anco und tutto mit Stillschweigen übergeht. Es ist der gänzliche Verzicht auch auf jene unter gewissen Kautelen als ehrbar erscheinende, doch immerhin für den Geistlichen nicht ganz entsprechende Vergnügen, was Minucci hier von dem fortschreitenden Alter des Kurfürsten und von der göttlichen Gnade erhofft. Die Wörter anco und tutto passen also vorzüglich, wenn meine Auslegung der ganzen Stelle die richtige ist, würden dagegen völlig sinnlos dastehen, wenn Herrn Prof. St.s Deutung zulässig wäre. Daß er bei der Uebersetzung nichts damit anzufangen wußte, begreift man, aber gewundert hat es mich doch, daß er dieselben einfach überging. Trotzdem ließ ich die Sache in meinem Aufsatz unerwähnt und sagte nicht, Herr Prof. Stieve habe die Worte „unterdrückt".

Gegen das Ende seiner „Abwehr" zeiht der Herr Professor mich auch des Mangels an Logik. Sehen wir zu, mit welchem Recht. Es ist keineswegs „in dem ganzen Briefe Minuccis nur von den Liebschaften des Kurfürsten die Rede". Der Eingang desselben handelt nach der Inhaltsangabe Stieves (Briefe u. Akten u. s. w. IV, 488 f.) ganz allgemein von Schmähungen, von welchen Ernst in dem Schreiben an Minucci geklagt hatte, daß sie gegen ihn an den vornehmsten Höfen verbreitet worden seien. Erst später, nachdem Minucci die Mansfelder als diejenigen bezeichnet hat, von denen die Verdächtigungen ausgehen, kommt die Rede ausdrücklich auf des Kurfürsten Liebeshändel, welche seinen politischen Gegnern zu den Schmähungen Anlaß oder Vorwand gegeben. Diesen seinen Feinden solle Ernst entgegenzuarbeiten suchen. Das Schreiben verbreitet sich nun des weitern über Angelegenheiten der Politik, an welchen auch die Mansfelder beteiligt sind. Um dabei die Interessen des Kurfürsten zu fördern, sei es nötig, daß derselbe den Erzherzog Ernst von Oesterreich, wenn dieser nach den Niederlanden gehe, für sich zu gewinnen suche. Das beste Mittel dazu werde sein, wenn er dem Erzherzog, der als Fürst di buono zelo et di vita integra geachtet sei, in bezug auf das letztere nacheifere: L'accomodarsi a' medesimi costumi farà il primo legame dell' amicitia. Es folgen nun Bemerkungen über die politischen Bestrebungen und Heiratspläne des Erzherzogs, das Verhältnis der Häuser Oesterreich und Bayern zu einander und die den Spaniern gegenüber notwendige Haltung. Um den letzteren schaden oder nützen zu können, möge Ernst ein gutes Regiment in seinen Staaten und in seinem Hause anstellen. Dadurch werde er großes Ansehen bei den Kurfürsten von Mainz und Trier erlangen. Auch möge er aus bestimmten politischen Erwägungen eine nahe Verbindung mit dem Kurfürsten von der Pfalz eingehen. Gegen den Schluß des Briefes faßt endlich Minucci seine Ermahnungen an den Kurfürsten zusammen, indem er ihm sehr eindringlich allgemeine Lebensregeln angibt. Er möge sich ganz der Beschäftigung mit ernsten Dingen widmen, denn dann werde man nicht so genau darauf achten, wenn jemand — oder sagen wir immerhin mit Herrn St.: wenn „der Mensch" — nach mühevoller Arbeit auch mitunter eine ricreatione à suo modo cohonestata però con la debita cautione sich gönnt u. s. w. Ich frage nun: Ist es unlogisch, wenn eine Ermahnung, welche

auf eine Neuordnung der ganzen Lebensweise hinzielt, nicht bloß die zu bekämpfende Hauptleidenschaft berührt, sondern auch kurz andeutet, daß nach gethaner Arbeit zuweilen eine Erholung in gewissen Einschränkungen gestattet sei?

Wenn Herr Prof. St. sich durch einzelne Ausdrücke meines Aufsatzes, insbesondere den Gebrauch des Wortes „Insinuation", gekränkt fühlt, so bedauere ich das aufrichtig, bemerke auch gerne, daß es mir fern gelegen hat, ihn damit einer mala fides beschuldigen zu wollen. Die ganze Haltung meines Aufsatzes läßt, wie ich meine, erkennen, daß ich darauf bedacht gewesen bin, dem Gegner möglichst gerecht zu werden. Darum habe ich auch Stieves Deutung der streitigen Stelle nicht für schlechthin unzulässig erklärt, sondern gesagt, es sei unbegreiflich, wie Herr St. dieselbe als die einzig mögliche hinstellen könne. Daß die Worte, vom Zusammenhang und den notwendig in betracht kommenden Umständen losgelöst, allenfalls im Sinne des Herrn Prof. St. aufgefaßt werden können, habe ich nicht bestritten. Diese Auslegung aber wird meines Erachtens ausgeschlossen einmal durch die Persönlichkeit des Schreibers, sodann durch den ganzen Zusammenhang der mitgeteilten Stellen, endlich durch jenen auf die streitige Ausführung folgenden Schlußsatz, in welchem dem Kurfürsten Ernst unter anderem nahegelegt wird, mostrarsi et essere in effeto inamorato delle cose sacre. Hätte Minucci dem Kurfürsten Ernst in dem von Stieve angenommenen Sinne schreiben wollen, so hätte er sich wahrlich nicht die Mühe zu geben brauchen, dem Adressaten wiederholt und in eindringlichen Worten eine wahre Lebensbesserung zuzumuten. Karl Unkel.

Rezensionen und Referate.

Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes, auf Grund der Quellen, zunächst des Mosellandes, von Karl Lamprecht. Leipzig. Dürr. 1886. gr. 8°. Drei Bände in vier Teilen. ℳ 80.

Um ein wirtschaftsgeschichtliches Werk ersten Ranges dreht sich die nachfolgende Besprechung. Der Verfasser, Universitätsprofessor in Bonn, ist nicht nur durch seine Westdeutsche Zeitschrift (seit 1882), sondern auch durch die einem dringenden Bedürfnis entgegenkommenden wirtschaftsgeschichtlichen Jahresberichte in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie seit 1883 (pro 1882) rühmlich bekannt, und hat seinen fachmännischen Ruf durch das vorliegende umfangreiche Werk nur noch mehr befestiget.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß Aufgaben und Anschauungskämpfe der Gegenwart für die jeweilige Aufstellung neuer Ziele historischer Erkenntnis von maßgebender Bedeutung sind. Wo daher, wie in der Gegenwart, wirtschaftliche Interessen und Kämpfe im Vordergrund stehen, ist es erklärlich, daß, allerdings von den verschiedenen Richtungen in verschiedenem Maße, der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

Während der langen Zeit manchesterlicher Vorherrschaft wurde die Wirtschaftsgeschichte in der politischen Oekonomie etwas stiefmütterlich behandelt und wenig verwertet. J. B. Say meinte: „Was würde es uns frommen, alberne Ansichten und mit Recht verrufene Lehren zusammenzutragen? Ihre Wiederausgrabung wäre ebenso unnütz als widerlich."

In dieser Beziehung ist es nunmehr schrittweise besser geworden. Anfangs bezeichnete man — allerdings sehr unvollständig — als Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, daß sie entweder neue Thatsachen aufschließe, die für die Erkenntnis des Wirtschaftslebens der Vergangenheit wichtig

sind, oder daß sie schon bekannte Thatsachen in ein neues Licht stelle, in dem sie unserem Verständnis näher gerückt würden. Man brachte also im Grunde genommen der Wirtschaftsgeschichte ein lediglich antiquarisches Interesse entgegen. Seither haben Männer, wie Adolf Wagner, v. Scheel, Schmoller und andere die Abhängigkeit der Oekonomie von der jeweiligen Rechtsordnung gezeigt, und von da ab gewinnt die Wirtschaftsgeschichte ein über das antiquarische hinausgehendes Interesse. Wie die Statistik kann sie unter Umständen auf die Höhe einer induktiven Methode der Wirtschaftslehre erhoben werden. So hat man denn an der Hand der Wirtschaftsgeschichte versucht, Entwicklungsgesetze abzuleiten, die freilich lange Zeit nur das Bestehende rechtfertigten und die „wirtschaftliche Freiheit" der „höchsten Kulturstufe" darlegten. (Ueber die Roschersche Kulturstufentheorie vgl. Oesterr. Monatsschr. f. Gesellschaftswiss. I [1879] S. 21, 132, 178). Bald aber versuchte man es auch, an der Hand der Wirtschaftsgeschichte die Lehren der modernen Oekonomie, insbesondere ihre angeblichen „Naturgesetze" einer heilsamen und der Smithschen Schule nicht immer günstigen Prüfung zu unterziehen. Es ist daher begreiflich, daß diese Schule jetzt unter der Führung Mengers der Wirtschaftsgeschichte wenigstens keine großen Sympathien entgegenbringt und eine Art Dogmengeschichte in ihrem Sinne für genügend erachtet.

Da somit die Wirtschaftsgeschichte auf strenge Beurteilung ihrer Ergebnisse gefaßt sein muß, ist es um so erfreulicher, wenn so gediegene Leistungen, wie die vorliegende, es den Freunden historisch-ökonomischer Forschung leicht machen, auf den Wert der Wirtschaftsgeschichte auch für die gegenwärtige ökonomische Doktrin zu verweisen.

Was nun zunächst den Titel des vorliegenden großen Werkes anbelangt, so könnte er wohl jenem oder diesem in einer Richtung hin zu eng, nach der andern zu weit erscheinen. Unter „deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", wie das Werk schlechthin citiert werden wird, pflegt man sich eine umfassende Darstellung unserer mittelalterlichen Wirtschaft vorzustellen. Hier ist jedoch die ökonomische Darstellung auf die Agrargeschichte beschränkt. Die Vorrede stellt uns nämlich (S. VII) ein den vorliegenden Studien ähnliches Unternehmen, eine Bearbeitung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte der Städte, in Aussicht. Dieselbe soll sich, unter Benutzung der noch zu wenig verwerteten Schreinskarten, ebenso vorwiegend an Köln anschließen, wie das vorliegende Werk die reichlichen Quellen des Mosellandes ausbeutete. Die Entwicklung der städtischen Verfassung und Verwaltung werden Kruse und Höniger bearbeiten, die Darstellung des selbstständigen bürgerlichen Lebens in Handel und Industrie hat der durch seine Basler Gewerbegeschichte (1886) bereits vorteilhaft bekannte Geering übernommen.

Wie bemerkt, mußte sich das vorliegende Werk noch einer weiteren Einschränkung unterziehen. Lamprechts Arbeit hat wegen ihres Anschlußes

an die rheinischen Quellen zunächst nur das alte Deutschland im Auge. „Die Entwicklung des seit der Stauferzeit besiedelten kolonialen Deutschlands weicht in vielen Punkten von der Entwicklung des Mutterlandes ab und kommt hier nicht zur Sprache“ (Vorrede S. VI). Diese Beschränkung hat Lamprecht im wesentlichen auch innegehalten.

Nach einer anderen Richtung hin scheint der Titel wieder zu enge zu sein für das Gebotene, vorausgesetzt allerdings, daß — wie wir glauben — Lamprechts Auffassung (I. S. 1486), Recht und Verfassung seien Teilentwicklungen der materiellen Kultur, anfechtbar ist. Große Partien des Buches, insbesondere Abschnitt VIII (224 S.) sind der Bildung der Territorien in der zweiten Hälfte des Mittelalters, der mittelalterlichen Entwicklung der Landeshoheit, der Entstehungsgeschichte der Territorialverwaltung im Sinne des Beamtenstaates, vornehmlich der lokalen Verwaltung, ferner dem mittelalterlichen Kriegswesen, Burgenbau, der Gerichtsverfassung, den Gerichtsbezirken, der Unterteilung der Gerichtssprengel u. s. w. gewidmet.

Nach Feststellung dessen, was der Leser zu erwarten hat, kann man immer noch staunen über die Masse des Gebotenen. Es ist das Werk eines verhältnismäßig jungen Gelehrten (geb. 25. Sept. 1856), und in kurzer Zeit, im Laufe von kaum sechs Jahren zu stande gebracht. Es enthält eine Fülle wirtschaftsgeschichtlicher Mitteilungen mitunter fast mikroskopischen Details. Lamprecht behandelt Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit (I), Land und Leute an der Mosel (II), Entwicklung der Landesverbände und der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung (III), die Agrarverfassung (IV), Entwicklung der Landeskultur (V), die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes (VI), die Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente sozialer Schichtung (VII), endlich die schon erwähnte Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt (VIII).

Innerhalb des Rahmens dieser acht Hauptabschnitte werden so manche bisher unbekannte oder nicht beachtete Thatsachen und Vorgänge dargethan oder bekannte Erscheinungen näher erläutert. Wir erwähnen die verschiedenen Arten des Vorschreitens der Rodung in die Bannwälder und Marken, die wechselnde Gestalt der Königshufe, den Einfluß und die Art der Weinbergsanlagen, das frühe Auftreten reiner Pacht, die Besonderheiten der Precarien, die Organisationen der Fronhofsverwaltungen, das Schreibwerk der Aemter und ihre Stellung zu Weistümern und Urbaren, die Bedeutung der jüdischen Finanzkräfte für die Territorialbildung (I. S. 1449—1481) u. s. f. Bei letzterem Punkt hätte mehr, als es geschah, des Umstandes Erwähnung gethan werden können, daß die Judenverfolgungen weniger von Adel und Klerus, als vom Bürgerstande ausgegangen sind. (Roscher in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXXI [1875] S. 515.) — Wir erwähnen ferner die Ergebnisse und Aufschlüsse über das Anwachsen der Bevölkerung, die Forschungen über die Ortsnamen auf — heim, — ingen, — rath, — scheid, — hausen, — hofen, die Darstellung der allmähligen Befreiung der grund=

hörigen landarbeitenden Klassen durch Radizierung der anfangs persönlichen Lasten (S. 1195) und durch Eintritt der Fronhofsverfassung zwischen Grundholden und Grundherrn (1199), ferner Angaben über die Beundenwirtschaft (422 f.), über den Transportdienst, über den Medem (S. 391—397) sowie überhaupt über die gemeindliche, staatliche, grundherrliche, kirchliche Belastung der Bodennutzung (S. 603—624). Dabei ist die Feststellung der Thatsache nicht uninteressant, daß dieselbe keine übermäßige gewesen sei (s. S. 620 und 792). Eine ausführliche Behandlung (S. 442—458) erfuhren die Gehöferschaften, die man bisher (so Hanssen s. auf S. 442, — für Maurer vgl. S. 277 —) als Ueberreste germanischer Feldgemeinschaft betrachtete, die aber Lamprecht als eine spätere Bildung, als eine Verbindung von gutsherrlichem und von Allmenderodeland charakterisiert. Lamprecht nennt sie eine „Beundenwirtschaft von ursprünglicher Betriebsgemeinschaft im hofgenossenschaftlichen Nexus zu voller Feldgemeinschaft fortentwickelt und später meist zu Gesamteigentum unter privater Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verlosungen abgeblaßt“ (I. S. 445).

Ganz besonderen Wert haben natürlich Lamprechts Arbeiten für das beobachtete Gebiet selbst. Für die Topographie und Geschichte des Mosellandes sind die vorliegenden Untersuchungen höchst umfassend und für den urkundlichen Rückblick durchaus grundlegend. Lamprecht hat die reichen moselländischen und mittelrheinischen Quellen fleißig durchforscht und periodisch von den frühesten Nachrichten an das Auftreten der einzelnen Ortschaften und die Angaben über deren Verfassung und Wirtschaft zu ebenso bestimmten als lebensvollen Darlegungen verbunden.

Auf diesen reichen moselländischen Quellen beruht denn auch das die Bände II (784 S.) und III (608 S.) ausfüllende statistische und Urkundenmaterial. Da finden wir Zahlenangaben über die bestehenden Ortschaften und Ortsnamenendungen, Angaben über die Zahl der bestehenden Mühlen, Burgen, Pfarrstellen, Ortsweistümer, Weinorte, Angaben über die Ausdehnung und Organisation des Prümer-, Mettlacher-, St. Maximiner-, Erzstift Trierschen Grundbesitzes, über die Leistungen der Bauern, über Transport- und Meldewesen, über Bestand der Fronhöfe und deren Einnahmen, Einzelnheiten über die Belastung des hörigen Grundbesitzes in 147 Orten, Material über die Geschichte der Verkehrsmittel, Verkehrsbewegung, über Zoll und Geleit, über Münze, Maß und Gewicht; sodann über 100 Seiten (II. Bd. 512—623) Beiträge zur Geschichte der Preise, des Zinsfußes und Geldwertes. Die 2. Hälfte des II. Bandes (S. 623—784) enthält eine ausführliche Quellenkunde, behandelt außer der Zusammenstellung der benutzten 4 Quellengruppen auch noch eingehend (S. 623—675) „Weistum und Urbar als Hauptquellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes.“ Der III. Band endlich gibt 307 bisher ungedruckte oder ungenau veröffentlichte Urkunden. Dieser III. Band soll jedoch „kein Urkundenbuch zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes sein“ (Vorrede S. IV), sondern „eine

für die hier vorgenommenen Untersuchungen unumgängliche Ergänzung zu den vorhandenen Urkunden". Unter jenen 307, in Verwaltungsurkunden und statistische und kalkulatorische Quellen geschiedenen Urkunden befinden sich somit nicht die Weistümer und Urbare des Mosellandes, welche die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde herausgibt. Aufgenommen ist das große Urbar der Grafschaft Luxemburg (Nr. 287 S. 342—405). Leider ist der wiederholte Abdruck der Regesten am Schluß des III. Bandes, — was Lamprecht (Vorwort S. IV) ein lästiges Auskunftsmittel nennt, unterblieben. Das Werk ist mit 18 Karten und 6 Holzschnitten im Text (Flurkarten) geschmückt, mit einer Zeittafel der besprochenen wichtigeren Erscheinungen (7 Seiten), mit einer Chronik der elementaren Ereignisse (21 Seiten v. S. 1537—1557), mit Wort- und Sachregister (30 u. 27 Seiten), sowie mit einer reichhaltigen in 8 Abschnitte (A—K) verteilten Bibliographie (14 Seiten) versehen, die jedoch vielleicht besser chronologisch als alphabetisch geordnet wäre. Alles in Allem — es ist eine wirtschaftsgeschichtliche Leistung ersten Ranges, für die eine bloße Anzeige nicht genügt, die eine eingehende Besprechung, wie sie hier versucht werden soll, unbedingt notwendig macht.

Wenn im Nachfolgenden auf einige Punkte hingewiesen wird, gegen die sich über kurz oder lang in der Kritik Widerspruch erheben dürfte, so geschieht es nicht, um den Wert oder die Brauchbarkeit des Werkes irgendwie zu schmälern, sondern um den Schein zu vermeiden, als sei diese Besprechung mit Lamprechts Ergebnissen auf der ganzen Linie einverstanden, und nichts dazu zu bemerken. Als zu besprechende (5) Punkte bezeichnen wir 1. Lamprechts Stellung zu einigen Grundlagen mittelalterlichen Wirtschaftslebens, 2. seine Auffassung der Grundherrschaften, 3. die Bedeutung der freien Pachtverhältnisse, 4. die angeblich schlimmere Lage der Landbevölkerung schon im 15. Jahrhundert und endlich 5. einige unrichtige Aeußerungen, die mit dem konfessionellen Standpunkte des Verfassers zusammenhängen.

1. Erfreulich ist es, daß Lamprecht so eifrig und, soviel wir beurteilen können, auch für Germanisten lehrreich rechtsgeschichtliche Verhältnisse berücksichtiget. Zwar darf man eine Berührung der großen rechtshistorischen Probleme, z. B. der Fragen nach der christlichen Natur des deutschen Rechts, der allmählichen Entchristlichung des Rechts- und Staatslebens seit der Reformation, den wirtschaftlich günstigen Folgen der Kreuzzüge, den materiellen Vorteilen der Existenz des hl. römischen Reiches u. dergl. mehr nicht erwarten. Aber es ist schon von nicht genug zu schätzender Wichtigkeit, daß Lamprecht nach dem Vorgang von Adolph Wagner mehr, als es bisher geschah, die Wechselbeziehung von Recht und Wirtschaft betont. Auf diesem Wege, wenn die jeweilige Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ordnung von der höheren rechtlichen aufgedeckt wird, dürfte es gelingen, auch für die Gegenwart Rechts- und Wirtschaftslehre einander näher zu bringen, auf daß endlich aus der selbstherrlichen Volkswirtschaftslehre, dieser ent-

laufenen Tochter der Jurisprudenz, mit ihren eigenen, — so weit sie die Lehre von der Verteilung der Güter, die sog. Distributionslehre, betreffen, — sehr zweifelhaften Naturgesetzen (s. auch Ad. Wagner, Grundlegg. 1876. S. 161 Anm.), wieder eine politische Oekonomie erstehe.

Referent hat es mit besonderer Freude begrüßt, daß ein anderer Gelehrter der Gegenwart, Gothein in Karlsruhe, für seine demnächst erscheinende mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes sich zur Aufgabe gesetzt hat, zu zeigen, wie Wirtschaft, Privatrecht und öffentliches Recht einander wechselweise bedingen, wie sie auch in ihren Veränderungen von einander abhängen. Da ihm dabei Lamprechts großes vierteiliges Werk nunmehr als Muster vorliegt, dürfte er die eine oder die andere Klippe müheloser zu umfahren im stande sein, als es Lamprecht gelang. Eine solche Klippe ist die Schwierigkeit, zu entscheiden, wie weit man sich auf das Einzelne einlassen solle, damit nicht Einheit und Interesse darüber verloren gehe. Ferner wird durch Lamprechts anerkennenswertes Streben, die Ergebnisse in der Ordnung und Reihenfolge darzulegen, wie sie sich der Forschung aufdrängten, die Auffassung in geschlossenen einfach überzeugenden Bildern mitunter erschwert. Es wäre auch für ein „Wirtschaftsleben des „Mittelalters“ nicht so ganz überflüssig gewesen, dem Leser die Fundamentalgegensätze moderner und früherer Wirtschaftsordnungen kurz und knapp klar zu machen, einige Worte über die grundsätzlich andere Stellung von Arbeit und Eigentum, Preisbildung und Einkommen 2c. vorauszusenden, wie das — allerdings nicht nach allen Seiten hin richtig — etwa Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland (1874) auf den ersten 18 Seiten versucht hat. Eine solche scharfe, lebendige, anschauliche Gegenüberstellung fehlt leider. Nirgends treten sich die deutschrechtliche Organisation der Arbeit und modernes Wirtschaftsgetriebe mit seiner alles durchdringenden Seele des zinsbaren Darlehens — Aug in Aug gegenüber. Wer sich dafür interessiert, muß noch immer auf Endemanns „Nationalökonomische Grundsätze der kanonistischen Rechtslehre“ (1863) und seine „Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre“ (1874—83) verwiesen werden. Nur ist hier das jedesmalige Schlußergebnis nicht so ganz ausgemacht, daß nämlich erst jetzt, in der neueren Zeit, seitdem es gelang, das Joch des kanonistischen Wirtschaftsrechtes, das Zinsverbot abzuschütteln, die Arbeit mehr geehrt werde, als in der Zeit des deutschen Rechts. Unter der Herschaft des deutschen Rechts war sie vielmehr infolge verschiedener Institutionen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, zur Ehre der fast ausschließlichen Einkommensquelle vorgerückt (man sehe darüber Janssen, Gesch. I (1883) S. 406—21 der 8. Aufl.)

Lamprecht bringt allerdings in seinem fast 400 Seiten umfassenden „Material zur Geschichte der Werte“ (Bd. II. S. 236—623) eine Zusammenstellung über die Kapitalzinsen (S. 595—601), er berechnet alles genau nach Jahresprozenten, gibt auch (S. 607—610) einen Ueberblick über die

„Geschichte des Zinsfußes" — allein dem ersten und wichtigsten Unterschiede von einst und jetzt in Bezug auf die Stellung des Kapitals wird schier zu wenig Rechnung getragen. Es begegnen ganz wenige Bemerkungen über den oben angedeuteten Gegensatz im Verhältnis von Besitz und Arbeit. Bd. II S. 609 heißt es kurz: „die ländliche Entwicklung stand im Mittelalter der Einwirkung des freien Darlehens wenig offen." Bd. II S. 608: „Nur die Juden waren damals (13. Jahrhundert) im stande, freie Darlehensgeschäfte zu machen." Vgl. allenfalls auch noch I, S. 624, S. 1446 und 1447. Das Wort „kanonisches Recht" kommt ein einziges Mal I, S. 1242 Anm. vor. Wir müssen es daher fast bezweifeln, ob der Leser aus diesem „deutschen Wirtschaftsleben des Mittelalters" — was die Gesamtauffassung und den Totaleindruck anbelangt — über den letzten Gegensatz kurz, bündig und genau unterrichtet wird, ob er daraus wirklich den roten Faden festhalten lernt, der sich unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes durch das ganze damalige Wirtschaftsrecht folgerichtig hindurchzieht und den die Sozialisten fast richtiger ahnten, wenn sie die Geburt der Kapitalswirtschaft (Kapital im juristischen, nicht im technologischen Sinne) ins 16. Jahrhundert verlegen. (Marx, Kapital, II. Aufl. S. 128, S. 741). Ein Leser, der sich über das Wirtschaftsleben des deutschen Mittelalters nur aus Lamprecht Rats erholen wollte, würde unseres Erachtens zu sehr beim Eindrucke „tout comme chez nous" belassen bleiben, er würde den Taglohn, die Preisbildung, die freie Pacht, insbesondere den Zinsfuß fast dieselbe Rolle spielen sehen wie heute, und da die Sache auch für die gegenwärtigen Reformmotive ihre Folgen hat — daraus unwillkürlich schließen: folglich sind die neueren Versuche, die Vorherrschaft des mobilen Kapitals, sei es durch soziale Steuerpolitik, sei es durch Wiederaufrichtung eines Arbeitsrechtes auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, den bloßen Konjunktur- und Spekulationsgewinnsten, Differenzgeschäften entgegenzuarbeiten, ein eigenes Agrarrecht zu bilden u. s. f. u. s. f. — durch die Wirtschaftsgeschichte verurteilt, während das gerade Gegenteil der Fall ist.

Wenn hier Bedeutung und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte etwas eingehender besprochen wurden, so ist das natürlich nicht gegen das vorliegende Buch gerichtet, das ja nur den Anlaß bot, sich in dieser Richtung zu äußern. Kein Bau — umsoweniger ein so wichtiger wie eine deutsche Wirtschaftsgeschichte — gelingt in allen seinen Teilen auf den ersten Wurf. Die Nichtberücksichtigung des vorhin Auseinandergesetzten kann umsoweniger dem vorliegenden Werke allzuhoch angerechnet werden, als gerade jene Erscheinungen, bei denen das moderne Kapital (im angedeuteten, nicht im Sinne „Produktionsmittel") einsetzt, — überwiegend der Wirtschaftsgeschichte der Städte angehören, diese aber bei Lamprecht, wie Eingangs erwähnt, nicht zur Sprache kommt. In der That hat z. B. Geering, dessen mittelalterlicher Gewerbegeschichte daher das größte Interesse entgegengebracht werden muß, in seiner Geschichte von Gewerbe und Industrie der Stadt Basel

(1886) den Gegensatz von Arbeitsorganisation und kapitalistischer Wirtschaftsform ungleich schärfer und deutlicher hervorgehoben (vergl. z. B. S. 157, 335, 390, 494, 615). Nur darf man es sich allerdings nicht verdrießen lassen, diese Gedanken unter einer mehr nur für Technologen und Schweizer interessanten, fast erdrückenden Fülle einzelzunft- und familiengeschichtlichen Materials etwas mühsam hervorzuziehen.

Wie das Verhältnis von Arbeit und Besitz, so hätte auch der Unterschied modernen und ehemaligen Eigentums besser hervorgekehrt werden können, um das damalige Wirtschaftsleben in das rechte Licht zu stellen. Selbst angenommen, der Begriff des Einzeleigentums im Sinne gelehrter Juristen, als vollkommene rechtliche Herrschaft über eine Sache, hätte damals schon in gleicher Intensität bestanden wie heute, — so macht doch der Umfang der Anwendbarkeit des Begriffes Individualeigentum einen gewaltigen Unterschied aus. Wo, wie in der Gegenwart das Nationalvermögen, ja sogar, wenn man so sagen darf, das Staatsvermögen (Staatsschuldenwesen!) nahezu ganz und gar in individuelles Eigentum aufgelöst ist, da sind die Konsequenzen des absoluten römischen Eigentumsbegriffes einschneidender, als zu einer Zeit, in welcher seine Verwertung infolge des weitaus überwiegenden genossenschaftlichen und lehenmäßigen Besitzes nur vereinzelt und sporadisch war. So war nach Lamprecht (I S. 1503) an der Mosel im 16. Jahrhundert ein Drittel alles Landes ritterschaftlich, ein Drittel im Besitz geistlicher Genossenschaften. Noch im 18. Jahrhundert soll der Allmendebesitz allda seiner Ausdehnung nach etwa die Hälfte alles nutzbaren Areals überhaupt betragen haben (I. S. 82).

Gar manche prinzipielle Erörterungen hätten sich also über mittelalterliche Eigentumsordnung anstellen lassen. Demgegenüber nimmt es sich einigermaßen dürftig aus, wenn Lamprecht allenfalls auf die Schädlichkeit des Warte- und Beispruchsrechtes aufmerksam macht, wenn er hervorhebt, wie es die Unsicherheit des Eigentums verursacht habe (I. S. 637), aber die mancherlei vorteilhaften Züge des großartigen korporativen Zusammenhaltes, lang andauernder Verträglichkeit, erfolgreichen Vergleichswesens unerwähnt läßt, unter deren Voraussetzung allein sich eine so große Masse von Gesamteigentum und Gemeinschaftsrecht so lange behaupten konnte, als es im deutschen Wirtschaftsleben des Mittelalters thatsächlich der Fall war. Im richtigen Zusammenhalt mit den damaligen stabilen Verhältnissen und der stärkeren nachbarlichen, verwandtschaftlichen, berufsgemeinschaftlichen Gruppierung würde dann auch jenes schädliche Näherrecht weniger unverständlich gewesen sein, als in der Isolierung und Loslösung aus seiner Umgebung und Atmosphäre.

Die Beispiele für das Postulat schärferen Hervorkehrens der prinzipiellen Gegensätze, die das deutsche Wirtschaftsleben im Mittelalter unserer Zeit gegenüber aufweist, könnten noch vermehrt werden. Es mag zum Schlusse noch Lamprechts volkswirtschaftliche Charakterisierung der Boden-

nutzung (V, 3) insbesondere seine Beurteilung der Hungersnöte (I. S. 589 —597) Erwähnung finden. Die ungemein fleißige Zusammenstellung der Daten ist gewiß dankenswert. Die durch den Einfluß steigenden Handels, zunehmender Magazinierung und wachsender Landeskultur eingetretene Besserung ist gewiß ebenso richtig. Aber wenn Lamprecht S. 597 ausruft: an jene Sicherheit der gewöhnlichen Lebensmittelpreise, wie sie uns durch das Ineinandergreifen einer intensiven Landeskultur und eines ausgedehnten Handels vermittelt wird, war im Mittelalter auch in normalen Zeiten nicht zu denken, — so hätte der Vollständigkeit halber doch auch der Kehrseite des von der Manchesterschule gerade in dieser Frage so sehr gepriesenen Kornhandels Erwähnung geschehen können. Unsere Art, Landeskalamitäten zu tragen, ist eben auch eine „kapitalistische" geworden, aber auf diese feineren Unterschiede sollte in einem Wirtschaftsleben des Mittelalters hingewiesen werden. Angenommen, der Ernteausfall betrüge ein Zwölftel, so entspräche es dem Ideal einer patriotischen Tragung dieses Mißgeschickes, wenn ähnlich dem Vorgang in einer belagerten Festung — männiglich seinen Konsum um ein Zwölftel einschränkte. Und diesem Ideal kam, die Wahrheit zu sagen, das Wirtschaftsleben des Mittelalters mit seinen Natural- und Quotenabgaben näher, als unser Kornhandel, demzufolge — die Zufuhr lockend — einfach die Preise hinaufgehen, und so mit dürren Worten das Erntedefizit ausschließlich auf die unteren Klassen abgewälzt wird.

Die Erwähnung solcher kleiner Züge und Gegensätze würde einem so ausführlichen Wirtschaftsleben des Mittelalters — wie wir es in vorliegendem Werke zu unserer Freude vor uns sehen, nicht geschadet haben. Die Neuzeit besitzt eine solche Fülle von technischen Erfindungen, Entdeckungen und Fortschritten, daß sie eine Vergleichung mit dem Mittelalter im Punkte der Produktion wahrlich nicht zu scheuen braucht. Nur dort, wo Rechtsfragen im Vordergrunde stehen, also vor allem in der Frage der Verteilung, werden wir es müssen vertragen lernen, wenn noch so mancher instruktive Vergleich aus dem Wirtschaftsleben des Mittelalters nach und nach zum Vorschein kommt, der zu weiterem Forschen und Erwägen anregt.

2. Weit weniger Schwierigkeiten als der eben betrachtete Punkt von der notwendigen Hervorkehrung prinzipieller Gegensätze damaligen und modernen Wirtschaftslebens, — machen die noch zu erwähnenden kleineren Fragen, die übrigens in letzter Linie ebenfalls mit den Grundfragen zusammenhängen. Einerseits ist hier dem Verständnis mehr vorgearbeitet, anderseits handelt es sich nur darum, schon festgewurzelte bessere Ansicht gegen die von Lamprecht vorgeschlagene Aenderung in Schutz zu nehmen. Ein solcher Punkt ist die Frage über den in der Entstehung der **Grundherrschaften** liegenden Fortschritt.

Nach dem Vorgange v. Inamas (Ausbildung der großen Grundherrschaften 1878) hielt man die Entstehung des Großgrundbesitzes für eine im großen und ganzen zu begrüßende Entwicklung. Man bezeichnete es

— vgl. Riezler in seiner Rezension über v. Inama (Sybels Zeitschr. 1879, Bd. 41, S. 491) als weltgeschichtliche Aufgabe des Großgrundbesitzes, daß er weit größere ökonomische Ergebnisse erzielt habe und zu einer höheren Stufe des Kulturlebens, zu einer besseren Befriedigung der Gemeinbedürfnisse und zu einer vollkommeneren Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte führte, welche grell absticht von der Monotonie und Extensität der Wirtschaft der Gemeinfreien.

Nun gibt zwar Lamprecht I. S. 663 selbst zu, daß bei den natürlichen Vorbedingungen des Mosellandes eine bessere Verteilung der Bodennutzung als die während des Mittelalters historisch erwachsene im ganzen nicht wohl denkbar sei. Die spätere Entwicklung mit ihren nach Schluß des Mittelalters durch Ankäufe teilweise zu vollen Domänen erstarkten alten Herrenhöfen habe dieser Anschauung Recht gegeben. Dennoch finden sich nicht wenige Stellen, die über die Grundherrschaften einen dem vorhin geschilderten Eindruck entgegengesetzten hervorzurufen geeignet sind. Der Verfall der Markgenossenschaften, der soziale Ruin der Freien, wird fast etwas wehmütig geschildert (S. 1499—1501); alle Macht wendeten die Grundherren regelmäßig (!) einem Ziele, der Vergewaltigung der Markgenossen zu (I. S. 1516). Die Grundherrschaft blieb für die technisch-landwirtschaftliche Entwicklung ohne viele segensreiche Folgen (I. S. 709). Es war ein durch die Entwicklung der Grundherrschaften geschaffenes, an sich ungünstiges Verhältnis, wonach der Ertrag der Grundrente fast des gesamten Anbaues zwischen einem für den Landbau unproduktiven Adel und den landbauenden Klassen geteilt werden mußte (I. S. 622, 662) u. s. w. u. s. w. Insbesondere die letztere Bezeichnung „Unproduktivität“ für die damalige Obrigkeit scheint mir nicht die richtige Bedeutung des Lehenstaates wieder zu geben. Die Grundherrschaften besorgten — gleichsam als gesellschaftliches Entgelt für den größeren Anteil an vaterländischem Boden (und die Bodenabgaben) — die höheren Gemeinbedürfnisse, standen, so gut es ging, Justiz, Krieg und Verwaltung vor, — Dienste, die wir heutzutage in der Form von Steuern eben eigens bezahlen müssen, demzufolge also auch heutzutage „ein Teil des Ertrages der Grundrente“ von den landbauenden Klassen abgegeben werden muß.

Viel mehr als mit dem Lehenstaat sympathisiert Lamprecht mit den demselben vorhergehenden Perioden, sowohl mit der urgermanischen (vorchristlichen) Freiheit, als mit der „ersten Renaissance“, mit der Verwaltung Karls des Großen, offenbar, weil es da noch eine Art Staat in unserem Sinne gab, während die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse, wie sich derselben die Grundherrschaften unterzogen, von Lamprecht regelmäßig nur eine „pseudopolitische“ genannt wird (I. S. 991, 1486). Leider, heißt es (I. S. 1488), sind nämlich Karls des Großen Ideen „an der naturalwirtschaftlichen Lethargie der Zeit gescheitert“. Die von ihm den Nationen mitgegebenen Lehren einer höheren Kultur blieben zunächst (also

im Mittelalter) vielfach unverstanden und erwuchsen erst im Laufe von Jahrhunderten zu reichster Frucht. Nicht umsonst erscheint Karl das ganze Mittelalter hindurch als Heiliger der Kirche, als Held der Sage, als unerreichbares Ideal des christlichen Herrschers (— aber gewiß nicht wegen seiner „imperatorischen Staatsanschauung"!) — bis die natürliche, die mit der Erfüllung der Zeiten geborene Renaissance seine Ideen zur Wirklichkeit gebar und sein Staatsideal, so weit es anging, verkörperte" (I. S. 1488). Karl der Große als Vorläufer der Renaissance! — Diese geschichtsphilosophische Konstruktion dürfte nicht ohne weiteres einleuchten. Gerade die mit der Renaissance wieder auflebende antik-heidnische Nationalstaatsidee war — wie der Erfolg zeigte — so recht dazu angethan, Karls des Großen größter staatsmännischer Schöpfung, der Gründung des (übernationalen) hl. römischen Reiches gründlich den Garaus zu machen. Der Umstand, daß sich in der fränkischen Verwaltung und in dem zwischen Mittelalter und Neuzeit stehenden staatlichen Absolutismus verwandte Züge finden, scheint demnach nicht richtig verwendet. Der Parallelismus zwischen dem byzantinischen und den merovingisch-fränkischen Reichen einerseits und den Staatenbildungen der Renaissance anderseits bedarf vielmehr einer anderen Auslegung, die jedoch den Rahmen dieser Besprechung zu sehr überschreiten würde.

Nicht nur die karolingische Verwaltung, sogar — wie bemerkt — die anfänglich germanische Freiheit, die ursprüngliche Wirtschaftsorganisation der freien Volksgenossen mit ihrer „Harmonie der realen Interessen" wird im Verhältnis zu den viel weniger begünstigten Grundherrschaften ungleich vorteilhafter dargestellt. Freiheit ist da noch ein rechtlicher wie wirtschaftlicher Begriff. Frei ist nur der vollberechtigte Heeresgenosse mit ganzem Anteil an der Staatsverfassung und mit vollem Genuß an den Schätzen der Heimat (I. S. 1490). Von jeher hat der Deutsche den Begriff der Freiheit nicht nur rechtlich, sondern ebenso wirtschaftlich gefaßt: vollfrei ist nur, wer das volle Recht des Staatsbürgers und die zur Ausübung dieses Rechtes nötige wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt (I. S. 1495). Auch bei der Schilderung der deutschen Erbfolge geht Lamprecht von dem ursprünglichen Prinzip der Gleichberechtigung aller nächsten Erben aus und meint (I. S. 643), die Beseitigung desselben, die Tendenz der Bevorzugung eines oder einiger Erben habe erst an der allgemeinen Lockerung der alten Rechtszustände infolge der seit Schluß des Mittelalters eindringenden Ideen des römischen Rechts eine Stütze gefunden (I. S. 1496, 1497).

Die geringe Befriedigung, die Lamprecht bei Beurteilung der Grundherrschaft empfindet, mag wohl auch Schuld daran sein, daß er sich — so will uns bedünken — etwas zu sehr beeilt, deren Verfall zu signalisieren. „Sie treibt noch bis ins 14. Jahrhundert hinein spärliche Nachblüten, aber im ganzen ist ein immer wuchtigerer Verfall unverkennbar" (I. S. 1506, damit vgl. aber I. S. 663 und 972, daß die landwirtschaftlich bedenkliche Großdomänenwirtschaft erst im 16. Jahrhundert begann).

Die Physiognomie des Buches erheitert sich zusehends, wo Lamprecht in die Lage kommt, die grundherrschaftliche Verwaltung als „Embryo des heutigen Staates“ zu betrachten (I. S. 669). Seite 1486 nennt die grundherrliche Organisation die erste große vorbereitende That zur Entwicklung des modernen Staates. —

Da die Grundherrlichkeit, soweit sie wirtschaftlicher Natur war, vornehmlich durch das Aufkommen freier Pachtverhältnisse und durch Umänderung oder Ablösung der Naturalabgaben zu Grabe getragen wurde, (I. S. 621) empfiehlt es sich, Lamprecht auch auf dieses Gebiet zu folgen.

3. Zu Gunsten der „freieren Pachtformen“ äußert sich Lamprecht mehrmals. „Die freien Pachtformen des Mittelalters, heißt es I. S. 972, begannen die ländlichen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse allseitig zu durchdringen. Ueberall erblühte die freie Pachtung und auf Grund derselben die allmähliche soziale Umbildung der hörigen Klassen zu freierem Dasein.“

Gerne wird man dem Verfasser zugestehen, daß auf dem Boden des grundherrlichen Verhältnisses, wie in jedem anderen Gemeinschaftsverhältnis, Mißbräuche und Konflikte in Menge entstehen konnten und auch wirklich entstanden. Die Frage ist nur, welche Art Beilegung derselben die im Grunde genommen vollkommenere war: ob der Versuch, den Streit auf dem Boden des Gemeinschaftsverhältnisses durch Herkommen und zahllose Weistümer auszutragen, oder die vollständige Beseitigung des ganzen Verhältnisses. Im letzteren Falle, und dazu kam es ja schließlich, wurde allerdings den auf dem Boden von Gesamtbesitz und Gemeinschaftsverhältnis so leicht ausbrechenden Streitigkeiten im Sinne einer strengen Durchführung des römischen Individualeigentums am gründlichsten vorgebeugt. Allein gar manche Schattenseiten — und dies hätte auch wenigstens angedeutet werden können — mußten dafür in Kauf genommen werden. Eine solche ist die Beseitigung jeglicher schützenden agrarischen Organisation. Groß- und Kleingrundbesitz, die von Natur durch den Beruf auf einander angewiesen sind, stehen sich nunmehr nach Wegfall eines, etwa zeitgemäß geänderten Bandes, gleichgültig gegenüber. **Duobus litigantibus tertius gaudet.** Das Hinausgreifen des mobilen Kapitals, die Abhängigkeit von städtischen Gläubigern hat in einer der Gesamtvolkswirtschaft kaum günstigen Ziffer zugenommen. Wenn das so fortginge, fände eine Verschiebung des so lange heilsamen Gleichgewichtes von Stadt und Land statt, und die Zeiten kämen in Sicht, wo, wie in Italien schon lange, drei Viertel des vaterländischen Bodens den Städtern gehörte, und auf dem Lande an Stelle eines Bauernstandes nur — wie Niebuhr (Lebensnachrichten III, 65) von Italien sagt — „ein zeitpachtendes und taglöhnerndes Lumpengesindel“ träte.

Bei einem solchen vorsichtigen Ausblick in die Folgezeit würde Lamprecht sein unbedingtes Lob der freien Pachtverhältnisse, wovor ihn schon die englische Agrargeschichte hätte warnen können, einigermaßen modifiziert oder doch besser begründet haben. Es mag ja sein, daß die freie Pacht mittelbar

zur Fixierung, und damit oft genug zur Erleichterung der Lasten und „größerer Durchsichtigkeit der Rechnungslage" auch der grundhörig bleibenden Klassen beitrug (I. S. 972). Aber eine so große Betonung der Vorteilhaftigkeit der Zeitpacht, wie es hier geschah, legt die Vermutung nahe, daß die Grundherrschaften von Hause aus als Uebelstand (s. S. 662) anzusehen waren, daß sie nie die Mühen einer Reform, sondern immer nur die auch wirklich erfolgte **Beseitigung verdienten.**

Auf eine ähnliche Schlußfolgerung wird man gebracht bei Lektüre der Ablösungsfälle und des Reluitionswesens, das bei den Grundherrn auf Widerstand stieß, wahrscheinlich weil sie ahnten, daß es zu Einführung freierer Pachtverhältnisse und damit zu größerer Freiheit führe (I. S. 797).

Was die oben erwähnte „Durchsichtigkeit der Rechnungslage" anbelangt, die den deutschen Rechtsgebilden so gemangelt habe, so könnte Referent hier Veranlassung nehmen, die von den Romanisten gerade aus diesem Gesichtspunkte behauptete Inferiorität des deutschen Rechtes zur Sprache zu bringen. Er zieht es jedoch vor, sich darüber ein anderes Mal zu äußern. (Vgl. übrigens Oesterreich. Monatschrift VIII [1886] S. 452. Anmerkg.)

Dagegen glaubt er hier in diesem Absatz noch auf zwei Umstände aufmerksam machen zu sollen. Während es bei Darlegung der agrarischen Belastung heißt, daß die Abgaben im großen und ganzen prompt abgeliefert worden zu sein scheinen (I. S. 792), werden auf Seite 795 die Schwierigkeiten der Zinssäumnisse so verallgemeinert, daß als sicherstes Mittel dagegen der Abkauf erscheint. Was müßte man da erst aus den Steuerrestanten der Gegenwart schließen!

Ferner dürfte auch die in moderner Anschauung wurzelnde Vorliebe für Zeitpacht und Ablösungen jeder Art die Ursache sein, daß Lamprecht diese Erscheinungen für das Mittelalter, unseres Erachtens, zu sehr verbreitet darstellt. Er sagt: „Seit Ende des 13. Jahrhunderts sind Ablösungen der Fronden in Geld etwas durchaus Gewöhnliches" (I. S. 865 vgl. dagegen S. 795). „Seit der Stauferzeit treten die Pachten immer massenhafter auf" (S. 931). „Die jährliche Verpachtung der Früchte auf dem Halm ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon völlig eingebürgert" (I. S. 614). „Schon im 12. Jahrhundert war Zeitpacht und Erbpacht nahezu gleichverbreitet" (S. 938). Der Umstand, daß unter 168 mittelrheinischen Pachtkontrakten (1237—73) nur vier Zeitpachten vorkommen, stehe dem nicht im Wege, da für letztere eben kein Ueberlieferungsinteresse bestanden habe (S. 935).

Selbst zugegeben, daß das Moselland anderen Gebieten deutschen Wirtschaftslebens voranging, so dürfte sich doch gegen die hier vorgebrachten Aeußerungen von der einen oder anderen Seite Widerspruch erheben.

4. Einen weiteren Differenzpunkt bildet Lamprechts von der allgemeinen Ansicht abweichende Anschauung über die ungünstige Lage der agrarischen

Bevölkerung im 15. Jahrhundert, eine Anschauung, die ihrerseits wiederum die veränderte Erklärung der Bauernkriege bedingt.

Nach der allgemeinen Annahme — siehe Delbrück, Preuß. Jahrb. 53. Bd. (1884) S. 545 — hatte die materielle Lage der bäuerlichen Bevölkerung vor dem Ausbruch der revolutionären Bewegung — was mit dieser nicht in Widerspruch steht — ein sehr hohes günstiges Niveau erreicht. Unzufriedenheit und Mißstimmung, so meint man, wurden durch vorgekommene Ungerechtigkeiten, Eingriffe in die Allmende, versuchte Lastensteigerung, Uebergriffe auf dem Gebiete des Jagdwesens u. dgl. hervorgerufen. Das Vorgehen der Edelleute läßt sich zum Teil aus dem Umstande erklären, daß ihr Wohlstand mit jenem der schon im kapitalistischen Sinne (Handelsgesellschaften, unverhältnismäßige Preisbildung) wirtschaftenden Städter nicht gleichen Schritt hielt, und jene denselben auf nicht sehr wählerische, aber im Sinne des neuaufkommenden Juristenrechtes berechtigt scheinende Weise zu vergrößern trachteten.

Lamprecht nun nennt (I. S. 622) die Auffassung vom Wohlstand des 15. Jahrhunderts (vgl. Janssen, Gesch. I, Buch 3) eine Gewohnheit auf Grund ganz oberflächlicher nationalökonomischer Anschauungen. Die Eingriffe der Grundherren in die Allmende, die Bedrückung der Bauern durch die emporkommende Territorialgewalt, die ländliche Verschuldung an die Kapitalisten benachbarter Großstädte, wenigstens in den Hauptgegenden des Aufstandes, die Schmälerung der nationalen Rechtsprechung durch die veränderte Gerichtsverfassung — sind nach Lamprecht (I. S. 1240—42) durchaus sekundäre Gründe der Unruhen. Der Hauptgrund sei ein zweifacher: 1. Das 14. Jahrhundert war im großen und ganzen ein landwirtschaftlich glückliches, nicht aber könne dies vom 15. Jahrhundert behauptet werden, weniger wegen des Sinkens des Taglohnes für unqualifizierte Arbeit, als wegen des starken Herabgehens der Landesproduktenpreise. Das Bestimmende ist das Schicksal des bäuerlichen Kleinbesitzes, und für diese sei der Preisabschlag eine Kalamität gewesen, die zu den Gährungen geführt habe (I. S. 1240). Der Preisabschlag aber sei herbeigeführt worden durch Ueberproduktion und durch das zum ersten Mal mächtige Eingreifen des Handels (I. S. 623). Dazu komme 2. das Zurückbleiben des Bauernstandes in Bezug auf Sitte und Recht und sein ganzes Leben. „Alles was uns in ihm so besonders anheimelt, die noch nicht vollzogene Trennung von Sitte und Recht, die Vermischung von logisch-scharfer und dichterischer Rechtsform, das Hineinragen des Humors in alle Lebensäußerungen — ein Umstand, aus welchem man gar neuerdings die glückliche Lage des Bauernstandes im 15. Jahrhundert hat deduzieren wollen (Janssen?) — dies und vieles andere machte im 15. Jahrhundert eben das Unglück der Bevölkerung des platten Landes aus. Es war in keiner Weise mehr zeitgemäß; es trennte diese Bevölkerung von den übrigen fortgeschritteneren Bestandteilen der Nation" (I. S. 1241—42).

Es ist hier nicht der Ort für eine Apologie des längeren Festhaltens des Bauernstandes an den Eigenheiten des deutschen Rechts. Es genügt auf die vorhin auseinandergesetzte, ziemlich allgemeine Auffassung zustimmend hinzuweisen und die Meinung vom Wohlstande der ländlichen Bevölkerung im 15. Jahrhundert als nicht erschüttert zu erklären. Nur flüchtig mögen einige Punkte in der Darstellung Lamprechts angedeutet werden, die zu Bedenken und Zweifeln Anlaß geben.

Zunächst scheint der Zusammenhang von Wohlfeilheit der Landesprodukte und Kalamität der bäuerlichen Kleinbesitzer (I. S. 622—25, 1240) nicht schlagend genug nachgewiesen. Konnte nicht der quantitativ reichlichere Ertrag für den gesunkenen Preis entschädigen, und somit die Rentabilität des Landbaues doch noch gewahrt sein?

Ferner, wurde wirklich schon in jener Zeit der Naturalwirtschaft eine so große Quote von Landesprodukten für den Markt produziert, daß der sinkende oder steigende Preis derselben gleich den Wohlstand der ganzen ländlichen Bevölkerung umänderte? — Sollte das Sinken der Preise auch in jenen Gegenden, in jenen Wirtschaften die von Lamprecht beschriebene Kalamität hervorgerufen haben, wo im wesentlichen nur für den Eigenbedarf, einschließlich Naturalabgaben, produziert wurde?

Außerdem ist I. S. 623 nicht deutlich genug auseinandergesetzt, in wieferne im 15. Jahrhundert das erste Erwachen der Geldwirtschaft die Preise der Naturalprodukte erhöhte, ihr völliger Durchbruch in den Städten aber dieselben wieder erniedrigt habe.

Die Abnahme der Rentabilität des Landbaues, die sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts an den Preisen des Weines wie der Getreidearten verfolgen lasse, soll nach Lamprecht (I. S. 619) auch für die finanzielle Lage der Kirche von den ernstesten Folgen gewesen sein. Damit scheint Lamprecht auf ein Verarmen der kirchlichen Institute hindeuten zu wollen. Wenn dem so ist, so dürfte dies kaum der Wirklichkeit entsprechen. Die von den Katholiken unter anderem als Entstehungsursache der Reformation gern zugegebenen traurigen Erscheinungen von eingerissener Ueppigkeit und verfallener Zucht lassen uns eher auf ein Gegenteil schließen.

5. Damit ist die Besprechung dem konfessionellen Punkt nahe gekommen, dem hiemit umsomehr noch ein Schlußabsatz gewidmet sein mag, als die große Rolle, welche die Kirche im „deutschen Wirtschaftsleben des Mittelalters" spielte, die Frage nach der konfessionellen Haltung des Verfassers nicht so ganz überflüßig erscheinen läßt.

Da ist es denn erfreulich zu sehen, daß der protestantische Autor die Verdienste der Klöster in Bezug auf die Landwirtschaft (I. S. 462), die Verdienste der Kirche überhaupt in Bezug auf Urbarung, Waldrodung, Kolonisation ꝛc. (I. S. 113), den geringen Druck des Zehntens (I. S. 620) anerkennt, die Eingriffe in das Kirchenvermögen verurteilt (I. S. 711) und Aehnliches. Dagegen dürfte es schwer halten, andere Aeußerungen

stillschweigend hinzunehmen, die leicht zu Mißverständnissen und Mißdeutungen Anlaß geben könnten. So heißt es z. B. (I. S. 681), daß die periodischen Einnahmen, Lebensrenten, Pensionen, Eintrittsgelder es nahe legten, die Begründung eines Klosters geradezu als ein lukratives Unternehmen zu betrachten, daß die Feiertagsgebote von der Kirche finanziell ausgenützt wurden (I. S. 608), daß mit seltener Geschicklichkeit aus den entlegensten Büchern der heil. Schrift für den einen Zweck der Ermahnung zu Schenkungen Bibelsprüche zusammengesucht wurden (I. S. 670), daß man sogar Horaz in Kontribution setzte (I. S. 671), daß namentlich die Hineinziehung der Heiligen in die Erwerbspolitik zeige, zu wie drastischen Mitteln man noch im früheren Mittelalter greifen mußte, um Laien zu Schenkungen zu bestimmen (I. S. 673). Lamprecht spricht von einem förmlichen, in sich abgeschlossenen System der kirchlichen Erwerbspolitik (I. S. 670), von oft genug und mit bestimmter Tendenz seitens des Klerus gegebenen Lehren (S. 673). Unter solchen Umständen erweiterten sich die Einleitungen (Arengen) der Schenkungsurkunden zu „kleinen mit Bibelsprüchen gewürzten Paräneſen", von denen Lamprecht (S. 671) aus rheinischen Urkunden eine ganze Statistik zusammenzustellen sich bemüht, dabei aber nicht berücksichtiget, daß man billigerweise doch nicht in jedem einzelnen Falle von Privatpersonen und Laien eine stets dogmatisch korrekte Formulierung katholischer Grundgedanken wird verlangen können. Schon früh, findet Lamprecht (S. 672), „tritt der Gedanke auf, daß das Gebet anderer, vornehmlich der Mönche, wenn durch Gaben erkauft, eigene Schuld zu heben vermöge; eine Richtung ist angedeutet, in deren Verfolg sich die spätere vulgäre Anschauung vom Ablaß entwickeln konnte." Referent ist allerdings zu wenig Theologe, um das Fehlerhafte dieser Aeußerung klarzulegen. Soviel er als Laie beurteilen kann, ist insbesondere der Ausdruck „erkauftes Gebet" anstößig. Das Almosen des Stifters ist freiwillig, das Gebet der Mönche ist freiwillig, und daher erscheint es unzutreffend, dieses Verhältnis unter dem Gesichtspunkt eines Kontraktes zu betrachten. Auch wird nach der Lehre der Kirche die eigene Schuld nicht durch fremdes Gebet, sondern nur unter der Voraussetzung eigener Buße behoben. Wohl aber kann für die vor Gott für die Schuld verdiente Strafe durch eigene sowohl wie durch fremde Verdienste genuggethan werden.

Die angedeuteten sind nicht die einzigen Stellen, die von katholischer Seite zur Korrektur herausfordern. I. S. 677 heißt es z. B. „Man wandte sich schamlos an die zahlende Menge: hatten sich bisher die Heiligen in Notfällen durch Wunder bewährt, so benutzte man nunmehr ihre Reliquien zur Schaustellung am heimischen Feste und im marktschreierischen Landesumzuge. Und es begreift sich, wie die alte Erwerbspolitik in ihrer neuen Anwendung auf die große Masse nunmehr, einer ihr von jeher innen liegenden Neigung nur zu sehr entsprechend, außerordentlich verrohen mußte."

Diese ganze, im bestem Falle ziemlich einseitige Darstellung der Ent=

stehung des Kirchenvermögens wird dadurch sicher nicht gut gemacht, daß Lamprecht S. 674 bemerkt: „Indes wäre es ungerecht, wollte man in der systematischen Anwendung geistlicher Pressionsmittel für den Erwerb seitens der Kirche ein den Zeitgenossen unmoralisch erscheinendes Verfahren erblicken."

Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, daß auch die üblichen Einwürfe von der wirtschaftlichen Schädlichkeit der „toten Hand" zum Vorschein kommen, obwohl heutzutage dieselben um so weniger angebracht sind, je mehr selbst große Mobilisierungsverehrer durch die zunehmend mißliche Lage unseres Bauernstandes zum Nachdenken gebracht werden. Dennoch schreibt Lamprecht (I. S. 656) im hergebrachten abfälligen Tone, das Verbot, Kirchengüter zu veräußern, bildete ein „wesentliches Hemmnis für die Mobilisierung der Liegenschaften;" „die Erwerbsverbote für die tote Hand waren zweiffellos den Liegenschaften günstig" (I. S. 658). Dem gegenüber kann nicht genug betont werden, daß der häufige Verkehr mit Grundstücken an sich kein Zeichen der Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung ist. Es wird neuerdings, sehr mit Recht, gegen den bloß spekulativen Besitzwechsel geeifert (Adolf Wagner, polit. Oekon. I. 1876. S. 650 ff.). Der vaterländische Boden ist zunächst dazu da, das Volk zu nähren, und er erfüllt diese Aufgabe mit nichten um so besser, je öfter er jährlich von Hand zu Hand geht. Lamprecht selbst hält (I. S. 83) den Umstand für erklärungsbedürftig, daß der Güterwechsel im Trierischen während der 60 ger Jahre jährlich über 5 % sämtlicher Grundstücke getroffen habe.

Auch der herkömmliche Tadel der vielen Feiertage gestaltet sich täglich mehr zu einem zweischneidigen Schwerte. Gewiß kann auch hier des Guten zu viel gethan werden. Allein gegenüber heutigen Zuständen, wo dem gemeinen Mann — allerdings meistens durch die „Verhältnisse" (für die aber die Rechtsordnung verantwortlich ist) — sogar der eine Tag in der Woche oft genug verkümmert wird, muß die ausgiebige Anzahl von rasseschonenden Ruhetagen sehr oft auch als Schutzwehr der Arbeitskraft gegen Ausbeutung durch die ökonomisch Mächtigen gewirkt haben. Im Vergleich zu sozialistischen Postulaten aber durchweht diese an religiöse Gedächtnistage und Orts- oder Berufsheilige anknüpfende Form von „Normalarbeitstag" ein vornehmerer und gemütvollerer Geist, als die monotonen, mechanischen, dem Zwangsarbeitshaus entsprechenden täglichen acht Arbeitsstunden jener.

Hiemit nehmen wir Abschied von Lamprechts auf lange Jahre hinaus wirtschaftsgeschichtlich unumgänglichen Buche. Möge es uns der liebenswürdige Autor verzeihen, daß wir eine so lange Reihe von Punkten aufführten, über die gesprochen werden mußte. Es war — wir wiederholen es, nicht die Absicht, den Wert des Buches zu schmälern, sondern eher zu erhöhen durch Aufzeigung der Art, wie es an einzelnen Stellen benützt werden müsse. Die Ausführungen richten sich also nicht gegen das einzelne vorliegende Werk, sie haben das Erscheinen desselben nur zum willkommenen Anlaß, zum Ausgangspunkt genommen, sie kehren vielmehr ihre Spitze

gegen gewisse Richtungen, gewisse Thesen, angebliche Naturgesetze der modernen Wirtschaftslehre, die ein Bekanntmachen mit den Postulaten christlicher Jurisprudenz herausfordern. Wir schließen uns den schönen Schlußworten in Geerings Gewerbegeschichte von Basel (1886, S. 641) an: „Der Sozialismus habe der Gesellschaft unaustilgbar das Gewissen geweckt. Unsere Zeit habe die Aufgabe, die sozialen Gegensätze zu mildern, ehe es zu spät ist. Der Staatssozialismus reicht aber nicht aus. Die einzige Macht, die von innen heraus lindern und heilen kann, ist die christliche Liebe, die ihrerseits wieder Liebe und Zufriedenheit pflanzt". Ganz einverstanden! Nur darf diese Liebe nicht zu engherzig auf Almosen und Bettelpfennige beschränkt werden. Ungerechten Erwerb vermag noch so reiches Wohlthun nicht zu sühnen. Erst die Gerechtigkeit — „Halte die Gebote!" hieß es — und dann die evangelischen Räte der Vollkommenheit. Die ganze Rechtsordnung muß christlichem Denken und Fühlen, das allein die wahre Gerechtigkeit garantiert, wieder erschlossen werden, und dazu empfehlen sich rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Kenntnisse, welche unter andern insbesondere die christliche Natur des deutschen Rechtes dem modernen Verständnis nahe zu rücken versuchen sollten.

Innsbruck. Dr. iur. **Adolf Bruder.**

---

1. **Histoire des persécutions** pendant les deux premiers siècles d'après les documents archéologiques par Paul Allard. Paris, Lecoffre 1885. XXXIX, 461 p. 8⁰.
   Histoire des persécutions pendant la première moitié du troisième siècle (Septime Sevère, Maximin Dèce) d'après les documents archéologiques par Paul Allard. Paris, Lecoffre 1886. XV, 524 p. 8⁰.
2. Études au sujet de la **persécution des chrétiens sous Néron** par P. Hochart. Paris, Leroux 1885. IX, 320 p. 8⁰.

Dem Gebiete der römischen Christenverfolgungen hat sich in Frankreich in der letzten Zeit das Interesse in ganz hervorragendem Maße zugewendet. Zwei Männer beschäftigen sich mit umfassenderen Werken. Der eine ist B. Aubé, der in drei Bänden (Histoire des persécutions de l'Église jusqu' à la fin des Antonins. 1875. Les chrétiens dans l'empire Romain de la fin des Antonins au milieu du IIIe siècle. 1881. L'Église et l'État dans la seconde moitié du IIIe siècle [249—284] 1885) einstweilen bis zum Jahr 248 vorgerückt ist, von dem auch ein besonderer Band über die heidnische Polemik am Ende des zweiten Jahrhunderts (La polémique païenne à la fin du second siècle. 1878) vorliegt. Der andere ist P. Allard, dessen beide, oben verzeichnete Bände bis auf

Decius herabreichen. Dazu kommt ein dritter, P. Hochart, der eine und zwar die erste Verfolgung zum Gegenstand eines besonderen Studiums gewählt hat. Von den Arbeiten der beiden letzten soll im Nachstehenden kurzer Bericht erstattet werden.

1. Das Werk Allards führt auf dem Titel den Beisatz: nach den archäologischen Dokumenten. Die Worte sind nicht so zu verstehen, als ob die Darstellung nur auf jenen Dokumenten beruhen würde. Wie der Vf. in der Einleitung ausdrücklich bemerkt, und wie bei einem Geschichtswerk, das es auf eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes absieht, sich von selbst versteht, nehmen die literarischen Dokumente die erste Stelle unter den Quellen ein. Daneben werden aber auch die Monumente mit Sorgfalt zu Rate gezogen, und welche Bedeutung diesen zukommt, zeigt sich sofort bei der ersten wichtigeren Frage, die in der Einleitung zum ersten Band zur Erörterung gelangt.

Bekanntlich hat der Engländer Dodwell die Ansicht ausgesprochen, die Zahl der Martyrer sei eine geringe. Die These wurde wohl sofort durch die Publikationen und Forschungen eines Ruinart und Tillemont, um nur ihre ersten Bekämpfer zu nennen, erschüttert. Aber sie behauptete gleichwohl noch lange Zeit eine gewisse Stellung in der Literatur, und wenn sie in den letzten Jahren mehr und mehr zurückwich, so ist es hauptsächlich den Forschungen und Entdeckungen Rossis zu verdanken, durch die einer großen Anzahl von Martyrerakten, auf die jene Gelehrten sich noch nicht zu stützen wagten, wenigstens im allgemeinen die Glaubwürdigkeit gesichert wurde, wenn auch das Detail und die Einkleidung auf geschichtliche Treue keinen Anspruch erheben kann.

Konnte die Frage nach der Zahl der Martyrer in der Einleitung kurz abgethan werden, weil sie noch mehr dem ausführenden Teil angehört, so erheischte ein anderer Punkt dort eine eingehendere Behandlung. Man hat gefragt, ob das Einschreiten des römischen Staates gegen die Christen nicht mehr oder weniger begründet war; ob die Christen nicht durch ihre Schuld die Strenge der Gewalt gegen sich herausriefen; ob diese nicht irgend einen Grund hatte, in den Christen Feinde der bestehenden Einrichtungen zu erblicken; ob die Existenz des Christentums nicht nach gewissen Seiten hin mit der Existenz oder wenigstens mit der Sicherheit des römischen Staates unverträglich gewesen sei? Und einige neuere Historiker haben von diesem Gesichtspunkte aus für den römischen Staat übertriebene Partei ergriffen, zum Teil geradezu bedauert, daß es ihm nicht gelang, die geborenen Feinde der alten Kultur durch Feuer und Schwert auszurotten, zum Teil wenigstens einige Kaiser entschuldigt, daß sie die Christen als Rebellen behandelten, da sie damit nur ihre Pflichten und Rechte als Regenten ausübten, soferne in dem Wachstum des Christentums eine Gefahr für die Einheit des Staates, ein Element der Zersetzung für das Reich zu erblicken war. Der Vf. bekämpft die Auffassung mit tristigen Gründen. Er verweist

dagegen auf die einschlägigen Erklärungen der altchristlichen Apologeten über die Erfüllung der staatlichen Pflichten seitens der Christen, sowie auf das Verhalten der Christen vor ihren Peinigern. Allerdings haben manche sich den öffentlichen Dienstleistungen entzogen, weil dieselben bei ihrer engen Verbindung mit der heidnischen Religion zu Gewissenskonflikten führten. Aber, wie A. mit Recht hervorhebt, gehört das bezügliche Verhalten, auf Grund dessen die Heiden den Christen die inertia zum Vorwurf machten, hauptsächlich in das zweite Jahrhundert, in welchem die Verfolgung wohl weniger heftig war als in gewissen Jahren des folgenden Jahrhunderts, aber fast beständig andauerte und den Christen somit kein anderes Verhalten gestattete. Das dritte Jahrhundert dagegen zeigt viele und zwar überzeugungstreue Christen in öffentlichen Aemtern, eine Erscheinung, die zu der Annahme nötigt, daß sie damals die Hof- und Staatsdienste ausüben konnten, ohne zu religiös-heidnischen Handlungen genötigt zu sein. Jene Auffassung wird nach A. zudem schon durch den e i n e n Umstand als eine unrichtige erwiesen, daß die Jahre des Friedens und der Verfolgung in der Zeit vom Jahr 64 bis zum Jahr 313 sich annähernd das Gleichgewicht halten, im dritten Jahrhundert die Friedenszeit sogar drei Viertel der Periode einnimmt.

Was die Ausführung anlangt, so umfaßt der erste Band die beiden ersten Jahrhunderte. Sein Schluß ist zugleich der Schluß einer Periode in der Geschichte der Verfolgung. Mit dem zweiten Jahrhundert geht nämlich die Verfolgung zu Ende, die durch das Trajanische Edikt organisiert war, um der Verfolgung durch Edikte Platz zu machen, wie sie uns im dritten Jahrhundert entgegentritt. Der zweite Band geht von Septimius Severus bis Decius. Die Zeit, über die er sich erstreckt, ist demgemäß nur ein Drittel von der Zeit des ersten Bandes, und gleichwohl überragt er diesen noch etwas an der Seitenzahl. Der Unterschied erklärt sich aus zwei Gründen. Die Quellen fließen für das dritte Jahrhundert viel reichlicher als für die vorausgehende Zeit. Da die christliche Gesellschaft ferner jetzt mehr als früher in die allgemeinen Weltverhältnisse, die soziale und politische Bewegung verflochten ist, so war nun die allgemeine Weltgeschichte mehr zu berücksichtigen. Wenn aber die Darstellung vom dritten Jahrhundert an beträchtlich an Breite und Ausführlichkeit gewinnt, so fehlt es doch auch der Geschichte der früheren Zeit nicht an eingehender Behandlung. Der Geschichte des Christentums unter Nero sind z. B. 80, der Verfolgung unter Mark Aurel 102 Seiten gewidmet.

Gehen wir auf einzelnes ein, so ist zu bemerken, daß der Vf. eine Ausdehnung der Verfolgung Neros über die Stadt Rom hinaus und eine Dauer bis zum Jahr 68 annimmt. Die Martyrerakten des hl. Ignatius, bezw. das sog. Martyrium Colbertinum läßt er nicht von Zeitgenossen des berühmten Martyrers herrühren, betrachtet aber als ihre Grundlage zum Teil ernste Dokumente. Der Tod des hl. Ignatius wird auf das Jahr 107, der des hl. Polykarp auf das Jahr 155 angesetzt, das Martyrium

der hl. Cäcilia mit de Rossi in die Verfolgung Mark Aurels, bezw. in die Jahre 177—180 verlegt. Philippus Arabs, dessen Bekehrung eine von den vier Beilagen des zweiten Bandes gewidmet ist[1]), gilt als Christ, freilich als chrétien bien imparfait, arrivé au pouvoir par l'intrigue et le meurtre, et demi-païen sur le trône; mais mis à part le crime qui lui valut l'empire, et pour lequel il s'humilia sous la main de saint Babylas, on ne voit pas qu'il se soit rendu coupable de cruautés. Das Reskript Hadrians an Minucius Fundanus wird für echt, das Edikt des Antoninus Pius an den Konvent von Asien für unecht erklärt.

Die Notizen zeigen, daß der Vf. einer besonnenen Kritik zugethan ist, und wie wir ihm in dieser Beziehung unser Lob nicht vorenthalten können, so ist weiter anzuerkennen, daß das Quellenmaterial mit Fleiß und Umsicht durchforscht wurde. In gleicher Weise wurde die übrige Literatur sorgfältig berücksichtigt, nicht bloß die französische, sondern auch die der anderen Länder. Doch werden von letzterer manche Abhandlungen, wie es kaum anders sein konnte, vermißt, und wenn das Versehen bisweilen ohne weiteren Belang für die Sache war, so hatte es in andern Fällen die Folge, daß gewisse Fragen, über die wir Deutsche wenigstens eine Erklärung seitens des Vf.s wünschten, nicht berührt wurden, wie die Frage nach dem Verhältnis, in dem die beiden Apologien Justins zu einander stehen. Doch sind das untergeordnete Punkte. Im ganzen verdient die Arbeit um so größere Anerkennung, als zum gründlichen Studium schöne Sprache und klare Darstellung sich gesellt, weshalb die Lektüre ebenso Genuß als Belehrung verschafft. Es bleibt mir nur noch ein Wunsch auszusprechen. Möge der Vf. bald die Geschichte der Verfolgung in den Jahren 251—313 folgen lassen und uns mit dieser Fortsetzung eine vollständige Geschichte der Christenverfolgungen im römischen Reiche geben!

2. Während die Neronische Christenverfolgung bisher für eine zweifellose Thatsache galt, wenn auch ihr Umfang bisweilen ungebührlich beschränkt wurde, glaubt Hochart den Beweis erbringen zu können, daß sie rein auf Erdichtung beruhe, und daß die Christen der älteren Zeit überhaupt nicht verfolgt wurden, im Gegenteil ihre Freiheit geschützt sahen und dieses gerne anerkannten. So kündigt die Vorrede an, und um die These zu begründen, wird zunächst dargethan, daß der einschlägige Bericht in den Annalen des Tacitus (XV, 44), der unsere Hauptquelle für die fragliche Verfolgung bildet, überhaupt wenig glaubwürdig sei, daß Nero insbesondere seine große Popularität nach dem Unglücke bewahrte, so daß die Verfolgung nicht durch den von Tacitus angegebenen Grund habe veranlaßt sein können, und daß die Juden, zu denen die Christen damals noch gehört haben und gerechnet worden seien, in Rom keineswegs verabscheut waren, so daß ihnen das Ver-

[1]) Die anderen handeln von den Beerdigungsplätzen der Privatpersonen und Collegien sowie der Christen, und von Polyeuktus in Dichtung und Geschichte.

brechen der Brandstiftung nicht habe aufgebürdet werden können. Und da diese Gründe, wie der Vf. selbst anerkennt, noch nicht hinreichen, um die Verfolgung aus dem Bereich der Thatsachen zu verweisen, wird der Hebel ferner an den Namen Christus, den Tacitus dem Stifter der christlichen Religion beilegt, und den Namen Christianus angesetzt, den nach dem römischen Historiker die Bekenner Jesu zur Zeit Neros bereits vom Volke erhielten, um mit dem Umstand, daß die Namen, besonders letzterer, zu jener Zeit und selbst zur Zeit Trajans noch nicht gebräuchlich waren und noch nicht gebräuchlich sein konnten, die Annahme einer Interpolation in den Annalen des Tacitus zu rechtfertigen. Zu dem gleichen Behufe wird weiter geltend gemacht: die Feuerstrafe, die von Nero gegen die Christen angewendet worden sein soll, sei damals in Rom noch nicht in Gebrauch gewesen; die römischen Staatsmänner haben sich im Strafverfahren von den Prinzipien der Mäßigung und Milde leiten lassen, und die Barbarei der Verbrennung der Christen, wie sie bei Tacitus gemeldet werde, sei durchaus im Widerspruch mit den Ideen, welche die damalige Geisterwelt beherrschten. Die Opfer haben endlich nicht in den Gärten Neros den Flammen preisgegeben werden können, da diese Gärten nach Tacitus der Bevölkerung als Asyl dienten.

Und wodurch soll die Interpolation veranlaßt worden sein? Der Vf. drückt sich darüber nicht ganz klar und nicht immer gleich aus. In den späteren Jahrhunderten, werden wir einerseits S. 73 belehrt, sei es den Kirchenlehrern sehr unbequem gewesen, daß weder die römischen und griechischen noch die jüdischen Autoren von der Erscheinung des Messias oder Gottessohnes auf Erden reden, daß im ersten und in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts auch von den Christen kein Profanschriftsteller Notiz nehme, und der Verlegenheit sei dadurch abgeholfen worden, daß man das schmerzlich Vermißte in alte Schriftstücke eingetragen, oder neue Schriftstücke in Umlauf gesetzt habe. So seien die Akten des Tiberius und die Briefe des Seneca an Paulus entstanden, so die Annalen des Tacitus und die Altertümer des Josephus Flavius interpoliert worden. Im Schlußkapitel erfahren wir andererseits von einem dreifachen Grund für das Aufkommen der Sage von der neronischen Verfolgung. Der Keim derselben sei, rekapituliert der Vf. S. 318 f. seine bezügliche Darlegung selbst, die apokalyptische Idee, die aus dem Kaiser Nero den schrecklichen und geheimnisvollen Feind des Gesalbten und seiner Schüler gemacht habe. Entwickelt habe sie sich unter dem Einfluß des politischen Interesses, das die Christen hatten, sich als Opfer Neros zu erklären, um die Gunst und den Schutz der ihm folgenden Kaiser zu gewinnen. Ihren Abschluß und ihre vollendete Gestalt habe sie schließlich durch das besondere Interesse der römischen Kirche erhalten, die Gründung durch die Apostel Petrus und Paulus und das Grab dieser Apostel für sich in Anspruch zu nehmen. Zunächst habe dann in späterer Zeit ein frommer Fälscher mit der Publikation des Brief=

wechsels zwischen Seneca und Paulus ihren Geist modifiziert und sie mit den Ideen seiner Zeit in Einklang gesetzt, indem er ihr eine politische Farbe gab. Darauf haben die allgemeinen Anschuldigungen, die in diesen Briefen sich finden, eine bestimmtere Gestalt angenommen, und indem sie sich mit der Auffassung Neros als Antichrist verbanden, welche die Kirchen fortfuhren zu hegen, sei man zu jener satanischen Grausamkeit des Kaisers und zu jenen schrecklichen Qualen der Christen gekommen, wovon bereits bei Sulpicius Severus die Rede sei. Endlich habe ein geschickter Fälscher die dramatische Darstellung der Verfolgung in die Annalen des Tacitus eingetragen.

Man sieht, der Vf. ist mit Erklärungen nicht verlegen. Indessen ist die Sache mit dem Bisherigen noch nicht abgethan. Die Neronische Verfolgung wird unter den Profanhistorikern nicht bloß durch Tacitus, sondern auch durch Sueton bezeugt. In dem Briefwechsel des Plinius und Trajan kommen ferner die Namen Christus und Christen vor, während H. seinen Beweis hauptsächlich darauf stützt, daß die Worte in jener Zeit noch nicht gebräuchlich gewesen seien. Wie werden nun diese Schwierigkeiten gehoben? Mit den einschlägigen Worten Suetons (Nero 16), wird ausgeführt, verhalte es sich ebenso wie mit dem Bericht bei Tacitus: sie beruhen auf späterer Interpolation. Von der Korrespondenz des Plinius und Trajan aber behauptet H., sie sei so wenig im Einklang mit dem Talent und dem Charakter dieser Personen, daß sie nicht als echt zu betrachten sei. Ob man denn annehmen könne, daß der geschäftsgewandte Plinius dem Kaiser Trajan so, wie es in dem Briefe geschehe, seine Unkenntnis und Verlegenheit gestanden und ihn um Ratschläge angegangen habe? Ob einem Plinius Albernheiten zuzutrauen seien, wie sie seine Frage über die Berücksichtigung des Alters und die Bestrafung des Namens enthalte? Ob die Unkenntnis bezüglich der Christen, zu der sich Plinius bekenne, auch nur entfernt wahrscheinlich sei, u. s. w.? Und die angebliche Antwort Trajans sei nicht weniger überraschend als die Fragen des Statthalters. Ob man auch nur einen Augenblick annehmen könne, daß der Kaiser die bekannte Entscheidung von dem Nichtaufsuchen der Christen und dem Bestrafen im Falle der Anklage und Ueberführung gegeben habe? Ob es denkbar sei, daß römische Juristen derartige Briefe wechselten? Offenbar seien die Briefe von einem Christen im Interesse seiner Religion erdichtet worden, um zunächst die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Römer gegen die Christen darzulegen, sodann einen Prokonsul Zeugnis für die Christen abgeben zu lassen, endlich um ein Zeugnis für die wunderbar schnelle Verbreitung der christlichen Religion im römischen Reiche zu erhalten. Daß Tertullian von der Korrespondenz spreche, sei kein Beweis für ihre Echtheit, so wenig als sein Zeugnis die Echtheit des Briefes des Pilatus an Tiberius beweise. Er habe den Briefwechsel sicherlich nicht vor sich gehabt. Die Sache verhalte sich vielmehr umgekehrt. Seine Worte haben irgend einen eifernden Christen

zur Erdichtung der Korrespondenz veranlaßt. Ja es seien nicht bloß die hier zunächst in Betracht kommenden zwei Briefe unecht, sondern die ganze Korrespondenz zwischen Plinius und Trajan oder das ganze zehnte Buch der Briefe des ersteren fraglich. Es sei sogar zweifelhaft, ob Plinius je Prokonsul von Bithynien gewesen sei.

Sueton und Plinius beweisen also nicht für den fraglichen Bericht bei Tacitus. Derselbe sei im Gegenteil um so weniger annehmbar, als nicht nur keiner der alten Profanschriftsteller ihn bestätige, sondern auch kein kirchlicher Schriftsteller vor dem Ende des vierten Jahrhunderts von der Sache rede. Weder Justin noch Origenes kenne die Verfolgung. Clemens von Rom könne nicht in Betracht kommen, da man ihm viele zweifellos falsche Schriften zuerkannt habe, und sein Brief an die Korinther nach Mosheim und anderen Gelehrten vielfach interpoliert sei. Die Worte *Δαναΐδες καὶ Δίρκη* seien, wie die besseren Geister nach der Patrologie von Migne urteilen, ein späterer Zusatz. Renan habe mit Unrecht die Deutung (von Aberle) in den Hefeleschen Patres apostolici angenommen. Es scheine, daß die bedeutendsten Geister, indem sie sich in das Studium der Martyrologen vertiefen, durch diese Berührung einen Teil ihrer glänzendsten Eigenschaften verlieren. Laissons, lauten die nunmehr folgenden Worte des Verfassers selbst, aux théologiens allemands leurs façons d'étudier l'histoire, conservons, nous autres Français, dans nos recherches notre lucidité d'esprit et notre bon sens; gardons-nous d'imaginer de nouvelles légendes néroniennes; il y en a déjà trop. Tertullian spreche wohl von der Verfolgung der Christen durch Nero; aber die Opfer dieser Verfolgung seien ihm nur die Apostel, und sie seien nach ihm nur wegen ihres Glaubens, nicht wegen Brandstiftung hingerichtet worden. Lactanz rede ebenfalls nur von dem Tode der Apostel Petrus und Paulus. Eusebius rede wohl noch von einem weiteren Blutvergießen, stütze sich aber dafür nur auf Tertullian. Die bei Tacitus berichtete Verfolgung dagegen erwähne niemand, offenbar weil man von ihr nichts gewußt habe. Eine Ausnahme mache nur Sulpicius Severus, der sich vielfach wörtlich mit dem Bericht bei Tacitus berühre. Das Verhältnis sei aber nicht das, daß jener aus diesem geschöpft habe, sondern das, daß dieser jenem nachgebildet worden sei. Denn für Sulpicius Severus sei zur Benützung des Tacitus schlechterdings kein Grund vorgelegen; er hätte es vielmehr als eine Demütigung empfinden müssen, das Zeugnis des heidnischen Historikers zu Gunsten der Kirche anzurufen. Auch sei nicht zu begreifen, daß, die Echtheit des Berichtes bei Tacitus vorausgesetzt, kein früherer kirchlicher Schriftsteller von ihm Gebrauch machte, namentlich nicht Tertullian, während für eine spätere Interpolation des römischen Geschichtsschreibers durch einen abendländischen Mönch oder in einem abendländischen Kloster alles spreche.

Das sind die Hauptgründe, welche der Vf. für seine These vorbringt. Es dürfte kaum notwendig sein, sie alle einer eingehenden Untersuchung zu

unterziehen. Der unterrichtete Leser wird durch sie nicht besonders überzeugt worden sein. Der Vf. selbst aber wird wahrscheinlich trotz aller Gegengründe, die gegen ihn vorgebracht werden können, von seiner Absicht nicht abgehen; denn so viele Blößen sein Beweisverfahren darbietet, so unerschütterlich stellt sich sein Glaube an die Unwiderleglichkeit seiner Argumente dar. Doch mögen wenigstens einige Punkte kurz beleuchtet werden.

Ist der fragliche Bericht bei Tacitus eine spätere Fälschung, so ist anzunehmen, daß er sich auch stilistisch als solche verrate. H. unterwarf den Bericht mit Recht auch nach dieser Seite hin einer Prüfung. Aber welches ist das Ergebnis seiner Untersuchung? Als eine dem Stil des Tacitus fremde Eigentümlichkeit weiß er nur die Worte Tiberio imperitante anzuführen. Diese Formel, bemerkt er, setze eine etwas vorgerücktere Zeit voraus; bis zu den Flaviern und ersten Antoninen habe Rom noch ganz das Aussehen einer republikanischen Regierung gehabt; der römische Historiker schreibe in der That gewöhnlich sub Tiberio, Tiberio principe u. dgl. Dabei muß er aber zugeben, daß die angeblich nichttaciteische Formel bei Tacitus an fünf weiteren unanfechtbaren Stellen vorkommt. Beweist ein solches Verfahren nicht vielmehr die Echtheit als die Unechtheit unseres Berichtes? Bloß ein einziger Punkt kann stilistisch gegen ihn vorgebracht werden, und dieser eine Punkt spricht in Wahrheit nicht gegen ihn.

In Sachen des Clemensbriefes beruft sich H. auf Mosheim und die in der Patrologie von Migne vertretenen Gelehrten. Er kennt also die den Brief betreffenden handschriftlichen Funde der letzten Jahre nicht, und wenn er je von ihnen hörte, dann schenkte er ihnen nicht so viel Aufmerksamkeit, um einzusehen, daß die von ihm angerufenen Autoritäten heutzutage schlechterdings nichts mehr zu bedeuten haben.

H. meint weiter, der Stifter der christlichen Religion könne nicht so bald Christus genannt worden sein. Die Hauptbriefe des Apostels Paulus, die auch durch die schärfste Kritik unbeanstandet belassen werden, dürften ihn eines anderen belehren. Und was den Namen Christianus anlangt, so mag man zweifeln, ob er dem römischen Volke schon zu Neros Zeit geläufig war. Wenn nicht, dann hätte Tacitus eben den zu seiner Zeit üblichen Sprachgebrauch irrtümlich in die frühere Zeit zurückgetragen. Daß der Name aber damals schon allgemein gebraucht wurde, zeigt, von einigen christlichen Dokumenten abgesehen, gerade Plinius, und derselbe ist unbedingt als Zeuge für den bezüglichen Sprachgebrauch festzuhalten, da das, was H. für die angebliche Erdichtung seines einschlägigen Briefes vorbrachte, so durchaus willkürlicher Natur ist, daß es eine Widerlegung gar nicht verdient. Oder welcher besonnene Kritiker wird annehmen, daß der Apologete oder, wie H. ihn manchmal nennt, der Bischof und Prälat von Karthago, die Briefe des Plinius und Trajan nicht kannte, da er ganze Sätze aus ihnen anführt und die Entscheidung des Kaisers mit so großer Energie bekämpfte? Daß Tertullian einige falsche Schriftstücke als echt hinnahm,

gibt doch noch keine Berechtigung, die Wahrheit seiner Worte über Schriftstücke zu bezweifeln, zu deren Beanstandung kein vernünftiger Grund vorliegt, für deren Echtheit sogar alles spricht. Das wäre ein sonderbares Verfahren, und wenn wir überall so vorgingen, würden uns sehr wenige geschichtliche Urkunden übrig bleiben.

Der Vf. findet es auffallend, und betont es im Interesse seiner These, daß außer Sulpicius Severus kein älterer kirchlicher Schriftsteller eine Verfolgung unter Nero kenne, wie sie bei Tacitus geschildert werde. Die Erscheinung dürfte sich aber ziemlich leicht erklären. Von den Griechen ist eine Kenntnis der lateinischen Literatur nicht so ohne weiteres zu erwarten und vorauszusetzen. Von den Lateinern hatte zunächst nur Sulpicius Severus Anlaß, näher auf die Verfolgung einzugehen, bezw. Näheres über sie aus dem Bericht bei Tacitus mitzuteilen, weil er zuerst als Historiker schrieb. Die übrigen Lateiner der früheren Zeit hatten keinen Grund zu einem gleichen Verfahren; sie konnten sich, wenn sie von ihm zu reden hatten, summarisch mit dem Ereignis abfinden. So verfuhr namentlich Tertullian. Trotzdem haben wir aber allen Grund, die Kenntnis des Tacitus auch bei diesem Autor anzunehmen. Denn es ist unrichtig, die disciputi in Apolog. 21, wie H. thut, auf die Apostel zu beschränken und in der angeführten Stelle nur eine Anspielung auf den Tod der Apostel Petrus und Paulus in Rom zu erblicken; und wenn je das fragliche Wort nicht anders zu deuten wäre, so spricht Tertullian in Apolog. 5, wo er Domitian eine portio Neronis de crudelitate nennt, bestimmt genug von einer größeren Anzahl von Opfern unter Nero. Wenn Tertullian ferner an der zweiten Stelle die Römer auffordert, über diese Angelegenheit ihre Kommentarien zu befragen, dann haben wir allen Grund zu der Annahme, daß er mit diesen Worten die Annalen des Tacitus meinte. Tertullian ist also mit Wahrscheinlichkeit als Zeuge für den fraglichen Bericht zu betrachten. Jedenfalls ist er ein Zeuge des Briefwechsels zwischen Plinius und Trajan, und schon dieser eine Punkt reicht zur Widerlegung der These des Verfassers hin. Ich glaube daher deren Blößen nicht noch weiter aufdecken zu sollen, um so weniger, als ich der Ueberzeugung bin, der bon sens der Franzosen werde, soweit er in Wahrheit diesen Namen verdient, hier nicht auf die Seite des Verfassers treten, sondern vielmehr die Ansicht für die richtige halten, zu der sich auch die von H. so geringschätzig behandelten deutschen Theologen bekennen.

Tübingen. Prof. Dr. **Funk**.

Album paléographique ou Recueil de documents importants relatifs à l'histoire et à la littérature nationales, réproduits en héliogravure . . . avec des notices explicatives, par la Société de l'École des chartes; introduction par M. L. Delisle; Paris chez Quantin 1887 (grand in folio, 150 francs).

Da Paläographie und Diplomatik nicht ohne Facsimiles erlernt und betrieben werden können, haben sich dem Studium derselben ganz neue Bahnen erschlossen, seitdem die Reproduktion und Vervielfältigung der Schriftdenkmäler auf photographischem Wege begonnen hat. Erst durch die Photographie ist die Herstellung der Facsimiles unabhängig geworden von der Einbildungskraft und der Geschicklichkeit der Zeichner, sowie von den vorgefaßten Meinungen der Herausgeber, und erst durch den Lichtdruck ist die Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit der getreuen photographischen Abbildungen gesichert worden. Die gelungensten und doch immer dem Argwohn des Kritikers ausgesetzten Versuche, Facsimiles mit Hilfe der Menschenhand anzufertigen, können nur noch als Notbehelf gelten, und wo es immer möglich ist, haben wir uns fortan der Heliogravure allein zu bedienen, deren Vervollkommnung und Verwendung noch nicht abzusehen ist. So spricht sich in der Einleitung zu der Publikation, die hier angezeigt werden soll, die erste Autorität in paläographischen Dingen, L. Delisle, mit aller Bestimmtheit aus.

Das neue Verfahren ist erst seit etwa zwanzig Jahren versucht und ist erst allmählich so weit vervollkommnet worden, um den Anforderungen der Paläographen zu genügen. Und doch liegt bereits, indem sich in allen Ländern Photographen an der Herstellung von Facsimiles beteiligt haben, ein großer Vorrat vor. Er findet sich wohl nirgends in solcher Vollständigkeit vereinigt, wie auf der Pariser Bibliothek, dessen Direktor, Delisle, alles Interesse und Verständnis für diese Art von Publikationen und zugleich die genügenden Mittel, sie anzuschaffen, hat, und er war daher vor allen andern berufen, uns nicht allein einen Ueberblick zu bieten, sondern zugleich über einzelne Erscheinungen sein Urteil abzugeben. In der Einleitung zu dem Album nimmt die Bibliographie der Heliogravuren, obwohl sie noch nicht auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, einen großen Raum ein. Es wird sicher vielen Paläographen und vielen Bibliothekaren so wie dem Referenten ergehen, daß sie hier zum ersten Male von dieser und jener Veröffentlichung Kunde erhalten.

Der größeren und planmäßig angelegten Sammlungen gibt es allerdings noch nicht viele. Gerade Frankreich hat bisher, so erklärt Delisle, verhältnismäßig wenig Leistungen auf diesem Gebiete aufzuweisen. Das hat die Société de l'École des chartes, d. h. den Verein der ehemaligen Zöglinge dieser Anstalt, bestimmt, sich an der Bewegung zu beteiligen. Dem jetzt in 350 Exemplaren ausgegebenen Album werden, wenn es Anklang und Absatz findet, weitere folgen. Zuvörderst werden auf 50 Tafeln 67 verschiedene Schriftdenkmäler geboten, das älteste aus dem 5. oder 6. Jahr=

hundert, das jüngste vom Jahre 1682. In erster Linie soll die Sammlung dem Studium der Schriftkunde zu statten kommen. Es sind daher die einzelnen Schriftarten und zwar in den verschiedenen Stadien der Entwicklung zur Anschauung gebracht. Auch auf die Ausstattung mit Zeichnungen und Miniaturen ist dabei Rücksicht genommen. Zugleich ist aber, wie schon der Titel verkündet, die Auswahl so getroffen, daß allgemein interessante Denkmäler der französischen Geschichte und Literatur nach Möglichkeit hier eingereiht worden sind. Wir finden da die Handschriften der Werke von Gregor von Tours, Fredegar, Orderic Vital, Guillaume de Nangis, Joinville und zwei Codices der Grandes chroniques abgebildet, darunter die autographen Codices Vitals und G. de Nangis. An 7 Königsdiplome der Periode von 695 bis 1270 schließen sich inhaltsschwere Urkunden anderer Aussteller an, wie das Testament Sugers von St. Denis, ein Zolltarif des 13. Jahrhunderts, eine Seite aus dem ersten Bande der Olim. Der neueren Geschichte gehören an das Patent vom Jahre 1532, durch welches Franz I. die Einverleibung der Bretagne ausspricht, eine Depesche des Admirals Coligny von 1562, welche, um geheim und doch sicher befördert zu werden, auf das Rockfutter des Boten geschrieben wurde, ein Brief der Katharina von Medici von 1563, das Edikt von Nantes und dessen Widerruf, die Déclaration du clergé von 1682. Bei den ausgewählten Denkmälern der Literatur müssen wir zwischen denen in lateinischer und denen in französischer Sprache scheiden. Den ersteren gehören an Prudentius und ein christliches Gedicht von 394, Klassiker wie Livius und Plinius der ältere, Kirchenväter wie Origenes, Augustinus, Hieronymus. Von Bibelübersetzungen werden uns geboten die vor Hieronymus fallende, dann sowohl die erste wie die zweite Uebersetzung des Hieronymus. Die Stücke in französischer Sprache beginnen mit dem 12. Jahrhundert. Also bei großer Mannigfaltigkeit durchgehends interessante Stoffe.

Jeder Schrifttafel ist ein Blatt des gleichen Formats mit Textabdruck und Erklärungen beigefügt. Das immer wiederkehrende Schema will ich an einem Beispiele (Tafel 15, Commentar von Delisle) vorführen. Abgebildet sind zwei Seiten des MS. 84 der medizinischen Fakultät in Montpellier (Breviarium Alarici, 8. Jahrh.) und zwar eine Seite in Minuskel-, die andere in Uncialschrift. Dazu gibt Delisle die Geschichte und Beschreibung der Handschrift unter Hinweis auf die Hänelsche Ausgabe. Es folgt der Abdruck beider Seiten, wobei für die beiden Schriftarten verschiedene Lettern gewählt und alle Eigentümlichkeiten der Schrift auch im Druck berücksichtigt sind; insbesondere sind für die Auflösungen der Abkürzungen stets kursive Lettern verwendet worden. Dann folgen Bemerkungen über die Orthographie, die Abbreviaturen, die Schreibfehler, die Korrekturen, die Glossen und andere spätere Zusätze. — Daß nicht alle Kommentare der Herausgeber (14 an der Zahl, meist Professoren der École des chartes oder Beamte der Bibliotheken und Archive in Paris) so lehrreich und so

faßlich ausgefallen sind, wie die von Delisle zu 7 Tafeln gelieferten, thut ihrem Werte keinen Abbruch. Sie entsprechen durchgehends dem, was sich die Gesellschaft zur Aufgabe gestellt hat, ein rechtes Hilfsmittel für den Unterricht, auch für den Selbstunterricht in der Paläographie zu bieten Mit Fug und Recht durfte Delisle seine Vorrede mit den Worten schließen: „Wer die so zusammengestellten Tafeln und die ihnen beigefügten Erläuterungen studiert, wird die Schriftstücke der verschiedenen Jahrhunderte zu entziffern lernen und auch lernen, annähernd die Entstehungszeit der in unsern Bibliotheken und Archiven aufbewahrten Texte zu bestimmen. Er wird sich eine richtige Vorstellung von der Gestalt bilden können, in welcher die historischen und literarischen Denkmäler des Altertums und des Mittelalters auf uns gekommen sind. Er wird sich in unmittelbaren Verkehr mit den zu uns redenden und unanfechtbaren Zeugen der großen Begebenheiten der Vergangenheit setzen".

Wien. v. Sickel.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

Bd. XII H. 2. (1887). **W. Wattenbach, die Abteilung „Briefe" der Monumenta Germaniae. W. Gundlach, Uebersicht der ersten Abschnitte bis z. J. 911.** S. 239—288. Nach Wattenbachs erläuternden Bemerkungen folgt eine Uebersicht Gundlachs über die ältesten herauszugebenden Briefe I: Aevum merovingicum, II: Aevum Karolinorum regum et imperatorum priorum. — **B. Krusch, Chlodovechs Sieg über die Alamannen.** S. 289—301. Polemik gegen Vogels gleichnamigen Aufsatz in v. Sybels Historischer Zeitschrift 1886 S. 385 ff. Gegen den dort versuchten Beweis, daß der Brief Theoderichs, in dem der Alamannenschlacht gedacht und Boethius als Musikkenner erwähnt wird, unmöglich im Jahre 496 geschrieben sein könne, da Boethius damals 13—16 Jahre gezählt, macht K. geltend, daß Boethius ein Wunderkind in der Musik gewesen, also wohl in so jugendlichem Alter habe Kenner sein können. Doch die Altersfrage sei überhaupt irrelevant, da nach Schuberts von Vogel übersehener Arbeit das Schreiben nicht unmittelbar nach Chlodovechs Sieg, sondern im Hinblick auf eine im 6. Jahrh. erfolgte Bedrohung der unter gotischem Schutze stehenden Alamannen geschrieben sei. Vogel berechnet das Jahr der Schlacht nach Ennodius' Panegyrikus auf Theoderich (507), da die Ansiedelung der Alamannen in Italien soeben vorher erfolgt sei. K. weist nach, daß die diesbezüglichen Bemerkungen wenig Bedeutung haben. Ferner, daß das sogenannte Glückwunschschreiben des Avitus zu Chlodovechs Taufe entschieden in zwei Briefe zu trennen ist. „Aus Willkürlichkeiten und Vermutungen hat Vogel ein Gebäude aufgeführt, das vor der Kritik einfach in Nichts zerfällt." — **B. Krusch, zu Gregors Schrift: „De cursu stellarum"** S. 303—308. Bespricht eine neue HS. dieses Schriftchens in der Sanktgallener Bibliothek. — **Koder A 2 der Historia Francorum des Gregors (!) von Tours. Erklärung von Max Bonnet und Entgegnung von Bruno Krusch.** S. 309—314. Handschriftliches. — **P. Hasse, das Angerssche Fragment des Saxo Grammatikus.** S. 315—332. Das 1877 zu Angers in Frankreich aufgefundene Bruchstück einer HS. der Gesta Danorum ist von dem dänischen Bibliothekar Bruun mit Vorbehalt als ein Autographon des Saxo Grammatikus bezeichnet und diese Ansicht von Holder in seiner soeben erschienenen Ausgabe Saxos angenommen worden. In der HS. finden sich Interlinearnoten von 2 Händen; die eine scheint mit der HS. selbst identisch. H. weist nach, daß hier nur die Kopie einer schriftlichen Vorlage vorhanden sei. Die

Marginalnoten sind teilweise eine deutliche Interpolation des Textes. — **J. May, Leben Pauls von Bernried.** S. 332—352. Eine Zusammenstellung der Nachrichten über P.s Leben aus seiner Vita der h. Herluca. Die frühesten Nachrichten über ihn weisen auf das Jahr 1102. Von Regensburg aus machte er mit seinem Freunde Gebhard viele Ausflüge nach Eppach, wo Herluca, eine Schülerin Wilhelms von Hirschau und begeisterte Seherin lebte. Paul, ein strenger Gregorianer, wurde schließlich aus Regensburg vertrieben, wie Herluca aus Eppach, gründete mit ihr zusammen in Bernried eine Klostergenossenschaft und erwirkte sich hierfür auf einer Romreise von Calixt II. Privilegien. In Bernried vollendete P. im J. 1128 seine Geschichte Gregors VII., für die er schon in Rom Materialien gesammelt. — **H. Breßlau, der Titel der Merovingerkönige.** S. 353—360. Bekanntlich hat vor kurzem Havet das „N. rex Francorum, vir inluster“ in viris inlustribus geändert. Gestützt auf einen Aufsatz von H. Pirenne im Compte rendu der belgischen Kommission betont B., daß im Text der Diplome, wo inlustribus zu lesen, nie inl. sondern stets inlbus steht, und daß in allen den Fällen im Titel, in welchem der Dativ Plural zweifellos gebraucht ist, auf inlustribus eine Nennung der angeredeten Personen folgte; diese Bezeichnung fehlt überall wo „v. inl.“ steht. Zudem sei vir inluster kein Amtstitel, sondern ein Ehrenprädikat, das neben dem Amtstitel, aber nie für sich allein stehen könne. Dann heißt es in 2 Kopialurkunden: Clothar (Dagobert) rex Franc. vir illustris. Omnibus episcopis abbatibus et illustribus viris — ducibus u. s. w. Analog dem Titel vir inluster haben die longobard. Urkk. vir excellentissimus. — **M. Manitius, zu Rahewin, Ruotger und Lambert.** S. 361—385. Nachträge zu den Mitteilungen von Waitz und Scheffer-Boichorst über die Benützung klassischer und auch mittelalterlicher Schriftsteller bei Rahewin und den beiden andern. — **K. Zeumer, eine neu entdeckte westgotische Rechtsquelle.** S. 387—400. Gaudenzi (s. o. S. 178) vermeint in einem englischen Codex Bruchstücke der ältesten westgotischen Gesetzgebung durch König Eurich (um 466) gefunden zu haben. Z. sieht in ihnen nur eine Privatarbeit, die wahrscheinlich nicht vor dem 6. Jahrh. im östl. Septimanien (Gallien) entstanden. — **Miszellen. A. Goldmann, Annalen von 122—1044.** S. 403—407. Aus dem dem Kl. Prüm entstammenden Codex L. 95 saec. X der Nat.-Bibl. in Madrid. — **W. Wattenbach, Papstbullen im germanischen Museum.** S. 408—410. Eine Bulle Benedikts IX. von 1044 aus dem Kl. Brondolo (im Venezianischen). — **R. Thommen, ein Nachtrag.** S. 411—414. Bulle Cölestins III. für Kl. Beinwiel. — **R. Röhricht, aus den Regesten Honorius' III.** S. 415—418. Zwei Papstbullen von 1217 u. 1219. Rechte des Grafen von Holland und des Herzogs von Oesterreich betreffend. — **S. Löwenfeld, eine Berichtigung.** S. 419 u. 420. Erwähnt die Berichtigung Denifles im Histor. Jahrb. VII, 442. — **F. W. E. Roth, der Mainzer Chronist Georg Heilmann, Bruchstücke seiner Chronik.** S. 421 u. 422. Nicht der Mainzer Kanzler Hell, sondern der Siegler Heilmann (beide saec. XV) schrieb eine bis jetzt verlorene Mainzer Chronik. — **B. Krusch, der Fonds Libri in Florenz.** S. 423—424. Aufzählung der für die deutsche Geschichte in Betracht kommenden Codices.

H. 3. **W. Gundlach, die Abteilung „Briefe“ der Monumenta Germaniae. Uebersicht der ersten Abschnitte bis zum Jahr 911.** Schluß. S. 453—502. (S. o.) Beigegeben ein „neuer Alkuinbrief“, der bis jetzt für verloren galt. — **Ernst Sackur, noch einmal die Biographie des Majolus.** S. 503—516. Indem S. den ersten Teil der Untersuchung W. Schultzes (Forschungen XXIV.) annimmt, daß Nalgod für die Darstellung des Lebens des Majolus nicht in Betracht kommt, erklärt er den Satz, daß Odilo an Syrus-Nalgod Kritik geübt, indem er das

unrichtige wegließ, für ganz unzutreffend und weist nach, daß die Angaben des Syrus unangefochten bleiben, daß es gar nicht in Odilos Interesse und Absicht lag, eine vita Maioli als historisches Werk zu verfassen, und daß somit von einer Kritik der Vorgänger nicht die Rede sein kann. — **Bruno Gebhardt, die Confutatio primatus papae.** S. 517—530. Goldast hat im 1. Bd. seiner Monarchia unter dem Titel „Admonitio de iniustis usurpationibus paparum Romanorum ad imperatorem u. s. w." eine aus der Baseler Konzilszeit stammende Streitschrift abgedruckt und sie dem Gregor v. Heimburg zugeschrieben. G. weist als Abfassungszeit das Jahr zwischen 1438, März 17, und 1439, März 26. nach. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit der Verfasserschaft Heimburgs. G. schreibt die Schrift dem Matthias Döring aus Kyritz zu, Professor in Erfurt, Vertreter dieser Universität in Basel und Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus. — **Woldemar Lippert, das Capitulare des Kaisers Lothar I. vom Jahre 846.** S 531—541. Gibt einen genauen Abdruck dieses für die staatsrechtliche Stellung des fränkischen Kaisers in Italien und besonders in Rom wichtigen Aktenstückes und knüpft an die beigefügten Namen Erläuterungen. — **Fritz Kühn, zur Kritik Alberts von Aachen.** S. 543—558. Anknüpfend an Kuglers bekanntes Werk hält Vf. durch Kugler für bewiesen, daß die Chronik zwei Elemente enthält: 1. eine Fülle historischen Materials, 2. Erzählungen, die dem Sagenkreis der Kreuzzüge sehr nahe stehen. Doch erachtet er die Gründe K.s für die gleichzeitige, mit den Ereignissen fortschreitende Abfassung einer dem 1. Teile zu Grunde liegenden lothringischen Chronik für nicht stichhaltig, sondern glaubt, daß der historisch-wertvolle Teil bedeutend später, etwa im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrh.s entstanden ist, und erörtert dies an den Ereignissen, die von Albert nach der Eroberung Jerusalems erzählt werden. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß der Vf. sich in Jerusalem aufgehalten habe. — **Otto Rademacher, Aventin und die ungarische Chronik.** S. 559—576. Daß Aventin die ungarische Chronik benutzte, ist bekannt. Aus R.s Zusammenstellung erhellt, daß so oft bei Aventin von 900 bis gegen Ende des XIII. Jahrh.s von Ungarn die Rede ist, er auch der Chronik etwas entlehnte, die jedoch nicht zu A.s hervorragenden Quellen gehörte und auch nicht ohne Wahl und Kritik benutzt wurde. Wahrscheinlich war die ungar. Chronik die Bilderchronik, wie sie uns jetzt noch vorliegt, oder eine sehr nahestehende Rezension. — **Miszellen. K. Lehmann, der Codex Paris. lat. nouv. acq. 204.** S. 579—585. Beschreibung der HS., welche die lex Alamannorum, die Salica emendata, große Bruchstücke der lex Baioariorum, Burgundiorum, epitome Aegidii, Kapitularien und eine Immunitätsformel enthält. — **W. Schum, miracula Burchardi III. archiepiscopi Magdeburgensis.** S. 586—590. Teilt Notizen über Wunder des 1325 ermordeten Erzbischofs Burkhard III. von Magdeburg aus einem Hallenser Codex mit und bringt dieselben in Zusammenhang mit einer kurz nach dem Morde vielfach gewünschten Kanonisation Burchards. — **M. Manitius, zu Fortunatus, den Annales Quedlinburgenses und Sigeberts vita Deoderici.** S. 591—596. Hervorzuheben, daß nach den beigebrachten Beispielen Lambert von Hersfeld die Ann. Quedl. wahrscheinlich ausgeschrieben hat. — **B. Simson, zur Kritik des Widukind.** S. 597 f. Bespricht die Stelle, worin W. das letzte Gebet des hl. Vitus mitteilt. — **H. V. Sauerland, der sogen. Briefwechsel des Trierer Erzbischofs Hillin und Dietrich von Nieheims Chronik.** S. 599—601. Engelhus soll die Darstellung über das Schisma unter Alexander III. der Chronik des Dietrich v. N. entnommen haben.

2] **Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters.**

Bd. III H. 1. u. 2 (1887). **Franz Ehrle, zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne.**

(Schluß.) S. 1—195. Des Ordensprokurators Raymund von Fronsac (de Fronciacho) Aktensammlung zur Geschichte der Spiritualen. Diese im neuen Codex der Par. Bibl. enthaltene Sammlung (eigentlich nur Entwurf dazu) sollte den Codex diplomaticus des Streites zwischen der Franziskaner-Kommunität und den Spiritualen bilden, den Vertretern der ersteren die Waffen zu einem etwaigen neuen Kampf liefern. Vf. ist wahrscheinlich Raymund von Fronsac. Zeit der Abfassung bald nach der Mitte des Jahres 1318. Vielleicht wurde Fr. Angelo de Clarino durch diesen Entwurf zu s. Historia tribulationum veranlaßt. 3. Bonagracias von Bergamo Gutachten über sein Verbannungsdekret. Genannter wurde 1312 durch Clemens V. infolge seines leidenschaftlichen und unbotmäßigen Vorgehens in den Konvent von Valcabrère verwiesen. Nach Clemens' Tode kam er aus seinem Exil, Krankheit vorschützend, nach Toulouse und arbeitete dort mit dem ihm geläufigen juristischen Material seine Verteidigungsschrift. 4. Die Vorarbeiten zur Konstitution Exivi de paradiso vom 6. Mai 1312. Vf. gibt zunächst eine Uebersicht über die Streitschriften, welche die berühmte Konstitution der letzten Sitzung vorbereiteten; nur ein Teil derselben ist erhalten. Dann folgen 4 Streitschriften (zunächst der Spiritualen): a) Ubertinos von Casale Beantwortung der vier Fragepunkte (Anf. 1310). Letztere waren vom Papst gestellt. b) die von Ubertino von Casale gegen die Kommunität aufgestellten Anklageartikel und Raymunds von Fronsac Widerlegung derselben. Diese den Verfall der Ordensdisziplin darlegende Schrift lag den Vorarbeiten der Konstitution zu Grunde. c) die Erwiderung Raymunds und Bonagracias auf die von Gaufredi eingereichte Beantwortung der vier Fragepunkte (6. Juni 1311). Versuchte Widerlegung der in Bezug auf Lockerung der Ordensdisziplin vorgebrachten Anklagen vom Standpunkt der Kommunität. d) die Replik Ubertinos von Casale (c. August 1311) auf die vorige Schrift. — **Heinrich Denifle, die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom Jahre 1317—1347 und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias, Florenz.** S. 196—393. 1. Die Statuten der Universität Bologna vom Jahre 1317—1347. Scarabelli hatte in seinem Werk über Einrichtung, Disziplin und Reform des Studiums in Bologna statuti d'università aus den J. 1395, 1397 u. s. w. citiert. D. weist nach, daß er die Statuten der Kollegien der Doktoren mit jenen der Universität verwechselt hat, und daß sich in Bologna kein statuto dell' università dei Giuristi vor dem Jahr 1507 findet. Dagegen fand D. jene Redaktion, welche die Grundlage für die vielen spätern Reformen und Bearbeitungen geworden ist, in einer HS. der Kapitelsbibliothek in Preßburg, die aus der Mitte des 14. Jahrh.s stammt und deren Abschrift wahrscheinlich durch einen Ungar in Bologna veranlaßt ist. Vf. ist der berühmte Jurist Johannes Andreä, Abfassungszeit nach einem Zwist zwischen Stadt und Scholaren im Jahre 1317. Diese Statuten gingen vielfach über in die Statutenbücher der Universitäten Perugia, Florenz und Padua. 2. Verhältnis der Statuten vom Jahre 1317 zu jenen vom Jahre 1432 resp. zu den gedruckten. Die Verschiedenheit beider Redaktionen ist größer als ihre Uebereinstimmung. So erscheinen viele Paragraphen in den einzelnen Rubriken der Ausgabe von 1317 in jener von 1432 gestrichen; andere sind bei beiden vollständig verschieden gefaßt. 3. Die Statuten der Universität Bologna vom Jahre 1317 in ihrer Beziehung zu jenen der Universitäten Perugia und Florenz. In letzteren herrscht dieselbe Dreiteilung, dieselbe Reihenfolge der Rubriken, wie bei Bologna; häufig herrscht wörtlich Uebereinstimmung, häufig eine Harmonie, die sogar größer als zwischen den beiden Redaktionen der Bologneser Statuten. Die

mit dem Bologneser Drucke d. h. der Redaktion von 1432 übereinstimmenden Stücke stammen sicher aus der Zeit vor 1388 und standen bereits in den beiden ältesten Redaktionen. 4. Die Statuten der Universität Padua und jene Bolognas vom Jahre 1317. Jene zahlreichen Paragraphen der Paduaner Kollektion, welche mit den entsprechenden der Bologneser übereinstimmen, standen wohl schon im 14. Jahrh. in den Statuten Bolognas. Ja, wenn die 3 Universitäten (Padua, Florenz, Perugia) ein gleich lautendes, aber von der Bologneser Rezension von 1432 abweichendes Statut haben, kann man annehmen, daß das betreffende Statut im Laufe der Zeit in Bologna umgestaltet wurde und früher wie in den Statutenbüchern der 3 Universitäten gelautet hat. 5) Die Puncta taxata oder die Ordnung der Vorlesungen an der Universität Bologna Ende des 13. und im 14. Jahrh. Das bis jetzt immer mißverstandene secundum puncta Lesen bedeutet Abschnitte eines Werkes, die ein Professor innerhalb einer bestimmten Periode bei Strafe beenden mußte. — **Beilage: de origine et progressu iuris scholastici Paduani.** S. 394—397. — **Mitteilungen. H. Denifle, Savigny und sein Verteidiger G. Kaufmann.** S. 398—405. Duplik gegen Kaufmanns Replik in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. VII. S. Hist. Jahrb. VIII. S 152 f. — **F. Ehrle, Angelus de Clarino der mutmaßliche Verfasser der Historia tribulationum ord. min.** S. 406—408. E. stellte hs. fest, daß, wie schon bei Muratori, Angelus früher Petrus de Fossabrunno hieß. Dadurch werden auch die letzten Bedenken bezüglich Angelos Verfasserschaft der Hist. trib. beseitigt.

3] **Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.**

Bd. VII H. 4. (1886) **A. Schulte, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen vor allem im Elsaß.** S. 513—554. II. Die Verwaltung der habsburgischen Besitzungen im Elsaß im Jahre 1303. 1. Die Verwaltungsbeamten. An der Spitze der habsb. Verwaltung im Elsaß stand der Vogt zu Ensisheim. Die Verrechnung der aus den Besitzungen fließenden Gelder in Naturalien, wahrscheinlich auch die Gerichtsbarkeit, lag in seiner Hand. Sein Amtsgebiet war sehr zersplittert, aber das mächtigste im Oberelsaß. Die Verwaltungsorganisation datiert wohl nicht über die Zeit des späteren Königs Rudolph zurück. 2. Die Steuerverfassung und das Eigengut. Eigentliche Grafensteuern wie in Norddeutschland gab es nicht. Die einzigen Einnahmequellen des Grafen als Graf bestanden, abgesehen von den Gerichtseinkünften, aus den Steuern der Freien und im Nutzen des Grafengutes. Kein Gebiet zeigt eine solche Mannigfaltigkeit in den Steuerarten als diese habsburgischen Besitzungen. Ein Unikum des elsäss. Verfassungslebens ist wohl die Herbergsteuer (in Haber bestehend), ein Analogon zu dem vom Reich in Italien erhobenen fodrum. Nirgends war die Steuer fixiert, der Vogt setzte die Summe fest. Doch herrschte milde Praxis. 3. Die Militärverfassung. Die Entwicklung der Militärverfassung im Elsaß läßt sich mit besonderer Klarheit, dank dem bellum Waltherianum, verfolgen. Die Habsburger legten das Hauptgewicht auf die Verteidigung ihres Regierungssitzes Ensisheim. 4. Der finanzielle Ertrag und die Lasten der Besitzungen. Aus verschiedenen interessanten beigegebenen Tabellen ergibt sich, daß die Habsburger sparsame und tüchtige Verwalter auf ihren Eigengütern waren. Nehmen wir die höchsten Pfandschaften an, so genügte der Minimalertrag von 4 Jahren, um alle einzulösen. — **F. Kaltenbrunner, römische Studien.** S. 555—635. 2. Die Sammlungen des Berardus als historische Quelle. (S. Histor. Jahrb. VII, 505). Zunächst

sucht Kaltenbrunner die große Briefreihe, welche den epistolae notabiles zu Grunde liegt, herzustellen. Dann wird die sonstige Ueberlieferung der Briefe, der Wert der Sammlung besprochen, die schon früh von der historischen Forschung benützt wurde. Berardus ist Quelle ersten Ranges. Daß seine Briefsammlung keine Stilübung, ist sicher. Doch sind einige Briefe nicht als historische Quellen zu benutzen, weil am Rande ein „non processit“ steht. In den Konzepten des Berardus fehlt häufig Datum, Protokoll u. s. w., deren Ausfüllung dem Grossator überlassen wurde. Nach Kalt. wurden die Konzepte des Berardus zur Registrierung in der päpstlichen Kanzlei verwendet. Doch sind zuweilen so starke Abweichungen vorhanden, daß zwischen dem Konzept des einen oder andern Codex und der Grossierung Transkriptionen anzunehmen sind, welche die Vorlage des Registrums gebildet haben. — **Kleine Mitteilungen.** **A. Busson, Versprechen des Markgrafen Ottos III. von Brandenburg an Ottokar von Böhmen betreffs der römischen Königswahl** (1262). S. 636—642. Eine früher von Palacky auf Verhandlungen bezüglich der Wahl Adolfs von Nassau (1291/2) bezogene Urkunde wird hier auf die Verhandlungen bezüglich der Wahl Konradins angewendet. — **H. V. Sauerland, eine Quelle der historia Polonica des Johannes Dlugoß.** S. 642—647. Als solche wird ein Stück der Vita Johanns XXIII. von Dietrich von Niem bezeichnet. — **G. Schmidt, eine Reise von Halberstadt nach Preßburg und zurück.** S. 647—652. Rechnung aus dem Halberst. Stadtarchiv über eine Reise von 1429-30. — **Kaltenbrunner und Sickel, zur Abwehr.** S. 691—708. Gegen die Angriffe Denifles (im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. II, H. 1) auf Kaltenbrunners „Römische Studien.“ (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 502.)

Bd. VIII. H. 1. (1887). **Gerhard Seeliger, Kanzleistudien.** I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—75. S. 1—64. 1) Der Pachtvertrag und Adolfs (von Mainz) Dienst am Kaiserhof. Im Frühjahr 1470 entschloß sich Adolf II. v. Mainz, in den unmittelbaren Dienst des Kaisers zu treten; Kanzlei und Kammergericht mit freier Beamtenernennung und Genuß des meisten Einkommens wurde ihm für 10000 Gulden verpachtet. Seit 1471 zieht er mit seiner Beamtenschaar, die aber nur die Reichsgeschäfte hat (für die österreichischen Landesgeschäfte bestand eine besondere Kanzlei) stets mit dem Kaiserhofe bis kurz vor seinem Tode 1475. Zur Aufklärung dieser Periode bietet sein Taxbuch sehr viel. II. Organisation und Geschäftsgang. 1) Die Kanzleibeamten. Vorstand war 1471 der Kanzler Dr. Georg Pfeffer; unter ihm noch 14 ständige Beamte. 2) Zuweisung der Geschäfte an die Kanzlei. Relation und Sollicitation. Die Personen, welche der Kanzlei den Befehl zur Vornahme einer Beurkundung vermittelten, wurden Relatoren genannt. Bei gerichtlichen Entscheidungen bedurfte es nicht der kaiserlichen Zustimmung. Die Relation war mündlich oder schriftlich. Die Sollicitation war das Bemühen der Partei um den geschäftlichen Fortgang. 3) Ausführung des Beurkundungsbefehls. Erst um diese Zeit erhielt das Kammergericht einen festen Schreiber, der das Protokollwesen u. s. w. unter sich hatte und die Urkunden ausstellte; ähnlich wie bei gerichtlichen war auch die Beurkundung außergerichtlicher Gegenstände. 4) Expedition. Datum und Expedition (Siegelung) gehören nicht zusammen: wohl aber scheint durchgehends das Datum die zeitliche Angabe der kaiserlichen „concessio“ zu sein. Die Unterfertigung (des Kanzlers) bedeutet die Bezeugung einer Prüfung der Urkunde durch die Kanzleileitung. Fünf Arten der Besiegelung gab es: Pergamenturkunden mit Goldbulle, mit Majestät, mit hängendem Sekret, Patente mit rückwärts aufgedrücktem Sekret und geschlossene Briefe. Die Hut

der beiden Reichssiegel stand nur dem Kanzleivorstand zu. Die normale Aushändigung fand sofort statt und wurde im Taxbuch vermerkt. III. Die Kanzlei als wirtschaftliche Unternehmung. In der Hand eines Taxators lag das gesamte Verrechnungs- und Kassawesen. In die Kassa des Erzkanzleis flossen die Taxen für die Beurkundung, die Gerichtssporteln, die Geschenke der Reichsstädte. Zahlreich waren übrigens die Befreiungen von der Taxe, so bei fiskalischen Akten. Einige Arten Urkunden hatten feste Sätze. Trotz der bedeutenden Taxe war der Gesamterfolg dieser Finanzwirtschaft sehr ungünstig. Die mainzische Verwaltung endete mit einem Bankerott, Adolf blieb über die Hälfte dem Kaiser schuldig. Die Beamten empfingen keinen festen Jahrgehalt, sondern eine nach dem Umfang ihrer Arbeit und der Höhe der erzielten Erträge wechselnde Belohnung. — **Franz Zimmermann, König Ludwig I. Urkunde von 1380 über das Asylrecht der Marienburger Kirche.** S. 65—83. Z. weist nach, daß die im Text wiedergegebene Urk., die nur in Kopie noch vorhanden, echt ist und die Entstehung der Abschrift in die Zeit um 1500 fällt. — **P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts.** S. 84—102. Wann die päpstliche Kanzlei begonnen, die einlaufenden Gesuche und die zugehörige Resolution des Papstes in besondere Register einzutragen, ist unbekannt. Der Nachricht in dem Papstleben bei Baluze, daß Benedikt XII. Schöpfer dieser Register sei, steht entgegen, daß schon unter Clemens V. und Johann XXII. sich Spuren derselben finden. Die Reihe der Suppl.-Reg. im Vat. Archiv beginnt mit Clemens VI. und umfaßt für s. XIV. 99 Nummern; sie weist bedeutende Lücken auf. (Die Supp.-Reg. vom 15. Jahrh. an werden in einem besondern, unzugänglichen Archiv aufbewahrt und zählen allein für s. XV. 1121 Bände.) Diese Register enthalten Gesuche um Verleihung einer Gnade, ohne politische, aber sonst von hoher Bedeutung. Die äußere Form der im Vat. Archiv befindlichen ist ganz gleichartig. Es gibt Einzelsuppliken und Gruppensuppliken oder rotuli; letztere von Kaiser, Bischöfen, Universitäten, häufig ein paar hundert Suppliken zugleich enthaltend. Die Einzelsuppliken sind entweder regestenartig oder vollständige Briefe mit Anrede, oder es sind motu proprio Entscheidungen des Papstes. Die Originalsuppliken haben nach K. ein vorgeschriebenes Formular zur Grundlage gehabt. Solche sind uns aber nicht erhalten. Die päpstliche Resolution ist nicht immer einfach bejahend, es finden sich zuweilen einschränkende Entscheidungen, auch Ablehnungen. — **Kleine Mitteilungen. S. Steinherz, die Verträge Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im Jahre 1349.** S. 103—107. Die lang gesuchten, wichtigen, über die Stellung Karls IV. zur brandenburgischen Frage Aufschluß gebenden zwei Urkunden, die hier publiziert werden, fand St. im Wiener Staatsarchiv (siehe u.). — **Ed. Heyck, ein Gedicht auf die Belagerung von Gran im J. 1595.** S. 107—114.

H. 2. **Heinrich Brunner, die Herkunft der Schöffen.** S. 177 — 187. Der fränkische Ursprung der Schöffen ist sichergestellt, trotzdem die ältesten Fundstellen des Wortes aus Italien stammen und zwar aus dem Gebiet des longobardischen Rechtes. B. weist nämlich nach, daß die bis jetzt gegen den fränkischen Ursprung sprechende Urkunde von Pistoja, in der zum erstenmal das Wort scabinus vorkommt, nicht aus dem J. 744, sondern aus der Zeit Karl des Dicken stammt, mithin ein Pisaner Placitum von 796 zur ältesten Fundstelle aufrückt. Daß 22 Jahre nach der Eroberung durch die Franken im Longobardenreiche der Schöffenname auftaucht, hindert die fränkische Herkunft der Schöffen nicht. Das Schöffentum sei aber keine allgemeine Einrichtung der deutschen Gerichtsverfassung geworden. In seiner von Karl d. Gr. gegebenen Ausgestaltung ist es nur bei den Franken vollständig durch-

gedrungen. Bei den Sachsen ist es nur im Bereich der gräflichen, bei den Alamannen und Bayern in fränkischer Zeit nur im Bereich der missatischen Gerichtsgewalt zur Herrschaft gekommen. — **Hermann Hoogeweg, der Kreuzzug von Damiette 1218—1221.** I. S. 188—218. Vf. schildert die Vorbereitungen in Syrien, den Uebergang nach Aegypten, besonders ausführlich die Eroberung des Kettenturmes vor Damiette, indem er die hervorragende Wirksamkeit des mag. Oliverius betont, den Uebergang über den Nil bis zur eigentlichen Belagerung der Stadt. — **S. Steinherz, die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV.** S. 219—257. Erster Teil: die Jahre 1342—58. Hauptsächlich eine längere Erörterung der sizilisch-ungarischen Verhältnisse, dann der Beziehungen Ludwigs zu den Päpsten, Venedig, Genua, welche auch vielfach bestimmend auf das Verhältnis der beiden Monarchen wirkten. — **Exkurs.** Zur Biographie des Johannes archidiaconus de Kikullew. Die wenigen bekannten Nachrichten über diesen ungarischen Historiker ergänzend, teilt St. mit, daß er, der Sproß einer vornehmen Familie, Johann Aprod de Toth-Solymos hieß, 1351 noch Notar war, 1359 Archidiakon in Kükülló, 1363 Generalvikar in Gran wurde. Wie lange er in der kgl. Kanzlei diente, ist unbekannt. — **Th. Fellner, zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung** (1493—1848). S. 258—301. I. Bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei. Maximilian I. schuf zum Schutz seiner Herrscherherrlichkeit gegen die Stände die kollegialen Centralbehörden in Ober- und Nieder-Oesterreich. Für Oberösterreich (Tirol mit Umlanden) wurde diese Regierungs-, Justiz- und Polizeihoheit umfassende Behörde, die aber keine Finanzgeschäfte besorgte, 1499 geschaffen; an ihrer Spitze standen Statthalter und Räte (Regenten). Die hievon unabhängige tirolische Finanzstelle bestand aus vier Räten. Die niederösterreichische Verwaltungsreform vom Jahre 1502 zeigt mit der tirolischen große Aehnlichkeit. Charakteristisch ist das Bestreben des Kaisers und seiner Nachfolger, Reichs- und Landesangelegenheiten durch dieselben Persönlichkeiten ausführen zu lassen. Dagegen kämpfte besonders der Mainzer Erzbischof Berthold v. Henneberg. Unbekümmert darum schuf Max 1498 die Ordnung der Hofbehörden: Hofrat, Hofkammer und Hofkanzlei, ersteren als Gerichtshof und Verwaltungsbehörde im Reich und in Oesterreich, die zweite als oberstes Finanzorgan; die Hofkanzlei sollte von einem Hofkanzler geleitet werden. Durch den Widerspruch im Reich und die Einsetzung des Reichsregiments wurden diese Reformen illusorisch. Ferdinand I. folgte den Fußtapfen des Großvaters in der Verwaltung Oesterreichs. Beide Teile regierte ein Hofrat, der das Politikum, die Militaria und Justitia hatte. Eine größere Umänderung trat nach der Erwerbung Ungarns und Böhmens 1527 ein. Ferdinand schuf damals 1) den „Geheimen Rat“, ein consilium für wichtige Fragen der innern und äußern Politik, 2) den Hofrat für Justizsachen, worauf die gleichnamigen Behörden in Wien und Innsbruck ihren Namen verloren, 3) die Hofkammer als Finanzbehörde. Die höchsten Personen waren: Präsident des geheimen Rates, Hofmeister, Marschall, Kanzler. Das Bindemittel zwischen den verschiedenen Ländern bildete später vornehmlich der Hofkriegsrat (seit 1556). Verf. giebt dann einige Notizen über das lokale Regiment in Ungarn und Böhmen. Die bedeutendste spätere Aenderung ist das Verschwinden des supremus cancellarius von 1538. Warum? ist nicht klar. Seitdem führt ein Vizekanzler (Reichshofvizekanzler) die Geschäfte, der auch unter den folgenden Kaisern bis 1619 dieselbe Stellung behält. Ebenso mit kleinen Abänderungen die andern Behörden. So bildete sich ein Hofkriegsrat in Graz gegen die Türken. Ungarn und Böhmen suchten im 16. Jahrh. wiederholt für ihre Stände Einfluß in den oberen Behörden zu erlangen. Rudolf II. schuf ein

stellvertretende kaiserliche Regierung in Wien, das Deputiertenkollegium, und errichtete 1577 die böhmische Statthalterei. — **Kleine Mitteilungen.** **Julius Weizsäcker, zu den Verträgen Karl IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im J. 1349.** S. 302—306 (s. o.) Die beiden neugefundenen Urkunden stehen in keinem Widerspruch mit einander, in der ersten handelt es sich nur um bayerische Besitzungen, in der zweiten um die Mark — **Karl Köpl, zur Frage nach der Herkunft des Rechtes der Altstadt Prag.** S. 306—311. Eine neuaufgefundene Urk. Johannes v. Luxemburg (1315) beweist, daß sich die Altstadt Prag von ihrer Begründung an des Rechtes der Stadt Nürnberg bediente. — **A. F. Pribram, aus englischen und französischen Archiven u. Bibliotheken.** S. 311—320. Ein Schreiben des Grafen Taaffe über Oesterreichs Politik beim Abschluß des Aachener Friedens von 1668 Mai 2. Das politische Testament des Gesandten Franz v. Lisola. Ein englisches Lied über die Befreiung Wiens von den Türken.

4] **Historische Zeitschrift.**

Bd. 57, H. 2. (1887). **Frhr. Theodor v. Bühler, Schriftwechsel zwischen dem Herzoge Karl Eugen von Württemberg und dem Freiherrn Heinrich August von Bühler** (1786—1789). S. 193—211. Die 9 abgedruckten Briefe sollen darthun, wie in der 2. Hälfte des 18. Jh.s für die Bildung eines höheren Beamten gesorgt wurde, und wie nützlich Zöglinge der deutschen Hochschulen sich damals im russischen Staatsdienst erwiesen haben. — **Franz Görres, die historische Kritik und die Legende.** S. 212—221. Nach einer kurzen prinzipiellen Erörterung über den Wert der Legende, der Vf. nicht alle historische Bedeutung absprechen will, erörtert er: 1. Der hl. Nikolaus von Myra in der Legende. Die Akten dieses Heiligen seien aus erbaulichen Anekdoten, unwahrscheinlichen Notizen und abgeschmackten Wunderscenen zusammengesetzt; eine poetische künstlerisch-ästhetische Wahrheit sei der Nikolaus-Legende nicht abzusprechen. 2. Miro, König der spanischen Sueven (reg. 570—583) in der Legende. Es ist die Erzählung Gregors von Tours über den Hofnarren des Königs, der eine Traube von dem dem hl. Martin geweihten Rebenspalier in Braga genommen, darauf gelähmt und geheilt wurde. Vf. hält mit Ausnahme des Wunders alles für historisch. 3. Das Symbol der Taube in der Legende. Die Taube ist das Symbol der gläubigen Seele, des hl. Geistes, der Apostel und Martyrer. 4. Das Lammsymbol in der Legende. Das Lamm ist Sinnbild des Gläubigen, der Unschuld der Eucharistie. — **Konrad Häbler, die neuere Columbus-Literatur.** S. 222—234. Vf. kritisiert zunächst die bisher erschienene Columbusliteratur und bespricht dann Geburtszeit und -ort des C. (unbekannt), die Schwierigkeiten für die Aufklärung des Lebens des C. vor 1492, die Unstichhaltigkeit der Nachrichten über eine theoretische Ausbildung des C., seine Heirat, die Illegitimität des Ferdinand Columbus und die Zeit der Ankunft C.s vor Kloster La Rabida, wo er zuerst Verständnis und Unterstützung seiner Pläne fand.

H. 3. **Theodor Mommsen, der Rechenschaftsbericht des Augustus.** S. 385—397. (Monumentum Ancyranum betr.) — **A. Philippi, über einige Züge aus der Geschichte des Alkibiades.** S. 398—416. — **Louis Ehrhardt, Beiträge zur Lebensbeschreibung von Karl Friedrich Eichhorn.** S. 417—438. Bespricht J. F. v. Schultes Biographie des berühmten Rechtsgelehrten und kommt zu dem Schluß: „Das Material dazu (d. h. zu einer Biographie) ist in ausreichendem Maße vorhanden, die Biographie selbst fehlt noch."

5] **Historisches Taschenbuch.**

VI. Folge. VI. Jahrg. (1887). **Bernhard Kugler, Gottfried von Bouillon.**

S. 1—52. Vf. zeigt Gottfried im Gegensatz zu der ihm von neueren Historikern zu teil gewordenen Unterschätzung, frei von den phantastischen Lobsprüchen, mit denen die Heiligenlegende ihn überhäuft hat, wie er die kolonisatorischen Bestrebungen seiner Zeit in sich aufgenommen und von vorne herein nicht sowohl die kirchlichen Erfolge als dauernde Besetzung des heiligen Landes erstrebte, wie er — das Oberhaupt nur der deutschen Ritterschaft — durch seine Seelengröße, seinen Mut und seine große Feldherrnbegabung all die Erfolge herbeiführen half und für die weitere Entwicklung der von ihm begründeten Herrschaft in Jerusalem viel zu früh aus dem Leben schied. — **Adalbert Horawitz, über die „Colloquia" des Erasmus von Rotterdam.** S. 53—121. Nachdem Verf. über Ursprung und Entstehung der „Gespräche" gehandelt, führt er aus, wie sich darin die Grundanschauung des Erasmus, nämlich der Gegensatz gegen die bestehenden Zustände in Kirche und Staat, deutlich geltend macht. Er nimmt diese Ansichten gegen ihre vielen Gegner, zu denen auch Luther gehörte, und gegen den Vorwurf, daß sie wider Religion und Sittlichkeit verstößen, warm in Schutz. — **Konrad Häbler, aus dem Leben des ersten Vizekönigs von Mejiko.** S. 123—137. Aus dem wüsten, schwelgerischen Leben, welches Cortes in Mejiko führte, erzählt H. die traurige, aber bezeichnende Episode von der Ermordung seiner Gattin Catalina, die zwar nicht vollkommen erwiesen, aber doch sehr wahrscheinlich sei. — **Julius Asbach, Cornelius Tacitus.** S. 138—193. — **Gustav Frank, Mysticismus und Pietismus im 19. Jahrhundert.** S. 195—277. Vf. führt uns die einzelnen, oft recht wunderlichen Erscheinungen vor, welche Mysticismus und Pietismus in unserm Jahrhundert gezeitigt, und behandelt die gegen deren Auftreten in großer Anzahl erschienenen Schriften. — **S. Löwenfeld, zur neuesten Geschichte des päpstlichen Archivs.** S. 279—301. Vergl. Gottlobs Aufsatz im Hist. Jahrb. VI, 271 ff. — **Georg von Below, die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts.** S. 303—320. Die Reform des 16. Jahrhs. erfolgte, als die Landes*herrschaft* sich zur Landes*hoheit* herausgebildet hatte, und traf überwiegend die Centralverwaltung. Im Kriegswesen trat das Söldnersystem auf, im Gerichtswesen zeigte sich das Aufkommen der Appellation, namentlich an den Fürsten und seine Räte, im Finanzwesen entstanden die Etats für die deutschen Territorien. Ebenso griffen schon vor der Reformation die Landesherrn in die kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein. So Großes auch die vom Vf. kurz gekennzeichnete Neuorganisation brachte, sie hat doch das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft gelockert, das erst in unserm Jahrhundert wieder hergestellt wurde.

6] Revue historique.

Bd. 32. H. 2 (Nov. Dez. 1886). G. Bloch, la réforme démocratique à Rome au IIIe siècle avant J—C. (suite). S. 241—289. — **Ch. Bémont, de la condamnation de Jean Sans-Terre par la cour des Pairs de France en 1202.** S. 290—311. (suite). Nach den Historikern der Bretagne ließ Philipp August nach der Ermordung Arthurs von Bretagne auf Bitten der Stände zu Vannes den Mörder, Johann v. England, vorladen. Das gewichtigste Zeugnis liefert ihnen Robert Blondel, ein Historiker s XV. Ebenso unzuverlässig wie dieser sind die andern Berichterstatter. Verf. schließt: Vor 1216 ist von einer Verurteilung Johanns nichts bekannt. Nach 1216 veranlassen die Umstände, politische Interessen, Furcht vor Einmischung des Papstes, Philipp August und seinen Sohn, den Roman von der Verurteilung zu erdichten und allerorten zu verkünden, daß Johann, Mörder Arthurs, von den französischen Pairs verurteilt, sowohl selbst wie auch seine Erben

unfähig seien, die englische Krone zu tragen. — **Vicomte G. d'Avenel, le clergé français et la liberté de conscience sous Louis XIII.** S. 312—349. Unter Ludwig XIII. war die Kirche reich, die ausübenden Priester waren arm. Trotz der Verordnungen des Konzils von Trient bestanden um 1620 nur zwei ungenügende Vorbereitungsseminare für die Theologen. Die États généraux mußten auf neue Gründungen dringen! Da begann die innere Reform, welche in der anziehenden Person des hl. Vinzenz v. Paul ihren Hauptvertreter aufweist. Verf. schildert nach archiv. Quellen das Stellen- und Geldjagen des franz. Klerus und Adels von oben bis unten. Von den 115 Bistümern und Erzbistümern waren die einen übergroß (bis zu 1700 Pfarreien), die andern ungebürlich klein (30 Pfarr.). Die Bistümer um Paris waren am gesuchtesten; Residenzpflicht wurde häufig verletzt. Da der König ernannte, meinten viele, nur Pflichten gegen ihn zu haben. Schlimmer noch sah es bei den reichen Kapiteln aus; V. gibt drastische Belege, ebenso über den häufig unziemlichen Ton in den Predigten. (Forts. f.) — **Mélanges et documents. Baron du Casse, étude sur la correspondance de Napoleon I., ses lacunes.** S. 350—368 (suite). Meist Briefe an seinen Bruder Josef von 1806—9.

Bd. 33 (Jan.—April 1887). **Vicomte G. d'Avenel, le clergé français et la liberté de conscience sous Louis XIII.** (fin). S. 1—57. In den Manns- u. Frauenklöstern kam das hauptsächlichste Unheil von den vom Staat ernannten Aebten und Aebtissinnen. Vf. bespricht dann mit großer Anerkennung die damaligen Reformen der Orden und die Wirksamkeit der letzteren, sucht dann aber aus den Schäden im damaligen kirchlichen Leben und den aus den Beziehungen des Staates zur Kirche erwachsenden Schwierigkeiten die Beweise für sein Eintreten für baldige Trennung von Staat und Kirche. Bezüglich der Toleranz und Gewissensfreiheit nimmt V. für das damalige Frankreich den Ehrenplatz in Anspruch. Wo Kardinal Richelieu die Protestanten im Auslande begünstigte, geschah es aus politischen Gründen. — **Mélanges et documents. Am. Gasquet, le royaume lombard, ses relations avec l'empire grec et avec les Francs.** S. 58—92. Verf. betont, daß die Eroberung Italiens durch die Longobarden viel langsamer, als gewöhnlich angenommen wird, vor sich gegangen sei. In Konstantinopel riet man zunächst dem hilfesuchenden römischen Senat, die longobardischen Führer zu bestechen und sich mit den Franken zu verständigen. Wiederholt fielen letztere, durch oström. Geld erkauft, in die Lombardei ein. Später standen die Longobarden in einem vollständigen Vasallitäts- und Tributsverhältnis zu den Franken; von letzterem kaufte sich bei Chlotar II. erst Agilulf los, nachdem er zuvor die drei einflußreichsten Räte des Frankenkönigs bestochen. Die Rechte der griechischen Kaiser waren in der Lombardei auch späterhin nicht ganz erloschen. Mehrere in Mailand geprägte Münzen tragen den Stempel des Kaisers Mauricius. Longobardische und westgotische Könige nahmen gleichzeitig den Titel Flavius, der sie den Großwürdenträgern des Kaiserreichs einreihte, an. Ueber den Einfluß kaiserlicher Beamten bei den Longobarden berichtet auch Fredegar. Verf. geht dann näher auf die bekannteren Beziehungen der Longobarden zum Papsttum, zu den Franken und Griechen im letzten Jahrhundert vor ihrem Sturz ein. — **Baron du Casse, étude sur la correspondance de Napoléon I., ses lacunes.** S. 92—100 Briefe Napoleons an Jérome. — **Desclozeaux, Gabrielle d'Estrées et Sully.** S. 241—295. In seinen „Économies" (Geschichte seiner Zeit, geschrieben zu seiner Verherrlichung) schleudert Sully schlimme Anklagen gegen die Favoritin Heinrichs IV. Verf. untersucht nun eine Reihe von Dokomenten in S.s Werk auf ihre Echtheit. Viele Briefe-

des Königs tragen die Ueberschrift: „mon amy“. Die bis jetzt aufgefundenen Originale haben das förmliche: „M. de Rosny“ (S.s eigentlicher Name) oder: „mon cousin“. Manche Briefe sind zu gunsten S.s umgeändert, haben eingeschobene Stellen, sind gefälscht. Bezüglich der Verhandlungen wegen der Ehescheidung Heinrichs IV. und der Königin Margarethe veröffentlichen die „Économies“ zwei Briefe Sullys an die unglückliche Fürstin und drei Briefe der letzteren an S., von denen Verf. die Unechtheit nachweist; sie wurden fabriziert, um in dem Publikum den Glauben zu erwecken, daß S. bei jeder wichtigen Affaire beteiligt war, und um seinem Hasse gegen Gabrielle zu genügen. Die Erzählung S.s von der Vergiftung des ersten königlichen Leibarztes, Jehan Aillebouſt, durch Gabrielle, von dem Unwillen des Königs wegen der Pracht bei der Taufe seines dritten Kindes, der berühmte Brief von La Varane an Sully über den Tod Gabrielles (1593), der den Verdacht einer Vergiftung zuläßt, — Gabrielle starb im Kindsbett, — sind apokryph. Durch diese Darstellung wird das Bild Sullys wesentlich verändert. In seinen „Économies“ befriedigt er nur seinen Stolz und Haß, beschmutzt ohne Ehrgefühl Persönlichkeiten, wenn es ihm beliebt. — **Mélanges et documents. Ch. Gross, la hanse anglaise.** S. 296—303. Bedeutung des Wortes Hanse in England; meist bezeichnet es eine Geldsumme, welche beim Eintritt in eine Gilde zu zahlen oder für freien Handel von Seiten eines Nichtmitgliedes der Gilde zu entrichten war, zuweilen wird es synonym mit gilda mercatoria gebraucht. — **Émile Bourgeois, deux lettres inédites de Montcalm (Juli 1757).** S. 303—306. (Montcalm, der Verteidiger von Französisch-Canada.) — **G. Monod, une lettre inédite de K. Hillebrand.** S. 307—312. Ueber H.s Stellung zu Frankreich nach dem französisch-deutschen Kriege.

7] **Archivio della R. società Romana.**

Bd. IX. (1886), H. 3—4. **B. Fontana, documenti vaticani di Vittoria Colonna, marchesa di Pescara, per la difesa dei cappucini.** S. 345—371. Sieben Aktenstücke aus dem vatikan. Archiv mit erläuternder Einleitung, aus denen die warme Begeisterung der edlen Vittoria Colonna für die kirchliche Reform des 16. Jahrhs., besonders für den neuen, von Matteo de Bassio gegründeten Zweig der Familie des heil. Franziskus, für den Kapuzinerorden hervorgeht, und welche zugleich einen wertvollen Beitrag bilden zur ersten Entwickelungsgeschichte dieses Ordens, der anfangs mit allen möglichen Hindernissen, Verdächtigungen und selbst päpstlicher Ungnade zu kämpfen hatte. — **G. Tomassetti, della campagna Romana nel medio evo** (2. Teil). S. 372—432. Fortsetzung und Schluß der topographisch-archäologischen und historischen Wanderungen durch die römische Campagna. Vf. schließt dieselben an der Via Latina mit Monte Porzio und wendet sich Rocca di Papa und dem Monte Cavo zu. Molara, Rocca Priora, Monte Algido und Castel Lariano (bei Velletri) werden noch des ausführlichen besprochen. Zum Ende einige Nachträge. — **G. Pelliccioni, note astigrafiche postume di Emiliano Sarti.** S. 433—508. Forts. u. Schluß (s. o. S. 345). — **A. Luzio, Federico Gonzaga ostaggio alla corte di Giulio II.** S. 509—582. Federico Gonzaga, der ältere Sohn des Marchese Francesco von Mantua († 1519) und der Isabella d'Este († 1539), in der Markgrafschaft bzw. im Herzogtum Vorgänger seines berühmteren Bruders Ferrante, wurde 1510 als zehnjähriger Knabe an den Hof Julius' II. verbracht und dort erzogen bis 1513. Die hier teils ganz, teils in Auszügen mitgeteilten zahllosen Briefe seiner Begleiter und Erzieher an die Mutter Isabella bilden eine wertvolle Quelle der römischen Hof- u.

Sittengeschichte jener Zeit. — **G. Coletti, dai Diari di Stefano Caffari.** S. 583—611. Fortsetzung und Schluß der Auszüge. — **Varietà: E. Teza, a papa Paulo quinto. Canzone di anonimo.** S. 613—619. Eine venezianische Satire gegen Paul V. aus der Zeit des Interdikts. — **Miscellanea di paleografia e diplomatica: G. Levi, due minute di lettere di Bonifazio VIII.** S. 621—635. Die beiden Breven beziehen sich auf die gegen die Rechte des Erzbischofs von Ravenna verstoßende Wegnahme von Argenta durch die Markgrafen von Este. Sie haben mehr formale Bedeutung und sind im erzbischöfl. Archiv zu Ravenna aufbewahrt.

8] **Századok.** (Jahrhunderte.)

Jahrg. 1886, H. 3. **Koloman Demkó, die ungarisch-böhmische Konföderation und der Reichstag von Neusohl im Jahre 1620. II.** S. 209—228. Handelt von den Unterhandlungen zwischen den ungarischen und böhmischen Ständen behufs Abschlusses eines Schutz- und Trutzbündnisses, das seine Spitze gegen Ferdinand II. kehrte. — **Frankreich und der Wiener Hof.** S. 229—241. Besprechung des Werkes von Albert Sorel (Recueil des Instructions données aux ambassadeurs et ministres de France I. 1884. Paris). — **Julius Dudás, das Leben Georg Szerémis.** S. 242—252. Schildert das Leben des bekannten Historikers. (Geb. 1490 — † nach 1548). — **Stefan Berkeszi, der Winterfeldzug Nikolaus' Zrinyi im J. 1663/64.** S. 253—260. Nach einer gleichzeitigen, neu entdeckten, kurzgefaßten Quelle. — Literatur. Gyárfás, Gesch. der Jazygen-Kumanen Bd. IV. Kritik von Alex. Marki. S. 260—268. Dieses rühmenswerte Werk ist von dem unlängst verstorbenen Verfasser im vorliegenden Bande von 1542 bis 1686 fortgeführt worden. — O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen u. s. w. 3. Aufl. und Pic, zur rumänisch-ungarischen Streitfrage. 1886. Beide Werke besprochen von Julius Pauler. S. 269—272. — Sitzungsberichte der ungar. historischen Gesellschaft. S. 273—274. Literarische Rundschau. Kurze Anzeigen neuerer Werke. S. 275—279. — Neue historische Monographien. S. 279—282. — Zeitschriftenschau. S. 282—285. Repertorium. S. 285. — Vermischtes. S. 286—289. Bibliographie. S. 290.

H. 4. **Demkó, die ungarisch-böhmische Konföderation und der Reichstag von Neusohl im J. 1620.** S. 291—309. III. Schildert den Abschluß des Vertrags und die fruchtlosen Bemühungen der Gesandten Ferdinands II. am Neusohler Reichstag, um die Stände der Sache Bethlens abwendig zu machen. — **Blasius Orbán, Tövis und Umgebung.** S. 309—329. Historische Schilderung der kleinen siebenbürgischen Stadt Tövis an der Maros. — **Julius Lovcsányi, die Beziehungen Ungarns zu Polen vor der Schlacht von Mohács.** I S. 329—343. Reicht bis zum Jahre 1130. — **Militärischer Kurutzenorden.** S. 343—346. Daß es auch einen solchen Orden gegeben, wird von Koloman Thaly nachgewiesen. — **Géza Vasárhelyi, eine Nachricht zur Rückeroberung von Ofen.** S. 346—348. Schildert den Anteil Stefan Miskeys, Kapitäns der Raaber Reitertruppen an der Belagerung von Ofen, wofür er 1702 mit mehreren Gütern belohnt wurde. — Literatur. Eugen Szentkláray, Geschichte der Donauflottillen. (1886). Kritik von Theod. Ortvay. S 349—355. Das Werk, welches vorwiegend kriegsgeschichtlichen Inhalts ist, wird belobt. — Mommsen, Römische Geschichte. V. Band. Bespr. von Alex. Mika. S. 355—369. — Sitzungsberichte der ungar. histor. Gesellschaft. S. 369—373. Repertorium der auf Ungarn Bezug nehmenden ausländischen Literatur

von Ludw. Mangold. S. 373—376. Zeitschriftenschau. S. 376—380. Repertorium der inländischen Tagespresse. S. 380—382. — Literaturschau. Neuere Werke. Bibliographie. S. 382—386.

H. 5. **Paul Hunvalfy, der Ursprung Krajowas.** S. 387—400. Der bekannte Historiker widerlegt die Meinung der rumänischen Historiker, wonach die Stadt Krajowa c. 1450—1500 durch den angeblichen Ban-Barbu (Barbul) gegründet worden sei. Der wirkliche Gründer der Stadt ist nicht nachweisbar, doch war er keinesfalls ein Rumäne. — **Michael Zsilinszky, Georg Lippay und die Verhandlungen von Tokaj. 1646.** S. 400—424. Primas Lippay suchte die Verhandlungen zu verhindern. — **Julius Lovcsányi, die Beziehungen Polens zu Ungarn.** II. S. 424—444. Reicht bis zum Jahre 1240. — Literatur. Zur Geschichte des Reichstags von 1830. S. 444—448. Unter obigem Titel veröffentliche Klaus Vaszari das Tagebuch des Benediktiners Isidor Guzmics über den 1830er Preßburger Reichstag. — Karl Suttner, die Garelli. (1885). Günstige Besprechungen von Wolfgang Farkas. S. 448—449. — Kagelmacher, Filippo Maria Visconti und König Sigismund. Besprochen von L. Mangold. S. 449—450. — Sitzungsberichte. Zeitschriftenschau. S. 450—456. Repertorium. Literaturschau. Bibliographie. S. 456—458.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] **Archiv für katholisches Kirchenrecht.**

Bd. 55 N. F. 49. (1886). **Sajó, die Primatialwürde des Fürsterzbischofs von Gran.** S. 353—355. — **Falk, das Wormser Synodale von 1496.** S. 436—442. Beschreibt die HSS. des von Weech bereits herausgegebenen Synodale und gibt zur Verbesserung der Ausgabe einige Notizen. — **Der bloß politische Ursprung und Charakter der Primatialwürde des Erzbischofs von Prag.** S. 467 f.

Bd. 56. N. F. 50 (1886). **Freisen, geschichtliche Untersuchung über die Verwandtschaftszählung nach kanonischem Rechte.** S. 217—263. Ein offizieller Anschluß der römischen Kirche an die Komputation des römisch-weltlichen Rechtes ist nicht nachzuweisen. — Die deutsche Kirche schloß sich in alter Zeit dem weltlichen deutschen Rechte an. Im Frankenreich zählte man vor Burchard nur germanisch. — Bei den Angelsachsen gab es eine besondere Zählung nach Köpfen (Sibsaec). — Die kanonische Zählung zeigt sich zuerst in dem Briefe Gregors I. an Augustin und ist nicht aus dem deutschen Recht hergeholt.

2] **Theologische Studien und Kritiken.**

Jahrg. 1887, H. 1. **Karl Müller, die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts.** S. 45—146. (Vgl. Hist. Jahrb. o. S. 354.) II. Die Stammesgenossenschaft u. die abgezweigten Gruppen. Verf. gibt mit gründlicher Benutzung des einschlägigen, teilweise bisher nicht herangezogenen Quellenstoffes zunächst ein Bild der französischen Stammes-Genossenschaft. Der Beruf der apostolischen Brüder (und Schwestern) bestand in der Verwaltung des Bußsakramentes, Predigt, Gebet, Tischsegen. Jährlich einmal am Gründonnerstag fand eine Abendmahlsfeier statt, die in der Regel aber auf die Brüder und Schwestern beschränkt ist. An der Transsubstantiation hielten sie dabei fest. Die Verfassung der Sekte ist bestimmt durch 3 ordines: Episkopat, Presbyterat, Diakonat. Der Bischof wird gewählt von allen Presbytern und Diakonen. Er verwaltet die Sakramente der Buße, der Ordination und des Abendmahles. Der Presbyter

darf Beichte hören, kann aber nicht das Abendmahl verwalten. Der Diakon hat nur die Aufgabe, den beiden höhern ordines zu besorgen, was sie bedürfen. Die äußere Leitung liegt in den Händen eines auf einem Generalkapitel gewählten Bischofs, maior. Die Grundlage ihrer Hierarchie sind die Gelübde des Gehorsams, der evangelischen Armut und der Ehelosigkeit. Auch besondere Fasten üben sie. Der katholischen Kirche stehen sie nicht so schroff gegenüber wie die Lombarden; sie erkennen die Sakramentsverwaltung der Kirche an. Das Fegefeuer und den Ablaß verwerfen sie. Das Lügen und Schwören sowie jede Art des Blutvergießens ist verboten. Entsprechend schildert Vf. sodann das Leben und die Einrichtungen der Lombarden und ihrer deutschen Brüder und Freunde. Sie unterscheiden sich von der Stammesgenossenschaft durch einen schärferen Gegensatz gegen die Kirche, welcher sich nach und nach aber erheblich abschwächt. Hauptsächlich verbreiteten sie sich in Handwerkerkreisen. Die Ortlieber, benannt nach dem Straßburger Ortlieb, zeigen einige Aehnlichkeiten mit den Brüdern des freien Geistes. — Von der Sekte im ganzen, meint M., „daß man die Bedeutung derselben für eine Reformation der Kirche sehr stark überschätzt hat". Einflüsse der Katharer auf die Waldenser haben sich nicht bei der Begründung der letzteren, wohl aber später geltend gemacht. Im Anhang bietet M. wertvolle Erörterungen über einzelne Quellen zur Waldensergeschichte: 1. Die Schrift des Abtes Bernhard v. Fontcaude contra Vallenses et contra Arianos ist um 1190 zu setzen. 2 In der Doctrina de modo procedendi contra haereticos der Inquisition von Carcassonne ist enthalten die Consultatio ad inquisitores des Erzbischofs Peter von Tarragona und seiner Provinzialsynode von 1272, aber in einer vollständigeren Form. 3. Bei Moneta von Cremona ist Pauperes de Lugduno ebenso wie Valdenses einfach der Name für die Gesamtheit der von Waldes abstammenden Armen. 4. M. bestimmt betreffs der Waldenser-Stücke des Passauer Anonymus das Verhältnis, in welchem die schon gedruckten Bruchstücke zu den Münchener HSS. stehen. Der Passauer Anonymus ist nach M. ein Dominikaner aus Krems, der bald nach 1316 seine Arbeit niedergeschrieben hat. 5. Davids v. Augsburg Tractatus de inquisitione haereticorum ist nicht als Quelle für Zustände der französ. Stammgenossenschaft zu gebrauchen, sondern nur für die deutschen, von den Lombarden missionierten Waldenser. 6. Weist die verschiedenen Quellen nach, aus denen Bernardus Guidonis seine Practica inquisitionis zusammengestellt hat. 7. Die Straßburger Winkeler von 1400 sind nichts anderes als Waldenser. 8. Die Schilderungen des Stephan von Bourbon und der anonymen Aufzeichnung bei Martène et Durand V, 1754 sqq. sind auf die Ortlieber zu beziehen, die als eine Gruppe der Waldenser nachgewiesen werden. — **V. Ryssel, die Anfänge der jüdischen Schriftgelehrsamkeit. S. 149—182.**

H. 2, Gustav Heide, Unveröffentlichte Dokumente, Luther, Veit Dietrich und Hier. Paumgartner betreffend. S. 353—360. Als der Nürnberger Patrizier Hieronymus Paumgartner 1544 von dem fränkischen Ritter Albrecht von Rosenberg zu vielmonatlicher verborgener Haft aufgehoben wurde, verwendeten sich Melanchthon, Luther und Dietrich für ihn und trösteten auch die Gattin des Paumgartner. Auf diesen Fall bezüglich veröffentlicht H. aus dem germanischen Museum einige Briefe von den drei Genannten, sowie ein Gedicht, das Paumgartner in seiner Gefangenschaft gedichtet hat.

H. 3. Eine neue Kritik der Haupt-Jostes Streitfrage (vgl. Hist. Jahrb. VII, 471 ff.) von **K. Müller.** S. 571—594. Entgegen seiner früheren Auffassung glaubt sich M. jetzt nicht „zu täuschen, wenn er annehme, daß eine völlige Zerstörung der Hypothese (von dem waldens. Ursprung des Cod. Teplensis) zwar

vielleicht nicht schon überall eingetreten ist, wohl aber rasch sich vollends vollziehen wird."

3] Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und Cistercienser-Orden. Jahrg. VII (1886) Bd. II. **Odilo Ringholz, die ehemalige Begräbnisstätte der heiligen Kaiserin Adelheid.** (Schluß). S. 10—28. Feststellung der Reihenfolge der Aebte von Selz, soweit möglich, mit Einflechtung der hauptsächlichsten Begebenheiten. Unter den angehängten Anmerkungen ist eine bisher ungedruckte Bulle Papst Clemens' V. für Selz abgedruckt (aus dem vatikanischen Archiv). — **F. W. E. Roth, der heilige Petrus Damiani O. S. B. Kardinalbischof von Ostia.** Nach den Quellen neu beareitet. (Fortsetzung). S. 43—66 u. 321—336. — **Otto Grashof, das Benediktinerinnenstift Gandersheim und Hrothsuita,** ‚die Zierde des Benediktinerordens.' (Fortsetzung). S. 67—84 u. 294—313. — **A. Lindner, die Schriftsteller** und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder **des Benediktinerordens im heutigen Königreich Württemberg.** Beilagen. Nachträge und Register. S. 84—108. — **Bonifatius Wolff. Noch einmal das Fest des 8. Dezember.** S. 108—118. Erhebliche Modifikation der in Jahrgang VII Bd. I S. 21—40 aufgestellten Ansichten (vgl. Hist. Jahrb. VI, 504) auf Grund einer neuen eingehenden Untersuchung von Edmund Bishop in der Dornside-Review. Danach ist das Fest „Mariä Empfängnis" in England lange vor Abt Anselm (1128) gefeiert worden. Anselms Verdienste um die Verbreitung des Festes bleiben aber bestehen. **Vincentius Staufer, ephemerides rerum in Monasterio Mellicensi et in Austria nostra gestarum a die 31 Julii anni 1741 usque ad annum 1746.** S. 121—136 u. 347—361. Fortsetzung der nicht uninteressanten Aufzeichnungen des P. Hieronymus Pez. — **Beda Plaine, duplex vita inedita S. Mauritii, Abbatis Carnoetensis, Ordinis Cisterciensis (1114–1191) (conclusio)** S. 157—164. Enthält die ‚secunda vita S. Mauritii', welche dem Abte Wilhelm (Anf. d. 14. Jahrh.) zugeschrieben wird, nach Bibl. Nation. Paris, Latin. Nr. 12632. fol. 111—113 ex codice abbat. Carnoet. — **Otto Schmid, die St. Lambrechter Totenrotel von 1501 bis 1502** (Fortsetzung) S. 164—171 u. 405—414. — **F. W. E. Roth, die Handschriften des ehemaligen Benediktiner- und Cistercienserklöster Nassaus in der k. Landesbibliothek zu Wiesbaden** S. 172—180. — **Otto Grillenberger, zur Marienverehrung im Mittelalter** S. 181—185. Aus einer Papierhandschrift der Stiftsbibliothek zu Wilhering Nr. 133 saec. XV ein Rosarium und Marienlegenden in lateinischer Sprache. — **Germanus Morin, Henrici Hersfeldensis epistola de modo caeremoniandi fratrum Cassinensium.** S. 273—285. Ex cod. Averbodensi saec. XV. — **v. Zahn, über die ursprünglichen Dotationen des Benediktinerinnenstiftes Göß in Steiermark.** S. 313—321. Merkwürdig bei Göß ist der Umstand, daß in Beziehung auf Schenkungen und deren Beurkundung, mit Ausnahme zweier kaiserlicher Schenkbriefe, drei Jahre nach der Stiftung (1020) durch volle 128 Jahre keine Urkunde vorhanden ist, welche irgendwie dem Kloster etwas an Besitz zugeführt hätte, oder ihm sonst ausgestellt gewesen wäre. Folgt eine Zusammenstellung der als gößisch bekannten Besitzungen bis zum Jahre 1188. — **Leo Fischer, Michael Pacher,** eine kunstgeschichtliche Studie. S. 336—344. M. Pacher war ein hervorragender Maler und Bildschnitzer in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in Tirol. — **A. Goldmann, die Reisen des Cisterciensers D. Guyton durch Lothringen und Belgien im Jahre 1744—1749.** S. 386—390. Aus dem vom Grafen Barthélemy nach dem Autograph in der Nationalbibliothek veröffentlichten Teile der Reisebeschreibung werden alle auf Handschriften bezüglichen Notizen zusammengestellt. — **Ursmer**

Berlière, die belgische Benediktinerkongregation von der Opferung Mariä. S. 414—432. Quellenmäßige Darstellung der Gründung und Ausbreitung der Kongregation vom Beginne des 17. Jahrh. ab.

4] Stimmen aus Maria=Laach.

Bd. 30 (1886). **St. Beissel, zur Geschichte des Domes der hl. Helena in Trier.** S 13—40, 136—158, 263—275, 367—379. Verfolgt in eingehender und anziehender Schilderung die Geschichte des Doms bis in die Neuzei .

Bd. 31 (1886). **A. Baumgartner, Luis de Camoens.** S. 70—87. — **A. Baumgartner, die Lusiaden.** S. 176—197. — **A. Arndt, ein päpstliches Schiedsgericht im 16. Jahrhundert.** S. 240—252. Behandelt den durch Possevino vermittelten Frieden zwischen Rußland und Polen nach Pierlings neuesten Veröffentlichungen. — **A. Genelli, die Aufhebung des Ediktes von Nantes.** S. 268—281, 400—413 u. 519—531. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes ist eine wesentlich politische Maßregel, die, aus der religiös=politischen Einheitsidee und aus einem gewissen Ehrgeize, neben den von Oesterreich geführten Türkenkriegen auch etwas für das Christentum bezw. für den Katholicismus zu thun, hervorgegangen, den politischen Zweck hatte, Bündnisse katholischer Mächte mit nichtkatholischen zu sprengen. Ludwig ist der geistige Urheber aller Maßregeln, Louvois der Vollzieher derselben. Eine Schuld des P. de la Chaise oder Innocenz' XI. läßt sich nicht nachweisen. Den allgemeinen Worten der Anerkennung, welche der letztere Ludwig in Briefen zollt, stehen eine Reihe persönlicher Aeußerungen des Papstes und von Personen, welche die Stimmung in Rom genau kannten, gegenüber, welche in unverhohlenster Weise die Gewaltmaßregeln Ludwigs verurteilen.

5] Historisch=politische Blätter.

Bd. 98 (1886). **Die Reformation und die bildende Kunst.** IV. Die Kunst und die Künstler der Reformationszeit. S. 1—16, 97—112, 186—201. Fortsetzung der geistvoll geschriebenen kunst= und kultur=historischen Betrachtungen, die im 97. Bde. begonnen. S. Histor. Jahrb. VII. S. 797. — **Die Kulturarbeit der Mönche.** (Schluß.) Zum 800jährigen Jubiläum des Karthäuserordens. S. 58—82. — 1789—1889. Streiflichter zur Vergleichung der Zeiten. S. 112—124. Das Ergebnis des Verf. ist, daß die jetzigen sozial=politischen Verhältnisse denjenigen, welche der französischen Revolution vorangingen, nicht nur vielfach ähnlich, sondern teilweise noch schlimmere seien als jene. — **Zur Charakteristik des spanischen Generalinquisitors und Kardinals Eberhard Nidhard.** S. 139—154. Der Verf. bringt zur Rechtfertigung des mit der Erzherzogin Maria Anna 1649 nach Spanien gekommenen österreichischen Jesuiten Nidhard, der vom Beichtvater bis zum Generalinquisitor und Kardinal emporgestiegen war und durch die Intriguen Don Juan de Austrias, eines natürlichen Sohnes Philipps IV., gestürzt wurde, drei bis jetzt unbekannte Briefe des damaligen Ordensgenerals P. Oliva bei. — **Falk, zur Kulturthätigkeit der Kirche im Mittelalter.** S. 177—185. Eine Zusammenstellung wenig bekannter Thatsachen zur Beleuchtung gewisser Zweige geistlicher Kulturthätigkeit in bezug auf Handel und Landwirtschaft. — **Die letzten Tage König Friedrichs II. von Preußen.** S. 201—218, 261—271. Enthält eine meist wörtlich wiedergegebene Schilderung des traurigen körperlichen Zustandes Friedrichs II. nach den Berichten des hannoverschen Arztes v. Zimmermann. — **Fürst Alfred Windisch=Grätz und Graf Leo Thun in den Prager Junitagen 1848.** S. 247—260. Eine 1886 erschienene Lebensskizze des Fürsten bringt eine zwar nicht erschöpfende, aber ruhige Darstellung seines

Lebens, besonders aber seines maßvollen und doch festen Auftretens mit dem Gouverneur Grafen Thun in der Prager Junirevolution. — **Die Fugger in Ungarn.** S. 271—293. Eine Darlegung der großen Bedeutung der Fugger für die Berg-, Geld- und landwirtschaftlichen Interessen Ungarns vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Anton Fuggers 1560. — **Bernhard Lesker, zur deutschen Bildungsgeschichte im endenden Mittelalter.** S. 301—321. Kritik der gleichnamigen Schrift G. v. Buchwalds. S. Histor. Jahrb. VII. S. 324 ff. — **Eine deutsche Fürstin des 16. Jahrhunderts.** S. 333—352, 450—467, 512—524. An der Hand des Werkes von Weber über die Gemahlin des Kurfürsten August von Sachsen, Anna, entwirft der Verf. ein lebensvolles Bild dieser Frau. — **Zur Geschichte der nordischen Missionen.** S. 542—551. Giebt eine Darlegung der geschichtlichen und statistischen Ergebnisse der bezüglichen Schriften von Pieper und Woker. — **Josef Maurer, die Subsidien des Papstes Innocenz' XI. zur Führung des Krieges gegen die Türken.** S 569—588, 673—690, 774—793. Während sich der Verf. im wesentlichen auf die bezüglichen Schriften von Klopp und Sauer stützt, bringt er mehrere Urkunden bei, die sich auf Rechnungsberichte über eingelaufene Hilfsgelder beziehen. Von zwei wörtlich abgedruckten Urkunden enthält die eine ein Rundschreiben des Wiener Nuntius Buonvisi um Unterstützung der von Innocenz XI. begründeten Lazaretpflege, die andere einen Bericht von dem Leiter derselben, F. Josef a St. Cruce. — **Die Geschichtswissenschaft und das 500jährige Jubiläum zu Heidelberg.** S. 761—73. Kritik der Festrede Kuno Fischers zum Heidelberger Universitätsjubiläum. (Vgl. Höflers Aufsatz o S. 28 ff.)

6] **Der Katholik.**

Bd. 66. (N. F. 28). (1886.) **Probst, die gallikanische Messe vom vierten bis zum 8. Jahrh.** S. 73—95, 146—168, 246—268, 361—383, 517—540. Bis zum Anfang des 5. Jahrhs. trägt die gallikanische Messe den Charakter der altchristl. Liturgie überhaupt. Von da an beginnt zu Gunsten der römischen Kirche die Reform, welche durch den Bischof Decentius von Eugubium bei Innocenz I. 416 angeregt wurde und mit dem 8. Jahrh. zum Abschluß gelangt war. Aus den Schriften des Hilarius von Poitiers und Sulpicius Severus gibt Vf. zuerst ein Bild der gallik. Messe des 4. Jahrhs. Für die am Anfang des 5. Jahrhs. vor sich gehende Reform der gallikanischen Messe verwertet er die von Mone herausgegebenen Messen. Für die Entwicklung im 6. Jahrh. ist besonders das Missale gothicum bezeichnend. Seit dem Ende des 6. Jahrh.s bildet das gelasianische Sakramentar den Einheitspunkt für den Ritus der gallik. Messe. Das neben dem goth. Missale von Thomasius herausgegebene Missale Gallic. vetus setzt das gelas. Sakramentar bereits voraus, ist also um die Mitte des 7. Jahrhs. abgefaßt. Aus derselben Zeit stammt das Missale Francorum. Auf dem Uebergange vom gallik. zum römischen Ritus steht das Sacramentarium Gallicanum, welches Messen aus 3 Entwickelungsstufen des gallik. Ritus, vom 6. bis Ende des 7. Jahrhs. enthält, also am deutlichsten das Verdrängen des gallik. Ritus durch den römischen zeigt. — **Bernhard Lesker, die mittelalterliche Volksbildung in Mecklenburg.** S. 294—316 u. 414—423. Mit der Gründung deutscher Städte in Mecklenburg ging die Einrichtung von Schulen Hand in Hand, die unter geistlicher Leitung standen. Selbst in kleineren Städten und Dörfern hatte jede Kirche ihre Schule. Nachrichten über die Schulbildung der Mädchen in den Dörfern fehlen, während die Töchter des Adels in den zahlreichen Nonnenklöstern ihre Erziehung genossen. Nach dem Lehrplan war auch das Lateinische Gegenstand des Elementar-Unterrichts, freilich nicht unter Zugrundelegung

einer Grammatik, sondern indem die Kinder Wörter und ihre Bedeutung nach kirchlichen Büchern lernten, um dem Gottesdienste folgen zu können. Das Lesen und Schreiben war daher allgemein verbreitet. Auf den religiösen Unterricht wurde ein großes Gewicht gelegt. Aus ihm gingen die ersten Katechismen hervor in Gestalt der sogenannten Beichtbücher, deren es eine große Menge gab. Den ersten gedruckten Katechismus verfaßte der Minorit Dederich aus Münster 1480, und an ihn lehnte sich Luther in seinem Katechismus an. — **J. Mayer, über die Echtheit und Glaubwürdigkeit der dem hl. Athanasius d. G. zugeschriebenen Vita Antonii.** S. 495—516, 619—651. II, 72—86, 173—193. Gegenüber Weingarten, (der Ursprung des Mönchtums in dem nachkonstantin. Zeitalter i. Zeitschr. f. Kirchengesch. v. Brieger 1877) führt der Vf. von neuem aus, daß die Vita Ant. doch dem hl. Athanasius zuzuschreiben sei. Ihre Abfassungszeit ist zwischen 356, dem Tode des hl. Antonius, und 362 anzusetzen. Obwohl die Ehrfurcht und die Begeisterung für den hl. Antonius die Objektivität einzelner Thatsachen getrübt haben mag, kann der histor. Charakter der Schrift nicht in Frage gestellt werden. Auch der der Schilderung des hl. Antonius gemachte Vorwurf innerer Unwahrheit ist nicht aufrecht zu erhalten. Wenn Eusebius des hl. Antonius keine Erwähnung thut, so liegt das, von andern Gründen abgesehen, daran, daß dessen Kirchengeschichte nur bis 324 reicht, während das erstmalige Auftreten des hl. Antonius um 330—34 fällt. — **Beiträge zur nassauischen Reformationsgeschichte.** S. 541—557. Der Verf. bringt die interessantesten und wichtigsten Thatsachen aus dem Werke von Steubing, die Nassauischen Konventbeschlüsse, Synodalverhandlungen und Visitationsprotokolle. -- **Laurentius Truchseß von Pommersfelden.** S. 652—662. Der Mainzer Domdekan Laurentius v. P. war bei der schwankenden Stellung, die der Erzb. Albrecht den Glaubensneuerungen gegenüber einnahm, der Mittelpunkt der kath. Partei in Mainz. Daher brachte ihn seine polit.-relig. Stellung bald in Gegensatz zu Albrecht, der sogar zu seiner Verhaftung schritt, als Laurenz einen vom Erzb. mit dem Landgrafen Philipp von Hessen ohne Genehmigung des Kapitels abgeschlossenen Vertrag nicht untersiegeln wollte. Laurenz zog sich deshalb nach Würzburg zurück. — **Die Apostolicität des Jakobusbriefes nach Inhalt und Form.** II, 249—263. — **Bernhard Lesker, die ersten Glaubensboten in Mecklenburg.** II, 264—280 u. 374—393. Mit dem Tode Gottschalks (1066) wurde das Christentum in M. völlig zerstört. Erst als Heinrich der Löwe die Wenden niedergeworfen und auf den Stuhl des neubegründeten Bistums Ratzeburg den Prämonstratenserprobst Evermod berufen hatte, begann unter dessen und seines Nachfolgers rastloser Thätigkeit das Christentum sich derartig auszubreiten, daß schon 1230 das Bistum 41 Pfarreien besaß, denen 406 Ortschaften unterstanden. Ganz besonders hob sich die wirtschaftliche Lage des Landes durch die zahlreichen Sachsenkolonien, welche 1230 die Zahl der wendischen Orte bereits überflügelt hatten. Aehnlich wirkte im Bistum Schwerin der Cisterzienser-Mönch Berno, über dessen ausgebreitete Thätigkeit die Bestätigungsurkunde für das Bistum Schwerin 1170 berichtet. Mit seinen Ordensbrüdern aus Amelungsborn begründete er die Abteien Doberan und Dargun, die Ausgangspunkte der Mission im Wendenlande. Für die Bekehrung des Südostens von Mecklenburg, welcher zu dem Bistum Havelberg gehörte, war besonders Anselm, ein Bruder Albrechts des Bären und Schüler des hl. Norbert, thätig. Selbst als das Schisma von 1159 und die reichen Schenkungen der Fürsten ihre unheilvollen Wirkungen auf den Klerus und die Klöster in Deutschland ausübten, blieb das Wendenland, vorzüglich durch Bernos Festigkeit davon verschont. Von großer, sozialer Bedeutung für das Land waren die Niederlassungen der Antoniten,

welche 1222 aus Hessen kamen und sich vorzüglich der **Krankenpflege** widmeten der Johanniter, der deutschen Ordensritter und vor allem der Nonnenklöster und Bettelorden, deren Thätigkeit eine ungemein segensreiche war. — P. **Suitbert Bäumer,** O. S. B. **Gab es im römischen Officium Schriftlesungen vor der Zeit Gregor des Großen?** S. 622—628. Diese Frage, welche auf Grund eines Schreibens verneint wurde, welches Paulus Diakonus auf Geheiß seines Abtes Theutmar von Montecassino an Karl den Großen sandte, als dieser den fränkischen Ordensklerus durch Mönche aus diesem Kloster erneuern wollte, bejaht der Vf. In dem Liber diurnus Roman. Pontif., welcher einzelne Stücke aus dem 5. u. 6. Jahrh. enthält, befindet sich auch eine Eidesformel für die vom Papste geweihten Bischöfe, nach welcher dieselben versprechen mußten, das Officium der kanonischen Horen in ihren Kirchen nach der Weise Roms zu halten. Diese Formel ist älter als der Regierungsantritt Gregors d. Gr. (590). Auch sagen die Worte des Paulus nichts anderes, als daß die Schriftlesung zur Zeit Benedikts verschieden war von der durch Gregor eingeführten.

7] **Zeitschrift f. deutsches Altertum u. deutsche Literatur.**

N. F. Bd. XVIII (1886). **H. v. Sauerland, Wernher von Elmendorf.** S. 1—58. 1. Lebensumstände. W., der Dichter des interessanten Lehrgedichts aus dem Ende des 12. Jahrh., ist Kaplan der Burg Elmendorf im Oldenburgischen gewesen. Er dichtete seine weltliche Tugendlehre bei Dietrich v. Elmendorf, Propst von Heiligenstadt, und unter dessen Anleitung. Dieser Dietrich stammte wahrscheinlich aus der Familie der Ministerialen v. Elmendorf. Ihre erste wissenschaftliche Bildung erhielten beide wahrscheinlich im Kloster Rastede. 2. Inhaltsübersicht und Quellennachweis. 3. Die Quellen und ihre Benutzung. W. benutzte wirklich die von ihm angegebenen heidnischen Schriftsteller selbst. Es sind dies Seneca, Horaz, Cicero, Juvenal, Lucanus, Sallust und Boetius. Für den Sinn der Klassiker hat er fast durchgängig ein richtiges, ja feines Verständnis. 4. Grundriß und Aufriß der Lehre W.s. 5. Des Lehrgedichts Grundidee und ihr Ursprung. (Der interessanteste Teil des Aufsatzes.) Abailards Lehre über den sittlichen Inhalt der heidnischen Klassiker ist entweder die unmittelbare, oder wahrscheinlicher die durch Dietrich vermittelte Quelle für den Grundgedanken von W.s Lehrgedicht. — **Th. v. Grienberger, Predigtbruchstücke aus Salzburg** S. 58—63. Aus einer HS saec. XIV. — **Arthur Wyß, ein Gedicht über Karl d. Gr.** S. 63—71. Aus der N. Arch. VII, 569 ff. beschriebenen Limburger HS. — **Englert, zwei neue Bruchstücke des Gedichtes auf K. Ludwig d. Bayer.** S. 71—75. Die beiden Stücke, von einem Büchereinband der Dillinger Lycealbibliothek, gehören zu den Bruchstücken, die Pfeiffer in den Wiener Sitzungsber. XLI, 328 ff. veröffentlichte. — **E. Jacobs, Bruchstücke eines niederdeutschen Prosaromanes.** S. 76—82. Aufgefunden in dem Stadtarchiv zu Stolberg in zwei Quartblättern einer Pergamenths. des 14. Jahrh., welche als Umschlag verwendet waren. Die Blätter enthalten Bruchstücke einer bald kürzenden, bald erweiternden nd. Prosaübersetzung der Chanson de geste Girat de Roussillon. — **Edward Schröder, zum Gebet des Otloh.** S. 82—83. Weist auf Beziehungen zwischen dem (von Müllenhof u. Scherer veröffentlichten) Gebet Otlohs und einem Regensburger Reliquienverzeichnisse v. J. 1064 hin. — **Max Roediger, deutsche Reimprosa.** S. 84—85. Zeigt aus dem 12. Jahrh. ein Beispiel deutscher Reimprosa. — **Dürnwirth, ein Wundsegen.** S. 88. — **G. Wolfram, Kreuzpredigt und Kreuzlied** S. 89—132. An zahlreichen Beispielen zeigt Verfasser den Zusammenhang von Lied und Predigt in Bezug auf die Gedanken. Auch lassen sich bestimmte Bullen bezw. Predigten als

Quelle für dieses oder jenes Lied ausfindig machen, wodurch zugleich chronologische Feststellung der Kreuzlieder ermöglicht wird. — **Henrici, die Nachahmung des Iwein in der Steirischen Reimchronik.** S. 195—204. Wird im einzelnen nachgewiesen. — **Ernst Voigt, über die ältesten Sprichwörtersammlungen des deutschen Mittelalters.** S. 260—280. — **Roethe, Heinrichs von Mügeln ungarische Reimchronik.** S. 345—350. — **Singer, eine weitere Quelle Heinrichs von München.** S. 390—395. Ist das Schachbuch Heinrichs von Beringen. — **Renward Brandstetter, blasphemiae accusatae 1381–1420.** S. 399—414. Aus den ältesten Luzerner Ratsprotokollen eine Zusammenstellung der zur Klage gebrachten Schimpfreden.

8] **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.**

N. F. Bd. XIII. (1886). **Curt Wachsmuth, ein antiker Seehafen.** S. 83—95. Peiraieus. — **Jolles, die Ansichten der deutschen nationalökon. Schriftsteller des 16. und 17. Jhrh. über Bevölkerungswesen.** S. 193—224. Die Ansichten im Reformationszeitalter zeigen sich besonders in Luthers Predigten vom Ehestande und vom ehelichen Leben, ferner bei Eberlin von Günzburg, die beide zu früher Ehe raten, wogegen Sebastian Frank und Ulrich von Hutten die wirtschaftlichen Notstände in der vorhandenen Übervölkerung erblicken. Im 17. Jahrh. lassen sich zwei Richtungen unterscheiden, eine lateinisch schreibende, theoretisierende, welche sich in gelehrter Entfernung vom Leben zu halten liebt, und eine deutsch schreibende, populäre, an praktischem Blick der ersteren ungleich überlegene, in der besonders Seckendorf und in Österreich Bacher, Hornick und Schröder hervortreten. Zwischen beiden steht der große Leibniz. Am Schluß des Jahrhunderts herrschte die Ansicht, daß möglichste Steigerung der Volkszahl das erstrebenswerte Ziel sei.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1887 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Lilly (W. S.), chapters in European history. London, Chapman & Hall. 1886.

Ein sehr anregendes Werk voll großer, eigenartiger Gesichtspunkte, dessen Lektüre für Katholiken zumal viel Interesse bietet. Vf. zeigt, wie das Christentum und die katholische Kirche insbesondere den Fortschritt und die Freiheit der Menschheit befördert hat. In der English hist. review, deren Rezensent (Juli=Nr. (3) 1886) das Werk a provoking book nennt, hat dasselbe eine interessante Polemik hervorgerufen (Nr. 5 und 6).

Stubbs (William), seventeen lectures on the study of medieval and modern history and kindred subjects, delivered at Oxford. Oxford Clarendon Press 1886.

Der Vf. der „Constitutional history" veröffentlicht hier eine Reihe von beachtenswerten Vorlesungen über verschiedene Gegenstände. Besonders seien daraus hervorgehoben: „On the purposes and methods of historical study", „On the characteristic differences between medieval and modern history", „Learning and literature at the court of Henry II" und 4 Vorlesungen über die Regierungen Heinrichs VII. und Heinrichs VIII.

*Acton (Lord), d. neuere deutsche Geschichtswissenschaft. Autor. Uebersetzg. v. J. Imelmann. Berlin, Gaertner. 8°. 60 S. M 1,05.

Der Artikel A.s stand in der English hist. review I, 1.

Bryce (Giacomo), il sacro Romano impero, trad. dall' inglese da Ugo Balzani. Napoli, Vallardi 1886. 450 p.

Der Uebersetzer hat mit Genehmigung des Vf.s das interessante englische Werk an mehreren Punkten überarbeitet, so daß es als eine neue, durchgesehene Ausgabe desselben erscheint.

Zeller (Jules), entretiens sur l'histoire du moyen âge. II[e] partie. I[ier] vol. Paris, Perrin. 12°. VI, 560 p. Fr. 3,50.

Inhalt: Chute des Carolingiens. Féodalité et Chevalerie. Premiers empereurs allemands. Premiers rois Capétins. Sylvestre II. Grégoire VII. Urbain II. La croisade.

Weiß (J. B.), Lehrbuch d. Weltgesch. VIII. Bd. 2. Hälfte: Schreckenszeit d. franz. Revolut. Wien, Braumüller. gr. 8°. XI, S. 641—1405. M 10.

Scala (v.), über die wichtigsten Beziehungen des Orients z. Occident i. M. A. u. Neuzeit. Wien, Oriental. Museum. Kl. 8°. 46 S. M 1.

Ersch u. Gruber, allgem. Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste. II. Sektion. H—N. Hrsg. v. August Leskien. 40. Teil. (Kriegsakademie — Kurzsichtigkeit.) Leipz., Brockhaus. 4°. 392 S. M 11,50.

Allgem. deutsche Biographie. 121. Lf. (Bd. XXV. Lf. 1.) Von Ovens—Pappenheim. Leipz., Duncker u. Humblot. gr. 8°. S. 1—160. M 2,40.

Stephen (Leslie), dictionary of national biography. X: Chamber—Clarkson. London, Smith & Elder. Sh. 12,6.

Höhlbaum (Konstantin), Mitteilungen aus dem Stadtarchiv v. Köln. H. 11. Köln, Du Mont-Schauberg. 8°. 84 S. M 2, 20.
Enthält: „Kölner Briefe über den bayerisch-pfälzischen Krieg i. J. 1504" (von dem Kölnischen Ratsjekretär Heinrich Schlebusch) und einen interessanten Aufsatz von Traugott Geering über „Köln. Kolonialwaarenhandel vor 400 Jahren". Unter den „Nachrichten" wird eine erst jüngst aufgefundene Urkunde des Gegenpapstes Clemens VII. v. J. 1379 mitgeteilt, in der dieser die Kölner auffordert, ihn als den rechtmäßigen Papst anzuerkennen und seinem Gegner Urban VI. zu widerstehen. Außerdem wird noch ein Inventar des Gaffelhauses der Kaufmannsgesellschaft „von der Windeck" (v. J. 1546) veröffentlicht.

2. Kirchengeschichte.

Lipsius (R. A.), d. apokryphen Apostelgeschichten u. Apostellegenden. Bd. II. Tl. 1. Braunschweig, Schwetschke. 8°. 472 S. M 16.
Enthält die von Studemund in Vercelli aufgefundene Petrus-Legende. Vgl. Duchesnes Besprechung in Bull. crit. 1887. Nr. 9.

Germano (P. di S. Stanislao), memorie archeol. e crit. sopra gli atti e il cimitero di S. Eutizio di Ferento. Roma, Cuggiani. 1886. 8°. 390 p. XI tav.
Nach einer Einleitung, welche über die Archaeologie des tuscischen Ferentinum (bei Viterbo) handelt, gibt G. eine neue Ausgabe der Akten des Eutychius und der mit seiner Geschichte zusammenhängenden Akten der HH. Gratilianus und Felicissima. Als 3., wichtigster Teil, folgt eine eingehende Beschreibung des Coemeteriums des Heiligen.

Frick (C.), d. Quellen Augustins i. 18. Buche sr. Schrift de civitate Dei. Progr. d. Kg.-Wilhelms Gymn. Höxter. 1886. 8°. 83 S.

Pötzsch (W.), Viktor v. Vita u. die Kirchenverfolgung i. Vandalenreiche. Döbeln, Schmidt. gr. 4°. 42 S. M 2,50.

Schmidt (E.), über d. wissenschaftl. Bildung d. hl. Benedikt. Progr. d. Studienanstalt Metten. Landshut 8°. 30 S.

Clausier (Ed.), St. Grégoire le Grand, sa vie, son pontificat, son temps. Ouvrage posthume précédé d'une lettre de Mgr. Plantier, publié par H. Odelin Lille, Desclée. 8°. XXIV, 303 p. Fr. 4.

*Höfler (C. v.), Bonifatius, d. Apostel d. Deutschen, u. die Slavenapostel Konstantinos (Cyrillus) und Methodios. (Separatabzug a. d. Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen XXV. 3. H.) Prag, Dominicus. 8°. 64 S. M 0,80.
In geistreicher Weise zeigt Vf. zunächst, wie Bonifatius durch seine Missionsthätigkeit die feste Grundlage des karolingischen Königtums schuf, in dem sich die Kultur des Abendlandes einigen und weiterbilden konnte. Im Gegensatz

dazu bleiben die Bestrebungen Cyrills und noch mehr Methods in Mähren erfolglos, da die mährischen Herrscher es nicht verstanden, die zur Aufrichtung eines großen slavischen Staates ihnen von Rom aus gereichte Hand zu ergreifen. In der zweiten Hälfte seiner Schrift bekämpft H. lebhaft die Ansicht jener, welche Cyrill und Method auch als Böhmenapostel anerkennen. Der einzige Halt für diese Ansicht könnte Cosmas sein, dessen Angaben aber keinen Wert beanspruchen dürften. Sonst gebe es keine Nachricht, daß der Wirkungskreis der beiden Brüder über Mähren und Pannonien sich auch nach Böhmen erstreckte, die Tradition in der böhmischen Kirche weise aber deutlich auf die von Bayern, besonders Regensburg aus erfolgte Christianisierung Böhmens. Erst unter Karl IV. habe man begonnen, Cyrill und Method als die Missionäre Böhmens zu verehren.

Büchting (Ernst), Glaubwürdigkeit Hinkmars v. Reims im 3. Teile der sog. Annalen v. St. Bertin. Hall. Diss.

Stokes (George T.), Ireland and the celtic church. A history of Ireland from St. Patrik to the English conquest in 1172. London, Hodder & Stoughton. 1886. 8°. VIII, 358 p. M. 9.

Eine Anzahl von Vorlesungen über die hervorragendsten Punkte der Geschichte der irischen Kirche in dem bezeichneten Zeitraum.

*Fetzer (C. A.), Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II. Straßb. Diss. Straßburg, Heiz. 8°. 76 S. M. 1,50.

Bietet zunächst kritische Erörterungen über das viel behandelte Papstwahldekret von 1059, die Scheffer-Boichorsts, Martens' und meine einschlägigen Untersuchungen vielfach bekämpfen. Die päpstliche Fassung des berühmten Dekretes wird als echt anerkannt, aus der kaiserlichen aber die Bezugnahme auf die Vermittelung des lombardischen Kanzlers Wibert auch für das Original der päpstlichen reklamiert. Insbesondere gegen mich soll erwiesen werden, daß das echte Dekret die Kardinalbischöfe wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch zu den ausschlaggebenden, eigentlichen Wählern habe machen wollen. Auch über die Berücksichtigung des deutschen Königs hätten sie je nach Opportunität entscheiden sollen. Positive Bestimmungen über den Inhalt des Königsrechtes biete das Dekret nicht. Doch komme der deutsche König nicht als solcher bei der Papstwahl in Betracht, sondern nur als Patrizius und künftiger Kaiser. In einem zweiten Hauptteil gibt Vf. eine kurze Skizze über das Leben, die Hauptschriften und Anschauungen des hl. Petrus Damianus unter dem Pontifikat Alexanders II. Bemerkenswert ist in diesem Teile die Schärfe der Polemik gegen Martens, welch letzterer in seinen neuesten Untersuchungen in Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. XX u. XXI (S. Hist. Jahrb. VII, 518 f.) dem Patriziat des deutschen Königs seit 1046 irgend welches Recht zur Mitwirkung bei der Papstwahl aberkennen wollte. Auch meine Ausführungen über Widersprüche in der Disceptatio synodalis hinsichtlich des Königrechtes werden angefochten. Im übrigen aber wird (S. 53) in sehr starken Worten über Damiani abgeurteilt, dessen Wirksamkeit und Bedeutung an anderen Stellen der Dissertation allerdings eine ruhigere Würdigung erfährt. Das Vorgehen des deutschen Hofes gegen Nikolaus II. soll nach F. nicht in dem Papstwahldekret, sondern in der päpstlicherseits erfolgten Belehnung der Normannen mit Unter-Italien seinen Grund gehabt haben. (S. 46 ff., teilweise modifiziert in der nachträglichen „Berichtigung" S. 73 ff.) Ich kann nicht sagen, daß mich die mit großer Sicherheit vorgetragenen Argumente der immerhin beachtenswerten Schrift überzeugt haben. H. G.

Dietrich (Otto), der Triumphus sancti Remacli. Hall. Diss. 8°.

*Lehmgrübner (Hugo), Benzo v. Alba, ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. (Hist. Untersuch. Hrsg. v. Jastrow. H. 6.) Berlin, Gaertner 8°. VI, 56 S. M. 4.

Vf. behandelt eingehend 1. das Leben Benzos, 2. die Handschrift, die ihm von Upsala nach Berlin zur Einsicht übersandt wurde, 3. Zeit und Art der Entstehung von Benzos Werk (es vereinigt eine Reihe selbständiger Schriften zu

einem Ganzen), 4. die Erzählung von dem Schisma zwischen Honorius II. und und Alexander II. im besonderen (sie besteht aus drei Schriften: die erste richtet sich gegen Herzog Gottfried, die andere gegen Anno; zwischen beiden liegt die Erzählung von Benzos Reise, die in Wirklichkeit 1065 stattfand), 5. Benzos staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien. Ein Exkurs hat das Leben des Bonizo von Sutri zum Gegenstand.

Schwabe (Ludw.), Studien z. Gesch. d. zweiten Abendmahlstreites. Leipz. Dissert. 8°. 133 S.

Schmidt (Ernst Erich), Giselher, B. v. Merseburg, EB. v. Magdeburg. Hallens. Dissert. 8°. 46 S.

Sturmhoefel (K.), der geschichtliche Inhalt von Gerhohs v. Reichersberg 1. Buche über die Erforschung des Antichrists. 1. Tl. Progr. d. Thomasschule. Leipz., Hinrichs. 4°. 1886. 24 S. ℳ 1.

*Analecta Franciscana ed. a patribus collegii s. Bonaventurae. T. II. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam ex typogr. coll. s. Bonavent. Fol. XXXVI, 612 p. ℳ 11,50.

Enthält die Glasbergersche Chronik. Eine ausführliche Besprechung der Ausgabe ist uns bereits zugesagt. Den Versand des Bandes für Deutschland besorgt P. Viktor Albers im Franziskanerkloster zu München.

Corrard, une commune vaudoise au 13e siècle: les statuts de Pierre de Savoie et la charte de Moudon. Turin, Paravia. 8°. 62 p.

*Müller (Karl), die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis z. Anfang des 14. Jahrh.s. Gotha, Perthes. 8°. 1886. VIII, 172 S. ℳ 3. Sonderabdr. a. Theol. Stud. u. Krit. (S. Hist. Jahrb. VIII, 353 f. u. o. S. 544).

Salles (Félix), annales de l'Ordre teutonique ou de Sainte-Marie-de-Jérusalem depuis son origine jusqu' à nos jours et du service de santé volontaire avec les listes officielles des chevaliers et des affiliés. Paris, société générale de librairie catholique u. Wien, Braumüller. gr. 8°. XII, 583 p. ℳ 12.

Der erste Teil behandelt die Geschichte des Ordens. Der zweite Teil gibt außer anderem 1. die Namen der Hoch- und Landmeister, 2. eine kurze Geschichte der Reliquien der hl. Elisabeth, 3. eine Uebersicht der Ordensbesitzungen in Frankreich (1329), 4. die gegenwärtige Rangliste des Ordens, 8. die Ordensstatuten vom 20. November 1880 betreffend die Krankenpflege, 9. die offizielle Liste der affilierten (Marianer), 10. Beschreibung des Rezeptionsrituals, 11. der Kleidung, 12. des Ordensschatzes, 13. des aus der Marienburger Ordenskapelle stammenden Altars (jetzt in Wien), 14. des Münzkabinets, 15. einen Bericht über das Centralordensarchiv nach Pettenegg (vgl. o. S. 364), 16. Regesten aus Strehlkes Tabulae, 17. mehrere wichtige Urkunden.

Prou (Maurice), les registres d'Honorius IV. publ.... par —. Fasc. IIe. Paris, Thorin. 4°. Fr. 8,40.

Gaetani, biografia di Bonifazio, papa VIII, tratta da un manoscritto inedito. Roma, tip. di Gentile. 8°, 34 p.

Souchon (Martin), d. Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. 1294—1378. Münch. Dissert. 8°. 35 S.

Regestum Clementis papae V. ex vatican. archetypis cura et studio monachorum Ord. S. Ben. T. V. Romae, typogr. Vatic. 4°. 463 p.

*Erler (Georg), die historischen Schriften Dietrichs von Nieheim. Leipzig, Dürr (Habilitationsschrift.) 8°. VIII, 104 S.

Die fünf Schriften D.s v. N. 1. Die Fragmente des Cod. pal. Vindob. 11794 und die Chronik des Dietrich von Nieheim (bekanntlich aufgefunden und veröffentlicht von Sauerland, 2. Der Hain der Union (Nemus unionis) 3. die

Geschichte des Schismas (de schismate), 4. die Fortsetzung der Geschichte des Schismas (unter diesem nicht sehr glücklichen Titel versteht Vf. die Vita Johanns XXIII.), 5. die Privilegia aut iura imperii, werden ausführlich besprochen. Der Wert der sehr fleißig gearbeiteten Schrift liegt wohl weniger in der Beurteilung dieser historischen Werke des berühmten Kurialen als in den Handschriftennachweisen. Leider bleiben auch jetzt noch die von Schardt und Meibom bei dem Druck des Nemus unionis u. der Vita Johanns XXIII. benutzten HSS. verschollen. Wichtig ist der Nachweis, daß die meisten der in Nemus unionis von D. benutzten Schriftstücke, auch anderweitig hs. zu finden sind. Die drei Reformschriften De modis uniendi, De difficultate und De necessitate reformationis werden von Erler Dietrich v. N. ohne Angabe der Gründe abgesprochen. Inzwischen ist bekanntlich im letzten Heft des „Hist. Jahrb." durch Dr. Finke über das Auffinden einer neuen HS. von De necessitate berichtet worden, wodurch die Autorschaft Nieheims eine sehr beachtenswerte Stütze erhalten hat. Ausführlicher wird die Arbeit im Verein mit den hoffentlich bald erscheinenden weiteren Publikationen des Vf. über D. v. N. besprochen werden.

Eschbach (Peter), die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378—1380. Berl. Dissert.

Mignini (G.), la vita di frate Girolamo Savonarola, scritta dal padre Timoteo Botonio, Perugino. Perugia, tip. Umbra. 8 p.

*Creighton (M.), a history of the papacy during the period of the reformation. Vol. III, IV. The italian princes 1464—1518. London, Longmans 8°. 630 p. Sh. 24

Wird demnächst ausführlich besprochen werden.

Grethen, die polit. Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523—27. Hannover, Brandes. gr. 8°. III, 185 S.

*Drews (P.), Willibald Pirkheimers Stellung zur Reformation. Leipzig, Grunow. 8°. V, 138 S. *M* 2,50.

Geht aus von dem Gegensatze, der zwischen Humanismus und Reformation trotz mannigfacher Förderung der letzteren durch jenen bestanden habe. Während der Humanismus nach heiterem Lebensgenuß, nach Freude an Kunst und Wissenschaft strebe, habe Luther die Freiheit des Gedankens und Forschens in den Dienst des Gewissens gestellt. Als vollendeter Repräsentant der italienisch-humanistischen Weltanschauung der Renaissance wird Willibald Pirkheimer geschildert. Ohne sich des innern Gegensatzes bewußt zu werden, der ihn schon als solchen von der römischen Kirche schied, habe auch er vor dem oppositionellen Auftreten Luthers ein treues Glied der Kirche sein wollen. Die Unterwürfigkeit unter diese aber sei mehr nur eine Konvenienz gewesen. Im Reuchlinschen Streit bekennt er sich 1517 auch öffentlich als Gegner der Scholastik. Das Auftreten Luthers gegen den Ablaß begrüßt er mit Freude. Dr. hält es nicht für zweifelhaft, daß P. Verfasser des berüchtigten, im Frühjahr 1520 zu Erfurt pseudonym erschienenen, gegen Dr. Joh. Eck gerichteten, äußerst satyrischen Dialoges: „Eccius dedolatus", „der abgehobelte Eck" ist, obwohl P. seine Autorschaft nie zugestanden hat. Das 4. Kapitel behandelt P.s Verwickelung in die durch Eck zuerst am 21. Sept. 1520 zu Meißen verkündigte päpstl. Exkommunikationsandrohung gegen Luther und Genossen und in die definitive Bannsentenz vom 3. Januar 1521. P. habe sich nunmehr über den religiösen Parteien zu halten gesucht. In den Jahren 1526 und 1527 trat er aber öffentlich gegen die Abendmahlslehre des Oekolampadius auf und verteidigte eine streng wörtliche Interpretation der einschlägigen Bibeltexte; in der ersten Schrift von 1526 sei seine Absicht gewesen, sich im lutherischen Sinne auszusprechen, im folgenden Jahre habe er sich schon sehr stark der katholischen Auffassung zugeneigt. Die Einwirkungen des Erasmus und Cochläus hätten diese Wendung beeinflußt. Ueberhaupt aber habe P. nicht aus innerem religiösen Bedürfnis, sondern mehr aus äußeren Rücksichten in diesem Streit Partei ergriffen, um den Verdacht der Gesinnungsgemeinschaft mit radikalen Elementen, wie Karlstadt, Münzer und Denk von sich abzuwälzen. Eine volle aufrichtige

Aussöhnung P.s mit der katholischen Kirche will Dr. auch für die letzten Lebensjahre des Mannes nicht gelten lassen. Auch in der berühmten Oratio apologetica, welche Pirkheimer wahrscheinlich im Jahre 1530 an den Nürnberger Rat zu Gunsten der bedrängten Klarissinnen richtete, denen seine mit Recht gefeierte Schwester Charitas vorstand, will Dr. nicht den Ausdruck der eigenen Ueberzeugungen Willibalds, sondern mehr eine Advokatenschrift erkennen. (Anders bekanntlich Fr. Binder in seinem schönen Lebensbilde der Charitas Pirkheimer S. 206 u. Herzog in der Real-Encyklopädie f. protest. Theol. XI, 690. f). Dr. vermißt überhaupt bei Will. P. ein tieferes Verständniß für religiöse Fragen. Gewiß ist sein Verhalten von mannigfachen Schwächen nicht frei. Aber der unbefangene Leser des Dr.schen Buches wird sich des Eindruckes nicht erwehren können, als habe sich der Verfasser bei seinen Ausführungen hie und da allzu sehr von protestantischer Voreingenommenheit leiten lassen. Er läßt den „leuchtenden Stern des Jahrhunderts“ „hinter einer trüben Wolke“ untergehen. Doch wohl vor allem auch um deswillen, weil Willibald Pirkheimer die zeitweilig gehegten lutherischen Sympathien nicht bis an sein Lebensende voll und ganz festgehalten hat?

Friedensburg (Walter), der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhange der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. (Hist. Untersuch. Hrsg. v. Jastrow. H. 5.) Berlin, Gaertner. 8°. XIV, 602 S. *M.* 15.

F. behandelt im 1. Buch unter der Ueberschrift: „Kaiser und Reich“ die Politik Karls V. und die Zustände im Reich kurz vor dem Reichstag. Das 2. Buch ist ausschließlich dem Reichstag gewidmet. Vf. hat ausgedehnte archivalische Studien gemacht und bietet auch im Anhang mehrere „Archivalische Beilagen“. Bemerkenswert ist des Vf.s Urteil über die bekannte Klausel des Abschieds, daß bis zur Abhaltung des Konzils oder der Nationalversammlung ein jeglicher Stand in Sachen des Wormser Edikts also für sich leben, regieren und sich halten wolle, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffe und vertraue. F.s Urteil ist, daß die Klausel ein Provisorium geschaffen habe, welches bei Versagen der angerufenen höheren Instanzen durchaus unhaltbar gewesen. Die Auslegung durch die Evangelischen, welche daraus später die Anerkennung des Territorialkirchentums ableiteten, sei rechtlich nicht begründet, aber durch die thatsächliche Notlage gerechtfertigt gewesen. Im übrigen teilt auch er die den Protestanten geläufige Auffassung, daß den Interessen der Habsburgischen Weltmonarchie die kirchliche Einheit der deutschen Nation zum Opfer gebracht worden sei.

Virk (Hans), die Städte u. d. Bündnis d. evangel. Fürsten 1526 u. 1527. Progr. d. Gymn. z. Weimar. 4°. 16 S.

Baum (Adolf), Magistrat u. Reformation in Straßburg. Straßburg, Heiz. 8°. XXIII, 212 S. *M.* 4,50.

Ist das Werk eines 24jährigen jungen Mannes, das nach seinem frühzeitigen Tode von seiner Mutter veröffentlicht wird. Es behandelt die Stellung des Magistrats zu der neuen religiösen Bewegung in den Jahren 1520—1529, beruht auf vielfachen, größtenteils noch ungedruckten Aktenstücken und zeugt von dem Bestreben des Vf.s, eine möglichst unparteiische Stellung einzunehmen. Zu bedauern ist das Fehlen jeglicher Register.

Egli (E.), die St. Galler Täufer. Geschildert im Rahmen der städtischen Reformationsgeschichte. Mit Beiträgen zur Vita Vadiani. Zürich, Schultheß. 8°. VIII, 68 S. Fr. 1,60.

Auf Grundlage teilweise ungedruckter Chroniken und Archivalien wird das Auftreten der Wiedertäufer in St. Gallen und Appenzell in den Jahren 1524—27 geschildert. Der Anhang gibt Aufschlüsse über die Wiener Studienzeit (1501—18) des St. Gallischen Bürgermeisters und Referendars Joachim von Watt (Vadianus).

Calvini (Joannis) opera edd. Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss.

Vol. XXXIII. Brunsvigae, ap. Schwetschke. (Corp. reform. LXI). 4°. 768 S. M 12.

Enthält den 1. Teil der Sermons sur le livre de Job, hrsg. v. Reuß.

Cosentino, nuovi documenti sulla inquisizione in Sicilia: Appendice. Palermo, tip. dello Statuto. 8°. 12 p.

Melgares Marin (Julio), procedimientos de la Inquisicion. Madrid, Villaverde. 1886. 8°. XV, 366; 492 p

Vf. benutzte die wertvollen Aktenbestände des Archivs von Alcala de Hénarès, an dem er Beamter ist. Die vorliegenden zwei Bände, in denen die kirchenfeindliche Stimmung des Vf. sehr stark zum Ausdruck kommt, enthalten (Bd. I) eine Ausführung über den Ursprung der spanischen Inquisition (M. tritt gegen Hefele für den kirchlichen Ursprung und Charakter ein), ihre Einrichtung und ihr Verfahren, ferner (Bd. II) den Abdruck zweier bisher unbekannter Prozesse und die Geschichte der Abschaffung der Inquisition.

Stanislai Hosii, et quae ad eum scriptae sunt epistolae tum etiam eius orationes legationis. T. II. 1551—1558. Praemititur de Hosii familia disputatio, accedunt autem epistolae et acta, quae vitam et res gestas Hosii illustrant. Editionem curav. Hipler et Zakrzewski. (Acta hist. Poloniae ab a. 1507 ad a. 1795. Ed. collegium histor. Academiae litter. Cracov. T. IX p. I). Krakau, Friedlein. 1886. Lex. 8°. XCI, 520 p. M 24.

*Hüsing (Augustin), Fürstbischof Christoph Bernard v. Galen, ein kathol. Reformator d. 17. Jahrhs. Unter Benutzung bisher ungedruckter archival. Dokumente. Münster, Schöningh. 8°. VIII, 298 S. M 3.

Wie Tücking die viel geschmähte politische Thätigkeit des hervorragenden Fürstbischofs zu rechtfertigen suchte, so will H. die kirchliche Thätigkeit desselben hier würdigen. Das archivalische Material ist hauptsächlich aus dem Münsterischen Staatsarchiv, dem Galenschen Familienarchiv und dem bischöflichen Generalvikariatsarchiv entnommen.

Carayon, documents inédits concernant la Compagnie de Jésus XXIII. Paris, Taranne. 1886. 8°. 496 p. Fr. 5.

Müller (J. P.), die Mennoniten in Ostfriesland vom 16. bis z. 18. Jahrh. 1. Tl. Emden u. Borkum, Haynel. gr. 8°. 231 S. M 4.

Beruht auf Akten des Auricher Provinzialarchivs.

Dalton (Hermann), Verfassungsgesch. der evang.-lutherischen Kirche in Rußland. I. Gotha, Perthes. 8°. XVI, 344 S. M 6.

Behandelt: 1. Verfassung d. luther. Gemeinden in Rußland in der Zeit vor Peter d. Gr. 2. Verf. der luth. Kirche in Rußland während d. 18. Jahrh. 3. während des 19. Jahrh.

Chotard (H.), le pape Pie VII. à Savone. Paris, Plon u. Nourrit. 8°. IX, 194 p. M 2,75.

Das Buch bietet viele wertvolle Mitteilungen über die Gefangenschaft Pius VII. in Savona, indem es 2 wichtige bisher unbekannte Quellen benutzt: die Briefe des Generals Berthier, der mit der Bewachung des Papstes betraut war, an Fürst Borghese, und die Tagebücher des österreichischen Gesandtschaftsrats v. Lebzeltern, der beauftragt war, zwischen Napoleon und Pius VII. wieder zu vermitteln. (S. oben S. 367.)

Lefébure (Léon), la renaissance religieuse en France. Vues sur l'action catholique depuis 50 ans. Paris, Lévy. 1886. 18°. VIII, 738 p. Fr. 3,50.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörenden Gebiete bis zu ihrer Trennung.

*Knoke (Friedrich), die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. Mit 5 Karten. Berlin, Gaertner. 8⁰. IX, 566 S. ℳ 11,25.

Fördert sehr beachtenswerte Ergebnisse zu Tage: Der Teutoburger Wald ist das Osnabrücker Bergland, der Name ist erhalten in dem Flußnamen Düte, einem Nebenfluß der Haase. Varus zog von Rehme a. d. Weser der Werre zuerst, dann der Else entlang und wollte durch das Osnabrücker Bergland und den Paß von Iburg in das Land der Bructerer. Die Germanen versperrten den Paß, und so erfolgte in diesem Waldgebirge der Untergang der römischen Legionen. Die letzte Katastrophe fand in und neben dem Habichtswalde, in dem Thalkessel nördlich von Leeden statt. — Der Barenauer Münzfund, den Mommsen auf die Niederlage des Varus zurückführen wollte, rührt von einer Schlacht her, die Germanicus dort nach dem Aufsuchen des Teutoburger Waldes mit Armin i. J. 15 zu bestehen hatte. — Die pontes longi des Domitius, bei denen dem Caecina so hart von Armin zugesetzt wurde, sind nördlich des Dümmers (s. v. Vechta) zu suchen, und K. fand die Spuren davon zwischen Mehrholz und Brägel. — Aliso lag bei Hamm. — Das Schlachtfeld von Idistaviso ist an der Weser bei Eisbergen (worin auch der Name) zu suchen zwischen Minden und Hameln. — Der Angrivarierwall, wo Germanicus i. J. 16 das zweite Mal mit Armin kämpfte, war bei Leese a. d. Weser. Spuren davon sind noch zu erkennen. Eine eigentümliche Art von Steinen, die in dieser Gegend gefunden wurden, sind römische Schleudersteine, deren Verwendung nach Tacitus in jener Schlacht den Römern sehr zu statten kam.

Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches. 2. Aufl. I. Bd. Ludwig d. Deutsche bis zum Frieden von Koblenz 860. Leipz., Duncker u. Humblot, 8⁰ IX, 463 S. ℳ 10.

Das IX. Kap. des I. Buches hält auch gegenüber Simsons neuesten Untersuchungen (s. oben S. 162) für wahrscheinlicher, daß die pseudo-isidorischen Dekretalen in Reims und nicht in Le Mans entstanden sind. Nach Dümmler S. 236 Anm. 1. ist es eher möglich, daß in den Acta pontif. Cenomanens. die Dekretalenfälschung schon benutzt worden ist.

Kohl (Horst), Annalen des fränk. Reichs im Zeitalter der Karolinger. 2. Hälfte. Von der Thronbesteigung Ludwigs d. Frommen bis zum Tode Ludwigs d. Kindes. Konrad (I.) v. Franken. Mit einem Vorwort v. Dr. Gust. Richter (Annal. d. deutsch. Gesch. i. M.-A. II, 2) Halle Waisenhaus. gr. 8⁰. X, 725 S. ℳ 10.

Bietet als Anhang ausführliche Abhandlungen über das karoling. Staatswesen (S. 553—673), als Exkurse eine Erörterung „über die Schenkungen der Karolinger an die Päpste" (S. 674—696; hauptsächlich im Anschluß an Scheffer-Boichorst) und einen „Bericht über den Stand der s. g. Annalenfrage".

Monumenta Germ. hist. Scriptor. T. XV. Pars I. Hannov., Hahn. Fol. VIII, 574 p. ℳ 28.

Bringt wie die Bände 13 und 14 Nachträge zu den ersten 12 Bänden: Kleinere Geschichten, Lebensbeschreibungen, Wunder, Gründungen und ähnliche Stücke aus der Karolingerzeit, zumeist schon gedruckte Quellen, teilweise aber auf Grund neuer Handschriften-Studien und in vollständiger Gestalt wie des Angilbert Libellus de ecclesia Centulensi, die Vita Lulli und die Vita Radbodi. Der 2. Teil dieses Bandes, welcher Nachträge aus der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser bringt, soll auch noch in diesem Jahre erscheinen. (Vgl. den Bericht der Centraldirektion der Mon. Germ. u. S. 573.)

Tieffenbach (R.), die Streitfrage zwischen König Heinrich IV. und den Sachsen. Königsbg., Koch u. Reimer. 4⁰. 36 S. ℳ 1.

Grotefend (W.), zur Charakteristik Philipps v. Schwaben u. Ottos IV. v. Braunschweig. 8°. Jenens. Dissert. 75 S.

Reichstagsakten, deutsche. Register z. 9. Bd. Perthes, Gotha. 4°. S. 649—708. M 3,60.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. VIII. Tl. Lf. 3 u. 4. Lübeck, Schmersahl. 4°. S. 161—320. à M 3.

Von 1443 Mai 5. bis 1444 Dez. 25.

Neues preußisches Urkundenbuch. Westpreuß. Teil. II. Abtl. I. Bd. Urkb. d. Bistums Kulm, bearb. von Dr. C. P. Woelky. 1273—1774. Danzig, Bertling. 4°. 1277 S. M 45.

Das Urkundenbuch liegt jetzt mit beigefügten Nachträgen und Registern abgeschlossen vor.

Lamprecht (Karl), Skizzen zur Rheinischen Geschichte. Leipzig, Dürr. 8°. 245 S. M 4,50.

Enthält zum großen Teil schon früher gedruckte, aber hier in neuer Bearbeitung veröffentlichte Aufsätze, doch mit Hinweglassung des gelehrten Apparates: 1. Das Rheinland als Stätte alter Kultur (neu), 2 Recht und Wirtschaft zur Frankenzeit (schon gedruckt im Hist. Taschenbuch VI, 2), 3. Die geistliche Reformbewegung in den Moselklöstern des 10. Jahrh.s (gedr. i. Picks Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands VII), 4. Stadtherrschaft und Bürgertum zur deutsch. Kaiserzeit (gedr. in Preuß. Jahrbb. XLIX), 5. Stadtkölnisches Wirtschaftsleben gegen Schluß des M. A. (neu), 6. Die Schicksale des Bauernstandes während des M. A. und seine Lage gegen Schluß des 15. Jahrh.s (Westdeutsch. Zeitschr. VI), 7. Der Dom zu Köln, seine Bedeutung und Geschichte (als besondere Broschüre 1881 erschienen).

Lenz (Max), Briefwechsel Landgraf Philipp des Großmütigen von Hessen mit Bucer. Hrsg. u. erläutert. II. Tl. Leipz., Hirzel. gr. 8°. X, 506 S. M 4. (Publik. a. d. K. Preuß. Staatsarchiv. Bd. 28).

Bringt die Briefe von 1541—1547, welche für die großen Ereignisse der vierziger Jahre, die Reichstage, den Krieg gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, die Feldzüge gegen die Franzosen und Türken, die Jülicher Katastrophe, die Kölner Krisis, die Bischofswahlen in Trier, Straßburg und Mainz und den Schmalkaldener Krieg von Bedeutung sind Auch aus den mit der Korrespondenz zusammenhängenden Akten sind eine Anzahl besonders hervorragender abgedruckt oder verarbeitet worden. Die Hauptsache des Materials stammt wieder aus dem Marburger Staatsarchiv. Ein dritter Teil soll die Beilagen und die Register bringen.

Falkenheiner (Wilh.), Philipp d. Großmütige i. Bauernkriege. I. Tl. Marburger Dissert. 8°. 42 S.

Witter, d. Beziehungen u. d. Verkehr des Kurf. Moritz v. Sachsen mit d. röm. Kg. Ferdinand seit d. Abschlusse der Wittenberger Kapitulation bis zum Passauer Vertrage. Neustadt a/H., Gottschick-Witter. (Jenens. Dissert.) 8°. 88 S.

Hallwich (Herm.), Gindelys „Wallenstein“. Eine kritische Studie. (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. 25. H. 2.) Prag, Dominicus. 8°. 41 S. M 0,80.

Gindely (Anton), zur Beurteilung des kais. Generals im 30jähr. Kriege Albrechts v. Waldstein. Eine Antwort an Dr. Hallwich. Prag, Tempsky. gr. 8°. 38 S. M 0,40.

Hallwich (Herm.), Wallenstein u. Waldstein. Ein offener Brief an Dr. Gindely. Leipz., Duncker & Humblot. 8°. M 1.

H. sagt hier am Schluß: „Vor ein Schwurgericht gestellt, für Ihre zahllosen Beschuldigungen den Beweis der Wahrheit anzutreten, würden sie sachfällig,

Herr Doktor. Jeder Gerichtshof spräche sie zweifellos schuldig — schuldig der Ehrenkränkung eines großen Toten." — Der Streit, der in den 3 genannten Schriften zum Austrag gebracht wird, dreht sich hauptsächlich darum, ob Wallenstein allein von selbstsüchtigen Zwecken geleitet war oder höhere Ziele verfolgte. Hallwich tritt gegen Gindely entschieden für letzteres ein; Wallenstein habe Deutschland unter habsburgischer Spitze einen wollen, sein Sturz sei deshalb als ein nationales Unglück anzusehen. Wir hoffen, über diese interessante Streitfrage einen eingehenden Bericht in nicht zu ferner Zeit veröffentlichen zu können.

Schauerte (Franz), Gustav Adolf u. d. Katholiken in Erfurt. Köln, Bachem. gr. 8°. 87 S. M 1,60. (Vereinsschr. d. Görres-Gesellsch.)
Schildert nach archivalischem Material die Drangsale der Katholiken in Erfurt während der Schwedenzeit.

Hirsch (Ferdinand), Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. XI. Bd. Polit. Verhandl. VII. Bd. Hrsg. von —. Berlin, Reimer. gr. 8°. VIII, 789 S. M 15.
Nach dem Tode des früheren Herausgebers Prof. Dr. Theodor Hirsch hat dessen Sohn die Herausgabe des Urkundenwerkes übernommen. Der vorliegende Band hat zum Gegenstande: 1. Verhandlungen wegen der Garantie des Friedens, der Verlegung des Deputationstages und der Berufung des Reichstages, 1660—1662, 2. die Allianz mit Kurpfalz 1661, 3. die Belehnung des Kurfürsten durch den Kaiser und die Verhandlungen über die schwedische Belehnung 1661, 4. den Anfang des Regensburger Reichstages 1662, 5. den Türkenkrieg 1663—1664, 6. die Erfurter Händel, 1663—1665, 7. Brandenburg und die rheinische Allianz 1663—1668, 8. die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg, die Verträge zu Dorsten 1663—1665, 9. den braunschweig-lüneburgischen Erbfolgestreit 1665, 10. den kurpfälzischen Wildfangstreit 1665—1666, 11. den Münsterischen Krieg 1665—1666, 12. den Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg 1666. Unter den Materialien des Berliner K. Geh. Staatsarchives sind in diesem Bande zum ersten Male die Geheimrats-Protokolle verwertet worden.

Wenck (Woldemar), Deutschland vor 100 Jahren. Politische Meinungen u. Stimmungen bei Anbruch der Revolutionszeit. Leipz., Grunow. 8°. VIII, 276 S. M 5.
„Will vor Augen führen, wie die Deutschen, im wesentlichem aus eigenem Triebe, einer lebhaften Beschäftigung mit politischen Dingen sich zuzuwenden und manche schöne Hoffnung damit zu verbinden begonnen hatten, als die französische Revolution ausbrach." Die Darstellung zerfällt in 7 Abschnitte: 1. Ansichten über Formen und Grundlagen staatlichen Wesens, 2. Fortschritt der politischen Aufklärung, Mittel und Wege, 3. Landes- und Reichspatriotismus, 4. Vaterlandsliebe und Weltbürgertum, 5. Preußischer Vaterlandssinn, 6. Preußen und das deutsche Nationalgefühl, 7. Erste Eindrücke der franz. Revolution.

Bailleu (Paul), Preußen u. Frankreich v. 1795—1807. Diplomat. Korrespondenzen hrsg. von —. II. Tl. 1800—1807. (Publikationen a. d. K. Preuß. Staatsarch. 29. Bd.) Leipz., Hirzel. gr. 8°. VI, 647 S. M 16.
Von besonderer Wichtigkeit sind in diesem Bande die Berichte des französischen Gesandten Laforest über die Zustände und Personen am preußischen Hofe, der Briefwechsel Talleyrands mit Hauterive, in dem die Anschauungen der Staatsmänner Napoleons über Preußen zum Ausdruck kommen, einige aus dem Kabinett Kg. Friedrich Wilhelms herrührende Schriftstücke v. J. 1803, welche die zwischen dem Könige und seinem Minister entstandenen Meinungsverschiedenheiten scharf hervortreten lassen, und aus den Papieren Lucchesinis mehrere gerade für die Jahre 1802—1806 bedeutungsvolle Aktenstücke.

*Tauscher (J.), Gesch. d. Jahre 1815 bis 1871. Kurz zusammengefaßt. Gotha, Perthes 1885—86. Lf. 1—4. VIII, 300 S. M 4,80.

Bulle (Constantin), 1871—1885. Geschichte der letzten fünfzehn Jahre. Leipz., Veit. 8°. 507 S. M 8.
Sonderausgabe des vierten Bandes d. „Gesch. d. neuesten Zeit (1815—1885)."

Oesterreich-Ungarn.

Widmann (Karl) Franz Smolka. Sein Leben und sein politisches Wirken. Nach dem Polnischen des —. 1. Teil. Bis zur Auflösung des konstituierenden Reichstages 1849. Wien, Konegen. 8°. 228 S.
Eine freie Ueberarbeitung d. polnisch. Originals, besorgt v. Siegfried Lipiner.

Géresi (Colomanus), codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy Károly. IV. Bd. Budapest.
Enthält Urkunden zur Geschichte der Familie Károlyi aus den J. 1600—1700.

Szilágyi (Alexander), Korrespondenz Gabriel Bethlens. Budapest, Akad.
Ein Nachtrag zu dem schon früher erschienenen Codex epistolaris.

Ováry (Leopold), Diplomatarium zur Gesch. der diplomat. Beziehungen Gabriel Bethlens. Gesammelt v. Joh. Mircse. Budapest, Akademie.

Szilágyi (Alex.), monumenta comitialia regni Transylvaniae. Bd. XI.
Enthält die Gesch. u. die Beschlüsse der siebenbürg. Reichstage v. 1649—58.

Thaly (Koloman), Memoiren des Fürsten Franz Rákóczy. Aus dem Französischen ins Ungarische übers. 5. Aufl. Budapest, Ráth 1886.
Enthalten die Geschichte der Feldzüge im J. 1703—1711.

Dessewffy (Graf Aurel), sämtliche Werke. Bd. I. Hrsg. von Josef Ferenczy. Budapest, Mehner.
Vorliegende Publikation enthält zum erstenmale die vollständig gesammelten Reden und Schriften des großen konservativen Parteiführers in den 30er Jahren.

Gelich (Richard), der Unabhängigkeitskampf Ungarns 1848/49. Budapest, Aigner.
Der Verfasser bekleidet eine hohe militärische Stellung.

Szinnyei sen. (Jos.), Tagebuch der Belag. v. Komorn 1848/49. Budapest, Aigner.
Verfasser dieses sehr eingehenden Tagebuches schildert die Verteidigung der Festung durch Klapka als Augenzeuge.

Ipolyi (Arnold), Geschichte und Beschreibung der heiligen ungarischen Krone und der Reichsinsignien. Budapest, Akademie.
Die erste wertvolle Beschreibung aus der Feder des als Kunsthistoriker rühmlichst bekannten Bischofs.

Schweiz.

Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1549—1555, bearbeitet v. Karl Deschwanden. Der amtl. Abschiede-Sammlung 4. Bd. Abtl. 1. e. Luzern, 1886. (Basel, Schneider.) 4°. 1545 S. M. 18,60.
Mit diesem Bande ist das Nationalunternehmen seiner Vollendung nahe gerückt, nachdem über 40 Jahre verschiedene Bearbeiter daran thätig gewesen sind. Es werden noch einige Nachträge und die Generalregister erscheinen. Die Leitung und Redaktion des Ganzen steht unter dem Bundesarchivar Dr. Kaiser in Bern. Daran reiht sich nun als Fortsetzung die Aktensammlung aus der Zeit der Helvet. Republik (s. Hist. Jahrb. VII, 531).

Frankreich.

Omont (Henri), Grégoire de Tours, histoire des Francs, livres I—VI. Texte du ms. de Corbie, Bibl. nat. ms. lat. 17655 avec un facsimile. Paris, Picard. 8°. XXII, 235 p. Fr. 7.
Gehört zur Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 549. Mit Recht tadelt Duchesne im Bull. crit. (Juin S. 218 f.), daß der Herausgeber, Omont, ausschließlich die eine HS. wiedergegeben hat, ohne auch nur deren Fehler anzumerken.

Bruel (A.), recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. T. I—III. Paris, imprimerie nationale.

Das Werk reicht in den bis jetzt vorliegenden Bänden bis zum Anfang der Abtsregierung des hl. Odilo (994—1049). Der 4. Bd. ist demnächst zu erwarten.

Moris (H.) et Blanc (E.), cartulaire de l'abbaye de Lérins. Paris, Champion.

Enthält 337 Urkunden vom 9.—15. Jahrh.

Viollet (P.), les établissements de saint Louis. IV: Notes (suite et fin), table-glossaire. Paris, Laurens. 1886. 8°. XII, 401 p. Fr. 9.

Moranvillé (H.), relations de Charles VI. avec l'Allemagne en 1400. Nogent-le-Rotron, Daupeley-Gouverneur. 8°. 25 p.

Cosneau (E.), le connétable de Richemont (Arthur de Bretagne) 1393—1458. Paris, Hachette. 1886. 8°. VIII, 712 p. Fr. 7,50.

Beruht auf eingehenden Studien und vielfachem neuen handschriftlichen Stoff.

Boselli (J.), la maison d'Armagnac et l'unité française depuis le XVe siècle. Paris, Dentu. 87 p. Fr. 2,50.

De la Barre Duparcq (Éd.), histoire de Henri II. 1547—1559. Paris, Perrin. 8°. 326 p. M. 6.

Anquez, Henri IV. et l'Allemagne d'après les mémoires et la correspond. de J. Bongars. Paris, Hachette. 8°. LXXVI, 226 p. M. 4,75.

Als Einleitung wird eine Lebensbeschreibung von Jaques Bongars, dem einflußreichen Agenten Heinrichs IV. in Deutschland, vorausgeschickt. Die auf den gedruckten und handschriftlichen Nachlaß Bongars aufgebaute Darstellung wird dem deutschen Forscher dieser Zeit von großem Wert sein.

D'Avenal (Le Vicomte G.), Richelieu et la monarchie absolue. T. III. Paris, Plon-Nourrit. 8°. 469 p. M. 6,90.

Inhalt: Administration générale (suite), Armée, Marine et colonies, Cultes, Justice.

Raynal (P. de), le mariage d'un roi, 1721—1725. Paris, Lévy. 8°. 352 p.

Behandelt die Heiratsgeschichte Ludwigs XV. nach den im franz. Staatsarchiv aufbewahrten Schriften.

Pajol (comte), l. guerres sous Louis XV. V. Guerre de sept ans (1759—1763); De la paix de Paris à la mort du roi (1763—1774). Paris, Didot. 543 p. Fr. 12.

Recueil des instructions, données aux ambassadeurs et ministres de France. III. Portugal, avec une introduction et des notes, par le Vte De Caix de Saint-Aymour. Paris, Alcan. gr. 8°. Fr. 20.

Vergl. Hist. Jahrb. VII, 366.

Lanzac de Laborie (L. de), Jean Joseph Mounier, un royaliste libéral en 1789. Paris, Plon-Nourrit. gr. 8°. 341 p.

Durand (Madame la générale), mémoires sur Napoléon et Marie-Louise (1810—1814), Paris, Lévy. 1886. 18 j. III, 364 p. Fr. 3,50.

Rémusat (M. de), correspondance, pendant les premières années de la restauration, publiée par son fils, Paul de Rémusat. Vol. V. et VI (derniers). Paris, Lévy. Fr. 15.

Der Briefwechsel erstreckt sich auf die Jahre 1815—1821 und ist für die Geschichte dieser Zeit von Interesse.

Rothan (G.), souvenirs diplomatiques: La France et sa politique extérieure en 1867. Paris, Lévy. 8°. IV, 416 p. M. 7,50.

Behandelt 1. Les pourparlers diplomatiques à l'exposition universelle de 1867. 2. La France et la Prusse en 1867. 3. La France et l'Autriche

en 1867. 4. Les nouvelles tendances de la Prusse. 5. La France et la Russie en 1867. 6. La Prusse et les états du midi de l'Allemagne à la fin de 1867.

Italien.

Grubich (Jos.), Kämpfe der Griechen und Normannen um Unteritalien. Jenens. Diss. 8°. 66 S.

Monaci, l'assedio di Milano nel MCLVIII secondo l'Anonimo del cod. vat. Ottob. 1463. Roma, tip. Forzani e C. 8°. 16 p.

*Palomes (Antonio), Civiltà? Memorie per la storia dei nostri tempi. Palermo, tip. dell' Armonia. 8°. 1885. 64 p. L. 1,50.

*—, rè Guglielmo I e le monete di cuojo. Accenni. Ebenda. 8°. 1886. 48 p. L. 1,20.

*—, appendice all' opuscolo: Rè Guglielmo I e le monete di cuojo. Accenni. Ebenda. 8°. 1887. 80 p. L. 2.

Der verdiente Vf. der in sizilianischem Dialekt geschriebenen „La storia di li Nurmanni in Sicilia" zeigt sich in den 3 Schriften als sehr scharfer Polemiker. Die erste Schrift geißelt den i. J. 1866 erfolgten Verkauf von historisch- und künstlerisch wertvollen Silbersachen seitens der Giunta Comunale von Palermo und weist den historischen Wert dieser Silbersachen nach. Die zweite Schrift behandelt in erweiterter Form einen Gegenstand, den P. schon in seiner sizilianischen Geschichte erörtert hatte, ob die Volkstradition, welche dem König Wilhelm I., gen. der Böse, die Anfertigung von Ledermünzen zuschrieb, historisch begründet sei. P. weist nach, daß die Ledermünzen von Kaiser Friedrich II. herrühren. Gleichzeitig handelt er auch von den verschiedenen Beurteilungen, die Wilhelm I. und sein Minister Majone von neueren Forschern erfahren haben, und bekämpft besonders die Ehrenrettung Majones. In der dritten Schrift setzt sich Vf. mit den Kritikern der zweiten Schrift weitläufig auseinander.

Ceruti (Ant.), lettere di Carlo VI. rè di Francia e della repubblica di Genova, relative al maresciallo Bucicaldo. Genova, tip. dell' istituto Sordomuti. 4°. 16 p.

Thomas, l. révolutions politiques de Florence (1177—1530), étude sur leurs causes et leur enchaînement. Paris, Hachette. 8°. X, 452 p.

Ricci (C.), gli Spagnuoli e i Veneziani in Romagna. 1527—1529. Bologna, Romagnoli dall' Acqua 1886. (Scelta di curiosità letterarie inedite e rare dal secolo XIII. al XVII. Disp. 225.)

Enthält Briefe Agostino Abiosis, der in Venedig die Interessen Ravennas vertrat. Den Briefen voran geht eine Einleitung des Herausgebers, in der er sich über die damalige politische Lage, den Papst Clemens VII., Guicciardini u. s. w. ausführlich verbreitet. Sein höchst abfälliges Urteil über Clemens VII. zeugt mehr von Voreingenommenheit, als von einem weiten, die damaligen Verhältnisse allseitig würdigenden Blick.

Vigo (P.), Carlo quinto in Siena nell' aprile del 1536: relazione di un contemporaneo. Bologna, Romagnoli. 16°. XXIV, 52 p L. 2,50.

La Mantia (F. G.), i parlamenti del regno di Sicilia e gli atti inediti (1541 e 1594). Torino, Bocca. 8°. 68 p. Fr. 2,50.

Maresca, la pace del 1796 tra le due Sicilie e la Francia, stud. sui docum. dell' Archiv. di stato di Napoli. Napoli, Jovene. 8°. VII, 248 p. L. 5

Ideville (comte Henry d'), le comte Pellegrino Rossi, sa vie, son oeuvre, sa mort, 1787—1848. Paris, Lévy. gr. 8°. 311 p. Fr. 7,50.

Der am 15/6. d. J. verstorbene Vf. hat während der 3 Jahre (1863 ff.), die er in der franz. Gesandtschaft zu Rom zubrachte, mit der Sammlung des Stoffes

für dies Lebensbild begonnen, das bisher noch nicht ausführlicher gezeichnet war und deshalb vielfach willkommen sein wird. Bruchstücke daraus wurden schon in der Rev. hist. Bd. XXX, 237 ff. (Hist. Jahrb. VII, 509) veröffentlicht.

Pasolini (Giuseppe). 1815—1876. Memorie raccolte da suo figlio 3ª ediz. Torino, Bocca. 8⁰. L. 8.

Roncalli (Nicola), diario degli avvenimenti successi in Roma dal 1849 al 1870. Torino, Bocca. 12⁰. L. 5.

Großbritannien.

Obermüller (W.), die gälischen Annalen nach der Uebertragung O'Connors mit Erläuterungen. Wien, Vetter. 1. Heft. 2. Aufl. 96 S. ℳ 2.

Moberly (C. E.), the early Tudors, Henry VII and Henry VIII. London, Longmans. 8⁰. Sh. 2/6.

Hoenig (Fritz), Oliver Cromwell. 1. Bd. 1. Tl. 1599—1642. Berlin, Luckhardt. gr. 8⁰. 221 S. ℳ 6.

Behandelt besonders C. als Feldherr. Das Werk soll 4 Halbbände à 6 ℳ umfassen.

Lecky, a history of England in the XVIIIth century. Vol. V and VI. London, Longmans 8⁰. XVI, 602; XVIII, 611 p. Sh. 36.

Diese beiden Bände behandeln die Geschichte Englands von 1784—1793 und die Geschichte Irlands von 1782—1793.

Mac Carthy, Ireland since the union. Sketches of Irish history from 1798 to 1886. London, Chatto. 8⁰. 378 p. Sh. 6.

Barry O'Brian, fifty years of concessions to Ireland 1831—1881. London 1881—86. 2 vols. VIII, 654; VIII, 485 p.

Elphinstone, the rise of the British power in the East. Edited by Sir Ed. Colebrooke. London. 8⁰.

Rußland, Polen.

Mémoires du prince Adam Czartoryski et correspondance avec l'empereur Alexandre I. Paris, Plon. 2 vols. gr. 8⁰. XX, 438; 496 p. ℳ 15.

Der I. Band enthält Aufzeichnungen und Diktate Czartoryskis über seine Jugendeindrücke und seine Erlebnisse in Rußland, Italien und Oesterreich unter der Regierung von Katharina II. und Paul I. und eine Darlegung seiner Beziehungen zu Großfürst Alexander (I). Der Band II enthält Denkschriften und Briefe an den Czaren bis z. J. 1823.

Acta hist Poloniae. T. X. Acta conventuum particularium terrae Dobrinensis. Krakau, Friedlein. Lex. 8⁰. VI, 466 p. ℳ 14.

Balkanhalbinsel, Levante.

Hurmuzaki (E. v.), Fragmente z. Geschichte d. Rumänen. 4. u. 5. Bd. Bukarest, Sotschek. 8⁰. X, 395; XIV, 473 S. à ℳ 4,80.

Asbóth (Johann), Bosnien und Herzegowina. Reisebeschreibung und Studien. 2 Bde. Budapest.

Enthält interessante Abschnitte über die Geschichte der beiden okkupierten Länder während des Mittelalters, desgleichen über die Sekte der Bogumilen.

Müller (A.), der Islam im Morgen- und Abendland. (Allg. Gesch. in Einzeldarstell. Hrsg. v. Oncken. II. Hauptabtl. 4. Tl.) Berlin, Grote. II. Bd. 8⁰. 685 S.

Umfaßt Abt. II: Perser, Türken, Mongolen (1. Neues Leben im Osten; 2. Türkische Wanderungen und Wandlungen; 3. Der Mongolensturm; 4. Das Ende des mittelalterlichen Orients und die neue Zeit) u. Abt. III: Der Westen

(1. Befestigung u. Blüte des arabischen Reiches in Spanien; 2. Die Berbern u. die Verdrängung des Islams aus dem westlichen Europa).

Spanien.

Rodriguez Villa (Ant.), curiosidades de la Historia de España. T. II. La Corte y Monarquia de España en los años de 1636 y 37. Colección de cartas inéditas é interessantes. Madrid, Murillo. 8⁰. XIX, 407 p. Fr. 6.

Amerika.

Margry (Pierre), mémoires et documents p. servir à l'histoire des origines françaises des Pays d'Outre-Mer. Découvertes et établissements des Français dans l'Ouest et dans le Nord de l'Amérique Septentrionale 1683—1714. T. V. Paris, Maisonneuve et Leclerc. gr. 8⁰. CLX, 697 p. ℳ 19,60.
Vorliegender Band der groß angelegten, seit 1879 erscheinenden Sammlung betrifft: Première formation d'une chaîne de postes entre le fleuve Saint-Laurent et le Golfe du Mexique. Die Sammlung begann mit dem J. 1614 und soll bis 1754 geführt werden.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Lippert (Julius), Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. 2. Bd. Stuttgart, Enke. gr. 8⁰. 656 S. ℳ 10.
Inhalt: Fortschritte der Organisation auf dem Gebiete der Urfamilie. Gesellschaftsformen im Bereiche des Mutterrechtes. Der Eintritt der Mannesherrschaft und des Vaterrechts. Stammformen der Hochzeitsbräuche und anschließende Sitten. Die Wohnstätte und das Haus. Der Einfluß der Metallverwendung. Die Fortschritte des Kultes und der Religionsvorstellungen. Der Mensch als Gegenstand der Kultleistung. Kultvorstellungen im Zusammenhang mit sozialen Gestaltungen. Der Fetischismus unterer Stufe. Der fortgeschrittene Fetischismus als sozialer Faktor. Geschichte der Patriarchalfamilie und ihrer Zersetzung. Grundriß der Geschichte der Staatenbildung und des Rechtswesens. Die Erlösungsreligionen und die Beherrschung der Natur. (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 728).

Franlin, la vie privée d' autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XIIIe siècle, d'après des documents originaux ou inédits. 2 vol. T. I: L'annonce et la réclame, les Cris de Paris; T. II: Les soins de toilette, le savoir-vivre Paris, Plon-Nourrit. 18⁰. 248, 243 p. à Fr. 3,50.

Richard, une petite nièce de saint Louis: Mahaut, comtesse d'Artois, et de Bourgogne (1302—1329), étude sur la vie privée, les arts et l'industrie en Artois et à Paris, au commencement du 14e siècle. Paris, Champion. 8⁰. XV, 456 p.

Goncourt (E. et J. de), la femme au 18e siècle. Paris, Didot. 4⁰. VII, 403 p. Fr. 30.

Brunner (Heinrich), deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. (Bindings systemat. Handbuch der deutschen Rechtswiss. II. Abt. I. Teil 1. Bd.) Leipz., Duncker und Humblot. gr. 8⁰. XII, 412 S. ℳ 9,60.
Der 1. Band des hiermit eröffneten, gründlich gearbeiteten Lehrbuchs behandelt die germanische Zeit u. die allgemeine Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit. Die besondere Rechtsgesch. d. fränk. Periode ist dem 2. Bande vorbehalten.

Schröder (Richard), Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. 1. Abtl. Leipzig, Veit u. Ko. gr. 8⁰. M. 16.

Diese 1. Abteilung des schon lange angekündigten Werkes bildet keinen abgeschlossenen Teil, sondern bricht mitten im Satze ab. Bei dem Preis ist das ganze Werk berechnet, so daß die wesentlich umfangreichere 2. Abteilung den Abnehmern der ersten unentgeltlich geliefert wird. Das ganze Werk soll einen Band von 700 bis 800 Druckseiten bilden und im Herbst d. J. vollendet vorliegen. Nach vollständigem Erscheinen bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

Wickede (Friedr. v.), d. Vogtei i. d. geistlich. Stiftern d. fränk. Reiches von ihrer Entstehung bis z. Aussterben der Karolinger i. Deutschland. Leipz. Dissert. 8⁰. 48 S.

*Zallinger (Otto v.), die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuch. z. Gesch. d. Standesverhältnisse i. Deutschland. Innsbruck, Wagner, 8⁰. XII, 304 S. M. 6,40.

Gelangt zu dem Ergebnis, daß des Sachsenspiegels Lehre von den Schöffenbarfreien keinen Glauben verdiene, daß dieser Standesbegriff überhaupt aufgegeben werden müsse.

*Brock (Julius), d. Entstehung des Fehderechtes im deutschen Reiche des M.A. Berlin, Gaertner. 4⁰. 35 S. (Progr. d. Marien-Gymn. z. Posen).

B. verfolgt die Friedensbestrebungen der deutschen Kaiser von Heinrich IV. bis Friedrich I., um nachzuweisen, daß ein Fehderecht bis dahin nicht bestand. Erst auf dem Nürnberger Reichstage von 1186 habe Friedrich I. vor seinem Kreuzzuge den Fürsten das Recht der Fehde zugestanden.

Glasson (E.), hist. du droit et des institutions de la France. T. I. La Gaule celtique, la Gaule romaine. Paris, Pichon. 8⁰. VIII, 592 p. Fr. 10.

Wakeman (H. O.) and Hassall (A.), essays introductory to the study of English constitutional history. London, Rivingtons. 340 p. Sh. 6.

Boutmy, le développement de la constitution et de la société politique en Angleterre. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 352 p.

*La Mantia (Vito), cenni storici su le fonti del diritto grecoromano e le assise e leggi dei rè di Sicilia. Torino, Loescher; Napoli, Bocca; Palermo, Pedone-Lauriel. gr. 8⁰. 136 p. L. 3.

Der in der italienischen, und besonders sizilianischen Rechtsgeschichte wohl bewanderte Vf. gibt hier I. eine Uebersicht über die Quellen des griech.-röm. oder byzantinischen Rechtes in 2 Abschnitten: Von Justinian bis Basilius I. (565—866), von Basilius I. bis zur Einnahme Konstantinopels (867—1453). II. folgt eine Abhandlung über Autorità e influenza del diritto bizantino o greco-romano in Italia. III. über Assise e leggi dei rè di Sicilia. Als Anhang druckt Vf. schon früher veröffentlichte Kritiken über Del Vecchio, Busacca, Otto Hartwig, Wilh. Brünneck wieder ab.

Pič, die rumän. Gesetze u. ihr Nexus mit d. byzantin. u. slavisch. Recht. Leipz., Duncker u. Humblot. 8⁰. M. 0,60.

Frantz, Lehrb. d. Kirchenrechts Götting., Vandenhoeck u. Rupprecht. 8⁰. M. 6.

Meyer (R.) et Ardant (G.), la question agraire. Paris, Morot frères et Chuit. 8⁰. 301 p. M. 7,50.

Das hier in seinem 1. Bande vorliegende Werk bietet in seinem 1. Teile eine „Etude sur l'histoire politique de la petite propriété“ nach den verschiedenen Ländern: China, Griechenland, Rom, Byzantinisches Recht, Irland, Polen, Rußland. Zugleich beginnt hier schon der 2. Teil, der die prinzipielle Seite Frage behandelt: Etude sur la direction à donner aux réformes agraires.

Vf. betrachtet den Mosaismus und das Christentum nach ihrer Bedeutung für die soziale Entwicklung und erkennt mit Recht im Christentum die Quelle der sozialen Wahrheiten. Ein 2. Band soll diesen Teil fortsetzen und noch einen 3. Teil über die Agrarbewegung in den Vereinigten Staaten, der Balkanhalbinsel, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, England bringen.

Winckler (Arthur), d. deutsche Hansa in Rußland. Berlin, Prager 1886. 8°. IV, 153 S. M 4.

Crull (Friedrich), d. Amt der Goldschmiede z. Wismar. Mit 2 Tafeln. Wismar, Hinstorff. 4°. 66 S.

Für Geschichte des Zunftwesens bemerkenswert.

Sattler (C.), Handelsrechnungen des deutschen Ordens. J. Auftrage des Vereins f. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen hrsg. Leipz., Duncker u. Humblot. gr. 8°. XLVI, 629 S. M 12.

Enthält nach einer über die Entwicklung des Ordenshandels unterrichtenden Einleitung 1. die Rechnungen der Großschäfferei Marienburg, 2. die der Großschäfferei Königsberg; 3. die der flandrischen Lieger der Königsberger Großschäfferei.

Wagner (Adolf), Finanzwissenschaft. 3. Tl. Spezielle Steuerlehre. 2. H.: Die Besteuerung des 19. Jahrhs. seit 1815. Einleitung. Britische Besteuerung. Leipzig, Winter. 8°. S. 209—366. M 3.

Vocke (Wilh.), d. Abgaben, Auflagen u. d. Steuer vom Standpunkte der Gesch. u. d. Sittlichkeit. Stuttgart, Cotta. 8°. XXVI, 625 S. M 10.

Ein sehr anregendes, mit großer Sachkenntnis geschriebenes Buch.

Fäh (A.), Grundriß der Gesch. der bildend. Künste. Mit vielen Illustrat. 1. Lf. Freib., Herder. gr. Lex.-8°. VIII u. 64 S. M 1,25.

Erscheint in 8—10 Lieferungen. Die erste Lieferung enthält: 1. Die Hebräer. 2. Aegypten. 3. Assyrien und Babylonien. 4. Persien. 5. Indien. Vf. ist bekannt durch seine Schrift über „das Madonnenideal in den älteren deutschen Schulen." Wie er in der Vorrede ankündigt, will er gelegentlich auch Abschweifungen in das Gebiet der eigentlichen Geschichte und apologetische Beweise für christliche Wahrheiten einflechten.

Frantz (E.), Geschichte der christl. Malerei. Freib., Herder. 1.—3. Lf. gr. 8°. VIII, 304 S. à M 1,50.

Das viel versprechende Werk soll 2 Teile umfassen und in Lieferungen à 6—7 Bogen erscheinen. Der 1. Teil schließt mit der romanischen Epoche.

*Beissel (Steph. S. J.), Gesch. der Ausstattung d. Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Nach den Originalbaurechnungen u. anderen handschriftl. Quellen. Freib., Herder. 8°. IV, 148 S. (Ergänzungsheft d. Stimmen aus M.-Laach 37). M 2.

Der um die bemerkenswerte Geschichte der Viktorkirche sehr verdiente Vf. behandelt hier die Geschichte der Ausstattung im Innern der Kirche bis in die Neuzeit hinein. Ein besonderer Abschnitt ist den Malern der Viktorkirche und der Schule von Kalkar gewidmet. Am Schluße wendet sich Vf. gegen den ungeschichtlichen Reinigungseifer der Gegenwart bei Wiederherstellungsarbeiten in alten Kirchen.

Eckardt (H.), Matthaeus Merian. Skizze seines Lebens u. ausführliche Beschreibung seiner Topographia Germaniae nebst Verzeichnis der darin enthalt. Kupferstiche. Basel, Georg. gr. 8°. VII, 222 S. M 4.

Bode (Wilhelm), italien. Bildhauer der Renaissance. Studien zur Gesch. der italien. Plastik u. Malerei auf Grund der Bildwerke u. Gemälde i. d. kgl. Museen z. Berlin. Mit 43 Abbild. Berlin, Spemann VI, 299 S. M 10,50.

Eine Sammlung von Aufsätzen, die schon im „Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlungen" oder im „Repertorium" erschienen sind, in teilweise umgearb. Form.

Gurlitt (Cornelius), Gesch. d. Barocstils in Italien. (Gesch. d. neueren Baukunst von Burkhardt, Lübke, Gurlitt. V. Bd. 1. Abtl.) Mit 217 Orig.-Illustr. Stuttg., Ebner u. Seubert. gr. 8°. XVII, 561 S. M 16,80.

Dierks (Herm.), Houdons Leben u. Werke. Eine kunsthist. Studie, Gotha, Thienemann. 8°. 147 S. M 4.

Diese Schrift über den großen französischen Bildhauer († 1828) beruht auf den beiden Monographien von Montaignon-Duplessis und Délerot-Legrelle. Der 1. Teil „Houdons Lehrjahre" ist bereits im „Repertorium für Kunstwissenschaft" 1886 abgedruckt worden. Im Anhange werden u. a. veröffentlicht: Unedierte Dokumente und seltene Drucke von Schriften Houdons und ein Katalog der Werke H.s. Beigegeben sind 6 Lichtdrucke der H.schen Werke: S. Bruno, Diderot, Molière, Voltaire, Rousseau, Diana.

Reichensperger (A.), Erinnerungen a. Eduard Ritter v. Steinle. (Frankf. zeitgem. Broschüren. N. Folge. VIII. Bd. 3.—4. H.) Frankfurt, Fösser. 8°. 72 S. M 1.

Der Vf. stand dem durch seine künstlerischen Leistungen wie durch seine tief religiöse Gesinnung hervorragenden Maler sehr nahe, und es gewinnt dadurch dies Lebensbild, für welches eine Reihe interessanter Privatbriefe benützt werden konnte, eine besondere Bedeutung.

Gautier (Léon), histoire de la poésie liturgique au moyen-âge. Les Tropes. I. Paris, Palmé 1886.

Ein wertvolles Werk, das hiermit eröffnet wird. Zunächst werden 40 Tropensammlungen aus Bibliotheken verschiedener Länder besprochen.

Dreves (G. M. S. J.), d. Hymnen Johanns v. Jenstein, EB. v. Prag, zum ersten Male hrsg. von —. Prag, Cyrillo-Methodsche Buchdruckerei. 8°. 136 S.

Aus einer vatikan. HS. eine Anzahl lateinischer Sequenzen, Hymnen und Cantilenen, welche, zumeist unveröffentlicht, hier zuerst als von Johann von Jenstein (1379—96 EB.) herrührend nachgewiesen werden.

Crescini (Vincenzo), contributo agli studî sul Boccaccio con documenti inediti. Torino, Loescher. gr. 8°. X, 264 p. L. 7,50.

Behandelt die Jugendzeit B.s und besonders sein Verhältnis zu Fiammetta.

*Giraud (Paul-Emile) et Chevalier (Ulysse), le mystère des trois doms joué à Romans en MDIX publié d'après le ms. original avec le compte de sa composition, mise en scène et représentation et des documents relatifs aux représentations théatrales en Dauphiné du XIVe au XVIe siècle. Lyon, Brun. 4°. CXLVIII, 928 p.

Das zu Ehren der drei heiligen Martyrer Severinus, Exuperius und Felicianus zum Dank für das Aufhören der Pest zur Darstellung gebrachte geistliche Spiel ist an und für sich von keinem besonderen Wert, die umfangreichen Aktenstücke über die Kosten der Darstellung und über die theatralischen Aufführungen der Dauphiné überhaupt sind aber sowohl für die Literatur- als die Kulturgeschichte beachtenswert.

Burckhardt (Fritz), aus Tycho de Brahes Briefwechsel. (Programm d. Baseler Ober-Gymnas.) Basel, Georg. 4°. 28 S. Fr. 2.

Aus den 2 Bänden von Briefen Tychos, die sich in Basel befinden, veröffentlicht B. 11 Briefe, darunter 9 Schreiben Tychos an verschiedene Adressaten. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über den Lebensgang Tychos.

Fremy (Ed.), l'académie des derniers Valois 1570—1585 d'après des docum. nouveaux et inéd. Paris, Leroux. 4°. VI, 402 p. M 14,70.

F. bietet ausführliche Belehrungen über das Wirken dieser Akademie unter den letzten Valois und erweist sie als das erste Vorbild der späteren Akademie. Das Verdienst Richelieus als Begründer der Akademie erleidet somit einige Einschränkungen. Die Begründung dieser ersten Akademie geht in das Jahr 1570 zurück und ist dem Dichter Jean Antoine de Baïf zuzuschreiben, der ihr die warme Unterstützung Karls IX. zu verschaffen wußte. 1576 wurde ihr durch Gey du Faur du Pribac ein ausgedehnterer Wirkungskreis zugewiesen. Unter den religiös-politischen Stürmen dieser Zeit ging sie nach kurzem Bestand dann wieder zu Grunde.

Jadart (Henri), Dom Thierry Ruinart (1657—1709), notice suivie de documents inéd. sur sa famille, sa vie, ses oeuvres, ses relations avec D. Mabillon. Paris, Champion. 1886. 8°. VIII, 190 p. Fr. 3,50.
Der Vf. bietet hier ein Gegenstück zu seiner Lebensbeschreibung Mabillons. Zuerst wird das Leben Ruinarts beschrieben, dann eine Uebersicht seiner Werke gegeben. Im Anhang folgen 62 bisher unveröffentlichte Briefe der Mauriner Mabillon, Germain und Ruinart.

Körting (H.), Geschichte des französischen Romans im 17. Jahrh. 2. (Schluß-)Bd. Der realistische Roman. Oppeln, Franck. ℳ 6.

Blennerhasset (Charlotte Lady, geb. Gräfin Leyden), Frau v. Staël, ihre Freunde und ihre Bedeutung in Politik u. Literatur. 1. Halbbd. Berlin, Paetel. 8°. VIII, 204 S. ℳ 5.
Der erste Teil dieses fein gezeichneten Lebensbildes der hervorragenden Frau reicht bis zur Trauung des Baron Staël mit Frl. Necker (14. 1. 1786). Der 2. Halbband soll im Herbst d. J. folgen.

Sicard (Augustin), les études classiques avant la Révolution. Paris, Perrin. 12°. IX, 590 p. Fr. 4.
Zerfällt in 2 Teile: Mouvement des idées und Pratique des corps enseignants. Der in seinem Gebiete wohl bewanderte Vf. gelangt zu dem Ergebnis, daß die gegen die Unterrichtsanstalten vor der Revolution erhobenen Vorwürfe großenteils unbegründet sind.

Marie Louise, correspondance de —. 1799—1847. Lettres intimes et inédites à la Comtesse de Colloredo et à Mlle de Pontet, depuis 1810 Comtesse de Crenneville. Vienne, Gérold. 8°. 345 p. ℳ 8.
Die 2 Adressatinnen der Briefe waren die vertrautest. Freundinen von Marie-Louise.

*Giesebrecht (Wilh. v.), Gedächtnisrede auf Leopold v. Ranke, geh. in der Sitzung der k. b. Akademie d. Wiss. zu München am 23. 3. 87. München, Akad. 4°. 32 S.

*Monumenta Germ. paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Hrsg. v. Karl Kehrbach. Bd. II. Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae, concinnatae, dilucidatae a G. M. Pachtler. T. I ab a. 1541 ad a 1599. 8°. Berlin, Hofmann. LIII, 460 S. ℳ 15.
Wir bringen in einem der nächsten Hefte eine ausführliche Besprechung dieser wertvollen Veröffentlichung.

Thoumas, les transformations de l'armée française. Essais d'histoire et de critique sur l'état militaire de la France. Paris, Berger-Levrault. gr. 8°. T. I et II. XI, 578; 679 p. ℳ 16,20.
Vf. ist franz. General und bezweckt mit diesem Werke, die jüngsten Neuordnungen der französischen Armee durch einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung zu einem tieferen Verständnis zu bringen. Deshalb stellt es sich nicht

als eine fortlaufende Geschichte des französischen Heeres dar, vielmehr werden die verschiedenen Teile der militärischen Organisation einzeln in ihrer allmählichen Aus- und Umbildung verfolgt.

Précis des campagnes de Gustave Adolphe en Allemagne (1630—1632), précédé d'une bibliographie générale de l'histoire militaire des temps modernes. Bruxelles, Muquardt. 12°. 216 p. Fr. 4.

Jurien de la Gravière, les corsaires barbaresques et la marine de Soliman le Grand. Paris, Plon et Nourrit. 8°. X, 377 p. ℳ 4.

Lowell (Edward J.), the Hessians and the other German auxiliaries of Great Britain in the Revolutionary war. New York. Harper & Brothers. 1884 8°. VIII, 328 p.

L. hat für seine Darstellung Materialien deutscher Archive benutzt und sich im besonderen auf die Werke Kapps (die deutsch. Hilfstruppen im nordamerikan. Befreiungskriege) und v. Eelkings (Leben und Wirken d. hzg. braunschw. General-Lieutenants Friedr. Ad. v. Riedesel) gestützt.

7. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Carini, sommario brevissimo delle lezioni di paleografia tenute nella nuova scuola Vaticana l'anno 1885. 2ª ediz. Roma, tipogr. Vaticana. 1886. 8°. 91 p.

—, piccolo manuale di sigle ed abbreviazioni dell' epigraphia classica. 8°. 124 p. Ebenda.

Zunächst als Handbücher für die paläographische Schule am Vatikan bestimmt Vgl. Hist. Jahrb. VI, 282 f.

—, epigrafia e paleografia del papa Damaso. Roma, tip. Vatic.

Durrieu (Paul), les archives Angevines de Naples, étude sur les registres du roi Charles Ier. (1265—1285). T. II. Paris, Torin. 8°. 420 p. ℳ 12,90.

Enthält als Teil III: Eine Wiederherstellung der ursprünglichen Reihenfolge der Register Karls I., dazu als Anhang ein diplomatisches Itinerarium Karls I.; eine Liste der Großoffiziere des Königreichs Sizilien während Karls Regierung und eine Liste der justiciarii jeder Provinz; — als Teil IV. eine Zusammenstellung von Notizen betr. Franzosen, die z. Z. Karls I. in dem sizilianischen Königreich waren. Dann folgt ein Bibliographischer Index und ein Anhang, in dem der Verf. einige neue Registerbände, die während des Druckes seiner Arbeit aufgefunden wurden, verzeichnet und den entsprechenden Nummern der von ihm wiederhergestellten ursprünglichen Einteilung zuweist.

Schlesiens Münzgesch. i. M. A. Tl. I. Urkundenbuch. Hrsg. v. F. Friedensburg. (Cod. diplom. Silesiae XII.) Breslau, Max. 4°. 112 S.

Das Urkundenbuch enthält alle eigentlichen Münzbriefe, die noch zu ermitteln gewesen sind, sowie diejenigen Urkunden, welche sonst noch ihrem ganzen Inhalte nach von Wichtigkeit für die Münzgeschichte sind, ohne Unterschied ob sie bereits gedruckt sind oder nicht. Der zweite Teil, der für nächstes Jahr als Vereinsschrift v. Verein f. Geschichte ꝛc. Schlesiens ausgegeben werden soll, wird der Darstellung gewidmet sein und 17 Tafeln mit Abbildungen enthalten.

Schum (Wilhelm), beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen HSS.-Sammlung zu Erfurt. M. einem Vorwort üb. Amplonius u. die Gesch. seiner Sammlung. Berlin, Weidmann. gr. 8°. LVIII, 1010 S. ℳ 40.

Eine sehr eingehende, mit Unterstützung des Preuß. Kultusministeriums verfaßte Beschreibung der wertvollen Sammlung. Im Anhang sind ein von Amplonius selbst verfaßtes Verzeichniß und andere ältere Inventare der Handschriften zum Abdruck gebracht.

Bartsch, d. altdeutsch. HSS. der Universitätsbibliothek i. Heidelberg, verzeichnet u. beschrieben. Heidelbg., Koester. Roy. 4°. ℳ 20.

Hildebrand, Livonica, vornehmlich aus d. 13. Jhrh., im vatikan. Archiv. Riga, Deubner. Jmp. 8°. 71 S.

I codici Palatini d. R. Biblioteca nazionale centrale di Firenze Vol. I. F. V. Firenze-Roma, Bencini.

I codici Panciatichiani d. R. Bibl. n. c. d. F. Ebenda.

Weigels systemat. Verzeichnisse d. Hauptwerke d. deutsch. Literatur aus d. J. 1820—1882. Bearb. v. Fachgelehrten u. Mitwirkung v. Osk. Wetzel. Geschichte u. Geographie. Bearb. von E. Fromm. Leipzig. Weigel. gr. 4°. VIII, 199 S. M. 8.

Blanc, bibliographie italico-française universelle ou catalogue méthodique de tous les imprimés en langue française sur l'Italie ancienne et moderne. II. Traductions, Mémoires et articles, Supplément, Tables et Index. Paris, Welter. gr. Roy. 8°. 1886.

Harrisse (Henry), excerpta Colombiniana. Bibliographie de quatre cents pièces gothiques françaises, italiennes et latines du commencement du XVIe siècle non décrites jusqu' ici, précédée d'une histoire de la Bibliothèque Colombine et de son fondateur. Paris, Welter. gr. 8°. Fr. 28.

Lahaye (Léon), Francotte (Henri) et De Potter (Fr.), bibliographie de l'hist. de la Belgique. Liège, Grandmont-Donders. Public. de la Société bibliogr. liégeoise. Fasc. I$^{er.}$ 8°. 160 p. Fr. 3,50.
Das hiemit begonnene Werk soll eine Uebersicht geben über alle geschichtlichen Arbeiten, die Belgien betreffen und in den Jahren 1830—1882 in Belgien oder im Ausland erschienen sind. Als Einleitung bietet Lahaye eine Geschichte der belgischen Geschichtsschreibung. Wir haben hier also einen belgischen Dahlmann-Waitz vor uns.

Fiske, books printed in Jreland 1578—1844, a supplement to the British Museum catalogue. Florence, Le Monnier. 8°. 29 p.

Index generalis in Monumentorum Boicorum Volumina I—XXVII. Pars II. Monachii, sumptibus Acad. (Franz) 4°. II, 646 p. M. 3,45.
Der schätzenswerte Index ist von Friedrich Keinz bearbeitet. Er enthält in einheitlicher alphabetischer Reihenfolge den Index personarum et locorum und beseitigt so auch den Uebelstand des 1848 erschienenen Index der 14 ersten Bände, wo das Verzeichnis in mehrere Abteilungen zerrissen war. Für eine Bearbeitung des Sach- und Wort-Index ist leider noch keine geeignete Kraft gefunden worden.

Hellebrant (Arpád), Verzeichnis der in der Bibliothek der ungarischen Akademie vorhandenen Inkunabeln. Budapest, 1886.

Kertbeny (Karl), Bibliographie der auf Ungarn bezugnehmenden, in den Jahren 1801—1860 erschienenen deutschen Werke. Fortgeführt von Géza Petrik. I. Teil 1801—1830. II. Teil 1830—60. Budapest.

Burkhardt, Hand- u. Adreßbuch der deutschen Archive im Gebiete des deutschen Reichs, Luxemburgs, Oesterreich-Ungarns, der russischen Ostseeprovinzen und der deutschen Schweiz. 1. Tl. Handbuch. 2., stark vermehrte Auflage. Leipz., Grunow. gr. 8°. IX, 230 S. 2. Tl. Adreßbuch. 12°. 65 S. Zs. M. 10.
Die neue Auflage des nützlichen Nachschlagebuches wird allen Geschichtsforschern willkommen sein.

Nachrichten.

Bericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1887. Die Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 31. März bis zum 2. April in Berlin abgehalten. Zum ersten Male fehlte der Mann, welcher die neue Organisation des Unternehmens wesentlich begründet und demselben seit dem Jahre 1874 als treuer Führer vorgestanden hatte. Georg Waitz war am 25. Mai 1886 durch den Tod abberufen; an seiner Stelle war der provisorische Vorsitz durch die außerordentliche Plenarversammlung vom 18. Juni dem Prof. Wattenbach übertragen, da eine endgültige Neuwahl sich als zur Zeit noch unmöglich erwies. Von der Berliner Akademie der Wissenschaften war an Waitz' Stelle Prof. Scherer zu ihrem Vertreter ernannt, und da auch dieser schon am 6. August durch den Tod uns entrissen wurde, der Geh. Justizrat Prof. Brunner. Die Wiener Akademie ernannte den Prof. Dr. Alphons Huber in Innsbruck an Stelle des Hofrats Ritter v. Sickel, welcher als Abteilungsleiter Mitglied der Centraldirektion bleibt. Alle Mitglieder waren vollzählig erschienen, außer den Genannten: Prof. Dümmler in Halle, Geheimrat v. Giesebrecht in München, Prof. Hegel in Erlangen, Hofrat Prof. Maaßen in Wien; von hier Prof. Mommsen, der Direktor der Staatsarchive Geheimrat v. Sybel, Prof. Weizsäcker. Von der Wahl neuer Mitglieder ward für jetzt Abstand genommen.

Mit ehrerbietigstem Danke wurde die Mitteilung vernommen, daß die von Waitz dringend gewünschte und auch in seinem Testament als Wunsch ausgesprochene Erwerbung des mit seinen Bemerkungen versehenen vollständigen Exemplars der Monumenta Germaniae aus seinem Nachlaß zum bleibenden Gebrauch der Mitarbeiter durch huldreiche Bewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds ermöglicht war. Auch die mit Kollationen versehenen Texte aus seiner Bibliothek sind durch den General-

direktor der Kgl. Bibliothek, Herrn Dr. Wilmanns, der Gesellschaft überwiesen.

Daß der unerwartete Tod des Vorsitzenden und das Fehlen einer so bedeutenden Arbeitskraft nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Arbeiten bleiben konnte, ist selbstverständlich; auch außerdem hat es an Störungen durch Erkrankung von Mitarbeitern nicht gefehlt.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1886/7

in der Abteilung Scriptores:

1) Scriptorum Vol. XV. Pars 1;

in der Abteilung Antiquitates:

2) Necrologia Germaniae I. Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Pars prior. Recensuit Fr. L. Baumann;

3) Poetarum Latinorum Medii Aevi Tomi III. Pars prior. Recensuit Ludovicus Traube;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

4) Band XII.

Der Leiter der Abteilung Auctores antiquissimi, Prof. Mommsen, hat, durch andere Arbeiten verhindert, die von ihm übernommene Bearbeitung der kleinen Chroniken aus der Zeit des Uebergangs vom Altertum in das Mittelalter noch nicht ausführen können, hofft aber im Laufe des nächsten Winters mit dem Druck beginnen zu können. Die Bearbeitung der Variae des Cassiodor ist von dem früher damit beauftragt gewesenen Gelehrten aufgegeben und wird nicht zum Abschluß geführt werden können, bevor nicht der kritische Apparat durch Vergleichung noch einiger Handschriften in italienischen Bibliotheken vervollständigt sein wird. Die dem Sidonius beigegebenen Briefe des Ruricius und Faustus sind von Dr. Krusch im Druck vollendet; Vorrede und Indices sind druckfertig und die Ausgabe des Bandes in wenigen Monaten zu erwarten. Der Druck des von Prof. Birt bearbeiteten Claudian wird in nächster Zeit beginnen.

Die Abteilung Scriptores ist durch den Tod ihres Leiters am schwersten getroffen; es kam hinzu, daß der ständige Mitarbeiter, Dr. L. v. Heinemann, den größten Teil des Jahres hindurch durch schwere Erkrankung an jeder Arbeit verhindert war, und daß endlich Herr Dr. Pannenborg, ebenfalls durch schwere Krankheit, sich genöthigt sah, die von ihm übernommene Bearbeitung des Carmen de bello Saxonico aufzugeben; es mußte dasselbe deshalb, nachdem der Druck schon eine Zeitlang unterbrochen gewesen war, für eine spätere Stelle am Schluß des Bandes aufgespart werden. Die Hauptlast fiel dem Dr. Holder-Egger zu, welcher schon früher neben Waitz bei dem 15. Bande vorzüglich thätig gewesen war; doch war es nicht möglich, diesen Band schon zum Abschluß zu bringen. Dagegen ist der Umfang dieses Bandes, welcher die Supplemente zu den Vitae und kleineren Historiae der karolingischen, sächsischen und fränkischen

Zeit enthält, so sehr angewachsen, daß eine Teilung notwendig wurde, denn da die folgenden Bändezahlen schon besetzt sind, war eine andere Auskunft nicht möglich, deshalb sind die ersten 72 Bogen als erster Teil herausgegeben; sie waren schon im vorigen Jahr vollendet, nur für die Vita Radbodi episcopi Traiectensis hatte sich inzwischen eine Abschrift des ursprünglichen Textes gefunden, so daß für diese eine neue Bearbeitung eintreten mußte, wie denn überhaupt die lange Dauer des Druckes veranlaßt hat, daß zahlreiche Nachträge und Verbesserungen zu geben waren. Für die zweite Hälfte des Bandes war noch eine Reise des Dr. Holder-Egger nach München erforderlich; jetzt ist die Vollendung bis zum Herbst mit Sicherheit zu erwarten.

Vom 28. Band, welcher die von Dr. Liebermann bearbeiteten Auszüge aus englischen Geschichtsquellen enthält, sind 62 Bogen gedruckt, und die wichtigste von allen, die Werke des Matheus Parisiensis, abgeschlossen. Nach der Vollendung dieses Teiles werden die dänischen Autoren folgen, welche Waitz schon druckfertig hinterlassen hat; dann die Auszüge aus polnischen Chroniken, welche der Bibliothekar Dr. Perlbach in Halle übernommen hat, und aus ungarischen, mit welchen Dr. L. v. Heinemann beschäftigt ist.

Von dem 29. Bande, welcher die Reihe der sehr umfangreichen italienischen Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts mit einigen Supplementen zu den früheren Bänden eröffnet, sind einige Bogen gedruckt; die Geschichtschreiber Venetiens hat Dr. H. Simonsfeld in München übernommen, welcher eine dafür noch notwendige Reise im vergangenen Jahre noch nicht ausführen konnte; andere Autoren, wie namentlich Sicard und Salimbene, Dr. Holder-Egger. Es ist schon viel vorgearbeitet, aber auch noch viel zu thun übrig geblieben.

Die Ausgabe der Gesta pontificum Romanorum ist durch Waitz' Tod wieder in weite Ferne gerückt; dagegen wird mit dem Druck der Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreits in nicht zu langer Zeit begonnen werden können. Druckfertig sind seit längerer Zeit Manegold, Gebhard u. a. von Dr. K. Francke, Humbert von Prof. Dr. Thaner in Innsbruck bearbeitet, welcher auch die Schriften Bernolds übernommen hat; zum Beginne fehlen nur noch die Schriften des Petrus Damiani, für welche Vorarbeiten gemacht sind, und mit welchen jetzt Dr. L. v. Heinemann beschäftigt ist.

Den Druck des ersten Halbbandes von Scriptores rerum Merovingicarum II hat Dr. Krusch von Bogen 15 bis 39 fortgeführt; die Chronik des sog. Fredegar mit den Fortsetzungen und die Gesta Theoderici sind vollständig, der Liber historiae Francorum (Gesta Francorum), dessen Druck wegen der verschiedenen Rezensionen besonders schwierig war, größtenteils gedruckt, die Lebensbeschreibungen der Heiligen von königlicher Abkunft vorbereitet. Für diese aber, und mehr noch für die große Menge

der übrigen Heiligenleben, welche sich daran schließen werden, ist noch viel zu thun, und zur Benutzung der sehr zahlreichen Handschriften eine Bereisung der französischen Bibliotheken notwendig.

Der Druck der Deutschen Chroniken erfuhr eine neue Unterbrechung durch den Tod des Prof. Scherer und die dadurch herbeigeführte Ueberhäufung des Prof. E. Schröder mit Amtsgeschäften. Gegenwärtig aber sind 21 Bogen gedruckt, und der Schluß der Kaiserchronik ist zum Herbst d. J. mit Sicherheit zu erwarten, ebenso, daß Herr Prof. Strauch sodann die Chronik des Enenkel ohne Unterbrechung wird folgen lassen können. Besonders erfreulich ist, daß auch Otackers Steierische Reimchronick an Dr. Seemüller in Wien, dem Herausgeber des sog. Seifried Helbling, einen Bearbeiter gefunden hat, welcher die Vollendung der Ausgabe in nicht zu ferne Aussicht stellt, während Prof. Busson in einer Reihe abgesondert erscheinender Abhandlungen die Quellen und die Arbeitsweise des Verfassers untersucht.

Die Arbeiten für diese viel umfassende Abteilung wären nicht durchzuführen gewesen ohne die stets bereitwillig gewährte und dankbar anzuerkennende Zusendung von Handschriften aus den Bibliotheken in Hannover, Bamberg, München, Wien, im Haag und in Leiden, Paris und Sanctgallen, sowie vom K. Staatsarchiv in Münster. Durch Vergleichung von Handschriften unterstützten uns die Herren A. Molinier in Paris, Bibliothekar Crombacq in Valenciennes, Braunschvig in Montpellier, Ouverleaux in Brüssel, Gailliard in Brügge, Schüddekopf in London, P. Ewald, damals in Rom, Steinherz in Wien, P. Swoboda, Bibliothekar in Heiligenkreuz, H. Simonsfeld in München, Archivrat Stälin in Stuttgart, Dr. Ladewig in Karlsruhe, in Metz Herr Bibliothekar A. Schuster und Archivdirektor E. Sauer. Die Arbeiten des Dr. Lieberman wurden durch die Herren J. H. Jeayes im British Museum, Alfred Rogers und Dr. Luard in Cambridge, in freundlichster Weise durch Nachvergleichung von Handschriften befördert.

Für die Abteilung der Leges hat Dr. K. Lehmann die Bearbeitung der Lex Alamannorum vollendet, nachdem noch eine durch Hrn. Dr. Wernicke in Bunzlau nachgewiesene, bisher unbekannt gebliebene Handschrift in der Bibliothek des Grafen zu Solms auf Klitschdorf durch Vermittelung der K. Akademie der Wissenschaften uns zugänglich geworden war. Hiermit beginnt nun die Serie der neubearbeiteten Ausgaben der Volksrechte in Quarto, an welcher sich unter der Leitung des Prof. Brunner auch Dr. Zeumer beteiligen wird, welcher für den noch unvollendeten 5. Folioband die Lex Romana Curiensis bearbeitet hat. Zunächst hat dieser nun die Bearbeitung der Leges Wisigothorum in Angriff genommen, für welche vielleicht noch Reisen notwendig sein werden. Die in der Bibliothek des Grafen Leicester in Holkham von Gaudenzi entdeckten neuen Fragmente hat derselbe im 12. Band des Neuen Archivs kritisch

untersucht. — Die Fortführung der Ausgabe der Capitularia ist durch Erkrankung des Prof. Boretius leider unterbrochen; in Aussicht genommen ist von Prof. Brunner eine Sammlung fränkischer Gerichtsurkunden. — Hofrat Prof. Maaßen hat die Vorarbeiten zu einer Sammlung fränkischer Konzilien-Akten weitergeführt; an Stelle des Dr. Lippert ist als Mitarbeiter Dr. Stoeber eingetreten. Von einer Anzahl sehr alter Handschriften sind Kollationen beschafft, von einzelnen Stücken der Text festgestellt, wobei es sich als notwendig erwies, aus der überall verschiedenen, ganz regellosen Orthographie und Grammatik, welche einen gesicherten Schluß auf die ursprüngliche Gestalt nicht gestattet, mit Vorsicht und Zurückhaltung doch einen lesbaren und verständlichen Text herzustellen. — Prof. Weiland ist für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und Acta publica (Leges II) durch mehrmonatliche Arbeiten des Dr. Kehr in Rom unterstützt worden, welche nicht ohne Resultate von erheblichem Werte geblieben sind; es bedarf aber für das von den verschiedensten Orten herstammende Material noch so vieler Nachforschungen und Kollationen, daß an den Beginn des Druckes noch nicht zu denken ist.

Als Leiter der Abteilung Diplomata wurde Hofrat v. Sickel gehemmt durch die langwierige Krankheit des Dr. Fanta, an dessen Stelle im September Dr. Kehr eintrat. Die Vorarbeiten wurden zwar unausgesetzt betrieben und auch der Druck der Urkunden Otto II. begonnen, allein die Einberufung des Dr. Kehr auf zwei Monate zu militärischer Dienstleistung hat wieder eine Unterbrechung des Druckes notwendig gemacht.

Für die Abteilung Epistolae konnte Prof. Wattenbach die erfreuliche Mitteilung machen, daß der längere Zeit hindurch unterbrochen gewesene Druck der Briefe Gregors I. von Dr. Ewald wieder aufgenommen und bis zum Schluß des dritten Buches geführt ist; hoffentlich wird er nun ohne weitere Unterbrechung fortgehen. — Fortgesetzt wurde der Druck der für die Reichsgeschichte wichtigen Briefe aus den Vatikanischen Regesten (bis 1268) von Dr. Rodenberg; dem zweiten Band fehlt nur noch das Register, für den dritten Band wird, da Pertz seine Arbeit nur bis 1264 geführt hat, eine Reise nach Rom notwendig sein. In noch höherem Grade als in den früheren Teilen scheinen hier die vorliegenden Abschriften einer Ergänzung zu bedürfen; es ist aber hervorzuheben, daß in diesem 2. Bande die Briefe des 6. Jahres Innocenz IV. gänzlich fehlten, weil sich der Regestenband dieses Jahres in Paris befindet. Er wurde uns mit gewohnter Güte zugesandt und ist von Dr. Rodenberg selbständig ausgenutzt. — Während mit diesen beiden Serien der systematischen Bearbeitung der Briefe vorgegriffen ist, hat nun Dr. Gundlach durch das im Neuen Archiv veröffentlichte Verzeichnis der Briefe bis 911, nebst Angabe der dafür vorhandenen handschriftlichen Hilfsmittel, den Grund zu der Ausgabe gelegt, deren Druck hoffentlich in diesem Geschäftsjahr begonnen werden kann.

Von der Abteilung Antiquitates, welche Prof. Dümmler leitet, ist

die von Dr. Traube bearbeitete erste Hälfte des dritten Bandes der Gedichte aus karolingischer Zeit erschienen, nach deren Vollendung Dr. Traube aus dem Kreise der Mitarbeiter ausgeschieden ist; doch kommen Vorarbeiten von ihm und von Dr. M. Manitius auch noch dem Herausgeber des folgenden Halbbandes, Prof. Dr. Harster in Speyer, zu statten. Es bedarf aber für diesen noch mancher Handschriften-Vergleichungen, bevor der Druck beginnen kann. — Von den Necrologia Germaniae, deren Sammlung und kritische Sichtung längst ein stark empfundenes Bedürfnis war, hat der Archivrat Dr. Baumann in Donaueschingen die Sprengel von Konstanz, Augsburg und Chur bearbeitet, wovon die erste Hälfte ausgegeben, die zweite im Druck vollendet ist: nur das gerade hier besonders notwendige, aber auch besonders umfangreiche und schwierige Register ist noch in Arbeit. Für den zweiten Band bearbeitet Dr. Herzberg-Fränkel in Wien die österreichischen Nekrologien und hat vorläufig im Neuen Archiv eine Abhandlung über das Verbrüderungsbuch von St. Peter mitgeteilt. Die eigentlich Salzburgischen Sachen hofft er bis zum Herbst druckfertig herzustellen.

Vom Neuen Archiv ist unter Wattenbachs Leitung der 12. Band erschienen, welcher unter einer großen Anzahl von quellenkritischen Untersuchungen auch die letzten Arbeiten von Waitz, zur Kritik Dänischer Geschichtsquellen und über den ersten Teil der Annales Fuldenses, enthält. Bis zum letzten Augenblick hat er bei seiner Arbeit ausgedauert und die Wege gewiesen, auf denen wir hoffen können, das große Unternehmen mit gutem Erfolge fortzuführen.

* * *

Für das bereits so nahe Papstjubiläum bereitet außer andern päpstlichen Instituten: der vatikanischen Bibliothek, der Accademia di diritto e di storia u. s. w. auch die Verwaltung des vatikanischen Archivs eine literarische Festgabe vor. Dieselbe wird, wie wir erfahren, in einer Auswahl von 60 Phototypien bestehen, welche ebenso viele Seiten aus den päpstlichen Regestenbänden des 13. und 14. Jhs. wiedergeben. Es werden die Bände vertreten sein, welche die Zeit von Innocenz III. (1198) bis Gregor XI. (1371) betreffen. Unberücksichtigt bleiben also die Regestenbände Johanns VIII. und Gregors VII., da sie, wie bekannt, nicht aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind. Ferner wird für die Zeit von Johann XXII. an die vatikanische Sammlung nur durch eine oder die andere Tafel, die für das Studium des päpstlichen Kanzleiwesens unvergleichlich nützlicheren, avignonesischen Papierbände dagegen viel ausgiebiger vertreten sein. Endlich werden auch den nach Paris versprengten sieben (bis Johann XXII.) Bänden dieser päpstlichen Sammlung einige Proben entnommen werden.

Diese Publikation wird also vor allem die in der päpstlichen Kanzlei für diese Regestenbände üblichen Schriftarten in ihrer fast zweihundertjährigen Entwicklung darstellen, daher für die Paläographie des 13. und 14. Jhs. eine wertvolle Beigabe sein. — Außer den Interessen der Paläographie wird vor allem die Förderung unserer Kenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens, insofern es die Regestenbände betrifft, bei der Auswahl der Proben maßgebend sein. Es wird daher besondere Aufmerksamkeit den Randbemerkungen, Schreibernotizen, Rasuren, der Blattzählung, der Nummerierung der einzelnen Schreiben, den Nachträgen, Rubriken, der Kapiteleinteilung u. a. geschenkt werden. Ohne Zweifel wird also diese sehr glücklich gewählte Festgabe viel Licht über alle die Fragen verbreiten, welche leider noch immer diese in ihrer Art einzige Geschichtsquelle umschleiern. — Welches war die Bestimmung der Regestenbände? Wurden in sie die Konzepte oder die bereits ausgefertigten Originale kurz vor ihrer Absendung eingetragen? Wie verhalten sich die avignonesischen Papierbände zu den vatikanischen Pergamentbänden? Wurden alle Bände in den von ihnen repräsentierten Pontifikatsjahren oder erst später angefertigt? In welcher Ordnung fand die Eintragung der Schreiben statt? Nach welchen Prinzipien wurde ihre Auswahl getroffen? u. s. w. Auf diese und eine Menge ähnlicher Fragen hoffen wir in dieser Festpublikation eine mehr oder minder entgültige Antwort zu finden.

Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, daß dies Werk die von dem gelehrten Unterarchivar P. Denifle letztes Jahr im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte veröffentlichte Studie zu ihrem Ausgangspunkt nimmt, und dieser Gelehrte an der Arbeit einen hervorragenden Anteil hat.

Was die äußere Einrichtung angeht, so bleibt mit Recht eine Transscription der so leicht lesbaren Texte ausgeschlossen, dagegen werden nach Art der Arndtschen Schrifttafeln bei jedem Blatte seine Provenienz, seine Eigentümlichkeiten, kurz die Gesichtspunkte angemerkt, welche seine Mitteilung veranlaßten. — Die Herstellung der Phototypien ist Martelli in Rom anvertraut, welcher nächst Dujardin in Paris ohne Zweifel einer der tüchtigsten Arbeiter in dieser Branche ist. — Von den c. 225 Exemplaren, welche angefertigt werden, sollen nur c. 100 zu mäßigem Preis in den Buchhandel kommen.

Der Verein f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens hat beschlossen, die Papsturkunden der Provinz Westfalen gesondert vom Westfäl. Urkundenbuch durch Dr. H. Finke herausgeben zu lassen. Der erste Band wird Regesten und Urkunden bis zum Beginn der Avignoneser Periode bringen. Den Grundstock sollen die von Dr. Finke im Laufe des Winters in Rom gesammelten sowie die im St.-Archiv Münster liegenden noch ungedruckten Papsturkunden des 13. Jhs. bilden. Der 2. Bd., für den ein bedeutender Teil des Materials ebenfalls bereits gesammelt ist, wird die Zeit der Päpste von Avignon umfassen.

Außerdem wird im Laufe des Herbstes von Dr. Finke ein Band Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils erscheinen, wofür er ebenfalls in Rom reichliches Material gesammelt hat.

Mit Beginn dieses Jahres erschien bei Leroux in Paris eine neue, von der Société d'histoire diplomatique herausgegebene historische Zeitschrift: Revue d'histoire diplomatique. Sie will dazu anregen, die jetzt fast allgemeine Eröffnung der großen europäischen Archive für die Geschäfte der Diplomatie eingehender auszunutzen und im besonderen Anlaß geben, alle hervorragenden Staatsverträge nach ihren maßgebenden Texten zu revidieren und für jedes Land genaue und vollständige diplomatische Listen herzustellen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 20 Francs.

In der Academy vom 26. Februar d. J. macht der Cambridger Professor Hort eine sehr bemerkenswerte Mitteilung über die Entstehungszeit der unter dem Namen Codex Amiatinus bekannten Vulgata-Handschrift. Nach der gewöhnlichen Meinung nahm man Servandus, einen Schüler des hl. Benedikt, als den Schenker der HS. und damit die Mitte des 6. Jahrh. als ihre Entstehungszeit an. Zu einem ganz anderen Ergebnis kam De-Rossi, als er vor einigen Jahren die HS. untersuchte. Aus den durch alte Verbesserungen entstellten Versen der ersten Seite, in denen der Übersender der HS. an den päpstlichen Stuhl genannt war, entzifferte er statt des Namen Servandus den des Ceolfridus, welcher nach Beda Abt von Wearmouth in Northumberland war und eine auf seine Veranlassung hergestellte Bibelhandschrift im Jahre 716 nach Rom überbringen wollte, unterwegs aber starb. Seine Begleiter setzten die Reise fort und übergaben den Band dem Papste. Diese Vermutung De-Rossis (Biblioteca d. sede. apost. (Roma 1884, p. 29) wird nun durch die oben erwähnte Mitteilung in der Academy glänzend bestätigt. Hort macht nämlich auf eine bisher unbemerkt gebliebene Stelle in der von Beda als Quelle benutzten Vita Ceolfridi (gedruckt unter den Werken Bedas) aufmerksam, in welcher steht, daß Ceolfrid 3 Bibeln abschreiben ließ, und wo sich auch S. 430 die vollständigen Dedikationsverse befinden, die De-Rossi abgesehen von zwei unbedeutenden Verschiedenheiten richtig gelesen hat. Das Alter der HS. ist damit in einer vor jedem Zweifel sicheren Weise festgestellt.

Die Fürstl. Jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig hat in der Histor.-nationalökonom. Sektion für das Jahr 1890 als Preisaufgabe gestellt: Eine Darstellung der Entwicklung, welche der Gewerbefleiß in Polen seit dem Aufhören der polnischen Nationalselbständigkeit gehabt hat. Preis 1000 *M.*

Nekrologe.

Fredrik-Ferdinand **Carlson**, der hervorragende schwedische Geschichtsschreiber, starb am 17. März zu Stockholm. Er war geboren am 13. Juni 1811 und entfaltete in Upsala eine langjährige Lehrthätigkeit. Seine Forschungen, für die er ausgedehnte archivalische Studien unternahm, sind niedergelegt in zahlreichen schwedischen und lateinischen Abhandlungen. Sein Hauptwerk ist die 7 bändige Sveriges historia under konungarne af Pfalziska huset (1855—1885; 2. Ausg. des 1. Bds. 1883), welche deutsch in die Heeren-Ukertsche Sammlung aufgenommen wurde. Das leider unvollendete Werk reicht nur bis zum Alt-Randstädter Frieden (1706).

Am 10. April starb zu Jena der Geschichtsprofessor Adolf **Schmidt**. Er war am 16. September 1812 zu Berlin geboren und gehörte zu den ersten Schülern Rankes. Als Lehrer wirkte er an den Universitäten Kiel, Zürich und Jena. Auch politisch war er thätig in dem Frankfurter und Erfurter Parlament. Sein Name ist besonders bekannt durch die von ihm in den vierziger Jahren herausgegebene „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.“ Von seinen eigenen größeren Schriften nennen wir hier die „Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich d. Gr.“ (1851), „Zeitgenössische Geschichten“ (1859), „Pariser Zustände während der Revolutionszeit 1789—1800“ (1874—76) und die 1867 erschienenen „Tableaux de la Révolution française publiés sur les papiers inédits du département et de la police secrète de Paris“. In der letzten Zeit seines Lebens beschäftigte er sich vornehmlich mit der alten griechischen Geschichte.

Mit schmerzlichem Bedauern erfüllte uns die Nachricht von dem Ableben des am 27. April im 79. Lebensjahre zu Aachen verstorbenen Wirkl. Geh. Rat Excellenz Dr. Alfred von **Reumont**. In einem der nächsten Hefte werden wir dem Verstorbenen einen ausführlichen Nekrolog widmen, der seine zahlreichen historischen Arbeiten würdigen und eine Ehrenpflicht unserer Zeitschrift erfüllen soll, welcher er von Anfang an einer der hervorragendsten und eifrigsten Mitarbeiter war.

Am 8. Mai starb der um die Geschichte des Niederrheins hoch verdiente Pfarrer Joseph **Mooren** zu Wachtendonk im Kreis Geldern. Er war geboren am 15. September 1797 in Roermond und gründete im Jahre 1854 den durch seine Annalen wohlbekannten „Historischen Verein für den Niederrhein“. In den Jahren 1828—31 veröffentlichte M. mit Binterim zusammen das 4 bändige Werk: „Die alte und neue Erzdiöcese Köln in Dekanate eingeteilt. Ein Beitrag zur Geographie, Statistik und Geschichte des Erzbistums Köln“. Von seinen übrigen Schriften seien dann noch hier „Das Dortmunder Archidiakonat“ (1853) und die „Nachrichten über

Thomas a Kempis nebst einem Anhang von meistens ungedruckten Quellen" erwähnt. (Köln. Volksztg. 1887 Nr. 132 I.)

In Leipzig starb am 19. Mai d. J. Dr. Joh. Ernst Otto Stobbe, Professor des deutschen Rechts. Er war geboren zu Königsberg am 28. Juni 1831 und studierte in seiner Vaterstadt, Leipzig und Göttingen. Als Lehrer wirkte er an den Universitäten Königsberg, Breslau und Leipzig. Im 14. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen gab er die „Summa curiae regis, ein Formelbuch aus der Zeit Rudolfs I. und Albrechts I.", heraus. Besonders bekannt ist sein Name durch die „Gesch. d. deutschen Rechtsquellen" (1865) und das „Handbuch des deutschen Privatrechts" (5 Bde. 2. Aufl. 1882—85). Auch seine Arbeiten über die „Juden in Deutschland während des M. A." (1866) und „Herman Conring" (1870) schlagen in das historische Gebiet ein.

Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln.

Von Karl Unkel.

II. Beilagen.[1])

1.

Erklärung des Nuntius Garzodoro vor dem Kölner Domkapitel 1595 April (15.) 18. (Vgl. o. S. 264).

Arch. Borgh. III. 63 b. c. fol. 264. Duplicat.

Quandoquidem Ill^re^ et R^dum^ capitulum metropolitanum Coloniense confugit ad Sanctissimum Dominum nostrum pro consilio, auxilio et remedio in gravissimis ecclesiae necessitatibus et calamitatibus, misit idem S^mus^ me Coriolanum ep^um^ Ausserensem nuntium apostolicum pro capienda pleniori informatione de statu rerum omnium.

Qua informatione accepta S^tas^ Sua re communicata cum Ill^mis^ et R^mis^ s. R. e. cardinalibus venit in hanc sententiam, non posse melius occurri tot tantisque malis et periculis, nec ecclesiae incolumitati aut dignitati consuli, quam si unus ex principibus ecclesiâsticis Bavaricis consensu capituli coadiutor cum futura successione designetur, nisi tamen ipsum capitulum melius aliquod medium haberet et S^ti^ Suae suggereret. Petii itaque, ut capitulum de hoc negotio in commune consuleret, cum hac adiectione, quod, si illud non inveniret praesentius aliquod remedium et tamen iam dictum respueret, id vix accipi posse sine iniuria et contemptu tam S. S^tis^ quam sedis apostolicae. Hortatus etiam sum, ut, si capitulum circa hoc negotium aliquas habeat difficultates aut dubi-

---

[1]) I. Teil s. o. S. 245 ff. (H. 2).

tationes, eas sincere mecum communicaret. Interim pro maiori declaratione benignissimae intentionis et mentis S. S^{tis} exposui, S^{m} D. N. ita hanc rem intelligere, ut totius administrationis et gubernationis translatio in futurum coadiutorem fieret, cum his tamen conditionibus:

Primo. Quod ad spirituale attinet, confidit de coadiutore et capitulo, quod pro zelo christianae religionis et pietatis decorem domus Dei imprimis cordi habebunt; attamen, sicuti capitulo ita videbitur, pro maiori auctoritate et securitate rerum tam temporalium quam spiritualium offert S. S^{tas} habere in hac provincia virum gravem et pium cum titulo et dignitate nuntii apostolici cum facultatibus opportunis pro edificatione ecclesiae.

2°. Ut omnes et singuli consiliarii, satrapae vel ammanni, quaestores aliique omnes cuiuscunque generis ministri secundum pristinam consuetudinem ecclesiae et capitulationem antiquam coadiutori et capitulo iuramentum fidelitatis prestent eique soli tanquam unico administratori et capiti per omnia subsint, hac tamen conditione, ut si coadiutor ante electorem e vivis decedat, omnes supradicti eadem ratione sicut modo electori superstiti obstricti sint et permaneant.

3°. Quod ad temporalia attinet, ut regimen instituatur per personas capitulares deputandas et consiliarios nec non nobiles, omnes provinciales, secundum capitulationem et unionem patriae.

4°. Quod pro faciliori debitorum solutione coadiutor, usquequo ecclesia fuerit sublevata, sumptibus suae mensae ecclesiam non gravabit, sed diligenti oeconomia obventiones in debitorum solutionem potissimum convertet atque etiam ea ecclesiae bona, quae a creditoribus occupata sunt, redimi atque ecclesiae integre restitui curabit.

Pro securitate autem pontifex offert confirmationem omnium honestarum petitionum et transactionum ac antiquorum statutorum Ill^{ris} et R^{di} capituli. Item pontifex non intendit per hunc actum ne in minimo quidem derogare nec preiudicare iuri liberae electionis capituli, nec ullam facere alterationem aut mutationem circa consuetudines ecclesiae et capituli Coloniensis tam in capite quam in membris. Item pontifex curabit sua auctoritate negotia ecclesiae Coloniensis apud M^{tem} Ces. et regem catholicum ac Ser^{m} Bavariae ducem aliosque principes et Belgii gubernatores ad optimum statum promovere. Item pontifex et sedes apostolica pro obedientia et fidelitate semper prestita et in futurum prestanda singulari protectione ecclesiam Coloniensem eiusque capitulum defendet, amplectetur et paterno affectu fovebit.

2.

Coadjutorie-Vertrag und Wahlkapitulation Ferdinands unterzeichnet 1595 Dezember 13.

Bibl. Vatic. cod. Ottob. Nr. 2421. fol. 586—605. Kop.[1])

Coadiutoria archiepiscopalis ecclesiae Coloniensis, quam fecit Ser^mus^ Ernestus in favorem Ser^mi^ Ferdinandi comitis Palatini de anno 1595 annuente Clemente VIII°. p. m.

In nomine Domini. Amen. Nos, vicedecanus et capitulum sanctae metropolitanae ecclesiae Coloniensis, et nos Ferdinandus, Dei gratia administrator Berchtesgadensis, comes Palatinus Rheni, superioris et inferioris Bavariae dux, metropolitanae ecclesiae Coloniensis canonicus capitularis, thesaurarius et custos etc. notum facimus universis publice per praesentes: Cum archiepiscopatus Coloniensis diuturno bello propter defectionem Gebhardi Truchsesii olim electi et confirmati archiepiscopi Colon. valde fuerit afflictus aereque alieno oppressus; et R^mus^ ac Ser^mus^ D^nus^ noster Ernestus modernus archiepiscopus sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius et princeps elector, Westphaliae et Angariae dux etc. divina providentia ac dispensatione pontificis[2]) plurium ecclesiarum curam sustineat ac novis quotidie gravibusque circa christianam ecclesiam sollicitudinibus ita distrahatur, ut omnium rerum necessitati vix possit sufficere; quibus difficultatibus intellectis, ac simul omnibus circumstantiis diligenter consideratis, sanctissimus D^nus^ noster D^nus^ Clemens eius nominis octavus pontifex maximus, re cum Ill^mis^ et R^mis^ D^nis^ Cardinalibus communicata, in hanc sententiam venit, non posse melius tot tantisque malis ac periculis ecclesiae Coloniensis occurri, nec eius incolumitati ac dignitati consuli, quam si unus ex principibus ecclesiasticis Bavaricis a capitulo coadiutor cum futura successione in archiepiscopatu eique annexo electoratu sacri Romani imperii cum omnibus attinentiis et pertinentiis, tam regalium quam quorumcunque aliorum iurium et privilegiorum quomodolibet archiepiscopatui[3]) Colon. ab antiquissimis temporibus concessorum, eligeretur, quod nos vicedecanus et capitulum, secundum iuris formam et ecclesiae nostrae statuta et laudabiles consuetudines, praelatis et capitularibus canonicis absentibus ad certum diem rite vocatis, solemni tractatu saepius praehabito, et Spiritus Sancti gratia prius implorata, apostolicis volentes obedire consiliis, atque etiam praefato Domino R^mo^

---

[1]) In den Fällen, wo ich mir Verbesserungen des Textes erlaubt habe, sind die fehlerhaften Lesarten der Vorlage unten angemerkt.

[2]) Fehlt in der Vorlage. — [3]) archiepiscopatus.

et Ser^{mo} archiepiscopo Ernesto non solum consentiente verumetiam petente et suadente praefatum R^{mum} et Ser^{mum} D^{num} Ferdinandum, administratorem Berchtesgadensem, comitem Palatinum Rheni, superioris et inferioris Bavariae ducem etc., nostrae ecclesiae canonicum capitularem, thesaurarium et custodem, in coadiutorem cum perpetua, ut praemittitur, successione elegimus; et quod nos, praefatus Ferdinandus, administrator Berchtesgadens., comes Palatinus Rheni, superioris et inferioris Bavariae dux, canonicus capitularis, thesaurarius et custos, licet indignus, in talem electionem coadiutoriae cum perpetua successione archiepiscopatus Colon. cum dignitate electorali omnibusque et singulis aliis pertinentiis, non ambitiose, sed ne divinae vocationi refragari videremur, divina gratia affulgente consensimus, certis tamen pactis super illa re authoritate Ill^{mi} et R^{mi} Domini Coriolani episcopi Ausserens. et nuntii apostolici inter nos vicedecanum et capitulum ex una ac nos Ferdinandum, administratorem Berchtesgadensem, comitem Palatinum Rheni, superioris et inferioris Bavariae ducem etc., ex altera parte, maturo consilio et deliberatione praehabita, concordatis et initis. Quae pacta de verbo ad verbum nunc sequuntur, nimirum:

I^o. Ut reservetur[1]) Ser^{mo} moderno electori principi archiepiscopo titulus et munus electorale diebus vitae suae, ita ut Romanum imperatorem et regem eligendi et coronandi, imperialia comitia et conventus septemvirales visitandi ac nomine dicti archiepiscopatus sessionem habendi, monetam cudendi, teloniaque nova cum principibus electoribus ex caesareae Maiestatis beneplacito constituendi, vel antiqua constituta augendi iuxta antiquissimam huius et aliarum ecclesiarum archiepiscopalium, quibus electoratus adhaeret, laudabilem consuetudinem, cum consensu capituli et non aliter, potestatem retineat, eo salvo, ut teloniorum administratio, emolumenta et augmenta coadiutori et ecclesiae iuxta capitulationem cedant et per coadiutorem et capitulum eorundemque iuratos ministros subleventur; et ut modernus princeps elector licentias sibi reservare queat.

II°. Quod ad spirituale attinet, confidit[2]) de coadiutore et capitulo, quod pro zelo christianae religionis et pietatis decorem domus Dei in primis cordi habebunt, attamen, si quidem capitulo ita videbitur, pro maiori authoritate et securitate rerum tam temporalium quam spiritualium, offert Sua Sanc^{tas} habere in hac provincia, salva tamen semper ordinaria iurisdictione, virum gravem et pium cum titulo et dignitate nuntii apostolici, cum facultatibus opportunis pro salute ecclesiae, et cum expresso mandato sanctae sedis apostolicae, ut ea, quae unioni patriae

---

1) praeservetur. Lacomblet, Urkundenbuch IV, 748 A., wo einige Auszüge aus dieser Kapitulation mitgeteilt sind, hat hier auch reservetur.

2) scil. Sua Sanc^{tas}.

iuratae, quae iuratis capitulationibus, quae etiam antiquis ecclesiae consuetudinibus repugnant, per omnia tolli, et quae eis conveniunt, observari procuret.

III°. Ut omnes et singuli consiliarii, satrapae et quaestores aliique omnes cuiuscunque generis ministri secundum capitulationem Ser^mi^ D^ni^ nostri archiepiscopi Ernesti aeque coadiutori ac capitulo iuramentum fidelitatis praestent promittantque capitulationis et unionis patriae observationem. Et coadiutori soli, simulatque a capitulo publicatus et ordinibus praesentatus fuerit, tanquam unico administratori et capiti, iuxta capitulationis iurata capita per omnia subsint, hac tamen conditione, ut si coadiutor ante electorem e vivis decedat, omnes supradicti consiliarii et ministri, ut D^no^ coadiutori fuerant, ita moderno nostro electori superstiti et capitulo debeant manere et esse obligati. Et modernus D^nus^ elector administret iuxta unionem patriae et capitulationem tempore suae electionis initam, promissam et iuratam. Si vero elector archiepiscopus moriatur ante, ut tunc omne ius, nullo excepto, ad coadiutorem nominatum cum plenitudine iuris archiepiscopalis et cum electorali dignitate privilegiisque quibuscunque et emolumentis transeat, salva electione seu nominatione, iuramento ac publicatione aliisque solemnitatibus in archiepiscopali inthronisatione [1]) iuxta consuetudinem et capitulationem ecclesiae Colon. fieri solitis.

IV°. Quod ad temporalia attinet, ut regimen instituatur tam in spiritualibus quam temporalibus, et tam in causis iustitiae quam camerae rationum rebusque bellicis per personas capitulares tam illustres quam presbyteros canonicos deputandas et consiliarios nobiles et literatos, omnes provinciales secundum capitulationem et unionem patriae praememoratam. Qui consiliarii et ministri statim post susceptam coadiutoriam et iuramentum a coadiutore praestitum aeque tam coadiutori quam capitulo iurare debent de observandis iis, quae unio, quae capitulatio, quae etiam consuetudo antiqua secundum canonum dispositionem et horum temporum necessitatem praescribant. Et ut semper ex illustribus et presbyteris personis capitularibus a capitulo deputandis duo coadiutori adhaereant; alii vero consiliarii et ministri iuramentum praestare recusantes, nec non omnes externi tam consiliarii quam rerum bellicarum et praesidiorum aliorumque officiorum et negociorum provincialium praefecti in oppidis et castris iuxta unionem patriae et concordata removeantur.

V°. Quod pro faciliori debitorum solutione coadiutor statim in assumptione suae coadiutoriae capitulum in realem et actualem possessionem teloneorum, ut ante hoc bellum fuit, iuxta obligationes et capitulationes rursus immittet et restituet, proventusque teloneorum per telonarios Coloniam ad capitulum transmitti faciet; ac coadiutor, usquequo ecclesia fuerit sublevata, sumptibus suae mensae ecclesiam non

---

1) et intronisatione.

gravabit, sed diligenti oeconomia obventiones teloneorum et quorumcunque aliorum proventuum in debitorum solutionem, tam eorum, quae ante regimen, quam quae durante regimine Ser^{mi} D^{ni} nostri archiepiscopi Ernesti sunt contracta, pro quibus capitulum est obligatum, iuxta archiepiscoporum obligationes, unionem patriae et canonum dispositionem, nec non in solutionem aliorum creditorum, quibus de iure aliquid debetur, convertet, atque etiam ea bona, quae a creditoribus capituli propter obligationes pro archiepiscopatu a capitulo interpositas occupata sunt, per solutionem cessarum pensionum vel aliter transigendo, ecclesiae integre restitui curabit, atque ad illum finem in causis, quae per quosdam creditores contra capitulum motae sunt vel movebuntur, pro capitulo interveniet et capitulum relevabit; nec non, si quae male alienata sunt, ad ecclesiam reducere omni conatu studebit, ac si futurus coadiutor aliqua archiepiscopalis mensae bona redimat, illorum bonorum proventus et emolumenta cedent ex dimidia parte ad mensam archiepiscopalem, ex altera parte converti debent ad ulteriorem onerum archiepiscopatus redemptionem, iuxta capitulationem cum moderno D^{no} archiepiscopo factam.

Pro securitate autem pontifex offert confirmationem ante omnia capitulationum archiepiscoporum praemissarum, sigillatarum, subscriptarum et iuratarum, ac unionis patriae, iuxta earundem tenorem in omnibus et singulis clausulis; secundo[1]) ut iuxta capitulationem Ser^{mi} D^{ni} archiepiscopi formetur nova capitulatio super D^{no} coadiutore pro qualitate huius temporis et personae coadiutoris, et Sanct^{mus}[2]) D^{nus} noster similiter illam confirmet; tertio ut fiat assecuratio de observatione istius capitulationis per summum pontificem, per Ser^{mum} D^{num} Ernestum archiepiscopum, per Ser^{mum} D^{m} Wilhelmum patrem, per ipsum D^{m} coadiutorem et D^{num} Maximilianum et D. N. duces Bavariae; quarto ut assecurationes illae ante omnia expediantur, ac priusquam in forma praedicta istae assecurationes expeditae et capitulo traditae non sunt, D^{nus} coadiutor nullam administrationem habeat, et eousque omnia haec pacta praecedentia et sequentia nullum sortiantur effectum.

Item pontifex non intendit per hunc actum ne in minimo quidem derogare nec praeiudicare iuri liberae electionis capituli nec ullam facere alterationem aut mutationem circa consuetudines ecclesiae et capituli Coloniensis tam circa personas illustres et antiquas nobilitatis probationes quam personas graduatas, et tam in capite quam in membris, quin potius antiquissima privilegia et consuetudines confirmare.

Item pontifex curabit sua authoritate negotia ecclesiae Colon. apud Maies. caesaream et regem catholicum ac Ser^{nis}. Bavariae ducem (ut ille actiones suas, quas contra archiepiscopatum habet, eius calamitosissimo statu attento ex singulari pietate remittat)[3]) aliosque principes

[1]) secunda. — [2]) Ser^{mus}.

[3]) Man vgl. hiermit Stieve S. 352 Anm. 2: „Nach einem Berichte Wensins . . . .“

ac Belgii gubernatores ad optimum statum promovere, atque hoc efficiet, quod iurata statuta, unio provincialis, capitulatio, consuetudo ecclesiae inveterata et haec pacta inviolabiliter per coadiutorem et quoscunque alios serventur; si observari eadem non contingat, tunc tam capitulum quam ordines ipso facto absolutos fore et esse debere ab omni iuramento et obligatione, quibus se novo coadiutori principi astrinxerunt, sicuti illud etiam iurata capitulatio et unio patriae aperte declarat; curabit etiam omni studio Sua Sanctitas apud caesarem, regem catholicum, et Belgii gubernatores restitutionem civitatis, castri, et telonei Berckensis.

Item pontifex et sedes apostolica pro obedientia et fidelitate semper praestita et in futurum praestanda singulari protectione ecclesiam Coloniensem eiusque capitulum defendet, amplectetur et paterno affectu fovebit, curabitque, ut antiqua privilegia de praeposituris a solis metropolitanae ecclesiae canonicis obtinendis, praesbyteralibus canonicatibus in utroque mense conferendis, precibusque primariis archiepiscoporum optandis confirmentur apostolica et caesarea authoritate.

Postremo futurus D^nus^ coadiutor apud ecclesiam Coloniensem iuxta canones residebit.

Sequitur nunc capitulatio archiepiscoporum, de qua in praecedentibus pactis fit mentio. [1])

In primis nos Ferdinandus electus coadiutor promittimus, quod intra menses [!] [2]) a data praesentium in coadiutorem nos confirmari et debito tempore [3]) ad sacerdotii gradum ordinari et in episcopum consecrari faciemus et secundum ea, quae eiusmodi ordinatio et consecratio requirunt, nos geremus et professionem fidei ad requisitionem summi pontificis facere non dedignabimus.

Si vero superiori modo personam nostram non qualificaverimus, ad simplicem requisitionem capituli archiepiscopatum libere, pure et simpliciter capitulo resignabimus et integre restituemus.

---

1) Als Ferdinand nach dem Tode seines Oheims Erzbischof und Kurfürst von Köln wurde, erneuerte er diese Wahl-Kapitulation durch einen vom 12. März 1612 datierten Akt, von welchem sich eine Kopie im Kölner Stadt-Archiv befindet. Dieselbe ist besonders geheftet und trägt die Aufschrift: Erzbischof Ferdinand, Wahl-Kapitulation de anno 1612. Dieser Akt bringt nach einem kurzen Eingang den Text der Kapitulation vom Jahre 1595 mit den Abweichungen, welche zu dem oben wiedergegebenen vatikanischen Texte angemerkt sind. In diesen Anmerkungen bezeichnet K. den Kölner Text.

2) K. intra triennium. — 3) Die Worte in coadiutorem und confirmari et debito tempore fehlen in K.

II°. Quando vicariatus noster in pontificalibus administratore carebit, nos, prout tenemur, quam possumus citissime de alio viro aetate, doctrina, morum innocentia, rerumque experientia[1]) comprobato et idoneo, cum consilio venerabilis capituli nostri, tali officio praeficiendo cogitabimus, ac, quantum in nobis est, realiter efficiemus, quod is confirmationis et consecrationis beneficium a sancta sede apostolica consequatur. Et quo talis vicarius noster in pontificalibus tanto diligentius (prout praesentis calamitosi saeculi status omnimodo postulat) suo officio tam concionando quam ordinando, confirmando, diocaesim nostram visitando in omnibus et per omnia perfungatur, de trecentis florenis aureis annui stipendii, debita assecuratione mediante, per literas nostras sigillatas desuper dandas providebimus.

III°. Promittimus, quod orthodoxam et catholicam fidem et religionem secundum ecclesiasticam traditionem et sanctorum patrum doctrinam sub obedientia sanctae sedis apostolicae toto tempore vitae nostrae zelose colemus et nunquam in perpetuum ad praesentis tempestatis seu alias quascunque damnatas haereses, sectas, vel scismata deflectemus, neque ullam fidei novationem praesumemus seu permittemus; quinimo ecclesiam et diocaesin nostram omnesque illius, tam ecclesiasticos subditos[2]) quam saeculares in christiana et catholica religione ac antiquis laudabilibus ritibus, caeremoniis, moribus et consuetudinibus manutenebimus et defendemus, et nullo unquam tempore in mutationem status memoratae ecclesiae et diocaesis ob quamcunque causam in cuiusvis hominis gratiam quovis modo consentiemus. Quinimo omnia in contrarium per quemvis innovata[3]) tollemus ac in pristinum statum integraliter reducemus. Nec non confestim et ante omnia in regiminis et administrationis nostrae inchoatione omnes haereticos et schismaticos, si qui ex infelici fermento adhuc supersunt, una cum falsis et[4]) perversis eorum doctrinis, novationibus et sectis ab ecclesia et diocaesi nostra bona fide et pro viribus exterminabimus et generaliter omnia alia in pristinum[5]) statum (prout ex iniuncti officii debito tenemur) restituemus et integrabimus. Praeterea omnes et singulos consiliarios et ministros et alios quoscunque, qui novationibus adhaeserunt seu de illis diffamati existunt, ex nostro consilio excludemus [nec tales][6]) vel similes unquam fovebimus vel sustinebimus.

IV°. Pro ulteriore ac uberiore praemissorum reali executione curabimus, ut officium inquisitionis haereticae pravitatis tam per inquisitorem authoritate apostolica [deputatum][7]) quam nostra ordinaria

---

[1]) innocentia; K. experientia. — [2]) Fehlt in K. — [3]) K. novata. — [4]) K. ac. — [5]) K. pristinum catholicum. — [6]) Aus K. ergänzt. — [7]) Aus K. ergänzt.

authoritate adiungendum de coetero libere exerceatur et contra haereticos, receptores, fautores et defensores eorum nec non contra diffamatos de haeresi vel suspectos iuxta sanctiones canonicas omni metu postposito procedatur. Et quo tanto rectius istud munus administretur, inquisitori nostra ordinaria authoritate deputando, ne suis stipendiis militare cogatur, de condigno honorario consilio venerabilis capituli nostri providebimus.

V°. Provinciales et episcopales synodos iuxta sacrorum canonum et nostrae ecclesiae statuta celebrabimus et celebrari faciemus una cum visitatione ecclesiarum de consilio venerabilis capituli nostri instituenda.

VI°. Iurisdictionem ecclesiasticam satis collapsam iuxta iuris et ecclesiae nostrae et praedecessorum nostrorum statuta et ordinationes, quantum in nobis est, pro religionis nostrae catholicae defensione et iustitiae administratione restituemus. Nec non advigilabimus, quo aula nostra, in qua iustitia administratur, nunc (prô dolor) nimium collapsa, ne deterius inde contingat, restauretur.

VII°. Iurisdictionem nostram saecularem tam camerae seu curiae nostrae saecularis et alti iudicii ac aliorum iudiciorum civitatis Coloniensis quam extra civitatem Coloniensem per totum nostrum archiepiscopatum restituemus et defendemus nec non reformationem saecularis iurisdictionis consilio et consensu capituli nostri in publicum edemus. [1])

VIII°. Quaecunque hactenus contra praemissa circa ordinationem ecclesiarum seu alias in enervationem[2]) officii et iurisdictionis nostrae archiepiscopalis et libertatis ecclesiasticae saeculari potestate seu quocunque alio modo praesumpta sunt, quantum in nobis est, cassari et in irritum reduci curabimus.

IX°. Nullas causas publicas religionem seu statum ecclesiasticum concernentes extra provinciales seu episcopales synodos, nec ullas alias causas graves, ex quibus ecclesiae aliqua iactura redundare possit, sine scitu et voluntate venerabilis capituli nostri, veluti proximorum membrorum nostrorum, tractabimus seu tractari faciemus, quamobrem ex eodem capitulo quoque semper duas personas per capitulum deputandas nobiscum in consilio nostro habebimus.

X°. Promittent quoque reliqui consiliarii nostri tempore assumptionis suae, quod non intererunt consilio, ubi super ullis[3]) arduis negotiis, nisi praesentibus et consentientibus personis capitularibus, concludetur;[4]) unde etiam pro maiori istius rei nec non omnium praecedentium et sequentium articulorum observatione et corroboratione et ad maiorem totius archiepiscopatus salutem promittimus, quod omnes consiliarii nostri assumpti vel assumendi, satrapae, quaestores, secre-

---

[1]) aedemus. — [2]) enervatione. — [3]) illis. — [4]) K. concludatur.

tarii, registratores aliique omnes cuiuscunque generis ministri iuxta pacta superius inserta[1]) capitulo iuramentum fidelitatis praestent promittantque tam superiorum pactorum quam huius capitulationis et[2]) unionis patriae observationem; quod iuramentum ac promissio[3]) statim in principio administrationis ab omnibus fiet in loco capitulari.

XI°. Promittimus, quod nullum conventum statuum seu dietam, uti vocant, patriae indicere debemus, nisi prius desuper cum capitulo nostro causasque conventus indicendi communicaverimus, et illo sciente ac consentiente.

XII°. Quod nunquam ibimus vel mittemus ad comitia imperialia vel aliorum principum seu alium quemcunque conventum, ubi quid agi possit, quod redundaret in praeiudicium et dispendium ecclesiae et capituli, nisi prius tempestive a capitulo petamus aliquos[4]) ex capitulo pro ipsius arbitrio citra designationem personarum per nos faciendam deputari et nobis adiungi.

XIII°. Volumus, quod secundum iuris communis et statutorum ecclesiae nostrae dispositionem semper maior pars capituli apud ecclesiam existentium et residentium, maioritate pariter et[5]) numero et zelo reputanda, suspensis tamen et excommunicatis exclusis, quoad capitulariter statuta et ordinata statuendaque et ordinanda pro capitulo debeat reputari, salvo tamen eo, quod in casibus a iure requisitis absentes, prout hactenus consuetum est, vocentur.

XIV°. Pro maiori praemissorum corroboratione omnia et singula statuta, iura, privilegia, bonos mores, consuetudines dictae ecclesiae nostrae, unionem etiam patriae Coloniensis anno MCCCCLXIII°, vicesima sexta die Martii factam [et anno MDL°][6]) duodecima Maii renovatam, in omnibus eorum clausulis praesentium tenore innovamus, approbamus et authoritate nostra ordinaria confirmamus et de novo concedimus, neque per nos vel alios nostro nomine contrarium attentare vel fieri permittemus.

XV°. Quod ecclesiam et diocaesin nostram Coloniensem non permutabimus, alienabimus, vel quocunque modo (ab ea nos exonerando) dimittemus; adhaec nullum administratorem, gubernatorem, successorem, accessorem, substitutum, coadiutorem vel[7]) similem personam, quocunque modo censeatur, assumere, deputare vel impetrare vita nostra durante debemus praeter scientiam et voluntatem capituli nostri et illorum seu maioris et[8]) sanioris[9]) partis petitum et obtentum consensum.

Ac si forte contingat, quod tamen omnipotens Deus avertat, quod

---

[1]) Die Worte iuxta pacta superius inserta fehlen in K. — [2]) Die Worte tam bis et fehlen in K. — [3]) K. a praemissis. — [4]) K. aliquot. — [5]) K. a. — [6]) Aus K. ergänzt. — [7]) K. seu. — [8]) seu. — [9]) senioris.

petito et impetrato capituli nostri consensu ecclesiam et diocaesim nostram Coloniensem dimitteremus, promittimus, quod ecclesiam[1]) nullo aere alieno nullisque pensionibus gravabimus, nullas ex eadem ecclesia pensiones annuas seu bona a capitulo petemus, nullaque bona ecclesiae ac diocaesis per nos vel alios auferemus, sed quicquid apud ecclesiam invenimus et in eiusdem administratione ab eadem acquisivimus, eidem integre, ut iuris est, restituemus et relinquemus.

XVI°. Quod curabimus, quam primum hoc fieri potest, statibus, civitatibus, castellis aliisque subditis, prout hoc ab antiquo moris fuit, nos praesentari, ut status, civitates, castella iuxta antiquam consuetudinem iuramenti nexu sine mora nobis obligentur.

Et quod statim apud omnes et singulos tam ecclesiasticos quam saeculares officiales, satrapas, praefectos, praesules oppidorum, castrorum, vicorum, villarum et terrarum eiusdem nostrae diocaesis rectores, gubernatores, schultetos, schabinos et magistratus efficiemus, quod erga capitulum nostrum recognoscant[2]) seque suis iuramentis mediantibus et literis sigillatis desuper dandis astringant[3]) secundum formam et tenorem articuli subsequentis; videlicet quod dum et quando nos e vivis, quod in Dei clementia situm est, decedere vel, quod absit, nos capi, vel si nos in futurum aliquem in coadiutorem, gubernatorem, administratorem seu archiepiscopum huius ecclesiae nostrae sine consensu et permissione capituli assumere, vel alias ecclesiam nostram dimittere vel resignare quovis modo contingat; et generaliter in omnem casum et eventum, quo nos ecclesiae nostrae archiepiscopali dignitate praeesse desierimus, quod ex tunc omnibus hisce casibus omnia et singula oppida, castella, arces et dominia nostrae[4]) diocaesis dicto modo capitulo nostro statim istorum casuum aliquo eveniente ipso facto aperientur, praefatique praesides, magistratus et alii mandatarii quicunque ex tunc ipsi capitulo et illius commissariis omnem obedientiam praestabunt et in omnibus et per omnia ipsius capituli mandatis parebunt, nullum alium in oppida, castra, arces et alia loca pro domino intromittendo vel recognoscendo; in casu quidem nostri ex hac mortalitate decessus, seu quo nos ecclesiae nostrae in archiepiscopali dignitate praeesse quomodolibet desierimus, tamdiu quo[5]) capitulum nostrum aliam personam nostri loco in archiepiscopum elegerit, idemque per ipsum capitulum vel maiorem eius partem mediantibus suis literis sigillo ad causas signatis[6]) statibus saecularibus praesentatus fuerit, quemadmodum officiales et praefecti tempore archiepiscopi Theodorici recolendae memoriae se in literis suarum praefecturarum et officiorum

---

[1]) K. schiebt hier ein et dioecesin. — [2]) K. recognoscent. — [3]) K. adstringent. — [4]) nostra. — [5]) K. quousque. — [6]) signatas.

obligarunt; in casu vero captionis nostrae (quam Deus avertat), donec ab huiusmodi captione liberemur; in casu vero resignationis et dimissionis nostrae sive alterius personae in locum nostrum surrogationis seu assumptionis, donec et quousque de consensu capituli nostrae ecclesiae rite rursus fuerit provisum praetacta assumptione, deputatione vel ordinatione citra capituli consensum facta non attenta. Ad quas quidem obligationes et iuramenti literas ab officialibus et praefectis recipiendas capitulum nostrum suos commissarios dabit, qui una nobiscum tempore praesentationis nostrae equitabunt et eiusmodi obligationum literas sigillatas ab ipsis officiatis et praefectis recipient. Nos vero curabimus, ut praefecti aliique officiati et magistratus supradicti tales literas dent sine mora et sine ulla recusatione, ac si dare differant vel recusent, ut sine mora ab officiis removeantur.

XVII°. Quod efficiemus apud nostros officiatos et praefectos tam ecclesiasticos quam saeculares nostrae diocaesis, quos in praesentiarum vel in posterum assumemus vel instituemus, quod antequam se de suis officiis et iurisdictionibus intromittant, iurent supra- et infrascriptos articulos, quatenus se et quemlibet eorum concernunt, inviolabiliter observare, et literas suas sigillatas capitulo desuper tradant iuxta tenorem privilegii capitulo et venerabili[1]) clero et toti patriae diocaesis per quondam dominum Theodoricum recolendae memoriae et eius antecessores dati et concessi. Quod etiam privilegium nunc per literas nostras sigillatas desuper datas confirmavimus[2]) et de novo concedimus, quemadmodum praefatus Dominus Theodoricus fecisse dignoscitur.

XVIII°. Promittimus, quod neque per nos neque per nostrum officialem, sigilliferum seu alium quemcunque nostro nomine unquam aliquem praelatorum vel canonicorum ecclesiae nostrae arrestabimus, capiemus, apprehendemus seu captum tenebimus ob quamcunque causam sive praeteritam sive futuram, sed si quidem adversus aliquem ex praelatis et canonicis causam seu actionem habere praetenderimus, tunc debemus illum seu illos coram capitulo nostro et nusquam alibi convenire, et quicquid capitulum eo[3]) casu post impetitionem et responsionem sententiaverit, ratum esse debebit.

XIX°. Promittimus, quod res et bona capituli et cleri civitatis et diocaesis nostrae vel alicuius[4]) singularis personae eorundem, dummodo nobis vel aliis quibuscunque eos impetere volentibus legitime iuri stare et in iustitia super obiiciendis respondere velint, non arrestabimus vel sequestrabimus, et si quod arrestum vel sequestrum nostro nomine in contrarium forsan[5]) fieri contigerit, id statim ob-

---

[1]) K. universali. — [2]) K. confirmamus. — [3]) K. super eo. — [4]) K. alterius. — [5]) K. forte.

latione praedicta rite facta tollemus et tolli faciemus et iustitiae iurisque executione contenti erimus. Quicquid etiam a nostris praedecessoribus vel alias in contrarium factum est, hoc cum omnibus inde secutis irritum esse decernimus.

XX°. Quod neque per nos ipsos neque per officialem vel sigilliferum neque[1] commissarium iudicii nostri ecclesiastici intromittemus nos quovis modo, aut de disciplina aut de probatione nobilitatis et capacitatis canonicorum ecclesiae nostrae aut aliis capitularibus negotiis, sed potius tam nos ipsi quam officialis noster capitulo nostro ad huiusmodi disciplinam aliaque ad ipsum capitulum spectantia retinenda et conservanda, quando desuper requisiti fuerimus, assistemus et adiutorio erimus; ita tamen quod capitulum nostrum debitam disciplinam iuxta iuris dispositionem et ecclesiae nostrae statuta observare non omittant.

XXI°. Promittimus, quod nos vel officialis, sigillifer vel commissarius ecclesiasticae nostrae iurisdictionis non debemus[2] super ullis causis canonicorum, vicariorum et aliorum beneficiatorum ecclesiae nostrae iudicare vel sententiare, sed huiusmodi causas ad ipsorum[3] petitionem et requisitionem ad capitulum remittere cum praefixione termini, intra quem capitulum iustitiam faciet sub poena iuris communis.

XXII°. Quod officialis, sigillifer sive commissarius iurisdictionis nostrae non debeat se de rebus et bonis per canonicos, qui suum fecissent testamentum et executores deputassent, relictis quovis modo intromittere, illa arrestare vel appraehendere, quinimo illorum dispositionem ipsis executoribus omni turbatione cessante permittere nec quicquam ratione approbationis testamenti vel petere vel accipere; ita tamen ut executores capitulo nostro debito tempore testamenta offerant et factae exequutionis legitimas reddant rationes.

XXIII°. Si vero aliquam personam capitularem intestatam vel absque alicuius testamenti factione decedere contingat[4], eo quoque casu neque nos neque officialis vel sigillifer noster de bonis per talem defunctum relictis, sive mobilibus sive immobilibus, intromittere [nos] debebimus, sed capitulo nostro ea permittere, ut de illis pro remedio et salute animae defuncti disponat et ordinet.

XXIV°. Promittimus, quod nullus officialis vel sigillifer per nos deputandi de officiis suis officialatus[5] et sigilli se intromittent, nec iis utentur, nisi primum capitulo sua iuramenta praestiterint et desuper literas sigillatas tradiderint veluti ab antiquo et citra[6] fieri consuevit, quod etiam ita fieri nos curabimus et efficiemus.

---

[1]) K. sive. — [2]) K. debebimus. — [3]) K. eorum. — [4]) K. contigerit. — [5]) K. officialibus. — [6]) K. cetera.

XXV°. Quod officium vicariatus in spiritualibus semper uni ex canonicis capitularibus et nulli alii committemus.

XXVI°. Archidiaconos ecclesiae et diocaesis nostrae sua iurisdictione libere uti sinemus, non molestando, turbando vel impediendo illos in illius exercitio quovis modo, et quicquid a nostris praedecessoribus seu alias[1]) in contrarium factum est, vel etiam si in nova reformatione iurisdictionis ecclesiasticae in contrarium aliquid positum est, hoc irritum esse decernimus; si quid forsan etiam in contrarium impetratum esset, vel impetraretur, eo minime utemur.

XXVII°. Praelaturas ecclesiae nostrae, quando earum collatio ad nos iure devoluto spectabit, similiter custodiam et capellanatum[2]) ecclesiae nostrae, quorum officiorum collatio ad nos pleno iure spectat, nulli alii in futurum conferemus, quam personis, quae tempore vacationis in saepedicta[3]) ecclesia capitulares fuerint.

XXVIII°. Confirmationes electionum ad praelaturas ecclesiae nostrae gratis sine exactione alicuius pecuniae dabimus, nec aliquod aliud speciale iuramentum vel promissionem[4]) a confirmato requiremus nec recipiemus, quam ab eo est in capitulo eiusdem praelaturae ratione praestitum.

XXIX°. Promittimus quoque, quod capitulo nostro fabricam ecclesiae nostrae iuxta tenorem compositionis inter Dominum Engelbertum archiepiscopum et ipsius capitulum factae et postea per felicis recordationis Dominum Cunonem[5]) archiepiscopum Trevirensem[6]), qui ecclesiae nostrae tutor fuit, nec non etiam per episcopum Theodoricum confirmatae regere et administrare libere permittemus; ita tamen quod is, quem nos in magistratum[7]) constituemus, intra octo dies immediate ab acceptatione eiusdem officii numerandos, antequam se de administratione eiusdem officii intromittat, in capitulo suum solitum iuramentum praestare debeat iuxta earundem literarum tenorem. Et quod calculus, quem duo isti[8]) administratores fabricae singulis annis praestare debent, fiat in capitulo praedicto, et administratores nullas domos ad fabricam pertinentes vel haereditarie vel ad vitam alicui elocent seu exponant aut desuper dent literas sine scientia et consensu capituli.

XXX°. Nullam vim turbativam, compulsivam, inquietativam vel expulsivam capitulo nostro in et super eorum pagis, villis, curtibus, bonis, praefecturis, redditibus, ditionibus et iudiciis inferemus, nullo modo, super quae etiam nullam exactionem ponemus[9]) nec imponi faciemus aut permittemus, neque per nos ipsos seu officialem nostrum seu commissarium eius super bonis curtialibus, feudalibus et curmodialibus iudicabimus.

---

1) Seu alias fehlt in K. — 2) K. capellariatum eiusdem. — 3) K. supradicta. — 4) promessionem. — 5) Canonem. — 6) Treverensem. — 7) K. schiebt hier fabricae ein. — 8) K. illi. — 9) K. imponemus.

XXXI°. Decanus et capitulum ecclesiae nostrae debebunt et poterunt omnes ipsorum census, redditus et bona, quae ab ecclesia memorata et aliis suis praebendis et beneficiis, quae in diocaesi Coloniensi possident, percipiunt, integre et[1]) plenarie sub testimonio literarum capituli, vel etiam sub testimonio proprii capitularium[2]) sigilli trans telonia territorii Coloniensis per terram et aquam libere sine exsolutione ullius telonei devehere, debebuntque telonarii eiusmodi teloneorum ipsos sine omni gravamine seu inquietatione a quocunque inferenda sive navigio sive itinere terrestri transire permittere, quod etiam, ut ita faciant, nos curabimus; de obventionibus autem et bonis, quae praefatis[3]) capitularibus personis de beneficiis suis, quae extra diocaesin nostram possident, obveniunt, debebimus consentire et permittere, ut ad testimonium capituli vel etiam proprii sui sigilli liceat ipsis tantum libere et sine teloneo devehere, quantum in domibus suis ad victum indiguerint.

XXXII°. Nullas decimas, subsidia vel exactiones per terras nostras petemus vel accipiemus praeter scientiam, consensum vel voluntatem capituli nostri, neque ulla indulta seu privilegia de imponendis seu exigendis subsidiis, exactionibus seu decimis a summis pontificibus vel Romanorum imperatoribus vel regibus impetrabimus seu obtinebimus praeter voluntatem et consensum capituli; et casu, quo tale aliquid de praesenti vel in futurum, etiam motu proprio, concederetur, eo non utemur; ubi vero ex iustis et legitimis causis ecclesiae nostrae notoria necessitate urgente[4]) de consilio et consensu capituli aliquod charitativum subsidium a clero nostro petere voluerimus, illud non aliter quam secundum morem et consuetudinem antiquam a clero in domo capitulari ecclesiae nostrae maioris propter hanc causam specialiter congregando per nos vel[5]) consiliarios nostros charitative petemus, non constringendo[6]) vel coarctando clerum ad consentiendum in aliquod subsidium simul cum statibus saecularibus nobis solvendum, et quantum in nobis est, universum clerum totius diocaesis nostrae tam sub districtu nostro saeculari, quam sub aliorum principum et dominorum temporali dominio commorantem ad contribuendum pariter ad tale subsidium iuxta antiquos libros decimarum reducemus, capitulo nostro quoad se et suos subditos suis privilegiis et libertatibus semper in his salvis.

XXXIII°. [Liberum] erit capitulo nostro et illius personis, [unicuique][7]) secundum suam conditionem et statum, intra et extra civi-

---

[1]) integre et fehlt in K. — [2]) capitulorum. — [3]) K. schiebt decano et ein. — [4]) K. exigente. — [5]) K. seu. — [6]) K. obstringendo. — [7]) Aus K. ergänzt.

tatem Coloniensem[1]) emere et comparare sibi redditus et census in usum suarum ecclesiarum vel testamentorum [!] ad finem disponendi de illis pro ipsorum propriis personis, quod sane fieri non impediemus sed permittemus iure tamen nostro et ecclesiae et cuiuscunque alterius ad huiusmodi bona alias competente salvo.

XXXIV°. Cum archiepiscopus Coloniensis[2]) recens electus preces primarias ad omnes et singulos praelatos, collegia, collatores et collatrices beneficiorum ecclesiasticorum (exceptis personis capitularibus ecclesiae nostrae maioris) porrigere habeat, quibus etiam semper in praesentem usque diem reverenter[3]) paritum est, aequum putamus[4]), ut praelati et aliae personae capitulares eiusmodi precibus prae caeteris honorentur et donentur. Quapropter conventum inter nos et capitulum nostrum, quod singulis praelatis aliisque capitularibus personis ad ipsorum requisitionem, cuique pro sua dignitate et secundum ordinem votorum uni post alium ad loca ipsis placentia huiusmodi preces et processus desuper dabimus opportunos, curaturi etiam, ut huiusmodi preces[5]) in cancellaria nostra gratis expediantur et suum sortiantur effectum omni impedimento sublato, salvo tamen quod precibus a praedecessoribus nostris obtentis vel optatis, etiam non expeditis et debitum effectum non sortitis, per hoc nihil praeiudicetur. Quinimo quantum possumus apud praelatos et capitula[6]) hoc curabimus, ut etiam preces optatae praedecessorum nostrorum effectui mandentur.

XXXV°. Quia iustum est et aequum, ut laudes et horae de benedicta matre Dei et[7]) Domini nostri Iesu Christi secundum tenorem fundationis quondam archiepiscopi Theodorici in futurum debite et integre observentur, idcirco ad laudem Dei omnipotentis et suae benedictae matris nos pro observatione et perpetua continuatione[8]) huiusmodi hyperduliae et horarum indilate redimemus et reluemus[9]) infrascriptas duas ecclesiae curtes et parochias Hilden et Haen sitas in ducatu Montensi una cum earum pertinentiis, obventionibus et proventibus universis. Quandoquidem vero quondam Dominus Ioannes ex comitibus Eppenstein[10]) scholasticus huius ecclesiae (cui dictae curtes cum earum pertinentiis per praedecessores nostros in hypothecam concessae existebant) eiusmodi literas et iura pro sua memoria in nostrum venerabile capitulum transtulit, idcirco nos ministris hunc divinum cultum obeuntibus ex aliis camerae nostrae proventibus usque ad reluitionem a nostro capitulo faciendam de debito salario providebimus.

XXXVI°. Debebimus omnes literas sigillatas, quas nostri ante-

---

[1]) Fehlt in K. — [2]) Fehlt in K. — [3]) reverentur. — [4]) K. reputamus. — [5]) K. processus. — [6]) K. capitulum. — [7]) Fehlt in K. — [8]) et perpetua continuatione fehlt in K. — [9]) K. luemus. — [10]) K. de Eppenstein.

cessores archiepiscopi et capitulum simul quibusdam[1]) dederunt[2]) et quas nos in futurum cum ipso capitulo dabimus et sigillabimus, sine damno capituli observare et adimplere.

Debebimus quoque capitulum et singulares personas capituli ecclesiae nostrae[3]) sine omni eorum damno proprio propterea sustinendo quietare et indemnes relevare ab omnibus literis, in quibus se fideiussores seu debitores principales pro diocaesi constituerunt.

XXXVII°. Praesentium per tenorem promittimus literas capitulo et reddituariis civitatis Coloniensis super dimidia parte telonei nostri in Bonna datas in omnibus et per omnia secundum earum omnimodo[4]) tenorem et continentiam observare et adimplere velle. Et quod per praedecessores nostros in contrarium factum est, hoc irritum esse decernimus.

XXXVIII°. Quandoquidem venerabile capitulum in maximis praedecessorum nostrorum necessitatibus ex parte diocaesis nostrae [pro][5]) sua possibilitate eisdem astitit, se pro certis annuis pensionibus principales debitores constituit nec non temporibus dominorum Theodorici et Roperti archiepiscoporum variis spoliis et irrecuperabili damno in bonis suis fuit afflictum, quorum causa teloneum nostrum, modo Zons olim Freistraum[6]) nuncupatum, una cum arce, oppido et[7]) praefectura caeterisque annexis eidem oppignoratum extat, ac demum idem venerabile capitulum anno minoris numeri sexagesimo [primo][8]) proxime elapso[9]) pro relevatione gravaminum nostrae diocaesis adhuc certam summam annuorum redditunm, videlicet mille quingentorum sexaginta septem florenorum aureorum, quae eousque ex teloneo nostro Berckensi solvi consueverat, in se suscepit, nostrumque teloneum Berckense a solutione annuali eorundem pensionum liberavit, iuxta et secundum formam literarum inter archiepiscopum Ioannem Gebhardum piae memoriae et idem capitulum desuper erectarum et sigillatarum idipsum grato et benigno animo acceptamus atque ob id cum [?][10]) eiusmodi literas et earum contenta per omnia nos observaturos promittimus; et quod a proximis nostris praedecessoribus in contrarium factum et attentatum est, hoc cassamus[11]) et revocamus et irritum esse decernimus.[12]) Ac si ullo unquam tempore in futurum (quod Deus avertat) contingat, capitulum nostrum arce, oppido et teloneo in Freistraum[6]) vel astutia seu dolo vel alias vi spoliari et destitui, quod ex tunc omni diligentia vel pro omni[13]) posse nostro in hoc erimus[14]), ut arx et oppidum ad manus

---

[1]) K. quibusvis. — [2]) K. schiebt ein et sigillaverunt. — [3]) K. praedictae. — [4]) K. omnimodum. — [5]) Fehlt auch in K. — [6]) K. Frizstraum. — [7]) Fehlt in K. — [8]) Aus K. ergänzt. — [9]) K. lapso. — [10]) Fehlt in K. — [11]) K. cassabimus. — [12]) K. et irritum revocabimus prout ex nunc cassamus. — [13]) omne. — [14]) K. schiebt ein et efficiemus.

capituli iterum indilate nostra cura tradantur et restituantur iuxta et secundum tenorem literarum sigillatarum per praedecessores nostros desuper datarum.

XXXIX°. Cum propter tumultus bellicos Turcarum et imperii contributiones ac simul gravamina diversis praedecessorum nostrorum retroactis temporibus idem venerabile capitulum uti conglutinatum fidele[1]) membrum ad praecavendum maiora incommoda certas pecuniarum summas sub annua pensione collegit seque pro nostra diocaesi principale constituit, unde[2]) eidem venerabili capitulo per plures assecurationes vice versa provisum extat, quae simul in unam summam redactae se[3]) ad octies mille sexcentos nonaginta quatuor florenos aureos et viginti unum rotatos albos annuorum redditum extendunt atque usque ad annum sexagesimum primum inclusive per telonarios nostros Linzensem,[4]) Bonnensem et Kaiserswerdensem[5]) ac episcopum et diocaesim Monasteriensem statutis terminis capitulo nostro antedicto annue solvi consueverunt; verumtamen cum re ipsa compertum sit praetactum capitulum nostrum a praefatis teloneorum officiatis debitis temporibus eorundem solutionem obtinere et telonea tam ingentes summas commode ferre non potuisse, unde ne memoratum capitulum successu temporis per hoc dispendium aliquod patiatur, utque fidem pensionariis servare possit, per nostros bonae memoriae praedecessores cum consensu capituli nostri[6]) inter caetera ita concordatum fuit, videlicet quod omnes proventus telonei Berckensis capitulo nostro cedent, sic tamen ut omne id, quod ultra quater mille quadringentos quinquaginta octo et dimidium florenos aureos annue resultaverit, idipsum mensae nostrae archiepiscopali applicetur; deinde[7]) ex teloneo Linzensi[8]) praedicto annuatim bis mille triginta octo floreni aurei et septem rotati albi,[9]) ex teloneo Bonnensi mille septingenti nonaginta octo floreni aurei, a R^do^ episcopo

1) K. facile. — 2) K. unde etiam. — 3) sed. — 4) Linensem. — 5) Raiserswerdens. — 6) Fehlt in K. — 7) K. deinde ut. — 8) Linnensi.

9) K. hat an Stelle der Worte deinde bis albi Folgendes: Deinde ut ex telonio Lincensi praedicto in usum relevationis in genere et solutionem debiti, pro quo telonium tale capitulo specialiter pro summa bis mille quadringentorum viginti sex florenorum aureorum et quingentorum viginti sex florenorum [!] quinque dalerorum hypothecatum est, dimidia pars proventuum dicti telonii capitulo nostro libere cedat et per capituli deputatum eidemque iuratum receptorem et ministrum vulgo Wartzpenningh nuncupatum singulis mensibus sine aliqua contradictione nostra vel ministrorum nostrorum sublevetur et dicto capitulo tradatur salvis rationibus nobis desuper singulis annis reddendis; ita tamen quod nobis et successoribus nostris mediantibus talem proventum dicti telonii per adsignationem aequipollentis ad capituli nostri beneplacitum iterum redimere placeat [!] iuxta contractum desuper per nos cum memorato capitulo erectum.

et statibus Monasteriensibus quadringenti floreni aurei suis certis terminis deliberarentur, prout in literis desuper erectis et sigillatis plenius continetur. Inconcusse et firmiter promittimus haec omnia in omnibus et singulis suis[1]) articulis nos concernentibus observare.

XL°. Quia idem venerabile capitulum nostrum superioribus annis in maximis huius diocaesis necessitatibus quondam piae memoriae archiepiscopo Ioanni Gebhardo summam viginti millium florenorum aureorum in principali sorte deliberavit, seque ut principales debitores pro huiusmodi summa ac etiam annua pensione nongentorum florenorum aureorum[2]) in terminis nativitatis b. Mariae cedendis obligavit, in quorum omnium reluitionem eidem capitulo nostro restans summa placitarum contributionum subditorum huius diocaesis, ac etiam pro maiori assecuratione teloneum nostrum Linzense cum oppido et praefectura ibidem assignatum et oppignoratum extat, nos bona fide promittimus eadem omnia et singula literasque desuper erectas inviolabiliter observare.

XLI°. Ut omnes et singuli telonarii et officiati praesentes et futuri nostrorum teloneorum ad requisitionem nostri capituli sua iuramenta de observandis terminis solutionum[3]) praefatarum omnium et singularum literarum absque mora praestent.

XLII°. Casu, quo praedicta telonea se [!] quocunque anno ad solutionem huiusmodi reddituum et censuum, pro quibus bona capituli obligata et astricta sunt, non suffecerint, extunc debemus omni tempore et quando super hoc per capitulum nostrum fuerimus requisiti et interpellati, etiam in hoc eos relevare et indemnes conservare. Unde

XLIII°. cum teloneum Berckense per aliquot annos praedictam summam quatuor millium quadringentorum quinquaginta octo florenorum aureorum capitulo nostro integraliter solvere non potuerit, et tales telonei Berckensis defectus hoc tempore se ad maximas summas extendant, ex quo fit, ut capitulum nostrum pensionariis fidem servare non possit et ab eis multum molestetur, promittimus, quod tales defectus telonei Berckensis iuxta praememoratam obligationem super teloneo Berckensi factam venerabili capitulo nostra ex aliis teloneis et proventibus archiepiscopatus solvi faciemus, prout ex nunc telonareis eorum[4]) teloneorum praedictam summam venerabili capitulo nostro iuxta obligationem praedictam[5]) solvere mandamus.

XLIIII°. Cum venerabile capitulum nostrum ex teloneo in Zons iuxta praedictam obligationem anno millesimo quingentesimo sexagesimo primo initam annuatim percipere debeat quater mille nongentos et octuaginta quinque florenos aureos, teloneum vero per plures annos ipsam

---

[1]) Fehlt in K. — [2]) Fehlt in K. — [3]) K. solutione. — [4]) K. illorum. — [5]) venerabili — praedictam fehlt in K.

summam non attigerit, adeo ut ex plurium annorum defectibus capitulo nostro similiter maximae summae debeantur, unde fit, ut capitularibus debitae praesentiae non solvantur, quae res demum efficeret[1]), ut capitulares difficulter apud ecclesiam residere possint ad maximam istius[2]) ecclesiae perniciem; hinc promittimus, quod iuxta eandem obligationem super Zons factam curabimus, ut isti defectus ex aliis teloneis et proventibus archiepiscopatus solvantur, vel cum capitulo nostro quam primum conveniemus, quomodo isti defectus aliunde commode solvi possint.

XLV°. Quia capitulum olim bona ecclesiae et ulterius eorum corpora[3]) et bona pro quondam domino Theodorico et domino Roperto, archiepiscopis Coloniensibus felicis recordationis, onerose et multipliciter obligarunt et similiter tempore recolendae memoriae Domini Hermanni de Hassia se obstrinxerunt, denique se et sua bona in gratiam nostrorum praedecessorum pro notabilibus et maximis pecuniarum summis ab eis receptis obligationis nexu devinxerunt, debebimus capitulum ab huiusmodi obligationibus et obstrictionibus et ulterius de omnibus expensis, damnis et vexationibus, quae hinc[4]) ipsi capitulo emergere et suboriri possunt,[5]) in totum relevare et indemne conservare.

XLVI°. Cum praedecessor noster Gebhardus Truchsesius suae vocationis oblitus in tantos errores sit prolapsus, ut post mutatam religionem et contractum matrimonium et plerosque alios enormes excessus etiam post sedis apostolicae latam privationis sententiam archiepiscopatum vi et armata manu retinere intenderet, unde capitulum ad conservationem catholicae religionis et huius patriae et subditorum salutem magnam pecuniae vim partim sub annuis pensionibus corrasit, partim adhuc debet, quae pecuniae partim in milites partim in alios usus archiepiscopatus ad resistendum iniquis conatibus Truchsesii sunt conversae; hinc promittimus, quod quoad illas pecunias partim sub annuis pensionibus collocatas partim adhuc debitas venerabile capitulum nostrum vel ex teloneo Lynss vel ex aliis teloneis et proventibus assecurabimus et in totum servabimus indemne.

XLVII°.[6]) Cum praedecessores nostri archiepiscopi promiserint arcem et oppidum Hulcheraedt intra annum redimere et cum suis pertinentiis ad manus capituli reddere ad manendum perpetuo libere in illius manibus, postmodum autem capitulum ex quodam contractu cum comite a Neuwenar inito castri et praefecturae Hulchradt possessionem acceperit; ideo quoad hoc capitulum servabimus indemne atque efficiemus, ut capitulo liceat illud castrum et praefecturam cum suis per-

---

1) K. hoc efficiet. — 2) K. eiusdem. — 3) K. propria corpora. — 4) K. huic. — 5) K. possent. — 6) Dieser Punkt der Wahlkapitulation fehlt in K.; daher stimmt die Numerierung von hier an nicht mehr überein.

tinentiis libere retinere nec ullum impedimentum seu vim inquietativam, turbativam, compulsivam vel expulsivam per nos vel officiatos nostros capitulo nostro seu eius constitutis praefectis et ministris adhibebimus.

XLVIII°. Debebimus nos vel is, qui nostro nomine curtem Mullenarck[1]) in Melheim[2]) pro tempore possidet vel detinet, duodecim maldra[3]) tritici capitulo annue dare ad panes caenales, prout hoc in testamento quondam Domini Hermanni Mullenarck[4]) cavetur.

XLIX°. Promittimus, quod capitulo nostro illa quatuor maldra[3]) tritici annui redditus, quae dictum capitulum de bonis Binsfelder guit dictis et sub praefectura nostra Laechenich sitis, habet, legaliter persolvi[5]) curabimus.

L°. Quandoquidem curtes Oer[6]) et Chor venerabilis capituli nostri ab antiquo fuerunt, et praedecessores nostri hactenus promiserunt, quod post arcem et praefecturam in Hornenburgh redemptam praedictas curtes capitulo nostro restituere vellent, ut etiam in literis oppignorationis territorii Recklinghusensis capitulo nostro iura curtium Ohr et Choer expresse reservata sunt, cumque iam arx et praefectura in Hornenburgh territorii Recklinghusensis redempta sint; hinc promittimus, quod curtes Ohr et Choer cum suis pertinentiis omnibus et singulis venerabili capitulo nostro libere relinquemus nec capitulum in illarum curtium possessione vel quasi impediemus seu turbabimus sed eisdem libere uti sinemus.

Et quia Truchsesius in suo regimine quasdam particulas seu pertinentias earundem curtium traxit in disputationem, quo factum est, ut venerabile capitulum non parum in iure suo et possessione praedictarum curtium sit turbatum; hinc promittimus, quod venerabile capitulum super controversis illis particulis non molestabimus vel saltem curabimus, ut tales controversae particulae datis a nobis duobus arbitris[7]) deputatis cum potestate quatenus opus assumendi arbitrum maiorem, intra anni spacium decidantur.

LI°. Quia capitulum saepe ob debita et solutionem restantium debitorum interpellatur et impetitur, quamobrem nuncios huc illucque mittere ac alias expensas et damna facere cogitur, debebimus nos omnes tales expensas et damna sustinenda illis refundere et nos[8]) desuper contentare.

LII°. Nullam posthac pecuniam super officiis officialatus, sigilliferi, telonariorum[9]) teloneorumque scribarum seu perspectorum aut super

---

1) Mullenarth; K. Mullemarch. — 2) K. Mulheim. — 3) K. maldera. — 4) K. Mullenwarch. — 5) K. solvi. — 6) K. Ohr. — 7) K. arbitris neutri partium suspectis et similiter capitulo nostro duobus arbitris. — 8) K. eos. — 9) teloneorum.

ullis officiis mutuo accipiemus nec capitulum, ut hoc facere possimus, pro suo praestando consensu interpellabimus.

LIII°. Conventum est, si et in quantum vel iure vel tractatu amicabili vel alias de scientia et voluntate capituli, quicquid de debitis et obligationibus capituli pro utilitate et liberatione ecclesiae et diocaesis[1]) deponere, liberare seu quietare possumus, quod huius apud nos potestas erit. Et per hoc non censebimur aliquid commisisse vel fecisse contra iuramentum nostrum et praescriptas promissiones.

LIV°. Nullum[2]) telonarium teloneorumque[3]) scribam vel perspectorem habebimus nec admittemus nec[4]) acceptabimus, nisi iuraverit prius, quod ipse non habeat nec habere debeat ullum commercium cum nautis super rebus et bonis, quae navibus onerariis vehuntur. Et quod ipsi quoque nullam navem in alveo Rheni habere debeant, quia per hoc telonea annihilantur.

LV°. Nulla immobilia, quae haereditaria vocantur, seu pretiosa bona mobilia nullasque arces, oppida, terras vel homines nostrae diocaesis alienabimus sine scitu et consensu capituli praedicti, nec ullas praefecturas aut castra nostrae diocaesis impignorabimus praeter scitum et consensum capituli nostri praedicti. Et quicquid in contrarium per praedecessores nostros factum est, hoc irritum censemus. Male etiam et in grave damnum ecclesiae alienata seu impignorata pro posse et nosse recuperabimus. Et cum in hoc bello Truchsesiano multae obligationes datae sunt, illas ex fundamento examinari faciemus et, quantum fieri potest, archiepiscopatum ab his liberabimus.

LVI°. Nulla feuda, sive masculina sive alia, dare seu concedere debemus sine consensu capituli; si quae feuda etiam morte vel alio modo ad ecclesiam reversa sint vel in posterum reverti contigerit, illa apud ecclesiam ad sublevandum eius inopiam retinebimus. Et cum feudis masculinis, quae quondam Dominus Theodoricus felicis recordationis dedit, neminem infeudabimus, quam eos, qui desuper habent sigillum capituli, quia idem dominus Theodoricus plura eiusmodi feudorum dedit, quam omnes sui antecessores fecerunt, per quod diocaesis magna damna et gravamina incurrit.

LVII°. Attendentes, quantis oneribus nostra diocaesis in praesentiarum gravata existit, et quanti sumptus necessario faciendi supersint, ut ergo[5]) his malis consuli possit, matura cum venerabili capitulo nostro praehabita deliberatione promisimus et iuravimus, nos sumptus omnes et praesertim aulae nostrae, quantum possibile erit, (habita tamen status nostri ratione) diminuere velle.

LVIII°. Debebimus capitulo nostro praefato adesse consilio et

---

[1]) pro utilitate et ecclesiae liberatione et diocaesis; so auch K. — [2]) K. quod. — [3]) que fehlt in K. — [4]) K. vel. — [5]) K. igitur.

auxilio quoad conservationem bonorum et reddituum suorum, quae habent in ducatu Iuliacensi et Montensi, et alibi ubique locorum sitorum, ut illa in iuribus suis retineantur; et ad deperditorum et libertatis ecclesiasticae, quae[1]) per ducem Iuliacensem et hanc civitatem Coloniensem restitui[2]) tenentur, recuperationem eis pro posse nostro subsidio erimus, prout fuerit necesse, sine dolo.

LIX°. In eventum, quo aliquis ex dominis capitularibus causam et controversiam habuerit cum aliquo in diocaesi vel extra commorante, debebimus[3]) eo casu, ubi hoc nobis significatum fuerit, illi vel illis, cum quibus memoratus D^nus dominus[4]) capitularis, ut praefertur, causam habuerit, nullum salvum conductum in eiusdem capitularis praeiudicium concedere, ita quod semper licebit eiusmodi capitulari tales suos adversarios, prout de iure, in diocaesi Coloniensi convenire et impetere. Quod etiam ne fiat, non prohibebimus, non[5]) impediemus, quin potius ipsum capitularem in iure suo prosequendo iuvabimus et promovebimus.

LX°. In eventum, quo quis[6]) capitulum vel clerum nostrum vel aliquam singularem personam eorundem diffidare praesumpserit, et capitulum seu clerus aut singularis persona se erga nos obtulerint, quod in tali casu adversario iuri stare et iuris executione contenti esse velint, extunc debemus praefectis nostris committere et mandare et apud illos efficere, ut ipsi sine mora et in continenti talem et tales diffidatores vicissim diffident, sine omni contradictione seu recusatione. Et quaecunque damna, rapinae, incendia, spolia seu violentiae in aliqua praefectura diocaesis inferri quomodolibet praesumpta fuerint, ea debebunt omnes et singuli praefecti in eadem diocaesi, quantum in iis est, cavere et avertere, non aliter quam si tale forte factum in eorum propriis praefecturis esset commissum, et in hoc habebunt nos principem[7]) dominum et relevatorem.

LXI°. Debebunt iam dicti praefecti, antequam ad praefecturas admittantur et per nos acceptentur, capitulo nostro iurare et mediantibus suis literis sigillatis promittere, quod ipsius capituli redditus, bona et census pro posse suo protegent[8]) et defendent, et quod post obitum nostrum et in alios casus praedictos capitulo obsequentes et obedientes erunt et nulli alii, donec novus nobis successor rite detur, prout hoc superius latius declaratum existit.

LXII°. Promittimus, quod capitulo nostro eiusque deputatis singulis annis de omnibus acceptis et expensis diocaesis rationem reddemus,[9]) et[10]) singulis annis, quoties telonarii, cellerarii et alii officiati nobis

---

1) K. qua. — 2) K. destituti. — 3) K. debemus. — 4) Fehlt in K. — 5) K. vel. — 6) quisque; K. 'quisquam. — 7) K. principalem. — 8) K. protegant. — 9) K. reddere. — 10) K. ac.

rationem reddunt, ad id capitulum, prius tamen copia rationum ad capitulum transmissa, vocabimus, ut per se vel suos deputatos nobiscum rationes officiatorum audiat examinet, liberet seu quitet.[1])

LXIII°. Cum ecclesia nostra magno aere alieno gravata sit et cum quibusdam creditoribus transactum adeo, ut a praedecessoribus nostris cum capituli[2]) consensu suas obligationes habeant, hinc promittimus, quod ad solutionem talium debitorum omnes redditus omnium et singulorum castrorum, praefecturarum, curtium et bonorum, quae a proximis praedecessoribus redempta sunt, convertemus, si quae etiam alia debita sint, quae de iure et iuxta unionem patriae sint exolvenda, ea ex eorundem redemptorum castrorum, praefecturarum, curtium, bonorum fructibus seu proventibus solvemus. Et ut hic archiepiscopatus aere alieno, quo diu pressus est, tandem liberari possit, castra et praefecturas Lidburgh, Nurburgh et Anrucht cum suis attinentiis quam primum redimemus. Ita tamen ut, si ex proventibus camerae nostrae hoc facere non possimus, nobis liceat cum consensu capituli nostri, qui consensus nobis non denegabitur, pecunias sub annuis pensionibus ad tales redemptiones faciendas colligere et ex fructibus redemptorum castrorum et praefecturarum[3]) Lidtburgh, Nurburgh et Anrucht tales pensiones solvere, et quod pensionibus solutis superest, ex eo rursus a principali collecta[4]) pecuniae summa castra et praefecturas Lidburgh, Nurburgh et Anrucht liberare.

Aere autem[5]) alieno et debitis praedictis solutis, castris etiam Lidburgh, Nurburgh et Anrucht, ut dictum est, liberatis, praedictorum castrorum et praefecturarum, tam Lidburgh, Nurburgh et Anrucht quam aliorum redemptorum proventus ex parte dimidia cedent mensae nostrae archiepiscopali, et ex altera parte dimidia ulteriori deliberationi aliorum castrorum, praefecturarum, teloneorum, curtium et bonorum applicabuntur. Et quicquid deinceps hoc modo redemptum fuerit, rursus ex parte dimidia cedet mensae archiepiscopali et ex parte dimidia ad ulteriorem liberationem archiepiscopatus convertetur, donec omnia castra, praefecturae, cellerariae, telonea, curtes et bona huius archiepiscopatus ab omnibus obligationibus sint exonerata.

LXIV°. Promittimus, quod nullis debitis propriis, si quae forte ante hanc archiepiscopalem dignitatem acceptatam[6]) contraximus, hunc archiepiscopatum seu ecclesiam volumus gravare.

LXV°. Promittimus, quod, quamdiu archiepiscopatum hunc Coloniensem tenemus, praebendam et canonicatum nostrum eiusdem ecclesiae non resignabimus nec permutabimus nec super consensu resignationis aut permutationis obtinendae capitulum nostrum requiremus.

---

1) K. quietet. — 2) K. capituli nostri. — 3) et praefecturarum fehlt in K. — 4) K. collectae. — 5) Fehlt in K. — 6) K. acceptam.

LXVI.° Promittimus, quod nullas confoederationes cum aliis principibus, ducibus, comitibus, dominis aut civitatibus faciemus, nec etiam aliorum regum aut principum servitio aut[1]) ministerio in bellis vel alias[2]) nos obligabimus vel intromittemus sine expresso consensu capituli[3]) nostri et statuum ecclesiae nostrae[4]) Coloniensis.

LXVII°. Promittimus, ubi contingat nos in nostrum Westphalicum territorium vel etiam ita causis exigentibus extra diocaesin nostram proficisci, quod tunc ex capitulo et consiliariis nostris cum sufficienti mandato ad causarum expeditionem ordinabimus et in nostris Rhenensibus ditionibus relinquemus locum tenentes, prout hoc ab antiquo moris fuit.

LXVIII°. Quia proximi praedecessores nostri cum venerabili capitulo[5]) suasu, ut creditur, et consilio quorundam malevolorum et inquietorum hominum[6]) non leves controversias habuerunt, hinc promittimus, quod ex veteribus vel novis consiliariis nullum assumemus, nisi cum consilio et consensu[7]) capituli nostri, eosque non aliter assumemus, quam iuxta ordinationem unionis statuum nostrae diocaesis Coloniensis.

Nos itaque Ferdinandus electus coadiutor firmiter promisimus et ad sancta Dei evangelia iuravimus, promittimus et iuramus per praesentes, quod omnes et singulos articulos et capitula, prout illa tam in praescriptis pactis authoritate Ill^mi^ et R^mi^ D^ni^ Coriolani episcopi Ausserensis, nuntii apostolici, initis, quam in priorum D^norum^ archiepiscoporum capitulationibus, paucis tamen pro ratione temporis additis, et in unione patriae[8]) adimplere, tenere et inviolabiliter observare velimus pro posse et nosse, nec contra illa seu illorum aliquod ullo unquam tempore venire, facere, fieri permittere, seu alias quovis modo attentare, neque a tali promissione et iuramento absolutionem et relaxationem ullam impetrare nec etiam impetratis uti, etiamsi motu proprio concederentur; quinimo quod omnes et singulos articulos tam illorum pactorum quam insertae capitulationis et unionis patriae apud sanctam sedem apostolicam in totum et per omnia, nec non per caesaream maiestatem quoad civilia inibi contenta intra trimestre stabiliri et confirmari faciemus in meliori forma; renuncians [!] in praemissis omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, statutis, exemptionibus, exceptionibus doli mali, deceptionis, circumventionis et aliis universis et singulis beneficiis, cautelis et defensionibus iuris et facti, quibus mediantibus contra praedicta seu illorum aliquod fieri possit, vel quomodolibet veniri. In cuius rei testimonium nos propria manu subscripsimus et nostrum sigillum appendi fecimus.

---

1) K. seu. — 2) aliis. — 3) K. venerabilis cap. — 4) Fehlt in K. — 5) K. cap. nostro. — 6) K. dominorum. — 7) K. assensu. — 8) Hier scheint das Wort continentur ausgefallen zu sein.

Nos quoque vicedecanus et capitulum in maius omnium et singulorum praescriptorum robur et testimonium has literas sigilli nostri ad causas appensione communivimus. Et cum pacta supra inserta authoritate Ill^{mi} et R^{mi} D^{ni} Coriolani episcopi Ausserensis nuntiique apostolici concordata et inita sint, idcirco nos Ferdinandus electus coadiutor et nos vicedecanus et capitulum ipsius paternitatem requisivimus, ut pro maiori fide et securitate similiter subscribere et has literas suo sigillo corroborare dignaretur.

Unde nos Coriolanus episcopus Ausserensis nuntiusque apostolicus talibus postulatis libenter annuentes nostrum quoque nomen subscripsimus et sigillum nostrum apponi fecimus. Promittimus quoque, quod apud S. D. N. Clementem divina providentia eius nominis papam octavum ac sedem apostolicam omni studio curabimus, promovebimus et efficiemus, ut, quae nomine S^{ae} S^{is} de securitate et aliis rebus in praescriptis pactis inserta et concordata sunt, illa omnia et singula firmiter observentur, impleantur realiter et cum effectu; nec non ut illa pacta archiepiscoporumque et D^{ni} coadiutoris inserta capitulatio ac unio patriae intra tremestre confirmetur. Acta sunt haec in domo capitulari metropolitanae ecclesiae Coloniensis anno D^{ni} millesimo quingentesimo nonagesimo quinto, die sabbathi vicesima tertia mensis decembris.

Papst Nikolaus V. und die Maurenkämpfe der Spanier und Portugiesen.

Von Dr. Friederich Kayser.

Daß Papst Nikolaus V. den ihm oft gemachten Vorwurf, das Vordringen der Türken und den Fall von Konstantinopel durch Teilnamlosigkeit, Unthätigkeit und Mangel an Opfersinn befördert zu haben, nicht verdient, haben wir, hauptsächlich gestützt auf bisher ungedruckte Urkunden des Päpstlichen Geheim-Archives, bereits früher im Hist. Jahrbuche nachgewiesen. [1])

Zur selben Zeit aber, da der Halbmond im Osten siegreich vordrang, wurde er im Westen bekämpft, bis er unterlag. Nun machten zwar gerade um die Zeit des Pontifikates Nikolaus' V. (1447—1455) die Christen auf der iberischen Halbinsel nur langsame und unbedeutende Fortschritte. Aber dennoch ist es nicht ohne Interesse, das Dunkel, das über dieser Periode der Maurenkämpfe lagert, mit Hilfe der im päpstlichen Geheim-Archive beruhenden Dokumente einigermaßen zu erhellen. Es wird sich dann zeigen, daß die Christen der Halbinsel trotz der Ungunst der Verhältnisse auch in dieser Zeit ihre Pflicht, den Todfeind ihres Glaubens zu bekämpfen, nicht ganz vergaßen, vor allem aber, daß Papst Nikolaus rastlos in dieser Richtung besorgt und thätig war. —

Es ist keine Frage: die politischen Verhältnisse auf der Halbinsel waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts günstig für die Mauren, ungünstig für die Christen.

---

[1]) VI, 208 ff. Wenn L. Belgrano in einer anerkennenden Besprechung meiner Arbeit im Giornale Ligustico 1885 p. 394 ff. mich auf die „fonti inedite, che Leone XIII. ha aperte agli studiosi negli archivi vaticani" verweisen zu müssen glaubt, so übersieht er, daß meine Arbeit sich, wie die Citate beweisen, gerade wesentlich auf eben diesen „fonti inedite" aufbaut.

In Aragonien, wo Johann II. als Stellvertreter seines älteren Bruders Alfons V., der in Italien lebte, regierte, war zwischen dem ersteren und dessen Sohn Carlos jener unglückliche Streit um den Besitz von Navarra ausgebrochen, der zu blutigen Kriegen in beiden Reichen führte und eine Teilnahme derselben an den Maurenkämpfen verhinderte.

Seit den Tagen des letzten Alfons († 1350) hatten auch in dem großen Kastilien die inneren Streitigkeiten alle andern Interessen, besonders auch den Kampf gegen die Ungläubigen in den Hintergrund gedrängt. Unter Heinrich III. (1390—1406) entbrannte der heftige Kampf des Königtums mit den übermütigen Großen, die sogar die Krongüter an sich gerissen; als dann der kräftige Monarch endlich über jene die Oberhand gewann und nun zum Kriege gegen Granada sich anschickte, da rief ihn in noch jugendlichem Alter der Tod ab. Seitdem waren trübe Zeiten über Kastilien gekommen. In der langen Zeit von 1406—1454 saß der unfähige Johann II. auf dem Throne. Nur unter der kurzen vormundschaftlichen Regierung seines Oheims Ferdinand (1406—1412) kam es noch zu einzelnen erfolgreichen Unternehmungen gegen die Mauren; der Regent eroberte zehn feste Städte, sodaß die Ungläubigen in der Provinz Malaga nur noch einen befestigten Platz — Archidona — besaßen. König Johann selbst aber raffte sich nur einmal zu einem Sarazenenzuge auf, errang da auch einen großen Sieg unter den Mauern von Granada, verstand indessen nicht denselben auszunutzen.[1]) Dann folgte die lange unglückliche Zeit, in welcher statt des Königs sein Günstling Alvaro de Luna regierte, der einen nachteiligen Frieden mit den Mauren schloß und dann in übermütiger Härte Adel und Volk bedrückte, wodurch er einen Aufstand heraufbeschwor, den er im Bürgerblute erstickte. Damals gingen von jenen Städten, welche die Generäle Königs Johann von den Mauren erobert hatten, eine nach der andern wieder an diese verloren: so Benamaurel und Benzalema 1445, Huescar, Velez-el-Rubio, Velez-el-Bianco, Galera und Castilleja 1446; das einzige Huelma hielt sich.

In Portugal endlich war zwar der ritterliche Geist der Kreuzzüge nicht erloschen, aber er hatte sich im 15. Jahrhundert von den Maurenkriegen ab- und den Entdeckungen und Eroberungen außerhalb Europas zugewandt: es wurden Madeira (1419), die Azoren und die goldreiche Westküste Afrikas entdeckt. Dann folgten traurige Zeiten unter Alfons V., Zeiten innerer Wirren, die zuerst unter der vormundschaftlichen Regierung der Königin-Mutter Leonor und nach deren Tode (1445) zwischen dem

---

[1]) Vgl. Circourt, histoire des Mores Mudejares. Paris 1866. I, 272 u. 273.

Regenten Dom Pedro und dem jungen Könige Alfons V. ausbrachen, bis ersterer in einem Gefechte bei Lissabon fiel.

In Anbetracht dieser Ungunst der Verhältnisse in den christlichen Reichen der pyrenäischen Halbinsel war es für dieselben ein Glück, daß auch im Maurenreiche Granada um diese Zeit die dort herkömmlichen Thronstreitigkeiten nicht fehlten, und so jede energische Aktion der Mauren verhindert wurde. Mit dem Jahre 1445 war wieder ein solcher Streit entstanden zwischen dem Sultan Muhamed Aben Ozmin und seinem Vetter Muhamed Aben Ismael.[1]) Nun kam noch hinzu, daß dieser Streit eine Spaltung der christlichen Mächte nach sich zog: Kastilien nämlich unterstützte Aben Ismael, während Aragon und Navarra dem Sultan Aben Ozmin Hilfe leisteten. So konnte es kommen, daß Aben Ozmin im Jahre 1447 im Bunde mit Aragon in Murzia einfiel, um sich an Kastilien zu rächen, und dem Könige Johann II. bei Chinchilla eine empfindliche Niederlage beibrachte. Ermutigt durch diesen Erfolg rüstete dann Aben Ozmin im folgenden Jahre von neuem und drang ohne den aragonischen Bundesgenossen, aber nicht ohne dessen Beistimmung [2]) in Andalusien ein, wo er das Gebiet von Arcos gräulich verwüstete.

Durch solche Erfolge erschreckt, wandte sich König Johann von Kastilien nach Rom, um die Hilfe des Papstes Nikolaus V. gegen die Mauren anzurufen — und zwar zunächst zu dem Kreuzzuge, den er gegen Granada zu rüsten im Begriffe stand; dann aber bat er den Papst auch um Maßregeln gegen jene Christen, die in verräterischer Weise den Erbfeind des christlichen Namens unterstützten.

Daraufhin erfolgte das erste Eintreten des Papstes für die Sache der Christenheit in Spanien: er fordert unter Indulgenzbewilligung die Kastilianer zur Teilnahme an dem vom Könige geplanten Kreuzzuge gegen Granada auf und verhängt über jene Verräter das Anathem.[3])

Die Idee eines Kreuzzuges gegen die Granadenser scheint in Kastilien großen Anklang gefunden zu haben, denn bereits im folgenden Jahre sah sich König Johann veranlaßt, um Erweiterung der Indulgenzen beim Papste sich zu verwenden.[4]) Sofort beauftragte letzterer die Bischöfe von Osma und Leon, die Ordnung dieser Angelegenheit zu übernehmen.[5])

---

[1]) Cf. Condé, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien, übersetzt von Rutschmann, Karlsruhe 1825, III, 209—215 und Lafuente, historia de Granada tom. III p. 268 ff. [2]) Condé l. c.

[3]) Cf. Raynald, annales ad ann. 1448 Nr. VII und VIII.

[4]) Cf. Raynald ad ann. 1449 Nr. XII.

[5]) Ven. fratribus Oxomieñ. et Legioñ. Epĩs. sal.. Dat.: Romae a. MCCCCXLIX. V. Id. Jun. p. a. 3. Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. Nic. P. V. vol. 5.

Hatte der Papst bei diesem Entgegenkommen Hoffnungen gehegt auf eine Aktion des Königs gegen die Ungläubigen, so sah er sich getäuscht — es geschah nichts. Dagegen suchten nun die von den Mauren geschädigten Unterthanen des Königs sich selbst zu helfen.

Die Erfolge von Chinchilla und Arcos hatten nämlich die Mauren sehr ermutigt, sodaß sie im Jahre 1449 nach beiden Seiten hin, sowohl in Murcia als in Andalusien neue Einfälle wagten. In Murcia fiel, von Aben Ozmin gesandt, der maurische Feldherr Muhamed ein, aber seine Unternehmung gegen die Veste Lorca mißglückte vollständig.[1]) Glücklicher aber verliefen im gleichen Jahre die Einfälle in Andalusien, in das Gebiet von Sevilla. Die Bewohner des letzteren, sowohl Adelige als auch Bürgerliche, beschlossen, da der König immer noch in Unthätigkeit verharrte, selbständig vorzugehen. Mit einem eigenmächtig gesammelten Heere wollten sie gegen die Mauren zu Felde ziehen und wünschten an dessen Spitze den Bischof Johann von Osma zu stellen. Sei es nun, daß Papst Nikolaus durch letzteren oder von Sevilla aus Kunde von diesem Vorhaben erhalten, er beeilte sich, dies Unternehmen durch Indulgenzbewilligung zu unterstützen, forderte zu Geldbeiträgen auf und gestattet dem Bischofe von Osma, die Führung des Zuges zu übernehmen.[2])

Wir erfahren nicht, ob der geplante Zug zu stande kam. In keinem Falle kann von einem nennenswerten Erfolge gegen die Mauren die Rede sein, denn, wie wir später sehen werden, hörten die Einfälle der letzteren nicht auf.

Bemerken wir hier zunächst, daß neben diesen Kreuzzugsplänen ein anderes Bemühen der spanischen Christen die Aufmerksamkeit und die

---

p. CLXXXIV. „Sedis apostolicae benignitas . .“ Cum itaque nos per quasdam nostras . . literas omnibus . ., qui certam florenorum summam darent pro subsidio guerrae, quam . . Ioannes rex Castellae et Legionis contra infideles Sarazenos . . paraturus esset, inter alia concessimus, ut de omnibus . . peccatis possent . . absolvi . . so wünsche der König jetzt eine Erweiterung dieser Indulgenzen . . Nos igitur ipsius Regis in hac parte supplicationibus inclinati . . mandamus, ut vos . . ordinetis . . .

[1]) Condé l. c. p. 210.

[2]) Ven. fri. Ioanni Epo Oxomieñ. — Dat.: Romae a. MCCCCXLIX ohne weiteres Datum. Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. Nic. V. vol. 27 p. XXVI. „Salutiferae orthodoxae et catholicae fidei“ . . percepimus, quod plerique milites nobiles et cives Ispalensis civitatis . . graviter . . ferentes offensam, quod aliqui Sarazenorum . . noviter in partibus illis . . invadere devastareque moliti fuerunt, adversus illos potenter insurgere teque cum ipsius delatione crucis loco vexilli directorem habere ferventer exoptabant . . Nos igitur . . concedimus . .“

Teilnahme des Papstes erregte — wir meinen die Bekehrung der Mauren zum Christentume. Die desfallsigen Bemühungen waren sehr erfolgreich; immer zahlreicher strömten der Kirche Konvertiten aus den Reihen der Mauren zu. Nun finden wir, daß man diesen von Seiten der Christen mit großem Mißtrauen entgegenkam und besonders sich hartnäckig weigerte, dieselben zu den höheren Aemtern zuzulassen. Das erregte natürlich die größte Unzufriedenheit der Neophyten. Dieselben wandten sich mit ihren Klagen nach Rom und baten den Papst, Abhilfe zu schaffen. Papst Nikolaus erwies sich hier als Mann der Milde und verordnete ganz allgemein, daß die Neophyten gerade so, wie die andern Christen, zu allen Aemtern und Ehren zuzulassen seien.[1]) Um dieser Verordnung entschiedeneren Nachdruck zu geben, befahl der Papst allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen Spaniens, diese Verordnung überall öffentlich bekannt zu geben.[2]) Uebrigens hatten die Christen oft genug nur zu sehr Grund zu jenem Mißtrauen gegen die Moriskos, die nachweislich nicht selten einflußreiche Stellungen in verräterischer Weise benutzten, um den Zwecken des Halbmondes zu dienen und so die christlichen Interessen zu schädigen.[3]) Nur allzubald sah sich daher, durch höchst peinliche Erfahrungen belehrt, der Papst veranlaßt, an die Stelle dieser Milde entschiedene Strenge treten zu lassen.

Wir bemerkten bereits, daß trotz der Bemühungen des Papstes von einer Aktion des kastilischen Königs gegen die Mauren keine Rede war. Eine solche wurde geradezu unmöglich gemacht durch die fortwährenden Parteistreitigkeiten und Bürgerkriege im Innern. Die Feinde des Königs Johann, bezw. seines allmächtigen Günstlings Alvaro[4]) scheuten sogar,

---

[1]) Ad fut. rei mem. — Dat.: Fabriani Camerin. dioec. a. MCCCCXLIX. VIII. Kal. Oct. p. a. 3. „Humani generis inimicus". Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. Nic. V. vol. 26 p. CXXX., bruchstückweise auch bei Raynald ad ann. 1449 Nr. XII: nos . . mandamus, ut omnes . . ad christianam fidem conversos . . tam ecclesiasticos quam saeculares . . ad omnes dignitates, honores . . admittant, nec . . inter illos . . et alios Christianos differentiam faciant . . .

[2]) Ven. fratribus Patriarchis, Archiepis, Epis per Hispanias constitutis. Fabriani a. MCCCCXLIX. VIII. Kal. Oct. p. a. 3. — „Cum pace et caritate." Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. Nic. V. vol. 26. p. CXXXI.

[3]) Vgl. Hefele, Kard. Ximenes, p. 71; Näheres in meiner auf unedierten Bullen des Päpstlichen Geheim-Archivs beruhenden Abhandlung im Archiv für kath. Kirchenrecht LIII, 213 ff; die dort gegen die Maranos vorkommenden Klagen sind stets in gleicher Weise, auch gegen die Moriskos gerichtet.

[4]) Diese unter dem Prinzen Heinrich stehende Partei ist jedenfalls unter den „perduelles Ioannis Regis Castellae" bei Raynald ad ann. 1451. Nr. IV zu verstehen.

um eine Aenderung der trostlosen inneren Zustände Kastiliens herbeizuführen, nicht vor dem gefährlichen Mittel zurück, die Mauren ins Land zu rufen. Da ist es denn kein Wunder, daß die Einfälle der Granadenser sich mehrten, die ganze Städte zerstörten und die Einwohner in großer Zahl in die Sklaverei schleppten. Dieses Einverständnis der kastilischen Oppositionspartei mit den Mauren ging so weit, daß viele Kastilianer sogar in die Reihen derselben sich aufnehmen ließen, andere unterstützten die maurischen Einfälle durch Lieferung von Waffen und Lebensmitteln, selbst Geistliche standen offen auf Seiten der Ungläubigen.

In dieser seiner Not wandte sich nun der schlaffe König wieder mit Hilfegesuchen an den Papst:[1]) „Sehr viele Orte, Gebiete und Städte, klagt der König, haben die Sarazenen bereits zerstört, viele Einwohner getötet, die meisten in elende Gefangenschaft geführt. Und doch gibt es Soldaten, Geistliche und Laien, welche diese treulosen Sarazenen unterstützten und noch unterstützen.“ Immer noch den Versprechungen des Königs vertrauend, die derselbe betreffs eines Sarazenenzuges gemacht, und wohl wissend, daß dies Treiben der Oppositionspartei im eigenen Lande jede derartige Aktion verhinderte, geht Papst Nikolaus sofort dem Könige an die Hand. Er bedroht die Verräter und Ueberläufer mit kirchlichen Strafen: sie sollen öffentlich von den Kanzeln herab mit der Exkommunikation und Suspension belegt werden.[2]) Zugleich will aber auch der Papst zur Beilegung der innern Wirren Kastiliens beitragen, und zu diesem Zwecke befiehlt er, alle jene von den Zensuren sofort zu befreien, welche sich reumütig dem Könige wieder unterwerfen würden.[3]) Die päpstlichen Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg. Vor allem wurde so die Hauptstadt Toledo wieder unter die Botmäßigkeit des Königs gebracht.[4])

Zur Ernüchterung der Opposition und zur Rückkehr der Abgefallenen mochte wohl die Erwägung der großen Gefahr, welche die fortwährenden Einfälle der Mauren dem Staate bringen mußten, bedeutend beitragen. Gerade um diese Zeit waren nämlich die letzteren wieder in das Gebiet

---

[1]) Universis Archiepis, Epis etc. per Castellae et Legionis regna constitutis. Dat.: Romae XII. Kal. Dec. p. a. 5. „Sacrosanctae Romanae ecclesiae“. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 15. p. V, bei **Raynald** ad ann. 1451. Nr. IV.

[2]) l. c.: „mandamus, quatenus vos . . omnes praedictos excommunicationis, suspensionis et interdicti . . poenas incidisse declarare illosque . . dominicis aliisque festivis diebus in ecclesiis nunciari . . facere curetis . .“

[3]) Ibid.: „nos . . vobis . . omnes . . qui ad obedientiam Regis huiusmodi venerint . . a censuris et penis . . absolvendi . . plenam . . concedimus facultatem.“ [4]) **Raynald** l. c.

von Murcia eingefallen, hatten die Stadt Ciera in der Diözese Carthagena erobert und geplündert, von den Einwohnern über 100 getötet und gegen 500 in die Sklaverei geführt, dann die Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt. Ueber diese neue Gewaltthat der Mauren liefen sowohl vom Könige als auch von den unglücklichen Einwohnern von Ciera bittere Klagen beim Papst Nikolaus ein. Dieser wendete nun zunächst den in der Sklaverei befindlichen seine Sorge zu und forderte durch Indulgenzbulle [1]) zum Loskauf derselben auf. Damals raffte sich, empört über diesen frechen Einfall, König Johann wieder zu dem Entschlusse auf, einen Kreuzzug gegen Granada zu rüsten. Er erbittet und erhält dazu wiederum des Papstes Beihülfe, der allen, die mitgehen oder mithelfen, Indulgenz bewilligt. [2])

Auch nach einer anderen Seite wurden die Mauren damals den Christen wieder gefährlich, nämlich durch ihre Propaganda und die Umtriebe der Moriskos. Den oben erwähnten milden Verordnungen des Papstes zu Gunsten der letzteren waren eben so milde Verfügungen des Königs Johann gefolgt, er hatte nämlich eine alte Bestimmung seines Vorgängers Heinrich erneuert, wonach die Moriskos dieselben Rechte, wie die übrigen Christen haben sollten. [3]) Der Papst hatte bereits am 1. März 1451 den freien Verkehr der Christen mit den Sarazenen gestattet, [4]) und bestätigte nun am 29. November desselben Jahres die erwähnte königliche Verfügung. [5])

Solche Milde hatte in Kastilien Aufsehen und auch Opposition erregt: die Bewohner von Alicante (cives Aliani?) leisteten Widerstand, so daß sich der Papst zum Einschreiten gegen sie gezwungen sah. [6]) Und doch war wohl diese Opposition nicht unberechtigt gewesen. Die Milde in Behandlung der Moriskos hatte hier schlechte Früchte getragen. Noch

---

[1]) Bulle. Dat.: Romae a. MCDLI prid. Non. Oct. p. a. 5, bei Raynald l. c.

[2]) Ad fut. rei mem. „Regis aeterni“. Romae XII. Kal. Decembr. p. a. 5. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 15. p. XIV. Ad supplicationes . . illustr. Ioannis Castellae et Legionis Regis asserentis se pro Divini nominis exaltatione et orthodoxae fidei augmento ac ex certis aliis causis copiosum equitum et peditum adversos perfidos Sarazenos . . exercitum dirigere illorumque terras . . invadere velle . . concedimus indulgentiam etc.

[3]) Ad fut. rei mem. „Considerantes ab intimis“. Romae a. MCCCCLI. III. Kal. Dec. p. a. 5., bei Raynald ad ann. 1451. Nr. V.

[4]) Ad fut. rei mem. „Ordinamus quod deinceps“. Romae a. MCCCCLI. Kal. Mart. p. a. 5, bei Raynald l. c., wo irrig p. a. 4 beigesetzt ist.

[5]) Cf. Bulle cit. Anm. 3.

[6]) Raynald l. c. Nr. VI.

im selben Jahre **1451** hatte König Johann Veranlassung, sich mit Klagen über die Moriskos nach Rom zu wenden; und nun sah sich Papst Nikolaus genötigt, von seiner Milde eine Ausnahme zu machen, indem er den Bischof von Osma und den Generalvikar von Salamanca zu energischem Vorgehen gegen jene Verräter ermächtigte.[1])

Mittlerweile machte der König immer noch Miene, den angekündigten Kreuzzug ausführen zu wollen und wandte sich im Frühjahr **1452** nochmals an den Papst mit der Bitte, ihm durch eine Indulgenzbulle Geldmittel zu demselben zu verschaffen. Auch dieser Bitte sofort willfahrend wandte sich der Papst am **11.** Mai **1452** an alle katholische Fürsten und Gläubige, die den König Johann bei diesem Unternehmen in Person oder mit Geldmitteln unterstützen würden und verlieh denen Ablaß, welche „entweder 3 Goldgulden oder so viel ihnen möglich sei" beisteuern würden.[2])

Ueberhaupt benutzt Papst Nikolaus jeden Anlaß, in den König zu dringen, daß er den längst versprochenen Kreuzzug zur Ausführung bringe. So hatte der König z. B., als die inneren Unruhen ihm einst besonders gefährlich erschienen waren, in seiner Aufregung das Versprechen gethan, falls er die für einen Friedensvertrag angebotenen Zugeständnisse nicht halten würde, eine Wallfahrt zum hl. Grabe zu machen. Hinterher reute den wankelmütigen und thatenschwachen Herrscher dieses Versprechen und er wandte sich um Lösung von demselben an den Papst, indem er als Grund geltend machte, daß, falls er länger von seinem Reiche abwesend sein würde, die innere Gährung leicht zu einem verhängnisvollen Ausbruch sich entwickeln könne. Daraufhin entband ihn zwar Papst Nikolaus von seinem Versprechen, verpflichtete ihn aber, die Summen, die er für jene Wallfahrt ausgegeben haben würde, auf die Ausrüstung des versprochenen Kreuzzuges gegen die Mauren zu verwenden.[3])

---

[1]) Epo Oxomiensi et scholastico ecclesiae Salmanticae . . episcopi in spir. vicario gen., bei Raynald ad ann. 1451. Nr. VI.

[2]) Ad fut. rei mem. „Catholicis principibus aliisque Christifidelibus adversus perfidos Sarazenos . . insistentibus . ." Romae a. MCCCCLII. V. Id. Maii. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 15. p. XX.

[3]) Joanni Castellae et Legionis Regi . . Die Bulle bruchstückweise bei Raynald ad ann. 1452. Nr. X. findet sich im Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 15. p. 1, beginnt mit den Worten: „Eximiae devotionis affectus" und ist datiert: Romae a. MCCCCLII. XV. Kal. Jul. p. a. 6. Der Schluß lautet: „ . . nos . . omnia vota praedicta . . relaxamus, ita tamen, quod id, quod tu et . . personae eligendae in eundo, stando, redeundo et offerendo . . exponere haberes, in praeparationem exercitus, quem contra perfidos Sarazenos movere teneris . . seu alias in ipsorum Sarazenorum impugnationem exponere tenearis et teneantur . .

Trotz aller Ermahnungen, trotz allen Entgegenkommens von Seiten des Papstes kam es nicht zum königlichen Kreuzzuge gegen die Mauren. Die Schwäche und Wankelmütigkeit Johanns II. einerseits, anderseits das durch Alvaro entfachte Parteigetriebe im Lande bildeten das Hindernis. Kein Wunder, daß die Sarazenen alle Furcht vor den früher siegreichen und übermächtigen Christen ablegten und immer rücksichtslosere Einfälle in Kastilien machten. Ganze Orte wurden von ihnen verwüstet und die Einwohner in die Sklaverei geschleppt. Dieses Schicksal hatte z. B. die ziemlich bedeutende Stadt Villa Carillo oder Carcillo (agri Giennensis wird sie in den Bullen bezeichnet, vielleicht „im Gebiete von Jaen?"). Hier wurden ungefähr 60 Einwohner getötet und 1400 ihrer Habe beraubt und in die Sklaverei geschleppt, die Stadt selbst ging in Flammen auf. In gewohnter Weise wurde dann den Gefangenen mit List und Drohungen zugesetzt, um sie zum Abfall vom Christentum zu bewegen.

In geradezu kläglicher Weise greift der König, statt endlich energisch vorzugehen, wieder zu dem alten Mittel, durch Ablaßverleihung von Seiten des Papstes die Unterthanen zu Geldspenden für die Loskaufung der Gefangenen zu veranlassen. Papst Nikolaus gewährte diesen Ablaß.[1]) Wie ernst er aber die Sache der Christen in Spanien nahm und wie groß seine Sorge für die christlichen Gefangenen war, erhellt am besten aus dem Umstande, daß er sich nicht begnügte, durch diese allgemeine Ablaßbulle für Geldmittel zum Loskauf der letzteren zu sorgen, sondern auch die Majordome, Depositare und Fabrik-Meister sämtlicher Kathedral- und Kollegiatkirchen Kastiliens anwies, aus dem Vermögen der Kirchenfabriken, deren Verwaltung ihnen anvertraut sei, je eine Quote zu der erforderlichen Loskaufssumme zu zahlen. In diesem Sinne wandte er sich mit seinen Anordnungen an den Erzbischof Alfons von Toledo.[2]) Viel-

1) Universis Christifidelibus. Die Bulle findet sich bruchstückweise bei Raynald ad ann. 1452 Nr. X ohne weiteres Datum. Im Päpstl. Geheim-Archiv fand ich sie in Bullar. Nic. V. vol. 15. p. CCLXIV; sie beginnt: „Pia mater ecclesia" und ist datiert: Romae a. MCCCCLII. V. Id. Oct. p. a. 6.

2) Alfonso Archiepo Toletañ. „Cum redemptor noster totius creator creaturae." Romae a. MCCCCLII. Kal. Oct. p. a. 6. Diese, also bereits vor der eben erwähnten erlassene Bulle findet sich im Päpstl. Geheim-Archiv: Bullar. l. c. vol. 16. p. XIV. In dieser wird der Ort Carcillo genannt, in der späteren (s. o.) Carillo. Der Schluß lautet: . . fraternitati tuae committimus, ut omnes . . maiores domus, depositarios sive magistros fabricarum omnium Metrop. Cathedr. et Collegiatar. . . exhorteris . . ut de commissarum fabricarum facultatibus . . ad tam sanctum redemptionis captivorum opus quotam . . pecuniarum . . pie largiri studeant . .

leicht darf man in dem beigefügten Befehle des Papstes, daß „nur die vom Erzbischofe dazu bestimmten Personen sich mit der Einsammlung der betreffenden Gelder befassen sollen",[1]) ein gewisses Mißtrauen des Papstes in die Verwendung der nun bereits öfter gewünschten und bewilligten Ablaßgelder ausgesprochen finden.

Zu Weiterem kam es in Kastilien von Seiten des Königs nicht, sein so oft in Aussicht gestellter Kreuzzug blieb unausgeführt.

Gerade dieser Umstand aber scheint bei einzelnen Großen des Reiches den Entschluß zu selbständigen Vorgehen gegen die Mauren gereift zu haben. Wenigstens erfahren wir, daß der Herzog von Medina und Nebula, dessen Gebiet unmittelbar an das Sarazenenreich angrenzte und zunächst von den feindlichen Einfällen zu leiden hatte, sich zu einem Kreuzzug auf eigene Faust entschloß.

Papst Nikolaus, der seine auf König Johann gesetzten Hoffnungen fallen lassen mußte, wandte nun sein Vertrauen dem Herzog zu und eilte, ihm beizustehen. Kaum hat er von dem beabsichtigten Kreuzzuge Kunde erhalten, als er auch mit einer Indulgenzbulle für alle Mitstreiter ihm zur Seite tritt.[2])

Sei es nun, daß der Herzog seinen Plan nicht ausführte und so die Zuversicht der Mauren gewachsen war, oder daß kleinere, aber nicht ausgiebige glückliche Unternehmungen desselben die letzteren gereizt hatten, genug im folgenden Jahre, 1453, war das Gebiet von Medina — und zwar nicht ohne guten Erfolg — der Angriffspunkt für die Granadenser. In der ersten Hälfte dieses Jahres wurde die wichtige Stadt Ximene von denselben erstürmt, die einige Jahre vorher von den Unterthanen des Herzogs den Mauren entrissen worden waren. Es war das ein um so empfindlicherer Schlag, als die Stadt in unmittelbarer Nähe der großen Stadt Medina lag und mit dieser bisher die beiden Hauptbollwerke der ganzen Provinz gegen die Feinde gebildet hatte.[3]) Die Mauren

---

[1]) Volumus autem, ut omnia illa, quae ad dictam redemptionem largita fuerint . . personis a te duntaxat deputandis dentur . .

[2]) Ad fut. rei mem. „Pia mater ecclesia." Dudum siquidem per nos . . relatione percepto, quod . . Joannes dux de Medina et comes de Nebula, cuius terrae et dominia pleraque in faucibus et confinibus regni Granatae . . consistunt . . pro ipsorum paganorum et Sarazenorum exterminio . . diversas acies bellicas dirigere . . crebrius proponebat . . Nos igitur etc. Romae a. MCCCCLII, IV. Non. Julii. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. l. c. vol. 37. p. CCXXX.

[3]) Raynald ad ann. 1453 Nr. XVIII meint, das Gerücht von der Einnahme von Konstantinopel durch die Türken habe die Mauren zu diesem energischen Vorgehen ermutigt. Das kann aber nicht richtig sein. Konstantinopel fiel am 29. Mai,

hatten mit großer Truppenzahl den Einfall gemacht, sehr viele Besitzungen und Orte der Christen zerstört, und die Einwohner großenteils in die Sklaverei abgeführt, darunter auch eine Menge Kinder. Durch alles dies waren die Bewohner jener Provinz weithin von einer solchen Furcht ergriffen, daß sie, bis vor kurzem der beständige Schrecken der Granadenser, sich kaum noch an den höchst gelegenen und stark befestigten Orten sicher wähnten. Ja selbst in Medina, das nur durch einen Wall, nicht aber durch Mauern geschützt war, wagten sie nicht zu bleiben. Die Hälfte der Einwohner war bereits ausgewandert und hatte sich in weiter Ferne neue Wohnungen gesucht. Es stand zu befürchten, daß auch der Rest, falls die Mauern nicht wiederhergestellt würden, die Stadt verlassen würde. Wurde aber die Stadt von neuem befestigt, so war auf einen erfolgreichen Widerstand gegen die Ungläubigen zu rechnen. Alles dies hatte der Herzog Johann von Medina dem Papste vorgestellt, und die Bürger der Stadt hatten es ihm bestätigt. Papst Nikolaus gewährte dann am 17. Juni 1453 allen, welche zur Erbauung der Festungsmauern mithelfen oder die Summe von 100 Marabutinen zahlen würden, einen Ablaß.[1])

Ueber den weiteren Verlauf dieser Kämpfe um Medina fehlen uns die Berichte. Wohl mußte die mittlerweile eingetroffene Nachricht vom Falle Konstantinopels den Mut der spanischen Sarazenen beleben — aber den Christen anderseits kamen wohl die Ereignisse in Granada zu statten, wo noch immer der Thronstreit zwischen den Sultanen Aben Ismail und Ozmin nicht beendet war, aber gerade in diesem Jahre entschieden wurde.

Wenden wir uns nunmehr zu den übrigen großen Reichen der pyrenäischen Halbinsel. Wir werden auch hier finden, daß Papst Nikolaus jede Aktion gegen die Mauren unterstützte.

Da wäre nun zunächst die zweite Großmacht der Halbinsel zu nennen: Aragonien, welches im 15. Jahrhundert außer Aragon die Reiche Valencia, Catalonien, Barcelona, die Grafschaften Roussillon und Cerdagne, sowie die balearischen Inseln umfaßte.

---

die Nachricht kam am 29. Juni nach Venedig und erst am 8. Juli nach Rom (cf. Pastor, Geschichte der Päpste I, 461, Anm. 1); also jedenfalls beträchtlich später nach Spanien. Nun aber antwortet Papst Nikolaus auf die Mitteilung des Herzogs von Medina über den Fall von Ximene bereits am 17. Juni (cf. Bulle Nikolaus' V. bei Raynald l. c.). Mithin muß der Fall von Ximene bereits vor dem Bekanntwerden der Erstürmung Konstantinopels, wahrscheinlich sogar vor letzterer selbst, erfolgt sein.

[1]) Alles Vorstehende nach der päpstl. Bulle bei Raynald l. c.

Wie bereits bemerkt, wurde dieses Reich in den Streit um den Besitz von Navarra zwischen Johann II. und seinem Sohn Carlos hineingezogen, da ersterer im Namen seines Bruders Alfons V., der in Neapel lebte, in Aragonien die Herrschaft führte. Es kam zu verhängnisvollen Spaltungen im Innern, so fiel z. B. die große Provinz Katalonien zeitweilig ganz ab und mußte erst mit Waffengewalt zurückgewonnen werden. Das waren aber Zustände, die eine Teilnahme Aragoniens an den Maurenkämpfen verhinderten. Schlimmer noch war, daß König Alfons V. von Neapel aus, wo er ein üppiges und verschwenderisches Hofleben führte, in unerhörter Weise die großen kirchlichen Besitzungen Aragoniens mit Abgaben belegte. Der schlaue und frivole Fürst ließ sich dazu von dem allzunachgiebigem Papste, der sich ihm wegen der unerwartet rasch erfolgten Anerkennung seiner Wahl [1]) und auch wegen des auf seinen Wunsch abgeschlossenen Friedens mit Florenz [2]) dauernd verpflichtet fühlte, wiederholt ermächtigen. Es sei gestattet, hier — unseres Wissens das erste Mal — auf diese systematische Aussaugung an der Hand urkundlichen Materials hinzuweisen.

Bereits im ersten Regierungsjahre des Papstes läßt sich der König, um ein bei der apostolischen Kammer gemachtes Anleihen zu decken, von demselben zu einem Verkaufe von Gütern des Ordens von Calatrava ermächtigen, aus dem er die Summe von 4500 barzelloneser Pfunde löste.[3]) Im folgenden Jahre verlangt und erhält er vom Papste in Form einer Auflage auf die Kirchengüter Aragoniens die bedeutende Summe von 40,000 Kammergulden in Gold.[4])

---

[1]) In einem Schreiben mit Gnadenerweisungen für den Sekretär des Königs Alfons, Andreas Gaçull, äußert sich der Papst folgendermaßen: . . cum . . Alfonsus rex Aragonum . . nobis obedientiam primus et ante alios orbis principes . . praestiterit . . magna et grandia utilitates et commoda nedum quoad nostri et Romanae ecclesiae status indemnitatem et conservationem sed ad totius Christianae religionis exaltationem per ipsius regis obedientiae promptitudinem provenerunt et continuo proveniunt . . . Romae a MCCCCXLVII. VI. Kal. Maii. p. a. 1. Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. l. c. vol. 1 p. II. Wie frivol dagegen des Königs Gesinnung gegen den Papst war, s. Pastor l. c. p. 290.

[2]) Den Frieden vermittelte als päpstl. Legat der Kardinal Johannes Morinus . . S. Bulle: „Redemptoris et Domini nostri." Romae ohne weiteres Datum. Päpstl. Geheim-Archiv. Bullar. l. c. vol. 23 p. CCIX.

[3]) Cf. Bulle: Garciae Epo Illerdeñ. „Ad ea, quae ecclesiarum." Romae a. MCCCCXLVII. III. Non. Maii p. a. 1. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 1, p. XVIII.

[4]) Der Papst begründet seine Nachgiebigkeit mit der dem Könige schuldigen dankbaren Gesinnung in der Konzessionsbulle: Ad fut. rei mem. ohne Datum im

Fortan gibt sich der schlaue König den Schein, als wolle er eifrig in die Kämpfe gegen die Mauren und Türken eingreifen, da er wohl wußte, wie sehr dem Papste diese Kämpfe am Herzen lagen. Thatsächlich erwirkte er auch eine Ablaßbulle für die Einrichtung eines Hospitals für christliche Kriegsgefangene an der Nordküste Afrikas, bei Tunis.[1]) Dann beteiligte er sich von 1450 an zwei Jahre lang bei den Unternehmungen gegen die Türken im aegäischen Meere — freilich in sehr unbedeutendem Maße.[2])

Nun hatte der König genügenden Anlaß, den Papst zur Bewilligung neuer Auflagen in Aragonien zu bewegen. Bereits 1448 hatte er denselben mit Erfolg zur Aufhebung eines Verbotes derartiger Auflagen gedrängt, das der Erzbischof Dalmatius von Saragossa erlassen.[3]) Dann ließ er sich als Entschädigung für seine Auslagen in den erwähnten Unternehmungen vom Papste das Recht neuer Steuerauflagen auf die Kirchengüter Aragoniens geben.[4])

Zunächst erlangte er die dauernde Abgabe von je 4 soldi pro libra von allen Decimae und Primitiae der liegenden Kirchengüter in den Reichen Aragon, Valencia, Majorca, Minorca, Roussillon und Cerdagne.[5])

Päpstl. Geheim-Archiv Bullar. l. c. vol. 2. p. CCLXXXI; die dazu gehörige Exekutionsbulle: Simoni Archiepo Panormitano. ibid. vol 23. p. CXL., mit dem Datum: Romae a. MCCCCXLVIII. IV. Kal. Aug. In ersterer heißt es: attendentes, quod . . magna et grandia a . . rege tanquam catholico principe ad ipsius ecclesiae statum salubrem . . ac praesertim temporibus proxime praeteritis gesta et facta sunt et quod ipse de cetero etiam similia et maiora pro statu nostro et dictae ecclesiae pollicetur grata commemoratione et memori mente versantes . . . Trotzdem fügt er bei, daß er „male libenter“ eine so große Auflage bewillige.

[1]) Antonio Blasio de Valencia . . „Salvator Dominus noster.“ Romae a. MCCCCXLVIII. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 4. p. XXXI.: . . cum . . domus quaedam cum quibusdam caudis . . in terra Tunicii . . pro erigendo hospitali ad utilitatem Christifidelium captivorum relicta sit . . sed omnia necessaria . . deficiant . . nos . . ad huiusmodi hospitalis fulcionem faciendam . . Alfonsi Aragonum regis . . . supplicationibus inclinati omnibus . . etc.

[2]) Seine Flotte mußte unter dem Oberbefehl des Bernardus Villamarinus von der Festung Castrumrubeum bei Rhodus aus, die er sich von Papst Nikolaus übertragen ließ, gegen türkische Handelsschiffe operieren. Näheres bei Facius, rer. gestar. Alfonsi V regis . . lib. IX. p. 119.

[3]) Ad fut. rei mem. „Ex paternae caritatis officio.“ Romae a. MCCCCXLVIII. VI. Id. Nov. p. a. 2. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 3. p. CLXIV.

[4]) Cf. Raynald ad ann. 1450. Nr. XVIII.

[5]) Durch die Bulle: Ad perp. rei mem. „Regis pacifici“. Romae a. MCCCCL VIII. Kal. Febr. p. a. 4. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 34. p. CLXVI. Dieselbe findet sich noch einmal in vol. 39. p. CXXXIX)

Als diese außerordentlich hohe Auflage einen wahren Oppositions-Sturm des Klerus hervorrief, wurde sie in eine einmalige Abgabe von 185,400 Kammergulden in Gold umgewandelt,[1]) und um diese Summe aufzubringen, mußte — da der Klerus sich zur Zahlung für durchaus unfähig erklärte — der Papst den Verkauf aragonischer Kirchengüter bis zur Höhe jener Summe anordnen.[2])

Es erinnert an die damaligen Gewohnheiten jüdischer Wucherer in Italien, daß der König sich dann noch ein „complementum pro damno et interesse" von 33,322 Dukaten erbat, und auch das bewilligte der Papst.[3]) Daß der Papst bei diesen enormen Bewilligungen sich vorzüglich auch durch die Hoffnung, der König werde thätigen Anteil an den Maurenkämpfen nehmen, bestimmen ließ, ist zweifellos. So gewährte er ihm jene erste Steuer von den Decimae und Primitiae der aragonesischen Kirchengüter auf den Grund hin, weil seine Vorgänger diese Länder den Händen der Ungläubigen entrissen hätten,[4]) und fügt in einer anderen Konzessions-Bulle ausdrücklich bei: „denn Wir möchten den Christen, die gegen die Ungläubigen kämpfen, gerne jeden nur immer möglichen Beistand gewähren."[5])

---

[1]) Für das Königreich Sizilien bewog der Kardinal Morinus den König, die zugedachte Auflage ganz fallen zu lassen, cf. Raynald ad ann. 1451. Nr. X.; die Umwandlung für Aragonien, Valencia ꝛc. verordnete der Papst in der Bulle: Ad fut. rei mem. „Apostolicae sedis circumspecta beniguitas." Romae a. MCCCL. XI. Kal. Jun. p. a. 4. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 11. p. CCLX.

[2]) In der Bulle: Ad fut. rei mem. „Ea quae laudabili". Romae a. MCCCCLI.. IV. April. p. a. 5. und in der Ausführungsbulle: Terracoñ. et Caesaraug̃. Archiep̃is: „Cum nos nuper ad levandum" desselben Datums. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 12, erstere p. LXXIV, letztere p. LXXVI.

[3]) In der Bulle: Terracoñ. et Caesaraug̃. Archiep̃is „Romanus Pontifex". Romae a. MCCCCLII. prid. Id. Febr. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 16. p. CCLX. Um diese neue Zahlung zu ermöglichen, mußte der Papst sogar jene Benefiziaten, die nicht Geistliche waren, mitbesteuern durch die Bulle: Ad fut. rei mem. „Apostolicae sedis providentia." Romae a. MCCCCLI. XVI. Kal. Jul. p. a. 5. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 19. p. CXII.

[4]) „Ratione acquisitionis per eius praedecessores reges ab infidelium faucibus . ." cf. Schreiben des Papstes Joanni Cardinali Morino. „Ad Christifidelium pacem." Romae a. MCCCCLXIII. Kal. Dec. p. a. 4. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 11. p. CLXXXXV.

[5]) „Nos igitur Christifidelibus adversus Christianae fidei inimicis pugnantibus omnem possibilem opem ferre . . affectamus . . supplicationibus . . Alfonsi regis . . inclinati etc. cf. Bulle: Ad fut. rei mem. „Quia nonnunquam". Romae a. MCCCCL. XVIII. Kal. Febr. p. a. 4. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 11. p. CCLXXXXI.

Auf Aragonien solche Hoffnungen zu setzen, war allerdings vergeblich. König Alfons hatte andere Zwecke bei seinen Gelderpressungen,[1]) und sein Stellvertreter in Aragonien, König Johann II. war wegen Navarra mit seinen Unterthanen zerfallen und hätte auch aus dem durch Alfons ausgesogenen Lande für einen Sarazenenkrieg keine Opfer bringen können.

Anders lagen die Dinge im dritten der großen Reiche der pyrenäischen Halbinsel — in Portugal. König Alfons V. (1438—1481), andern Geistes als sein Namensvetter von Aragon, heißt zwar „der Afrikaner", weil „unter ihm das Drama der portugiesischen Geschichte nicht in Portugal, sondern in Afrika spielte." Dennoch ist es nicht ganz richtig zu sagen:[2]) „Für die pyrenäische Halbinsel sei Portugal damals so gut wie gar nicht vorhanden gewesen." Die Mauren in Afrika waren von jeher eine wichtige Stütze der spanischen Mauren, und ohne Zweifel hat das Vorgehen Königs Alfons gegen erstere auch auf letztere hemmend gewirkt. Kurze Zeit, nachdem der jugendliche König selbständig geworden, beginnen auch seine freundlichen Beziehungen zu Papst Nikolaus V. Letzterer bethätigte sein Wohlwollen gegen den König zuerst im Jahre 1452. Der Papst sprach damals auf Bitten des Königs diesen von den Zensuren frei, in die er wegen einer ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles vorgenommenen Erhebung von Zehentsteuern vom Klerus geraten war.[3])

Als dann der König sich vom Papste das Recht übertragen ließ, die muhamedanischen Reiche sich unterwerfen zu dürfen, benutzt letzterer diesen Anlaß, ihn durch Ablaßerteilung für alle Mitziehenden zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu ermuntern.[4]) Dazu verlieh ihm der Papst das Zehent-

---

[1]) Bezeichnend für die Gesinnungsart des aragonischen Königs ist auch der Umstand, daß, während Papst Nikolaus bis zur Schwäche rücksichtsvoll gegen ihn ist, Alfons sich geradezu Rücksichtslosigkeiten gegen jenen erlaubte. Nicht einmal die kleine Abgabe, die er als König von Sizilien, das päpstliches Lehen war, an den Papst entrichten mußte — einen weißen Zelter nämlich — lieferte er regelmäßig ab. Darüber klagt Nikolaus im Jahre 1450 (cf. Bulle: Alfonso Aragonum regi Fabriani Camerin̄. dioec. a. MCCCCL. III. Non. Sept. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 28. p. CLXXXVII) und verzichtet, wohl wegen der fortwährenden Plackereien schließlich ganz auf diese Abgabe (cf. Bulle: Alfonso etc. Romae III. Kal. Jul. p. a. 5. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 33. p. LXXX.)

[2]) Wie es Hefele in seinem trefflichen „Kardinal Ximenes" p. 5 thut.

[3]) Die betr. Bulle: Alfonso, Portugalliae et Algarbii regi. „Dum grandia Tuae majestatis merita." Romae a. MCCCCLII. XIII. Kal. Jul. findet sich bruchstückweise bei Raynald ad ann. 1452. Nr. XII., und vollständig im Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 16. p. XXI.

[4]) Cf. Raynald ad ann. 1452. Nr. XI.

recht für diejenigen Landstrecken, die der König nach der Besitzergreifung kultivieren lassen würde.[1])

Mit diesem Wunsche des Papstes, die Portugiesen zur Teilnahme an den Kämpfen gegen die Mauren zu bewegen, stehen auch wohl die Begünstigungen in Verbindung, die der Papst dem um die Vertreibung der Ungläubigen so verdienten Ritterorden Sti Jacobi de Spata auf Antrag des Königs von Portugal zu teil werden ließ. In einer an den Bischof von Ceuta, den Abt von Alcobaca in der Diözese Lissabon und den Prior von St. Anna bei Coimbra gerichteten Bulle schützt er den Orden gegen die Beeinträchtigung seiner Privilegien durch einige Prälaten und weltliche Richter und fordert die Rückgabe der dem Orden genommenen Häuser und Besitzungen.[2]) Deutlich tritt die erwähnte Absicht des Papstes in einer am gleichen Datum zu Gunsten des Ordens erlassenen Bulle hervor, in welcher er demselben alle von ihm den Händen der Sarazenen etwa entrissenen Besitzungen als rechtliches Eigentum übergibt bezw. die desfallsigen Zugeständnisse früherer Päpste bestätigt.[3])

---

[1]) Es finden sich in den Regesten Nikolaus' V. zwei diesbezügliche Bullen vom gleichen Datum: die eine: Ad fut. rei mem. „Ecclesiarum et monasteriorum" . . . Romae a MCCCCLII. XV. Kal. Jul. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 16. p. CXII.; die andere: Ad fut. rei mem. „Ex apostolicae nobis" desselben Datums, ibid.

[2]) Epo Cepteñ. et Abbati de Alcobaca Ulixboneñ. dioec. ac priori Stae Annae extra muros Colimbrieñ. „Et si quibuslibet religionis personis" . . Sane dilectorum filiorum . . Ferdinandi principis Regni Portugalliae ordinis militiae Sti Jacobi de Spata in eodem regno perpetui gubernatoris . . per organum . . Ludovici Gundisalvi baronis dictae militiae . . Alfonsi Portugalliae . . regis . . consiliarii et ambassatoris ad nos destinati conquestione percepimus, quod nonnulli Archiepi, Epi etc. . . ac alii superiores . . aliaeque personae tam clerici quam laici eosdem magistrum seu gubernatorem . . conventum . . milites et fratres . . contra exemptiones privilegia ac . . indulta . . inquietare . . iurisdictiones . . et domos, possessiones etc. usurpare . . solent . . . Nos igitur . . mandamus, quatenus vos . . usurpatores . . indagare . . et sub restitutione domorum et possessionum auctoritate nostra censuris . . compescere . . studeatis . . . Romae a. MCCCCLII. XV. Kal. Jul. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 16. p. CXVI.

[3]) Ad perp. rei mem. „Ad ea concedenda" . . . Sane dudum . . Lucius papa III . . statuit, ut quaecunque loca . . fratres militiae Sti Jacobi de Spata . . possidebant aut in futurum possidere possent . . eis firma permanerent . . et . . ne quisquam . . eis posset auferre, quae ultra hominum memoriam sub Sarazenorum detenta sunt potestate . . . (Folgt ein Privilegium Martins V. gleichen Inhalts vom 1. Aug. 1427) Nos igitur . . Lucii et Martini . . confirmationes . . approbantes . . illasque ad gubernatorem, milites et fratres dicti ordinis . . extendimus . . Romae a. MCCLII. XV. Kal. Julii. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. p. CXVIII.

Wenn wir nun auch nicht genauer über die Unternehmungen und Erfolge des Ordens gegen die Sarazenen unterrichtet sind, so steht doch so viel fest, daß es an solchen nicht gefehlt hat, denn wir finden, daß der Papst am gleichen Tage, da er dem Orden die aus den Händen der Sarazenen eroberten Gebiete zuweist, auch den Ludovicus Gundisalvi, der Ritter jenes Ordens war,[1]) wegen seines außerordentlichen in den Kämpfen gegen die Sarazenen bewiesenen Mutes" zum „baro regni Portugalliae" ernennt.[2])

König Alfons faßte damals einen sehr wichtigen Entschluß, dessen Ausführung für die Lage der Christen den Sarazenen von Granada gegenüber von der größten Bedeutung war. Er wollte die Festung Ceuta an der Nordküste Afrikas befestigen.

Ceuta war nicht nur die schönste und volkreichste Stadt Mauretaniens, Sitz der Gewerbe und Künste und der große Marktplatz für Europa und Afrika — es war auch ehedem der Hauptstützpunkt der Mauren Granadas in ihren Kämpfen gegen die Christen gewesen. König Joao von Portugal hatte diesen wichtigen Punkt 1387 wiedererobert, ein Ereignis, das von den spanischen Christen mit Jubel begrüßt wurde. Seitdem aber war und blieb es das Bestreben der Sarazenen, diese Festung wieder zu gewinnen. Im Jahre 1419 war es nur mit Mühe durch die energische Hilfe des Prinzen Heinrich gelungen, dieselbe zu behaupten. Um diesen Punkt dauernd zu sichern, entschloß sich König Alfons, die mit der Zeit sehr schwach gewordenen Festungswerke zu erneuern. Er wandte sich um Unterstützung an Papst Nikolaus, und dieser, die Wichtigkeit des Unternehmens richtig erkennend, sandte ihm sofort eine Indulgenzbulle für alle jene, welche 3 Jahre hindurch zur Wiederherstellung der Festungsmauern beitragen würden.[3])

Ohne Zweifel wurde dies Werk auch in Angriff genommen und vol-

---

[1]) Cf. S. 624 Anmerkung 2.

[2]) Bulle: Ludovico Gundisalvi . . . Romae a. MCCCCLII. XV. Kal. Jul. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 15. p. CCXLVII.

[3]) Cf. Bulle: Universis Christifidelibus . . „Cum nos in terris vices Christi" . . Sane sicut . . Alfonsi regis Portugalliae et Algarbii . . petitio continebat, civitas Septeñ, quae olim a clarae memoriae rege Joanne . . expugnata exstitit, in suis aedificiis debilis admodum fore cognoscitur et propter inimicorum propinquitatem . . invadi et destrui formidatur et cum ad defensionem, reparationem et conservationem Christifidelium suffragia noscantur quam plurimum opportuna, nos . . omnibus, qui abhinc ad triennium ad reparationem . . manus porrexerint adiutrices, plenariam . . . concedimus indulgentiam . . Romae a. MCCCCLII prid. Id. Junii. p. a. 6. Päpstl. Geheim-Archiv vol. 16. p. XXII.

lendet, denn wir wissen, daß der Sultan von Fez später bei einem Angriffe auf Ceuta die Festung im besten Zustande fand.

Mittlerweile war das verhängnisvolle Jahr 1453 gekommen. Man hätte erwarten sollen, daß der Fall Konstantinopels auch auf die Aktionen der spanischen Moslemin einen bedeutenden Einfluß ausüben würde. Das meint auch Raynald, befindet sich aber, wie wir oben nachgewiesen,[1]) hier im Irrtum. Ein Aufschwung der sarazenischen Aktion wurde wohl durch den Umstand verhindert, daß gerade im Jahre 1453 die Thronstreitigkeiten in Granada zur Entscheidung kamen. Sultan Aben Ismail blieb Sieger über Aben Ozmin. Letzterer war durch seine bisherigen Erfolge in den Kämpfen gegen die Christen übermütig geworden. Die Folge davon war, daß sich in Granada ein immer größerer Widerstand gegen sein bis zur Grausamkeit hartes Regiment bildete, und vor allem, daß der König von Kastilien, Johann II., nachdem er mit Aragon und Navarra Frieden geschlossen, dem Sultan Aben Ismail gegen seinen Nebenbuhler ein starkes Heer zu Hilfe sandte. Nun kam es zu einer blutigen Entscheidungsschlacht. Aben Ozmin mußte fliehen, und Aben Ismail zog 1454 als Sieger in Granada ein und wandte sich nun treulos, um den sarazenischen Unterthanen nicht zu mißfallen, gegen das verbündete Kastilien, das er trotz der energischen Gegenwehr König Heinrichs IV., des Nachfolgers Johanns II. († 1454), auf verschiedenen glücklichen Kriegszügen arg verwüstete, bis sich Heinrich zu einem Vertrage mit dem Maurenfürsten gezwungen sah.[2])

Am 30. September 1453 war die Kreuzzugsbulle des Papstes Nikolaus erlassen worden, in welcher er alle Fürsten zu einem Bündnisse gegen die Türken aufforderte: man fürchtete einen unmittelbar bevorstehenden Einfall der letzteren in Italien.[3])

Der Erfolg ist bekannt: der Kaiser, Deutschland, Frankreich, England, Schottland und die nordischen Reiche, auch die italienischen Mächte überhörten den Ruf; Burgund gab sich nur den Schein, ihn zu hören und that in Wirklichkeit nichts. Der mächtige König Alfons von Neapel und Aragonien verharrte in seiner Teilnamlosigkeit. Er war bereits 1452 vergeblich von den Genuesern[4]) und ebenso vergeblich von den

---

[1]) Cf. oben Seite 618, Anmerkung 3.

[2]) Condé l. c.

[3]) Cf. Facii, rerum gestar. Alfonsi I. lib. X. p. 140 und Relazione de Leonardo da Scio a Papa Nicolo V . . 16 agosto 1453 in Atti della società Ligure. vol. XIII. p. 233.

[4]) Lettere della Signoria di Genova al Re d'Aragonia in Atti della società Ligure. vol. XIII. p. 224.

Venezianern[1]) um Hilfe gegen die Türken angegangen worden. Er entschloß sich auch als der letzte auf Andringen des Kardinals Capranica der vom Papste zur Verteidigung Italiens gebildeten italienischen Liga beizutreten (1455).

Was die übrigen spanischen Mächte betraf, so hatte mit Recht Aeneas Silvius von vornherein wenig Hoffnung, daß sie zu einer energischen Beihilfe sich verstehen würden, einmal, meinte er, seien die Könige der Halbinsel unter sich zu sehr uneins, dann sei auch die Halbinsel zu sehr entlegen, und endlich hätten jene Mächte genug daheim mit den Granadensern zu thun.[2]) Und doch — einer überhörte den Mahnruf des Papstes nicht. Zwar nicht um Konstantinopel wiederzuerobern — das wäre für ihn ein Wahnsinn gewesen, wohl aber um im Westen den Erbfeind des Christentums zu bekämpfen, stellte König Alfons von Portugal sich zur Verfügung. War der mittelalterliche ritterliche Geist der Kreuzzüge überall in Europa einer anderen Denkweise gewichen, in Portugal traf der Ruf des Papstes noch zusammen mit dem Hochgefühl eines in jugendlicher Kraft aufstrebenden Volkes, das sich jenen Geist frisch erhalten.[3]) König Alfons versprach, auf seine Kosten 12000 Streiter ein Jahr lang zu stellen, rüstete Schiffe aus und traf die nötigen Anstalten zu einer großen Heerfahrt.[4]) Dankbar und voll Anerkennung sandte ihm Papst Nikolaus die goldene Rose.[5])

Kaum hatten die nordafrikanischen Maurenfürsten von dem Plane des portugiesischen Königs gehört, als auch bereits der Sultan von Fez gegen Ceuta vorrückte, um diesen wichtigen Punkt zurückzuerobern. So sah sich König Alfons gezwungen, zunächst gegen den Sultan sich zu wenden. Daß er in Ceuta dem Fezzaner nicht unterlag, verdankte er vor allem dem Umstande, daß er, wie oben bemerkt, unter Beihilfe des Papstes die Festungsmauern hatte wiederherstellen lassen. Unverrichteter Dinge mußte der Sultan von Fez heimkehren. Ceuta blieb Mittelpunkt der

---

[1]) Cf. Barbaro, Giornale dell' Assedio di Costantinopoli ed. p. Enrico Cornet. Vienna 1856 p. 73. Der zu gleichem Zwecke an den Aragonier im Jahre 1453 nach dem Fall von Konstantinopel abgesandte venezianische Legat Nicolo Sagundino war im Januar 1454 noch nicht zurückgekehrt. Cf. Schreiben der Signorie an Ser Bartholomeus Marcellus v. 15. Jan. 1454 bei Barbaro l. c. p. 77, wo irrtümlich das Datum 1453 steht.

[2]) Cf. Raynald ad ann. 1454. Nr. V.

[3]) Schäfer, Geschichte von Portugal (Hamburg 1839) II, 477.

[4]) Aug. de Pina, Chron. do S. Rey. D. Affonso. c. 135, bei Schäfer l. c. p. 478.

[5]) Bulle: Romae Id. April. 1454, bei Raynald ad ann. 1454. Nr. VII. Päpstl. Geheim-Archiv l. c. vol. 44. p. CCLXIII.

portugiesischen Operationen Portugals gegen die Mauren, bis derselbe 1471 nach Tanger verlegt wurde.[1]) Mittlerweile waren die Portugiesen 1454 bis zum Kap der guten Hoffnung vorgedrungen. Das erweckte die Eifersucht des Königs Johann von Kastilien, welcher drohte, in Portugal einfallen zu wollen, falls König Alfons nicht zurückkehre. Zum Glück starb der Kastilier im selben Jahre, und die Portugiesen konnten ihre Entdeckungsfahrten, die auch dem Interesse des Christentums dienten, fortsetzen, begleitet von den Wünschen und dem Schutze Papst Nikolaus' V.[2]) Man kann das als den letzten Schritt des Papstes zu Gunsten der Christen gegen den Halbmond bezeichnen.

---

[1]) Cf. Schäfer l. c.

[2]) Cf. Raynald ad ann. 1454. Nr. X., dort auch die Bulle des Papstes: Ad perp. rei mem. „Romanus pontifex". Romae a. MCCCCLIV. VI. Id. Jan.

Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—52.

Von Dr. Joh. Uebinger.

Das Jubeljahr 1450 ging zu Ende, zahlreiche Pilgerscharen hatten die ewige Stadt besucht, da beschloß Papst Nikolaus V., damit auch die, welche Rom nicht hatten besuchen können, des Jubelablasses teilhaftig würden, in die wichtigsten Länder der abendländischen Christenheit besondere Gesandte zu schicken. Für Deutschland fiel die Wahl des Papstes auf den Kardinalpriester von S. Pietro in Vincoli und Bischof von Brixen, auf Nikolaus Cusanus. Eine bessere Wahl konnte der Papst schwerlich treffen. Zu einer solchen Sendung eignete sich Cusanus, wie kaum ein Zweiter; seine deutsche Herkunft, seine genaue Kenntnis aller deutschen Verhältnisse, seine langjährige erfolgreiche Wirksamkeit auf deutschem Boden, sein ganzer Charakter, seine überaus große Milde gegen Reumütige und seine unerbittliche Strenge gegen Unverbesserliche, nicht zuletzt seine Ergebenheit gegen Papst und Kaiser waren es, die ihn besonders geeignet erscheinen ließen. Und er hat die Erwartungen, soweit sie sich an seine Person knüpften, nicht getäuscht, hat seinerseits, wie man nicht anders sagen kann, alles gethan, was man von ihm füglich erwarten konnte.

Die in Rede stehende Legationsreise haben die Biographen des Kardinals Scharpff und nach ihm Düx recht mangelhaft und zum Teile unrichtig dargestellt. Eine besondere Seite derselben, das Eingreifen des Cusanus in die Münsterische Stiftsfehde, behandelte neuerdings Sauer[1])

---

[1]) Die ersten Jahre der Münsterischen Stiftsfehde und die Stellung des Kardinals Nikolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. XXXI, 84—177.

mit Benutzung der einschlägigen Archivalien. Die Thätigkeit des Kardinallegaten in Norddeutschland beleuchtete Grube[1]) in recht dankenswerter Weise, aber er benützte dazu nur das gedruckte Quellenmaterial und beschränkte zudem seine Untersuchung auf Norddeutschland. In Einzelheiten hat sodann Pastor[2]) die Darstellung Grubes in erfreulicher Weise ergänzt. Aber es fehlt noch immer an einer gleichmäßigen Darstellung der ganzen Legationsreise. Für die Thätigkeit des Kardinals in Süd- und namentlich in Westdeutschland vermißt man überhaupt eine ähnliche verdienstliche Arbeit, wie die von Grube, und auf Grund des zahlreichen, ungedruckten Aktenmaterials läßt sich auch die in Norddeutschland entfaltete Thätigkeit weit eingehender schildern, als dies Grube gethan. Ein Versuch in der angedeuteten Richtung soll im Folgenden gemacht werden.

Zunächst also erhielt der Kardinallegat den Auftrag, in seinem deutschen Vaterlande den Jubelablaß zu verkündigen. Alle, so heißt es unter anderm in der bezüglichen Bulle, auch die Gläubigen, welche nicht nach Rom wallfahren konnten, sollen Gelegenheit erhalten, der Wohlthat des Ablasses[3]) teilhaftig zu werden, wenn sie nur auf heilsame Ermahnungen hören und sich hierdurch für eine so große Segnung empfänglich machen. Auf dich also, fährt der Papst fort, der in Deutschland geboren, Kenntnis der Landessprache und Beredsamkeit besitzt, der durch Wissen wie durch Erfahrung gleich ausgezeichnet ist, richteten wir unseren Blick und vertrauen auf den Herrn, daß er in seiner unendlichen Liebe dich so leite, daß du unsere Stelle nach der berührten Seite hin mit glühendem Eifer vertrittst und segensreich die erhaltenen Aufträge ausführst. Dich also ernennen wir zu unserem und des apostolischen Stuhles Legaten a latere für Deutschland, Böhmen und die andern benachbarten Länder. Wir geben dir zugleich die Befugnis, Konzilien, provinziale und lokale, abzuhalten, auf ihnen in unserem Namen den Vorsitz zu führen, Statuten zu geben, Verordnungen zu erlassen, Zensuren zu verkündigen und von Zensuren loszusprechen, das Interdikt aufzuheben, zu visitieren und reformieren alle und jeden einzelnen, Exempte wie nicht Exempte, die Widerspenstigen zu strafen und zu entsetzen, an deren Stelle andere einzusetzen, die allzu große Häufung der Benefizien, die Einkünfte und Privilegien, wo die

---

[1]) Die Legationsreise des Kardinals Nikolaus von Cusa durch Norddeutschland im Jahre 1451. Historisches Jahrbuch I, 393—412.

[2]) Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. I, 345—358. 362—364.

[3]) „beneficium absolutionis“; ‚absolutio‘ kann hier nur „Ablaß“ bedeuten.

Reform solches verlangt, zu regeln oder zu widerrufen, das Wort des Heiles zu verkünden, diejenigen, welche beichten, entweder persönlich oder durch die eigens bestellten Beichtväter selbst in Fällen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind, loszusprechen, einmal im Leben und einmal im Augenblicke des Todes zur Zeit der Gesandtschaft denen einen vollkommenen Ablaß zu verleihen, welche dafür empfänglich sind, und die das thun, was du anordnest, bei geschlossenen Ehen im dritten Grade der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft und geistlichen Verwandtschaft die, welche das Hindernis nicht kennen, zu dispensiren. Diese und andere geeignete Befugnisse sollen in deiner Hand liegen zu dem Zweck, daß es dir an nichts gebreche, wodurch du bei irgend einer Gelegenheit die Kirchen in jenen Gegenden reformieren, die Mißbräuche abschaffen, die Beobachtung der hl. Kanones einführen, Klerus wie Volk Gott wohlgefällig machen kannst. Diese Machtbefugnis aber gebrauche mit solcher Umsicht und Klugheit, daß man hoffen darf, segensreiche Frucht werde daraus entstehen. Wir bestimmen aber, daß irgend welche Privilegien dich durchaus nicht hindern sollen; denn du sollst alle Personen und alle Orte reformieren und visitieren, auch wenn dies Karthäuser, Cisterzienser, Benediktiner, Regularkanoniker, Prämonstratenser, deutsche Ordensritter, Johanniter oder Bettelorden beiderlei Geschlechtes sind. Wir werden auch alles, was du in vorbesagter Richtung thust, für gültig ansehen und überweisen deine Entscheidungen, welche regelrecht getroffen, der pflichtschuldigen Ausführung.

Umfassendere Vollmachten, wie sie hier der Papst erteilt, konnte der Kardinallegat schwerlich erhalten. Es geschah dies am 24. Dezember 1450.[1]) Einige Tage später, am 29. Dezember, erhielt Cusanus noch einige speziellere Aufträge und Vollmachten. Von einer allgemeinen Visitation und Reform der deutschen Kirche ist zwar schon in der Jubiläumsbulle vom 24. die Rede, doch wird diese dem Legaten am 29. in einer besondern Bulle noch eigens ans Herz gelegt. Nach dieser soll er Eintracht unter allen, die im Streit leben, vermitteln und stiften, allgemeinen Landfrieden für die Zeit, für die es ihm gut schiene, gebieten und namentlich die einzelnen Kirchen, erzbischöfliche wie bischöfliche, die Klöster, die Priorate, Propsteien, kurz die kirchlichen Benefizien kraft apostolischer Vollmacht an Haupt sowohl wie Gliedern visitieren und reformieren.[2]) Eine Ausnahme indes setzt die Bulle fest: „ausgenommen die Erzbischöfe und Bischöfe“

---

[1]) Eine Abschrift der angezogenen Bulle, nach der man bislang vergeblich gesucht, befindet sich, aber mit vielen fehlerhaften Lesarten, im cod. lat. Mon. 18647 fol. 89 b—91 a.

[2]) Die Bulle ist ihrem Hauptwortlaute nach abgedruckt bei Pastor 661.

und beschränkt hierdurch, streng genommen, die am 24. verliehene Machtvollkommenheit. Eine zweite Bulle von demselben Datum [1]) beauftragt sodann den Legaten noch besonders, auf die Wiedervereinigung der Böhmen hinzuwirken, und eine dritte vom 29. Dezember [2]) befahl ihm, den Zwist zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Herzoge von Kleve auszugleichen.

1. Die Thätigkeit des Cusanus in Süddeutschland.

Ungesäumt, wie der Papst am Schlusse der Jubiläumsbulle wünschte, [3]) ging Cusanus daran, die erhaltenen Aufträge auszuführen. Zwei Tage später, als die drei letzten Bullen ausgefertigt waren, am 31. Dezember [4]) brach er bereits von Rom auf. Seine reformatorische Thätigkeit begann er, wie er selbst später schreibt, [5]) in Tyrol. [6]) Auf dem Durchzuge visitierte er nämlich hier die Cisterzienserabtei Stams, die Prämonstratenserabtei Wilten und die Augustinerchorherrn zu Neustift. Die genannten Klöster liegen sämtlich in der Diözese Brixen, nicht weit von der Bischofsstadt selbst, und es ist daher höchst wahrscheinlich, daß er auch dieser einen Besuch abgestattet hat, wenn er auch nicht die Absicht hatte, schon jetzt das ihm am 23. März 1450 übertragene Bistum Brixen feierlich und förmlich anzutreten. [7])

Von Tyrol wandte sich der Legat nach Salzburg. Unter seinem Vorsitze trat daselbst am 3. Februar [8]) 1451 eine Provinzialsynode zusammen. [9]) Höchstwahrscheinlich an dem Eröffnungtage, am 3. Februar also, hielt der Kanzler des Salzburger Erzbischofes, Bernhard von Krayburg, jene Ansprache an den Legaten, die uns in einer Wiener Hand-

---

[1]) Gedruckt in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1830 S. 800 und Annales eccles. 1450 Nr. 12.

[2]) Vgl. Theol. Quartalschrift S. 171 ff., Annales eccles. Nr. 10.

[3]) Cod. lat. Monac. 18647 fol. 91 [a]. [4]) Pastor 347.

[5]) Vgl. Theol. Quartalschrift 1830 S. 803.

[6]) Jäger, der Streit des Kardinals Nikolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund I, 30 vermißt jede Spur, die darauf deute, daß Cusanus seinen Weg durch Tyrol genommen.

[7]) Anders Jäger I, 30.

[8]) Nicht, wie Jäger I, 30 angibt, erst am 8. Jenes Datum ist durch zwei Handschriften, den cod. lat. Monac. 85 fol. 511 [b] und den cod. lat. Vindob. 3717 fol. 1 [a], bezeugt.

[9]) Vgl. fol. 511 [b] des cod. lat. Monac. 85. Dem Herrn Direktor der K. Hof- und Staatsbibliothek Dr. Laubmann, der die Güte hatte, den Codex für mich an die Paulinische Bibliothek zu Münster i. W. übersenden zu lassen, sage ich dafür auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank.

schrift erhalten[1]) und bislang nicht bekannt war. Der Kanzler vergleicht den Legaten mit dem gewaltigen Adler beim Propheten Ezechiel, von dem es heiße:[2]) „Der große Adler mit großen Schwingen, langgestreckt an Gliedern, reich an Federn, kam zum Libanon, nahm der Ceder Mark, die Spitze ihrer Zweige brach er ab, trug dieselbe in das Land Chanaan und legte sie in der Stadt der Kaufleute nieder". All die Vorzüge des Adlers, Feuer, Besonnenheit und Mut, — so führt dann der Redner weiter aus — besitzt nachweislich Eure väterliche Huld. Das große Feuer aufopfernder Liebe, die Größe des Wohlwollens gegen alle, die Euch um Hilfe, Beistand und Unterstützung anrufen, lehren die Thatsachen, sie verkünden es laut, und auch ich werde, so lange ich lebe, dessen Zeuge sein, denn ich selbst habe es erfahren, wie uneigennützig Ihr seid; wie sehr Ihr Eure Hände von jedem Geschenke frei haltet, das sagt nicht einer, dies sagen alle; die Größe Eures Mutes aber bezeugen die Könige und Fürsten, welche wiederholt die Kraft Eurer Beredsamkeit tief in dem Innersten ihres Herzens empfanden. Glaubet zuversichtlich: Nicht ist dem Gedächtnisse der Menschen entschwunden, sondern noch heute ist frisch in der Erinnerung, wie der gestrige Tag, jener gewaltige Kampf, jener allzu große Kampf, in welchem Ihr bis aufs Blut kämpftet für den Frieden[3]) der Kirche. Fürwahr, Ihr siegtet durch Hochherzigkeit, Ihr siegtet durch Großmut, entflammt von der Liebe zur Wahrheit, siegtet durch Ausdauer und Standhaftigkeit, durch keine Furcht eingeschüchtert, durch keinen Schauer umgestimmt; und so wird man jetzt in Wahrheit das Wort aus den Büchern der Könige[4]) anwenden können: „Er kämpfte gegen den König der Söhne Ammons und besiegte ihn".[5])

Einem gewaltigen Adler mit großen Flügeln gleicht Ihr in Wahrheit, ehrwürdigster Vater, denn große Flügel der praktischen wie der spekulativen Vernunft besitzet Ihr. . . .

---

[1]) „Oratio in laudem Nicolai de Cusa" im cod. lat. Vindob. 3704 fol. 138[a]—139[b]. Durch die Vermittlung des Hohen Kgl. Pr. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erhielt ich die Handschrift zugesandt.

[2]) Ezech. 17, 3.

[3]) „pro pace militastis ecclesiae": sagt mit Anspielung auf die Wirren der gerade beendigten Neutralitätszeit der Kanzler sehr treffend.

[4]) 2. Reg. 12, 26; die Stelle ist nicht wörtlich aufgenommen.

[5]) „Ganz treffend — fährt hier der Kanzler fort — nennt man Euch deshalb Nikolaus, d. h. siegreiches Lob victoriosa laus a graeco vocabulo nicos, quod est victoria, sumpto alteroque latino termino videlicet laus in nomine reservato". Die absonderliche Ableitung wird die Etymologen interessieren; der Kanzler aber muß sich darauf nicht wenig zu gute gethan haben, denn sonst hätte er sie in der feierlichen Begrüßungsrede nicht erwähnt.

Gepriesen sei daher zweitens jener Libanon, der hl. apostolische Stuhl, der uns diesen Adler sandte. Wen aber, hätte S. Heiligkeit für diese Nation auswählen können, der besser gewesen, der in demselben Grade bis auf den tiefsten Grund die Schicksalsschläge unserer Nation gekannt, der so wüßte, wie er, unsere Schwäche mitzutragen? Und weil er durchaus scharfsinnig, kühn und entschlossen, liebreich und leutselig, so glauben wir fest: wenn einer die feindlichen Parteien innerhalb der deutschen Nation verschmelzen, in Freundschaft und Einheit verbinden soll, so dürfte dies keiner schneller als Eure väterliche Huld durch ihre eifrige und angestrengte Thätigkeit zuwege bringen.

Ehrwürdigster Vater! weil Ihr uns von dem hl. Vater, dem Papste Nikolaus, gesandt seid, so nehmen wir Euch drittens als gute Söhne in aller Ehrfurcht, Freude und Ehrerbietung auf; wir freuen uns ganz besonders über Eure Erhebung zum Kardinale und empfehlen uns schließlich alle, vorab der Herr Erzbischof von Salzburg sich selbst, seine Kirche und all die Seinigen, Eurer väterlichen Huld.

Die soeben ihrem Hauptinhalte nach mitgeteilte und in mehrfacher Hinsicht lehrreiche Begrüßungsrede mag hier als ein Zeugnis für die freundliche Stimmung dienen, mit der man in den leitenden Kreisen Salzburgs den Kardinallegaten aufnahm. Nicht überall herrschte die gleiche Gesinnung. In gewissen Kreisen Deutschlands machte sich gegen den Legaten eine heftige Opposition geltend. Von einer Reform im Auftrage des Papstes wollte man hierselbst nichts wissen; einige, z. B. der Karthäuserprior Vinzenz von Axpach,[1] Mathias Döring[2] gingen in ihrer antirömischen Gesinnung so weit, daß sie dem Legaten schon deshalb nicht trauten, weil derselbe zum Kardinal erhoben worden war. Doch auf diese feindliche Stimmung gegen den Legaten ward bereits von anderer Seite[3] hingewiesen.

Die Salzburger Provinzialsynode aber ersuchte[4] den Legaten inständig, er möge einen vollkommenen Ablaß allen den Bewohnern der

---

1) **Pez**, thes. nov. VI, 3, 327 ff.

2) **Mencken**, script. III, 17.

3) **Binterim**, Geschichte der deutschen Konzilien VII, 239, 242. Pastor 346.

4) Nach dem oben erwähnten cod. lat. Monac. 85 fol. 511 b. Die gleichen Nachrichten finden sich auch im cod. lat. Monac. 18647 fol. 102 b—105 b. Die Abweichungen der Texte sind im großen und ganzen geringfügig, bis auf eine Lücke, wo im cod. 18647 an einer Stelle mitten im Satze so viel Worte fehlen, als etwa in eine Zeile gehen; offenbar hat der Schreiber des Kodex diese Worte in seiner Vorlage übersehen. Im übrigen aber bietet, wie sich bald zeigen wird, der cod. 18647 noch einige besondere Nachrichten. Demnach können die Angaben des einen Kodex nicht auf die des andern zurückgeführt werden.

Kirchenprovinz Salzburg gewähren, die sich durch Kirchenbesuche, Fasten und Almosen oder Beisteuer zu frommen Zwecken nach der Bestimmung der Präsidenten sowie überdies durch wahre Reue und aufrichtiges Bekenntnis dafür empfänglich machten. Ueber die eingehenden Beiträge zu frommen Zwecken könne der Legat frei verfügen zu irgend einem guten Werke, wie es ihm geraten schiene.

Nach einigen Tagen willfahrte der Legat dieser Bitte, unter folgender Bedingung: Alle Einwohner der Stadt und Diözese Salzburg, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, Diözesen, die in der genannten Salzburger Diözese (!) eingeschlossen sind, erlangen einen vollkommenen Ablaß aller ihrer Sündenstrafen,[1]) wenn sie beichten und Reue erwecken, sodann in diesem Jahre nach Salzburg kommen, daselbst an drei Tagen fünf näher bezeichnete Kirchen, außerdem ihre eigene Pfarrkirche an zwölf Tagen täglich einmal andächtig besuchen, bei einem jeden derartigen Besuche vierzig Vater Unser, zehn für die Verstorbenen, zehn für die ganze Kirche und den Papst, zehn für den römischen König und den Landesherrn und zehn für die Vergebung ihrer Sünden beten, an sieben Freitagen fasten, an sieben Mittwochen Abstinenz beobachten und endlich zu frommen Zwecken die Hälfte der Auslagen, welche sie gemacht, wenn sie zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus gewallfahrt wären, an Stellen hinterlegen, welche hiezu in Salzburg und auswärts zu bestimmen sind.

Auch wollte, so fahren unsere Quellen fort, der Kardinallegat, die Höhe der Summe, welche ein jeder als die Hälfte jener Auslagen beizutragen habe, solle dem Gewissen eines jeden anheimgegeben sein; Arme, die entweder nur wenig oder gar nichts zum Beisteuern besäßen, sollten nichts desto weniger den Ablaß erlangen, wenn sie wenigstens die vorgeschriebene Bußübung verrichteten. Eine jede Person ferner, die wegen irgend eines Hindernisses nicht nach Salzburg kommen könne, dürfe nach dem Rate ihres Beichtvaters zurückbleiben, werde aber gehalten, an Stelle der Wallfahrt nach Salzburg die Pfarrkirche über die schon angegebene Zahl hinaus noch zwölfmal zu besuchen. Wenn eine Person die Pfarrkirche wegen Kränklichkeit nicht besuchen kann, so soll der Beichtvater sie hiervon dispensieren und den Kirchenbesuch in ein anderes Werk der Frömmigkeit umwandeln können. Weltpriester, Diakonen und Subdiakonen, die den Ablaß erlangen wollen, sind verpflichtet, all die vorbenannten Werke zu verrichten, außerdem aber sollen die Priester zwölf hl. Messen lesen, die Diakonen und Subdiakonen

---

[1]) „peccaminum" heißt es zwar schlechtweg, doch können darunter nach dem ganzen Zusammenhange nur Sündenstrafen verstanden werden.

vier Psalter beten. Ordenspersonen aber sollen in ihren Klöstern bleiben, den Hauptaltar besuchen, in oder außer der Kirche dreißigmal Umgänge halten, beten, fasten, hl. Messen lesen oder Psalter beten, wie vorhin bemerkt. Alle, die zu Rom im Jubeljahre gewesen sind, werden, wenn sie der größeren Sicherheit halber wollen, auch diesen Ablaß erwerben können, wenn sie so thun, wie die andern, nur sollen sie nicht zur Beisteuer verpflichtet werden.

Kraft speziellen und ausdrücklichen Auftrages seitens des Papstes schloß der Legat von der Erlangung des Ablasses aus: alle Personen, welche sich zu einer vom apostolischen Stuhle gebilligten Ordensregel bekannt haben und dieselbe nun nicht beobachten; alle Simonisten; alle, die dem apostolischen Stuhle und ihrem eigenen Bischofe nicht gehorchen, alle, die Kirchen und Kirchenfreiheiten sowie kirchliche Personen vergewaltigen; alle Wucherer und alle, die Fehdebriefe einzig auf ihren eigenen Namen hin erlassen, Brand stiften oder irgend welchen andern Schaden den Christgläubigen anthun; alle, die Güter anderer Personen im Besitz haben, solange sie darin verbleiben; alle Ehebrecher und sonstige öffentliche Sünder oder Sünderinnen, so lange sie in ihren Sünden bleiben. Alle diese Personen sollten nach dem Wunsche des Legaten durch die Prediger im allgemeinen und durch die Beichtväter im besondern mit Liebe und Sorgfalt zur Besserung ermahnt werden, um sich des Ablasses noch würdig zu machen.

Sodann übertrug[1]) der Legat dem Erzbischofe die volle Befugnis, in der Stadt und Diözese Salzburg so viele geeignete Beichtväter zu bestellen, wie er für nötig erachte. Dieselben sollten das ganze kommende Jahr hindurch die Vollmacht besitzen, die Bewohner der Diözese beim Anhören ihrer Beicht auch in den Fällen zu absolvieren, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten seien, einen Fall einzig und allein ausgenommen, den nämlich, daß jemand einen Priester oder Geistlichen getötet hat. Dieser Fall soll vor wie nach an den apostolischen Stuhl überwiesen werden.

In Bezug auf die eingehenden Beträge aber bestimmte der Legat, da ihm dies die Synode anheim gestellt hatte, daß die eine Hälfte des Betrages der Erzbischof von Salzburg zu frommen Zwecken, zu Kirchenbau und Armenunterstützung verwenden solle, über die andere Hälfte würde

---

[1]) Nach dem cod. lat. Monac. 18647 fol. 105. Die betreffende Notiz ist hierselbst zwischen die beiden, soeben erwähnten Bestimmungen gestellt, daß gewisse Personen von der Erlangung des Jubelablasses ausgeschlossen seien, und daß dieselben deshalb ernstlich zur Besserung ihres Lebens ermahnt werden sollen. Im cod. 85 fehlt jene Notiz.

der heilige Vater ebenfalls zu frommen und gemeinnützigen Zwecken verfügen.

Das Jubeljahr begann[1]) am Sonntage nach Mariä Reinigung, den 7. Februar 1451, und sollte[2]), von diesem Tage an gerechnet, ein volles Jahr dauern. Dasselbe sollte nach der wohlgemeinten Absicht des Legaten der Anstoß zu einer sittlichen Reform des ganzen gläubigen Volkes werden. Ja diese sittliche Reform einzig und allein und nicht etwa die Füllung der päpstlichen Kassen ist der Zweck, den er verfolgt. Es geht diese Thatsache aus dem Grundzuge des Ganzen und aus den Einzelbestimmungen des Ablaßdekretes augenscheinlich hervor. Abkehr von der Sünde ist zur Gewinnung des Ablasses Hauptbedingung. Darum wird von derselben eine Reihe von Personen wegen schwerer sittlicher Mängel, solange sie in diesem Zustande beharren, unbedingt ausgeschlossen; gegen alle andern aber die größte Nachsicht und Rücksichtnahme geübt. Von allen andern Bedingungen kann unter Umständen dispensiert werden, nur nicht von der sittlichen Läuterung und Besserung.

Unter jenen Bedingungen aber dürfte diejenige noch eine besondere Beachtung verdienen, welche vorschreibt, für die ganze Kirche und den Papst, für den römischen König und den Landesherrn bei den Kirchenbesuchen zu beten. Die Verbindung nämlich zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in geistlicher wie weltlicher Beziehung war in jenen unheilschweren Tagen vielfach gelockert, Nikolaus V. erst vor kurzem allgemein als Papst anerkannt worden. Ohne Zweifel verfolgte daher der Legat mit jener Vorschrift auch den Zweck, die Untergebenen fester, wie bisher, in Liebe und Ehrfurcht mit ihrer vorgesetzten Behörde zu verbinden.

Für die Geistlichkeit aber erließ in dieser Hinsicht die Provinzialsynode Montag, den 8. Februar, ein eigenes Dekret[3]), wonach nicht nur für den Papst, wie schon durch eine alte Bestimmung vorgeschrieben sei, sondern auch für die einzelnen Diözesan-Bischöfe gebetet werden solle. Innerhalb eines Monats solle diese Verordnung in der ganzen Kirchenprovinz Salzburg verkündet und von allen Priestern sofort befolgt werden. Wer diese Vorschrift genau erfülle, der gewinne jeden Sonntag einen Ablaß von fünfzig Tagen.

---

[1]) Nach cod. 18647 fol. 105. Die rein historische Notiz ist zwischen die Bestimmungen bezüglich des Jubelablasses eingeschoben.

[2]) durabit: Das Futurum zeigt, daß wir eine gleichzeitige Aufzeichnung vor uns haben, die nach dem 7. Februar 1451 niedergeschrieben ist. In Bezug auf diesen Tag heißt es nämlich gerade vorher „incepit".

[3]) Dalham, concilia Salisb. 221. Hansiz, Germania sacra II, 483. Hartzheim, concilia Germaniae V, 923—924.

Ein Erlaß vom 10. Februar sodann verbot dem Klerus auf das Strengste eine Art versteckter Simonie. Vielfach nämlich kam es vor, daß diejenigen, welche Verleihungs- und Präsentationsrechte besaßen, sich von den Bewerbern um geistliche Stellen eidlich versprechen verließen, nicht das ganze zuständige Einkommen beanspruchen zu wollen, sondern mit dem, was man ihnen anweise, zufrieden zu sein. Einige Bewerber verpflichteten sich auch, Dritten ohne Gutheißung der Oberen eine jährliche Pension zu zahlen. Solche Eide erklärte nun der Legat für null und nichtig; wer sie verlange oder leiste, der verfalle der sofortigen Exkommunikation; Pensionen dürften nur mit Bewilligung der Behörde gezahlt werden [1]).

Ein zweites Dekret vom 8. Februar [2]) betraf ganz allgemein die Reform des durch die Zeitverhältnisse leider so sehr entarteten Mönchswesens. Das Dekret beklagt zunächst, daß manche Ordenspersonen ihr Seelenheil in bedauerlicher Weise vernachlässigen, die Regel und die Ordensstatuten nicht beobachten, öfters sogar sich widersetzlich zeigen; verordnet sodann, spätestens binnen Jahresfrist sollten die Ordenspersonen wieder anfangen, die Regel genau zu beobachten, und das angefangene Werk mit Eifer fortsetzen; wer es versäume, solle unfähig sein, irgend ein kirchliches Amt zu bekleiden; ungehorsamen Klöstern sollten ihre sämtlichen Privilegien und Indulte entzogen werden. Diese Verordnung selbst solle innerhalb eines Monates [3]) in allen Klöstern der Provinz verkündet werden.

Auf grund dieses allgemein gehaltenen Dekretes verfügte sodann der Legat am 25. Februar, ebenfalls zu Salzburg, die Reform der Cisterzienser in der genannten Kirchenprovinz. [4])

Wie gleich gezeigt werden soll, erließ die Salzburger Synode im Laufe der Verhandlungen auch eine Verordnung betreffs der Juden, indem sie auf die kanonischen Bestimmungen über die besondere Kleidung der Juden und das Verbot, von den Christen Zinsen zu nehmen, hinwies. Unsere Aufgabe, erklärt die Synode, ist es, auf die Beobachtung dieser kanonischen Bestimmungen hinzuwirken; wir wollen indessen in der Stadt, Diözese und Provinz Salzburg den Juden die gleiche menschenfreundliche Rücksicht angedeihen lassen, wie sie in der Stadt der Christenheit durch

---

[1]) Cod. lat. Vindob. 3717 fol. 1ᵇ—2ᵃ. In Passau ward dieses Mandat am 20. Februar bekannt gemacht.

[2]) Hansiz II, 484—85; Hartzheim V, 924—25; handschriftlich im cod. lat. Vindob. 3717 fol. 1 und 4975 fol. 2—3, sowie im cod. lat. Monac. 2889 fol. 36ᵃ und noch einmal fol. 47ᵇ.

[3]) Zu Passau geschah dies nach dem cod. 3717 fol. 1ᵇ ebenfalls am 20. Febr.

[4]) Cod. lat. Monac. 2889 enthält fol. 34ᵃ ff. und zum zweiten Male fol. 50ᵃ ff. den bezüglichen Erlaß.

den Papst[1]) den Juden zu teil wird. Demnach bestimmen wir: Fortan sollen alle Juden der genannten Kirchenprovinz auf ihrem Gewande oder Mantel vorn auf der Brust einen Ring tragen, der mindestens den Durchmesser eines menschlichen Fingers besitzt und aus safranfärbigen Fäden besteht; die Jüdinnen aber sollen gehalten sein, zwei blaue Streifen, deutlich sichtbar, auf ihrem Schleier zu tragen. Außerdem aber sollen erstere dem häßlichen Zinsgeschäfte mit Christen gänzlich entsagen. Thun sie dies, so soll man sie ruhig dulden, thun sie dagegen dies nicht, so soll die Pfarrei, welche solche Juden und Jüdinnen duldet, dem kirchlichen Interdikte verfallen, welches wir eben daselbst, solange dergleichen Juden und Jüdinnen sich dort aufhalten, auf das genaueste beobachtet wissen wollen. Alle Gläubigen, besonders diejenigen, welche Strafgewalt besitzen, mögen diesem Erlasse gemäß verfahren, damit sie nicht den Zensuren verfallen.

Den Inhalt der vorstehenden Verordnung entnehme ich einem später gegebenen Bamberger Dekrete. Die Existenz eines solchen für die Kirchenprovinz Salzburg aber ergibt sich zur Evidenz aus zwei Thatsachen. Einmal frug der Kaiser beim Papste an, ob er deshalb, weil er in seinen Erblanden die Juden in der Weise, wie früher, dulde, der auf der Synode für diesen Fall vorgesehenen strengen Strafe verfallen sei. Dies verneinte der Papst in seiner Antwort vom 20. September 1451 und gestattete, daß die Juden in den kaiserlichen Erblanden Geld ausleihen, Zinsen nehmen und die Häuser der Christen als Pfandschaften für die Darlehen nehmen dürften. Ebenso fühlte sich der Erzbischof von Salzburg durch die besagte Verordnung beunruhigt, wandte sich ebenfalls an den Papst, und dieser hob am 15. Oktober 1453 jene Verordnung auch für die Erzdiözese der Hauptsache nach auf.[2])

Drei Wochen etwa, vom 3. bis zum 25. Februar, mag die Provinzialsynode gedauert haben. Die auf derselben gefaßten Beschlüsse, so weit sie uns bekannt sind, geben uns ein ungefähres Bild von der Art und Weise, wie der Kardinallegat die erhaltenen Aufträge auszuführen gedachte. In dieser Beziehung ist namentlich das bislang nicht bekannte Dekret über die Gewinnung des Jubelablasses höchst lehrreich.

Der Legat besuchte hierauf Anfang März in Wiener-Neustadt

---

[1]) Ueber die bezüglichen päpstlichen Erlasse aus dem Jahre 1450 vgl. den Aufsatz Friedr. Kaysers im Archiv f. kath. Kirchenrecht LIII (N. F. XLVII), 213, 216.

[2]) Vgl. Kayser a. a. O. S. 211, 217. Nur eins scheint mir nicht richtig. Kayser bringt die erwähnten päpstlichen Indulte nicht mit Salzburger, sondern mit Bamberger Statuten in Verbindung. Ich kann mir nämlich nicht gut denken, was ein Bamberger Diözesanstatut den Kaiser in seinen Erblanden und zweitens den Erzbischof von Salzburg hätte angehen sollen.

den römischen König Friedrich III., der ihn als Bischof von Brixen anerkannte,[1]) zog hierauf nach Wien und sandte von hier aus am 3. März ein Rundschreiben an die sämtlichen Aebte, Aebtissinnen und Konvente der Benediktiner in der Kirchenprovinz Salzburg.[2]) In diesem Schreiben kündigt er ihnen die Visitation und Reform ihrer Klöster an und befiehlt die näher bezeichneten Visitatoren freundlich aufzunehmen, denselben auf Befragen genaue Auskunft zu geben und ihren Anordnungen pünktlich nachzukommen. Wer sich widersetze, der verfalle den kanonischen Strafen.

Aehnliche Erlasse richtete der Legat sodann an die übrigen religiösen Genossenschaften der Kirchenprovinz, so an die Regularkanoniker. Um die Mitte März kam er noch einmal nach Salzburg, um persönlich an den Ausgleichsverhandlungen mit Herzog Sigmund bezüglich seines Bistumsantrittes teilzunehen.[3]) Dann zog er, weil alles geordnet schien, wahrscheinlich in der Absicht, um zu Ostern (25. April) von seinem Bistume Brixen Besitz zu nehmen,[4]) nach Innsbruck, wurde aber hier, wie er später selbst sich ausdrückte,[5]) so gemein und verächtlich aufgenommen wie kaum jemals ein apostolischer Legat.[6]) Er gab daher seinen ursprünglichen Plan auf und setzte seine Legationsreise nach Bayern fort. Am 20. März finden wir ihn bereits in München, wo er einen Ablaßbrief ausstellt.[7]) Am 8. April ist er in Eichstädt, wo er auf Grund speziellen päpstlichen Auftrages vom 5. Februar[8]) 1451 den Streit zwischen Bischof und Kapitel schlichtet.[9]) Am 11. April, dem Passionssonntage, predigte er bereits, was auffallend erscheinen mag, in Nürnberg.[10]) In der darauf folgenden Woche[11]) bewilligte er für die Länder des Herzogs Albrecht von Bayern den Jubiläumsablaß. Unter dem 20. April schrieb er von Nürnberg an die Visitatoren der Benediktinerklöster in der Provinz Salz-

[1]) Jäger I, 33.

[2]) Hartzheim V, 925—927, Hansiz II, 485—486, handschriftlich im cod. lat. Vindob. 4975 fol. 1—2.

[3]) Jäger I, 36. [4]) Jäger I, 37. [5]) Jäger I, 274.

[6]) Jäger I, 38 bestreitet, daß Cusanus damals nach Innsbruck gekommen sei.

[7]) Oefele, rer. boic. script. II, 291 ff.

[8]) Falkenstein, antiqu. Nordg. 264.

[9]) Falkenstein 265. In das Datum der Urkunde hat sich offenbar ein Fehler eingeschlichen. Es heißt nämlich „die Jovis VIII. April anni 1452“; nur im Jahre 1451 fiel aber der 8. auf einen Donnerstag.

[10]) Nach dem cod. F. 53 zu Cues. Derselbe enthält eine große Sammlung von Predigten des Cusanus.

[11]) „Datum 1451 post iudica“ lautet das Datum des bezüglichen Erlasses, cod. lat. Monac. 18647 fol. 106—107.

burg [1]) Gleich nach Ostern hielt er sodann im Dome zu Bamberg eine Diözesansynode ab.

Mehrere Beschlüsse dieser Synode sind uns ihrem Inhalt nach bereits bekannt; so das Dekret über das Gebet für den Papst und den Diözesanbischof, über die allgemeine Klosterreform binnen Jahresfrist, über Verbot der Verleihung geistlicher Stellen an unwürdige Personen, das Dekret über die Juden vom 30. April. [2]) Kurz fast alle Dekrete, die wir von Salzburg her kennen, wurden auch auf der Diözesansynode zu Bamberg erlassen. Ein fünftes, das hierselbst erschien, trägt einen so allgemeinen Charakter, daß die Vermutung nahe liegt, nur für uns sei es an dieser Stelle neu, und es sei auch schon zu Salzburg erlassen worden. Dasselbe betrifft die Bruderschaften. Es geht davon aus, daß die Neuerungen, welche durch Bruderschaften geschehen, wenn sie auch aus einer gewissen Frömmigkeit hervorzugehen scheinen, weit mehr zu verhindern als zu fördern seien, denn der christlichen Einheit seien jene Besonderheiten durchaus nicht zuträglich, noch auch brächten sie ihrerseits die erhoffte Frucht. Nach dieser Begründung bestimmt das Dekret, daß neue Bruderschaften nicht zugelassen und die schon eingeführten nicht mit irgendwelchen Begünstigungen, Privilegien oder Indulten bedacht werden sollten. Wenn eine Bruderschaft oder wenn man ortsüblich bislang Prozessionen gehalten, worin das Sakrament sichtbar getragen wurde, so darf dies in Zukunft nicht mehr geschehen; das Sakrament soll fortan nur in einem geschlossenen Gefäße so, wie zu den Kranken, getragen werden und nur mehr an Fronleichnam und in dessen Oktave, aber auch dann nur früh morgens mit der höchsten Ehrfurcht, Sorgfalt und Pracht ausgesetzt werden.

Ein sechstes Dekret hat eine ganz lokale Färbung. Seit längerer Zeit herrschte zu Bamberg Streit zwischen dem Weltklerus und den Bettelmönchen. Man befehdete sich gegenseitig offen auf der Kanzel. Um nun diesem großes Aergernis erregenden Streite ein Ende zu machen, verordnete die Synode am 3. Mai, es solle an allen Sonntagen der Fastenzeit der Kanon des Laterankonzils „omnis utriusque sexus", der sich auf den Besuch des Pfarrgottesdienstes an Sonn- und Festtagen bezieht, öffentlich von den Kanzeln ohne jeden Zusatz verlesen werden. Kein Bettelmönch dürfe fernerhin die Gläubigen der Obhut ihres ordentlichen Seel-

---

[1]) Nach cod. lat. Vindob. 4975 fol. 3. Nach Meichelbeck, hist. Fris. II, doc. p. 286 befindet sich der Legat dagegen am 19. April noch zu Freising.

[2]) Zur Diözese Bamberg gehörte Nürnberg. Der Kaiser verwandte sich nun alsbald für die Nürnberger Juden, und auch diesmal willfahrte der Papst dem kaiserlichen Wunsche. Kayser a. a. O. S. 218.

sorgers entziehen, andererseits aber dürfe kein Weltgeistlicher den Bettelmönchen die Absolutionsgewalt auch in päpstlichen Reservatfällen absprechen. Vor allem aber müsse der Mißbrauch der Kanzel aufhören. Wer Grund zur Beschwerde habe, der möge sich an die zuständige Behörde wenden. Wer aber diese Verordnung übertrete, verfalle der Suspension.[1]) Gegen diese weise Anordnung erhob man indessen Widerspruch.[2])

Mitte Mai kam der Legat nach Würzburg. Am 20. erließ er das Dekret über die Juden für die Diözese Würzburg. Am 22. richtete er an den Bischof daselbst ein Schreiben, worin er die Abstellung gewisser Mißbräuche beim Einziehen der kirchlichen Zehnten befahl.[3]) Am 23. und den folgenden Tagen führte er im Stephanskloster daselbst den Vorsitz auf dem vierzehnten Provinzialkonzile der Benediktiner. Siebzig Aebte waren dazu erschienen, alle hieß er einzeln zum Altare treten und durch Eid die Einführung der Reform binnen Jahresfrist geloben. Zu Visitatoren bestellte er neben dem Abte des Stephansklosters den Johannes Hagen, Abt von Bursfelde, zugleich prüfte und bestätigte er die Statuten der Bursfelder Kongregation.[4]) Soviel über die Thätigkeit des Legaten in Süddeutschland.

2. Die Thätigkeit des Cusanus in Norddeutschland.

Dieselbe eröffnete er zu Erfurt. Samstag, den 29. Mai, traf er daselbst ein, wurde von Klerus und Volk feierlich in Empfang genommen und in den Dom zu U. L. Frau geführt. Sonntag, den 30. Mai, Christi Himmelfahrt, den 3. Juni, und an dem darauf folgenden Sonntage predigte er unter großem Andrange des Volkes, denn, so bemerkt der Annalist,[5]) die Leute hörten ihn gern.

Sein besonderes Augenmerk aber richtete sich auf die Reform der Klöster Erfurts. Zwei davon waren bereits reformiert: von Bursfelde aus die Benediktinerabtei St. Peter, wo er darum auch Wohnung genommen, und sodann das Kloster der Augustinereremiten. Wie die Burs-

[1]) Die vorstehenden sechs Dekrete finden sich im cod. 17. 18. Aug. fol. 26ᵇ—27ᵇ, 11—12ᵇ, 13—14, 24ᵇ—25, 22—24ᵇ und 25—26ᵇ zu Wolfenbüttel. Das sechste auch gedruckt bei Hartzheim V, 440—441.

[2]) Nach cod. lat. Monac. 26876 fol. 6.

[3]) Cod. Pal. 362 fol. 89, vgl. Pastor 353.

[4]) Grube 396 ff.

[5]) Bei Mencken, script. III, 1214, vgl. auch eben dort pag. 158.

felder Benediktiner,[1]) so hatten nämlich auch[2]) die Augustinereremiten von Thüringen und Sachsen schon in den vierziger Jahren Hand an ihre Reform gelegt. In Gotha und Einbeck hatten 1447 Zusammenkünfte der höheren Geistlichen des Ordens stattgefunden. Auf der Versammlung zu Gotha erklärte sich der Erfurter Konvent für die Reform. Die Versammlung, sowie bald nachher das Provinzialkapitel, das am 8. September zu Einbeck zusammentrat, betrachtete diese Erklärung für bindend und bestimmte am 13. September, der genannte Konvent müsse an der Lebensweise genau nach der Regel für ewige Zeiten festhalten. Drei Jahre später trat zu Pfingsten ein Kapitel in Nordhausen zusammen, und dieses bestätigte noch einmal, damit ein dreifaches Band sich um so weniger leicht zerreißen lasse, die bezüglichen Verordnungen von Gotha und Einbeck am 27. Mai 1450. Dies alles war geschehen, ehe Cusanus nach Erfurt kam. Auf Ersuchen bestätigte nun auch er „von Herzen gern“ am 5. Juni 1451 die Beschlüsse von Gotha und Einbeck.[3])

Noch nicht reformiert waren acht, vier Manns- und vier Frauenklöster.[4]) Mit ihrer Reform betraute der Legat verschiedene Personen,[5]) z. B. am 5. Juni mit der Reform der Augustinerchorherrn den Abt Stephan von St. Peter zu Erfurt und Johannes Busch, Propst zu Neuwerk bei Halle.[6])

Diesen merkwürdigen Propst persönlich kennen zu lernen, bot dem Legaten sich zu Halle die Gelegenheit, wo er sehr ehrenvoll aufgenommen wurde. Er erkundigte sich dort bei den Pröpsten von Neuwerk und St. Moritz eingehend nach dem religiösen Zustande von Klerus und Volk.[7]) Dann zog er gegen Magdeburg, traf am 11. Juni vor den Thoren der Stadt ein, konnte aber erst, weil anfänglich viele Geächtete mit ihm hinein wollten, was man nicht gestattete, auf Pfingstmorgen, den 13. Juni, seinen feierlichen Einzug halten.[8])

---

[1]) Grube 394 ff.

[2]) Nach einer ungedruckten Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, die gezeichnet ist „Erfurt“, Nachtrag 328.

[3]) Diese früheren Beschlüsse sind in die schon erwähnte Urkunde des Legaten vollständig aufgenommen.

[4]) Busch, liber de reform. in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX, 739.

[5]) Busch a. a. O. 739, 609.

[6]) Urkunde „Erfurt B. V. Reglerkloster 16“ im Staatsarchive zu Magdeburg: gedruckt findet man dieselbe, aber mit vielen Auslassungen, bei Busch 763.

[7]) Busch 740—41.

[8]) Magdeburger Schöppenchronik in den Chroniken deutscher Städte VII, 400; Chronicon monast. Berg. bei Meibom III, 310.

Rühmend hebt die Magdeburger Schöppenchronik hervor, wie der Legat während seines vierzehntägigen Aufenthaltes auf dem neuen Markte vor der Domkirche fünf Predigten gehalten, zu denen viel Volk herbeiströmte, so daß die Straßen überfüllt waren; wie er sich ferner persönlich an der üblichen Fronleichnamsprozession beteiligt, wie er selber das Sakrament getragen; früher sei es nie gehört worden, daß ein Kardinal von Rom solches gethan.

Auf diese Weise also wirkte er durch Wort und That für die Reform von Klerus und Volk. Um diese zu fördern, hielt er auch hier, wo er zum zweiten Male einen Metropolitansitz berührte, eine Provinzialsynode ab. Geistliche und weltliche Würdenträger in großer Anzahl, darunter zwei Bischöfe, waren dazu erschienen. Die Prälaten, so berichtet zwar weiter die Schöppenchronik,[1]) seien auf Dreifaltigkeitssonntag den 20. Juni eingeladen gewesen, indessen ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Provinzialsynode schon früher eröffnet ward. Am 19. Juni[2]) nämlich erschien bereits das uns seinem Inhalte nach von Salzburg her bekannte Dekret über die Gewinnung des Jubelablasses.[3]) Neu ist dabei nur das strenge Verbot, den Ablaß mit Geld zu erkaufen. Die bestellten Beichtväter dürfen für die Erteilung der Absolution kein Geld annehmen, am Schlusse des Jubeljahres würden sie für ihre Mühewaltung aus den eingehenden Jubiläumsbeiträgen reichlich belohnt; die Beichtkinder aber dürfen ihren Beichtvätern kein Geld geben; wer es dennoch wage, sei nicht gültig absolviert und könne die Jubiläumsgnade nicht verdienen. Der Legat selbst nämlich, fügt Busch[4]) dem Gesagten erläuternd hinzu, bewahrte seine Hände rein von allen Geschenken,[5]) die in reichlicher Fülle die Großen der Erde und andere begüterte Personen ihm anboten, Speisen und Getränke, ohne die nun einmal das gegenwärtige Leben nicht bestehen kann, einzig und allein ausgenommen.[6]) Etwas genauer drückt sich

---

[1]) A. a. O. 40; und ihr folgen Grube 401 ff., sowie Pastor 354.

[2]) Cop. XXII fol. 152 im Staatsarchive zu Magdeburg.

[3]) Ueber die vorausgehenden Verhandlungen vgl. Busch 744, 338, sowie Grube 403.

[4]) A. a. O. 339.

[5]) Dasselbe bezeugt, wie wir oben S. 633 sahen, auch der Kanzler Bernhard von Kraybурg.

[6]) Busch selbst erzählt 741: „ego et doctor Paulus accedentes singuli capsam cum speciebus confectis et stopam vini optimi sibi (Cusano) propinavimus. Consulatus vero magnum vas cerevisiae Nuenburgensis in curru sibi delatum propinavit . . . dominus cardinalis . . singulis ingentes gratias agebat de propina sibi data.“ Welchen Wert der Legat aber solchen Dingen beilegte, sagt er in seinen Sermonen fol. 145: „Regnum coelorum non est esca et potus“.

Cusanus über das erzählte Faktum aus, wenn er sagt:[1]) „Als ich Legat war und Beichtväter aufstellte, verbot ich diesen, Geld zu nehmen; aber dennoch nahmen sie Geschenke an, um Gewinnes halber nämlich dienten sie dem Sakramente der Buße; darauf trug ich den Beichtkindern auf, kein Geld zu geben, und dies half." Im Anschlusse an diesen vollkommenen Jubiläums-Ablaß aber bewilligte er weiter eine Reihe von unvollkommenen Abläßen, meist von 100 Tagen und auf verschiedene Festtage des Jahres, für den Besuch bestimmter Kirchen an eben diesen Tagen,[2]) so z. B. am 25. Juni für den Besuch der Klosterkirche zu Neuwerk vor Halle an achtzehn Festtagen.[3])

Wie zu Salzburg, so schloß sich auch zu Magdeburg an das Dekret über das Jubiläum die bekannte Verordnung, für den Papst und den Diözesanbischof in der hl. Messe eine Kollekte einzuschieben; dieselbe erschien gleichzeitig mit jenem Dekrete am 19. Juni.[4])

Nicht minder als eine innige Verbindung zwischen Volk und Klerus und den verschiedenen Stufen des letztern lag dem Legaten die regelmäßige, feierliche und würdevolle Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes am Herzen. Dieser soll, so verordnet und bestimmt er am 25. Juni,[5]) zu gelegenen Stunden in allen Kirchen der Stadt, Diözese und Provinz Magdeburg würdevoll gefeiert werden, geräuschvoller Gesang und Orgelspiel in der hl. Messe, namentlich nach Verlesung des Evangeliums, durchaus nicht gehört werden, alles leichtfertige Gebahren, jedes Lachen und Kichern, Erzählen und Schwatzen am Orte des Gebetes und im Chore durchaus aufhören; der Dekan hat hierauf zu sehen, und wer diesem nicht gehorcht, verfällt in empfindliche Strafen. In dieselbe Richtung gehört ferner die Verordnung über die Verehrung des hl. Sakramentes und das Verbot neuer Bruderschaften, ein Erlaß ebenfalls vom 25. Juni,[6]) mit dessen Inhalt wir bereits bekannt sind. Endlich gehört hieher das Verbot vom 25. Juni,[7]) wegen Geldschulden das Interdikt zu verhängen.

---

[1]) Sermo „dies diei eructat verbum" in den sogenannten „Excitationes" fol. 78ᵃ.

[2]) Busch 741.

[3]) Die bezügliche Originalurkunde befindet sich gegenwärtig im Staatsarchive zu Magdeburg; Erzstift Magdeburg Stadt Halle C. 18; bezüglich des Ablasses für die St. Gertrudis-Pfarrkirche zu Halle vgl. v. Ludewig, reliquiae XI, 515.

[4]) Originalurkunde im Staatsarchive zu Magdeburg; Erzstift Magdeburg XVI A 24. Abschrift ebendaselbst Cop. XXII fol. 271ᵇ.

[5]) Originalurkunde zu Magdeburg; Erzstift Magdeburg XVI A 26. Abschrift Cop. XXII fol. 272ᵃ.

[6]) Erzstift Magdeburg XVI, A 25. Abschrift im Cop. XXII fol. 272ᵇ.

[7]) Erzstift Magdeburg XVI, A 27. Cop. XXII fol. 271ᵃ.

Ein solches Interdikt soll nichtig und, wer es verhängt, auf sechs Monate suspendiert sein.

Den Weltklerus speziell betraf dann noch das schon zu Salzburg erlassene Verbot versteckter Simonie. Dieses allgemeine Verbot erging am 25. Juni.[1]) Schon früher, am 19.,[2]) ward ein Verbot erlassen, das speziell den Bewerbern um Kanonikate an Metropolitan-, Episkopal- oder Kollegiatkirchen untersagte, Geld für die Aufnahme zu zahlen oder zu versprechen. Und wie die Simonie, so verbot der Legat am 28. Juni[3]) den Konkubinat der Geistlichen; binnen Jahresfrist spätestens sind die Konkubinen zu entlassen; wer dies nicht thut, ist suspendiert, die Konkubine selbst exkommuniziert.

Eine Reihe anderer Erlasse betraf die Reform des Mönchswesens. Am 25. Juni erschien, wie zu Salzburg am 8. Februar, das allgemein gehaltene Gebot der Reform,[4]) am 28. Juni[5]) das Schreiben an die Augustinerchorherren in den Kirchenprovinzen Magdeburg und Mainz, in welchem die Reform derselben befohlen und die Augustinerpröpste zu Neuwerk und St. Moritz vor und in Halle, Busch und Paul Busse, zu Visitatoren bestimmt werden; ein zweites Schreiben vom 28. Juni ist an die Benediktiner in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg gerichtet und bestellt zu Visitatoren die Aebte von Kloster Berge vor Magdeburg, von Huisburg zu Halberstadt und von St. Peter zu Erfurt.[6])

Dieses letztgenannte Schreiben ist das Gegenstück zu dem vom 3. März, bietet daher sachlich nichts Neues. Anders ein zweites Schreiben, das der Legat am 2. März[7]) 1452 aus weiter Ferne, aus Köln, an die

---

[1]) Erzstift Magdeburg XVI. A 28. Cop. XXII fol. 273[b].

[2]) Erzstift Magdeburg XVI. A 32.

[3]) Erzstift Magdeburg XVI, A 31. Cop. XXII fol. 276[b].

[4]) Die Originalurkunde „Erzstift Magdeburg A 23[b]" ist durch Feuchtigkeit sehr stark beschädigt; gedruckt ist dieselbe bei Busch 769—70, Lünig, specil. eccl. I. cont. p. 40—41.

[5]) Cop. XXII fol. 274[b]; gedruckt bei Busch 759—63, Hartzheim V, 427—29. Von den zahlreichen, zu Magdeburg erlassenen Dekreten teilt Busch nur die zwei zuletzt erwähnten mit, so daß Grube 405 anzunehmen scheint, nur diese seien erschienen. Statt dessen erzählt uns Busch 741, 745 mit Behagen, wie ihn der Legat zu Halle ausgezeichnet, wie er zu Magdeburg an einem Mahle zu dreien teilgenommen, wo der Legat an dem einen, der Erzbischof an dem andern Ende, er selbst in der Mitte zwischen beiden gesessen.

[6]) Erzstift Magdeburg, Kloster Bergische Stiftung 158. Cop. XLIII A fol. 24[b].

[7]) Erzstift Magdeburg, Kloster Bergische Stiftung 159.

Visitatoren der Benediktiner richtete. Darin heißt es: „Für nützlich, ja für notwendig erachten wir es, Euch eine kurze Anleitung zu hinterlassen, wie Ihr bei der Visitation vorgehen sollt. Durch dieselbe wird für Euch jeder Anlaß beseitigt, die Grenze unseres Auftrages zu überschreiten, und ebenso für alle, die durch Euch zu visitiren sind, die Gelegenheit, allerlei Einwände zu machen. Zugleich soll dadurch den Willigen der Weg zum Heile klar gezeigt werden.

Vor allem also wünschen und legen wir Euch ans Herz, daß Ihr allezeit und namentlich zur Zeit der Visitation Euch so zu betragen bestrebt seid, daß ihr denen, die durch Euch zu visitieren sind, nicht so sehr durch Wort als durch Beispiel das Bild gänzlicher Vollkommenheit vor Augen stellet. Zur Zeit der Visitation sei ein jeder von Euch mit einem Kaplan und einem Diener zufrieden, Geschenke nehmet nicht an, auch wenn dies unverdächtig ist. Mit Langmut arbeitet an der Beseitigung der Verbrechen und Uebertretungen, ohne Ansehen der Person. Liebe und Wohlwollen erweiset allen, Zwieträchtige mahnet zur Eintracht. Wo aber alles Ermahnen nichts hilft, da greifet zu Zensuren und Strafen. Vor allem sorget für Vorsteher, die ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorangehen, die strafen, wo es nötig, und alle flüchtigen und draußen lebenden Ordenspersonen zurückrufen, damit sie im Kloster die Regel beobachten und so in hl. Zucht leben.

Die Ordensleute müssen ihren Vorgesetzten, den Aebten, Prioren und Pröpsten gehorchen und sich unter einander brüderlich lieben. Sie dürfen kein Eigenthum besitzen, das Gelübde der Keuschheit soll pünklich beobachtet werden, gegen Unenthaltsame, Prälaten ebenso sehr wie einfache Mönche, soll man mit aller Strenge einschreiten. Kurz, die drei wesentlichen Stücke des Mönchslebens müssen hoch und heilig gehalten werden, keinem soll da Dispens oder entgegenstehende Gewohnheit helfen.

Ueberall im Kloster soll zu der bestimmten Zeit tiefes Schweigen herrschen, bei Tische bis zum Schlusse der Mahlzeit vorgelesen werden, der Genuß von Fleischspeisen mit Ausnahme des Falles, den die Regel vorgesehen, untersagt sein und das Fasten an den Tagen, welche die Kirche, und denen, welche die Regel bezeichnet, genau gehalten werden.

Der Abt soll täglich die hl. Messe darbringen oder anhören. Mönche, welche Priester sind und im Kloster leben, sollen wöchentlich zwei- oder dreimal, solche, die auswärts, wenigstens einmal celebrieren; niedere Geistliche die Woche mindestens einmal beichten und am ersten Sonntage jedes Monates die hl. Kommunion empfangen.

Für Gäste sollen geeignete Räumlichkeiten bereit stehen. Man soll sie

mit aller Freundlichkeit aufnehmen, ihnen alle Dienste erweisen, sie mit zum Gebete nehmen und ihnen zur Erbauung vorlesen.

Sorgfältig soll man darüber wachen, daß die Klöster nicht mit unerträglichen Lasten beschwert, und das Klostergut nicht vergeudet werde. Ist früher etwas aus Not veräußert worden, so soll man auf dessen Wiedererwerb Bedacht nehmen. Dagegen soll alles überflüssige und unpassende Fuhrwerk abgeschafft werden. Man soll keine Vögel, Hunde und andere Tiere, mit denen sich der innere Mensch befleckt, fernerhin halten. Niemand soll innerhalb der Klostermauern Waffen tragen oder es wagen, unter irgend einem Vorwande seine Verwandtschaft zusammenzuziehen.

Diese und andere Dinge ordnet neu in den Klöstern und befehlet die Befolgung bei empfindlicher Strafe. Möge Eure Arbeit reichliche Früchte tragen!

Wie zu Bamberg über die Bettelmönche, so wurden nun hier zu Magdeburg Klagen über die geistlichen Ritterorden laut. Man beschwerte sich sehr darüber, daß Mitglieder dieser Orden mehr zum Verderben als zum Heile der Seelen sich anmaßten, nicht bloß in Fällen, welche dem apostolischen Stuhle vorbehalten, zu absolviren, sondern überdies noch, vollkommene Ablässe zu verleihen.

Diese Klagen nahm der Legat am 26. Juni[1]) zum Anlasse, an die geistlichen Ritterorden zu schreiben: es sei nicht wahrscheinlich, daß sie solches dürften; daher verbiete er es ihnen vorläufig bei Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes, und fordere sie auf, ihm möglichst bald den wirklichen Besitz solcher Privilegien nachzuweisen; dann solle das Weitere geregelt werden.

Endlich bemühte sich der Legat, das Verhältnis der Christen zu den Juden am 25. Juni[2]) in der bekannten Weise zu ordnen. An demselben Tage[3]) verpflichtete er auch den Erzbischof und die Suffraganbischöfe, auf die genaue Durchführung der in den verflossenen Tagen gefaßten Beschlüsse zu sehen. Beschlüsse seien ganz unnütz, wenn sie nicht auch durchgeführt würden; versäumten dies aber die Diözesanbischöfe, so habe der Erzbischof dafür zu sorgen, nichts solle ihn darin hindern können.

---

[1]) Erzstift Magdeburg XVI, A 30.

[2]) Erzstift Magdeburg XVI, A 29. Cop. XXII fol. 269[a].

[3]) Erzstift Magdeburg XVI, B 38. Die zahlreichen, soeben erwähnten Originalurkunden aus dem Staatsarchive zu Magdeburg, welche hier zum erstenmale verwertet werden, ließ auf Ersuchen Herr Staatsarchivar von Mülverstedt zu meiner Benutzung an das Staatsarchiv zu Münster senden. Dem Herrn Geheimen Archivrat sei dafür auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Mit ziemlicher Sicherheit läßt das zuletzt erwähnte Schreiben vermuten, daß spätestens am Tage seiner Ausstellung, also spätestens Freitag, den 25. Juni, die Provinzialsynode geschlossen wurde. Ueber den Sonntag blieb aber der Legat noch in Magdeburg und zog[1]) erst Montag den 28. weiter nach Halberstadt. Hierselbst verbot er am 5. Juli,[2]) künftighin an Orte zu wallfahren, wo verwandelte Hostien mit rötlichem Scheine gezeigt würden; der Ort wo dieses noch ferner geschehe, verfalle dem Interdikte. Dieses Verbot[3]) richtete sich in erster Linie gegen die drei Hostien, die man zu Wilsnack in der Diözese Havelberg verehrte. Sodann besuchte der Legat Helmstädt, Wolfenbüttel, wo er die Tochter des Herzogs von Braunschweig taufte, darauf mit diesem dessen Hauptstadt,[4]) alsdann das benachbarte, schon lange reformierte Cisterzienserkloster Riddagshausen, das er darum reichlich mit Ablässen beschenkte,[5]) hierauf Hildesheim, wo er im Benediktinerkloster St. Michael den simonistischen Abt durch einen Mönch aus Bursfelde ersetzte.[6]) Am 14. Juli[7]) stellte er hier einen der üblichen Ablaßbriefe für die Kirche zu Goslar und am 19. einen solchen[8]) für den Besuch der Augustinerchorherrnkapelle in Riechenberg aus. Am 26. Juli suchte er zu Hannover den ausgezeichneten Pfarrer Ludolph von Barum und hierauf die altehrwürdige Abtei Corvey auf. Vom 30. Juli bis 9. August weilte er in Minden und hielt in dieser Bischofsstadt höchst wahrscheinlich eine Diözesansynode ab.

Auf eine solche deuten die zahlreichen Urkunden, die uns erhalten sind. Dieselben betreffen die bekannten Gegenstände, die würdige Feier des Gottesdienstes,[9]) die Verehrung des Allerheiligsten und das Verbot neuer Bruderschaften,[10]) das Verbot, wegen Geldschulden den Gottesdienst einzu-

---

1) Nach der Magdeburger Schöppenchronik 401.

2) Die Originalurkunde mit dem zerbrochenen Siegel des Legaten findet sich im Staatsarchive zu Münster „Fürstentum Minden 301“; gedruckt ist dieselbe, aber nicht genau, bei Würdtwein, nova subsidia XI, 382–84. S. 384 Z. 7 von unten muß es heißen: „attestantur autem verbis suis, quibus communiter talem rubedinem Christi cruorem nominant se sic credere et adorare“; das Gesperrte fehlt bei Würdtwein; bei Riedel, codex diplom. Brandeb. I. 2, 153 ist die Stelle richtig wiedergegeben.

3) Vgl. Grube 406.

4) Chron. Sct. Aegidii bei Leibniz, script. III, 596.

5) Chron. Riddagsh. bei Meibom III, 376.

6) Busch 525, 166. — 7) Leuckfeld, antiqu. 303.

8) Das Original der Urkunde findet sich (nach Pastor 358) im App. dipl. 262 der Universitätsbibliothek zu Göttingen; gedruckt ist dieselbe bei Heineccius, antiqu. Goslar. 398.

9) Würdtwein 385—86. 10) Würdtwein 395–97.

stellen oder gar das Interdikt zu verhängen,[1]) die Reform des Mönchswesens im allgemeinen,[2]) das Verbot, für die Verleihung von Kanonikaten Geld zu zahlen,[3]) das Konkubinat der Geistlichen,[4]) das Verhältnis zu den Juden.[5])

Diese Urkunden sind, soweit ihr Wortlaut bekannt ist, sämtlich am 4. August ausgestellt, und an demselben Tage macht der Legat für die Ausführung der in denselben enthaltenen Reformen den Bischof, den Dompropst und Domschatzmeister verantwortlich.[6]) Der 4. August wird demnach als Schluß der Diözesansynode anzusehen sein.

Aber die Thätigkeit des Legaten war hiemit noch nicht zu Ende. Das Verbot des Konkubinates ließ er an den Domthüren anschlagen, so daß alle Bewohner der Stadt es lesen konnten. Am folgenden Tage ließ ihm der Klerus durch eine Deputation versichern, daß niemand in Zukunft mehr rückfällig werden wolle. Diesen Vorfall berichtet der Legat in einem Erlasse vom 6. August[7]) und verschärft, damit niemand mehr rückfällig werde,[8]) noch die Strafen gegen die Konkubinarier und alle, welche in ihrer Gemeinschaft solche Personen dulden.

Wie er über Klosterreform dachte, zeigte er, indem er hier, wie zu Hildesheim, den Benediktinerabt von St. Simon, weil unwürdig, durch einen neuen ersetzte. Einen Beweis väterlichen Wohlwollens aber gab er am 7. August[9]) dem Kollegiatstifte von St. Johann und Dionys zu Herford. Der Dekan und das Kapitel der Kirche St. Dionys zu Enger bei Bielefeld waren durch den apostolischen Stuhl nach der Kirche St. Johann zu Herford transferiert und denselben bei dieser Gelegenheit gestattet worden, Gottesdienst und Tageszeiten in der bisher üblichen Weise beizubehalten; zu St. Johann aber gab es noch sechs Benefiziaten, die ihre besondern Normen für das kanonische Stundengebet hatten. Absonderlich, so erklärte nun das Kapitel von St. Johann und Dionys, wie es fortan

---

[1]) Originalurkunde im Staatsarchive zu Münster; Fürstentum Minden 302[b]; gedruckt, aber nicht diplomatisch genau, bei Würdtwein 391—92.

[2]) Hierüber hat sich, soweit bekannt, nur ein Regest erhalten, vgl. Msc. II, 189 Nr. 671 im Staatsarchiv zu Münster i. W.

[3]) Msc. II, 189 Nr. 672.

[4]) Fürstentum Minden 302[a]; Msc. II, 189 Nr. 665; Würdtwein 393—94.

[5]) Würdtwein 386—89.

[6]) Würdtwein 389—90.

[7]) Würdtwein 397—99.

[8]) Nicht, wie Pastor 359 angiebt, weil die Edikte nicht sofort Erfolg hatten.

[9]) Originalurkunde im Staatsarchive zu Münster, St. Johann und Dionys zu Herford 156

hieß, in einer Eingabe an den Legaten, sei es, daß in einer und derselben Kirche Glieder hinsichtlich des Gottesdienstes vom Haupte verschieden sind, und bat um Abstellung dieses Uebels. Diesem Gesuche willfahrte der Legat am 7. August insofern, als er den Dekan der Marienkirche zu Bielefeld beauftragte, die Gültigkeit jenes Indultes festzustellen und dann zu veranlassen, daß sich jene sechs Benefiziaten hinsichtlich des Gottesdienstes nach ihrem Haupte richten möchten.

3. Seine Thätigkeit in Westdeutschland, die Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln.

Auf der Weiterreise nach dem Rheine berührte der Legat das bereits reformierte Augustinerkloster Marienwald bei Nordhorn und hielt an den Konvent eine Ansprache.[1]) Freitag nach St. Laurentius, den 13. August,[2]) kam er, feierlich in Empfang genommen, nach Deventer und nahm Quartier in dem bischöflichen Palaste. Dort bewillkommnete ihn der gesamte Magistrat und beschenkte ihn mit allerhand Sorten von Flußfischen nebst drei Ohm Wein; den folgenden Tag bewirteten sie ihn mit seinem Gefolge prächtig durch ein Mahl in dem Weinhause der Stadt.[3])

Das Fest Mariä Himmelfahrt, Sonntag den 15. August, verbrachte er bei den Fraterherrn, unter deren Obhut er einst an der Stadtschule zu Deventer den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung gelegt. Unter ihnen betrachtete er sich daher jetzt wie einen Ihresgleichen, speiste mit ihnen an demselben Tische, jedoch auf einem seinem Range entsprechenden Sitze, hörte bei Tische die geistliche Lesung an und hielt bei dem Nachmittagsgottesdienste selber die übliche sog. Kollatie oder erbauliche Ansprache. Als Anerkennung für den echt christlichen Geist, der die Brüderschaft beseelte, und vielleicht ebenso sehr aus Dankbarkeit gegen seine ehemaligen Wohlthäter, wollte er denselben reichliche Privilegien erteilen; doch der Vorsteher des Hauses lehnte aus Furcht, dieselben könnten weit mehr schaden als nützen, die Annahme dankend ab.[4])

Durch den guten Ruf von der Zucht in dem Kloster Windesheim veranlaßt, bog nun der Legat, wie Frederik von Heilo erzählt,[5]) weit von seinem Weg ab, um das, was er mit Ohren gehört, nun auch in Augenschein zu nehmen. Auf Bitten des Priors von Windesheim, der

---

[1]) Busch 339.
[2]) Nicht den 12., wie Sauer 174 und Pastor 363 angeben.
[3]) Dumbar, Kerkelijk en wereldijk Deventer B. 5. H. 18. Bl. 149. Busch 339.
[4]) Dumbar, analecta I, 173.
[5]) Vgl. Pool, Frederik van Heilo en zijn Schriften 146.

nach Deventer gekommen, ging er also[1]) mit diesem zunächst nach dem nahe gelegenen Kloster der Regularkanonessen zu Diepenveen. Daselbst sah er, wie mehr als hundert Klosterfrauen und eine nicht geringe Zahl von Conversen und Donaten in hl. Wandel und in bester Zucht der Regel gemäß lebten; gar sehr freute er sich darüber im Herrn, hielt eine Kollatie und erteilte verschiedene Ablässe.

Hierauf kam er[2]) mit großem Gefolge nach Windesheim, das drei Stunden von Deventer entfernt ist. Man bewirtete daselbst außer seiner Dienerschaft in einer Nacht fast hundert Gäste. Am Morgen in der Oktave nach Mariä Himmelfahrt, am 22. August, hielt nach der Prim ein Bischof, der den Legaten auf seiner Reise begleitete, im Kapitelshause eine schöne Ansprache, er selbst fügte darauf die schönste hinzu; es war, sagt van Hailo,[3]) eine nützliche und wirksame Mahnung, das Ordensgelübde unversehrt zu halten. Nachdem dies geschehen, sang er, während viele Ministranten ihn umgaben, mit großer Feierlichkeit das Hochamt. Darauf hörte er auch in dem Speisesaale zugleich mit den Brüdern schweigend die geistliche Lesung an und nahm inzwischen nach der Klostervorschrift das Frühstück. In allen diesen Dingen, meint Busch, zeigte er durch Worte und Thaten allen, die ihn sahen, wie sehr er unser Kloster, alle Bewohner desselben, alle Patres, Laienbrüder und Nonnen unseres Generalkapitels liebte.

Allen einzelnen Personen beiderlei Geschlechtes, die dem Generalkapitel von Windesheim unterstehen, wünschte er[4]) noch eine besondere Huld zu erweisen und bewilligte den Jubelablaß ohne Jubiläumsbeitrag, im übrigen indessen unter einer bestimmten Form,[5]) die alle genau zu beobachten hätten. Dem ehrwürdigen Prior von Windesheim aber, sowie allen, die derselbe bestimme, übertrug er die volle Befugnis, alle welche ihm oder seinen Kommissaren beichten, von allen Verbrechen[6]) loszusprechen... Gefragt aber, ob ein Ordensmann ohne Erlaubnis nach Rom wandern dürfe, um den Jubelablaß nach den Bestimmungen der apostolischen Bullen zu gewinnen, entgegnete der Legat, Papst Nikolaus V., das lebende Orakel, habe gesagt: „Besser ist der Gehorsam[7]) als Ablaß."

Nikolaus besuchte sodann in Begleitung des Windesheimer Priors

---

[1]) Busch 339. [2]) Busch 339. [3]) Pool 146. [4]) Busch 340.

[5]) Die „certa forma" ergibt sich sehr leicht aus dem, was früher, oben S. 635 unter Salzburg nach dem cod. lat. Monac. 85 mitgeteilt wurde.

[6]) Zu Salzburg ward die Simonie ausgeschlossen.

[7]) 1 Reg. 15, 22.

noch zwei Klöster der Kongregation, Bethleem bei Zwolle sowie Kampen, und kam hierauf nach Utrecht. Zu seinem großen Verdrusse mußte er hier sehen, wie alle Klosterzucht geschwunden. Von dem Geiste, der die Windsheimer Klöster belebte, war hier in den meisten nichts zu merken. Die Klöster der Nonnen in der Stadt und Diözese Utrecht, so erzählten ihm viele glaubwürdige geistliche und weltliche Personen, ständen für alle, die hinein wollten, offen, und es fände, weil keine Klausur sei, viel schändlicher und verabscheuungswürdiger Verkehr statt; es geschähen Dinge, die vor Gott verdammenswert, der ja dann am meisten beleidigt werde, wenn diejenigen, die sich ihm durch das feierliche Gelübde der Keuschheit geweiht, ihr gegebenes Wort brechen und Unzucht treiben, ein Frevel, den sogar die Heiden strenge bestrafen. Unsere Pflicht, erklärt daher der Legat in seinem Schreiben vom 3. September,[1]) ist es, die Beleidigungen Gottes auszutilgen und das Heil der Seelen zu fördern, und darum verordnen wir: Niemand wage mehr bei Strafe sofortiger Exkommunikation vom Feste des hl. Mathäus (21. September) an, ein Nonnenkloster zu betreten. Die Nonnen dürfen von diesem Tage an und auch schon vorher, selbst wenn die Aebtissin, die Priorin oder sonst jemand die Erlaubnis dazu geben sollte, ihr Kloster nicht mehr verlassen. Wer es dennoch wagt, verfällt der Exkommunikation, und der Ort, wo sich eine solche Person aufhält, dem Interdikte. Nonnen, die außer ihrem Kloster leben, müssen bis zu jenem Tage in dasselbe zurückkehren; sonst trifft auch sie die gleiche Strafe.

Einige gute Nonnen gab es indessen auch noch in Utrecht. Es waren die Schwestern der hl. Mariä in Egypten. Als Beweis der Anerkennung bedachte der Legat ihre Kapelle am 5. September mit dem üblichen Ablasse von hundert Tagen an fünfzehn näher bezeichneten Festtagen.[2])

Außerdem gab er nach van Heilo[3]) noch einige Anordnungen, welche die Utrechter Kirche betrafen, und wollte dann Egmond sehen. Auf dem Wege dorthin berührte er Amsterdam. In feierlicher Prozession kam ihm die Bürgerschaft entgegen, um ihn in die Stadt zu geleiten, ebenso zogen ihm die regulierten Kanoniker des St. Jansklosters vor Amsterdam entgegen. Als er nun diese erblickte, da wollte er nach dem Berichte van Heilos auf jede Weise zu ihnen abbiegen. Der Magistrat

---

[1]) Gedruckt bei Swalue, de Kardinaal Nicolaas van Cusa en zijne werkzaamheid als pauselijk legaat in Nederland 147—151.

[2]) Swalue 151—52.

[3]) Pool 146.

aber und die Stadtbewohner wehrten sich dagegen, weil für seine Ankunft schon alles bereit gestellt war. So setzte er seinen Willen nicht durch, die Stadträte bestimmten ihn durch ihr Zureden. In Egmond sodann verpflichtete er die Mönche bei Strafe verschiedener Zensuren zur Beobachtung der Ordensregel. Der Abt und fast sämtliche Bewohner erklärten ihre Zustimmung. Während er noch daselbst weilte, trafen Gesandte der Stadt Haarlem ein, die ihn baten, zu ihnen zu kommen, sobald er seine Aufgabe in Egmond erledigt. Er aber rief den Prior der regulierten Kanoniker von Onser Vrouwen Visitatie vor der St. Janspoort zu Haarlem, der bei ihm zu Egmond war, und trug ihm auf, er möge vorangehen und ihm Quartier in seinem Kloster zurecht machen.

Und so kam er denn, fährt van Heilo fort,[1]) am Tage des hl. Proklus und Hiacynthus,[2]) den 11. September,[3]) in unser Haus. Mit Kreuz und Fahnen wurde er durch den ganzen Konvent feierlich in Empfang genommen und nach der Kirche geführt. An demselben Tage nahm er zusammen mit den Klosterbrüdern in dem Speisesaale seine Mahlzeit ein, so still in sich und die Lesung bei Tische versunken, daß man hätte glauben sollen, er sei einer von den Brüdern.

Er war nun auch ein sehr großer Verehrer der Wissenschaften. Darum besuchte er unsere Bibliothek, blätterte die Bücher mit Sorgfalt durch und forschte nach, ob er nicht vielleicht etwas Neues fände, wodurch seinem Wissen ein neues Licht aufginge. Indem er daher auch in der Bibliothek zu Egmond fleißig nachsuchte, fand er ein Buch des Rabbi Moyses über die Erklärung gewisser Ausdrücke, die bei den Hebräern dunkel und zweideutig sind. Schon lange hatte er darnach verlangt und in allen Bibliotheken, die er besuchte, darnach geforscht, er trug nun dem Abte auf, dasselbe auf seine Kosten für den hl. Vater abschreiben zu lassen. Dieser ließ darauf dasselbe ganz sorgfältig in schönster Schrift auf eigene Kosten abschreiben und dem Papste als willkommenes Geschenk überreichen.

Der Legat war überdies in seiner Leutseligkeit sehr gefällig und bei seiner hohen Stellung im Verkehre sehr herablassend. Endlich unterhielt er sich mit den Brüdern ohne jede Ueberhebung, und nicht über eitle oder müßige Dinge sprach er, sondern über die hl. Schriften, über die Gnade Christi und über fleckenloses Mönchswesen.

Selten schlief er über zwei Uhr des Nachts, so eifrig war er mit sich und den Dingen beschäftigt, die er zu besorgen hatte. Und wenn er

---

1) Pool 148.

2) „Prothi et Jacincti" steht bei Pool 148.

3) Nicht den 7. September, wie Pool 148 angibt.

aufgestanden, dann betete er seine Tagzeiten und widmete sich, um seinen Geist zu bilden, eine Weile mit Eifer heiliger Lesung [1]). Darauf sah er sich die Zettel und Bittschriften an, die man ihm überreicht, und ordnete an, was nach Lage der einzelnen geeignet war. Gar viele nämlich strömten von allen Seiten herbei, wenn sie Angelegenheiten zu erledigen hatten, in denen sie Rat und Hilfe verlangten.

Sehr viele auch suchten ihn auf, um für bestimmte Orte Ablässe zu erlangen. In der Bewilligung derselben erschien er zurückhaltend und umsichtig. Wenn Ordensleute darum anhielten, so ließ er sich dazu nur ungern herbei. Er sagte dann, es wundere ihn, daß Ordensleute ihn so sehr um Ablässe plagten. Ein reumütiges und demütiges Herz erlange Nachlaß aller Sünden, [2]) die Pflege des Geistes nämlich und das Streben nach Tugend verdiene sich Ablässe, die ganz zuverlässig und recht eigentlich solche sind.

Auf solche Weise charakterisiert von Heilo [3]) ganz kurz die Persönlichkeit des Legaten und erzählt dann weiter, wie derselbe am Tage nach seiner Ankunft, an dem Sonntage, an welchem gerade das Fest Mariä Geburt gefeiert wurde, ihnen eine bemerkenswerte Kollatie gehalten, wie er sich dann so gesammelt und andächtig während der Feier der hl. Geheimnisse verhalten, daß er ihnen allen zum Spiegel und Muster gereichte, wie man das hl. Opfer ehrerbietig feiere. [4])

Nachdem er das Frühstück eingenommen, machte er sich zum Aufbruche bereit, sagte allen einzelnen Brüdern Lebewohl und reichte ihnen zum Abschiede die Hand. Er mußte nämlich weg, die Bürgerschaft von Haarlem hatte den Kommandeur der St. Jansridder zu ihm gesandt und verlangte ihn mit vielen Bitten. An der Pforte des Klosters von Onser Vrouwen Visitatie vor der St. Janspoort holte ihn die Bürgerschaft, der Klerus der Stadtkirche und der drei Klöster von St. Johann, der Dominikaner und Karmeliter in feierlichem Zuge ab und geleitete ihn unter dem Geläute aller Glocken in die Stadt zu der Pfarrkirche und nach Lobgesängen und Gebeten von dort nach St. Johann, wo für ihn mit den nötigen Requisiten Quartier hergerichtet war. Am folgenden Tage, dem Vorabende vor Kreuzerhöhung, hielt er vor dem gesamten Volke eine

---

[1]) Van Boxhorn, Nederl. Historie Bl. 274 schreibt von ihm: „gewoon op sijn nagtbedde sig niet langer als vier uren ruste de geven", dies wäre also von 10—2 Uhr.

[2]) „Indulgentiam omnium peccaminum". Gemeint sind offenbar, wie auch sonstwo, unter „peccamina" zeitliche Sündenstrafen.

[3]) Pool 148—49. [4]) Pool 149—51.

Predigt. In dieser sprach er namentlich gegen das viele Wallfahren nach Wilsnack und nach anderen Orten, wo man Bilder der seligsten Jungfrau so verehrt, als ob denselben eine göttliche oder übernatürliche Kraft innewohne, um den Verehrern ihre Bitten zu erfüllen. Diese Figuren oder Bilder besäßen, so meinte er, eine und dieselbe Kraft, denn ein und dieselbe Form kann nicht verschieden wirken, und sie seien nicht bloß nach ihrer Gestalt, die um so besser, je kunstvoller, sondern auch nach ihrem Stoffe abzuschätzen.[1]) Er entband auch alle, welche Gelübde nach dem angeblichen Blute in Wilsnack oder anderswohin gemacht, von deren Erfüllung und befahl im übrigen, das verehrungswürdige Sakrament in der Pfarrkirche zu besuchen, welches wirklich in sich die göttliche Kraft besitze, zu helfen. Die Bilder der Heiligen aber, erklärte er, seien in sofern zu verehren, als sie das Andenken derselben erhalten und ihren hl. Wandel versinnbilden.

Dann celebrierte er in der Pfarrkirche das Hochamt, nahm ein Frühstück und zog weiter zu den Nonnen in Reynsburg. Diese erwarteten in Furcht und Schrecken seine Ankunft wegen der Reform, gegen welche sie auf jede Weise sich wehrten. Darum riefen sie auch Männer herbei, welche ihre Lebensgewohnheit verteidigen sollten, den Statthalter nämlich, den Stellvertreter des Herzogs, nebst vielen Fürsten; unter deren Schutze wollten sie vor dem Legaten sicher und ohne Sorge sein. Sie alle aber bestimmte dieser durch Standhaftigkeit, Beredsamkeit, Ueberzeugungsgabe und durch sein wohlbegründetes Recht, daß sie nicht widersprachen. Er traf also ruhig Anordnungen mit Bezug auf das Zusammenleben, den Verzicht auf Eigentum, die ständige Klausur und andere Einrichtungen.

Dann zog er ab nach Leyden, wo er auch sehr ehrenvoll aufgenommen wurde. Klerus und Volk ging ihm entgegen. Einen Tag blieb er nach van Heilo daselbst, höchst wahrscheinlich also den 14. September, und hielt vor dem Volke eine Predigt nach demselben Muster, wie zu Haarlem und an mehreren anderen Orten, gegen das Wallfahren, die Parteiungen und den Verfall des Staates.[2])

Höchstwahrscheinlich ging der Legat von Leyden nach Delft.[3]) Die Minoriten daselbst konnten nämlich mit der Geistlichkeit der Neuen Kirche

---

[1]) „Cuius figuras seu imagines eiusdem censuit esse virtutis, quoniam eadem forma non potest dissimiliter agere, nec aestimandas tantum esse a figura, quae eo melior, quo operosior, sed a materia": eine merkwürdige Aeußerung, die jedenfalls sehr ernüchternd wirken mußte.

[2]) „Corruptam patriae policiam" schreibt etwas zu knapp van Heilo 155.

[3]) Van Heilo läßt ihn sofort nach Utrecht zurückkehren.

gar nicht übereinkommen, sie teilten dies dem Statthalter und Stellvertreter des Herzogs von Burgund, Johann Heer tot Lanoy en toe Ruive, und seinen Räten mit, und diese wandten sich nun mit einem Schreiben „op ons Liever-Vrouwen dach Nativitas", 8. September, an „den alre eerwaerdichsten Vader in Gode ende Heer, Heere Cardinael Sancti Petri ad vincula, Legaet in Alemangien, onsen liewen ende gheminden Heere". Jene Minoriten seien nötig gleich andern von demselben Orden in den größeren Städten, wo sie ihren Sitz haben, und der gnädige Herr von Burgund habe viele Zuneigung zu ihnen, darum bitten die Briefschreiber den Legaten, den genannten Minoriten in ihren Angelegenheiten, die ihm sollen dargelegt werden, gewogen und förderlich zu sein, damit denselben von der genannten Geistlichkeit in Zukunft geschehe, was redlich und schicklich ist.

Wenn nicht schon bei dem Zusammentreffen in dem Kloster zu Reynsburg, so doch jedenfalls jetzt zu Leyden selbst erhielt der Legat diesen Brief, und es ist bei dem Eifer, den er in solchen Dingen entwickelte, höchst wahrscheinlich, daß er sofort an Ort und Stelle[1]) die Sache untersuchte und auch beglich. Leider vermisse ich darüber bei Swalue oder sonstwo irgend eine bestimmte Nachricht, wahrscheinlich aber wies er, wie zu Bamberg, die Streitenden in die Grenzen ihrer Rechte zurück. Sehr wahrscheinlich ist sodann, daß er bei dieser Gelegenheit das Haus Syon bei Delft besuchte, welches Fraterherrn bewohnten.

Dieß mag am 15. September geschehen sein. Am 16. dürfte er dann Dordrecht besucht haben. Daselbst verehrte man eine Partikel vom wahren Kreuze. Als nun diese bei Gelegenheit seiner Ankunft in Prozession herumgetragen wurde, folgte er barfuß und mit vieler Andacht. So berichtet Swalue[2]) nach den „Klepboeken de Dordrecht" und findet darin im Vergleich zu der sonstigen Denkweise des Cusanus, ein großes Zugeständnis an den Volksglauben, meint, derselbe hätte sich indessen nicht anders verhalten können, wollte er nicht den Zweck seiner Legation vereiteln. Hiergegen ist zu bemerken: Hätte der Legat in einer solcher Verehrung einer Kreuzpartikel, ihre Echtheit vorausgesetzt, etwas Abergläubisches gefunden, so würde er dagegen ganz gewiß ebenso sehr, wie gegen die übliche Verehrung der Wilsnacker Hostien, gepredigt haben. Auch ist zwischen den Bildern der Heiligen, gegen deren allzu große Verehrung er eiferte, und einer Kreuzpartikel ein bedeutsamer Unterschied.

---

[1]) Daß der Legat daselbst gewesen, muß man aus dem, was van Heilo bei Pool 142 angibt, schließen.

[2]) S. 70.

Wahrscheinlich über Schoonhoven kehrte er etwa am 17. September nach Utrecht zurück.[1]) Als er nun wieder hier weilte,[2]) bewilligte er unter den bekannten Bedingungen einen vollkommenen Ablaß für die Bewohner von Holland, Seeland und Friesland;[3]) zunächst für die Zeit bis zu dem Feste Mariä Lichtmesse, dem 2. Februar, 1452; später, am 7. Januar, verlängerte er diese Frist bis zu dem Sonntage nach Ostern, bis zum 16. April.[4])

Bei seiner abermaligen Anwesenheit zu Utrecht war der Legat auch bemüht,[5]) die Benediktinerabtei zum hl. Paulus zu reformieren. Den bisherigen Abt veranlaßte er gegen eine Lebensrente in seine Hände zu resignieren, und er setzte an seine Stelle einen ehemaligen Profeß in Syon, den damaligen Prior zu s' Gravensande.[6]) In allen Dingen, fügt van Heilo hinzu, half und wirkte mit der Bischof von Utrecht, Rudolph von Diepholz.

Nicht überall galt der Letztere als Bischof von Utrecht. In einem Teile des Bistums ward als solcher Walram von Mörs, ein Bruder des Erzbischofes von Köln, anerkannt. In seiner weitern Verzweigung hing dieser Zwiespalt mit der Münsterischen Stiftsfehde zwischen dem Kölner Erzbischofe und dem Herzoge von Kleve zusammen, und diese Fehde wollte nun der Legat auf einer Tagfahrt zu Arnheim am 20. September friedlich, wie ihm der Papst aufgetragen, beilegen. Er begab sich also Samstag, den 18. September, nach Arnheim.[7]) Die eingeladenen Parteien erschienen indessen nicht, und so scheiterte die Tagfahrt,[8]) aber nicht allein diese, sondern auch der ganze Plan des Legaten.[9])

---

[1]) Die Rückkehr nach Utrecht bezeugt van Heilo (vgl. o. S. 656 Anm. 3) bei Pool 155 und fährt dann fort: „ubi aliquamdiu propter ecclesiae causas, quas longum esset scribere, moratus est". Das „ubi" gilt höchstwahrscheinlich nicht von Utrecht, sondern von Arnheim. Zu Arnheim weilte der Legat „propter ecclesiae (Trajectensis) causas" wirklich „aliquamdiu", vielleicht hat van Heilo den Ort der Verhandlung von dem Gegenstande derselben nicht scharf geschieden.

[2]) Pool 155.

[3]) Van Heilo schreibt „in oppidis supra memoratis" d. i. nach S. 142 Haarlem, Dordrecht, Delft, Leyden und Amsterdam. Indessen ergibt sich nach Swalue 160, daß diese Städte nur deshalb besonders erwähnt werden, weil in ihnen die Jubiläumsbeiträge sollten gesammelt werden.

[4]) Swalue 160—61. [5]) Van Heilo bei Pool 155.

[6]) Das Nämliche berichtet Zanfliet bei Martène und Durand, collectio ampl. IV, 475, aber in anderer Reihenfolge; nach ihm reformierte der Legat zuerst die Benediktinerabtei, dann erst ging er nach Egmond.

[7]) Van Hasselt, Arnhemsche Oudheden I, 125.

[8]) Sauer 141—149.

[9]) Sauer 149; dies wird S. 149—171 näher nachgewiesen.

Dieser konnte sich daher ungestört seiner reformatorischen Thätigkeit widmen. Am 20. September[1]) verlieh er dem Kapitel der Regularkanoniker des Kapitels Syon alle die Rechte und Privilegien, die das Kapitel von Windesheim durch den Papst Martin V. erhalten hatte.

So lange der Legat in Arnheim weilte, vom 18. bis 22. September, war er Gast der Stadt. Van Hasselt teilt die detaillierten Rechnungen mit und bemerkt zum Schlusse:[2]) „Wy lazen, dat ook drie vaten oud bier of (oder) older kennten . . voor den legaat bekostiged wierden. Hy vondt smaak in bier; het hadt hem zelos in 't Regulierenklooster voor Haarlem[3]) een roes gekost".

Mittwoch, den 22. September, brach der Legat nach Nymwegen auf,[4]) die Stadt Arnheim ließ ihm auf ihre Kosten das Gepäck dorthin bringen;[5]) am 24. zog er nach Horst und am 25. kam er nach Roermond. Am 26. schreibt er an die Schöffen und Ratsherrn der Stadt Arnheim und ihre rechtmäßigen Gattinen,[6]) daß er ihnen gestatte, einen tauglichen Priester zum Beichtvater zu wählen, welchen sie wollten. Derselbe dürfe sie von allen Sünden, die päſtlichen Reservatfälle einzig ausgenommen, lossprechen. Wenn sie Wallfahrten oder Fasten gelobt, die sie nicht gut ausführen könnten, so möge er ihnen dieselben, nur die Wallfahrten zu St. Peter und Paul und zu St. Jakob ausgenommen, in andere Werke der Frömmigkeit umändern. Darin, daß dies Schreiben „aan die Regeringsleden en hunne wettige vrouwen" gerichtet ist, findet Swalue[7]) nicht mit Unrecht „een bewijs te meer voor Cusa's zedeprediking, en onomkoopbaren afkeer van onzedelijkheid".

In Roermond war es auch, wo der Legat den Jubelablaß für das Herzogtum Geldern bewilligte.[8]) Eben dort lernte er den Karthäuser Dionysius kennen. Ihn nahm er aus dem Kloster mit sich, um sich an dem Verkehr mit ihm zu erfreuen, und machte ihn dann zum Rektor in

---

[1]) Swalue 165–67. [2]) S. 126.

[3]) Vgl. oben S. 654. Van Heilo berichtet diesen heiteren Vorfall in seinem Kloster nicht.

[4]) Bei Dumbar, kerkelijk en wereldlijk Deventer, dagegen heißt es unmittelbar nach der oben S. 651 mitgeteilten Nachricht „en hij vertrok (von Deventer nämlich) eenige dagen daerna (d. i. nach dem 13. August) zeer vergenoegt naer Nymegen". Daß dies nicht genau, versteht sich nach dem obigen von selbst.

[5]) Van Hasselt I, 123. [6]) Van Hasselt I, 120.

[7]) S. 68.

[8]) Magnum chron. Belg. 382, vgl. Pool 142.

Herzogenbusch.[1]) Seitdem entstand aber zwischen beiden ein reger wissenschaftlicher Verkehr, von dem Spuren noch vorhanden sind.[2])

Eine Streitigkeit zwischen dem Erzbischofe von Köln und der Geistlichkeit des Herzogtums Kleve rief wahrscheinlich jetzt, Ende September, den Legaten nach Köln. In dem Vertrage zu Maastricht 1449, der die Soester Fehde beendigte, war nämlich unter anderm bestimmt worden, daß die Geistlichkeit des Klevischen Herzogtums von dem Erzbischofe durch keine außerordentlichen Abgaben dürfe belastet werden. Als nun bald darauf der Erzbischof wegen der vielen Schulden des Erzstiftes von der gesamten Geistlichkeit einen Liebesbeitrag verlangte, verweigerte ihn die Klevische Geistlichkeit. Deshalb beauftragte eine Bulle vom 4. Juli 1451[3]) den Cusanus, genau zu untersuchen, ob der Zehnte, den der Erzbischof als Liebesgabe fordere, von der übrigen Geistlichkeit des Erzbistums bezahlt sei. In diesem Falle sei auch die Klevische Geistlichkeit zur Zahlung derselben innerhalb einer Frist, die näher zu bestimmen sei, bei schwerer Strafe verpflichtet.

Um diesem päpstlichen Spezialauftrage zu entsprechen, eilte höchst wahrscheinlich jetzt der Legat nach Köln. Näheres ist über die Erledigung jenes Auftrages nicht bekannt. Dagegen erzählt der Mönch Adrian[4]) ein Ereignis, das wahrscheinlich in diese Zeit, Anfang Oktober, zu verlegen ist. In Köln fungierte als Weihbischof ein Geistlicher, der zu Rom als Fälscher überführt, abgesetzt und der weltlichen Behörde überliefert worden war. Als er getötet werden sollte, legten viele für ihn Fürsprache ein, er selbst versprach eidlich, jenseits des Meeres den Ungläubigen das Evangelium zu predigen und niemals nach Europa zurückzukehren. Doch bald nach seiner Ueberfahrt reute ihn dieses Versprechen. Er kam nach Köln und, da der Weihbischof gerade gestorben war, so versah er dessen Stelle. Als hiervon der Legat hörte, ließ er den Weihbischof verhaften, der weltlichen Obrigkeit übergeben und in dem Rhein ertränken.[5])

Während sich der Legat in der Gegend von Köln aufhielt, kamen Freunde aus Lüttich, wo er früher Archidiakon gewesen, und baten ihn, auch Lüttich zu besuchen. Man sei bereit, ihn ehrenvoll aufzunehmen.

---

[1]) Raynald an. 1450 nr. 11.

[2]) Serapeum XXV, 360; Trithem., de script. eccl. bei Freher I, 371: ebenso wird Dionysius in einem ungedruckten Briefe des Cusanus erwähnt, cod. lat. Monac. 19697 nr. 180.

[3]) Gedruckt in der Theol. Quartalschrift, Tübing. 1830, S. 795—800. Auf Seite 800 steht 1452 als das Jahr der Ausstellung, aber diese Zahl ist offenbar nicht richtig.

[4]) Martène V, 1219.

[5]) Im Kölner Stadtarchive hat man bislang über dieses mysteriöse Ereignis keine Nachricht gefunden. Freunde haben für mich nach einer solchen vergebens gesucht.

Der Legat kam zunächst nach Aachen[1]) und bewilligte für die Stadt sowie die umliegenden Ortschaften den Jubelablaß, besuchte von dort aus die Abtei Herkenrode, die ihn freundlich aufnahm, erkundigte sich in St. Trudo nach der Vermögenslage des Klosters und gab Anweisung, wie die Schulden der Mönche aus den Einkünften des Klosters getilgt werden sollten. In Maastricht versammelte er die Kanoniker von St. Servatii sowie von U. L. Frau und brachte sie durch eine ergreifende Anrede dahin, daß sie versprachen, ihre Konkubinen zu entlassen. Nach Maastricht kamen auch Abgesandte der Lütticher Geistlichkeit, die dem Legaten das Ehrengeleite geben sollten. Er aber wollte, weil es zweifelhaft, ob Lüttich noch zu seinem Legationsbezirke gehöre, nicht als Legat, sondern als Kardinal einziehen; doch man bestand darauf, daß er als Legat komme. Am 13. Oktober also, am Vorabende des Festes des hl. Calixtus,[2]) wurde er durch Volk und Klerus abgeholt und in den bischöflichen Palast geführt. Am folgenden Morgen ließ er in allen Kollegiatkirchen bekannt machen, alle Kanoniker derselben möchten sich am 15. morgens acht Uhr in dem großen Kapitelssaale von St. Lamberti einfinden. Am 14. aber kamen zwei Kanoniker von St. Servatii zu Maastricht und erzählten, wie sie auf schlaue Weise durch den Legaten zu dem eidlichen Gelöbnis gebracht worden seien, ihre Haushälterinnen und Konkubinen zu entlassen; ebenso kamen der Abt von St. Trudo und die Aebtissin von Herkenrode und klagten über die Anordnungen, die derselbe getroffen. Als der Lütticher Klerus dies vernahm, geriet er in Angst, bereute, daß man ihn als Legaten aufgenommen, und fürchtete sich sehr vor den Zensuren, die er verhängen könnte. Daher rief man am 15. in aller Frühe die Kapitel in St. Peter und St. Lambertus zusammen und beschloß einstimmig, vor der angesagten Zusammenkunft zu dem Legaten zu gehen und ihn um eine Abschrift der Legationsbulle zu bitten. Als die Kanoniker von derselben Einsicht erhalten, erklärten sie, ihn nur als Kardinal, nicht aber als Legaten anhören zu wollen. Hierüber gab es einen heftigen Streit. Am 16. verließ infolge dessen der Legat die Stadt und ging zu den Karthäusern vor derselben. Die Geistlichkeit aber war auf ihn so erbittert, daß nicht einmal seine Freunde ihn zu besuchen wagten. Am 18. erklärte er dann alle Indulgenzen für nichtig, die er zu Lüttich gegeben, am 19. aber reiste er nach Malmedy[3])

---

[1]) Bemerkt sei, daß Adrian zwischen den Aufenthalt in Köln und die Ankunft in Aachen den Besuch der Niederlande einschiebt. Daß dies unmöglich, liegt auf der Hand. Cusanus hat die Niederlande früher als Köln berührt.

[2]) Adrian bei Martène IV, 1220.

[3]) Nach Zantfliet bei Martène V, 476; nach Adrian hingegen reiste er, was aber sehr unwahrscheinlich ist, weiter nach Löwen.

und von dort am 20. nach Luxemburg, wohin der Herzog Philipp von Burgund auf den 21. Oktober sein gesamtes Kriegsvolk zusammenberufen hatte.

Nunmehr war es dem Legaten vergönnt, seine Heimat, die er vor zwei Jahren am 21. Oktober verlassen, wiederzusehen. Und welches Wiedersehen! Wie hoch war er in der kurzen Spanne Zeit gestiegen, wie war er seitdem von geistlichen und weltlichen Fürsten geehrt worden! Darum glaubte denn auch seine Schwester Klara, die Gemahlin des Schöffen und Schultheißen Paul von Brysig zu Trier, als er daselbst etwa Samstag, den 23. Oktober,[1]) eintraf, ihn in ihrem festlichsten Anzuge begrüßen zu müssen; doch der Bruder empfing sie nicht eher, als bis sie in einfacher Tracht erschien.[2])

Im Kreise der Seinen stiftete jetzt der Legat selbst die schönste Jubiläumsgabe. Mit seinem Bruder Johannes, welcher Pfarrer in Bernkastel war, und der genannten Schwester traf er die Vereinbarung, unterhalb des Geburtsortes Cues ein Hospital zu gründen; die Güter der Familie und namentlich sein eigenes Vermögen sollten dazu dienen, und so entstand das St. Nikolaushospital bei Cues, der Stadt Bernkastel gerade gegenüber, das herrlichste Denkmal echt christlicher Gesinnung und der Liebe zur Heimat, das noch heute unversehrt erhalten ist.

An der Stelle, wo das Hospital erbaut werden sollte, stand damals eine Kapelle, die dem hl. Nikolaus, dem Patron der Schiffsleute, geweiht war. Für den Besuch derselben bewilligte der Legat am 7. November[3]) den üblichen Ablaß von hundert Tagen, jedoch nicht etwa auf achtzehn Tage, sondern nur auf zwei Tage im Jahre.

Inzwischen waren über den Fortgang der eingeführten Reform ungünstige Nachrichten aus den Niederlanden eingelaufen. Der Legat schrieb daher zu Trier am 27. Oktober[4]) in sehr entschiedenem Tone an den Bischof von Utrecht. Er verlangte Besserung und Nachricht darüber nach Mainz bis zum 15. November, sonst sehe er sich gezwungen, mit Hilfe des weltlichen Armes zu zeigen, daß Feinde Christi von dem Solde und den Almosen Christi nicht leben dürften. Trotz dieses Schreibens aber hatte ein Damenstift zu Utrecht am 13. November den Mut, gegen die

---

[1]) Nach Trithemius, chron. Sponh. bei Freher II, 367, könnte man versucht sein zu glauben, der Legat sei zuerst nach Trier und „darauf“ in die andern Städte Deutschlands gekommen.

[2]) Hartzheim, vita Nicol. de Cusa 133.

[3]) Theol. Quartalschrift 1830, S. 178—79.

[4]) Swalue 112—114.

Anordnungen des Kardinals, der sich als Legaten des apostolischen Stuhles aufspiele, abermals Berufung einzulegen.[1])

Wie schon angedeutet, wollte der Legat Mitte November in Mainz sein. Dorthin nämlich war auf Sonntag, den 14., eine Provinzialsynode ausgeschrieben. Auf dieser führte derselbe abwechselnd mit dem Erzbischofe den Vorsitz. Die gefaßten Beschlüsse[2]) betreffen im großen und ganzen dieselben Gegenstände, wie diejenigen zu Magdeburg: die würdige Feier des Gottesdienstes, das Verbot neuer Bruderschaften, die Beseitigung der Hostien mit rötlichem Scheine, das Verbot des Interdiktes wegen Schulden,[3]) die Bewerbung um Kanonikate, das Verhältnis des Weltklerus zu den Klostergeistlichen, die Reform der Klöster, das Gebet für den Papst und den Diözesanbischof.

Der Mainzer Provinzialsynode eigentümlich scheinen zwei Beschlüsse zu sein. Nach dem einen nahm die Synode das Dekret an, welches durch das allgemeine Konzil zu Basel[4]) in Rücksicht auf die häufige Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden erlassen worden, und verlangte dessen genaue Befolgung. Weiter ordnete die Synode an, das nützliche und lehrreiche Büchlein, welches der hl. Thomas über die Glaubensartikel und die hl. Sakramente geschrieben, solle auf allen Provinzial- und Diözesansynoden vorgelesen und an die einzelnen Vorsteher der Pfarrkirchen verteilt werden.

Am 3. Dezember bat der Erzbischof im Namen der Versammlung den Legaten um Bestätigung der gefaßten Beschlüsse, und dieser erteilte sie bereitwilligst.

Noch eine vierte Provinzialsynode harrte seiner, diejenige zu Köln. Auf dem Wege dorthin erkrankte er zu Aachen, genas jedoch bald unter der sorgsamen Pflege der herbeigeeilten Schwester und des Dechanten zu Aachen Peter Nymayr. Anfang Januar finden wir ihn in Köln. Bevor er jedoch das Provinzialkonzil eröffnete, gedachte er sich noch eines besonderen päpstlichen Auftrages zu entledigen. In dem langjährigen Kampfe zwischen Frankreich und England nämlich bot sich im Jahre 1450 der mächtige Herzog Philipp von Burgund bei dem Papste als Vermittler an. Am 13. August 1451 ernannte darum der letztere den Cusanus

---

[1]) Swalue 153—54.

[2]) Hartzheim V, 398—412, Lünig, specil. eccl. cont. II, 68 ff., Martène VIII, 1005 ff.

[3]) Ein Spezialerlaß in dieser Hinsicht erging am 15. November für Lemgo, vgl. Preuß und Falkmann, Lipp. Regesten III, 2116.

[4]) In der 15. Sitzung.

zum Legaten nach England,[1]) durch Bulle vom 15.[2]) auch nach Burgund zu dem Herzoge Philipp, durch vier Bullen vom 23. September verlieh er ihm sodann noch eine Reihe besonderer Vollmachten.[3]) Diesen zufolge reiste der Legat jetzt, im Januar 1452, über Maastricht[4]) und Löwen nach Brüssel.[5]) Daselbst empfing ihn, wie Adrian berichtet,[6]) der Herzog mit großen Ehren. Eine halbe Meile kam er ihm entgegen geritten. Was zwischen beiden verhandelt wurde, muß dahin gestellt bleiben. Nur so viel steht fest: Nach England ist der Legat nicht weiter gereist, vielleicht war dies nicht nötig, weil Estoutevilles Sendung nach Frankreich am 27. August bereits auf England ausgedehnt worden war.[7]) Noch am 29. Januar nämlich weilte Cusanus in Brüssel und spätestens am 18. Februar[8]) befand er sich wiederum in Köln.

Außerdem kennen wir auch noch den Weg, den er von Brüssel nach Köln eingeschlagen. Adrian nämlich berichtet: Der Lütticher Klerus ließ alle Wege bewachen, auf denen der Legat nach Köln zurückkehren konnte, in der Absicht, sich mit ihm wieder zu versöhnen. Eine Deputation hatte denn auch das Glück, mit ihm in Maastricht[9]) zusammentreffen, sie bat wegen des Geschehenen um Verzeihung und erhielt dieselbe. Der Lütticher Geistlichkeit wurde größere Gunst gewährt, als sie bislang genossen; alle, die Dom- wie die Stiftsherrn, entließen ihre Haushälterinnen.[10])

Endlich, am Feste Petri Stuhlfeier, den 23. Februar, wurde zu Köln die Provinzialsynode eröffnet. Die Suffraganbischöfe, an die selbstverständlich Einladungen ergangen waren,[11]) erschienen zwar nicht persönlich,

---

[1]) Pastor 663.

[2]) Theol. Quartalschrift S. 792—95. Sauer 137 bezieht dieselbe, aber mit Unrecht, auf die Münsterische Stiftsfehde.

[3]) Pastor 365. [4]) Sauer 176.

[5]) Adrian bei Martène IV, 1221. Doch ist zu bemerken, daß dieser Chronist die Reise nach Löwen unmittelbar an die Ereignisse zu Lüttich anknüpft, den Legaten von Lüttich nach Malmedy und „darauf" nach Löwen gehen läßt. In Wirklichkeit ging er (vgl. oben S. 662) nach Luxemburg.

[6]) A. a. O. 1221. [7]) Pastor 664. [8]) Sauer 176.

[9]) „Traiectum" bedeutet hier nicht, wie Scharpff I, 178 und nach ihm Düx II, 30 annehmen, Utrecht, sondern, wie Zantfliet bei Martène V 475 deutlicher sich ausdrückt, „Traiectum supra Mosam". Durch eine derartige Verwechselung entsteht natürlich heillose Verwirrung.

[10]) „Sed non duravit," setzt der Chronist wehmütig hinzu, „statutum nisi per tempus modicum".

[11]) Z. B. an den von Münster, vgl. M. Geschichtsqu. I, 214.

schickten aber als Vertreter, wie Zantfliet versichert,[1] „ganz vortreffliche Männer". Die Beratungen dauerten bis zum 8. März, und die gefaßten Beschlüsse stimmen, wie zu erwarten, im wesentlichen mit denen zu Mainz überein. Der Legat versah dieselben mit einer recht lesenswerten Einleitung[2] und bemerkte sehr bezeichnend, zum Schlusse:[3] Der Lauf der Dinge beeilt sich, tagtäglich neue Gestaltungen ins Leben zu rufen. Wir wahren daher der nächsten wie jeder folgenden Provinzialsynode die freie und unbeschränkte Befugnis, das, was soeben beschossen wurde, je nach Lage der Verhältnisse zu verbessern und zu ändern.

Der Schluß der Kölner Provinzialsynode bedeutet zugleich das Ende der Legationsreise. Wer sich von der Thätigkeit des Cusanus während derselben ein anschauliches Bild machen will, der muß die darüber zerstreut vorhandenen Nachrichten im Zusammenhange betrachten. Erst dann werden die Provinzialsynoden, namentlich die von Salzburg und Magdeburg, von denen bislang so wenig bekannt gewesen, in ihrem wirklichen Lichte erscheinen. Dann wird man auch so recht deutlich sehen, wie der Legat überall für den Frieden und die Eintracht in Deutschland, namentlich für die Einheit und Reinheit der deutschen Kirche eingetreten ist. Fürwahr, inmitten der Dunkelheit und Verwirrung erschien, wie Trithemius treffend bemerkt, „Nikolaus von Cues wie ein Engel des Lichtes und des Friedens".

---

1) A. a. O. 477.
2) Vgl. Pastor 366.
3) Hartzheim V, 416.

Die Ordensregel der Tempelherren.

Von Prof. Dr. Knöpfler.

Dem tragischen Geschick des großen, blühenden und mächtigen Templerordens, der von der Höhe seiner Macht und Größe fast jählings herabgestürzt wurde, hat die Geschichtsforschung stets in hervorragender Weise ihr Interesse gewidmet. Ein großer kirchlicher Orden, reich, mächtig und angesehen in der ganzen Christenheit, der dem hl. Lande und der Kirche unschätzbare Dienste geleistet, wird plötzlich der erschrecklichsten Verbrechen angeklagt, durch königlichen Gewaltakt sofort physisch und moralisch vernichtet und schließlich auch vom Papste auf einem allgemeinen Konzil kirchlich aufgehoben: wahrhaftig „un fait unique dans l'histoire de la chrétienté.“[1])

War der Templerorden schuldig oder unschuldig, mit andern Worten, waren die gräßlichen Verbrechen der Blasphemie und widernatürlichen Fleischessünden, auf Grund deren er in einen schauerlichen Tod gesandt wurde, Wahrheit oder aber entsetzliche, diabolische Verläumdung? Das ist die große historische Frage, die immer noch ihrer entscheidenden Lösung harrt. Der Natur der Sache nach mußte man die Hauptdokumente für Lösung der Frage, die Be- oder Entlastungszeugen aus Frankreich erwarten; dort stand die Wiege des Ordens (Konzil von Troyes 1128), dort fand er auch sein Grab, und die ganze Geschichte des Ordens in seinem 183jährigen Bestande trägt vorherrschend französisches Gepräge. Allein nachdem die Scheiterhaufen verglüht, herrscht Grabesstille über die Geschichte des Ordens, die mit ihm selbst in den Flammen verschwunden zu sein schien. Die wichtigsten, authentischen Dokumente mangelten, und das wenige, was man noch besaß, wurde durch Voreingenommenheit und Parteileidenschaft in einer Weise mißhandelt, daß die Wahrheit stets in Bande geschlagen blieb, und vor allem der wichtigste Punkt, die Schuldfrage eine gerechte und befriedigende Lösung nicht finden konnte.

[1]) Revue catholique de l'Alsace 1859 p. 321.

Eine gerechte Untersuchung über Güte oder Verwerflichkeit einer ganzen Kommunität wird wohl unbestritten in erster Linie nach deren Statuten, Vorschriften, Gesetzen und Regeln zu fragen haben.[1]) Auf den sittlichen Gehalt dieser Grundsätze, nach denen sich das Leben eines Vereines richtet, kommt es doch bei dessen Werthschätzung vor allem an, nicht aber auf die zufälligen mehr oder weniger zahlreichen Verfehlungen seiner Mitglieder, selbst wenn dieselben zweifellos erwiesen wären. Dies wird wie bei jeder staatlich-bürgerlichen, so auch bei jeder kirchlich-religiösen Genossenschaft, und speziell auch bei dem Templerorden seine Geltung haben. Nun befand sich freilich die Geschichtsforschung gleich bei diesem ersten Punkte in einer mißlichen Lage, sofern gerade über die Statuten des Ordens trotz seiner großen Verbreitung nur äußerst ungenügende und fragmentarische Nachrichten auf die Nachwelt gekommen waren, eine Thatsache, die auf den ersten Blick befremdend scheinen mußte. Man suchte sie auch verschieden zu deuten, regelmäßig aber zu Ungunsten des verurteilten Ordens. Noch sein jüngster Geschichtsschreiber,[2]) Curçon, glaubt die seltsame Erscheinung damit erklären zu müssen, daß er sagt, die eigentlichen Statuten seien nur den höchsten Würdenträgern eingehändigt worden, und nur die sog. Retrais, d. h. die Verfassungsbestimmungen und die verschiedenen Konventbeschlüsse haben sich in jedem einzelnen Hause befunden; den einzelnen Brüdern aber sei nur ein kleiner Teil der Statuten bekannt gegeben, und überflüssige Exemplare der letzteren seien von den Ordensobern stets sorgfältig vernichtet worden.[3]) Dies ist ganz gewiß das reinste Phantasiebild; thatsächlich befand sich sicher in jedem Templerhaus ein vollständiges Exemplar der Statuten und zwar sowohl der frühesten als auch der späteren Zusätze, d. h. der sog. Retrais. Freilich wurde nicht jedem Mitglied ein Exemplar ausgehändigt, allein man sollte dies bei den Templern nicht auffallend finden wollen, da es bei allen andern Orden auch nicht anders war und nach der Natur der Sache als vollständig selbstverständlich erscheint. Wenn dennoch, trotz der zahlreichen

---

[1]) 1840 sagt Maillard: „La règle du Temple, ce code religieux, politique et militaire, est encore inconnue"; Règle et Status p. 21, was eigentlich heute noch seine Giltigkeit hat, und Curçon ist nicht im Unrecht, wenn er sagt (la Règle du Temple p. XIII): „Les historiens cependant, n'ont pas accordé à ce document l'attention qu'il mérite. La plupart paraissent même en ignorer l'existence".

[2]) Als diese Zeilen geschrieben wurden, war das kürzlich versandte Werk von Schottmüller, der Untergang des Templer-Ordens, Berlin 1887, noch nicht erschienen. Dasselbe soll in dieser Zeitschrift eine eingehendere Besprechung erhalten.

[3]) Curçon, la Règle du Temple. Paris 1886 p. VI.

Templerniederlassungen, Exemplare dieser Statuten fast vollständig fehlen, so erklärt sich dies auf eine sehr natürliche Weise, und man braucht hiezu gar nicht eine unwahre und erdichtete Geheimhaltung derselben seitens der Ordensobern anzunehmen. Nach Ausweis der noch vorhandenen Prozeßakten zeigten sich sämtliche Mitglieder über die eigentlichen Ordensstatuten recht wohl unterrichtet, von Geheimstatuten konnten sie freilich begreiflicher Weise nichts wissen. Exemplare der Statuten wurden allerdings vernichtet, aber ganz gewiß kein einziges von einem Ordensobern, wie Curçon will, sondern von ganz anderer Seite. Nach dem tragischen Schlußakt zu Vienne und Paris lag es sowohl im kirchlichen wie weltlichen Interesse, solch lautredende Zeugen der Unschuld des geopferten Ordens möglichst gründlich zum Schweigen zu bringen, sowohl für die Mit- wie für die Nachwelt, d. h. sie alle sorgfältig zu vernichten. Es ist gewiß nur einem günstigen Zufall zu danken, daß noch einige wenige dieser Zeugen zu uns reden können.

Die ursprüngliche Regel oder das Original von Troyes ist nicht mehr vorhanden, nur in einer späteren Redaktion vom Ende des 12. Jahrh. findet sie sich in einer Handschrift der Bibliothèque nationale zu Paris fonds latin 15045, früher der Bibliothek von St. Viktor gehörig. In dieser Gestalt hat sie Miräus in sein Chronicon Cisterciense (Colon. 1614) aufgenommen, und ebenso fand sie Aufnahme in die verschiedenen Sammlungen von Konzilien und Ordensregeln, so in den Codex Regularum von Holsten.-Brockie (Augustae Vindel. 1759) II. p. 431. Diese Redaktion der Regel zeigt bereits mehrere Aenderungen und Erweiterungen der trecensischen Statuten, wie dies das rasche Aufblühen des Ordens selbstverständlich erscheinen läßt; der Text aber ist vielfach recht inkorrekt und lückenhaft und dadurch nicht selten mißverständlich. Aber auch in dieser Fassung enthalten die Statuten entfernt nichts, was die gegen den Orden erhobenen schweren Bezichte rechtfertigen oder auch nur glaublich erscheinen lassen könnte. Statt nun hierin ein Beweismoment für die Unschuld des Ordens zu finden, erklärte man: diese Redaktion stamme noch aus der guten Zeit des Ordens, wo der Geist des hl. Bernhard noch fühlbar war. Erst im Laufe des folgenden Jahrhunderts haben sich allmählich Mißstände eingeschlichen, die sich schließlich zu jenen entsetzlichen Verbrechen ausgewachsen, unter deren erdrückenden Anklagen der Orden schuldbeladen zusammenbrach. Es mußte somit für Beurteilung des Ordens von größter Wichtigkeit sein, Statuten aus späterer Zeit zu haben, namentlich solche, deren Redaktion der tragischen Katastrophe zeitlich möglichst nahe stand. Anstatt nach solchen zu forschen, sprach und phantasierte man von einem Geheimstatut, das man sich auf Grund

verläumderischer Anklagen und unter der Folter entstandener Prozeßakten phantasievoll mit allen Monstrositäten ausmalte,[1]) obwohl man recht wohl wußte, daß trotz des unvermuteten und plötzlichen Ueberfalls des gesamten Ordens, auch nicht ein derartiges Exemplar den Häschern in die Hände gefallen. Der erste, der den hohen Wert der Ordensstatuten für Entscheidung der Schuldfrage erkannte, war Dr. Friedrich Münter, protestantischer Theologieprofessor an der Universität Kopenhagen. Er entdeckte 1785 zu Rom in der Bibliothek Corsini[2]) ein Exemplar der Templerregel in altfranzösischer Sprache, das er 1794 in deutscher Uebersetzung mit nicht unwichtigen Noten veröffentlichte.[3]) Der zweite Band, den er zu Ostern 1795 versprach und der den französischen Originaltext bieten sollte, erschien nicht mehr. Ein zweites Exemplar der Templerstatuten entdeckte Maillard de Chambure, Konservator der burgundischen Archive, im Hauptarchiv zu Dijon, heute in Departementsarchiv daselbst unter der Sigle H. 111, das er 1840 veröffentlichte.[4]) Es ist eine Pergamenthandschrift aus 116 Blättern zu 19 Zeilen in Klein 4°; 210mm hoch und 150mm breit. Die Sprache ist das Altfranzösische des Nordens, untermischt mit einzelnen Ausdrücken des Südens; nach einem Gutachten Michelets an den französischen Unterrichtsminister vom 16. Mai 1838, stammt die Handschrift aus dem Anfang des 13. Jahrh. Die Quaternionen waren im Kodex verstellt, und wurden erst durch Maillard wieder mühsam geordnet.

Fast gleichzeitig hatte Guérard, Konservator der kgl. Bibliothek zu Paris, daselbst ein drittes Exemplar entdeckt (heute Bibliothèque nationale, fonds français 1977). Es ist eine Pergamenthandschrift aus 122 Blättern in 8°, 230mm hoch und 160mm breit, zwei Blätter fehlen. Wie die römische, wird auch diese Handschrift dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. zugewiesen; Maillard benutzte sie nur zur Ergänzung des unvollständigen Kodex von Dijon und Notierung einiger Varianten.

Da Maillards und noch mehr Münters Edition in vieler Hinsicht ungenügend war, besorgte erst in neuester Zeit die Société de l'Histoire

---

[1]) Eines der abschreckendsten Beispiele dieser Art haben wir in dem Werk von Hans Prutz: Geheimlehre u. Geheimstatuten des Tempelherrenordens. Berlin 1879.

[2]) Cod. Cors. 17, heute in der Akademie dei Lincei Cod. 44 A 14, Pergamenthandschrift in kl. 4°, 232 mm hoch und 160 mm breit, 133 Blätter zu 2 Kolumnen umfassend. Das erste Blatt fehlt. Genauere Beschreibung s. bei Maillard de Chambure, règle et statuts secrets des templiers. Paris 1840, p. 22 seq.

[3]) Statutenbuch des Ordens der Tempelherren. Aus einer altfranzösischen Handschrift herausgegeben und erläutert von Dr. Friedrich Münter. Berlin 1794.

[4]) Règle et statuts secrets des templiers par Maillard de Chambure, Paris 1840.

de France auf Grund der genannten 3 Handschriften eine korrektere und diplomatisch genaue Neuausgabe der Statuten. Mit der Arbeit wurde Henri de Curçon[1]) beauftragt. Derselbe legte die Handschriften von Paris—Rom zu Grunde und verzeichnet die Varianten von Dijon. Die Ausgabe gibt wie die von Maillard den altfranzösischen Originaltext, der zuerst die 72 Kapitel der trecensischen Regel in Uebersetzung enthält. Maillard sowohl wie Curçon geben hierzu auch den lateinischen Originaltext, ersterer nach den vorhandenen Editionen der obengenannten Sammelwerke, letzterer aber auf Grund einer neuen Vergleichung nach der Originalhandschrift von St. Viktor (Bibliothèque nationale, fonds latin 15045). Aber auch in dieser Gestalt ist der Text noch vielfach inkorrekt und selbst lückenhaft.

Eine fünfte Handschrift der Templerregel besitzt die kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München Cod. lat. 2649. Es ist eine Pergamenthandschrift in 8°, 150mm zu 100mm, 66 Seiten zu 19 Zeilen, in schöner gleichmäßiger Schrift; Ueberschriften der einzelnen Kapitel wie Anfangsbuchstaben derselben in Rot. Die Schriftzüge weisen an das Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, also in nächste Nähe der erschrecklichen Katastrophe, und dürfte somit der Inhalt für Beurteilung des Ordens vor allem wertvoll sein. Merkwürdigerweise blieb die Handschrift trotzdem bis zur Stunde völlig unberücksichtigt. Dieselbe stammt aus dem Kloster Aldersbach in Niederbayern (Aldersb. 119), das 1050 als reguliertes Chorherrenstift gegründet, 1147 aber auf Betreiben des hl. Bernhard dem Cisterzienserorden abgetreten und im Jahre 1803 aufgelöst wurde. Dahin dürfte die Regel durch Templer oder die ihnen stets befreundeten Cisterzienser aus Südfrankreich gekommen sein, wenigstens tragen die Schriftzüge der weiteren, dem Codex noch beigebundenen Handschriften südfranzösischen Charakter. Auf der Rückseite des Einbandes stehen die Worte: Regula comilitonum Christi ac alia plura. Dem Inhalte nach besteht die Handschrift aus 3 Teilen; zunächst enthält sie die trecensische Regel, dann kommen die Beschlüsse eines Ordenskapitels zu Mausonium und am Schluß ein Verzeichnis der Fest- und Fasttage, die im Orden gehalten werden mußten. Auf der ersten Seite des ersten Blattes stehen in bedeutsamer Weise 6 Punkte verzeichnet, welche dauernden Ausschluß aus dem Orden nach sich zogen. Die trecensische Regel selbst ist wieder in 3 Teile abgeteilt; zuerst kommt die Praefatio Regulae oder der Prologus, dann eine schematische Inhaltsangabe der 72 Kapitel, die

---

[1]) La Règle du Temple publiée pour la Société de l'Histoire de France, par Henri de Curçon. Paris 1886.

aber keineswegs identisch ist mit den einzelnen Kapitelsüberschriften,[1]) und schließlich die Regel selbst. Der wichtigste Teil der Handschrift sind die Kapitelsbeschlüsse zu Mausonium, allein dieselbe bietet auch die trecensische Regel in einer weit korrekteren Redaktion, als sie uns in allen bisherigen Editionen geboten wird, die jüngste von Curçon nicht ausgenommen. Ich hielt es daher für angezeigt, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zum Abdruck zu bringen und werde an den betreffenden Stellen die Varianten des revidierten Textes von Curçon namhaft machen.

* * *

Sciant omnes fratres templi, quod istis sex casibus amittitur societas fratrum et domus templi absque recuperatione:

Si deprehensus fuerit aliquis frater in furtu IV denariorum.

Secundum si vicium sodomiticum in eum probatum fuerit.

Tertium si christianum hominem occiderit, nisi papa pro eo petat.

Quartum si apostataverit a fide christiana.[2])

Quintum si capitulum suum revelaverit.

Sextum si vexillum suum cum fratribus fugiens dereliquerit.

Praefatio regulae commilitionum Christi.

Omnibus in primis sermo noster dirigitur quicunque proprias voluntates sequi contemnunt et summo ac vero regi militare animi puritate cupiunt, ut obedientie armaturam atque vitam praeclaram[3]) assumere attentissima[4]) cura implendo preoptent et perseverando impleant. Hortamur itaque vos,[5]) qui usque nunc miliciam secularem, in qua Christus non fuit causa, sed solo humano favore amplexi[6]) estis, quatenus horum unitati, quos deus ex massa perditionis elegit et ad defensionem sancte ecclesie gratuita pietate composuit, vos sociandos perhenniter festinetis. Ante omnia autem, quicunque es, o Christi miles, tam sanctam conversationem eligens, te circa professionem tuam oportet puram adhibere diligentiam ac firmam perseverantiam, que a deo tam digna, sancta et sublimis esse dinoscitur, ut si pure et perseveranter observetur, inter militares,[7]) qui pro Christo animas suas dederunt, sortem obtinere mereberis.

---

[1]) Der Inhalt der Handschrift ist nur in 68 Kapitel abgeteilt.

[2]) Die hohe Bedeutung gerade dieser sechs Punkte vor allem aber von 2 u. 4 für Beurteilung des Ordens leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß sich die Hauptanklagen gegen den Orden auf widernatürliche Fleischessünden und blasphemische Glaubens- und Gottesverleugnung bezogen. Nicht ohne Grund stehen diese Punkte an der Spitze der Regel, um sie ja nicht in Vergessenheit kommen zu lassen; als warnende Mahnung sollen sie jedem Mitglied stets vor Augen stehen, und gewiß wurden sie auch immer aufs neue eingeschärft.

[3]) atque vitam om. Curçon. [4]) C. intentissima.

[5]) C. om. vos. [6]) C. amplexati. [7]) C. militantes.

In ipsa namque refloruit iam et revixit ordo militaris, qui despecto iustitie zelo non pauperes aut ecclesias defensare, quod suum erat, sed rapere, spoliare, interficere contendebat.[1]) Bene igitur nobiscum agitur, quibus dominus et salvator noster Jesus Christus amicos suos a civitate sancta in continium[2]) Francie ac Burgundie direxit, qui pro nostra salute vereque fidei propagatione non cessant animas suas hostiam deo placentem offere. Nos ergo cum omni gratulatione ac fraterna pietate precibusque magistri Hugonis, in quo predicta militia sumpsit exordium, cum pluribus[3]) spiritu sancto intimante ex diversis ultramontane provincie mansionibus, in sollempnitate sancti Hilarii[4]) anno millesimo centesimo vigesimo octavo ab incarnato dei filio, ab inchoatione predicte militie decimo,[5]) ad Trecas, deo duce, in unum convenimus, et modum et observantiam equestris ordinis per singula capitula ex ore ipsius predicti magistri Hugonis audire meruimus, ac iuxta noticiam exiguitatis nostre scientie, quod nobis videbatur bonum et utile, collaudavimus, verum enim vero quod nobis videbatur absurdum, vitavimus.[6]) Omneque quod in presenti concilio nequivit nobis esse memorialiter relatum ac computatum, non levitati[7]) sed consulte providentie et discretioni venerabilis patris Honorii ac incliti patriarche Ierosolimitani Stephani, fertilitate ac necessitate non ignari orientalis regionis nec non pauperum commilitionum Christi, consilio communis capituli, unanimiter commendavimus. Sane autem prorsus, licet nostri dictaminis auctoritatem[8]) permaximus numerus religiosorum patrum, qui illo concilio divina ammonitione convenerunt, commendat, non debemus silenter transire, quos videre et veras sententias proferre[9]) Ego Iohannes Michaelensis, qui presentis pagine, iussu concilii ac venerabilis abbatis Clare vallis B., cui creditum ac debitum hoc erat, humilis scriba esse divina gratia merui.

Nomina patrum in concilio residentium. Primus quidem presidet[10]) M. Albanensis episc. dei gratia sancte Romane ecclesie legatus, deinde R(ainaldus) archiepiscopus Remensis; tercius archiepiscopus H(einricus)

---

[1]) C. contendebant.

[2]) Die früheren Ausgaben und so auch Maillard haben in continuum; allein die bereits von Curçon verbesserten Stellen habe ich nicht notiert.

[3]) C. om. pluribus. [4]) 13. Januar. [5]) C. nono.

[6]) vitavimus fehlt in allen andern HSS., und die Editoren fahren ohne weiteres mit omneque quod weiter, wodurch die Stelle natürlich unverständlich wird. Curçon beginnt zwar einen neuen Satz, weiß aber das fehlende Wort nicht zu ergänzen, wiewohl ihn die französische Uebersetzung: nos l'eschivames hätte leicht darauf führen können.

[7]) C. levitate. [8]) C. auctoritate.

[9]) C. quibus videntibus et veras sententias proferentibus.

[10]) C. residet.

Senonensis. Deinde[1]) coepiscopi eorum G(aufridus) Carnotensis episc.; G(ocelin) Suessonum episc.; episcopus Parriacensis; episcopus Trecensis; presul Aurelianensis; episc. Antisiodorensis; episc. Meldensis; episc. Caholonensis;[2]) episc. Laodonensis; episc. Belvacensis; R(ainald) abbas Vercelacensis, qui non multum post factus Lucdunensis archiepiscopus ac sancte Romane ecclesie legatus. Abbas Cisterciensis, abbas Pontiniacensis; abbas Trium fontium; abbas s. Stephani de Dighonio; abbas s. Dionisii de Remis; abbas Molesmii; supra memoratus abbas B. Clare vallis non defuit, cuius sententiam prescripti libera voce collaudabant. Fuerunt autem magister Albericus Remensis et magister Fulgerius ac complures alii, quos longum est enumerare. Ceterum de non litteratis, idoneum nobis videtur, ut testes amatores veritatis adducantur in medium: Comes Theobaldus comesque Nivernensis ac Andreas de Baudimento, intentissima cura quod erat optimum scrutantes, quod eis videbatur absurdum vituperantes in concilio sic assistebant. Ipse vero magister militie Hugo nomine revera non defuit et quosdam de fratribus suis secum habuit, verbi gratia: fratrem Godefredum, fratrem Rolandum,[3]) fratrem Gaufredum Biso; fratrem Paganum de monte Desiderii, fratrem[4]) Archibaudum de sancto Amano. Iste vero magister cum istis discipulis modum et observantiam exigue inchoationis sui militaris ordinis, qui ab illo, qui dicit „Ego principium, qui et loquor vobis“ sumpsit exordium, iuxta memorie sue noticiam supranominatis patribus intimavit. Placuit itaque concilio, ut concilium ibi limatum[5]) et consideratione divinarum scripturarum diligenter examinatum, tamen cum providentia pape Romanorum ac patriarche Ierosolimitanorum[6]) nec non etiam[7]) capituli assensu pauperum commilitonum templi, quod est in Ierusalem, scripto commendaretur, ne oblivioni traderetur et inennodabiliter servaretur, ut recto cursu ad suum conditorem, cuius dulcedo tam mel superat, ut ei comparatum velut absintium fit amarissimum, pervenire digne mereantur, prestante cui militant et militare queant per infinita secula seculorum. amen.

Incipiunt capitula regulae comilitonum Christi.[8])

Qualiter divinum officium audiant.
Quod orationes dominicas si audire nequiverunt dicant.
Quid pro fratre remanente post mortem agere debent.
Quid pro non professo sed ad terminum deo serviente.

---

[1]) C. dehinc. [2]) C. Catholonensis. [3]) C. Rolallum.
[4]) C. om. fratrem. [5]) C. lima. [6]) C. Ierosolimitarum. [7]) C. et.

[8]) Diese Ueberschrift und jeder erste Buchstabe der folgenden Kapitel sind in Rot. Man darf übrigens diese schematische Inhaltsangabe sicherlich nicht als eine Art Index ansehen; dieselbe hatte vielmehr augenscheinlich den Zweck, die Ordens=

Qui se ipsum hostiam viventem obtulit aliam oblationem non faciat.
Et capellani et clerici nil habeant praeter victum et vestitum.
Qualiter audiendo dei servitium oportet stare et sedere.
Quomodo reficientes in conventu leniter et privatim necessaria querant.
Ut in prandio et in cena semper sancta lectio sit recitata.
Ut in hebdomada omnibus sanis refectio carnis ter sufficiat.
Quo ordine omnes manducare debent.
Ut aliis diebus duo vel tria fercula leguminis vel alii[1]) cibi sufficiant.
Ut sexta feria omnibus sanis non apponatur nisi quadragesimalis cibus.
Ut post refectionem semper summo procuratori gratias humiliter impendant.
Ut decima totius panis semper elemosinario detur.
Ut collatio ante completam in dispositione magistri habeatur.
Ut finitis completis nisi cogente necessitate silentium teneatur.
Ut fatigati die ad, matutinas non surgant, sed cum licentia magistri.
Ut asperitas ciborum et fertilitas inter milites et alios fratres sit communis.
Qualiter et quomodo debent esse vestiti milites et clientes.
Quod famuli non habeant alba pallia.
Quod omnibus militibus remanentibus sint tantum alba.
Qualiter vetusta armigeris et servientibus dividantur et quandoque pauperibus.
Quod pelles agnorum semper habeant.
Qui meliora voluerit habere, deteriora habeat et sic in omni re.
De quantitate et qualitate vestimentorum et calceamentorum.
Ut dator pannorum aequalitatem in pannis servet.
De superfluitate capillorum barbe et grenonum.
De rostris et laqueis et de vestium longitudine non remanentium.
De numero equorum et armigerorum.
Qualiter milites ad tempus remanentes excipiuntur.
Ut nullus suum armigerum caritative servientem feriat.
Quod nullus secundum propriam voluntatem eat, sed iussu magistri.
Nullus nominatim pro se equum vel arma querat.
De frenis et strevis et calcaribus.
Tegumen in hastis et clipeis caveatur.
De licentia magistri rem alterius dare alteri.

---

mitglieder mit dem Inhalt der Regel in möglichst knapper Form vertraut zu machen. Sicherlich wurde das Schema wiederholt vorgelesen, ja ich möchte vermuten, daß die Mitglieder gehalten waren, dasselbe geradezu auswendig zu lernen.

[1]) Genet. Nebenform statt alius.

Qualiter equorum manducaria esse debent.
Quod ulli fratri rem suam sine iussu magistri non licet mutare.
Quod aliquis alicui non querat nisi parvam rem.
De mala et sacculo cum firmatura sine iussu magistri.
Si debet frater remanens litteras mittere vel accipere sine iussu.
Quod non licet fabulari de suis cum altero vel de alterius culpa.
Si debet ire per villam sine iussu magistri.
Si licet eum ambulare solum.
Quod nullus cum ave accipiat aliam avem.
Quod omnem venationis occassionem caveat.
De leone nullum datur mandatum.
De omni re super vos quaesita iudicium audite.
Similiter de omnibus rebus vobis subtractis.
Quod liceat omnibus militibus professis terram et homines habere.
De infirmis militibus et aliis fratribus.
Quales oportet esse eorum procuratores.
Nullus alium ad iram provocet.
Quali forma coniugati habeantur.
Quod non licet amplius habere sorores.
Quod non sit bonum participare cum excommunicatis.
Qualiter fratres ad conversationem noviter venientes sint recipiendi.
Si omnes fratres sunt vocandi ad concilium.
Qualiter oportet orare et si malum est fidem servientium accipere.
Qualiter pueri recipiantur.
Qualiter senes honorari debent.
De fratribus qui per diversas provincias proficiscuntur.
Si cunctis equaliter dare victum et vestitum est utile.
De decimis recipiendis.
De levibus et gravioribus culpis.
Qua culpa frater amplius non recipiatur.
Ut a pascali sollemnitate usque ad festivitatem omnium sanctorum unam camisiam laneam tantum, si frater vult, habeat.
Quot et quales panni in lectis sunt necessaria.
De evitanda murmuratione.
Ne attendant vultum mulieris.[1])

Incipit regula commilitonum pauperum sancte civitatis.[2])

(1) Vos quidem propriis voluntatibus[3]) abrenuntiantes atque alii pro animarum suarum salute vobiscum ad terminum cum equis et armis

[1]) Die zwei letzten Kapitel der HS. finden sich hier nicht verzeichnet, zum Beweis, daß dieses Schema nicht nach dem folgenden Text gemacht ist, sondern im Orden traditionell war.

[2]) C. trinitatis. [3]) C. voluptatibus.

summo regi militantes matutinas et omne servitium integrum secundum canonicam institutionem ac regularem[1]) doctorum sancte civitatis consuetudinem, pio ac puro affectu audire universaliter studeatis. Idcirco, venerabiles fratres, vobis maxime debetur, quia presentis vite luce despecta contemptoque vestrorum corporum cruciatu, sevientem mundum pro dei amore vilescere perhenniter promisistis: divino cibo refecti et satiati[2]) ac dominicis preceptis eruditi et firmati post misterii divini consummationem nullus pavescat ad pugnam sed paratus sit ad coronam.

(2) Qualiter fratres absentes orent.[3])

Ceterum si aliquis frater negotio orientalis christianitatis forte remotus, quod sepius evenisse non dubitamus et pro tali absentia dei servitium non audierit, pro matutinis XIII orationes dominicas ac pro singulis horis VII sed pro vesperis novem dicere collaudamus ac libera[4]) voce unanimiter affirmamus. Isti etenim in salutifero labore ita directi non possunt occurrere hora competenti ad divinum officium, sed si fieri potest, hore constitute non pretereant ante institutum debitum.

(3) Quod agitur pro fratribus defunctis.

Quando vero quislibet fratrum remanentium morti, que nulli parcit, impendit, quod est impossibile auferre[5]), capellanis ac clericis vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientibus creditum officium et missam sollemniter pro eius anima Christo animi puritate iubemus offerre. Fratres autem ibi astantes et in orationibus pro fratris defuncti[6]) salute fideliter pernoctantes, centum orationes dominicas usque ad diem septimum pro fratre defuncto persolvant. Ita dico ab illo die, quo eis obitus fratris denuntiatus[7]) fuerit, usque ad predictum diem centenarius numerus perfectionis integritatem cum fraterna observatione habeat. Adhuc nempe divina ac misericordissima caritate deprecamur atque pastorali auctoritate iubemus, ut cotidie sicuti fratri vivo cibus[8]) dabatur vel debetur, ita quod est necessarium sustentationi huius vite in cibo et potu, cuidam pauperi donec ad quadragesimum diem impendatur. Omnes enim alias oblationes, quas in morte fratrum et in pascali sollemnitate ceterisque sollemnitatibus domini,[9]) pauperum commilitonum Christi spontanea paupertas indiscrete reddere consueverat, omnino prohibemus.

(4) Capellani tantum victum et vestitum habeant.

Alias vero oblationes et omnia elemosinarum genera, quomodo fiant

---

1) C. regularium. 2) C. sacrati.

3) Die folgenden Ueberschriften sind immer in Rot.

4) C. libere 5) C. auferri.

6) Die HS. hat pro fratribus defunctis salute, offenbar eine Unachtsamkeit des Schreibers für pro fratris defuncti salute oder pro fratribus defunctis ohne salute. C. hat pro fratribus defuncti salute.

7) C. denudatus. 8) C. fratri in vocibus. 9) C. domino.

capellanis vel aliis vobiscum[1]) ad tempus manentibus, unitati communis capituli reddere pervigili cura precipimus. Servitores itaque ecclesie victum et vestitum secundum divinam[2]) auctoritatem tantum habeant et nil amplius habere presumant, nisi magister sponte caritative dederit.

(5) De militibus defunctis, qui sunt ad terminum.

Sunt namque milites in domo dei templique Salomonis ad terminum misericorditer vobiscum degentes, unde ineffabili miseratione vos rogamus, deprecamur et ad ultimum obnixe iubemus, ut si[3]) interim tremenda potestas ad ultimum diem aliquem perduxerit, divino amore ac fraterna pietate septem dies sustentationis pro anima eius quidam pauper habeat, et XXX. orationes dominicas unusquisque dicat.

(6) Ut nullus frater remanens oblationem faciat.

Decrevimus, ut superius dictum est, quod nullus fratrum remanentium aliam oblationem agere presumat, sed die noctuque mundo corde in sua professione maneat, ut sapientissimo prophetarum in hoc se equipollere valeat: calicem salutaris accipiam[4]) id est mortem, id est morte mea mortem domini imitabor, quia si[5]) Christus pro me animam suam posuit, ita et ego pro fratribus animam meam ponere sum paratus. Ecce competentem oblationem, ecce hostiam viventem deoque placentem.

(7) De immoderata statione.

Quod autem auribus nostris per verissimos testes[6]) insonuit, videlicet immoderate et sine mensura stando divinum officium vos audire, ita fieri non precipimus immo vituperamus, sed definito psalmo: Venite exultemus domino cum invitatorio et ymno omnes sedere tam fortes quam debiles propter scandalum evitandum nos iubemus. Vobis vero residentibus uno quoque psalmo finito in recitatione „Gloria patri“, de sedibus vestris ad altare supplicando ob reverentiam sancte trinitatis ibi nominate surgere et debilibus inclinare demonstramus. Sic etiam in recitatione evangelii et ad „Te deum laudamus“ et per totas laudes donec finito „Benedicamus domino“ stare ascribimus et eandem regulam in matutinis sancte Marie teneri iubemus.

(8) De refectione conventus.

In uno quidem palatio, sed melius dicitur in refectorio, communiter cibum vos accipere credimus; sed quandoque[7]) pro signorum ignorantia, quod vobis fuerit necessarium, leniter ac privatim querere oportet. Si omni tempore que vobis necessaria sunt querenda sunt, cum omni humilitate et subiectione reverentie potius ad mensam, cum apostolus dicat: „panem tuum cum silentio manduca“,[8]) et psalmista vos animare

---

1) C. om. vobiscum. 2) C. om. divinam. 3) C. om. si.
4) Ps. 115. 13. 5) C. sicut. 6) C. verissimus testis.
7) C. Ubi quando aliquid necessarium fuerit pro signorum . . .
8) 2 Thessal. 3, 12 . . . ut cum silentio operantes suum panem manducent.

debet dicens: posui ori meo custodiam,[1]) id est, apud me deliberavi, ut non derelinquerem in lingua, id est, custodivi os meum, ne male loquerer.

(9) De lectione.

In prandio et in cena semper sit sancta lectio recitata. Si enim[2]) dominum diligimus, salutifera eius verba atque precepta intentissima aure desiderare debemus. Lector autem lectionum vobis indicet tenere[3]) silentium.

(10) De carnis refectione.

In hebdomada namque, nisi natalis dies domini, vel pascha, aut festum sancte Marie vel omnium sanctorum evenerit, vobis ter refectio carnis sufficiat, quia assueta refectio vel commestio carnium[4]) intelligitur honerosa corruptio corporum. Si vero in die martis tale ieiunium evenerit, ut esus carnium retrahatur, in crastino habundanter vobis impendatur. Die autem dominico omnibus militibus ac fratribus[5]) remanentibus nec non et capellanis duo fercula dari[6]) in honore sancte resurrectionis bonum et idoneum nobis indubitanter videtur. Alii autem videlicet armigeri et clientes uno contenti cum gratiarum actione permaneant.

(11) Qualiter milites manducare debent.

Duos et duos pro parapsidis penuria[7]) manducare generaliter oportet, et sollerter unus de altero provideat, ne asperitas vite, vel furtiva abstinentia in communi prandio intermisceatur. Hoc autem, iuste iudicamus, ut unusquisque miles ac[8]) frater equalem et equipollentem vini mensuram per se solus habeat.

(12) Ut aliis diebus duo vel tria leguminis fercula sufficiant.

Aliis namque diebus, videlicet II. et IV. feria necnon et sabbato, duo aut tria leguminum vel aliorum ciborum fercula aut, ut ita dicam, cocta pulmentaria omnibus sufficere credimus; et ita teneri iubemus, ut forte qui ex uno non potuerit edere ex alio reficiatur.

(13) Quo cibo VI. feria reficere oportet.

Sexta autem feria cibum quadragesimalem ob reverentiam dominice[9]) passionis omni congregationi, remota infirmorum imbecillitate, semel sufficere a festo omnium sanctorum usque in pascha, nisi dies natalis domini vel festum sancte Marie, aut apostolorum evenerit, collaudamus. Alio vero tempore, nisi generale sit ieiunium, bis reficiatur.

(14) Post refectionem semper gratias referant.

Post prandium vero et cenam semper in ecclesiam, si prope est, vel, si ita non est, in eodem loco, summo procuratori nostro, qui est

---

[1]) Ps. 38, 2. [2]) C. om. enim. [3]) C. indicat et om. tenere.

[4]) C. quia assueta carnis commestio.

[5]) C. om. ac fratribus. [6]) C. om. dari.

[7]) C. om. pro paraps. penuria. [8])) C. aut. [9]) C. om. dominice.

Christus, gratias, ut decet, cum humiliato corde referre inennodabiliter precipimus. Famulis autem[1]) pauperibus fragmenta, panibus tamen integris reservatis, distribuere fraterna caritate debetur et iubetur.[2])

(15) Ut decima pars panis[3]) semper elemosinario detur.

Licet paupertatis premium,[4]) quod est regnum celorum, pauperibus spiritu[5]) procul dubio debeatur, vobis tamen, quos christiana fides de illis indubitanter fatetur, decimam totius panis cotidie elemosinario vestro dare iubemus.

(16) Ut collatio sit in arbitrio magistri.

Cum vero sol orientalem regionem deserit et ad hibernam descendit, audito signo, ut est eiusdem religionis[6]) consuetudo, omnes vos ad completas oportet incedere, aut[7]) prius generalem collationem sumere preoptamus. Hanc autem collationem in dispositione et arbitrio magistri ponimus, ut quando [voluerit de aqua et quando][8]) iubebit misericorditer ex vino temperato competenter recipiatur. Verum hoc non ad nimiam satietatem oportet fieri, sed parcius, quia vinum facit apostatare etiam sapientes.[9])

(17) Ut finitis completis silentium teneatur.

Finitis itaque completis ad stratum ire oportet. Fratribus itaque a completoriis exeuntibus nulla sit denuo licentia cuiquam loqui in publico, nisi cogente necessitate. Armigero autem suo que dicturus est, leniter dicat. Est vero forsitan, ut in tali intervallo vobis de completoriis exeuntibus maxima necessitate cogente de militari negotio vel de statu domus vestre, quia dies ad hoc sufficere vobis non creditur, cum quadam fratrum parte ipsum magistrum vel illum, cuius domus dominium post magistrum[10]) est debitum, oporteat loqui. Hoc autem ita fieri iubemus, ideo, quia scriptum est: in multiloquio non effugies peccatum,[11]) et alibi: mors et vita in manibus lingue.[12]) In illo colloquio scurrilitates et verba otiosa ac risum moventia omnino prohibemus. Et vobis ad lectulos euntibus dominicam orationem, si aliquis quid stultum locutus est, cum humilitate et puritatis devotione dicere iubemus.

(18) Ut fatigati ad matutinas non surgant.

Fatigatos nempe milites non ita ut nobis[13]) est manifestum surgere ad matutinas conlaudamus, sed assensu magistri vel illius, cui creditum fuerit a magistro, eos quiescere et XIII orationes constitutas sic cantare, ut mens ipsorum voci concordet, iuxta illud prophete: psallite domino

---

1) C. aut. 2) C. debentur et iubentur.

3) C. decimus panis, 4) C. primum. 5) C. om. spiritu cfr. Matth. V, 3.

6) C. regionis. 7) C. at. 8) Fehlt in der Münchener HS.

9) C. quia apostatare etiam sapientes videmus.

10) C. om. vel illum — magistrum.

11) Prov. 10, 19 in multiloquio non deerit peccatum. 12) Prov. 18, 21.

13) C. vobis.

sapienter,[1]) et illud: in conspectu angelorum psallam tibi,[2]) nos unanimiter[3]) collaudamus. Hoc tamen[4]) in arbitrio magistri semper consistere debet.

(19) Ut communitas victus inter fratres servetur.

Legitur in divina pagina: dividebatur singulis, prout cuique opus erat.[5]) Ideo non dicimus, ut sit personarum acceptio sed infirmitatum debet esse consideratio. Ubique autem qui minus indiget, agat deo gratias et non contristetur. Qui vero plus indiget, humilietur pro infirmitate, non extollatur pro misericordia, et ita omnia membra erunt in pace. Hoc autem prohibemus, ut nulli inmoderatam abstinentiam amplecti liceat, sed communem vitam instanter teneat.[6])

(20) De qualitate et modo vestimenti.

Vestimenta quidem[7]) unius coloris semper esse iubemus, verbi gratia alba vel nigra vel, ut ita dicam, burella.[8]) Omnibus autem militibus professis in hieme et in estate, si fieri potest, alba vestimenta concedimus, ut qui tenebrosam vitam postposuerunt per liquidam et albam suo conditori reconciliari agnoscant. Quid albedo nisi integra castitas? Castitas securitas mentis, sanitas corporis est. Nisi enim unusquisque miles castus perseveraverit, ad perpetuam requiem venire et deum videre non poterit, testante Paulo apostolo: pacem sectamini cum omnibus et castimoniam, sine qua nemo videbit deum.[9]) Sed quia indumentum arrongantie ac superfluitatis estimatione carere debet, talia ab omnibus haberi[10]) iubemus, ut solus leviter per se vestire et exuere ac calceare et discalceare valeat. Procurator huius ministerii pervigili cura hoc vitare presumat, ne nimis longa aut nimis curta, sed mensurata ipsis utentibus secundum uniuscuiusque quantitatem suis fratribus tribuat. Accipientes itaque nova, vetera semper reddant, in presenti reponenda in camera, vel ubi frater, cuius est ministerium, decreverit, propter armigeros et clientes et quandoque pro pauperibus.

(21) Quod famuli alba vestimenta, id est pallia non habeant.

Hoc nempe, quod erat in domo dei ac suorum militum templi sine discretione ac consilio communis capituli, obnixe contradicimus et funditus quasi quoddam vitium peculiare amputare precipimus: habebant enim famuli et armigeri alba vestimenta, unde eveniebant[11]) damna im-

---

[1]) Ps. 46, 7 u. 8. [2]) Ps. 137, 1. [3]) C. vos unanimes. [4]) C. autem.
[5]) Act. 4, 35. [6]) C. teneatur. [7]) C. autem.

[8]) Burellus = birrus sumitur pro quavis veste, tunica, chlamyde; interdum pro lauta ac sumptuosa, quandoque pro vili etiam et crassiori usurpatur. Burellus = panni spissioris ac vilioris species. Ducange.

[9]) Hebr. 12, 14. Pacem sequimini cum omnibus et sanctimoniam (*τὸν ἁγιασμόν*), sine qua nemo videbit deum nach Vulgat.

[10]) C. talia omnibus habere.

[11]) C. veniebant.

portabilia. Surrexerunt namque in ultramontanis partibus quidam pseudofratres et coniugati et alii dicentes, se esse de templo, cum sint de mundo. Hi nempe tantas contumelias totque damna militari ordini acquisierunt, etiamque [1]) clientes remanentes plurima scandala oriri inde superbiendo fecerunt. Habeant igitur assidue nigra; sed si talia non possunt invenire, habeant qualia inveniri [2]) possunt in illa provincia, qua degunt, aut quod vilius unius coloris computari [3]) potest, videlicet burella. Nulli [4]) ergo concessum est, candidas chlamides deferre aut alba pallia habere, nisi supranominatis militibus Christi.

(22) Ut vetusta armigeris dividantur. [5])

Procurator id est dator pannorum omni observantia veteres (sc. chlamides) semper armigeris et clientibus et quandoque pauperibus fideliter equaliterque erogare intendat.

(23) Ut pellibus agnorum utantur.

Decrevimus communi consilio, ut nullus frater permanens perhenniter pelles aut pelliciam vel aliquid tale, quod ad usum corporis pertineat, etiamque coopertorium, nisi agnorum vel arietum habeat.

(24) Cupiens optima, deteriora habeat.

Si aliquis frater remanens ex debito aut ex motu superbie pulchra vel optima habere voluerit, ex tali presumptione procul dubio vilissima meruit. [6])

---

[1]) C. et. [2]) C. invenire. [3]) C. comparari.

[4]) Bis hieher stimmt die Zählung und Ueberschrift der Kapitel in unserer HS. mit der von St. Victor; von jetzt an aber hat letztere den Text in mehrere Kapitel zerschlagen und einigemal auch verstellt. Unsere HS. zählt noch 66 und mit den beiden weiteren Bestimmungen 68 Kapitel, die in der von St. Victor bereits zu 72 erweitert sind; zum klaren Beweis, daß unsere HS. auf einer älteren Vorlage ruht, als jene. Die Kapitelüberschriften gehören nämlich sicher nicht dem Original von Troyes an, sind vielmehr später als kurze Inhaltsangaben zum praktischen Gebrauch ad marginem notiert und dann erst in den Kontext hereingenommen worden. Nach und nach wurde die Zahl auf 72 erhöht, offenbar, um die 72 Kapitel der Benediktinerregel nachzuahmen. Dies zeigt sich in besonders charakteristischer Weise bei unserem Exemplar. Der unachtsame Schreiber hat nämlich die Randnoten seiner Vorlage mehrmals ganz mechanisch am Schluß des betreffenden Kapitels angefügt und sie dann als Ueberschrift für das folgende angesehen. So heißt es z. B. hier am Schluß von 21: Quod milites remanentes tantum alba habeant, offenbar Randglosse zu dem Satz: Nulli ergo etc., den St. Victor deshalb unter dieser Ueberschrift als eigenes Kapitel losgerissen, obwohl er inhaltlich ganz zum vorausgehenden gehört. Unser Schreiber aber fügt die Randnote am Schluß in Rot an und betrachtet sie als Ueberschrift des folgenden Kapitels 22, zu dem sie selbstverständlich absolut nicht paßt. Ich habe in diesem Falle die Ueberschrift nach der HS. von St. Victor oder nach dem vorangehenden Schema ergänzt.

[5]) Siehe obige Note 4.

[6]) C. merebitur.

(25) Ut quantitas et qualitas vestimentorum servetur.

Quantitatem secundum corporum magnitudinem largitori vestimentorum observare oportet. Longitudinem, ut superius dictum est, cum equali mensura, ut ne[1]) susurronum vel criminatorum aliquid oculus notare presumat, procurator fraterno intuitu consideret et in omnibus supradictis dei retributionem humiliter cogitet.

(26) De superfluitate capillorum, barbe et grennonum.[2])

Omnes fratres remanentes principaliter ità tonsos habere capillos et abscisos[3]) oportet, ut ante et retro regulariter et ordinate considerari[4]) possint, et in barba ac grennonibus eadem regula indeclinabiliter observetur, ne superfluitas aut facetie vitium ibi denotetur.

(27) De rostris et laqueis.

De rostris et laqueis manifestum etiam gentili[5]) et cum abhominabile hoc omnibus agnoscatur, prohibemus et contradicimus, ut aliquis ea non habeat, immo prorsus careat. Aliis autem ad tempus famulantibus rostra et laqueos et capillorum superfluitatem nec non vestium immoderatam longitudinem habere non permittimus sed omnino contradicimus. Servientibus enim summo conditori munditia interius exteriusque valde necessaria eo ipso attestante, qui ait: Estote mundi, quia ego mundus sum.

(28) De numero equorum et armigerorum.

Unicuique vestrorum militum III equos licet habere, quia domus dei templique Salomonis eximia paupertas amplius non permittit in presentiarum augere, nisi[6]) cum licentia magistri. Solum autem armigerum singulis militibus eadem causa concedimus; sed si gratis et caritative ille armiger cuiquam militi servit, non licet ei eum verberare, nec etiam qualibet culpa percutere.

(29) Qualiter ad tempus remanentes recipiantur.[7])

Omnibus militibus servire Jhesu Christo animi puritate in eadem domo ad terminum cupientibus equos in tali cotidiano negotio idoneos et arma et quiquid eis necessarium fuerit, emere fideliter iubemus. Deinde vero ex utraque parte, equalitate servata, bonum et utile ad-

1) C. ne ut.

2) Im MS. ist wieder eine Randglosse zur Kapitelüberschrift gemacht; s. oben S 681 Note 4, Korrektur nach vorangehendem Schema. Grennonum — grani, capilli sparsi ac discriminati, qui cum sint in fine rotundati, granorum formam efficiunt. Duc.

3) C. om. abscisos. Einige offenbare Gedankenlosigkeiten des Schreibers habe ich nach C. verbessert.

4) C. considerare. 5) C. manifestum est esse gentili.

6) Monac. om. nisi.

7) Auch hier ist wieder eine zum Vorangehenden gehörige Randglosse der Kapitelüberschrift angehängt; s. oben S. 681. A. 4.

preciari equos iudicamus. Habeatur itaque pretium in scripto, ne oblivioni tradatur, et quidquid militi vel equis eius aut armigero erit ad victum[1]) necessarium etiamque ferra equorum, secundum facultatem domus, ex eadem domo fraterna caritate impendatur. Si vero interim equos suos miles aliquo eventu in hoc servitio amiserit, magister si facundia[2]) domus hoc exigit, alios amministret. Adveniente autem termino repatriandi, medietatem pretii ipse miles divino amore concedat, alteram ex communi fratrum si ei placeat, recipiat.

(30) Quod nullus iuxta propriam voluntatem incedat.

Convenit his nempe militibus, qui nichil sibi Christo aliquid[3]) carius existimant, propter servitium, secundum quod professi sunt, seu[4]) propter gloriam sue[5]) beatitudinis vel metum gehenne, ut obedientiam indesinenter magistro teneant. Tenenda est itaque, ut mox aliquid imperatum a magistro fuerit, vel ab illo, cui magister mandatum dederit, sine mora ac si divinitus imperetur, moram pati nescient in faciendo. De talibus etiam[6]) ipsa veritas dicit: ab auditu auris obedivit mihi[7]). Ergo hos tales milites propriam voluntatem relinquentes et alios ad terminum servientes, deprecamur et firmiter eis iubemus, ut sine magistri licentia, vel cui creditum hoc fuerit, in villam ire non presumant,[8]) preter noctu ad sepulchrum et ad orationes que intra muros sancte civitatis continentur. Hi[9]) vero ita ambulantes non sine custode, id est non[10]) sine milite aut fratre remanente nec in die nec in nocte iter inchoare audeant. In exercitu namque, postquam hospitati fuerint, nullus miles aut[11]) armiger aut famulus, per atria aliorum militum causa videndi vel cum aliquo loquendi sine iussu, ut dictum est superius, incedat. Itaque communi[12]) consilio affirmamus, ut in tali domo ordinata a deo, nullus[13]) secundum propriam voluntatem[14]) militet aut quiescat, sed secundum magistri imperium totus se incumbat, ut illam domini sententiam imitari valeat, qua dicit: non veni facere voluntatem meam, sed eius, qui misit me.[15])

(31) Ut nullus nominatim quod erit ei necessarium querat.

Hanc proprie consuetudinem inter ceteras[16]) ascribere iubemus et cum omni consideratione ob vitium querendi teneri precipimus. Nullus igitur frater remanens assignanter[17]) et nominatim equum aut equitaturam vel arma querere debet. Quomodo ergo? Si vero eius infir-

---

1) C. om. ad victum. 2) C. ut facultas.
3) C. om. aliquid. 4) C. et. 5) C. summe.
6) C. enim. 7) Ps. 17, 45 in auditu auris obedivit mihi. 8) C. presumat.
9) C. beginnt hier ein eigenes Kapitel mit der Ueberschrift: Si licet eum ambulare solum.
10) C. om. non. 11) C. vel. 12) C. om. communi. 13) C. quod nullus.
14) C. secundum proprietatem. 15) Joh. VI, 38.
16) C. cetera. 17) C. assignantur.

mitas aut equorum suorum debilitas aut armorum suorum gravitas talis esse agnoscitur, ut sic incedere sit damnum commune, veniat magistro vel cui est debitum ministerium post magistrum, et causam vera fide et pura firmitate[1]) ei demonstret. Inde namque in dispositione magistri vel post eum procuratoris res se habet.

(32) De frenis et calcaribus.

Nolumus omnino, ut aurum vel argentum, que sunt divitie peculiares, in frenis aut in[2]) pectoralibus vel calcaribus vel in strevis unquam appareat nec alicui fratri remanenti emere liceat. Si vero caritative talia vetera instrumenta data fuerint, aurum et argentum taliter coloretur ne splendidus decor[3]) ceteris arrogantia videatur. Si nova data fuerint, magister provideat[4]) de talibus, quid faciat.[5])

(33) Tegimen in hastis et clipeis non habeatur.

Tegimen autem in clipeis et hastis et furelli[6]) in lanceis non habeatur, quia hec non ad proficuum immo damnum nobis omnibus intelliguntur.

(34) De licentia magistri.

Licet magistro cuiquam dare equos vel arma vel quamlibet rem cuiuslibet dare. At cuius res data fuerit non pigeat ei, quia pro certo habeat, si inde iratus fuerit, contra Deum agit.[7])

(35) De manducariis equorum.[8])

Utilis res est cunctis hoc preceptum a nobis constitutum, ut indeclinabiliter amodo teneatur. Nullus autem frater facere presumet manducaria linea vel lanea idcirco principaliter facta, nec habeat ulla excepto profinello.

(36) Cambiare vel querere nullus audeat.

Nunc aliud restat, ut nullus audeat cambiare sua, frater cum fratre, sine licentia magistri, et aliquid querere, nisi frater fratri et si[9]) parva res, vilis non magna.

(37) De questu et acceptione.

Verum enimvero si aliqua res sine questu cuilibet fratri gratis data fuerit, deferat magistro vel dapifero. Si vero aliter suus amicus vel parens dare nisi ad suum opus voluerit, hoc prorsus non recipiat, donec licentiam a suo magistro habeat. In hac autem predicta regula

---

1) C. om. firm. 2) C. om. in.

3) C. splendidus color vel decor.

4) C. om. provideat. 5) C. de tal. quod voluerit faciat.

6) furellus = vagina franz. fourreau.

7) Der letzte Satz At cuius etc. fehlt hier bei C., ist dagegen sinnstörend in cap. 37 vor in hac autem predicta regula eingeschoben.

8) Die folgenden 3 Kapitel 35, 36, 37 folgen bei C. nach 40, dort 42; außerdem steht 37 vor 35, dort 43 vor 44.

9) C. sit.

ministratores non continentur, quibus specialiter hoc ministerium debetur et conceditur.[1])

(38) De mala et sacco.

Sacculus et mala cum firmatura non conceduntur; sic exponuntur[2]) ne habeantur absque magistri licentia vel cui creduntur post eum domus negocia. In hoc presenti capitulo procuratores et per diversas provincias degentes non continentur, nec ipse magister intelligitur.

(39) De legatione litterarum.

Nullatenus cuiquam fratrum litteras liceat a parentibus suis, neque a quoquam hominum, nec sibi invicem accipere vel dare sine iussu magistri vel procuratoris; postquam licentiam frater habuerit in magistri presentia si ei placet, legantur. Si vero etiam a parentibus suis[3]) ei quicquam directum fuerit, non presumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit magistro. In hoc autem capitulo magister et domus procuratores non continentur.

(40) De fabulatione propriarum culparum.

Cum omne verbum otiosum generare agnoscatur peccatum,[4]) quid ipsi iactantes de propriis culpis ante districtum iudicem dicturi sunt? Ostendit[5]) propheta. Si a bonis eloquiis propter taciturnitatem interdum debet taceri, quanto magis a malis verbis propter penam peccati debet cessari? Vetamus[6]) igitur et audacter[7]) contradicimus, ne aliquis frater remanens probrositates, sed[8]) ut melius dicam, stultitias, quas in seculo in militari negotio enormiter egit, et carnis delectationes miserrimarum mulierum cum fratre suo vel aliquo alio commemorare audeat; et si forte aliquem[9]) talia sibi[10]) referentem audierit, obmutescere faciat vel quam citius[11]) poterit, vicino[12]) pede obedientie inde discedat et olei venditori aurem cordis non prebeat.

(41) Quod nullus cum ave accipiat aliam avem.

Quod nullus avem cum alia[13]) ave accipere audeat, nos communiter iudicamus. Non convenit enim religioni sic[14]) mundanis delectationibus inherere sed domini precepta libenter audire, orationi frequenter incumbere, mala sua preterita[15]) cum lacrimis et gemitu coditie deo in oratione confiteri. Cum homine quidem talia operante cum accipitre[16])

---

1) C. et comeditur de mala et sacco. Letzteres offenbar Randnote, wie in unserer HS. s. oben S. 681, zugleich Beweis, daß letztere die richtige Reihenfolge hat, denn C. hat das folgende cap. 38 vor 35 stehen.

2) C. exponentur. 3) C. om. suis. 4) Math. 12, 36.

5) C. certe. 6) C. vitamus. 7) C. audaciter.

8) C. om. propr. sed.

9) C. quemlibet. 10) C. om. sibi.

11) C. totius. 12) C. vicio, korrigiert aber cito pede.

13) C. om. alia. 14) C. sic cum.

15) C. om. preterita. 16) C. ancipitre.

vel alia ave nullus frater remanens hac principali de[1]) causa ire presumat.

(42) Ut omnem occasionem venationis caveant.

Cum omni religioso[2]) ire deceat simpliciter et sine risu, humiliter et non multa verba sed rationabilia loqui ac non sint[3]) clamosa in voce, specialiter iniungimus et percipimus omni fratri professo, ne in bosco cum arcu vel[4]) abalista iaculari audeat, nec cum illo, qui hoc fecerit, ideo pergat, nisi gratia eum custodiendi a perfido gentili; ne cum cane sit ausus clamare vel garrulare, nec equum suum cupiditate accipiendi feram pungat.

(43) De leone nullum datur mandatum.

Cum est certum, quod vobis specialiter creditum, pro fratribus vestris animas ponere etiamque incredulos, qui semper virginis filio inimicantur, de terra delere; de leone non hoc dedimus preceptum,[5]) quia ipse circuit querens quem devoret,[6]) et manus eius contra omnes, omniumque manus contra eum.[7])

(44) De omni re super vos quaesita iudicium audite.[8])

Novimus quidem persecutores sancte ecclesie innumerabiles esse et hos, qui contentionem non amant, incessanter crudeliusque inquietare festinant. In hac[9]) igitur concilii sententia serena consideratione pendeat, ut si aliquis in partibus orientalis regionis vel[10]) in quocumque alio loco super vos rem aliquam quesierit, vobis per fideles et veri amatores iudices audire iudicium precipimus, et quod iustum fuerit indeclinabiliter vobis facere similiter[11]) precipimus.

(45) Similiter de omnibus rebus vobis subtractis.

Hec eadem regula in omnibus rebus vobis immerito ablatis perhenniter iubemus ut teneatur.

(46) Ut liceat eis habere terras.

Divina ut credimus providentia a vobis in sanctis locis sumpsit initium hoc genus novum religionis, ut videlicet religioni[12]) militiam admisceretis et sic religio per militiam armata procedat, hostem sine culpa feriat. Iure igitur iudicamus, cum milites templi dicamini, vos ipsos ob insigne meritum et speciale probitatis donum[13]) terram et homines habere et agricolas possidere et iuste eos regere et institutum debitum vobis specialiter debetur impendi.

(47) De infirmis militibus et aliis fratribus.

Male habentibus supra omnia adhibenda est enim pervigilis cura et quasi Christo eis serviatur, ut evangelium: infirmus fui et visitastis

---

[1]) C. om. de. [2]) C. religione. [3]) C. sit.
[4]) C. arculis et om. vel. [5]) C. om. preceptum. [6]) 1. Petri V, 8.
[7]) Gen. 16, 12. [8]) C. audire. [9]) C. hoc. [10]) C. om. vel.
[11]) C. om. similiter. [12]) C. religionis. [13]) C. domum.

me,[1]) memoriter teneatur. Hi etenim diligenter et patienter portandi, quia de talibus superna retributio indubitanter acquiritur.

(48) De procuratoribus infirmorum.

Procuratoribus vero infirmantium omni observantia atque pervigili cura precipimus, ut quecunque sustentationi diversarum infirmitatum sint[2]) necessaria, fideliter ac diligenter iuxta domus[3]) facultatem eis amministrent, verbi gratia carnem et volatilia et cetera, donec sanitati reddantur.

(49) Ut nullus alium ad iracundiam provocet.

Precavendum est nempe non modicum, ne aliquis aliquem commovere ad iram presumat, quia propinquitate[4]) et vinculo[5]) divine fraternitatis tam pauperes quam potentes summa clementia equaliter astrinxit.

(50) De coniugatis.

Fratres autem coniugatos hoc modo vobis habere permittimus, ut si fraternitatis vestre beneficium et participationem unanimiter petunt, uterque substantie sue portionem et quidquid amplius acquisierint unitati communis capituli post mortem concedant et interim honestam vitam exerceant et bonum agere fratribus studeant; sed veste candida et chlamide alba non incedant. Si vero maritus ante obierit, partem suam fratribus relinquat et coniux de altera vite sustentamentum habeat. Hoc enim iniustum consideramus, ut cum fratribus deo castitatem promittentibus fratres huiusmodi in una eademque domo maneant.

(51) Ut amplius non liceat habere sorores.

Sorores quidem amplius periculosum est coadunare, quia antiquus hostis femineo consortio complures expulit a recto tramite paradisi. Ideoque fratres karissimi[6]), ut integritatis flos inter vos semper appareat, hac consuetudine amodo uti non licet.

(52) Quod non sit bonum participare cum excommunicatis.

Hoc fratres valde cavendum atque timendum est, ne aliquis ex Christi militibus homini excommunicato nominatim ac publice aliquo modo se iungere aut res suas accipere presumat, ne anathema maranata similiter fiat. Si vero interdictus tantum fuerit, cum eo participationem habere remque suam caritative accipere non immerito licebit.

(53) Qualiter milites recipiantur.

Si quis miles ex massa perditionis vel alter secularis volens seculo renunciare vestramque vitam communem elegerit, non ei statim assentiatur, sed iuxta illud apostoli: „probate spiritus, si ex Deo sint"[7]), ei ingressus concedatur. Legatur itaque regula in eius presentia et si ipse preceptis exposite regule diligenter obtemperaverit, tunc si magistro et fratribus eum[8]) accipere placuerit, convocatis fratribus desi-

---

1) Math. 25, 36. 2) C. sunt. 3) C. domum. 4) C. propinquitatis
5) C. om. vinculo. 6) C. rarissimi. 7) I. Joh. 4, 1. 8) C. eius.

derium et petitionem suam cunctis animi puritate patefaciat. Deinde vero terminus probationis in consideratione et providentia magistri secundum honestatem vite petentis omnino pendeat.

(54) Si omnes fratres sunt vocandi ad consilium.

Non semper omnes fratres ad concilium convocare iubemus, sed quos idoneos et in consilio providos magister cognoverit. Cum autem de maioribus tractare voluerit, ut est dare communem terram, vel de ipso ordine disceptare, aut fratrem recipere, tunc omnem congregationem, si magistro placet, convocare est competens; auditoque communis capituli consilio, quod melius et utilius magister considerare voluerit,[1]) illud agatur.

(55) **Qualiter fratres oportet orare.**

Orare fratres prout animi vel corporis affectus, postulaverit stando aut sedendo, tamen cum[2]) summa reverentia simpliciter et non clamose, ut unus alterum non conturbet, communi consilio iubemus.

(56) **De fide servientium.**

Agnovimus nempe complures ex diversis provinciis, tam clientes quam armigeros, pro animarum salute animo ferventi[3]) ad terminum cupientes in domo vestra mancipari. Utile est autem, ut fidem eorum accipiatis, ne forte veteranus[4]) hostis in Dei servitio aliquid furtive vel indecenter eis intimet (ut a bono proposito repente exterminet).[5])

(57) **Qualiter pueri recipiantur.**

Quamvis regula sanctorum patrum pueros in congregatione permittat habere, nos de talibus non conlaudamus vos (h)onerare unquam. Qui vero filium suum vel propinquum in militari religione perhenniter dare voluerit, ad annos, quibus armata manu possit viriliter inimicos Christi de terra sancta delere, eum nutriat. Dehinc secundum regulam in medio fratrum pater vel parentes eum statuant et suam petitionem cunctis patefaciant. Melius est enim in pueritia non vovere quam postea factus vir[6]) inenormiter retrahere.

(58) **Qualiter senes honorare debent.**

Senes autem pia consideratione secundum virium imbecillitatem supportare ac diligenter honorare oportet; et nullatenus districte in his, que corpori[7]) sunt necessaria, teneantur, tamen salva auctoritate regule.

(59) De fratribus, qui per diversas provincias diriguntur.

Fratres vero, qui per diversas provincias diriguntur, regulam, in quantum vires expetunt, servare in cibo et potu et ceteris studeant et inreprehensibiliter vivant, ut et „ab his, qui foris sunt, bonum testimonium habeant“,[8]) religionis propositum nec verbo nec actu polluant, sed

---

[1]) C. consideravit. [2]) C. om. cum. [3]) C. servienti.
[4]) C. veternus. [5]) Zusatz von C., fehlt in M.
[6]) C. quam vir factus fuerit. [7]) C. corporis. [8]) I. Timoth. III, 7.

maxime omnibus, quibus se[1]) coniunxerint, sale[2]) sapientie et bonorum operum exemplis[3]) condimentum prebeant. Apud quem hospitari decreverint, fama optima sit decoratus, et si fieri potest, domus hospitis in illa nocte nunquam dehabeat lumen,[4]) ne tenebrosus hostis occasionem aliquam, quod absit, inferat. Ubi autem milites non excommunicatos congregare audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem, quam animarum illorum salutem dicimus. Illis autem fratribus in ultramarinis partibus spe subvectionis ita directis, hac conventione eos, qui militari ordini se iungere perhenniter voluerint, recipere collaudamus, ut in presentia episcopi illius provincie uterque conveniant et voluntatem petentis presul audiat. Audita itaque petitione mittat eum frater ad magistrum et ad fratres, qui sunt ad[5]) templum, quod est in Ierusalem et si vita eius est honesta talique consortio digna misericorditer recipiatur[6]), si magistro et fratribus bonum videtur. Si vero obierit, pro labore et fatigatione quasi uni ex fratribus totum beneficium et fraternitas pauperum commilitonum Christi ei[7]) impendatur.

(60) De decimis recipiendis.

Credimus namque affluentibus relictis divitiis vos spontanee paupertati esse subiectos, unde decimas vobis communi vita viventibus iuste habere hoc modo demonstramus. Si episcopus ecclesie, cui decima iure debetur, vobis caritative eam dare voluerit, assensu communis capituli de illis decimis, quas tunc ecclesia possidere videtur, vobis tribuere debet. Si autem quislibet laicus adhuc illam ex patrimonio suo damnabiliter amplectitur et se ipsum in hoc valde redarguens, vobis eandem reliquerit, ad nutum eius, qui preest, tantum sine consensu capituli id agere potest.

(61) De levibus et gravioribus culpis.

Si aliquis frater loquendo aut militando aut aliter aliquid leve deliquerit, ipse ultro delictum suum satisfaciendo magistro ostendat, et[8]) de levibus, si in consuetudine non habentur, levem penitentiam habeat. Si vero eo latente per aliquem alium culpa cognita fuerit, maiori et evidentiori subjaceat discipline et emendationi. Si autem grave erit delictum, retrahatur a familiaritate fratrum, nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, dispensationi[9]) magistri totus se[10]) incumbat, ut salvus in die iudicii permaneat.

(62) Qua culpa frater amplius non recipiatur.

Ante omnia providendum est, ne quis frater potens aut impotens,

---

1) C. se illis. 2) C. om. sale. 3) C. exemplum.
4) C. in illa nocte careat lumine.
5) C. in. 6) C. suscipiatur. 7) C. et, wohl nur Druckfehler.
8) C. om. et. 9) C. et iudicio. 10) C. totum.

fortis vel debilis, volens se exaltare ac paulatim superbire, ac suam culpam defendere, indisciplinatus remaneat; sed si emendare noluerit, ei[1]) districtior correptio accedat. Quod si piis ammonitionibus et fusis pro eo orationibus emendare noluerit, sed si[2]) in superbiam[3]) magis ac magis se erexerit, tunc secundum apostolum de pio eradicetur grege: „Auferte malum ex vobis“[4]). Necesse est, ut a societate fratrum fidelium ovis morbida[5]) removeatur. Ceterum magister, qui baculum et virgam manu tenere debet, baculum videlicet, quo aliorum virium imbecillitates sustentet, virgam vero,[6]) qua vitia delinquentium zelo rectitudinis feriat, consilio patriarche et spirituali consideratione id agere studeat, ne, ut ait beatus Maximus, aut solutior lenitas cohibentiam prebeat[7]) peccanti;[8]) aut immoderata severitas a lapsu non revocet delinquentem.

(63) Quo tempore fratres utantur laneis camisiis.

Inter cetera quidem pro nimio ardore orientalis regionis misericorditer consideramus, ut a pascali solemnitate usque ad omnium sanctorum sollemnitatem unicuique una camisia lanea[9]) tantum non ex debito sed sola gratia datur, illi dico, qui ea uti voluerit, alio autem tempore generaliter omnes camisias lineas habeant.

(64) In quibus pannis iaceat.

Singulos quidem non aliter per singula lecta dormire, nisi per maximas necessitates evenerit,[10]) communi concilio collaudamus. Lectualia vero[11]) vel lectisternia moderata dispensatione magistri unusquisque habeat. Credimus enim post saccum culcitram et coopertorium unicuique sufficere. Qui vero ex his uno carebit, carpitam[12]) habeat et in omni tempore tegimine lineo, id est veluso frui bene licebit. Vestiti autem camisiis et femoralibus semper dormiant. Dormientibus itaque fratribus iugiter usque mane nunquam desit lucerna.

(65) De vitanda murmuratione.

Emulationes, invidias, livorem, murmur, susurrationes, detrectationes divina ammonitione vitare et quasi quandam pestem fugere vobis predicemus.[13]) Studeat igitur unusquisque vigilanti animo, ne fratrem suum clam culpet aut reprehendat, sed illud apostoli curiose secum animad-

---

1) C. et. 2) C. om. si. 3) C. superbia. 4) I. Cor. 5, 13.

5) C. ovis moribunda. 6) C. quoque. 7) C. om. prebeat.

8) C. peccantis. 9) C. linea.

10) C. singulorum quidem non aliter per singula lecta dormientium nisi permaxima causa vel necessitas evenerit.

11) C. om. vero.

12) Carpita, panni villosi vel crassioris genus et vestis ex eo panno. Statut. capit. gener. Carmel. v. J. 1281: Habeat unusquisque frater unam carpitam etc. Duc.

13) C. precipimus.

vertat: ne sis criminator et susurro in populo.[1]) Cum autem frater[2]) fratrem liquide aliquid peccasse cognoverit[3]), pacifice et paterna[4]) pietate iuxta Domini[5]) preceptum inter se et illum solum corripiat, et si eum non audierit, alium fratrem adhibeat; sed si utrumque contempserit, in conventu publice obiurgetur coram omnibus. Magne enim cecitatis sunt, qui alios detrahunt, et nimie sunt infelicitatis, qui se a livore minime custodiunt, unde in antiquam versuti hostis nequitiam demerguntur.

(66) Ne attendant vultum mulieris.

Periculosum esse credimus omni religioni vultum mulieris[6]) nimis attendere et ideo nec viduam nec virginem nec matrem nec sororem nec amitam nec ullam aliam feminam aliquis ex fratribus[7]) osculari presumat. Fugiat ergo feminea oscula Christi militia, que[8]) solent homines sepius periclitari, ut pura conscientia et secura vita in conspectu Domini perhenniter valeat conversari.

(67) Ut nullus compater amplius fiat.[9])

Omnibus quidem tam militibus quam clientibus generaliter precipimus, ut nullus amodo infantes levare a fonte presumat et non sit ei pudor in tali sacramento compatres et commatres refutare, quia talis pudor magis adducit gloriam quam peccatum et proculdubio non parat femineum osculum, immo expellit opprobrium.

(68) De preceptis.

Omnia superiora precepta et quecunque in hac scripta sunt regula, in voluntate et proposito erunt magistri. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.[10])

Gratia Spiritus sancti et consilio fratrum capituli ville Mausonii[11])

---

[1]) Levit. 19, 16. Non eris criminator nec susurro in populo.

[2]) C. om. frater. [3]) C. agnoverit. [4]) C. fraterna. [5]) C. domum.

[6]) C. mulierum. [7]) C. aliquis frater. [8]) C. per que.

[9]) Die beiden folgenden Kapitel 67 u. 68 finden sich nicht mehr in der latein. Regel von St. Victor, dagegen in den französischen Exemplaren von Rom, Dijon und Paris. Curçon l. c. p. 70, Maillard, l. c. p 243. Unsere HS. dürfte den Beweis liefern, daß auch die später getroffenen Bestimmungen u. Verordnungen der Templerregel zuerst lateinisch abgefaßt und dann erst ins französische übertragen wurden, nicht aber, wie Curçon behauptet, sofort in altfranzösischer Sprache niedergeschrieben wurden.

[10]) Dieser feierliche Schluß fehlt den andern noch erhaltenen Exemplaren.

[11]) Nach dem Schluß dieser Kapitelsbeschlüsse wäre Mausonium in Italien zu suchen, falls das in his Italie partibus nicht allgemein für Abendland überhaupt zu nehmen ist. In welchem neuen Ortsnamen des modernen Italien Mausonium aber zu suchen ist, dürfte schwer zu bestimmen sein: ist es in Mosogno, cont. Ticino, Maussone, cont. Asti oder in irgend einer anderen ähnlichen Ortsbezeichnung verborgen?

statutum est, ut fratres nostri ad honorem Dei salutemque animarum suarum hec sanctitatis precepta teneant. Primo omnium, quoniam sine fide impossibile est placere Deo, et quod corde credimus, ore et opere confiteri debemus, testante scriptura, que ait: „corde creditur ad iustitiam, ore autem confessio fit ad salutem";[1]) vel alibi: „fides sine operibus mortua est."[2])

Precipimus ut omnes fratres tam futuri quam presentes, simbolum et dominicam orationem nescientes, latinis verbis aut romanis, prout melius poterint, discant.

Et quia ementes et vendentes spiritualia de templo Dominus eiecerit, ne nos de templo sancto suo eiciat, omnino precipimus, ne quis fratrum sacerdotem pretio conductum retineat.

In die absolutionis in domibus, in quibus ecclesiam habemus, quinque pauperibus pedes lavent et osculentur; unicuique cibus et nummus detur, si pauperes in vicinitate domus inveniri possunt.

Preterea si quis frater ira compulsus per Dominum iurat aut per sanctam crucem aut per sanctum sepulchrum, aut per aliquod aliud sacramentum corporis Christi aut per sanctam Mariam, si ante prandium hoc iuraverit, illa die in pane et aqua sit; nisi dominica dies sit, aut nativitatis aut dies omnium sanctorum, aut festum sancte Marie.

Si vero post coenam, sequentem diem in pane et aqua faciet.

Genetricis Dei et duodecim apostolorum ieiunia fiant.

De unoquoque apostolorum ieiunium unum. Similiter in die s. Marci evangeliste et in rogationibus ieiunent. Ista et cetera ieiunia, que sancta ecclesia universaliter tenet, in quadragesimali cibo supradicti fratres faciant. Et die[3]) Veneris, que est post octavam pentecosten, in pane et aqua pro salute benefactorum nostrorum tam vivorum quam mortuorum ieiunent.

In domibus, in quibus ecclesie sacerdotes fuerint, si fieri potest, illa die missa celebretur pro salute vivorum atque defunctorum. Sin autem quanto cius poterit, et unusquisque fratrum sciens pater noster[4]), eam centies dicat, ubicunque fuerit.

Hoc etiam precipimus, si alicui fratrum a magistro suo, vel precepto magistri a sacerdote aliquo pro peccatis suis aliqui dies in pane et aqua iniuncti fuerint, sic eos faciat. Cum elemosina alicuius defuncti alicui domui nostre presentata fuerit, si ecclesia et capellanus ibi fuerit, missa pro eius anima et pro omnibus fidelibus defunctis celebretur. Si vero ecclesia et sacerdos ibi non fuerit, unusquisque fratrum inibi manentium centies pater noster dicat. Linteamen nec vellusum, ut intus iaceat, nullus fratrum habeat. Nullus nec dormiat

---

1) Rom. 10, 10. 2) Jacob. II. 20 u. 26.

3) MS. dies. 4) Sc. latinis verbis.

frater sine calciis et nisi cinctus excepta causa infirmitatis et dispositione magistri. In civitatibus, castellis et villis, in quibus domum et fratrem manentem habemus, nullus frater manducare praesumat nisi in domo nostra, aut forte praecepto archiepiscopi et episcopi. Sed si frater in silva vadit, vel in pratis aut in vineis, aut in laboribus domus, ubi vult manducet.

Insuper ex toto interdicimus, ne ullus frater a matre sive a sorore aut ab aliqua muliere se patiatur osculari, pediculari, discalceari, nec aquam sive manutergium manibus suis dari. Caput suum a supradictis personis minime patiatur lavari. Cum muliere in scutella una non manducet, nec in cypho una bibat. Nullus fratrum gladium, balistam, lanceam alicui prestet, nec vendat, nec donet. Blavem[1]) quoque unum nec res domus alicui prestet, nec donet absque licentia maioris magistri, excepto sextario uno annone[2]) vel cuiuslibet segetis.[3]) Animalia quoque ne dent omnino interdicimus excepto agno uno aut porcello aut ariete.

Blavem et vinum, nisi corruptum fuerit, ex toto vendant, nec nisi quantum eis sufficere possit, de messe ad messem retineant.

Nullus fratrum vinum aut blavem emat, ut carius vendat, sed si forte vinum ei defuerit ad implendos stonellos, illud emat. Fratres cum elemosinas domus vel res vendiderint, scilicet equitaturas, loricas, galeas, vestes aut pallia nobis data vel dimissa, ne ea credant precipimus, nisi vadimonium auri vel argenti optimum vel alterius rei habeant, aut talis amicus nostre domus sit, quod nullum damnum habeamus.

Preterea precipimus, ne fratres alicui homini sive mulieri volenti ire Romam, vel apud sanctum Jacobum, sive sanctum Nicolaum aut sanctum Egidium, equitaturas domus prestent, sed alicui bono amico nostro iter octo dierum prestare fratribus concedimus hac conditione, ne inde bellica arma gerat. Boves et currus suos nec alias bestias nullus fratrum prestet ad castellum muniendum vel instrumentum defensionis ducendum.

In dominicis diebus et in sancte Marie festivitatibus et in solennitatibus sanctorum, quas sancta ecclesia universaliter tenet, nullus fratrum de supradictis bestiis laborare praesumat, nisi causa tempestatis aut latronis aut ecclesie construende, et si eas causa Dei prestare voluerit pauperibus, prestet. Nullus fratrum ad redemptionem alicuius

---

1) Blava = bladum, frz. blé, quodvis triticum, interdum pro farre omnis generis, quando est in herba ante messem. Blados et vineas devastare. Ducange s. v. bladum.

2) Annona = triticum, frumentum, bladum.

3) Seges = mensura agraria vel granum quod molendum defertur. Hier wohl allgemein = Kornfrucht.

capti portet, nec ei auxilium faciat nisi cibi. Neminem in pace sive in guerra conducat nec alicui fedeiiussor sit.

Aurum vel argentum aut (rem) aliquam portandam atque custodiendam ab aliquo minime accipiat, nisi cum testimonio et hac conditione, quod si frater ab aliquo requisitus fuerit, non mentietur, et si eam aliquomodo amittit, nullomodo reddet nec restaurabit.

Hominibus sive mulieribus fratres in foris sive in feriis vestes nec robbas nullumodo emant. Nullus frater absque licentia magistri mulierem retineat nisi hac conditione, ut, cum fratribus placuerit, possint eam dimittere; veros videlicet filios militum aut civium aut parentum sive amicorum vestrorum[1]) omnino vobis interdicimus, nisi tales, quos loco pastorum aut armigerorum aut servientium habeatis.

De reditibus, quos in Jerusalem mittere proposuimus, scilicet de confratribus et de dimissionibus et de censibus et de omnibus reditibus nummorum, frater scienter plus quam vivendi gratia solet, consumere non audeat, et si pro aliqua magna necessitate domus de supradictis reditibus acceperit, precipimus, ut quidquid acceperit, numeret et de labore vel de nutrimento domus sue restauret. Nullus frater fratri suo aliquid vendat, sed si frater indiget alicuius rei, quam alius frater venalem habet, egenti fratri prestet pretiumque computet et magistro suo dicat.

Nullus frater archam alicuius in domo nostra, in qua fratres demorentur, custodiendam recipiat. Nullus frater sponsali dono vel receptioni alicuis mulieris intersit.

Nullus fratrum predam vel robbam scienter emat nec custodiat, nec alicui sue potestatis homini sive mulieri emere vel custodire permittat. Nullus fratrum de baiulatione sua exeat aut aliquem mittat, nisi pro necessitate domus, quando in nocte in supradicta baiulatione iaceat. Sed si archiepiscopus vel episcopus vel archidiaconus aliquem mittere voluerit, quantum potestas supradictarum personarum est, frater si vult, et absque perturbatione rerum suarum ire potest, eat; si tamen viderit, rem, pro qua rogatus fuerit, honestam esse faciendam.

Dominica die ante festum s. Martini omnes frates quadragesimam accipiant. Nullus frater causa comedendi vel potandi tabernam ingrediatur, nisi forte hospitium suum fuerit. Nullus frater a messoribus pro loco messis sue nummos aut aliquam peccuniam accipiat, nec ab his, qui in horreis blaves parare debent. Nullus fratrum in die lune carnes manducet, nisi nativitatis ipsa dies fuerit vel nisi causa infirmitatis. Hanc institutionem omnes fratres indesinenter teneant, ita ut

---

1) Sc. habere ad serviendum.

nihil inde pretermittant, nisi licentia maioris magistri, qui in his Italie partibus moratur.

In pascha servatur cum tribus sequentibus diebus. In die s. Marci ieiunant sed laborant; festum Philippi et Jacobi servant cum ieiunio.[1]) Inventionem s. crucis servant sine ieiunio.[2]) In rogationibus ieiunant tres dies; ut servent diem ascensionis. In pentecosten servant tres dies; festum s. Barnabe servant sine ieiunio. Nativitatem s. Johannis Bapt. servant cum ieiunio; festum s. Petri et Pauli servant cum ieiunio; festum Marie Magdalene servant sine ieiunio; diem s. Jacobi servant cum ieiunio; festum s. Petri ad vincula servant sine ieiunio;[3]) festum s. Laurentii servant cum ieiunio; assumptionem s. Marie servant cum ieiunio; festum s. Bartholomei servant cum ieiunio. Decoll. s. Johannis servant sine ieiunio.[4]) Nativitatem s. Marie servant sine ieiunio. Exaltationem s. crucis servant sine ieiunio; festum s. Mathei servant cum ieiunio; festum s. Michaelis servant cum ieiunio; festum Luce evangeliste[5]) servant cum ieiunio; festum Simonis et Jude servant cum ieiunio; festum omnium sanctorum servant cum ieiunio; festum s. Martini servant fratribus laborantibus; festum s. Andree servant cum ieiunio; festum s. Nicolai servant sine ieiunio. Festum s. Thome servant cum ieiunio. Nativitatem Domini servant cum tribus sequentibus diebus; diem circumcisionis servant sine ieiunio. Epiphaniam Domini servant cum ieiunio. Purificationem s. Marie servant sine ieiunio; festum s. Mathie servant cum ieiunio; festum s. Petri de cathedra non servant.[6]) Annuntiationem Domini servant cum ieiunio. Si autem hec festa die lune evenerunt, praecedente die sabbati ieiunia fiant.

---

[1]) Das cum u. sine ieiunio bezieht sich auf den betreffenden Vigiltag.
[2]) S. ieiun. später geschrieben.
[3]) Durchstrichen. [4]) Durchstrichen. [5]) Durchstrichen. [6]) Durchstrichen.

Rezensionen und Referate.

Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts von Traug. Geering. Basel, Schneider 1886. gr. 8°. XXVI, 678 S. ℳ 15.

Unter den deutschen Städten ragt Basel durch die stattliche Anzahl von Bearbeitungen hervor, die seine Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gefunden hat. Arnold verwertete Basels Quellen für seine Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861), Heusler schrieb seine Verfassungsgeschichte Basels (1860), Schönberg über dessen Finanzwesen (1879). Nunmehr liegt uns eine Bearbeitung seiner Gewerbe- und Handelsgeschichte vor, deren Bedeutung jedoch über die Lokal- und Partikulargeschichte weit hinausreicht. Manches freilich, wie das reiche familiengeschichtliche Material z. B. Seite 314—20 über die Papiererfamilien der Galizianen, Hüsler, Turnyser, S. 554 ff. (mit Stammbaum) über die hervorragendsten Auswandererstämme der Debary, Sarasin, Thierry, dürfte nur engere Kreise interessieren. Andererseits sind in Basel manche von den übrigen deutschen Städten abweichende Verhältnisse berührt, so die wirtschaftliche Bedeutung des 1431—49 abgehaltenen Konzils (S. 266—295), der große Zufluß von nationalfremden Elementen, Locarner (1555 ff.) und Hugenotten (1562 ff.) infolge der religiösen Kämpfe des 16. Jahrh.s (S. 440—540), der Refugianten zur Zeit des 30jährigen Krieges (S. 541—591). Sodann kommt noch die Neutralität in den Reichskriegen in Betracht, denen Basels Industrie, ähnlich Hamburgs Handel, seine Größe in erster Linie verdankt (S. 636.) Alle diese Sonderverhältnisse Basels treten jedoch gegen das mit der ganzen deutschen Gewerbegeschichte Gemeinsame zurück, und es lassen sich jetzt schon die Umrisse deutlich erkennen, in welchen die als Seitenstück zu Lamprechts Wirtschaftsgeschichte des platten Landes beabsichtigte deutsche Gewerbegeschichte Geerings — der wir mit dem größten Interesse entgegensehen — zur Darstellung kommen wird (vgl. Vorwort zu Lamprechts Wirtschaftsleben 1886 S. VII).

Dieser Umstand, sowie der weitere, daß wir es mit einem hervorragenden Schüler Schmollers zu thun haben, sind geeignet, dem an und für sich wichtigen Gegenstande nur um so größere Aufmerksamkeit entgegenzubringen. „Maß für die Beurteilung der mannigfach sich kreuzenden Erscheinungen im städtischen Wirtschaftsleben, Orientierung im Ganzen der deutschen Wirtschaftsentwicklung, Klärung der vielfach noch unerörterten Grundlagen“ hat Geering, wie er im Vorwort (S. XVI) erwähnt, bei Schmoller in Berlin, dem auch das Werk (S. III) gewidmet ist, gesucht und gefunden.

Das sehr umfangreiche (XXVI Seiten) Vorwort berichtet uns überhaupt über Entstehung und Ergebnisse des Werkes. Mit dem Satze, daß bisher manche Dinge des Zunftwesens, ja die Zünfte selbst viel zu entwicklungslos für das 14. wie für 18. Jahrhundert gleich geschildert worden seien (S. XIV), können wir uns nur einverstanden erklären. Manche Partien waren ganz vernachläßigt, so die Zollpolitik der deutschen Zunftstädte, der Widerstreit des Handels und der Handwerksinteressen des Zunftregiments u. dgl.

Geering nennt (Vorw. S. XIV) folgende Punkte für die Wirtschaftsgeschichte Basels gewonnen: „Nach einer nicht näher bekannten ersten Blüteperiode (Messen der Champagne) weicht der Handel Schritt vor Schritt den handwerklichen Interessen des Zunftregiments von 1382. Sein Aufschwung am Ende des 15. Jahrhunderts fordert das Zunftwesen zu den prinzipiellen Kämpfen der Reformationszeit heraus, worin der Handel unterliegt. Einzelne hervorragende Basler Kaufleute, hauptsächlich aber die Refugianten der Gegenreformation führen eine neue Blüte herbei und fundieren dieselbe durch lebensfähige Exportindustrien.“ Das Hauptgewerbe der Locarner war Sammetweberei, der Hugenotten die Passementerie (S. 481). Die Darstellung schließt mit dem endgültigen Siege der modernen großindustriellen Betriebsweise, den G. zwischen 1670—94 ansetzt (Vorw. S. XV); insbesondere sei der Ratschlag der 8 vom 3. August 1670, — das bedeutendste Aktenstück der gesamten Basler Wirtschaftsgeschichte, — zum Grundstein der heutigen Großindustrie Basels geworden (S. 612).

1. Die ersten Abschnitte (I—V) umfassen Entstehung der Zunftverfassung im 13. Jahrh. und ihre Blütezeit, etwa von 1356 bis 1526, und die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter, wobei besonders Kaufhauswesen und Verkehrsstraßen lehrreich und anschaulich hervorgehoben sind. Vielleicht hätte in diesem Kap. III: Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter die juristische Seite, insbesondere der seiner Zeit (1863, 1874, 1883) von Endemann so genau geschilderte Einfluß des kanonischen Rechtes auf den Verkehr etwas stärker hervortreten können. Ueberhaupt mangeln bezeichnender Weise in dem sonst so ausführlichen und wahrhaft mustergültigen vierfachen Zunft-, Personen-, Orts- und Sach-Register die Worte: deutsches Recht, römisches, kanonisches Recht, Wuchergesetze u. dgl. —. Kap. VI, VIII

XI sind dem Kampfe der Zünftigen mit der seit der Renaissance aufkommenden kapitalistischen Betriebsweise gewidmet. Den zeitweiligen Sieg des Handwerksregimentes im 16. Jahrh. gegen den Monopolismus im Handel (S. 359) bespricht Kap. VII.

Vor allem sei mit Befriedigung darauf hingewiesen, daß die von Rodbertus (Kreditnot 1869. I, 90 ff. II, 286 ff.) und Adolf Wagner (Grundlegung 1876 § 28) angebahnte, insbesondere für die Gewerbegeschichte wichtige Unterscheidung von Kapital im Sinne von „technisches Produktionsmittel" und Kapital im rechtlichen Sinne von „Rentenfond" fest gehalten wird. Das Zunftwesen der Blütezeit kennt Kapital im letzteren Sinne nur wenig. Geering zeigt uns, daß sich in der guten Zeit in jenem Rechtsinstitute das allgemeine Wort „Das deutsche Recht ein Schutz der Arbeit" im einzelnen bewahrheitete. Der Erwerb nur aus Besitz, nur aus Konjunktur, die Produktivität des Kapitals (im juristischen Sinne) wurde durch verschiedene Maßregeln, die wir aus Geering kennen lernen, in den Hintergrund gedrängt. Die Tendenz ging dahin, das Arbeitsmittel und Arbeitsobjekt so mit der arbeitenden Einzel- oder Gesamtpersönlichkeit in rechtliche Beziehung zu bringen, daß die Empfindung bestand, man verdanke der Arbeit und nur dieser den Erwerb. Vgl. auch Bruder, zur ökon. Charakt. des röm. Rechtes in Zeitsch. f. ges. Staatswiss. hsg. v. Schäffle XXXIII (1877) S. 688.

„Jeder darf" — erläutert Geering S. 157 — „nur so viel kaufen, als er selbst zu verarbeiten gedenkt. Wiederverkauf ist strengstens untersagt. Kann einer nicht alles verarbeiten, so darf er den Rest an einen anderen abgeben, aber ohne Mehrschatz, zu dem Preise, den er selbst bezahlt hat. Hier gelangt das große wirtschaftliche Prinzip des Mittelalters zu seiner Verwirklichung, daß das konsumierende Publikum möglichst direkt und billig zu seinem Bedarfe komme. Aller Import darf nur einmal en gros umgesetzt werden, die kaufmännische Zwischenhand, die sich überall einzuschieben sucht, soll wo irgend möglich eliminiert bleiben. Das Publikum soll seinen Kauf aus erster Hand haben." Den Gewinn aus Geschäften mit Waaren, die an Ort und Stelle bereits einmal die Hand geändert haben, hielt man für ungerechtfertigt und darum unberechtigt. Solche Geschäfte gehörten zu den sog. „bösen kaufen", welche die „Unterkäufer" rügen mußten (S. 166, vgl. auch S. 306).

Wie der Handel so waren auch handelsähnliche Geschäfte durch die ganzen Zustände und Einrichtungen beschränkt und so die Arbeitskräfte der greifbaren Produktion und Güterschaffung erhalten. Ich erinnere an das geringe Vorkommen von gewerbsmäßigem Vermieten und Bewirten. „Das Vermieten von Häusern und Häuserteilen im heutigen Sinne kam bis zum Ende des 14. Jahrhs. überhaupt kaum vor. Man vermietete .... vorübergehend an Hoftagen, Messen und sonstigen Anlässen, bei denen ein zeitweiliger Aufenthalt Fremder eintrat." S. 269—70. Erst der Kapitalismus

nötigte „zu unausgesetzter Fruktifizierung leerstehender Wohnungen.“ (S. 272). Wirtshäuser in unserem Sinne gab es wenig. Ueber die Gründe hievon vgl. Bruder i. Oesterr. Monatschrift VIII (1886) S. 387 ff. Als Herberge diente das Zunfthaus, als Wirt der Zunftknecht (S. 86, S. 110). Zu Hochzeiten, Taufen, Leichenschmäusen benützen die Genossen die Stube der Zunft und deren Silbergeschirr (S. 91).

Die Gesellen- und Lehrlingszahl, heißt es weiter, soll keine zu große sein. Eine Werkstätte. Größere Kapitalanlagen (Kapital hier im technischen Sinne gleich Produktionsmittel) waren entweder zünftisch oder städtisch, z. B. Wollküchen, Kamm-, Mang- und Färbehäuser, Walken, Stampfen S. 363, S. 596 u. dgl. mehr. Freilich konnte der hier angedeutete, von Geering mit Recht antikapitalistisch genannte Zug, diese ganze Organisation der Arbeit, günstig sich nur entwickeln unter der beständigen Voraussetzung regen genossenschaftlichen Geistes, großer Selbstkontrolle, Biederkeit und „Treue“. Die „blutigste Beleidigung, die man einem Zünftigen anthun konnte, war, ihn „liegen zu heißen“, d. h. zu behaupten, daß er lüge“ (S. 61). Auch große Ansprüche an private Ehrlichkeit erschienen als durchaus erträglich und selbstverständlich. Die Unterkäufer z. B. erachteten sich durch ihren Eid in einer Weise gebunden, wie man es heutzutage niemand mehr zutrauen würde (S. 168). Freilich mußte bei Schilderung der Blütezeit der Zünfte, auch auf ihre religiöse Seite, die viel zur Festigung des Gemeinsinnes auch in materiellen Interessen beitrug, hingewiesen werden, und Geering unterläßt es nicht dies anerkennend zu thun (S. 16, S. 95—101). So heißt es z. B. S. 96: Ursprünglich war, wie die Bruderschaft mit der Zunft, so auch der Kaufpreis beider identisch; „wer seelzünftig werden wollte, kaufte die volle Zunft gleich dem Gewerbetreibenden.“ Seite 99 bespricht die strenge Sonntagsheiligung, die Zunftpatrone, S. 100 u. 101, die „Folge“ d. i. das Tragen der Totenbahre vom Sterbehaus zur Kirche und zum Grabe. Es galt als eine Schande, nicht von Seinesgleichen zu Grabe getragen zu werden. Aus den S. 105 aufgeführten Zunftmeister- (Vorstands-) Gehalten ersieht man die Respektierung der katholischen Fastenzeit.

So lange die Blütezeit andauerte, gelang es denn auch merkwürdig rasch, wirtschaftliche Unregelmäßigkeiten, die sich durch außerordentliche Ereignisse einschlichen, wie sie z. B. bei dem großen Treiben des Konzils (1431—1449) mit untergelaufen waren, im Sinne des bisherigen Systems zu regeln und den wirtschaftlichen Organismus in seiner bisherigen Funktionsweise zu erhalten (vgl. S. 294).

Wohl nur unbedeutende und untergeordnete Punkte dürften an Geerings Darstellung der Blütezeit der Zünfte auszusetzen sein. So z. B. scheint S. 220—221 die Ungerechtigkeit der mittelalterlichen Besteuerung zu allgemein gehalten, oder doch die versöhnende Seite der Sache unberücksichtigt. Ferner steht es mit dem damaligen starken und gesunden Familien-

leben, ein Begriff, der damals nicht nur Eltern und Kinder, sondern die ganze Sippe umfaßte, einigermassen im Widerspruch (vgl. S. 311), daß in der Blütezeit der Gewerbe die Frauenarbeit schon so bedeutend gewesen sein soll, wie man nach S. 58 meinen möchte. Geering zeigt ja selbst am besten (S. 503 — 505, S. 615), daß erst die fabrikliche Betriebsform Frauen- und Kinderarbeit in so ausgedehntem Maße zeitigte, wie wir es heutzutage gewohnt sind. Wo im großen und ganzen nur Arbeit Anspruch auf Anteil am Nationalprodukt gab, war sie auch so gut gestellt, daß die Frau ihrem eigentlichen Beruf, der Familie, erhalten blieb. — Seite 61 wird mit einem gewissen Stolze gesagt: Erst seit der Reformation war die „Solidarität des deutschen Gesellenwesens von Ort zu Ort soweit gediehen, daß eine Kontrolle über das Vorleben des Zunftpetenten möglich war." Darauf ist zu erwidern: Das Auftreten der Gesellenverbände ist eher bedauerlich, als erfreulich. Es fällt schon nicht mehr in die Blütezeit der Zunft, wo im Durchschnitt jeder Aussicht auf Meisterschaft hatte, daher zu einer korporativen Abschließung der Durchgangsstufe des Gesellen kein so dringendes Bedürfnis vorlag, wie später, wo infolge des auch in die Zunft eindringenden Kapitalismus die erbgesessenen wohlhabenden Meister ihre Stellung kapitalähnlich ausbeuteten (Privilegiumswirtschaft) und die Zunft nach unten zuschlossen. Den unvermöglichen Aspiranten blieb dann nichts übrig, als sich im Wege der Korporation eine möglichst hohe Lebenshaltung den Meistern gegenüber zu erkämpfen und zu behaupten. Die Gesellenverbände bildeten sich also im großen und ganzen erst dann, als die Gesellen aus der Zunft ausschieden und ihre Aussichten auf Selbständigkeit im Durchschnitt bedeutend zusammenschrumpften.

Mehrmals lobt Geering die guten Seiten des Zunftwesens, „welches eine möglichst große Zahl mittelmäßiger Existenzen gewährleisten und die klaffenden sozialen Unterschiede des Kapitalismus verhüten soll. Dieses Streben nach Gleichheit und Brüderlichkeit ist dem Mittelalter ganz besonders eigen." S. 49. Ungenau ist nur, und dieser Fehler rächt sich später, daß Geering an dieser Stelle Zunftwesen und Kleinbetriebsprinzip identifiziert. Nicht in technischen Umständen, — in der rechtlichen Struktur liegt der Kern des Zunftwesens. Das genossenschaftliche Prinzip war sehr wohl anwendbar auch für Großbetrieb, und wurde dafür auch verwertet, wovon unten noch die Rede sein soll.

2. Kap. VI — XI behandeln die Kehrseite: die Zünfte zur Zeit ihres Verfalles, die Ablösung und Verdrängung der genossenschaftlichen durch die „verlegerische" und fabrikliche Betriebsform, eine Darstellung, die größere Schwierigkeiten bietet, als die Darstellung der Blütezeit der Zünfte, über die im Grunde keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Ist schon die Wirtschaftsgeschichte überhaupt schwieriger, als die an große Haupt- und Staatsaktionen anreihende Staatengeschichte, so sind ganz besonders Perioden und Erscheinungen nicht leicht deutlich wieder zu

geben, wo es sich um so allmähliche, oft unmerkliche Uebergänge handelt, wie hier beim Wechsel und beim Uebergang der mittelalterlichen in die moderne kapitalistische Produktionsform.

Allerdings ist dieser Wechsel nicht auf die Gewerbegeschichte beschränkt. Er bereitete sich am platten Lande ebensogut vor. Der Grundherr, der, eingehend auf die Ideen der Juristen, seine Herrschaft als dominium, seine der selbständigen Rechtsbildung verlustig gewordenen Bauern als coloni, das bäuerlich-gutsherrliche Verhältnis als locatio conductio betrachtete und die markgenossenschaftlichen Reste wenig achtete, stand ebensogut schon auf kapitalistischem Boden, wie „Verleger", die Gesellen im „Lohnwerk" hielten, wie Kaufleute, die rücksichtlich ihrer Leistung unverhältnismäßige Preise bildeten und wie — die späteren Zünfte, wie sie sich nach und nach schlossen und ihre Arbeitsberechtigung als Rentenfonds, also als zu fruktifizierendes Kapital, ansahen.

In dem vorliegenden Falle einer Gewerbegeschichte kommen insbesondere letztere Erscheinungen, die Handels- und Verlegerverhältnisse und die Verknöcherung der Zünfte in Betracht. Im Handel des 16. Jahrhs. machen sich in der genannten Richtung hin außer den großen Gesellschaften zwei weitere Umstände bemerkbar: ein rapides Preissteigern (S. 370, 391) und großer Andrang zum Handel überhaupt, eine Ueberfüllung der distributiven Berufsarten (Janssen, Gesch. II [9.—12. Aufl.] S. 426, vgl. auch Geering für die spätere Zeit S. 568). „Fuckerei" — Handelsgesellschaften und Preissteigern — war der Terminus für den Kapitalismus des 16. Jahrhs. (Geering S. 391). Daß Geering an dieser Stelle das Kapital den „unentbehrlichen" Bundesgenossen des Handels nennt, ist nicht ganz genau. So gut er eine gewerbliche Betriebsform ohne Kapital (im Sinne Rentenfonds) schildert, so muß es lange Zeit einen, wenn man so sagen darf, kapitallosen Handelsbetrieb gegeben haben, so lange nämlich als im Sinne der strengen Wucherlehre, welche ja die Reformatoren von neuem eifrig vertraten, der Kaufmann nur sollte berechnen dürfen „Mühe Arbeit und Gefahr" (über Preisbildung nach kanonistischer Lehre s. Endemann, Studien II, 1883, S. 43 ff.). Daß dies im Kaufmannstande bei der Schwierigkeit der Kontrolle nie rein durchgeführt worden sein wird, ist sicher zuzugeben. Von jeher gehörten ja in den Städten seine Gilden zu den vornehmsten: er wird also jedenfalls den Begriff — standesgemäße Arbeitsentlohnung — in möglichst weiter Ausdehnung verstanden haben (über Handel nach kanonistischer Lehre s. Endemann, Studien II, 1883, S. 14 ff.). Nie aber scheint er soweit gegangen zu sein, wie im 16. Jahrhundert, wo, wie es sogar den berufensten Zeitgenossen, den Reichstagen und den Landesvertretungen, schien, die Preissteigerung vorwiegend in Gewinnsucht wurzelte, und der erzielte, mit dem Erwerb anderer Arbeitsklassen unverhältnismäßige Gewinn (S. 358) unmöglich mehr als Arbeitsentlohnung, sondern zum größern Teile schon als rein nur aus Besitz fließendes, somit als kapitalistisches Einkommen angesehen werden mußte.

Am auffallendsten war das Hinauftreiben der Preise bei den beliebten Gewürzen und Spezereien. Die Reformatoren, Hutten, überhaupt der Adel weisen beständig darauf hin (Geering S. 370). An diesen Operationen beteiligten sich nicht blos die Handelskreise. S. 346 schildert Geering, wie sich den Importspekulationen zuwandte „wer nur irgend Kapital zu riskieren hatte, Tuchhändler, Wechsler“. Als Betriebsweise brach sich, wie im Buchhandel, die Form der Gesellschaft und der dadurch ermöglichten Monopolisierung Bahn. Man kaufte von einzelnen unentbehrlichen Rohstoffen (Wolle, Pelze), Lebensmitteln (Häring, Honig) oder Handwerksprodukte (Hüte, Käplin) das heranziehende Angebot vor den Thoren oder das Angebot auf fremden Märkten vollständig auf; dadurch hatte man es dann in der Hand, den Marktpreis zu erhöhen (S. 346). Die Möglichkeit so leichten Erwerbs, sobald man nur vorhandene Geldvorräte fruktifizieren konnte, erklärt den großen Andrang zu den Handelsgeschäften im 16. Jahrhundert (Janssen, Gesch. II, 126, 9.—12. Aufl.) und später. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhs. war die „Uebersetzung der distributiven Berufsarten ähnlich der heutigen“ (Geering S. 568).

Die aufkommende Ausnutzung großer Geldmittel beschränkte sich nicht auf die Preissteigerung der Handelsgesellschaften. Auch die gewerbliche Betriebsform änderte sich unter ihrem Einfluß. Es entstanden Unternehmen mit „im Lohnwerk“ stehenden Arbeitskräften. Ja die talentvolleren Köpfe wurden durch die leider immer mehr zu Tage tretende Unfähigkeit der Zünfte, technische Vervollkommnungen genossenschaftlich zu verwerten, sich zu Exportproduktion zu erheben und mit Mode und Geschmack gleichen Schritt zu halten (S. 397, 619) — geradezu herausgefordert, die Betriebsweise der sog. freien (unzünftigen) Künste mit Lohnarbeitern (S. 333, 335, 392) für ihre Pläne als Muster zu nehmen und eine kapitalistische Betriebsform gerade für die zukunftsreichsten Industrien anzubahnen (vgl. insb. Kap. IX). Für Nürnberg ist eines der frühesten Beispiele das Unternehmen Stromers, der 1391 die erste deutsche Papiermühle gründete (S. 286, 333). In Basel gab es 1440 eine Halbisensche Papiermühle (S. 288).

Besonders waren es die wälschen Einwanderer, die sich auf Betriebe mit Taglöhnern verstanden und verlegten, und anderseits auch diejenigen, die am meisten bereit waren, im Lohnwerk zu arbeiten. So z. B. heißt es 1599 von den Refugianten, welche sich der Seidenindustrie widmeten, „sie haben nur wenige Gesellen und Lehrjungen, dagegen helfen ihnen bei ihrer leichten Arbeit Weib und Kind. Sie arbeiten z. T. als Passementer und Sammetweber, meist als Seidenmüller, Seidenstreicher oder Hechelmänner im Lohnwerk für die bürgerlichen Meister. Hier liegt der Ursprung der heutigen Fabrikbevölkerung des vierten Standes“ (S. 504 oben). „Die Gesellen erhalten ihren Lohn, bei Passavant ist es Stücklohn, und müssen ihr „Brot“, d. h. kalte Speise, Käse, Wurst ꝛc. selbst kaufen, der Meister

liefert ihnen nur Suppe oder Brühe" (ibid.). „Den ersten Ansatz zu einer arbeitenden Bevölkerung außerhalb des sozialistischen Zunfthandwerkes haben wir in den großenteils welschen Gesellen der freien Künste kennen gelernt. Papierer- und Druckerknechte waren bislang wohlgelohnt. Anders wurde das seit dem nimmerendenden Andrang der ärmeren Refugianten. Als Vertriebene waren sie, wenn nur des Lebens sicher, froh selbst über die bescheidenste Existenz. Als bloß Geduldete bildeten sie eine unberechtigte, oder doch minder berechtigte Klasse, sei es als Gesellen oder als Lohnwerker für welsche und altbürgerliche Verleger. Die Arbeitskraft begann billiger zu werden und in der Achtung zu sinken (!) . . . Mehr und mehr aber zog sich diese städtische Industriebevölkerung vor der Eifersucht der altansässigen Produzenten auf die Landschaft zurück, wo die wirtschaftliche Bewegung freier war, oder doch weniger kontrollierbar, wo zudem das Leben weit billiger war, da man sich nebenbei durch Landwirtschaft leicht sein Stückchen Brot erwerben, in den übrigen Lebensbedürfnissen viel leichter sich einschränken konnte als in der Stadt" (Geering S. 593). Diese Hausmanufaktur auf der Landschaft — die Zünfte sagten „Landstümpelei" (S. 596—98) — gab dem Verlegertum „die Waffe in die Hand, nach Belieben auf den Lohn der städtischen Produzenten zu drücken" S. 601, S. 607).

Die Betriebe mit Lohnarbeitern mehrten sich rasch. Im Jahre 1575 gab es schon solche von 15 resp. 30 Gesellen, was bisher selbst bei Papierern und Buchdruckern unerhört war (S. 471). Natürlich hatte das zunehmende Mitinbetrachtkommen umfassender Baarvorräte auch für das gemeine Handwerk seine Folgen. „Zunächst griff auch hier das Verlegertum der Welschen Platz. Neben die Weißgerber treten die Lederhändler, neben die Rotgerber Rindenhändler, neben die Hutmacher Hutkrämer, neben die Stricker Woll- und Hosenhändler. In jener Zeit beginnt zum ersten Male eine Uebersetzung der distributiven Berufsarten ähnlich der heutigen" (S. 569).

Die abnehmende Elastizität des Zunftwesens ließ mit einem gewissen Recht das Aufblühen der neueren Industrien mit der so geänderten Betriebsform als im höchsten Interesse des Staates erscheinen. Statt sich eines größeren Unternehmungsgeistes in Bezug auf Mode, Export rc. zu befleißen und sich positiv technischer Fortschritte durch entsprechende Ausdehnung ihrer genossenschaftlichen Betriebsform zu bemächtigen — bestand die Haltung der Zünfte in bloßer Defensive, in negativen Nergeleien, ja sogar in Erwirkung von Verboten von an sich so erfreulichen technischen Fortschritten (über Kunststuhlverbot S. 615, 616, 617 [1681]). Hatten ja doch die Reichsstädte im Jahre 1720 sogar ein Reichsmandat gegen die Einfuhr von Kunststuhlartikeln erwirkt (Geering S. 614), — von dem Schicksal jenes Danziger Bandmühlenerfinders gar nicht zu reden, von dem S. Lancelotti in seinem 1636 erschienenen Buche berichtet (vgl. Beckmann, Erfindungen I. 1782 S. 125).

Unter solchen Umständen wird in den größeren Territorien das ohnehin in der Zeitrichtung liegende Eingreifen des Staates in die Autonomie der Zünfte, das früher so selten war (S. 44), erklärlich und begreiflich. Der merkantilistischen Gewerbepolitik lag an der Unabhängigkeit und an der Exportfähigkeit der eigenen Industrie. Da standen die Zünfte im Wege. Höchstens dort konnte der Export bestehen, „wo, wie in Nürnberg, ein aristokratisches Handelsregiment die gesamte handwerkliche Produktion in der unbedingten Abhängigkeit des Lohnwerks hielt, und planvoll nach den praktischen und ästhetischen Gesichtspunkten der herrschenden Geschmacksrichtungen leitete“ (S. 633). Wo dies nicht der Fall war, also meistens, förderte der Staat die seinen finanziellen, militärischen, populationistischen Absichten entgegenkommenden unzünftigen Gewerbe und den die kapitalistische Betriebsform annehmenden Großbetrieb. Ein sehr gutes Beispiel hat Geering S. 614, 634 mit Brandenburg angedeutet, wo man sich sehr bald (1686, 1688, 1718) über sonst wohl noch vorkommende Rücksichten und „erworbene Rechte“ (im Sinne der Zünfte) hinwegzusetzen entschloß. — Geering dürfte wohl das Richtige treffen, wenn er S. 606 behauptet, schon seit Mitte des 17. Jahrhs. verzichtete das Zunfthandwerk zu Gunsten der Fabrikarbeit auf die „leicht“ herzustellenden Waaren, deren Produktion keine so strenge Schulung voraussetzte. Es ließ sich zurückdrängen auf diejenigen Artikel, bei denen die spezifische Geschicklichkeit der von bewußtem, event. künstlerischem Wollen geleiteten menschlichen Hand unentbehrlich schien. Bei der hohen Bedeutung des Webestuhls und seinen rasch sich folgenden Verbesserungen waren damit eigentlich bereits die gesamten Textilhandwerke dem Fabrikbetrieb preisgegeben. Um 1670 fällt in Basel die Einführung der großen technischen Verbesserung: des 16gängigen Bandstuhles (S. 609). Im Jahre 1673 wurden die Kunststuhlproduzenten in die Weberzunft gewiesen und diese damit eine der vornehmsten Herrenzünfte und die ausgeprägteste Fabrikantenzunft (S. 615).

Bei der Darstellung des Gegensatzes von Handwerk und Fabrikbetrieb ist die Aufdeckung der staatswirtschaftlichen, finanziellen Seite von Interesse. Man könnte geradezu sagen (Geering S. 617 unten), daß „die Fabrikation überhaupt von vornherein dem Pfundzollmotiv ihre Existenz verdankte.“ Man ließ sie bei dem Umschwung von 1691 „ihre Integrität und Weiterexistenz mit der höheren öffentlichen Belastung gewissermassen erkaufen“ (S. 615, 618). Das System Colberts wurzelte ja ebenfalls darin, daß es die finanziellen Vorteile durch den wirtschaftlichen Aufschwung bedingt und von demselben abhängig erscheinen ließ (S. 618).

Auch die deutsche Kleinstaaterei wirkte hier ein. Während Colbert manches für die Stellung der Arbeiter thun konnte, konnten in Deutschland die Vertreter der neu aufkommenden Manufaktur mancherlei Zumutungen die einfache Drohung, selbe jenseits der nahen Grenze „allernächst vor der Stadt Thor“ aufzuthun, entgegensetzen (S. 613, 617, 620, 624, 628).

Ueber die mächtige Stärkung, die in der kritischen Zeit etwa 1665—69 das Fabriksystem durch die notwendig gewordene Errichtung eines Zucht- und Waisenhauses durch den Rat erhielt, siehe Geering S. 608.

3 a. Bei dieser Wiedergabe des so interessanten Gegenstandes — betrifft er ja doch die Genesis unserer Zustände, insbesondere des bedrohlichen Sozialismus — haben wir in einem Punkte Geerings Darstellung verlassen. Es ist die schon oben einmal angedeutete, nicht leichte Frage nach der Beurteilung des Verfalls der Zünfte. Hatten sie wirklich infolge ihrer angeblich nur auf Kleinbetrieb beschränkten Befähigung im 16. Jahrhundert ihre Funktion erfüllt? (S. 632). War eine den geänderten technischen Verhältnissen nachkommende Fortbildungsmöglichkeit überhaupt ausgeschlossen? — —

Eine Verständigung über diese doch nicht ganz gleichgültige Frage dürfte um so leichter sein, als Geering in der Verdrängung des genossenschaftlichen durch den fabriklichen Betrieb nicht wie die Mehrzahl seiner Vorgänger nach allen Seiten hin nur Fortschritt sieht. Er müßte kein Schüler Schmollers sein, wenn er insbesondere für die sozialen Schattenseiten blind wäre.

So spricht er S. 375 von den klaffenden sozialen Unterschieden des Kapitalismus, S. 622 von den sozialen Mißständen des Fabrikwesens. „Die Refugianten, heißt es S. 494, brachten ins zünftige Basler Gewerbeleben den Kapitalismus als etwas abgeschlossenes, fertiges mit allen Konsequenzen, insonderheit mit seinen sozialen Unterschieden. Wie sich ihnen die vornehme Lebenshaltung von selbst verstand, so auch die Existenz großer dienstbarer Volksmassen. Namentlich die Italiener waren an das industrielle Proletariat schon von Jugend auf gewöhnt." — Von den Fabriksarbeitern (der Ausdruck erscheine zum ersten Male 1685, S. 622) heißt es S. 335, daß sie schon in der „Geburtsstunde des Kapitalismus die segensreiche Funktion der Zünfte, ihre Qualität als Gesellen-, Armen- und Krankenkassen entbehrten."

Geering verweist ferner auf die wachsende Frauen- und Kinderarbeit, s. S. 489, 498 (bezügl. Seidenindustrie), S. 503, 504. Im 17. Jahrhundert erklären die Kunststuhlproduzenten, sie lassen ihre Arbeiten meist durch Weibspersonen und Maidlin ab dem Lande verrichten, die sie ohne ordentlichen Kontrakt nach ihrem Gefallen annehmen und wieder fortschicken, die auch nach ihrem eigenen Gefallen kommen und wieder von der Arbeit ausstehen (S. 615). — Vgl. auch noch, was Geering über den zunehmenden Bettel sagt (S. 505, 539).

Obgleich also Geering gewiß keine Einseitigkeit in Darstellung des Verfalles der Zünfte vorgeworfen werden kann, so ist dieselbe doch nach einer Hinsicht einer gewissen Vervollkommnung fähig. Zwar in Bezug auf die Darstellung des positiven Verlaufes und der einzelnen Episoden und Stadien des Kampfes von Handwerk und Fabrikbetrieb wird an

Geerings hochinteressanten Auseinandersetzungen nur ganz Untergeordnetes bemerkt werden können. Dagegen fragt es sich in Bezug auf die Gesamtauffassung: War die Auflösung der Zünfte, ihre Verdrängung durch den Fabrikbetrieb wirklich jene mit der naturgeschichtlichen Notwendigkeit eines Elementarereignisses eintretende, wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung, wie man es nach Geering hie und da meinen möchte? — Selbst wenn dies der Fall, hätte ein solcher Satz, wie jeder andere unserer Doktrin, eines Beweises, einer Besprechung bedurft, der einfache Hinweis auf die allgemeine Meinung kann in dieser nicht gleichgültigen Frage nicht genügen.

Nach Geering S. 632 hatte das Zunftwesen im 16. Jahrh. seine Mission „unverkennbar" erfüllt; nur für die isolierten, einzelnen städtischen Wirtschaftsgebiete war es seiner Zeit die „beste aller möglichen Formen" gewesen. Seit der Renaissance wurde sie reif zur Ablösung durch größere, lebenskräftige Produktionsformen. Zumal in der Textilindustrie habe der mechanische Fortschritt in der Webstuhltechnik die Aenderung in der Betriebsform notwendig gemacht. S. 633.

Dazu ist nun folgendes zu sagen: War die genossenschaftliche Betriebsform an sich nur für Kleinbetrieb geeignet, ist sie für den Großbetrieb d. i. für das organisierte Zusammenwirken zahlreicher Menschenkräfte an sich schon, von Hause aus, unpassend — dann allerdings trug das Zunftprinzip in sich schon den Todeskeim, und seine Ersetzung durch die „höhere" fabrikliche Betriebsform war nur eine Frage der Zeit.

Es sprechen jedoch zwei Umstände gegen eine solche Darstellung: erstens ist die vorausgesetzte Gleichstellung von Zunft und Kleinbetriebsprinzip, was Geering zu sehr identifiziert S. 49, 396, 397, unzutreffend und wäre zum mindesten wenigstens zu beweisen gewesen. Es gab in der guten Zeit sehr wohl Fälle des Zusammenwirkens zahlreicher Arbeitskräfte, wo diese durchaus genossenschaftlich organisiert und die großartigen Arbeitsmittel und -Objekte im öffentlichen Besitze waren. Wir erinnern an Bergwerke, Bauhütten, Dombauten. Zweitens war die Zunft ein Rechtsinstitut, und den Verfall von Rechtsinstituten auf elementarem Wege schildern wollen, hat immerhin seine bedenkliche Seite. Schon die allgemeinen Grundsätze aller Wissenschaft drängen daraufhin, die Gleichartigkeit von Ursache und Wirkung festzuhalten. In unserem Falle handelt es sich nicht nur um einen technischen, sondern um einen wesentlich rechtsgeschichtlichen Vorgang. Es ist demnach ungenau, oder besser, es ist zu unvermittelt, das Rechtsinstitut Zunft durch technische Veränderungen zu Grunde gehen zu lassen. Nicht die technischen Verbesserungen haben jenes Rechtsinstitut „Zunft" in seiner Fortbildung geknickt, sondern es ist ihre, in der Blütezeit nicht vorhandene, nachmals aber eintretende Unfähigkeit, veränderten technischen Bedingungen gemäß ihre Organisation entsprechend anzupassen, d. h. mit Beibehaltung der gesunden Grundlagen, so daß die verhältnismäßige Wohlfahrt aller erreicht wurde, ohne daß die Gehilfen zu Gunsten

eines einzigen zurückblieben. „Es fehlte“, sagt Schönberg, polit. Oekonomie II² (1886) 445, „das hinreichende Verständnis für eine zeitgemäße Reform, die das Gute des Zunftwesens beibehielt, aber zugleich ein den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechendes Gewerberecht schuf.“

Technische Fortschritte gab es auch in der Blütezeit der Zünfte (Geering S. 6). Diese waren aber da noch elastisch genug, um die finanziellen Kräfte einzelner übersteigende Einrichtungen, z. B. Tuchwalken, Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser, Lohstampfen, zu aller Nutz und Frommen von Genossenschaftswegen in Angriff zu nehmen, wodurch das Einkommen des einzelnen Mitgliedes noch immer füglich als wesentlich Arbeitseinkommen, und der Betrieb als antikapitalistisch (im jurist. Sinne) gelten konnte.

Es ließe sich hier anläßlich des Verfalls der Zünfte, wenn man uns diesen Seitenblick gestattet, auch noch eine andere Formulierung bemängeln, daß man nämlich so allgemein die rechtsgeschichtlichen Unterschiede damaliger und heutiger Einkommensordnung und jene Zurückdrängung des reinen Besitzeinkommens durch die Redeweise „Vorurteile gegen das Kapital“, „mangelnde Einsicht in die Produktivität des Kapitals“ (Geering S. 216), für genügend aufgehellt erachtet. Solche Umschreibungen und Bilder, seien sie auch noch so üblich, bieten unseres Erachtens ganz bestimmt keinen Ersatz für eine nüchterne fachmännische d. i. rechtsgeschichtliche Darstellung des kanonistischen Wirtschaftsrechtes, wie es als Historiker vorübergehend Janssen (Gesch. I, 1883, S. 406—21 der 8. Aufl.) versucht hat. In den von den Vertretern der Wirtschaftsgeschichte leider viel zu wenig benützten Endemannschen Werken (Kanonist. Grundsätze 1863, und Studien 1874—83) sind ausgedehnte Vorarbeiten dazu gegeben. Sollten wirklich unter den historischen Nationalökonomen — wegen ihrer Anlehnung an die philosophische Fakultät? — juristische Kenntnisse so wenig verbreitet sein, daß ihnen die Metamorphosen der wichtigsten verkehrsrechtlichen Institute, wie sie Endemann so klar unserem Auge vorführt, zu trocken vorkommen?

Uebrigens braucht hier wohl nicht erst erklärt zu werden, daß Endemanns Schlußergebnis, — wie jetzt bei sich selbst überlassenem Verkehr II, S. 73, S. 420), bei Trennung von Recht und Wirtschaft (II, S. 415) die Gerechtigkeit viel besser fahre (II, S. 91) als in der Zeit des kanonistischen Rechtes, wo das, was wir Gerechtigkeit nennen, fast zerstört worden sei (II, S. 90) —, noch lange nicht so ausgemacht ist, als es der Bonner Universitätsprofessor und eifrige Protestant hinstellt. Es sind erst wenige Dezennien her, daß deutsche Sozialisten zu bezweifeln anfingen, ob die Lebenshaltung des gemeinen Mannes, worauf es im Nationalwohlstand hauptsächlich ankommt (Ad. Wagner, Grundlegung 1876. § 107), im Verhältnis zum Nationalreichtum und zur gestiegenen wirtschaftlichen Produktivität zugenommen habe (Rodbertus, Beleucht. d. sozialen Frage S. 50) — und schon sind, wenn man die rapide Zunahme des Sozialismus be-

trachtet, bei $\frac{9}{10}$ des deutschen Volkes dieser Ansicht. Unwillkürlich fragt man sich beklommen, was muß denn noch alles geschehen, um die Entchristlichung unseres Rechtslebens, um unseren Rückfall in die antike Art der Rechtsordnung mit ihrer ungezügelten Besitzherrschaft und ihrer Arbeitserniedrigung erkennen und einsehen zu machen? —

Die Verschiedenheit der oben vorgeschlagenen Formulierung, nicht die technischen Fortschritte, sondern die Unfähigkeit, dieselben dem Prinzip der Zünfte dienstbar zu machen, habe letztere antiquiert — ist keine leere Wortklauberei. Sie hat ihre weiteren Folgen, von denen noch gesprochen werden muß. War nämlich die Abwandlung der Zünfte in die fabrikliche unzünftige, kapitalistische Betriebsform eines leitenden Besitzers und vieler Lohnarbeiter die einzig denkbare Lösung, so waren natürlich alle direkten und indirekten Versuche des genossenschaftlichen Prinzips, sich aufzuraffen und den Gegner zu bekämpfen, von vornherein „unnatürliche". (Geering S. 396.) Ist aber obige Formulierung die dem objektiven Sachverhalt entsprechendere, so verdienen nur solche Versuche von vornherein das Epitheton „unnatürlich", wo sich die Weisheit der Vertreter des Zunftprinzips in Erwirkung obrigkeitlicher Verbote und plumper Unterdrückung der technischen Fortschritte erschöpfte, und man darf es wagen, mitunter in dem Vorgehen der Magistrate, ja auch in den Gegenvorstellungen der Zünftler hie und da Gedanken ausgesprochen zu finden, die einer Weiterentwicklung würdig gewesen wären.

3b. Die Darstellung des Kampfes zwischen Handwerk und kapitalistischer Betriebsweise, die sich bei Geering durch Kap. VII bis IX hindurchzieht, muß auch das Ankämpfen des Handwerksregimentes gegen den kapitalistisch gewordenen Handel, dem Kap. VII, S. 355—400 gewidmet ist, mit in Betracht ziehen, weil mit dem schließlichen Unterliegen des Handwerks (in Basel 1552, Geering S. 389) dem Ausgang des weiteren Kampfes mit den unzünftigen „verlegerischen" Gewerben vorgearbeitet war.

Die im Handel eingetretene Aenderung bestand in der allgemeinen Preissteigerung. Sie brachte Gewinne, die unmöglich mehr in alter Weise auf Arbeitsleistungen zurückgeführt werden konnten. Vergeblich ermahnen die Reformatoren, die in diesem Punkte mit Ausnahme Calvins noch auf dem alten Standpunkt des kanonischen Rechtes stehen, die Kaufleute möchten doch die Preise stellen nur mit Rücksicht auf Kosten, Mühe, Arbeit und Gefahr (vgl. über Luther: Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. 1874 S. 61). Vergeblich suchte man von Reichswegen 1512, 1522, 1523 die übermäßige Ausnützung des Besitzes gegenüber der Arbeit durch ein Maximum für das Betriebskapital von Handelsgesellschaften (50000 fl.) zu steuern. Schon Reysers Reformation des Kaisers Sigismund (1438) hatte dazu geraten. Vgl. Geering S. 216. Insbesondere Schmoller in Zeitschr. f. d. g. Staatswissensch. XVI (1860), Wiskemann, Nationalökonomische Ansichten der Reformationszeit 1861, Stephan, Verkehrsleben in Raumers

hist. Taschenbuch F. IV, B. IV (1869) und Falke, Gesch. d. deutschen Handels 1860 zeigen die Gründe des Mißlingens der versuchten Reichsreform. Damit war aber die Unzufriedenheit mit den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aus der Welt geschafft. Sie machte sich in kleineren Kreisen in Stadt und Land Luft, bald länger dauernd, wie der Kampf des Handwerkerregimentes gegen Handel und Monopol, bald ungesetzmäßig und vorübergehend, wie die traurigen Gräuel des Bauernkrieges, die der Geburtsstunde der städtischen Kapitalwirtschaft weniger ferne stehen, als man gewöhnlich glaubt. Nicht nur spielte in den aufreizenden Schriften aus der Bauernkriegszeit der Rentenkauf, die Verschuldung an die Kapitalisten benachbarter Städte (Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 624, 1242) eine größere Rolle als etwa die Fronden. Auch die Haltung des Adels gegenüber dem bäuerlichen Rechte, sein zunehmender Luxus, in dem er sich vom Städter nicht überflügeln lassen wollte, hängt mit Vorgängen der Stadtwirtschaft mehr zusammen, als man auf den ersten Blick meinen möchte.

Der Wohlstand des Adels hielt nämlich mit dem Glanze der namentlich durch die neue Wirtschaftsweise sich bereichernden Patrizier und Städter nicht gleichen Schritt. Die aus dem Streben nach Verbesserung seiner ökonomischen Stellung hervorgegangenen Ungerechtigkeiten und Eingriffe in die fixierten bäuerlichen Rechte, in die Allmende, Versuche, statt der im Wert sinkenden Geldabgaben wieder die Naturalien zu fordern, die Kosten der neuern politischen und militärischen Aenderungen u. dgl. haben zur agrarischen Katastrophe von 1525 geführt.

Weniger bekannt aber als der Bauernkrieg sind die Unruhen in den Städten damaliger Zeit. Geering, S. 390, meint, sie waren mindestens ebenso verbreitet, jedoch maßvoller und daher weniger beachtet. Wie bemerkt widmet Geering ein eigenes Kapitel (das VII.) S. 355 ff. dem Handwerksregiment in Basel (1501—1552). Die Besprechung dreht sich S. 373 um die neue antikapitalistische Wirtschaftsordnung von 1526, die bis zur Restitution von 1552 dauerte, und um die Opposition des Handelsstandes dagegen (S. 376). Geering zeigt, wie der Kampf gegen den Monopolismus im Handel mit politischer Gegnerschaft, mit Abstoßung der am Kapitalismus vorzüglich beteiligten oberen Stände (über den Klerus siehe unten) verbunden war (S. 356). Schon zwischen 1515—21 war die „hohe Stube“ in der Besetzung der Aemter auf das Niveau der Zünfte herabgedrückt (S. 371). Bezeichnend ist der Vorwurf der Teilname an monopolistischen Unternehmungen der vornehmen Handelszünftigen zur Nutzbarmachung von Kapitalien in Form von Assoziation und Kommandite. (S. 372.) Das Handwerk (die Weber besonders 1490—1529, S. 306) gebrauchte seine Uebermacht in der Verwaltung mehr und mehr zu einer „Knechtung“ des Handels (Geering S. 305). Man eiferte gegen Einmischung der kaufmännischen Zwischenhand S. 310. Man rechnete dem

Kaufmann seinen Gewinn nach und findet, daß derselbe nicht nur weit größer sei, sondern zugleich mit viel weniger Mühe und Arbeit erzielbar, als das mäßige Einkommen des Handwerkers. Hier schien, sagt Geering, eine Ungerechtigkeit vorzuliegen, S. 358. Der Kaufmann, wollte das Handwerk, solle nur dazu da sein, die dringenden Lücken der heimischen Produktion durch seinen Import auszufüllen. S. 375.

Der — Geering sagt S. 396 wohl zu allgemein: unnatürliche — Kampf des Handwerks gegen den Handel dauerte in Basel bis 1552, wo die Art und Weise, Handelsgeschäfte zu treiben, wie sie vor 1526 geübt wurde, zulässig wurde. „Die kapitalistische Arbeitsvereinigung, Doppelzünftigkeit, Assoziation und Kommandite hielten wieder ihren Einzug. Die Juden wurden wieder zugelassen". S. 390.

Eine Art Waffenstillstand in dem von Geering zum ersten Male eingehender geschilderten Kampfe zwischen dem besitzenden Verlegertum, das seine Position in „Freiheit" (S. 605) auszunützen strebte, und den Vertretern der handwerklichen Arbeit, war das Taxwesen des 17. und 18. Jahrhs. Es kam unter dem Einfluß der jene Kompromisse fördernden Obrigkeit zu stande, die übrigens auch schon zwischen den sich schließenden Zünften und den Gesellen ins Mittel treten mußte.

Der Grundgedanke, der sich auch in der Basler Taxordnung von 1646 ausspricht, war: Begnügt sich der Reichtum nicht herwärts mit geziemendem Gewinn, so soll ihn die Gesamtheit im Gesamtinteresse dazu zwingen, da man es als Staatsaufgabe betrachte, die ökonomisch Schwachen gegenüber der Uebermacht der ökonomisch Starken, also Arbeit gegen Besitz, in Schutz zu nehmen. Der Handel allerdings war diesen Schranken schon entwachsen; auch in jener Basler Taxordnung verzichtet der Rat bereits auf Preistaxen beim Handelsstande. „Er weist dafür jeden auf die Rechenschaft hin, die er vor Gott am jüngsten Tag werde abzulegen haben, und empfiehlt, sich mit dem 8. Pfennig d. h. mit 12½ % zu begnügen" S. 544. Jene Taxordnung wurde erlassen, weil jeder, sowohl Handwerker als Handelsmann unziemlichen Vorteil und Uebergewinn suche, so daß die herrschende Teuerung nur noch vermehrt werde. S. 543. „Der Rat übernimmt daher das Geschäft des Abwürdigens selbst, um zwischen Arm und Reich ein billiges, dem allgemeinen Wohlstand dienliches Verhältnis herbeizuführen", (ibid).

In diesem Sinne handelte auch der Rat, wenn er für den, an sich fruchtbaren, noch auf alten Grundsätzen fußenden Gedanken der Zusammengehörigkeit der bei einer Industrie beschäftigten Personen zu wiederholten Malen eintrat. Als seit Mitte des 16. Jahrhs. insonderheit die Papierknechte mehr und mehr der Inbegriff des sozialen Elends wurden, wies die Stadt mehrmals die Pflicht der Versorgung vom Armensäckel ab, und machte die Fabrikanten für genügende Entlohnung ihres Personales verantwortlich. S. 335. Auch im Jahre 1623 erklärte er: „Die Papierer-

meister hätten so großen Nutzen von ihrem Gesinde, daß sie demselben ganz wohl ein hinreichendes Auskommen gewähren könnten". S. 540.

Der Hinweis auf die Zunahme Verarmender, auf die Existenz verheirateter Knechte spielt auch in den zünftischen Gegenvorstellungen gegen den verlegerischen Betrieb eine gewisse Rolle, bezüglich der Seidenindustrie (1599) s. S. 505, — bezüglich der Papierergesellen (1616) s. S. 539. Die Strumpfweber der Landschaft verbinden 1687 mit ihren Klagen „die ominöse Betrachtung; während die Kaufherrn selbst die Ursache sind, daß unser so viele sind, so geben sie uns doch viel zu wenig Arbeit und noch schlechteren Lohn. Früher haben wir ihnen kaum genug arbeiten können, jetzt aber sehen sie uns über die Achsel an, lassen uns am Hungertuch nagen und müssig gehen" S. 623.

Uebrigens wurden diese Gegensätze, wie auch anderwärts lange Zeit hindurch, alsbald wieder durch äußeres Wachstum des Gesamtwohlstandes verhüllt, wozu in Basel die Neutralität in den Reichskriegen beitrug. Erst im 19. Jahrhundert, wo mit zunehmendem Kosmopolitismus die lokalen Verschiedenheiten zurücktreten, machen sich die auch von Geering zugegebenen schroffen Unterschiede in der fabriksmäßigen Großbetriebsform unangenehm geltend.

Von Interesse wäre es gewesen, zu erfahren, ob mitunter nicht auch die späteren Zünfte wenigstens den Versuch machten, in größerem Stil für den Export zusammen zu arbeiten, technische Verbesserungen genossenschaftlich zu verwerten — und wie und wann diese Versuche später scheiterten, während sie in der Blütezeit so gut gelangen, s. über die zünftische Walke S. 363, über die städtische Stampfe S. 596.

4. Wir möchten nicht ungern noch ein Wort über die konfessionelle Haltung des Autors hinzufügen dürfen. Man sage nicht, was hat die Religion mit der Gewerbegeschichte zu thun. Die niederen materiellen Interessen sind von der jeweiligen höheren Rechtsordnung abhängig, und daß Recht und Religion als Grundlage der Moral zusammenhängen, wird nicht bestritten. Allerdings aber ist bisher der Einfluß des Christentums auf die Rechtsgeschichte viel zu wenig fachmännisch bearbeitet worden, so daß solch einseitige Urteile wie obiges entstehen können.

Volle Anerkennung verdient der Mut, mit dem Geering die Wichtigkeit und Ersprießlichkeit der christlichen Ideen für die Sozialreform anerkennt, s. insbesondere S. 612, S. 641. Geerings Auge ist nicht blind gegen viele mißliche volkswirtschaftliche Folgen der Reformation, die „in manchen Stücken zu weit gegangen sei" S. 90. Vom Standpunkt des gemeinen Mannes in Sachen der Reformation, heißt es S. 384, die „Negation der religiösen Bethätigung war zu weit getrieben; nicht nur dem aufrichtigen Suchen nach Wahrheit, sondern auch dem Jagen nach materiellem Besitz kam die Reformation mit ihrer Beseitigung der Werkheiligkeit gar so bequem entgegen. Mit der Werkheiligkeit aber hat sie vielfach

zugleich die Werkthätigkeit der christlichen Liebe hinweggeräumt. Alle Reformatoren klagen, daß die Liebe erkalte," und dies sei unläugbare Thatsache gewesen. Es brauche kaum bemerkt zu werden, daß diese Thatsache auf die einseitige Hervorkehrung des Glaubens durch die Reformation zurückgehe. — Die Verstaatlichung der Armenpflege konnte unmöglich zur Hebung der persönlichen Mildthätigkeit beitragen. S. 314.

Hie und da hängt Geering freilich noch eine gewisse Ueberschätzung der sittlichen Erfolge der Reformation an. Die Katholiken geben im allgemeinen zu, daß es eben infolge der Wohlfahrt und Ueppigkeit vieler Orten unmittelbar vor der Reformation mit Zucht und Ehrbarkeit traurig ausgesehen haben mag. Gab ja doch der Klerus durch ärgerlichen Lebenswandel (Janssen, Gesch. II, 339) oft genug schlimmes Beispiel. Allein es klingt unseres Erachtens zu hart, von der ganzen Blütezeit der Zünfte, die so sehr für den makellosen Ruf der Genossen sorgten, zu sagen: „Auf persönliche Unbescholtenheit wird (in Basel) vor der Reformation nicht gehalten" S. 60, — und überhaupt ganz allgemein von der „roheren Sittlichkeit des Mittelalters", S. 61, zu sprechen. „Unsittlichkeit jeder Art, heißt es S. 60, war in Basel im 15. Jahrhundert an der Tagesordnung und kein Hindernis der Zunft. Erst die Reformation habe mit diesem Wuste aufgeräumt, S. 61, das Uebel (Rohheit und Unkultur) mit der Wurzel auszurotten gesucht, und gegenüber den handgreiflichsten sittlichen Schäden der Gesellschaft hatte sie wirklich Erfolg", S. 90.

Im Unterschiede von Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben I (1886), S. 622, 1242, 1526, der sich zu Janssen in bewußten Gegensatz stellt, allerdings ohne ihn zu nennen, — anerkennt Geering S. 356, 372, Janssens Darstellung der Entstehung der Kapitalwirtschaft (Gesch. Bd. I, Buch III, 3) im 16. Jahrhundert. Umsomehr befremdet es daher, daß Geering die Schmollersche Darstellung (Zeitschr. f. ges. Staatswiss. XVI [1860], S. 583) von der Beförderung des Kapitalismus durch die Kirche ohne weiteres herübernimmt, ohne auf Janssens eingehende Erwiderung (Gesch. I [1883], S. 417 der 8. Aufl.) Rücksicht zu nehmen. Sie scheint ihm entgangen zu sein.

Geering schreibt S. 383, „im Besitze der toten Hand befand sich eine Menge Kapital, dessen produktive Kraft namentlich die neue Handelsentwicklung erst klar ins Licht stellte. In Zins- und Geldgeschäften stand der Klerus durchaus auf Seite des Kapitalismus. Er selbst trat für den Wucher ein. Voran der Papst, dem die Fugger seine Geschäfte in Deutschland besorgten. In den ganzen Abgrund der Motive gewährt Schmoller (l. c.) einen Einblick." Zu dieser nicht sehr freundlichen Stelle gibt übrigens gerade die Schmollersche Darstellung die berichtigende Aufklärung und bewahrt vor einer schiefen Auslegung verschiedener thatsächlicher Vorkommnisse. Schmoller weist nämlich u. a. darauf hin, daß das Verkehrsleben Italiens sehr entwickelt und in den großen italienischen Handels-

republiken das Zinsnehmen allgemein war. So kam es, daß in der besten Absicht, um die Benachteiligung der nackten Arbeit durch rücksichtlose Verwertung des Besitzes einigermassen zu mäßigen, wesentlich unter kirchlichem Einfluß die sog. montes pietatis (Leihhäuser mit geringem Zinsanspruch) entstanden. Vgl. Endemanns Studien I, 1874, S. 461 ff.

Es nehmen sich überhaupt, gelinde gesagt, die Versuche sehr eigentümlich aus, für die Reformatoren den Ruhm der Bekämpfung des Kapitalismus in Anspruch zu nehmen. Der Standpunkt, auf dem sie, ganz abgesehen von Calvin, in dieser Frage stehen, ist einfach noch der des kanonischen Rechtes. Und dieses, das bislang durch seine strenge Wucherauffassung im Interesse der Wohlfahrt der Arbeit, den Kapitalismus möglichst hintangehalten hatte, war es ja gerade, das die Reformation mit Erfolg aus dem weltlichen Recht hinauszudrängen suchte. Eine eingehende gerechte Würdigung der ökonomischen Bestrebungen des kanonischen Rechts namentlich im Zusammenhalt mit dem volkswirtschaftlichen Endergebnis seiner Verdrängung, mit der heutigen proletarischen Stellung der Arbeit, würde die Achtung, die wir schon als Christen dem kanonischen Rechte zollen, nur erhöhen und ihm das Zeugnis arbeitsfreundlicher Tendenzen im hohen Maße verschaffen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die von Janssen einmal gelegentlich (Gesch. I, 1883, S. 421 d. 8. Aufl. S. 414. Anmerk.) ausgesprochene Ansicht, der Abfall von den kanonistischen Grundsätzen habe den Ruin der Arbeit und das Proletariat der Neuzeit geschaffen, von den Berufenen zum Gegenstande eifrigen Studiums erkoren und so, sei es durch Bekämpfung, sei es durch Parteinahme, die Wahrheit in dieser auch für die Gegenwart wichtigen Frage gefördert würde.

Wir schließen hiemit die etwas weitläufige, allein im Verhältnis zu der Wichtigkeit des Werkes stehende Besprechung. Sein Studium kann, bei gütiger Berücksichtigung der hier vorgebrachten Zusätze und allenfallsigen Berichtigungen nur bestens empfohlen werden. Ausgezeichnete Register, von denen schon die Rede war, erleichtern dessen Benützung. Die Erwähnung dieses anscheinend geringfügigen Umstandes rechtfertigt sich damit, daß, wie schon der Rezensent im Literarischen Centralblatt 1886, S. 1749—50 bemerkte, die „Reproduktion eines massenhaft gewerbestatistischen Materials“, sowie die fast „erdrückende lokal- und familiengeschichtliche Nachrichtenmasse“ dem durchschnittlichen Leser, dem es mehr um die allgemein-deutsche Gewerbegeschichte zu thun sein wird, die Lektüre erschwert. Außer einem Plane von Basel und Umgebung vgl. S. 8, 153, 177—79 wäre eine übersichtliche Darstellung alles dessen, was nicht bloß für Basel, sondern von allgemeiner Bedeutung ist, eine sehr erwünschte Beigabe gewesen. Wir sind jedoch nicht berechtigt mehr zu verlangen, als der Titel verspricht, und was er versprach, das hat das Werk redlich und vollauf gehalten. Umsomehr aber sehen wir der geplanten deutschen Gewerbegeschichte Geerings mit Interesse entgegen und sind überzeugt, daß der eine oder der andere

der hier geäußerten Wünsche, vorausgesetzt, daß sie sich als billig bewähren, vom belesenen, erfahrenen und eifrigen Verfasser berücksichtigt werden wird.

Innsbruck. Dr. iur. **Adolf Bruder**.

Jacobi Lainez, secundi Praepositi Generalis Societatis Jesu, Disputationes Tridentinae. Ad manuscriptorum fidem edidit et commentariis historicis instruxit Hartmannus Grisar S. J., Hist. Eccl. in Universitate Oenipontana Prof. P. O. Oeniponte, Rauch, 1886. Tom. I—II. 106* et 512, 85* et 568 p. *M.* 12.

Daß P. Lainez auf dem Konzil von Trient eine wichtige Rolle gespielt hat, zuerst als päpstlicher Theologe unter Paul III. (1546) und Julius III. (1551—1552), dann als stimmberechtigter General seines Ordens in der letzten Periode des Konzils unter Pius IV., war längst bekannt. Zur Zeit seiner ersten Anwesenheit übte er mit P. Salmeron Werke der Nächstenliebe, pflegte die Armen und Kranken im Spital von Trient (Cartas de San Ignacio I, 475), unterrichtete Kinder und Erwachsene in den Grundlehren der Religion, predigte in den Kirchen das Wort Gottes, stand vielen Bischöfen als Seelenführer und Berater zur Seite, wie er z. B. dem ihm innig befreundeten Kardinal-Legaten Herkules Gonzaga auf dem Sterbebette geistliche Hilfe leistete. Durch seine anspruchslose Demut, seine Frömmigkeit und Klugheit erwarb er sich rasch bei den Konzilsvätern große Achtung und konnte so auch durch seinen persönlichen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen und die Fassung der Beschlüsse vielfach einwirken. Das entging z. B. den kaiserlichen Oratoren nicht; bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Gebrauch des Kelches klagten sie bei ihrem Herrn darüber, daß Lainez in privaten Unterredungen viele Bischöfe zur Verwerfung der Kommunion unter beiden Gestalten zu bestimmen gesucht habe. (Le Plat, monumenta ad Conc. Trid. V, 504.)

Seine Hauptwirksamkeit übte Lainez auf dem Konzil durch seine Reden und Vota in den General-Kongregationen aus. Sein ihm sehr nahe stehender und darum wohl orientierter Ordensgenosse und Biograph Ribadeneira berührt wiederholt diese seine Thätigkeit und spricht von dem großen Scharfsinne, den derselbe namentlich beim Auftauchen neuer und schwieriger Fragen glänzend zu beweisen pflegte, von der Klarheit und Eindringlichkeit, der Eleganz, der Fülle und dem Feuer seiner Beredsamkeit. „Detinebat enim auditorum animos quum rei, de qua ageretur, gravitas, tum dicentis venustas, ut a dicentis ore, ex quo melle dulcior fluebat oratio, penderent omnes. Ex quo omnium consensione nata ea vox, Laynii sententiam citra exceptionem controversiamque veram certamque videri“. (Vita P. Jacobi

Laynez. Col. Agrip. p. 1604, p. 173). Der Ruf hoher Tugend, ein bei aller Entschiedenheit und Schärfe doch demutsvolles und bescheidenes Auftreten, die Begeisterung für die Kirche, welche an ihm überall hervorleuchtete, gaben seinen Worten noch größeren Nachdruck und sicherten ihm den Erfolg. Einmal, in der Periode unter Julius III., verschoben die Legaten, da Lainez am Fieber erkrankt war, sogar die Sitzungen, weil sie nicht fortfahren mochten, ohne vorher das Urteil des scharfsinnigen Spaniers über die behandelte Materie vernommen zu haben. (Ribadeneira 33). „Mehrere der angesehensten und gelehrtesten Bischöfe sprachen sich öffentlich dahin aus, die Reden des L. seien die besten auf dem Konzil", bemerkt Salmeron in einer Notiz zu Lainez' Leben von Ribadeneira. (Bartoli, dell'istoria della Compagnia di Giesù II, 6). Als päpstlicher Theologe hatte er in der Kongregation zuerst zu sprechen, später aber, als Vertreter des jüngsten Ordens, an letzter Stelle. So mißlich dies war, indem er dabei die Ermüdung der Zuhörer mit zu überwinden hatte, so hörten ihn doch die Väter mit der größten Aufmerksamkeit, ja Spannung, selbst als er in der General-Versammlung vom 27. August 1562 über das hl. Meßopfer fast drei Stunden sprach. Bezeichnend für die Anerkennung, die P. Lainez als Konzilsredner fand, ist auch, daß auf einem alten Bilde in der Muttergotteskirche zu Trient, welches das Konzil in seiner letzten Periode vorführen will, gerade L. als vor der Versammlung redend dargestellt wird. Es müssen also wohl die Momente, in welchen der gelehrte Jesuit zu den Vätern redete, mit zu den interessantesten und am meisten charakteristischen gehört haben.

Am bekanntesten sind des L. Reden über die Rechtfertigung, das hl. Meßopfer, den Laienkelch, die Jurisdiktion der Bischöfe. Leider besitzen wir von keiner derselben den Wortlaut, sondern nur kurze Exzerpte, Summarien (bei Pallavicini, Sarpi, Theiner). Der bedeutendste und wirkungsvollste Vortrag scheint derjenige gewesen zu sein, welchen L. am 20. Oktober 1562 vor den versammelten Vätern über die göttliche Institution des Episkopats hielt. Pallavicini und Sarpi konstatieren gleichmäßig den großartigen Eindruck, den die Worte des Jesuiten-Generals auf Freunde wie Gegner machten. „Haec disputatio," schreibt ersterer (XVIII, c. 15, n. 18) „laudem excitavit parem cuicunque alii in eodem concilio unquam audito", und Sarpi (lib. IX): „Lainez sprach sehr sachgemäß, mit Eifer und Wärme und als wahrer Meister. Keine Rede während der ganzen Dauer des Konzils erntete größeren Beifall, keine härteren Tadel, je nach dem Standpunkte der Beteiligten. Die Päpstlichen priesen den Redner als das gelehrteste und entschiedenste Mitglied des Konzils; die andern bezeichneten ihn als Schmeichler, andere auch als Häretiker. Viele zeigten sich ob der erlittenen Zensur beleidigt und erklärten, sie wollten ihn in den nächsten Kongregationen bei jeder Gelegenheit bekämpfen und ihm Unwissenheit und Verwegenheit nachweisen". Was derselbe sodann als Inhalt der Rede an-

gibt, liest sich zwar sehr schön, muß aber als eine kecke Erdichtung bezeichnet werden. Denn Pallavicini hat uns zwar nicht den Wortlaut der Rede, aber doch ein treffliches Summarium, welches er im vatikanischen Archiv vorfand, überliefert mit dem Bemerken: „Umbravit calamo et vividius coloravit lingua.“ Leider erwähnt Massarelli die Rede gar nicht, und Paleotto begnügt sich zu berichten: L. habe gegenüber denjenigen, welche die göttliche Institution des Episkopats quoad ordinem et iurisdictionem behauptet, die gegenteilige Ansicht mit Vernunftgründen und Autoritäten verteidigt, und zwar in langer, sehr gelehrter und sachgemäßer Rede (Theiner II, 596). Die beiden Geschichtschreiber des Konzils mögen wohl noch andere Urteile von Ohrenzeugen vor sich gehabt haben, auf welche sie ihr eigenes gründeten. Einige solcher Urteile sind uns auch bekannt geworden, ein tadelndes von Calinus, ein lobendes von Visconti, welch letzterer auch das Mißbehagen der Gegner über die Rede ausdrücklich bezeugt (Vgl. Grisar I, 43*, 45*).

Da Lainez mit seinen Reden bei den Konzilsvätern eine so bedeutende Wirkung erzielte, so war es nur begreiflich, wenn die Legaten aus dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn noch nach einer andern Seite Nutzen zu ziehen suchten, indem sie ihn nämlich veranlaßten, über schwierigere Punkte besondere Abhandlungen zu verfassen und bei den Mitgliedern des Konzils, um sie zu gewinnen, herumgehen zu lassen. Daß dies bei der Diskussion der Frage von der Residenzpflicht der Bischöfe geschehen, berichtet uns Bartoli (lib. II) ganz ausdrücklich (Grisar I, 47*). Ob auf Wunsch der Legaten oder der Bischöfe, ob aus eigenem Antriebe, sei dahingestellt. Thatsache ist, daß L. während der Dauer des Konzils eine ganze Reihe von Abhandlungen und Gutachten aufgesetzt hat, und es ist das Verdienst Grisars, eine Zahl derselben unter dem passend gewählten Titel „Disputationes Tridentinae“ veröffentlicht und damit eine neue Seite der höchst fruchtbaren Thätigkeit des großen Spaniers auf dem Trienter Konzil hervorgekehrt und beleuchtet zu haben.

Daß L. außer den wenigen gedruckten Schriften (aufgezählt S. 24*) noch zahlreiche andere verfaßt hat, war nicht unbekannt (vgl. S. 24* ff.). Man wußte von vielen die Titel, man sah die Arbeiten selbst in dem Archiv der Gesellschaft Jesu; aber niemand vermochte dieselben zu entziffern, da sie in absolut unlesbaren Schriftzeichen geschrieben waren. Schon Pallavicini hat sich vergeblich abgemüht. Die Schrift des L., sagt er (XVIII, c. 15. n. 1), gleiche mehr einer ihm allein bekannten Geheimschrift, als konventionellen Zeichen, weshalb es auch den Ordensgenossen unmöglich gewesen, von den zahlreichen gelehrten Abhandlungen, die sie in ihren Armarien bewahrten, auch nur eine für sich oder zum Nutzen und Frommen der Welt herauszugeben. Und der letzte, welcher diese Manuscripte durchzuarbeiten versuchte, um sie für eine neue Biographie seines großen Ordensgenossen zu verwerten (Vita del servo di Dio P. Giac. Lainez. Libri

due, Firenze 1880), P. Bocro, mußte gleichfalls von seinem Bemühen abstehen und gibt sein Urteil dahin ab, daß gar keine Hoffnung vorhanden sei, jene „rudis et amplissima moles“ der Schriften des L. für die Wissenschaft fruchtbar zu machen.

Aber derselbe Gelehrte war doch später so glücklich, unter andern Papieren von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu auch einige Abhandlungen des L. aufzufinden, welche nicht von des Verfassers, sondern von fremder Hand geschrieben waren, darunter auch eine, mit Korrekturen von L. selbst, über die auf dem Konzil von Trient so viel und eifrig erörterte Streitfrage „über den Ursprung der bischöflichen Jurisdiktion,“ eine Arbeit, nach welcher Pallavicini vergeblich gesucht hatte. Hoch erfreut über diesen Fund, übertrug er die Veröffentlichung desselben dem P. Schrader, nach dessen leider zu schnell erfolgtem Tode dem P. Grisar, dem er auch die übrigen von ihm entdeckten Schriften zu gleichem Zwecke anvertraute. Letzterer mußte auch für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen, weil er eben eine andere Abhandlung des Lainez „de calice laicis non porrigendo“ mit einem gelehrten historischen Kommentar über diese Frage veröffentlicht hatte (Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theologie 1881 u. 1882).

Die Frucht der Arbeiten Grisars liegt uns nun vor in den zwei Bänden der „Disputationes Tridentinae“. Wie der Titel besagt, hat G. aus den ihm zugänglichen Codices nicht alle, sondern nur diejenigen Abhandlungen mitgeteilt, welche L. auf dem Konzil und mit Rücksicht auf die dort gepflogenen Verhandlungen geschrieben hat. Unstreitig sind diese ja auch die wichtigsten, nicht nur im allgemeinen für die Geschichte des Trienter Konzils, sondern auch im besonderen, um nämlich den Anteil des Jesuitenordens und des Generals desselben an den Arbeiten der Kirchenversammlung ins rechte Licht zu stellen. Am Schlusse folgen noch zehn Abhandlungen, welche nicht auf das Tridentinum Bezug haben und darum als ein Anhang anzusehen sind. Vorangehen treffliche orientierende Prolegomena.

Der ganze erste Band wird ausgefüllt durch die „Disputatio de origine iurisdictionis episcoporum et de Romani Pontificis primatu“ (p. 1—371), sowie durch Summarien der drei Vota, welche L. in den General-Kongregationen vom 20. Oktober, 9. Dezember 1562 und vom 15. Juli 1563 abgab und näher begründete (p. 371—391). Dazu kommen „Litterae Legatorum ad S. Carolum Borromaeum“, den Neffen und Staatssekretär Pius IV., nebst den Antworten des letzteren, alle aus der Zeit vom 24. September 1562 bis 18. Februar 1563, also aus den Tagen, in welchen L. eben jene Abhandlung schrieb und unter den Konzilsvätern herumgehen ließ. Wer diese Briefe, welche Schritt für Schritt uns den Gang der Verhandlungen vorführen, liest, wird manches in der Disputation, was eben auf die Lage der Dinge Bezug nimmt, und sich nur daraus erklärt, besser verstehen, wie auch anderseits die Disputation auf jene Korrespondenz

manche hellen Lichtstrahlen wirft (Vgl. 96*). Grisar hat bei der Herausgabe der Briefe die im ganzen zuverlässigen Codices Nr. 124 und 2315 der Munizipal-Bibliothek zu Trient zu Grunde gelegt, durfte jedoch auch, wenn auch erst spät und nur für kurze Zeit, die Originale im Vatikan zur Vergleichung heranziehen. So darf man zu dem Texte schon Vertrauen haben. Uebrigens war die Schrift über die bischöfliche Jurisdiktion, welche uns hier geboten wird, bisher doch nicht ganz unbekannt. Ihrem wesentlichen Inhalte nach war sie schon aufgenommen in die Werke Salmerons (ed. Colon. Agripp. 401—532), neuerdings von P. Andries wieder herausgegeben (Mainz 1871). Daß indeß Lainez und nicht Salmeron der Verfasser gewesen und von letzterem bei seiner Arbeit nur unterstützt worden, weist Grisar nach p. 53* ff., wo auch näher erklärt wird, wie die Abhandtung unter die Schriften Salmerons gekommen sein mag. Da P. Perez, der Herausgeber der Werke Salmerons, in dem Abdrucke der Disputatio, die er wahrscheinlich unter S.s Papieren vorfand, alles fortgelassen, was sich auf das Konzil und überhaupt auf die Verhältnisse, unter denen die Arbeit entstanden war, bezog, und somit nur etwas Verstümmeltes gegeben hat, so war eine treue und unverkürzte Wiedergabe der Schrift des Lainez aus sachlichen wie besonders aus historischen Rücksichten durchaus gerechtfertigt und erwünscht.

Auf den Inhalt hier näher einzugehen, haben wir nicht nöthig, da Grisar selbst gerade unter Zugrundelegung der Disputation wie auch der Korrespondenz zwischen den Legaten und dem Staatssekretär eine sehr dankenswerte Beleuchtung „der Frage des päpstlichen Primats und des Ursprungs der bischöflichen Gewalt auf dem Tridentinum“, sowie des Verlaufes der Verhandlungen gegeben hat in der „Innsbrucker Zeitschr. für kath. Theologie, Jahrg. 1884, 453 ff., 727 ff., auf welche wir einfach verweisen dürfen.

Der zweite Band bringt eine lange Reihe von Abhandlungen, welche sich auf die in Trient erörterten dogmatischen und disziplinären Fragen beziehen; unter diesen ist die ausführlichste und bedeutsamste die „Consultatio de calice laicis porrigendo (p. 24—64) nebst drei darauf bezüglichen Vota (p. 69—73).

Die Rede des Lainez am 6. September 1562 über die Gewährung des Laienkelches, welche auf den Gang der Verhandlungen und das schließliche Ergebnis derselben einen so bestimmenden Einfluß übte, war ihrem Wortlaute nach noch nicht bekannt. Calinus gibt in seinem Briefe an den Kardinal Corner (Baluze, Miscellanea ed. Mansi IV, p. 265) nur einen kurzen Auszug; die kaiserlichen Gesandten bezeichneten in ihrer sehr begreiflichen Verstimmung den Vortrag als langweilig, die Argumente desselben als höchst schwach und die Gegner verletzend (Le Plat V, 504); Theiner (II, 114) bringt das von dem Konzils-Sekretär Massarelli gemachte Exzerpt; Pallavicini (XVIII, c. 4 n. 21), welcher den Wortlaut

vor sich hatte, stellt lediglich die Argumente zusammen, während Sacchini (hist. Soc. Jesu VI, 83), wenigstens den Anfang wörtlich mitteilt. Schon im Jahre 1881 veröffentlichte Grisar die Rede nach einem Münchener Codex (lat. 11097) und dem viel genaueren aus dem Archiv der Gesellschaft, welchen ihm Boëro zur Verfügung gestellt hatte (Innsbr. Ztschr. für kath. Theol., Jahrg. 1881, 672 ff.; 1882, 39 ff.). Unter Heranziehung einer weiteren Handschrift, eines Codex des Staatsarchivs zu Innsbruck, hat uns nun Grisar hier eine revidierte und verbesserte Rezension des alten Textes geliefert und demselben Prolegomena vorausgeschickt. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß das vorliegende Schriftstück nicht die Rede bietet, wie sie Wort für Wort auf dem Konzil gehalten wurde, sondern lediglich die vor dem Vortrage gemachten Aufzeichnungen, welche der redegewandte Lainez dann in rhetorischer Weise ausgeführt hat. Dafür spricht schon die stellenweise sehr gedrängte, gedankenreiche Kürze, welche in dieser Form auf die Zuhörer unmöglich hätte wirken können.

Auch hier sind wir der Mühe überhoben, auf Inhalt und Bedeutung dieser Consultation und der ihr angefügten Vota näher einzugehen, da sich der Herausgeber hierüber schon in dem erwähnten Aufsatz der Innsbrucker Zeitschrift ausführlich verbreitet hat, auf welchen, sowie auf die das dort Gesagte fast nur wiederholenden Prolegomena wir einfach verweisen.

Die vier Vota, welche der Consultation vorangehen, beziehen sich auf die Vorgeschichte der letzten Periode des Konzils und beschäftigen sich mit der Lösung der Schwierigkeiten, welche sich damals aufthaten. Als Ferdinand, von lutherisch gesinnten Räten irre geleitet, die Forderung stellte, daß das zu berufende Konzil als ein neues und nicht als eine Fortsetzung des im J. 1552 suspendierten berufen werden möchte, und als in Rom über die Fassung der Convocations-Bulle beraten wurde, da sprach sich Lainez, einer der theologischen Consultoren, mit sieben gewichtigen Gründen gegen eine Neuberufung aus (p. 1—6), widerriet jede Zweideutigkeit des Ausdruckes (p. 15), widerlegte die Einwendungen der Gegner (p. 6—10) und verteidigte endlich (p. 10—15) die dogmatische Gültigkeit der bis dahin in Trient gefaßten Beschlüsse, mochten dieselben auch noch nicht ausdrücklich bestätigt sein. Abgesehen davon, daß in dem Stillschweigen von vier Päpsten eine tacita approbatio vorliege (p. 13) und daß auch dieselben Päpste, indem sie die Bischöfe berufen und autorisiert und ihre Legaten zum Konzil gesandt, an den Beschlüssen mitgewirkt hätten, so ruhe ja doch auch der Schwerpunkt nicht gerade in der nachfolgenden päpstlichen Bestätigung. „Non adest Spiritus Sanctus solum pontifici confirmanti; quia si tunc adesset, concilia generalia humana quaedam essent inventa nec regerentur a Spiritu Sancto, neque merito ante confirmationem pontificis dicerent, se in Spiritu Sancto legitime esse congregata vel quid definire; quia posterior definitio pontificis non facit Spiritum Sanctum illis adfuisse, si vere non adfuit. Adest igitur Sp. S. ipsis

conciliis legitime procedentibus et definientibus, quae sunt fidei, etiam ante confirmationem. Si ergo adest Sp. S., quid errare non potest, neque concilia talia legitima errare possunt legitime definiendo dogmata fidei“ (p. 11).

Wie soll es mit den Häretikern gehalten werden, welche etwa auf dem Konzil erscheinen könnten? Sollen sie gehört und darf mit ihnen disputiert werden, auch wenn sie ihren Widerspruch gegen bereits definierte Sätze richten? Diese Frage beantwortet L. in einem zweiten Votum also: „Quod si haeretici omnino obstinati sunt et deplorati, non est disputandum cum eis . . . . Cum aliis non ita obduratis agi potest disputatione et audiri possunt et debent, licet contra iam definita disputent“ (p. 17). So sei es mit den Donatisten, mit Eutyches in Chalcedon, mit Paul von Samosata in Antiochien, mit den Griechen in Lyon und Florenz, mit den Hussiten in Basel gehalten worden. Sie müßten aber gehört werden „legitime“, d. h. „ut erudiri et doceri possint, non autem ut mutentur bene statuta de fide“ (p. 20).

Diejenigen, welche einer Neuberufung des Konzils das Wort redeten, machten unter anderem dafür auch geltend: „parum referre, de novo incipere concilium, quod hucusque pauca decisa a concilio Tridentino“ (p. 9). Ihnen hatte L. schon in dem ersten Votum geantwortet, indem er sie an die höchst wichtigen dogmatischen Entscheidungen und Disziplinardekrete der bisherigen Sitzungen erinnerte (p. 9—10). In dem Votum III (p. 21) verweist er einfach auf das dort Gesagte, um nur noch kurz die Frage „quid supersit definiendum“ dahin zu beantworten: „Supersunt gravissimae materiae ex integro tractandae et definiendae, nempe de sacramentis ordinis et matrimonii, de communione sub utraque specie et de sacrificio missae et de coniugio sacerdotum, de indulgentiis et purgatorio, de veneratione sanctorum, de reliquiis et usu imaginum, de caeremoniis et cultu ecclesiastico, de ecclesia et eius potestate.“ Man vergleiche nur die hier namhaft gemachten Punkte mit den späteren Beschlüssen der Synode, und man wird sehen, wie richtig L. erkannte, was damals notthat.

Das Votum IV ist an einen Prälaten gerichtet, welcher bei L. angefragt hatte, was denen zu erwidern sei, welche darauf hinweisen würden, daß in der Bulle nicht klar ausgedrückt sei, ob das Konzil eine Fortsetzung des früheren oder aber ein neues sein solle. Diese Frage war berechtigt; denn in der That hatte Pius IV. mit Rücksicht auf den Kaiser, auf Frankreich und die Protestanten sich über diesen Punkt in der Bulle nicht sehr bestimmt ausgedrückt. So wenig nun L. mit der unbestimmten Fassung der betreffenden Stelle der Bulle zufrieden war, so antwortete er doch als Mann des Gehorsams höchst ehrerbietig: „Christiano viro tantum incumbere onus eam bene interpretandi et cum Dei gratia tuendi“ (p. 21—22). Da dem Prälaten Anweisung gegeben wird, wie er den Protestanten die Bulle,

so zu sagen, mundgerecht machen und die Berufung des Konzils im Sinne einer neuen Synode interpretieren, wie er ferner die lutherischen Fürsten bewegen solle, nur gelehrte und friedlich gesinnte Theologen nach Trient zu schicken, wie er endlich selbst nebst seiner Begleitung sich auf seiner Legation zu verhalten habe: so dürfen wir den Schluß ziehen, daß dieses Votum für Commendone, der damals eben als Legat nach Deutschland abging, bestimmt war.

In den Vota VI und VII nimmt L. Stellung zu denjenigen (den französischen Bischöfen), welche auf dem Konzil die schon in Konstanz und Basel erhobene und seitdem oft wiederholte Forderung einer „**reformatio ecclesiae in capite et membris**“ wieder erneuerten. Da sie alle Schäden der Kirche aus einer Ueberspannung der päpstlichen Gewalt glaubten ableiten zu sollen, so wollten diese „**reformatores in capite**“, wie sie L. nennt (p. 84), den Papst unter das Konzil beugen und ihn selbst und die Kurie durch das Konzil reformieren und ihn an die Beschlüsse desselben binden (**reformari summum Pont. per concilium, ne quae per concilium gesta essent, possent ulla auctoritate infirmari**“ (p. 84). Getreu ihren gallikanischen Traditionen, sträubten sie sich auch gegen den Terminus: „**Pontifex Romanus . . . rector et episcopus universalis ecclesiae**“, oder „**Papam regere aut pascere universalem ecclesiam**“. Lainez war von Hause aus ein Gegner dieser Doktrin und wurde in seiner Meinung noch bestärkt durch den Hinblick auf die traurigen Folgen, welche jene Kontroverse für die Kirche, zumal Frankreichs und Deutschlands, schon gehabt hatte. So bedrängte er denn auch seine Gegner mit allgemein theologischen — unter den „**Autoritates**“ begegnen uns echte und pseudoisidorianische — und geschichtlichen Gründen. Eine Reformation des Papstes durch das Konzil sei rechtlich unzuläßig (**a concilio nec reformari nec iudicari potest p. 75**); denn er sei „**iure divino pastor et rector et episcopus universalis ecclesiae, caput ecclesiae, fundamentum ecclesiae**“ (p. 75). Die gallikanische Theorie laufe hinaus auf eine völlige Umgestaltung der kirchlichen Verfassung (**tota gubernatio ecclesiastica dissipabitur p. 87**), nämlich auf die Einführung einer Aristokratie an Stelle der Monarchie, und das sei ein lutherischer Irrtum (l. c.). Eine Kirche, welche auf dem sie repräsentierenden Konzil den Papst ohne dessen Zustimmung reformieren wollte, würde thatsächlich hauptlos sein und als solche handeln. Und was würde die Folge sein? Aller kirchliche Gehorsam müßte aufhören und ein Schisma einreißen. Das beweise das Vorgehen der Konzilien von Konstanz und Basel. Da dieselben sich wider das Haupt der Kirche erhoben hätten, so habe sich mit Recht kein Papst gefügt, „**quod nullum sit ius concilii supra papam**“ (p. 83. 86.) Das Gleiche würde auch jetzt wieder geschehen. Damals sei namenloses Unheil über die Kirche gekommen, besonders in Frankreich, welches in der pragmatischen Sanktion die Beschlüsse von Konstanz und Basel sich angeeignet. Etwas Aehnliches stehe auch jetzt bevor. Bereits

sei der Norden Deutschlands von der Kirche abgefallen, und Frankreich drohe ebenfalls mit Trennung u. s. w.

Das Dokument Nr. VIII (p. 94 sq.) führt uns auf ein anderes Gebiet der Thätigkeit des Lainez, nach Frankreich. Hier hatte er als Begleiter des Kardinals Hippolyt von Este an dem Religionsgespräch von Poissy (September 1561) teilgenommen und am dritten Tage jene Rede gehalten, die uns hier zum ersten Mal im italienischen Original, sowie sie L. auf Wunsch des Kardinal-Legaten aufgesetzt hatte, geboten wird. Nach einer Warnung vor Verhandlungen mit solchen, welche aus der Kirche ausgetreten, sagt er der Königin, welche eigenmächtig die Versammlung berufen hatte, mit seiner gewohnten Freimütigkeit und Unerschrockenheit: „Es kommt weder Euch noch irgend einem andern der weltlichen Fürsten zu, über Glaubenswahrheiten zu verhandeln, weil sie nicht die Befugnis dazu haben ... Es ist allein verständig, daß „tractent fabrilia fabri“. Also Sache der Priester ist es, solche Verhandlungen zu führen“. Und da hier causae maiores in Frage stünden, so hätten der Papst und das Konzil zu entscheiden. Letzteres sei versammelt, man möge ihm also die Sache überweisen, und es werde gewiß das Richtige treffen, da ihm der Beistand des hl. Geistes verheißen worden, auf welchen eine Partikular-Versammlung nicht rechnen dürfe. Im zweiten Teil antwortet der Redner in aller Kürze auf das, was die häretischen Wortführer (Beza, Pietro Martyr) zum Beweise ihrer Mission und gegen die wirkliche Gegenwart Christi im hl. Sakrament gesagt hatten. Die Wirkung der Rede war eine gewaltige. Mit gespanntester Aufmerksamkeit hörten alle zu. Die Katholiken jubelten, die Verlegenheit der Calvinisten sprach aus ihrem unsichern, verwirrten Blicke. Man staunte über den Freimut des Sprechers; aber die Königin merkte sich seine Worte und hat wenigstens seitdem keiner Disputation über die Religion mehr beigewohnt. (Vgl. Sacchini bei Grisar p. 47*).

In der (aus Sacchini entnommenen) Adhortation (p. 103 sq.), welche L. in Paris an Condé richtete, nennt derselbe zwei Ursachen des Abfalles von der alten Kirche: das lasterhafte Leben des Klerus (quorum vita contemptui fuit, eorum pariter contempta doctrina) und gewisse Mißbräuche im Gottesdienste. Beide Ursachen müßten beseitigt werden, am besten auf dem schon angesagten Konzil. Dieses müßten die Fürsten mit tüchtigen und gelehrten Bischöfen, Aebten, Theologen beschicken und womöglich selbst erscheinen, um die Sache der Reform und den Ausgleich der Glaubensunterschiede zu betreiben — im Interesse nicht nur der Kirche, sondern auch der Ruhe der Staaten. Der Königin Katharina widerrät L. mehr aus politischen als aus religiösen Rücksichten, den Häretikern den Bau von Kirchen zu gestatten. Ihre Lehre sei in Frankreich längst durch Synoden verworfen, ihr Gottesdienst darum sakrilegisch. Die Gewährung bedeute also eine Förderung von Sakrilegien, werde außerdem Frankreich in zwei feindliche Heerlager teilen, das Signal zu Aufruhr und Bürgerkriegen und zur Er-

neuerung der von den Häretikern jetzt schon verübten Greuel geben. Ohne das Band der gemeinsamen Religion werde das Land schwach und den äußeren Feinden offen sein.

Auch nach Schluß des Konzils war L. noch für die tridentinische Reform thätig. Das beweist uns eine gutachtliche Aeußerung über fünf den Ablaß betreffende Fragen, welche Pius IV. von ihm wie von andern, die mit der Ausführung der Trienter Beschlüsse betraut worden, einfordern ließ (p. 111 sq.). Bemerkenswert ist hiebei, daß L. sich durchaus gegen eine von vielen damals geforderte Kargheit in Verleihung von Ablässen erklärt, weil er und die Seinigen die Erfahrung gemacht hätten, daß gerade durch die Ablässe die Leute zu allerlei frommen Uebungen, zu freiem Bekenntnis ihres Glaubens, zu guten Werken und Besserung ihres Lebens angespornt worden. Er meint sagar: „Si viri illi primitivi pastores cum omni sua sanctitate hodie vixissent, maiori indulgentia usi fuissent, quam olim usi sunt.“ Vgl. besonders p. 132 und 136.

Als L. sich schon zu der erwähnten Reise nach Frankreich rüstete, wurde er noch von dem sacrum officium inquisitionis um ein Gutachten angegangen über einen Brief des Patriarchen Grimani von Aquileja, worin dieser eine falsche Prädestinationslehre vorgetragen haben sollte. Das in aller Eile abgegebene Gutachten gipfelt darin, daß Grimani wohl, weil in theologischen Dingen unerfahren, mancherlei Irriges oder doch Mißverständliches geschrieben habe, aber doch „bona fide et absque pertinacia“, was er gewiß, wenn ihm die wahre Lehre der Kirche vorgehalten worden wäre, ohne weiteres verworfen haben würde. Grimani gehörte nämlich zu den vielen Italienern, welche in der Art, wie damals über Gnade und Freiheit als die beiden Faktoren der Heilswirkung gelehrt und gepredigt wurde, mißverständlich (cfr. prop. XVI, p. 150) eine Verkümmerung und Beeinträchtigung des göttlichen Faktors sahen und darum die von Deutschland eingeführten neuen Lehrmeinungen nur deshalb mit einer gewissen Begeisterung aufgriffen, weil sie darin die Gnade Gottes in ihrer vollen Bedeutung und Wirksamkeit anerkannt fanden (Vgl. meinen „Gasparo Contarini“ S. 481 ff., 825 ff.). „Ha rivelato“, schrieb er, „lo Spirito santo a consolation nostra contra gl'errori et inimici della gratia questa verità, che hora io cognosco“ (p. 140). Indem er nun mehr als zulässig die Gnade betonte und bei der Heilswirkung am liebsten alles von Gott erwartete, verfiel er in das andere Extrem, ohne gerade im Herzen häretisch zu sein. Das erkannte L. klar und war deshalb für eine milde Beurteilung. Allein Grimani konnte von der Inquisition ein freisprechendes Urteil nicht erlangen, während das Konzil selbst, an welches die Sache im Jahre 1563 gebracht wurde, ihn freisprach. Den eigentlichen falschen Grundgedanken, aus welchem alle mehr oder minder irrigen Anschauungen Grimanis flossen, hat L. ganz richtig erkannt, wenn er schreibt: „Non ergo est contra Dei gloriam neque contra virtutem humilitatis, fateri, nos liberum arbitrium habere,

quod Deo cooperetur, quia illud ipsum liberum arbitrium et posse Deo cooperari ipsi Deo tribuimus . . . Itaque esset potius superbiae et ingratitudinis non recognoscere hoc Dei beneficium . . ." (p. 149).

Grisar hat sich nicht damit begnügt, nur bisher unbekannte und unedierte Schriften des L. seinem Werke einzuverleiben, hat vielmehr auch bereits bekannte aufgenommen, einmal um ein recht vollständiges Bild von der Thätigkeit seines Helden zu geben, dann aber auch weil die bisherigen Publikationen im Texte höchst ungenau, ja lückenhaft waren. Zu den schon bekannten Stücken gehören außer der aus Sacchini entnommenen Nr. VIII, 2 vor allem Nr. XI, Disputatio de iustitia imputata, und Nr. XII, Vota selecta. Die Disputatio über die imputierte Gerechtigkeit, welche L. nach seiner Rede vom 26. Oktober 1546 aufsetzte, und welche Massarelli statt des üblichen Summariums der Reden seinen Acta authentica eingefügt hat, sei, bemerkt der Herausgeber, von Theiner höchst fehlerhaft herausgegeben worden, oft mit Auslassung ganzer Zeilen. Ueberhaupt hat Grisar, je länger er sich mit den Texten Theiners beschäftigte, desto öfter die Wahrnehmung gemacht, daß von diesem die tridentinischen Dokumente, durch seine oder der Abschreiber oder der Setzer oder der Korrektoren Schuld, in bedauerlicher Weise entstellt worden sind (II, p. 56*). Ihrem Inhalte nach richtet sich die Disputatio de iustitia gegen die auch auf dem Konzil noch vertretene, der Contarinischen ähnliche Anschauung, die inhärierende Gerechtigkeit bedürfe noch des Supplements der imputirten Gerechtigkeit Christi, um eine eigentliche und wahre Gerechtigkeit zu sein. Von dieser Theorie urteilt L., ein Wort des hl. Augustinus anwendend: „In qua aliqua mira, aliqua nova, quaedam etiam falsa continentur" (p. 192).

In keiner Beziehung zu dem Trienter Konzil stehen die „Disputationes morales" und „Instructiones" des zweiten Teiles (p. 227—555); sie sind außerdem weder theologisch bedeutend, noch praktisch wichtig, selbst nicht einmal formell sorgfältig gearbeitet, und hätten darum ganz wohl ungedruckt bleiben können, wäre es Grisar nicht darauf angekommen, uns ein möglichst vollständiges Bild von der vielseitigen geistigen Thätigkeit des L. zu entwerfen.

Die Disputatio de usura will die Geschäfte, welche die genuesischen Kaufleute am häufigsten zu machen pflegten, einer theologischen Beurteilung und Würdigung unterziehen und handelt von den im kaufmännischen Geldverkehr vorkommenden Fällen: usura, usura in cambiis, usura in venditione ad tempus vel anticipata solutione. Er empfiehlt den Kaufleuten, ihre Geschäfte durch den apostolischen Stuhl auf deren Erlaubtheit prüfen zu lassen, und verlangt von den weltlichen Behörden ein Verbot der von den kirchlichen Autoritäten als wucherisch bezeichneten Geschäfte, strenge Prüfung und Behandlung solcher Fälle im Bußgericht; er ermahnt die Kaufleute, von ungerechten Geschäften abzustehen, die Armen aber vor der Notwendigkeit, verzinsliche Darlehen zu nehmen, durch zinsloses Darleihen von Geld oder durch Gründung

von Montes pietatis zu schützen. Diese Abhandlung verdankt ihren Ursprung einem längeren Aufenthalt des L. in Genua. Dort lernte er das geschäftliche Leben eingehend kennen, predigte oft gegen die wucherischen Geschäfte der Kaufleute, was viele Restitutionen und sogar ein Edikt des Magistrats zur Folge hatte, daß die Kaufleute ihre Bücher vorlegen und durch Theologen und Juristen sollten prüfen lassen. Der Verfasser dieser zur Unterweisung der Beteiligten geschriebenen Abhandlung nimmt noch ganz den mittelalterlichen Standpunkt des Zinsverbotes ein, weil er der in den damaligen Verhältnissen begründeten Ansicht huldigt, daß das Geld als solches nicht produktiv sei (pecunia non parit p. 240), daß somit jedes Darlehen nur ein Konsumtivdarlehen sei (ipso usu consumitur p. 240). Für die Geschichte des Zinses und Wuchers, sowie für die Beurteilung der damaligen sozialen, speziell kaufmännischen Verhältnisse ist die Schrift nicht ohne Interesse.

Eine der lautesten Klagen und Anklagen wider die Kirche und besonders die römische Kurie im ausgehenden M. A. war die über die unaufhörlichen Geldforderungen für oder bei Gelegenheit von Spendung geistlicher Gnaden oder Vollziehung geistlicher Akte. Als man darum ernstlich an eine Reform der Kirche und der Kurie herantrat, wurde auch diese Frage zum Gegenstand eingehendster Prüfung gemacht: ob sich die Kirche bei ihrer bisherigen Praxis der Simonie schuldig gemacht habe oder nicht, ob sie daher Wandel schaffen müsse oder nicht. Schon im Jahre 1537 setzte Paul III. eine Kommission, zu der auch Contarini gehörte, zur Untersuchung dieser Sache ein. Es dauerte wohl ein halbes Jahr, bis die Beratungen zu einem Ergebnis führten, und dieses Ergebnis war noch dazu ein zwiespältiges. Die strengere Richtung, an der Spitze Contarini und Caraffa, denen sich Aleander und Thomas Badia anschlossen, entschied sich dahin, daß für die Verleihung geistlicher Gnaden keinerlei Taxe angenommen werden dürfe, weder als pretium noch als stipendium, während die mildere Richtung wenigstens ein Stipendium als zulässig und die Thatsache, ja selbst den Schein der Simonie ausschließend anerkannten (Vgl. das Nähere in meinem „Gasparo Contarini“ S. 376 ff.). Bei der an der Kurie herrschenden Meinungsverschiedenheit ist es begreiflich, daß Paul III. sich zu den energischen Maßregeln, die ihm Contarini und Caraffa anrieten, nicht entschließen konnte. Die Angelegenheit geriet ins Stocken. Kaum aber war Caraffa Papst geworden, so nahm er sie wieder auf und ließ sich von Theologen und Kanonisten Gutachten geben (Raynald ad a. 1556, n. 1), so auch von Lainez über die Frage: „Num liceat pro usu potestatis spiritualis commodum aliquod temporale percipere“. Derselbe antwortete: „Licet accipere ad sustentationem ministri necessariam (ut possit gratis potestate uti.)“, d. h. quantum opus sit und nicht über das Bedürfnis hinaus. „Nam si non eget et accipit, non iam sustentationem videtur accipere, sed vendere usum potestatis“ (p. 325). Er erinnert an das Wort des hl. Bern=

hardus: „Ut vivas, non ut luxurieris“. Die Praxis, feste Taxen zu nehmen, wie an der römischen Kurie üblich, verwirft er, „quia sic saepe intervenit simonia, semper autem eius species et scandalum“ (p. 371), und schildert uns die schlimmen Folgen einer solchen Praxis (p. 367 sq.). Er erklärt jeden für einen Simonisten, welcher die geistliche Gewalt zu einem andern als zu dem von Gott gewollten Zwecke gebraucht (p. 352), also alles, was nicht „ad aedificationem, sed ad lucrum“ gericht (p. 354; vgl. auch 360). Wer diese Abhandlung, namentlich von S. 370 ab, mit dem Contarinischen Gutachten vergleicht, wird eine große Aehnlichkeit in der Grundanschauung wie in den einzelnen Argumenten nicht verkennen können. Vgl. besonders Nr. 33, 34, 35.

Die Abhandlung „De vectigalibus“ (p. 383 sq.), für die in Venedig thätigen Mitglieder des Ordens abgefaßt, um ihnen eine Richtschnur für Beurteilung und Behandlung von Defraudationen u. dgl. zu geben, ist für unsere Zeit ziemlich wertlos, für die Kenntnis der damaligen Anschauungen über Verbindlichkeit und Berechtigung von Abgaben immerhin lehrreich. — Ebenso wollen die Abhandlungen über Pluralität der Benefizien, die Residenzpflicht und die Pensionen (p. 401—414) Anweisungen für die Beichtväter sein.

Daß L. auch von Bischöfen zu Rat gezogen wurde, beweist die Instruktion für Visitation einer Diözese (p. 417—440), welche recht lesenswert ist und in vieler Beziehung an die Reformdekrete des Bischofs Giberti von Verona erinnert (Vgl. Jahrbuch 1886, 1 ff.). Auffallend ist, ein wie geringes Maß von Wissenschaft L. von den Priestern verlangte (p. 440).

Sehr skizzenhaft ist die „Institutio scholaris christiani“ (p. 442—463). — Die sorgfältiger ausgearbeitete Abhandlung „De fuco et ornatu mulierum“ (p. 464—501), eifert gegen das maßlose Schminken und Schmücken, dem die Frauen, zumal in Spanien, huldigten, nachdem die Schätze und Verschönerungsmittel der neuen Welt Europa überflutet hatten. Ob L. selbst hierüber gepredigt oder ob er andern Winke und Weisungen zu solchen zeitgemäßen Predigten gegeben, ist nicht ersichtlich. — Die „Documenta ad bene interpretandam sacram scripturam“ sind offenbar für solche Prediger berechnet, welche fortlaufende Vorträge über die hl. Schriften in den Kirchen oder auch außerhalb derselben (p. 500—504) zu halten pflegten, was schon im 16. Jahrh. in Italien allgemeine Sitte war. — Die „Monita pro iis, qui concionandi munus suscipiunt“ (p. 506—542), besonders für Anfänger im Predigen, sind sehr beachtenswert und verraten den eifrigen und klugen Kanzelredner. — Den Schluß bilden noch einige Fragmente von „Lectiones sacrae“ des L., im ganzen zwanzig, über moralische Wahrheiten, aufgezeichnet von den Zuhörern. Die Lektionen über das Gebet sind im Herbst 1557 und im nächsten Winter zu Rom gehalten worden, wie aus mehreren Stellen, wo direkt die Römer angeredet werden (p. 551) oder auf römische Verhältnisse Bezug genommen wird, deutlich hervorgeht.

So ist denn der Inhalt der „Disputationes Tridentinae“ ein überaus reicher und verdient in hohem Maße die Beachtung des Theologen und Historikers.

Braunsberg. **Prof. Dr. Dittrich.**

Schmarsow, August. Melozzo da Forli. Ein Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte Italiens im XV. Jahrhundert. Berlin u. Stuttgart, W. Spemann. 1886. Imp. 4°. VIII, 403 S. 25 Tafeln. *M.* 100.

Der hochbegabte Künstler, welchem die vorliegende Monographie gewidmet ist, dürfte jedem Besucher der vatikanischen Gemäldesammlung durch sein dort befindliches großes Freskobild: Sixtus IV., von den Seinigen umgeben, ernennt Platina, den Geschichtschreiber der Päpste zum Präfekten der Vaticana, in lebhafter Erinnerung sein. Besäßen wir kein anderes Werk von Melozzo da Forli, dieses eine, „das durch die Macht seiner einfachen Charakteristik und die ruhige Gegenwart scharf gezeichneter Persönlichkeiten gefangen nimmt,“ würde genügen, uns von diesem Maler einen sehr hohen Begriff zu geben. Obgleich nun auf Melozzos hervorragende Bedeutung von Kennern wie Burckhardt, Hermann Grimm und Crowe-Cavalcaselle schon nachdrücklich hingewiesen wurde (die zuletzt genannten Forscher sagen geradezu, „daß das Studium des Forlivesen, und zwar in seiner Rückbeziehung zu den Vorbildern des Piero della Francesca vorausgehen muß, ehe ein wohlbegründetes Urteil über Raphaels Entwicklung möglich wird“), nimmt der Meister trotzdem noch keineswegs den Ehrenplatz in der Kunstgeschichte ein, der ihm gebührt. „Der Mehrzahl der Gebildeten, an die wir uns wenden“, sagt Schmarsow (p. III), „ist Melozzo da Forli noch ein Name ohne Klang, und die Kunstgeschichte vermag mit allem, was sie über ihn zu sagen weiß, nicht viel mehr als eine Lücke in ihrem Zusammenhang zu bezeichnen. Man ahnt wohl, daß an diesem Punkte eine großartige Erscheinung gestanden haben muß, ein Vorläufer Raphaels und Michelangelos, ja wohl gar Tizians und Coreggios. Sein Fehlen stört empfindlich genug die genetische Erklärung des Fortschritts vom Quattrocento zur Hochrenaissance. Aber es bleibt ein Schatten, dessen Auftauchen bis jetzt mehr Ueberraschung als Klarheit gebracht hat, und das glänzende Gefolge überstrahlt ihn schnell, bevor es noch gelang, sein Bild zu fesseln und sein eigentliches Wesen zu begreifen“.

Indem Prof. Sch. diesen Versuch unternahm, stellten sich ihm gewaltige Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten, die man bei dem Studium seines Werkes lebhaft mitempfindet. Vasari versagt für Melozzo vollständig. Vasaris Unterlassungssünde aber wirkte entscheidend für Jahrhunderte. Zudem sind die Werke Melozzos von argem Mißgeschick betroffen worden. Fast alle sind vernichtet oder doch zerstückelt worden vor

der Zeit. Und wie dürftig sind die Nachrichten über seinen Lebenslauf! „Außer dem Todesjahr, das die Chronik eines Landsmannes nennt, und dem Lebensalter, das sein Grabstein angab, besitzen wir kein Datum über seine persönlichen Erfahrungen, seine Jugend oder seine Glanzzeit, keine Notiz über seine Wege zwischen Forli und Rom, über die Reihenfolge seiner Werke, oder Mitteilungen, die uns den Menschen selber nahe rückten". Diese Sachlage gibt einen Begriff, mit welchen Schwierigkeiten der Vf. zu kämpfen hatte; sie rechtfertigt es aber auch, daß er von vornherein einen neuen Weg einschlug. Schmarsow beschreibt denselben in der Vorrede also: „Von dem einzigen ganz erhaltenen und best beglaubigten Werke wird ausgegangen. Es ist das Fresko der Vatikana, das von Raphael Volaterranus erwähnt, durch urkundliche Nachricht datiert in der Pinakothek des päpstlichen Palastes vor aller Augen steht. Das Meisterstück von S. Apostoli, das Vasari rühmt, ist der zweite feste Punkt. Mit Hilfe beider mag die Triangulation beginnen. Nun ergibt sich für die erste größere Hälfte der Bahn noch Loreto mit der Cappella di Melozzo, durch amtliche Bezeichnung bei notariellen Akten wie durch das öffentliche Zeugnis eines sachverständigen Nachfolgers als neuer Anhalt, während in der zweiten Hälfte wenigstens der sogenannte „Pestapepe" (Halbfigur eines Pfeffer stoßenden Spezeristen in Forli) als anerkanntes Beispiel benützt werden darf. Mit Hilfe dieser vier Faktoren war alles Uebrige zu bestimmen".

Ein besonderer Vorzug des vorliegenden Werkes ist die eingehende Art, mit welcher der Vf. alle mit seinem Helden in irgend einer Beziehung stehenden Zeitverhältnisse bespricht; zuweilen ist hier vielleicht des Guten zu viel gethan, denn manche Dinge, die mit behaglicher Breite erzählt werden, hätten wohl wegbleiben können; aber im Großen und Ganzen wird namentlich der Historiker gern zu dem vorliegenden Werke greifen, ja für das Studium der italienischen Geschichte des 15. Jahrh. kann dasselbe als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden. Am ausführlichsten behandelt Sch. selbstverständlich Sixtus IV. (1471—1484). Sofort das erste Buch ist fast ganz diesem Papst gewidmet. Nach dem erwähnten Fresko in der Vatikana trägt es die Ueberschrift: Papst Sixtus IV. und die Seinigen (S. 1—49). Zunächst werden Vorleben, Wahl und der Regierungsanfang Sixtus' IV. eingehendst geschildert. Hauptquelle ist hier die von Muratori veröffentlichte Vita anonyma Sixti IV., welche Sch. in einem Exkurs mit überzeugenden Gründen dem Platina zuweist und für deren Glaubwürdigkeit er mit Recht gegen den alles und jeden verdächtigenden Brosch (P. Julius II. Gotha 1878) eintritt (S. 340—342). Von den Nepoten werden Pietro Riario und Giuliano della Rovere (der spätere Julius II.) charakterisiert, daran schließen sich eigene Abschnitte über Bartolomeo Platina, über Sixtus' IV. Bauten und seine Neugründung der Vatikana; den Schluß bildet eine eingehende Besprechung des erwähnten Freskos. Im einzelnen habe ich hier einige Ausstellungen zu machen. S. 6 ist der Titel der Abhandlung

Francescos della Rovere „**de futuris contingentibus**“ nicht ganz zutreffend mit „über die zukünftigen Dinge“ übersetzt; es dreht sich die Erörterung hier nur um solche Handlungen, die entweder **in se** oder **in causa** frei sind. Ebenda ist Duns Scotus mit Scotus Erigena verwechselt. S. 7 ist der Zeitpunkt der Krönung nicht richtig angegeben. S. 11 wird irrig behauptet, Paul II. habe seiner eigenen Wohlgestalt zuliebe den Papstnamen Formosus annehmen wollen; der diesem Papste gewiß nicht freundlich gesinnte Kardinal Ammanati weiß davon nichts. S. 14 ist der Charakter Pauls II. unrichtig gezeichnet. S. 27 wird die Verschwörung der römischen Akademiker in den Karneval des J. 1469 verlegt. Hiermit stimmt aber nicht, daß — wie Schmarsow selbst berichtet — die Anwesenheit des Kaisers in Rom (Dezember 1468 bis Januar 9. 1469) den Prozeß gegen die Beschuldigten unterbrach. In der That hätte der Vf. aus dem im **Archivio della Soc. Rom. di storia patria VII, 555 sq.** veröffentlichten Aktenstück ersehen können, daß der ganze Vorfall in das Jahr 1468 gehört. Unbekannt scheinen Sch. auch die Ausführungen von Zeißberg (Polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873) über diese Verschwörung geblieben zu sein.

Endlich muß hier noch, allerdings mit Widerstreben, ein Punkt besprochen werden, den Schmarsow wiederholt berührt. (bes. S. 4, 261, 327.) Infessura erhebt gegen Sixtus IV. alle nur denkbaren Anklagen u. a. auch die in jener verderbten Zeit häufig dem Feinde entgegengeschleuderte Beschuldigung der schlimmsten Unsittlichkeit. **Hic, ut tertur vulgo et experientia demonstravit puerorum amator et sodomita fuit.** Infessura als Anhänger der Colonna ist aber eine sehr verdächtige Autorität: seine Ungerechtigkeit, sein Haß gegen Sixtus IV. sind bereits von Frantz (Sixtus IV. und Florenz. Regensburg 1880) gebührend beleuchtet worden und auch Sch. konstatiert wiederholt seine Parteilichkeit. Um so auffallender ist es, daß er ihm in diesem Punkte glaubte trauen zu dürfen. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um die schwersten Verbrechen, die anders bewiesen werden müssen als durch ein „man sagt“. Sixtus IV. müßte der größte Heuchler gewesen sein, wenn er ein solches Privatleben geführt und nebenbei stets der wärmste Verehrer der reinsten Gottesmutter gewesen wäre. Daß letztere Thatsache, für die vollgültige Zeugnisse vorliegen, im Widerspruch mit dem von Infessura dem Papste zur Last gelegten verbrecherischen Lebenswandel steht, hat Sch. selbst erkannt. Die Art und Weise aber, wie er diesen Widerspruch zu beseitigen sucht, schafft ein neues psychologisches Rätsel, dessen Lösung bei dem Vf. vergeblich gesucht wird. Nicht glücklicher sind die weiteren Erklärungsversuche, welche Sch. hervorsucht. Die Auffassung des Mönchslebens S. 261 ist doch zu theoretisch übertrieben, jedenfalls müßten auch hier positivere Beweise beigebracht werden, als die Erziehung des Knaben Pietro Riario durch Francesco von Savona. Der Vf. möge doch bedenken, welche Folgerungen aus seiner

Art der Beweisführung für jeden sich ergeben, der ein ähnliches Leben führt, und die Zahl derer ist wahrlich nicht gering; wir glauben, daß Sch. Anstand nehmen würde, an ähnliche Prämissen stets die gleiche böse Schlußfolgerung zu knüpfen, wenn ein erbitterter persönlicher Feind einen derartigen Vorwurf gegen einen Mönch erhebt. Und dann möge der Vf. sich erinnern, was ein so bedeutender Kenner der Renaissanceperiode wie Burckhardt (Kultur der Renaissance 3. Aufl. I, 187 f.) über die allgemeine Medisance jener Zeit, der selbst der sittenstrenge Adrian VI. zum Opfer fiel, gesagt hat, daß „man allmählich jedem das Schlimmste nachsagte und gerade die strengste Tugend die Bosheit am sichersten weckte." Auch die Behauptung von dem Platonismus Sixtus' IV. kann für die vorliegende Frage nicht ins Gewicht fallen, denn hier müßte zunächst der Beweis geführt werden, daß der Platonismus in allen Fällen zu Verbrechen dieser Art geführt habe. Gerade der Freund Sixtus' IV., Kardinal Bessarion, der begeisterte Anhänger Platos, ist aber ein glänzendes Beispiel für das Gegenteil. Uebrigens haben selbst Gegner des Papsttums den Vorwurf der Unsittlichkeit gegen Sixtus IV. als unhistorisch beanstandet. So schreibt Gregorovius in seiner Geschichte Roms VII, S. 268: „Der Text Infessuras bei Eccard erhebt schreckliche Anklagen gegen die Moral von Sixtus IV., die sicherlich übertrieben sind."

Im zweiten Buche (S. 49—112) sucht Sch. die Spuren Melozzos „zwischen Rom und Urbino" zurückzuverfolgen, bis er „den sicheren Anschluß an die bisherige Entwicklung der umbroflorentinischen Malerei gewonnen." Dieses Buch zerfällt in folgende Unterabteilungen: 1) Pietro Riario und die Künstler. 2) Römische Anfänge Melozzos. 3) San Marco. 4) Die Perspektive. 5) Der Palast von Urbino. 6) Die Libreria. 7) Das Studio de ritratti. Einzelne dieser Abschnitte sind höchst interessant, so z. B. die Forschungen über die jetzt in Berlin und London befindlichen Gemälde des Meisters (S. 84 ff.). Das Kapitel über S. Marco enthält neue wichtige Mitteilungen über den gleichnamigen Palast (jetzt Palazzo di Venezia), welche die Untersuchungen des hochverdienten E. Müntz glücklich ergänzen. (S. 63 f.). Auch bezüglich des herrlichen Palastes in Urbino wird manches Neue beigebracht. S. 50 ff. wird das bekannte luxuriöse Fest zu Ehren der Anwesenheit der Leonora von Aragon in Rom (1473) beschrieben; dem Vf. ist hier leider der durch zahlreiche archivalische Mitteilungen wichtige Aufsatz von C. Corvisieri, il trionfo romano di Eleonora d'Aragon nel giugno del 1473 im Arch. della Soc. Rom. di storia patria I, 475—492 entgangen. S. 94 sind einige chronologische Irrtümer: Der Kardinal von S. Sisto trat seine Legatenreise nicht erst im Spätsommer 1473, sondern bereits im Juli dieses Jahres an. Der Kardinal von S. Marco kehrte aus Deutschland nicht erst im November, sondern am 26. Oktober 1474 zurück (nach den Acta consistorialia des päpstl. Geheim-Archives).

Den Mittelpunkt des vorliegenden Werkes bildet dessen drittes Buch: Melozzo „im Dienste der Rovere“ (S. 112—177). Dasselbe gliedert sich in folgende Kapitel: 1) Melozzo und das neue Rom Sixtus' IV. (das Fresko der Vatikana — **S. Maria Praegnantium**). 2) Loreto. **La Cappella di Melozzo** (erst neuerdings wieder zugänglich geworden). 3) Riario wider Medici (Pazziverschwörung). 4) Melozzo als Hofmaler des Papstes (die Chorkapelle von S. Peter — Freskomalereien in S. Marco. — Madonna im Klosterhof von **S. Maria sopra Minerva.**). 5) Die Tribüne von S. Apostoli. Die Darstellung des Anteils Sixtus' IV. an der Verschwörung gegen die Medici bei Sch. ist nicht ganz zutreffend. Sch. schreibt (S. 137—138): „Man sagte ihm (dem Papste) nichts von dem fertigen Mordplan, wohl aber, daß es nicht ohne Blut abgehen werde. „Doch auch das wirst du verzeihen, nicht wahr, heiliger Vater,“ fragt Girolamo. „Du bist eine Bestie“ fuhr er heraus — aber darauf nichts mehr.“ Letztere Worte sind ganz irrig, wie man durch einen Blick in Reumont, Lorenzo de' Medici 2. Aufl. I, 284 erkennen kann. Hier hat Sch. dem Papste entschieden Unrecht gethan. Als den Tag des Falls von Otranto gibt Sch., 141 dem Jacobus Volaterranus folgend, den 11. August an. Daß diese Angabe irrig ist, hat schon Zinkeisen, Gesch. d. osmanisch. Reiches II, 454 gezeigt; die Stadt fiel schon am 26. Juli, wie auch Hertzberg (Byzantiner und Osmanen S. 636) angibt. Daß Johannes Capistranus bei Belgrad gefallen sei (S. 142), ist falsch. Die Angabe (S. 147), dem Kardinal Piccolomini sei 1480 die deutsche Sprache geläufig gewesen, sagt zuviel; es ist ein lateinischer Brief des Kardinals von 1485 an Sibylle von Paulsdorf vorhanden, in dessen Nachschrift Piccolomini launig seine halbvergessenen deutschen Sprachkenntnisse produzierend selbst sagt: „Bier (Wir) haben tais (deutsch) fergessen, darum haben in latein lassen biderum scraibben.“

Was Melozzo im Dienste der Rovere leistete, läßt sich, wie Schmarsow hervorhebt, in seinem vollem Maaße erst ermessen, wenn wir Abrechnung halten mit den kleinen Leuten, welche die Lokalkunst im Patrimonium Petri vertraten, vor allem aber zwischen ihm und den größten Florentinern. Diesen Punkt zu besprechen, findet der Vf. Veranlassung genug im vierten Buche: „Die letzten Jahre Sixtus' IV.“ (S. 177—259). In eingehender Weise werden auch hier wieder die gleichzeitige politische Geschichte, zunächst die politischen Umtriebe des Grafen Girolamo Riario, geschildert. Hier wie schon früher bedient sich Sch. einer erst neuerdings erschlossenen höchst wichtigen Geschichtsquelle, der **Storie de' suoi tempi** des Sigismondo dei Conti da Foligno (**2 vol. Roma 1883**).[1] Die Ausbeutung dieses inhaltreichen Werkes hat sich Sch. mit Recht sehr angelegen sein lassen und so viele Episoden der Geschichte Sixtus' neu beleuchtet. Daneben hat Sch. für die früheren Jahre dieses Papstes die Briefsammlung des Kardinals Amma-

---

[1]) **Vgl. den interessanten Aufsatz von Dr. Gottlob. Hist. Jahrb. VII, 303 ff.**

nati sehr häufig benützt und sich dadurch ein weiteres Verdienst um diese Zeit erworben. Diese Briefsammlung erschien bereits in Mailand im J. 1506 (Neudruck Frankfurt 1614), und ist es in der That sehr verwunderlich, daß diese reiche Quelle lange Zeit so wenig beachtet geblieben ist. Hervorzuheben ist, daß Sch. die Briefe des Kardinals mit gesunder Kritik verwertet und sich durch die oft recht einseitigen und parteiischen Urteile Ammanatis nicht beirren läßt. Ein recht interessantes Kapitel ist dasjenige, welches Sch. betitelt: „Der Rückschlag des ferraresischen Krieges auf Rom" (S. 185 ff.), noch anziehender aber sind die folgenden: „Das Friedensjahr 1483 und die römische Malerei" (Sch. bespricht hier namentlich die Fresken in dem großen doppelten Krankensaal des Hospitals von S. Spirito, welche neuerdings durch Brockhaus genau beschrieben wurden) und „Die sixtinische Kapelle", deren Bau und Ausschmückung in sehr dankenswerter Weise dargelegt werden. Kapitel 5 beschäftigt sich dann noch mit den von Sixtus IV. angeordneten Arbeiten in den oberen Gemächern des Vatikans (S. 229 ff.). Kapitel 6 schildert den Ausgang der Regierung des genannten Papstes. (249—259). Das erste Kapitel des folgenden Buches gibt dann noch eine zusammenfaßende Charakteristik des ersten Rovere-Papstes. Am Schluß gesteht Sch. (263), daß „trotz aller Fehler und Schwächen ein imponierender Zug in Sixtus IV. sei, daß wir ihn immer wieder bewundern müssen und ihn seinem Vorgänger Nikolaus V. wie seinem Neffen und Nachfolger Julius II. unbedenklich an die Seite stellen. Und diesen großartigen Geist hat niemand so erfaßt und überwältigend zur Darstellung gebracht, wie sein Maler Melozzo da Forli. Ja, wir können auch umgekehrt uns nicht der Beobachtung verschließen, daß der Einfluß gerade dieser bedeutenden Persönlichkeit auch den mächtigsten Aufschwung der Kunst Melozzos bewirkt hat. Sixtus IV. mit seiner nächsten Umgebung, Giuliano della Rovere vor allen zu nennen, das neue Rom mit dem stolzen Bewußtsein der Welthauptstadt, die Eindrücke dieses Schauplatzes und die Anregung solcher Charaktere bedingen auch die Großartigkeit dieses einzigen Meisters, dem wir den höchsten Ausdruck der sixtinischen Zeit verdanken. Unter den Auspizien dieses Rovere arbeitet er sub specie aeternitatis. Alles Frühere war nur eine Vorbereitung für diese Aufgabe, und alles Spätere erscheint nur wie ein Nachspiel nach seiner Hauptaktion." Dieses „Nachspiel in der Heimat Forli" erzählt Sch. im 5. und letzten Buche. Von großer Bedeutung sind hier namentlich die beiden letzten Kapitel über Melozzos Zusammenhang mit Vorgängern und Zeitgenossen (Ausuino da Forli, Andrea Mantegna, Piero de Franceschi) sowie über seine Eigenart und Bedeutung. Letztere faßt Sch. dahin zusammen, daß ihm die Stellung eines Vorläufers für die größten Meister italienischer Kunst unter Julius II gebühre. (S. 329).

Die von Schmarsow im letzten Buche S. 259 ff. gegebene Charakteristik Sixtus' IV. veranlaßt mich noch zu einigen Gegenbemerkungen. Im

allgemeinen urteilt der Vf. mit lobenswerter Objektivität über katholische Dinge, und mißverständliche Wendungen über kirchliche Dinge wie z. B. S. 110 sind selten. Um so auffallender ist es, daß Sch. bei der Charakteristik des genannten Papstes einen Punkt, der nicht einmal spezifisch katholisch ist, sondern lediglich die Grundlehren des Christentums zur Voraussetzung hat, nach Art der Rationalisten ganz irrig behandelt. „Sixtus glaubt an die Pontifikalgewalt", heißt es S. 262, „die ihm, sei es wie auch immer geworden ist; er glaubt an die Wirksamkeit der Formeln und Worte, die er ausspricht; an die magische Kraft seiner Zeichen und Ceremonien, wie nur irgend ein Römer der alten Augurenzeit; ja die vorgeschriebenen Gebräuche, sei es ein Segen für die Flotte, die Banner oder das Geschütz, sei es ein Fluch gegen die Feinde, richtig vollzogen, vermag die Gottheit zu binden, den Allmächtigen droben zu beschwören und zu zwingen, seinem Vertreter auf Erden zu willen zu sein; die rücksichtslose Energie seines Wollens greift auch hinauf in den Himmel, wenn die irdischen Mächte sich widersetzen, die Erfüllung des Rechtes vom Thron des Höchsten herunterzuholen. Diese Auffassung ist echt romanisch; sie veranlaßt auch die ganze pomphafte Inscenierung solcher Auftritte, bei denen man nicht fragen darf, wie weit das Herz dabei beteiligt war". Hiezu bemerke ich: 1) daß es sich bei dem betreffenden Gegenstand gar nicht um eine „echt romanische Auffassung" handelt, sondern um eine solche, die mehr oder minder jeder christlichen Religionsgesellschaft, auch den Protestanten eigen ist. 2) daß ein päpstlicher Segen oder Fluch irgend einen Zwang auf die Gottheit ausüben kann, davon war weder Sixtus selbst überzeugt, noch ist es auch die Ansicht irgend eines, der in den Grundlehren des Christentums bewandert ist. Von sonstigen Irrtümern hebe ich noch hervor, daß S. 191 die Abreise der Gesandten des Königs von Neapel auf den 11., statt auf den 14. Mai verlegt ist. S. 200 wird Bologna Erzbistum genannt, was es damals noch nicht war. Unter den benützten Werken vermisse ich die neue, vollständige Ausgabe der inhaltreichen Chronik des Niccola della Tuccia von Ciampi (Firenze 1872), dann Balans „Storia d'Italia" Tom. V (Modena 1877) und S. 338 die Ausgabe Eschenloers durch M. Markgraf (Script. rer. Siles. VII). Störend ist, daß der Vf. sehr häufig von „dem geheimen Senat" statt von geheimen Consistorien spricht. Auch der unnötige Gebrauch von Fremdwörtern ist zu beanstanden. Endlich drängt noch die äußere Form des Werkes zu einer Bemerkung. Zunächst ist hier in Bezug auf die Pracht der Ausstattung des Guten zu viel geschehen. Es hat gewiß etwas für sich, ein solches Werk im fürstlichen Gewande zu sehen. Allein andererseits ist durch die luxuriöse Ausstattung und den dadurch bedingten hohen Preis die Verbreitung des Buches sehr erschwert worden; auch erweist sich der schwere Foliant von 400 Seiten bei dem Gebrauch als recht unbequem. Eine größere Verbreitung des inhaltreichen Werkes aber ist im Interesse der Wissenschaft

dringend zu wünschen, denn die von Sch. gewonnenen neuen kunsthistorischen Thatsachen sind von der größten Bedeutung. Wenn man das Buch durchstudiert hat, fragt man sich unwillkürlich, wie es gekommen, daß der größte Vorläufer Michelangelos und Rafaels, denn als solcher erscheint hier Melozzo da Forli, so lange verkannt und nur halb beachtet bleiben konnte. Als Antwort ergibt sich, daß unsere bisherigen Kunsthistoriker eben die Mühe und Anstrengung gescheut haben, die anscheinend zusammenhanglosen, zerstückten und zum Teil nur in traurigen Ueberresten erhaltenen Werke des Meisters von Forli in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen gründlich zu studieren und sie chronologisch zu fixieren. Schmarsow hat sich ein bleibendes Verdienst um die kunsthistorische Wissenschaft erworben, indem er uns als erster ein Gesamtbild des großen Künstlers von Forli vorführte, und indem er zugleich mit aller nur wünschenswerten Genauigkeit den Zusammenhang Melozzos mit seinen Vorgängern und seine Einwirkung auf die nachfolgenden Künstler feststellte.

Ueber letzteren Punkt sagt der Vf. am Schluß: Melozzos Himmelfahrt sei „das erste Werk einer bedeutsamen Reihe, die wirklich in großem Maßstab gedacht worden. Lionardos Abendmahl erst wird der zweite Markstein. Dann folgen im neuen Jahrhundert Rafaels Camera della Segnatura und Michelangelos Decke der Sixtina. Wer diesen Zusammenhang einmal erkannt hat, oder seine Richtigkeit anerkennen lernt, bei dem ist dem Forlivesen fortan die gleiche Verehrung sicher, welche die Mitlebenden, die seine großen Nachfolger nicht sahen, ihm mit den Worten entgegengebracht: Totius Italiae splendori Melocio de Forlivio pictori incomparabili.“

Innsbruck. L. Pastor.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] **Archiv für österreichische Geschichte.**

Bd. 68, 2. Hälfte (1886). B. Schroll, O. S. B. Nekrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherrnstiftes St. Maria in Inna oder Eberndorf in Kärnthen. S. 209—325. Erste Anlage um 1480, wohl von Probst Leonhard von Keutschach. — **A. Lewicki, ein Blick in die Politik König Sigmunds gegen Polen in Bezug auf die Hussitenkriege (seit dem Käsmarker Frieden). S. 327—410.** Vf. schöpft aus einem Formelbuch des Martinus von Meseritz (Schamotuly) aus den 20er Jahren des 15. Jahrh. auf der Krakauer Bibliothek. Doch schließt der Inhalt der Briefe die Fiktion aus. Resultate der Untersuchung sind: die Polen haben seit dem Käsmarker Frieden ihr Verhalten gegen Böhmen gründlich geändert; sie nahmen die Verpflichtung einer kriegerischen Mitwirkung gegen die Hussiten sehr ernst; daß sie nicht zum eigentlichen Kriege kamen, hat Sigismund selbst veranlaßt und zwar wahrscheinlich schon in den Jahren 1423 und 24, da er zweimal die ihm zugeschickten polnischen Hilfstruppen zurückwies. Grund war, daß Sigismund die Polen weder als Freunde noch als Feinde in Böhmen haben wollte; denn der König von Polen und der Großfürst von Lithauen hatten dort soviel Sympathie, als er Abneigung gefunden. Von S.s Standpunkt aus muß diese Politik als richtig bezeichnet werden. — **F. M. Mayer, über die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising 1474—95. S. 411—501.** Briefe, die Sixtus v. Fr. an seine Pfleger, Amtsleute und Unterthanen auf seinen Herrschaften in Tirol, Krain, Steiermark und Niederösterreich oder an andere Persönlichkeiten, die mit seinen Herrschaften in Berührung standen, schrieb; Instruktionen für seine Beamten auf Rundreisen, endlich Schreiben an den Bischof, alle in 5 Korresponzbüchern des erzbisch. Konsistoriums in München. Sie gewähren Einblick in eine gutgeleitete bischöfliche Kanzlei, Aufklärung über die Stellung der Beamten zum Bischof, Besoldung, Lage der Stadt- und Landbewohner in Kriegs- und Friedenszeiten, Kriegführung, Gerichtswesen, und sind auch für die allgemeine Politik von Interesse. Vf. bespricht sodann die Freisingischen Herrschaften in Oesterreich nach den Korrespondenzbüchern und gibt 26 Briefe als Beilage.

2] **Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland.** (Vgl. Hist. Jahrb. VII, 159, 734).

Jahrg. I. (1886). Jakob Auerbach, Mendelssohn und das Judentum. S. 1—44. — Franz Muncker, Mendelssohn und die deutsche Literatur. S. 45—64. — Hoeniger, zur Geschichte der Juden im frühern Mittelalter I. S. 65—97, 136—151. In den Kölner sog. Schreinskarten fand Vf. ein bisher völlig unausgebeutetes, reichhaltiges Material zur Geschichte der Juden im 12. Jahrh., wonach man Schritt für Schritt die Herabdrückung derselben aus den bis dahin sozial und rechtlich günstigen Stellungen verfolgen kann, was Vf. besonders an ihrer Teilnahme am städtischen Leben nachweist. Vf. gibt dann ein bisher unbekanntes Judenprivileg Kaiser Friedrichs I.

(1157 April), welches Friedrich II. 1236 bestätigte. Dasselbe dehnt das Wormser Privileg Heinrichs IV. auf alle Juden aus. Es befindet sich vidimiert im Archiv der Stadt Köln. — **Aronius, ein getaufter Jude als Bischof von Metz** S. 98. Nach einem poetischen Katalog der Metzer Bischöfe (Dümmler und Bethmann: von Paulus Diakonus) ist der siebente Bischof, Simeon, jüdischer Herkunft († im 4. Jahrh.), was auch die Inschrift auf dem Reliquienschrein im Kloster Senones bestätigt. — **Breßlau, Juden und Mongolen 1241.** S. 99—102. B. zeigt, wie die Erzählung des Matthäus Paris, die Juden Deutschlands hätten 1241 die Mongolen zu unterstützen gesucht, der Sage angehört; richtig ist wol, daß sie von dem Einfall, der gerade mit ihrem Jahre 5000 zusammentraf, eine Wendung zum Bessern hofften, weil sie um diese Zeit den Messias erwarteten. — **Steinschneider, hebräische Drucke in Deutschland.** S. 103—105, 281—287, 377—382. Die Wiege der hebräischen Typographie ist wahrscheinlich Italien, wo viele deutsche Juden als Setzer und Drucker waren, wie auch später in Portugal, Spanien, Konstantinopel. In Deutschland selbst wurde das erste Hebräisch 1512 in Prag gedruckt. St. behandelt dann die Produkte der einzelnen jüdischen Pressen Deutschlands (nach dem Beispiele von Zunz in seinen Annalen der hebräischen Typographie von Prag), so Altona, Augsburg, Berlin. — **Briefe von, an und über Mendelssohn,** mitgeteilt von **L. Geiger u. R. M. Werner.** S. 109—135. — **Breßlau, diplomatische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV.** S. 152—159. Zeigt an der für das 11. Jahrh. merkwürdigen Eingangsformel der beiden Schutzbriefe, daß ihnen eine Vorlage zu Grunde liegt, die in karolingischer Zeit in Italien entstanden ist. Die Speyerer Juden müssen im Besitz eines Privilegs eines italienischen Königs gewesen sein, welches sie sich von Heinrich IV. bestätigen ließen. — **Kracauer, die Konfiskationen der hebräischen Schriften in Frankfurt a. M. in den Jahren 1509—1516.** S. 160—176 und 230—248. Auf Grund einiger neu aufgefundener Urkunden und Aktenstücke behandelt Vf. den an den Namen Pfefferkorns anknüpfenden Gegenstand. — **Wolf, zur Geschichte der Juden in Oesterreich I.** S. 177—189, 249—252, 309—320. Bringt eine „Beschreibung der Prager Juden, ihrer Weiber, Kinder und Dienstboten, welche von den Prager Herrn am Mittwoch vor dem heiligen Geisttag im Jahre 1546 veranstaltet wurde" und „die im Jahre 1546, in der fünften Woche vor Pfingsten verzeichneten Juden, welche irgend welche Geleitbriefe haben" zum Abdruck. Weiter behandelt Vf. die sog. Judenzeichen, welche sie nach der Vorschrift des Laterankonzils von 1215 in allen christlichen Ländern zu tragen hatten. Sie waren in den verschiedenen Orten verschieden. 1551 wurde von Kaiser Ferdinand als solches ein gelber Ring oder Fleck bestimmt. Ganz aufgehoben erst durch Josef II. 1781. Art. III behandelt Gemeindestreitigkeiten in Prag 1567—1678. — **Neustadt, die Bedeutung der jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. seit dem 16. Jahrh.** S. 190—193. Durch die Verfolgung der Juden im Reiche wuchs die Frankfurter Gemeinde, die davon unberührt blieb, und damit ihr Ansehen, so daß die Bedeutung, die früher Nürnberg unter den Gemeinden des Reichs gehabt, staatsrechtlich auf Frankfurt überging. — **L. Löwenstein, Memorbücher.** S. 194—198, 274—276, 389—391. Die Memorbücher, d. h. Bücher zum Seelengedächtnis, enthalten die Namen und Thaten hervorragender Juden, hauptsächlich aber die Namen der Märtyrer, der Gemeinden und Provinzen, in denen blutige Verfolgungen stattgefunden haben. L. teilt einiges aus 2 Memorbüchern der Märzbacherschen Bibliothek in München mit. Das 1. ist das Original-Memorbuch aus Münden (Hannover), welches u. a. Notizen über die Judenverfolgungen in Mecklenburg, Brandenburg (1510) und Polen (1688) enthält; das 2. eine Kopie des Memorbuchs der Fürther Gemeinde. — **Stern, kleine Beiträge zur deutschen Geschichte aus jüdischen Quellen I.** S. 199—200. Bringt die Uebersetzung einer Stelle

in einem Brief des Rabbiners Elieser ben Joel in Bonn (1160— ca. 1235), der über die Kämpfe Ottos IV. und Philipps von Schwaben in den Jahren 1198 und 1199 handelt. — **Stobbe, die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speyer und für Worms.** S. 205–215. Die uns erhaltenen Privilegien der Speyerer und Wormser stehen in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis, sondern gehen auf eine gemeinschaftliche, nicht mehr vorhandene Grundlage zurück. Das erhaltene Speyerer Privileg ist eine Fälschung. — **Stern, Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und seiner Umgebung.** S. 216—229, 297—308. Vf. verfolgt im I. Art. die Geschichte der Juden in Ueberlingen seit ihrem Auftreten im 13. Jahrh. bis zu ihrer Verbrennung im Jahre 1429. An ihrer Ausschließung von der Seßhaftigkeit in der Stadt wurde auch später beharrlich festgehalten. Art. II bringt als Beilage Regesten, 2 Aktenstücke im Wortlaut und Chronikenauszüge. — **Ein Brief Moses Mendelssohns und 6 Briefe David Friedländers.** Mitget. von **L. Geiger.** S. 253—273. — **Stern, ein Kopialbuch der jüdischen Gemeinde zu Worms.** S. 277—280. Urkundensammlung 62 Blatt Großfolio von 1348—1640, im 16. und 17. Jahrh. in jüdisch-deutscher Schrift kopiert, von der Vf. Regesten gibt. — **Grünwald, zur Geschichte der Juden in Jungbunzlau.** S. 288 u. 387 f. I. Schutzbrief Torstensons für die Juden 1643. II. Kais. Verordnung von 1661, daß „sich die Juden der Stadt Nahrung Meiden sollen." **Ludwig Geiger, die Juden und die deutsche Literatur.** S. 321–365. G. beginnt damit die Veröffentlichung von Untersuchungen, welche Teile eines Werkes bilden, dessen Ausarbeitung ihn schon seit lange beschäftigt. Sein Zweck ist zu zeigen, 1. wie die deutschen Schriftsteller über die Juden gedacht, wie sie dieselben in ihren Werken dargestellt haben, inwieweit sie in persönliche Beziehungen zu ihnen getreten sind; 2. wie die Juden selbst an der deutschen Kulturarbeit mitgewirkt haben. So behandelt er hier 1. Goethe und die Juden. — **Briefe von Lazarus und Gabriel Rießer.** Mitgeteilt von **H. Baerwald u. M. Isler.** S. 366—376. Der 2. Brief (G. Rießers) enthält wichtige Bemerkungen über die rechtliche Stellung der Juden in dem deutschen und einigen angrenzenden Staaten i. J. 1831. — **Moritz Stern, aus der älteren Geschichte der Juden in Regensburg.** S. 383—386.

3] **Bibliothèque de l'école des chartes.**

Bd. XLVII (1886). Lf. 3—6. **H. Omont, premier catalogue des manuscrits grecs de la bibliothèque de Fontainebleau** sous Henri II, notice du ms. Nani, 245, de Venise. S. 201–207. Ist der Entwurf für den in der Nationalbibliothek Ms. grec. 3066 aufbewahrten Katalog. — **Henri Bouchot, catalogue des dessins d'Etienne Martellange,** architecte des Jésuites (1605—1639). S. 208—225. Vgl. Hist. Jahrb. o. S. 341. — **Ch. de Grandmaison, fragments de chartes du Xe siècle provenant de Saint-Julien de Tours,** recueillis sur les registres d'état-civil d'Indre-et-Loire (Suite et Fin.) S. 226—273. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 701. Die Urkunden beziehen sich zumeist auf das genannte Kloster. — **Auguste Paradis, inscriptions chrétiennes du Vivarais.** S. 274—287. Aus dem 9.–15. Jahrh. — **Eugène Lefèvre-Pontalis, étude sur le choeur de l'église de St. Martin-des-Champs à Paris.** S. 345–356. Stammt aus dem 12. Jahrh. — **P. Pélicier, voyage des députés de Bourgogne à Blois (1483).** S. 357—370. Aus einer HS. der Nationalbibliothek veröffentlicht P.: 1. Die gleichzeitige Beschreibung der kurz nach der Thronbesteigung Karls VIII. im Okt. 1483 erfolgten Reise einer Deputation der Stände der Bourgogne nach Blois; 2) das Protokoll der Wahl der Deputierten zu den états généraux in Beaume (Ende 1483) und deren Instruktion — **F. Aubert, les huissiers du parlement de Paris 1300–1420**

S. 370—393. In eingehender Weise wird die Entwicklung der aus 2 „portiers“ hervorgegangenen Institutionen der „huissiers“ dargelegt, die einschlägigen Dokumente wörtlich wiedergegeben und die wichtigsten „huissiers“ namhaft gemacht. — **P. Fournier, un adversaire inconnu de saint Bernard et de Pierre Lombard.** S. 394—417. Das Konzil zu Rheims 1148 hatte die Dreieinigkeitslehre des Bischofs von Poitiers, Gilbert, verworfen, welche der hl. Bernhard von Clairvaux des Tritheismus, ja in gewissem Sinne des Polytheismus beschuldigte. Die Lehre Gilberts erhielt sich jedoch bis gegen Ende des Jahrhunderts, wie dies der von V. in Grenoble handschriftlich aufgefundene „Liber de vera philosophia“ beweist. Derselbe nach 1179 in Südfrankreich entstanden, ist das Werk eines Parteigängers des Gilbert. Er führt die Irrtümer der Gegenwart auf die „Sabellianische Häresie“ zurück, gibt eine ganz neue Darstellung der Vorgänge auf dem Konzil zu Rheims, kritisiert und verurteilt die gleichzeitigen Theologen Wilh. de Conches, Abélard, Hugo von St. Viktor, vor allem aber Bernhard von Clairvaux und Petrus Lombardus und vermittelt durch weitläufige Citate unsere Bekanntschaft mit dem Werke eines Meinungsgenossen, des Kanonikus von Saint-Ruf. — **Fernand Bournon, de l'enceinte du faubourg méridional de Paris**, antérieure à celle de Philippe-Auguste. S. 418—424. — **Siméon Luce, Germain Demay.** S. 473—488. Nekrolog auf den hervorragenden Sigillographen † 4. Okt. 1886. — **H. Moranvillé relations de Charles VI. avec l'Allemagne en 1400.** S. 489—499. Um über die Beendigung des Schismas mit den deutschen Fürsten in Verbindung zu treten, schickte Karl VI. im Mai 1400 eine Gesandtschaft unter dem Patriarchen von Alexandrien, Simon de Cramaud, nach Frankfurt. Die Kurfürsten ihrerseits legten viel Wert auf das freundschaftliche Verhältnis mit Karl VI., um von dessen Seite bei der beabsichtigten Absetzung Wenzels keine Schwierigkeiten zu finden, und schickten bald darauf eine Gesandtschaft nach Paris, durch die sie die Ordnung der religiösen Wirren als einen Hauptzweck ihrer bevorstehenden Zusammenkunft in Oberlahnstein angeben lassen, obwohl sie dies keineswegs beabsichtigten. Trotzdem war wahrscheinlich der König von Frankreich hier nicht durch Gesandte vertreten. Die Wahl Ruprechts von der Pfalz war in der Rivalität der königlichen Linie von Orleans und der herzoglichen von Burgund ein entschiedener Erfolg der letzteren. 17 wertvolle Aktenstücke über diese Verhandlungen (aus der Nationalbibliothek) sind dem Aufsatz in extenso beigegeben. — **H. François Delaborde, un épisode des rapports d'Alexandre VI. avec Charles VIII.** S. 512—524. Den Venezianern fiel eine von Malipiero (Annali veneti) überlieferte Bulle Alexanders VI. an Karl VIII. in die Hände, welche bisher meistens als Beweis für die Doppelzüngigkeit des Papstes angeführt wurde, da derselbe i. J. 1494 offen die Succession des Aragonesen Alfons in Neapel gegen den französischen König zu unterstützen schien, in der betreffenden Bulle aber gleichzeitig Karl dem VIII. freien Durchzug durch den Kirchenstaat gewährleistet. Der Verfasser weist nun nach, daß die Bulle nicht, wie man bei oberflächlicher Betrachtung bisher annahm, am 1. Februar 1494 ausgestellt ist, sondern ein volles Jahr später, als die französischen Truppen schon in Mittel-Italien standen. Anschließend daran werden nun die Wechselfälle und Intriguen der beiderseitigen Politik um Neapel verfolgt, wie sich Alexander Ferdinand I. von Neapel gegenüber allerdings auf Frankreich stützen mußte, wie letzterer, während der Sturz seiner Dynastie durch Karl VIII. mit allen Mitteln vorbereitet wird, mitten in seinen Plänen stirbt wie der Papst darauf geneigt ist, sich mit seinem Nachfolger Alfons auszusöhnen, aber den Einfall Karls VIII. nicht mehr hindern kann. — **A. le Vavasseur, Valeur historique de la chronique d'Arthur de Richemont, conné-**

table de France, duc de Bretagne (1393—1458) par Guillaume Gruel. S. 525—565. Von dieser wichtigen Chronik wußte man bisher bloß, daß sie im allgemeinen einen apologetischen Charakter trägt. V. unterzieht sie der eingehendsten Prüfung. Im ersten Teil (etwa bis 1425) weist er die Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit des Werkes nach und füllt die Lücken aus. 1425—1429 war Arthur von Richemont als Connétable von Frankreich der oberste Leiter der königlichen Politik und des Krieges gegen England. Die Chronik bringt infolge dessen mehr allgemein französische Geschichte; die Trockenheit und Verwirrung der ersten Kapitel verschwindet, die Einzelheiten werden reichlicher, die Zeitangaben trotz einzelner Unrichtigkeiten genauer. Seit 1429, während des Auftretens der Jeanne d'Arc, stand der Connétable in Ungnade und aus dem Historiographen von Frankreich (Gruel) wird wieder der einfache Biograph des Grafen Richemont, trotzdem bleibt er für die Geschichte von Westfrankreich eine schätzenswerte gleichzeitige Quelle. — **H. d'Arbois de Jubainville, le suffixe, „-iacus, -iaca“.** S. 633—636. Diese Endung der Ortsnamen findet sich schon zur Römerzeit in Gallien und ist so zu erklären, daß das i der Rest der Endung eines lateinischen Gentilnamens (ius), âcus aber ein Suffix keltischen Ursprungs ist. In der merovingischen und karolingischen Zeit setzte man diese Benennung von Oertlichkeiten nach Personen fort, indem man aber an jeden Namen ohne weiteres iacus anhing. — **Auguste Brutails, bible de Charles V. et autres manuscrits du chapitre de Gironde,** S. 637—645. Beschreibt die prächtige Bibel-HS. u. andere wertvolle HS.-Stücke, 2 päpstliche Bullen saec. IX. (Jaffé[2] 3484 und 3516), eine Konziliensammlung saec. XI, die von Gonzalez benutzt wurde, u. a. — **Emile Molinier, inventaire du trésor du St. Siège sous Boniface VIII. (1295).** Suite. S. 646—667.

4] **Archivio storico Italiano.**

Bd. 18 (1886, H. 6.) **P. Rajna, un' iscrizione Nepesina del 1131.** S. 329—354. Authentischer Text und Besprechung der auf den Verräter Galelon der Rolandsage, und also auf die frühe Verbreitung dieser selbst, hinweisenden Inschrift aus der Hauptkirche von Nepi gedruckt u. a. bei Muratori, antiquit. Ital. med. aevi dissert. 23, II. 331—332. — **I. del Lungo, una vendetta in Firenze il giorno di san Giovanni del 1295.** S. 355—409. Ausgehend von der Ermordung des Ghino Velluti, eines Welfen, durch den Ghibellinen Manello Manelli im Jahre 1267, und der Blutrache, welche achtundzwanzig Jahre darauf, 1295, die Velluti an einem Neffen des Manell nahmen schildert Vf. die letzten ghibellinisch-welfischen Familienfeindschaften in Florenz. Nach Aufhören des Ghibellinentums in der Stadt kamen andere Gegensätze zur Herrschaft und ließen die Blutrache nicht verschwinden bis zum Ende der Republik. Der Streit zwischen dem Christentum und dieser barbarischen Sitte tritt selbst bei Dante hervor. Zum Schluß sind Aktenstücke über die Verbannung der Ghibellinen aus Florenz (1268), der ihnen vorgeschriebene Unterwerfungseid, das Friedensinstrument der Velluti-Manelli (1295), Berichte von Zeitgenossen u. a. mitgeteilt. — **Varietà: Remigio Sabbadini, Isotta Nogarola.** S. 435—443. Noten zu: Apponyi-Abel, Isotae Nogarolae Veronensis opera quae supersunt omnia. Vindobonae 1886. 2 Bde. — **Cesare Paoli, sopra gli statuti di Volterra del secolo XIII.** S. 444—458. Das Stadtarchiv von Volterra bewahrt über 50 Bände Statutenbücher, davon 9 des sec. XIII. Die R. Deputazione di storia patria wird eine Herausgabe veranlassen. Hier vorerst ein Informations-Bericht. — **Felice Tocco, due opuscoli inediti di Arnoldo da Villanova.** S. 459—460. Unter den 1316

mit der kirchlichen Censur belegten Werken Villanovas († 1310) sind auch die bisher noch unaufgefundenen „Tractatus de caritate“ und „Lectio Narbonensis“ genannt. T. fand eine ital. Uebersetzung derselben aus dem 15. Jahrhundert in der Magliabechiana und gibt einige Auszüge.

Bd. 19 (1887, H. 1—3). **Ludovico Zdekauer, il giuoco in Italia nei secoli XIII. e XIV. e specialmente in Firenze.** S. 3—22. Fortsetzung v. Bd. 18, 20 ff. Abdruck von Spielpachtverträgen, Einnahmetabellen, Spielreglements u. s. w. — **P. Rajna, un' iscrizione Nepesina del 1131.** S. 23—54. S. oben Bd. 18, 329 ff. — **Giovanni Sforza, episodi della storia di Roma nel secolo XVIII.** S. 55—74, 222—248. Vf. behandelt zuerst einleitend die Beziehungen der Republik Lucca zum heil. Stuhle seit dem 16. Jahrhundert. Die folgende Verarbeitung der in ziemlicher Vollständigkeit erhaltenen lucchesischen Gesandtschaftsberichte aus Rom, von Clemens XII. bis Pius VI. reichend, berücksichtigt, wie die Berichte selbst, neben den lucchesisch-römischen Verhandlungsgegenständen und dem unvermeidlichen Hofklatsch allerdings auch allgemeinhistorische Verhältnisse, bietet jedoch in dieser Beziehung wenig Neues. — **Luigi Chiapelli, età degli antichissimi statuti di Pistoia.** S. 75—89. Das älteste Statut ist von 1177. — **Gius. Mazzatinti, lettere politiche dal 1642 al 1644 di Vincenzo Armanni.** S. 165—189. (S. Hist. Jahrb. V, 307; VII, 141; VIII, 343.) Reichen bis Dezember 1643. — **Girolamo Mancini, nuovi documenti e notizie sulla vita e sugli scritti di Leon Battista Alberti.** S. 190—212, 313—334. Ergänzungen zu desselben Vf.s „Vita di Leon Battista Alberti, Firenze (Sausoni) 1882“. U. a. wird die illegitime Geburt A.s durch Beibringung einer neuen Bulle Eugens IV. bestätigt, und neue Gründe werden für das Geburtsjahr 1404, für A.s Kenntnis des Griechischen, für seine Beziehungen zu Federigo d'Urbino, zu Bessarion und Johannes Müller Regiomontanus u. s. w. erbracht. — **Pietro Desiderio Pasolini, gli storici delle crociate.** S. 213—221. Allgemeine Charakteristik der Quellenschriftsteller der Kreuzzüge, beginnend mit Petrus Tueboeuf (Pietro Ammazzabue). Vf. verfolgt besonders den Gedanken, daß die Unparteilichkeit und Bedächtigkeit im Urteil über Türken u. s. w, wie sie nach etwa 1350 die christl. Schriftsteller sich mehr und mehr zu eigen machen, ein Kulturfortschritt und eine Frucht der Züge nach dem Osten gewesen. — **Giuseppe Stocchi, la prima conquista della Britannia per opera dei Romani.** S. 335—372. — **F. Novati, Enrico VII. e Francesco da Barberino.** S. 373—380. Ein hier zum Abdruck gebrachtes Notariatsprotokoll aus dem Turiner Staatsarchiv bezeugt Gesandten Kaiser Heinrichs VII , daß sie unter anderen auch den aus dem guelfisch gewordenen Florenz verbannten und damals in Venedig lebenden Franz Barberino vor den Kaiser nach Pisa citiert haben (1313, 30. Mai). Vf. versteht unter dem Barberino ohne weiteres den Dichter und wendet sich gegen Thomas („Francesco da Barberino et la littérature provençale en Italie“) bezw. dessen Behauptung von der politisch teilnamlosen und zurückgezogenen Lebensführung Francescos zu Venedig. — **E. Aar, gli studi storici in terra d'Otranto.** S. 280—292, 420—441. Regesten von Brindisi, beginnend 492, endigend mit 1438. — **E. Teza, una lettera inedita di Carlo Quinto.** S. 442—444. Den Brief bewahrt die Bibliothek von Siena. Er datiert von Regensburg, 10. Juni 1546, ist an Julius III. gerichtet als Begleitbrief des Gesandten, Kardinal Madruzzi, und widerspricht also der Annahme, Karl V. habe schon am 7. Juni (1546) die Liga mit dem Papste abgeschlossen. — Nekrologe: Leopold v. Ranke (A. Reumont) S. 125—139. Carlo Belviglieri (J. del Lungo) S. 140—148. Giuseppe

Porri (F. Donati) S. 453—459. Agenore Gelli (M. T. . .) S. 459—461. Alfred v. Reumont (C. P.[aoli]) S. 461—462.

5] **Rivista storica Italiana.**

A^o^ III. (1886), H. 4. T. Sandonnini, ancora di due controversie sul processo Galileiano. S. 673—726. Vf. untersucht zuerst die Gründe für und gegen die Echtheit des Protokolles vom 26. Febr. 1616, laut welchem dem G. damals seitens der Kurie die Propaganda für das kopernikanische Weltsystem verboten wurde. Er entscheidet sich für die Echtheit. Die zweite Kontroverse ist über die Frage, ob G. in dem Prozesse vom Jahre 1633 die Tortur erduldet hat. Diese Annahme wird mit guten Gründen verneint. Zum Schlusse Dokumente: 1. Brief des Kardinals Antonio Barberini (Bruder Urbans VIII.) an den Inquisitor von Modena d. d. 2. Juli 1633: das Buch des Kopernikus „de revolutionibus orbium celestium" sei von der Index-Kongregation suspendiert (nicht verboten), weil darin die Meinung, daß die Erde sich drehe u. s. w. Galilei sei vor Jahren die Propaganda dieser Lehre verboten worden, jedoch ohne Erfolg. Daher seine Gefangensetzung und Verurteilung zum Abschwören. Zugleich mit diesem schicke er dem Inquisitor in Modena das Urteil und die Abschwörungsformel: 2. folgt der Wortlaut dieser beiden Dokumente nach der Originalkopie im Modeneser Archiv. Beide sind italienisch abgefaßt und bestätigen im allgemeinen den Text, wie ihn Giorgio Polacco in seinem „Anticopernicus Cattolicus", Venedig 1644, mitgeteilt hat. **Recensioni. — Bolletino.**

A^o^ IV. (1887), H. 1. Pietro Orsi, l'anno mille. S. 1—56. Thema und Resultat des Aufsatzes: „Die Schrecken des J. 1000 sind nur eine Fabel." Vf. bringt zunächst Proben, wie moderne Schriftsteller den Glauben, die Christenheit habe zum J. 1000 den Untergang der Welt erwartet, ausgebeutet und zu einem wahren Schaudergemälde von den gesellschaftlichen Folgen dieser Erwartung benutzt haben. Er führt mehr als 60 Schriftsteller an, darunter auch Alzog, Weber, Gregorovius, Cantù u. a., welche jene Fabel festhalten. Dann geht er die zeitgenössischen Quellen des vermeintlichen Schreckensjahres 1000, vornehmlich die deutschen und italienischen, der Reihe nach durch und findet nirgends eine Andeutung, daß man mit Ende des Jahrtausends den Untergang der Welt erwartete. Schriftsteller und Urkunden, Gesetze, Verträge, Konzilienberatungen (es fanden der Synoden im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts in Europa 20 statt), sie alle zeigen, daß man überall mit andern Dingen beschäftigt war, als sich auf das Weltende vorzubereiten. Der Glaube an das nahe Weltende kehrt zu allen Zeiten, sowohl vor als nach dem J. 1000 bei einzelnen Personen und bei besonderen Veranlassungen, Hungersnot, Erdbeben u. dgl. wieder; das genannte Jahr ist darin nicht nur nicht besonders ausgezeichnet, sondern als glückliches Erntejahr der Furcht vor andern bar. — Vf. zeigt dann, wie die Fabel vom Schreckensjahr 1000 in nachmittelalterlicher Zeit entstanden; zuerst Trithemius, dann Baronius u. s. f., vertraten sie. Die Reaktion dagegen beginnt erst 1873, nachdem schon 1840 Francesco Forti in seinen „Istituzioni civili" Zweifel geäußert. Dom Plain (1873), Raoul Rosières (1878), Eicken (1883), Jules Roy (1885) haben die Fabel als solche nachgewiesen. — **Recensioni. — Nota storica: Rossi e Lombroso, influenza della temperatura sulle rivoluzioni.** S. 157—177.

6] **Archivio storico per le province Napoletane.**

A^o^. XI. (1886), H. 1—4. N. Barone, la ratio Thesaurariorum della cancelleria Angioina. S. 5—20, 175—197, 415—432, 577—596. Fortsetzung und Schluß. Die Auszüge gehen bis 1342 hinab. — **A. Holm, ri-**

cerche sulla storia antica della Campania. S. 21—64, 285—329. Einzelfragen aus der Gesch. Kampaniens, besonders bez. der Gründung der griechischen Kolonien daselbst. — **Gaetano-Filangieri, nuovi documenti intorno la famiglia, le case e le vicende di Lucrezia d'Alagno.** S. 65—138, 330—399. Lucrezia d'Alagno, die Geliebte Alfonsos I. des Aragoniers. — **G. de Blasiis, Cino da Pistoia nell' università di Napoli.** S. 139—150. Cino Rechtslehrer, Anhänger Heinrichs VII., aber Gegner Ludwigs IV. König Robert berief ihn nach Neapel 1330. Er blieb jedoch nur bis 1332, ging dann nach Perugia zurück. — **P. Ridola, Federico d'Antiochia e i suoi discendenti.** S. 198—284. Federico, ein Bastard Kaiser Friedrichs II. von uns unbekannter Mutter geboren, verheiratet mit Margarita, der Tochter des römischen Herrn Giovanni von Sarracinesco, kämpfte für seinen Vater in Toskana und wurde 1246 zum „Vicarius Imperii generalis in Tuscia et ab Amelia usque Cornetum et per totam maritimam" ernannt. Nach dem Tode Friedrichs II. aus Toskana vertrieben, starb er 1256. Sein Sohn Konrad d'Antiochia war ein Getreuer Konradins. — **N. F. Faraglia, il tumulto Napolitano nel 1585.** S. 433—441. — **G. de Blasiis, le case dei principi Angioini nella piazza di Castelnuovo.** S. 442—481. Topographische Studie veranlaßt durch jüngste Ausgrabungen an genanntem Platze. — **G. de Petra, catalogo del tesoretto di tornesi trovato in Napoli.** S. 482—504. Münzen des 13. und 14. Jahrhunderts. — **B. Capasso, un diploma di re Renato al comune di Bucchianico del 1438.** S. 505—517. — **E. Nunziante, alcune lettere di Joviano Pontano.** S. 518—553. Pontanus, Unterhändler des Königs Ferrante in seinen Zwistigkeiten mit Papst Innocenz VIII. Die Briefe beziehen sich auf die Verhandlungen von 1492 u. andere. — **N. Faraglia, alcune notizie intorno a Giovanni e Filippo Villani il vecchio.** S. 554—561. Giov. Villani, 31. Oktober 1327 durch Karl von Kalabrien zum Sopraintendenten der Florentiner Münze ernannt, und anderes. **E. Pèrcopo. i bagni di Pozzuoli: poemetto de secolo XIV.** S. 597—750. — **E. Nunziante, il concistoro di Innocenzo VIII. per la chiamata di Renato duca di Loreno contro il regno.** S. 751 - 766. Das Kardinalskolleg war bei der Absicht Innocenz VIII., im Einverständnis mit den aufrührischen neapolitanischen Baronen an Stelle des Aragoniers Ferrante den Herzog Renatus von Lothringen, Enkel des Königs Renatus I., zum Könige von Neapel zu machen, gespalten. Im Konsistorium vom März 1486 zeigte sich eine französische Opposition. Hier drei Briefe des Kardinals Ascanio Sforza in der Angelegenheit — **B. Maresca, la difesa marittima della republica Napoletana nel 1799.** S. 767—854. Vf. arbeitet an einer Biographie des Francesco Caracciolo, der erst als Admiral Ferdinands IV., dann als „Direttore generale della marina" auf Seiten der Republikaner, in den neapolitanischen Ereignissen von 1799 eine führende Rolle spielte, und dann mit andern „Jakobinern" am 29. Juni desselben Jahres hingerichtet wurde. Hier sind die Verteidigungsmaßregeln zum Schutze Neapels gegen die vereinigte englisch-königliche Flotte, die Kämpfe mit derselben im Golfe und an den Inseln erzählt und werden verschiedene Proklamationen Caracciolos an das „partenopeische" Volk im Wortlaut mitgeteilt. — **N. Parisio, una pergamena Greca de' tempi Svevi,** S. 855—860. Ein Privattestament aus d. J. 1232. — **G. de Blasiis, il conservatorio de' poveri di Gesù Cristo.** S. 861—870.

7) **Archivio Trentino.**

A. V. (1886), H. 1—2. **L. Campi, le tombe barbariche di Ci-**

vezzano. S. 3–32. Die „Heidengräber“ von Civezzano (Südtirol), gefunden im Febr. 1885, gehören dem 6.–8. Jahrh. an. Vgl. übrigens über die Funde die Schrift von Prof. Wieser „Das langobard. Fürstengrab und Reihengräberfeld von Civezz. bei Trient.“ Innsbruck, 1886. — **Guido Suster, del castello d' Ivano e del borgo di Strigno. Notizie storiche.** S. 33–78. — **G. Papaleoni, Giovanni Lagarino.** S. 79–112. Lagarino, Pfarrer in Ala zu Anfang des 16. Jahrhs., machte Verse, die hier abgedruckt sind. — **L. Largajolli, una danza dei morti del sec. XVI. nell' alto Trentino.** S. 137–218. Ueber den Totentanz im Kirchlein von Pinzolo (Panzhold) im Rendenathale. — **G. Papaleoni, il codice Ashburnhamiano-Laurenziano delle poesie di Nicolò d'Arco.** S. 219–250. Ergänzung der 1762 gedruckten Ausgabe seiner Gedichte (aus d. 16. Jahrh.). — **Luigi Campi, tombe della prima età del ferro scoperte presso Romagnano nel Trentino.** S. 251–272. **Cronaca e Varietà.**

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] **Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. Herausgegeben von Dr. A. de Waal.** (Vgl. o. S. 388)

Jahrg. 1, H. 1 (1887). **A. de Waal, die Ausgrabungen bei der Confessio von St. Peter.** S. 1–19. Es existieren im Archive von St. Peter zwei Berichte über die Funde beim Legen der Fundamente, als Papst Urban VIII. 1623 den bronzenen Baldachin über dem Grabe des Apostelfürsten errichten wollte. Der ausführlichere italienische wurde vor kurzem von Armellini (nicht fehlerlos) in einer ziemlich 'unbekannten italienischen Ztschr. veröffentlicht, der ergänzende lateinische war noch unediert. Beide legt de Waal seinem interessanten Aufsatze zu Grunde. Zunächst gibt er eine Schilderung der Bedenken, die sich in Rom gegen eine Störung der Ruhestätte des Apostelfürsten erhoben, der auffälligen Unglücksfälle beim Beginn der Arbeit und der seltsamen Leichenfunde, meist heidnischen Ursprungs, beim Ausgraben der vier Fundamente. Daran schließen sich archäologische Erörterungen über die Lage der Confessio zum Circus Neronis, den Charakter der aufgefundenen antiken Mauern über die Tiefe der heidnischen Gräber, über den Eigentümer des an das Apostelgrab anstoßenden Begräbnisses und über die Art des Baues von neuen Kirchen über den Gräbern der Martyrer. — **J. Wilpert, ein unbekanntes Gemälde aus der Katakombe der hl. Domitilla und die cömeterialen Fresken mit Darstellungen aus dem realen Leben.** S. 20–40. In einem Arcosolium unter der Cripta degli apostoli der Domitillakatakombe fand W. eine Gruppe von drei Gemälden (die Abbildung derselben ist beigegeben), deren erstes Bosio vor 300 Jahren wegen seines schlechten Zustandes mit ein paar Worten abgefertigt hat, von denen die beiden andern immer ein Kreuz der Archäologen gewesen, und deutet dieselben mit überzeugenden Gründen nicht als eine symbolische Gruppe, sondern als Scenen aus dem realen Leben; ein Umstand, der den Fresken um so größern Wert verleiht, da der Cyklus der Katakombenbilder mit Scenen aus dem realen Leben ein sehr beschränkter ist. Nach Aufzählung der letzteren, von denen eine Schiffsscene in San Ponziano erst jetzt von H. Kirsch im Campo santo in Rom richtig gedeutet worden, entziffert W. aus wenigen Ueberresten die beiden Fresken in der Cripta als Scenen aus der Bäckerzunft und das erstgenannte als eine Scene der Annona, Verteilung von Getreide durch die anwesenden Beamten. Wie aber die Künstler die Scenen aus dem realen Leben den symbolischen unterordneten, so auch hier in dem korrespondierenden Bilde der Brodvermehrung und

des aus dem Felsen wasserschlagenden Moses. — **G. B. de Rossi, elogio metrico sepolcrale d'un praefectus annonae del secolo quinto o del sesto** S. 41—45. Der große Archäologe spricht zunächst seine Uebereinstimmung mit den in dem vorausgehenden Aufsatze entwickelten Anschauungen aus und deutet dann die in der Domitillakatakombe aufbewahrte verstümmelte Grabschrift eines praefectus annonae. — **H. Finke, zwei Tagebücher über das Konstanzer Konzil.** S. 46—79. 1. Die uns erhaltenen Bruchstücke des Tagebuches des Dietrich von Niem. D. v. N. hat in der vita Johanns XXIII. selbst gesagt, daß er Aufzeichnungen über den Konstanzer Aufenthalt des Papstes gemacht. In der „Invektive auf den aus K. flüchtigen Papst" können dieselben nicht enthalten sein, schon darum, weil sie weniger Material enthält als die vita. F. stellt nun in dem v. d. Hardtschen Sammelwerke an verschiedenen Stellen zerstreute, tagebuchartige Notizen zusammen, die sämtlich in den sogenannten codd. Elstrawiani der Wiener Hofbibliothek zusammen stehen, und weist nach, daß sie einen Verfasser haben müssen, der ein Gegner des Papstes und der Kardinäle, sowie deutscher Kurialist sei, Eigenschaften die sämtlich auf D. v. N. hinweisen. 2. Das Tagebuch des Kardinals Wilhelm Filastre. F. fand in zwei HSS. der Vatikan. Bibl. ein unsere Kenntnis der Konstanzer Verhandlungen sehr bereicherndes Tagebuch, das eine Apologie des Verhaltens des Kardinalskollegiums enthält, und höchst wahrscheinlich aus Kardinalkreisen und aus der Feder des Kard. von S. Marko, Wilhelm Fillastre, stammt. 3. Die Wahl Martins V. und die Bestätigung des römischen Königs durch den neuen Papst. Die Aufzeichnungen des genannten Kardinals über die Wahl des Konzilspapstes stoßen alle bisherigen Darstellungen um; die zwischen Sigismund und Martin gewechselten Anerkennungsdokumente wurden schon lange gesucht. — **A. Pieper, römische Archive.** S. 80—99. 1. **Das Propaganda-Archiv.** Der auf langjährige Bekanntschaft mit diesem hochbedeutsamen Archiv gegründete Aufsatz enthält insofern mehr, als sein Titel besagt, als auch (nach den Akten) eine knappe Uebersicht über den Geschäftsgang der Propagandakongregation gegeben wird. Nach einigen einleitenden Worten über Bedeutung und Geschichte des Archivs werden die einzelnen Abteilungen (für diesmal Acta sacrae congregationis, Scritture originali riferite in sacra congregatione generale, Lettere della s. congregazione, Udienze di nostro Signore, Scritture non riferite, Congregazioni particulari, Collegi e visite) besprochen, ihr Inhalt angeführt und recht praktische Winke zur Auffindung gesuchter Akten gegeben. — **Kleinere Mitteilungen. H. Swoboda, zur Frage der Marmor-Polychromierung.** S. 100—105. Vf. gibt die Beobachtungen, welche er an einer Statue des Museums Kircherianum (Büste einer römischen Dame) über eine bis jetzt unbekannte Art der Darstellung des farbigen Auges gemacht hat. — **J. P. Kirsch, Notizen über einige Bilder des Coemeterium Pontiani.** S. 105—107. Weist als Stifter mehrerer Gemälde der gen. Katakombe einen Gaudiosus nach und deutet eine Reihe dort angebrachter symbolischer Bilder.

2] **Historisch-politische Blätter.**

Bd. 99 (1887). **Die Geschichtswissenschaft und das Heidelberger Universitätsjubiläum.** S. 39—51, 190—204, 351—363. Forts. der Kritik der Rede Kuno Fischers zum Heidelberger Universitätsjubiläum. — **Römische Dokumente zur Geschichte der Eroberung von Ofen i. J. 1686.** S. 71—74. Eine Schilderung der diplomat. Thätigkeit des Francesco Kard. Buonvisi zur Zeit der Türkenkriege auf Grund der Monum. Vatic. regni Hungar. — **E. Frantz, die Kunstbücher des Mittelalters.** S. 125—137, 439—452. Der Vf. bespricht die hervorragendsten Kunstbücher des Mittelalters,

des Theophilus presb., des Anonym. Bernensis, Anonym. Muratorii u. a. m. — **Die vorpäpstliche Lebensperiode Gregor des Großen.** S. 149—156. Nach der bez. Arbeit von Wolfgruber (Jahresbericht des Wiener Schottengymnasiums 1886). — **Bellesheim, zum dritten Centenarium des Heimgangs der Königin Maria Stuart.** S. 282—290. Bespricht Stevensons Werk: Mary Stuart, a narrative of the first eighteen years of her life, principally from original documents. Edinburgh, Paterson 1886. — **Skizzen aus den Revolutionsjahren 1848—49. III. Die ungarische Frage 1848.** S. 418—439, 493—517. Forts. der interessant geschriebenen Aufsätze aus dem Jahrg. 98. — **F. Falk, die Kirche in ihrer Stellung zu den Volksbewegungen Deutschlands im 15. Jahrh.** S. 573—585. Der Vf. stellt nach dem Werke von Gothein (Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878) eine Reihe jener merkwürdigen Bewegungen zusammen, an denen das 15. Jahrh. so reich war, und zeigt an jedem einzelnen Falle, mit welcher Energie die kirchlichen Organe alle diejenigen Bewegungen zu unterdrücken suchten, welche sich als eine Verirrung der menschlichen Phantasie oder als relig. Betrug darstellten. — **Die Päpste und das Studium der Anatomie.** S. 642—644. Prof. Lussana zeigte in einem zu Padua gehaltenen Vortrage, wie wenig der den Päpsten gemachte Vorwurf zutrifft, sie hätten die wissenschaftl. Leichensezierungen verboten, indem er u. a. auf die Thatsache hinweist, daß bereits Innocenz III. in dem von ihm gestifteten Krankenhause zu Rom eine Schule für anatomische Uebungen eingerichtet habe. Verboten war nur das Abkochen von in der Fremde Gestorbenen, um die Knochen in der Heimat zu begraben, und der Leichenraub. — **v. d. Hart, Hermann van der Hart, der Historiker des Konstanzer Konzils.** S. 848—853. Eine kurze Biographie dieses bedeutenden Gelehrten. — **Weber, zur Geschichte der Taufnamen.** S. 900—909. Der Vf. behandelt die Frage nach den Gründen der Aufnahme nichtdeutscher Taufnamen in Deutschland, besonders im 15. u. 16. Jahrh., und er führt diese Thatsache einmal zurück auf den Mangel einer kirchlichen Vorschrift (bis 1566), welche die Namengebung regelte; dann aber auch darauf, daß mit der Fortentwickelung der deutschen Sprache zum Neuhochdeutschen die alten deutschen Namen meist völlig unverständlich, daher vielfach abgelegt und durch altchristl. Heiligennamen ersetzt wurden, die für das relig. und bürgerl. Leben im Mittelalter ja von so großer Bedeutung waren. — **Roth, die Schriften Wolfgang Treslers zu Mainz O. S. B.** S. 925—936. Der Aufsatz enthält wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen zu zwei Arbeiten über Tresler in den Hist.-pol. Blättern, Jahrg. 1876 S. 923—33, und Forschungen XX, 39—48.

3] **Stimmen aus Maria-Laach.**

Bd. 32 (1887). Kneller S. J., Charakter der zwei ersten Christenverfolgungen. S. 35—50, 306—319, 407—418. Der Vf. behandelt die Streitfrage, ob die Christenverfolgungen unter Nero und Domitian schon als solche zu bezeichnen seien, d. h. ob sie sich gegen das Christentum oder nur gegen einzelne Christen richteten, oder ob Trajan erst die Christenverfolgungen eröffnet habe. Auf Grund der ältesten Quellen und der neueren Literatur entscheidet er sich für die ältere Auffassung, daß man bereits unter Nero und Domitian auf Grund eines Reichsgesetzes gegen die Christen vorgegangen sei.

4] **Archivalische Zeitschrift.**

Bd. 11. (1886). Schneider, zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts. S. 1—18. Im 13. Jahrh. gelangte die schwäbische Privaturkunde zur Ausbildung, indem das Siegel ihr ein Beglaubigungsmittel schuf. Neben das mündliche Zeugnis, die vox testium, trat das schriftliche, die Wissensurkunde, notitia.

Das Siegel vertritt die Unterschrift des Mannes, der durch dessen Hingabe seine Person für die Wahrheit einsetzt, ein sigillum authenticum, wenn es in der vorliegenden Form als ihm zugehörig anerkannt ist. Ihr ursprünglicher Charakter im 13. Jahrh. ist der eines beglaubigten Zeugnisses über eine Rechtshandlung. Von den elf Bestandteilen sind selten alle zugleich anzutreffen. Neben besonderen Vorlagen wurden sie aus den Formelbüchern abgeschrieben, zunächst vom Empfänger; später hielten sich Aebte, Grafen und Städte eigene Schreiber (notarii), bis in der zweiten Hälfte des Jahrhs. auch öffentliche Schreiber auftraten, um die sich dann eine Kanzlei bildete. Am Schluß galt die Privaturkunde als zur Handlung gehörige Rechtsform und wurde dann leicht als Hauptsache angesehen. — **Schäffler, die Urkunden und Archivalbestände des hochstiftisch wirzburgischen Archivs im 16. Jahrhundert. III.** (Schluß). S. 19—52. Das wörtlich zum Abdruck gebrachte Verzeichnis: Zal und meldung aller und ieder des stifts Wirzburgs etc. sal-, lehen-, contract-, freihaiten-, quietanzien-, und anderer buchere, so vil derselben von alter here bis uf dise zeit und stunde in der Wirzburgischen furstlichen canzlei gemacht und vorhanden sein, nach ordnung des ABC, wurde nach einer Vorlage angelegt von dem bedeutendsten Wirzburgischen Kanzleibeamten des 16. Jahrhs., Lorenz Fries und erweitert durch Johann Schetzer von Sulzfeld in der Zeit der Regierung des Bischofs Friedrich von Wirsberg (1558—1573). — **Schiemann, Revaler Stadtbücher.** S. 53—65. Im städtischen Archiv befinden sich unter diesem Titel 129 Nummern, deren älteste aus dem Jahre 1361. Erst nach dem 14. Jahrh. wird eine gesonderte Buchführung für die verschiedenen Zweige der städtischen Verwaltung durchgeführt. Wichtig ist das als Denkelbuch bezeichnete älteste Stadthypothekenbuch von 1382—1418, das einen Einblick in die entwickelte Geldwirtschaft der Zeit gewährt. Die Denkelbücher des Rats von 1415—1730 sind bis auf zwei Lücken vollständig erhalten, bieten ein reiches Material zur Beurteilung der Vermögens- und Rechtsverhältnisse der Zeit. Das Buch der Wettherrn (1394—1521 resp. 1570) verzeichnet die vom Stadtvogt verhängten Pöngelder. Von großer Wichtigkeit sind ferner die „Geleite", „Kriminalprotokolle", ganz besonders die Missivbücher des Revalischen Rats. Die Ratsprotokolle sind seit 1515 fast vollständig erhalten, seltene Vollständigkeit zeigt die Sammlung der Revaler Schragen. Dazu kommen die Rechnungsbücher der städtischen Finanzen, die große Abteilung der „Kaufmannsbücher", schließlich die „Portorienbücher", Listen, in welchen ein- und auslaufende Schiffe vermerkt wurden. — **Die Anstellung des bayerischen Archivars Fend 1575.** Die Urkunde wird mit dem entsprechenden Revers S. 66—69 zum Abdruck gebracht. — **Sauer, Schicksale und Befund des kurmainzischen Archivs.** S. 70—84. Vf. schildert eingehend die 1803 erfolgte Zerstreuung des großen Archivs des Kurfürstentums Mainz, von dem viel in Nassauische Hand kam. — **Pick, das jetzige Aachener Stadtarchiv.** S. 85—93. Vf., seit Dezember 1884 Archivar in Aachen, der die innere Neuordnung selbst besorgte, beschreibt den Inhalt und die äußere Einrichtung. — **v. Schönherr, das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck.** S. 94—141. S. gibt einen Ueberblick über den gegenwärtigen Bestand des Archivs und dessen Vorgeschichte, berichtet dann über die Verluste, welche dasselbe namentlich durch die Extraditionen nach Wien, Freiburg, Straßburg und München erlitt, und schließt mit einer Betrachtung über Bau, Einrichtung, Ordnung, Benützung und Personale dieses bedeutendsten österreichischen Provinzialarchivs. — **Primbs, Wanderung durch die Sammlung von Siegelabgüssen im k. allgemeinen Reichsarchiv zu München.** (Fortsetzung). S. 142—155. Diese Fortsetzung beschreibt eine große Anzahl adeliger Siegel. — **Fr. Wagner, Studien zu einer Lehre von der Geheim-**

schrift. (**Chiffernkunde.**) I. Teil. S. 156—189. Vf. will zunächst eine Uebersicht über die kryptographische Literatur geben und behandelt in diesem ersten Abschnitt den bekannten Abt Trithemius 1462—1516, der zuerst ein Werk über die Geheimschrift („Steganographie") verfaßte, aber nicht herausgab. Später schrieb er eine Polygraphie in sechs Büchern, die sich von der Steganographie nur dadurch unterschied, daß er die kabbalistischen Formeln, welche ihn in den Verdacht der Zauberei gebracht hatten, wegließ und einfach 384 Alphabetreihen gab, in welchen die einzelnen Buchstaben durch Worte bezeichnet sind und zwar in der Weise, daß jedes Wort einer Reihe sich dem Sinn nach auf die Worte der vorhergehenden Reihe bezieht. Tr. behandelt darin die Geheimschriften des Altertums von Moses an, verweilt bei den tironischen Noten u. s. w. In Deutschland, Italien und Frankreich schloß sich ihm eine Schule an; bei uns war es besonders Wolfgang Ernst Heidel aus Worms, der in dem literarischen Kampfe Tr. am eindringlichsten verteidigte. — **Burckhardt, das neue Archivgebäude in Weimar.** S. 190—198. — **Rieder, das k. Kreisarchiv Neuburg und seine Vorläufer seit 1785.** I. Teil. S. 199—225. R. behandelt zunächst die Geschichte des kurfürstlichen Archivs zu Neuburg von 1785—1803 unter den Archivaren v. Schneider und Roth und einleitend sodann die zerstreuten Archive und Depotregistraturen von 1803—1830, wie sie in Folge des Erwerbs vieler geistlicher und weltlicher Gebietsteile entstanden. — **Schäfer, aus der sogen. Manuskriptensammlung des k. allgemeinen Reichsarchivs.** S. 226—237. Nach einem geschichtlichen Ueberblick über die sehr reiche sogen. Manuskriptensammlung nennt S. eine Anzahl jener 900 handschriftlichen Werke, welche 1881 an die k. Hof- und Staatsbibliothek extradiert wurden, als besonders Kalendarien, Tagebücher, Biographien, Reisebeschreibungen, Kataloge, Tabellen, Werke, die Briefwechsel, Ortskunde, Kriegswissenschaft, Urkundenlehre u. s. w. betrafen. — **Wittmann, aus städtischen, geistlichen und Adels-Archiven Süddeutschlands.** (Fortsetzung.) S. 238—258. Vf. beschreibt das gräflich Seinsheimsche Archiv auf Schloß Sünching, welches z. T. neu geordnet ist und viele für die bayerische Landes- und Lokalgeschichte hochbedeutende Stücke enthält und das im vorigen Jahre durch Reichsarchivpraktikant Hüttner geordnete, überaus reiche Archiv der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a. d. Tauber, welches allein nahezu 5000 Urkunden umfaßt. — **Zeiß, Repertorisirung der Akten des dreißigjährigen Kriegs im Reichsarchiv zu München.** S. 259—272. Von den 804 im Reichsarchiv hinterliegenden Foliobänden „Akta des dreißigjährigen Kriegs" führt Vf. zwei in repertorisiertem Zustande vor, indem er eine Generalübersicht, ein Spezialverzeichnis und ein alphabetisches Register für jeden Band zum Abdrucke bringt. — **v. Löher, der dienstälteste und vielthätigste Archivar.** S. 273—291. Nekrolog auf Gachard. — **v. Löher, Bedeutung, Recht und Geschichte der Helmkleinode** (Fortsetzung.) S. 292—301. L. berichtet über den Gebrauch derselben in Turnier und Gefecht, ferner über die Helmzeichen der Obersten in der Schlacht. — **v. Löher, Einrichtung von Archiven.** (Schluß). S. 302—306. Mit dem XXI. Artikel „Beaufsichtigung der Archive im Lande" schließt Vf. seine Betrachtung, indem er dringend die Beaufsichtigung von städtischen und geistlichen Archiven dem Landesarchivar, den die Regierung unterstützen muß, ans Herz legt. Nach einem **Literaturbericht** S. 307—313 folgen S. 314—320 **Kleinere Mitteilungen** über „Eine deutsche Schreibfiebel aus dem 16. Jahrh.", „Regensburger Goldschmiedebuch von 1431", „Eine alte Nachricht über das Archiv in Karlstein", u. a.

5] **Analecta Bollandiana.**

Tom. V (1886). **Acta S. Mar Abdu'l Masich** aramaice et latine ed. nunc primum ex cod. Londinensi (Add. mss. 12174), **J. Corluy.**

S. 1—52. Geschichte des Martyriums eines zum Christentum bekehrten jüdischen Knaben aus Singara in Mesopotamien, a. 490. — **Hymni paracterici tres in laudem S. Swithuni Wintoniensis ep.** ex cod. Rotomagensi (U 107) s. X collato cum codice Alenconiensi (n. 14) s. XI. **ed. Sauvage.** S. 53—58. Vgl. o. S. 150. — **Carmen de elevatione corporis S. Frodoberti,** primi abbatis Cellensis, ex apographo musei Bollandiani. S. 59—66. — **Vita S. Audoeni Rotomag. ep. auctore anonymo ed. Sauvage.** S. 67—146. Eine abermalige, auf Vergleichung neuer HSS. beruhende krit. Ausg. Vergl. Act. SS. IV Aug. — **Index processuum authentic. beatificationis ét canonizationis ed. A. com. de Bourmont.** S. 147—161. Zu der berühmten Sammlung, H. 359, der Pariser Nationalbibl., welche von Napoleon I. aus der vatik. Bibl. nach Paris gebracht, dort merkwürdigerweise verblieb. — **Instrumentum** recognitionis sacrarum **reliquiarum,** quae asservantur et coluntur **in ecclesia parochiali Sae. Amelbergae Suestrae** (Sustern) in pago dioec. Ruremundanae. S. 162—164. — **Vita ined. S. Melori mart.** in Britannia minori ab anonymo suppari, ut videtur, conscripta **ed. Plaine O. S. B.** S. 165—176. Aus Paris. Nat. Bibl. Cod. lat. 13789. Bietet die unverfälschte Rezension, während Bolland Act. SS. I. Jan. 136 sq. noch die in England entstellte Vita abdruckte. Am Schluß folgt ein alter Hymnus, aus dem auf das Todesjahr des hl. Melorus († ca. 710) geschlossen werden kann. — **Vita S. Romani** presb. et conf. apud castrum Blaviae (Blaye a. d. Gironde)quiescentis. S. 177—191. Aus Cod. bibl. reg. Bruxell. 8550—8551, saec. X. — **De recognitione corporum SS. Laurentii et Stephani (1447).** Aus Cod. Brux. 9332—46. S. 192. — **Passio S. Mononis** in pago Nassoniensi in Arduenna eremit. et mart. S. 193—208. Nach der ausführlicheren und älteren Bearbeitung in 3 Brüss. HSS. abermals krit. herausgegeben. Vergl. Act. SS. VIII, Oct. 367 sq. Im Anschlußfolgen 2 Hymnen auf den Hl. — **Vita et miracula S. Gisleni** Ursidungi, nunc Gislenopoli, in Hannonia confessoris **auctore Rainero monacho.** S. 209—288. Aus 9 verschiedenen HSS. Bisher noch nie vollständig herausgegeben. Beigegeben ist auch das Officium des Hl. — **Passio S. Ausonii Engolism. ep.** S. 295—312. Aus der Leidener HS. n. 108 saec. XII. Eine kürzere Bearbeitung Act. SS. V. Mai. — **Catalog. cod. hagiographii. Bibl. publicae civitatis et academiae Leodiensis.** S. 313—383. Es werden im ganzen 25 HSS. besprochen. Im Anhange werden abgedruckt verschiedene Stücke aus gen. HSS. dieser Bibliothek: Officium S. Trudonis, De S. Nicasio et sociis, De S. Fusto martyre, Miracula S. Petri. — **Hymnus de SS. Georgio, Aurelio et sociis,** martyribus Cordubensibus. S. 384. Aus Cod. Hag. X 73 sec. X. — **De translat. S. Eugenii auctore Germano Morin O. S. B.** S. 385—395. Die von den Bolland. herausgegeb. translat. aus einer Brüss. HS. saec. X. erfährt wesentliche Ergänzungen durch einen cod. Namurc. saec. XVI. — **Encomium in S. Agathonicum, Nicomed. mart.** S. 396—415. Aus der Abschrift einer Wiener HS. Vgl. Acta SS. T. IV Aug. 521. Griech. u. latein. hrsg. — **Vita S. Severi Vienn.** presb. et conf. S. 416—424. Nach der von den Bolland. nicht abgedr. Brüss. HS. 9636/37 saec. XI. Vergl. Act. SS. II. Aug.

6] **Studi e documenti di storia e diritto.**

A° VII. (1886), **H. 2—4. L. Fumi, un nuovo avviso della battaglia di Marino.** S. 57—58. Das Dokument ist ein Brief d. d. 30. April 1579, gefunden im Kommunal-Archiv von Orvieto. — **G. Gatti, alcuni atti camerali rogati dal notaro Gasparo Blondo.** S. 59—83. Die nach einem Autograph

des bekannten Notars der Camera apostolica im Wortlaut mitgeteilten Protokolle reichen vom 26. Juli bis 10. Sept. 1470 und beziehen sich auf Sachen der Camera pontificia, nämlich auf Soldauszahlungen, Kastellansinvestituren, Zollverpachtungen, gerichtliche Akte, Quittungen u. s. w. — **Visconti, di una iscrizione antica incisa nella base di un thesaurus.** S. 85—100. — **(Th. v. Sickel) documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma.** S. 101—122, 195—212, 317—336. Eine Kollektion bisher ungedruckter Dokumente für die römische, Stadt= und Landschaftsgeschichte, gesammelt von Mitgliedern des Oester. Inst. beginnend mit 1037. Fortsetzung folgt — **G. B. de Rossi, d'un codice florentino delle note Pomponiane di topografia Romana.** S. 129—132. — **V. Puntoni, sul primitivo significato della formula proverbiale greca** *ἀπὸ δρυός — ἀπὸ πέτρης.* S. 133—170. — **C. Re, del patto successorio. Studio di legislazione comparata.** S. 171—193, 271—297. Rechtsgeschichtliche Studie über den Erbvertrag im römischen und deutschen und den beiderseits abgeleiteten Rechtssystemen. — **G. B. de Rossi, la basilica di s. Stefano Rotondo ed il monastero di S. Erasmo sul Celio.** S. 217—233. Gregorio Terribilini, römischer Gelehrter der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, hatte ein großes Werk über die Kirchen der Stadt und Umgebung Roms vorbereitet. Die Vorarbeiten dafür bewahrt die Casanatensis in 10 Bänden. Hier der Abdruck zweier schon fertiggestellter Kapitel. — **G. B. de Rossi, la casa dei Valerii sul Celio e il monastero di S. Erasmo.** S. 235—243. — **De Gasparis, teoretro e ipobolo.** S. 245—270. Die in Unteritalien geltenden Gesetzesbestimmungen über das theoretron (*περὶ θεορέτρου*) und das hypobolon (*περὶ τοῦ ὑποβόλου*) — jenes empfing die Frau vom Manne bei der Hochzeit, dieses nach seinem Tode — sind byzantin. Ursprungs. — **C. Calisse, statuto inedito di Veiano.** S. 299—316. Veiano, kleine Gemeinde bei Viterbo, im Mittelalter den Anguillara gehörig.

7] Giornale storico della letteratura Italiana.

Bd. VII (1886), H. 3. **Achille Neri, Gabriello Chiabrera e la corte di Mantova.** S. 317—344. Die Beziehungen des Dichters zum Hofe von Mantua begannen 1605. — **Erasmo Pèrcopo, laudi e devozioni della città di Aquila.** S. 345—365. Fortsetzung der Gedichte. S. VII, 153. — **Varietà: L. Rocca, del commento di Pietro di Dante alla Divina Commedia contenuto nel codice Ashburnham 841.** S. 366—385. Vergleichung des Kommentars mit dem gedruckten. Der des Cod. 841 erweist sich als eine zweite Redaktion, die weniger durch materielle Erweiterung, als vielmehr durch die Fassung abweicht, obschon auch in ersterer Beziehung bekannt ist, daß z. B. die Realität Beatricens durch Cod. 841 erwiesen wird. Vf. steht im Begriffe, ein eigenes Buch über sämtliche älteren Kommentare zu veröffentlichen. Vgl. Arch. stor. XVIII, 136 (o. S. 344). — **E. Motta, rappresentazioni sceniche in Venezia nel 1493 in occasione della venuta di Beatrice d'Este.** S. 386—392. Die Gemahlin des Ludovico il Moro ging mit ihrer Mutter, der Herzogin von Ferrara, ihrem Bruder Alfons u. s. w. nach Venedig, um bei den Feierlichkeiten aus Veranlassung der Liga zwischen Mailand, dem Papst, Venedig, Ferrara und Mantua (25. April 1493) zugegen zu sein. Einzug in Venedig am 27. Mai 1493. — **A. G. Spinelli, stanze e sonetto sulla guerra di Siena (1554).** S. 393—399. Abdruck.

Bd. VIII (1886), H. 1—3. **F. C. Pellegrini, Agnolo Pandolfini e il „Governo della famiglia“.** S. 1—52. Notizen und Beobachtungen. Pandolfini, der Freund des Cosimo und des Palla Strozzi, starb 1447. 1) Er zog sich nicht vor 1440 vom öffentlichen Leben zurück. 2) Er kann nicht der Verfasser des ‚Governo della famiglia“ sein. 3) Das Buch ist überhaupt erst später, vielleicht 1460, geschrieben. — **C. Cipolla, Sigieri nella Divina Commedia.** S. 53—139. Vf. verteidigt die persönliche Anwesenheit Dantes in Paris, und zwar sei er nach dem August 1315, wahrscheinlich 1316—1318, dort gewesen. Der im Cant. X des „Paradies“ so gefeierte Sigieri ist der Professor S. von Brabant. Dante hat ihn nicht mehr gekannt, da derselbe vor 1300 gestorben; aber wahrscheinlich hat er seine Schriften und besonders die „Impossibilia“ studiert und dadurch solch hohe Meinung von dem Verstorbenen bekommen. — **L. Frati, il purgatorio di S. Patrizio secondo Stefano di Bourbon e Uberto da Romans.** S. 140—179. Die Legende vom Fegfeuer des hl. Patrik war im M.-A. weit verbreitet; sie findet sich in den Predigtwerken der beiden genannten Dominikaner des 13. Jahrhs. „De septem donis Spiritus sancti“ und „De semptemplici timore“. Daß Dante sie gekannt und benutzt, ist unverkennbar. — Im Appendice Abdruck einer „Pilgerfahrt zum Purgatorium des hl. Patrik“ aus d J. 1413, die Legende selbst nach einem Pariser Cod., und eine andere Vision von Paradies und Hölle aus einem Cod. der Magliabecchiana. — **Erasmo Pèrcopo, laudi e devozioni della città di Aquila** S. 180—219. S. oben Bd. VII. — **Remigio Sabbadini, vita e opere di Francesco Florido Sabino.** S. 333—363. Franc. Florido, Humanist, geb. 1511, wurde von Paul III. mit der Erziehung erst des Ranuzio Farnese, dann des Orazio Farnese betraut. Er starb zu Paris 1548. Vf. behandelt der Reihe nach seine, meist philologischen, Schriften. — **Varietà: Francesco Colagrosso, chi è il „signor de l'altissimo canto“?** S. 220—230. Es handelt sich um Inferno, c. IV. V. 94 ff. — **Cipolla-Rossi, intorno a due capi della cronica Malispiniana.** S. 231—241. Beitrag zur Frage über das Verhältnis Giovanni Villanis zu der „Geschichte der Malespini.“ — **C. de Lollis, sonetti inediti di Buccio di Ranallo.** S. 242—247. Buccio, Vf. der Chronica di Aquila, s. Muratori, antiquit. Ital. Bd. VI. — **Renier, notizia di un poema inedito Napolitano.** S. 248—258. Es handelt sich um das bisher vermißte Gedicht „delle sei etate della vita umana“ von Pietro Jacopo di Gennaro (15. Jahrh.) — **L. A. Ferrai, Vincenzo Monti e d. Sigismondo Chigi.** S. 259—267. — **A. Pakscher, di un probabile autografo Boccaccesco.** S. 364—373. — **A. Luzio, Ercole Gonzaga allo studio di Bologna.** S. 374—386. Ercole bezog die Universität Bologna 1522. — **V. Cian, una baruffa letteraria alla corte di Mantova (1513): l'Equicola e il Tebaldeo.** S. 387—398. Abdruck der Dokumente. — **Emilio Costa, Paolina Leopardi e le figlie di Pietro Brighenti.** S. 399—409. Briefwechsel 1830 ff.

C. Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.

1] Abhandlungen der philos.-philol. Klasse d. k. b. Akademie d. Wiss.

Bd. 17. 3. Abt. (1886). G. M. Thomas, Handelsvertrag zwischen der Republik Venedig und dem Königreich Granada v. J. 1400. S. 607—638. Schon im 13. Jahrh. (für Venedig unter dem Dogen Pietro Ziani 1205—1229) begegnet man Handels-

verträgen christlicher Staaten des Westens mit asiatischen Herrschern, mit Arabern, Persern, Mongolen. Wie man auch den Türken gegenüber in Venedig ein friedliches Abkommen suchte, so hatte die Stadt auf der andern Seite durch ihre westliche Linie, das berühmte viagum Flandriae, dessen Geschwader die spanischen Häfen berührte, die Aufgabe, die Verhältnisse zu den maurischen Königen zu ordnen. Trotzdem findet sich in den archivalischen Sammlungen Venedigs nur ein authentischer Handelsvertrag zwischen der Republik und dem Königtum Granada, der Ende Mai 1400 durch Bernardo Contarini, damaligen Konsul von Malaga und zugleich Bevollmächtigten der Republik, namens des Dogen Antonio Venier mit König Muhamed II. von Granada abgeschlossen wurde. Diesen bringt Vf. mit einigen darauf bezüglichen Briefen zum Abdruck.

2] Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Klasse d. k. b. Akad. d. Wiss.

1886. H. 3. **Stieve, ein Nachwort über das Stralendorfische Gutachten.** S. 445—470. (vgl. Hist. Jahrbuch V, 317.) Vf. weist den Versuch Meineckes (Märkische Forschungen, XIX, 293—349), den von ihm gelieferten Fälschungsbeweis zu berichtigen, zu erweitern und zu verstärken, zurück, erkennt dagegen an, daß M. auf Grund von Akten im Berliner Archiv, die Ritter und St. unbekannt blieben, die Zeit der Fälschung (Frühjahr 1610) richtig gestellt hat. Als Vf. läßt er aber den Frhrn. Peter v. Liebenthal, einen „spekulativen Kopf", nicht gelten, hält vielmehr an seiner Ansicht, daß ein kurbrandenburgischer Rat der Vf. sei (etwa Kanzler Fr. Pruckmann), sowie an dem Zweck der Fälschung fest, daß sie für Sachsen bestimmt und nur auf dieses wirken sollte, was sich übrigens durch die Verbreitung der Handschriften bestätigt.

H. 4. **v. Löher, über deutsche Rechtsbildung während des fränkischen Reiches.** S. 516—570. 14 einzelne Artikel. Rechts- und kulturhistorische Betrachtungen im Anschluß an die Leges barbarum und die karolingische Kapitulariengesetzgebung.

1887. H. 1. **Gregorovius, der Zug der catalanischen Kompagnie nach Böotien und die Schlacht am Kephissos.** S. 25—40. G. schildert, gestützt auf Ramon Muntaner und Nikephorus Gregoras die wechselvollen Schicksale jener spanischen Soldtruppen von 1309—1311, ihre Dienste unter dem Athenienſischen Herzog Walther von Brienne, ihr Zerwürfnis mit dem durch ihre Siege Uebermütigen, und seine und der Blüte des fränkischen Adels Vernichtung durch dieselben in der furchtbaren Schlacht am Kephissos am 15. März 1311, wodurch ihnen das Herzogtum Athen in die Hände fiel. — **Friedrich, zur Geschichte des Hausmeiers Ebruin. Die Vitae des Leodegarii.** S. 41—61. F. zeigt den bisher sehr verschieden beurteilten Hausmeier in seiner wahren Größe, wie er streng und unnachsichtig gegen die politischen Parteien der Großen, namentlich der Burgunder, den Frieden im Innern zu sichern suchte und auch darüber wachte, daß dem Frankenreich kein Schaden von außen zugefügt wurde. Die falsche Beurteilung hatte darin ihren Grund, daß bis jetzt nicht entschieden wurde, welcher von beiden Lebensbeschreibungen des Leodegar, ob der des Anonymus oder der des Ursinus, als der älteren, der Vorzug zu geben sei. F. hält den Anonymus für die ältere Vita und erklärt ihn für eine sehr wertvolle Quelle der merowingischen Geschichte, allerdings von Seite der Leodegarschen Partei.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1887 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Quatrefages (A. de), hist. générale des races humaines. Questions générales. Paris, Hennuyer.

Vf. des interessanten Werkes sammelt die verschiedensten Beweise für den Monogenismus des Menschengeschlechtes. Die Wiege der Menschheit sucht er nicht in Centralasien, sondern im Norden Asiens.

Gebhart, études méridionales: la renaissance italienne et la philosophie de l'histoire (Machiavel; Fra Salimbene; le roman de Don Quichotte; la Fontaine; le palais pontifical; les Cenci). Paris, Cerf. 18⁰. IX, 271 p. Fr. 3,50.

Ein sehr beachtenswertes Werk. Vf. versucht u. a. eine Ehrenrettung Macchiavellis. Sein Hauptergebnis besteht in dem Nachweis, daß der vorherrschende Zug der italienischen Renaissance die Entwicklung der menschlichen Individualität war, daß die geistige Freiheit, welche der Ausgang dieser Entwicklung war, schon vor der Renaissance bestand. (Nach der Mitteilung Levêques in der Sitzung der Acad. d. sciences morales et polit. v. 11. Juni, vgl. Bull. crit. Nr. 14.)

Symons (John Addington), the renaissance in Italy: the catholic reaction. 2 vols. London, Smith et Elder.

*Hohoff (Wilhelm), die Revolution seit d. 16. Jh. im Lichte der neuesten Forschung. Freiburg, Herder. 8⁰. IV, 759 S. M 9.

Um nachzuweisen, wie die s. g. „Reformation" des 16. Jhs. die Ursache der modernen Revolution geworden, stellt H. die Urteile der angesehensten neueren protestantischen u. liberalen Geschichtsforscher u. Gelehrten zusammen. In dieser Weise behandelt er 1) die große deutsche Revolution des 16. Jhs. 2) die große englische Revolution des 17. Jhs. 3) die große französische Revolution des 18. Jhs. 4) die Revolution im 19. Jh. Wenn auch das Werk nach seinem ganzen Plan keinen Anspruch auf selbständige Forschung macht, so gewährt es doch eine interessante Lektüre.

Duncker (Max), Abhandlungen aus d. neueren Geschichte. Leipz., Duncker u. Humblot. 8⁰. 393 S. M 8.

Enthält 10 von Treitschke herausgegebene Vorträge und Aufsätze des Verstorbenen: 1) Feudalität und Aristokratie. 2) Die Bildung der Koalition d. J. 1756 gegen Preußen. 3) Preußen und England im 7jähr. Kriege. 4) Die

Landung in England (Plan Napoleons I.) 5) Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. 6) Graf Haugwitz und Frh. v. Hardenberg. 7) Friedrich Wilhelm III. i. J. 1809. 8) Karl Mathy. 9) Zum Jubelfest des Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern (1884). 10) Joh. Gust. Droysen.

Allgem. Deutsche Biographie. 122 u. 123 Lf. (Bd. XXV Lf. 2 u. 3.) Bis: Marg. Peter. Leipzig, Duncker u. Humblot. gr. 8°.

Van der Haeghen (Ferd.), Arnold (Th. J. J.) et Van den Berghe (R.), bibliotheca Belgica. Bibliographie générale des Pays-Bas. 73ᵉ—74ᵉ livr. Gand, Van der Haeghen. 12°. 200 p. Fr. 4.

Bricka (C. F.), Dansk biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for tidsrummet 1537—1814. Udg. af —. H. 1. 2. Bis: Ahlefeldt. Kjøbenh., Gyldendal. 8°. à Kr. 1.

2. Kirchengeschichte.

Benham (W.), dictionary of religion and encyclopaedia of christian and other religious doctrines, sects, heresies, history, biography, etc. edited by—. London, Cassell. 1146 p. Sh. 21.

Kraus (F. X.), Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Trier, Lintz. gr. 8°. XIII, 837 S. M. 8.

Für die neue, vom Freiburger Erzbischof approbierte Auflage hat Vf. die gesamte Darstellung einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und alles dasjenige „beseitigt, was in der That unhaltbar schien oder zu irgend welchem begründeten Mißverständnis Anlaß geben konnte." „Aber auch in den Fällen" — sagt der Vf. in der Vorrede weiter — „wo das Buch gegen seine Kritiker zweifellos im Rechte war, und letztere in unbefugter Weise die jedem kath. Schriftsteller innerhalb des Rahmens des Dogmas zustehende Freiheit der Beurteilung zu beeinträchtigen schienen, habe ich nicht angestanden, dergleichen beanstandete oder strittige Aeußerungen zu beseitigen . . vor allem, weil, wie mir scheint, kein Opfer zu groß ist, wo es sich um den Frieden und die Eintracht unter den Söhnen derselben Kirche handelt."

Koestlin (Heinr. Ad.), Geschichte des christl. Gottesdienstes. Freib. i. B., Mohr. gr. 8°. X, 263 S. M. 6.

Erblickt in der Entwicklung des christlichen Gottesdienstes seit dem 2. Jhrh. eine stetig fortschreitende Mißbildung, der erst die Glaubensspaltung des 16. Jhs. ein Ziel setzte.

Lewinsky (A.), Beiträge zur Kenntnis der religionsphilosophischen Anschauungen des Flavius Josephus. gr. 8°. III, 62 S. Breslau, Preuß u. Jünger. M. 1,80.

Cuq (Edouard), de la nature des crimes imputés aux chrétiens d'après Tacite. Rome 1886.

Doctrina duodecim apostolorum. Canones apostolorum ecclesiastici ac reliquae doctrinae de duabus viis expositiones veteres. Edidit, adnotationibus et prolegomenis illustravit, versionem latinam addidit F. X. Funk. gr. 8°. VII, LXVII, 116 p. Tübingen, Laupp. M. 3,60.

In der Einleitung verlegt Herausgeber die Entstehung der Διδαχή in das Ende des 1. Jhs. Von dem lateinischen Bruchstück der Apostellehre, welches auch abgedruckt wird, hat F. die HS. wieder aufgefunden, aus der Pez dies Stück herausgab. Es ist ein Melker Codex.

Chiappelli (A.), studii di antica letteratura christiana. Torino, Löscher.

Beschäftigt sich auch mit der Apostellehre.

Seufert (Wilhelm), der Ursprung und die Bedeutung d. Apostolates in der christlichen Kirche der ersten zwei Jahrhunderte. Eine von der

Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion gekrönte Preisschrift. gr. 8°. VIII, 162 S. Leiden, Brill. *M.* 3.

Plummer (A.), the church of the early fathers. External history. London, Longmans. 208 p. Sh. 2,6.

Wilhelm, de Minucii Felicis Octavio et Tertulliani Apologetico. Breslau, Köbner. gr. 8°. *M.* 1,80. (Bresl. philol. Abhandl. II, 1.)

Carr (A.), the church and the Roman empire. London, Longmans. 8°. 220 p. Sh. 2,6.

*Schultze (Victor), Gesch. d. Untergangs des griech.=röm. Heidentums. I. Staat u. Kirche im Kampfe mit d. Heidentum. Jena, Costenoble. 8°. VI, 455. *M.* 12.

Behandelt die auf die Vernichtung des klassischen Heidentums gerichteten staatlichen und kirchlichen Anordnungen und Maßnahmen von Konstantin d. Gr. an bis z. Z. Justinians. Der 2. abschließende Teil soll den Rückgang des Hellenismus in den verschiedenen Ländern und auf den wichtigeren Lebensgebieten veranschaulichen.

Marignan, la médecine dans l'Église. 8°. Paris, Picard.

— , le triomphe de l'Église au IVe siècle. Ebenda.

— , la foi chrétienne au IVe siècle. Ebenda.

Vorstudien zu einem Werke über Heiligenverehrung.

Barbier (P.), vie de saint Hilaire, évêque de Poitiers, docteur et père de l'Église. Tours, Mame. 18°. XVIII, 461 p.

S. Hilarii Tractatus de mysteriis et hymni, et S. Silviae Aquitanae Peregrinatio ad loca sancta. Accedit Petri Diaconi Liber de locis sanctis. Romae, Cuggiani, gr. 4°. 151 p. (Biblioteca dell' Accad. stor. giurid. Vol. IV.)

Gamurrini veröffentlicht hier seinen in Arrezo gemachten, sehr interessanten HSS.=Fund. Näheres s. Hist. Jahrb. V, 675; VII, 139, 147.

*Keller (Ludwig), z. Geschichte der altevangelischen Gemeinden. Vortrag, geh. zu Berlin am 20. April 1887. Berlin, Mittler. 8°. 53 S.

Consitt (E.), life of Saint Cuthbert. London, Burns u. Oates. 195 p. Sh. 2,6.

Raine (James), the historians of the church of York and its archbishops, edited by—. Vol. II. (Rer. Britann. medii aevi scriptores.) XXXII, 550 p. Sh. 10.

Sackur, Richard, Abt v. St. Vannes. Breslau, Köhler. 8°. 98 S. *M.* 1.

Kobler (Andr., S. J.), kath. Leben im M. A. Ein Auszug aus Kenelm Henry Digbys „Mores Catholici, or: Ages of faith." 1. Bd. 1.—4. Bch. Innsbruck, Vereinsbuchhandl. gr. 8°. XX, 772 S. *M.* 4,80.

Lange (Karl), die lateinischen Osterfeiern. Untersuchungen über den Ursprung und die Entwicklung der liturgisch=dramat. Auferstehungsfeier m. Zugrundelegung neuaufgefundenen Quellenmaterials. gr. 8°. IV, 171 S. München, Stahl sen. *M.* 3,20.

Mailhard de la Couture (G.), Godefroy de Bouillon et la première croisade. Lille, Desclée. 8°.

Laporte (A. de), les croisades et le pays latin de Jérusalem. Limoges, Ardant. 8°. 143 p.

Boglino (L.), sopra un codice penitenziale del XII. secolo, posseduto dalla biblioteca com. di Palermo. Palermo, tip. d. Statuto. 8°. 31 p.

Jaffé, reg. pont. Rom. Ed. II. Fasc. XIII. Lips., Veit. 4°. M. 6.
Von 1184—1193, Nr. 15297—17038.

*Regesta epp. Constantiensium, hrsg. v. d. Bad. hist. Kommission I. Bd. 2. Lf. bearb. v. Paul Ladewig. Innsbruck, Wagner. 4°. S. 81—160. M. 4.
Von 1107 Dez. bis 1227 Mai 26. (Nr. 645—1387). Hist. Jahrb. VII, 715.

*Felten (Joseph), Robert Grosseteste, Bisch. v. Lincoln. Ein Beitrag z. Kirchen= u. Kulturgeschichte des 13. Jhs. Freib., Herder. 8°. VIII, 112 S. M. 1,60.
Der Biograph Gregors IX. bietet hier seinen früheren Vorgesetzten, Kollegen und Schülern im Ushaw College für „viele ihm erwiesene Güte, Freundschaft und Liebe" eine Dankesgabe, deren Wert auch von anderen Seiten gewürdigt werden wird. Das Bild des bisher wenig bekannten, seeleneifrigen englischen Bischofs und Gelehrten mit seinen scharfen Zügen wird vom Vf. mit Liebe, aber ohne Voreingenommenheit für die Schwächen seines Helden, klar gezeichnet und beruht auf eigenen, selbständigen Quellenstudien. Bemerkenswert ist im besondern, daß die dem Bischof gewöhnlich zugeschriebene Oppositionsstellung gegen das Papsttum hier auf das rechte Maß zurückgeführt wird.

*Hauthaler (Willibald, O. S. B.), libellus decimationis de anno 1285, ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Unterkärnten im 13. Jh. Aus d. Vatik. Arch. hrsg. v. —. Salzburg, Mittermüller. gr. °. 28 S. (Beil. z. Prog. d. f. e. Privatgymnas. Collegium Borromaeum.)
Betrifft den auf dem Lyoner Konzil 1274 beschlossenen Zehnten, von dem für die Konstanzer Diözese Haid den Lib. decimationis i. J. 1865 herausgab. Nach einer lehrreichen Einleitung über die Einsammlung dieses Zehnten und den Wert des zum Abdruck gelangenden L. dec. folgt dieser selbst. Er stammt von dem Zehentsammler Alironus und betrifft Steiermark, Unterkärnten und den südöstlichen Teil von Niederösterreich, für deren kirchliche Topographie er von hoher Bedeutung ist. Im Anhang folgen 5 die Zehntensammlung betreffende Briefe, darunter 3 von P. Martin IV., 1 von P. Honorius IV.

Monumenta Vaticana Hungariae. Series I. T. I. Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria. 1281—1375. Budapest. 4°. LXXVII, 520 p.
Mit einer Einleitung über die Anlage des ganzen Werkes von Arnold Ipolyi und einem besondern Vorwort zu dieser Ausgabe der interessanten Rechnungen von Ladislaus Fejérpataky.

Prou (Maurice), l. registres d'Honorius IV, publ. par —. F. 3e. Paris, Thorin. gr. 4°. Fr. 9.

Langlois, l. registres de Nicolas IV, publ. par —. F. 2e. Paris, Thorin. gr. 4°. Fr. 10,20.

*Schottmüller (Konrad), der Untergang des Templerordens mit Urkunden und kritischen Beiträgen. I. Bd. 1. Abtl.: Darstellender Tl. II. Abtl.: Kritischer Tl. Berlin, Mittler u. Sohn. 8°. 760 u. 450 S. M. 22,50.
Erhält eine ausführliche Besprechung.

*Felten (Wilh.), die Bulle Ne pretereat u. die Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs d. B. mit P. Johann XXII. Ein Beitrag z. Gesch. d. 14. Jh. II. Tl. Trier, Paulinus=Druckerei. 8°. VI, 287 S. M. 3,80.
Nachdem der I. (1885) erschienene Teil die für die Echtheit der gen. Bulle vorgebrachten Gründe im einzelnen widerlegt hatte, sucht der II. Teil diesen Beweis durch ein ausführliches, der Darlegung Pregers gegenübergestelltes Bild der Rekonziliationsverhandlungen zu befestigen. Vf. sagt darüber selbst im

Nachwort: „Mir steht das Resultat fest, daß das Andenken des Papstes Johann XXII. sich hebt, das Ludwigs aber sich mindestens nicht heben läßt". Im Anhang folgen nach einer Abhandlung über EB. Balduins Urkundenbücher und das Kesselstattische Balduineum 26, meist auf EB. Balduin bezügliche Urkunden.

Comba, hist. des Vaudois d'Italie depuis leurs origines jusqu'à nos jours. 1re part. Paris, Fischbacher. 8°. 378 p.

Loserth (J.), Urk. u. Trakt. betr. d. Verbreitung d. Wiclifismus in Böhmen. (Mittl. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhmen. XXV. 4. S. 329—46.)

Emler (Jos.), libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per Archidioecesim. Lib. VII. ab a. 1410 usque ad a. 1419. Prag, Řivnáč. gr. 8°. IV, 350 p. M 4,80.

Becker (V.), eene onbekende kronijk van het klooster te Windesheim. (Bydragen en Mededeelingen d. Utrechter hist. Gesellsch. X, 376—445.)
Ist die ursprüngliche Chronik des Joh. Busch, enthalten in einem 1493 geschriebenen Lib. canonicorum regularium B. Katherine Novimagensis. Busch nahm diese Chronik in sein späteres umfassendes Werk nur verkürzt auf. Grube kannte sie noch nicht.

Möller (Joh. Kasp.), Geschichte d. Weihbischöfe v. Osnabrück. 8°. XVIII, 241 S. Lingen, van Acken. M 3.

De Lorenzi, Beiträge z. Gesch. sämtl. Pfarreien d. Diözese Trier. 2 Bde. Trier, Eigentum d. Generalvikariats. 8°. 692 u. 568 S. M 6.
Der 1. Bd. umfaßt die Pfarreien des Regierungsbezirks Trier, der 2. die des R.-B. Koblenz. In dem reichen handschriftlichen Stoff, der dem Vf. zu Gebote stand, waren ihm von besonderem Werte die bischöflichen Visitationsprotokolle von 1509 bis zur Gegenwart.

*Heinrich (Arthur), der Konvent der Minoriten zu Sagan. Programm d. kath. Gymnasiums zu Sagan. Ostern 1887. 4°. 14 S.
Der Vf., welchem die Geschichte Schlesiens und bes. Sagans schon eine Reihe wertvoller Beiträge verdankt, schildert an der Hand des spärlichen Quellenmaterials in kurzen, kräftigen Zügen die Gründung (1294) und Schicksale des Saganer Minoritenconvents, dessen segensreicher Thätigkeit die Reformation ein schnelles Ziel setzte. Die Kirche kam in die Hände der Protestanten; das Kloster, auf dem Grunde, den das jetzige Gymnasium mit seinen Räumen einnimmt, schenkte Herzog Heinrich (9. Febr. 1541) der Stadt. Wallenstein übergab 1628 Kirche und Kloster den Jesuiten, die sich anderthalb hundert Jahre im Besitze behaupteten. (Dr. Franz.)

Evers, Martin Luther. H. 10: Gewaltsamer Durchbruch d. Revolution. 1. Abtl.: Luthers Auftreten b. z. Ausbruch der sozialen Revolution. Mainz, Kirchheim. 8°. S. 1—320.

Bayne (P.), Martin Luther, his life and work. 2 vols. London, Cassell. 8°. 1102 p.

Schneider (Eugen), Württembergische Reformationsgeschichte. Stuttgart, Roth. kl. 8°. VIII, 144 S. M 2,50.
Vf. bringt hauptsächlich das bisher noch unverwertete Material des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck und des kgl. württemb. Staatsarchivs zur Geltung. Im übrigen zieht er den bekannten Stoff nur zur Verbindung oder Widerlegung herbei.

Horning (W.), Briefe v. Straßburger Reformatoren, ihren Mitarbeitern und Freunden über die Einführung des „Interims" in Straßburg (1548—1554). Straßbg., Vomhoff. 8°. 52 S. M 0,75.

Wolkan (R.), Beiträge z. e. Gesch. d. Reformation i. Böhmen. I. Dekanat Außig. Prag, Calve. 8°. 81 S. M 1,60.

*Spillmann (Jos., S. J.), die englischen Martyrer unter Heinrich VIII. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 16. Jahrh. (38. Ergänzgshft. zu den Stimmen aus M.-Laach.) Freib., Herder. 8°. VII, 171 S. ℳ 2,25.
Vf. knüpft an das päpstl. Dekret v. 29. Dez. 1886 an, worin 54 englische Martyrer selig gesprochen wurden, und entwirft hier von den Martyrern unter Heinrich VIII. ein gedrängtes, aber klar gezeichnetes Bild in frischer, anziehender Sprache. Außer der gedruckten Literatur benutzte er auch verschiedene interessante Dokumente aus dem Handschriftenschatze der Cotton-Bibliothek und des Public-Record-Office. Ein späteres Heft soll die Martyrer unter Elisabeth zum Gegenstande haben.

Geesink (W.), Calvinisten in Holland. Franciscus Junius (1545—1622). Petrus Plancius (1552—1622). Cornelis Geselius (1583—1614). De dolearende Kerk van Rotterdam (1611—18). Rotterdam, Dunk. 8⁰. VII, 292 p. Fl. 1,95.

Levi (David), Giordano Bruno o la religione del pensiero. L'uomo, l'apostolo e il martire. Torino, Triverio. 8⁰. VIII, 452 p.

Previti, Giordano Bruno e i suoi tempi. Prato, tip. Giachetti. 487 p. L. 4,50.

Blain (J. B.), la vie du vénérable serviteur de Dieu Jean-Baptiste de La Salle, instituteur des Frères des écoles chrétiennes. Versailles, Ronce. 8⁰. LXVI, 876 p.

Reuss (Rodolphe), Louis XIV et l'église protestante de Strassbourg au moment de la révocation de l'édit de Nantes (1685—1686) Paris, Fischbacher. 8⁰. 290 p. Fr. 3.
Stellt auf das Thema bezügliche Auszüge aus den im Stadtarchiv aufbewahrten Protokollen des Geheimen Rates der 13 zusammen.

Bellet, hist. du cardinal Le Camus, évêque et prince de Grenoble. Paris, Picard. 8⁰. 1886. XX, 416 et 84 p.
Das unterdessen in 2. Auflage erschienene Buch ist für die Geschichte des 17. Jahrhs., Aufhebung des Ediktes von Nantes, die Erklärung v. 1682 u. a. von Bedeutung.

Doncieux (George), un jésuite homme de lettres au XVIIe siècle: le père Bouhours. Paris, Hachette. 8⁰. Fr. 7,50.

Dilgskron (C.), Leben d. hl. Bischofs und Kirchenlehrers Alphonsus Maria de Liguori. 2 Bde. Regensbg., Pustet. gr. 8⁰. VIII, 541 u. IV, 556 S. ℳ 8.

Chiuso (T.), la chiesa in Piemonte dal 1797 ai giorni nostri. Vol. I, disp. I—IV. Torino, tip. frat. Speirani. 8⁰. 256 p.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörenden Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Hoffmeister (W.), d. Königtum i. altgerman. Staatsleben. Leipz., Fock. 4⁰. 22 S.

Veltmann, Funde von Römermünzen im freien Germanien u. die Oertlichkeit der Varusschlacht. Osnabrück, Rackhorst. 1886. kl. 8⁰. ℳ 1,60.
V. bekämpft die an den Barenauer Münzfund anknüpfenden Vermutungen Mommsens.

Neubourg (Herm.), die Oertlichkeit der Varusschlacht m. e. vollständigen Verzeichnisse der im Fürstent. Lippe gefundenen römischen Münzen. Detmold, Meyer. gr. 8°. VI, 70 S. M. 1,20.
N. sucht die Schlacht wieder in den Lippischen Wald oder den Lippischen Osning zu verlegen, wo das Hermannsdenkmal steht.

*Böcker (Franz), Damme als der mutmaßliche Schauplatz der Varusschlacht, sowie der Kämpfe bei den Pontes longi i. J. 15 u. der Römer mit d. Germanen a. Angrivarierwalle i. J. 16. Köln, Bachem. 8°. 71 S. M. 1,75.
Daß die Umgegend von Damme in den Römerkriegen eine Rolle spielte, ist durch die vom Vf. an Ort und Stelle studierten Bohlwege als gesichert anzusehen. Welche Kämpfe dahin zu verlegen sind, wird wohl aber unter den Forschern noch eine Zeit lang streitig bleiben.

Wiegand (Wilh.), d. Alamannenschlacht v. Straßburg 357 n. Chr. (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde v. Elsaß-Lothringen, 3. H.). Straßburg, Heitz. gr. 8°. 46 S. M. 1.

Isidors Gesch. d. Gothen, Vandalen, Sueven, nebst Auszügen aus der Kirchengesch. d. Beda Venerabilis. Uebers. von Dr. D. Coste. (Geschichtsschreib. d. deutsch. Vorzeit, 80. Lf.). Leipz., Duncker. 8°. X, 60. M. 1.

Seipoldy (K.), die Regentschaft d. Kaiserin Agnes v. Poitiers. Berlin, Andreas-Realgymn. (Teubner). 4°. 28 S. M. 1.

Schumi (Franz), Urkunden und Regestenbuch des Herzogtums Krain. II. Bd., II. H. 1253—1269. Laibach, Selbstverlag. 8°. S. 161—470.

Sauer, Nassauisches Urkundenbuch. I. Bd. 3. Abt. Die Urkunden des ehemals Kurmainzischen Gebiets, einschließlich der Herrschaften Eppenstein, Königstein u. Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen u. d. Kurpfälzischen Amts Caub. Wiesbaden, Niedner. 4°. 400 S. M. 22.
Enthält Urkunden von 1297, Jan. 15. — 1373, April 4. (Nr. 1220—3419) und zwar bis 1300 nur im Wortlaut, von da an in Regestenform. Am Schluß folgen 12 Seiten Berichtigungen zu den 3 ersten Abteilungen.

Ermisch, Urkundenbuch d. Stadt Freiberg in Sachsen. Hrsg. v. —. II. Bd. Leipz., Giesecke u. Devrient. 1886. (Cod. diplom. Saxoniae regiae, II. Hauptt. 13. Bd.). 4°. LXVIII, 529 S. M. 32.

Meinardus (Otto), Urkundenbuch d. Stiftes u. d. Stadt Hameln bis z. J. 1407, hrsg. v. —. Hannover, Hahn. gr. 8°. LXXXVII. 759 S. M. 16.
Enthält außer einer geschichtlichen Einleitung über die Entwickelung von Stift und Stadt (wichtig die Erörterung über das Verhältnis zu Fulda) 801 Nummern, davon 136 bis 1300. Zahlreich sind die Urkk. interessanten kulturgeschichtlichen Inhalts, weniger bedeutend der allgemein geschichtliche. An die Urkk. schließt sich ein Abdruck des Donat, des ältesten Stadtbuchs und des Necrologium capituli Hamelensis. Der Druck scheint nach den von mir angestellten Proben korrekt, ebenso das Register recht genau zu sein. Erwünscht ist bei letzterem zu der Nummer die Wiedergabe der Jahreszahl in Klammern; das erspart viel Nachschlagen. Dürftig sind die Siegelnotizen. Die Nachtragsurk. 63a ist aus einer anderen Originalausfertigung gedruckt bei Schmidt, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Bezüglich der Korrekturen in der Papsturk. nr. 15 (von 1221) werde ich später eine interessante Angabe aus den Regbd. Honorius' III. machen. Der Band kann als eine wertvolle Bereicherung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" (Bd. II) bezeichnet werden. (Heinrich Finke).

Hasse (P.) Schleswig-Holstein-Lauenb. Regesten u. Urkunden, hrsg. v. — II. Bd. 5. Lf. (—1300). Hamburg, Voß. 4°. S. 321—392. M. 4.

Dudik, allgemeine Geschichte Mährens. Von den ältesten Zeiten bis 1306. General-Register u. Nachschlagebuch zu den 10 Bden. Im Auftrage d. mähr. Landesausschusses. Brünn, Winiker. gr. 8°. IV, 684 S. *M.* 6.

Wyneken (Wilh.), die Landfrieden in Deutschland von Rudolf v. Habsburg bis Heinrich VII. Dissertation. Naumburg, Hannover, Cruse. gr. 8°. 102 S. *M.* 1.

*Chrust (A.), Beiträge z. Gesch. Ludwigs d. Bayers u. seiner Zeit. I. Die Romfahrt 1327—1329. Gotha, Perthes. 8°. VIII, 270 S. *M.* 5.
Beruht auf selbständigen, eingehenden Studien und ist neben Altmann beachtenswert. Leider ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Untersuchungen nach der demnächst erfolgenden Ausgabe der Vatikanischen Aktenstücke z. Geschichte Ludwigs d. B. (von der Hist. Kommisson der bair. Akademie) von neuem werden aufgenommen müssen, also von vornherein keine abschließenden Forschungen bieten.

Wutke (Konr.), Beiträge z. Geschichte d. großen Städtebundskrieges f. die J. 1387—1388. I. Tl. Dissertation. Berlin, Stargardt. gr. 8°. 28 S. *M.* 1.20.

Redlich (Otto), d. Reichstag z. Nürnberg 1522—1523. Leipz., Fock. gr. 8°. 149 S. *M.* 2,40.

Winckelmann, polit. Korrespondenz d. Stadt Straßburg i. Zeitalter d. Reform. II. B. 1531—1539. (Urk. u. Akt. d. Stadt Straßburg Abtl. II). Straßburg, Trübner. Roy. 8°. XXI, 736 S. *M.* 18.

*Loewe (Hugo), d. Stellung d. Kaisers Ferdinand I. z. Trienter Konzil v. Oktober 1561—Mai 1562. Bonn, Cohen. (Diss.). 8°. 880 S. *M.* 2.
Soll eingehender besprochen werden.

Kohl (Dietrich), d. Politik Kursachsens während des Interregnums u. der Kaiserwahl 1612, nach archival. Quellen. Hallenser Diss. 8°. 75 S.

*Pribram (Alfred Francis), d. Berichte d. kais. Gesandten Franz v. Lisola a. d. J. 1655—1660 mit Einl. u. Anmerk. (Separatabdruck a. d. Arch. f. österr. Gesch.). Wien, Gerold. gr. 8°. 571 S.
Wird in der Zeitschriftenschau näher berücksichtigt.

Müllenheim-Rechberg (Herm. Frhr. v.), die Annexion d. Elsaß durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung d. Landes vom Westfälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697). Straßburg, Heitz. gr. 8°. 64 S. *M.* 1,50.

Tollin (Henri), Gesch. d. franz. Kolonie v. Magdeburg. Jubiläumsschrift. Halle, Niemeyr. 8°. I. Bd. 1886. XIV, 743 S. Bd. II. 1887. 505 S. *M.* 22.
Inhalt: Buch I. Die Hugenotten in Frankreich. II. Das Refuge. III. Die französ. Kolonien in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß von Magdeburg. IV. Die franz. Kolonie in Magdeburg bis zum Abschluß ihrer Gründung. Ein 3. Band „Leben und Sitten der Magdeburger Hugenotten" steht noch aus.

Knaff (A.), d. Belagerung d. Festung Luxemburg durch d. Franzosen unter Maréchal de Créqui i. J. 1684. Luxemburg, Heintze. 8°. 70 S. *M.* 1.

Bourgeois (Ém.), Neufchâtel et la politique prussienne en Franche-Comté (1702—1713). Paris, Leroux. 8°. Fr. 5.
Sonderabdruck aus dem Annuaire de la faculté des lettres de l'Université de Lyon. Beruht auf archivalischen Studien, die der Vf. in Paris, Berlin und Neuchâtel machte. Interessant ist der Hinweis auf die Absichten, die Friedrich I. von Preußen hinsichtlich der Erwerbung der Franche-Comté hegte.

Grünhagen, Gesch. Schlesiens. 2. Bd. Mit einem Bändchen Quellennachweisungen. Gotha, Perthes. 1886. 8°. VII, 446 u. 46 S. M 7,60.
Der 2. Band reicht von der Zeit der Glaubensspaltung bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft und beschließt damit das Werk.

Krüger (Karl), Kritik der Lebensgeschichte d. Grafen v. Schmettau. Diss. Halle 1886. Berlin, W. Weber. gr. 8°. 59 S. M 1,20.

Ammann (Frdr.), die Schlacht bei Prag am 6. Mai 1757. Quellenkrit. Untersuchungen. Dissert. Heidelberg, Petters. gr. 8°. IV, 142 S. M 3.

Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. XV. Red. v. Dr. Albert Naudé. Leipz., Duncker. gr. 8°. V, 495 S. M 14.

Adam (Alb. Eug.), Johann Jakob Moser als württembergischer Landschaftskonsulent 1751—1771. Stuttg., Kohlhammer. 8°. VI, 160 S. M 2.

Dechent, Beiträge z. Gesch. d. Feldzuges v. 1806 nach Quellen d. Arch. Marburg. Berlin, Luckhardt. 86 S. M 2,40.

Grolman (L. v.), Tagebuch über den Feldzug des Erbgroßherz. Karl v. Baden. 1806—1807. Bearb. u. hrsg. v. Fr. v. d. Wengen. Freib., Herder. 8°. XIX, 114 S. M 2.
Grolmann, der i. J. 1813 in Rußland starb, begleitete den Erbgroßherzog im Kriege von 1806/7 als Adjutant. Das von ihm verfaßte „Tagebuch" ist besonders interessant für die Schlacht von Jena, den Winterfeldzug in Polen u. die Belagerung von Danzig.

Schloßberger (Aug. v.), Briefwechsel der Königin Katharina und des Königs Jérome v. Westfalen, sowie des Kaisers Napoleon I. mit dem König Friedrich v. Württemberg, hrsg. v. —. Bd. II. Stuttgart, Kohlhammer. 8°. XXXIX, 280 S. M 8.
Der II. Bd. (vgl. o. S. 170) umfaßt die Zeit v. 20. März 1811—27. Sept. 1816, also die bewegtesten Jahre des westfälischen Königspaares. Beigegeben sind auch einige zwischen Kg. Friedrich und Napoleon gewechselte Briefe aus den kritischen Jahren 1812 und 1813. Ein 3. Band soll noch verschiedene Briefe Friedrichs an Katharina a. d. J. 1794—1814 bringen, die dem Herausgeber unterdessen von Prinz Napoleon, dem Sohne Katharinas, aus dem Napoleonischen Hausarchiv zu Prangins am Genfersee zur Verfügung gestellt wurden.

Ranke (Leop. v.), z. Geschichte Deutschlands u. Frankreichs im 19. Jahrh. Hrsg. v. Alfr. Dove. Leipz., Duncker u. Humblot. gr. 8°. XIX, 623 S. M 12.

Schweiz.

Hartmann (O.), nochmals zur Sempacher Frage. Frauenthal, Huber. 37 S. M 1.

Vischer (Wilh.), Basler Chroniken, hrsg. v. d. historischen u. antiquarischen Gesellschaft in Basel. 3. Bd., hrsg. v. —. Leipzig, Hirzel. gr. 8°. X, 685 S. M 16.
Enthält den 2. Band von dem die Jahre 1470—1479 umfassenden Tagebuch Hans Knebels. Der am 30. März 1886 verstorbene Prof. Vischer hinterließ das Material für diesen Band größtenteils fertig gearbeitet, so daß es nur noch der Ausfüllung einiger Lücken und des Registers bedurfte. Der vorliegende Band bringt zuerst den Schluß des Tagebuchs, vom Juni 1476 — Juli 1479 (— S. 271). Daran reihen sich 23 wertvolle Beilagen und höchst sorgfältige Register. Die Ausarbeitung der noch fehlenden Beilagen besorgte Bernoulli, dessen Dissertation über „die Beschreibung der Burgunderkriege durch den Basler Stadtschreiber Niclaus Rüsch" auch hier als Beilage aufgenommen ist.

Mitteilungen z. vaterländ. Gesch., hrsg. v. hist. Vereine in St. Gallen. XXII. H. St. Gallen, Huber. 8⁰. 398, CLIII S. 4 Tabellen u. 2 Bl. Zusätze und Berichtigungen. Fr. 12.

Inhalt: Placid Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg; Emil Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans.

Jenner (Gottlieb v.), Denkwürdigkeiten meines Lebens. Hrsg. u. mit Anmerkgn. vers. v. Eugen v. Jenner-Pigott. Bern, Wyß. Fr. 4.

Diese Denkwürdigkeiten enthüllen zum ersten Male vollständig die bisher noch nicht genügend aufgeklärten finanziellen Unterhandlungen Jenners, durch die dieser seinem Vaterlande einen Teil des 1798 ausgelieferten Berner Schatzes zu retten wußte, und bieten einen neuen, interessanten Beitrag zur Geschichte der helvetischen Republik.

Segesser (A. Ph. v.), Sammlung kleiner Schriften. IV. Bd.: Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst, 1841—1887. Bern, Wyß. 8⁰. XIV, 703 S. Fr. 10.

Das Buch soll, schreibt Vf. im Vorwort, „ein Andenken sein, das ich dem Luzernervolke, das mir ein so großes und dauerndes Vertrauen geschenkt hat, hinterlasse; zugleich soll es auch denen, welche mein Wirken und Streben auf diesem Gebiete zu beurteilen sich berufen fühlten, zu gerechter Würdigung die zuverläßigsten Anhaltspunkte geben, indem es einerseits die Auffassung der Verhältnisse von meinem persönlichen Standpunkt aus getreu wiedergibt, anderseits die Motive meines jeweiligen Handels (sic!) mit aller Offenheit darlegt."

Frankreich.

Langlois (Ch. V.), le règne de Philippe III le Hardi. Paris, Hachette. gr. 8⁰. XIV, 466 p. *M.* 6,90.

L. hat das vielfach zerstreute Material sorgfältig zusammen gesucht und mit seinem Buch eine Lücke in der französ. Geschichtsschreibung ausgefüllt. Ueber Philipps III. Regierung urteilt er, daß sie im ganzen nur anzusehen sei wie eine Verlängerung der Regierung Ludwig d. Hl. Der Anhang enthält einen Catalogue des mandements. Unter mand. versteht dabei L. alle offenen oder geschlossenen Briefe des Königs, die durch das Wort mandamus gekennzeichnet sind.

D'Aubigné (Agrippa), histoire universelle par —, édition publiée pour la Société de l'histoire de France par le baron Alphonse de Ruble. T. I. 1553—1559. Paris, Renouard. 1886. 8⁰. 384 p.

Einleitung folgt später. Der Herausgeber fügte wertvolle Anmerkungen bei.

Robiquet (Paul), Paris et la ligue sous le règne de Henri III, étude d'histoire municipale et politique. Paris, Hachette. 8⁰. 1886. XXXIV, 596 p. *M.* 6,90.

Drouyn (Léon), notes pour servir à l'histoire d'Ezéchiel du Mas, comte de Mélac, lieutenant général des armées du Roi, 1630—1704. (Actes de l'Acad. nationale . . de Bordeaux 1885 (!) p. 195—376).

Die in dem erst jetzt erschienenen Bande der Akademie von Bordeaux enthaltene Abhandlung D.s bringt eine große Anzahl jüngst aufgefundener Briefe, die für die Geschichte des für uns Deutsche übelberüchtigten Feldherrn von Bedeutung sind.

Villars (maréchal de), mémoires. Publ. par le marquis de Vogüé. T. II. Paris, Laurens. 8⁰. 384 p. Fr. 9.

Gazier, études sur l'histoire religieuse de la révolution française d'après des documents originaux et inédits. (Depuis la réunion des États généraux jusqu'au directoire.) Paris, Colin. 18⁰. XI, 424 p.

Pierre (Victor), la terreur sous le Directoire. Hist. de la persécution

politique et religieuse aprés le coup d'état du 18 fructidor. Paris, Retaux-Bray. 8⁰. XXII, 482 p.

De Blocqueville, le maréchal Davoust, prince d'Eckmühl, correspondance inédite (1790—1815). Paris, Perrin. 18⁰. Fr. 3,50.

Chuquet (Arthur), Valmy. Paris, Cerf. 18⁰. 278 p.

—, la retraite de Brunswik. Ebenda.

Die beiden Bände, welche die Fortsetzung und den Schluß von Ch.s Studien über den Feldzug von 1792 bilden (s. Hist. Jahrb. VII, 534), zeichnen sich durch sorgfältige Arbeit aus. Das Buch über Valmy hat von der Acad. française den 2. Preis Gobert erhalten.

Hamel, hist. de France depuis la révolution jusqu' à la chute du second empire. 4ᵉ série: Histoire de la restauration (Avril 1814 — juillet 1839. T. Iᵉʳ· Paris, Jouvet. 8⁰. XII, 569 p. Fr. 7,50.

Mavidal (J.) et Laurent (E.), archives parlementaires de 1787 à 1860. 2ᵉ série. T. LXIV: du 2 octobre 1830 au 3 décembre 1830. Paris, Dupont. 8⁰. 814 p. Fr. 20.

Barthélemy, hist. de la monarchie de Juillet. (1830—1848). Paris, Gautier. 18⁰. XX, 287 p.

Rothan (G.). souvenirs diplomatiques: la France et sa politique extérieure en 1867: II. Paris, Lévy. 8⁰. 463 p. Fr. 7,50.

Behandelt: La France et l'Italie en 1867.

Italien.

Magani (P. Francesco), Ennodio. 3 vol. Pavia, frat. Fusi. 1886. Lex. 8⁰. XXXII, 386; 324 u. 444 p.

Berücksichtigt eingehend auch die Literatur Deutschlands und Frankreichs über den als Quelle für Theodorich d. Gr. bemerkenswerten Bischof von Pavia.

Vogeler (Adolf), Paulus Diakonus und der Origo gentis Langobardorum. Hildesh. Progr. 1887.

Ardy (Lod. Fr.), Romani e Longobardi, contributo ad una storia delle relazioni fra i Longobardi e la chiesa. Genova, Ciminago. 8⁰. 27 p.

Weise (Julius), Italien u. d. Langobardenherrscher von 568 bis 628. Halle, Niemeyer. 8⁰. 286 S. M. 6.

Beruht auf eingehenden Studien.

Monaci (Ernesto), gesta di Federigo I in Italia, descritte in versi latini da anonimo contemporaneo, ora publ. secondo un Ms. della Vaticana a cura di —. Roma, Forzani. 8⁰. XXXII, 141 (Fonti p. l. storia d'Italia I).

Das Istituto storico italiano eröffnet mit dieser Ausgabe in würdiger Weise ihre Fonti. Das wertvolle Gedicht ist zwischen 1162 und 66 abgefaßt von einem Kaiserlichen aus dem Gebiet von Bergamo.

Gräf (Fritz), die Gründung Alessandrias. Ein Beitrag z. Gesch. d. Lombardentums. Leipzig, Fock. 8⁰. 57 S.

Behring (W.), Urkunden-Regesten der Normannischen Könige von Apulien u. Sizilien v. 1131—1197. Progr. d. K. Gymnas. z. Elbing. 1887.

Savio (F.), i primi conti di Savoia. Torino, Bocca. (Estratto dalla Miscellanea di stor. ital. XXVI).

Siracusa (G. B.), il regno di Guglielmo I in Sicilia illustrato con nuovi documenti. Palermo, tip. d. Statuto. 1885—86. 16⁰. Parte I di p. 282, II di p. 164 con appendice di p. LX.

Cosenti (Giuseppe), codice diplomatico di Federico III di Aragona re di Sicilia (1355—1377) raccolto e pubblicato p. cura di —. Palermo, tip. Amento.

Calisse (Carlo), storia del parlamento in Sicilia dalla fondazione alla caduta della Monarchia. Torino, Unione tip. ed. 8⁰. 372 p.

Villari, la storia di Girolamo Savonarola e de' suoi tempi. Nuova ediz. aumentata e corretta. Vol. I. Firenze, Le Monnier. XXXVIIII, 533. CLXVIII p. L. 8.

Claretta, le relazioni politiche e dinastiche dei principi di Savoia coi margravi di Baden dal secolo XV al XVIII. Torino, Bocca. Roy. 8⁰. 254 p.

Petit (Édouard), André Doria, un amiral condottière au XVIᵉ siècle. 1466—1550. Paris, Quantin. 8⁰. XVI, 391 p. ℳ 6.
Beruht hauptsächlich auf italienischen Werken und dem in Genua und Florenz befindlichen Handschriften-Material. Das Urteil P.s über Doria ist, daß er nichts anderes war als ein Söldner, der dem diente, der ihn am besten zahlte.

Marino Sanuto, i diarii di —. Venezia, ed. per la R. Deputazione Veneta. 4⁰. T. XIX, Fasc. 87—89; T. XX, Fasc. 90.

Claretta, i Genovesi alla corte di Roma negli anni luttuosi delle loro controversie con Luigi XIV (1678—1685). Genova, tip. Sordomuti. 8⁰. 26 p.

Ricasoli, lettere e documenti, publ. p. cura di Tabarrini e Gotti. Vol. II (I⁰ giugno 1849 — 27 aprile 1859). Firenze, succ. Le Monnier. 8⁰. VII, 521 p. L. 8.

Rattazzi (Mᵐᵉ), Rattazzi et son temps. Documents inédits, correspondance, souvenirs intimes. T. II. Paris, Dentu. 8⁰. 620 p. ℳ 8.

Großbritannien.

Du Boys (A.), l'église et l'état en Angleterre depuis la conquête des Normands jusqu' à nos jours. Paris, Delhomme et Briguet. 18⁰. VII, 415 p.

Howlett (Rich.), chronicles of the reigns of Stephen Henry II. and Richard I., edit by —. Vol. III. London, Longmans. 1886. gr. 8⁰. LXXIV, 471 S.
Inhalt: The „Gesta Stephani regis Anglorum" — The chronicle of Richard, prior of Hexham — The „Relatio de Standardo" of St. Aelred, abbot of Rievaulx — The metrical chronicle of Jordan Fantosme — The chronicle of Richard of Devizes.

Burnett (George), the exchequer rolls of Scotland. Vol. X. 1488—1496. Edinburgh, gen. Register house. gr. 8⁰. LXVIII, 921 S.

*Becker (Ernst), Beiträge z. englischen Geschichte im Zeitalter Elisabeths. (Gießener Studien auf dem Gebiet d. Geschichte IV). Gießen, Ricker. 8⁰. VIII, 107 S.
Inhalt: 1) Die Verhandlungen d. Bisch. Monluc von Valence. 2) Königin Elisabeth und der deutsche Söldnermarkt. 3) Das englische Heer vor Leith. 4) Die spanische Vermittlung. 5) Der englisch-französ. Friede von Edinburg. 6) Der schottisch-französ. Friede von Edinburg. Eigentlich neu ist nur der letzte Teil. Die fünf ersten Theile erschienen bereits Ostern 1886 und 87 als Programmbeilagen, kamen aber nicht in den Buchhandel. (Vgl. o. S. 374.)

Hall (Hubert), society in the Elizabethan age. Lond., Sonnenschein.

Zeigt die höchst traurige Verdorbenheit der englischen Gesellschaft zur Zeit Elisabeths.

Herder (H.), Streitfragen z. Gesch. d. Königin Maria Stuart. Gotha, Perthes. 8°. 68 S. M. 1,60.

Torriano (W. H.), William III. London, Allen. 12°. 276 p. Sh. 2,6.

O'Connor (W. A.), history of the Irish people. II. The period from the union to the land act. (1881). Manchester, Heywood Sh. 3,6.

Ingram (T Dunbar), a history of the legislative union of Great-Britain and Ireland. London, Macmillan. 8°. 236 p. Sh. 10,6.

Emerson and Russel, the Irish problem: a history of the great Irish question from the earliest times to the present days. London, Ward. 12°. 266 p. Sh. 0,6.

Rußland, Polen.

Antonowitsch (W.) u. Howajski, istorija welykoho Kniaziistora Lytowskeho. (Gesch. d. Großhherz. Lithauen v. ältester Zeit b. z. Niedergang d. Selbständigkeit). Tarnopol. 8°. 207 p. Fl. 1,60.

Kostomarov (H.), siéverno-rousskiia narodopravsta va vremena ongièlèno-viétchevago ouklada. Istoria Novgorod, Pskov et Viatki. (Gesch. v. Nowgorod, Pskow u. Viatki). Bd. 1 u. 2. Petersbg. Eggers. 8°. XIX, 414 u. 463 S.

Petroff (A. N.), wojna rossiis durtsieju 1806—1812. (Der Krieg Rußlands m. d. Türkei, 1806—1812). Bd. 1—3. St. Petersbg. 8°. 578, 515 u. 525 S. R. 7,50.

Dubrowin (N), istorija wojny i wladienja russkich na Kawkasje (Gesch. d. Kriege u. d. Verwaltg. d. Russen i. Kaukasus. St. Petersb. 8°. 502 S. R. 3,50.

Acta hist. Poloniae. T. XI: Acta Stephani regis 1576—1582. Kraków (Warschau, Gebethner u. W.). 8°. XXXII, 430 p. M. 12,75.

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Bricka (C. J.), Kancelliets brevbøger, vedrørende Danmarks indre forhold 1556—1560. I uddrag udg. v. —. I. Halvdel. Kjöbenh., Reitzel. 8°. 224 p. Kr. 2,50.

Nielsen (O.), Kjøbenhavns Diplomatarium. Udgivvet af —. Ottende Binds første Hefte. Kjøbenhavn, Gad. gr. 8°. 400 p. (1707—1716).

Maccoll (L. M.), the story of Iceland. London, Rivingtons. 8°. 214 p. Fr. 5,25.

Carlson (Friedr. Ferdin.), Gesch. Schwedens. VI. Bd. (Gesch. d. europäisch. Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert, Giesebrecht). Gotha, Perthes. 8°. IX, 400 S. M. 8.

Dieser Band gibt die Geschichte Karls XII. bis zum Altranstätter Frieden 1706, d. i. eine verkürzte Bearbeitung des 6. und 7. Bandes der schwedischen „Gesch. Schwedens unter den Königen aus d. pfälz. Hause". Obwohl die weitere Fortsetzung des Werkes seitens des Vf.s selbst durch dessen Tod (s. o. 581) unterbrochen worden ist, so wird die Redaktion der Europäischen Staatengeschichte doch Bedacht nehmen, in seinem Geiste und auf Grund der von ihm hinterlassenen Vorarbeiten die Gesch. Karls XII. möglichst bald zum Abschluß zu bringen. Auch für die weitere Fortsetzung sind bereits schwedische Gelehrte gewonnen worden.

Spanien.

Colección de documentos inéditos para la historia de España. T. 88. Madrid, Murillo. 4°. XX, 528 p. Pes. 13.

Balaguer (V.), hist. de Cataluña. T. VIII—X. Madrid, Murillo. 4°.

Castellanos (J. de), historia del nuevo reyno de Granada, publicada por primera vez D. A. Paz y Melia II. (Collección de Escritores Castellanos XLIX. Madrid, Perez Dubrull. 450 p. Rs. 5,50.

Saenz Baquero (J. M.), monografias historico-criticas. II.: Felippe II. I. Madrid, Hernández. p. 75. Rs. 1,25.

Afrika.

Grammont (H. de), hist. d'Alger sous la domination Turque (1515—1830). Paris, Leroux. 8°. Fr. 8.

Gaffarel, la conquête de l'Algérie jusqu' à la prise de Constantine. Paris, Didot. 8°.

Rousset (Camille), les commencements d'une conquête, l'Algérie de 1830 à 1840. 2 vols et un atlas. Paris, Plon. 8°. 407, 495 p. ℳ 20.
Zusammengesetzt aus Artikeln, die bereits in der Revue des deux mondes erschienen. Die Arbeit zeichnet sich durch glänzende Darstellung aus.

Theal, history of the Boers in South Africa; or, the wanderings and wars of the emigrant farmers from their leaving the Cape Colony to the acknowledgement of their independence by Great Britain. London, Sonnenschein. 8°. 414 p. Sh. 15.

Asien.

Colección de documentos inéditos relativos al descubrimento, conquista y organización de las antiguas posesiones Españolas de Ultramar. II[a] serie. Tómo num. 3. De las islas Filipinas. Vol. II. Madrid, suc. de Rivadeneyra. 8°. XXVII, 491 p.

Montero y Vidal, hist. general de Filipinas desde el descubrimento de díchas islas hasta nuestros dias. T. I. Madrid, Tello. 4°. 606 p. Rs. 16.

Hamont (Tibulle), la fin d' un empire français aux Indes sous Louis XV. Lally-Tollendal d'après des documents inédits. Paris, Plon, Nourrit. 8°. IV, 328 p. ℳ 7,50.
Vf. konnte wertvollen Stoff aus den Pariser Archiven benutzen, so insbesondere die Instruktionen, welche Lally von Versailles empfing.

Iwanowski (A.), materijaly dlja istorij invrodtseff Jugo-Sapadnaho Kitaja. (Materialien z. Gesch. d. Stämme i. südwestl. China, Gouvernement: Jun-Nan, Huj-Tschoj, Soy-Tschudan u. Hu-Chuan). Bd. I. Tl. I. I. Periode (von alten Zeiten b. z. Ende der Dynastie Ssem). St. Petersbg. 8°. 231 S. R. 1.

Amerika.

Winsor (Justin), narrative and critical history of America. Vol. V. London, Sampson Low. gr. 8°. VII, 649 p.
Inhalt: The Fnglish and French in North-America 1689—1763. Nachzutragen

haben wir noch die Anzeige des 3. Bandes, der English explorations and settlements in North-America (1497—1689) zum Gegenstand hat.

Porter (admiral D. D.), the naval history of the civil war, U. S. A. London, Low. 4°. 846 p. Sh. 25.

Garcia Icazbalceta (J.), nueva colección de documentos para la historia de Mexico. T. I: Cartas de religiosos de Nueva-España, 1539—1594. Mexico (Madrid, Sánchez). 4°. XXXIX, 198 p. Pes. 11.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Maugras (Gaston), les Comédiens hors la loi. Paris, Lévy.
Interessanter Beitrag zur Sittengeschichte. M. verfolgt die soziale Stellung der französischen Schauspieler im Verlaufe der Zeit.

Bertolotti (A.), la schiavitù in Roma del secolo XVI al XIX. Roma. 8°. 43 p.

Lund (T.), Danmarks og Norges historie i slutningen af det 16. aarhundr. I. Indre historie. 8. bok. Dagligt liv: födsel og daab. Kjøbenh., Reitzel. 8°. 424 p. Kr. 6,25.

---

*Borgeaud (Charles), histoire du plébiscite. Le plébiscite dans l'Antiquité — Grèce et Rome. Genève (Bâle), Georg. 8°. XV, 200 p.
Ein begeisterter Anhänger der Demokratie, bietet B. hier den ersten Teil seiner Geschichte des Plebiscits, um später Le plébiscite dans l'état moderne folgen zu lassen.

Todaro (Agostino e Antonio), raccolta degli statuti municipali italiani. Vol. I. parte I. Consuetudini delle città di Sicilia Dispensa I[a]. Palermo, Pedone Lauriel. 8°. 80 p. L. 1.
Die hier eröffnete Sammlung soll 15 Bände zu je 10 Lieferungen à L. 1 umfassen. Die 1. Lieferung bringt Statuten von Palermo und Messina.

Tamassi (G.), l'elemento germanico nella storia del diritto italiano. Bologna, Zanichelli. 8°. 29 p.

Lindner (Theodor), die Veme. Münster u. Paderborn, Schöningh. 668 S.
In umfassendster Weise, an der Hand eines überreichen ungedruckten Materials (40 Archive wurden durchforscht, mehr als 2000 ungedr. Urkk. in der Darstellung verwertet) und, wie wir glauben, abschließend wird hier die Entwicklung, Blüte und Niedergang der Veme behandelt. Für jetzt müssen wir uns damit begnügen ein Verzeichnis des Inhaltes des erst in den nächsten Wochen in den Handel kommenden Buches zu geben. L. hat sein Werk in 5 Bücher geteilt. I. Freigrafschaften und Freistühle (geht die einzelnen Freigrafschaften der westfälischen Bistümer durch und zählt dann die Freistühle außerhalb Westfalens auf). II. Die Rechtsquellen (darunter die früheste Rechtsaufzeichnung, die Ruprechtschen Fragen von 1408 abgedruckt). III. Die Freigerichte (Deutung des Wortes Veme von Privatdozent Jostes: „Veme" = gemeinsames Ding, Gesellschaft, Verband; Entstehung der Grafschaften, Königsbann, Freie und Schöffen u. s. w.). VI. Uebergang und Entwicklung (Statthalterschaft der Kölner Erzbischöfe über die Vemegerichte, Landfrieden und V., Beschränkung auf Westfalen, die „rote Erde" = Farbe des Erdbodens nach L., Sage von Karl d. Gr. und Papst Leo, Heimlichkeit). V. Gerichtsverfahren (Anklage und Vorladung, Reinigung, Wiedereinsetzg.). Im Anhang: Verzeichnis der Freigrafen. Gering ist die Kunde, welche bis Schluß des 12. Jahrh. über die Rechtszustände in Westfalen uns zukommt, namentlich die Ausübung der Kriminal- und Blutgerichtsbarkeit läßt sich kaum erkennen. Aber sicher bestanden neben den Grafschaftsgerichten Gogerichte, welche Blutbann übten und deren Richter vom Herzoge belehnt wurden. Nach L. sind die Veme-Gerichte, welche eine Zeit lang

Deutschland in Schrecken setzten und noch heute die Einbildungskraft erregen, das späte Erzeugnis misverstandener, überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmaßung. Selbst die Ansicht, sie seien ein zwar furchtbares, aber heilsames Mittel gewesen, könne höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, einen Spruch durch einen andern Freistuhl vernichten zu lassen. Zur Blütezeit der Veme war es in ihrer Heimat mit Ordnung und Sicherheit am schlechtesten bestellt: „Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung". Der Grundfehler lag in der Einrichtung. Sie stand nicht auf dem Boden des gewöhnlichen Rechts, die Rechtsbildung erfolgte sprungweise ohne Stetigkeit. Andererseits war ihr Grundgedanke doch, das Recht zu stärken, und in ihr lebte der Reichsgedanke. Die Freigrafschaften fielen der erstarkenden fürstlichen Gewalt zum Opfer. Dieses möge genügen um den außerordentlich reichen Inhalt des frisch geschriebenen Buches, das für die Reichs- wie Provinzialgeschichte von gleicher Wichtigkeit ist, anzudeuten. (Unterdessen erschienen.)

Schäfer (Dietrich), das Buch des Lübekischen Vogts auf Schonen, nebst 5 Beil. mit 3 Tafeln und 2 Karten. Halle a. S., Waisenhaus. 8°. CLIII, 156 S. M. 6. (Hans. Geschichtsquellen Bd. IV.)

Das Buch bietet viel mehr, als sein Titel ankündigt. In der Einleitung gibt der Vf. eine auf eingehenden Studien und eigener Lokalkenntnis beruhende Zusammenstellung der verschiedenen Nachrichten von dem überaus lebhaften hanseatischen Verkehrsleben auf der Halbinsel von Skanör und Falsterbo. Sodann kommt das Buch des lübeckischen Vogtes aus einer HS. der Kgl. Bibl. zu Kopenhagen zum Abdruck, welches die Jahre 1461—1537 umfaßt. „Es bezieht sich in erster Linie auf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, wie sie sich zu Falsterbo unter Mitwirkung des lübeckischen Vogtes abspielten. . . Allgemeinere historische Vorgänge, die Schonen berühren, spiegeln sich in dem Buche wieder, besonders die Schwierigkeiten, die während der Konflikte Lübecks und der Hanse mit den Königen Johann und Christian entstanden . . . Am meisten gewinnt die Kenntnis der Topographie und des Besitzwechsels an Grund und Boden, welch letzterer ein sehr reger war." Die Beilagen bringen noch andere zu dem Thema bezügliche Aktenstücke.

Stieda (Wilhelm), Revaler Zollbücher und -Quittungen. Halle a. S. Waisenhaus. 8°. CXXXVIII, 107 S. M. 4,80. (Hans. Geschichtsquellen Bd. V.)

Die sehr beachtenswerte Einleitung handelt im ersten Kapitel über den hansischen Pfundzoll i. 14. Jahrh (der Pfundzoll, eine höchst charakteristische finanzielle Maßregel des Hansebundes, ist keine stehende Einrichtung; er wird jedesmal neu eingeführt, wenn die finanziellen Bedrängnisse so groß waren, daß alle andern zur Verfügung vorhandenen Mittel versagen). Das 2. Kapitel bietet interessante Erörterungen zur Gesch. des Handels und der Schiffahrt auf der Ostsee im 14. Jahrh.; so über Pfundzoll-Bücher, Schiffe, Waren, Maße u. dgl. Der Hauptteil des Buches enthält die Pfundzoll-Quittungen der Städte Reval. Riga, Pernau und Windau a. d. J. 1362—70, die Zollbücher von Reval 1373—84 und 2 kleinere Aktenstücke.

Cusumano, storia dei banchi della Sicilia: i banchi privati. Roma, Loescher. 8°. 4, 315 p. L. 5.

Rogers (James E. Thorold), the first nine years of the bank of England. An enquiry into a weekly record of the price of banc stock from august 17, 1694 to september 17, 1703. Oxford, Clarendon press. XXXI, 183 p. Sh. 8.

Vf., der sich um die englische Wirtschaftsgesch. viel verdient gemacht, entdeckte ein jetzt äußerst seltenes Werk von Hougthon, durch das er mit Hilfe noch einiger anderer Quellen die bisher dunklen Anfänge der englischen Bank klarlegt.

Scargill-Bird, Custumals of Battle abbey, in the reigns of Edward I. and Edward II. (1283—1312) from Mss. in the Public record office edited by —. Printed for the Camden Society. 4°. XLV, 166 S.
Für englische Wirtschaftsgeschichte von Bedeutung.

Schmidt (Gustav Heinrich), zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Studien nach archival. Quellen. gr. 8°. X, 171 S. Zürich, Orell, Füßli. *M* 7.

Mas Latrie (de), relations et commerce de l'Afrique septentrionale ou Magreb avec les nations chrétiennes au moyen âge. Paris, Didot. 18°. V, 554 p. Fr. 3.

Frey (Karl), Sammlung ausgewählter Biographien Vasaris, zum Gebrauche bei Vorlesungen hrsg. II.: Le vite di Michelangelo Buonarotti scritta da Giorgio Vasari e da Ascanio Condivi con aggiunte e note. Berlin, Hertz. kl. 8°. XL, 444 S. *M* 10.

Schmarsow (August), Giovanni Santi, der Vater Raphaels. Berlin, Haack. gr. 8°. 101 S. *M* 3,60.
Zeigt den Vater Raphaels als Dichter und Maler und weist darauf hin, wie in dessen Wesen und Schaffen das Wachstum seines großen Sohnes wurzelt.

Hannedouche, les grands peintres du XVIIe siècle; la peinture en France avant le XVIIe siècle. Paris, Lecène et Oudin. 8°. 143 p.

Armand (Alfred), les médailleurs italiens des quinzième et seizième siècles. T. IIIe. Paris, Plon, Nourrit. 8°. VII, 356 p. Fr. 15.
Der 3. Teil dieses von der Académie des beaux arts preisgekrönten Werkes bringt eine Ergänzung zu den beiden früheren Bänden, contenant la déscription de médailles nouvelles ainsi que des observations et rectifications relatives aux médailles déjà décrites.

Cavallucci, S. Maria del Fiore e la sua facciata, narrazione storica. Firenze, Cirri. 8°. X, 294, 173 p. L. 6.

Tuscha (E.), die Kirchenbaustile d. Mittelalters u. deren wichtigere Denkmale in Böhmen. Prag, Neugelbauer. *M* 2,40.

Geschichte der deutschen Kunst. Berlin, Grote. Imp. 8°. 1887:
Dohme (Rob.), Geschichte der deutschen Baukunst. Mit 332 Text-Ill. u. 54 Tafeln u. Farbendrucken. II, 445 S. *M* 40.

Bode (Wilh.), Gesch. der deutschen Plastik. Mit 29 Taf. und 79 Textill. 258 S. *M* 24.

Rosenberg (Adolf), Gesch. d. modernen Kunst. II. Bd.: Die deutsche Kunst. 1. Abschn. 1795—1848. Leipz., Grunow. gr. 8°. 489 S. *M* 10.

Rowbotham, a history of music. 3 vols. Vol. 3. London, Trübner. 8°. 626 p. Sh. 18.

Haberl (Fr. X.), die röm. schola cantorum und die päpstl. Kapellsänger bis zur Mitte d. 16. Jh. (Bausteine der Musikgesch. III.) Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 8°. 108 S. *M*. 2.
Beruht auf eingehenden Forschungen in den röm. Archiven.

Ebert (Adolf), Allg. Gesch. d. Literatur des Mittelalters im Abendlande. III. Bd.: Die Nationalliteraturen von ihren Anfängen u. die latein. Literatur vom Tode Karls des Kahlen bis z. Beginne des 11. Jhrh. Leipzig, Vogel. 8°. VIII, 529 S. *M* 12.

Zerfällt in die 3 Abteilungen: 6. Buch: die Nationalliteraturen des Abendlandes von ihren Anfängen bis um die Zeit Karls d. Kahlen, 7. Buch: die Literatur vom Tode Karls des Kahlen bis zum Zeitalter der Ottonen, 8. Buch: die Literatur im Zeitalter der Ottonen.

Lorenz (Ottokar), Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhs. II. Bd. 3. in Verbindung mit Dr. Arthur Goldmann umgearb. Aufl. Berlin, Hertz. 8°. XIV, 444 S. *M* 8.

Zoepffel (Rich.), Joh. Sturm, der erste Rektor d. Straßburger Akademie. Antrittsrede. Straßburg, Heitz. 8°. 19 S. *M* 0,40.

*Meier (P. Gabriel), die sieben freien Künste im Mittelalter (Schluß.) Nebst einem Anhang erstmals gedruckter Stücke. 4°. 36 S. (Jahresber. über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln im Studienjahre 1886|87.)

Enthält den Schluß der oben S. 183 erwähnten Abhandlung. Die beigegebenen Stücke betreffen Mathematica: S. Columbanus, de saltu lunae (e cod. Sangall. saec. IX); Computus Notkeri (e cod. Paris.); Herimanni Contracti Epistola ad Herrandum de mense lunari (e cod. Paris.) und Versus memoriales de literis sic dictis Romanis (e cod. Paris.).

Chevalier (A.), les frères des écoles chrétiennes et l'enseignement primaire après la Révolution (1797—1830). Paris, Poussielgue. 8°. XL, 607 p.

Tolstoi (Graf A.), das akadem. Gymnasium u. d. akadem. Universität i. 18. Jhrh. Aus dem Russischen v. Paul v. Kügelchen. St. Petersburg. 1885. *M* 3. (Beiträge z. Kenntnis d. russ. Reiches. I. Bd.)

—, die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Aus d. Russ. übers. v. P. v. Kügelchen. (In Beiträgen u. s. w. Bd. II. [1887] S. 153—549.)

Runge (Herm.), Courtilz de Sandras u. die Anfänge d. Mercure historique et politique. Ein Beitrag zur Gesch. d. period. Presse im 17. Jhrh. Berlin, Weber gr. 8°. 84 S. *M* 1,60.

Liessem (H. J.), Hermann van dem Busche. Anhang. Bibliographisches Verzeichnis d. Schriften Hermanns. 1. Köln, Bachem. 4°. 8 S. *M* 0,80. (S. Histor. Jahrb. VII, 731.)

Cavour, lettere edite e inedite, raccolte da Luigi Chiala. Vol. V. Torino, Roux.

Köhler (G.), die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrh. bis zu den Hussitenkriegen. III. Bd. I. Abtl.: Die Entwicklung der materiellen Streitkräfte in der Ritterzeit. Breslau, Koebner. 8°. XLV, 527 S. *M* 15.

Behandelt: Bewaffnung; Schuß- und Wurfmaschine; Schiespulver und Feuerwaffen; Befestigungswesen; Verpflegungsweise der Heere. Interessant ist der Hinweis auf die byzantinische Bewaffnung als Vorbild für die fränkische. Auch die Ergebnisse des Vf. über die Schuß- und Wurfmaschinen sind bemerkenswert, so daß das griechische Feuer aus Schleudermaschinen geworfen wurde und keine eigene Triebkraft besaß, daß das Feuer, welches von den Arabern verwendet wurde, etwas anderes ist, als das sog. griechische Feuer. Die II. Abteilung soll sich mit den personellen Streitkräften, namentlich mit der Entwicklung des Kriegerstandes und mit der Kriegführung beschäftigen.

Der deutsch-dänische Krieg 1864. Hrsg. vom großen Generalstabe II. Bd. Berlin, Mittler. gr. 8°. 294 S.

Nottebohm (W.), Montecuccoli u. d. Legende vom St. Gotthard (1661). Berlin, Friedr.-Werder-Gymn. (Teubner). 4°. 28 S. M. 1.

Schultz (W. v.), die preuß. Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. bis z. Beginn d. 7jähr. Krieges. Schwerin, Bärensprung. 121 S. M. 1,60.

7. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Gay (Victor), glossaire archéologique du moyen âge et de la Renaissance. T. Ier. Paris, Guyteau. 8°. Fr. 45.

Müntz, les antiquités de la ville de Rome aux XIVe, XVe et XVIe siècles (topographie, monuments, collections) d'après des documents nouveaux. Paris, Leroux. 8°. 186 p.

Du Cange, glossarium mediae et infimae latinitatis. Editio nova a Léopold Favre. Tom. VI—VIII. O—Z. 4°.

Cerexhe (M.), les monnaies de Charlemagne. II. Plates. Ghent, Leliaert, Siffler et Co. Fr. 7,50.

Posse (Otto), die Lehre v. den Privaturkunden. Leipzig, Veit. gr. 4°. 31 Bogen. M. 34.

Das auf eingehenden Forschungen beruhende Werk des K. sächs. Archivrats gliedert sich in einen palaeographischen und diplomatischen Teil. Der erstere sucht an größeren, freilich auf die sächsischen Gebiete beschränkten Urkundengruppen die Schrift des Ausstellers und Empfängers, sowie das Aufkommen von fürstlichen und bischöflichen Kanzleien nachzuweisen. Der zweite Teil erörtert das Verhältnis von Beurkundung zu Handlung und Vorlage, den Gang der Beurkundung, Datierung, Siegel, Notariat und Kanzlei, und Itinerar. Im Anhang folgen einige Reichs- und sächsische Kanzleiordnungen und 40 Lichtdrucktafeln, die nach den photographischen Aufnahmen des Vf.s hergestellt sind.

Sybel (H. v.) und Sickel (Th. v.), Kaiserurkunden in Abbildungen. Hrsg. v. —. 8. Lf. qu. gr. Fol. 30 Urk. auf 19 Lichtdr.-Taf. m. Text. S. 207—283 in 4°. Berlin, Weidmann.

Umfaßt die Zeit von Wilhelm von Holland bis auf Heinrich VII., bearbeitet von S. Herzberg-Fränkel.

Recueil de fac-similés à l'usage de l'École des chartes. 4e série, 26 planches avec texte, introduction, table des quatre séries dans un carton. Paris, A. Picard. Fr. 25.

Mit dieser 4. Lieferung ist der erste Band der großartigen Sammlung abgeschlossen, wovon die erste Lieferung bereits 1880 erschienen ist. Auf etwa 100 Tafeln sind in diesem Bande 185 Schriftproben gegeben, meistens von französischen Urkunden; die letzte Lieferung insbesonders bringt in den Nrn. 150—152 sehr gelungene Proben von Unzialhandschriften. Prachtvoll ist Nr. 139, die Wiedergabe des Evangeliums von Epernay aus dem 9. Jahrhundert in Goldtinte. Der Preis von Fr. 100 für die 4 Mappen in Imperialformat ist gegen denjenigen von Fr. 150 für das Album paléograpique (S. o. S. 528) sehr billig zu nennen.

Omont (H.), fac-similés des manuscrits grecs des XVe et XVIe siècles en photolithographie. Paris, Picard. gr. 4°. 50 pl. en deux couleurs. Fr. 12,50.

Müntz (Eugène) et Fabre (Paul), la bibliothèque du Vatican au XVe siècle, contributions pour servir à l'hist. de l'Humanisme. Paris, Thorin. 8°. Fr. 12,50.

Brucker (J.), inventaire sommaire des archives communales de la Ville de Strassbourg antérieures à 1790. Série AA. Actes con-

stitutifs et politiques de la Commune. 4e partie. Strassbourg, Trübner. 4°. 297 p. ℳ. 14.

Zimmermann (Franz), das Archiv der Stadt Hermannstadt u. d. sächs. Nation. Hermannstadt. 8° 115 S.

Van der Haeghen (Victor), inventaire des archives de la ville de Gand. Établissements religieux. Ie Livraison: Augustins, Jésuites, Jésuites anglais, Hiéronymites, Chartreux, Dominicains, Carmes déchaussés, Carmes chaussés, Capucins. Gand, imp. C. Annoot-Braeckman, Ad. Hoste, succ. 4°. 144 p. ℳ 2,50.

Catalogue des mss. conservés dans les dépots d'archives départementales, communales et hospitalières. Paris, Plon, Nourrit. 1886. gr. 8°. II, 467 p. Fr. 12.

Guigue (C. et G.), inventaire-sommaire des archives communales de la ville de Lyon antérieures à 1790. T. III. Trévoux, imp. Jeannin. gr. 4°. 410 p. Fr. 12.

Ferry (Ch.), invent. hist. des archives anciennes de la ville d'Épinal. T. III (série CC). Épinal, Tricotel. 8°. X, 524 p. Fr. 6.

Schepß (Georg), d. ältesten Evangelien-HSS. der Würzburger Universitätsbibliothek. Würzbg., Stuber. 8°. 38 S. ℳ 1,20.

Behandelt 12 wertvolle, bisher fast unbeachtet gebliebene Evangelien-HSS., von denen einige ein hohes Alter haben und deutliche Spuren der Itala tragen. — Bemerkt sei hier, daß Batiffol nach einer Mitteilung i. d. Acad. d. inscript. et belles lettres (20. Mai) im Cod. vatic. graec. 2061 mehrere Blätter von 4 Unzial-Evangelien-HSS. des 6.—8. Jahrh. und von einer HS. der Apostelgesch., der Briefe des hl. Paulus und der katholischen Briefe aus dem 4. Jahrh. gefunden hat.

Gisi (M.), Verzeichnis der Inkunabeln der Kantonsbibliothek Solothurn. 2. Hälfte, H—Z. Nebst Nachtrag und Registern. 8°. VI, 73—180 S.

Köhler, d. HSS. u. Inkunabeldrucke der Rastatter Gymnasialbibliothek. Progr. 1886.

Faelli, saggio sulle bibliografie degli incunaboli. Città di Castello, Lapi. 16°. 40 p. Fr. 1.

Brambach (W.), Psalterium. Bibliograph. Versuch üb. die liturg. Bücher des christl. Abendlandes. Berlin, Asher u. Ko. gr. 8°. IV, 56 S. ℳ 2 (Samml. bibliothekswissensch. Arb., hrsg. v. K. Dziatzko. H. 1).

Frédéricq, concours quinquennal d'histoire nationale 1881—85. Rapport du jury. Bruxelles. 1886. 8°. 64 p.

Ist der übliche Bericht des Preisgerichts, das alle 5 Jahre über den großen Staatspreis zu entscheiden hat. Der Bericht gibt eine Uebersicht über alle in den verflossenen 5 Jahren erschienenen historischen Werke.

Lozzi (Carlo), biblioteca istorica della antica e nuova Italia, saggio di bibliografia analitico comparato e critico. Vol. II. Imola, tip. d' I. Galeati. 8°. 503 p.

Liefert die Fortsetzung der Storie dei Municipii e di luoghi e cose particolari d'Italia. P—Z.

Lorenz (Otto), catalogue général de la librairie française depuis 1840. T. IX (T. Ier du Catal. de 1876—1885; A—H). Paris, Berger—Levrault. 8. 778 p. Fr. 30.

Nachrichten.

Ulysse Chevalier in Romans, der verdienstvolle Verfasser des Répertoire des sources historiques au moyen-âge, bereitet jetzt ein Répertoire de la poésie liturgique (hymnes, proses, séquences, tropes etc.) vor und ersucht, ihn bei der Sammlung zu diesem Werke durch Mitteilungen oder Uebersendung von einschlägigen Stücken zu unterstützen, was wir auf Wunsch des eifrigen Forschers unsern Lesern hiemit gern zur Kenntnis geben.

Im Lindauerschen Verlage zu München erschien jüngst der I. Jahrgang eines „Jahrbuchs f. Münchener Geschichte, begründet u. hrsg. v. Karl v. Reinhardstöttner u. Karl Trautmann“ (X, 524 S. ℳ 8). Das Jahrbuch soll in erster Linie die Geschichte Münchens — insbesondere die Kulturgeschichte — zum Gegenstande haben und zwar sowohl in der Form wissenschaftlicher Forschung als in populärer Form. Auch die Umgebung Münchens, die „altehrwürdigen Abteien, Klöster und Burgen des bairischen Hochlandes“ und die Beziehungen des bairischen Hofes zu den tonangebenden Kulturnationen Europas sollen berücksichtigt werden. Aus den im I. Jahrgang veröffentlichten Aufsätzen heben wir hervor: Franz Trautmann, die Altmünchener Meister; K. v. Reinhardstöttner, über die Beziehungen der italienischen Literatur zum bairischen Hofe und ihre Pflege an demselben; Emil Bohn, Orlandus de Lassus als Komponist weltlicher deutscher Lieder; Max Lossen, die Ehe Hzs. Ferdinand v. Baiern mit Maria Pettenpeck.

In der Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 45, S. 103—181, veröffentlicht Dr. H. Finke sehr interessante Nachrichten über seine ergebnisreichen „Forschungen z. westfäl. Geschichte in römischen Archiven und Bibliotheken“, denen wir hier einige

Einzelheiten entnehmen. Höchst bemerkenswert für weitere Kreise ist die Mitteilung S. 115, wonach im Röm. Staatsarchiv vor einigen Monaten bei den Ordnungsarbeiten 4 Bände Congregationes concistoriales aus d. J. 1669—1675 gefunden worden sind. Es sind dies die Verhandlungen der die Konsistorien vorbereitenden Kardinals-Kongregation. Wie F. bemerkt, sind die Bände zweifelsohne in früherer Zeit aus dem geheimen Archive dieser Kongregation zur Benutzung weggenommen und aus Nachlässigkeit irgendwo stehen gelassen worden, und so haben sie den Weg ins Staatsarchiv gefunden. F. gibt einige Notizen über den Inhalt, die beweisen, wie reichhaltig diese Bände für die deutsche Bistumsgeschichte jener Zeit sind. — Die Ergebnisse seiner Forschungen auf der Vatik. Bibliothek legt F. in einigen Studien „zur Geschichte westfäl. Schriftsteller des M.-A." und in Angaben über „westfäl. HSS. in Rom" nieder. Die behandelten westfäl. Schriftsteller sind: 1) Der Dominikaner-Provinzial Hermann von Minden, über dessen bisher fast völlig unbekannte Schrift de interdicto ecclesiastico F. einige Mitteilungen macht. Sie steht in einem Cod. des Dominikanerordens und ist i. J. 1270 verfaßt; ihr Inhalt ist rein juristisch und entbehrt darum auch leider jeder historischen Anspielung. 2) Der Augustiner-Eremit Hermannus de Schildis († 1357). 3) Der Münstersche Kanonikus Hermann Galigaen (14. Jahrh.). 4) Dietrich von Niem. Mit welch neuem gewichtigen Grunde F. gegen Erler (s. o. S. 555) für die Autorschaft Dietrichs bezüglich der Reformschrift De necessitate reformationis auftritt, und von der durch F. aufgefundenen HS. dieses Werkes wissen unsere Leser bereits durch F.s Mitteilungen o. S. 284 ff. Ueber das von F. Dietrich v. Niem zugeschriebene Tagebuch über das Konstanzer Konzil vgl. o. S. 744. 5) Dietrich v. Münster, Vertreter der Kölner Universität am Konstanzer Konzil. 6) Konrad v. Soest, von dessen Auftreten für Gregor XII. F. interessante Einzelheiten mitteilt. Zu dem Kapitel über „westfäl. HSS. in Rom" ist zu bemerken, daß das aus Cod. Pal. 828 der Vatik. Bibl. (S. 154) abgedruckte Mindener Bücherverzeichnis, wie uns Vf., der es erst später bemerkte, mitteilt, schon von Reifferscheid in den Wiener SB. LVI, 545 veröffentlicht wurde. — Im weiteren folgen noch aus der Bibliotheca Barberini Briefe Ferdinands v. Fürstenberg an Lukas Holstenius und ein Bericht des Kurfürsten von Köln und Bischofs von Münster, Hz. Ernst v. Bayern (vgl. o. S. 583) über den Stand der Diözese Münster.

Nekrologe.

Am 16. Aug. starb in Bern Egbert Friedrich von Mülinen-Mutach, geb. 1817, Mitglied mehrerer histor. Vereine der Schweiz und des Aus-

landes. Sein Hauptwerk ist die **Helvetia sacra**, 2 Bde, quer fol. Bern 1858 u. 1861. Daneben schrieb er: Ueber Glasmalereien in der Schweiz, Bern 1872, und Prodromus einer schweizerischen Historiographie, Bern 1874, nebst Beiträgen zur Schweiz. Kirchengeschichte, für die er eifrig sammelte, in verschiedenen Zeitschriften.

Am 24. Juni starb Aubé, der Verfasser mehrerer Werke über die Christenverfolgungen der ersten 3 Jahrhunderte (vgl. o. S. 519).

